

Ganem

Untersuchungen

über die

Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte.

Von

Dr. L. O. Bröcker.

Basel,
Schweighauser'sche Sortiments-Buchhandlung.
1855.




AKAD. KUNSTMUSEUM
BONN

Vorrede.

Die Abhandlungen dieses Buchs drehen sich sämmtlich um die Frage der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte. Sie behandeln also einen Gegenstand, der schon so viel besprochen worden ist und besprochen wird, daß jeder Forscher über ihn von seinen Vorgängern und Zeitgenossen eine reiche Summe von Ansichten empfängt, die er einfach als geistiges Erbgut anzunehmen hat, und welche nicht bloß einzelne Thatsachen betreffen, sondern auch die Methode der Forschung. Speciell für letztere ist in der Neuzeit so Bedeutendes geleistet, daß Wer für sie denjenigen Standpunkt festhielte, der vor 50 oder 25 oder noch weniger Jahren galt, von Vornherein auf ein Mißlingen seiner Arbeit zu rechnen hätte. Dabei aber knüpfen sich diese Fortschritte, wenn auch nicht einzig und allein, so doch vorzugsweise an Niebuhr und die sich ihm anschließenden Forscher.

Selbst aus der wärmsten und freudigsten Anerkennung dieses Sachverhältnisses folgt indeß noch keineswegs auch ein Einverständniß mit derjenigen Art von Kritik, die sich abwechselnd die niebuhrsche, die voraussetzungslose oder die moderne genannt hat.

Die Wissenschaft bewegt sich, nach einem Entwicklungsgesetze, das sich in der Weltgeschichte unzählige Male geltend macht, ohne je eine Ausnahme oder Abweichung zu erleiden, nicht auf einer einzigen Linie;

jedes Vorschreiten derselben nach der einen Richtung hin ist unabänderlich mit einem verhältnißmäßigen Rückschreiten nach einer andern verbunden; wir reden von Fortschritt nur dann und nur deßhalb, weil das Rückschreiten, wie groß es auch an und für sich sei, dennoch an Wichtigkeit und Bedeutung hinter dem Vorschreiten zurückbleibt, weil der Rückschritt nur ein vorübergehender, der Fortschritt dagegen ein dauernder ist.

Es liegt daher in der Natur der Sache, daß jeder neue Forscher eigentlich schon von Vornherein die Rückschritte seiner nächsten Vorgänger für um so größer zu halten hat, je bedeutender ihm ihre Fortschritte erscheinen, und daß er Bahnen einschlägt, die von den bisher betretenen mehr oder weniger abweichen, wie das denn auch in diesem Buche geschieht. Es ruht letzteres auf einem Standpunkt, der die Fortschritte der modernen Kritik ohne deren Rückschritte festzuhalten und weiterzuführen sucht, und da er mich zu Ergebnissen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte geführt hat, die weit von den jetzt herrschenden der modernen Kritik abstehen, so ist wohl vor Allem das rathsam, daß ich dem Leser gleich hier in der Vorrede Inhalt und Ergebnisse meiner Arbeit wenigstens in einigen allgemeineren Umrissen vorführe.

Es ist, um damit zu beginnen, die Aeneassage in Rom erst nach Vertreibung der Könige aufgekommen. Die Chronologie der albanischen Könige hat ursprünglich auf einer höchst einfachen und ungekünstelten Fiction beruht, indem je zwei auf einander folgenden Königen zusammen entweder 60 oder 90 Jahre beigelegt worden sind.

Die Schreibekunst war in Rom schon von frühen Zeiten her bekannt, ihr Gebrauch ward rasch ein allgemeiner, und es entstand daher auch bald eine nicht unbedeutende, im Lauf der Zeit sich stets mehrende Zahl von schriftlichen Quellen über gleichzeitige Begebenheiten. Es wurden schriftlich abgefaßt: Gesetze der Könige, Senatsschlüsse, Volksschlüsse, Friedensschlüsse, Handelsverträge und sonstige Verträge mit

anderen Völkern; es wurden zur Erinnerung an einzelne Ereignisse beschriebene Denksäulen gesetzt, Weihgeschenke aller Art in die Tempel gestiftet; in die Annales maximi, in die Commentarien der Pontifen, der Augurn so wie der übrigen zahlreichen Priestercollegien, und wahrscheinlich auch in die Privatarchive und Hauschroniken einzelner theils angesehener theils nicht angesehener Familien wurden Erzählungen, Berichte, Personalnotizen und überhaupt Angaben der verschiedensten Art über die Gegenwart eingezeichnet.

Alle diese zahlreichen Urquellen über Alt-Rom waren räumlich weit zerstreut und zersplittert; die Commentarien jeder einzelnen Priesterschaft waren in deren besonderem Local; die Aufzeichnungen der Familien wurden in den verschiedenen Familienwohnungen aufbewahrt; ein Archiv, das sämmtliche Königsgesetze, Senatsschlüsse, Volksschlüsse und Verträge mit fremden Völkern umfaßt hätte, gab es durchaus nicht; als Hauptarchiv für einzelne Documente dienten die zahlreichen Tempel.

Ebenso wie räumlich an einem Sammelpunkt für die Aufbewahrung der einzelnen Urquellen, fehlte es in der Königszeit und zu Anfang der Republik auch an Aufzeichnungen der gleichzeitigen Geschichte, in denen die Begebenheiten ununterbrochen Jahr um Jahr angemerkt worden wären. Die Annales maximi, an die man hierbei unwillkührlich zuerst denkt, waren, um das wenigstens kurz zu sagen, weniger eine Zeitung als ein Intelligenzblatt für Rom, das fast nur die Getreidepreise, Wunder, Sonnen- und Mondfinsternisse anzeigte, das überdieß schwerlich gleich von Vornherein ununterbrochen annalistisch Jahr für Jahr geführt ward, und gewiß weder vollständig noch unverändert auf die Nachwelt kam. In den Commentarien der Pontifen, Augurn u. s. w., so wie in den Hauschroniken der einzelnen Familien waren die Ereignisse nicht annalistisch Jahr für Jahr, sondern nur in ihrer chronologischen Reihenfolge, mit Uebergehung oft von einem Jahre, oft von mehreren Jahren

aufgezeichnet, ohne daß im einzelnen Fall ein äußeres Merkmal den Leser darauf hinwies, hier finde ein chronologischer Sprung statt.

Chronologisch präcise, rasch und leicht allgemein verständliche Datirung der einzelnen Begebenheiten war keineswegs die stärkste Seite der Urquellen. Es fehlte in Alt=Rom ebenso wie im älteren Griechenland an einer dem ganzen Publicum geläufigen und Jahrhunderte lang ununterbrochen fortlaufenden Aera, wie wir Neueren sie in der Zählung der Jahre nach Christus besitzen. Man ließ in den nichtofficiellen Schriften die einzelne Erzählung entweder ohne andere chronologische Bezeichnung als die sich aus ihrem Inhalt oder ihrer Stellung in der Chronik ergebende, oder man gab ihr eine chronologische Bezeichnung, die nur für den Schreiber und dessen Zeitgenossen genügte, nicht auch für Späterlebende; in den officiellen Actenstücken aber verfuhr man in der Regel nicht viel besser als in den Privataufzeichnungen. Es wurden z. B. Gesetze, Verträge u. s. w. aus der Regierung Tarquins des älteren bezeichnet als: L. Tarquinio rege gegeben, ebenso aber auch Gesetze, Verträge u. s. w. aus der Regierung Tarquins des jüngern. Es wurden, da man noch nicht durch Ziffern oder sonstwie andeutete, ob Jemand das Consulat zum ersten oder zweiten oder dritten u. s. w. Male bekleidete, Actenstücke aus dem Consulat des P. Valerius IV, T. Lucretius II bezeichnet als: P. Valerio, T. Lucretio consulibus, ebenso aber auch Actenstücke aus dem Consulat des P. Valerius II, T. Lucretius I. Da man suffecte und nichtsuffecte Consuln noch nicht formell unterschied, wurde eine unter den suffecten Consuln P. Valerius I, M. Horatius I getroffene Verfügung P. Valerio, M. Horatio consulibus datirt, ebenso aber auch eine unter den nichtsuffecten Consuln P. Valerius III, M. Horatius II. In ähnlicher Weise wurde, da Verträge bei Abwesenheit des Einen Consuls von Rom bloß von dessen in Rom anwesenden Collegen abgeschlossen wurden, z. B. im ersten Vertrag Roms mit Carthago, den M. Horatius in Abwesenheit seines Collegen abschloß, bloß

M. Horatius als Consul angeführt, ohne daß seines Collegen Erwähnung geschah, und ohne daß man hinzufügte, ob der Vertrag M. Horatio I oder M. Horatio II geschlossen sei. Noch häufiger als in Actenstücken wurden in nichtofficiellen Aufzeichnungen die Consulatsjahre nur durch den Namen eines einzigen Consuls bezeichnet, Begebenheiten angegeben als P. Valerio consule geschehen, ohne daß man anders als aus dem Inhalt oder der Stellung der Erzählung oder aus einer dritten Quelle entnehmen konnte, ob damit P. Valerio I oder P. Valerio II oder P. Valerio III oder P. Valerio IV gemeint sei. Aehnlich wurde in nichtofficiellen Aufzeichnungen, in denen man den Einzelnen selten alle ihre Namen gab, ein Ereigniß auch wohl angeführt als Lucretio Tricipitino, Valerio Publicola consulibus geschehen, so daß es sich darnach eben so wohl im Consulat des Sp. Lucretius Tricipitinus, P. Valerius Publicola, als in dem des T. Lucretius Tricipitinus I, P. Valerius Publicola II oder dem des T. Lucretius Tricipitinus II, P. Valerius Publicola IV zugetragen haben konnte. Nicht minder wurden bei der Aufzeichnung von einzelnen Begebenheiten in Hauschroniken, Commentarien u. s. w. oft bloß die Hauptheldern der Begebenheit mit Namen bezeichnet, die sonst auftretenden Personen nur mit ihrem Titel, also z. B. der Zweikampf des Manlius erzählt: „Als die Römer am Anio den Galliern gegenüber standen, und ein Gallier jene verhöhnte, bat Manlius den Dictator um die Erlaubniß, den Spötter bekämpfen zu dürfen u. s. w.," wobei denn eben fast jedes chronologische Merkmal fehlte. Ganz besonders oft aber bediente man sich in nichtofficiellen Aufzeichnungen rein subjectiver Aeren, und bezeichnete, dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens folgend, das Datum einer Begebenheit am Liebsten nur nach deren chronologischem Abstand von einem der ihr zunächst vorangehenden Ereignisse. Man erzählte z. B. der capitolinische Tempel sei eingeweiht durch M. Horatius, die Dictatur sei eingeführt im so und so vielsten Jahre nach Einweihung des capitolinischen Tem-

pels, der erste Dictator T. Larcius sei zum Dictator ernannt, während er Consul war, der zweite Dictator, A. Postumius, der Sieger am regillischen See, sei zum Dictator ernannt im zweiten Jahr nach Einführung der Dictatur, so daß darnach die Einführung der Dictatur, die Schlacht am regillischen See u. s. w. von Späteren in ganz verschiedene Jahre, unter ganz verschiedene Consuln verlegt werden mußten, je nachdem sie die Einweihung des capitolinischen Tempels unter M. Horatius I oder M. Horatius II, die Dictatur des T. Larcius in dessen erstes oder dessen zweites Consulat setzten.

Ferner war auch die Art, wie in den officiellen, und noch weit mehr in den nichtofficiellen Urquellen der älteren Zeit die einzelnen Personen bezeichnet wurden, eine nur für die Mitlebenden, nicht auch für die Nachkommen völlig genügende. Während vor etwa Tarquin dem älteren Niemand in Rom mehr Namen trug als Vornamen und Gentilnamen, war die Zahl der Vornamen eine äußerst beschränkte, es waren in einzelnen Gentes von den wenigen überhaupt vorhandenen Vornamen nur zwei oder drei im Gebrauch, es erbte bei vielen Gentes ein und derselbe Vorname Jahrhunderte lang ununterbrochen von Vater auf Sohn, und es führten daher bei der großen Ausdehnung einzelner Gentes oft vielleicht fünf und mehr gleichzeitig lebende Mitglieder derselben Gens vollkommen gleiche Namen. Nichtsdestoweniger aber wurden damals in den Urquellen die einzelnen Personen für den einzelneu Fall auf directem Wege selten anders bezeichnet, als durch ihren Vornamen und Gentilnamen, ja sehr häufig bloß entweder durch ihren Vornamen oder durch ihren Gentilnamen. Als später allmälig die Sitte aufkam, daß jeder vornehme Römer außer dem Vornamen und Gentilnamen auch noch einen oder zwei Beinamen führte, blieb auch dann die Personalbezeichnung in nichtofficiellen Schriften eine sehr vage, denn man behielt in ihnen meist die aus der Umgangssprache des täglichen Lebens entlehnte Sitte bei, die einzelne Person bloß durch einen einzigen oder zwei ihrer

Namen zu bezeichnen, so daß z. B. das Augurinus in einer Erzählung eben so gut den L. Minucius Augurinus bezeichnen konnte, als den T. Genucius Augurinus, das M. Valerius ebensogut den Vater als den Bruder oder den Sohn des berühmten P. Valerius Publicola. Und wenn die Urquellen zuweilen einen Einzelnen dadurch zu individualisiren suchten, daß sie ihm den Vornamen seines Vaters hinzufügten, so drückten sie sich auch hierbei nicht selten mit einer Unpräcision aus, die eher zur Verwirrung als zur Aufhellung späterer Leser beizutragen geeignet war. Sie bezeichneten nämlich den Adoptivsohn durch den Vornamen seines Adoptivvaters, ohne dabei den seines natürlichen Vaters zu nennen, so daß z. B. — ähnlich wie in den Consularfasten des achten Jahrhunderts d. St. Augustus bloß als Divi f., Tiberius bloß als Augusti f. Divi n. erscheint — Tarquin der jüngere, wenn er von seinem natürlichen Großvater adoptirt war, bloß als L. Tarquinii regis f. angeführt ward, Spätere also nur aus Beachtung der Zeitverhältnisse und anderen indirecten Spuren entnehmen konnten, das f. bedeute hier — ähnlich wie bei Augustus und Tiberius — bloß einen Adoptivsohn.

Die hieraus entspringenden Zweideutigkeiten der Urquellen mußten für Spätere noch durch die Schrift derselben vermehrt werden. In dieser waren einzelne Buchstaben nicht selten Abkürzungen für ganze Worte, besonders Namen und Vornamen; es erschienen in ihr, zumal das älteste römische Alphabet weniger Buchstaben besaß als das nachherige, manche dem Sinn nach verschiedene Worte, die man später auch verschiedenartig schrieb, einander vollkommen oder fast vollkommen gleich, und Buchstaben, die ursprünglich in den Urquellen deutlich und klar gewesen, waren einige Jahrhunderte später undeutlich und verwischt. Es waren z. B., da für u ursprünglich o im Gebrauch war, und da der Buchstabe h in der ältesten Schrift entweder gar nicht oder durch ein anderes Zeichen als h bezeichnet ward, die beiden später in der Schrift als Curiatii oder Curatii und Horatii scharf getrennten Gentes in der Schrift

der Urquellen einander so ähnlich, daß sie nur bei scharfem Aufmerken von einander unterschieden werden konnten. Die Namen Marcus Valerius und Manius Valerius liefen, wenn die Vornamen abgekürzt waren, fast ganz in einander über, so daß die beiden Brüder des berühmten P. Valerius Publicola: Manius Valerius, der Dictator von 259 d. St., und Marcus Valerius, der Consul von 248 d. St., von Späteren leicht für Eine und dieselbe Person Namens Marcus Valerius genommen werden konnten, und Jemand, der die ganz richtige Notiz, es sei ein Marcus Valerius (der Vater des berühmten P. Valerius Publicola) kurz vor 189 d. St. geboren, wegen der Gleichheit der Namen irrig auf den vorerwähnten Marcus Valerius bezog, durch Mißverständniß von bloß zwei Buchstaben der Urquellen dahin gelangt war, die heillosefte Verwirrung über den Stammbaum der Valerier hereinzuführen.

Endlich war die römische Sprache, in welcher weitaus die meisten gleichzeitigen Aufzeichnungen über Alt-Rom gemacht wurden, sowohl zur Königszeit als zu Anfang der Republik eine litterarisch noch fast ganz ungebildete, von hartem, schwerfälligem, dunkelem Wortgefüge, wie geschaffen zum Hervorrufen zahlreicher Mißverständnisse, und ebenso litterarisch ungebildet wie ihre Sprache waren die Römer selbst. Nur wenige von ihnen verstanden einen Gedanken, der nicht zu den allereinfachsten, täglich vorkommenden gehörte, schriftlich klar und durchsichtig auszudrücken. Jeder von ihnen ließ, indem er eine Begebenheit niederschrieb, aus seiner Erzählung das weg, was ihm als minder bedeutsam für das Wissen und die Erinnerung oder für den Verlauf der Begebenheit erschien; er notirte nur das, was ihm bei seiner vielfach beschränkten Anschauungsweise und bei seinem engen Gedankenkreise für den bestimmten Zweck seiner Aufzeichnung als wichtig hervortrat, ohne zu ahnen, daß dieß in der Regel nicht hinreichte, Jemanden ein vollständiges, unzweideutiges Bild des erzählten Ereignisses zu geben, der nicht schon vorher

aus anderen Quellen mit den Verhältnissen und der zeitlichen Umgebung dieses Ereignisses vertraut war.

Es besaßen also mit Einem Wort Forscher, die einige Menschenalter nach dem Anfange der Republik lebten, zwar ein sehr reiches (selbst durch den gallischen Brand von 363 d. St. verhältnißmäßig nur wenig verringertes) Material der altrömischen Geschichte, jedoch nur auch ein solches, das aus zerstreut da liegenden Quadern und unbeholfen rohem Gesteine bestand. Eine zusammenhängende, in das Einzelne eingehende, wahre und glaubwürdige Geschichte Alt-Roms konnte aus Quellen dieser Art nicht eher herausgearbeitet werden, als bis die sammelnde Thätigkeit von Jahrhunderten und die bildende Hand einer durch mehrere Menschenalter hindurch sich vervollkommnenden Kritik eine haltbare Grundlage geschafft hatte.

Die ältesten Annalisten lebten von etwa 540 d. St. bis ungefähr 620 d. St., also in einer Zeit, die von der der Könige und der Anfänge der Republik durch so viele Jahrhunderte getrennt war, daß Sprache, Religion, Cultur, Verfassung, Privatrecht, Kriegswesen, kurzum der ganze Kreis des Denkens, Handelns und Fühlens ihrer Gegenwart mit dem Alt-Roms nur noch historisch in seinen fernsten Wurzeln zusammenhing, übrigens aber so weit von ihr getrennt war, daß ein Hineinversetzen in ihr und eine gründliche, weitgehende Kenntniß des alten Latein, der alten Religion, des alten Calenderwesens u. s. w. nur erst durch tiefgelehrte Studien gewonnen werden konnte. Was damals an Hülfsmitteln für letztere außer den Urquellen vorhanden war, beschränkte sich fast ganz auf weitläuftige Erzählungen über die Gründung Roms, und kurze Abrisse der Geschichte nach dieser Gründung, die in den Schriften einzelner Priestercollegien mit geringer Quellenkunde und noch geringerer Kritik zusammengestellt waren. Gründliche Studien über das altrömische Recht, die altrömische Litteratur, die altrömische Chronologie, die altrömische Religion, die altrömische Cultur, die alt-

römische Verfassung, über alle diejenigen Gegenstände, ohne deren genaue Kenntniß eine wissenschaftlich durchgebildete Geschichte Alt=Roms gar nicht geliefert werden konnte, waren noch beinahe in keiner Beziehung von irgend Jemanden unternommen, und diese Versäumnisse ihrer Vorgänger in genügender Weise zu ergänzen, hatten die ältesten Annalisten weder den Willen noch die Kraft. Ihr Zahl belief sich, selbst wenn man alle gleichzeitig mit ihnen lebenden Forscher über Alt=Rom zu ihnen rechnet, auf kaum mehr als etwa zehn. Von solchen Wissenschaften, die wie die Astronomie (wegen Berechnung der Sonnen= und Mondfinsternisse) zu gelehrten Untersuchungen der altrömischen Geschichte unentbehrlich waren ohne einen Theil letzterer zu bilden, besaßen nur einige Wenige von ihnen oder von ihren römischen Zeitgenossen mehr als eine ganz oberflächliche Kunde. Ueberhaupt hatte damals in Rom wissenschaftlicher Sinn sich erst eben zu regen begonnen, und die einzelnen Annalisten widmeten der Kenntniß ihrer Vorfahren schon deßhalb bloß eine sparsame Muße, weil sie, mit ihrem ganzen Gemüth der Gegenwart hingegeben, noch kaum eine Ahnung hatten von dem Werth anderer antiquarisch=historischer Studien als solcher, die einen unmittelbar practischen Nutzen gewährte. Sie veröffentlichten daher auch fast nur solche geschichtliche Werke, die nicht untersuchender, sondern beinahe ausschließlich erzählender Art waren, und behandelten in ihnen als Hauptsache die zeitgenössische Geschichte; die Begebenheiten Roms vor dem ersten punischen Kriege aber, die sie — mit Ausnahme der eigentlichen Gründungsgeschichte — gewöhnlich nur sehr kurz abmachten, bearbeiteten sie fast nie in besonderen Werken, sondern schickten sie bloß ihren Darstellungen der Zeitgeschichte als Einleitung voran. Und in Folge davon war denn auch das Bild, das diese Annalisten von der römischen Geschichte vor dem ersten punischen Kriege geben, fast nur in den allgemeinen Umrissen und den gröberen Grundzügen richtig, dagegen betreffs der eingehenden Einzelheiten, der feineren Ausführungen, der Fleisch= und

Nervenpartieen des groben Knochenskeletts in zahllosen Fällen falsch: eine ungefähr eben solche Mischung von Wahrheit und Irrthum, wie dasjenige was deutsche Gelehrte zu Anfange des vorigen Jahrhunderts ihren Lesern als Geschichte des deutschen Mittelalters boten.

Eine gleich lange Zeit wie von den eben genannten deutschen Gelehrten bis zu den jetzt lebenden gründlichen Kennern des deutschen Mittelalters verstrich von den ältesten Annalisten bis um die Zeit von 750 d. St., und von den zahlreichen und weitgreifenden Fortschritten, die man in Rom in diesen 130 Jahren auf allen übrigen Gebieten des wissenschaftlichen Lebens machte, blieben die Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung über Alt-Rom nicht ausgeschlossen. Sie gehörten vielmehr zu denjenigen Gegenständen, die vorzugsweise in der Gunst des gebildeten Publicums und des sich allmälig entwickelnden Gelehrtenstandes waren. Es widmeten zahlreiche Forscher, ausgerüstet mit allen Hülfsmitteln, welche die Kenntniß der Astronomie, der Synchronistik, der griechischen Wissenschaft in ihrem weitesten Umfange und die Schwungkraft eines nach allen Seiten ausgreifenden wissenschaftlichen Geistes ihnen verliehen, der altrömischen Geschichte ihr selbes Leben mit solcher Energie, daß fast alle ihre Werke über sie nicht erzählender, sondern untersuchender Art waren. Durch ihre Bemühungen wurden eine Menge bisher unbeachtet gebliebener Quellen neu entdeckt, die bekannten gesammelt, geordnet, durch Abschriften vervielfältigt, durch Berichtigung fehlerhafter Lesarten nutzbarer gemacht. Während man die altrömische Religionsgeschichte unbefangener behandelte als sonst, ging man gründlicher ein in die altrömische Litteratur, Cultur, Verfassung, in Alles das, was die eigentlich haltenden Tragbalken der altrömischen Geschichte ausmacht. Daneben traten zahlreiche Geschichtschreiber auf, welche die Zeiten vor dem ersten punischen Krieg nicht mehr bloß als einleitendes Anhängsel der Zeitgeschichte ansahen, sondern auf die Untersuchungen der eigentlichen Gelehrten sich stützend und zum Theil sogar in gleichem Geiste

wie diese in den Urquellen forschend, den Strom der Begebenheiten von Gründung der Stadt an bis in die Gegenwart weitläuftig und umfassend darstellten. Es überschritt daher auch die Kenntniß Alt-Roms in den 130 Jahren von 620 d. St. bis 750 d. St. in immer steigender Vervollkommnung eine Reihe von Stufen, die wir allerdings bei den großen Lücken unserer Quellen nicht mehr im Einzelnen genau nachweisen können, von denen sich jedoch trotz dessen mindestens zwei oder drei noch sehr deutlich von einander abheben: eine von etwa 620 d. St. bis etwa 673 d. St.: eine zweite vom Ende des sullanischen Bürgerkriegs an bis ungefähr 704 d. St.; eine dritte vom Erscheinen von Varro's Antiquitäten an bis ungefähr 750 d. St. Von diesen dreien aber war die letzte, die wir in gerechter Anerkennung ihres Hauptvertreters die varronische zu nennen haben, die höchste und vollendetste: diejenige, in der sich alle Keime und Blüthen sämmtlicher früheren zu reifer Frucht durchgearbeitet hatten. Das Bild, das die besten Forscher der Zeit von 704 d. St. bis 750 d. St. in ihren Schriften übereinstimmend von der altrömischen Geschichte seit Gründung der Stadt gaben, war ein in allen wesentlichen und in zahllosen minder wesentlichen Beziehungen historisch sicheres, wahres und glaubwürdiges: so daß denn auch die Frage, ob und in wie weit für uns Jetztlebende die altrömische Geschichte historisch sicher, wahr und glaubwürdig sei, in den meisten und wichtigsten Fällen davon abhängt, ob und in wie weit es uns möglich ist zu ermitteln, welche Ansichten über jene Geschichte übereinstimmend von den besten Gelehrten der varronischen Zeit aufgestellt wurden.

Nehmen wir an, daß die Tradition über die altrömische Geschichte bis etwa 750 d. St. denjenigen Gang gegangen ist, den wir so eben geschildert haben, so stehen wir dabei nirgends in Widerspruch mit directen oder indirecten Aeußerungen der Quellen. Es bestätigt sich im Gegentheil unsere Ansicht aus zahllosen Stellen und Andeutungen der Alten, aus denen hervorgeht, daß selbst noch in Cicero's Tagen in den

Quellen gleichzeitiger Geschichte die chronologische Datirung und die Personenbezeichnung höchst unpräcise und ungenügend waren, daß eine Reihe von Urquellen der altrömischen Geschichte erst nach etwa 600 d. St. neu entdeckt wurden, und daß unter den älteren Forschern selbst die tüchtigsten, wie z. B. um aus Vielen nur Einen hervorzuheben, der um 548 d. St. geborne Polyb in sehr vielen Angaben über die altrömische Geschichte nicht bloß dem übereinstimmenden Zeugniß der varronischen Gelehrten widersprachen, sondern auch nachweisbar falsche Meinungen aufstellten. Daneben steht der eben geschilderte Gang in völligem Einklang mit den menschlichen Entwicklungsgesetzen, wie sie sich übrigens in der Weltgeschichte offenbaren, und während bei ihm die Entstehung unserer Tradition über die altrömische Geschichte mit ihrem Gemisch von Uebereinstimmungen und Widersprüchen, Wahrscheinlichkeiten und Unwahrscheinlichkeiten, Glaubwürdigkeiten und handgreiflichen Irrthümern sowohl im großen Ganzen wie in zahllosen Einzelheiten verständlich und begreiflich wird, zerfällt bei ihm der aus den zahlreichen Widersprüchen unserer Quellen unter einander entnommene Haupteinwand gegen die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte beinahe völlig. Die meisten und wichtigsten dieser Widersprüche lösen sich in Irrthümer auf, die bei den frühesten Gliedern einer durch zwei Jahrhunderte sich hindurchziehenden Kette von Gelehrten als unvermeidlich erscheinen, und zugleich mit Nothwendigkeit das einstige Dasein gleichzeitiger, zahlreicher, glaubwürdiger Urquellen über Alt-Rom voraussetzen. Alle diese Vortheile aber gehen uns meines Erachtens verloren, wenn wir jene Annahme zurückweisen; sie verwandeln sich meines Bedünkens dann so völlig in ihr Gegentheil, daß mir unmöglich wird, mir ein klares Bild davon zu entwerfen, wie wir uns nach den augenblicklich herrschenden Ansichten, in denen die älteren Annalisten und Forscher als ebenso gute, ja zum Theil sogar bessere Kenner der altrömischen Geschichte als die varronischen Zeitgenossen gelten, Quellen und Gang der antiken Forschung über

Alt=Rom zu denken haben, und es kommt also nun zunächst nur noch darauf an, unseren drei Hauptquellen aus der varronischen Zeit: dem Cicero, Livius und Dionys ihre Stellen anzuweisen.

Cicero, der 647 d. St. geboren wurde, also mit seiner Jugendbildung noch lange vor die eigentlich varronische Zeit fiel; hat die Werke der älteren Annalisten über Alt=Rom emsiger und gründlicher gelesen als die entsprechenden Schriften seiner Zeitgenossen, und die frühesten seiner historischen Bücher, wie z. B. die um 700 d. St. begonnenen und 702 d. St. beendeten Bücher **de republica**, geschrieben, ehe die Hauptwerke Varro's erschienen waren. Es enthalten daher auch seine Schriften, besonders die älteren, neben vielem Vorzüglichen manche sehr grobe Irrthümer, die er aus früheren Schriftstellern aufgenommen hatte, während sie von den besseren Gelehrten seiner Zeit als Irrthümer nachgewiesen wurden. Livius hat die ersten Bücher seines bändereichen Geschichtswerks ungefähr 18—25 Jahre nach dem Erscheinen der bedeutenderen varronischen Schriften herausgegeben, zu einer Zeit, als letztere zwar längst von den Gelehrten bewundert und benutzt wurden, jedoch in Folge der durch die Bürgerkriege veranlaßten Störung der wissenschaftlichen Entwicklung noch nicht mit ihren Resultaten so weit in Fleisch und Blut der Nation eingedrungen waren, daß auch diejenigen, die den Varro nie gelesen, diese Resultate durch Vermittlung Dritter und Vierter fast unbewußt in sich aufgenommen gehabt hätten. Außerdem hat der Pataviner die ersten Bücher seines großartigen Geschichtswerks ohne selbständige Benutzung der Urquellen, ohne selbständige Bekanntschaft mit den varronischen Schriften, ohne nähere Kunde des von anderen jüngst vor ihm lebenden Alterthumsforschern über Alt=Rom Ermittelten, tumultuarisch und mit verhältnißmäßig starker Benutzung gerade vieler der älteren und ältesten Annalisten geschrieben. Er bringt also auch über die altrömische Geschichte neben vielem Trefflichen viele falsche und von den besseren Gelehrten seiner Zeit nicht mehr getheilte Angaben.

Dionys endlich hat seine römische Geschichte herausgegeben, als etwa 40 bis 47 Jahre nach dem Erscheinen der varronischen Hauptschriften verflossen waren; zu einer Zeit als die Ergebnisse der varronischen Studien schon weit mehr als in des Pataviners Tagen sich über das Fachpublicum hinaus verbreitet hatten und in populäre Schriften für das größere Publicum eingedrungen waren. Daneben hat der Halicarnassäer, obgleich die Annalisten auch für ihn eine hauptsächliche Quelle bildeten, doch von den varronischen Werken wenigstens die für den Gegenstand seiner Arbeit bedeutenderen gelesen, und besitzt außerdem in hohem Grade den bei Livius in weit geringerem Maße vorhandenen Tact, aus den Angaben Anderer das entweder allgemein oder doch von den besten Schriftstellern für richtig Angenommene wählend herauszufinden. Es bietet uns daher auch sein Werk sowohl in den Grundzügen als in den wichtigeren Details ein (mit wenigen, meist verwickelte Rechtsfragen betreffenden Ausnahmen) äußerst treues Bild dessen, was von den besten Gelehrten der varronischen Zeit übereinstimmend über die Geschichte Roms seit Gründung der Stadt als wahr und glaubwürdig hingestellt worden ist: ein Bild, dessen Treue natürlich nicht dadurch beeinträchtigt wird, daß von den einzelnen Zügen desselben viele auch schon vor dem Erscheinen der varronischen Werke von tüchtigen Schriftstellern als wahr angegeben und anerkannt waren.

Der passendste Ausgangspunkt für Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte bildet nicht die römische Königszeit oder die Zeit vor dieser, sondern die Geschichte der Republik von 244—301 d. St. Innerhalb letzterer aber sind es wiederum weder die Verfassungsgeschichte noch die Religionsgeschichte, weder die Culturgeschichte noch die Genealogie, die den passendsten Ausgangspunkt für die fraglichen Untersuchungen bieten, sondern die Fasten jener 58 Jahre: die Fasten der Consuln, Dictatoren, Magistri Equitum, Triumphe, Augurn, Pontifen, Vestalinnen, Interregen, Legaten,

Stadtpräfecten, Volkstribunen, Tempelbauten, Tempeleinweihungen und Wundererzählungen.

Vor Allem die der Consuln.

Um die Glaubwürdigkeit letzterer zu untersuchen, besitzen wir in der Geschichte der römischen Gentil- und Beinamen von etwa 244 d. St. bis 750 d. St. einen Prüfstein von einer Zuverlässigkeit und Schärfe, wie für keinen anderen Gegenstand der altrömischen Geschichte, und zugleich stehen uns, um die Angaben der Alten über sie kennen zu lernen, mehr Quellen und reichere Quellen zu Gebot als für jeden sonstigen Theil der altrömischen Geschichte. Wir besitzen nämlich über sie vollständig sechs Consulnverzeichnisse, deren jedes die Ansicht der Gelehrten zur varronischen Zeit sehr getreu abspiegelt: nämlich das des Livius, des Dionys, des Anonymus Norisianus, des cassiodorischen Chronicon, des Marianus Scotus (das sich zum Theil auf die für uns bekanntlich verloren gegangenen Consularfasten in der Chronik des Hieronymus gründet), sowie dasjenige, welches dem griechischen Chronicon Paschale und den lateinischen idatianischen Fasten zu gemeinsamer Grundlage gedient hat. Sodann Bruchstücke der trefflichen capitolinischen Magistratsfasten, der nicht minder trefflichen capitolinischen Triumphalfasten und der diodorischen Fasten, für welche letztere vorvarronische Schriftsteller mindestens sehr stark benutzt sind. Außerdem Angaben zwei uralter Documente: nämlich des 260 d. St. mit den Latinern abgeschlossenen römischen Bündnisses und einer römischen Gesetzessäule von 281 d. St. Ferner eine nicht geringe Zahl von Einzelnotizen vorvarronischer Schriftsteller wie Polyb, Piso, Valerius Antias, mehrerer für uns anonymer vorvarronischer Annalisten, sowie wahrscheinlich auch der vorvarronischen Annalisten Licinius und Gellius. Endlich eine höchst bedeutende Anzahl von Einzelnotizen von Cicero, Varro, Festus, Asconius, Plinius, Tacitus, Plutarch, Zonaras, der (vielleicht vorvarronischen) Commentarien der Quindecimviri, Eutrop, Orosius, Aulus Gellius, Lydus, Sulpicius Severus,

Joannes Antiochenus, Valerius Maximus und einiger anderer Schriftsteller untergeordneten Ranges. Dabei aber sind von diesen mehr als dreißig Quellen, wenn auch vielleicht nicht alle, doch jedenfalls weitaus die meisten und wichtigsten unabhängig von einander in dem Sinne, wie überhaupt jemals Schriftsteller, die zum Theil gleichzeitig, zum Theil durch Jahrhunderte von einander getrennt, gelebt haben, als von einander unabhängig gedacht werden können. Keiner von ihnen hat einer den anderen oder eine Quelle eines der anderen einfach abgeschrieben; jeder hat seine Consulnamen entweder direct aus den Urquellen oder aus mehreren, oft 10, 20 und noch mehreren ihm vorliegenden Bearbeitungen sei es der Urquellen, sei es der Bearbeitungen der Urquellen herausgearbeitet, so daß ihre Gesammtheit als auf einem Hintergrunde von mehreren hundert in verschiedenen Zeiten, von verschiedenen Menschen mit verschiedenen Hülfsmitteln unternommenen Bearbeitungen der Consularfasten beruhend gedacht werden muß. Und es reichen schließlich diese mehr als dreißig Quellen, wenn man sie im Einzelnen unter einander vergleicht, aus, uns sowohl ein sehr vollständiges Bild der von den besten varronischen Gelehrten für richtig gehaltenen Consularfasten von 244—301 d. St. zu geben, als auch eine feste Ueberzeugung darüber, inwiefern die von etwa 540 d. St. bis etwa 704 d. St. lebenden Geschichtsschreiber mit den varronischen Gelehrten über die fraglichen Fasten übereinstimmten oder nicht.

Ueber die Consularfasten von 244 d. St. bis 262 d. St. — um zunächst von diesen zu reden — sind unsere sämmtlichen Quellen einig, wenn wir absehen: von einigen wenigen Differenzen über Vornamen, bei denen es sich, da letztere abgekürzt geschrieben sind, stets nur um einen einzigen Buchstaben handelt; von einer abweichenden Angabe Polybs; von einer abweichenden Angabe von Cicero de republica, die aus vorvarronischen Schriftstellern stammt; von einer abweichenden Angabe des Livius, die gleichfalls aus vorvarronischen Schriftstellern stammt;

von mehreren abweichenden Angaben, die dem Pataviner vorlagen, ohne von ihm angenommen zu werden, und von denen wahrscheinlich alle, jedenfalls weitaus die meisten in vorvarronischen Schriftstellern vorkamen*) — also wenn wir absehen von Differenzen, die theils unbedeutend sind, theils vorvarronischen Schriftstellern entweder angehören oder entlehnt sind. Im Uebrigen sind unsere zahlreichen Quellen vollkommen einig. Sie sind einig über die Zahl sämmtlicher Consuln, über Vornamen, Gentilnamen und Beinamen der einzelnen Consuln, über die Zusammengehörigkeit von je zwei bestimmten Consuln zu einem Consulpaare, über die chronologische Reihenfolge sämmtlicher Consulpaare, über die Zahl der suffecten Consuln, über die chronologische Einreihung der suffecten unter die nichtsuffecten. Es umfaßt ihre Uebereinstimmung eine Reihe von Consuln, die auseinander zu halten um so schwieriger sein mußte, da unter ihnen sehr oft ein und derselbe bei wiederholter Bekleidung des Amts in verschiedenen Jahren mit ganz verschiedenen Collegen zusammengestellt ist; und es betrifft ihre Uebereinstimmung, da jeder Consul einen Vornamen, einen Gentilnamen und einen oder zwei Beinamen trägt, nicht weniger als ungefähr 130 Namen, d. h. eine so große Anzahl von Namen, daß dieselben in chronologischer und anderer Beziehung auf millionenfach verschiedene Art hätten zusammengestellt werden können. Nun aber wird doch gewiß Niemand eine Uebereinstimmung dieser Art für die Wirkung eines Zufalls oder eine Reihe von Zufälligkeiten erklären können, und wollte man sagen, sie beruhe auf dem bloßen Abschreiben eines aus uralter Zeit überlieferten Urtextes, so würde dieser Erklärungs-

---

*) Liv. II, 8: Apud quosdam veteres auctores non invenio Lucretium consulem. II, 21: aliter apud alios ordinatis magistratibus, ut, nec qui consules secundum quosdam, nec quid quoque anno actum sit, in tanta vetustate, non rerum modo, sed etiam auctorum, digerere possis, diese alten auctores aber sind, wie abgesehen von allen Anderen schon der Zusammenhang zeigt, nicht gleichzeitige Urquellen, sondern Bearbeiter der Urquellen, ältere Annalisten.

versuch, auch wenn man so manches Andere gar nicht weiter in Betracht zieht, schon allein daran scheitern, daß ja die Forscher von 540 bis 704 d. St. über die fraglichen Consularfasten sowohl unter sich wie von den varronischen Gelehrten nachweislich in bedeutenden Stücken differirten. Es bleibt also meines Erachtens nichts Anderes übrig, als entweder (wie das sämmtliche Vertreter der herrschenden Ansicht über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte thun) diese Uebereinstimmung, und damit eine der für die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit unserer Tradition allerwichtigsten und allerentscheidendsten Fragen unerörtert und unbesprochen zu lassen, oder zu sagen: die Uebereinstimmung unserer Quellen stammt daher, daß die varronischen Gelehrten übereinstimmend aus genügenden Quellen mit wissenschaftlich tüchtigen Gründen nachwiesen: nicht bloß die Schriftsteller von 540 bis 704 d. St. hätten über die fraglichen Consularfasten mannigfach falsche Angaben gegeben, sondern auch, diese Consularfasten seien so zu ordnen und zu denken, wie sie uns von den obengenannten Quellen der varronischen und nachvarronischen Zeit übereinstimmend überliefert werden.

Halten wir die Consularfasten von 244 d. St. bis 262 d. St., sowie sie von den varronischen und nachvarronischen Schriftstellern übereinstimmend überliefert werden, mit der Geschichte der römischen Gentilnamen und Beinamen zusammen, so ergiebt sich: Es kommen in jenen Fasten 41 Consuln vor, von denen natürlich jeder seinen Gentilnamen führt, von denen 8 je zwei, die übrigen 33 je einen Beinamen tragen. Trotzdem, daß hieraus nicht weniger als 90 Gentil- und Beinamen hervorgehen, findet sich doch sowohl unter den Beinamen als den Gentilnamen kaum einer, der nicht auch außerhalb dieser Consularfasten in unserer traditionellen Geschichte der Zeit von 244 d. St. bis 262 d. St. oder bald nach 262 d. St. öfter genannt ist, und ist dem einzelnen Gentilnamen fast ausnahmslos nur ein solcher Beiname hinzugefügt, mit dem er auch außerhalb dieser Consularfasten in unserer tra-

ditionellen Geschichte der Zeit von 244 d. St. bis 262 d. St. oder bald nach 262 d. St. öfter verbunden wird. Daneben sind unter jenen 49 Beinamen 40, also ⅘, die zu den schon früher, meistens schon vor 387 d. St. aus der Geschichte verschwundenen oder verschwindenden gehören; unter den 41 Gentilnamen 22, d. h. über die Hälfte, die gleichfalls schon früher, zum Theil schon vor 387 d. St. in der Geschichte entweder gar nicht oder doch für sehr lange Zeit gar nicht wieder erwähnt werden. Zugleich kommen in jenen Fasten, während in ihnen später völlig unbekannte Gentes durch zwei Mitglieder vertreten werden, von den später berühmtesten Gentes höchstens auch nur zwei Mitglieder vor, zuweilen nur eines, meist gar keines. Es fehlen in ihnen völlig die Fabier, Quinctier, Furier u. s. w., die bald nach 262 d. St., die Papirier, Manlier, Cornelier u. s. w., die von etwa 300 d. St. an in die Reihe der zu Rom angesehensten Gentes eintreten; nicht minder fast alle diejenigen Gentes, die in den Jahrhunderten nach dem gallischen Brand zu den hervorragendsten gehören, ebenso beinahe ausnahmslos sämmtliche Gentes, denen die auf die Entwicklung unserer Geschichtstradition über Alt-Rom so einflußreichen Annalisten und Alterthumsforscher angehören. Diejenigen Mitglieder später berühmter Gentes aber, die in den Consularfasten von 244 d. St. bis 262 d. St. auftreten, tragen fast ohne Ausnahme nur solche Beinamen, die in der betreffenden Gens schon frühe, zum Theil schon lange vor 387 d. St. gar nicht mehr vorkommen, weil sich an ihrer Stelle allmählig, meist schon in den Zeiten vor dem gallischen Brande andere Beinamen geltend gemacht haben. Es erscheint außerdem in den fraglichen Fasten auch unter den Beinamen mit geringer Ausnahme überhaupt kein einziger von denen, die später, besonders nach dem gallischen Brand, in Rom üblich und beliebt sind. Und endlich kommen in ihnen wiederholte Bekleidungen des Consulats durch eine und dieselbe Person bei Mitgliedern von bloß zwei solchen Gentes vor, die nach 262 d. St. Jahrhunderte lang fast ununterbro-

chen in den Fasten erscheinen, außerdem aber nur noch bei Mitgliedern von drei solchen Gentes, die seit 260, respective 263 und 375 d. St. ganz aus den Fasten verschwinden, sowie bei Mitgliedern von vier solchen, die von 373 bis 733, respective von 268 bis 581, von 304 bis 531 und von 374 bis 448 d. St. in den Fasten kein einziges Mal erscheinen. Es bieten uns also die Fasten von 244 bis 262 d. St. in allen diesen so zahlreichen Detailbeziehungen genau diejenigen Züge, die wir in ächten zu erwarten berechtigt sind, es fehlen in ihnen genau diejenigen, die wir in verfälschten anzutreffen vermuthen müßten, das Gleiche aber gilt von ihnen auch noch in vielen anderen Beziehungen, von denen wir hier natürlich nur einige hervorheben können. So z. B. das, daß die Fasten zu 244 d. St. die sonst in Jahrhunderten nicht wieder vorkommende Zahl von fünf Consuln nennen, während doch die abergläubischen Römer das böse Omen, das für die Republik in dem Auftreten von drei suffecten Consuln gleich im ersten Jahr derselben lag, nur mit Widerstreben haben annehmen können. Ebenso, daß die Fasten, nachdem sie zu 244 d. St. drei suffecte Consuln ansetzten, für die nächstfolgenden achtzehn Jahre bis 262 d. St. zu keinem einzigen Jahre mehr als zwei nichtsuffecte Consuln kennen, während doch verfälschte Fasten in diese Jahre wahrscheinlich recht viele suffecte Consuln verlegt hätten, um so recht viele später berühmte Gentes als schon früh zur höchsten Würde gelangt hinstellen zu können. Nicht minder, daß in den Fasten sehr häufig Fälle von wiederholter Bekleidung des Consulats durch eine und dieselbe Person vorkommen, während doch gerade diese wiederholte Bekleidung auf das Trefflichste mit den damaligen Verhältnissen harmonirt, wenn wir von der Geschichte Alt-Roms auch nichts weiter für wahr halten, als daß letzteres vor Einführung der Republik eine Monarchie war. Denn da natürlich zur Königszeit den nicht zur regierenden Familie gehörenden vornehmen Römern verhältnißmäßig weniger Gelegenheit zur Auszeichnung gegeben war, von den zur Königszeit angesehenen Römern aber viele

dem vertriebenen Fürsten in die Verbannung folgten, andere, die daheim blieben, den Republikanern wegen ihrer Anhänglichkeit an die Monarchie verdächtig waren, so muß auch in den ersten neunzehn Jahren der Republik der Kreis derjenigen Männer, denen überhaupt man die jährlich wechselnde Führung des Freistaats anvertrauen durfte, nur ein verhältnißmäßig beschränkter gewesen sein.

Zu der Annahme nun, daß die fraglichen Consularfasten in so zahlreichen Bezügen das volle Gepräge der Glaubwürdigkeit bloß in Folge eines Zufalls oder einer Reihe von Zufälligkeiten und Irrthümern erhalten hätten, wird sich gewiß Niemand verstehen wollen. Es können die Fasten, wenn sie überhaupt falsch sind, d. h. in mehr als einigen untergeordneten Stücken wie einzelne Vornamen falsch sind, nur absichtlich verfälscht sein, und zwar entweder durch mehrere einander in die Hand arbeitende Betrüger oder, was in einem solchen Fall immerhin noch das mindest Unwahrscheinliche sein würde, durch einen einzigen. Es müßte ferner — soweit meine Gedanken hier und im Folgenden reichen — derjenige, der sie entweder durchweg oder doch in mehreren wesentlichen Stücken fälschte, vor allen Dingen ein historisches Genie ersten Ranges gewesen sein, eine tiefgelehrte Kenntniß der altrömischen Geschichte, sowie der Geschichte der römischen Gentil- und Beinamen seit 244 d. St. bis auf seine Zeit besessen, mit Alle dem einen argen Mangel an Wahrheitsliebe verbunden und es vorgezogen haben, lieber trockene Namenreihen zu fälschen als der erste Historiker des Alterthums zu werden; er müßte ferner seine Angaben in einem Werke niedergelegt haben, das in Sprache, Schrift, Schreibestoff u. s. w., um die varronischen Gelehrten täuschen zu können, ebenso trefflich älteren Quellen hätte nachgeahmt sein müssen wie die Fasten selber. Außerdem müßte er über die vorvarronischen Gelehrten, da diese, wie früher erwähnt, mit den fraglichen Consularfasten nicht übereinstimmten, fast gar keine Autorität ausgeübt haben, daneben aber eine beinahe maßlose und ganz eigenthümliche über die varronischen, da diese nicht

bloß seinen Angaben folgten, sondern dieselben auch nur dadurch zu später allgemeiner Geltung bringen konnten, daß sie sie den abweichenden Angaben früherer Forscher gegenüber als vollkommen begründet nachwiesen. Und endlich müßte jener Fälscher zu einer Zeit gelebt haben, die ich bei dem redlichsten Willen und der ernstesten Anstrengung nicht irgendwie näher zu bezeichnen verstände. Unter diesen Umständen aber kann man sich meines Erachtens zu der Frage: woher es komme, daß die von den varronischen Gelehrten für 244 d. St. bis 262 d. St. angenommenen Consularfasten durchaus das Gepräge ächter Fasten an sich tragen? nur auf Eine von zwei Arten verhalten. Entweder man läßt diese für Beurtheilung der altrömischen Geschichte so höchst wichtige und entscheidende Frage unbeantwortet und unbeachtet, wie das sämmtliche Vertreter der jetzt herrschenden Ansicht über Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte thun. Oder man sagt, die Consularfasten erscheinen glaubwürdig weil sie wahr sind.

Das Gleiche wie von den eben besprochenen Consularfasten der Jahre 244 bis 262 d. St. gilt, wenn auch nicht ganz in derselben Ausdehnung nach allen Seiten hin, doch in den meisten und wesentlichen Stücken auch von den Consularfasten der Jahre 263 bis 301 d. St., sowie von den Fasten der Dictatoren, Magistri Equitum und Triumphe von 244 bis 301 d. St. Alle diese Fasten wurden, wie sich das mit verhältnißmäßig weniger und gewöhnlich nur untergeordnete Punkte betreffender Ausnahmen nachweisen läßt, von den Gelehrten der vorvarronischen Zeit in einander mehrfach widersprechender Weise angegeben, von denen der varronischen dagegen nicht bloß übereinstimmend, sondern auch mit allen Zügen der Glaubwürdigkeit in zahllosen Detailbeziehungen theils unter einander, theils zu den verschiedensten Gebieten der römischen Geschichte sowohl vor 244 als nach 301 d. St. Es tauchen also hier dieselben Fragen wie bei den Consularfasten von 244 d. St. bis 262 d. St., jedoch insofern mit noch größerem Gewicht auf, als es sich dießmal

nicht um 90, sondern um mehr als 200 Gentil- und Beinamen handelt, deren Bildung und Zusammenstellung in millionenfach verschiedenen Combinationen hätte stattfinden können. Die Beantwortung dieser Fragen aber kann principiell nur ganz in derselben Weise erfolgen wie bei denen der Consularfasten von 244 bis 262 d. St. Wir haben hier also jedenfalls einen Grundstock von Wahrheiten der altrömischen Geschichte vor uns. Dieser Grundstock aber, und damit betreten wir ein bisher von uns gar nicht berührtes Gebiet, besteht keineswegs etwa bloß in einem Verzeichniß von Lauten ohne materiellen Inhalt, sondern verbindet mit seinem bereits dargelegten Werthe für uns noch eine andere, viel höhere Bedeutung. Er ist der chronologische Faden für Roms Verfassungsgeschichte, Kriegsgeschichte, Religionsgeschichte u. s. w. in einem 58jährigen Zeitraum, der einen seltenen Reichthum von wichtigen Ereignissen, wechselnden Begebenheiten und eingreifenden Persönlichkeiten eines innerlich wie äußerlich höchst bewegten Staatslebens bietet. In den alljährlich wechselnden Gentil- und Beinamen stehen die alljährlich wechselnden Träger der römischen Staatsgewalt vor uns, die Vorfechter der unablässig sich bekämpfenden Parteien, die Führer der stets zu neuen Feldzügen ausrückenden Heere. Und jene zahllosen Einzelheiten der römischen Geschichte in den ersten 58 Jahren der Republik, die von den varronischen Gelehrten, verhältnißmäßig wenige und unbedeutende Ausnahmen abgerechnet, übereinstimmend und mit den Zügen der Glaubwürdigkeit angegeben wurden, sind mit den oft erwähnten Fasten so unauflöslich Jahr für Jahr verbunden, so fest und innig zu einem uns zwar hier und da lückenhaft fast stets aber völlig getreu überlieferten Ganzen verschmolzen, daß ihre Entstehung im großen Ganzen genommen, nur gleichzeitig mit der jenen Fasten, nur aus einem und demselben Borne mit ihr entsprungen gedacht werden kann. Man muß also auch entweder die gesammte Geschichte zu Anfang der Republik, soweit sie von den varronischen Gelehrten übereinstimmend und mit allem Scheine

der Glaubwürdigkeit geglaubt und als glaubwürdig bewiesen ist, als Erfindung eines frühzeitig lebenden wunderbar genialen und tief gelehrten Lügners annehmen oder sie einreihen in die Zahl derjenigen Geschichten, die wie alle und jede Geschichte zwar nicht mathematisch, wohl aber historisch glaubwürdig und sicher genannt werden.

Auf die Untersuchung der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der römischen Geschichte von 244 bis 301 d. St. folgt am Passendsten die Untersuchung über die Glaubwürdigkeit der zweiten größeren Hälfte der Königszeit, auf diese die über Numa und Romulus, und dann zum Schluß die über die römische Vorzeit, wenn gleich bei der Natur unserer Quellen diese Reihenfolge der Untersuchungen allerdings nicht immer für jede einzelne Frage der Untersuchung in voller Menge durchgeführt werden kann. Einzelne wichtige Fragen z. B. über die Verfassung Roms von 244 bis 301 d. St. sind nicht zu lösen ohne ein Eingehen auf die Verfassung Roms lange vor Vertreibung der Könige; einzelne Fragen über die Chronologie der letzten Hälfte der Königszeit, über die Geschichte der Namen in eben dieser Hälfte u. s. w. lassen sich in der Untersuchung nicht trennen von den entsprechenden Fragen über Numa und Romulus; und da ich in diesem Buche, in dem ich schon aus Mangel an Raum nur den bei Weitem kleineren Theil dessen mittheile, was ich überhaupt über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte zu veröffentlichen wünsche, auf die Königszeit nur ganz im Allgemeinen eingegangen bin, so will ich aus dem über letztere Gesagten nur einige der Hauptpunkte kurz hervorheben.

Haben die Gelehrten der varronischen Zeit Quellen und Kritik genug besessen, um eine historisch sichere Geschichte der ersten acht und fünfzig Jahre der Republik zu liefern, so spricht schon um deßwillen eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie auch die Königszeit — oder doch wenigstens deren letztere Hälfte — mindestens in ihren wichtigen und wesentlichen Beziehungen richtig dargestellt haben. Diese

Wahrscheinlichkeit wird dadurch nicht verringert, daß es offenbar zur varronischen Zeit über einzelne Parthieen der Königsgeschichte keine genügenden Quellen gab, denn da über die Gegenwart stets nur das niedergeschrieben wird, was den Zeitgenossen an ihr wichtig erscheint, so kann es schon allein deßhalb später neben zahlreichen Urquellen über einzelne Theile der älteren Geschichte sehr wohl auch gar keine für andere geben, wie z. B. in einem ähnlichen Fall Einhard, als er einige Jahre nach Karls des Großen Tode dessen Lebensbeschreibung verfaßte, zwar genug Quellen für dessen Regierung, aber gar keine für das Leben des berühmten, von einem berühmten Vater und einem berühmten Großvater abstammenden Fürsten vor seiner Regierung fand. Dahingegen muß die oben erwähnte Wahrscheinlichkeit in den Augen derer, die historischen Analogieen einen größeren Werth beilegen als er ihnen nach meiner Ueberzeugung zukommt, sehr bedeutend dadurch gewinnen, daß Verhältnisse, die man deßhalb, weil man sie für unwahrscheinlich erklärte, als Hauptbeweise für die Unglaubwürdigkeit der Königszeit geltend gemacht hat, in ganz analoger Art gar nicht selten wahr und wirklich in der Geschichte sowohl des Mittelalters als der Neuzeit vorkommen, wie z. B. die Geschichte der Aebte von Clugny, der Aebtissinnen von Fontevrauld, der Fürsten von Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Sachsen-Gotha, Saalfeld-Coburg u. s. w. chronologische Verhältnisse bietet, die an Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit den 243 Jahren der sieben römischen Könige mindestens gleichstehen. Aber auch abgesehen hiervon steigert sich die Wahrscheinlichkeit, daß die varronischen Gelehrten eine historisch sichere Geschichte der Königszeit gaben, in sehr bedeutendem Grade dadurch, daß sie über die Dauer der einzelnen Königsregierungen (ganz unbedeutende Differenzen abgerechnet) völlig übereinstimmten, während doch eine solche Uebereinstimmung zur Zeit der älteren Annalisten und etwa fünfzig Jahre vor den älteren Annalisten nachweislich noch nicht vorhanden war, und während zugleich die chronologischen An-

gaben der varronischen Gelehrten über die einzelnen Regierungen keine Spur zeigen, weder von dem früher erwähnten Princip, nach dem ursprünglich die Chronologie der albanischen Könige in so einfacher Weise fingirt war, noch von einem anderen Fictionsprincip. Außerdem treten uns bei Einzeluntersuchungen über den Character, über die Namen, über die Chronologie, über die Religionsgeschichte, über die Verfassungsgeschichte, über die Kriegsgeschichte und über manche einzelne Begebenheit der Königszeit eine Menge von Angaben als solche heraus, die von den varronischen Gelehrten nicht bloß übereinstimmend, sondern auch mit dem vollen Gepräge der Glaubwürdigkeit angenommen wurden. Und je tiefer wir überhaupt auf statistisch-historischem Wege in die Tradition der varronischen Gelehrten über die Königszeit eindringen, desto mehr werden wir, auf manchen Punkten selbst gegen unseren anfänglichen Wunsch und gegen unser ursprüngliches Wollen, durch die Gewalt der Thatsachen zu der Ueberzeugung gedrängt, daß die Forscher der varronischen Zeit ein sowohl in den Hauptpunkten als in zahlreichen minder wichtigen Punkten wahres und glaubwürdiges Bild der Königszeit nicht bloß von Tullus Hostilius, sondern größtentheils schon von des Numa und Romulus Zeit an gaben.

Das ist, wie gesagt, der Inhalt meiner Arbeit in den allgemeinsten Umrissen, und während sich bisher diese Vorrede immer streng an die Frage der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte hielt, sei mir zum Schluß derselben noch eine allgemeine Bemerkung vergönnt, nämlich die: Die einzelne Wissenschaft beginnt, wie das am Schärfsten in der Geschichte der Astronomie und der übrigen Naturwissenschaften hervortritt, jedes Mal mit den künstlichsten Lösungen ihrer Aufgaben, und schreitet in ihrer Entwicklung vorwärts zu den einfacheren. Simplicität der Erklärung ist für deren Richtigkeit eine Hauptbürgschaft.

Hamburg, im August 1855.



Inhaltsverzeichniß.





Erste Abhandlung.

Betrachtungen über den Einfluß des gallischen Brandes auf die Glaubwürdigkeit der römischen Geschichte vor 363 d. St.

Ueber den Einfluß des gallischen Brandes auf die Glaubwürdigkeit der römischen Geschichte vor 363 d. St. liegen uns die direkten Zeugnisse der verschiedenen Schriftsteller vor: das des Plutarch, des Clodius und des Livius.

Das des Plutarch findet sich an zwei Stellen, Cam. 22 und de fort. Rom. s. f., und lautet dahin, daß durch den gallischen Brand die größte Unsicherheit und Verwirrung in die altrömische Geschichte gebracht sei. Indeß ist sein Werth nur äußerst gering anzuschlagen, da es an beiden Stellen direkt aus Livius, und, wenn nicht Alles täuscht, nur aus Livius entlehnt ist. De fort. Rom. s. f. gibt Plutarch als seinen Gewährsmann für den verderblichen Einfluß des gallischen Brandes auf die Sicherheit der altrömischen Geschichte ausdrücklich den Pataviner an, und daß dieser sein Gewährsmann auch Cam. 22 war, geht aus einer Vergleichung zwischen Plut. Cam. 6, Liv. VI, 1, Plut. de fort. Rom. s. f. hervor.

Das Zeugniß des Clodius, welches uns Plut. Num. 1 überliefert, hat in seiner ursprünglichen Form entweder dahin gelautet, daß die ächten Stammbäume derjenigen vier römischen Geschlechter, die sich von Numa ableiteten (die Aemilier, Calpurnier, Pinarier und Pomponier, Plut. Num. 8, 22), im gallischen Brande untergegangen und später durch erdichtete ersetzt seien, oder dahin, daß die ächten Stammbäume der vornehmen römischen Familien überhaupt durch den gallischen Brand vernichtet und später durch erdichtete ersetzt seien. In beiden Fällen verliert dieses Zeugniß schon dadurch an Werth, daß der von Plutarch nicht

näher bezeichnete Clodius selbst nach des Chäronäers Ausdruck ein unbedeutender, wenig bekannter Schriftsteller gewesen zu sein scheint; außerdem aber ist die Angabe des Clodius sowohl im ersten als im zweiten Fall eine nachweisbar mindestens übertriebene.

Angenommen nämlich, die Stammbäume der Aemilier, Calpurnier, Pinarier und Pomponier, die man nach 363 d. St. besaß, seien für die Zeit vor 363 d. St. rein erdichtete gewesen, so würde doch als natürliche Folge davon angenommen werden müssen, daß die in unserer Quelle erhaltenen Reste derselben Spuren der Erdichtung oder Unwahrscheinlichkeit zeigten: sei es nun, indem sie der traditionellen Geschichte Roms widersprächen, oder eine unglaubliche Menge von Consuln aufwiesen oder sonst irgendwie: an derartigen Spuren aber fehlt es ganz.

Die Calpurnier werden, so viel ich finde, in der römischen Geschichte von Ancus Marcius an bis in die Zeiten des ersten punischen Kriegs nicht ein einziges Mal genannt; in den Consular- und Triumphal-Fasten wird ein Calpurnier zum ersten Mal 569 d. St. erwähnt.

Die Pomponier erscheinen in den Consuln- und Triumphal-Fasten zum ersten Mal 354 d. St., zum zweiten Mal 520 d. St.; in der Geschichte werden uns aus der Zeit von Ancus Marcius bis 363 d. St. im Ganzen nur fünf Pomponier genannt, nämlich: 1) M. Pomponius, Volkstribun 304 d. St. — 2) L. Pomponius, nach den cap. Magistratsfasten Großvater von Nro. 4. — 3) L. Pomponius, nach den cap. Magistratsfasten Vater von Nro. 4. — 4) M. Pomponius Rufus, Consular-Tribun 354 d. St., nach den cap. Magistratsfasten L. f. L. n. — 5) Q. Pomponius, Volkstribun 358 d. St. Und überall, wo uns diese fünf Pomponier so entgegentreten, daß wir über ihren Stand urtheilen können, erscheinen sie als Plebejer, während doch bei reiner Erfindung des Stammbaums die vor 363 d. St. berühmtesten Glieder desselben gewiß als Patricier bezeichnet gewesen wären.

An Pinariern werden uns von Ancus Marcius bis 363 d. St. genannt: 1) P. Pinarius, nach Dion. III, 67 Vater von Nro. 2. 2) Pinaria, nach Dion. III, 67 eine Vestalin zur Zeit Tarquins des Aelteren, P. f. — 3) Pinarius, nach Plut. comp. Lyc. c. Num. 3 Zeitgenosse Tarquins des Jüngern, und von Plutarch als Sohn einer Gegania bezeichnet, also, wenn seine Abstammung von der Gegania erdichtet wäre, doch insofern mit vollstem kundigen Eingehen auf die altrömische Geschichte erdichtet, als die Geganier sowohl in der Königszeit

als in der Zeit der Republik bis 386 d. St. öfter vorkommen, aber nach 386 d. St. aus den Fasten ganz, aus der Geschichte fast ganz verschwinden. — 4) P. Pinarius Rufus, Cs. 264 d. St. — 5) L. Pinarius Mamercinus Rufus, Cs. 281 d. St. — 6) L. Pinarius Mamercinus, Cstr. 321 d. St. — 7) P. Pinarius, Censor in einem Jahre vor dem gallischen Brande, das ungefähr 323 d. St. fällt. Denkt man sich hier Nro. 6 und 7 als Brüder und Söhne von 5, Nro. 5 als Sohn von 4, Nro. 4 als Sohn von 3, so hat man einen Stammbaum, der durch den Beinamen Mamercinus allerdings vielleicht darauf hindeutet, daß die Pinarii mit den Aemilii Mamerci verwandt waren, aber an und für sich nichts Unwahrscheinliches enthält und nirgends gegen die traditionelle Geschichte Roms verstößt.

Die Aemilier werden, so viel ich sehe, in der Königszeit von Ancus Marcius an niemals genannt, wenn man von den sogleich zu erwähnenden Marcus (Nro. 1) und Mamercus (Nro. 2) absieht. Aus der Zeit von 244 d. St. bis 363 d. St. finden sich in unseren Quellen über die Aemilier folgende Angaben: a) L. Aemilius Mamercus war Consul 269, 275, 280 d. St., und nach Dion. VIII, 83 Sohn des Mamercus. b) Ti. Aemilius Mamercus, Cs. 283, 286 d. St. — c) Mamercus Aemilius Mamercinus Consulartribun 315, Dict. 316, 320, 327 d. St. — d) M. Aemilius Mamercinus Cs. 343, Cstr. 348, 350, 352 d. St., und nach den cap. Magistratsfasten Mam. f. M. n. — e) C. Aemilius, Cstr. 359, 362 d. St., und nach den cap. Magistratsfasten Ti. f. Ti. n. — f) Aemilius, Cstr. 362 d. St., von den cap. Magistratsfasten als Mam. f. M. n. und mit dem Vornamen M. bezeichnet; bei Liv. V, 32 führt dieser Cstr. in den Handschriften den Vornamen M.; Diodor, der XIV, 107 für das Jahr 362 d. St. nur 4, nicht 6 Consulartribunen nennt, hat diesen Aemilius XIV, 107 ganz ausgelassen; XV, 15, wo er offenbar die Consulartribunen von 362 d. St. wiederholt, aber gleichfalls nur 4, nicht 6 nennt, läßt er den C. Aemilius (s. oben e) aus, und nennt L. Aemilius [1]). Lassen wir den Vornamen des Consulartribunen für dahingestellt, und entwerfen uns nach der Angabe der Quelle einen Stammbaum der Aemilier bis 363 d. St., so lautet derselbe:

(1) Marcus Aemilius

(2) Mamercus Aemilius

(3) Marcus Aemilius

(4) Lucius Aemilius Mamercus (a), Cs. 269, 275, 280 d. St.

(5) Tiberius Aemilius Mamercus (b), Cs. 283, 286 d. St.

(6) Mamercus Aemilius Mamercinus (c) Cstr. 315, Dict. 316, 320, 327 d. St.

(7) Tib. Aemilius

(8) Manius Aemilius Mamercinus (d) Cs. 343, Cstr. 348, 350, 352 d. St.

(9) Aemilius (f) Cstr. 362 d. St.

(10) Aemilius (e) Cstr. 359, 362 d. St.

Wir haben also hier einen Stammbaum von 10 Aemiliern vor uns, der durchaus nichts Unwahrscheinliches enthält; denn daß, wie bei Nro. 10 der Fall ist, der Enkel das Consulartribunat zum ersten Mal 76 Jahre nach dem ersten Consulat des Großvaters bekleidet, und wie bei Nro. 9 der Fall ist, der Sohn das Consulartribunat 47 Jahre nach dem Consulat des Vaters verwaltet, sind Fälle, für welche die historisch hellen Zeiten der Republik zahlreiche Analogien bieten, wie das im Verlauf dieser Untersuchungen gezeigt werden wird. Und es verstößt zugleich dieser Stammbaum weder im Einzelnen noch im Ganzen gegen die traditionelle römische Geschichte.

Es steht mithin sowohl die Erwähnung als die Nichterwähnung der Aemilier, Calpurnier, Pinarier und Pomponier in unseren Quellen für die Zeit von Ancus Marcius bis 363 d. St. in solchem Einklang mit der traditionellen römischen Geschichte, daß nur drei Annahmen möglich sind: entweder die Erwähnung jener Familien und die traditionelle Geschichte sind, in denjenigen Punkten, in denen sie sich für die Zeit von 244 d. St. bis 363 d. St. gegenseitig berühren, wahr; oder die Erwähnung jener Familien und der traditionellen Geschichte sind in diesen Punkten gleichzeitig von einem historischen Genie ersten Ranges erdichtet; dieses Genie hat — da seine Erdichtung, wenn es nach dem sechsten Jahrhundert der Stadt gelebt hätte, unmöglich allgemeine Verbreitung und Anerkennung bei den Spätern hätte finden können — vor dem siebenten Jahrhundert d. St. gelebt, und seine Erdichtungen sind von den Gelehrten der varronischen Zeit, obgleich dieselben für die Zeit von 244 d. St. bis 363 d. St. manche glaubwürdige Quelle besaßen, dennoch gläubig angenommen, haben also merkwürdiger Weise den glaubwürdigen Quellen nicht widersprochen; oder es haben hier mehrere voll-

kommen unbegreifliche Zufälle gespielt. Da aber diese beiden letztern Annahmen durchaus unglaubwürdig sind, so bleibt nur die erste möglich; es sind also auch die fraglichen Stammbäume entweder im gallischen Brand gar nicht untergegangen, oder nach dem Brand aus glaubwürwürdigen — d. h. mindestens für die Zeit von 244 d. St. bis 363 d. St. glaubwürdigen — Quellen wieder hergestellt. Es ist also die Behauptung des Clodius in der Weise, wie er sie nach der ersten der angegebenen Auslegung der plutarchischen Worte aufgestellt hat, zum Allermindesten eine starke Uebertreibung, eine unbegründete, leichtsinnig hingeworfene Behauptung.

Legen wir die Worte Plutarchs über Clodius dahin aus, daß letzterer behauptet habe, es seien überhaupt die ächten Stammbäume der vornehmen römischen Häuser im gallischen Brand untergegangen und später nur durch erdichtete ersetzt, so ergibt sich in noch höherem Grade, daß Clodius höchst leichtsinnig im Hinwerfen unbegründeter Behauptungen gewesen ist. Es müssen im gallischen Brande die, sicherlich nicht wenigen Stammbäume aller der römischen Familien erhalten sein, die ihre Wohnung und ihr Hausarchiv auf dem Capitol hatten, und selbst wir, bei unserem großen Mangel an Quellen, können doch noch, wie das sich mit Sicherheit nachweisen läßt, aus unseren Quellen in Nichts unwahrscheinliche und mit der traditionellen Geschichte Roms — einige wenige Punkte abgerechnet — vollkommen harmonirende Stammbäume von etwa 40 Familien und weit mehr als 300 Personen aus der Zeit von etwa 244 d. St. bis 363 d. St. herstellen.

Unter diesen Umständen verdient das Zeugniß des Clodius höchstens insofern Beachtung, als in ihm indirekt behauptet wird, bis 363 d. St. habe man in Rom ächte Stammbäume besessen, die bis in die Zeit des Numa hinaufreichten, folglich auch, da die Stammbäume durch den gallischen Brand weitaus nicht so gelitten haben, wie er annimmt, man darnach auch nach 363 d. St. noch ächte bis auf Numa zurückgehende Stammbäume gehabt hat. Und es bleibt also nur noch Ein direktes Zeugniß über den Einfluß des gallischen Brandes auf die Sicherheit oder Unsicherheit der altrömischen Geschichte übrig, das möglicherweise von Gewicht sein könnte: das des Livius.

Der Pataviner beginnt VI, 1 die Geschichte des Jahres 364 d. St. mit den Worten: **Quæ ab condita urbe Roma ad captam eamdem urbem Romani sub regibus primum, consulibus deinde ac dictato-**

ribus, decemvirisque ac tribunis consularibus gessere, foris bella, domi seditiones, quinque libris exposui; res quum vetustate nimia obscuras, velut quæ magno ex intervallo loci vix cernuntur; tum quod parvæ et raræ per eadem tempora literæ fuere, una custodia fidelis memoriæ rerum gestarum: et quod, etiamsi quæ in commentariis pontificum aliisque publicis privatisque erant monumentis, incensa urbe pleræque interiere. Clariora deinceps certioraque ab secunda origine, velut ab stirpibus lætius feraciusque renatæ urbis, gesta domi militiæque exponentur.

Von den drei Ursachen, die Livius hier dafür angibt, daß die römische Geschichte vor 363 d. St. unsicher sei, ist die erste eine solche, die schwerlich jemals irgend Wer aufstellen wird, der über die Ursachen geschichtlicher Sicherheit oder Unsicherheit nachgedacht hat. Er sagt, die Geschichte vor 363 d. St. sei vetustate nimia dunkel, quæ magno ex intervallo loci vix cernuntur, muß also consequenterweise annehmen, daß die geschichtliche Sicherheit von der Zeitferne oder Zeitnähe abhängt, daß in stetigem Fortschreiten jede neuere Zeit geschichtlich sicherer ist als jede ältere, während das doch anerkanntermaßen durchaus nicht der Fall. Es steht, um nur die zunächstliegenden Beispiele zu nehmen, die Geschichte Roms zur Zeit Cäsars klarer vor uns als manche höchstwichtige Periode Roms aus der späteren Kaiserzeit; die Geschichte Persiens in den Jahrhunderten vor Alexander dem Großen liegt in festeren Umrissen vor uns als die in dem nächsten Jahrhunderte nach dem Tod des Darius. Und da sich aus Livius I, 3: quis enim rem tam veterem pro certo affirmet? VII, 6: nunc fama rerum standum est, ubi certam derogat vetustas fidem und ähnlichen Stellen des Pataviners ergibt, daß er nicht bloß in einem einzelnen, unbesonnen hingeworfenen Satz, sondern nach feststehender Ueberzeugung die Sicherheit oder Unsicherheit geschichtlicher Begebenheiten von der Zeitnähe oder Zeitferne abhängen läßt, so haben wir in seiner eben besprochenen Aeußerung nur einen Beleg dafür, daß er nie einen Begriff von dem Gange gehabt hat, den im Alterthume die Kunde der römischen Geschichte genommen, und den überhaupt die Geschichtskunde allenthalben geht.

Nicht besser steht es mit der zweiten Ursache, die er angibt. Die Geschichte der letzten ich will sagen 60 Jahre vor dem gallischen Brande könnte nie so ausführlich und im Ganzen glaubwürdig überliefert worden sein, wie sie es ist, wenn wirklich in der Zeit von etwa 280 d. St. bis zum galli=

schen Brand so wenig geschrieben worden wäre, wie Livius andeutet, und daß man vor etwa 300 d. St. in Rom sich der Schrift schon vielfach bedient hat, geht aus zahlreichen Umständen hervor. Daß es 303 d. St. in Rom, wie die Quellen erzählen, öffentliche Schulen gibt, in denen nicht bloß Knaben, sondern auch Mädchen rechnen und schreiben lernen, und zwar nicht bloß Töchter der vornehmen Patricier, sondern auch, wie das Beispiel der Virginia zeigt, Töchter von Plebejern, setzt eine weite Verbreitung des Rechnens und Schreibens voraus. Ebenso setzt die servianische Verfassung ein Volk voraus, bei dem die Schreib- und Rechenkunst schon vielfach zur Anwendung kommt. Daß ferner, wie die Alten einstimmig erklären, die ersten geschriebenen Gesetze nicht im eigentlichen Hellas vorgekommen sind, sondern im italischen Locri, ist gewiß kein bloßer Zufall. Es entspricht der nicht minder sicheren Thatsache, daß in Prosa geschriebene, halbofficielle, religiöse und religionsgeschichtliche Bücher, wie die indigitamenta und annales maximi, während sie in Hellas so gut wie fehlen, im italischen Rom vorkommen. Es war mit einem Wort (wenn wir auch darauf weiter kein Gewicht legen wollen, daß es noch außer der eigentlichen Schreibkunst und dem bloßen Gedächtniß Mittel gibt, das Andenken geschehener Thaten aufzubewahren, und daß derartige Mittel in Rom ursprünglich mehr angewendet sein müssen als man gewöhnlich annimmt) die Anwendung der Schreibkunst in Rom und in Italien in früheren Zeiten wahrscheinlich viel verbreiteter als in Hellas; jedoch unterschieden sich Italiäner und Hellenen durch die Art, wie sie die Schreibekunst anwendeten. Diese, mit ihrer vorwiegenden Richtung auf das Aesthetische, bedienten sich ihrer anfangs vorzugsweise für Werke der Kunst, für Gedichte und nach künstlerischem Werth strebende Logographieen. Jene mit vorherrschender Richtung auf das Praktische und Religiöse, wendeten sie anfangs hauptsächlich auf das kirchliche, das politische und das tägliche Leben an: statt Verse und künstlerischer Prosa schrieben sie religiöse Vorschriften, bürgerliche Gesetze, Verträge mit andern Völkern, Rechnungsbücher u. drgl. nieder. Und wenn Livius oder seine Quelle von raræ literæ im alten Rom spricht, so hat ihn hierzu wahrscheinlich eine falsche Uebertragung der in der griechischen Litteraturgeschichte waltenden Gesetze auf die römische verleitet. Weil in Rom nicht wie in Hellas frühzeitig Gedichte und künstlerische Prosa geschrieben worden waren, glaubte er irrigerweise, es sei dort nur sehr wenig schriftlich abgefaßt worden.

Sind demgemäß zwei der vom Pataviner angegebenen Ursachen der Unsicherheit der altrömischen Geschichte in der Weise falsch, daß ihre Irrigkeit mehr als ein bloß momentanes Schlummern der Kritik bei Livius voraussetzt, so müssen wir schon deßhalb mißtrauisch gegen die Richtigkeit seiner Behauptung sein, die dritte Ursache jener Unsicherheit liege in der Vernichtung der meisten Quellen der früheren Zeit durch den gallischen Brand. Und unser Mißtrauen kann sich nur steigern, wenn wir hinzunehmen, daß der in mancher anderen Hinsicht so ausgezeichnete Pataviner zu jenen Schriftstellern gehört, die, weil eine fliegende Phantasie ihnen inne wohnt, nur selten einen Gedanken ohne Uebertreibung aussprechen, eine Thatsache ohne Uebertreibung schildern, die daraus entspringenden Widersprüche ihrer Erzählungen auszugleichen, aber ruhig dem Leser überlassen. Es redet der Pataviner z. B. von Lucanern, die sich Rom unterwerfen, von Samnitern, die Rom bekämpfen, als wären das alle Lucaner und alle Samniter, theilt aber einige Seiten später Thatsachen mit, aus denen hervorgeht, daß er nur von einem kleinen Theil der Lucaner und Samniter hätte reden sollen. Er schildert die Zerstörung von Städten, die Vernichtung von Völkern in Ausdrücken, als wäre kein Stein auf dem andern geblieben und keine Seele mit dem Leben davon gekommen, läßt aber wenige Kapitel darnach die Städte und Völker ruhig wieder existiren, als verstehe sich das von selbst, daß er vorhin nur eine theilweise Zerstörung und Vernichtung im Sinne gehabt hatte. Und als wollte er uns einen nicht mißzuverstehenden Fingerzeig geben, wie wenig Gewicht auf seine Aeußerung über den Einfluß des gallischen Brandes zu legen sei, hebt er VI, 1 mit Emphase hervor, daß von 363 d. St. an die clariora certioraque beginnen, klagt aber später an mehr als Einer Stelle über die Unsicherheit der Geschichte nach 363 d. St. in einer Weise, daß wenn diese Stellen fragmenta incertæ sedis wären, Jedermann überzeugt sein würde, sie bezögen sich auf die Geschichte vor 363 d. St. Er sagt z. B. VII, 42 von dem Aufstande des Jahres 411 d. St.: adeo nihil, præter quam seditionem fuisse eamque compositam, inter antiquos rerum auctores constat; VIII, 40 zum Jahr 431 d. St. ... discrepat ... nec facile est aut rem rei aut auctorem auctori præferre. Vitiatam memoriam funebribus laudibus reor, falsisque imaginum titulis, dum familia ad se quæque famam rerum gestarum honoremque fallente mendacio trahunt. Inde certe et singulorum gesta et publica monu-

menta rerum confusa, nec quisquam æqualis temporibus illis scriptor exstat, quo satis certo auctore stetur.

Unter solchen Verhältnissen ist natürlich das Zeugniß des Livius beinahe ebenso gewichtlos wie das des Clodius und Plutarch: und den direkten Zeugnissen der Alten über den Einfluß des gallischen Brandes auf die Sicherheit oder Unsicherheit der altrömischen Geschichte läßt sich mit Bestimmtheit nur so viel entnehmen, daß im gallischen Brande manche Quellen der Zeit vor 363 d. St. untergegangen sind, und daß deren Verlust auf die spätere Kunde der Zeit vor 363 d. St. um so empfindlicher einwirken mußte, da allerdings vor 363 d. St. nicht so viele und so ausführliche Aufzeichnungen gleichzeitiger Begebenheiten stattfanden, wie zu den Zeiten z. B. der Gracchen oder Cäsars.

Die Frage, wie viele Quellen dem gallischen Brande entgiengen und inwiefern diese geretteten Quellen hinreichten, eine sichere Geschichte Roms vor 363 d. St. zu geben, d. h. eine Geschichte, die wie die Geschichte eines jeden Volks und einer jeden Zeit zwar nicht mathematisch, wohl aber historisch gewiß ist, läßt sich nur aus den indirekten Zeugnissen der Alten ermitteln.

Sie vollständig zu beantworten ist nur für den möglich, der zuvor die ganze römische Geschichte vor 363 d. St. im Großen und Einzelnen geprüft und für die Ergebnisse seiner Prüfung die Zustimmung eines größern Leserkreises gewonnen hat. Da ich es nun aber dahingestellt sein lassen muß, ob den Ergebnissen meiner Prüfung eine solche Zustimmung zu Theil wird, und da jedenfalls von diesen Ergebnissen dem Leser hier nur erst wenige Zeilen vorliegen, so beschränke ich mich für den Rest der vorliegenden Abhandlung darauf, betreffs der aufgeworfenen Frage nur noch zwei für ihre Entscheidung wichtige Punkte zu erörtern.

Wenn gleich im Allgemeinen Unglaubwürdigkeit eines geschichtlichen Zeitraums und Uneinigkeit der Berichterstatter über denselben keineswegs gleichbedeutend sind, so können sie doch für den Zweck unserer Untersuchungen zunächst immerhin als identisch genommen werden; denn wäre die altrömische Geschichte von unseren Quellen ohne Widersprüche überliefert worden, so würde man gewiß nie in weiteren Kreisen an eine Unsicherheit oder Unglaubwürdigkeit derselben in dem Sinne geglaubt haben, der mit diesen Ausdrücken verbunden werden muß; wenn dieselben überhaupt mehr besagen sollen, als der von Niemanden bestrittene Satz, daß die altrömische Geschichte gleich der Geschichte eines jeden Volks zu einer jeden Zeit nur historisch, nicht mathematisch gewiß ist. Und

wenn die Widersprüche unserer Quellen über die Geschichte vor 363 d. St. wirklich bewiesen, daß die meisten und besten Urquellen letzterer durch den gallischen Brand vernichtet seien, so könnten sie das nur unter der Voraussetzung, daß die Widersprüche unserer Quellen über die Zeit nach 363 d. St. von 363 d. St. an unverhältnißmäßig viel geringer und unwichtiger wären als über die Zeit vor 363 d. St., daß das Jahr 363 d. St. eine so zu sagen handgreifliche Scheidewand zwischen sicherer und unsicherer Geschichte zöge, daß wir uns für die Zeiten vor etwa 340 d. St. (d. h. für Zeiten, deren Geschichte man nach 363 d. St. keinesfalls mehr bloß aus dem Gedächtniß aufschreiben konnte, da doch gewiß Niemand z. B. auch nur sämmtliche Consulartribunen von 309 d. St. bis 340 d. St. im Kopf hatte) auf einem durchaus unsichern Boden bewegten, mit dem Jahre 364 d. St. aber auf unverkennbar historisch sicherem Grunde stünden. Ist nun aber diese Voraussetzung vorhanden? Beginnen, um mit Livius zu reden, die certiora der römischen Geschichte wirklich von 364 d. St. an?

Wir wollen sehen.

Die Dauer des ersten punischen Kriegs wird von Polyb I, 63, Diodor XXIV, Appian Sic. 2, auf 24 Jahre angegeben. Nach Zonaras VIII, 17 und Orosius IV, 11 endete er im 24sten Jahre. Livius XXX, 44, XXXI, 1, Eutrop II, 1, Augustin C. D. V, 22 lassen ihn 23 Jahre geführt werden. Nach Plut. Marcell. 3 dauerte er 22 Jahre. Es weichen also unsere Quellen über seine Dauer 1 oder 2 Jahre von einander ab.

Die Zeit von der Eroberung Roms durch die Gallier bis auf den Anfang des ersten punischen Kriegs (das Jahr der Eroberung und das Anfangsjahr des Kriegs beide nicht mitgerechnet) fixirt Eutrop auf 113 Jahre, denn er setzt II, 1 die Eroberung auf 364 d. St., und hat nach II, 18 das Anfangsjahr des Kriegs in 478 d. St. verlegt [2]). Orosius veranschlagt denselben Zeitraum auf 118 Jahre, denn er setzt II, 19 die Eroberung auf 364 d. St., IV, 7 das Anfangsjahr auf 483 d. St. Diodor muß den genannten Zeitraum etwas länger gedacht haben, denn während nach Diodor XXXIII, 14, Polyb I, 39, Zonaras VIII, 14, Frontin. Stratt. IV, 12 und Valerius Maximus II, 7, Lipara von den Römern im 13ten Jahr des ersten punischen Kriegs erobert worden ist, gibt Diodor XIV, 93 den Zwischenraum zwischen dieser Eroberung und dem vierten Jahr vor Ol. 96 auf 137 Jahre an, die Eroberung Roms durch die Gallier aber läßt er Ol.

98, 2 stattfinden; er hat also den Anfang des ersten punischen Kriegs auf Ol. 128, 2 oder 3 fixirt, und darnach den fraglichen Zeitraum auf entweder 119 oder 120 Jahre berechnet. Auf 119 Jahre muß ihn auch der dem Diodor so oft folgende Eusebius angeschlagen haben, denn er gibt an, die Eroberung Roms durch die Gallier habe Ol. 97, 3 stattgefunden, Ol. 127, 3 hätten sich mehrere sicilische Städte an Rom angeschlossen, Ol. 129, 4 seien von den Römern (unter Regulus) hundert afrikanische Städte erobert worden.

Polyb, der sich in seinen chronologischen Berechnungen und Angaben keineswegs immer gleich bleibt, enthält in seinem Werk zwei ganz verschiedene Angaben über den fraglichen Zeitraum. Er liefert I, 6 eine Reihe chronologischer Daten über die Eroberung Roms, nach welchen ihm diese Ol. 98, 2 gehört; er gibt II, 18—20 über die römisch-gallischen Verhältnisse von der Eroberung bis zur Landung des Pyrrhus in Italien eine Uebersicht, nach welcher — wenn man ihre einzelnen Daten zusammenzählt — der Zeitraum von der Eroberung bis zur Landung höchstens 104 Jahre umfaßt hat; er denkt sich den Zeitraum von der Landung des Pyrrhus bis zum Anfangsjahr des ersten punischen Kriegs, wie das aus der Zusammenstellung verschiedener von ihm gegebener Daten hervorgeht (s. besonders II, 41, I, 45 und die Daten des Megalopolitaners über die Chronologie der Begebenheiten vom Anfang des ersten bis zum Anfang des zweiten punischen Kriegs) 16 Jahre lang, also darnach die Zeit von der Eroberung bis zum Anfang des ersten punischen Kriegs höchstens 119 oder 120 Jahre lang, d. h. ebenso lang etwa wie Orosius oder Diodor. Zugleich aber erklärt er I, 45, der erste punische Krieg habe Ol. 129 begonnen, und denkt dabei, wie man aus seiner Chronologie der Begebenheiten vom Anfang des ersten bis Anfang des zweiten punischen Krieges ersieht, an das erste Jahr von Ol. 129, berechnet also darnach — da ihm die Eroberung Roms Ol. 98, 2 fällt — den Zwischenraum zwischen der Eroberung und dem Anfang des ersten punischen Kriegs auf 122 Jahre.

Dionys von Halicarnaß hat den fraglichen Zeitraum auf 121 Jahre veranschlagt, da er I, 74 die Eroberung Ol. 98, 1; I, 8 das Anfangsjahr des ersten punischen Kriegs Ol. 128, 3 setzt. Livius, der freilich in seinen verschiedenen Büchern nicht immer nach einer und derselben Aera der Stadt zählt, hat nach V, 54, VII, 18, ep. 49 und Censorin

de die nat. 17 den fraglichen Zwischenraum ebenso wie Dionys auf 121 Jahre fixirt [3]).

Plinius, auf dessen Zahlen freilich schon deßhalb nicht immer mit voller Sicherheit zu bauen ist, weil er nicht stets einer und derselben Aera der Stadt folgt, hat, wie wir nach hist. nat. XXXIII, 6 XV, 18, VII, 60, XXXV, 7 mit ziemlicher Sicherheit annehmen dürfen, den Zwischenraum auf 123 oder 124 Jahre angesetzt. Daß Varro denselben auf entweder 124 oder 125 oder 126 Jahre angeschlagen hat, darf beinahe für gewiß gelten, denn während sich aus einer Reihe von Daten, deren Auseinandersetzung uns hier zu weit führen würde, ergiebt, daß ihm Roms Eroberung vor 366 und nach 362 d. St. fiel, muß er nach Plinius hist. nat. VII, 60 und Censorin de die nat. 23 das erste Jahr des ersten punischen Kriegs auf 490 d. St. gesetzt haben. Von den capitolinischen Magistratsfasten ist das unbestreitbar, daß sie als Anfangsjahr des ersten punischen Kriegs 489 d. St. annehmen, wahrscheinlich (und zwar nach den jenen Fasten chronologisch meist genau entsprechenden Fasten des Anonymus Norisianus wahrscheinlich), daß sie diejenigen Consulartribunen, unter denen Rom von den Galliern erobert ward, in 363 d. St. setzten: also auch wahrscheinlich, daß sie den fraglichen Zeitraum auf 125 Jahre ausdehnten. Marianus Scotus folgt, indem er die Eroberung 3805 der Welt, und diejenigen Consuln, unter denen der erste punische Krieg ausbricht, 3931 der Welt ansetzt, einer Ansicht, der zufolge der fragliche Zeitraum 125 Jahre beträgt.

Es finden sich also über die Dauer des Zeitraums vor der Eroberung Roms durch die Gallier bis zum Anfang des ersten punischen Kriegs in unsern Quellen Differenzen, die bis zu 13 Jahren ansteigen.

Ueber ihnen, und wenigstens zum Theil nachweisbar unabhängig von ihnen, finden sich in unsern Quellen über die Dauer einzelner Abschnitte jenes Zeitraums so bedeutende Differenzen, daß man erstaunt, sie für so kurze Perioden, und noch dazu für Perioden nach dem gallischen Brande anzutreffen.

Die Zeit vom Jahr der Eroberung Roms bis zum Jahr des ersten plebejischen Consuls (das der Eroberung und das des ersten plebeischen Consuls nicht mitgerechnet), beträgt nach Polyän VIII und nach mehreren von Plutarch Cam. 42 ohne Nennung ihres Namens erwähnten Schriftstellern (vgl. Plut. Cam. 39—42), zu denen möglicherweise auch Claudius Quadrigarius (s. Livius VI, 42) gehört: 13 Jahre. Nach

Diodor XIV, 113—XVI, 82 hat sie 23 Jahre betragen, jedoch muß eine Quelle Diodors sie nur zu 18 angeschlagen haben, denn unter den von Diodor aufgezählten Magistraten jener 23 Jahre finden sich Magistrate von 5 Jahren, die nach Angaben anderer Schriftsteller, ja nach der eigenen Angabe von Diodor XIV, 97—110 in eine ganz andere Zeit gehören als die ihnen von Diodor XIV, 110—XV, 22 angewiesene. Nach Orosius III, 1, 4 umfaßt der fragliche Zeitraum 19 Jahre. Der von Gellius V, 4 citirte alte Schriftsteller Fabius läßt ihn 20 oder 21 Jahre währen. Im Chronicon Paschale I, 315—317 beträgt er 22 Jahre. Nach Livius V, 36—VII, 1 haben wir ihn 23 Jahre lang zu denken[4]); ebenso lang nach dem bereits angeführten Zeugniß Diodors; ebenso lang vermuthlich nach den capitolinischen Magistratsfasten, nach Plinius hist. nat. XXXIII, 6, XXXIV, 11 und nach Polyb II, 18. Eusebius wird ihn nach seiner Angabe zu Ol. **97**, 3 und **104**, 2 auf 26 Jahre ausgedehnt haben, Hieronymus nach seinen Angaben zu Ol. **97**, 1 und **104**, 2 auf 28 Jahre, und auf 28 Jahre ist er auch nach den Angaben des Marianus Scotus zu 3805 und 3834 d. W. auszudehnen. Es finden sich also über ihn Differenzen, die bis zu 15 Jahren ansteigen.

Den Zeitraum vom Consulat des T. Veturius I, Sp. Postumius I (419 d. St.) bis zum Consulat des Q. Appulejus Pansa, M. Valerius Corvus (453 d. St.) schlagen — Anfangs- und Endjahr nicht mitgerechnet — die capitolinischen Fasten, der Anonymus Norisianus, der Cassiodor des Onuphrius und die idatianischen Fasten auf 33 Jahre an; nach den Fasten des Livius, des Marianus Scotus, des Chronicon Paschale, des Orosius (III, 9, 15, 21) und wie wir mit großer Sicherheit annehmen dürfen, auch nach denen des Diodor, beträgt er nur 29 Jahre. Es findet also über ihn eine Differenz von 4 Jahren statt.

Gehen wir von den Zahlen zu den Namen und den Magistraten über, so finden wir Folgendes:

Ueber die Magistrate des Eroberungsjahres berichten Livius, Diodor und Festus v. Vae victis übereinstimmend, sie seien Consulartribunen gewesen; Diodor und Livius nennen 6 Consulartribunen, weichen aber über die Namen von zweien derselben vollkommen von einander ab; Festus nennt einen Consulartribunen Ap. Claudius, von dem sich bei Livius keine Spur findet, den aber auch eine Quelle Diodors gekannt haben müßte, da letzterer einen M. Clodius als Consulartribunen nennt. Orosius läßt II, 19 die Schlacht an der Allia durch den Consul Fa=

bius verloren werden, und daß er hiemit nicht etwa eine bloß ihm eigenthümliche Ansicht ausspricht, ersieht man aus mehreren Anzeichen. Bei Florus I, 17 geht die Schlacht gleichfalls durch einen Consul Fabius verloren, nach Eutrop II, 1 könnte das Jahr der Eroberung keinesfalls ein Consulartribunenjahr gewesen sein; Marianus Scotus hat, indem er das Eroberungsjahr in ein Consulatsjahr setzt, hiefür Allem nach den Cassiodor zum Gewährsmann gehabt, und nicht minder scheint auch Hieronymus der Ansicht gewesen zu sein, Rom sei von den Galliern in einem Consulatsjahr genommen worden.

Die Jahre von der Eroberung, 363 d. St., bis zum ersten plebejischen Consul, 387 d. St. (Anfangs- und Endjahr nicht mitgerechnet), vertheilen sich nach Livius so: erst 14 Consulartribunenjahre, dann 5 Jahre Anarchie, darauf 4 Consulartribunenjahre; bei Diodor so: erst 2 Consulartribunenjahre, dann 2 Consulatsjahre, darauf 16 Consulartribunenjahre, nach diesen 1 Jahr Anarchie, zuletzt 3 Consulartribunenjahre. Bei Festus v. Tributum ist eine Vertheilung des Zeitraums angedeutet, die jedenfalls der des Livius widerspricht. Hieronymus hat nach dem von ihm zu Ol. 97, 4 Bemerkten wahrscheinlich die nächsten 2 Jahre nach der Eroberung als Consulatsjahre gedacht, wie denn auch bei Marianus Scotus und wahrscheinlich auch bei Cassiodor die nächsten Jahre nach der Eroberung als Consulatsjahre gedacht sind.

Die Zeit der Anarchie wird von Livius und Lydus de mgg. I, 38 auf 5 Jahre angegeben, von Zonaras VII, 24, Vopiscus v. Tac. 1, Eutrop II, 3, Cassiodor und den idatianischen Fasten auf 4, von Diodor auf 1. Der Anonymus Norisianus schweigt ganz davon, daß Anarchie stattgefunden habe; er nennt von 379 d. St. bis 383 d. St. wie gewöhnlich zu jedem Jahr 2 Magistratsnamen, von denen freilich im ersten (379 d. St.) und letzten (383 d. St.) Jahr der eine jedes Mal solo lautet.

Die Jahre von der Anarchie bis zum ersten plebejischen Consul sind bei Livius, sowie offenbar auch im Anonymus Norisianus und vermuthlich auch in den capitolinischen Fasten 4, in den idatianischen Fasten 6, bei Diodor, Cassiodor, Eutrop und Marianus Scotus 3.

Für die 5 Jahre 368 d. St. bis 372 d. St. finden wir von Livius jedes Mal die Namen von 6 Consulartribunen angegeben, von Diodor dagegen jedes Mal ausdrücklich bemerkt, man habe in diesem Jahr nur 4 Consulartribunen gehabt. Für die 2 Jahre 373 d. St.

und 374 d. St. finden wir von Livius jedes Mal 6 Consulartribunen genannt, von Diodor dagegen jedesmal 8. Aehnliche Widersprüche zwischen dem Pataviner und dem Sicilier über die Zahl von Consulartribunen in einzelnen Jahren zwischen der Eroberung und dem ersten plebejischen Consul kommen auch sonst noch fast bei jedem Jahr vor, und was dann weiter die Namen der einzelnen Consulartribunen für die einzelnen Jahre des genannten Zeitraums betrifft, so weichen auch über diese Diodor und Livius häufig weit von einander ab; zum Jahre 366 d. St. gibt, um wenigstens das stärkste Beispiel anzuführen, Livius folgende Namen als Namen der Consulartribunen an: L. Papirius, C. Cornelius, C. Sergius, L. Aemilius II, L. Memnius, L. Valerius Publicola III, Diodor: L. Papirius, C. Cornelius, Lucius Manlius, C. Servilius, Valerius Aulus, Q. Fabius, also auf 6 Namen 4 Widersprüche.

Der Dictator des Jahres 368 d. St. heißt bei Livius VI, 11: A. Cornelius, bei Plut. Cam. 36: Q. Capitolinus, bei Zonaras VII, 24: Camill. Der Magister Equitum von 385 d. St. wird von Dio Cassius fgm. 29 ed. Bekker als eine und dieselbe Person mit dem damaligen Volkstribunen Licinius bezeichnet; von Livius VI, 39 dagegen beinahe mit dürren Worten als von diesem verschieden. Den Magister Equitum des Jahres 386 d. St. nennt Liv. VI, 42: T. Quinctius Pennus, und hält ihn offenbar für eine und dieselbe Person mit dem Dictator des Jahres 392 d. St.; die cap. Magistratsfasten dagegen halten, soviel aus ihren Bruchstücken geurtheilt werden kann, beide für verschiedene Personen, den Mag. Eq. von 386 d. St. für einen T. Quinctius Cincinnatus Capitolinus, den Dict. von 392 d. St. für einen T. Quinctius Pennus Capitolinus Crispinus.

Die eben mitgetheilten Widersprüche sind schon an und für sich zahlreich und bedeutend genug; um sie vollkommen zu würdigen, muß man aber auch noch das in Betracht ziehen, daß wir für die Magistratsfasten von 363 d. St. bis 387 d. St. außer Livius und Diodor eigentlich gar keine andere Quelle besitzen als einige wenige Bruchstücke der cap. Magistratsfasten (für 363 d. St. sind uns von ihnen nur 4 Buchstaben erhalten, für die Zeit von da bis 383 d. St. bloß die Worte . . . . actus est . . . . t dedicavit), einige vereinzelte Notizen in Dio Cassius, Zonaras und Plutarch, und die Fasten des Anonymus Norisianus, der zu jedem Jahr, gleichviel ob dasselbe ein Consulatsjahr,

oder ein Consulntribunenjahr, immer nur die Beinamen von zwei Magistraten nennt. Cassiodor, die idatianischen Fasten und Marianus Scotus begnügen sich, die Consulatsjahre ausgenommen, mit Zahlen, und lassen die Namen der Consulartribunen ganz weg. Darnach nämlich läßt sich, da die Zahl unserer Widersprüche über die römische Geschichte bis auf einen gewissen Grad an die Zahl unserer Quellen gebunden ist, so daß sie mit dieser steigt und fällt, nicht bezweifeln, daß die Zahl der Widersprüche über die Fasten von 363 d. St. bis 387 d. St. noch unendlich viel größer sein würde als sie ist, wenn uns für diese 23 Jahre auch nur so viele Quellen vorlägen wie z. B. für die ersten 54 Jahre der Republik. Und wenn wir die Zerrüttung der Fasten nach dem Maaß der in den Quellen über sie vorhandenen Widersprüche abmessen, so gelangen wir zu dem Schluß, daß die Fasten des eben besprochenen Zeitraums, d. h. die Fasten der ersten drei und zwanzig Jahre nach dem gallischen Brande die allerzerrüttetsten sind, die die altrömische Geschichte überhaupt kennt.

Fragen wir sodann nach der Sicherheit der Fasten für die Zeit vom ersten plebejischen Consul (387 d. St.) bis zum Consulat des T. Veturius I, Sp. Postumius I (419 d. St.), so finden wir in unseren Quellen an beachtenswerthern Daten Folgendes.

Der Dictator T. Quinctius des Jahres 392 d. St., den Livius und die cap. Fasten als dict. rei ger. c. bezeichnen, war nach Licinius Macer (Liv. VII, 9) nur dict. comitiorum c. und daß Claudius Quadrigarius über die Fasten, soweit sie mit dieser Dictatur zusammenhängen, von den andern Quellen abweichende Ansichten hatte, geht aus Liv. VI, 42 mit einiger Wahrscheinlichkeit hervor, wenn schon das Nähere dieser Ansichten nicht mehr zu ermitteln ist. Als Collegen des Consuls Fabius 393 d. St. nennt der Anonymus Norisianus den (Plautius) Proculus; Livius und Cassiodor nennen als solche den Poetelius Balbus, die cap. Fasten den Poetelius Libo Visolus, nach dem Chronicon Paschale und den idatianischen Fasten aber heißen die Consuln von 393 d. St. nicht: Fabius und ...., sondern: Libo und (Popillius) Laenas. Von T. Quinctius, dem Consul von 399 d. St., bemerkt Liv. VII, 18: In quibusdam annalibus pro T. Quinctio M. Popillium consulem invenio. Von T. Quinctius, dem Consul von 402 d. St. sagt Liv. VII, 22: Quidam Kæsonem, alii Gaium nomen Quinctio adiiciunt. Als Consuln für 404 d. St. nennt Livius: L. Furius Camillus, Ap. Claudius Craſ-

fus, Diodor dagegen: M. Aemilius, T. Quinctius. Ob Livius und die cap. Magistratsfasten einander über den Dictator vor 404 d. St. widersprechen, wollen wir dahingestellt sein lassen, aber zum Jahr 405 d. St. nennt Diodor dasjenige Consulpaar, das nach anderen Quellen zu 408 d. St. gehört, und schiebt dann wieder das von anderen Quellen zu 405 d. St. angeführte Consulpaar dem Jahr 408 d. St. zu, und daß er dieß keineswegs aus einem ihm persönlich bloß eigenthümlichen Irrthum thut, ersieht man aus Orosius III, 7, denn nach dieser Stelle müssen die Fasten der vom Kirchenvater hier benutzten Quelle in der fraglichen Beziehung mit Diodor übereingestimmt haben. Zum Jahr 411 d. St. scheint Appian. Samn. 1 einen Consul Mamercus gekannt zu haben, von dem unsere übrigen Quellen schweigen; den Consul desselben Jahres: Q. Servilius Ahala, den wir nach den andern Quellen als damals zuerst Consul zu denken haben, bezeichnet Dionys in den neu aufgefundenen Fragmenten als Q. Servilius Ahala III; Livius, nachdem er über dasselbe Jahr berichtet hat, es sei der inneren Unruhen wegen M. Valerius Corvus zum Dictator ernannt und L. Aemilius Maluginensis sein Magister Eq. gewesen, fährt fort: **Aliis annalibus proditum est, neque dictatorem Valerium dictum, sed per consules omnem rem actam.** Zum Jahr 412 d. St. bezeichnet Livius als Consul einen Plautius, den er nach VIII, 22 für verschieden vom Consul Plautius des Jahres 425 d. St. hält, während wir dem Chronicon Paschale zufolge diese beiden Plautii als identisch zu betrachten haben. Zum Jahr 416 d. St. nennt Livius als Collegen des Consuls Sulpicius: P. Aelius Pätus, Diodor: L. Papirius. Zum Jahr 417 d. St. nennt Livius den von Diodor als K. Valerius bezeichneten Consul K. Duilius. Zum Jahr 418 d. St. gibt Livius als Collegen des Consuls Valerius: M. Atilius Regulus an, der Anonymus Norisianus: Colenus.

Davon also kann keine Rede sein, daß auch nur von den uns erhaltenen, an Zahl sehr geringen [5]) Quellen für die Zeit von 387 d. St. bis 419 d. St. d. h., für eine Zeit, die in das zweite Menschenalter nach dem gallischen Brand fällt, die Fasten dieser Zeit übereinstimmend überliefert wären. In 33 Jahren etwa 20 zum Theil sehr bedeutende Widersprüche sind Differenzen genug. Und vergleicht man die Widersprüche unserer Quellen über die Fasten der ersten 50 Jahre nach Vertreibung der Könige mit den Widersprüchen derselben über die Fasten der ersten 50 Jahre nach dem gallischen Brande, indem man da-

bei in Betracht zieht, daß in den eben aufgeführten letzteren Beispielen alle kleineren Differenzen über die Vornamen u. s. w. weggelassen sind, und daß wir über die ersten 50 Jahre der Republik viel mehr und viel ausführlichere Quellen besitzen als über die ersten 50 Jahre nach dem gallischen Brand, so muß das Schlußurtheil dahin ausfallen, daß die Widersprüche über die Fasten der ersten 50 Jahre nach dem Brande mindestens ebenso zahlreich und ebenso bedeutend sind, wie die Widersprüche über die Fasten der ersten 50 Jahre nach Vertreibung der Könige.

Versetzen wir uns nun in das fünfte Menschenalter nach dem gallischen Brande, in die Zeit des ersten punischen Kriegs (489 d. St. bis 512 d. St.), so bieten uns hier unsere Quellen unter Anderm folgendes.

Als Consuln des ersten Kriegsjahres (489 d. St.) haben wir uns nach den cap. Magistrats- und Triumphalfasten, Gellius XVII, 21, Valer. Max. II, 4, 57, dem Anonymus Norisianus, dem Chronicon Paschale und den idatianischen Fasten zu denken: Ap. Claudius Caudex, M. Fulvius Flaccus. Orosius dagegen nennt als solche IV, 7, wenn man sich nach den von Havercamp zu dieser Stelle citirten Handschriften und nicht nach den willkührlich corrigirten Drucken des Kirchenvaters richtet: Ap. Claudius, Q. Fabius. Ebenso wie von Orosius werden sie von Eutrop II, 18 nach der Metaphrase des Päanius und nach Handschriften des lateinischen Textes genannt, und daß Q. Fabius statt M. Fulvius schon früh in vielen Quellen vorkam, wird auch dadurch bestätigt, daß in Cassiodor, Marianus Scotus und der historia miscella der College des Ap. Claudius zwar Fulvius heißt, aber nicht den ihm zukommenden Vornamen M., sondern den dem Fabius zukommenden Vornamen Q. trägt.

Von den Consuln des zweiten Kriegsjahres (490 d. St.) führt der eine: Valerius, in den cap. Magistrats- und Triumphalfasten und bei Polyb, II, 16 den Vornamen Manius, bei Eutrop II, 19 dagegen den Vornamen Marcus, und daß er letztern auch bei Varro geführt hat, darf für beinahe gewiß gelten, denn sowohl Plinius hist. nat. VII, 60 wie Censorin de die nat. 24 nennen ihn in einer von ihnen aus Varro geschöpften Notiz beide: Marcus Valerius.

Der College des Postumius (Consuls im dritten Kriegsjahr, 491 d. St.) heißt in den cap. Magistratsfasten und in Cassiodor, Mamilius, in Marianus Scotus, Manlius, in Zonaras VIII, 10, sowie in den uncorri-

girten Handschriften von Polyb I, 17 nach der Angabe von Schweighäuser zu Pol. I, 17 und 22: Aemilius, und daß diese Abweichung über seinen Namen nicht etwa bloß erst durch spätes Abschreiben unserer Quellen entstanden ist, ersieht man daraus, daß derjenige Consul des Jahres 488 d. St., der mit dem Aemilius oder Mamilius von 491 d. St. identisch ist, von Zonaras VIII, 7 Aemilius, von andern Quellen Mamilius genannt wird.

Als Collegen des dreizehnten Kriegsjahres (501 d. St.) werden uns von den cap. Magistratsfasten genannt: C. Aurelius Cotta, P. Servilius Geminus, und mit ihnen stimmen offenbar Zonaras VIII, 14, sowie Cicero Acadd. II, 26, §. 84 überein, Polyb dagegen hat dieses Consulpaar entweder nicht gekannt oder nicht anerkannt, wie das aus seiner Darstellung I, 38—41 hervorgeht. Er läßt hier auf die Consuln des zwölften Kriegsjahrs diejenigen folgen, die nach den cap. Magistratsfasten Consuln des vierzehnten sind, ohne anzudeuten, es liege zwischen ihnen ein Kriegsjahr, dessen Consuln er nicht nenne[6]); er bezeichnet dasjenige Kriegsjahr, welches bei Mitzählung der fraglichen Consuln nach seinen sonstigen Angaben das fünfzehnte sein würde, ganz ausdrücklich als das vierzehnte, und läßt überdieß zwischen Consulpaaren, die, wenn er Aurelius und Servilius mitgezählt hätte, ihm durch drei Jahre von einander getrennt sein würden, nur zwei Jahre mitten inne liegen.

Den Consul des fünfzehnten Kriegsjahres (503 d. St.): C. Atilius bezeichnen die cap. Magistratsfasten als Vetter des berühmten M. Atilius Regulus, denn sie nennen diesen: M. f. L. n., jenen: M. f. M. n., Zonaras dagegen erklärt ihn VIII, 15 für einen Bruder des berühmten M. Atilius Regulus.

Als Consuln des sechszehnten Kriegsjahres (504 d. St.) finden wir in den cap. Magistratsfasten genannt: P. Claudius Pulcher, L. Junius Pullus, und daran, daß diese Ansicht derselben von Livius und Cicero getheilt worden ist, läßt sich nach Censorin de die nat. 17 und Cic. de div. I, 16, §. 29; II, 8, II, 33, §. 71 nicht zweifeln. Polyb dagegen gibt I, 49, 52 in unzweideutigster Weise an, L. Junius sei nicht College, sondern Nachfolger des P. Claudius im Consulat gewesen, und neben diesem einen Widerspruch über die Consuln von 504 d. St. begegnen uns in den Quellen noch zwei andere. Plinius nennt hist. nat. XV, 1, §. 1 den fraglichen Claudius nicht P., sondern Appius. Daß

er dabei nicht einer bloß ihm persönlich eigenthümlichen Ansicht folgt, ergibt sich daraus, daß in Florus II, 2 und bei Marianus Scotus Claudius gleichfalls den Vornamen Appius führt, und daß Plinius a. a. O. den fraglichen Claudius als Enkel des Claudius Cäcus bezeichnet, während die cap. Magistratsfasten, Cicero de div. I, 16, §. 29 und Gellius X, 6 (dieser unter Berufung auf Capito Attejus) ihn als Sohn des Cäcus bezeichnen, so daß man deutlich sieht, es hat im Alterthum zwei verschiedene Ansichten über ihn gegeben: eine, nach der er P. Claudius Caeci f.; eine, nach der er App. Claudius, Caeci n. war [7]).

Die soeben angeführten Abweichungen des Polyb von den Fasten der übrigen Quellen des ersten punischen Krieges sind verhältnißmäßig sehr zahlreich, denn da sie die Consulpaare von 4 Jahren, die Namen und Reihenfolge von 7 Consuln betreffen, während doch Polyb aus der Zeit des ersten punischen Krieges Alles in Allem nur 27 Consuln (nämlich die Consulpaare von 11 Jahren, und außerdem 5 einzelne Consuln) nennt, so steht Polyb mit den übrigen Quellen im Widerspruch über mehr als den vierten Theil der von ihm genannten Consuln. Und da Polyb anerkanntermaaßen zu den besten kritischen Köpfen des Alterthums gehört, also seine Abweichungen keineswegs als Flüchtigkeitsfehler eines schlechten Scribenten aufzufassen sind, so dürfen wir aus verhältnißmäßig so zahlreichen Differenzen desselben schließen, daß, wenn uns die Quellen des ersten punischen Krieges vollständiger erhalten wären als sie sind, wir auch noch weit mehr Widersprüche der Quellen über die Fasten von 489 d. St. bis 512 d. St. nachweisen könnten als wir das jetzt zu thun im Stande sind. Es kann also nach diesen Widersprüchen des Megalopolitaners, und nach den gleichfalls eben angeführten Widersprüchen des Zonaras, des Plinius und anderer Quellen unter einander von einer auf Uebereinstimmung der Quellen beruhenden Sicherheit der Fasten des fünften Menschenalters nach dem gallischen Brande keine Rede sein.

Ebenso wenig kann davon die Rede sein, daß die Kriegsgeschichte Roms nach dem gallischen Brand von den Quellen widerspruchslos überliefert werde. Aus den zahlreichen Belegen, die sich hiefür anführen ließen, hebe ich nur das hervor, daß über höchst wichtige Begebenheiten des zweiten punischen Kriegs, über Begebenheiten, die sich nicht im fernen Spanien, sondern in Italien zutrugen, unsere Quellen sich aufs Schneidenste widersprechen.

Und auch das wird gewiß Niemand behaupten, daß die Verfassungsgeschichte Roms nach dem gallischen Brand von den Quellen widerspruchslos überliefert werde. Ueber die Gesetze der Gracchen gehen die Schriftsteller in mehrfach unvereinbarer Weise auseinander, und über die Geschichte der innern Unruhen 411 d. St. gibt Livius einen Bericht, dem zufolge über dieses Jahr die Quellen allermindestens ebenso stark einander widersprachen wie über das erste Jahr der Republik oder über den Verlauf der ersten Secession. Er sagt VII, 42: Praeter haec invenio apud quosdam, L. Genucium, tribunum plebis, tulisse ad populum, ne foenerare liceret; item aliis plebiscitis cautum, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet; neu duos magistratus uno anno gereret; utique liceret consules ambos plebeios creari; quae si omnia concessa sunt plebi, apparet, haud parvas vires defectionem habuisse. Aliis annalibus proditum est, neque dictatorem Valerium dictum, sed per consules omnem rem actam: neque, antequam Romam veniretur, sed Romae, eam multitudinem coniuratorum ad arma consternatam esse: nec in T. Quinctii villam, sed in aedes C. Manlii, nocte impetum factum; eumque a coniuratis comprehensum, ut dux fieret; inde ad quartum lapidem profectos loco munito consedisse; nec ab ducibus mentionem concordiae ortam, sed repente, cum in aciem armati exercitus processissent, salutationem factam, et permixtos dextras iungere, ac complecti inter se lacrimantes milites coepisse, coactosque consules, cum viderent aversos a dimicatione militum animos, retulisse ad patres de concordia reconcilianda; adeo nihil, praeterquam seditionem fuisse, eamque compositam, inter antiquos rerum auctores constat.

Steht aber demnach das fest, daß unsere Quellen einander zahlreich über sehr wichtige Punkte der römischen Geschichte noch mehrere Jahrhunderte nach dem gallischen Brande widersprechen, und daß ihre Widersprüche über die ersten 50 Jahre nach dem gallischen Brande nicht geringer und nicht unwichtiger sind, als ihre Widersprüche über die 70 bis 120 Jahre vor dem gallischen Brand fallende Geschichte der ersten 50 Jahre der Republik, und bildet darnach das Jahr des gallischen Brandes nicht im Mindesten eine Scheidewand oder einen Gränzgraben zwischen unsicherer und sicherer Geschichte, so kann man allerdings immer noch mit einer nicht unwahrscheinlichen Hypothese den gallischen Brand unter vielen Ursachen der Unsicherheit der Geschichte vor 363 d. St. als eine

mitwirkende annehmen, aber man hat damit noch durchaus keinen Anhaltspunkt, für die Wichtigkeit oder Geringfügigkeit des Einflusses gewonnen den dieser Brand auf jene Unsicherheit geübt habe, und kann also auch diese Unsicherheit durchaus nicht als Beweis dafür geltend machen, daß durch den Brand viele und wichtige Quellen der Geschichte vor 363 d. St. zerstört worden seien: wohl gar so viele, daß man im gallischen Brand eine Hauptursache der fraglichen Unsicherheit zu erblicken hätte.

Wenden wir uns jetzt zu dem zweiten Punkte, dessen Erörterung in dieser Abhandlung wir uns oben vornahmen.

Livius und Plutarch stehen, indem sie den gallischen Brand als einen solchen darstellen, der ganz Rom, mit Ausnahme des Capitols, vertilgt habe, mit ihrer Schilderung wenigstens unter den bedeutenderen Schriftstellern des Alterthums vollkommen vereinzelt da. Polyb, der an drei verschiedenen Stellen (I, 6, II, 18, 22) von der Eroberung Roms durch die Gallier redet, thut des Brandes mit keiner Sylbe Erwähnung. Varro spricht in seinen Fragmenten, so viel ich finde, zwar öfter von der gallischen Eroberung, nie aber vom gallischen Brande. Tacitus erwähnt die Eroberung zwei Mal: histt. III, 72, ann. XI, 24; vom Brande sagt er kein Wort, was um so auffallender ist, da er XII, 72 der Eroberung Roms durch die Gallier gerade bei Gelegenheit des Capitolbrandes unter Vitellius gedenkt. Eutrop, der zwar nicht selber ein bedeutender Schriftsteller ist, aber bedeutende Schriftsteller oft nicht ungeschickt excerpirt hat, berichtet I, 20 die Eroberung ohne ein Wort über den Brand hinzuzufügen. Daß Zonaras VII, 23 sagt: die Gallier *τὰς οἰκίας ἐπόρθουν καὶ κατεπίμπρασαν*, und Appian Gall. I, 1: *τὴν Ῥώμην εἷλον, ἄνευ τοῦ Καπιτωλίου, καὶ ἐμπεπρήκασι*, beweist noch nicht eine völlige Vernichtung der Stadt durch den Brand, denn wie Niemand bestreiten wird, kommt in Kriegsgeschichten aller Völker zahllose Mal der Ausdruck vor, die Stadt sei vom Feinde verbrannt oder gar niedergebrannt worden, ohne daß diejenigen, welche diesen Ausdruck niederschreiben, ihn dahin verstanden wissen wollen, daß nun wirklich kein Haus unzerstört geblieben sei. Sie bedienen sich seiner vielmehr in derselben Weise, wie man schreibt, es sei ein ganzes Heer zusammengehauen, ein ganzes Heer vernichtet, ein ganzes Heer aufgerieben worden, ohne darum behaupten zu wollen, es sei von den fraglichen Armeen nicht ein einziger Mann mit dem Leben davon gekommen; sie gebrauchen die hyperbolische Wendung um so unbefangener, je klarer sie

wissen, daß dieselbe längst durch häufigen Gebrauch zu einem bildlichen Ausdruck für einen hohen Grad der Vernichtung herabgesunken ist. Der einzige ferner von den bedeutenderen Schriftstellern des Alterthums, dessen Bild der Zerstörung Roms durch den gallischen Brand dem des Livius und Plutarch sehr nahe kommt: Diodor, läßt doch wenigstens einige Wohnungen auf dem Palatium der Zerstörung entgehen. Er sagt, die Ausdrücke „Brand" und „Flammen" allerdings wohl nur aus Zufall vermeidend, XIV, 115: *τὴν πόλιν ἐλυμαίνοντο χωρὶς ὀλίγων οἰκιῶν ἐν τῷ Παλατίῳ*, 116: *Ῥωμαῖοι δὲ, τῶν μὲν οἰκιῶν κατεσκαμμένων*. Und nimmt man dazu hinzu, daß nicht nur im Allgemeinen die Römer ein rhetorisirendes Volk waren, d. h. ein Volk, das sich gern in Uebertreibungen ausdrückt und vom Hörer stillschweigend annimmt, er werde sich die Unrichtigkeiten der Uebertreibung schon zurecht zu legen wissen, sondern auch Livius und Plutarch (von denen der eine ein geborner Römer, der andere ein Benutzer römischer Schriftsteller über die Eroberung) beide in hohem Grade an übertreibenden Ausdrücken leiden, so wird man sich der Vermuthung kaum erwehren können, daß in jener gänzlichen Vernichtung aller römischen Gebäude außerhalb des Capitols, die uns der Pataviner und der Chäronäer vor Augen führen, eine an sich allerdings furchtbare Wirklichkeit den Stoff zu einem stark übertriebenen Phantasiebilde hergegeben hat: diese Vermuthung aber zu rechtfertigen, fehlt es auch außerdem keineswegs an gewichtigen Gründen.

Der Brand wurde von den Galliern nicht bei ihrem Abzuge aus Rache angelegt, auch nicht in der Uebereilung des ersten Momentes beim Einzuge, und bildete auch nicht ein Flammenmeer, das in wenigen Stunden die ganze dem Verderben geweihte Stadt hinraffte, sondern nach der Darstellung des Livius erfolgte er mehrere Tage hindurch in Absätzen, von denen jede nur eine Zahl von Gebäuden zerstörte; er begann am Tage des Einzugs, und wurde in den nächsten Tagen darnach fortgesetzt, also in einer Zeit, in der die Führer der Gallier wahrscheinlich schon an eine möglicherweise lang dauernde Belagerung des Capitols dachten, und eben deßhalb geneigt sein mußten, theils Wohnungen für sich und ihre Leute zu haben, theils den Boden um das Capitol wenigstens in einem solchen Zustande zu erhalten, daß auf ihm ein Heer leben und sich bewegen konnte. Nachdem der Brand begonnen und durchgeführt war, blieben die Gallier, die wir doch als einen Haufen von mindestens etwa 20,000 Mann zu denken haben, noch

mehrere Monate in Rom, nach einigen Quellen 6, nach anderen 7, nach noch anderen 8. Wie sie eine solche Belagerung hätten beginnen und so lange fortsetzen können auf einem Raum, dessen Oberfläche in Asche, Schutt und wochenlang fortglühenden Trümmerhaufen bestand, ist nicht leicht zu begreifen. Im Lauf der Belagerung fand eine Begebenheit statt, die in der Form, wie die Alten sie erzählen, mit Nothwendigkeit voraussetzt, es sei mindestens der Vestatempel auf dem Quirinal von den Flammen verschont geblieben: Fabius Dorso brachte das Familienopfer in jenem Tempel, seinen Weg dorthin vom Capitol herab ohne Wegweiser findend. Gegen Ende der Belagerung bildet das Forum wie in früheren Zeiten auch, den Mittelpunkt des politischen Lebens: auf ihm finden die Verhandlungen zwischen Römern und Galliern statt. Gleich nach Aufhebung der Belagerung, vermuthlich schon in der ersten Woche nach derselben, versammelt sich, wie Liv. V, 55 berichtet, der Senat in der außerhalb des Capitols gelegenen hostilischen Curie, und an Andeutungen dafür, daß der Tempel des Jupiter Fidius auf dem Quirinal, der Tempel der Ceres beim Circus maximus, sowie ganz besonders der Dianentempel auf dem Aventin vom Brande unzerstört geblieben seien, sind unsere Quellen verhältnißmäßig reich zu nennen.

Dionys sagt IV, 26, nachdem er von der Errichtung des Dianentempels auf dem Aventin als eines Römern und Latinern gemeinsamen Bundestempels, durch Servius gesprochen hat: *τοὺς νόμους συνέγραψε ταῖς πόλεσι πρὸς ἀλλήλας .... ἵνα δὲ μηδεὶς χρόνος αὐτοὺς ἀφανίσῃ, στήλην κατασκευάσας χαλκῆν, ἔγραψεν ἐν ταύτῃ τά τε δόξαντα τοῖς συνέδροις, καὶ τὰς μετασχούσας τῆς συνόδου πόλεις. αὕτη διέμεινεν ἡ στήλη μέχρι τῆς ἐμῆς ἡλικίας ἐν τῷ τῆς Ἀρτέμιδος ἱερῷ κειμένη, γραμμάτων ἔχουσα χαρακτῆρας Ἑλληνικῶν, οἷς τὸ παλαιὸν ἡ Ἑλλὰς ἐχρᾶτο.* Und X, 32 fährt der Halicarnassäer, nachdem er von der 297 d. St. erlassenen **lex Icilia de Aventino publicando** gesprochen hat, fort: *ὁ νόμος ἐκυρώθη, ὅς ἐστιν ἐν στήλῃ χαλκῇ γεγραμμένος, ἣν ἀνέθεσαν ἐν τῷ Αὐεντίνῳ, κομίσαντες εἰς τὸ τῆς Ἀρτέμιδος ἱερόν.* Darüber nun, ob sich aus diesen Worten mit Sicherheit ergebe, daß die Säulen des servianischen und des icilischen Gesetzes noch zur Zeit des Halicarnassäers im Dianentempel vorhanden waren, ließe sich allerdings immer noch streiten. Denn wenn Dion. III, 4 sagt: *Κλοιλίας τάφρους, φυλάττουσι γὰρ ἔτι τὴν τοῦ κατασκευάσαντος αὐτὰς ἐπίκλησιν,* Livius aber I, 23 be=

hauptet: fossa Cluilia ab nomine ducis per aliquot secula appellata est, donec cum re nomen quoque vetustate abolevit, so geht daraus hervor, daß die Behauptung des Dionys, der cluilische Graben führe noch den alten Namen, nur einem der ältesten Annalisten wörtlich nachgeschrieben sein wird, also auch seinen Angaben darüber, ob in Rom Etwas zu seiner Zeit noch vorhanden sei oder nicht, keine unbedingte Glaubwürdigkeit beigemessen werden darf, wohl aber kann man aus den obigen Worten des Halicarnassäers mit Sicherheit schließen, daß die fraglichen Säulen entweder noch zu seiner Zeit oder doch zu der Zeit eines der von ihm benutzten Annalisten, also jedenfalls noch lange nach dem gallischen Brande im Dianentempel existirten. Zugleich ist die Angabe, dieselben seien schon lange vor diesem Brande, gleich zur Zeit da die auf ihnen eingegrabenen Bestimmungen erlassen wurden, in den Dianentempel gebracht worden, im höchsten Grade wahrscheinlich, denn die lex Icilia bezog sich auf den Aventin, die Säule des Servius direct auf den Dianentempel. Daran ferner, daß diese beiden Säulen in den nächsten Jahren nach dem gallischen Brande restaurirt und von Neuem in den Dianentempel gebracht worden seien, läßt sich deßhalb schwer glauben, weil die maaßlose Zerrüttung der Fasten in den nächsten Jahrzehnten nach 363 d. St., auf die wir vorhin aufmerksam machten, sich kaum anders erklären läßt, als durch die Voraussetzung, die Römer hätten in diesen Jahrzehnten, beinahe ganz in Anspruch genommen durch die Folgen der Eroberung und des Brandes, so wie durch die Unruhen der licinischen Gesetzgebung, sich nur wenig mit Aufzeichnung der zeitgenössischen Geschichte beschäftigt, bei einer solchen Vernachlässigung ihrer zeitgenössischen Geschichte es aber höchst unwahrscheinlich ist, daß sie sich damals mit Restauration früherer, jedenfalls mindestens zum Theil practisch veralteter Gesetzsäulen abgegeben, ja diese Restauration mit so wissenschaftlicher Gewissenhaftigkeit betrieben haben, daß sie nicht bloß die Worte, sondern selbst die alten Buchstaben der servianischen Säule wiederherstellten. Daß endlich die Römer in den wenigen Tagen zwischen der Schlacht an der Allia und dem Einmarsch der Gallier in Rom die zwei schweren Gesetzessäulen aus dem Dianentempel ausgruben und fortschafften, würde man nur dann annehmen können, wenn man überhaupt annähme, sie hätten in dieser Zwischenzeit fast alle ihre alten Geschichtsquellen aus der Stadt an einen sichern Ort weggebracht, es seien also mit andern Worten

durch den gallischen Brand die alten Geschichtsquellen nur für eine Zeitlang translocirt, keineswegs aber vernichtet worden. Und es bleibt mithin unter diesen Umständen kaum eine andere Annahme möglich als die, daß der Dianentempel auf dem Aventin vom gallischen Brand nicht verzehrt worden ist.

Dionys IV, 58 lesen wir über den Vertrag, den Tarquin der jüngere mit Gabii abgeschlossen hatte: *τούτων ἐστὶ τῶν ὁρκίων μνημεῖον ἐν Ῥώμῃ κείμενον ἐν ἱερῷ Διὸς Πιστίου, ὃν Ῥωμαῖοι Σάγκτον καλοῦσιν, ἀσπὶς ξυλίνη βύρσῃ βοείᾳ. περίτονος τοῦ σφαγιασθέντος ἐπὶ τῶν ὁρκίων τότε βοὺς, γράμμασιν ἀρχαϊκοῖς ἐπιγεγραμμένη τὰς γενομένας αὐτοῖς ὁμολογίας.* Nun behauptet zwar Dionys weder hier noch anderswo, die Urkunde sei gleich bei ihrer Abfassung in diesen Tempel gebracht worden, jedoch ist, daß dieß geschehen sei, einigermaaßen deßhalb wahrscheinlich, weil der Tempel des Jupiter Fidius nach Dion. IX, 60 von Tarquin dem Jüngern gebaut, in den nächsten Jahrzehnten nach Tarquins Vertreibung aber von den Römern so wenig beachtet wurde, daß seine von Tarquin nicht vollzogene Einweihung erst im 43. Jahre der Republik stattfand. Und wir können um so mehr vermuthen, auch dieser Tempel sei den Flammen des gallischen Brandes entgangen, da er auf demselben quirinalischen Hügel stand, auf dem sich der nach dem früher Erwähnten vom Brande gleichfalls (stets oder wenigstens längere Zeit) verschonte Tempel der Vesta befand.

Daß, während der Tempel der Ceres beim Circus maximus nach den bestimmten Angaben der Quellen um 260 d. St., d. h. etwa 100 Jahre vor dem gallischen Brande gebaut und geweiht ist, Plinius hist. nat. XXXV, 45 sagt: **Plastae laudatissimi fuere Damophilus et Gorgasus, iidemque pictores: qui Cereris aedem Romae ad Circum maximum utroque genere artis suae excoluerunt, versibus inscriptis Graece, quibus significarunt, a dextra opera Damophili esse, ab laeva Gorgasi. Ante hanc aedem Tuscanica omnia in aedibus fuisse, auctor est M. Varro. Ex hac, cum reficeretur, crustas parietum excisas tabulis marginatis inclusas esse: item signa ex fastigiis dispersa,** macht auf mich den Eindruck, als hätten weder Plinius noch Varro geglaubt, dieser Cerestempel sei im gallischen Brand untergegangen, wie mir denn überhaupt scheint, daß die Quellen sich über manche schon vor 363 d. St. errichtete und außerhalb des Capitols befindliche Tempel, deren sie als nach 363 d. St. existirend

Erwähnung thun, anders ausgedrückt haben würden, als sie das thun, wenn sie dieselben für Neubauten aus der Zeit nach 363 d. St. gehalten hätten, und wenn gleich derartige bloße Eindrücke allerdings nie mangelnde Beweisgründe ersetzen können, so ist doch wohl daneben das mehr als ein bloßer Eindruck, daß die Angabe des Varro, der fragliche Cerestempel sei der erste Tempel Roms gewesen, in dem nicht Tuscanica omnia, insofern sie sich auf 260 d. St. bezieht, im höchsten Grad glaubwürdig ist, daß sie mit Allem stimmt, was wir übrigens von der römischen Religionsgeschichte wissen, und daß sich die Entstehung dieser glaubwürdigen Aussage, insofern sie eine Kenntniß nicht bloß des Cerestempels vor 363 d. St., sondern auch außerdem noch vieler, vor 260 d. St. außerhalb des Capitols befindlicher Tempel Roms voraussetzt, am Kürzesten durch die Annahme erklärt, es seie 363 d. St. der Cerestempel, es seien 363 d. St. noch ziemlich viele andere außerhalb des Capitols befindliche und noch vor 260 d. St. erbaute Tempel vom gallischen Brand verschont geblieben[8]).

Glaubt man, es seien im gallischen Brand oder richtiger in den gallischen Bränden, bei deren Anlegung nach dem oben Erwähnten dem Livius zufolge die Gallier keineswegs ganz planlos verfuhren, die Tempel ihrer großen Mehrzahl nach verschont geblieben, so hat man darnach den Schatz der durch den gallischen Brand nicht zerstörten Geschichtsquellen als sehr bedeutend zu denken. Es wurden alsdann erhalten: erstens das Capitol mit den gewiß äußerst reichen Geschichts-Documenten und Quellen, die theils in dessen Tempeln und Priesterwohnungen, theils in dessen Privatwohnungen vornehmer Patricier aufbewahrt lagen; zweitens die meisten Tempel außerhalb des Capitols, deren Reichthum an Geschichtsquellen nicht leicht zu hoch angeschlagen werden kann, da die Tempel der Alten bekanntlich zugleich ihre Archive waren.

Glaubt man, es seien vom gallischen Brand nur diejenigen Tempel außerhalb des Capitols verschont geblieben, auf deren Erhaltung uns bestimmte Spuren in den Quellen hinweisen, und betrachtet als solche den Dianentempel auf dem Aventin, den Cerestempel beim Circus maximus, den Tempel der Vesta auf dem Quirinal, den Tempel des Jupiter Fidius auf dem Quirinal, so gibt man damit zu, daß jedenfalls der größte Theil der Quellen im Brand nicht untergegangen sein wird, denn es sind alsdann verschont: erstens die reichen Sammlungen auf dem Capitol, zweitens die Sammlungen jener vier Tempel, und diese

müssen um so bedeutender gewesen sein, da nicht bloß im Allgemeinen die Tempel Archive waren, sondern der Dianentempel offenbar ein bedeutendes Archiv, und betreffs des Cerestempel beim Circus maximus nach Liv. III, 55, 304 d. St. bestimmt ward, ut senatusconsulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur, Zonaras VII, 15 schon zum Jahr 260 d. St. angibt: die Aedilen πάντα γὰρ τά τε παρὰ τῷ πλήθει καὶ τὰ παρὰ τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ γραφόμενα λαμβάνοντες . . . . ἐφύλασσον, Dion. VI, 90 unter den Obliegenheiten der Aedilen seit 260 d. St. die Sorge ἱερῶν τε καὶ δημοσίων τόπων aufzählt, nach diesen, von Lydus de mgg. I, 35 bestätigten Stellen aber der Cerestempel wahrscheinlich schon seit 260 d. St. ein Archiv war, in das von den Aedilen alle Concilien-, Comitien- und Senatsschlüsse hinterlegt wurden.

Glaubt man, es seie im gallischen Brande von Rom wirklich nichts außer dem Capitol stehen geblieben, so muß man zunächst zugeben, daß die reichen Geschichtsquellen des Capitols nicht zerstört sind, sodann aber auch noch eine andere sich aufdrängende Frage beantworten.

Von den Quellen wurden in sehr unzweideutiger Weise als noch in der Zeit nach 363 d. St. existirend mindestens zehn Urkunden aus der vorgallischen Zeit angeführt: die oben erwähnte Säule im Dianentempel aus des Servius Zeit; der Vertrag Tarquins des Jüngern mit Gabii; der Vertrag Roms mit Carthago 244 d. St.; das zu Anfang der Republik erlassene Gesetz über das Nägeleinschlagen; das 260 d. St. abgeschlossene Bündniß mit den Latinern; eine Säule mit der lex Pinaria et Furia 281 d. St. (Macrob. Satt. I, 13); die lex Icilia de Aventino publicando; die Decemviralgesetzgebung; das Bündniß mit Ardea von 309 d. St.; der Linnenpanzer des Tolumnius aus dem Anfang des vierten Jahrhunderts d. St.; außerdem in etwas zweideutigerer Weise auch noch die Dekrete über die dem 250 d. St. verstorbenen P. Valerius Publicola und über die seinem Bruder M. Valerius zu erweisenden Ehren (Plin. hist. nat. XXXVI, 24, § 6), so wie der Vertrag Roms mit Porsenna. Daß dieses eine verhältnißmäßig große Zahl von Urkunden ist, wird Niemand in Abrede stellen, der bedenkt, daß uns fast kein einziges antiquarisches Werk des Alterthums erhalten ist, daß die uns erhaltenen historischen Schriften nur sehr selten Urkunden auch aus späteren Zeiten citiren und daß jene zehn oder

dreizehn Urkunden von unseren Quellen rein zufällig erwähnt werden. Und da es undenkbar ist, daß eine Geschichte von drei Jahrhunderten, deren Chronologie sich an die Staatshäupter anknüpft, und in deren zweiter Hälfte alljährlich mindestens zwei, oft vier, oft sechs neue Staatsoberhäupter waren, wenn sie nicht auf einer Grundlage von urkundlichen Quellen beruht, anders als in ärgster chaotischer Verwirrung berichtet werden kann, die römische Geschichte aber von mindestens Ancus Marius an bis 363 d. St. bei allen Widersprüchen unserer Quellen doch noch weit entfernt von einer solchen chaotischen Verwirrung ist, wie sie sich z. B. in den historischen Angaben des Nibelungenliedes findet, in den mittelalterlichen Historien über Carl den Großen u. s. w., so müssen unseren Quellen oder doch den Quellen unserer Quellen für jene Zeit auch außer den genannten Urkunden Urkunden mindestens bis auf einen gewissen Grad zu Gebote gestanden haben. Wie sollen nun diese Urkunden den gallischen Brand überdauert haben? Wie sollen die Quellen zu den beiden im Dianentempel aufbewahrten Urkunden gekommen sein? Wie zu der Urkunde des Bündnisses mit Ardea? Wie soll die Urkunde des Bündnisses mit den Latinern erhalten sein? Wie die des Bündnisses mit Carthago*)?

Die nächstliegende Antwort hierauf wäre die, daß man sagte: „Livius erzählt VI, 1 von den Consulartribunen des Jahres 364 d. St.: In primis foedera ac leges (erant autem eae duodecim tabulae et quaedam regiae leges) conquiri, quae comparerent, iusserunt; man wird also 364 d. St. und nach 364 d. St. ebenso wie die Zwölftafeln auch die Verträge mit den Latinern u. s. w. gesammelt und restaurirt haben, die Urkunden, deren die Quellen erwähnen, werden größtentheils restaurirte sein.“ Diese Antwort indeß würde in ihren Consequenzen zu Annahmen führen, die der Ansicht, die altrömische Geschichte sei durch den gallischen Brand unsicher geworden, keineswegs günstig wären.

Angenommen nämlich, unter denjenigen vor 363 d. St. abgefaßten Quellen der altrömischen Geschichte, die man später besaß, sei eine große Anzahl von solchen gewesen, die man unmittelbar nach dem Brande, 364 d. St., wiederherstellte, so mußte man, um sie damals wiederherstellen zu können, sie vor allen Dingen damals haben. Hätte man sie in Abschriften geordnet auf dem Capitol gehabt, so würde einerseits daraus hervorgehen, daß der auf dem Capitol gerettete Quel-

lenschatz ein unendlich reicher gewesen sei, andererseits der Beschluß, die **foedera ac leges** sollten conquirirt werden, **quae compararent**, überflüssig gewesen sein. Man muß also die restaurirten sämmtlich oder doch großentheils außerhalb des Capitols gesucht und gefunden haben. Hat man dabei die **foedera** aus den Archiven der Nachbarvölker ergänzt, so macht das die Voraussetzung nöthig, daß die Nachbarvölker reiche und wohlgeordnete, vom gallischen Brand nicht verheerte Archive gehabt haben, und daß diese Archive von den Römern für die altrömische Geschichte benutzt sind, während zugleich das nicht bestritten werden kann, daß in diesen Archiven zahllose Materialien für die altrömische Geschichte gelegen haben müssen, da Rom seit langen Zeiten alljährlich in kriegerischem oder friedlichem Verkehr mit den Nachbarvölkern stand. Hat man ferner die **duodecim tabulae** aus den Archiven der Colonieen ergänzt, so erfordert das die ohnehin höchstens zum Theil bestreitbare Voraussetzung, daß nicht bloß die **duodecim tabulae** sondern auch noch viele andere römische Gesetze in den Colonieen gegolten haben, also abschriftlich in ihnen vorhanden gewesen sind, ohne vom gallischen Brande verzehrt zu sein, und daß die Römer, indem sie diese Archive zur Restauration benutzten, in ihnen gleichfalls eine reiche Quelle altrömischer Geschichte vorfanden. Jedenfalls aber hat man in den Colonieen und bei den Nachbarvölkern doch nur **foedera** und solche römische Gesetze auffinden können, die in den Colonieen galten. Die **lex Icilia de Aventino publicando**, die weder ein **Foedus** noch eine für die Colonieen wichtige **Lex** war, die von Varro mitgetheilten Details über den Cerestempel, die weder für die Nachbarn noch für die Colonieen Werth hatten, kann man nur dann wieder restaurirt haben, wenn eine Abschrift der **lex Icilia** vor dem Brande gemacht, eine genaue schriftliche Beschreibung des Cerestempels vor dem Brande abgefaßt und die eine wie die andere im Brande gerettet sind. Das aber setzt wiederum voraus, daß man in Rom schon lange vor 363 d. St. Gesetze u. s. w. in mehreren Exemplaren: in Urschrift und Abschrift gehabt hat, und daß auf demselben, uns nicht näher bekannten Wege, auf dem die Abschrift der **lex Icilia** und die Beschreibung des Cerestempels durch den Brand durchgerettet sind, auch andere Abschriften und Beschreibungen gerettet worden seien.

Sodann, und damit eilen wir dem Schluß dieser Abhandlung entgegen, dürfen wir das mit Sicherheit annehmen, daß, insoweit man

gleich nach 363 d. St. sammelte und restaurirte, man dabei von einem rein practischen Gesichtspunkte ausging. Man sammelte nur das, was nach 364 d. St. als foedus oder lex practische Geltung hatte, um das Andere kümmerte man sich nicht. Des Ersteren aber wird keineswegs sehr viel gewesen sein; von den zahllosen leges, die — ich will nur sagen von 244 d. St. an — erlassen waren, waren 364 d. St. die meisten antiquirt; von den foedera, die — ich will nur sagen seit 244 d. St. — abgeschlossen waren, hatten die meisten 364 d. St. keine Geltung mehr. Es kann z. B. zu den 364 d. St. practischen das foedus Ardeatinum von 309 d. St. nicht gehört haben, da Ardea 311 d. St. Colonie ward, also seine Rechtsverhältnisse zu Rom sich in diesem Jahre durchaus änderten; ebensowenig der Vertrag mit Porsenna; und ebensowenig auch das auf der Säule im Dianentempel befindliche Bündniß aus des Servius Zeit. Es sind also darnach eine Menge vor 363 d. St. abgefaßter und in Rom im gallischen Brand vernichteter foedera und leges zuversichtlich erst lange nach 364 d. St. von den Römern wiederaufgefunden. Aufgefunden können sie keineswegs sämmtlich bloß durch Zufall sein, ohne daß es Jemand der Mühe werth hielt, nach ihnen zu suchen. Ihre Entdeckung setzt voraus, daß man aus antiquarisch-wissenschaftlichem Trieb ihrem Dasein nachforschte.

Wie es dabei mit der Auffindung der leges zugegangen sei, können wir aus der nahe liegenden Hypothese entnehmen, daß die Valerier, als ihnen 244 und 249 d. St. besondere Ehren durch Gesetz zuerkannt wurden, Abschriften dieses Gesetzes in ihre Hausarchive gelegt haben werden, und dann später diese Gesetze eben durch diese Abschriften bekannt wurden.

Von den foedera ist anzunehmen, daß dieselben durch Benutzung auswärtiger Quellen, auswärtiger Archive entdeckt sind, wie das z. B. besonders mit dem foedus Ardeatinum der Fall gewesen sein müßte, denn aus den Worten Varros de r. r. II, 11: Omnino tonsores in Italia primum venisse ex Sicilia dicunt post R. c. An CCCCLIIII, ut scriptum in publico Ardeae in libris exstat, eosque adduxisse T. Licinium Menam geht hervor, daß das ardeatische Archiv von Varro benutzt worden ist. Haben aber die Römer auswärtige Quellen und Archive benutzt, aus ihnen selbst verhältnißmäßig so unwichtige Notizen entnommen wie die über die Ankunft der ersten Barbiere in Italien [10]), so müssen sie, da Rom schon seit alten Zeiten beständig mit Auswärti-

gen Krieg geführt, außerdem mit Auswärtigen zahlreich in friedlichen Vertragsverhältnissen über Handels-, Verkehrs- und Kirchenrechte gestanden hat, in diesen auswärtigen Quellen auch zahllose Haltpunkte für die Geschichte Roms vor 363 d. St. gefunden haben. Es können darnach z. B., um wenigstens diesen Einen Punkt hervorzuheben, die römischen Forscher wenn sie über die Zeit des ersten Vertrags mit Carthago die Litteratur über Carthago's Geschichte, über die Zeit des porsennischen Kriegs die etruskische Litteratur; über die Zeit, in der Porsenna mit Cumä Krieg führte oder Tarquinius sich nach Cumä begab, die Litteratur über cumäische Geschichte; über die Zeit der Vertreibung der Könige die Geschichte des eben zu jener Zeit von Tarquin belagerten Ardea; und über die Zeit des latinischen Bündnisses unter Sp. Cassius die Geschichte der einzelnen latinischen Staaten befragten, unmöglich über die Zeit der Vertreibung Tarquins maaßlose und von uns in ihrem Umfang gar nicht mehr zu bestimmende chronologische Irrthümer begangen haben. Sie konnten den Zeitraum von Vertreibung der Könige bis zu der mit dem latinischen Bündniß unter Sp. Cassius so eng zusammenhängenden ersten Secession, der nach der — man kann fast sagen einstimmigen — Angabe unserer Quellen 16 Jahre betragen hat, nicht dergestalt chronologisch verzerren, daß sie die Vertreibung Tarquins um 20 Jahre zu spät und die erste Secession um 20 Jahre zu früh ansetzten und so diesen Zeitraum fälschlich auf 16 statt auf 56 Jahre anschlugen; oder umgekehrt die Vertreibung Tarquins um 8 Jahre zu früh und die Secession um 7 Jahre zu spät bestimmten und so den Zeitraum fälschlich auf 16 Jahre statt auf 1 Jahr anschlugen. Ihre chronologischen Irrthümer über diese Punkte könnten im allerungünstigsten Fall höchstens die wenigen Jahre betragen haben, die bei der ungemein großen Schwierigkeit synchronistischer Studien im Alterthum durch das Ineinanderberechnen der verschiedenen Aeren, Jahre und Monate, sowie durch die verschiedenen astronomischen Berechnungen von Sonnen- und Mondfinsternissen selbst für die historisch hellen Zeiten Alexanders des Großen u. s. w. öfter zu viel oder zu wenig gerechnet werden [11]).

Welchen Eindruck das bisher Gesagte auf meine Leser mache, darüber kann natürlich nur die Erfahrung entscheiden. Mir gibt es die Ueberzeugung, daß wenn gleich manche schätzbare Quelle der altrömischen Geschichte vor 363 d. St. durch den gallischen Brand unersetzbar ver-

nichtet worden ist, dennoch die Behauptung, dieser Brand sei eine Hauptursache der Unsicherheit und Unglaubwürdigkeit jener Geschichte vor 363 d. St. gewesen, auf einem Irrthum beruht. Entweder hat jene Unsicherheit und Unglaubwürdigkeit im Wesentlichen ganz andere Ursachen gehabt als der Brand, oder — wie das allerdings meine Ueberzeugung — es ist die Behauptung, die altrömische Geschichte vor 363 d. St. sei unsicher und unglaubwürdig, nur in Betreff einzelner Punkte, einzelner Partieen und einzelner Perioden derselben richtig, in Betreff anderer ein Irrthum; es ist mit andern Worten die altrömische Geschichte von 363 d. St. an Jahrhunderte hindurch rückwärts zwar nicht mathematisch, wohl aber historisch gewiß.

Anmerkungen.

---

1) Da ich hier die Aemilier nur bis 363 d. St. verfolge, so bemerke ich über Livius VI, 5, 21 u. s. w. nur, daß hier der Pataviner über den Vornamen des Consulartribunen Aemilius von 363 d. St. u. s. w. wahrscheinlich irrt, und sein Irrthum vermuthlich damit zusammenhängt, daß er VI, 27 für 373 d. St. fälschlich nur 6, nicht 8 Consulartribunen nennt.

2) Der von Eutrop II, 18 erwähnte Census fand statt im Jahr vor dem Anfang des ersten punischen Kriegs und ist derselbe, den auch Suidas v. Ῥώμη in das J. 477 d. St. verlegt. Auffallend genug hat auch Livius XXXI, 1, zwar nicht nach unseren Texten, wohl aber nach unseren Handschriften, das Anfangsjahr des Kriegs auf 478 d. St. verlegt gehabt, während es nach allen besseren Quellen etwa zehn Jahre später fällt. Dürfte man sich darauf verlassen, daß die Zahl 478 d. St. bei Livius u. a. a. O. richtig ist, so würde der Pataviner, da er die Eroberung 365 d. St. setzt, darnach den Zwischenraum auf 112 Jahre berechnet haben.

3) Vgl. Anm. 2.

4) Vgl. unten.

5) Wie nämlich diese Quellen sind, ersieht man daran, daß für die Zeit von 387 d. St. bis 419 d. St., in der es nach Livius 66 Consuln, 20 Dictatoren und 20 Magistri Equitum, also zusammen 106 höhere Magistrate gegeben hat, Zonaras deren nur 3 nennt (1 Dictator, 2 Consuln), Plutarch nur 2 (2 Consuln, Cam. 42), in den cap. Magistratsfasten die Namen von nur 9 (9 Consuln) vollständig oder doch vollständig bis auf einige Buchstaben erhalten sind, die Namen von 77 dagegen so gänzlich verloren, daß von ihnen auch nicht Ein Buchstabe übrig geblieben ist.

6) Die Consuln des sechsten Kriegsjahrs nennt Polyb auch nicht, gibt aber betreffs ihrer I, 24 in den Worten *κατὰ μὲν τὸν ἑξῆς ἐνιαυτὸν* auf unzweideutige Weise zu verstehen; es liege zwischen dem fünften und dem siebenten Kriegsjahr ein Jahr mitten inne, dessen Consuln er nicht nenne.

7) Sueton gibt Tiber. 2, 3 Verwandtschaftsverhältnisse des claudischen Hauses an, die sich mit den uns sonst bekannten fast nur unter der Voraussetzung zu vertragen scheinen, er habe den fraglichen Consul als Ap. Claudius Caeci f. gedacht — es hätte also darnach noch eine dritte Ansicht über diesen Claudius gegeben, indeß sind die Worte Suetons zu dunkel, als daß man mit Sicherheit Etwas aus ihnen schließen könnte.

Aus den leicht zu vervielfältigenden Belegen dafür, daß eine völlige Uebereinstimmung unserer Quellen über die Consularfasten auch nach dem ersten punischen Krieg nicht stattfindet, erwähne ich nur, daß Livius XXIX, 11 und XXX, 23 sagt: M. Valerius Laevinus, qui bis consul fuerat, aber sonst nur von Einem Consulat desselben etwas weiß (vgl. XXVI, 22 novum. . . consulem).

8) Während es bei Plinius hist. nat. XXXV, 36, §. 1 heißt, Damophilus aus Himera solle Lehrer des Zeuxis gewesen sein, gibt Marianus Scotus zum Jahr der Consuln P. Servilius, L. Aebutius (290 d. St.) an: Zeuxis pictor agnoscitur . . . . olympiade 78, anno 2, und daß sowohl diese Zeitbestimmung für Zeuxis als die mit ihr verbundene Synchronistik griechischer und römischer Geschichte im Wesentlichen, d. h. wenn man einen Unterschied von 1 bis 5 Jahren nicht weiter beachtet, im Alterthum weit verbreitet waren, geht mit Sicherheit u. a. aus einer Vergleichung von Marianus Scotus p. 333 mit Hieronymus ed. Scalig. p. 131 hervor. Angenommen, diese Zeitbestimmung wäre richtig, so könnte jener Damophilus von Himera, der den 290 d. St. bereits als Maler anerkannten Zeuxis unterrichtet haben soll, recht wohl 260 d. St. die Malerei im Tempel der Ceres besorgt haben, und Wer die Geschichte der synchronistischen Studien im Alterthum kennt, wird meines Erachtens wenigstens das als sehr wahrscheinlich gelten lassen müssen, daß Synchronisten und zwar nicht unbedeutende Synchronisten angegeben haben, die Malerei im Tempel der Ceres zu Rom (Plin. in der oben im Text angeführten Stelle: Damophilus et Gorgasus iidemque pictores etc.) sei 260 d. St. von dem Damophilus aus Himera, dem Lehrer des Zeuxis besorgt worden.

Da Rom um 260 d. St. mit Sicilien in Verbindung stand, da die Verehrung der Ceres, des Liber und der Libera Allem nach aus Sicilien nach Rom kam, und die Aeneassage wahrscheinlich um 260 d. St. nach Rom gerade aus jenem nordwestlichen Theile Siciliens hinübergetragen ward, in dem Himera lag, so ist es gar nicht unwahrscheinlich, daß derjenige Damophilus, der nach Plinius als Maler beim Cerestempel thätig war, obgleich Plinius die Zeit seiner Wirksamkeit für diesen Tempel nicht ausdrücklich auf 260 d. St. setzt, doch allerdings 260 d. St. lebte, und identisch war mit dem Maler Damophilus von Himera.

Wenn Varro, wie man nach Plinius annehmen darf, über den Cerestempel berichtete, vor Errichtung desselben seien in Rom **Tuscanica omnia in aedibus** gewesen, bei seiner Errichtung seien zwei Griechen Damophilus und Gorgasus, thätig gewesen; diese Griechen seien Maler und Thonbildner gewesen, und daneben hervorhob, wie bei seiner Restauration mit den in ihm befindlichen Gemälden und dem auf ihm befindlichen Thonschmuck verfahren sei, so hatten diese Zusammenstellungen meines Erachtens nur dann Sinn, wenn Varro die beiden Griechen Damophilus und Gorgasus als diejenigen Künstler betrachtet, durch deren Hülfe zuerst in Rom ein Tempel in anderem als etrurischem Styl ausgeschmückt ist. Darnach aber müßte er auch geglaubt haben: entweder Damophilus und Gorgasus haben nach 363 d. St. gelebt, und den Cerestempel erst bei seiner Restauration ausgeschmückt; es seien also einerseits sämmtliche Tempel Roms bis 363 d. St. im etrurischen Styl gehalten gewesen, griechischer Styl sei in ihnen erst nach 363 d. St. eingeführt worden und andererseits habe man sich bald nach 363 d. St. in Rom erlaubt, einen Tempel, den man bloß restaurirte, in einem ganz andern Styl als seinem ursprünglichen aufzubauen; oder Damophilus und Gorgasus haben schon 260 d. St. gelebt, den Cerestempel gleich bei seiner ersten Errichtung geschmückt und nichtetrurischer Styl habe sich in Rom für Tempel schon seit 260 d. St. geltend gemacht. Und da Varro sicherlich nicht die ihm in dem Entweder beigelegte Ansicht gehabt haben kann, so muß die im Oder ausgesprochene die seinige gewesen sein.

Tacitus bemerkt ann. II, 49 zum vierten Regierungsjahr Tibers, 770 d. St. **.... deum aedes vetustate aut igni abolitas coeptasque ab Augusto dedicavit, Libero Liberaeque et Cereri iuxta circum maximum, quam Aulus Postumius dictator voverat.** Varro ist gestorben etwa 725 oder 727 d. St., wenigstens setzt Hieronymus **ed. Scaliger p. 155** seinen Tod in Ol. **188**, 1 und Marianus Scotus, der, wie aus einer Vergleichung mit Hieronymus hervorgeht, hier die (sonst bekanntlich für uns verlorenen) Consularfasten des letzteren in ihrer synchronistischen Verbindung mit der nichtrömischen Geschichte im Wesentlichen, d. h. höchstens 1 bis 5 Jahre differirend, wiedergibt, setzt den Tod Varro's unter die Consuln C. Cäsar Octavianus **VI**, M. Agrippa **II** (725 d. St.). Es fällt also die Einweihung des Cerestempels durch Tiberius 45 Jahre nach dem Tode Varro's, und da es unter diesen Umständen nicht wahrscheinlich ist, daß die von Varro bei Plinius erwähnte Restauration des Tempels identisch mit der unter Augustus begonnenen sei, so haben wir uns, falls der Cerestempel 363 d. St. abgebrannt ist, denselben als in der Zeit von nach 363 d. St. bis vor 725 oder 727 d. St., d. h. in etwa drei Jahrhunderten, drei Mal restaurirt zu denken: ein Mal nicht allzulange nach 363 d. St., dann zu einer von Varro nicht näher bestimmten

Zeit, und darauf wieder unter Augustus. Eine so häufige Restauration desselben aber ist zwar möglich, jedoch nicht wahrscheinlich.

9) Plinius hist. nat. XXXIV, 11—14 werden eine Menge von Statuen aufgezählt, die vor 363 d. St. errichtet und noch lange nach 363 d. St. auf dem Forum vorhanden gewesen sein sollen, und es ist eben so schwer zu glauben, alle diese Nachrichten seien erdichtet, als alle diese Statuen seien im gallischen Brande untergegangen und die von Plinius für alt gehaltenen Statuen seien sämmtlich erst nach 363 d. St. restaurirt worden. Da es alte Statuen der Könige auf dem Capitol gab, so hatte man an der Form und Tracht dieser, sowie an den vielen Statuen, die man später aus italischen Städten nach Rom schleppte, Anhaltspunkte für Beurtheilung der Aechtheit früherer Statuen, die allerdings nicht hinreichten, die Frage der Aechtheit jeder einzelnen Statue zu entscheiden, wohl aber zu einem Urtheil darüber genügten, ob eine größere Anzahl von außerhalb des Capitols befindlichen Statuen, die älter als 363 d. Stadt sein sollten, ächt oder bloß restaurirt seien. Jedenfalls waren diese Statuen entweder so schlecht restaurirt, daß man ihnen ihre Neuheit auf den ersten Blick ansah, oder sie waren so gut restaurirt, daß die Römer schon früh sich bei derartigen Nachahmungen ganz in die Zeiten vor 363 d. St. hinein zu setzen verstanden; wie sie aber letzteres konnten, wenn ihnen der historische Sinn in einem solchen Grade abging, wie man das in neuerer Zeit öfter voraussetzt, ist mir vollkommen unbegreiflich.

10) Wenn Livius bei Erwähnung des bekannten Nägeleinschlagens VII, 3 sagt: **Volsiniis quoque clavos, indices numeri annorum fixos in templo Nortiae, Etruscae Deae, comparere, diligens talium monumentorum auctor Cincius affirmat**, so ist dieser Cincius, der hiernach eine nichtrömische Quelle als Quelle benutzte, wahrscheinlich nicht der gelehrte Zeitgenosse Varro's (dieser verfaßte unseres Wissens nie ein Geschichtswerk, sondern nur gelehrte Untersuchungen; er war Archäolog, nicht Historiker, Livius aber scheint nie eine andere Quelle benutzt zu haben, als die schon in Erzählungsform vorliegenden Werke der Annalisten und Historiker), sondern der zweitälteste Annalist Roms.

Von Cato, der fast als der drittälteste Annalist angesehen werden kann, ist schon deßhalb, weil das zweite und dritte Buch seiner **origines** davon handelte, **unde quaeque civitas orta sit Italica**, anzunehmen, daß er auch außerrömische Quellen für sein Geschichtswerk gebraucht hat, und daß er pränestinische Geschichtswerke (vielleicht eine Art **annales maximi** der Pränestiner) benutzt, ergibt sich ziemlich sicher aus Solin. II, 9: **Praeneste . . . ut Praenestini sonant libri, a Caeculo, quem juxta ignes fortuitos invenerunt, ut fama est, Digitorum sorores**, vgl. mit **Intt. Virg. ad Aen. VII, 681 (ed. Lion): Caeculus; Cato in Originibus ait, Cae-**

culum virgines aquam petentes in foco invenisse .... colle(ctitiis) pastoribus Praeneste fundavit.

Haben so schon die ältesten Annalisten nichtrömische Quellen gekannt und benützt, so müßte die Kritik von Cato bis Varro ungeheure Rückschritte gemacht haben, wenn Varro und Varro's Zeitgenossen die altrömische Geschichte nur nach römischen (und etwa nach griechischen) Quellen bearbeitet gehabt hätten. Daß diesen in der Zeit römischer Vielseitigkeit lebenden Gelehrten aber eine solche Einseitigkeit fremd war, sieht man, um wenigstens einige Beispiele anzuführen, an: Varro l. l. VI, 4 Meridies ... D antiqui, non R in hoc dicebant, ut Praeneste incisum in solario vidi; ib. 16: Vinalia ....In Tusculanis sacris est scriptum: Vinum novum ne vehatur in urbem ante quam vinalia kalentur. Wenn Varro sich für vinalia auf das in Tusculanis sacris scriptum beruft, für den Buchstaben d in meridies auf ein altes solarium in Präneste, für die Ankunft der ersten Barbiere in Italien auf das scriptum in publico Ardeae in libris, so geht meines Bedünkens schon daraus allein hervor, daß es nur dann denkbar wäre, Varro und Varro's Zeitgenossen hätten von nichtrömischen und nichtgriechischen Quellen der altrömischen Geschichte entweder gar keinen oder nur einen vereinzelten und flüchtigen Gebrauch gemacht, wenn es denkbar wäre, daß heutzutage ein bedeutender Gelehrter sein ganzes Leben der Erforschung deutscher Sprache und Geschichte widmen könnte, ohne jemals über diese Gegenstände andere als ursprünglich deutsche Quellen zu benutzen.

Eine weitere Erörterung der eben angeregten Frage findet am Passendsten ihren Ort in einer Abhandlung über die Kenntniß, welche Varro und seine Zeitgenossen vom alten Latein, vom Etruskischen, Sabinischen u. s. w. gehabt haben.

11) Zu derjenigen Klarheit über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte im Einzelnen, zu welchen durchzubringen möglich ist, werden wir freilich erst dann gelangen, wenn zuvor eine der schwierigsten Arbeiten geliefert ist: eine Geschichte der synchronistischen Studien im Alterthum.

Daß die Zeitgenossen Varro's sich mit der Geschichte Carthago's auch vor dem ersten punischen Kriege beschäftigten, geht aus dem Abriß der älteren carthagischen Geschichte hervor, den uns Justin nach Trogus Pompejus bietet, und da uns einerseits ziemlich viele griechische Schriften bekannt sind, welche Carthago vor der Zeit des ersten punischen Kriegs betreffen, andererseits (was ich hier allerdings nur andeuten kann) es sehr wahrscheinlich gemacht werden kann, daß Timäus seine Angaben über das ältere Carthago zum Theil aus carthagischen Quellen schöpfte, so ist nicht zu glauben, die Annahmen der Alten über die carthagische Geschichte um 244 d. St. hätten auf lauter grundlosem Irrthum beruht.

Daß die Zeitgenossen Varro's sich mit der Geschichte von Cumä beschäftigten, geht aus dem Bruchstück hervor, das Festus v. **Romam** aus dem **Historiae Cumanae compositor** citirt, sowie aus der langen Episode aus der cumäischen Geschichte, die uns Dionys im siebenten Buch mittheilt und aus noch mehreren anderen Stellen der Quellen. Daß jene Zeitgenossen die cumäische Geschichte aus der Zeit von etwa 230 d. St. bis 260 d. St. synchronistisch mit der römischen Geschichte derselben Zeit zusammenstellten, beweist die Darstellung des Dionys im siebenten Buch. Und wenn die Geschichte von Cumä in manchen, besonders in solchen Schriftstellern, die das Fabelhafte lieben, fabelhafte Züge enthält, so würde das die Unglaubwürdigkeit jener Geschichte im Allgemeinen nur dann beweisen, wenn die Fabeln über Alexander den Großen, über Karl den Großen, über einzelne, trotz dieser Fabeln allgemein für historisch sicher gehaltene Perioden der spätern römischen und griechischen oder der mittelalterlichen Geschichte die Unglaubwürdigkeit dieser im Allgemeinen bewiesen.

Daß Ardea ein Archiv besaß, ist gewiß; daß dieses Archiv von den römischen Gelehrten des siebenten Jahrhunderts d. St. benutzt ward, ist beinahe gewiß (vgl. Abh. II, Anm. 4 und 5 nebst Text); es kann also, da die Römer 244 d. St. einen 15jährigen Waffenstillstand mit Ardea schlossen, ein solcher Waffenstillstand aber natürlich schriftlich abgeschlossen ward, die Urkunde desselben recht wohl im ardeatischen Archiv bis ins siebente Jahrhundert d. St. aufbewahrt worden sein, und da die römischen Gelehrten vor etwa 680 d. St. das ardeatische Archiv vermuthlich gar nicht benutzten (vgl. Abh. II, Anm. 4 und 5 nebst Text), so kann die fragliche, für die Geschichte des Jahres 244 d. St. so wichtige Urkunde möglicherweise erst etwa 680 d. St. ans Licht gezogen sein.

Was weiter die Geschichte der einzelnen latinischen Städte, die Geschichte von Etrurien, Samnium u. s. w. anbelangt, so beschränke ich mich betreffs ihrer für den Augenblick auf folgende Bemerkungen: wenn wir annehmen, es habe in Latium u. s. w. nicht bis mindestens auf etwa die sullanische und augusteische Zeit eine litterarische Bildung in den einzelnen Städten geblüht, so widersprechen wir einerseits direkten Zeugnissen der Quellen, machen wir andererseits die Entwicklung Roms zu einem unlösbaren Räthsel. Ein Rom, das als eine Oase mitten in einer litterarischen Wüste dasteht, ist eben so undenkbar wie ein Rom, welches im ersten und zweiten punischen Kriege die Weltherrschaft bloß durch sich, ohne selbstständige Mithülfe der Italiäner erlangt. Wir haben uns die Zustände vermuthlich ähnlich wie in Frankreich oder England zu denken. Hier ist, obgleich von jeder größeren Provinz und Stadt mehrere, zum Theil sehr gute Provincial- und Städtegeschichten existiren, doch allmählig die Geschichte der einzelnen Orte und Gebiete so völlig in die des Staats aufgegangen, daß die meisten jener Lokalgeschichten selbst innerhalb

des Landes nur von den Gelehrten und Localbewohnern gelesen werden, von den Städtegeschichten, mit Ausnahme der Geschichte von Paris und London und des in Specialverhältnissen stehenden Straßburg, nur unendlich selten eine über die Gränzen des Landes hinausgeht. Unter den großen im Aus- und Inlande allgemein bekannten Geschichten rangirt sogar von den Geschichten Schottlands, Irlands, der Bretagne u. s. w. höchstens eine oder andere mit, von den eigentlichen Stadtgeschichten (und das alte Italien hatte natürlich fast nur Stadtgeschichten, keine Provinzgeschichten) keine. Wäre es denkbar, daß über die englische und französische Litteratur Jahrhunderte lang der Sturm der Verheerung mit gleicher Stärke dahinbrauste, wie Jahrhunderte lang über die antike Litteratur, so würde die Folge davon wahrscheinlich die sein, daß sich von den englischen und französischen Geschichtswerken keine anderen erhielten als diejenigen, welche ganz England oder ganz Frankreich umfassen. Die Forscher späterer Jahrhunderte würden keine Ahnung von dem Reichthum der untergegangenen Localgeschichten haben; sie würden vielleicht darüber streiten, ob von Lyon, Marseille, Edinburgh u. s. w. jemals eine Localgeschichte geschrieben worden sei.

Aus der antiken Synchronistik der griechischen und römischen Geschichte, die ich in diesem Buche möglichst bei Seite lasse, um nicht ohnehin verwickelte Dinge mit noch verwickelteren in unnöthige Verbindung zu bringen, hebe ich hier nur zweierlei hervor. Erstens: der Anfang des ersten punischen Kriegs fällt in historisch helle Zeiten und es nehmen an ihm Römer, Carthager und Griechen Theil, nichtsdestoweniger aber wird er von Polyb auf Ol. **129**, 1, von Dionys auf Ol. **128**, 3 gesetzt. Zweitens: der pyrrhische Krieg fällt gleichfalls in historisch helle Zeiten, es spielt in ihm einer der gefeiertsten Kriegshelden Griechenlands eine Hauptrolle; er hängt chronologisch aufs Engste zusammen mit der Geschichte Carthago's und der einzelnen sicilischen Staaten, und es beschreiben ihn mehrere Zeitgenossen in berühmten Werken, nichtsdestoweniger läßt sich nachweisen, daß die antiken Synchronisten über das Olympiadenjahr seines Anfangs bis zu 8 oder 9 Jahren differirten. Können nun unter solchen Verhältnissen synchronistische Differenzen der Alten von 1 bis 5 Jahren über die römische Geschichte vor 363 d. St. etwas gegen die Glaubwürdigkeit letzterer beweisen?

Zweite Abhandlung.

Wem standen mehr materielle Hülfsquellen für Bearbeitung der altrömischen Geschichte zu Gebot: den ältern Geschichtschreibern und Archäologen vor ungefähr Piso (etwa 620 d. St.), oder den jüngern Geschichtschreibern und Archäologen, von etwa 620 d. St. bis etwa Mitte des achten Jahrhunderts d. St., d. h. bis ungefähr zum Schluß der varronischen Zeit?

Wer zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts n. Chr. die Mehrzahl der Gebildeten in Deutschland befragt hätte, wie es mit den Quellen der alten und mittelalterlichen Geschichte und Litteraturgeschichte Deutschlands stehe? würde ungefähr Folgendes zur Antwort erhalten haben: „In der älteren Zeit schrieb man im Allgemeinen sehr wenig, was man schrieb, war, da es nicht durch den Druck vervielfältigt wurde, sehr leicht dem Untergang ausgesetzt, und ist zum großen Theil durch allgemeine und locale Ursachen, durch die vielen Kriege und ganz besonders durch die Flammen des Bauernkriegs vernichtet worden; wir besitzen daher nicht viele Quellen der alten und mittelalterlichen Geschichte und Litteraturgeschichte Deutschlands, und wenn auch in Klöstern u. s. w. noch manche unbekannte schlummern mögen, so ist doch keine Aussicht vorhanden, daß die Zahl der jetzt bekannten jemals in einem ganz außerordentlich hohen Grade vermehrt werden wird.“ Bei dieser Antwort würde sich der Frager muthmaßlich beruhigt haben, denn so leicht und geläufig uns der Gedanke ist, daß in einer weit hinter uns liegenden Vergangenheit die Mehrzahl der Gebildeten sich über wichtige wissenschaftliche Fragen geirrt haben, so schwer wird es uns in der Regel, die Ueberzeugung zu gewinnen und bei ruhiger Ueberlegung unerschütterlich festzuhalten, daß die Mehrzahl der Gebildeten einer nahen Vergangen-

heit oder gar der uns umgebenden Gegenwart bei Beantwortung tiefgreifender wissenschaftlicher Fragen fehlgeht, obgleich freilich auf jedem Blatt der Geschichte zu lesen steht, daß in einer jeden Zeit die Mehrzahl der Gebildeten bei allem Großen, das sie leistet und bei allem Wahren, das sie besitzt, doch zugleich immer auch eine Mehrzahl von Irrenden ist. Wir indeß, die wir drittehalb Jahrhunderte nach jenen Fragen leben, wir wissen, daß die ihm von seiner Zeit ertheilte Antwort eine falsche gewesen sein würde. Unseren Augen hat das zusammenströmende Licht zahlreicher Forscher klar und unzweifelhaft gezeigt, daß in der alten und mittelalterlichen Zeit Deutschlands mehr geschrieben worden ist, als man früher annahm, daß die Flammen des Bauernkriegs zwar viele Quellen zerstört, aber noch mehrere verschont haben, und daß seit dem Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts die Ausbeute an Entdeckung neuer Quellen eine unendlich viel reichere gewesen ist als z. B. um 1580 n. Chr. selbst der kühnste und gläubigste Forscher zu behaupten gewagt hätte.

Eine ungefähr eben so lange Zeit nun wie von 1580 bis jetzt verfloß im Alterthum von der frühesten uns mit dem Namen ihres Verfassers bekannt gewordenen Bearbeitung der altrömischen Geschichte durch einen nicht gleichzeitigen Schriftsteller, bis auf den Schluß der varronischen Zeit, denn Hieronymus von Cardia lebte ungefähr um 480 d. St., die varronische Zeit aber endet erst einige Jahrzehnte nach dem um 727 d. St. erfolgten Tode Varros. Und es ist daher die Frage sehr natürlich, ob in diesen drittehalb Jahrhunderten die Quellen der altrömischen Geschichte an Zahl stets gleich geblieben seien, oder ob auch sie wie die Quellen der deutschen Geschichte im Lauf der Zeiten sich vermehrt haben. Je wichtiger aber diese Frage für Entscheidung der Frage über Glaubwürdigkeit und Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte ist, desto nöthiger ist, ein möglichst spezielles Eingehen auf sie, und wir mögen ihr deßhalb wohl eine besondere Abhandlung in den folgenden Zeilen widmen.

Wenn Polyb III, 26 erklärt, es seien drei zwischen Rom und Carthago abgeschlossene Verträge, von denen der erste 244 d. St., der zweite 405 d. St., der dritte etwa 475 d. St. gehört, bis auf seine Zeit selbst den staatskundigsten Römern und Carthagern unbekannt gewesen, so heißt das eben, sie seien erst zu seiner Zeit entdeckt worden, man kenne und besitze also zu seiner Zeit drei wichtige Urkunden der

römischen Geschichte vor dem ersten punischen Kriege, die den frühern Geschichtsschreibern unbekannt gewesen seien, und von denen die eine die römische Geschichte etwa 120 Jahr vor dem gallischen Brande betrifft. Und wenn der Megalopolitaner hinzufügt, die Originale dieser Urkunden würden im Aedilenarchiv auf dem Capitol aufbewahrt, so wirft diese Angabe um so mehr ein überraschendes Streiflicht auf den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung, da einestheils, wie an einem andern Ort näher besprochen werden wird, die drei Urkunden zwischen ungefähr 600 und 620 d. St. entdeckt sein werden; anderntheils das Aedilenarchiv auf dem Capitol (dessen Verhältniß zum Aedilenarchiv des Cerestempels uns leider nicht sicher bekannt ist) nach Liv. XXVI, 24, wenn nicht schon viel früher, doch jedenfalls schon zur Zeit des zweiten punischen Kriegs, d. h. des ältesten römischen Annalisten vorhanden gewesen ist. Nach Alle dem nämlich darf man annehmen, daß dieses Archiv reiche Schätze an Quellen der altrömischen Geschichte vor und nach dem gallischen Krieg barg, daß seine Schätze von Q. Fabius Pictor, L. Cincius, dem alten Cato, mit Einem Worte von allen vor etwa 620 d. St. schreibenden Forschern gar nicht benutzt wurden (hätten diese Annalisten das Archiv benutzt, so würden ihnen schwerlich alle drei Urkunden unbekannt geblieben sein), daß aber, nachdem man einmal um 620 d. St. durch das Auffinden von mindestens drei wichtigen Urkunden auf dieses Archiv aufmerksam geworden war, nun die Schätze desselben sorgfältiger durchstöbert und dadurch dann seit etwa 620 d. St. eine erkleckliche Zahl von neuen Quellen der altrömischen Geschichte vor und nach dem gallischen Brande ans Licht gezogen und benutzt ward.

Daraus, daß, wie wir später sehen werden, die Urkunde des 446 d. Stadt zwischen Rom und Carthago abgeschlossenen Vertrags dem Polyb gewiß, seinem jüngern Zeitgenossen Piso wahrscheinlich unbekannt war, aber den nach Polyb und Piso lebenden Quellen des Livius gekannt gewesen sein muß, ergibt sich, daß dieselbe zwischen etwa 620 d. St. und 725 d. St. entdeckt sein wird.

In Macrob. Satt. I, 13 heißt es: **Quando autem primo intercalatum sit, varie refertur, et Macer quidem Licinius eius rei originem Romulo assignat. Antias libro secundo, Numam Pompilium sacrorum causa id invenisse, contendit. Iunius Servium Tullium regem primum intercalasse commemorat: a quo et nundinas institutas, Varroni placet. Tuditanus refert libro tertio Magistratuum,**

Decemviros, qui decem tabulis duas addiderunt, de intercalando populum rogasse. Cassius eosdem scribit auctores. Fulvius autem id egisse Manium consulem dicit, ab urbe condita anno quingentesimo sexagesimo secundo, inito mox bello Aetolico; sed hunc arguit Varro, scribendo, antiquissimam legem fuisse incisam in columna aerea a L. Pinario et Furio consulibus (281 d. St.), **cui mentio intercalaris adscribitur. Haec de intercalandi principio satis sint.** und diese Stelle verdient, weil sie an einem concreten Beispiel den historischen Gang zeigt, den die Forschung über altrömische Geschichte bei den Römern genommen hat, eine ausführlichere Besprechung, als ihr nach dem nächsten Zweck dieser Abhandlung eigentlich hier zukommen dürfte.

Nach ihr behauptet der älteste der in ihr genannten Schriftsteller, Fulvius Nobilior, der Consul des Jahres 564 d. St., es sei in Rom zuerst 562 d. St., d. h. erst zwei Jahre vor seinem Consulat, intercalirt worden. Da er eine solche Behauptung unmöglich hätte aufstellen können, wenn in den letzten 20 bis 30 Jahren vor seinem Consulat mehrmals intercalirt, wenn also nicht die Intercalation von 562 d. St. etwas für seine Zeit Neues gewesen wäre, so ergibt sich aus den Worten Macrob's zunächst das Resultat, daß 562 d. St. eine Umänderung des römischen Calenderwesens stattgefunden hat. Mit diesem Resultat stimmt es vollkommen überein, daß Livius für die Jahre 535 d. St. (Anfang des zweiten punischen Kriegs) bis 562 d. St. nie eine Intercalation erwähnt, wohl aber öfter nach 562 d. St. (XXXVII, 59, XLIII, 11, XLV, 44). Und daß dieses Resultat ein für die Fragen des vorliegenden Buches wichtiges sei, wird man schon deßhalb nicht in Abrede stellen können, weil eine Umänderung des Calenderwesens, durch welche eine, mindestens die letzten 20 bis 30 Jahre vor 562 d. St. hindurch nicht stattgefundene Intercalation eingeführt wird, nothwendig auch einen Umschwung in der Kenntniß der Astronomie bei den Römern voraussetzt, mit der astronomischen Kenntniß der Römer aber deren chronologische Studien, für welche die Berechnung von Sonnen- und Mondfinsternissen ein wesentliches Element bildete, in engster Wechselwirkung standen.

Ein zweites wichtiges Resultat geht aus der Stelle Macrobs insofern hervor, als, wie das keinem Zweifel unterliegen kann, Fulvius Nobilior einen argen Irrthum über die Einführung der Intercalation begangen hat, denn während Varro a. a. O. angibt, die Intercalation

sei schon auf einer 281 d. St. gesetzten Säule vorgekommen, heißt es in den cap. Triumphalfasten, Duilius habe seinen berühmten Triumph über die Carthager 493 d. St. K. Intercalar. gefeiert, P. Cornelius den seinen über die Ligurer 517 d. St. Idibus Intercalar., und die Angabe sowohl der cap. Triumphalfasten als Varro's für den vorliegenden Fall für unbegründet zu erklären, wird schwerlich Jemand wagen. Varro spricht so, daß man nicht umhin kann zu glauben, er habe die Säule aus dem Jahr 281 d. St. noch selbst gesehen, und die cap. Triumphalfasten werden ihre Notiz über Duilius aus jener columna rostrata entnommen haben, deren Ueberreste, wenn auch vielleicht nur Ueberreste einer restaurirten columna rostrata, noch jetzt Gegenstand kritischer Untersuchungen für die Philologen sind. Es ist also klar: Erstens, daß Fulvius drei Quellen der altrömischen Geschichte, von denen eine noch 80 Jahre vor den gallischen Brand fällt, nicht gekannt oder doch nicht ordentlich benutzt hat: die Säule von 281 d. St., die columna rostrata des Duilius, und diejenige Urkunde, aus der die cap. Triumphalfasten ihre Notiz über P. Cornelius geschöpft haben (vielleicht eine Triumphaltafel). Zweitens, daß Fulvius ein ehrlicher aber wissenschaftlich sehr naiver Schriftsteller war, der vom römischen Calenderwesen der ältern Zeit nur wenig mehr als Nichts gewußt haben kann, und mit größter Unbefangenheit diejenige Intercalation, die er als erste kannte, als die erste in Rom überhaupt vorgekommene betrachtete. Drittens, daß Fulvius, da er vom alten Calenderwesen nicht einmal so viel wußte, daß man bereits lange vor 562 d. St. intercalirt habe, auch von der mit dem Calenderwesen aufs Engste zusammenhängenden altrömischen Chronologie keine sehr tiefe Kenntniß gehabt haben kann, in dieser Beziehung z. B., wenn wir historische Wahrscheinlichkeit überhaupt gelten lassen wollen, weit hinter Varro zurückgestanden hat. Viertens ist klar, daß der Irrthum des Fulvius keineswegs bloß ein ihm persönlich eigenthümlicher gewesen sein kann. Es gehörte nämlich Fulvius einer der angesehensten Familien an, bekleidete die höchsten Staatsämter, war ein solcher Freund der Musen, daß er den Dichter Ennius mit nach Aetolien nahm, und stand überhaupt nach verschiedenen Zügen, die die Alten von ihm berichten, auf der Höhe der damaligen römischen Bildung. Außerdem war er ein so angesehener Gelehrter, daß seine Schriften noch zu Varro's Zeiten gelesen und selbst von Gelehrten citirt wurden, und endlich bildete, da uns von ihm fasti citirt werden und

er in seinen Werken vom 10monatlichen Jahre des Romulus so wie von der Einführung des 12monatlichen Jahres durch Numa sprach, Chronologie in weiterem Umfange eins seiner Specialfächer. Konnte aber ein angesehener Gelehrter 562 d. St. in seinem Specialfach in einen Irrthum verfallen, wie wir ihn bei Fulvius nachgewiesen haben, so können auch die Zeitgenossen und Vorgänger desselben, d. h. die ältesten Annalisten unmöglich eine sehr tiefe Kenntniß des altrömischen Calenderwesens und dessen was sich daran knüpfte, besessen haben. Es müssen auch ihnen die Säule von 281 d. St., die **columna rostrata** des Duilius, und ein Actenstück von 517 d. St. unbekannte oder nicht gehörig benutzte Quellen der altrömischen Geschichte gewesen sein. Und eben dahin führt auch die Betrachtung, daß wenn 562 d. St. eine Intercalation als etwas Neues eingeführt ward, die Frage, ob man in Rom in früheren Zeiten schon intercalirt habe, damals häufiger Gegenstand des Gesprächs unter Gelehrten und Gebildeten gewesen sein wird, mithin auch schon deßhalb die Unwissenheit des Fulvius die Unwissenheit seiner Zeitgenossen beweist.

Das dritte Resultat der macrobischen Stelle knüpft sich an das an, was sie über Cassius und Tuditanus sagt. Letzterer war Consul 624 d. St., ersterer lebte um 607 d. St.; beide waren also Zeitgenossen, beide jünger als Fulvius, beide älter als Varro, und beide geben an, die Decemvire hätten zuerst intercalirt. Ob sie dabei annahmen, die Intercalation sei in den Zwölftafeln selbst erwähnt gewesen oder sie als in einem von den Zwölftafeln abgesonderten Gesetz vorgebracht dachten, wage ich nach den Worten des excerpirenden Macrob nicht zu entscheiden. Wenn sie dieselbe als in den Zwölftafeln vorkommend hinstellten, so ergibt sich daraus zwar noch nicht, daß Fulvius diese nicht gekannt habe, wohl aber daß wissenschaftliches Sammeln und Aufmerken um 562 d. St. in Rom noch etwas sehr Unbekanntes war, denn sonst hätte bei der hohen Bedeutung der Zwölftafeln für jeden Zweig des altrömischen Lebens dem Fulvius nicht entgehen können, daß in ihnen bereits die Intercalation vorkomme. Jedenfalls auch wird darin, daß die beiden Zeitgenossen beide die Einführung der Intercalation früher ansetzen als ihr Vorgänger, und beide sie demselben Jahre zuschreiben, mehr als bloßer Zufall zu suchen sein. Es wird sich aus bestimmten Documenten, die man in der Zwischenzeit von etwa 564 d. St. bis etwa 625 d. St. entweder neu aufgefunden oder besser benutzen gelernt hatte, für die

Gelehrten zu Anfang des siebenten Jahrhunderts d. St. herausgestellt haben, daß schon im vierten Jahrh. d. St., 303 oder 304 d. St. intercalirt worden sei. Darin ferner, daß Cassius und Tuditanus die Einführung der Intercalation nicht tiefer hinabrückten als 303 oder 304 d. St., liegt ein sicherer Beweis dafür, daß zu ihrer Zeit die Säule von 281 d. St. entweder noch unentdeckt war oder noch nicht gehörig benutzt ward, und außerdem noch ein Fingerzeig, wie es um 625 d. St. in Rom überhaupt mit der wissenschaftlichen Forschung stand. Cassius und Tuditanus begingen beide denselben Fehler, den wir auch an Fulvius bemerkt haben: statt zu sagen, die erste Erwähnung, die wir in den Quellen vom Vorhandensein der Intercalation finden, kommt zum Jahre ... vor, schrieben sie: im Jahre ... ist die Intercalation eingeführt. Diesen Fehler, dessen auch wir Neuere uns unendlich oft schuldig machen, weil er so unendlich nahe liegt, in den außerdem die Alten um so öfter verfallen mußten, weil sie keine Anmerkungen kannten und also in ihren Schriften weit mehr als wir auf das Hinstellen von Forschungsergebnissen ohne Mittheilung des Forschungsganges angewiesen waren — diese oft mehr aus kurzer oder unbeholfener Ausdrucksweise als aus falscher Auffassung entspringenden Fehler, dem wir offenbar zahllose uns peinigende Widersprüche der Alten verdanken, steht aber bei Cassius, Tuditanus und Fulvius, also bei drei Leuten, die wir als Vertreter vorvarronischer Bildungsstufen anzusehen haben, in Verbindung mit zwei anderen Eigenschaften, von denen die eine zu den edelsten eines Schriftstellers gehört, die andere zu den schlimmsten Mängeln eines wissenschaftlichen Forschers. Jene ist die unverkennbare Wahrheitsliebe und Ehrlichkeit, die Cassius, Tuditanus und Fulvius darin beweisen, daß sie die Einführung der Intercalation nicht in eine frühere Zeit hinabrücken als die ihnen durch Documente verbürgte der Jahre 562, 303 oder 304 d. St. Forscher, die sich mit solcher Entschiedenheit an die ihnen vorliegenden Actenstücke halten, haben schwerlich jemals mit Bewußtsein eine Erdichtung in die altrömische Geschichte hineingetragen [1]). Die tadelnswerthe Eigenschaft an ihnen aber ist, daß sie von dem unentbehrlichen Rüstzeug jeder tiefergehenden Kritik, von der Hypothese, so viel sich ermitteln läßt, noch gar keinen Gebrauch machen. Auf wissenschaftlichem Gebiet aus dem Bekannten wagend auf das Unbekannte zu schließen, dazu fehlt ihnen die wissenschaftliche Kühnheit, und wir können sie deßhalb eben nur tadeln, wenn schon uns lieb sein muß,

daß wir darin eine Bürgschaft besitzen, daß wissenschaftlich so wenig kecke Naturen, wie hiernach die Annalisten bis in den Anfang des siebenten Jahrhunderts d. St. waren, die altrömische Geschichte auch nicht durch häufiges Hineintragen unbegründeter Hypothesen in sie in weiterem Umfang unsicher gemacht haben können.

Ein drittes und viertes Resultat der macrobischen Stelle ist aus dem zu entwickeln, was sie über Junius Gracchanus, Licinius Macer und Valerius Antias sagt. Junius Gracchanus lebte etwa gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts d. St., nach Plinius hist. nat. XXXIII, 2 überlebte er den 632 d. St. gestorbenen C. Gracchus, war also jedenfalls jünger als Cassius, und wahrscheinlich, zumal, da er als Freund der Gracchen diesen etwa gleichaltrig gewesen sein möchte, auch jünger als Tuditanus, welcher letztere im Jahr 625 d. St. bereits Consul, also mindestens bereits 43 Jahre alt war. Valerius Antias, der in seiner Geschichte von dem 662 d. St. erfolgten Tod des L. Crassus sprach und von Vellejus Pat. II, 9, § 4 in einer Stelle, in der allerdings der Begriff Zeitgenosse in etwas ausgedehnterem Sinne genommen wird, als Zeitgenosse des um 634 d. St. gebornen Sisenna genannt wird, war jedenfalls jünger als Junius Gracchanus. Und den 687 d. St. gestorbenen Licinius Macer haben wir uns als Zeitgenossen, aber wahrscheinlich als jüngern Zeitgenossen des Valerius Antias zu denken, denn, wenn er das 680 d. St. von ihm bekleidete Volkstribunat ebenso wie andere Römer der Zeit ungefähr in seinem 30sten Jahr erhielt, so war er 650 d. St. geboren. Es zerfallen also darnach (wenn wir Varro einstweilen auslassen) die sämmtlichen von Macrob hier genannten Schriftsteller in vier oder fünf Gruppen, und die jedes Mal ältere Gruppe rückt die Einführung der Intercalation weniger weit in die Geschichte zurück als die jedes Mal jüngere, nämlich:

1) Fulvius um 564 d. St. nennt das Jahr 562 d. St. als Einführungsjahr der Intercalation;

2) Cassius um 607 d. St. und Tuditanus um 624 d. St. bezeichnen als Einführungsjahr 303 oder 304 d. St.

3) Junius Gracchanus um 650 d. St. legt die Einführung dem Servius Tullius bei;

4) Valerius Antias um 670 d. St. schreibt sie dem Numa Pompilius zu; — und

5) Licinius Macer um 685 d. St. legt sie dem Romulus bei.

Zu diesem wiederholten Zusammentreffen zwischen älterer Zeit des Schriftstellers und jüngerer Datirung der Einführung der Intercalation durch ihn, mag immerhin der in solchen Dingen waltende Zufall etwas beigetragen haben, ganz könnte er es nur dann hervorgerufen haben, wenn wir ein verständiges Einwirken desselben in solchem Umfang zugäben, daß uns jedes Unterscheidungsmerkmal zwischen Regel und Ausnahme in der alten Literaturgeschichte fehlte und damit die letzten, aufhörend ein Gegenstand der Wissenschaft zu sein, nur noch Gegenstand eines mehr oder minder geistreichen zwecklosen Räthselspiels würden. Wir entnehmen also aus diesen Gruppen zunächst, daß die Erforschung der altrömischen Geschichte durch die Römer von etwa 564 d. St. bis etwa 687 d. St., d. h. in der Hälfte des Zeitraums von Hieronymus von Cardia bis zum Schluß der varronischen Periode, wenigstens etwa vier bis fünf verschiedene Bildungsstufen durchgemacht hat. Sodann, daß die jüngern dieser Bildungsstufen mehr Quellen besaßen oder gehörig benutzten als die älteren. Drittens, daß die Schriftsteller von etwa 564 d. St. bis 624 d. St. ehrliche, aber sich nicht über den Buchstaben der Documente hinauswagende Forscher waren. Viertens — dieß können wir wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit daraus schließen, daß nach Varro das älteste Gesetz, in dem die Intercalation erwähnt ward, 281 d. St. fällt — daß die Schriftsteller von etwa 650 d. St. bis etwa 685 d. St., indem sie sämmtlich die Einführung der Intercalation noch vor 281 d. St. verlegten, dieß entweder auf Grund directer, aber nicht in Gesetzen, sondern anderen Documenten befindlichen Quellenaussagen thaten, oder auf Grund von Hypothesen, bei deren Aufstellung sie sich den Forschern von etwa 564 d. St. bis etwa 624 d. St. wenigstens insofern überlegen zeigten, als sie ein Vorhandensein der Intercalation schon vor 303 oder 304 d. St. als unbestreitbar annahmen.

Und seinen Schlußstein endlich erhält dieser Aufbau einer römischen Gelehrtengeschichte aus den sechzehn Zeilen Macrob's durch das, was dieselben über Varro angeben. Obschon sie nämlich darüber, wann Varro die Einführung der Intercalation ansetzte, leider! schweigen, theilen sie doch das mit, daß derselbe bei einer aus ihrem Umfange und ihrer Bedeutung nach freilich völlig unbekannten Gelegenheit [2]) schrieb: **antiquissimam legem fuisse incisam in columna aerea a L. Pinario et Rufo consulibus** (281 d. St.) **cui mentio intercalaris adscribitur.** In diesen Worten aber liegt, daß Varro glaubte, die Intercalation sei

schon vor 281 d. St. in Rom vorgekommen, denn von einer Einführung derselben durch das fragliche Gesetz hätte er in anderen Ausdrücken als einem mentio adscribitur reden müssen, und dieß genügt, um uns in dem theilweise mit, theilweise nach Licinius und Valerius Antias lebenden Varro einen Gelehrten zu zeigen, der wenigstens betreffs der Intercalationsfrage Eigenschaften eines Meisters in der historischen Forschung verräth. Er durchforscht die Urkunden, er zeichnet mit sicherer Hand die Grenze, bis zu welcher hinab die offiziellen Urkunden reichen, unterläßt aber nicht mit seinen Forschungen — vielleicht auf Hypothesen, vielleicht auf nichtoffizielle Urkunden gestützt — noch über jene Gränze hinüberzubringen[3]).

Es bietet also, wie man sieht, die macrobische Stelle einen Mikrokosmus, an dem sich die Geschichte der antikrömischen Forschung über altrömische Geschichte mit solcher Sicherheit verfolgen läßt, daß wir sie aus ihm herstellen könnten, wenn uns auch gar keine andern Quellen als die bisher benutzten über sie vorlägen, und dieß wird denn wohl auch in den Augen der Leser unser langes Verweilen bei ihr rechtfertigen.

Wenden wir uns jetzt wieder zu unserer nächsten Aufgabe zurück, indem wir erst noch einige Einzeldaten einregistriren, und dann unser Facit aus der Addition aller vorlegen.

Wenn es Liv. IV, 7 heißt: .... **His consulibus** (309 d. St.) **cum Ardeatibus foedus renovatum est, idque monumenti est, consules eos illo anno fuisse, qui neque in annalibus *priscis* neque in libris magistratuum inveniuntur. . . . . Licinius Macer auctor est, et in foedere Ardeatino, et in libris lintiis ad Monetae inventa**, so geht daraus hervor, daß der 687 d. St. ziemlich jung verstorbene Licinius in dem **foedus Ardeatinum** ein Actenstück über die römische Geschichte von etwa 50 Jahren vor dem gallischen Brande gekannt und benutzt hat, das von älteren Annalisten entweder gar nicht gekannt war oder nicht ordentlich benutzt ward. Woher er dieses Actenstück genommen hat, wissen wir nicht, indeß liegt, da Varro eine Notiz aus dem ardeatischen Archiv entlehnt hat[4]), die Vermuthung nahe, die Urkunde des **foedus Ardeatinum** sei von Licinius dem ardeatischen Archiv entnommen worden; vor Licinius aber sei das ardeatische Archiv von keinem gelehrten Römer benutzt worden, es sei also auch, da bei den vielfachen Beziehungen, die in ältester Zeit zwischen Ardea und Rom

stattfanden, in diesem Archiv sehr viele altrömische Geschichte betreffende Urkunden vorhanden gewesen sein müssen, ungefähr 680 d. St. den Römern mit ihm eine neue reiche Quelle von Documenten über ihre ältere Geschichte eröffnet worden [5]).

Piso, der jüngere Zeitgenosse Polybs, Consul 620 d. St., erzählte nach Gell. VI, 9 von dem Aedilen des Jahres 449 d. St.: Cn. Flavius: scriptum faciebat: isque in eo tempore aedili curuli apparebat, quo tempore aediles subrogantur: eumque pro tribu aedilem curulem renuntiaverunt. At aedilis, qui concilia habebat, negat accipere, neque sibi placere, qui scriptum faceret, eum aedilem fieri. Cn. Flavius Annii filius dicitur tabulas posuisse; scriptu sese abdicasse: isque aedilis curulis factus est, es nahm also Piso an, Flavius habe tabulas posuisse, scriptu sese abdicasse, und zwar nahm er, wie aus dem dicitur hervorgeht, dieß nach Vorgängern an. Wenn wir nun aber bei Livius IX, 46 über dieselbe Begebenheit lesen: Cn. Flavius . . . . aedilis curulis fuit. Invenio in quibusdam annalibus, cum appareret aedilibus, fierique se pro tribu aedilem videret, neque accipi nomen, quia scriptum faceret; tabulam posuisse, et iurasse, se scriptum non facturum; quem aliquanto ante desisse scriptum facere, arguit Macer Licinius, tribunatu ante gesto triumviratibusque, nocturno altero, altero coloniae deducendae, so liegt darin, daß der ungefähr 50 Jahre nach Piso schreibende Licinius für die Geschichte des Cn. Flavius Quellen gekannt und benutzt hat, die von Piso und — vielleicht von allen, jedenfalls aber von mehreren vor Licinius schreibenden Annalisten nicht gekannt oder nicht gehörig benutzt waren. Welcher Art diese Quellen waren, läßt sich allerdings nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, aber man möchte darauf rathen, daß es Fastenverzeichnisse waren, welche die Namen niederer Beamten aufzählten, und jedenfalls werden es wahrscheinlich solche Quellen gewesen sein, aus denen sich für die römische Geschichte um 449 d. St. mehr entnehmen ließ als bloß eine und andere biographische Notiz über Cn. Flavius, denn z. B. in einem Elogium oder in einer Grabinschrift des Flavius würde, nach den uns sonst aus der älteren Zeit bekannten Elogien und Grabinschriften zu schließen, die Zeit seines Tribunats, seines Triumvirates und seiner Aedilität nicht chronologisch genau angegeben gewesen sein.

Aus bekannten Stellen in Liv. IV, 20 endlich und Nepos Attic. 20 geht hervor, daß der Linnenpanzer des Cornelius Cossus aus dem vierten Jahrhundert d. St. ein um 720 d. St. entdecktes, von frühern Forschern entweder nicht gekanntes oder nicht gehörig beachtetes Document der römischen Geschichte von etwa 40 Jahren vor dem gallischen Brande war.

Ueberblicken wir nun das bisher Gesagte, so findet sich, daß wir in unseren Quellen im Ganzen eilf Documente der früheren römischen Geschichte nachweisen können, die von früheren Forschern entweder nicht gekanut oder nicht gehörig benutzt, wohl aber von späteren Forschern gekannt und besser benutzt sind; und daß von diesen fünf (der Vertrag mit Carthago von 244 d. St., die Säule von 281 d. St., die Decemviralrogation über das Intercaliren von 303 oder 304 d. St., das foedus Ardeatinum von 307 d. St. und der Linnenpanzer des Cossus) der Geschichte Roms vor dem gallischen Brand angehören, sechs der Geschichte Roms vom gallischen Brand bis zum Jahre 517 d. St. (die Verträge mit Carthago von 405, 446 und 473 d. St., die Quelle über Flavius, die Quelle über den duilischen Triumph und die über den Triumph von 517 d. St.). Ist aber diese Zahl schon an sich sehr bedeutend, da uns kein einziges für Gelehrte bestimmtes Werk eines antiken Forschers über altrömische Geschichte erhalten ist, sondern unsere fast einzigen Quellen für die Kunde der antiken gelehrten Beschäftigung mit Alt-Rom einige wenige Schriften über Alt-Rom sind, welche zu Lectüren für die Gebildeten bestimmt waren, und mithin ihrem ganzen Zweck nach die gelehrte Seite mehr versteckten als hervorhoben, so wird sie noch bedeutender dadurch, daß die Auffindung oder bessere Benutzung einiger dieser Quellen mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit voraussetzt, es sei in deren Entdeckung nicht bloß eine einzelne Urkunde, sondern eine ganze Sammlung von Urkunden: das Aedilenarchiv auf dem Capitol, das ardeatische Archiv, das Fastenverzeichniß niederer Beamten der Kenntniß der Gelehrten eröffnet worden. Und wollte man sagen, es seie ja nur von dreien jener eilf Urkunden (den Verträgen mit Carthago 244, 405 und 473 d. St.) gewiß, daß sie älteren Forschern unbekannt waren, die übrigen acht könnten den ältern Forschern bekannt gewesen aber nicht gehörig von ihnen benutzt worden seien, so wäre eine solche Bemerkung rücksichtlich des Punktes, den allein wir hier ins Auge zu fassen haben, für kaum mehr als ein Wortspiel zu achten. Bei Ent-

scheidung der Frage, ob den jüngeren Forschern mehr Quellen zu Gebot standen als den älteren, sind die von letzteren nicht gehörig beachteten Quellen im Wesentlichen als für sie nicht vorhanden anzusehen, denn an und für sich vorhanden sind Quellen, die ein jüngeres Forschergeschlecht entdeckt, stets auch zur Zeit des älteren gewesen, und wir nennen sie bloß deßhalb für dieses nicht vorhanden, weil sie von ihm nicht beachtet und nicht benutzt sind. Und es ist mithin in meinen Augen schon durch die bisherige einfache Aufzählung jener eilf Documente und ihres wahrscheinlichen Fundorts der Satz bewiesen, daß bis zu Ende der varronischen Zeit den jüngeren Forschern in Rom mehr Quellen der altrömischen Geschichte sowohl vor wie nach dem gallischen Brande bekannt waren als den älteren. Indeß ist es bei der Wichtigkeit dieses Satzes für die Frage der Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte jedenfalls keine verlorene Mühe, uns der Entscheidung über die Richtigkeit desselben auch noch von anderen Wegen her als auf dem bis jetzt bekannten Pfade zu nähern, und wir mögen uns daher dann auch gern derselben im Folgenden unterziehen.

Daß die Alten Gemälde als Quellen der römischen Geschichte benutzten, lehren uns Varro l. l. VII, 57 und Festus v. Picta, denn dort lesen wir: **aut quod ferentarii equites hi dicti, qui ea modo habebant arma quae ferrentur, ut jaculum. Huiuscemodi equites pictos vidi in Aesculapii aede vetere et ferentarios adscriptos**; hier: **Picta quae nunc toga dicitur, purpurea antea vocitata est, eaque erat sine pictura, eius rei argumentum est pictura in aede Vertumni et Consi, quarum in altera M. Fulvius Flaccus** (Consul 489 d. St.), **in altera T. (l. L.) Papirius Cursor** (427 oder 460 d. St.) **triumphantes ita picti sunt.** Daß sie Sonnenuhren als Geschichtsquellen gebrauchten, beweist Varro l. l. VI, 4: **Meridies .... D antiqui, non R in hoc dicebant, ut Praeneste incisum in solario vidi.** Daß ihnen Panzer als Geschichtsquellen dienten, erfährt man aus der bekannten und schon vorhin erwähnten Erzählung über den Linnenpanzer des Cornelius Cassus. Daß ihnen Statuen als Geschichtsquellen dienten, ersieht man aus Plin. hist. nat. XXXIV, 11—14 zur Genüge. Daß sie Grabinschriften zu Geschichtsquellen brauchten, ist als beinahe gewiß anzunehmen nach Cicero **de fine II, 35, § 116, 117, Tuscull. I, 7, § 13, de sen. XVII, 61**, von denen die erste Stelle lautet: **Non elogia monumentorum id significant? velut hoc ad**

portam: Unum hunc plurimae consentiunt gentes, populi primarium fuisse virum. Idne consensisse de Calatino (Consul 495 d. St.) etc., die zweite: an tu egressus porta Capena, quum Calatini, Scipionum, Serviliorum, Metellorum sepulcra vides, miseros putas illos? daß sie Pateren als Geschichtsquellen benutzten, darf man vermuthen nach Livius VI, 4 (zum Jahre 364 d. St.): tres paterae aureae factae sint, quas cum titulo nominis Camilli, ante Capitolium incensum (d. h. dem Brand zur sullanischen Zeit) in Jovis cella constat ante pedes Junonis positas fuisse. Daß sie Schilde als Geschichtsquellen benutzten, deutet Plinius hist. nat. XXXV, 3 in den Worten an: Suorum vero clypeos in sacro vel publico privatim dicare primus instituit (ut reperio) Appius Claudius, qui consul cum Servilio fuit anno Urbis CCLIX. Posuit enim in Bellonae aede maiores suos, placuitque in excelso spectari, et titulos honorum legi . . . . quales clypeos nemo non gaudens favensque adspicit. Daß ihnen auch andere Kleidungsstücke und Geräthe als bloß Panzer und Sonnenuhren zu Geschichtsquellen dienten, darf man nach Plinius hist. nat. VIII, 74 annehmen, wo es heißt: Lanam in colo et fuso Tanaquilis . . . . in templo Sangi durasse, prodente se, auctor est M. Varro, factamque ab eo togam regiam undulatam in aede Fortunae, qua Ser. Tullius fuerat usus. Inde factum, ut nubentes virgines comitarentur colus comta, et fusus cum flamines . . . . Undulata vestis prima e laudatissimis fuit. Und daß Gelehrte, welche Gemälde und Sonnenuhren als Geschichtsquellen benutzten, auch Münzen als solche gebraucht haben werden, ist mit Sicherheit vorauszusetzen, wenn gleich sich hierfür meines Wissens keine bestimmte Stelle der Alten auftreiben läßt. Außerdem aber wurden nach vielfachen bekannten Stellen von den Alten als Geschichtsquellen zahlreiche Censuslisten und Triumphalinschriften, zahllose Weihgeschenke und Denksäulen, zahllose Urkunden und Abschriften von Concilien=, Comitien= und Senatsschlüssen, und in den Privatarchiven zahlreicher angesehener und nicht angesehener Familien, sowie in den annales maximi, den commentarii augurum, pontificum und wie die zahlreichen Priestercollegien sonst noch genannt wurden, eine lange Reihe mehr oder weniger zusammenhängender, fortlaufender Quellen über altrömische Geschichte benutzt. Es war also die Zahl dieser Quellen im Ganzen eine fast unermeßliche, ihre Art und Natur im Einzelnen eine kaum berechenbare.

Zugleich aber waren die einzelnen Quellen selbst, wie aus der Natur der Sache und aus den Angaben der Alten feststeht, in den drittehalb Jahrhunderten von Fabius bis zum Schluß der varronischen Zeit über ganz Rom zerstreut und befanden sich in den allerverschiedensten Händen. Ganze Massen von ihnen standen auf den öffentlichen Plätzen unordentlich durch einander, eine die andere versteckend; andere Massen waren in den Tempeln aufgestellt, eingegraben, aufgehängt, an Wände oder Säulen befestigt, in jedem einzelnen Tempel eine nicht geringe Anzahl; die Archive der einzelnen Familien waren, wie sich von selbst versteht, über eine Menge von Aufbewahrungsorten zerstreut; die der einzelnen Priestercollegien in den verschiedenen Localen dieser versprengt. Es war also für den Einzelnen schon physisch unmöglich, alle diese Quellen zu kennen, und alle die gekannten ordentlich zu benutzen, wenn nicht einerseits zahlreiche sammelnde, ordnende und orientirende Vorarbeiten Anderer ihm hierbei zu Hülfe kamen, indem sie gewissermaßen die Mühe des Suchens für ihn übernommen hatten, andererseits wenigstens von den wichtigeren Quellen schon mehrfache Abschriften vorhanden waren, die dem Einzelnen erlaubten, eine Geschichte von mehreren Jahrhunderten in einer bequemeren Weise zu schreiben als in der, daß er, um für den einzelnen Fall die einzelne Quelle einsehen zu können, jedes Mal die halbe Stadt durchlief.

Und wenn denn nun das feststeht, daß derartige Abschriften, derartige sammelnde und ordnende Vorarbeiten in Rom nicht bloß gemacht, sondern auch häufig und mit Geschick gemacht worden sind, da ohne das weder die in Varros Zeiten blühende Geschichtschreibung über das alte Rom noch die in denselben Zeiten blühende Geschichtsforschung über das alte Rom gedacht werden könnte, kann man denn da glauben, diese für die Historiker unentbehrlichen Hülfsmittel seien gleich zu des Fabius Zeiten in derselben Anzahl, derselben Güte und in derselben bequemen Benutzbarkeit vorhanden gewesen wie in Varros Tagen?

Eine Frage dieser Art, meine ich, braucht man bloß aufzuwerfen, um ihrer Verneinung durch alle Leser gewiß zu sein. Es wird Niemand den Satz vertheidigen wollen, daß es bloßer Zufall sei, wenn jene trefflichen Sammel- und Orientirungswerke, deren wir uns jetzt für die mittelalterliche Geschichte unseres Vaterlandes erfreuen, nicht schon vor dem sechzehnten Jahrhundert n. Chr. bestanden, sondern aus den unvollkommenen Anfängen eines Goldast und Londorp nur allmählig

sich zu ihrer jetzigen Vollkommenheit emporrangen. Gute Register liefert nur eine wissenschaftlich durchgebildete Zeit, gute Abschriften nur ein philologisch gereiftes Jahrhundert; Ordnen und Sammeln können zwar nicht als die Blüthen des Studiums, wohl aber als dessen langsam heranwachsende Zweige bezeichnet werden, welche den Blüthen die Möglichkeit des Daseins verleihen, und wie selten diese Zweige in der Zeit eines Fabius gewesen sein mögen, deuten uns die Klagen an, welche wir über den Zustand römischer Staatsarchive aus Cicero's Tagen vernehmen. Die Consuln Licinius und Junius sahen sich 692 d. St. genöthigt, ein Gesetz zu erlassen, welches heimliche Deponirung von Urkunden in das Archiv untersagte [6]), und eilf Jahre darnach schrieb Cicero de lgg. III, 20, § 46: **Legum custodiam nullam habemus; itaque hae leges sunt, quas apparitores nostri volunt: a librariis petimus, publicis literis consignatam memoriam publicam nullam habemus.** Daran aber, daß diese Unordnung der römischen Archive erst zu Ende des siebenten Jahrhunderts d. St. eingerissen sei, ist schon deßhalb nicht zu glauben, weil bei ordentlicher Archivregistratur die Urkunden der Verträge mit Carthago nicht erst um 600 d. St. im Aedilenarchiv entdeckt sein könnten, und weil nach Plinius hist. nat. XXXV, 4: **Maiorum quidem nostrorum tanta securitas in ea re adnotatur, ut L. Manlio, Q. Fulvio Coss. anno Urbis DLXXV, M. Aufidius tutelae Capitolii redemtor, docuerit patres, argenteos esse clypeos, qui pro aereis per aliquot jam lustra assignabantur.** Darnach dürfen wir annehmen, daß das Sammeln, Ordnen und Vervielfältigen von Geschichtsquellen für wissenschaftliche Zwecke und in einer für wissenschaftliche Studien hülfreichen Weise in Rom mindestens schon von des Fabius Zeiten an, den langsamsten aller Wege gegangen ist: den einer vom Staat oder von Corporationen und Collegien kaum unterstützten Thätigkeit der Privaten [7]).

Während so die Zahl und locale Zerstreutheit der Quellen der altrömischen Geschichte für die antiken Gelehrten mit Nothwendigkeit zu der Voraussetzung führt, daß in der Zeit von Fabius bis Varro eine sehr beträchtliche Menge dieser Quellen, die von jüngeren Forschern gekannt war und besser benutzt ward, von ältern Forschern entweder gar nicht gekannt oder nicht gehörig benutzt war, leitet uns zu derselben Voraussetzung noch eine andere, bisher von uns unbesprochene Betrachtung.

Der erste Römer, der die altrömische Geschichte für ein größeres Publicum bearbeitete, eine Darstellung derselben für einen weiteren Leserkreis veröffentlichte, war Fabius. Was er gab, war kein selbständiges Werk über die altrömische Geschichte, sondern nur ein Theil, eine Einleitung eines geschichtlichen Werks über seine Zeitgeschichte, und ward vielleicht etwa 540 oder 550 d. St. geschrieben, keinesfalls lange nach dem letztgenannten Jahre, da Fabius, der in seinem Werk allerdings die Geschichte des 552 d. St. endenden zweiten punischen Kriegs vielleicht vollständig, jedenfalls bis 537 d. St. (Liv. XXII, 7, Appian. Ann. 27) erzählte, aber doch 528 d. St. schon so weit erwachsen war, daß er damals im gallischen Krieg mitdiente. Die nächsten Römer nach ihm, die eine Uebersicht über die altrömische Geschichte oder doch über einen größeren Theil derselben veröffentlichten, waren Cincius, Cato, C. Acilius, Postumius Albinus und möglicherweise auch Scipio: Schriftsteller, deren betreffende Werke sämmtlich in die Zeit von etwa 540 oder 550 d. St. bis ungefähr 610 oder 620 d. St. fallen. Auf sie folgten Ser. Fabius Pictor, L. Calpurnius Piso, L. Cassius Hemina, Q. Fabius Maximus, Vennonius, C. Sempronius Tuditanus, Cn. Gellius, Sextus Gellius, C. Licinius Macer, Q. Claudius Quadrigarius, Q. Valerius Antias, Cn. Aufidius, Q. Lutatius, Q. Aelius Tubero, Sulpicius Galba, Cornelius Nepos, T. Pomponius Atticus, T. Livius, die sämmtlich in den Jahren von etwa 610 oder 620 d. St. bis kurz nach 727 d. St. mehr oder minder ausführliche historische Bearbeitungen der altrömischen Geschichte lieferten. Macht man hiernach eine Durchschnittsrechnung, so wurde von etwa 540 oder 550 d. St. bis etwa 610 oder 620 d. St. in Rom ungefähr alle 10 bis 16 Jahre, von ungefähr 610 oder 620 d. St. bis ungefähr 727 d. St. alle 6 bis 7 Jahre ein neues Geschichtswerk über die altrömische Geschichte veröffentlicht, und wenn die obige Zusammenstellung allerdings wegen des lückenhaften Zustandes unserer Quellen weder als eine vollständige noch als eine ganz genaue zu betrachten ist, da in ihr gewiß manche, von den uns erhaltenen Quellen nicht genannte Schriftsteller fehlen, und von den genannten manche ihrer Zeit nach nur sehr ungefähr bestimmt werden können, so darf sie dennoch als relativ vollständig und genau angesehen werden. Bei allen ihren Lücken und Mängeln nämlich gewähren uns die Quellen doch die Ueberzeugung, daß durch ein vollständiges und genaues Verzeichniß sämmtlicher römischer Historiker über

Rom nur die Gesammtzahl aller, nicht aber auch das Zahlenverhältniß zwischen den von 540 bis 620 d. St. und den von 620 bis 727 d. St. schreibenden wesentlich verändert werden würde. In der zweiten dieser beiden Perioden erschienen von den fraglichen Geschichtswerken jedenfalls etwa zwei bis drei Mal so viel als in der ersten.

Es waren ferner, als Fabius mit seiner Bearbeitung der altrömischen Geschichte heraustrat, die altrömische Sprache, das altrömische Recht, die altrömische Litteraturgeschichte, die altrömische Culturgeschichte, die altrömische Religion, die altrömische Chronologie Gegenstände, über die es, wie wir mit großer Sicherheit annehmen dürfen, noch durchaus nichts weiter einer Bearbeitung Aehnliches gab, als einzelne Notizen über sie in den Schriften der Priestercollegien, in der Prosa und Poesie des Appius Cäcus, in den Versen des Nävius, in Leichenreden und derartigen Arbeiten. Es fehlte also noch fast ganz an den wissenschaftlichen Tragbalken einer Geschichte Alt=Roms. Dieser Mangel war um so bedeutsamer, je mehr sich anerkanntermaßen die lateinische Sprache in den Jahrhunderten vor Fabius verändert hat, je enger anerkanntermaßen gerade in den ältesten Zeiten Roms die politische Geschichte mit der Religionsgeschichte und der Rechtsgeschichte verwebt war. Zur Füllung und Abhülfe der hieraus entspringenden wissenschaftlichen Lücken ist in der Zeit von 540 d. St. bis 610 oder 620 d. St. allerdings gewiß manches geschehen. Fabius, Cincius, Cato, C. Acilius, Postumius Albinus werden in ihren geschichtlichen Werken gelegentlich Dies und Jenes über die genannten Disciplinen vermuthet und erforscht haben. Ausserdem schrieben um 550 d. St. Sextus Aelius und L. Acilius ihre Commentare zu den Zwölftafeln, und bald nach 564 d. St. arbeitete Fulvius Nobilior seine Fasten. Indeß war Alles dieß — 5 historische, 3 antiquarische Werke in etwa 80 Jahren — im Verhältniß zu der Masse noch aufzuhellender Dunkelheiten nur erst sehr wenig. Sext. Aelius und L. Acilius verstanden selbst die verhältnißmäßig späte Sprache der Zwölftafeln nur so unvollkommen, daß sie erklärten, das Wort lessus in denselben sei ihnen unklar, sie vermutheten aber es bedeute eine Art Trauergewand, während es doch, wie kaum bezweifelt werden kann, einen Ausruf der Klage bezeichnete. Und das noch immer nicht zur allerältesten Sprache Roms gehörende Latein des Jahres 244 d. St. war, als Polyb das dritte Buch seiner Geschichte schrieb, also nach 608 d. St., noch so wenig bekannt, daß, wie er III, 22 bemerkt, selbst die gelehrtesten Römer

dieser Zeit von dem 244 d. St. mit Carthago abgeschlossenen Vertrage ἕνια μόλις ἐξ ἐπιστασέως διευκρῖνειν. Man sieht, Rom hatte damals noch weder seine Gebrüder Grimm noch seinen Eichhorn gehabt.

Ein ganz anderes Leben dagegen regte sich für die erwähnten Zweige der Wissenschaft von etwa 620 d. St. an bis ungefähr 727 d. St. In diesen Jahren traten, abgesehen von den eigentlichen Historikern und deren Werken, mit Schriften über altrömisches Recht, altrömische Sprache, altrömische Litteratur, altrömische Chronologie, altrömische Religion und altrömische Cultur hervor: Ser. Fabius Pictor, der de iure pontificio schrieb; L. Cassius Hemina mit seinem aus mehr als zwei Büchern bestehenden Werk de censoribus; Q. Fabius Maximus, von dem das zwölfte Buch pontificii iuris citirt wird; C. Sempronius Tuditanus, dessen dreizehnten Commentar, dessen drittes Buch magistratuum die Quellen anführen; Junius Gracchanus, der vermuthlich noch mehr als bloß die libri de potestatibus herausgab; L. Cornelius Epicadus mit seinem Werk de cognominibus; L. Aelius Stilo, der die Lieder der Salier und die Zwölftafeln commentirte; Ser. Sulpicius Rufus mit nicht weniger als 180 Büchern, von denen eins oder mehrere einen Commentar zu den Zwölftafeln enthielten; Granius Flaccus mit der Bearbeitung des ius papirianum und der indigitamenta; M. Valerius Messala, der de auspiciis schrieb; M. Valerius Messala Corvinus, der de familiis Romanis schrieb; Varro mit seinen 500 Schriften, die das römische Alterthum nach allen Seiten hin prüfend durchschritten; Tigidius Figulus, der in den Kreis seiner umfassenden antiquarisch-historischen Studien das römische Alterthum so tief hineinzog und an Gelehrsamkeit selbst dem Varro nur um Weniges nachstand; außerdem Cincius mit seinen Schriften de fastis, de comitiis, de consulum potestate, de verbis priscis; Santra mit seinen libri antiquitatum und seinem Werk de verborum antiquitate; Verrius Flaccus mit wenigstens einem Theil seiner tiefgelehrten Forschungen [5]), so daß wenn wir eine Durchschnittsrechnung machen, in der Zeit von etwa 620 d. St. bis etwa 727 d. St. alljährlich mindestens 6 bis 10 Specialschriften über Sprache, Sitte, Litteratur, Recht, Chronologie und Geschichte Alt-Roms erschienen: also in Einem Jahr an antiquarischen Werken ungefähr ebenso viele als in den 80 Jahren von 540 d. St. bis 620 d. St. an antiquarischen und historischen Schriften zusammen.

Nun ist allerdings bei dieser Vergleichung das nicht zu übersehen, daß von den zwischen 620 d. St. und 727 d. St. erschienenen, so eben als antiquarisch bezeichneten Werken viele (daneben aber freilich auch von den zwischen 540 d. St. und 620 d. St. veröffentlichten, gleichfalls so eben als antiquarisch bezeichneten Werken, vielleicht alle) keine rein antiquarische waren, sondern eine Mischung einer antiquarisch-gelehrten und einer auf praktische Bedürfnisse der Gegenwart berechneten Arbeit. Ebenso wenig ist das außer Acht zu lassen, daß von den beiden verglichenen Schriftenverzeichnissen keines für vollständig und genau erachtet werden kann, weil die Lückenhaftigkeit unserer Quellen uns eine vollkommen befriedigende Genauigkeit und Vollständigkeit nicht erlaubt. Indeß sind diese beiden an sich allerdings beachtenswerthen Punkte doch von sehr untergeordneter Wichtigkeit für diejenige Frage, um derentwillen wir diesen Vergleich machten, denn das geht bei allen Mängeln unserer Quellen aus letzteren dennoch mit Sicherheit hervor, daß selbst bei vollständiger und genauer Kenntniß aller hier einschlagenden litterarischen Verhältnisse und damit verbundener pünktlicher Abwägung des rein antiquarischen und des nicht rein antiquarischen Inhalts das Verhältniß zwischen den litterarischen Erträgen der genannten beiden Perioden keine wesentliche Aenderung erleiden würde. Immer würde das als Resultat stehen bleiben, daß die von 620 d. St. bis 727 d. St. veröffentlichten Bücher über römische Antiquitäten mindestens 50 bis 100 Mal mehr waren als die in dem nicht viel kürzeren Zeitraum von 540 d. St. bis 620 d. St. über Alt-Rom erschienenen antiquarischen und historischen Schriften zusammen. Nimmt man aber dazu hinzu, daß die von 620 d. St. bis 727 d. St. verfaßten Specialschriften über Sprache, Litteratur, Recht, Chronologie, Religion und Cultur Alt-Roms sämmtlich nicht von Anfängern, sondern meist von den größten Gelehrten ihrer Zeit geliefert wurden, daß die einzelnen von ihnen, sicheren Spuren zufolge nicht bloß aus 1 oder 2 Druckbögen bestanden, sondern ihrer äußeren Erscheinung nach stattliche Bücher bildeten, und daß außer ihnen in eben derselben Zeit noch die früher erwähnte große Anzahl von eigentlichen Geschichtswerken über altrömische Geschichte veröffentlicht ward, so hat man an diesen äußeren Maaßen einen sicheren Anhaltspunkt zur Beurtheilung derjenigen Frage, die uns in dieser Abhandlung zur Besprechung vorliegt.

Angenommen nämlich, die erwähnte auffällige und anhaltende Zunahme in der Bearbeitung altrömischer Geschichte und altrömischer Anti-

quitäten hätte stattgefunden, ohne durch Auffindung neuer Schriften, Urkunden und sonstiger äußern Quellen für Alt-Roms Kenntniß hervorgerufen oder doch wenigstens stark befördert zu sein, wie will man sich dann ihr Dasein erklären? Daß man sagt, die vor 620 d. St. geschriebenen Werke hätten ihrer altväterischen Sprache wegen nicht mehr genügt, gibt wohl einen theilweisen, aber durchaus nicht einen weitgreifenden Erklärungsgrund ab, denn Fabius wurde bis lange nach Varro's Zeit ununterbrochen gelesen; die Werke des 605 d. St. gestorbenen Cato verschwanden, soweit sich urtheilen läßt, in den nächsten 70 Jahren nach 605 d. St. noch keineswegs aus den Händen des Publikums; und die altfränkische Sprache allein hätte doch höchstens nur eine im Verhältniß zu der früher vorhandenen Zahl stehende Anzahl von neuen Geschichtsbüchern über Alt-Rom hervorrufen können, nicht aber eine so ganz unverhältnißmäßige Vermehrung derselben, wie wir sie gefunden haben, und noch viel weniger eine so großartige Anhäufung von antiquarischen Werken, da letztere vorzugsweise nicht zur Lectüre der Gebildeten, sondern zum Studium der durch die Form nicht so leicht abgeschreckten Gelehrten dienten. Will man ferner als weiteren Erklärungsgrund der auffälligen und anhaltenden Zunahme das angeben, daß um 620 d. St. in Rom überhaupt ein geistiger Umschwung vor sich gegangen sei, daß einem tieferen Erfassen aller übrigen Wissenschaften, welcher sich damals zeigte, auch ein tieferes Erfassen von Alt-Roms Antiquitäten und Geschichte habe entsprechen müssen, und daß dieß Veranlassung zu jener gewaltigen Zunahme von Schriften über Alt-Rom geworden sei, so stellt man damit, wie das wenigstens beiläufig zu bemerken ist, eine Ansicht auf, die im höchsten Grade für die Glaubwürdigkeit der uns überlieferten altrömischen Geschichte spricht. Denn diese Ueberlieferung geht fast ausnahmslos von Schriftstellern aus, die am Schluß oder bald nach dem Schluß der nach obiger Annahme 620 d. St. begonnenen und bis etwa 727 d. St. andauernden geistigen Bewegung lebten, und bei einem 100 Jahre lang fortgesetzten tieferen Erfassen der Sprache, Litteratur, Sitte, Chronologie, Religion, Geschichte und des Rechts von Alt-Rom, müssen die Zeitgenossen Varro's um 727 d. St. die vor 620 d. St. lebenden Annalisten an Kritik, an Kenntniß und richtiger Auffassung Alt-Roms so weit übertroffen haben, daß ihre Glaubwürdigkeit höchstens für die allerältesten Zeiten, die ja nach den eigenen Eingeständnissen des Cicero, Livius und Strabo viel Fabelhaftes und Unsicheres enthalten, in Abrede gestellt wer-

den könnte, nicht auch für die Zeiten von etwa Ancus Marcius an. Aber selbst wenn man einem solchen tieferen Erfassen auch einen nicht geringen Einfluß auf die Vermehrung der fraglichen Schriften seit 620 d. St. zugesteht, und sowohl in ihm als in der Umwandlung der Sprache bedeutende Ursachen jener Vermehrung erblickt, so reichen doch diese beiden Ursachen, selbst als vereint wirkend gedacht, zu einer vollkommen genügenden Erklärung der Vermehrung noch nicht aus; denn die anhaltende Hebung gewaltiger Last beruht nur auf den kräftigsten Hebeln und in der Zeit eines rasch sich entwickelnden Fortschreitens auf allen Gebieten des Lernens und Schaffens, wie es Rom von 620 d. St. bis 727 d. St. zeigt, hält weder das gelehrte noch das gebildete Publikum es 100 Jahre hinter einander aus, daß man ihm denjenigen Stoff, an dem seine Väter und Großväter schon 80 Jahre vor ihm sich in ermüdender Eintönigkeit nährten, immer und immer wieder in litterarischen Productionen auftische, ohne daß etwas Anderes neu an ihm sei, als die Zubereitung und Beikost. Wir müssen daher zum vollen Verständniß der auffälligen Zunahme noch eine dritte weitwirkende Ursache neben den beiden schon gefundenen aufsuchen. Und da in der Litteraturgeschichte anderer Völker beinahe, nein, ganz ausnahmslos eine auffällige, lang anhaltende Zunahme in der Zahl der gelehrten und populären Bearbeitungen eines rein wissenschaftlichen Gegenstandes nie ohne kurz vorangehende oder unmittelbar gleichzeitige ebenso auffällige Zunahme der Quellen für diesen Gegenstand stattfindet, so kann jene dritte Ursache in nichts Anderem erblickt werden, als darin, daß um 620 d. St. und in der Zeit von 620 d. St. bis 727 d. St. eine sehr bedeutende Anzahl von Urkunden und Schriften über die altrömische Geschichte neu entdeckt worden ist.

Und sollte mit dem bisher Vorgebrachten die Reihe der Beweise dafür, daß den älteren Gelehrten Roms eine große Anzahl von Quellen unbekannt war, die zur Zeit der jüngern entdeckt wurden, erschöpft sein? Ich meine, nein.

Nepos erzählt uns Cato 3 von dem alten Cato: **Senex historias scribere instituit, quarum sunt libri septem. Primus continet res gestas regum populi Romani; secundus et tertius, unde quaeque civitas orta sit Italica: ob quam rem omnes Origines videtur adpellasse. In quarto autem bellum Poenicum primum; in quinto secundum. Atque haec omnia capitulatim sunt dicta. Reliquaque bella pari modo persecutus est, usque ad praeturam Ser. Galbae,**

qui diripuit Lusitanos. Es hat also nach ihm Cato der Geschichte Roms unter den Königen ein ganzes Buch gewidmet, dem ersten punischen Krieg gleichfalls ein ganzes Buch, und der römischen Geschichte oder doch wenigstens der römischen Kriegsgeschichte vom Schluß des ersten punischen Kriegs an drei Bücher, in denen nur einzelne kürzere Zeiträume, wie z. B. der 33jährige vom Schluß des ersten bis zum Anfang des zweiten punischen Kriegs, vielleicht ganz übersprungen, vielleicht bloß kurz berührt waren und eben deßhalb von Nepos nicht speciell als Inhalt des Werkes hervorgehoben worden; den 244jährigen Zeitraum von Vertreibung der Könige bis zum ersten punischen Krieg aber hat Cato, obgleich derselbe ein durchaus kriegerischer gewesen, entweder gar nicht oder doch nur ganz ungemein kurz behandelt. Mit dieser bestimmten Angabe des Nepos, soweit sie uns interessirt, stimmt Alles überein, was wir sonst über Cato's Geschichtswerk wissen. Sehen wir ab von Dionys und Livius, so werden uns von anderen Schriftstellern zusammen etwa 100 Bruchstücke aus den origines überliefert, und während mehrere von diesen die römische Geschichte nach dem Anfang des ersten punischen Kriegs, sehr viele die römische Geschichte vor und unter den Königen, sowie überhaupt die altitalische Geschichte betreffen, findet sich unter ihnen keines, das auch nur mit der geringsten Wahrscheinlichkeit auf die Geschichte Roms von 244 d. St. bis 489 d. St., d. h. von Vertreibung der Könige bis zum Anfang des ersten punischen Kriegs bezogen werden könnte. Dionys ferner, dessen Werk bekanntlich nur bis zu Anfang des ersten punischen Kriegs geht, citirt den Cato sechs Mal (I, 11, 13, 74, 79, II, 49, IV, 15), aber nie für Begebenheiten nach 244 d. St.; immer nur entweder für die römische Kriegsgeschichte oder für die römische und italische Urzeit. Livius endlich, der in seinem ersten die Königszeit umfassenden Buche überhaupt nur drei Mal Quellen nennt (zwei Mal den Fabius, ein Mal den Piso), erwähnt für die Zeiten vor 244 d. St. des Cato gar nicht; für die Zeiten von 244 d. St. bis zu dem Jahr 461 d. St., mit dem sein zehntes Buch abschließt, nennt er gleichfalls den Cato gar nicht, obgleich er in Buch 2—10 andere Annalisten, wie Claudius, Fabius, Licinius, Piso, Q. Tubero, Valerius Antias ziemlich häufig citirt; in der Geschichte vom 21sten Buch an endlich citirt er den Cato drei Mal (XXXIV, 5; XLV, 25, ep. XLIX), und zwar in den beiden letzten Stellen über Begebenheiten nach 489 d. St., in der ersten über die Zeit des Romulus, des Coriolan und der

gallischen Eroberung. Es widerspricht also unter den äußerst zahlreichen Bruchstücken, die wir über Cato's origines besitzen, nur die einzige Stelle Liv. XXXIV, 5 der Annahme, in den orignes sei die Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. nie berührt worden. Aber diese eine Stelle, die sich immer noch mit der Annahme vertragen würde, daß Cato die Geschichte jener 245 Jahre entweder ganz kurz erzählt hat, oder bei gänzlichem Ueberschlagen derselben doch — wie das sehr natürlich wäre — Einzelnes aus derselben episodenmäßig hie und da in die origines eingeflochten hat, ist im höchsten Grade verdächtig, und wird so viel ich sehe, von sämmtlichen Neueren als dem Cato mit Unrecht beigelegt betrachtet. Sie findet sich in einer Rede, die der Volkstribun L. Valerius 558 d. St. hält und lautet: quid tandem novi matronae fecerunt, quod frequentes in causa ad se pertinente in publicum processerunt? Nunquam ante hoc tempus in publico apparuerunt? Tuas adversus te Origines revolvam. Accipe, quoties id fecerint, et quidem semper bono publico. Jam a principio, regnante Romulo .... Quid? regibus exactis, cum Coriolano Marcio duce legiones Volscorum castra ad quintum lapidem possuissent, nonne id agmen .... matronae averterunt? Jam, urbe capta a Gallis, quo redemta urbs est? nempe aurum matronae consensu omnium in publicum contulerunt, während doch die unzweifelhaftesten Zeugnisse mehrerer Alten auf das Bestimmteste angeben, Cato habe seine origines frühestens etwa 30 Jahre nach 558 d. St. abgefaßt. Wir können es also als ausgemacht ansehen, daß Cato zwar die römische Geschichte vor 244 d. St. und nach 489 d. St., nicht aber auch die von 244 d. St. bis 489 d. St. ausdrücklich und ausführlich behandelt hat.

Von den Annalen des Ennius hat, wie aus deren Bruchstücken hervorgeht, das erste und zweite Buch die römische Geschichte bis Numa betroffen, das dritte von Königen nach Numa gesprochen, im sechsten oder wohl gar schon im fünften (möglicherweise auch schon im vierten), ist vom pyrrhischen Krieg die Rede gewesen, das siebente hat vom ersten punischen Kriege gehandelt, und in den folgenden, auf mindestens 11 anzuschlagenden Büchern, ist der Faden der Begebenheiten seit dem siebenten Buch weiter gesponnen worden. Es war also in diesen Annalen die Geschichte von 244 d. St. bis 472 d. St. (Anfangsjahr des pyrrhischen Kriegs) jedenfalls verhältnißmäßig kurz behandelt, verhältnißmäßig kürzer als die Geschichte vor 244 d. St. und die nach 472 d. St. Und da der um 584 d. St., etwa 21 Jahre vor

Cato verstorbene Ennius seinen Stoff nur dem Versbau und der rhetorischen Ausschmückung nach poetisch behandelt hat, im Uebrigen durchaus annalistisch, betreffs der Vertheilung des Stoffs auf die einzelnen Bücher aber sich höchst wahrscheinlich ganz nach den ihm vorliegenden Quellen, nach den älteren Annalisten gerichtet hat, so haben wir in den Maßverhältnissen seiner Annales einen ziemlich sichern Beweis dafür, daß die älteren, die vor etwa 620 d. St. lebenden Annalisten die Geschichte Roms vor 244 d. St. und nach 472 d. St. verhältnißmäßig viel kürzer behandelten als die zwischen 244 d. St. und 472 d. St., daß sie letztere entweder gar nicht oder nur flüchtig berührten.

Ueber die beiden ältesten Annalisten, Fabius und Cincius, sagt Dion. I, 6: jeder von ihnen: *οἷς μὲν αὐτός ἔργοις παρεγένετο, διὰ τὴν ἐμπειρίαν ἀκριβῶς ἀνέγραψε· τὰ δέ ἀρχαῖα τὰ μετὰ τὴν κτίσιν τῆς πόλεως γενόμενα κεφαλαιωδῶς ἐπέδραμε.* Wie lang oder kurz in des Halicarnassäers Augen eine Geschichtsperiode beschrieben sein mußte, um für *κεφαλαιωδῶς* geschrieben zu gelten, wissen wir nicht; daß er auch noch ziemlich ausführliche Schilderungen zu Zeiten als *κεφαλαιωδῶς* abgefaßt betrachtete, ergibt sich aus dem siebenten Buch, indem er Cap. 2 sagt, er wolle *κεφαλαιωδῶς* über Aristodemus von Cumä sprechen, und dann über diesen eine Episode von nicht weniger als 10 Capiteln einflicht. Jedenfalls aber scheint aus seinen Worten so viel hervorzugehen, daß sowohl Fabius als Cincius die Geschichten vor der Gründung Roms, die Geschichten von Roms Gründung und die Begebenheiten ihrer Zeit verhältnißmäßig am Längsten abhandelten, also den Zeitraum zwischen etwa 244 d. St. und 489 d. St. verhältnißmäßig mit am Kürzesten.

Gehen wir weiter zu den einzelnen Bruchstücken über, die in den Quellen einem Fabius beigelegt werden, so sind unter diesen allerdings manche, von denen nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, welchem der mehreren über Alt-Rom schreibenden Fabier sie angehören, indeß wird man schwerlich einen wesentlichen Irrthum begehen, wenn man sagt: 30 derselben stammen aus demjenigen Fabius, der der älteste Annalist war, und von diesen 30 betreffen die meisten eine frühere Zeit als die von 244 d. St. bis 489 d. St. Es beziehen sich nämlich 11 von ihnen auf die Geschichte Roms bis gleich nach Gründung der Stadt; 6 auf die Königsgeschichte von etwa Servius Tullius an; 4 auf Zeiten nach 489 d. St.; nur 5, von denen überdieß zwei solche sind, in denen Fabier eine Hauptrolle spielen, die also ausführlicher zu schildern für Fabius ein

ganz specieller Grund vorlag, auf Begebenheiten aus der Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St.; und 4 Bruchstücke gehen auf eine nicht näher bestimmbare Zeit.

Und was sodann den Cincius, Postumius Albinus, C. Acilius und den vielleicht gar nicht zu ihnen gehörenden Scipio anlangt — außer Fabius und Cato die einzigen uns bekannten vor etwa 610 oder 620 d. St. schreibenden Annalisten — so steht es mit ihnen, soweit wir hier über sie zu reden haben, so: Von den 9 Bruchstücken, die uns aus Cincius erhalten sind, betreffen 7 die Zeit vor Numa, 1 die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St., 1 die Zeitgeschichte des Schriftstellers. Von den 3 aus Postumius erhaltenen Fragmenten behandeln 2 die Urgeschichte Roms, 1 die Geschichte von des Brutus Vorstellung, also noch die Königszeit. Von den 7 Fragmenten des Acilius behandelt keines nachweislich die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St., 2 betreffen die römische Urzeit, 2 beziehen sich auf eine nicht mehr zu ermittelnde Zeit, 3 sind der Geschichte nach Anfang des zweiten punischen Krieges entnommen. Von Scipio ist uns gar kein Bruchstück aufbewahrt.

Es kann also, wenn wir aus den eben mitgetheilten Daten einen Schluß darauf ziehen wollen, in welchen räumlichen Verhältnissen die vor 620 d. St. lebenden Annalisten die altrömische Geschichte behandelten, dieser kein anderer sein, als daß sie die Geschichte der Zeit vor 244 d. St. verhältnißmäßig viel ausführlicher erzählten, als die der Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. Hätten sie über letztere eben so weitläufig berichtet, wie über erstere, so würden sie von Späteren nicht so einseitig bloß für Begebenheiten von entweder vor 244 d. St. oder nach 489 d. St. citirt worden sein. Eine eigenthümliche Ergänzung zu diesem Schlusse aber bietet uns die Betrachtung der räumlichen Verhältnisse, in denen die nach 620 d. St. lebenden Annalisten die altrömische Geschichte behandelt haben.

Von Calpurnius Piso, Consul 620 d. St., Censor 633 d. St., wissen wir, obgleich von seinem Werk nur wenig Bruchstücke erhalten sind, doch soviel, daß er die Geschichte vor 244 d. St. oder doch mindestens bis nahe an Tarquin in Einem Buch abgemacht hat, denn im zweiten Buch seiner Annalen sprach er von den beiden ersten Consuln Roms, im dritten stand er bei der Aedilität des Flavius, die 449 d. St., d. h. 40 Jahre vor den Anfang des ersten punischen Krieges; im siebenten bei den Consuln von 595 d. St., die 96 Jahre nach dem Anfang des ersten punischen Kriegs fallen. Von seinen beinahe 50 Bruch-

stücken ferner betreffen zwar 15 die Zeit vor Tullus Hostilius und 4 die Königszeit nach Numa, aber auch 10 die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St., 10 die Zeit nach 489 d. St., die übrigen eine unbestimmbare Zeit.

Von den Bruchstücken des mit Piso ungefähr gleichzeitig lebenden Cn. Gellius beziehen sich allerdings 4 oder 5 auf die Königszeit vor Tullus Hostilius, 2 auf die Königszeit nach Tullus, aber doch auch 5 auf die Zeit vor 244 d. St. bis 489 d. St.

Von den Bruchstücken des Valerius Antias, der bei seiner Vorliebe für das Mährchenhafte eine wahre Fundgrube für alle diejenigen war, die aus irgend einem Grunde Interesse daran hatten, mährchenhafte Berichte über die Königszeit mitzutheilen, besitzen wir allerdings 11 Bruchstücke über die Zeit vor 244 d. St., aber doch auch 4 über die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. [9])

Von den Bruchstücken des 687 d. St. gestorbenen Licinius Macer behandeln nur 7 oder 8 die Geschichte vor Vertreibung der Könige, 11 dagegen die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St.

Von den Bruchstücken des mit Licinius ungefähr gleichzeitig lebenden Claudius Quadrigarius bezieht sich keines auf die Geschichte Roms vor dessen Eroberung durch die Gallier; mehr als 30 von ihnen behandeln die Zeiten nach 489 d. St., etwa 13 von ihnen die Zeit von 364 d. St. bis 489 d. St. Und daraus, daß Claudius, wie wir aus seinen Bruchstücken sehen, im fünften und sechsten Buch seiner Annalen vom zweiten punischen Krieg (535 d. St. bis 552 d. St.) sprach, im vierten vom ersten punischen Krieg (489 d. St. bis 512 d. St.) und vom pyrrhischen (472 d. St. bis 479 d. St.), im ersten von Zeiten nach der gallischen Eroberung (363 d. St.) und zwar auch von den caudinischen Päſſen (432 d. St.), geht mit wenigstens einiger Wahrscheinlichkeit das hervor, daß er die Zeit vor dem ersten punischen Krieg weitläufiger behandelt hat als Fabius, Cincius und wohl auch der im zweiten Buch bei 244 d. St., im dritten bei 449 d. St., im siebenten bei 595 d. St. stehenden Piso.

Daß Cicero in dem Abriß, den er de republica von der altrömischen Geschichte gibt, die Urzeit und Königszeit verhältnißmäßig viel kürzer besprochen hat als die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St., ist selbst aus der verstümmelten Gestalt, in der dieses Buch auf uns gekommen, noch ersichtlich [10]).

Livius, dessen einzelne Bücher einander an Länge so ziemlich gleichen, und der die Geschichte Roms vor Einsetzung der Republik in Einem Buche abmacht, widmet der Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St., auf die er 14 Bücher verwendet, 14 Mal mehr Raum als der Königs- und Urzeit. Und da es dem Pataviner bei aller Fülle bekleidender Einbildungskraft dennoch durchaus an jener schaffenden Selbstständigkeit des Geistes fehlt, die ihrem Wissen eine noch nicht dagewesene Gestalt und ihrer Darstellung im Großen eine von Niemanden entlehnte Form giebt, so ist ein Rückschluß aus seinen Formen der Darstellung und Gestaltung auf die seiner Zeitgenossen und letzten Vorgänger wenigstens bis soweit vollkommen gerechtfertigt, daß unter diesen letzten Vorgängern und Zeitgenossen mindestens sehr viele gewesen sein müssen, die den Zeitraum von 244 d. St. bis 489 d. St. mindestens 3 bis 14 Mal ausführlicher darstellten, als die Jahrhunderte vor 244 d. St.

Dionys, der über die Urgeschichte und die Königszeit Roms unendlich viel weitläufiger ist als Livius, läßt doch von seinen 20 Büchern nur 4 sich mit den Dingen vor Brutus beschäftigen, die übrigen 16 verwendet er auf die Zeit von 244 d. St. bis zum Anfang des ersten punischen Kriegs, dieses dionysianische Raumverhältniß aber beweist ähnlich wie das livianische, daß nicht der Halicarnassäer allein, sondern auch mindestens viele seiner Zeitgenossen und seiner letzten Vorgänger die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. mindestens 2 bis 4 Mal ausführlicher erzählt haben, als die vor Vertreibung der Könige.

In den auf den letzten Seiten mitgetheilten Daten spielen nun allerdings die uns erhaltenen kleinen Bruchstücke von Schriftstellern eine nicht unwichtige Rolle, und die Sicherheit von Schlüssen aus derartigen Fragmenten wird dadurch gefährdet, daß, weil die Erhaltung letzterer auf dem Zusammenwirken einzelner, von uns speciell nicht gekannter, Zufälligkeiten beruht hat, wir bei Schlüssen aus ihnen unter den Factoren eines bestimmten Facits unbestimmte Elemente mitzählen: indeß kann dieser Umstand uns nur zur Vorsicht gegen solche Schlüsse mahnen, nicht auch zu einem principiellen Verwerfen derselben. Könnte er letzteres, so bräche vor ihm in seinen weiteren Consequenzen alle Alterthumswissenschaft, alle Geschichtswissenschaft, ja alle Wissenschaft überhaupt ein, denn Bruchstück ist alles menschliche Wissen, und da keiner alle jene einzelnen Zufälligkeiten kennt, aus deren Zusammenwirken die Summe und Einheit seines Wissensbruchstücks hervorgegangen ist, so operirt ein jeder bei einer wissenschaft-

lichen Rechnung immer nur in der Weise, daß er unter den Faktoren eines bestimmten Facits unbestimmte Elemente mitzählt. Sein Verfahren muß aber mit Rücksicht eben auf die Unvollkommenheit der Menschennatur dennoch ein wissenschaftlich befriedigendes genannt werden, so wie er bei dem einzelnen unbestimmten Elemente gehörige Rücksicht auf den Grad von dessen Unbestimmtheit genommen hat. Wissenschaftliches Spiel beginnt erst da, wo in der Rechnung Elemente von maßloser und unbegrenzter Unbestimmtheit als gleichberechtigte Faktoren neben bestimmten Elementen auftreten; die gemessene und begrenzte Unbestimmtheit dagegen darf auch in wissenschaftlich ernster Berechnung als Faktor erscheinen, weil sie durch ihre Bemessung den entscheidenden Charakter des Unbestimmten gegen den des Bestimmten eingetauscht hat, und wenden wir diesen Satz auf den uns vorliegenden Fall an, so können die Umstände, durch welche uns außer den vollständigen Werken und den größeren Bruchstücken von vollständigen Werken antiker Autoren auch eben jene kleineren Bruchstücke aus Cato, Piso u. s. w. erhalten worden sind, in ihrer Gesammtheit gefaßt, keineswegs als eine vollkommen grenzenlose und unberechenbare Laune des Geschickes betrachtet werden. Da uns die Fragmente nicht bloß aus lateinisch, sondern auch aus griechisch schreibenden Annalisten wie Fabius und Cincius aufbewahrt sind, da sie uns aufbewahrt sind nicht bloß durch Schriftsteller eines einzigen kurzen Zeitalters, sondern durch Schriftsteller aus ganz verschiedenen Jahrhunderten; nicht bloß durch Römer, sondern auch durch Griechen; nicht bloß durch Grammatiker, sondern auch durch Historiker, durch allgemein gebildete Schriftsteller und durch antiquarische Commentatoren alter Gedichte[11]); und da dennoch in ihnen bei Schriftstellern vor 620 d. St. ein anderes Raumverhältniß für größere Perioden durchleuchtet, als bei Schriftstellern nach 620 d. St., so dürften wir das Vorhandensein eines solchen Unterschiedes in den Raumverhältnissen als wahrscheinlich annehmen, auch wenn es sonst an jedem bestätigenden Zeugnisse dafür fehlte. Jetzt aber, wo so manche andere Zeugnisse ergänzend und bekräftigend zu jenen Bruchstücken hinzutreten, müssen wir jenen Unterschied in den Raumverhältnissen geradezu als gewiß annehmen, und demgemäß erklären. In der Behandlung der altrömischen Geschichte durch die Annalisten von etwa 540 d. St. bis ungefähr 727 d. St. haben sich zwei verschiedene, einander entgegengesetzte Richtungen parallel neben einander entwickelt. Die eine Richtung hat zur Folge gehabt, daß die Geschichte Roms vor

244 d. St. bei den Annalisten, je älter sie waren, desto länger, je jünger sie waren, desto kürzer dargestellt ward; die andere Richtung dagegen hat zur Folge gehabt, daß die Geschichte Roms von Vertreibung der Könige bis in die Zeiten des pyrrhischen oder des ersten punischen Kriegs von den Annalisten, je älter sie waren, desto kürzer, je jünger sie waren, desto länger dargestellt ward [12]).

Ist nun so von den jüngeren Annalisten die Geschichte von 244 bis 473 oder 489 d. St. um ein sehr Bedeutendes länger und ausführlicher, die vor 244 d. St. dagegen um ein sehr Bedeutendes kürzer erzählt worden als von den älteren, so fragt sich natürlich: wie ist dieser gleichzeitige Verkürzungs- und Dehnungsprozeß zu erklären? worin bestand dasjenige, was bei den jüngeren den Zeitraum nach 244 d. St. so lang machte, ohne zugleich eine Ausdehnung des Zeitraums vor 244 d. St. herbeizuführen? Und die nächstliegende Antwort auf diese Frage ist offenbar die, daß man sagt: die Königsgeschichte war kürzer, weil die jüngern Annalisten den ältern an Kritik weit überlegen waren und deßhalb aus der Zeit vor 224 d. St. ganze Massen von Fabeln und falschen Angaben, die ihre Vorgänger gläubig angenommen hatten, ausstrichen; die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. ward länger, weil für sie die jüngeren Annalisten weit mehr allmählig neuentdeckte Quellen besaßen als die ältern. Diese Antwort ist aber außerdem in ihrem für die vorliegende Abhandlung wichtigen Theil auch eine unvermeidliche.

Wollte man nämlich annehmen, eine Hauptursache des bezeichneten Processes hätte darin gelegen, daß die späteren Historiker in die Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. Reden hineintrugen, die den früheren fehlten, die zu erfinden aber bekanntlich keinem alten Historiker für Unrecht galt, so stände dieser Annahme zunächst das entgegen, daß, wenn wir die in der Königsgeschichte sowohl bei Dionys als Livius und Diodor vorkommenden Reden untereinander vergleichen, sich aus ihren Aehnlichkeiten im Gedankengange, ja zuweilen selbst im Wort ergibt, daß sie bereits in Vorgängern des Pataviners, Halicarnassäers und Siciliers gestanden haben müssen; und daß überhaupt schon aus allgemeinen Gründen die größte Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die Annalisten vor Diodor u. s. w. Reden in die Königszeit einflochten; daß aber darnach die jüngeren Annalisten eine etwaige Lust, längere und häufigere Reden zu machen als die älteren, doch unmöglich bloß auf den Zeitraum nach 244 d. St. beschränkt haben könnten, sondern eben so gut

auch auf den vor 244 d. St. übertragen haben müßten, folglich unter ihren Händen die Königszeit nicht verkürzt, sondern verlängert sein müßte. Außerdem aber ist das Raumverhältniß der Rede bei Livius ein solches, daß sich mit ihm die fragliche Annahme durchaus nicht verträgt. Nehmen wir z. B. die Tafel'sche Ausgabe des Livius (1824), so finden wir: Buch I (das mit 243 d. St. aufhört) ist 50½ Seiten groß, von denen ungefähr 4—5 mit Reden gefüllt sind; II ist 54 S. groß, von denen etwa 5—6 S. Reden; III 60½ S. groß, darunter etwa 12—13 S. Reden; IV 53 S. groß, darunter ungefähr 9 S. Reden; V 49 S. groß, mit etwa 11 S. Reden; VI 40 S. groß, mit etwa 9—10 S. Reden; VII 40 S. groß, mit etwa 7—8 S. Reden; VIII 40 S. groß, mit ungefähr 7 S. Reden; IX 48½ S. groß mit ungefähr 8 S. Reden; X (das mit 461 d. St. aufhört) 46 S. mit etwa 5—6 S. Reden. Es betragen also die sämmtlichen Reden in Buch II—X zusammen nur etwa 75 Seiten, noch nicht einmal so viel, wie zwei der kürzesten Bücher des Pataviners; es ist mithin seine Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. auch ohne die Rede mindestens 10 Mal länger gewesen als seine Geschichte der Zeit vor 244 d. St., also unmöglich in dem Einlegen von Reden durch jüngere Annalisten eine irgendwie bedeutende Ursache des fraglichen Entwicklungsprocesses zu erblicken.

Wollte man weiter annehmen, die gleichzeitige Verkürzung und Dehnung sei hauptsächlich dadurch entstanden, daß die jüngeren Annalisten im Gegensatz zu den älteren eine Menge bloß hypothetisch vermutheter, nicht wissenschaftlich bewiesener Thatsachen als wahr in die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. hineintrugen, so würde diese Annahme, um nur wenigstens die Haupteinwände gegen sie anzuführen, besonders aus drei Ursachen vollkommen unwahrscheinlich sein.

Einmal schon wegen dessen, was man am Passendsten den tralatícischen Charakter der römischen Litteratur nennt, und was wesentlich darin besteht, daß sich die Eigenthümlichkeit des einzelnen Schriftstellers, sobald er nicht als Augenzeuge oder Zeitgenosse berichtet, fast nur in dem Geist zeigt, der das Ganze durchweht, in der geistigen und stylistischen Verbindung der einzelnen Angaben, in der Ebenmäßigkeit des Colorits, sehr wenig dagegen in der Eigenthümlichkeit der einzelnen Angaben, oder in wissenschaftlich kühner Durcharbeitung des Stoffs. In unbekannte Regionen eindringen, frisch und keck sich in solche Sphären wagen, in denen der berechnende Muth des Verstandes sein Höchstes

nur in Verbindung mit dem verwegenen Draufstürzen eines abentheuernden Instincts erreicht, lag dem geschlossenen Wesen der Römer fern. Während von ihren Schiffern keiner es gewagt hätte, über den unbekannten Ocean hinüber Amerika zu entdecken, lehnt sich von ihren Historikern, Grammatikern und Archäologen, sobald sie nicht über die Gegenwart schreiben, jeder im Einzelnen dicht an seine Vorgänger an; jede nächstfolgende Generation von Gelehrten ragt über die vorhergehende an Verschiedenheit des wissenschaftlichen Standpunkts nur um sehr Weniges hervor, und Revolutionen im anderen Sinne des Worts bleiben, ebenso wie dem politischen, auch dem wissenschaftlichen Gebiete Roms fremd. Es widerspricht also der ganze römische Character der Ansicht, daß die Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. die ihr gewordene andere Gestalt wesentlich durch Hypothesen bekommen haben könne, denn eine so bedeutende Umwandlung wie die ihr widerfahrene könnte sie durch Hypothesen eben nur bei Anwendung eines ganz ungewöhnlich großen Maßes von Hypothesen, und nur bei anhaltenden, tiefgreifenden revolutionären Umschwüngen erlitten haben [13].

Zweitens können allerdings in Zeiten, in denen Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung durchschnittlich noch in Einem und demselben Schriftsteller und Einem und demselben Werk formell unterscheidungslos durch einander hingehen, wie das in Rom zu des Fabius und Cato's Tagen der Fall war, durch zahlreiche Hypothesen sämmtliche historische Bücher zu einer großen Dickleibigkeit heranwachsen, unmöglich aber auch in solchen Zeiten, in denen man durch Nachdenken über die Verschiedenheit der Aufgaben historischer Kunst und historischer Wissenschaft dahin gelangt ist, das geschichtsforschende Werk vom geschichtsschreibenden zu scheiden und von jedem derselben zu verlangen, daß es nicht über seine Gränzen hinausschreitend, das Gebiet des anderen betrete. Wo man bereits zu solchem Verständniß über Grundfragen der Historie sich durchgearbeitet hat, da werden durch Hypothesen eben nur noch die forschenden Geschichtswerke angeschwellt werden, die darstellenden dagegen dadurch, daß man sie des ihrer Natur fremden Ballastes entkleidet, gegen früher an Dicke zusammenschrumpfen. In Rom aber ist gegen Ende des siebenten Jahrhunderts und zu Anfang des achten Jahrhunderts d. St. eine derartige, den Abschluß einer bestimmten kritischen Periode bezeichnende Trennung zwischen Forschung und Darstellung in größter Schärfe vorhanden. Die bedeutenden Forscher Varro, Verrius

Flaccus u. s. w. liefern fast nur archäologische Untersuchungen, höchstens noch Geschichten einzelner Institute; die Verarbeitung ihrer Resultate zu einer allgemeinen Geschichte Roms überlassen sie Anderen, und die Herren der Darstellung, wie Livius, Cicero u. s. w. entschlagen sich ihrerseits der selbständigen Durchforschung der Urquellen in einem Grade, wie sie das nur konnten, wenn sie durch die wissenschaftlichen Arbeiten ihrer Vorgänger und Zeitgenossen die eigentlich gelehrte Schanzarbeit über altrömische Geschichte bis zu im Wesentlichen unumstößlichen Resultaten durchgedrungen glaubten. Man könnte daher durch das Hineintragen zahlreicher Hypothesen die Ausdehnung der Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. nur in den antiquarisch-gelehrten Werken eines Varro u. s. w., nicht aber auch in denjenigen Werken erklären, in denen wir sie vorzugsweise finden: in den für die Gebildeten bestimmten Geschichten Roms durch Cicero, Livius und Dionys.

Drittens wäre es, wenn die jüngeren Historiker ihre Berichte über die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. wesentlich durch Hypothesen ausgedehnt hätten, doch das Natürlichste gewesen, daß sie ihre Hypothesenthätigkeit nicht auf diese Zeit beschränkt, sondern auch auf die für die Hypothese viel bequemere und anlockendere Zeit vor 244 d. St. ausgedehnt hätten, es möchte also unter ihren Händen auch die römische Urgeschichte und Königsgeschichte an Länge gewonnen haben, während doch nachweislich das Umgekehrte stattgefunden hat.

Unter diesen Umständen bleiben zur Erklärung des oft erwähnten Dehnungsprocesses außer der Voraussetzung einer wachsenden Quellenzahl wohl nur noch zwei wenigstens einigermaßen beachtenswerthe Voraussetzungen als allgemeinhin möglich denkbar: die, die jüngeren Annalisten hätten für die Zeit von 244 bis 489 d. St. Quellen benutzt, welche den älteren bekannt waren, aber von ihnen sprachlicher Schwierigkeiten wegen nicht ordentlich hatten benutzt werden können; und die, die jüngeren Annalisten hätten die Geschichte des Zeitraums von 244 bis 489 d. St. durch absichtliche Verfälschungen und Lügen ausgedehnt.

Was von diesen beiden Voraussetzungen die erstere betrifft, so würde ihre Annahme, beiläufig bemerkt, ein so ungemeines Uebergewicht der jüngeren Annalisten über die älteren an philologischen Kenntnissen, an Kritik und gelehrter Bildung voraussetzen, daß es unmöglich sein möchte, mit ihr die Annahme zu verbinden, die altrömische Geschichte sei von

den Zeitgenossen Varro's nur in sehr ungenügender Weise gekannt und erforscht worden, außerdem aber ist jene Voraussetzung, so weit durch sie die uns zunächst vorliegende Frage berührt wird, materiell durchaus identisch mit der, man habe nach 620 d. St. eine Menge den vor 620 d. St. lebenden Forschern unbekannter Quellen der Zeit von 244 bis 489 d. St. entdeckt, denn Quellen, die er wegen Sprachschwierigkeiten nicht gehörig benutzen kann, sind für den Forscher wenigstens soweit als jene Sprachschwierigkeiten reichen, nur nominell vorhanden, nicht reell. Es bedarf also diese Voraussetzung keiner längeren Erörterung.

Etwas weitläuftiger müssen wir über die sein, es sei die Geschichte von 244 bis 489 d. St. durch Lügen und verfälschende Erfindungen der jüngeren Annalisten ausgedehnt worden.

Für diese scheinen zwei Zeugnisse der Alten zu sprechen, indem Cicero Brut. XVI, 62 sagt: . . . . his laudationibus historia rerum nostrarum est facta mendosior. Multa enim scripta sunt in eis, quae facta non sunt: falsi triumphi, plures consulatus, genera etiam falsa, et a plebe transitiones, quum homines humiliores in alienum eiusdem nominis infunderentur genus; ut, si ego me a M. Tullio esse dicerem, qui patricius cum Servio Sulpicio consul anno X post exactos reges fuit; und Livius VIII, 40 zum Jahre 431 d. St. bemerkt: Nec discrepat, quin dictator eo anno A. Cornelius fuerit; id ambigitur, belline gerendi causa creatus sit; an ut esset, qui ludis Romanis, quia L. Plautius praetor gravi morbo forte implicitus erat, signum mittendis quadrigis daret; functusque eo haud sane memorandi imperii ministerio, se dictatura abdicaret; nec facile est, aut rem rei, aut auctorem auctori praeferre. Vitiatam memoriam funebribus laudibus reor, falsisque imaginum titulis, dum familia ad se quaeque famam rerum gestarum honorumque fallente mendacio trahunt. Inde certe et singulorum gesta, et publica monumenta rerum confusa; nec quisquam aequalis temporibus illis scriptor exstat, quo satis certo auctore stetur.

Betrachten wir indeß diese Stellen näher — und bei ihrer großen Wichtigkeit für die Frage der Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte sei es uns erlaubt, sie gleich hier ausführlicher zu besprechen als für den nächsten Zweck der vorliegenden Abhandlung erforderlich wäre — so tritt uns zunächst entgegen, daß dieselben durchaus nicht von

Verfälschung der Geschichte durch Annalisten reden, sondern nur von Verfälschung durch funebres laudes und durch falsi imaginum tituli, d. h. durch Quellen der Annalisten. Dieser Umstand aber ist von größter Bedeutung. So aufgefaßt nämlich sind diese Stellen, da die laudationes und die imaginum tituli schon lange vor 540 d. St. bestanden haben, dahin auszulegen, daß entweder die laudationes und imaginum tituli schon von den Annalisten vor 620 d. St. ebenso gut gekannt und benutzt waren, wie von den Annalisten nach 620 d. St., also letztere in ihnen keine neuen Quellen besaßen, oder, daß die laudationes und tituli von den Annalisten vor 620 d. St. nicht benutzt, sie also den Annalisten nach 620 d. St. neue Quellen waren, in dem Fall aber doch gewiß nicht die einzige oder hauptsächlichste neue Quelle, denn ein Entwicklungsgang, dem zufolge man nach 620 d. St. zwar viele, aber ihrer Mehrzahl nach bloß schlechte neue Quellen entdeckt hätte, klänge zu abentheuerlich um auf Glauben Anspruch machen zu können.

Zweitens sind die laudationes funebres und die imaginum tituli, von denen die ersteren den bestimmten Angaben der Alten, die letzteren einer nicht unwahrscheinlichen Vermuthung nach, sehr bald nach 244 d. St. zu existiren begannen, allerdings eine Quelle, welche über die Zeit nach 244 d. St. reicher geflossen sein wird, als über die vor 244 d. St., also auch wahrscheinlich [11]) mehr Lügen über die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. als über die vor 244 d. St. enthielt; aber ist es dem Inhalt und der Ausdehnung dieser laudationes und tituli nach wahrscheinlich, dieselben seien eine Quelle ausführlicher und in die Geschichte tiefeingreifender Detaillügen gewesen? Wir wollen sehen. Die tituli waren nicht viel mehr als einige Worte, höchstens ein Paar Zeilen, wie das die erhaltenen Grabinschriften u. s. w. beweisen. Die laudationes waren Reden, von denen jede einzelne höchstens einige Stunden dauerte, und, da sie außer von dem Verstorbenen auch noch von dessen Ahnen sprach, doch unmöglich für jeden einzelnen der zahlreichen Ahnen breite Detaillügen geben konnte, in ihren Lügen über den jüngst Verstorbenen aber schon deßhalb ein gewisses Maß einhalten mußte, weil sie vor dessen Zeitgenossen gehalten wurde. Mochte z. B. zur Zeit des ersten punischen Kriegs der Sohn eines Marcellus noch so bereit sein, seinen Vater in der Leichenrede mit Lügen zu ehren, er konnte unmöglich behaupten, derselbe habe Carthago erobert oder den ersten Seesieg

über die Carthager erfochten oder Lilybäum eingenommen oder den Hiero geschlagen u. dgl. Cicero ferner führt als Beispiele, und zwar, wie man deutlich sieht, entweder als einzige oder doch als hauptsächlichste Beispiele der Verfälschung durch die laudationes die triumphi, die consulatus und die genera an, sagt dabei aber betreffs der Triumphe, die an sich nur eine Art antiker Orden erster Classe für militärische Auszeichnung sind, keineswegs, es seien Triumphe für nie stattgehabte Siege und Kriegsthaten berichtet worden, erklärt also in unzweideutiger Weise auch nur, es seien entweder wirklich gehaltene Triumphe auf falsche Personen übertragen oder zu wirklich stattgehabten Siegen und Eroberungen Triumphe hinzugedichtet, die nicht bewilligt worden waren; betreffs der Consulate, die an sich bloß ein Titel und eine Würde sind, keineswegs, es seien thatenreiche Geschichten von nie dagewesenen Consulaten erzählt worden, erklärt also in unzweideutiger Weise auch nur, es seien bloß Consulatstitel erdichtet worden. Es sind also nach seiner Darstellung durch die laudationes hauptsächlich die Gegenstände des gothaischen genealogischen Hofcalenders verfälscht worden: Verwandtschaftsverhältnisse durchlauchtigster Häuser, Marschallstitel und Orden. Und dasjenige Beispiel von Verfälschung, bei Gelegenheit dessen Livius in Klagen über die funebres laudes ausbricht, geht über diese Gränze kaum irgendwie hinaus. Es handelt sich bei ihm zunächst darum, ob 431 d. St. A. Cornelius dictator lud. Romm. c. oder belli gerendi c. war, und wenn, wie aus Liv. VIII, 38, 39 hervorgeht, an diese Frage sich die weitere knüpfte, ob A. Cornelius 431 d. St. einen siegreichen Feldzug gegen die Samniter geführt habe, so betraf die Differenz, wie man aus Liv. a. a. O., aus Zon. VII, 26, Plin. hist. nat. VII, 43, Aur. V. vi. ill. 32 und den cap. Triumphalfasten ersieht, nicht die Existenz jenes Feldzugs (darüber daß derselbe geführt und daß er von römischer Seite glücklich geführt sei, waren alle Quellen einig), sondern stricte eben der Punkt, ob derselbe von den Consuln oder von A. Cornelius als Dictator geführt worden sei [15]). Nach alledem aber erscheinen die Lügen der laudationes funebres und imaginum tituli, so zahlreich sie auch sein mochten, doch keineswegs darnach angethan, daß durch sie mehr als die Außenwerke der römischen Geschichte verfälscht und durch ihre Gesammtheit die Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. um mehr als einige wenige Blätter ausgedehnt worden ist.

Drittens mögen durch die laudationes und tituli zwar manche Irrthümer und Widersprüche in die altrömische Geschichte hineingetragen worden sein, aber es kann durch sie weder eine systematische noch eine organisch in sich zusammenhängende Verfälschung der Consularfasten, der Triumphalfasten oder sonst irgend welchen Theils der altrömischen Geschichte erfolgt sein. Eine solche wäre nur dann möglich gewesen, wenn die Verfertiger der laudationes und tituli eine tiefe Kenntniß der altrömischen Geschichte besessen hätten, also die altrömische Geschichte in ihren sich vorzugsweise auf die Personen beziehenden Details schon so früh so allgemein von den Gebildeten genau gekannt gewesen wäre, daß eben deßhalb eine zusammenhängende systematische Verfälschung höchstens von einem Einzelnen hätte unternommen, aber nie mit dem Erfolg allgemeinerer Anerkennung hätte durchgeführt werden können. Und überdieß wird von den zahlreichen Familien und Individuen, die die Geschichte durch laudationes und tituli verfälschten, natürlich eine jede und ein jedes ihre eigenthümlichen Lügen ersonnen haben, es müssen also die Erfindungen dieser Geschichtsquellen in zahllosen Widersprüchen gegen einander gestanden haben; so daß man vermuthen sollte, die Benutzung derselben habe einerseits zwar manchen Irrthum in die Geschichte eingeführt, andererseits aber dadurch, daß sie eine Menge Widersprüche und unter diesen sicherlich manche leicht zu entwirrende bot, gerade zum Wecken eines kritischen Geistes mächtig beigetragen.

Viertens sind Cicero und Livius beide Schriftsteller, die die Urquellen der altrömischen Geschichte entweder gar nicht oder nur sehr unvollkommen gekannt haben. Ihre Urtheile über dieselbe sind beinahe ausnahmslos nur das Echo dessen, was zu ihrer Zeit in den Kreisen der Gelehrten und Gebildeten als ausgemacht über sie galt, es muß also auch, da beide übereinstimmend die laudationes als Quelle von Verfälschungen bezeichnen und Cicero's Brutus 707 d. St. geschrieben ist, um 707 d. St. schon für unbezweifelbar gegolten haben, daß durch die laudationes Lügen in die römische Geschichte hineingetragen seien, das aber macht eine lange Reihe von Voraussetzungen für den Entwicklungsgang der antiken Geschichtsforschung nöthig. Diejenigen Gelehrten nämlich, welche eine solche Ansicht aufstellten und durchführten, müssen kritisch bereits soweit umfassend durchgebildet gewesen sein, daß sie sich nicht bloß mit Specialuntersuchungen über einzelne Schwierigkeiten der altrömischen Geschichte beschäftigten, sondern auch mit durch-

greifenden Forschungen über den Werth ganzer Classen von Quellen; sie müssen außerdem, um mit ihrer Meinung durchdringen zu können, von sehr vielen falschen Angaben der Annalisten nachgewiesen haben, dieselben seien einerseits falsch, andererseits den laudationes und tituli entnommen; und um diesen Nachweis liefern zu können, müssen sie einestheils, wenn gleich sie im Einzelnen irren konnten, doch im Allgemeinen helle und scharfe Köpfe gewesen sein, die sich weder durch den geschriebenen Buchstaben der Quellen noch durch Familienvorurtheile blenden ließen, sondern die altrömische Geschichte mit kritischem Sinne bearbeiteten, anderntheils müssen sie dazu eine Menge laudationes und tituli und neben diesen noch eine gehörige Anzahl vollkommen glaubwürdiger Quellen besessen haben, aus denen sie die wichtigeren Angaben nicht bloß entnahmen, sondern auch als richtig entnommen nachwiesen. Es führen also die Beschwerden des Cicero und Livius zu der Annahme, daß man schon vor 707 d. St. eine kritisch durchgearbeitete, von den Versehen früherer Annalisten ganz bedeutend gereinigte Geschichte Alt-Roms besaß, und da unsere Hauptquellen letzterer: Livius und Dionys beide ein Paar Jahrzehnte nach 707 d. St. schrieben, so ist darnach nicht bloß im Allgemeinen die von ihnen überlieferte Geschichte Alt-Roms für eine glaubwürdige zu halten, sondern auch im Speciellen als sicher anzunehmen, daß die Weitläuftigkeit, mit der in ihnen die Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. behandelt ist, keineswegs den schon vor 707 d. St. gehörig ausgemerzten Lügen der laudationes und tituli beizumessen ist.

Fünftens finden wir in Cicero, Livius und anderen Quellen gar nicht so ganz selten Bemerkungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte; von diesen Bemerkungen läuft nur eine einzige (Liv. VII, 9) auf Erfindung von Lügen durch Annalisten heraus; diese einzige spricht keineswegs allgemein den Satz aus, daß die Annalisten erlogen hätten: sie betrifft nur einen ganz speciellen — wie wir später sehen werden, überdieß noch bestreitbaren — Fall; in ihr heißt es, der Annalist Licinius berichte zum Jahr 392 d. St. — d. h., beiläufig bemerkt, zu einem Jahre, welches nicht vor, sondern 29 Jahre nach den gallischen Brand fällt — es seie damals Quinctius nicht zum dictator belli gerendi c, sondern nur comit. hab. c. ernannt worden, und zwar auf Antrieb des Consuls Licinius, quia collega comitia bello praeferre festinante, ut continuaret consulatum, obviam eundum

pravae cupiditati fuerit. „Quaesita ea propriae familiae laus," fügt Livius hinzu, „leviorem auctorem Licinium facit." Bedenkt man nun aber, daß, selbst wenn Licinius sie wirklich gelogen, und nicht eine bei dem Stand der Geschichtskunde seiner Zeit über das Jahr 392 d. St. leicht verzeihliche falsche Hypothese aufgestellt hätte, die aus seiner Lüge entstandene Differenz doch noch nicht einmal das Dasein der Dictatur von 392 d. St., sondern zunächst (ähnlich wie die früher erwähnte Differenz über die Dictatur des A. Cornelius 431 d. St.) nur die theoretische Aufgabe dieser Dictatur betroffen hätte, und daß unsere Quellen, obgleich sie die laudationes als eine Lügenquelle nennen, doch sonst nirgends die Erfindungen der Annalisten als Lügenquelle bezeichnen, so wird man das wenigstens als wahrscheinlich zugeben müssen, daß sie nicht glaubten, die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. sei durch von den Annalisten erfundene Lügen in einem irgend beachtenswerthen Maße ausgedehnt worden. Haben aber dieselben Gelehrten, die die Lügen der laudationes erkannten und nachwiesen, Lügen der Annalisten nicht erkannt und nachgewiesen, so darf es auch als ausgemacht gelten, daß die Annalisten die Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. wenigstens nicht in einem irgend namenswerthen Maße durch selbsteigene Lügen ausgedehnt haben, und es sind mithin auch aus diesem Grunde die oben angeführten Stellen des Cicero und Livius keine Beweise gegen, sondern Beweise für die Glaubwürdigkeit der uns durch Livius und Dionys tradirten Geschichte und so die Annahme, die Ausdehnung der Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. bei den jüngeren Geschichtschreibern stamme wesentlich daher, daß nach 620 d. St. neue und gute Quellen jener Zeit entdeckt wurden.

Liegen demnach keine Beweise dafür vor, daß die jüngeren Annalisten die Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. durch massenhafte Lügen ausdehnten und die jüngsten, wie z. B. Livius diese Lügen gutwillig annahmen, so bedürfte es betreffs dieser Voraussetzung wohl eigentlich kaum eines Wortes mehr. Ein Entwicklungsgang der römischen Litteratur, bei dem das mittlere Annalistengeschlecht der Wahrheitsliebe, das jüngste Annalistengeschlecht der Kritik beinahe völlig baar erscheint, und dennoch zur Zeit der mittleren und jüngsten Annalisten jene Litteraturperiode sich entwickelt, welche nicht bloß die goldene Roms ist, sondern auch noch Jahrtausende nachher als eine der bedeutendsten Litteraturperioden der Menschheit vorschwebt, ist etwas in sich so Un=

wahrscheinliches, daß man es selbst bei den stärksten äußeren Beweisen nicht für wirklich halten könnte. Indeß sei es mir erlaubt, betreffs jener Voraussetzung doch noch zweierlei zu bemerken.

Einmal, daß wenn die Annalisten nach 620 d. St. die Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. durch Lügen selbsteigener Erfindung irgendwie bedeutend ausgedehnt hätten, sich ihre Lügen doch gewiß auch auf die Zeit vor 244 d. St. erstreckt, sie also die Geschichte dieser gleichfalls ausgedehnt haben würden, während sie doch, wie bereits erwähnt, dieselbe im Gegentheil verkürzt haben.

Sodann das. Ob sich die vor etwa 620 d. St. schreibenden Annalisten für ihre Erzählungen öfter auf Quellen irgend welcher Art beriefen oder nicht, ist eine Frage, die wir aus Mangel an Hülfsmitteln nicht genügend beantworten können. Während die Worte des Livius VII, 3: Volsiniis quoque clavos, indices numeri annorum, fixos in templo Nortiae, Etruscae deae, comparere, diligens talium monumentorum auctor Cincius affirmat, auf den Annalisten Cincius zu gehen scheinen, bieten uns die ziemlich zahlreichen Bruchstücke aus Fabius und Cato, mit Ausnahme der Berufung auf römische Lieder bei Dion. I, 79, die Einige dem Fabius, Andere dem Dionys beilegen, kein einziges derartiges Quellencitat. Mit großer Sicherheit aber können wir die eben aufgeworfene Frage betreffs der von etwa 620 d. St. bis etwa 727 d. St. lebenden Annalisten und Archäologen beantworten. Piso, den wir unter diesen als einen der ältesten zu denken haben, beruft sich — wenn auch so weit er uns vorliegt nicht auf Documente, doch — auf Vorgänger. Sein Geschichtswerk ist in einem so zu sagen gelehrten und wissenschaftlichen Stil abgefaßt. Er leitet (Gell. XI, 4) eine Anekdote über Romulus mit dicunt .... ein, in einen nur wenige Zeilen betragenden Bericht über den Aedilen Flavius (Gell. VI, 9) flicht er zwei Mal ein dicitur ein, und will, soweit der Zusammenhang der Worte ein Urtheil erlaubt, mit diesem dicitur und dicunt weniger Zweifel an der Wahrheit des Erzählten ausdrücken, als documentiren, dasselbe beruhe auf Quellen. Licinius Macer, der 687 d. St. stirbt, beruft sich für seine Angaben über die römische Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St., wie schon früher theilweise erwähnt ist, mehrfach auf Quellen, auf Dokumente. Er citirt das foedus Ardeatinum und nach Liv. IV, 20 citirt er die libros linteos in aede repositos Monetae .... idemtidem auctores. Varro beruft sich in seiner lingua

latina so zahlreich auf Gesetze, Bücher der Auguren, alte Commentare u. s. w., daß das Verzeichniß der von ihm in den erhaltenen Resten der lingua latina angeführten Quellen einige Seiten füllt; und daß man ohne Uebertreibung behaupten kann, unter drei nicht rein sprachphilosophischen Sätzen, die er hinstelle, sei immer mindestens einer, dessen Behauptung von ihm sogleich durch das Citat eines Documents oder eines Vorgängers unterstützt werde. Ebenso voll von Citaten wie Varro muß nach den vorhandenen Ueberresten auch Verrius Flaccus gewesen sein. Cicero ferner, indem er sich in seinen, nicht für ein gelehrtes, sondern nur für ein allgemein gebildetes Publikum berechneten historischen Schriften auf die Bücher der Auguren und Pontifen, auf Polyb, Fabius und sonst noch eine große Anzahl älterer Schriftsteller als Autoritäten für einzelne Daten bezieht, verräth deutlich, daß das gebildete Publikum Roms zu seiner Zeit allerdings vom Historiker nicht bloß eine Erzählung mitgetheilt, sondern auch die Quellen der Erzählung mindestens bis auf einen gewissen Grad angegeben wissen wollte. Und daß die Gelehrten der varronischen, vermuthlich zum Theil auch schon der vorvarronischen Zeit, wie früher nachgewiesen ward, als Geschichtsquellen Sonnenuhren, Pateren, Schilde, Kleidungsstücke, Gemälde und sonstige derartige dem unentwickelten Forschersinn fernliegende Gegenstände benutzten, hört nur dann auf eine vollkommen räthselhafte Erscheinung zu sein, wenn — wie wenigstens beiläufig bemerkt werden mag — einerseits die Kritik und historische Forschung damals bereits eine reiche Zahl von niederen und mittleren Entwicklungsstufen hinter sich hatten, andererseits — man in Rom an gelehrte Werke über Alt=Rom auf das Allerentschiedenste die Forderung häufiger Quellencitate und umfassender gründlicher Quellenbenutzung stellte. Je unbezweifelbarer es aber darnach ist, daß mindestens schon von Piso's Zeit an die Kenntniß der Gelehrten über Alt=Rom auf breiter und ausgedehnter Quellengrundlage beruht hat, desto undenkbarer wird es, daß die Annalisten nach 620 d. St. die Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. durch Lügen selbsteigener Erfindung in einem irgendwie nennenswerthen Maße ausgedehnt haben, oder daß, selbst wenn sie das gethan hätten, das von den vor Cicero, Livius und Dionys schreibenden Forschern nicht entdeckt worden wäre, von diesen jene Lügen nicht aus der Geschichte ausgemerzt worden wären und weder Cicero noch Livius noch eine andere Quelle jemals eine Klage über solchen Lügengeist hätte laut werden lassen.

Und nun zum Facit unseres Rechenexempels.

Wollte man aus den bisher mitgetheilten Daten den Schluß ziehen, die altrömische Geschichte sei niemals theils durch Lügen theils durch irrige Hypothesen der römischen Geschichtsschreiber und römischen Geschichtsforscher entstellt worden, oder es hätten zu Varro's Zeit die Gelehrten dieselbe von allen Lügen und allen irrigen Hypothesen ihrer Vorgänger gereinigt gehabt; oder es hätte von etwa 620 d. St. an ein jeder später lebende Annalist mehr Quellen der Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. gekannt und benutzt als jeder früher lebende, so hieße das aus richtigen Vordersätzen falsche Folgerungen ziehen. Wollte man aber nun deßhalb die mitgetheilten Daten ganz vernachlässigen und sich ohne Rücksicht auf sie ein Urtheil über die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte bilden, so hieße das von vornherein sein Urtheil auf unrichtige Vordersätze und unhaltbare Voraussetzungen gründen. Und die nothwendigen Schlüsse aus dem bisher Vorgetragenen sind meines Bedünkens die: daß die jüngeren Annalisten im Allgemeinen weit mehr Quellen über die altrömische Geschichte, besonders von 244 d. St. an besessen haben als die älteren; daß die römischen Annalisten und Forscher, wenn gleich sie dem allgemeinen menschlichen Loos des Irrens öfter unterlegen sein müssen, und wenn gleich einzelne von ihnen ihre Berichte durch Lügen selbsteigener Erfindung verfälscht haben mögen, dennoch im Allgemeinen die altrömische Geschichte durch Lügen und unbegründete Hypothesen nicht schlimmer entstellt haben, als durch diese, in ihrem Ursprunge so verschiedene, in ihren Wirkungen so ähnliche Nebelflecken die Geschichte selbst der glaubwürdigsten Zeiten entstellt ist; daß die Forscher und Schriftsteller der varronischen Zeit im Allgemeinen die altrömische Geschichte, besonders von 244 d. St. an, weit vollständiger und richtiger gekannt haben als die älteren Annalisten und Forscher; und daß schließlich, da Livius, Dionys, die Verfasser der capitolinischen Fasten und überhaupt unsere meisten und ausführlichsten Quellen der altrömischen Geschichte fast sämmtlich um den Schluß der varronischen Zeit gelebt und die Forschungsresultate der varronischen Zeit im Allgemeinen in sich aufgenommen haben, uns Neueren gegenüber der von den meisten und ausführlichsten Quellen überlieferten altrömischen Geschichte besonders der von 244 d. St. an, soweit nicht die Darstellungen derselben in den Quellen nachweislich durch religiöse Befangenheiten getrübt sind, nur zwei Wege offen stehen: entweder sie für glaubwürdig

in dem Sinne zu halten, den wir überhaupt mit dem Worte historische Glaubwürdigkeit und Sicherheit im Gegensatz zu mathematischer Sicherheit verbinden, oder ihr einen Grad der Unglaubwürdigkeit beizumessen, bei dem sie aufhören müßte, ein für wissenschaftliche Untersuchungen geeigneter Gegenstand zu sein.

Anmerkungen.

1) Dieselbe Ehrlichkeit, wie die genannten drei Forscher, zeigen uns noch zwei andere Forscher der älteren Zeit: Ser. Aelius, Consul 555 d. St. und dessen Zeitgenosse L. Acilius, denn von ihnen berichtet Cic. de lgg. II, 23, §. 57, indem er von dem Ausdruck lessus in den Zwölftafeln spricht: **Hoc veteres interpretes, Sex. Aelius, L. Acilius non satis se intelligere dixerunt, sed suspicari vestimenti aliquod genus funebris.**

2) Macrobs Worte nöthigen uns keineswegs anzunehmen, Varro habe die fraglichen Worte in einer Polemik gegen die Ansicht des Fulvius gebraucht. Im Gegentheil. Da doch wohl in einem solchen Falle Varro gesagt hätte, wann seiner Ansicht zufolge zuerst intercalirt worden sei, und Macrob letzteres nicht verschwiegen hätte, so ist es wahrscheinlich, daß die Worte antiquissimam etc. niedergeschrieben sind bei einer Gelegenheit, bei der Varro von der Intercalation nur ganz beiläufig sprach, und daß in dem Capitel I, 13 nicht Varro, sondern irgend ein anderer Schriftsteller die Quelle von Macrobs Gelehrsamkeit ist.

3) Darüber, ob Licinius und Valerius angaben, wo ihr urkundliches Wissen über die Intercalation aufhöre und ihr Vermuthen über letztere beginne, können wir kein Urtheil fällen, weil wir nur ein Excerpt ihrer Angaben besitzen. Beachtenswerth ist indeß, daß Licinius, der nach Macrob die Intercalation schon durch Romulus eingeführt werden ließ, nach Censorin de die nat. 20 behauptete (wahrscheinlich im Gegensatz zu allen ihm vorangegangenen Forschern), man habe in Rom gleich ursprünglich ein 12monatliches Jahr gehabt, und nicht wie Andere annehmen, zuerst bloß ein 10monatliches. Darnach nämlich haben seine Ansichten über das alte Calenderwesen offenbar innerlich sehr gut zusammengehangen.

Zieht man daraus, daß unsere Quellen, indem sie die Ansichten der Alten über das 12monatliche und das 10monatliche Jahr angeben, keine älteren

Forscher als Fulvius u. s. w. citiren, den Schluß, die ältesten, vor Fulvius lebenden Historiker wie Fabius, Cincius u. s. w. hätten diese ganze Controverse noch gar nicht gekannt, so behauptet man damit durchaus nichts Unwahrscheinliches.

Darin, daß Junius Gracchanus und Fulvius das 10monatliche Jahr annahmen, Licinius und Fenestella es verwarfen, Varro, Sueton, Livius, Ovid und Censorin es aber wiederum annahmen, haben wir vielleicht ein Beispiel davon vor uns, daß, wie in dem Entwicklungsgange der Wissenschaft bei anderen Völkern, so auch in Rom Fälle vorkamen, in denen die älteren Forscher auf Treu und Glauben der Quellen eine Thatsache angaben, ohne Beweisgründe für sie zu liefern, die mittleren Forscher die Thatsache wegen mangelnder Beweise verwarfen und an ihrer Statt eine Hypothese aufstellten, die neueren Forscher aber die Hypothese als unbegründet nachwiesen und zugleich den Beweis lieferten, die von den älteren als wahr angenommene Thatsache sei wahr. Denn Junius Gracchanus und Fulvius gehören zu den älteren Forschern; Licinius und Fenestella zu den mittleren, da sie jünger sind als jene beiden und zugleich für älter angesehen werden müssen als Varro, denn Licinius starb etwa 40 Jahre vor Varro's Tode, und den Fenestella hat Varro schon in seinen ll. rerr. humm. citirt; in Varro, Sueton, u. s. w. aber kann man die Vertreter der neueren Forscher erblicken.

Beiläufig bemerke ich, daß wir in den Angaben über das 10monatliche Jahr ebenso wie in den Angaben über Einführung der Intercalation die Ansichten bis zum Schluß der varronischen Zeit hin sich nicht bloß nach einzelnen Schriftstellern, sondern nach geschichtlichen Perioden gruppiren sehen; und daß Dionys, indem er über das 10monatliche und das 12monatliche Jahr ganz schweigt, darin nur die schlaue, aber für einen Schriftsteller, der gleich ihm nicht für Gelehrte, sondern für Gebildete schreibt, theilweise unentbehrliche Politik verfolgt, die er auch in anderen ähnlichen Fällen beobachtet. Von denjenigen Dingen, die er entweder nicht versteht oder über die er sich kein bestimmtes Urtheil gebildet hat, sagt er gar nichts.

4) Vgl. Abh. I, Anm. 10 nebst Text.

5) Der Urkundenschatz in Ardea muß um so größer gewesen sein, da die Stadt durch den gallischen Zug von 363 d. St. nicht gelitten hatte.

6) Schol. bob. in orat. pro Sestio, p. 310 ed. Orelli, ne clam (cod. clac.) aerario legem ferri (l. inferri?) liceret, quoniam leges in aerario condebantur.

7) Daß man in Rom in späterer Zeit schriftliche Urkundensammlungen nicht bloß der Gesetze, sondern auch der Verträge hatte, also der récueil diplomatique und dergleichen keineswegs etwas dem Alterthum Unbekanntes waren, scheint aus dem Ausdruck .... ex libris antiquis foederum et

legum, qui etiamsi ex frequenti transcriptione aliquid mutarunt ... bei Marius Victorinus p. 2458 f. hervorzugehen.

8) Bei Macrob Satt. I, 15 wird Verrius von Varro citirt.

9) Mit der Notiz, daß Valerius Antias im zweiten Buch von Numa redete, läßt sich wenig anfangen, denn theils scheinen die Bücher des Valerius, deren Zahl sich auf mindestens 75 belaufen hat, sehr klein gewesen zu sein, theils steht auch Dionys im zweiten Buch erst bei Numa und behandelt doch die Königsgeschichte nicht so ausführlich wie die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St.

10) In dem Orellischen Abdruck nehmen die Urzeit und Königszeit nebst dem Räsonnement über sie etwa 10 Seiten ein, und als mangelnd werden dabei 12 Seiten (des Manuscripts) angegeben; die 60 Jahre von 244 d. St. bis 304 d. St. füllen nebst dem Räsonnement über sie etwa 4 Seiten, und als mangelnd werden dabei 30 Seiten angegeben; aus der Zeit von 305 d. St. bis 489 d. St. ist nichts ihr mit Bestimmtheit Zuzuweisendes erhalten.

11) Schon daran, daß uns von Fabius Pictor 30, von C. Cincius 9 Bruchstücke überliefert worden sind, dagegen von sämmtlichen Galliern zusammen nur 24, von dem Annalisten Fabius Maximus nur etwa 3, von Sempronius Tuditanus nur 8, von Aelius Tubero nur 13 erhalten sind, während doch Fabius Pictor und Cincius griechisch, die übrigen genannten lateinisch schrieben, sieht man, daß die Zahl der uns aus einem Annalisten erhaltenen Bruchstücke keineswegs etwa bloß davon abhängt, ob derselbe durch eigenthümliche lateinische Wendungen den Grammatikern Stoff zu zahlreichen Citaten gegeben hat oder nicht. Ueberdieß sind, was gerade für die oben im Text besprochene Frage von größter Wichtigkeit ist, die von lateinischen Grammatikern erhaltenen Bruchstücke in der Regel so kurz und so ohne historische Elemente, daß es rein unmöglich ist zu sagen, ob sie sich auf die Zeit vor 244 d. St. oder auf die zwischen 244 d. St. und 489 d. St. oder auf die nach 489 d. St. beziehen.

Es wäre gewiß eine in mehrfacher Beziehung verdienstliche Arbeit, wenn Jemand alle diejenigen kleineren Bruchstücke lateinischer und griechischer Classiker, die wir auch in den vollständiger erhaltenen Werken letzterer besitzen, bei denen wir also das citirte Bruchstück controliren können, sammeln, ihrem Ursprunge nach classificiren, mit den entsprechenden Bruchstücken in den vollständig erhaltenen Werken vergleichen u. s. w. wollte.

12) Daß Diodor die Geschichte vor 244 d. St. offenbar ausführlicher behandelt hat als die von 244 d. St. bis 489 d. St., spricht eher für als gegen die im Text ausgesprochene Ansicht, denn Diodor folgt älteren Annalisten mehr als neueren.

13) Der tralaticische Charakter der römischen Litteratur, mit dem das sogenannte Contaminiren in so genauem geistigen Zusammenhang steht, daß man ihn zuweilen eher den contaminirenden als den tralaticischen nennen könnte, erinnert zwar sehr häufig an das Plagiat, ist aber doch wesentlich von diesem verschieden, und die Grundzüge für die Geschichte des tralaticischen Elements in der antiken Litteratur überhaupt müssen die sein: bei den Griechen fehlt dasselbe ursprünglich, entwickelt sich indeß schon im vierten Jahrhundert v. Chr.; bei den Römern ist es gleich anfangs, sowohl auf gelehrtem als poetischem und philosophischem Gebiet heimisch; gleichzeitig mit dem Anwachsen der römischen Herrschaft verbreitet es sich immer mehr; zu Cäsars Zeiten und bald nachher ist es über die ganze Culturwelt so verbreitet, daß einzelne Bücher des Neuen Testaments nur unter Berücksichtigung seiner weiten Ausdehnung in ihr volles Licht treten; in der Kaiserzeit entgehen ihm die besten Schriftsteller so wenig wie die schlechtesten; und im Mittelalter sinkt es bei Romanen und Germanen sehr oft bis zum bloßen Plagiat herab, während es sich bei den Byzantinern immer noch auf einer etwas höhern Stufe als diese hält.

Aus den zahllosen, größten Theils längst bekannten Belegen dieses tralaticischen Charakters in Cicero, Tacitus, Diodor, Plutarch, Dio Cassius, Dionys, Livius u. s. w. (vermuthlich auch schon Polyb), hebe ich folgendes hervor:

Cicero erzählt de divin. I, 26, §. 55: Omnes hoc historici, Fabii, Gellii, sed proxime Coelius. Quum bello latino .... *caederetur, furcam ferens* .... *rustico* .... dormienti *visus* est venire, qui *diceret: praesulem sibi* non *placuisse ludis* .... *debilem factum*, rem ad amicos detulisse, *quorum de sententia lecticula in curiam* esse *delatum* .... *enarravisset, pedibus suis* .... *memoriae proditum est.* Livius, der natürlich diese Geschichte nicht aus Cicero entlehnt hat, und dieselbe überdieß nicht in den Latinerkrieg, sondern gleich nach dem coriolanischen Handel verlegt, berichtet II, 36 .... sub *furca caesum* .... somnium fuit. *Visus* Jupiter *dicere*, *sibi ludis praesultatorem displicuisse* ... *repentina* .... *debilitate subita* .... *consilio propinquorum adhibito* ... ad consules *lectica defertur;* inde in *curiam delatus* ... *enarrasset* ... *pedibus suis* ... *traditum memoriae est.* Macrobius erzählt dieselbe Geschichte mit Nennung eines bei Livius und Cicero fehlenden Namens, sowie mit Nennung des bei diesen fehlenden Stadtjahres, und zwar, wie aus dem Schluß seiner Erzählung hervorgeht, wahrscheinlich nach Varro, Satt. I, 11: ... *non sibi placuisse* .... *repentina* .... in *subitam* corporis *debilitatem* ... *ex consilio amicorum lectica oblatus senatui* ... *pedibus.* Und Dionys obgleich er einen andern Namen nennt als Livius und Macrob (Dionys hat: T. Latinus, Livius: Ti. Atinius, Macrob:

Annius, Namen, die einander in ihren Buchstaben so nahe stehen, daß man annehmen kann, ihre Differenzen seien nur durch verschiedenes Lesen oder durch verschiedenes Abschreiben desselben Namens entstanden), erzählt aus der Zeit gleich nach dem coriolanischen Handel: ἐπὶ κλινιδιόν κομιζόμενος ... ζῶν ἐν ἀγρῷ ... ἔφη δόξαν καθ' ὕπνον ἐπιστάντα ... λέγειν αὐτῷ ... αἰφνιδίως ... τοῖς φίλοις κοινωσάμενος τὰ συμβεβηκότα, κελευσθεὶς ὑπ' ἐκείνων, ἥκειν ... τοῖς ἑαυτοῦ ποσὶ ....

Die Geschichte des Flavius erzählt Piso bei Gellius VI, 9 so: ... *patro libertino* .... *apparebat* .... *pro tribu aedilem* .... negat *accipere* .... qui *scriptum faceret* .... dicitur *tabulas posuisse* ... *ad collegam venisse visere* aegrotum .... *adolescentes ibi nobiles* sedebant .... assurgere *ei* nemo voluit .... curulem *iussit* sibi *offerri.* Livius erzählt dieselbe Geschichte IX, 46, während ihm nach seiner ausdrücklichen Angabe mehrere Quellen über sie vorlagen, und er den Piso nicht nennt, so: *patre libertino* ... cum *appareret* aedilibus, fierique se *pro tribu aedilem* videret, neque *accipi* nomen, quia *scriptum faceret, tabulam posuisse* ... *Ad collegam* aegrum *visendi* causa Flavius cum *venisset* ... *nobilium adolescentium*, qui *ibi* assidebant, assurrectum *ei* non esset ... curulem *afferri* sellam eo *iussit.*

Der Kampf des Manlius mit dem Gallier erzählt Claudius bei Gellius IX, 13 so: Gallus ... cum *voce maxima* ... *irridere* ... *linguam exsertare* ... Manlius ... *scuto pedestri*, et *gladio Hispanico cinctus* ... ita ... *constiterunt:* Gallus ... *scuto proiecto* ... Manlius *scutum scuto* percussit ... pectus *hausit* ... torquem ... *sanguinolentam sibi* in *collum* imponit. Livius verlegt VI, 42 diesen Kampf mehrere Jahre später als Claudius, erzählt ihn aber so: Gallus ... *maxima voce* ... Manlius ... *pedestre scutum* capit, *Hispano cingitur gladio* ... Gallum ... *linguam* etiam *ab irrisu exserentem* ... ubi *constitere* ... Gallus ... *proiecto* laevo *scuto* ... Romanus ... cum *scuto scutum* ... perculisset ... ventrem ... *hausit* ... torque ... quem *respersum cruore*, *collo* circumdedit *suo.*

Ueber die Einführung der Apollinarspiele heißt es bei Livius XXV, 12 .. Ad id *carmen* explanandum *diem unum* sumserunt, postero die *senatusconsultum factum* est, ut *decemviri libros de ludis Apollini reque divina facienda* inspicerent ... *censuerunt patres* ... *Haec est origo ludorum Apollinarium, victoriae, non valetudinis*, ergo, ut plurimi rentur ... *populus coronatus spectavit.* Bei Macrobius, der den Livius nie citirt, ihn also wohl auch nie benutzt hat, und überdieß über die Einführung der fraglichen Spiele auch solche Daten angibt, die bei dem Pataviner fehlen,

heißt es: Satt. I, 17: invenio in literis, hos ludos *victoriae, non valetudinis* causa, ut quidam annalium scriptores memorant, institutos... Ex hoc *carmine* cum procurandi gratia *dies unus* rebus divinis impensus esset, postero *senatusconsultum factum*, uti *Decemviri* ... de *ludis Apollini* agundis *reque divina* recte *facienda, libros ... censuerunt patres* ... *Haec* praecipue traditur *origo ludorum Apollinarium*. S. auch Cicero de div. I, 35, § 78, Zonar. VIII, 25, und Livius XXII, 5 über das Erdbeben während der Schlacht am Thrasymen (den Coelius citirt Livius XXI, 38, 46, 47, XXII, 31, XXIII, 6 u. s. w., und daß Zonaras indirect den Coelius benutzt hat, ist wahrscheinlich nach Zon. VIII, 24 vgl. mit Livius XXI, 47, Zon. VIII, 25 vgl. mit Liv. XXII, 31). — Plin. hist. nat. II, 107 und Liv. XXV, 39. — Charisius p. 40 ed. Putsch, Priscian p. 750 ed. Putsch, und Liv. XXIII, 24. — Varro l. l. V, 91 und Festus v. Turmam. — Priscian p. 930 ed. Putsch die Citate aus Cato und Cassius. — Gellius III, 7 die Citate aus Cato und Claudius Quadrigarius. — Die Citate aus den Annalisten Gellius und Cassius bei Macrob. Satt. I, 16 und das Citat aus Verrius Flaccus bei Gellius V, 17. — Dionys XII, 10 und Liv. V, 13. — Gellius XVII, 2 und Nonius p. 129, 405, 113, 87. — Priscian VI, p. 694 und XIII, p. 960. — Priscian VI, p. 717 und XIII, p. 960.

Die Verwirrung des livianischen Berichts über die Schlacht bei Cannä, rührt, wie ein Vergleich mit Polyb und Appian zeigt, einfach daher, daß der Pataviner hier die Berichte zwei verschiedener Quellen schlecht contaminirt hat.

Daß die Römer den tralaticischen Charakter ihrer Litteratur wohl kannten, ihn aber auch da, wo er in das Plagiat überging, scharf tadelten, geht aus Macrob. Satt. VI, 1 und Plinius hist. nat. Praef. hervor.

Als Motto könnte man über die Geschichte des tralacitischen Charakters in der römischen Litteratur die Worte Cäsars (Sall. Cat. 51) setzen: Maiores nostri ... Arma atque tela militaria ab Samnitibus, insignia magistratuum ab Tuscis pleraque sumpserunt, postremo quod ubique apud socios aut hostes idoneum videbatur, cum summo studio domi exequebantur, imitari quam invidere bonis malebant.

14) Daß die Leichenreden auch die Königszeit und die Urgeschichte betrafen, geht aus Sueton. Caes. 6 hervor, wo aus der von Cäsar der Julia gehaltenen Leichenrede die Worte aufbewahrt sind: Amitae meae Juliae maternum genus ab regibus ortum ... Nam ab Anco Marcio sunt Marcii Reges, quo nomine fuit mater; a Venere Julii, cuius gentis familia est nostra. Es können also durch die Leichenreden möglicherweise auch eben so viel Lügen über die Zeit vor als über die Zeit nach 244 d. St. in Umlauf gesetzt sein.

15) Nepos erzählt uns, Cato 3, daß Cato in einem Theil der **origines bellorum duces non nominavit, sed sine nominibus res notavit,** und in ähnlicher Weise müssen, wie wir später genauer nachweisen werden, auch von den gleichzeitigen Urquellen der altrömischen Geschichte manche Kriegsbegebenheiten ohne die Namen der **duces** erzählt sein: daran aber läßt sich recht deutlich ermessen, daß Differenzen der Annalisten über die Namen der Feldherren in einem bestimmten Feldzug keineswegs immer tiefgreifende Differenzen waren.

Dritte Abhandlung.

Haben in der Zeit von ungefähr 540 d. St. bis ungefähr 727 d. St. die älteren Annalisten und Forscher eine richtigere und vollständigere Kenntniß der altrömischen Geschichte besessen als die jüngeren, oder umgekehrt, die jüngeren eine richtigere und vollständigere als die älteren?

Die Frage, ob die altrömische Geschichte in der Zeit vor ungefähr 727 d. St. von den jüngeren Annalisten und Forschern besser und vollständiger gekannt gewesen sei als von den älteren, oder umgekehrt von den älteren besser als von den jüngeren, hängt der Natur der Sache und der eigenthümlichen Lückenhaftigkeit unserer Quellen nach auf's Engste mit der Frage zusammen, ob die älteren Annalisten und Forscher mehr Quellen der altrömischen Geschichte besaßen als die jüngeren, oder nicht. Es ist mir daher auch unmöglich gewesen, in der vorhergehenden Abhandlung, in der ich die zweite dieser Fragen besprach, die erste ganz unberührt zu lassen. Ich habe dort sogar schon ziemlich viel über sie gesagt, indeß sei es mir nichts destoweniger vergönnt, sie in den folgenden Zeilen zum hauptsächlichen und speciellen Gegenstand einer neuen Abhandlung zu machen, und in dieser neuen Abhandlung denn freilich hin und wieder auch jene andere, verwandte Frage nach dem bezugsweisen größeren oder geringeren Quellenreichthum der älteren oder jüngeren Annalisten von Neuem auf neuem Wege untersuchend zu beantworten.

Wenn die modernen Forscher in ihren Werken der Geschichte Roms vor 244 d. St. häufig einen sehr bedeutenden Raum widmen, so nimmt bei ihnen nie die Erzählung der Begebenheiten, sondern immer nur die kritische Zerlegung und Prüfung derselben den größten Theil jenes Raumes ein. Daß aber dieses füllende Element der Wissenschaft der ältesten

Annalisten und Forscher Roms beinahe noch ganz unbekannt gewesen ist, sieht man theils an den Urtheilen Späterer über sie, theils an dem Gange, den die Litteratur in Rom überhaupt genommen hat. Denn da die Bildungsstufe, auf der ein Volk in einem bestimmten Zeitraum einer bestimmten wissenschaftlichen Disciplin gegenüber steht, nicht etwas von seinen übrigen Bildungsstufen derselben Zeit geistig Getrenntes, sondern ein auf's Engste mit derselben Verwachsenes ist, so macht der niedere Stand, den in Rom im sechsten Jahrhundert d. St. die Kritik und die theoretischen Wissenschaften überhaupt eingenommen haben, es unmöglich, daß damals Geschichtsforschung und Geschichtskritik jene hohe Stufe der Ausbildung erreicht gehabt, bei der allein dickleibige Bücher über die Zeit vor 244 d. St. ihren Umfang vorzugsweise durch kritische Untersuchung hätten erhalten können. Es kann ihre Fülle bloß daher entsprungen sein, daß die Schriftsteller über die Zeiten vor 244 d. St. eine Menge Thatsachen und Begebenheiten berichteten, die in ihren Augen vollkommen wahr waren. Und dieser sich aus der Natur der Verhältnisse ergebende Satz wird vollkommen durch die erhaltenen Bruchstücke der älteren Annalisten bestätigt.

Wir finden in diesen noch kaum eine Ahnung von dem Dasein dessen, was man historische Kritik nennt, sondern Alles das, was in unseren Augen Fabel oder Irrthum ist, mit der ganzen behaglichen Breite des Glaubens an seine geschichtliche Wahrheit dargestellt. Es erzählt z. B. Fabius allen Ernstes, die Amata, die Gemahlin des Latinus, sei Hungertodes verblichen; er behandelt den Aeneas und die albanischen Könige als wären sie ebenso geschichtliche Personen, wie die des zweiten punischen Kriegs. In der gleichen Weise verfahren Cincius, Cato, Acilius, Nävius, Ennius u. s. w. Von Mezentius redet Cato mit einer Sicherheit, wie wir von Napoleon oder Friedrich dem Großen; Piso erzählt von Romulus Anecdoten und Bonmots, wie wir von Joseph dem Zweiten; Cassius Hemina gibt die Zahl der Genossen an, mit denen Aeneas in Italien gelandet; Gellius bezeichnet die Wohnung des Caeus mit einer Genauigkeit, als hätte er täglich bei ihm gefrühstückt; daran, daß Numa des Pythagoras Schüler gewesen sei, hat, so viel sich nachkommen läßt, von den älteren Annalisten keiner gezweifelt; daß die Nachricht, Tarquinius Superbus sei des Priscus Sohn gewesen, genealogisch-chronologische Schwierigkeiten biete, ist keinem Annalisten vor Piso aufgefallen; von der Vertreibung Coriolans erzählen Gellius, Licinius

und noch viele andere Forscher vor etwa 687 d. St. mit voller Treuherzigkeit, sie habe zur Zeit des fast 90 Jahre später auftretenden Tyrannen Dionys stattgefunden. Wer den um 600 d. St. lebenden römischen Gelehrten, welche die mehr wissenschaftlich gehaltene Medicin der Griechen für eine Art Giftmischerei hielten und in der griechisch-philosophischen Bildung nichts weiter sehen als ein verderbenbringendes Element, dessen Rom sich im Nothfall selbst auf polizeilichem Wege durch Senatsschlüsse u. s. w. erwehren müsse, Wer, sage ich, diesen Gelehrten Dinge hätte beweisen wollen, wie die, daß Aeneas nie in Italien gewesen, oder daß die ihnen für historisch geltende Chronologie der albanischen Könige eine höchst einfache chronologische Fiction sei [1]), den hätten sie, wie man deutlich sieht, einen Atheisten und Verderber der alten frommen Zeit gescholten. Und auf einem, der altrömischen Geschichte gegenüber, im Wesentlichen gleichen Standpunkte mit diesen römischen Gelehrten standen Allem nach die wenigen Griechen, die sich vor etwa 620 d. St. mit römischer Geschichte beschäftigten [2]). Timäus bezweifelt nicht, daß Aeneas in Italien gewesen sei; Eratosthenes, der Alexander den Großen für einen Sohn Jupiters erklärte (Plut. Alex. 3), erblickte in Aeneas den Großvater, in Ascanius den Vater des Romulus; Polyb, der an dem historischen Dasein des Aeolus oder Danaus so wenig zweifelte, wie an dem des Scipio [3]), erzählte nach Dion. I, 32, das Palatium in Rom habe seinen Namen von einem daselbst gestorbenen Jüngling Namens Pales erhalten, einem Sohn des Hercules und der Dyna, der Tochter Evanders; diesem habe sein Großvater mütterlicher Seits auf dem fraglichen Hügel ein Grab gebaut.

Ist nun dieser gläubige Standpunkt der römischen Urgeschichte gegenüber unverändert auch von den Zeitgenossen Varro's eingehalten worden? Wir wollen sehen.

Fimbria, als er 688 d. St. Ilion eroberte, zündete es an, tödtete die Einwohner und spottete über die Verwandtschaft der Ilier mit Rom, wie Appian, Mithr. 53 erzählt.

Cicero, der nicht zu den gelehrten, sondern nur zu den gebildeten Kennern der altrömischen Geschichte gehört, und die kritische Stufe repräsentirt, auf welcher damals eine große Mehrzahl der Gebildeten Roms stand, nennt in seinen zahlreichen Schriften den Namen des Aeneas Alles in Allem nur zwei Mal (de divin. I, 21, § 43, ad Herenn. IV, 34, § 46); von den albanischen Königen nennt er nur einen einzigen, den

letzten: Amulius; auch diesen nur Ein Mal und nur in einer sceptisch-ironisch gehaltenen Erzählung (de rep. II, 2, § 4); über Romulus, dessen Namen er in seinen Reden, also gerade da, wo er sich auch an die Ungebildeten seiner Zeit wendet, im Ganzen nur drei Mal erwähnt, drückt sich der Arpinate de off. III, 10, § 41, de rep. II, 2, § 4, de lgg. I, 1, § 3—5, divin. II, 38, § 80; 47, § 98, Tuscull. I, 12, § 28 theils spottend, theils zweifelnd aus; die traditionelle Gründungsgeschichte Roms erzählt er de rep. II, 2, § 4 nur mit untermischtem **dicitur, perhibetur, fabulis fertur.**

Livius erklärt in der Vorrede seines Werks: **Quae ante conditam condendamve urbem, poëticis magis decora fabulis, quam incorruptis rerum gestarum monumentis, traduntur, ea nec affirmare, nec refellere in animo est.**

Strabo, den wir immerhin noch als jüngeren Zeitgenossen Varro's betrachten können, berichtet V, 3 die Geschichte Roms bis auf Numa nur mit beständig untermischtem „man sagt“, so daß man seine Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Erzählten deutlich erkennt.

Tacitus, wenn wir diesen hier mit erwähnen dürfen, bezeichnet Ann. XII, 80 die Erzählungen über Aeneas als **haud procul fabulis**; Phlegon, wenn wir auch den hier mit anführen dürfen, erklärt (Photius bibl. ed. Bekker I, p. 38) die alte Geschichte aller Völker vor Olympias I für durchaus unsicher.

Varro, über dessen kritischen Standpunkt deßhalb so schwer in's Reine zu kommen ist, weil wir seine Ansichten fast nur durch den entstellenden Mund Anderer kennen und weil er selbst eine Doppelnatur war, welche vom Bürger Glauben an die alten Ueberlieferungen, vom Gelehrten unbefangene Prüfung derselben forderte, dabei aber für seine Person den alten Ueberlieferungen gegenüber zugleich Gelehrter und Bürger sein wollte, nahm nach Censorin. de die nat. 21 **tria discrimina temporum an: primum ab hominum principio ad cataclysmum priorem, quod propter ignorantiam vocatur** ἄδηλον, **secundum a cataclysmo priore ad olympiadem primam, quod, quia in eo** ***multa fabulosa*** **referuntur,** μυθικὸν **nominatur, tertium a prima olympiade ad nos, quod dicitur** ἱστορικὸν, **quia res in eo gestae** ***veris historiis*** **continentur.** In seiner **lingua latina** ferner drückt sich Varro V, 30, 41—43, 46, 51, 152 über Caelius Vibenna, über das Grab des Tiberinus, über das bei Gründung des Capitols gefundene Men-

schenhaupt, über die alte Stadt Saturnia, über das Grab des Aventinus, über den Namensursprung des Quirinal und Viminal, so wie über das Grab des Titus Tatius nur mit dicitur, dicuntur, tradunt, scribitur aus: Worte, die dem Zusammenhang nach Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Ueberlieferung ausdrücken zu sollen scheinen. Ebendaselbst erklärt er, V, 43, der Name des Aventin werde richtiger ab advecta abgeleitet, als vom Könige Aventin; V, 49, der Name Exquiliae richtiger ab aesculetis, als ab excubiis Regis oder ab eo quod excultae a rege Tullio essent; V, 85 sagt er mit stillschweigender Verwerfung der Ableitung der Salii von einem Genossen des Aeneas Namens Salius: Salii a salitando, quod facere in comitio in sacris quotannis et solent et debent[4]); mit stillschweigender Verwerfung der Ableitung der Sodales Titii von Titus Tatius: sodales Titii dicti ab Titiis avibus quas in auguriis certis observare solent; VI, 45 mit stillschweigender Verwerfung der Ansicht, Mamuri Veturi in den Salischen Liedern bezeichne einen Personennamen: Salii quod cantant, Mamuri Veturi, significant veterem memoriam — er beseitigt also hier allenthalben die sogenannten historischen Etymologieen, die, wenn wir die Geschichte der Kritik bei andern Völkern durchgehen, bei diesen regelmäßig in den Anfängen historischer Kritik und philologischer Forschung eine Hauptrolle spielen, und erst dann verlassen werden, wenn die Kritik bereits ihre ersten unvollkommensten Stufen überschritten hat. Und daß ihm die oben erwähnten Cautelen mit dicebant, ferunt, vulgo visum est u. s. w. überhaupt sehr geläufig waren, von seinen Excerptoren aber vielfach weggelassen wurden, und deßhalb seine Worte bei diesen oft viel gläubiger lauten als bei ihm, ersehen wir aus Augustin C. D. XXI, 8, Solin. XXII, Festus v. Sabini, so wie aus einem Vergleich von Varro l. l. V, 30, Servius ad Aen. VIII, 330, VIII, 203, 564.

Da die eben mitgetheilten Aussprüche und Ansichten Varro's und varronischer Zeitgenossen über die römische Urzeit gewiß von Niemanden für zufällige vereinzelte Aeußerungen gehalten werden, etwa bloß für kritische Einfälle, die in den Zeiten des Fabius ebenso gut in ebenso großer Menge wie in denen des Cicero hätten auftauchen können, oder für Ansichten, mit denen sich ein ebenso unbefangener Glaube an die altrömische Urzeit vertragen habe, wie er selbst noch in Cato's Tagen stattgehabt haben muß, so liefern sie einen vollgültigen Beweis dafür,

daß die varronischen Zeitgenossen der Urzeit Roms gegenüber einen wissenschaftlich viel höheren, kritisch viel tüchtigeren Standpunkt einnehmen, als die ältesten Annalisten.

Einen gleich starken Beweis für denselben Satz liefert in meinen Augen der Umstand, daß, wie früher auseinandergesetzt ist, die Geschichte Roms vor 244 d. St. von den jüngeren Annalisten viel kürzer erzählt worden ist, als von den älteren, denn diese Erscheinung durch die Annahme erklären, die jüngeren Annalisten hätten kein rechtes Interesse für Zeiten gehabt, die so weit hinter ihnen lagen, geht deßhalb nicht, weil aus ihr folgen würde, es seien von ihnen auch die Geschichten bald nach 244 d. St. kürzer berichtet worden, als von den älteren Annalisten, während doch, wie früher nachgewiesen, gerade das Umgekehrte der Fall gewesen ist. Die in der vorigen Abhandlung so viel besprochene Gleichzeitigkeit des Dehnungs- und Kürzungsprocesses fordert nothwendig die Voraussetzung, daß die Kürzung der Zeit vor 244 d. St. allein oder doch beinahe allein Folge einer kritischen Sichtung der Quellen für die ältesten Zeiten war.

Auf dasselbe Ergebniß führen uns ferner die leider sehr wenigen Ueberreste, die uns von der Bearbeitung religionsgeschichtlicher Fragen Roms durch römische Gelehrte erhalten sind. Denn selbst wenn wir betreffs ihrer als in ausführlicher Besprechung zu weit führend, nur andeutend das bemerken, daß die Angaben Varro's über die ältere römische Religionsgeschichte ein in sich vortrefflich geschlossenes und mit den besten nichtvarronischen Angaben der Alten vortrefflich harmonirendes Ganze bilden, die Entstehung eines solchen Ganzen aber, wenn wir nicht einen völlig unbegreiflichen Entwicklungsgang der römischen Litteratur annehmen wollen, weder zu des Fabius Zeiten noch durch irgend welche Gelehrte möglich war, die die ältesten Annalisten nicht ganz bedeutend an Gelehrsamkeit und Kritik überragten, bleiben uns noch immer Punkte genug übrig, die in dieser Beziehung eine feste Ueberzeugung zu wecken ausreichen.

Wenn Cassius Hemina erzählte (Solin. II, § 14): **Aeneas simulacrum, quod secum ex Sicilia advexerat, dedicat Veneri matri,** nach einer bekannten und meines Wissens von allen Neueren für richtig erachteten Angabe Varro's oder die Römer vor der Zeit des Tarquinius Priscus die Götter **sine simulacro** verehrt haben, so setzt die hierin liegende Differenz zwischen dem erst nach 600 d. St. schreibenden Cassius

und dem, die fragliche Angabe wahrscheinlich schon lange vor 700 d. St. aufstellenden Varro eine zwischen etwa 600 d. St. und etwa 700 d. St. erfolgte Umwandlung der Ansichten über altrömische Religionsgeschichte voraus, die kaum minder gering gewesen sein kann, als der in den letzten hundert Jahren erfolgte Umschwung in den Ansichten deutscher Gelehrter über die altdeutsche Religion.

Wenn Macrobius Satt. I, 12 behauptet, nach der Angabe einiger Schriftsteller habe Romulus dem April seinen Namen nach der Venus wegen des ἀφρὸν gegeben; wenn er ebendaselbst berichtet, Fulvius Nobilior erzähle, Romulus habe den Monaten Mai und Juni ihre Namen aus den und den Gründen gegeben, und es dann bei Varro l. l. VI, 33 heißt: Mensium nomina .... si a Martio ut antiqui constituerunt, numeres .... Secundus, ut Fulvius scribit et Junius, a Venere quod ea sit Aphrodite .... Aprilem, so ist darnach für gewiß zu halten, daß der bald nach 564 d. St. schreibende Fulvius Nobilior und der um 634 d. St. schriftstellernde Junius Gracchanus glaubten, Venus sei in Rom schon zu des Romulus Zeiten verehrt worden. Mit ihnen wird nach dem oben Angeführten der um 600 d. St. schreibende Cassius Hemina ganz dasselbe geglaubt haben, und überhaupt darf bei der engen Verbindung der Venus mit der Aeneassage auch ohne speciellen Beweis angenommen werden, daß um 600 d. St. ein Zweifel daran, daß Venus schon zu Romulus Zeiten in Rom verehrt worden sei, mindestens von der weit überwiegenden Anzahl der Forscher und Annalisten (vermuthlich sogar von allen Forschern und Historikern) nicht gehegt worden ist. Ganz andere Ansichten über diesen Punkt aber muß man in Varro's Tagen gehabt haben.

Macrobius sagt I, 12: Cincius (Varro's Zeitgenosse) in eo libro, quem de Fastis reliquit, ait, imperite quosdam opinari, Aprilem mensem antiquos a Venere dixisse; cum nullus dies festus nullumque sacrificium insigne Veneri per hunc mensem a majoribus institutum sit: sed ne in carminibus quidem Saliorum Veneris ulla, ut ceterorum caelestium, laus celebretur. Cincio etiam Varro consentit, affirmans, nomen Veneris ne sub regibus quidem apud Romanos vel Latinum vel Graecum fuisse, et ideo non potuisse mensem a Venere nominari .... Varro sagt l. l. VI, 33: Venus .... Aphrodite, quojus nomen ego antiquis literis quod nusquam inveni .... Aus einer Vergleichung dieser beiden Stellen untereinander geht zunächst



das hervor, daß Varro, da die von Macrob citirte Stelle, insofern sie viel mehr enthält als Varro l. l. VI, 33, mit dieser nicht identisch ist, über die Zeit, in der die Verehrung der Venus in Rom aufkam, eine sich durchaus gleich bleibende Ansicht gehabt hat. Sodann das, daß die von Varro und Cincius vertretene Ansicht über diesen Punkt in der varronischen Zeit bei den Gelehrten allgemeine Anerkennung genossen hat, denn bei dem großen Ansehen, dessen sich Varro erfreute, ist es mir wenigstens unbenkbar, daß eine von ihm und dem allermindestens doch auch gekannten und geschätzten Cincius ausgesprochene Meinung über einen so wichtigen Punkt, zumal wenn dieselbe mit so schlagenden Gründen, wie dieß der Fall, vertheidigt ward, spurlos an den römischen Gelehrten vorüber gegangen sei. Drittens sind die Gründe, welche Varro und Cincius dafür angeben, daß der Venuscult in Rom vor 244 d. St. nicht bestanden habe, der Art, daß man entweder die altrömische Religionsgeschichte als ein der Wissenschaft unerforschbares Feld aufgeben, oder die Ansicht des Cincius und Varro annehmen muß; denn, wenn die Venus weder in den Saliarischen Liedern noch in den (sicherlich die Namen aller zur Königszeit verehrten Gottheiten enthaltenden) Religionsschriften genannt war, so mag immerhin ihr Name einzelnen römischen Privaten schon vor 244 d. St. bekannt gewesen sein, eine ausgedehnte, eine officielle Verehrung kann ihr erst nach 244 d. St. zu Theil geworden sein. Und für ein so spätes Eintreten der Verehrung der Venus sprechen überdieß auch außer den von Varro und Cincius genannten noch andere Gründe von wenigstens secundärer und secundirender Beweiskraft. Der Name der Venus fehlt in dem jedenfalls alten[5]) Verzeichniß von Götternamen auf den Altären, die nach Varro l. l. V, 74 **Tati regis voto sunt Romae dedicatae**; er fehlt in der bei Gell. XIII, 22 vorkommenden, aus den **libri sacerdotum populi Romani** entnommenen Aufzählung der **ritu romano** anzurufenden Götter, obgleich es in derselben heißt: **Salaciam Neptuni .... Maiam Volcani, Heriem Junonis, Molas Martis, Nerienemque Martis**; er fehlt ebenso in dem Verzeichniß derjenigen Götter, denen 354 d. St. nach Vorschrift der sibyllinischen Bücher ein Lectisternium angeordnet ward, obgleich diese Götter (Liv. V, 13, Dion. XII, 9) sämmtlich nicht speciell italiänische waren, nämlich: Apoll, Latona, Diana, Hercules, Mercur, Neptun; und der erste uns bekannte Tempel der Venus in Rom ist (Liv. X, 31) erst 458 d. St. errichtet[6]). Es ist also darnach in Rom in den Tagen Varro's eine

andere und richtigere Ansicht über die Geschichte des Venusdienstes herrschend und verbreitet gewesen, als um 630 d. St., und während diese Thatsache unter allen Verhältnissen nicht als Ergebniß einer zufälligen, völlig vereinzelt dastehenden kritischen Entdeckung eines Einzelnen, sondern nur als Ergebniß einer durch viele Mittelstufen hindurchgehenden kritischen Durchforschung mindestens eines sehr großen Theiles der altrömischen Religionsgeschichte durch mindestens ziemlich viele gute Kritiker gedacht werden kann, tritt, um uns die ungeheure geistige Kluft, die darnach allein schon zwischen den Gelehrten von 700 d. St. und denen von 630 d. St. gelegen hat, in ihrer vollen Breite zu zeigen, noch eine andere Thatsache beleuchtend zu jener hinzu.

Wie wir nämlich vorhin sahen, war der Glaube an die Aeneassage, der seit Augustus Zeiten aus politischen Gründen wieder aufgefrischt ward und seitdem auf halb politischer halb poetischer Grundlage fortlebte, als religiöser Glaube schon in den Tagen Cicero's unter den Gebildeten fast ganz verschwunden, und unter den Ungebildeten kann er damals gleichfalls nicht mehr stark verbreitet gewesen sein, da Cicero in seinen Reden, in denen er sich den Vorurtheilen der Zuhörer stets stark accommodirt, niemals den Namen des Aeneas nennt. Nun aber war dieser Glaube ursprünglich gleich fast allem religiösen, nicht bloß ein kirchlicher, sondern auch ein geschichtlicher gewesen: ein Glaube an die historische Existenz des Aeneas, an ein historisches Auftreten des Aeneas in Latium. Und die historische Seite eines solchen Glaubens kann, zumal bei einem Volke, das mit der Zähigkeit des römischen an seinen Traditionen hängt und so wenig philosophisch ist wie dieses, niemals durch philosophische Scepsis allein erschüttert oder gar gebrochen werden, sondern immer nur dadurch, daß ihm religionsgeschichtliche Untersuchungen die historische Grundlage entreißen. Wir können also schon aus allgemeinen Gründen annehmen, daß in Cicero's Zeit historische Untersuchungen dargethan haben werden, Aeneas sei nie in Latium gewesen: welche historische Untersuchungen aber das gewesen seien, ist mit beinahe mathematischer Sicherheit aus dem vorhin über die Venus Gesagten zu errathen. Denn obgleich die Aeneassage im Alterthum bei den verschiedenen Völkern in verschiedenen Zeitaltern die mannigfachsten, ja geradezu zahllose Gestaltungen angenommen hat, obgleich über die Kinder des Aeneas, über seine Frauen, über seine Schicksale, über seinen Tod die einander widersprechendsten Berichte umgingen, standen in dem endlosen Gewühl derselben doch drei

7*

Punkte unerschütterlich fest: daß er ein Trojaner gewesen sei, daß sein Vater Anchises geheißen habe, seine Mutter Venus. Diesen drei Angaben wird zu keiner Zeit, bei keinem Volk, von keinem Schriftsteller widersprochen: ein Aeneas, der nicht Sohn der Venus gewesen wäre, ist etwas dem Alterthum vollkommen Unbekanntes. Sind aber so Aeneas und Venus zwei unauflöslich mit einander verbundene Wesen gewesen, so versteht es sich von selbst, daß die Aeneassage in Rom nicht früher Platz gegriffen haben kann, als die Verehrung der Venus, es ist also mit dem Fehlen der Venus in Rom vor 244 d. St. auch das Fehlen der Aeneassage daselbst vor 244 d. St. bewiesen; bewiesen zugleich auch das, daß das Auftreten des Aeneas in Latium — gleichviel wie man übrigens über die historische Existenz des Aeneas urtheile — eine aller historischen Wahrheit entbehrende Fabel ist. Und diesen Schluß sollte kein Römer zu Cicero's Zeit gemacht haben [7])?

Ich gestehe, wenn es mir bloß darauf ankäme, mir für meine Person ein allgemeines und nur auf der Oberfläche hin streifendes Urtheil darüber zu bilden, auf welcher Stufe historischer Kritik der altrömischen Geschichte gegenüber die Zeitgenossen Varro's gestanden haben mögen, so würde ich dazu wenig gelehrten Apparat gebrauchen. Ich würde mir sagen, daß das Dasein und die Wirksamkeit Cicero's so wenig wie das Dasein und die Wirksamkeit Göthe's ohne die Umgebung einer geistigen Atmosphäre gedacht werden kann, in der die historische Kritik nicht bereits eine ziemlich hohe Stufe der Ausbildung erreicht hat. Es würde mir den Glauben an eine nicht geringe Tüchtigkeit der historischen Kritik zu Varro's Zeit schon die Betrachtung an die Hand geben, daß bei einem in der Fülle geistiger Kraft und geistiger Fortbildung dastehenden Volke, wie das römische von etwa 600 d. St. bis 700 d. St., unmöglich eine ein Jahrhundert lang fortgesetzte emsige Beschäftigung der gelehrtesten und angesehensten Männer mit altrömischer Chronologie, altrömischer Sprache, altrömischer Litteratur, altrömischem Recht, altrömischer Sitte und altrömischer Religion ohne bedeutende Entwicklung historischer Kritik stattgefunden haben kann. Es würde mir ferner unmöglich sein, die beiden feststehenden Thatsachen, daß in den nächsten Jahrhunderten nach Varro die römische Religion durch das Christenthum überwältigt ward, und daß in eben diesen Jahrhunderten keine selbständigen Forschungen über die altrömische Religionsgeschichte gemacht, sondern nur die Resultate der zu varronischer Zeit über diesen Gegenstand

unternommenen selbständigen Forschungen popularisirt wurden, ohne die Voraussetzung zu denken, daß die historischen Grundlagen der römischen Religion schon in Varro's Tagen durch wissenschaftliche Untersuchungen als unhaltbar nachgewiesen seien. An dieser Voraussetzung festhaltend, würde ich mir weiter sagen, daß, da eine kritische Behandlung der eigenen Religionsgeschichte bei einem Volke nicht eher eintreten kann, als bis die kritische Behandlung der eigenen Profangeschichte bei ihm sich schon zu einer hohen Stufe der Ausbildung durchgearbeitet hat, die religionsgeschichtlichen Untersuchungen der varronischen Zeit nicht ohne vorhergehende umfassende und tief eingehende kritische Untersuchungen über die Profangeschichte Alt=Roms gedacht werden können. Und aus Alle dem würde ich mir den Schluß ziehen, daß Varro's römische Zeitgenossen, wenn gleich sie auf wissenschaftlichem Gebiet schon deßhalb nicht das Höchste erreichen konnten, weil ihr kritischer Blick oftmals durch ihren religiösen Glauben unterbrochen ward, weil ihre Sprachforschung, wenn schon sie sämmtliche italiänische und hellenische Dialecte umfaßte, dennoch nur einen sehr kleinen Theil aller Sprachen in ihren Bereich zog, und weil den Römern jene abschließende Energie des wissenschaftlichen Gedankens fehlte, die einen großen Fluch aber einen noch viel größern Segen der Neuzeit bildet, daß, sage ich, trotz Alledem Varro's römische Zeitgenossen tüchtige historische Kritiker gewesen sind und mindestens die Profangeschichte ihres Volks in deren Hauptstücken durchgreifend mit viel höherer Kritik bearbeitet haben, als die Zeitgenossen eines Fabius, Cato, Piso und Polyb.

Indeß schreibe ich diese Abhandlungen ja nicht als Tagebuch= oder Gedenkblätter für mich und nicht zu Ermittelung bloß eines allgemeinen und nur die Oberfläche streifenden Urtheils über den kritischen Standpunkt der varronischen Zeitgenossen, sondern in dem Gefühl, daß der Einzelne, der über einen für seine Gegenwart wichtigen Gegenstand der Wissenschaft Ansichten hegt, die nicht die der Mehrzahl seiner Zeitgenossen sind, verpflichtet ist, diese Ansichten auszusprechen und nach Kräften wissenschaftlich zu begründen. Möge auch noch so oft die Frage bei ihm anpochen, ob seine Ansichten von denen der Zeitgenossen denn wirklich so weit abweichen, wie es ihm bedünkt, und ob, wenn sie das thun, die Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß er Recht habe: es wird sein Inneres nicht eher ruhen und rasten, als bis er dem gehorcht hat, was sich ihm als Pflicht ankündigt. Und so will ich denn fortfahren

in den Beweisen, und auf das Specielle eingehenden Gründen dafür, daß man zu Varro's Zeit die altrömische Geschichte gar wohl gekannt hat und daß eben deßhalb die in neuerer Zeit so oft gehörte Behauptung der Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte in dem Sinne, in dem sie für gewöhnlich aufgestellt wird, auf einem Irrthum beruht, dessen Wurzeln freilich nicht in der Autorität eines einzelnen Forschers oder in dem sich verirrenden Wagen einer einzelnen philosophischen Schule liegen, sondern tief verwachsen sind mit dem Besten und Schlimmsten gegenwärtig weit verbreiteter Weltanschauungen.

Jene furchtbaren Verheerungen, welche die Zeit in der römischen Litteratur angerichtet hat, haben uns dennoch die Thatsache nicht entziehen können, daß, wie früher nachgewiesen worden ist, die Forscher von etwa 564 bis 600 d. St. in ihrer Gesammtheit über die altrömische Intercalation, damit aber auch über das altrömische Calenderwesen und die altrömische Chronologie viel schlechter unterrichtet gewesen sind, als die Forscher von etwa 700 d. St.[8])

Ebenso wie über die altrömische Chronologie sind die früheren Forscher auch über die griechisch-römische Synchronistik schlechter unterrichtet gewesen, als die Gelehrten der varronischen Zeit, wie man das an den Angaben über Numa und über Coriolan sieht. Denn indem Cicero (de rep. II, 15, § 28, 29), Livius (I, 18) und Dionys (II, 59) erklären, Numa werde mit Unrecht für einen Schüler des Pythagoras, der doch mindestens hundert Jahre jünger gewesen sei, als er, gehalten, beweisen sie einerseits, daß diese irrige Ansicht bei früheren Annalisten weit verbreitet gewesen ist, andrerseits, daß sie von den Gelehrten der varronischen Zeit nicht mehr getheilt wurde. Und darin, daß Dionys (VII, 1), Cicero in dem 707 d. St. geschriebenen Brutus (X, 41) und Gellius (XVII, 21) in einer, zum Theil dem Cornelius Nepos und dem Varro entlehnten Synchronistik der griechisch-römischen Geschichte den Coriolan richtig in die Zeit der Perserkriege setzen, während (nach Dion. VII, 1) die Annalisten Licinius (gest. 687 d. St.), Gellius (vermuthlich um 630 d. St., jedenfalls vor Dionys) und andere ältere Schriftsteller ihn fälschlich etwa 85 Jahre zu spät in die Zeit des Tyrannen Dionys verlegten, liegt, daß die griechisch-römische Synchronistik ein vor etwa 680 d. St. von römischen Gelehrten nur noch wenig bebautes Feld gewesen ist, dagegen von etwa 680 d. St. bis 707 d. St. in Rom einen ganz bedeutenden Aufschwung genommen hat. Daß aber dieser

Aufschwung ohne einen entsprechenden Aufschwung der historischen Kritik, ohne tiefere Kenntnißnahme der altrömischen Chronologie und Geschichte habe stattfinden können, wird man schwerlich behaupten[9]).

Aus Cicero Brut. XVIII, 72, 73, Gellius XVII, 21 und Cassiodor's Chronicon geht hervor, daß mindestens die besseren Gelehrten der varronischen Zeit und Varro selbst über die für die römische Litteraturgeschichte so wichtige Frage, wann zuerst ein römischer Schriftsteller fabulam docuit, einig und vollkommen wohl unterrichtet waren. Sie erklärten in Uebereinstimmung mit alten, zu Anfang des sechsten Jahrh. d. St. geschriebenen Commentarien: Coss. Claudio Centone Appii Caeci filio, et M. Sempronio Tuditano (513 d. St.) primus omnium Livius poëta fabulas docere Romae coepit. Wenn es nun daneben bei Cicero Brut. XVIII, 72, 73 heißt: Atque hic Livius, qui primus fabulam C. Clodio Caeci filio et M. Tuditano consulibus, docuit, anno ipso, antequam natus est Ennius .... Attius autem a Q. Maximo quintum consule captum Tarento scripsit Livium, annis XXX post, quam eum fabulam docuisse et Atticus scribit, et nos in antiquis commentariis invenimus: docuisse autem fabulam annis post XI C. Cornelio, Q. Minucio consulibus .... In quo tantus error Attii fuit, ut his consulibus XL annos natus Ennius fuerit: cui quum (si?) aequalis fuerit Livius, minor fuit aliquanto is, qui primus fabulam dedit, quam ii, qui multas docuerant ante hos consules, et Plautus et Naevius, so stehen zur Erklärung des von Attius begangenen Doppelfehlers nur drei Wege offen: entweder man hat, da Attius 583 d. St. geboren ist, in Rom ungefähr 100 Jahre vor Varro's Tode von der altrömischen Litteraturgeschichte höchstens ein Weniges mehr gewußt, als um 1750 in Deutschland von der früheren Litteratur unseres Vaterlandes, und die gründlichere Kenntniß, die man von derselben in Varro's Tagen besaß, war ein Erzeugniß von erst seit etwa 630 d. St. getriebenen Studien; oder Attius war so ungelehrt und ungebildet, daß er die feinen gelehrten und gebildeten Zeitgenossen gar wohl bekannte Zeit des Livius aus Unwissenheit um 40 Jahre zu spät ansetzte; oder endlich Attius wußte ebenso gut wie die varronischen Zeitgenossen, wann Livius zuerst fabulam docuit, und gab die Zeit nur aus momentanem Irrthum, bloß aus Flüchtigkeit, um 40 Jahre zu spät an. Von diesen drei Erklärungen wären aber die beiden letzteren im höchsten Grade unwahrscheinlich, denn Attius gehörte als Dichter zu den Gebildeten seiner

Zeit, er schrieb in seinen Didascalica und Pragmatica ganz speciell über die Geschichte der dramatischen Poesie in Rom, er lebte in Rom in einer Zeit, als das Büchermachen noch nicht ein Erwerbszweig für Halbwisser war, und beging über den Livius keineswegs bloß einen einfachen Gedächtnißfehler, sondern den consequent in sich zusammenhängenden Doppelfehler, derselbe sei im zweiten punischen Kriege in Tarent gefangen genommen und habe erst nach diesem Kriege zuerst fabulam docirt. Es bleibt also, wenn man sich an das Wahrscheinliche halten will, nur die Annahme übrig, es sei die altrömische Litteraturgeschichte zu des Attius Zeiten überhaupt ein nur erst wenig und ungenau bekannter Gegenstand gewesen; es habe Attius, indem er das erste Auftreten des Livius unter C. Cornelius, Q. Minucius verlegte, mit seinen Zeitgenossen geirrt, und im Princip denselben Fehler begangen, in den seine Zeitgenossen Cassius Hemina und Tuditanus und der vor ihm lebende Fulvius Nobilior verfielen, als sie die erste ihnen bekannte Intercalation für die erste in Rom überhaupt vorgekommene erklärten — den Fehler eines irrenden aber grundehrlichen und über den Buchstaben seiner Quellen kaum irgend hinüber sehenden Kritikers. Und seinen Irrthum über die Gefangennahme des Livius in Tarent mögen wir uns daraus erklären, daß er in seinen Quellen fand, Livius sei bei der Einnahme Tarents gefangen und nach Rom gebracht worden, diese an sich ganz richtige Angabe aber statt auf die erste, 482 d. St. erfolgte Einnahme Tarents durch die Römer, bei der Livius als Kind weggeführt wurde, auf die zweite, 544 d. St. stattgehabte Eroberung dieser Stadt durch die Römer bezog.

Ueber das Jahr 309 d. St. berichtet Livius IV, 7, es seien damals zuerst Consulartribunen gewählt worden, nämlich: A. Sempronius Atratinus, L. Atilius, T. Cäcilius; dieselben hätten jedoch im dritten Monat, perinde ac vitio creati, wieder abdanken müssen; dann seien L. Papirius Mugillanus, L. Sempronius Atratinus zu Consuln gewählt, und: His consulibus, fährt er dann fort, cum Ardeatibus foedus renovatum est, idque monumenti est, consules eos illo anno fuisse, qui neque in annalibus priscis, neque in libris magistratuum inveniuntur; credo, quod tribuni militum initio anni fuerunt; eo, perinde ac si totum annum in imperio fuerint, suffectis his consulibus, praetermissa nomina consulum horum. Licinius Macer auctor est, et in foedere Ardeatino, et in linteis libris ad Monetae inventa.

Dasselbe berichtet Dionys XI, 62, und daß wirklich Papirius und L. Sempronius 309 d. St. Consuln waren, ist nach den von Livius und Dionys vorgebrachten Argumenten so klar, daß die Neuern es meines Wissens beinahe einstimmig zugeben. Zugleich liegt in der Argumentation des Livius der sicherste Beweis dafür, daß die römischen Annalisten vor etwa 687 d. St. (d. h. vor Licinius) jene Consuln nicht gekannt haben; und in dem Factum, daß die fraglichen Consuln anerkannt werden von Livius, Dionys, Cicero (ad fam. IX, 21), Cassiodor und Marianus Scotus, liegt wiederum ein sicherer Beweis dafür, daß von den Gelehrten der varronischen Zeit, wenn auch möglicherweise nicht alle, doch jedenfalls eine große Zahl der besten und angesehensten, diese Consuln anerkannt wurden. Wir haben also hier einen Beleg dafür, daß wenigstens betreffs Eines Punktes der altrömischen Geschichte mindestens die große Mehrzahl der Gelehrten zur varronischen Zeit besser unterrichtet gewesen ist, als die Gesammtheit oder die große Mehrzahl der Forscher vor etwa 687 d. St.

Von dem Jahr 314 d. St. erzählt Dionys (fgmta histt. graecc. ed. Müller II, p. XXXI—XXXVII), es habe bei Gelegenheit des Mälianischen Handels der Senat den Q. Cincinnatus zum Dictator gewählt, dieser den Servilius Ahala zum Magister Equitum ernannt, Servilius Ahala habe, begleitet von Rittern, den Mälius aufgefordert, vor dem Dictator zu erscheinen, und dann sei Mälius, als er dieser Aufforderung nicht gehorchen wollte, von Ahala und dessen Begleitern getödtet worden. Nachdem er das berichtet, fährt der Halicarnassäer fort: *Οἱ μὲν δὴ τὰ πιθανώτατά μοι δοκοῦντες γράφειν περὶ τῆς Μαλλίου τελευτῆς, οὕτω παραδεδώκασι. Λεγέσθω δὲ καὶ ὁ δοκῶν ἧττον εἶναί μοι πιθανὸς λόγος, ᾧ κέχρηται Κίγκιος καὶ Καλπούρνιος, ἐπιχώριοι συγγραφεῖς· οἵ φασιν οὔτε δικτάτορα ὑπὸ τῆς βουλῆς ἀποδειχθῆναι τὸν Κοΐντον, οὔτε ἱππάρχην ὑπὸ τοῦ Κοΐντου τὸν Σερουίλιον. Γενομένης δὲ τῆς μηνύσεως ὑπὸ τοῦ Μινουκίου, τοὺς παρόντας ἐν τῷ συνεδρίῳ πιστεύσαντας ἀληθῆ τὰ λεγόμενα εἶναι, καὶ γνώμην ἀποδειξαμένου τῶν πρεσβυτέρων τινὸς, ἄκριτον ἢ μὴν ἀποκτεῖναι τὸν ἄνδρα, παραχρῆμα πεισθέντας, οὕτω τὸν Σερουίλιον ἐπὶ τοῦτο τάξαι τὸ ἔργον .... Τοῦτον δέ φασι λαβόντα τὸ ξιφίδιον ὑπὸ μάλης, ἐλθεῖν πρὸς τὸν Μάλλιον πορευόμενον ἐκ τῆς ἀγορᾶς· καὶ προελθόντα εἰπεῖν, ὅτι βούλεται περὶ πράγματος ἀποῤῥήτου καὶ μεγάλου διαλεχθῆναι πρὸς αὐτόν.*

Κελεύσαντος δὲ τοῦ Μαλλίου μικρὸν ἀποχωρῆσαι τοὺς ἐγγὺς αὐτῷ παρόντας, ἐπειδὴ μονωθέντα τῆς φυλακῆς ἔλαβεν, γυμνώσαντα τὸ ξίφος βάψαι κατὰ τῆς σφαγῆς. Τοῦτο δὲ πράξαντα δρόμῳ χωρεῖν εἰς τὸ βουλευτήριον, ἔτι συγκαθημένων τῶν συνέδρων . . . . κεκραγότα πρὸς τοὺς διώκοντας, ὅτι κελευσθεὶς ὑπὸ τῆς βουλῆς ἀνῄρηκε τὸν τύραννον. Ἀκούσαντας δὲ τὸ τῆς βουλῆς ὄνομα τοὺς ὡρμηκότας παίειν τε καὶ ψάλλειν αὐτὸν, ἀποτραπέσθαι μηδὲν εἰς αὐτὸν παρανομῆσαι. Ἐκ τούτου καὶ τὴν ἐπωνυμίαν τὸν Ἄλαν αὐτῷ τεθῆναι λέγουσιν, ὅτι τὸ ξίφος ἔχων ὑπὸ μάλης ἦλθεν ἐπὶ τὸν ἄνδρα· ἄλας γὰρ καλοῦσι Ῥωμαῖοι τὰς μάλας.

Wenn Dionys hier bloß den zweitältesten Annalisten Cincius und den um 620 d. St. lebenden Piso als solche Schriftsteller anführt, die den Quintius und Ahala nicht als Dictator und Magister Equitum für 314 d. St. anerkennen, so folgt daraus noch nicht, daß sämmtliche übrigen vor 620 d. St. lebenden Annalisten diesen Dictator und Magister Equitum anerkannten, denn diese Annalisten behandelten, wie früher nachgewiesen, das vierte Jahrhundert d. St. so kurz, daß sie möglicherweise das Jahr 314 d. St. gar nicht besprachen. Jedenfalls aber ergibt sich daraus, da uns mit Ausnahme des Cincius und des das vierte Jahrhundert d. St. vermuthlich gar nicht berührenden Cato nur drei oder höchstens vier vor Piso lebende Annalisten bekannt sind, daß vor 620 d. St. die Meinung, es habe 314 d. St. keinen Dictator und keinen Magister Equitum gegeben, eine mindestens verhältnißmäßig sehr verbreitete und von guten Autoritäten angenommene gewesen ist. Zugleich liegt in dem *Οἱ μὲν δὴ τὰ πιθανώτατά μοι δοκοῦντες γράφειν* des Halicarnassäers und seinem Hervorheben des Cincius und Piso ein sicherer Beweis dafür, daß in der varronischen Zeit die Ansicht, es seien 314 d. St. Quintius und Servilius Dictator und Magister Equitum gewesen, eine mindestens sehr verbreitete und von den besten Autoritäten für richtig gehaltene war, und vervollständigt wird dieser Beweis noch dadurch, daß Quintius und Servilius als Dictator und Magister für 314 d. St. anerkannt werden von Livius IV, 13, Cicero Cato XVI, 56, Zonaras VII, 20, Florus I, 17, Aurelius Victor 17 und offenbar auch von den Verfassern der capitolinischen Fasten, denn in diesen finden wir schon dem Consul C. Servilius von 275 d. St., der eine ganz andere Person als der fragliche Magister Equitum ist, den Beinamen Ahala gegeben, während nach Cincius und Piso dieser Beiname erst 314 d. St.

aufgekommen ist. Es stehen sich also über das Jahr 314 d. St. zwei Ansichten gegenüber, von denen die eine als die der Gelehrten vor 620 d. St., die andere als die der Gelehrten der varronischen Zeit bezeichnet werden kann.

Angenommen nun, die der Gelehrten der varronischen Zeit beruhte auf einem Irrthum, so würde man sich zwar die Entstehung dieses Irrthums immerhin noch als möglich denken können, aber die ungehinderte Verbreitung desselben, die große Herrschaft, die er zur varronischen Zeit besaß, meines Bedünkens gar nicht. Ein Entwicklungsgang, bei dem schon vor 620 d. St. die Gelehrten wissen, Quintius und Servilius seien nicht 314 d. St. Dictator und Magister Equitum gewesen, und dann eine, entweder auf Irrthum oder auf absichtlicher Lüge beruhende falsche Ansicht, derzufolge sie 314 d. St. Dictator und Magister Equitum waren, von der varronischen Zeit für die richtigere gehalten wird, ist mir für meine Person vollkommen unbegreifbar.

Angenommen dagegen, Cincius und Piso hätten den Quintius und Servilius nur irrigerweise nicht als Dictator und Magister Equitum anerkannt, die spätern Forscher dagegen hätten mit ihrer Behauptung, sie seien Dictator und Magister Equitum gewesen, Recht gehabt, so können wir uns den Entwicklungsgang, wenn auch bei der Lückenhaftigkeit unserer Quellen nicht im Einzelnen nachweisen, doch im Allgemeinen sehr leicht denken. Da die Gelehrten der varronischen Zeit über das Jahr 309 d. St. eine Urkunde besessen haben, die den Gelehrten vor 620 d. St. fehlte, so können sie recht wohl auch über das fünfte Jahr darnach Quellen gekannt haben, von denen die Gelehrten vor 620 d. St. nichts gewußt.

Angenommen endlich, man setzte anstatt Quintius Friedrich Barbarossa, anstatt der römischen Annalisten vor 620 d. St. deutsche Geschichtschreiber des siebenzehnten Jahrhunderts, anstatt der varronischen Zeit die Gegenwart, und es stünde also die Sache so, daß man zu entscheiden hätte, ob die Angaben von deutschen Geschichtschreibern des siebenzehnten Jahrhunderts über eine Begebenheit in Barbarossa's Leben, da wo sie von den Angaben gegenwärtig lebender zahlreicher Gelehrter über dieselbe Begebenheit abweichen, richtig oder falsch seien: würde man da wohl nach dem Grundsatze verfahren, daß im Zweifelfalle von den abweichenden und vollständigeren Angaben der jetztlebenden Gelehrten vorauszusetzen sei, sie beruhten denen der Gelehrten des siebenzehnten

Jahrhunderts gegenüber auf Irrthum oder Lüge, jedenfalls auf weit verbreiteter Unkritik? Gewiß nicht.

Unter diesen Umständen aber kann es meines Erachtens nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die Gelehrten der varronischen Zeit über die Geschichte des Jahres 314 d. St., sowie über die Namen des Consuls Servilius von 275 d. St. und über den Beinamen Ahala im Servilischen Geschlecht besser und vollständiger unterrichtet waren, als die vor 620 d. St. lebenden.

Zum Jahre 294 d. St. erzählt Dionys X, 21, der Consul L. Cornelius habe Krieg gegen die Volsker und Antiaten geführt, Antium erobert und deßhalb triumphirt. Daß die Verfasser der capitolinischen Triumphalfasten mit dieser Ansicht übereinstimmten, ergibt sich aus ihrem Bruchstück dieses Jahres: .... ius .... us Cos. de Volsceis .... tiatib, da das ius der Rest von nichts Anderem als von Cornelius, und das tiatib der Rest von nichts Anderem als von Antiatibus sein kann. Es ist also die Eroberung Antium's durch L. Cornelius jedenfalls mindestens von vielen tüchtigen Gelehrten der varronischen Zeit für richtig gehalten worden. Daneben erfahren wir aus Livius III, 23, daß die älteren Annalisten dieselben gar nicht anerkannten, denn hier heißt es: Eodem anno descisse Antiates, apud plerosque auctores invenio. L. Cornelium consulem id bellum gessisse, oppidumque cepisse, certum affirmare, quia nulla apud *vetustiores* scriptores eius rei mentio est, non ausim. Zugleich endlich wissen wir, daß, wie früher auseinandergesetzt ist, die Gelehrten der varronischen Zeit gerade die Triumphalfasten mit argwöhnischer Kritik betrachteten und untersuchten, und daß, wie später auseinandergesetzt werden wird, die uns von Dionys und von den capitolinischen Triumphalfasten überlieferten Triumphalfasten der Zeit von 244 bis 302 d. St. nur dann für verdächtig erklärt werden können, wenn man einen — in meinen Augen geradezu unbegreiflichen Entwicklungsgang der Geschichtsforschung und Geschichtskunde in Rom annimmt. Unter diesen Umständen aber wird der Widerspruch unserer Quellen über L. Cornelius und Antium nur dann genügend gelöst, wenn man annimmt, die älteren Annalisten hätten die Geschichte des Jahres 294 d. St. nicht so genau und vollständig und richtig gekannt, wie die Zeitgenossen Varro's.

Die Beispiele, die wir bisher davon anführten, daß alle oder doch die meisten besseren Gelehrten und Schriftsteller der varronischen Zeit

eine vollständigere und richtigere Ansicht über einzelne Theile der altrömischen Geschichte gehabt haben, als alle oder doch die meisten besseren Gelehrten und Schriftsteller vor etwa 620 d. St., können als ziemlich häufig und als ziemlich tief eingreifend bezeichnet werden. Sie betreffen direct einige der wichtigsten Punkte der altrömischen Religionsgeschichte, die altrömische Chronologie, die altrömische Synchronistik, die altrömische Litteraturgeschichte, die Geschichte des Servilii Ahalae, die Geschichte der Jahre 309, 314 und 294 d. St., und indirect natürlich noch weit mehr als bloß diese Punkte. Ihre Bedeutsamkeit ferner wird dadurch erhöht, daß wir auch nicht einen einzigen Fall auftreiben können, von dem sich auch nur mit Wahrscheinlichkeit behaupten ließe, es hätten in ihm die meisten oder gar alle besseren Gelehrte und Schriftsteller der varronischen Zeit über irgend welchen Punkt der altrömischen Geschichte eine unvollständigere und weniger richtige Kenntniß besessen, als die meisten oder gar alle besseren Gelehrte und Schriftsteller der Zeit vor 620 d. St. Doch aber ist mit diesen Beispielen die Zahl der Beweise dafür, daß — um bildlich zu reden — Böhmer's Regesten in dem, was sie mehr und anders über Thatsachen der deutschen Kaisergeschichte berichten, als die Kaiserchronik oder Heinrich's deutsche Reichsgeschichte, nicht einen Rückschritt, sondern einen Fortschritt der Wissenschaft bekunden, noch keineswegs erschöpft.

Wie ich in der ersten Abhandlung theils angedeutet, theils ausführlich auseinandergesetzt habe, weicht Polyb betreffs der Consularfasten von 500 d. St. bis 504 d. St. ganz bedeutend von den capitolinischen Magistratsfasten ab. Nach letzteren lauten diese Fasten:

500 d. St. Cn. Servilius, C. Sempronius;
501 d. St. C. Aurelius, P. Servilius;
502 d. St. L. Cäcilius, C. Furius;
503 d. St. C. Atilius, L. Manlius;
504 d. St. P. Claudius, L. Junius.

Nach Polyb dagegen lauten jene Fasten:

500 d. St. Cn. Servilius, C. Sempronius;
501 d. St. L. Cäcilius, C. Furius;
502 d. St. C. Atilius, L. Manlius;
503 d. St. P. Claudius (seinen Collegen nennt Polyb nicht);
504 d. St. L. Junius („ „ „ „ „).

Und fragen wir, ob die capitolinischen Magistratsfasten für den vor-

liegenden Fall als Ausdruck der unter den varronischen Zeitgenossen geltendsten oder vielleicht gar allein geltenden Ansicht zu betrachten sind, so ist diese Frage unbedingt zu bejahen, denn es werden Claudius und Junius direkt als Collegen bezeichnet von Cicero de div. I, 16, § 29; II, 8, II, 33, § 71; de nat. deor. II, 3, § 7, Livius (bei Censorin de die nat. 17), Valerius Antias (bei Censorin a. a. O.), Eutrop II, 26, Orosius IV, 10, Valerius Maximus IV, 1, § 3, dem Anonymus Norisianus, dem Chronicon Paschale, den ibatianischen Fasten, dem Cassiodor und dem Marianus Scotus, während bei Zonar. VIII, 15 und Diodor. fgmta. XXIV, 1 trotz aller Kürze und Abgerissenheit des Ausdrucks die Ansicht, Claudius und Junius seien Collegen gewesen, deutlich durchschimmert. Die Existenz des Consulpaares Aurelius und Servilius für 501 d. St. aber wird auch von den capitolinischen Triumphalfasten, von Cicero Accadd. II, 16, § 84, Zonar. VIII, 14, Orosius IV, 9, Frontin. Stratt. IV, 12, Valerius Max. II, 7, dem Anonymus Norisianus, Cassiodor, dem Chronicon Paschale, den ibatianischen Fasten und dem Marianus Scotus anerkannt. Wir haben hier also eine Differenz zwischen Polyb einerseits und den varronischen Zeitgenossen andererseits vor uns.

Diese Differenz betrifft direkt 3 Consulpaare, d. h. 6 Consuln, indirekt 5 Consulpaare, d. h. 10 Consuln, die sämmtlich in den ersten punischen Krieg (489 d. St. bis 512 d. St.), d. h. in eine Zeit fallen, in der zu Rom schon viel geschrieben ward, und aus der man in Cicero's Tagen und selbst noch später sehr viele den Begebenheiten gleichzeitig abgefaßte Dokumente besaß. Von Ti. Coruncanius der schon 473 d. St., also schon 30 Jahre vor dieser Zeit, Consul war, dann 500 d. St. Pontifex Maximus ward, und 510 d. St. nicht mehr lebte, sagt Cicero Brut. XIV, 55: Possumus ... suspicari disertum ... Ti. Coruncanium, quod ex pontificum commentariis longe plurimum ingenio valuisse videatur, verräth also damit, daß die noch zu seiner Zeit vorhandenen pontificum commentarii aus den Tagen des Coruncanius ziemlich weitläufig abgefaßt waren. Der M. Fulvius Flaccus, den man nach Festus v. Picta auf einem Gemälde im Tempel des Vertumnus als Triumphator gemalt sah, war, wie die Neueren allgemein mit Grund annehmen, der gleichnamige Consul von 489 d. St. Von Valerius Messala, dem Consul von 490 d. St., erzählt Plinius hist. nat. XXXV, 7: **tabulam picturae proelii, quo Carthaginienses et Hieronem in Sicilia devi-**

cerat, proposuit in latere Curiae Hostiliae. Dem Consul Duilius vor 493 d. St. ward wegen seines Seesiegs die bekannte columna rostrata errichtet, von der noch jetzt ein Theil, sei es nun bloß in restaurirter, sei es in gleich ursprünglicher Gestalt, besteht. Die Grabinschriften für den Consul Scipio von 494 d. St., dessen Vater und einen seiner nächsten Verwandten, sind noch jetzt erhalten. Die dem Consul Aemilius vor 498 d. St. auf dem Capitol errichtete columna rostrata war noch 581 d. St. vollständig erhalten, denn in diesem Jahre wurde sie nach Livius XLII, 20 tota ad imum ab fulmine discussa. Und die Leichenrede, die Q. Cäcilius Metellus seinem Vater dem Consul von 502 und 506 d. St. hielt, muß nach Plinius hist. nat. VII, 43 zu des Plinius Zeit entweder noch ganz oder doch mindestens in sehr gutem Auszuge vorhanden gewesen sein.

Es betrifft ferner die fragliche Differenz direkt den Aurelius und Servilius, den Claudius und Junius. Aurelius und Servilius aber waren Consuln, unter denen nach Livius ep. 18 und den capitolinischen Fasten ein Census gehalten ward, deren Namen also Allem nach auf den in Rom stets in mehrfachen [10]) Exemplaren so sorgfältig aufbewahrten Censuslisten gestanden haben werden; Consuln, über deren Amtsführung uns Frontin, Zonaras, Valerius Maximus und die capitolinischen Triumphalfasten insofern ziemlich in's Detail gehende und mit einander übereinstimmende Berichte mittheilen, als sie alle vier für das fragliche Jahr 501 d. St. nur von Kriegsthaten des Aurelius, nicht auch von solchen des Servilius reden und die Ersteren auf Lipara ausgeführt werden lassen. Claudius und Junius aber gehörten, wie Jedermann weiß, zu den bekanntesten Consuln des ersten punischen Kriegs, da unter der Leitung eines jeden von ihnen eine herrliche römische Flotte zu Grunde ging, und Claudius die berühmte Verachtung der heiligen Hühner bewies, die ihm später einen Staatsprozeß zuzog.

Unter diesen Umständen erklärt sich die fragliche Differenz zwischen Polyb und den varronischen Zeitgenossen im Allgemeinen sehr leicht, sobald man die Angabe des Megalopolitaners für falsch, die der varronischen Zeitgenossen für richtig erklärt, und man kann in diesem Falle sogar auch den Ursprung des polybianischen Irrthums mit einiger Wahrscheinlichkeit nachweisen. Von den Consuln des Jahres 504 d. St. nämlich erzählen Zonaras und Diodor unverkennbar, es seie Claudius in Sicilien, südlich von Syracus, d. h. auf dem Kriegsschauplatz, viel

früher erschienen als Junius; letzterer habe, während der erstere schon die bekannte Seeschlacht geliefert, noch erst seine Flotte (entweder in Italien, oder in Syracus) ausgerüstet, und einzelne, wenn auch nicht ganz, doch wenigstens einigermaßen sichere Spuren führen darauf hin, daß Claudius die Schlacht im Juli oder August verlor. Es ist also das Auftreten des Claudius und das des Junius auf dem Kriegsschauplatz Allem nach nicht bloß in verschiedenen Monaten, sondern auch in zwei verschiedenen Olympiadenjahren erfolgt, und dieß konnte für Polyb oder für einzelne von Polybs Quellen, z. B. für den Griechen Philin, sehr leicht Veranlassung zu dem Irrthum geben, Claudius und Junius seien nicht Collegen, sondern Consuln zwei auf einander folgender Jahre gewesen. Was sodann die Consuln vor 501 betrifft, so hat es mit dem Irrthum über diese eine Bewandtniß, bei deren Auseinandersetzung wir etwas weiter ausholen müssen.

Während Individuen, die das Consulat zwei, drei, vier Mal bekleiden, gar nicht so ganz selten sind, finden wir, daß Livius in unzähligen Fällen (z. B. 391, 392, 396, 401, 402, 403, 405 u. s. w. d. St.) von Jemanden, der das Consulat zum zweiten, dritten u. s. w. Male bekleidet, sagt, er sei Consul gewesen, ohne anzudeuten, derselbe habe das Amt nicht zum ersten, sondern zum zweiten u. s. w. Male verwaltet. Die gleiche Unpräcision finden wir, wenn auch allerdings seltener, in Cicero (z. B. de sen. IV, 12), und während wir Moderne an formelle Präcision chronologischer und ähnlicher Bestimmungen selbst bei Kleinigkeiten so gewöhnt sind, daß wir uns nur schwer in eine Existenz ohne eine solche hineindenken können, lag den alten Römern gerade diese Art Präcision ungemein fern. Bei jedem Billet, Ort, Jahr, Monat und Tag des Schreibens anzugeben, auf jedem Geldstück das Jahr seiner Prägung zu bemerken, auf jedem Leichenstein Jahr und Tag der Geburt, des Todes, oder auch nur Lebensdauer des Gestorbenen mitzutheilen u. s. w., sind Dinge, die den Römern selbst noch nach dem sechsten Jahrhundert d. St. nicht einfallen; es fehlt sogar ihren officiellen Actenstücken selbst in Cicero's Zeit häufig noch die eigentliche chronologische Präcision. Nehmen wir dazu das hinzu, daß die formelle chronologische und sonstige Präcision auf Münzen, Leichensteinen, Inschriften anderer Art, Actenstücken aller Art in Rom zu Cicero's Zeit auf jenem niedrigen Standpunkte steht, obgleich sie damals schon lange, schon seit dem fünften Jahrhundert d. St. unverkennbar im Steigen ist[11]), so sind wir

gewiß zu der Vermuthung berechtigt, in den den Begebenheiten gleichzeitig niedergeschriebenen Urquellen von etwa 500 d. St. und vor etwa 500 d. St. seien die Namen von Consuln, die ihr Amt wiederholt bekleideten, mindestens für gewöhnlich, ohne einen Zusatz angegeben gewesen, welcher bemerkte, sie verwalteten ihr Amt nicht erst zum ersten Male. Die Bezeichnung eines wiederholten Consulats durch eine Ziffer, die uns so natürlich erscheint, daß wir sie nie unterlassen, wird noch im Anfang des sechsten Jahrhunderts d. St. gar nicht oder nur selten stattgefunden haben. Die Schwierigkeiten, die hieraus spätern Bearbeitern der Consular- und Consulartribunenfasten erwuchsen, können schon im Allgemeinen nicht gering gewesen sein, müssen aber besonders bei den sogenannten Geminatconsuln — d. h. in den Fällen, in denen Individuen, die in Einem Jahre Collegen im Consulat gewesen waren, es in einem andern Jahre wiederum waren — ihren Einfluß auf die Kritik geltend gemacht haben. Forscher, die nur wenige Quellen besaßen und zu praktisch verkehrter Anwendung theoretisch richtiger Grundsätze hinneigten, werden schwerlich stets die Versuchung besiegt haben, von einem in zwei verschiedenen Jahren vorkommenden Geminatconsulnpaare zu behaupten, es habe nur Ein Mal zusammen das Consulat bekleidet, das andere Mal sei ihm untergeschoben. Mit dem aber, was wir so aus allgemeinen Gründen vermuthen müssen, harmonirt in auffallender Weise, daß unter den 14 Geminatconsulnpaaren, die uns die Quellen für die Zeit von 244 d. St. bis 465 d. St. bieten [12]), vier, also beinahe ein Viertel aller, von Quellen — wie wir später im Einzelnen nachweisen werden, mit Unrecht — nur Ein Mal statt zwei Mal angesetzt sind. Und darnach dürfen wir, da nach Cicero a. a. O., Zonar. VIII, 16, den capitolinischen Magistratsfasten u. s. w. C. Aurelius und P. Servilius zuerst 501, dann 505 d. St. zum zweiten Mal zusammen Consuln waren, den Irrthum des Polyb daher entstanden denken, daß er oder seine Quelle das erste Geminatconsulat von C. Aurelius und P. Servilius entweder nicht kannten oder aus Hyperkritik für falsch hielten.

Angenommen dagegen, die Consularfasten Polybs seien richtig, die der Gelehrten zu Varro's Zeit aber falsch, so könnte man allerdings immerhin das begreifen, wie der Irrthum letzterer als Irrthum eines Einzelnen entstanden sein könnte, aber durchaus nicht, wie dieser Irrthum allmählig eine so weite Verbreitung und Herrschaft hätte erlangen können, daß die dem Polyb bekannte Wahrheit über die fraglichen Con-

suln zur Zeit Cicero's u. s. w. vollkommen erstickt gewesen wäre und auf ihrem Grabe nicht etwa ein Dutzend einander widersprechender Angaben um die Herrschaft gestritten hätten, sondern Eine Angabe ausschließlich und allein die Historiker unterjocht hätte. Es ist also darnach die Ansicht der varronischen Zeit über die Consuln von 500 bis 504 d. St. richtiger als die Ansicht Polyb's.

Im zweiten Buch seiner allgemeinen Geschichte (c. 18) gibt Polyb eine Nebenansicht der gallisch-römischen Verhältnisse, wie sich dieselben nach dem Abzug der Gallier aus Rom und dessen Umgegend nach der Eroberung Roms 363 d. St. entwickelten, und beginnt diese mit den Worten: *παραγενομένων δὲ πάλιν τῶν Κελτῶν εἰς Ἄλβαν στρατεύματι μεγάλῳ, μετὰ τὴν τῆς πόλεως κατάληψιν ἔτει τριακοστῷ, τότε μὲν οὐκ ἐτόλμησαν ἀντεξαγαγεῖν Ῥωμαῖοι τὰ στρατόπεδα· διὰ τὸ, παραδόξου γενομένης τῆς ἐφόδου, προκαταληφθῆναι, καὶ μὴ καταταχῆσαι τὰς τῶν συμμάχων ἀθροίσαντας δυνάμεις. Αὖθις δ' ἐξ ἐπιβολῆς ἑτέρας, ἔτει δωδεκάτῳ μετὰ μεγάλης στρατιᾶς ἐπιπορευομένων, προαισθόμενοι καὶ συναγείροντες τοὺς συμμάχους, μετὰ πολλῆς προθυμίας ἀπήντων, σπεύδοντες συμβαλεῖν καὶ διακινδυνεῦσαι περὶ τῶν ὅλων. Οἱ δὲ Γαλάται καταπλαγέντες τὴν ἔφοδον αὐτῶν, καὶ διαστασιάσαντες πρὸς σφᾶς, νυκτὸς ἐπιγενομένης, φυγῇ παραπλησίαν ἐποιήσαντο τὴν ἀποχώρησιν εἰς τὴν οἰκείαν.*

Wie Polyb hier bei der Berechnung des 30sten und des 12ten Jahres die termini a quo und ad quem gezählt hat, ist nicht mit voller Sicherheit zu ermitteln, indeß nach sonst bei ihm vorkommenden Zählungen (z. B. III, 1) anzunehmen, er habe jedes Mal die termini a quo und ad quem beide mitgerechnet, setze also, wenn ihm die Eroberung Roms z. B. 365 d. St. fiel, den ersten Einfall 394, den zweiten 405 d. St. an, und jedenfalls hat er, wie aus seinem Schweigen hervorgeht, einen Einfall vor dem 30sten Jahr nicht angenommen.

Ganz anders als nach dem Megalopolitaner haben wir uns die gallisch-römischen Verhältnisse des fraglichen Zeitraums nach anderen Quellen zu denken.

Livius, der die Eroberung der Stadt 365 d. St. ansetzt, giebt VI, 42, VII, 1 an, in einem Jahre, das nach seinen Fasten [13]) als 388 d. St. zu bezeichnen ist, hätten die Römer unter Camill in Albano agro mit glücklichem Erfolg gegen ein plötzlich einbrechendes gallisches Heer gekämpft, und die besiegten Gallier seien nach Apulien gezogen. Darin,

daß er hinzufügt: Bellatum cum Gallis eo anno circa Anienem flumen, auctor est Claudius; inclitamque in ponte pugnam, qua T. Manlius Gallum . . . caesum torque spoliavit, tum pugnatam. Pluribus auctoribus magis adducor, ut credam, decem aut (was der Variante haud vorzuziehen sein wird) minus post annos ea acta: hoc autem anno in Albano agro cum Gallis, dictatore M. Furio, signa collata, liegt jedenfalls mindestens so viel, daß ihm für seine Angabe mehrere Quellen vorlagen. Nach dieser Angabe aber fällt ihm der erste Einfall der Gallier schon in das 24ste Jahr nach der Eroberung, nicht erst wie dem Polyb in das 30ste. Und mit ihm stimmen, was die Zeit und den Namen des römischen Feldherrn betrifft, Zonaras VII, 24 gewiß, Dionys XIV, 12—19, Appian. Gall. I, 1, sowie die Quelle von Plutarch Cam. 40 und Polyän VIII, 7, 2 höchst wahrscheinlich überein, während die Abweichung des Claudius nicht direct auf Differenzen über die gallisch-römischen Verhältnisse, sondern auf Differenzen über die Dauer des Zeitraums von Eroberung der Stadt bis zum ersten plebejischen Consul zu beruhen scheint [14]).

Weiter erzählt Livius VII, 9—15, in einem Jahr, das nach seinen Fasten als 394 d. St. zu bezeichnen ist, also, wenn man die termini a quo und ad quem mitrechnet, im 30sten Jahr nach der Eroberung, hätten sich Gallier in der Nähe Roms gezeigt, ein römisches Heer sei ihnen entgegengezogen, es hätten verschiedene kleine Kämpfe am Anio stattgefunden, unter anderen auch der Zweikampf des Manlius mit einem riesigen Gallier, und letzterer habe, als der Gallier besiegt worden, einen solchen Eindruck auf das gallische Heer gemacht, daß dieses in der folgenden Nacht nach Tibur und von da nach Campanien aufgebrochen seie. Im nächsten Jahre (395 d. St. n. d. liv. F.) hätten diese Gallier, von den mit ihnen verbündeten Tiburtinern aus Campanien zur Hülfe gegen Rom zurückgerufen, den Römern in der Nähe der porta Collina eine Schlacht geliefert, in der sie nach hartem Kampf geworfen worden seien. Die Geschlagenen hätten sich nach Tibur geflüchtet. Im zweiten Jahr hiernach (397 d. St. nach den liv. Fasten) wäre man in Rom wegen des gallischen Kriegs in großer Sorge gewesen, einige Erleichterung der Sorge habe das geschafft, daß die Latiner eine magna vis militum ... ex foedere vetusto, quod multis intermiserant annis, stellten; quo praesidio cum fulta res Romana esset, levius fuit, quod Gallos mox Praeneste venisse atque inde circa Pedum consedisse, auditum est; das römische Heer sei dann den Galliern ent-

gegengerückt, und habe letztere in einem entscheidenden Treffen geschlagen. Es setzt also Livius allerdings ebenso wie Polyb einen Einfall in das 30ste Jahr nach der Eroberung, läßt ihn aber nicht wie Polyb nach dem Albanergebiet, sondern in die Nähe des Anio (und zwar der Beschreibung nach offenbar bloß an das rechte Anioufer, also weit ab vom Albanergebiet) gelangen, läßt ihn nicht wie Polyb mit Einem Jahr und ohne Gefecht abgemacht sein, sondern die aus ihm entspringenden mehreren Gefechte vier Jahre hindurch sich hinziehen, und sagt nicht wie Polyb, die Römer hätten ihre Bundesgenossen nicht zeitig genug versammeln können, sondern die Latiner hätten eine Zeitlang überhaupt keine Truppen gestellt. Daß aber der Pataviner seine Angaben nicht selbständig erfunden, sondern von Andern überkommen hat, geht schon aus dem tralaticischen Charakter seines Werkes hervor. Es wird bestätigt theils durch die kurz zuvor angeführte Stelle VI, 42 über Claudius, theils durch Livius VII, 9: **Dictatorem T. Quinctium Pennum eo anno (394 n. d. liv. F.) fuisse, satis constat, et magistrum equitum Ser. Cornelium Maluginensem. Macer Licinius comitiorum habendorum causa, et ab Licinio consule dictum scribit, quia, collega comitia bello praeferre festinante, ut continuaret consulatum, obviam eundum pravae cupiditati fuerit. Quaesita ea propria familiae laus leviorem auctorem Licinium facit; cum mentionem eius rei in vetustioribus annalibus nullam inveniam, magis, ut belli Gallici causa dictatorem creatum arbitrer. Eo certe anno Galli ad tertium lapidem Salaria via trans pontem Anienis castra habuere.** Diese beiden Stellen reichen schon an und für sich zu dem Beweise aus, daß die Angaben des Livius Quellen entnommen sind, sich in mehreren Quellen vorgefunden haben, zu des Pataviners Zeiten weit verbreitet, vermuthlich sogar als allein richtig anerkannt waren. Und daß seine Angaben allerdings zur varronischen Zeit und später von den angesehensten Schriftstellern für richtig gehalten wurden, ergiebt sich endlich mit voller Gewißheit daraus, daß mit ihnen eine Reihe einzelner Notizen übereinstimmt, die sich theils in den capitolinischen Triumphalfasten zu 392, 393, 395 d. St. n. d. cap. F., theils in Dionys XIV, 22, theils in Appian. Gall. I, 1, 9, Eutrop II, 5 und offenbar auch in Orosius III, 6 finden [15]). Daß dabei die Angabe des Licinius, von der wir durchaus nicht wissen, wie weit sich ihre Abweichung von den anderen Quellen erstreckte,

jedenfalls eine vereinzelte geblieben ist, geht aus des Livius Worten deutlich genug hervor.

Im weiteren Verlauf seines siebenten Buchs gibt Livius (VII, 23—26) an: In einem Jahre, das nach den livianischen Fasten als 405 d. St. zu bezeichnen ist, also, wenn man die termini a quo und ad quem mitzählt, im 12ten Jahr nach den Kämpfen am Anio, hätten die Gallier ein Lager in agro Latino aufgeschlagen, die Römer hätten ihnen eine siegreiche Schlacht geliefert, die flüchtigen Gallier hätten sich in die albanische Burg geworfen. Im nächstfolgenden Jahr, 406 d. St. n. d. liv. F., wären die Gallier plündernd von den albanischen Bergen in die Umgegend herabgestiegen, die Latiner hätten sich geweigert, den Römern Hülfstruppen zu geben, die Römer wären, ohne von den Bundesgenossen unterstützt zu sein, den Galliern entgegengezogen; sie wären ihnen im pomptinischen ager begegnet; hier sei der bekannte Zweikampf erfolgt, in dem Valerius den Gallier erschlug; um den Leichnam des Getödteten habe sich ein Gefecht entsponnen, an dem nur die erste Schlachtreihe der Gallier Theil genommen; sobald diese geworfen, sei das übrige gallische Heer ohne Kampf geflohen und primo per Volscos Falernumque agrum dissipati sunt: inde Apuliam ac mare inferum petierunt. Es gibt also Livius allerdings ebenso wie Polyb an, es habe ein Einfall der Gallier im 12ten Jahre nach dem vorhergehenden stattgefunden, aber er läßt diesen Einfall nicht wie Polyb, mit Einem Jahre und ohne Gefecht abgemacht werden, sondern zwei Jahre und mehrere Gefechte in Anspruch nehmen; er sagt nicht wie Polyb, die Römer hätten ihre Bundesgenossen vesammelt, sondern — wenigstens für das eine Jahr — die Römer hätten ohne ihre Bundesgenossen kämpfen müssen, und erklärt nicht wie Polyb, die Gallier wären darauf in ihre Heimath zurückgezogen, sondern sie wären nach Apulien u. s. w. gegangen. Daß der Pataviner alle diese Angaben aus Quellen, aus mehreren Quellen, entnommen hat, ist seiner ganzen Art nach gewiß, und daß die von ihm gegebenen Berichte seit mindestens etwa der varronischen Zeit sehr allgemein für wahr gegolten haben, ersieht man daraus, daß mit denselben eine Reihe einzelner Notizen übereinstimmt, die wie in den capitolinischen Triumphalfasten von 403 d. St. n. d. cap. F., Dionys XV, 1—3, Zonaras VII, 25, Gellius IX, 11 (der dabei libri annales citirt und von einer Statue spricht, die Corvino .... Augustus in foro suo statuendam curavit), Appian. Gall. 1, 2, Eutrop II, 6, Orosius III, 6 und Florus

I, 8 (pomptino agro) antreffen. Von einer Abweichung dieser Quellen von dem Patavıner könnte dabei höchstens insofern die Rede sein, als Zonaras vielleicht den einen Feldherrn L. Camillus nicht gleich Livius als Consul, sondern als Dictator bezeichnet, indeß steht es selbst mit dieser Einen Abweichung auf sehr schwachen Füßen. Denn während dieselbe wahrscheinlich bloß daraus entstanden sein würde, daß Zonaras seine Quelle schlecht excerpirt hätte, da Livius berichtet, L. Camillus sei, ehe er Consul geworden und als Consul den Galliern entgegengegangen sei, Dictator gewesen und noch während seiner Dictatur zum Consul gewählt, sagt Zonaras nicht einmal ausdrücklich, Camill sei den Galliern als Dictator entgegengezogen, sondern nur er sei zum Dictator ernannt, *Γαλατῶν κατατρεχόντων τὰ ὑπὸ Ῥώμην κτλ.*

Ueberblickt man das eben Gesagte, so kann man die Angaben des Claudius und Licinius ohne Nachtheil für die Untersuchung vorläufig als gar nicht vorhanden betrachten, denn die des Licinius ist nachweislich eine vereinzelt dastehende, die des Claudius, die vermuthlich gleichfalls keinen weiten Anklang gefunden, betrifft mit ihrem Widerspruch gegen Livius wahrscheinlich nicht direkt die gallisch-römischen Verhältnisse, sondern bloß die Dauer des Zeitraums von der Eroberung bis zum ersten plebejischen Consul. Außerdem sind Claudius und Licinius Schriftsteller, die beide vor 687 d. St. fallen, also vermuthlich manche den Gelehrten der eigentlich varronischen Zeit zuständige berichtigende Quellen der altrömischen Geschichte nicht gekannt haben. Und jedenfalls haben wir in Polyb einerseits, andererseits in Livius, Dionys, den capitolinischen Triumphalfasten, den Quellen des Gellius, in Zonaras, Appian, Plutarch, Orosius, Eutrop, Florus und Polyän, also mit Einem Wort in den Schriftstellern der varronischen und nachvarronischen Zeit, zwei Darstellungen der fraglichen römisch-gallischen Verhältnisse vor uns, in deren jeder sich allerdings einige Anklänge an die anderen finden, die aber im Uebrigen einander so stark widersprechen wie nur möglich. Sie betreffen Begebenheiten, die 20 bis 40 Jahre nach dem gallischen Brand fallen, sie betreffen nicht Ein Jahr, sondern eine Reihe von 18 Jahren; sie betreffen nicht etwa bloß untergeordnete Einzelheiten, sondern fast lauter Hauptpunkte, und die Zahl letzterer ist so groß, daß man Alles in Allem genommen sagen muß: Wenn die Darstellung der varronischen und nachvarronischen Schriftsteller richtig ist, so hat Polyb in etwa zehn Zeilen eine solche Masse der gröbsten Irr-

thümer über die nächsten 40 Jahre nach dem gallischen Brande zusammengehäuft, daß er für die eigentlich altrömische Geschichte betreffs der Richtigkeit der von ihm erzählten Thatsachen überall da, wo nicht ganz specielle Gründe für ihn sprechen, als eine sehr schlecht unterrichtete, eine der am Wenigsten glaubwürdigen Quellen zu betrachten ist. Wenn dagegen die Darstellung des Megalopolitaners richtig ist, so ist die römische Geschichte in den nächsten 41 Jahren nach dem gallischen Brande, wie sie uns von Livius, Dionys, den capitolinischen Fasten u. s. w. — mit Einem Wort von den beinahe einzigen Quellen, die wir über sie besitzen, überliefert wird, in Grund und Boden verfälscht, verlogen und verderbt: in einem solchen Grade unglaubwürdig, daß man sie consequenterweise als einen für die Wissenschaft verlorenen Posten anzusehen hat.

Und welche Darstellung denn nun die richtige ist?

Nach Polyb's Angabe hat man sich den Verlauf des ersten Einfalls so zu denken, daß die Gallier kommen, und weil ihnen die Römer kein Heer entgegenstellen, deßhalb — das römische Gebiet plündernd verwüsten? Nein! ruhig wieder abziehen; den Verlauf des zweiten so, daß die Gallier kommen, und weil ihnen die Römer ein Heer entgegenstellten, deßhalb — ihnen eine Schlacht liefern? Nein! ruhig wieder abziehen. Es fehlt also dem polybianischen Bericht in dieser Beziehung an innerem Zusammenhang. Sodann fährt der Megalopolitaner, nachdem er vom zweiten Einfall gesprochen hat, fort: „Darauf verhielten sich die Gallier 13 Jahre lang ruhig; dann schlossen sie mit den Römern einen Frieden, den sie 30 Jahre lang ruhig hielten; dann machten sie einen Raubzug auf römisches Gebiet, im vierten Jahr darnach unternahmen sie einen neuen Zug gegen die Römer, bei dem sie zuerst siegreich, dann unglücklich waren; hierauf vergingen zehn Jahre in Frieden; dann erfolgten neue Kämpfe, die (wie Polyb sie II, 19, 20 schildert) bis in das zweite Jahr dauerten; in ihnen geschlagen, schlossen die Gallier mit den Römern Frieden im dritten Jahr vor dem Uebergang des Pyrrhus nach Italien, im fünften vor der Niederlage der Gallier bei Delphi." Daß in dieser chronologischen Uebersicht der Megalopolitaner die einzelnen Zeiträume so berechnet hat, daß er in die von ihm für jeden Zeitraum angegebene Zahl von Jahren stets die termini a quo und ad quem miteinrechnet, ist als mindestens wahrscheinlich anzunehmen, und ihre Gesammtdauer beläuft sich demnach wahrscheinlich auf 96 Jahr; vorausgesetzt, er habe hier an=

ders gerechnet als gewöhnlich, so beläuft sich jene Gesammtdauer auf 104 Jahre. In letzterem Falle berechnet er dieselbe um zwei, im ersteren gar um zehn Jahre kürzer, als sie nach den von ihm selbst an anderen Stellen seines Werkes (s. Abh. I, S. 20) angegebenen Daten gewesen ist, und jedenfalls in beiden Fällen auch kürzer als wir sie nach den besten Chronologen des Alterthums anzusetzen haben. Es ist mithin seine Darstellung auch chronologisch unrichtig und ihm selbst gegenüber zusammenhangslos. Und endlich ist hier auch insofern, als in ihr die Ansicht durchschimmert, die Gallier hätten bei ihren Zügen nach dem eigentlichen Italien immer nur Einfälle speciell auf römisches Gebiet und Kämpfe gegen Rom beabsichtigt, eine gewiß nicht gerade durch innere Wahrscheinlichkeit ausgezeichnete. Es spricht mithin in ihr selbst ziemlich Vieles gegen ihre Glaubwürdigkeit.

Weit mehr inneren Zusammenhang und innere Wahrscheinlichkeit bietet uns die Darstellung der varronischen und nachvarronischen Schriftsteller.

Obgleich in dieser, wenn man die Details der Thatsachen, die Namen der Feldherren, Soldaten, Völkerschaften, Orte, Flüsse u. s. w., deren sie Erwähnung thut, zusammenstellt, mehrere hundert Einzelheiten vorkommen, die bei Polyb fehlen, stehen doch alle diese Einzelheiten in vollkommen gutem Einklang unter einander; ebenso in vollkommen gutem Einklang mit dem, was wir sonst über die römische Geschichte dieser Zeit, über die Consularfasten, über die genealogischen Verhältnisse, über die Machtverhältnisse Roms u. s. w. wissen; ebenso in vollkommen gutem Einklang mit dem, was uns sonst über die damaligen Verhältnisse der Latiner u. s. w. zu Rom bekannt ist; ebenso in gutem Einklang mit dem, was wir sonst über das Thun und Treiben der Gallier in damaliger Zeit für wahrscheinlich zu halten haben. Denn, daß nach der Darstellung der varronischen Zeit für die in römisches Gebiet einbrechenden Gallier die Kämpfe mit Rom nicht Zweck, sondern bloß Episoden des Auftretens sind, und diese Gallierschwärme ihre Züge nicht gegen eine einzelne Stadt, sondern gegen ganze weite Länderstrecken richten, wird Niemand unwahrscheinlich finden, der an die Züge der Völkerwanderung oder auch nur an die zur Zeit des Pyrrhus in Griechenland einbrechenden Gallier denkt. Und ebenso wenig wird er das unwahrscheinlich finden, daß diese Züge nach Unteritalien gehen, da ja schon von denjenigen Galliern, die 363 d. St. bei der Eroberung Roms thätig waren, dem

Justin XX, 5 zufolge Mehrere in den Dienst des älteren Dionys traten, und, wie wir aus Xenophon erfahren, Gallier auch im Dienst Dionys des Jüngeren waren. Es ist daher, wenn man auf den Zusammenhang des über die gallisch-römischen Verhältnisse des fraglichen Zeitraums Angegebenen sieht, die Darstellung der varronischen Zeitgenossen der des Polyb unbedingt vorzuziehen.

Daß ferner die varronischen Zeitgenossen die Geschichte der gallisch-römischen Verhältnisse von 406 d. St. n. d. liv. F. richtiger erzählt haben als Polyb, ergibt sich mit beinahe mathematischer Sicherheit aus Plutarch Cam. 22. Während nämlich Polyb läugnet, daß in den ersten 42 Jahren nach der Eroberung ein Gefecht zwischen Römern und Galliern stattgefunden habe, Livius und andere Quellen aber auf 406 d. St. n. d. liv. F., d. h. in das 42ste Jahr nach der Eroberung einen Sieg des L. Camillus über die Gallier setzen, sagt Plutarch an andern Orten, Aristoteles nenne den Befreier Roms von den Galliern Lucius, während doch jener Camill, der 365 d. St. n. d. liv. F. Rom von den Galliern rettete, den Vornamen Marcus geführt habe. Es ist also in einem Werke, das nach Plutarchs Angabe den etwa 427 d. St. n. d. liv. F. gestorbenen Aristoteles zum Verfasser hatte, und das jedenfalls, wenn gleich es (wie ich hier nur andeuten kann) wohl nicht von Aristoteles selbst herrührt, sondern von dessen Sohne Nicomachus, noch ungefähr in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts d. St. geschrieben ist, Lucius Camillus mit Marcus Camillus verwechselt und zwar nicht schlechthin, sondern speciell als Besieger der Gallier verwechselt. Dieser so frühe Irrthum aber läßt sich, da einem griechischen Schriftsteller jener Zeit schwerlich die Namen von anderen als berühmten Römern zukamen, und da die altrömische Geschichte keine andere berühmte Camilli kennt, als den M. Camillus von 365 d. St. n. d. liv. F., den L. Camillus von 406 d. St. n. d. liv. F. und etwa noch denjenigen L. Camillus, der 417 d. St. n. d. liv. F. Consul war, schon an und für sich kaum anders erklären als dadurch, daß L. Camillus wirklich 406 d. St. n. d. liv. F. die Gallier schlug, und deßhalb in Griechenland, wo man sich damals um die Geschichte Roms noch sehr wenig kümmerte, mit dem M. Camillus verwechselt ward. Bis zu beinahe mathematischer Sicherheit aber wird diese Erklärung jenes Irrthums dadurch gewiß, daß nach Livius VII, 25, 26 der Consul L. Camillus 406 d. St. n. d. liv. F. nach Besiegung der Gallier mit einem Heere gegen classes

Graecorum auszog, welche die Mündungen der Tiber nebst Umgegend unsicher machten, so daß über den Weg, auf dem die Kunde von L. Camillus und seinem Sieg über die Gallier nach Griechenland gelangte, kaum noch ein Zweifel obwalten kann.

Angenommen sodann, Polyb's Darstellung wäre der der varronischen Zeitgenossen vorzuziehen, wie hätte man sich dann den litterarischen Entwicklungsgang zu denken? Offenbar so, daß jene mehrere hundert Details, die Livius u. s. w. erzählen, mindestens doch schon zwei, drei Jahrhunderte vor etwa 727 d. St., also schon lange vor Polyb erfunden worden seien. Denn eine solche Unkritik wird man den varronischen Zeitgenossen nicht zutrauen können, daß sie ein erst nach etwa 620 d. St. entstandenes umfassendes Lügengewebe nicht durchschaut hätten. Ferner so, daß dieses Lügengewebe von einem Einzigen erfunden worden sei, denn die Voraussetzung, es hätten mehrere Personen unabhängig von einander über die gallisch-römischen Verhältnisse Hunderte von Lügen ersonnen, die alle trefflich unter einander harmonirten, wäre zu unwahrscheinlich, als daß man ernstlich bei ihr verweilen könnte. Weiter so, daß dieser Verfälscher der römischen Geschichte ein eminentes historisches Genie gewesen wäre und eine höchst detaillirte Kenntniß der altrömischen und altitaliänischen Geschichte von etwa 365 d. St. n. d. liv. F. bis 406 d. St. n. d. liv. F. besessen hätte, denn ohne das hätte er seine Lügen (wir müssen Lügen sagen, weil eine solche Masse Detail unmöglich bloß aus irriger Hypothese entstanden gedacht werden kann) unmöglich so übereinstimmend unter sich und sowohl mit der altrömischen als altitaliänischen Geschichte erfinden können. Wir müßten also historisches Genie und Kenntniß der altrömischen sowohl als altitaliänischen Geschichte im höchsten Grade in Rom zu einer Zeit vorhanden annehmen, in der sie den Quellen nach nur in einem sehr geringen Grade vorhanden waren. Wir müßten ferner glauben, dieser Verfälscher hätte mit seinem Genie und seiner vollendeten Gelehrsamkeit völlig vereinzelt dagestanden, denn wären seines Gleichen mehr in Rom gewesen, so würde er es einerseits nicht gewagt haben, ein solches Lügengewebe zu erfinden, andererseits würden, wenn er es gewagt hätte, seine Lügen unmöglich irgendwie Verbreitung und Anerkennung haben gewinnen können. Und weiter müßten wir dann glauben, die varronischen Zeitgenossen hätten trotzdem, daß schon Polyb das Lügengewebe durchschaut, dennoch Alle zusammen sich von demselben täuschen lassen. Es stünde also Polyb

ebenso vereinzelt da wie der Fälscher, die varronischen Zeitgenossen aber wären als eine Schaar geistig vollkommen Blinder zu denken.

Unter diesen Umständen bleibt uns aber zu einer glaubwürdigen Erklärung der vorhin hervorgehobenen Differenzen zwischen Polyb und den varronischen Zeitgenossen nur ein Weg übrig: die Annahme, Polyb habe von den gallisch-römischen Verhältnissen von 365 d. St. n. d. liv. F. bis 406 d. St. n. d. liv. F. nur eine sehr unvollständige unrichtige und falsche Vorstellung gehabt; die varronischen Zeitgenossen haben diese Verhältnisse bei Weitem richtiger, genauer und vollständiger gekannt als er; ihre Mehrangaben und Widersprüche gegen ihn seien, trotzdem daß in ihnen wie in allem menschlichen Wissen einzelne Irrthümer vorgekommen sein werden, dennoch wissenschaftliche Fortschritte gewesen, nicht wissenschaftliche Rückschritte.

Wenden wir uns von den Angaben Polybs über die gallisch-römischen Verhältnisse und über die Consularfasten des ersten punischen Kriegs zu seinen Angaben über den sogenannten philinischen Vertrag.

Von diesem, den wir den philinischen nach dem ältesten uns bekannten Schriftsteller nennen, der seiner gedenkt, behauptete Philin, wie Polyb III, 26 erzählt, er sei zwischen Rom und Carthago (in einer a. a. O. nicht näher bestimmten Zeit) vor dem ersten punischen Krieg abgeschlossen worden und habe bestimmt, Ῥωμαίους μὲν ἀπέχεσθαι Σικελίας ἁπάσης, Καρχηδονίους δὲ Ἰταλίας. Polyb, indem er dieß angibt, ereifert sich darüber gewaltig, wie Philin dergleichen habe behaupten können, da ein solcher Vertrag nie abgeschlossen worden sei. Nichtsdestoweniger aber kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß zur varronischen und nachvarronischen Zeit die Schriftsteller ganz allgemein der Ansicht gewesen sind, der fragliche Vertrag sei allerdings abgeschlossen gewesen. Denn Orosius erzählt IV, 5 kurz vor dem Anfang des ersten punischen Kriegs habe der römische Senat den Carthagern Vorwürfe darüber gemacht, daß sie dato adversum Romanos auxilio Tarentinis das foedus gebrochen hätten. Dio Cassius berichtet, ed. Bekker I, fgm. 43, vor Anfang des genannten Kriegs hätten die Römer den Carthagern vorgeworfen, daß sie den Tarentinern beigestanden hätten, die Carthager den Römern, daß sie ein Bündniß mit Hiero eingegangen seien — ein Bericht, den Zonaras VIII, 7, 8, eben nach Dio Cassius wiederholt. In der Epitome 14 des Livius heißt es: Carthaginiensium classis auxilio Tarentinis venit, quo facto ab iis foedus violatum est. Hier ist also

überall die Existenz eines foedus nach Art des philinischen mehr oder minder formell anerkannt, und während Polyb a. a. O., unter Verwerfung des philinischen Vertrags, angibt, vor Pyrrhus (d. h. vor etwa 472 d. St.) seien bloß zwei Verträge zwischen Rom und Carthago abgeschlossen worden, sagt Livius X, 43, es sei 447 d. St. zwischen Rom und Carthago zum dritten Mal ein Vertrag eingegangen, ep. 13, zwischen den genannten Staaten seie zu des Pyrrhus Zeit der vierte Vertrag abgeschlossen worden, zählt also ganz offenbar den philinischen Vertrag mit. Alles dieß aber würde bei dem bekannten Verhältniß sowohl des Livius als des Dio Cassius (und auch des Orosius) zu ihren Quellen von den genannten Schriftstellern nicht geäußert worden sein, wenn die Gelehrten und Schriftsteller der varronischen Zeit sämmtlich oder auch nur in ihren meisten und angesehensten Mitgliedern ebenso wie Polyb den philinischen Vertrag als unächt verworfen gehabt hätten. Und es erhebt sich daher hier die Frage: hat Polyb in der Verwerfung des philinischen Vertrags, oder haben die Gelehrten der varronischen Zeit in der Anerkennung desselben sich geirrt?

Ihre Beantwortung hat uns Polyb dadurch, daß er als Beweis seiner Behauptung angibt, es finde sich keine Urkunde des philinischen Vertrags im Aedilenarchiv auf dem Capitol vor, eher erleichtert als erschwert. Der von ihm angegebene Grund nämlich würde vollkommen entscheidend sein, wenn zuvor nachgewiesen wäre, das genannte Archiv habe die Urkunden sämmtlicher zwischen Rom und anderen Staaten, oder doch mindestens zwischen Rom und Carthago abgeschlossenen Verträge enthalten; es habe in demselben eine solche Ordnung geherrscht, daß man dort vorhandene Urkunden, wenn man nach ihnen suchte, nicht leicht übersehen konnte; und endlich, es sei in demselben von einem kundigen Manne der fragliche Vertrag vergebens gesucht worden. Von diesen drei Vorfragen indeß kann keine auch nur mit einiger Sicherheit bejaht werden. Dafür daß das Aedilenarchiv auf dem Capitol keineswegs sämmtliche Vertragsurkunden Roms enthielt, sondern von letzteren viele an anderen Orten als dort aufbewahrt wurden, ja, wohl auch eine und dieselbe Urkunde zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten bewahrt ward, sprechen eine Menge Stellen der Alten. Daß im Allgemeinen in den römischen Archiven wenig Ordnung geherrscht haben kann, haben wir in einer früheren Abhandlung gesehen. Davon, daß z. B. Polyb selbst das Archiv nach der fraglichen Urkunde durchsucht

hätte, kann keine Rede sein. Wenn dem Staatsgefangenen durch specielle Begünstigung die Erlaubniß für dergleichen zu Theil geworden wäre [16]), so hätte er uns das gewiß gerade III, 22—26 nicht bloß aus der ihm zur Gewohnheit gewordenen Liebe zum Selbstlob mitgetheilt, sondern auch deßhalb, weil nach dem ganzen Inhalt dieser Capitel ein jeder, von Prahlerei noch so entfernte Character es im Interesse der verschiedenen dort aufgestellten Behauptungen für nöthig befunden haben würde, zu sagen: „ich war im Archiv; ich sah dort diejenigen drei Urkunden, auf die ich mich so eben berufen habe; ich fand dort keine Urkunde des philinischen Vertrags," wenn er das eben in Wahrheit hätte sagen können. Es beweist also das Schweigen des Megalopolitaners, daß er nicht im Archiv gewesen ist; und es erscheinen mithin die Vordersätze, aus denen Polyb seinen Schluß gegen das einstige Vorhandensein des philinischen Vertrags zieht, so unbegründet, daß wir den Schluß selbst cassiren müssen, mit diesem Verschwinden der einzigen von Polyb für seine Behauptung aufgestellten Stütze aber natürlich auch die Behauptung selbst als unhaltbar erscheint.

Indeß gesetzt, es wäre mit dem bisher Gesagten noch nichts für die Glaubwürdigkeit der varronischen Zeitgenossen im vorliegenden Fall bewiesen, wäre denn, wenn der philinische Vertrag eine Unwahrheit (entweder eine Lüge oder eine falsche Hypothese) war, die Erfindung dieser Unwahrheit und ihrer Verbreitung etwas so dem gewöhnlichen und gesetzmäßigen Gang menschlicher Entwicklung Entsprechendes gewesen, daß es einer besonderen Erklärung für sie gar nicht bedürfte? Und könnte diese besondere Erklärung — wenn es ihrer bedürfte — gegeben werden? Wir wollen sehen.

Wenn Philin, wie man das annehmen darf, mit dem ἀπέχεσθαι jede „politische und militärische Einmischung" untersagt glaubte, so enthielt diese Bestimmung des von ihm erfundenen Vertrags nichts, was der römischen oder carthagischen Politik überhaupt fremd gewesen wäre. Durch den 244 d. St. abgeschlossenen Vertrag zwischen Römern und Carthagern ward letzteren nach Polyb's eigener Angabe verboten, in Latium bleibende Eroberungen zu machen oder auch nur mit bewaffneter Hand in Latium zu übernachten. Ebenso wenig enthielt der Vertrag etwas, was gegen die Zeitverhältnisse anstieß, unter denen wir ihn uns nach Philin und Livius abgeschlossen zu denken haben. Im Gegentheil. Da in den beiden von Pyrrhus eingegangenen Verträgen zwischen Rom

und Carthago, die Polyb für allein ächt erklärt, Rom bloß als Herr oder Prätendent über Latium auftritt, im philinischen Vertrag aber als Herr oder Prätendent über ganz Italien, so kann letzterer in der Ansicht des Philin und Livius kein anderer gewesen sein, als der nach Livius IX, 43 im Jahr 447 d. St. abgeschlossene Vertrag. Nun aber haben in den Zeiten kurz vor 447 d. St. die Verhältnisse Roms, Italiens, Siciliens und Carthagos einander politisch und militärisch so eigenthümlich berührt, daß um 447 d. St. allerdings den Römern daran liegen mußte, die Carthager von jeder diplomatischen oder militärischen Einmischung in Italien, den Carthagern, die Römer von jeder diplomatischen oder militärischen Einmischung in Sicilien vertragsmäßig fern zu halten. Es waren, um in der Beziehung nur Einiges zu erwähnen, die Römer damit beschäftigt, ihre Herrschaft in Unteritalien zu gründen und sich eine Flotte zu schaffen (Diod. XX, 26, 80, Liv. VIII, 27, 29, IX, 14, 20, 26; — Liv. IX, 30, 38); die Carthager durften erwarten, daß die Kämpfe, die sie mit Agathocles führten, mit der Entscheidung darüber endeten, ob sie Sicilien ganz verloren oder ganz erwarben, und Agathocles endlich herrschte außer in Sicilien auch in Unteritalien, führte Krieg außer in Sicilien und Africa auch in Unteritalien, und ward in seinen langjährigen Kämpfen gegen Carthago zeitweise von den Etruskern mit zahlreichen Schiffen unterstützt (Strabo VI, 1, § 5, Diod. XX, 61, 64, exc. XXI, 48). Es müßte also, wenn nicht der Zufall ein ganz sonderbares Spiel getrieben haben sollte, der Erfinder des philinischen Vertrags ein historisches Genie ersten Ranges und ein tief gelehrter Kenner der altrömischen, altitalischen, altsicilischen und altcarthagischen Geschichte gewesen sein, um einen an sich so wenig unwahrscheinlichen Vertrag zu erfinden und den erfundenen in eine für seinen Abschluß so trefflich geeignete Zeit zu verlegen.

Es wäre ferner dieser Erfinder, wenn wir ihn in Philin erblicken, ein Schriftsteller gewesen, der von den Alten so selten citirt wird, daß er unmöglich ein bedeutender Historiker gewesen sein kann, und der nach Polyb's ausdrücklichem Zeugniß (a. a. O.) nicht einmal das gewußt hat, daß die Römer 244 d. St., 406 d. St. und um die Zeit des Pyrrhus Verträge mit Carthago abgeschlossen haben.

Es hätten endlich die varronischen Zeitgenossen, die patriotisch gesinnten Römer, den Vertrag auf die Autorität des Philin hin für ächt gehalten, obgleich Philin nach Polyb's Angabe durch und durch par-

theilsch für Carthago schrieb (eine Angabe, mit der freilich die erhaltenen Bruchstücke Philin's nicht recht übereinstimmen); obgleich Philin, wie uns Polyb III, 26, erzählt, das Dasein des Vertrags keineswegs etwa bloß historisch referirend angab, sondern als Beweis dafür geltend machte, daß die Römer, als sie zu Anfang des ersten punischen Kriegs nach Sicilien übersetzten, meineidig gehandelt hätten, indem sie den fraglichen Vertrag brachen; und obgleich Polyb, der das Dasein dieses Vertrags läugnete, ein von den varronischen Zeitgenossen gar wohl gelesener Schriftsteller war.

Unter diesen Umständen aber kann über den philinischen Vertrag durchaus kein anderes Urtheil gefällt werden, als daß ihm widerfahren ist, was so mancher Ansicht widerfährt. Philin, von dem wir nicht wissen, wie lange oder wie kurz nach etwa 490 d. St. er lebte, berichtete ganz mit Recht, es sei der fragliche Vertrag abgeschlossen worden, gab aber keine Beweisgründe für dessen Dasein. Polyb zog aus dem ganz richtigen Vordersatz, daß er (Polyb) keine Beweisgründe für das Dasein des Vertrags kannte, den ganz irrigen Schluß, der Vertrag habe nie existirt. Nach Polyb und vor Livius lebende Schriftsteller aber fanden genügende Beweisgründe dafür, daß der Vertrag abgeschlossen worden sei, und erkannten denselben ganz mit Recht für ächt an. Welche Beweisgründe aber die von ihnen gefundenen gewesen sein mögen, darüber können wir wohl kaum in Zweifel sein, wenn wir bedenken, daß ja auch die Urkunde des zwischen Rom und Ardea abgeschlossenen Vertrags erst nach Polyb entdeckt worden ist: es wird nach Polyb's Zeit eben die Urkunde des Vertrags von 447 d. St. aufgefunden worden sein. Und wünschen wir die Zeit, in der dieselbe entdeckt sein wird, noch etwas näher zu bestimmen, so steht uns, wie ich glaube, die Erfüllung dieses Wunsches frei, sobald wir hier eine Untersuchung einschieben, die ohnehin in dieser Abhandlung so oder so einen Platz finden müßte.

In Livius IX, 44 lesen wir: Creati consules L. Postumius, Ti. Minucius. Hos consules Piso Q. Fabio et P. Decio suggerit, biennio exemto, quo Claudium Volumniumque, et Cornelium cum Marcio consules factos tradidimus, memoriane fugerit in annalibus digerendis, an consulto binos consules, falsos ratus, transcenderit, incertum est, und daß Livius, indem er Claudius und Volumnius, Cornelius und Marcius zwischen Q. Fabius, P. Decius und L. Postu-

mius, Ti. Minucius einschiebt, Recht hat, ist nicht zu bezweifeln. Es ergibt sich, abgesehen von Livius, aus den capitolinischen Consularfasten, den capitolinischen Triumphalfasten, Diodor, Cassiodor, dem Anonymus Norisianus, dem Chronicon Paschale, den idatianischen Fasten, Marianus Scotus, Cicero Cato VI, 16, Plinius hist. nat. XXXIV, 11, einer Inschrift bei Orelli Inscr. I, p. 146, und wird von den Neueren allgemein anerkannt. Eine andere Frage aber ist die, ob Livius auch Recht hat mit der von ihm aufgestellten, aber freilich nicht einmal als besonders wahrscheinlich bezeichneten Hypothese, Piso habe die beiden fraglichen Consulpaare bloß aus Versehen übergangen, und diese müssen wir, glaube ich, verneinen. Darin, daß dem Livius dieses Ueberspringen zweier Consulpaare bei Piso auffällt, liegt ein vollgültiger Beweis dafür, daß letzterer vollständige Consularfasten gab oder doch wenigstens zu geben bemüht war [17]), that er aber das, so ist schwer zu glauben, daß er gleich mit Einem Satz bloß aus Versehen zwei Consulpaare übersprungen habe, um so schwerer, da nach Livius, Diodor und Plinius wenigstens das zweite der von ihm übergangenen Consulatsjahre ein für die römische Kriegsgeschichte höchst wichtiges war. Gegen ein bloßes Versehen Piso's spricht ferner der Umstand, daß Claudius und Volumnius zwei Mal zusammen Consuln waren (446 d. St. und 457 d. St.), ebenso auch Marcius und Cornelius (447 d. St. und 465 d. St.), die von ihm übergangenen Consulatspaare also beide Geminatconsulnpaare sind, gerade bei Geminatconsulnpaaren aber es nach dem früher Erwähnten einem Historiker, der wenig Quellen besaß und zu voreiligen Schlüssen hinneigte, ungemein nahe lag, die zwei Jahre der Geminatconsuln fälschlich für Eins zu nehmen. Und endlich ist das von Piso ausgelassene Consulatsjahr des Marcius und Cornelius gerade das Jahr 447 d. St., d. h. eben dasjenige, in dem nach Liv. IX, 43 der philinische Vertrag abgeschlossen worden ist, Piso aber ist, da er 604 d. St. das Tribunat, 620 d. St. das Consulat bekleidete, ein jüngerer Zeitgenosse Polyb's gewesen, es ist daher die Combination kaum zu umgehen, daß ein chronologischer Zusammenhang zwischen dem Ueberspringen des fraglichen Consulats durch Piso und dem Läugnen des philinischen Vertrags durch Polyb bestanden hat. So wie dieser den Vertrag, so wird jener das Consulat für falsch gehalten haben, weil es an Urkunden fehlte, die den und dieß bewiesen, und wenn dann Spätere sowohl den Vertrag als das Consulat für richtig gehalten haben, so werden sie das

deßhalb gethan haben, weil die Urkunde des philinischen Vertrags erst nach Piso entdeckt ist, in ihr als Unterzeichner des Vertrags eben die von Piso übersprungenen Consulnnamen standen, und sich als die Zeit dieses Vertrags aus dem Inhalt desselben mit Sicherheit das Jahr 447 d. St. ergab. Es ist also darnach die Urkunde des philinischen Vertrags in der Zeit zwischen etwa 620 d. St. und etwa 725 d. St. entdeckt.

Wir haben in dem bisher Durchgenommenen drei Fälle gehabt, in denen Polyb eine unvollständigere und ungenauere Kunde der altrömischen Geschichte zeigt, als die Gelehrten der varronischen Zeit. Er ist schlechter unterrichtet als sie über die gallisch-römischen Verhältnisse in den nächsten 41 Jahren nach der Eroberung, über die Geschichte des Jahres 447 d. St., über die Consularfasten des ersten punischen Krieges. Alle diese Fälle betreffen die Geschichte nach dem gallischen Brande; sie betreffen alle wichtige Punkte dieser Geschichte. Und es mag daher vielleicht manchem Leser passend erscheinen, daß ich, weitere trockene Specialuntersuchungen über Polyb's Kenntniß der altrömischen Geschichte fallen lassend, mich zu allgemeineren Betrachtungen erheben und die besprochenen Einzelheiten abschließend unter einem allgemeinern Gesichtspunkt zusammenfasse. So lieb es indeß mir selbst sein würde, einem solchen Verlangen zu entsprechen, so erfordert doch die Wichtigkeit des Gegenstandes meines Erachtens unbedingt, daß wir uns der Langweiligkeit ermüdender Specialuntersuchungen über Polyb erst noch einige Male von Neuem unterziehen.

Im ersten Buch seiner Geschichte (I, 20) erklärt der Megalopolitaner, vor 493 d. St. hätten die Römer — und zwar versteht er unter diesem Ausdruck dieses Mal wie so oft, den römischen Staat, nicht römische Kaufleute und Private — niemals an das Meer gedacht; sie hätten sich so wenig um das Meer bekümmert, daß zu Anfang des ersten punischen Kriegs (489 d. St.) *οὐχ οἷον κατάφρακτος αὐτοῖς ὑπῆρχε ναῦς, ἀλλ' οὐδὲ καθόλου μακρὸν πλοῖον, οὐδὲ λέμβος οὐδὲ εἷς;* sie hätten damals, um ihre Truppen nach Sicilien überzusetzen, Fünfzigruderer und Trieren von den Locrern, Eleaten u. s. w. geliehen und zu den Gründen, die ihn (Polyb) bewogen hätten, den ersten punischen Krieg ausführlicher zu schildern, habe auch der gehört, zu zeigen, *πῶς καὶ πότε, καὶ δι' ἃς αἰτίας, πρῶτον ἐνέβησαν εἰς θάλατταν Ῥωμαῖοι.* Er läugnet also das Dasein einer römischen Kriegsmarine oder auch nur

einzelner römischer Kriegsschiffe, Trieren, Fünfzigruderer u. s. w. vor 493 d. St. mit einer Absichtlichkeit und Schärfe, wie sie gar nicht größer gedacht werden können. Im zweiten Buch berichtet er (II, 12), nach Abschluß des ebendaselbst von ihm erzählten, 525 d. St. begonnenen und beendeten Kriegs der Römer gegen die Illyrier, hätten die Römer Gesandte an die Aetoler und Achäer geschickt, und fügt dem hinzu: *ἡ μὲν οὖν πρώτη διάβασις Ῥωμαίων μετὰ δυνάμεως εἰς τὴν Ἰλλυρίδα καὶ ταῦτα τὰ μέρη τῆς Εὐρώπης, ἔτι δ᾽ ἐπιπλοκὴ μετὰ πρεσβείας εἰς τοὺς κατὰ τὴν Ἑλλάδα τόπους, τοιάδε καὶ διὰ ταύτας ἐγένετο τὰς αἰτίας. ἀπὸ δὲ ταύτης τῆς καταρχῆς, Ῥωμαῖοι μὲν εὐθέως ἄλλους πρεσβευτὰς ἐξαπέστειλαν πρὸς Κορινθίους καὶ πρὸς Ἀθηναίους.* Er erklärt also mit der nachdrücklichsten Bestimmtheit, vor 525 d. St. hätte der römische Staat nie in einem durch Gesandtschaften vermittelten diplomatischen oder politischen Verkehr mit den Ländern des östlichen Mittelmeeres gestanden.

Mit diesen beiden, innerlich offenbar unter sich zusammenhängenden, Angaben des Megalopolitaners stehen die uns bekannten, nach Polyb lebenden Schriftsteller, soweit sie sich direkt oder indirekt darüber auslassen, sämmtlich im Widerspruch.

Dionys berichtet X, 52, 54 die Gesandten, die Rom 300 d. St. nach Athen und den hellenischen Staaten Italiens geschickt, um die fremden Gesetzgebungen kennen zu lernen, *τριήρεις τε παρεσκευάσθησαν ἐκ τοῦ δημοσίου.* Livius erzählt V, 28, die 359 d. St. mit dem Weihgeschenk nach Delphi abgeschickten Gesandten wären missi longa una nave; Plutarch legt denselben Cam. 8 *ναῦν μακρὰν* bei. Livius gibt IX, 30 zum Jahr 442 d. St. an, es seien duo imperia . . . dari coepta per populum, utraque pertinentia ad rem militarem . . . alterum, ut duumviros navales classis ornandae reficiendiaeque causa idem populus iuberet, so daß schon vor 442 d. St. duumviri navales classis ornandae reficiendiaeque causa bestanden haben, und die von Livius erwähnte Neuerung nur darin liegt, daß dieselben seit 442 d. St. „vom Volke" ernannt sind; IX, 38 zu 443 d. St. bemerkt Livius: classis Romana a P. Cornelio, quem senatus maritimae orae praefecerat, in Campaniam acta. Appian berichtet Samn. VII, 1 zu 471 d. St., es sei Cornelius *ἐπὶ καταφράκτων δέκα νέων* in die Nähe von Tarent gekommen, und der Angriff der Tarentiner auf seine Flotte sei die Veranlassung zum tarentinischen Kriege geworden, bei Livius ep. 12

heißt es: Quum a Tarentinis classis Romana direpta esset, duumviro, qui præerat, occiso . . . bellum indictum est. Orosius gibt IV, 1 gleichfalls als Veranlassung dieses tarentinischen Kriegs einen Angriff auf die römische Flotte an.

Abgesehen ferner von mehreren bekannten Gesandtschaften der Römer nach Delphi, und von der bekannten Sendung von 300 d. St. nach Athen, sowie von der Gesandtschaft, die nach Livius X, 47, ep. 11 und Valerius Maximus I, 8 im Jahre 462 d. St. nach Epidaurus abging, um von dort den Aesculap zu holen — also abgesehen von allen denjenigen Gesandtschaften, die als wesentlich einseitige und unpolitische gedacht werden können, und abgesehen auch von der Gesandtschaft der Römer an Alexander den Großen, finden wir in unseren Quellen folgendes: Ein Schriftsteller, auf dessen betreffendes Zeugniß wir später wieder zurückkommen werden, gibt von den Rhodiern an, ihr δῆμος habe 586 d. St. schon beinahe 140 Jahre mit den Römern an den schönsten und edelsten Werken Theil genommen gehabt. Wie er sich das gedacht haben könnte, ohne dabei wenigstens stillschweigend oder sich selber unbewußt politischen Verkehr zwischen Rhodus und Rom seit etwa 446 d. St. vorauszusetzen, begreife ich nicht, und chronologisch harmoniren mit dieser Notiz einige andere Angaben, die, wenn man sie untereinander verbindet, eine auffallend lebhafte diplomatische Thätigkeit Roms im östlichen Mittelmeer um 446 d. St., einen diplomatisch-politisch engen Zusammenhang aller Weltereignisse um diese Zeit andeuten. Es fällt nämlich darnach der Anfang jenes rhodisch-römischen Verkehrs etwa 3 Jahre nachdem die römische Flotte unter Cornelius an der campanischen Küste erschienen war, beinahe in dasselbe Jahr, in dem Rom seinen dritten Vertrag mit Carthago abschloß (447 d. St.); außerdem ungefähr in dieselbe Zeit, in der Demetrius seine berühmte Belagerung von Rhodus begann, und zugleich berichtet uns Strabo V, 3 von eben diesem Demetrius, derselbe habe (zur Zeit der Belagerung?) den Römern von ihm gefangene antiatische Seeräuber mit freundlichen Worten ohne Lösegeld als frei wieder zugeschickt. Sodann heißt es in den Bruchstücken des Dio Cassius, fgm. 41 ed. Bekker, Ptolomäus von Aegypten, als Pyrrhus von den Römern besiegt worden (der römisch-pyrrhische Krieg begann 472 d. St., endete 480 d. St.), δῶρά τε αὐτοῖς ἔπεμψε καὶ ὁμολογίαν ἐποιήσατο. οἱ οὖν Ῥωμαῖοι ἡσθέντες . . . πρέσβεις πρὸς αὐτὸν ἀνταπέστειλαν. Diese Erzählung aber wird bestätigt, außer von

Zonaras VIII, 6, der hier allerdings eigentlich nur abschreibt, von Dionys XX, 4, Liv. ep. 14, Eutrop II, 15 und Valerius Maximus IV, 3, § 9, von den Letzteren unter Hinzufügung der Namen der Gesandten. Und Appian erzählt Sicc. 1 nicht nur, König Ptolomäus habe im Lauf des ersten punischen Kriegs (489 d. St. bis 512 d. St.) Versuche gemacht, Römer und Carthager mit einander zu versöhnen, sondern bemerkt auch ausdrücklich: dem Ptolomäus ἦν ἔς τε Ῥωμαίους καὶ Καρχηδονίους φιλία. Weiter wird zum Jahre 483 d. St. von Livius ep. 15, Dio Cassius fgm. 42, Zonaras VIII, 7 und Valerius Maximus VI, 6, § 5 erzählt, Rom habe zwei Aedilen, weil sie in Rom eingetroffene Gesandte der Apolloniaten beleidigt, den Apolloniaten dedirt, letztere aber hätten die Dedirten unbeschädigt wieder nach Hause geschickt. Und endlich berichtet Justin XXVIII, 1, 2, zum Jahr 518 d. St., die Römer hätten damals durch eine Gesandtschaft den Aetolern befohlen, ihre Besatzungen aus den Städten Acarnaniens herauszuziehen und die Acarnaner freizulassen. Wir haben also, da Justin nur den zur varronischen Zeit lebenden Trogus Pompejus wiedergibt, in ihm, Livius, Dionys, Valerius Maximus, Appian, Dio Cassius, Zonaras, Eutrop, Orosius, Plutarch und dem immerhin noch als Varro's Zeitgenossen zu betrachtenden Strabo hinreichende Belege dafür, daß die besseren und angeseheneren Gelehrten der varronischen Zeit eine, wenn auch vielleicht nur unbedeutende Kriegsmarine Roms als schon lange vor 493 d. St., und ebenso diplomatischen Verkehr Roms mit den Ländern des östlichen Mittelmeers und ganz speciell auch mit hellenischen Staaten dieser Gegend als schon vor 525 d. St. vorhanden annahmen. Es kehrt also auch hier die Frage wieder: wer hat die altrömische Geschichte besser gekannt, Polyb oder die Zeitgenossen Varro's?

Beantwortet man diese Frage, zu Gunsten der varronischen Zeit, so ist Alles einfach und klar. Es bietet alsdann sogar nicht ein Mal das eine Schwierigkeit, daß derjenige Schriftsteller, der von dem frühen Verkehr des rhodischen Volks mit dem römischen spricht, eben der Megalopolitaner selbst ist, und daß die von letzterem mitgetheilten beiden ersten Verträge Roms mit Carthago unverkennbar eine römische Kriegsmarine voraussetzen. Da nämlich die Stelle des Polyb über Rhodus sich XXX, 5 findet und die Verträge Roms mit Carthago von ihm in dem jedenfalls erst nach 608 d. St. (vermuthlich erst etwa 620 d. St.) geschriebenen dritten Buche erwähnt werden, mit dem Beisatz III, 26, daß

sie καθ' ἡμᾶς ἔτι unbekannt und unentdeckt waren, seine hier zur Beurtheilung vorliegenden Worte über die Kriegsmarine und den diplomatischen Verkehr Alt=Roms aber in den beiden ersten, jedenfalls schon vor 608 d. St. geschriebenen Büchern seiner Geschichte vorkommen, so braucht man nicht ein Mal — doch immerhin auch mögliche — Gedächtnißfehler oder Kritiklosigkeiten Polybs anzunehmen, sondern man kann seine Nichtbeachtung der Verträge mit Carthago und des Verkehrs mit Rhodus einfach daraus erklären, daß die Verträge erst nach 608 d. St. entdeckt seien und daß er bei Abfassung des ersten und zweiten Buchs von der ihm bei Abfassung des so viel später geschriebenen dreißigsten Buchs bekannten Verbindung Roms mit Rhodus noch nichts gewußt habe.

Beantwortet man dagegen die oben aufgeworfene Frage zu Gunsten Polybs, so verwickelt man sich in eine Reihe von unübersteiglichen Schwierigkeiten. In dem 244 d. St. mit Carthago abgeschlossenen Vertrag, so wie er uns, allerdings nicht im Original, sondern nur in der offenbar excerpirenden Uebersetzung Polybs vorliegt, wird auf unverkennbare Weise indirekt zwischen römischen Handelsschiffen und römischen Kriegsschiffen unterschieden. Wenn es in dem zweiten, 405 d. St. abgeschlossenen Vertrage Roms mit Carthago nach Polybs Angabe heißt, die Römer sollten in Sardinien, in Libyen, jenseits des schönen Vorgebirges u. s. w. keine Stadt anlegen, so setzt das mit ziemlicher Bestimmtheit das Dasein einer römischen Kriegsmarine um 405 d. St. voraus. Die Angabe Polybs über die frühere Verbindung von Rom mit Rhodus ist, verschiedener Nebenumstände zufolge, höchst wahrscheinlich entweder dem rhodischen Archiv oder den officiellen Verhandlungen der Rhodier mit Rom um 586 d. St. (zu einer Zeit als Polyb, der eben damals als Staatsgefangener aus Griechenland fortgeführt wurde, wahrlich nicht von jeder beiläufig in Rom oder Rhodus officiell ausgesprochenen antiquarischen Angabe Notiz nehmen konnte) entnommen. Die Daten Appians sind bei den bekannten Verhältnissen des letzteren wenigstens zum Theil vermuthlich aus officiellen ägyptischen Urkunden entlehnt. Die Angabe Justins steht mit der ganzen übrigen römischen, carthagischen, gallischen, ligurischen, corsicanischen und sardinischen Geschichte, wie sie uns von Dio Cassius fgma. Urbis. 150, Zonaras VIII, 18, Polyb II, 21, Plutarch Fab. 2, Orosius IV, 12, und Eutrop III, 2, 3 berichtet wird, im trefflichsten inneren Zusammenhang, so wie man die in ihr chronologisch nicht ausdrücklich genau bezeichnete Gesandtschaft in das Jahr 518 d. St. ver=

legt, denn als dann beziehen sich bei Justin XXVIII, 2 die Worte der Aetoler: **prius illis (sc. Romanis) portas adversus Carthaginienses aperiendas, quas clauserit metus Punici belli, quam in Graeciam arma transferenda etc.** darauf, daß die Römer 518 d. St. (dasjenige Jahr, in dem sie seit langer Zeit zum ersten und für lange Zeit zum letzten Mal die portas des Janustempels schlossen) keinen Krieg gegen die Carthager zu unternehmen für rathsam hielten, obgleich diese unter der Hand die Ligurer, Corsicaner, Sardinier und vermuthlich auch die Gallier gegen sie aufgereizt hatten, und sowohl in Worten wie in Thaten sehr energisch gegen Rom auftraten [18]). In gleicher Weise läßt sich unter Benutzung von Stellen, die ich hier des Raumes wegen nicht näher besprechen kann, nachweisen, daß alle diejenigen diplomatischen Verbindungen, die Rom nach Livius u. s. w. schon vor 525 d. St. mit den Ländern des östlichen Mittelmeeres gehabt haben soll, im besten inneren Zusammenhange theils unter sich, theils mit der altrömischen Geschichte überhaupt stehen, und daß die von Zonaras VIII, 7 aus Dio Cassius entlehnte Notiz, die Römer hätten schon vor 489 d. St., bald nach Beendigung des pyrrhischen Kriegs, Vorbereitungen zur Bekriegung Illyriens und Griechenlands getroffen, die höchste innere Wahrscheinlichkeit hat. Man müßte also, wenn Polybs Ansicht über die altrömische Kriegsmarine und Diplomatie richtig wäre, annehmen einerseits, es wäre die altrömische Geschichte schon früh durch historische Genies ersten Ranges und tiefgelehrte Kenner der antiken Geschichte in großartigstem Maßstabe — warum und wozu? — verfälscht, andererseits, die Urkunden der römisch-carthagischen Verträge — aber genug, ich denke, es ist mit dem Gesagten hinreichend bewiesen, daß Polyb über die altrömische Kriegsmarine und über den politischen Verkehr Roms vor 525 d. St. eine bei Weitem weniger richtige und genaue Kenntniß gehabt hat, als wir sie bei den varronischen Zeitgenossen finden.

Also weiter.

Ueber die Geschichte des Jahres 244 d. St. weicht Polyb von sämmtlichen uns bekannten nach ihm lebenden Schriftstellern: von Livius, Dionys, Plutarch, Dio Cassius, Cicero, Piso, dem Anonymus Norisianus, Cassiodor, Marianus Scotus, den idatianischen Fasten, dem Chronicon Paschale, Eutrop, Florus, Augustin, von mehreren Schriftstellern, die Livius II, 8 citirt, ohne sie namentlich aufzuzählen, von Lydus, sowie wahrscheinlich auch von Fenestella, Castor und Eusebius in einem

solchen Maße ab, daß wenn seine Angabe falsch ist, er zu unseren mindest glaubwürdigen Quellen über Thatsachen der altrömischen Geschichte gehört, wenn seine Angabe richtig ist, wir meines Erachtens die altrömische Geschichte um 244 d. St. nur als einen für die Wissenschaft unrettbaren Posten, als einen unheilbaren Kranken betrachten können. Während der von den genannten Schriftstellern überlieferten Tradition zufolge Brutus und Tarquin die beiden ersten Consuln waren, dann Tarquin sich zur Niederlegung seines Amtes getrieben sah, an seine Stelle P. Valerius Publicola trat, darauf Brutus starb, Valerius die Zeit, als er allein Consul war, zum Erlassen seiner bekannten valerischen Gesetzgebung benutzte, dann zum Collegen den Sp. Lucretius und nach dessen bald erfolgten Tode den M. Horatius Pulvillus erhielt, behauptet Polyb III, 23, L. Junius Brutus und M. Horatius seien die ersten nach Vertreibung der Könige eingesetzten Consuln gewesen. Und als wäre es an diesem Einen Widerspruche nicht genug, schreibt er a. a. O. *κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Μάρκον Ὡράτιον, τοὺς πρώτους κατασταθέντας ὑπάτους μετὰ τὴν τῶν βασιλέων κατάλυσιν, ὑφ᾽ ὧν συνέβη καθιερωθῆναι καὶ τό τοῦ Διὸς ἱερὸν τοῦ Καπιτωλίου*, läßt also, wie Schweighäuser ganz richtig bemerkt, den Tempel von Horaz und Brutus zusammen dedicirt werden, während dagegen Livius II, 8, VII, 3, Dionys V, 35, Plutarch Publ. 14, Tacitus histt. III, 72, Dio Cassius fgm. 13 ed. Bekker, Valer. Max. V, 10, Cicero bei Hieronymus (ed. Orelli, fgma., p. 490) und pro. dom. LIV, 139 sämmtlich theils mit dürren Worten, theils in sonstiger nicht mißzuverstehender Weise berichten, Horaz habe den Tempel allein geweiht. Es tritt uns also auch hier wiederum die nunmehr schon so oft zu Polybs Ungunsten entschiedene Frage entgegen, ob die varronischen Zeitgenossen oder ob Polyb eine richtigere und genauere Kunde der altrömischen Geschichte besessen haben?

Was hier die Tempeldedication betrifft, so handelt es sich bei ihr um die Einweihung des angesehensten Tempels, den Rom hatte, um die erste oder doch um eine der ersten Einweihungen eines Tempels in der republicanischen Zeit, also um eine Begebenheit, von der es bei dem vorwiegend religiösen Charakter, den die älteste römische Litteratur getragen hat, fast nur dann denkbar wäre, als wäre 244 d. St. nichts über sie niedergeschrieben, wenn 244 d. St. in Rom überhaupt nichts geschrieben wäre. Ebenso ist es fast unglaublich, daß das über diese

Tempelweihe gleich 244 d. St. schriftlich Aufgesetzte verloren gegangen sei, bevor nicht ein fast gänzlicher Untergang sämmtlicher 244 d. St. verfaßten Schriften stattgefunden hat, denn die Beschreibung der Dedication wird in dem Archive des capitolinischen Tempels selbst, also jedenfalls wenigstens vor dem gallischen Brande geschützt, aufbewahrt gewesen sein. Es wäre mithin, wenn Polybs Angabe über die Tempeleinweihung richtig wäre, nicht zu begreifen, wie unter allen antiken Schriftstellern er allein das Richtige über sie gewußt haben sollte, wie sich die besseren Gelehrten unter Varro's Zeitgenossen sämmtlich in dieser Beziehung geirrt haben sollten, und woher vor allen Dingen denn das gekommen sein sollte, daß statt mehrere einander widersprechende Irrthümer oder Lügen über die Einweihung nur ein einziger Irrthum oder eine einzige Lüge über sie entstanden oder ersonnen wäre und allgemein Anerkennung gefunden hätte. Ueberdieß liegt in der Angabe Polybs, Brutus und Horaz hätten den Tempel geweiht, insofern eine große Unwahrscheinlichkeit, als unter den sehr vielen Beispielen von Tempeleinweihungen in den ersten Jahrhunderten der Republik, deren unsere Quellen gedenken, sich meines Wissens kein einziges findet, in dem die Weihung durch mehr als Eine Person besorgt wird, man also annehmen darf, eine Weihung durch zwei Personen, wie Polyb sie schildert, sei durch religiöse Gründe und Vorschriften untersagt gewesen.

Je mehr Gründe dafür sprechen, daß Polyb sich betreffs der Dedication geirrt habe, desto unwahrscheinlicher wird bei der engen localen Verbindung, die bei ihm zwischen der Angabe über die Tempelweihe und der über die Namen der ersten Consuln besteht, daß er mit letzterer Recht habe, und doch ist dieser Umstand weder der einzige noch der stärkste Grund, der uns dazu bewegen muß, seine Angabe über die ersten Consuln zu verwerfen.

Während sehr natürlichen Entwicklungsgesetzen zufolge da, wo die Wahrheit über eine Thatsache verdrängt wird, in der Regel nicht Eine Erfindung, sondern mehrere einander widersprechende Irrthümer oder Lügen an die Stelle der Wahrheit treten, sind die sämmtlichen oben angeführten Quellen: Livius, Dionys, Plutarch u. s. w., so weit sie controlirt werden können, darüber vollkommen einig, daß 244 d. St. Rom fünf Consuln mit den angeführten Namen und in der angeführten Reihenfolge gehabt hat. An Abweichungen hierüber, die als ernst zu nehmende Widersprüche der Alten zu betrachten wären, fehlt es durchaus,

denn wenn Cicero pr. Flacco XI, 25 in einer Rede, in der es den Valerius Flaccus seinen Richtern auf's dringendste zu empfehlen gilt, denselben als Nachkommen desjenigen Valerius hinstellt, „der der erste Consul Roms gewesen", so wird das von Niemanden für mehr als eine rhetorische Floskel gehalten werden, und wenn Lydus als erste Consuln einmal (de magg. I, 38) Titus und Valerius nennt, so ist das eben Lydus. Es wären ferner die fünf ersten Consuln, wenn sie erfunden wären, weder eine plumpe noch eine von der übrigen Tradition über 244 d. St. und über die Tempelweihe getrennt dastehende Erfindung. Ein plumper Erfinder hätte das Verschwinden von drei Consuln nicht so verschiedenartig motivirt, daß der eine (Tarquin) abdankt, der andere (Brutus) in der Schlacht umkommt, der dritte (Lucretius) so zu sagen an Altersschwäche stirbt. Der Zusammenhang der fünf Consuln mit der Geschichte des Jahres 244 d. St. und der Tempeleinweihung aber zeigt sich auf so zahllosen Punkten, daß es unmöglich ist, denselben in seinem vollen Umfang nachzuweisen, ohne daß man diese Geschichte in ihrer ganzen Breite darstellt. Es ist z. B., um von diesen zahllosen Punkten wenigstens einige zu nennen, Tarquins Abdankung auf's Engste verkettet mit der Verschwörung vornehmer Römer zu Gunsten des vertriebenen Königs und mit des Brutus Auftreten bei dieser Gelegenheit; des Brutus Tod steht in unauflöslicher Verbindung mit der Schlacht am arsischen Wald, die Schlacht am arsischen Wald mit der Unterstützung, die der vertriebene König bei Vejentern und Tarquiniern findet, sowie mit dem Umstande, daß eine große Schaar von Römern ihm in die Verbannung gefolgt ist; daß Valerius eine Zeit lang das Consulat allein bekleidet, steht in engster Verbindung mit seiner alleinigen Gesetzgebung; daß er sich nachher einen Collegen wählt, in motivirter Verbindung damit, daß man ihm Streben nach der Tyrannis vorwirft; mit diesem Vorwurf steht wiederum das in engstem Zusammenhang, daß er sein Haus niederreißt, und darauf von Staats wegen ihm für eine neue Wohnung gesorgt wird; die Tempeleinweihung, die nach Plutarch a. a. O. an den Septemberiden statthat (also an einem jedenfalls trefflich gewählten Datum, da einestheils Septemberiden diejenigen Tage sind, auf welche auch sonst in der altrömischen Geschichte Tempeleinweihungen fallen, anderntheils die Septemberiden vor 244 d. St. gegen den Schluß des fraglichen Consulatsjahrs fallen, und nach allen sonstigen Berichten die Einweihung allerdings erst gegen Ende des Jahres statthatte) steht

in genauester Verbindung damit, daß Valerius und Horaz — wie die Quellen berichten — ein jeder wünschte, ihm möge die Weihe zufallen, daß die Weihe dem Horaz zuerkannt wird, während derselben Valerius mit dem Heere auf einem Kriegszug von Rom abwesend ist, und Horaz die Dedication vollzieht, ohne sich durch die von Anhängern des Valerius verbreitete Nachricht, sein Sohn Horaz sei im Felde gestorben, stören zu lassen. Daß in einer aus so vielen Fäden harmonisch zusammengewebten Erzählung jeder einzelne Faden einen andern Ursprung gehabt habe als der andere, also zuerst von Verschiedenen eine Menge von Einzelirrthümern oder Einzellügen unabhängig von einander begangen oder ersonnen, dann aber durch Zufall oder Berechnung in einander gewebt seien, und zugleich von Verschiedenen eben bloß solche Irrthümer als Lügen vorgebracht worden seien, die sich nachher ohne Schwierigkeit zu einem zusammenhängenden Ganzen zusammen gaben, das zu denken ist mir bei größter Anstrengung meiner Phantasie und meines Verstandes nicht erreichbar. Ebenso wenig kann ich mir denken, was einen Einzelnen zu so vielen Irrthümern oder Lügen gebracht habe, denn hätte ihn z. B. horazische Familieneitelkeit getrieben, so müßte er die beiden Erzählungen zusammengeschmiedet haben, daß Horaz mit Brutus erster Consul gewesen sei und dann Horaz den Tempel allein geweiht habe; wäre aber valerische Familieneitelkeit sein Beweggrund gewesen, so würde er einfach den Valerius zum ersten Consul mit Brutus gemacht und weder erdichtet haben, Valerius sei erst nach Tarquin's Abdankung Consul geworden, noch Valerius habe die Einweihung des Tempels durch Horaz allein nicht verhindern können. Wo möglich noch weniger kann ich mir denken, daß dieses ganze Gewebe, möge man es nun aus Irrthümern oder aus Lügen oder aus einem Gemisch von beiden entstanden denken, mit dem weitgreifenden, trefflichen, inneren Zusammenhange seiner Fäden unter sich und mit der ganzen altrömischen Geschichte kurz vor und kurz nach 244 d. St., schon vor Polybs Zeiten, in den Tagen, da es Rom an historischen Genies und Talenten fehlte, entstanden sei, während doch andererseits seine allgemeine Verbreitung in der varronischen Zeit mir vollkommen ebenso unbegreifbar wird, wenn ich annehmen soll, es sei erst nach dem Megalopolitaner, also erst etwa 17 Jahre vor Varro's Geburt (637 d. St.) ersonnen. Und wenn es neben dem Undenkbaren noch ein Undenkbarstes gäbe, so würde für mich dieses letztere in der Annahme liegen, die varronischen Zeitgenossen, die den Polyb kannten und

lasen, wären, indem sie das Gewebe annahmen und verbreiteten, sämmtlich Betrogene oder Betrüger gewesen.

Ich gestehe, wenn nicht jeden Augenblick die Ueberzeugung in mir wach wäre, daß sowohl bei einzelnen Menschen wie bei ganzen Zeitaltern mit glänzenden Leistungen nach einer Richtung hin tiefdunkele Mängel nach anderer Richtung hin sich nicht bloß vertragen, sondern bis auf einen gewissen Grad die ersteren sogar durch die letzteren bedingt werden, so würde mir unheimlich werden bei dem Gedanken, daß, so weit ich die Verhältnisse übersehe, meine Ueberzeugungen nicht bloß über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte überhaupt, sondern speciell auch über die ersten Consuln Roms so weit abweichen von dem, was Menschen und Zeiten, deren Geist, Wissen und redliches Wollen ich keineswegs widerstrebend, sondern mit froher Bereitwilligkeit anerkenne, über diese Punkte für wahr gehalten haben und größtentheils noch augenblicklich für wahr halten. Und was mir bei der vollsten Einsicht darin, daß die Möglichkeit eines Irrthums auf meiner Seite von mir zugestanden werden muß, dennoch den Glauben an die Wirklichkeit eines solchen bisher noch nie zugelassen hat, ist eben meine aus jener Ueberzeugung hervorgegangene Auffassung des Entwickelungsganges, den das geistige Leben Deutschlands bisher genommen. Um so mehr treibt es mich daher auch, hier eine Episode über diesen Entwickelungsgang einzuflechten, indeß untersagt sich ein solches Unternehmen ja schon einfach durch den Gedanken an die räumlich nothwendige Ausdehnung einer derartigen Einschiebung, und überdieß glaube ich gerade betreffs der Frage über die ersten Consuln Roms mich auch darum kürzer fassen zu dürfen, als sonst erlaubt wäre, weil ich ihr bereits an einem andern Ort eine zwar — wie ich jetzt sehe — in einigen wichtigen Beziehungen mangelhafte, aber jedenfalls ziemlich ausführliche Betrachtung gewidmet habe.

Ich habe sie besprochen in der dritten Beilage zu meiner Geschichte des ersten punischen Krieges, und indem ich wegen des weiter über sie zu Sagenden theils auf das dort Erwähnte, theils auf eine sogleich zu gebende Anmerkung [19]) verweise, beschränke ich mich hier im Text auf Folgendes.

Der Umstand, daß Polyb im dritten Buch seiner Geschichte Brutus und Horaz als erste Consuln Roms eben da nennt, wo er den nach ihm im ersten Jahr der Republik zwischen Rom und Carthago abgeschlossenen Vertrag in einer (offenbar bloß excerpirenden) Uebersetzung wiedergiebt legt allerdings die Vermuthung nahe, es seien Brutus und Horaz in

ihrem Vertrag als erste Consuln Roms bezeichnet gewesen, indeß würde diese Vermuthung den vielen gegen Polyb's Behauptung sprechenden Gründen gegenüber nur dann von Gewicht sein, wenn zuvor feststünde: erstens, daß jener Vertrag ein bloß von Polyb gekanntes Document war; zweitens, daß in jedem Vertrage Roms diejenigen Consuln, unter denen er geschlossen ward, beide genannt wurden. Von jenem wie von diesem aber steht mit voller Gewißheit das Gegentheil fest.

Daß Polyb zu dem Aedilenarchiv auf dem Capitol, in dem der Vertrag aufbewahrt ward, keinen Zutritt gehabt, also auch den Vertrag nicht im Originaltext, sondern nur in einer Abschrift gekannt haben wird, ist bereits oben bewiesen. Daß der Vertrag zu Polybs Zeit ein sehr bekanntes — nicht bloß Römern, sondern auch Carthagern bekanntes — Actenstück war, ein Actenstück, das von den Römern nicht vernachlässigt, sondern studirt ward, sagt Polyb an zwei verschiedenen Stellen: III, 26, wo er von allen ihm bekannten im Aedilenarchiv auf dem Capitol aufbewahrten, vor dem ersten punischen Kriege zwischen Rom und Carthago abgeschlossenen Verträgen bemerkt: *καθ᾽ ἡμᾶς ἔτι καὶ Ῥωμαίων καὶ Καρχηδονίων οἱ πρεσβύτατοι, καὶ μάλιστα δοκοῦντες περὶ τὰ κοινὰ σπουδάζειν, ἠγνόουν*; und III, 22, wo er speciell über jenen ersten Vertrag angibt: *συνθῆκαι . . . . ἃς καθόσον ἦν δυνατὸν ἀκριβέστατα διερμηνεύσαντες ἡμεῖς ὑπογεγράφαμεν. τηλικαύτη γὰρ ἡ διαφορὰ γέγονε τῆς διαλέκτου, καὶ παρὰ Ῥωμαίοις, τῆς νῦν πρὸς τὴν ἀρχαίαν, ὥστε τοὺς συνετωτάτους ἔνια μόλις ἐξ ἐπιστάσεως διευκρινεῖν.* Man kann daher, wenn man die zu und nach Varro's Zeit herrschende Ansicht über die Consuln von 244 d. St. für falsch hält, die Gelehrten nach Polyb auch nicht etwa damit entschuldigen, daß man sagt, sie hätten nichts von der Existenz des fraglichen Actenstücks gewußt, sie seien ehrliche oder in dem fraglichen Punkt unkritische Menschen gewesen; es habe betreffs der fünf Consuln nur Ein Mal ein Betrug stattgefunden und dieser Betrug sei von Späteren aus bloßer Leichtgläubigkeit weiter verbreitet worden; sondern man wird zu der Behauptung getrieben: die römischen und griechischen Gelehrten, die nach Polyb über altrömische Geschichte schrieben, also viele hundert Gelehrte, die noch dazu nicht einmal alle gleichzeitig lebten, und an Einem Orte geboren waren, sondern in mindestens doch zwei, drei Jahrhunderten nach einander lebten und aus den verschiedensten Orten gebürtig waren, seien, indem sie nicht bloß stillschweigend das Zeugniß der Urkunde unterschlugen, sondern

auch die erfundenen Consulnnamen direkt für richtig ausgaben, sämmtlich betrogene Betrüger gewesen! Ich möchte den Schrei des Unwillens nicht hören, der mit Recht durch die ganze gelehrte und gebildete Welt ginge, wenn heut zu Tage Jemand mit der Behauptung aufträte, es hätte auch nur ein einzelner bedeutender Gelehrter, etwa Grimm oder Böhmer, das Zeugniß einer Urkunde von Anno 1400 n. Chr. über einen höchst wichtigen Punkt der deutschen Geschichte unterschlagen.

Was sodann die Nennung der Consulnnamen in Verträgen betrifft, so erzählt Livius II, 33 zum Jahr 260 d. St.: Sp. Cassius et Postumus Cominius consulatum inierunt; iis consulibus cum Latinis populis ictum foedus; ad id feriendum consul alter Romae mansit, alter, ad Volscum bellum missus ... adortus est Coriolos ... Corioli oppidum captum; tantumque sua laude obstitit famae consulis Marcius, ut, nisi foedus cum Latinis, columna aenea insculptum, monumento esset, ab Sp. Cassio uno, quia collega afuerat, ictum, Postumum Cominium bellum gessisse cum Volscis, memoria cessisset. Es ist also klar, daß in der ersten Zeit der Republik Verträge nicht immer von beiden Consuln, sondern zu Zeiten nur von Einem unterzeichnet wurden; ebenso klar, daß in Verträgen, die nur Ein Consul unterzeichnete, der Name des andern auch ganz gefehlt haben kann, denn wollte man behaupten, es seien in Rom gleich zu Anfang der Republik die Namen beider Consuln in jedem Vertrage genannt gewesen, um das Jahr chronologisch zu bezeichnen, so wäre das eine Behauptung, für die nicht der mindeste Grund spricht. Im Gegentheil. Es findet sich bei den Alten gar nicht selten, daß das Jahr chronologisch mit dem Namen bloß Eines Consuls bezeichnet wird, wie z. B. das Jahr 518 d. St. von drei Schriftstellern (Varro l. l. VI, 165, Livius I, 19, Vellejus II, 38) immer nur mit T. Manlio consule, das Jahr 413 d. St. von Cincius (bei Festus v. praetor) nur durch usque ad P. Decium Murem Cos., wie man bei Plinius hist. nat, IX, 39, § 63; XIV, 4, § 6 bloß Cicerone consule, L. Opimio consule liest u. s. w. Es kann also sehr wohl auch dem fraglichen Vertrage von römischer Seite gar keine andere chronologische Bestimmung beigefügt gewesen sein, als der Name des einen unterzeichnenden Consuls, und wäre endlich selbst das gewiß, daß ihm eine andere beigegeben war, so würde auch daraus um so weniger folgen, daß dieselbe gerade in den Namen beider Consuln bestanden habe, da wir durchaus nicht wissen, wann die Römer angefangen haben, das

Jahr chronologisch durch die Namen der Consuln zu bezeichnen. Diese Sitte ist möglicherweise erst lange nach Einführung der Republik entstanden.

Nehmen wir nun aber an, es seie der fragliche Vertrag nur von Einem Consul unterzeichnet gewesen, dieser Eine Consul sei Horaz gewesen, und Polyb habe den Horaz mit Unrecht für einen Collegen des Brutus gehalten, so tritt damit der bisher nur beiläufig erwähnte Umstand, daß nach der theils direkt theils indirekt übereinstimmenden Angabe des Livius, Dionys, Plutarch, Tacitus, Cicero, Dio Cassius und Valerius Maximus Horaz den capitolinischen Tempel weihte, während sein College Valerius Publicola auf einem Feldzuge von Rom abwesend war, wie von selbst in den Vordergrund der Betrachtung. Es ergibt sich alsdann fast ohne unser Zuthun die Vermuthung, der fragliche Vertrag sei zur Zeit der Einweihung des capitolinischen Tempels, noch während der Abwesenheit des Valerius von Rom durch Horaz unterzeichnet worden, der Irrthum Polybs bezeuge, daß die Angabe über die Abwesenheit des Valerius von Rom vollkommen wahr sei, er werde mithin zum Beweise nicht gegen, sondern für die Glaubwürdigkeit der traditionellen altrömischen Geschichte. Und wollte man diesen Folgerungen entgegenstellen, daß die Einweihung des capitolinischen Tempels ja nicht von allen Quellen in dasselbe Jahr verlegt werde, also auch es keine ihr gleichzeitig abgefaßte Notizen über sie gegeben haben könne, so beruhte ein solcher Einwand auf dem Ziehen eines falschen Schlusses aus einer richtigen Thatsache. Denn es gehen unsere Quellen keineswegs etwa so weit auseinander, daß die eine die Einweihung in das erste, die eine in das zweite, die andere in das dritte, noch eine andere in das vierte u. s. w. Jahr der Republik versetzt, sondern ihre Differenz dreht sich formell nur um die Frage, ob die Einweihung im ersten oder im dritten Jahr der Republik stattgefunden habe, materiell aber um eine ganz andere. Diejenigen, die wie Livius und Plutarch (von Polyb sehen wir natürlich ab) die Einweihung in das erste Jahr verlegen, setzen sie in die Zeit als P. Valerius Publicola I, M. Horatius Pulvillus I, Consuln waren: diejenigen, die wie Dionys und Tacitus sie in das dritte Jahr verlegen, setzen sie in die Zeit als P. Valerius Publicola III, M. Horatius Pulvillus II, Consuln waren, sie weichen also materiell bloß darüber von einander ab, ob die Einweihung im ersten oder im zweiten Jahr eines Geminatconsulpaares stattgehabt habe. Und bedenkt man dann, daß, wie früher auseinandergesetzt ist, die Urquellen bei wiederholten Consulaten einer

und derselben Person eine Ziffer oder sonstiges Merkmal des wiederholten Consulats nicht beifügten, dieß aber bei Bearbeitern der Urquellen mehrfach chronologische Verwirrung und Irrthum gerade über Geminatconsulpaare hervorrief, so findet sich, daß die Differenz der Quellen über die Zeit der capitolinischen Tempelweihe keineswegs einen Mangel an gleichzeitigen schriftlichen Notizen, sondern vielmehr das Dasein von gleichzeitig abgefaßten, aber formell unpräcisen und unvollständigen Angaben über die Weihe voraussetzt.

Was sich sonst noch aus dem eben über die Tempelweihe Gesagten für die altrömische Geschichte ergibt, das zu besprechen, wird sich anderswo wohl ein geeigneterer Ort finden. Für hier ist es passender, direkt zu Polyb zurückzukehren [20]).

Versuchen wir die ziemlich zahlreichen Angaben des Megalopolitaners über die altrömische Geschichte und das Verhältniß derselben zu den entsprechenden Angaben der varronischen Zeitgenossen zu einem Gesammtbilde zusammenzustellen, so hält das nach dem bisher Erörterten nicht so schwer.

Es leitet Polyb den Namen des Palatium von Palas, dem Enkel Evander's ab, und steht damit auf demselben Standpunkt, den die unkritischesten Zeitgenossen Varro's der Urgeschichte gegenüber einnahmen. Er setzt Roms Gründung auf Ol. VII, 2, also in dasselbe Jahr, in welches sie auch von einigen varronischen Zeitgenossen gesetzt wird, nur ein und drei Jahre später, als sie von anderen varronischen Zeitgenossen angenommen wird [21]). Er legt dem Numa 39 Regierungsjahre bei und verräth damit, daß er sich betreffs des Numa im Wesentlichen — wenigstens was die Chronologie anlangt — auf dem gleichen Standpunkte mit den Zeitgenossen Varro's findet, denn, da diese fast alle dem zweiten römischen Könige 43 Regierungsjahre beilegen, so muß ein Gelehrter, der ihm 39 gibt, geglaubt haben, er bewege sich mit Numa's Zeit durchaus auf historischem Boden, sonst hätte er nicht geglaubt, dieselbe lasse sich bis auf vier Jahre chronologisch genau bestimmen. Es spricht ferner Polyb von der Gründung Ostia's (durch Ancus Marcius) genau in der gleichen Weise wie die Zeitgenossen Varro's. Er berichtet dieselbe Geschichte von Tarquin dem Aelteren, die wir bei jenen Zeitgenossen antreffen. Er berechnet (nach Dion. I, 71 und Pol. III, 22) die Dauer der Königszeit ganz ebenso wie einige der varronischen Zeitgenossen, und nur um ein Weniges anders als die übrigen varronischen Zeitgenossen. Er fixirt III, 22 die Zeit der Vertreibung der Könige in ihrem

synchronistischen Verhältniß zu der gracchischen Geschichte theils ganz ebenso theils mit einer nur sehr geringen Differenz, ebenso wie die über diesen Punkt einander bis auf einen gewissen, aber nicht sehr hohen Grad widersprechenden varronischen Zeitgenossen. Er erzählt VI, 55 die Geschichte des Horatius Cocles mit einer einzigen, später zu besprechenden Abweichung, ganz ebenso wie die varronischen Zeitgenossen, hat also darnach den porsennischen Krieg vermuthlich im Wesentlichen ebenso aufgefaßt wie sie. Er läßt VI, 3 exc. Vatt. die Zeit der Decemviralgesetzgebung theils ganz ebenso, theils mit einer nur sehr geringen Differenz ebenso weit entfernt von der Gründung Roms sein wie die über diesen Punkt einander bis auf einen gewissen, aber nicht sehr hohen Grad widersprechenden Zeitgenossen Varro's. Das Gleiche wie von seiner chronologischen Bestimmung der Decemviralgesetzgebung gilt von der chronologischen Bestimmung, die er I, 6 über die Eroberung Roms durch die Gallier gibt[22]). Die verschiedenen Einzelheiten, die er übrigens über die Eroberung mittheilt, stimmen, wie ich das näher auseinanderzusetzen mir für einen andern Ort vorbehalten muß, wenigstens in den meisten wichtigen Punkten mit dem überein, was zur varronischen Zeit mindestens von vielen Gelehrten angenommen ist: eine der Hauptdifferenzen ist die, daß während varronische Zeitgenossen unumwunden anerkennen, Rom habe den Galliern ein Lösegeld gezahlt, sich von ihnen durch Geld losgekauft, Polyb den Ausdruck Lösegeld oder Geldzahlen niemals gebraucht, obgleich er an drei verschiedenen Stellen (I, 6, II, 18, 22) von der Eroberung spricht, und daß er in der einen dieser drei Stellen (II, 22) sich so ausdrückt, daß der Leser nach ihr glauben müßte, die Gallier hätten auch das Capitol erobert gehabt, in der andern (II, 18) — und zwar gerade in derjenigen, in der er dem Leser eine Geschichte der gallisch-römischen Verhältnisse gibt, also allen historischen Regeln nach Hauptpunkte derselben nicht schweigend übergehen darf — so, daß der Leser durch sie keine Ahnung davon erhält, die Römer hätten, um ihre Stadt von den Galliern wieder zu bekommen, ein Lösegeld zahlen oder sonst eine demüthigende Bedingung eingehen müssen[23]). Ueber die Chronologie von des Pyrrhus Landung in Italien sodann gibt Polyb, wie schon erwähnt, zwei verschiedene Angaben, von denen die eine mit der Ansicht varronischer Zeitgenossen übereinstimmt, die andere um einige Jahre von ihr abweicht. Den ersten punischen Krieg berichtet Polyb in den wesentlichen Zügen ebenso wie die varronischen Zeitgenossen[24]).

Außerdem berichtet Polyb, wie wir früher sahen, die gallisch-römischen Verhältnisse der nächsten 41 Jahre nach der Eroberung abweichend von den varronischen Zeitgenossen und entschieden falsch; die Geschichte der römischen Kriegsmarine vor 493 und der römischen überseeischen politischen Verhältnisse vor 529 d. St. abweichend von den varronischen Zeitgenossen und entschieden falsch; die Fasten des ersten punischen Kriegs abweichend von den varronischen Zeitgenossen und entschieden falsch; die Geschichte des Jahres 447 d. St. abweichend von den varronischen Zeitgenossen und entschieden falsch; die Geschichte des Jahres 244 d. St. abweichend von den varronischen Zeitgenossen und entschieden falsch; die Geschichte der Einweihung des capitolinischen Tempels abweichend von den varronischen Zeitgenossen und entschieden falsch.

Endlich gibt er über den Horatius Cocles eine Mittheilung, die der der varronischen Zeitgenossen widerspricht und meines Erachtens gleichfalls für entschieden falsch zu halten ist. Er sagt VI, 55: Κόκλην γὰρ λέγεται, τὸν Ὡράτιον ἐπικληθέντα, διαγωνιζόμενον . . ., erzählt alsdann den Brückenkampf in allem Wesentlichen ebenso wie die varronischen Zeitgenossen[25]), und schließt die Erzählung mit den Worten: ὁ δὲ Κόκλης ῥίψας ἑαυτὸν εἰς τὸν ποταμὸν ἐν τοῖς ὅπλοις, κατὰ προαίρεσιν μετήλλαξε τὸν βίον. Daß er in dieser Erzählung den Ausdruck gebraucht: τὸν Ὡράτιον ἐπικληθέντα, mag sonderbar scheinen, erklärt sich indeß wohl daraus, daß Horatius Cocles von den Alten vorzugsweise bloß Cocles genannt wird, und Polyb, der, gleich den Alten überhaupt, bei großer Präcision des Ausdrucks für die Hauptsache, auf nicht mißzuverstehende Präcision des Ausdrucks für eine Nebensache wenig Gewicht legt, weil er auf ein Publikum rechnet, das seine Schriftsteller ohne Anwendung von Daumschrauben liest, hier als die zu erwähnende Hauptsache das betrachtet, daß für den fraglichen Helden Cocles der gewöhnliche, Horatius der ungewöhnliche Name war. Aber wenn er angibt, Cocles sei ertrunken, so widerspricht er damit der einstimmigen Tradition der uns bekannten spätern Schriftsteller. Livius berichtet II, 10: Cocles.. incolumis ad suos tranavit.. Grata erga tantam virtutem civitas fuit.. agri quantum uno die circumaravit, datum. Privata quoque inter publicos honores studia eminebant, nam in magna inopia pro domesticis copiis unusquisque ei aliquid, fraudans se ipse victu suo, contulit. Dionys gibt V, 25 dasselbe an mit dem Bemerken, Cocles habe später das Consulat deßhalb nicht bekleidet, weil er von einer bei Vertheidigung der Brücke

erhaltenen Wunde lahm geworden, und ein Lahmer nach den bestehenden Gesetzen nicht zum Consul ernannt werden konnte. Plutarch sagt Publ. 16, es sei dem Cocles zufolge eines von Publicola vorgeschlagenen Decrets so viel Land, als er an einem Tage umpflügen konnte, und außerdem von jedem Römer Vorrath an Lebensmitteln für einen Tag bewilligt. Aurelius Victor vi. ill. 11 sagt: ei tantum agri publice datum est, quantum uno die circumarari potuisset. Und wenn gleich die Frage, ob Cocles ertrunken sei oder nicht, von sehr geringer Bedeutung für die Frage der Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte erscheint, da es sich hier um eine für den Verlauf der geschichtlichen Begebenheiten im Großen vollkommen untergeordnete Frage, um das Geschick einer in die Geschichte nur ganz momentan eingreifenden Persönlichkeit nach dem Augenblick ihrer geschichtlichen Bedeutung handelt, derartige Fragen aber eben wegen ihrer Unwichtigkeit für das Ganze von der Kritik öfter verhältnißmäßig selten geprüft werden, die Wahrheit über sie also auch leicht verfälscht werden kann, und da überdieß sämmtliche Alte: Polyb sowohl wie Livius, Dionys, Cicero, Plinius u. s. w. über den für die Geschichte allein wichtigen Punkt, daß Cocles die Brücke vertheidigte, vollkommen mit einander übereinstimmen, so spricht doch gegen die Glaubwürdigkeit des Polyb im vorliegenden Fall nicht bloß seine nun schon so oft erprobte Unkunde der altrömischen Geschichte, sondern noch ein anderer Umstand, den ich hier nur andeuten kann. Nämlich der, daß Allem nach gerade über die ersten Jahre der Republik den älteren Schriftstellern verhältnißmäßig weit weniger Quellen vorgelegen haben als den späteren; wie denn z. B. die älteren den römisch-carthagischen Vertrag ganz bestimmt nicht gekannt haben; wie sie das zweite in das dritte Jahr der Republik (246 d. St., d. h. in das Jahr, da Cocles die Brücke vertheidigte) fallende Geminatconsulat des P. Valerius Publicola und M. Horatius Pulvillus wahrscheinlich aus Mangel an Quellen mit dem in das erste Jahr der Republik fallenden Geminatconsulat derselben für identisch gehalten haben; wie sie die Vertragsurkunde mit Porsenna [26], das ins vierte Jahr der Republik fallende Consulat des Sp. Larcius und T. Herminius und überhaupt so vieles Andere wahrscheinlich nicht gekannt haben, so daß wir für die ersten Jahre der Republik ebenso wie für die ersten Jahre nach dem gallischen Brand annehmen dürfen, ihre Geschichte sei von den späteren Historikern mit Hülfe neu entdeckter Urkunden ganz bedeutend viel rich-

tiger und besser dargestellt worden, als von den früheren. Und was dabei die Quelle betrifft, aus der man ersah, daß Cocles nicht ertrunken sei, so müßte die sich vielleicht auch noch jetzt wenigstens hypothetisch nachweisen lassen.

Plutarch, der im Leben des Publicola den Fenestella, den jüngeren Zeitgenossen Varro's, benutzt[27]), spricht ausdrücklich von einem durch Publicola bewirkten Gesetz über die Belohnungen für Cocles. Daß dergleichen Gesetze wenigstens nach der zu varronischer Zeit herrschenden Tradition um 244 d. St. nichts Seltenes gewesen sind, ersieht man aus verschiedenen Stellen der Alten, z. B. Plinius hist. nat. XXXVI, 24, § 6: in P. Valerio Publicola (Consul 244 d. St.) ... et fratre eius (Consul 248 d. St.) ... adiici decreto, ut domus eorum fores extra aperirentur, et janua in publicum rejiceretur. Darnach aber haben wir uns den Entwicklungsgang der Erzählung im Wesentlichen ungefähr so zu denken; dem Polyb (oder seinen Quellen) lagen für die Geschichte des Cocles vor: eine (oder einige) 246 d. St. oder gleich nachher niedergeschriebene Quelle, in der es hieß: „es ist dem Cocles zur Belohnung agri quantum uno die circumaravit, datum"; eine (oder einige) gleichfalls 246 d. St. oder gleich nachher niedergeschriebene Quelle, in der es hieß: „Cocles hat zur Belohnung von jedem Bürger Lebensvorrath für einen Tag erhalten," ohne daß diese letztere mit ihrem Schweigen darüber, daß die Gabe von Lebensmitteln eine gesetzlich bestimmte gewesen sei, behaupten wollte, sie sei eine freiwillige gewesen; sie hatte eben nur das zu notiren wichtig gefunden, daß die Gabe ertheilt sei, nicht auch deren Ursprung; und ebenso ohne daß diejenige Quelle, die bloß von Einer Belohnung des Cocles Meldung that, damit die andere Belohnung läugnen wollte; eine jede hob eben bloß diejenige Belohnung hervor, die in ihren Augen die wichtigste war. Die Urkunde des Dekrets über die dem Cocles zu gebenden Belohnungen war zu Polybs Zeiten eben so wenig entdeckt, wie die Urkunde des philinischen Vertrags oder wie kurz zuvor die des carthagisch-römischen Vertrags von 244 d. St. Der Megalopolitaner, der die Geschichte möglichst bloß nach officiellen Urkunden bearbeitet wissen wollte, verfuhr dem Cocles gegenüber ähnlich wie dem philinischen Vertrag. Er dachte: weil ich eine officielle Urkunde über die dem Cocles erwiesenen Belohnungen nicht kenne, so hat auch keine existirt, und weil Cocles trotz des großen Ruhms, den er sich 246 d. St. erworben, doch nie zum Consul erwählt

worden ist, so kann er auch nicht noch nach 246 d. St. gelebt haben, folglich ist er 246 d. St. ertrunken. Spätere Schriftsteller, die die altrömische Verfassung besser kannten oder doch besser beachteten, als der Megalopolitaner, wiesen nach, daß das Fehlen des Cocles in den Consularfasten keineswegs beweise, derselbe sei 246 d. St. ertrunken, sondern auch daraus erklärt werden könne, daß er 246 d. St. lahm geworden sei. Andere Schriftsteller schlossen aus dem Umstande, daß die Quelle, die von der Belohnung des Cocles durch Lebensmittel sprach, nicht ausdrücklich hervorhob, diese Belohnung sei ihm gesetzlich ertheilt worden, irrigerweise, sie sei ihm freiwillig von den einzelnen Bürgern gegeben, und stellten, da man im Alterthum keine Anmerkungen kannte, im Text einer Erzählung aber unmöglich jedes Mal bei jeder kleinen Notiz hinzufügen konnte, „dieß ist Hypothese", „dieß ist urkundlich bewiesen", man also sehr oft durch die Natur der Verhältnisse gezwungen war, Hypothesen in Form von Gewißheiten zu geben, auch diese Hypothese in der Form der Gewißheit hin. Noch andere Schriftsteller ferner, und unter diesen eben auch Fenestella, lebten zu einer Zeit, als das über die Belohnungen für Cocles erlassene Decret nach jahrelanger Verborgenheit wieder entdeckt war, und erzählten vollkommen richtig: „Cocles ertrank nicht, sondern lebte noch nach 246 d. St. und wurde durch ein von Publicola vorgeschlagenes Gesetz belohnt, das einestheils ihm agri quantum uno die circumaravit gab, anderntheils den Bürgern befahl, es solle von ihnen ein jeder dem Cocles Lebensmittel für einen Tag geben." Und wenn dann endlich diese richtige Darstellung nicht gleich in allen ihren Theilen von allen zur Zeit und nach der Zeit der Entdeckung lebenden Schriftstellern angenommen ward, so lag auch das in Verhältnissen, die nichts Auffallendes bieten. Es dauert selbst gegenwärtig, wo durch zahllose den Alten unbekannte Hülfsmittel Resultate wissenschaftlicher Untersuchungen eine rasche allgemeine Verbreitung erhalten, doch immer noch Jahrzehnte, ehe die begründeten Ergebnisse der Forschung über einen einzelnen an sich nicht besonders wichtigen geschichtlichen Umstand in die für Gebildete bestimmten Werke übergehen, und wenn die Entdeckung des Decrets über Cocles zuerst etwa in einem rein antiquarischen Werke mitgetheilt und besprochen ward, so mußte sie erst durch verschiedene Canäle durchsikern, ehe sie bis zu den bloß für die Gebildeten schreibenden Historikern Livius und Dionys gelangte, denn dieser hat Allem nach nur sehr wenige, jener Allem nach gar keine rein antiquarische Werke

über Rom gelesen: die Quellen des einen waren ausschließlich, die des andern fast ausschließlich erzählende historische Schriften [28]).

Unter diesen Umständen ist das Verhältniß zwischen der Darstellung der altrömischen Geschichte bei Polyb und der Darstellung derselben bei den varronischen Zeitgenossen, wenn man es auf seinen Hauptausdruck zurückführen will, das, daß die allgemeinen Umrisse und die gröberen Grundzüge der altrömischen Geschichte bei Polyb im Wesentlichen vollkommen die gleichen sind wie bei den varronischen Zeitgenossen, dagegen aber die eingehenden Einzelheiten, die feineren Ausführungen, die Fleisch- und Nervenpartieen des groben Knochenskeletts bei den varronischen Zeitgenossen meistentheils ganz andere, viel bessere und richtigere sind als bei dem Megalopolitaner. Und es tritt daher die Frage an uns heran: haben wir die zahlreichen und wichtigen Irrthümer des Megalopolitaners über die altrömische Geschichte als ihm eigenthümliche oder als Irrthümer seiner Zeit zu betrachten? Hat Polyb gefehlt, weil er persönlich hinter den varronischen Zeitgenossen weit zurückstand, oder weil überhaupt die vor und um 620 d. St. lebenden Gelehrten die altrömische Geschichte weit weniger genau, vollständig und richtig kannten, als die Zeitgenossen des 637 d. St. geborenen und erst nach 726 d. St. gestorbenen Varro?

Ueber die Beantwortung dieser Frage kann meines Erachtens ebensowenig ein Zweifel obwalten wie darüber, ob die verkehrten Ansichten über das Mittelalter und die falschen Angaben über Thatsachen des Mittelalters, die sich in Gatterer, Schlözer, Spittler u. s. w. finden, dieser oder ihrer Zeit zur Last zu legen seien.

Polyb hat sich allerdings mit der altrömischen Geschichte offenbar erst spät genauer zu beschäftigen angefangen, und hat die Erforschung derselben niemals in dem Maße zu seiner Aufgabe gemacht, wie das einzelne Gelehrte des achten Jahrhunderts d. St. gethan haben. Aber seinen Studien vollkommen ferne lag die altrömische Geschichte durchaus nicht. Er gab in dem sechsten Buch seiner allgemeinen Geschichte eine Uebersicht über die Geschichte Roms von deren Anfängen an bis gegen die Zeit des zweiten punischen Kriegs; das erste Buch seiner allgemeinen Geschichte handelte seinem größten Theile nach nur von der Geschichte des ersten punischen Kriegs; von den zahllosen historischen Episoden, die er den vierzig Büchern seiner allgemeinen Geschichte einflocht, betrafen mehrere, vielleicht sehr viele die altrömische Geschichte, wie das

noch die Episoden des zweiten und dritten Buches beweisen. Die Zeit, die er auf wissenschaftliche Ergründung und auf Darstellung der altrömischen Geschichte verwendete, kann mindestens nicht viel geringer gewesen sein, als diejenige, welche die Staatsmänner Fabius, Cincius, Cato, Piso — mit Einem Worte die älteren Annalisten — demselben Gegenstand widmeten. Die litterarischen Quellen, die ihm für die altrömische Geschichte zu Gebot standen, können mindestens nicht viel unbedeutender gewesen sein als die eines zu seiner Zeit lebenden Römers: er hatte den Fabius und Cincius offenbar ebenso gut und ebenso vollständig vor sich wie Cato; sein Aufenthalt in Rom, seine Verbindungen mit vornehmen Römern gestatteten ihm die Benutzung der verschiedenartigsten historischen Denkmäler; sie eröffneten ihm vielleicht manche reiche Privatarchive, die anderen Zeitgenossen verschlossen blieben; aus seiner umfassenden Kenntniß der altgriechischen Litteratur mochte er manche Angabe oder Andeutung entnehmen, die den geborenen Römern fremd geblieben war. Und sehen wir auf die innere Befähigung zum Forscher und Geschichtsschreiber, so überragte er an diesen, was mehrere ihrer wichtigsten Elemente betrifft, unbestreitbar viele der varronischen Zeitgenossen und alle römischen Forscher, die vor oder mit ihm lebten. Als Grieche frei von manchen Befangenheiten der Römer, als Staatsmann und römischer Unterthan tief mit dem römischen Wesen vertraut, besaß er von Natur Gaben, die ihn zu einem für Jahrtausende unsterblichen Historiker machten, und was Schule und Leben zur Entwicklung solcher Gaben beizutragen vermögen, das leisteten sie in fast überreichem Maße an dem sorgfältig gebildeten Sohne des vornehmen Griechen. Wenn die sämmtlichen, von den varronischen Zeitgenossen nicht mehr getheilten irrthümlichen Angaben und falschen Ansichten über die altrömische Geschichte, die der Megalopolitaner uns mittheilt, nur auf ihren persönlichen Mängeln und Mißverständnissen beruhten, so hätte die Natur in ihm ihre ewigen Schranken durchbrochen, um ein Wunder von verstandlosem Verstand zu schaffen. Mögen wir daher immerhin das als unbestreitbar zugestehen, daß Polyb als Mensch auch dem menschlichen Geschicke des Irrens unterliegen mußte, und sich deßhalb unter seinen Irrthümern über die altrömische Geschichte hie und da auch ein ihm allein angehöriger befunden haben mag, als eine nicht minder unbestreitbare Wahrheit stellt sich aus Polybs Irrthümern meines Erachtens das heraus, daß die römischen Gelehrten vor und um 620 d. St. an genauer,

richtiger und vollständiger Kenntniß der altrömischen Geschichte hinter den römischen Gelehrten von etwa 700 d. St. um mindestens ebenso viel zurückstanden als hinter diesen an derselben Kenntniß der talentvolle, wissenschaftlichgeschulte Grieche zurücksteht.

Aber es sei! Das Unglaubliche sei ein Wirkliches gewesen! Polyb habe über die altrömische Geschichte nur solche Irrthümer begangen, in die keiner seiner Vorgänger oder Zeitgenossen verfiel! Wie steht es denn mit Cincius, Piso und Fulvius Nobilior, der drei einzigen älteren römischen Gelehrten, über die wir ihren Bruchstücken nach einigermaßen ein für die hier vorliegende Frage genügendes Urtheil gewinnen können?

Piso erzählte, wie uns seine Bruchstücke zeigen, von Romulus, Tarpeja, Numa Pompilius, Tullus Hostilius, den Tarquiniern, den ersten Consuln, dem porsennischen Krieg, der Schlacht am Regill, der ersten Secession u. s. w. im Wesentlichen dasselbe, wie die varronischen Zeitgenossen: er gab also die gleichen allgemeinen Umrisse der altrömischen Geschichte wie sie, aber in der Füllung dieser Umrisse theilte er mehrere Male Ansichten und Angaben mit, die mit den von sämmtlichen oder doch den meisten varronischen Zeitgenossen getheilten im Widerspruch standen und jedes Mal, soweit wir nachkommen können, eine ungenaue und unrichtige Kenntniß der altrömischen Geschichte verriethen. Er gab über die mälische Unruhe 314 d. St. einen, wie bereits früher erwähnt ist, von den varronischen Zeitgenossen mit Recht verworfenen Bericht; er ließ, wie gleichfalls schon erwähnt ist, aus den Consularfasten irrigerweise und im Widerspruch mit den varronischen Zeitgenossen die Consuln sowohl von 446 d. St. als von 447 d. St. aus; er gab, wie nicht minder erwähnt ist, eine falsche und, soweit sich nachkommen läßt, von den varronischen Zeitgenossen verworfene Erzählung über den Aedilen Flavius des Jahres 449 d. St. Daß er über die Geschichte der ersten Secession und des Tribunats von 260 d. St. an bis 282 d. St. falsch und im Widerspruch mit den zu Varro's Zeit mindestens sehr allgemein geltenden Angaben berichtete, darf als ziemlich sicher angesehen werden [29]). Von seiner Behauptung, die Römer hätten im ersten punischen Krieg binnen 45 Tagen, 220 gegen Hiero bestimmte Schiffe erbaut, darf gleichfalls angenommen werden, daß sie nicht bloß falsch war, sondern auch von den Geschichtschreibern der varronischen Zeit nicht angenommen ward [30]).

Daß Fulvius Nobilior über die allgemeinen Grundrisse der altrömischen Geschichte mit den späteren übereingestimmt habe, läßt sich mit Sicherheit daraus entnehmen, daß sein — vielleicht nur sehr kurz abgefaßtes — Werk noch von Varro citirt wird: daß aber seine Ansicht über das altrömische Calenderwesen und über die frühere Verehrung der Venus in Rom von den varronischen Zeitgenossen mit Recht verworfen ward, ist bereits früher auseinandergesetzt.

Von Cincius gilt insofern etwas Aehnliches wie von Fulvius, als er gewiß nicht von Dionys in der Art wie es geschieht öfter citirt wäre, wenn seine altrömische Geschichte nicht wenigstens in den allgemeinsten und wesentlichsten Daten mit der zu des Halicarnassäers Zeit angenommenen harmonirt hätte: zugleich aber steht von ihm fest, daß seine Angaben über die mälischen Unruhen 314 d. St., wie schon früher auseinandergesetzt ist, von den varronischen Zeitgenossen mit Recht verworfen ward, und daß seine Angabe über das Olympiadenjahr Roms, wie ich das hier allerdings nur andeuten kann, von den varronischen Zeitgenossen nicht bloß allgemein als falsch, sondern auch mit Recht als falsch betrachtet ward [31]).

Wir finden also, so weit uns unsere Forschungen auf einem allerdings oft wankenden Boden tragen, bei drei älteren römischen Gelehrten: Cincius, Fulvius und Piso dieselbe Erscheinung wie bei Polyb: Uebereinstimmung mit den varronischen Zeitgenossen über den haltenden Grundbau der altrömischen Geschichte, unbegründeten auf Irrthum beruhenden Widerspruch gegen die varronischen Zeitgenossen über die Außenwerke jener Geschichte. Wir wissen außerdem, wie das früher erörtert worden ist, daß die varronischen Gelehrten über die Religionsgeschichte und das Calenderwesen Alt-Roms, über die Synchronistik Numa's und Coriolans mit der griechischen Geschichte, über die Litteraturgeschichte Alt-Roms, über die Geschichte der Jahre 294 d. St., 309 d. St. u. s. w., sowie über die Triumphalfasten besser unterrichtet waren als die früheren Gelehrten [32]). Und endlich können wir, was allerdings um gesagt zu werden nur wenig Worte gebraucht, aber von entscheidender Wichtigkeit ist, neben so zahlreichen Fällen, in denen sich die varronischen Zeitgenossen nachweisbar besser über die altrömische Geschichte unterrichtet zeigen, als die vorvarronischen Gelehrten, auch nicht einen einzigen Fall auftreiben, in dem das Umgekehrte stattfindet. Während sogar schon diejenigen Fälle, in denen ein einzelner gebildeter oder gelehrter varroni=

scher Zeitgenosse eine schlechtere Kenntniß der altrömischen Geschichte verräth als ein einzelner vor etwa 630 d. St. schreibender Gelehrter, ziemlich selten sind, kommt, wie gesagt, im ganzen weiten Umfang der antiken Litteratur auch nicht ein einziges Mal das vor, daß mehrere oder gar alle vor etwa 630 d. St. lebende Schriftsteller besser und richtiger über Begebenheiten der altrömischen Geschichte berichten als alle oder auch nur die meisten, oder auch nur mehrere der zur varronischen Zeit über die altrömische Geschichte sich auslassende Gebildete oder Gelehrte.

Aus Alle dem aber entwickeln sich meiner Ueberzeugung nach mit Nothwendigkeit folgende Gedanken, oder wenn man lieber will, folgende Bilder.

Es liegt in der Unvollkommenheit der menschlichen Natur, in der Ungleichheit unserer Kräfte zu verschiedenen Stunden, daß selbst der begabteste und mit den reichsten Hülfsquellen versehene Forscher in einzelnen Fällen über einzelne Punkte einer von ihm geführten Untersuchung irrt; es müssen also auch im Alterthum einzelne jüngere Forscher zuweilen Irrthümer über einzelne Punkte der altrömischen Geschichte begangen haben, in welche einzelne frühere Forscher nicht verfallen waren.

Es liegt ferner in der Natur aller menschlichen Entwicklung, daß ein durch die Pioniere der Wissenschaft längst beseitigter Irrthum dennoch mindestens bei den Nachzüglern derselben immer noch im Flor ist, und daß Wahrheiten, die von einer Mehrzahl gleichzeitig lebender Gelehrter als solche anerkannt werden, doch immer noch, nicht bloß bei einer Minderzahl der gelehrten Zeitgenossen, sondern auch bei manchen einzelnen später lebenden Gelehrten Widerspruch finden; es wird daher auch an Wiederholungen und Aufwärmungen längst abgethaner Irrthümer über die altrömische Geschichte bei den Forschern und den Erzählern des Alterthums keineswegs gefehlt haben; ja es wird das ausgejätete Unkraut solcher Irrthümer im Alterthum verhältnißmäßig noch viel öfter wieder Wurzel gefaßt haben als bei uns, weil die Verhältnisse der antiken Gelehrten- und Schriftstellerwelt ganz andere waren als die der modernen. Während bei uns die Resultate gelehrter Forschungen, selbst da, wo sie bloße Detailforschungen sind, rasch durch den Druck der Bücher und durch das Organ der Zeitschriften zum Gesammteigenthum Aller werden, waren gelehrte Zeitschriften etwas dem Alterthum Unbekanntes, gewannen die abgeschriebenen Bücher nur selten und glücklichsten Falles nur sehr allmählig eine solche Verbreitung, daß die wichtig-

sten derselben in der Bibliothek wenigstens eines jeden nur nicht ganz armen Privatmannes beisammen zu finden waren und konnten daher auch die Ergebnisse besonders der Detailforschungen nur äußerst langsam Gemeingut der gebildeten Welt werden. Während bei uns die Masse der Litteratur so unendlich groß ist, daß die wissenschaftlichen und historischen Werke selbst ausgezeichneter Geister nach Verlauf von zwei, drei Generationen nur noch selten gelesen werden, brachten theils der geringere Umfang der Litteratur, theils andere hier nicht weiter zu erörternde Umstände es mit sich, daß gerade von den ältesten Bearbeitungen der altrömischen Geschichte einige, wie z. B. die des Timäus, Fabius, Cato und Polyb noch lange nach dem Tode dieser Schriftsteller zu der Lieblingslectüre zahlreicher Gelehrter und Gebildeter gehörten, und also die in ihnen enthaltenen Irrthümer sich zahlreichen Lesern immer wieder von Neuem in der Gestalt von Wahrheiten einprägten. Während bei uns sich die Wissenschaft allmählig zu jener für ihr Gedeihen unentbehrlichen Bestimmtheit und Entschiedenheit durchgearbeitet hat, daß der einzelne Gelehrte diejenigen Ansichten älterer Forscher, die ihm falsch erscheinen, entweder schweigend oder ausdrücklich verwirft, besaßen die Römer auf wissenschaftlichem Gebiet eine ihnen auf praktischem Gebiet fremde Unschlüssigkeit, eine falsche Achtung vor dem historisch Gegebenen, eine falsche Pietät vor der Ueberlieferung, so zu sagen einen wissenschaftlichen Geiz, der das Alte nicht umkommen lassen mag, wenn er sich von dessen Nutzlosigkeit innerlich auch vollkommen überzeugt fühlt, und der daher einem durchgreifenden Ausrotten älterer Irrthümer im höchsten Grad hinderlich war. In Livius und Varro finden sich zahllose Fälle, in denen diese Schriftsteller zwei, drei Ansichten über eine historische Controverse der Form nach als gleichberechtigt hinstellen, während man deutlich fühlt, daß sie in ihrem Innersten doch eigentlich nur eine jener Ansichten für richtig halten und daß sie bei consequenterer philosophischer Durchbildung nicht gezögert haben würden, auch in der Form ihrer Darstellung jene Entschiedenheit des Urtheils zu zeigen, die sich mit Rücksichtslosigkeit des Gemüthes zwar verträgt, aber keineswegs durch ein nothwendiges Band mit ihr verknüpft ist. Und wenn auf einem Gebiete der Geschichte, das mit dem der altrömischen allerdings nicht unmittelbar zusammenhängt, Curtius IX, 1 sagt: **Equidem plura transcribo quam credo, nam nec affirmare sustineo, de quibus dubito, nec subducere, quae accepi,** so spricht er darin

einen Grundsatz aus, welcher für die römische Gelehrtenwelt überhaupt zu den leitenden gehörte [33]).

Außerdem liegt es in der Natur einer jeden fortschreitenden Entwicklung der Wissenschaft, daß die Gelehrten einer ältesten Zeit manche vollkommen richtige Behauptungen aufstellen, ohne dieselben gehörig zu begründen, die Gelehrten einer mittleren Epoche solche Behauptungen verwerfen, weil sie keine Begründung derselben kennen, die Gelehrten einer neuesten Zeit aber, ausgerüstet mit besseren Hülfsmitteln zur Erkenntniß der Wahrheit als ihre sämmtlichen Vorgänger, die von ihren nächsten Vorgängern verworfenen Behauptungen, indem sie sie zu begründen wissen, wieder in ihr Recht einsetzen. Und ein derartiger Durchgang wahrer Angaben durch das rüttelnde Sieb voreiliger aber darum doch die Wissenschaft fördernder Scepsis möchte betreffs der altrömischen Geschichte im Alterthum um so häufiger vorgekommen sein, da er durch die Mängel der wissenschaftlichen Form im Alterthum in zahllosen Fällen fast nothwendig bedingt war. Es kannte das Alterthum wie schon mehrmals bemerkt allerdings erläuternde Anmerkungen zu fremden Werken, aber nicht auch begründende Anmerkungen zu den eigenen Arbeiten eines Schriftstellers, und die erzählenden Werke eines Fabius, Cato, Polyb u. s. w. würden vollkommen unlesbar gewesen sein, wenn ihre Verfasser einem jeden Satz, den sie angaben, im Text eine begründende Episode hätten hinzufügen wollen. Es blieb daher dem späteren Forscher zahllosen unbegründet gebliebenen Angaben seiner Vorgänger gegenüber nichts Anderes übrig, als entweder mit Curtius zu sagen: . . . sustineo . . . nec subducere, quae accepi, oder die unbegründet gebliebene Angabe bloß deßhalb zu verwerfen, weil es ihrem Autor an Raum zu ihrer Begründung gefehlt hatte.

Unter diesen Umständen würde es natürlich vollkommen irrig sein, wenn man behaupten wollte, jeder einzelne zur varronischen Zeit lebende Geschichtsschreiber oder Geschichtsforscher über Alt-Rom habe jeden einzelnen Punkt der altrömischen Geschichte genauer, vollständiger und richtiger dargestellt als jeder einzelne vor etwa 630 d. St. lebende Forscher und Schriftsteller über denselben Gegenstand. Aber nicht minder irrig würde es sein, wenn man nun deßhalb behaupten wollte, es lasse sich von uns gar kein Urtheil darüber gewinnen, ob in der Zeit von etwa Fabius bis etwa Livius und Dionys die Kenntniß der altrömischen Geschichte Fortschritte oder Rückschritte gemacht habe. Wir müssen viel-

mehr mit Rücksicht auf die sowohl in dieser als der vorhergehenden Abhandlung gewonnenen Einzelergebnisse der Untersuchung sagen: die Kenntniß der altrömischen Geschichte ist bei den Forschern und Erzählern von etwa 540 d. St. bis ungefähr einige Jahrzehnte nach 727 d. St. in beständigem, stufenweisem, allmähligem Fortschreiten begriffen gewesen; sie hat sich berichtigt, erweitert und vertieft; sie hat zugenommen theils durch die wachsende Entdeckung zahlreicher früher unbekannter Geschichtsurkunden, theils durch eine allmählige sehr bedeutende Entfaltung kritischer Tüchtigkeit. Ein Rückschlag in dieser Kenntniß ist erst seit etwa Mitte des achten Jahrhunderts d. St. eingetreten, als mit dem Absterben des antiken Geistes überhaupt auch die Zeit selbständiger, geistig reifer Durchforschung der altrömischen Geschichte aufhörte und die von anderen Interessen fortgezogene Masse der Gelehrten und Gebildeten sich mehr und mehr an compendienmäßige, auf scharfe Effekte zugestutzte Bearbeitungen der frühesten Zeiten aus Quellen dritter und vierter Hand gewöhnte.

Anmerkungen.

1) Nach Dionys I, 31, 44, 63—65, 70, 71 folgen sich die latinischen und albanischen Könige so:

Faunus tritt die Regierung ungefähr 60 (90?) Jahre vor dem trojanischen Krieg an „und regiert etwa 55 Jahre". Latinus regiert bis zur Ankunft der Troer in Latium 35 Jahre, also beide zusammen = 90 Jahre.

Aeneas landet in Latium im zweiten Jahre nach Ilium's Eroberung, stirbt „ungefähr im fünften" Jahr seiner Regierung in Latium; Ascanius stirbt im 38sten Jahr seiner Regierung, also vermuthlich im 44sten Jahr nach Ilium's Eroberung.

Silvius regiert 29, Aeneas II (nach Livius: Aeneas Sylvius) 31 Jahre, beide zusammen also = 60 Jahre.

Latinus regiert 51, Albas 39 Jahre, beide zusammen also = 90 Jahre.

Kapetus regiert 26, Kapys 28, Kalpetus 13, Tiberinus 8 Jahre.

Agrippa regiert 41, Allades 19 Jahre, also beide zusammen = 90 Jahre.

Aventinus regiert 37, Procas 23 Jahre, also beide zusammen = 60 Jahre.

Amulius regiert 42 Jahre, also doch wohl gerade so lange wie Aeneas und Ascanius zusammen; und da Romulus Rom im zweiten Jahr von Numitor's Regierung gründet, so stirbt Procas im 44sten Jahre vor Roms Gründung, d. h. genau ebenso lange vor dieser, als Ascanius nach Ilium's Einnahme.

Lassen wir aus dieser Reihe den Kapetus, Kapys, Kalpetus und Tiberinus weg, so bieten sich, wenn man je zwei aufeinanderfolgende Könige zusammenzählt, folgende Zahlen: 90, 42 (respective 44), 60, 90, 90, 60, 42 (respective 44), und die 42 (respective 44) bilden, wenn man mit Ilium's

Zerstörung beginnt, die beiden einander entsprechenden Endpunkte der Zahlenreihe. Darnach aber ist wohl nicht zu verkennen, daß zu den höchst einfachen Principien, nach denen die Chronologie der albanischen Könige bei Dionys gebildet ist, u. A. das gehört, je zwei aufeinander folgenden Königen zusammen 60 oder 90 Jahre beizulegen, und daran, daß wir hier in Dionys die von den heiligen Schriften der Römer gegebene Chronologie vor uns haben, läßt sich aus mehr als einem Grunde nicht zweifeln. Der Halicarnassäer beruft sich I, 31 und 44 ausdrücklich auf Römer; die Gesammtzahl der Jahre, die er von Ilium's Zerstörung bis auf Roms Gründung verfließen läßt, ist genau dieselbe, die auch von Cato für diesen Zeitraum angegeben war (Dion. I, 74); sein griechisches Datum für Roms Gründung (Ol. VII, 1) stimmt mit dem der Anchisäertafel (Dion. I, 74) überein; und während er von dem Sohn des Aeneas bis Numitor zusammen 15 Könige, d. h. nach antiker Rechnung Königsgeschlechter, zählt, gaben, wie er I, 73 erklärt, Ueberlieferungen in heiligen römischen Büchern an, Rom sei im fünfzehnten Geschlecht (d. h. Königsgeschlecht) nach einem Sohn des Aeneas erbaut. Ja, aus einer Stelle im Syncell scheint sogar auch das hervorzugehen, daß dieselben Ueberlieferungen, in heiligen römischen Büchern, die Rom im fünfzehnten Geschlecht nach einem von des Aeneas Söhnen gründen ließen, diese Gründung ebenso wie der ihnen offenbar folgende Dionys auf Ol. VII, 1 ansetzen.

Von den vielen Folgerungen, die sich an die eben erörterte Thatsache mehr oder weniger enge anschließen, hebe ich einstweilen folgende hervor:

a) Daß Dionys die einzige unserer Quellen ist, welche die Zahlen der albanischen Könige so angibt, daß das Prinzip ihrer fictiven Chronologie dem Leser klar und leicht entgegentritt, beweist, daß seine chronologischen Angaben am Allerwenigsten bloß als Hypothesen jüngerer Annalisten betrachtet werden dürfen.

b) Wenn es im Chron. Paschale p. 69 heißt, Picus, der Vater des Faunus, habe 120 Jahre regiert (d. h. 2×60), und in Hieronymus p. 19 und 93, Janus, Saturnus, Picus und Faunus hätten zusammen circiter 150 Jahre regiert (d. h. $90 + 60$), so haben wir auch in diesen Daten offenbar Reste desselben chronologischen Fictionsprincips wie bei den Königen des Halicarnassäers vor uns, und es bestätigt sich dadurch nicht nur unsere frühere Behauptung betreffs letzterer, sondern es ergibt sich zugleich, daß das Princip von 60 oder 90 Jahren für je zwei Könige dereinst für alle diejenigen Könige gegolten haben muß, die von Janus bis Procas herab als in ununterbrochener Reihenfolge regierend gedacht wurden.

c) Aeneas I und Ascanius sind in der albanischen Königsreihe unlateinische Namen; ebenso Kapetus, Kapys und Kalpetus; sie hängen, da der Vater des Anchises Capys genannt wird, vermuthlich alle fünf mit der Aeneassage zu-

sammen; läßt man sie weg, so tragen sämmtliche übrigen Könige, mit Ausnahme des Aeneas II (wenn man diesen nicht für eine Umwandlung von Silvius nimmt), und des Allades (welch letzterer in anderen Quellen den ganz lateinischen Namen Aremulus trägt) lateinische Namen. Nun aber sind Aeneas I, Ascanius, Kapetus, Kapys und Kalpetus und der allerdings lateinische Tiberinus die einzigen Könige, welche einen steten Wechsel von 90 und 60 Jahren für je zwei Könige zusammen unterbrechen. Es ist also kaum zu verkennen, daß in der albanischen Königsreihe von Janus an bis Procas, wie wir sie nach Quellen zu denken haben, zwei Elemente mit einander verschmolzen sind, die ursprünglich gar nicht zusammengehörten, nämlich einmal etwa folgende Reihe: Janus, Saturnus, Picus, Faunus, Latinus, Silvius . . . (s. unter d), Albas, Agrippa, Aremulus, Aventinus, Procas, von denen je zwei zusammen abwechselnd 90 oder 60 Jahre regierten; sodann etwa folgende Reihe: Aeneas, Ascanius, Kapetus, Kapys, Kalpetus (und Tiberinus), deren Zahlen ursprünglich nicht nach dem Prinzip von 90 und 60 geregelt waren, und daß diese zweite Reihe, die wir die Aeneadenreihe nennen mögen, in die erste Reihe, die wir die altalbanische nennen mögen, eingeschoben ist, also mit anderen Worten die besprochenen Zahlenverhältnisse zu demselben Ergebnisse führen, auf das auch andere Umstände hinleiten, nämlich zu der Annahme, daß die Aeneassage in die (gleich ursprünglich mit Romulus zusammenhängende) altalbanische Sage erst verhältnißmäßig spät eingeschoben ist.

d) Da bei Dionys die Könige so folgen: Latinus I, Aeneas I, Ascanius, Silvius, Aeneas II, Latinus II, Albas, bei Augustin C. D. XVIII, 19, 20 aber die Gründung Alba's unter einen (Albas genannten) Nachfolger des Silvius gesetzt zu sein scheint, so liegt die Vermuthung nahe, der von Dionys den heil. Schriften entnommenen, und offenbar schon mehrfach, besonders durch Einschiebung der Aeneadenreihe veränderten Königsliste, habe ursprünglich eine Liste zu Grunde gelegen, in der Latinus I und Latinus II eine und dieselbe Person waren, und auf eine frühere Identität von Latinus I mit Latinus II und von Aeneas I mit Aeneas II führt auch der Umstand, daß nach Hieronymus p. 97 einige Schriftsteller auf Latinus II den Aeneas II folgen ließen, also Latinus II und Aeneas II in dasselbe Folgenverhältniß zu einanderstellten wie Latinus I und Aeneas I.

e) Läßt man aus dem Verzeichniß des Dionys den Kapetus, Kapys, Kalpetus und Tiberinus fort, so hat man von Silvius bis Amulius 300 Jahre, nämlich 60+90+90+60, und überhaupt konnte bei einer Chronologie, die die Zahlen 90 und 60 untereinander combinirte, ganz leicht die Zahl 300 entstehen. Dieser Umstand aber müßte den geeignetsten Anfangspunkt für

Untersuchungen darüber bieten, wie die bekannte Rechnung von 300 Jahren zwischen der Gründung von Alba und der von Rom entstanden sei.

f) Da die fictive Chronologie der Pontifen für die albanische Königsreihe auf dem einfachen Princip von 90 oder 60 Jahren für je zwei Könige beruhte, so könnte eine Hypothese, nach welcher die 244 Jahre der Könige von Romulus bis zu Einführung der Republik fictiv wären, abgesehen von allem Anderen, nur dann auf Wahrscheinlichkeit Anspruch machen, wenn sie eine einfache chronologische Ficton für diese 244 Jahre annähme; eine einfache Fiction für die Könige vor Romulus und eine künstliche für die Könige nach Romulus vertrügen sich höchstens dann mit einander, wenn zuvor nachgewiesen wäre, daß die Fiction für die Könige nach Romulus sehr viel später ersonnen wäre als die für die Könige vor Romulus.

g) Die fictive Chronologie der attischen u. s. w. Könige beruht vermuthlich auf ebenso einfachen Combinationen wie die der altalbanischen.

Die bis jetzt vorhandenen Vorarbeiten über Aeneas u. s. w., so viel Treffliches sie auch leisten, reichen doch meines Bedünkens noch bei Weitem nicht aus, um über die chronologische Reihenfolge, in der die altalbanische Sage, die Romulustradition, die römische Aeneassage, die römische Herculessage und die römische Evandersage entstanden sind und Geltung erlangt haben, dasjenige Licht zu verbreiten, welches aus den Quellen über sie gewonnen werden kann. Einige neue Aufschlüsse über sie hoffe ich in einer Abhandlung zu geben, die bereits fertig vor mir liegt, die ich aber diesem Buche nicht einverleiben kann, und welche den Titel führt: die Erwähnung Roms bei den griechischen Schriftstellern vor Fabius Pictor. Noch mehr Aufschlüsse müßte eine Arbeit liefern, die sich der riesigen Mühe unterzöge, entweder in umfassender Weise die gelehrten Grundlagen einer Geschichte der synchronistischen Studien im Alterthum zu legen, oder doch mindestens die Geschichte der antiken Synchronistik über den trojanischen Krieg, die Gründung Alba's, die Gründung Roms, die Gründung Carthago's, die Gründung Capua's und den salomonischen Tempelbau ausführlich darlegte.

2) Ausführlicheres hierüber werde ich in der Anmerkung 1 a. E. erwähnter Abhandlung geben.

3) Von Aeolus behauptete Polyb, er sei deßhalb Herr und König der Winde genannt worden, weil er angegeben habe, wo die Ausfahrt aus der durch Strudel und Brandungen gefährlichen Meerenge zu bewerkstelligen sei; von Danaus und Argos, sie seien deßhalb Seher und des Heiligen kundige Könige genannt worden, weil jener das Brunnengraben in Argos angegeben, dieser den Lauf der Sonne am Himmel bestimmt habe (Strabo I, c. 2). Von Tisamenus, dem Sohne des Orestes, erzählt Polyb II, 41, VI, 1, er seie, nachdem er durch den Heraclidenzug aus Sparta vertrieben, nach Achaja

gekommen, hier König geworden, und dann sei in seiner Familie bis zum Ogygus herab das Königthum erblich geblieben. Von Triphylien gibt er IV, 77 an, es habe seinen Namen von Triphylus, einem der Söhne des Arcas, erhalten, und historische Untersuchungen über die Genealogieen der Heroen, die Städtegründungen u. dgl. verwirft er IX, 1, 2 für Historiker seiner Zeit nicht deßhalb, weil man dabei in die Zeiten der Dichtung und Fabel hinabsteigt, sondern weil — wenigstens ist das der einzige Grund, den speciell anzuführen er der Mühe werth hält — Alles was darüber erforscht und gesagt werden könne, bereits von den Gelehrten erforscht und gesagt sei. Daß er bei solchen Ansichten über die Urzeit Griechenlands geeignet war, die Urzeit Roms mit der Fackel der Kritik zu erleuchten, wird man schwerlich behaupten wollen.

4) Daß betreffs der Salii die Ableitung Varro's von sämmtlichen besseren Gelehrten der varronischen Zeit für richtig gehalten ward, ergibt sich aus Festus v. Salios: Salios a sallendo (l. saliendo) et saltando dictos esse quamvis dubitari non debeat, tamen Polemon ait, Arcada quendam fuisse, nomine Salium, quem Aeneas a Mantinea in Italiam deduxerit; Dion. II, 71: σάλιοι ... ὠνομασμένοι . . . ὑπὸ δὲ Ῥωμαίων, ἀπὸ τῆς συντόνου κινήσεως; und Plutarch Numa 13: Σάλιοι δ' ἐκλήθεσαν, οὐχ ὡς ἔνιοι μυθολογοῦσι, Σαμόθρακος ἀνδρὸς, ἢ Μαντινέως, ὄνομα Σαλίου . . . ἀλλὰ μᾶλλον ἀπὸ τῆς ὀρχήσεως αὐτῆς ἁλτικῆς κτλ.

Wenn es Varro l. l. V, 48 heißt: Subura Junius scribit ab eo, quod fuerit sub antiqua urbe ... Sed ego a pago potius Succusano dictam puto Succusam: quod in nota etiam nunc scribitur tertia litera C. non B. Pagus Succusanus quod succurrit Carinis, so wird wohl auch hier der jüngere Forscher Varro richtiger etymologisirt haben als der ältere Junius, und da nach Festus v. Suburam Verrius ganz dieselbe Ansicht über Subura hatte wie Varro, daß die richtigere Ansicht Eigenthum nicht etwa eines einzelnen Gelehrten, sondern vermuthlich sämmtlicher tüchtiger Gelehrter zu Varro's Zeit war.

5) Das hohe Alter ergibt sich aus den Namen selbst. Es fehlt in ihnen auch Hercules, der offenbar zu den ältesten in Rom verehrten, nicht speciell italiänischen Gottheiten gehört.

6) Vgl. Anm. 7.

7) Ein ausführliches Eingehen auf die Geschichte der Aeneassage im Alterthum, bei welcher sich u. A. auch neue Gründe gegen die Ansicht herausstellen würden, daß die Aeneassage durch die sibyllinischen Bücher nach Rom gebracht sei, liegt der gegenwärtigen Arbeit fern. Indeß bemerke ich Folgendes:

Wenn der bei den Neueren häufig vorkommende Ausdruck, die Aeneassage sei eine griechische Sage gewesen, nichts weiter bedeuten soll als, die ältesten Quellen, aus denen wir ihre Kunde schöpfen, seien griechische Schriften, so läßt sich dagegen nichts einwenden. Wenn er dagegen das bedeuten soll, daß Aeneas als ein griechischer Held ganz ebenso wie Odysseus, Diomed und Philoktet aufzufassen sei, und daß daher das Vorhandensein der Aeneassage in Rom denjenigen Sagen parallel stehe, in denen Odysseus u. s. w. als Gründer oder Ahnen latinischer Orte genannt werden, so liegt dem ein Irrthum zu Grunde. Odysseus u. s. w. waren für die ältesten Griechen griechische Helden, Aeneas dagegen für sie ein in griechischen Gedichten vorkommender nichtgriechischer Held, der in einem nationalen Interesse gegen die Griechen gefochten: ein Nationalfeind. Die Ansicht, Aeneas sei ein griechischer Held, brach sich bei den Griechen erst dann Bahn, als bei ihnen die Ansicht aufgekommen war, Troer und Griechen seien blutsverwandte Zweige eines und desselben Volksstammes: diese aber machte sich allen Spuren zufolge bei den griechischen Dichtern erst um die Zeit des Aeschylus geltend und griff bei den griechischen Historikern gar erst nach Herodot und Thucydides Platz, obgleich sie bei den Dichtern in der Zeit von Aeschylus bis Euripides offenbar in beständigem raschem Wachsthum begriffen gewesen ist.

Die Angabe, Aeneas sei in Afrika gewesen, ist den Griechen und vielleicht auch den römischen Historikern so fremd, daß Dionys sie gar nicht aufgenommen hat, wie sie auch bei Livius (I, 1) fehlt. Sie findet sich vor Virgil nur bei Nävius, Ennius und Varro, d. h. bei römischen Dichtern und einem allwissenden Alterthumsforscher; bei letzterem, ohne daß wir die Verbindung kennen, in der er sie besprach.

Die gewiß richtige Vermuthung Neuerer, die Aeneassage sei von der Westküste Siciliens aus nach Rom gebracht worden, verträgt sich sehr gut damit, daß dieselbe erst nach 244 d. St. in Rom aufkam, denn die Westküste Siciliens ward den Römern erst durch den 244 d. St. mit Carthago eingegangenen Vertrag aufgeschlossen.

8) Zu dem oben Erörterten füge ich noch das hinzu:

Der erste uns bekannte Römer, der über die Astronomie geschrieben hat, war C. Sulpicius Gallus, der Consul von 587 d. St., sein Werk über Astronomie erschien erst nach 585 d. St., mündlich aber erklärte er schon 585 d. St. vor der Schlacht bei Pydna den Soldaten eine Mondsfinsterniß. Die Sonnenuhr, die 490 d. St. der offenbar zu den Gebildeten seiner Zeit gehörende M. Valerius Messala aus Sicilien nach Rom brachte, blieb hier öffentlich ausgestellt, obgleich **ad clima Siciliae descriptum ad horas Romae non conveniret**, ohne daß neben ihr eine für Rom passende Sonnenuhr eher aufgestellt ward als 589 d. St. (Plin. **hist. nat. VII, 60,**

Censorin. de die nat. 23), d. h. gerade um dieselbe Zeit, da C. Sulpicius Gallus die Astronomie betrieb, aber, wie Plinius a. a. O. bemerkt: Etiam tum tamen nubilo incertae fuere horae usque ad proximum lustrum. Tunc Scipio Nasica ... primus aqua divisit horas aeque noctium ac dierum. Idque horologium sub tecto dicavit, anno Urbis DXCV. Tamdiu populo Romano indiscreta lux fuit. Alles das sind Thatsachen, die in Verbindung mit den früher a. a. O. erörterten auf's Bestimmteste darauf hinweisen, daß erst etwa seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts d. St. in Rom diejenigen astronomischen und chronometrischen Kenntnisse sich unter den Gelehrten und Gebildeten Bahn brachen, ohne die bei einer wissenschaftlichen Bearbeitung der altrömischen Chronologie, wenn sie überhaupt schon vor etwa 564 d. St. stattfand, manche grobe Irrthümer unvermeidlich waren.

Cicero sagt de rep. I, 16, § 25: Ennium ... qui ut scribit, anno CCC quinquagesimo fere post Romam conditam.

— Nonis Junis soli luna obstitit et nox. Atque hac in re tanta inest ratio atque sollertia, ut ex hoc die, quem apud Ennium et in maximis annalibus consignatum videmus, superiores solis defectiones reputatae sint usque ad illam, quae Nonis Quinctilibus fuit regnante Romulo: quibus quidem Romulum tenebris etiam si natura ad humanum exitum abripuit, virtus tamen in caelum dicitur sustulisse, und meint mit dem hac in re tanta inest ratio atque sollertia, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht: „Die Sonnenfinsternisse gehen mit vollkommen vernünftiger Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit vor sich." Unter diesen Umständen aber hätte er sich sehr unbeholfen ausgedrückt und dem reputare einen meines Wissens sonst nicht üblichen Sinn beigelegt, wenn er hätte sagen wollen: „man berechnete von der Sonnenfinsterniß Nonis Junis an rückwärts, welche Sonnenfinsternisse in Rom sichtbar gewesen seien, und trug dann diese Sonnenfinsternisse, obgleich sie in Rom nicht nach gleichzeitiger Beobachtung irgendwo verzeichnet waren, doch als beobachtet in die Geschichte ein." Seine Worte können nur das bedeuten, daß nach seiner Ansicht in Rom die Sonnenfinsternisse von der Sonnenfinsterniß beim Tode des Romulus bis zu der Nonis Junis nach gleichzeitiger Beobachtung irgendwo verzeichnet waren, und dann spätere Astronomen und Chronologen, indem sie die Sonnenfinsterniß Nonis Junis als festen Ausgangspunkt nahmen, solche Punkte über die Sonnenfinsternisse vor der Nonis Junis berechneten, die in den gleichzeitigen Beobachtungen über sie nicht angegeben waren, also z. B. in welches Olympiadenjahr sie gefallen seien, in welches Jahr nach Vertreibung der Könige u. dgl. Und bloß mit dieser letzteren Auslegung der ciceronianischen Stelle verträgt sich dann wohl auch die bekannte Thatsache, daß

die Aufzeichnung von Sonnen- und Mondfinsternissen ein Hauptinhalt der Annales maximi war.

Warum die späteren Astronomen und Chronologen gerade die Sonnenfinsterniß Nonis Junis als Ausgangspunkt ihrer Rückberechnung nahmen, ist zwar nicht mehr mit Sicherheit, aber doch mit Wahrscheinlichkeit zu errathen. Während ihnen nur eine der Zeit ihres Eintretens nach möglichst präcis bezeichnete Finsterniß als sicherer Ausgangspunkt dienen konnte, wird von den sämmtlichen vor etwa 350 d. St. in Rom beobachteten Sonnenfinsternissen die Zeit in den Urquellen nur sehr vag angegeben gewesen sein, da man noch zur Zeit der Zwölftafeln eine Eintheilung des Tages in Stunden nicht kannte; die Zeit jener Nonis Junis erfolgten Sonnenfinsterniß aber ergab sich sehr präcis aus dem luna et nox. Ueberdieß fällt diese Sonnenfinsterniß offenbar um dieselbe Zeit, in der die Römer die von Liv. V, 15 und anderen Schriftstellern erwähnte Gesandtschaft nach Delphi schickten, und wenn etwa die Sonnenfinsterniß gerade in den Monat und das Jahr dieser Gesandtschaft fiel, die Gesandten aber berichteten, sie hätten die in Rom Nonis Junis beobachtete Sonnenfinsterniß auch in Griechenland beobachtet, so konnte sich später aus diesen Daten das Olympiadenjahr und der griechische Tag der fraglichen Erscheinung mit voller Sicherheit berechnen lassen.

Daß Cicero, obgleich unsere Quellen von zwei Sonnenfinsternissen der römischen Geschichte vor des Romulus Tod reden, dennoch die Zurückberechnung nur bis zur dritten (eben bis zu der bei des Romulus Tode) zurückgehen läßt, deutet darauf hin, daß er oder seine Quelle annahm, diese dritte sei die erste, die in Rom als gleichzeitig beobachtet in die Annales maximi oder andere Urquellen eingetragen sei, mit andern Worten: die nachweislich ältesten schriftlichen gleichzeitigen Aufzeichnungen der altrömischen Geschichte begännen ohngefähr mit des Romulus Tod. Daß sie nicht erst lange nach dieser Zeit angefangen haben, hat jedenfalls auch die Quelle angenommen, nach welcher Vopiscus v. Tac. 1 schreibt: post excessum Romuli Pontifices . . . in literas retulerunt, ut interregnum . . . iniretur.

9) In wiefern der Irrthum der älteren römischen Forscher über Numa's Synchronistik mit Irrthümern der ältern griechischen Chronologen über Pythagoras zusammenhänge oder gar direkt auf solchen beruhe, will ich hier nicht näher untersuchen, obgleich es nicht schwer fallen würde zu beweisen, daß die chronologischen Studien der Griechen (deren Geschichte bis jetzt noch nirgends geschrieben ist) keineswegs etwa schon zu Zeiten des Timäus alle Schwierigkeiten überwunden hatten, die sich ihnen entgegenstellten. Timäus weicht von späteren Gelehrten über höchst wichtige Fragen der griechischen Chronologie in einer solchen Weise ab, daß man schon darnach annehmen muß, die griechische Chronologie habe noch zu seiner Zeit in manchen wichtigen

Theilen ein Chaos gebildet, in welches Licht und Ordnung erst durch lange nach ihm lebende Schriftsteller hineingetragen ward. Indeß möge es mir erlaubt sein, hier folgende drei Punkte zu erwähnen:

Erstens. Während nach den glaubwürdigsten Angaben der Alten Pythagoras um 534 v. Chr. in Italien angekommen ist, der locrische Gesetzgeber Zaleucus mit großer Sicherheit um 660 v. Chr. gesetzt werden darf, und Numa nach der traditionellen Chronologie der Römer von etwa 715 v. Chr. bis ungefähr 673 v. Chr. regiert hat, also als älterer Zeitgenosse des Zaleucus betrachtet werden kann, wird Zaleucus von einigen Quellen, und zwar keineswegs etwa bloß von ganz jungen, sondern schon von Diodor. XII, 20, 21, als Schüler des Pythagoras bezeichnet, und es ist schon darnach gar nicht unmöglich, daß die falsche Synchronistik der Römer über Numa ursprünglich nicht auf einem groben Irrthum römischer Forscher, sondern auf einem bei den italiänischen Griechen entsprungenen Irrthum über griechische Chronologie beruhte.

Zweitens. Während unsere besseren Quellen die Ankunft des Pythagoras in Italien auf Ol. 62, auf eines der ersten Jahre von des Tarquinius Superbus Regierung setzen, sagt Solin I, 77 von dem Crotoniaten Milo, dem bekannten Schüler des Pythagoras, der Ol. 62 als olympiadischer Sieger erscheint: **Tarquinii Prisci temporibus emicuit**; und während der traditionellen Chronologie nach die Regierung des älteren Tarquin Ol. 41 im Jahre 138 d. St. beginnt, sagt Plinius **hist. nat. II, 8: ... Pythagoras Samius primus deprehendit, Olympiade circiter quadragesima secunda, qui fuit urbis Romae annus centesimus quadragesimus secundus.** Es ist also offenbar von Quellen des Alterthums Pythagoras irrigerweise auch mit Tarquinius Priscus synchronistisch zusammengestellt worden. Daß diese falsche Zusammenstellung ungemein nahe lag, wenn in älteren römischen Quellen, wie das ohnehin wahrscheinlich ist, sowohl Tarquinius Priscus als Tarquinius Superbus ein jeder öfter bloß mit seinem Gentilnamen ohne Beinamen genannt ward, bemerke ich nur beiläufig; aber, wenn man den Pythagoras statt in einem der ersten Jahre von Tarquinius Superbus, in einem der ersten Jahre von Tarquinius Priscus in Italien landen ließ, und dabei des Pythagoras Ankunft richtig auf Ol. 62 setzte, um wie viele Jahre rückte man dann den Tarquinius Priscus synchronistisch zu tief hinab? Ungefähr um 85 Jahre. Und um wie viele Jahre rückten Licinius, Gellius u. s. w. den Coriolan synchronistisch zu tief hinab? Auch ungefähr um 85 Jahre. Sollte das bloßer Zufall sein?

Drittens. Dionys setzt nach II, 58, 59, IV, 1 die Ankunft des Pythagoras in eines der ersten Regierungsjahre des Servius Tullius. Steht demnach die Sache so, daß die Alten allerdings darüber von einander abwi-

chen, ob Pythagoras unter Tarquinius Priscus oder unter Servius Tullius oder unter Tarquinius Superbus nach Italien gekommen sei, aber darin übereinstimmten, daß seine Ankunft mit dem Regierungs**anfang**, nicht etwa mit der Regierungs**mitte**, eines römischen Königs zusammmengefallen sei?

Fragt man, wodurch wohl in der Zeit von etwa 680 d. St. bis 707 d. St. ein so bedeutender Aufschwung der synchronistischen Studien hervorgerufen sein könne, so ist die nächste Antwort: hauptsächlich durch die Schriften Varro's, die, wenn auch für Bestimmung der Zeit, in der die einzelnen von ihnen herausgegeben wurden, noch nicht Alles geschehen ist, was dafür geschehen sein könnte, doch jedenfalls zum großen Theil schon lange vor 707 d. St. erschienen, und doch auch nicht vor frühestens etwa 670 d. St. herausgegeben sein können.

10) Mindestens dreifachen: einem für den Staat und je einem für jeden der beiden Censoren.

11) Einige Einzelheiten über diesen Punkt werde ich noch im weiteren Verlaufe dieses Buchs mittheilen; über andere ausführlicher zu reden, muß ich mir für eine andere Gelegenheit vorbehalten.

12) Zieht man von dem Zeitraum von 244 d. St. bis 465 d. St. die Consulartribunatsjahre, die Decemviratsjahre u. s. w. ab, so hat man ungefähr 160 Consularjahre.

13) Liv. V, 54 sagt Camill, gleich nachdem Rom von den Galliern geräumt ist: **trecentesimus sexagesimus quintus annus urbis agitur.** Daß ihm dieses 365ste Jahr d. St. ein und dasselbe mit dem Magistratsjahr der Eroberung ist, geht außerdem nicht bloß aus VI, 1 hervor, wo es von einer nach jenen Worten fallenden Begebenheit heißt, sie habe im Eroberungsjahr stattgefunden, sondern auch aus den Worten VII, 18: **quadringentesimo anno quam urbs Roma condita erat**, wenn man dieselben mit den livianischen Fasten von VI, 1—VII. 18 verbindet, und bei Berechnung letzterer beachtet, daß es Livius VI, 22 heißt: Im Jahr der Consulartribunen Sp. und L. Papirius u. s. w. kündigten die Römer den Pränestinern Krieg an, **qui** (sc. die Pränestiner), **coniuncti Volscis, anno insequente Satricum .... vi expugnarunt . . . Eam rem aegre passi Romani, M. Furium Camillum septimum tribunum militum creavere; additi collegae A. et L. Postumii Regillenses etc.** Aus dieser Erzählung geht nämlich das hervor, daß zwischen dem Jahr des Sp. und L. Papirius u. s. w. und dem des Furius Camillus VII, A. Postumius Regillensis u. s. w. ein Jahr mitten inne liegt (eben das in dem die Pränestiner Satricum eroberten), das Livius kennt und zählt, ohne die römischen Obrigkeiten desselben zu nennen.

14) Während nach unseren übrigen Quellen Camill schon mehrere Jahre vor dem 30sten nach der Eroberung gestorben ist, sagt Appian a. a. O.,

es habe Camill, als er 80 Jahre alt war, die wiederkehrenden Gallier besiegt. Plutarch gibt a. a. O. an, Camill habe die wiederkehrenden Gallier im Jahr vor dem ersten plebejischen Consul, im letzten Jahr der Kämpfe um das solonische Gesetz besiegt, und es seie zur Zeit dieses Siegs Camill zum fünften Mal Dictator gewesen, theilt also in allen diesen Beziehungen genau dieselben chronologischen Daten mit, die wir auch bei Livius und Zonaras finden, und die, nach den livianischen Fasten gerechnet, als Jahr dieses Einfalls das 24ste nach der Eroberung ergeben. Wenn daneben Plutarch sagt, der fragliche Sieg solle 13 Jahre nach der Eroberung stattgefunden haben, so haben wir in den 13 schwerlich einen bloßen Schreibfehler vor uns, sondern eine falsche chronologische Berechnung, die mit nichts Anderem als speciell mit den früher (in Abtheilung I) erwähnten Widersprüchen der Quellen über die Fasten von der Eroberung bis zum ersten plebejischen Consul zusammenhängt. Polyäns Angabe ist identisch mit der des Plutarch. Uebrigens vgl. über Plutarch und Claudius Anm. 15.

15) Orosius stimmt III, 6 nicht bloß in allen übrigen Einzelheiten des Kampfs am Anio mit Livius überein, sondern auch in der chronologischen Datirung desselben, sobald man letzterer die Berechnung vom Jahre des ersten plebejischen Consuls an zu Grunde legt, denn bei Livius, nach dessen Fasten der Kampf am Anio 394 d. St., der erste plebejische Consul 389 d. St. fällt, liegen beide Begebenheiten 5 Jahre auseinander und ebenso viele bei Orosius, da diesem der Kampf 388 d. St., der erste plebejische Consul (nach III, 4) 383 d. St. fällt. Wenn daneben Orosius, insofern er (III, 1) die Eroberung 364 d. St., den Kampf 388 d. St. setzt, diesen in das 24ste Jahr nach der Eroberung verlegt, Livius aber in das 30ste, so ist diese Differenz ganz eben so wie die in Anm. 14 besprochene des Plutarch und Polyän aufzufassen: sie betrifft die gallisch-römischen Verhältnisse nur indirekt; ihr Ursprung liegt in den Widersprüchen der Quellen über die Dauer des Zeitraums von der Eroberung bis zum ersten plebejischen Consul. Zugleich aber dürfen wir darnach vermuthen, daß die von Livius VI, 42 (s. Text zu Anmerk. 14) hervorgehobene Differenz des Claudius gleichfalls eben nur diesen, mit der Geschichte der gallisch-römischen Verhältnisse bloß mittelbar zusammenhängenden Punkt betraf, denn dasjenige Jahr, in welches Claudius den Kampf am Anio verlegte, ist nach den liv. Fasten 388 d. St., d. h. dasselbe Jahr, welches wir bei Orosius finden, und Claudius wird von Orosius vier Mal (IV, 20, V, 3, 4, 20, allerdings nach Livius XXXIII, 10 vielleicht nur aus Livius, indeß deutet bei einer Vergleichung von Livius, Orosius u. s. w. Manches darauf hin, daß Vieles, was wir als von späteren Schriftstellern direct aus Livius entnommen zu denken gewohnt sind, von ihnen bloß aus derselben Quelle wie von Livius entlehnt ist) citirt, es könnte also sehr leicht

die Angabe des Orosius dem Claudius entnommen sein. Was die Angabe des Aurelius Victor über die Zeit von des Manlius Zweikampf betrifft, so sei es mir erlaubt, dieselbe einstweilen als nicht vorhanden zu betrachten. Ich werde später ausführlicher über sie reden, und dann zugleich noch einiges Weitere über die Angabe des Claudius bemerken.

Zum Jahr 395 d. St. n. d. liv. F. sagt Livius von den aus Campanien zurückgekehrten Galliern, es seien von ihnen in **Lavicano, Tusculanoque et Albano agro ... foedae populationes factae**, nennt also hier zwar den **Albanus ager**, hebt denselben aber keineswegs so speciell hervor, wie das Polyb II, 18 zum 30sten Jahre nach der Eroberung Roms thut.

16) Suetons Worte, **Vesp.** 8: **de societate et foedere**, in Verbindung damit, daß die uns bekannten im capitolinischen Aedilenarchiv aufbewahrten Urkunden sämmtlich die auswärtigen Verhältnisse Roms betreffen, legen die Vermuthung nahe, das capitolinische Aedilenarchiv habe das Hauptarchiv für das Auswärtige, das Aedilenarchiv im Cerestempel das Hauptarchiv für das Innere gebildet, und jedenfalls befanden sich im capitolinischen zahlreiche Urkunden über Roms auswärtige Verhältnisse: wird man aber die Einsicht in diese einem Griechen, einem staatsgefangenen Griechen gestattet haben?

17) Ob wohl auch schon Fabius und Cincius darauf ausgingen, vollständige Consularfasten zu liefern?

18) Die Stelle Justins ist, wie bekannt, außer für die römische Geschichte nicht unwichtig auch für die Chronologie der griechischen Geschichte und sehr wichtig für die Synchronistik der griechischen und römischen Geschichte. Für die Frage, wie weit sich der diplomatische Verkehr Roms schon vor 525 d. St. erstreckte, ist auch das von Bedeutung, daß nach Dio Cassius **fgm. 47 ed Bekker** 522 d. St. Gesandte spanischer Völker beim Consul Papirius erschienen.

19) Vgl. Anm. 20.

20) Zu dem S. 144 und 145 meiner Geschichte des ersten punischen Kriegs Gesagten (vgl. oben den Text zu Anm. 19) füge ich hinzu: Wie unpräcis sich die Alten (hierin allerdings nicht einer speciell antiken, sondern einer allgemein menschlichen Eigenthümlichkeit folgend) oft da ausdrücken, wo sie voraussetzen, die Dinge, von denen sie reden, seien so allgemein bekannt, daß eine unpräcise Erwähnung derselben ein Mißverständniß nicht hervorrufen könne, zeigt Dionys, der zu den präcis schreibendsten Schriftstellern des Alterthums gehört, indem er VI, 39 zum Jahre 259 d. St. sagt: *Μάνιον δὲ Οὐαλέριον, ἀδελφὸν Ποπλίου τοῦ πρῶτον ὑπατεύσαντος*, denn wie das aus seiner sonstigen Erzählung unbestreitbar hervorgeht, will er mit die-

sem Ausdruck nur sagen: P. Valerius Publicola war Consul im ersten Jahr der Republik.

Zu dem ebend. S. 156 Bemerkten füge ich hinzu, daß die wenigen Reste, die uns von der Geschichte Ardeas Antiums u. s. w. erhalten sind, es allerdings wahrscheinlich machen, die Worte *Καρχηδόνιοι δὲ μὴ ἀδικείτωσαν* u. s. w. hätten den Schluß des zweiten Vertrags gebildet.

Zu dem ebend. S. 159 über *ὑπήκοοι* Bemerkten füge ich hinzu: Dionys nennt III, 34 die latinischen Städte *ἀποίκους τε καὶ ὑπηκόους αὐτῆς* (sc. *Ἄλβας*) *τριάκοντα πόλεις*. — Livius IX, 20 heißt es: **Teates . . . Apuli . . . impetravere, ut foedus daretur: neque ut aequo tamen foedere, sed ut in ditione populi Romani essent.** Livius XLI, 6 bestimmt der Senat: **Lycios ita sub Rhodiorum simul imperio et tutela esse, ut in ditione populi Romani civitates sociae sint** (daß die von Livius hier gebrauchten Ausdrücke die des römischen Senats, also die officiellen sind, ist kaum zu bezweifeln). Valerius Maximus VI, 5, § 1 heißt es: **Falisci . . . Eadem civitas . . . tandem se Q. Lutatio dedere coacta est. Adversus quam saevire cupiens populus Romanus, postquam a Papirio (cuius manu, iubente consule, verba deditionis scripta erant) doctus est, Faliscos non potestati, sed fidei se Romanorum commisisse.** Nach diesen leicht zu vermehrenden Stellen gibt es also mehrere Arten der Dedition und schließt die **ditio** weder eine **societas** noch ein **foedus** derer die sich dedirt haben mit denen, welchen sie sich dedirt haben, aus; es kann mithin *ὑπήκοοι* auch ganz einfach Orte bezeichnen, die in einem **foedus iniquum** mit Rom stehen, wie z. B. die latinischen Städte in einem solchen **foedus iniquum** mit Rom standen, wie ferner in einem solchen **foedus** wahrscheinlich auch Gabii mit Tarquinius Superbus und Rom selbst eine Zeit lang mit Porsenna gestanden hat.

Zu dem ebend. S. 161 Bemerkten füge ich hinzu, daß Dionys V, 61 Ardea als zum latinischen Bunde gehörig erscheint, also auch von der Vertreibung des Tarquinius Superbus diesem *ὑπήκοος*, d. h. ungleich mit Rom verbündet, gewesen sein wird.

21) Eine genaue Zusammenstellung und ausführliche Erörterung der bei den Alten vorkommenden Gründungsangaben über Rom ist ein Gegenstand, der einige Druckbogen in Anspruch nimmt, den ich also auch hier nicht bloß in einer Anmerkung behandeln kann. Ich bemerke indeß über ihn: Erstens: Timäus setzt die Gründung 38 Jahre vor Ol. 1, Fabius Ol. VIII, 1, Cincius „ungefähr Ol. XII, 4", Ennius auf ein Jahr, das ungefähr 100 Jahre vor den Anfang der Olympiaden fällt, die Schriftsteller der varronischen Zeit dagegen kommen wie es scheint, sämmtlich dahin überein, die Gründung entweder in Ol. VI, 3, oder in Ol. VII, 1, oder in VII, 3 zu ver-

legen, es kommen also die bedeutendsten Differenzen gerade bei den ältesten geschichtlichen Quellen, bei den Schriftstellern von etwa 500 d. St. bis etwa 585 d. St. vor; zur varronischen Zeit herrscht beinahe völlige Einigkeit: eine Differenz von nicht mehr als drei Jahren, und die varronische Zeit ist jedenfalls einig in Verwerfung der von den beiden ältesten Annalisten mitgetheilten Gründungsangaben. Zweitens: die Angabe des Fabius hängt vermuthlich damit zusammen, daß nach Livius und Valerius Antias (Liv. ep. 49 und Censorin de die nat. 17) unter dem Consulat des P. Claudius und L. Junius, 504 d. St. n. d. cap. F., also zu einer Zeit, deren Kunde der 528 d. St. im Heere dienende Fabius vielleicht seinem eigenen Gedächtniß, jedenfalls dem seiner älteren Zeitgenossen entnehmen konnte, in Rom Säkularspiele gefeiert wurden, denn setzt man den Anfang des ersten punischen Krieges mit Polyb auf Ol. CXXIX, 1 so ist das Consulat des P. Claudius und L. Junius gleich Ol. CXXXII. 4; Ol. CXXXII, 4 aber, als 500stes Jahr Roms gedacht, ergibt als erstes Jahr Roms Ol. VIII, 1. Und glaubt man, es sei schon in früherer Zeit das Consularjahr des P. Claudius und L. Junius auf das Jahr 500 d. St. gesetzt worden, so hat man damit vermuthlich auch den Faden für die Frage in der Hand, warum Cincius, der zweitälteste Annalist und der jüngere Zeitgenosse des Fabius, das Gründungsjahr Roms auf „ungefähr Ol. XII, 4" (Dion. I, 74) verlegt hat. Denn die lückenhaften Worte des Censorin. de die nat. 17: Tertii ludi fuerunt Antiate Livioque auctoribus P. Claudio Pulchro L. Junio Pullo Coss.... anno quingentesimo duodevicensimo P. Cornelio Lentulo C. Li(ci)nio Varo Coss. lassen sich dem Vorhergehenden nach nicht anders auffassen als so, daß ihnen zu Folge die Commentare der XV viri angaben, die Säcularspiele seien gefeiert anno quingentesimo duodevicensimo P. Cornelio Lentulo C. Licinio Varo Coss., also wenn die Angabe Censorins in allen ihren Theilen präcis ist, ein Schriftsteller, der aus 518 d. St. gefeierten sogenannten Säcularspielen die Gründung Roms nach eben demselben Princip berechnete, nachdem Fabius sie aus den Säkularspielen unter P. Claudius und L. Junius berechnet hatte, mit seiner Gründungsära entweder auf das achtzehnte Jahr nach Ol. VIII, 1 kam, oder, wenn er den Umstand in Anschlag brachte, daß jedes römische Jahr zwei Olympiadenjahren entsprach, auf das achtzehnte Jahr nach entweder Ol. VII, 4 oder Ol. VIII, 1 oder Ol. VIII, 2, das achtzehnte Jahr nach Ol. VIII, 2 aber ist — Ol. XII, 4.

22) Eine genügende Erörterung der Frage, in welchem Jahr Rom durch die Gallier erobert ist, setzt mehrere umfangreiche und meines Wissens bis jetzt noch in der gelehrten Litteratur fehlende Vorarbeiten voraus.

23) Einen merkwürdigen und höchst interessanten Beleg dafür, wie sorgfältig sich die Kritik vor übereilten Schlüssen aus vereinzelten Notizen und

aus dem Schweigen der Schriftsteller zu hüten hat, liefern vereinzelte Daten des Polyb, Virgil und Varro über die Eroberung Roms. Bei Polyb lesen wir, II, 22: (die Gallier) κατίσχον αὐτὴν τὴν Ῥώμην· γενόμενοι δὲ καὶ τῶν ὑπαρχόντων ἁπάντων ἐγκρατεῖς, καὶ τῆς πόλεως αὐτῆς ἑπτὰ μῆνας κυριεύσαντες, τέλος ἐθελοντὶ καὶ μετὰ χάριτος παραδόντες τὴν πόλιν ... εἰς τὴν οἰκείαν ἐπανῆλθον. Es ist also hier davon, daß die Gallier das Capitol nicht erobert haben, keine Rede. Bei Virgil heißt es Aen. VIII, 652:

> In summo custos Tarpeiae Manlius arcis
> Stabat pro templo, et Capitolia celsa tenebat,
> Romuleoque recens horrebat regia culmo.
> Atque hic auratis volitans argenteus anser
> Porticibus, Gallos in limine adesse, canebat;
> Galli per dumos aderant, arcemque tenebant,
> Defensi tenebris et dono noctis opacae.

Hier also ist ganz ausdrücklich gesagt, die Gallier arcem tenebant, ohne daß im weiteren Verlauf der Verse erwähnt wird, sie hätten zurück müssen, ohne das Capitol erobert zu haben. Von Nonius ist IX, p. 340 ed. Gerlach folgendes Bruchstück Varro's erhalten: ut noster exercitus ita sit fugatus, ut Galli Romae Capitolii sint potiti, neque inde ante sex menses gesserint. Es ist also in diese Stelle, in welcher offenbar bloß durch Abschreiberschuld gesserint statt cesserint steht und vor Capitolii ein nisi ausgefallen ist, so wie sie dasteht, ausdrücklich erklärt, die Gallier hätten sich des Capitols bemächtigt. Angenommen nun aber, wir besäßen an Quellen über die Eroberung Roms nur diese drei Stellen und den Bericht des Livius, würde da wohl selbst der besonnenste und vorsichtigste Kritiker einen anderen Schluß ziehen können, als: es sei in unseren Quellen Zwiespalt darüber, ob das Capitol erobert sei oder nicht? und würde er, wenn er diesen Zwiespalt lösen wollte, ihn anders lösen als durch die Behauptung, des Livius Angabe, das Capitol sei von den Galliern nicht erobert, sei falsch, da sie im Widerspruch stehe mit dem Zeugniß eines trefflichen griechischen Historikers, eines der gründlichsten und patriotischesten römischen Alterthumsforscher und eines der gefeiertsten römischen Nationaldichter? Und doch steht kein Satz aus der altrömischen Geschichte fester als der, daß nach der einstimmigen, widerspruchslosen Annahme des gesammten griechischen und römischen Alterthums das Capitol von den Galliern nicht erobert worden ist.

24) Ueber die Irrthümer und falschen Angaben Polybs betreffs des ersten punischen Kriegs s. meine Geschichte des ersten punischen Kriegs.

25) Die Verschiedenheiten seiner Erzählung von der des Livius oder Dionys erklären sich sämmtlich daraus, daß er die Erzählung von einem andern

Standpunkte aus gibt als der Patavіner und der Halicarnassäer. Wenn z. B. die letzteren angeben, zuerst sei die Brücke von Sp. Larcius, T. Herminius und Horatius Cocles vertheidigt worden, darauf seien die beiden ersteren über den noch stehenden Rest der Brücke zurückgeschritten, Horatius aber habe so lange allein ausgehalten, bis die Brücke hinter ihm abgebrochen gewesen sei und habe sich dann ins Wasser gestürzt, Polyb aber von Sp. Larcius und T. Herminius ganz schweigt, so liegt darin durchaus kein Widerspruch der Angaben, sondern die Sache ist die, daß Livius und Dionys, welche die Geschichte des Jahres 244 d. St. ausführlich erzählen, ihre Aufgabe schlecht gelöst haben würden, wenn sie in dem Bericht über den Brückenkampf ein so wichtiges Moment wie die anfängliche Theilnahme des Larcius und Herminius ausgelassen hätten, Polyb dagegen, der den Cocles nur als Beleg dafür anführt, daß einzelne Römer ihr Leben für das Vaterland geopfert, seine Aufgabe schlecht gelöst haben würde, wenn er berichtet hätte: Sp. Larcius und T. Herminius opferten ihr Leben nicht, sondern zogen sich bei Zeiten von der Brücke zurück. Er konnte und durfte seinem Zweck nach von den fraglichen Einzelheiten des Brückenkampfs nur das hervorheben, daß Cocles (wie das ja auch Livius und Dionys übereinstimmend mit ihm berichten) auf der Brücke allein kämpfte, bis sie abgebrochen war, und dann in die Tiber sprang.

26) Ueber den Inhalt dieser Urkunde vgl. oben Anm. 20.

27) Vgl. meine Geschichte des ersten punischen Kriegs, S. 142, 143.

28) Wenn Polyb III, 87 vom Fabius Cunctator sagt: *ἔτι γοῦν ἐπεκαλοῦντο καὶ καθ᾽ ἡμᾶς οἱ ταύτης τῆς οἰκίας Μάξιμοι, τοῦτο δ᾽ ἐστὶ μέγιστοι, διά τὰς ἐκείνου τἀνδρὸς ἐπιτυχίας καὶ πράξεις*, so hat er damit möglicherweise nichts Anderes gemeint, als was auch aus anderen Schriftstellern hervorgeht, nämlich: Fabius Cunctator habe den von seinen Vorfahren ererbten aber in seiner Eigenschaft als ererbter Beiname, nur selten mehr üblichen Beinamen, durch seine Thaten neu in Schwung gebracht, so daß derselbe seit ihm den Fabiern fester inhärirte als früher; möglicherweise aber kann der Megalopolitaner in den fraglichen Worten auch das haben ausdrücken wollen, vor dem Cunctator habe kein Fabier den Beinamen Maximus geführt. Hätte er das letztere gemeint, so bewiese das wiederum seine Unkunde der altrömischen Geschichte, denn daran, daß die Fabier den Beinamen Maximus schon seit etwa Mitte des fünften Jahrhunderts d. St. führten, ist nicht zu zweifeln.

Wenn Polyb XII, 2 Exc. Vatt. einen Grund, den Timäus für die Abstammung der Römer von den Troern geltend gemacht hatte, für nichts beweisend erklärt, so liegt darin, zumal bei der bekannten Tadelsucht Polybs eben nur das, daß er diesen Grund für nicht stichhaltig hielt, keineswegs auch, daß er die troische Abstammung der Römer bezweifelte. Wer den Evander

und Hercules, die Dyna und den Palas so gläubig als historische Elemente der altrömischen Geschichte hinnahm wie er, der hatte consequenterweise keinen Grund an der Glaubwürdigkeit der römischen Aeneassage zu zweifeln.

29) Livius II, 58 heißt es zum Jahre 282 d. St.: **Tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt: numero etiam addito, tres, perinde ac duo antea fuerint, Piso auctor est. Nominat quoque tribunos, C. Licinium, L. Numitorium, M. Duilium, Sp. Icilium** (Var. **Alicium), L. Maecilium.**

Fragen wir nun, ob zur varronischen Zeit unter den Gelehrten eine einstimmige Ansicht darüber geherrscht habe, ob es in der Zeit von 260 d. St. bis 282 d. St. jährlich bloß zwei oder mehrere Tribunen gab, so findet sich: Livius berichtet II, 33 zum Jahr 260 d. St. **Ita tribuni plebei creati duo, C. Licinius et L. Albinus; hi tres collegas sibi creaverunt... Sunt qui duos tantum in Sacro monte creatos tribunos esse dicant...**, es ist also Livius, wie man aus dieser Stelle und der eben citirten II, 56 sieht, offenbar der (ihm auch von Asconius, s. unten, beigelegten) Meinung, daß wenn auch 260 d. St. zuerst nur zwei Tribunen ernannt seien, doch noch in demselben Jahr 260 d. St. diesen zwei noch drei hinzugefügt wurden, und es von da an bis 282 d. St. alljährlich fünf Tribunen gab. Derselben Meinung sind natürlich auch diejenigen Quellen gewesen, nach denen der Pataviner II, 43 zum Jahre 272 d. St. vom Tribunen Licinius und dessen **collegae** spricht; diejenigen, nach denen er II, 44 von fünf Tribunen des Jahres 273 d. St. redet; diejenigen, nach denen er II, 54 zu 280 d. St. mehr als zwei Tribunen anerkennt, und ebenso diejenigen, nach denen er II, 56 zu 281 d. St. ein aus mehr als zwei Tribunen bestehendes **collegium** der Tribunen schildert. Dionys behauptet an sehr vielen Stellen (VI, 89, VII, 17, 39 u. s. w.) theils mit direkten Worten, theils indirekt durch den Inhalt seiner Erzählung, es habe von 260 d. St. bis 282 d. St. alljährlich fünf Tribunen gegeben, scheint aber ebenso wie Livius der Ansicht zu sein, es seien 210 d. St. zuerst bloß zwei, und erst nach diesen zwei noch drei gewählt worden, denn er sagt VI, 89, es seien 260 d. St. zwei Tribunen ernannt *καὶ ἔτι πρὸς τούτοις* 3, scheidet aber damit gewiß nicht bloß zufällig die zwei ersten von den drei letzten. Plutarch, der für den Coriolan allerdings den Dionys, aber durchaus nicht ausschließlich den Dionys benutzt hat, nimmt Con. 7 das Vorhandensein von fünf Tribunen schon vor 282 d. St. an. Cicero nimmt **de rep. II, 33, § 57, 58**, wie man aus dem **sunt item quinque** ersieht, an, es habe schon vor 282 d. St. fünf Tribunen gegeben. Tubitanus, ein Zeitgenosse (ein jüngerer Zeitgenosse?) des Piso, Consul 624 d. St., gab nach Asconius (s. unten) an, es seien zur

Zeit der Secession von 260 d. St. erst zwei und gleich darauf noch drei, also zusammen fünf Tribunen ernannt.

Wenn Suidas v. *Δήμαρχοι* und Lydus de mgg. I, 44 die Namen von zwei Tribunen nennen mit dem Bemerken, diese zwei seien die ersten gewesen, so liegt darin noch keineswegs, daß die von ihnen benutzten Quellen das Dasein von fünf Tribunen vor 282 d. St. läugneten, sie können vielmehr ebenso wie Livius, Dionys und Tuditanus angenommen haben, es seien 260 d. St. zwar im Ganzen fünf, aber doch zuerst nur zwei Tribunen erwählt. In den allerdings nicht ganz unzweideutigen Worten des Zonaras VII, 15 scheint, wenn man das *καὶ τοῦτο οὐχ ἅπαξ κτλ.* hinzunimmt, zu liegen, daß die Quelle des Byzantiners 260 d. St. zuerst zwei und dann im selbem Jahr noch drei Tribunen erwähnt glaubte.

Wenn Diodor XI, 68 zu 282 d. St. behauptet, es seien damals zuerst vier Tribunen ernannt, so widerspricht er unsern sämmtlichen übrigen Quellen insofern, als diese darin übereinstimmen, daß es nach 282 d. St. fünf Tribunen gegeben habe, und als sie indirekt mit der größten Bestimmtheit behaupten, es habe nie vier Tribunen gegeben. Bedenkt man nun einerseits, daß Diodor in seinem Werke erweislich den Fabius, also einen lange vor Piso lebenden Schriftsteller benutzt hat, und daß manche eigenthümliche Angaben Diodors nur Irrthümer einer sehr alten Quelle zu sein scheinen, andererseits, daß Diodor 282 d. St. sagt: *τότε πρώτως κατεστάθησαν δήμαρχοι τέτταρες, Γαΐος Σικίνιος καὶ Λεύκιος Νεμετώριος, πρὸς δὲ τούτοις Μάρκος Δουίλλιος καὶ Σπόριος Ἀκίλιος*, also mit Ausnahme eines einzigen leicht zu verwechselnden Buchstabens (A für T) dieselben ersten vier Tribunennamen wie Piso in derselben Reihenfolge wie dieser nennt, so liegt hier die Vermuthung nahe, Fabius habe irrigerweise angenommen gehabt, von 260 d. St. bis 282 d. St. seien bloß zwei Tribunen gewesen, 282 d. St. seien vier Tribunen ernannt, Piso aber habe mit Grund nachweisen können, es seien 282 d. St. fünf Tribunen ernannt worden.

Cicero sagt pro Corn. (ed Orelli, V, 2, p. 75) von den alten Römern: ... anno XVI post reges exactos ... secederent ..... duos tribunos crearent .... Und Asconius bemerkt dazu (ebend. p. 76): quidam non duo tribunos plebis, ut Cicero dicit, sed quinque tradunt creatos tum esse, singulos ex singulis classibus. Sunt tamen, qui eundem illum duorum numerum, quem Cicero, ponant, inter quos Tuditanus et Pomponius Atticus Liviusque noster. Idem hic et Tuditanus adiiciunt, tres praeterea ab illis duobus collegas creatos esse, es ist also, wenn auch nicht mit voller Gewißheit doch mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, Atticus habe geglaubt, die Zahl der Tribunen habe von 260 d. St. bis 282 d. St. alljährlich nur zwei betragen.

Unter diesen Umständen kann von einer Einstimmigkeit der varronischen Zeitgenossen über die Zahl der Tribunen von 260 d. St. bis 282 d. St. allerdings keine Rede sein, indeß ist immerhin das Wahrscheinlichste, daß diese Zahl zu Varro's Zeit von den besten Gelehrten auf fünf festgesetzt ward. Atticus war Allem nach kein sehr gründlicher Kenner der altrömischen Geschichte, und wenn in einer historischen Controverse Livius und Dionys der gleichen Ansicht sind, so kann man ziemlich sicher annehmen, daß diese Ansicht die zu ihrer Zeit vorwiegend als richtig anerkannte war.

Von der ersten Secession (259 und 260 d. St.) sagt Livius II, 32: ... **in Sacrum montem secessisse .... ea frequentior fama est, quam, cuius Piso auctor est, in Aventinum secessionem factam esse.** Dionys berichtet VI, 45, die Secedirten seien auf den heiligen Berg gezogen. Bei Festus lesen wir: **Sacer mons appellatur ... quod eum plebes, cum secessisset a patribus, creatis Tr. plebis ... discedentes Jovi consecraverunt.** Wenn Varro l. l. V, 81 sagt: **Tribuni plebei, quod ... primum tribuni plebei facti qui plebem defenderent, in secessione Crustumerina,** so liegt darin, daß auch nach ihm die Secession nicht auf dem Aventin sondern auf dem heiligen Berg stattfand, denn letzterer, nicht ersterer lag bei Crustumerium. Cicero erzählt **Brut. XIV, 54 ... paucis annis post reges exactos, quum plebes ... montem, qui Sacer appellatus est, occupavisset** und **pro Corn.** a. a. O. **montem ..., qui hodie Mons Sacer nominatur, in quo armati consederant.** Plutarch gibt **Con. 6** an, die Secession habe auf dem heil. Berg stattgefunden. Orosius sagt **II, 5: populus ... Sacrum montem insedit.** Wir würden also, wenn diese Zeugnisse allein uns vorlägen, sagen dürfen: Piso behauptete, wenn Livius sich nicht völlig unpräcis ausgedrückt haben soll, die Secession habe auf dem Aventin stattgefunden, ohne dabei den heiligen Berg zu erwähnen, die zahlreichsten besten Zeugnisse der varronischen Zeit aber erklären umgekehrt, die Secession habe auf dem heil. Berg stattgefunden, ohne dabei des Aventin zu gedenken, und diese Zeugnisse sind einerseits so zahlreichen und guten Quellen entnommen, daß nach ihnen die besten Gelehrten der varronischen Zeit dem Piso widersprochen haben, andrerseits würde die Annahme, die varronischen Zeitgenossen hätten sich über diesen Punkt geirrt, Piso habe betreffs seiner das Richtige überliefert, so eigenthümliche Voraussetzungen über den Entwicklungsgang der römischen Litteratur nöthig machen, daß Piso's Angabe unbedingt für falsch zu erklären ist. Nun ist freilich die Annahme, es lägen uns über die erste Secession bloß die schon erwähnten Zeugnisse vor, nicht richtig, indeß ändert das meines Bedünkens an den aus diesen Zeugnissen gezogenen Schlüssen materiell nichts, formell nur wenig. Die den erwähnten Zeugnissen noch hinzuzufügenden sind die des Cicero und

des Sallust. Cicero sagt de rep. II, 33, § 57, 58: **sexto decimo fere anno, Postumo Cominio, Sp. Cassio consulibus ... plebs montem sacrum prius, deinde Aventinum occupavit.** Von Sallust besitzen wir ein Bruchstück, in dem es von der ersten Secession heißt: **plebes ... armata montem Sacrum atque Aventinum insedit.** In diesen Stellen ist, wie man sieht, weder bloß die Ansicht des Piso, noch bloß die des Dionys u. s. w. angenommen, es sind in ihnen beide Ansichten verschmolzen, und wir würden, wenn diese beiden Stellen von sehr guten Kennern der altrömischen Geschichte herrührten, bei Rücksichtnahme darauf, wie der Gang der römischen Litteratur zu denken sei, höchstens aus ihnen das ableiten können, daß die Besetzung des heiligen Bergs Hauptsache, die des Aventin Nebensache bei der Secession war, Dionys u. s. w. also insofern ungenau waren, als sie eine Nebensache unerwähnt ließen, Piso dagegen insofern geradezu falsch berichtete, als er mit Uebergehung der entscheidenden Hauptsache einzig und allein die Nebensache erwähnte. Aber sind denn Cicero und Sallust wirklich für gute Kenner der altrömischen Geschichte zu halten, für Gelehrte, deren Zeugniß dem eines Varro, eines Verrius, oder auch nur eines Dionys oder Livius die Waage halten kann? Gewiß nicht. Sallust ließ sich, einem nicht unwahrscheinlichen Berichte des Alterthums zufolge, seinen Bedarf an Notizen über die altrömische Geschichte von Attejus Philologus zusammentragen, d. h. er würde, wenn er heut zu Tage gelebt hätte, seine Kenntniß der altrömischen Geschichte weder aus den Quellen selbst, noch aus den bessern selbständigen Bearbeitungen derselben, sondern aus irgend einem Conversationslexicon entnommen haben. Cicero, über dessen geringe Kunde der altrömischen Geschichte wir später noch mehr sagen werden, ist derselbe Schriftsteller, der an zwei andern Stellen nur von einer einzigen Secession auf dem heiligen Berg spricht; und seine historischen Angaben in demjenigen Werk, in dem er auch den Aventin nennt, d. h. in der Schrift **de republica**, sind nicht bloß im Allgemeinen sehr unzuverlässig, sondern gerade auch im betreffenden Kapitel verdächtig. Seine Angabe, es seien Postumus Cominius und Sp. Cassius im 16ten Jahr nach Vertreibung der Könige Consuln gewesen, ist — wie das später genauer erörtert werden wird — entschieden falsch, vermuthlich wie einige andere seiner Angaben **de republica** aus Polyb entlehnt, d. h. aus den älteren Zeitgenossen Piso's, dieser Umstand aber dient nach allem von uns über Piso Gesagten weit mehr dazu, die pisonianische Angabe als eine von älteren Annalisten aus Irrthum aufgestellte zu verdächtigen, als dazu, ihre Richtigkeit wahrscheinlich zu machen.

Je mehr dafür spricht, daß Piso in die Geschichte der ersten Secession den Aventin aus Irrthum hineingebracht hat, desto mehr spricht natürlich auch dafür, daß Piso über die mit der Geschichte der ersten Secession so

genau zusammenhängenden Frage der ursprünglichen Tribunenzahl in Irrthum befangen gewesen ist.

30) Die Erbauung von 220 Schiffen in 45 Tagen wäre noch etwas viel Ausserordentlicheres gewesen, als die Erbauung der aus 120 Schiffen bestehenden duilischen Flotte in 60 Tagen, es würde also, wenn sie von den besseren Quellen für wahr gehalten wäre, von ihr gewiß öfter die Rede sein; sie wird uns aber bloß von Plinius hist. nat. XVI, 74 mit den Worten berichtet: **Contra vero Hieronem regem CCXX naves effectas diebus XLV tradit L. Piso.** Ueberdieß war Hiero nach den Berichten unserer Quellen den Römern nur in einer Zeit feindlich, in der sie noch gar nicht an den Bau einer Flotte dachten, man könnte also Piso's Nachricht nur dann für wahr halten, wenn man um dieses Einen Zeugnisses willen jene sonst glaubwürdigen Berichte für unwahr erklärte.

Darüber, woher der **Lacus Curtius** seinen Namen erhalten habe, war man zur varronischen Zeit nicht einig, der Bericht, den Piso darüber gab, ist aber weit weniger wahrscheinlich, als was Zeitgenossen Varro's darüber sagten, vgl. Varro l. l. V, 148—150.

31) Vgl. Anm. 21.

32) Ueber Coriolan sagt Livius II, 40: **Abductis deinde legionibus ex agro Romano, invidia rei oppressum periisse tradunt; alii alio leto. Apud Fabium, longe antiquissimum auctorem, usque ad senectutem vixisse eundem invenio. Refert certe, hanc saepe eum exacta aetate usurpasse vocem: Multo miserius seni exilium esse.** Daß es unwahrscheinlich ist, Coriolan sei nach seinem Rückzug von Rom noch lange am Leben geblieben, wird man schwerlich bestreiten; daß man in Varro's Tagen allgemein annahm, er sei bald nach seinem Rückzuge auf gewaltsame Weise ums Leben gekommen, ergiebt sich aus Livius a. a. O., Dionys, Cicero und Plutarch; und daß in Varro's Tagen mindestens die angeseheneren Gelehrten darüber einig waren, daß er sein Leben nicht durch Selbstmord, sondern durch eine Verschwörung von Volskern verloren habe, ergibt sich aus Dionys, Plutarch und Cicero Brut. X, 42, XI, 43. Nach Alle dem aber kann man nicht umhin zu sagen: der älteste Annalist war über Coriolans Geschick so schlecht unterrichtet, daß er fälschlich annahm, derselbe sei im Exil sehr alt geworden; die Zeitgenossen Varro's besaßen über Coriolans Geschick, was die Hauptsache desselben anlangt, sämmtlich eine viel richtigere Kunde, denn sie erzählten sämmtlich, nicht bloß Coriolan sei bald nach seinem Abzuge von Rom, sondern auch er sei eines gewaltsamen Todes gestorben; und über die für die römische Geschichte untergeordnetere Frage, auf welche Weise der Verbannte in der Fremde sein Leben eingebüßt, waren wenigstens die angeseheneren Gelehrten zu Varro's Zeit vollkommen wohl

unterrichtet. Alles das aber wußten sie, obgleich es sich nicht in Rom zugetragen hatte. Es liefert also Coriolans Geschichte einen Beleg dafür, daß die varronischen Zeitgenossen nicht bloß die altrömische, sondern auch die altvolscische Geschichte weit besser kannten als die römischen Gelehrten vor 540 d. St.

Wenn Livius VII, 42, nachdem er von den Widersprüchen der Berichte über das Jahr 411 d. St. gesprochen hat, schließt: **adeo nihil, praeterquam seditionem fuisse, eamque compositam, inter antiquos rerum auctores constat**, so ist das **antiquos** wahrscheinlich keineswegs ein bloß müßiger Zusatz zu **auctores**. So weit uns die leider! ungenügenden Quellen ein Urtheil erlauben, waren die zu Varro's Zeit lebenden Schriftsteller über die wichtigeren Einzelheiten des Aufstandes von 411 d. St. vollkommen mit einander einig.

Darauf, daß Dionys bei seinen etymologischen Ableitungen, Uebersetzungen und kritischen Excursen regelmäßig anführt, er habe hier mehrere Vorgänger, und daß bei einzelnen irgendwie bestrittenen Punkten der altrömischen Geschichte Livius und Dionys sehr oft über die Lösung dieser Punkte mit einander übereinstimmen, habe ich schon in meiner Geschichte des ersten punischen Kriegs, S. 160, Anm. 11 hingewiesen: wie man aber diese Thatsachen erklären könne ohne die Annahme, es seien von den letzten Vorgängern des Halicarnassäers und des Pataviners eine Menge, von den frühesten Vorgängern derselben unerledigt gelassene Streitfragen über die altrömische Geschichte besprochen und wissenschaftlich zum Abschluß gebracht worden, sehe ich nicht ab.

Dionys gibt II, 64—66 an, es seien von den römischen Schriftstellern vielfach Untersuchungen darüber angestellt, ob der Vestadienst in Rom schon von Romulus oder erst von Numa errichtet worden sei, und entscheidet diese Frage unter Anführung eines sehr treffenden Grundes für seine Ansicht dahin, daß jener Dienst erst von Numa gegründet sei. Livius sagt I, 20: **Numa . . . Virginesque Vestae legit, Alba oriundum sacerdotium et genti conditoris haud alienum; his, ut assiduae templi antistites essent, stipendium de puplico statuit: virginitate aliisque ceremoniis venerabiles ac sanctas fecit.** Nach Plutarch Numa 9—10 ist der Vestadienst in Rom von Numa eingeführt, und die vier ersten Vestalinnen sind: Gegania, Verenia, Canuleja und Tarpeja gewesen, haben also Namen von Geschlechtern getragen, die in der ältesten Geschichte Roms vorkommen, nach 363 d. St. aber aus der Geschichte fast ganz verschwinden, so daß, wenn ihre Namen Dichtung wären, ihre Dichtung nur von einem genialen und in der Geschichte Roms trefflich bewanderten Erfinder herrühren könnte. Von Cicero **de rep. II, 14, § 26**, Ovid **ff. VI, 257 u. s. w.**,

Flor. I, 2 und Aurel. V. vi. ill. 3 wird die Einsetzung der Vestalinnen in Rom gleichfalls dem Numa beigelegt. Nach Alle dem aber liegt die Vermuthung sehr nahe, daß die Ansicht, der Vestadienst sei in Rom schon von Romulus eingesetzt worden, nur bei den älteren Annalisten allgemeine Anerkennung genossen habe, dagegen unter den Gelehrten zu Varro's Zeit es aus guten Gründen für ausgemacht gegolten habe, der Vestadienst sei in Rom erst von Numa errichtet.

Gellius sagt III, 3: Verum esse comperior, quod quosdam bene literatos homines dicere audivi, qui plerasque Plauti comoedias curiose atque contente lectitaverunt, non indicibus Aelii, nec Sedigiti, nec Claudii, nec Aurelii, nec Attii, nec Manilii super iis fabulis, quae dicuntur ambiguae, crediturum, sed ipsi Plauto moribusque ingenii atque linguae eius. Hac enim iudicii norma Varronem quoque usum videmus. Nam praeter illas unam et viginti, quae Varronianae vocantur; quas idcirco a ceteris segregavit, quoniam dubiosae non erant, sed consensu omnium Plauti esse censebantur; quasdam item alias probavit, adductus stilo atque facetia sermonis Plauto congruentis, easque iam nominibus aliorum occupatas Plauto vindicavit. Hiernach also hat Varro bei Beurtheilung der Aechtheit oder Unächtheit dem Plautus beigelegter Stücke ein Verfahren eingeschlagen, wie es nur ein theoretisch durchgebildeter Kritiker einschlagen kann: ist es nun aber denkbar, daß er das in einer Zeit gethan, in der es in Rom an historischer Kritik überhaupt fehlte, und daß die historisch-litterarische Kritik sich bei ihm bloß in dieser Einen Beziehung so mächtig geregt, ihn aber übrigens bei Erforschung des römischen Alterthums völlig im Stich gelassen habe? Und liegt nicht in der Gegenüberstellung der älteren Forscher Aelius, Sedigitus u. s. w. und des jüngeren Forschers Varro eine ziemlich klare Andeutung, daß der Gedanke, die Aechtheit dem Plautus beigelegter Stücke aus ihrem Innern heraus zu beurtheilen, von Varro, wenn auch nicht zuerst aufgebracht, doch zuerst in größerem Umfange praktisch durchgeführt ist.

33) Zu denjenigen Schriftstellern der varronischen Zeit, welche durch häufige Lectüre gerade der ältesten Historiker vielfach dazu verleitet sind, über Einzelheiten der altrömischen Geschichte Behauptungen als richtig hinzustellen, die zu Varro's Zeit von den Gelehrten längst als falsch nachgewiesen waren, gehören besonders Diodor und Cicero. Die von Dionys und Livius abweichenden Angaben Cicero's sind da, wo wir sie controliren können, immer entweder gewiß oder wahrscheinlich falsch, Aufwärmungen von Irrthümern des Fabius, Cato, Polyb u. s. w.

Zu dem, was ich in der neuen jenaischen Litteraturzeitung 1843, S. 802 u. ff. über Cicero de rep. II, 22, § 39 gesagt habe, füge ich hinzu, daß

es bei Appian b. civ. I, 59 heißt: *Σύλλας . . . τὰς χειροτονίας μὴ κατὰ φυλὰς, ἀλλὰ κατὰ λόχους, ὡς Τύλλιος βασιλεὺς ἔταξε, γίγνεσθαι*, darnach also Sulla behauptet haben müßte, er stelle die servianische Centurienverfassung wieder her, und hiedurch Cicero zu dem Irrthum verleitet sein kann, anzunehmen, die Centurienverfassung seiner Zeit sei der Form nach durchaus die servianische.

Noch viel häufiger als in der varronischen Zeit ist die Aufwärmung alter längst beseitigter Irrthümer offenbar in der Kaiserzeit gewesen; von den falschen Angaben des Plinius werden vielleicht die starke Hälfte solche sein, die zu varronischer Zeit als falsch nachgewiesen waren; von den falschen Angaben des Eusebius, Hieronymus, Orosius u. s. w. sind gleichfalls eine Menge viel älter als Livius und Dionys, und von den letzten beiden bloß deßhalb nicht aufgenommen, weil zu ihrer Zeit die Gelehrten über die Falschheit derselben im Klaren waren. — Einen interessanten Beleg davon, daß eigenthümliche Angaben von Schriftstellern des späten Alterthums, nicht bloß über altrömische, sondern auch über andere ältere Geschichte, oft schon uralt sind, liefert die Notiz des Orosius (II, 8 in. und II, 8 s. f.), Darius I habe 30 Jahre regiert. Diese, weder im Eusebius noch im Hieronymus vorkommende, und von den besten uns bekannten Chronologen des Alterthums stillschweigend verworfene Angabe findet sich ausser bei Orosius nur noch in der parischen Marmorchronik (ep. 45: 256 Jahre und ep. 50: 226 Jahre) d. h. in einem Dokument aus dem dritten Jahrhundert v. Chr.

Vierte Abhandlung.

Betrachtungen über die Schwierigkeiten, mit denen die varronischen Zeitgenossen bei Bearbeitung der altrömischen Geschichte zu kämpfen hatten.

§ 1.

Einleitung.

Die tüchtigen wissenschaftlichen Leistungen einer Zeit werden von der Nachwelt vielleicht niemals mit gleicher Gerechtigkeit beurtheilt wie ihre tüchtigen künstlerischen, denn diese sprechen zum Fühlen und Empfinden, jene zum Nachdenken; in dieser prägt sich vorwiegend ein allgemein Menschliches aus, in jener vorwiegend der Standpunkt einer bestimmten und darum auch beschränkten Entwicklungsstufe; zur Beurtheilung des Künstlers reichen bis auf einen sehr weiten Umfang ein reges Gefühl und eine ästhetische Bildung aus, zur Beurtheilung des Gelehrten bedarf es vor allem des Wissens. Während wir den Dichter in seinem Kern abschätzen können ohne die Vergangenheit seines Volkes zu kennen, können wir an den Gelehrten als ausmessenden Maßstab nur den rein geschichtlichen legen, der hervorgeht aus der Kenntniß des dreifachen Zustandes, in dem der Gelehrte seine Wissenschaft antraf, in den er sie versetzte, und auf dem sie zur Zeit des Beurtheilers sich befindet. Es ist daher zwar nicht zu rühmen, wohl aber zu begreifen, daß den wissenschaftlichen Leistungen der varronischen Zeit von der Nachwelt weit häufiger die gebührende Anerkennung versagt geblieben ist als ihren künstlerischen und wenn ich in dieser Abhandlung von den vielen Schwierigkeiten, mit welchen die Gelehrten in Cicero's und Cäsar's Tagen bei Bearbeitung der altrömischen Geschichte zu kämpfen hatten, einige der hauptsächlichsten ausführlicher bespreche, so thue ich das in der Ueberzeugung, daß

Gerechtigkeit gegen Todte die Vorbedingung der Gerechtigkeit gegen Lebende ist, in dieser letzteren Gerechtigkeit aber den Boden zu schaffen, auf dem politische, religiöse und wissenschaftliche Kämpfe in würdiger und ersprießlicher Weise ausgefochten werden können, zu den Hauptzielen gehört, auf deren Erreichung die Mühen der Gegenwart seit den letzten hundert Jahren gerichtet sind.

---

§ 2.

Die Urquellen der altrömischen Geschichte.

Wenn gleich darüber vielfach Streit erhoben worden ist, von Wann an die Annales maximi der Begebenheiten gleichzeitig niedergeschrieben worden seien, so sind doch meines Wissens sämmtliche neuere Gelehrte darüber einig, daß eine den Begebenheiten gleichzeitige Abfassung derselben nicht erst am Schluß des ersten punischen Kriegs (512 d. St.) oder kurz vor dem begonnen haben kann. Und allerdings wäre es, da die gleichzeitigen Aufzeichnungen der Annales maximi nach Cic. de Or. II, 12, § 52 schon ungefähr 623 d. St. aufhörten, vollkommen unbegreiflich, wie die Ansicht, sie seien von Anfang der Stadt an den Begebenheiten gleichzeitig niedergeschrieben worden, jemals in weiteren Kreisen in Rom Anhänger finden konnte, wenn sie nicht mindestens seit dem gallischen Brande (363 d. St.) oder doch seit etwa 400 d. St. den Begebenheiten gleichzeitig abgefaßt sind. Wir können es also als ausgemacht betrachten, daß diese Annales längst vor 512 d. St. bestanden haben. Nichts destoweniger kann von einer auf Uebereinstimmung unserer Quellen beruhenden Sicherheit der römischen Geschichte von 363 d. St. bis 512 d. St. durchaus keine Rede sein, wie bereits früher nachgewiesen ist. Unsere Quellen widersprechen einander nicht bloß über Details einzelner Begebenheiten, sondern auch über die Consularfasten, die Triumphalfasten und die Stammbäume dieser Zeit. Und es drängt sich daher die Frage auf: wie ist das Dasein dieser Widersprüche neben dem Dasein der Annales maximi zu erklären?

Die nächstliegende Antwort hierauf wäre die, daß die Annales maximi eine den älteren, nicht aber auch den jüngeren Bearbeitern der altrömischen Geschichte unbekannte oder unzugängliche Quelle gewesen seien. Indeß liegt die Unrichtigkeit dieser Antwort so sehr auf der Hand, daß kein

neuerer Gelehrter sich ihrer zu bedienen gewagt hat. Denn die Annales maximi waren eine Geschichtsquelle, die dem Fabius, Cincius, Cato, und überhaupt den vor etwa 623 d. St. in Rom lebenden Römern fast täglich vor die Augen kam, und deren Existenz offenbar keinem auch nur halbwegs gebildeten Römer bis in die Zeit von etwa 727 d. St. unbekannt war. Und daß eine Geschichtsquelle, die zur Zeit ihrer Abfassung niedergeschrieben ward zu dem Zweck, daß das ganze Publikum sie lese, einige Jahrzehnte oder Jahrhunderte nach ihrer Abfassung vor Leuten, die zu den ersten des Staats gehörten, absichtlich von den Priestern in ihren Archiven verheimlicht worden sei, würde man selbst dann nicht glauben können, wenn uns alle die bekannten, für das Gegentheil sprechenden Zeugnisse der Quellen durch die Ungunst der Zeit geraubt wären.

Eine andere Antwort wäre die, daß die einzelnen Tafeln, auf welche die Annales maximi geschrieben wurden, nicht alle gleichzeitig sorgsam aufbewahrt wurden, und deßhalb manche von ihnen theils frühzeitig ganz verloren giengen, theils bloß von den ältesten Forschern nicht gekannt waren, für die späteren Forscher aber eine neu entdeckte Quelle bildeten. Und will man sich diese Antwort im Einzelnen ausmalen, so kann man vermuthen, die einzelnen Tafeln, auf die der Pontifex maximus nach Cic. de or. II, 12, § 52 res omnes singulorum annorum mandabat litteris, referebatque in album, seien, wenn sie vollgeschrieben waren, öfter von Neuem bealbirt und zu neuen Aufzeichnungen benutzt worden, da man doch schwerlich für jedes einzelne Jahr in der Wohnung des Oberpriesters 10 oder 50 Tafeln neben einander aufgehängt habe. Indeß reicht diese Antwort, wenn schon sie übrigens richtig sein müßte, doch zur Erklärung der aufgeworfenen Frage nicht aus. Während wir von Historikern, Grammatikern und Archäologen die mannigfachsten Dokumente: Urkunden von Verträgen, linnene Bücher u. s. w. zur Entscheidung streitiger Fragen citirt finden, können von den Quellen des Livius und Dionys die Annales maximi nur selten angeführt worden sein, denn weder der Pataviner noch der Halicarnassäer berufen sich jemals auf sie, obgleich Fragen über den Namen eines Consuls in einem bestimmten Jahr, über die Aufgaben eines Dictators u. s. w., wie man denken sollte, auf die einfachste und unbestreitbarste Weise durch Berufung auf jene Annales gelöst sein würden. Varro ferner, der sonst so sorgsam schon aus sprachlichen Rücksichten alle Quellen

der älteren Zeit benutzt, citirt diese Annales, die doch mindestens als sprachlich wichtige Documente für ihn eine nicht geringere Bedeutung gehabt haben sollten als Ennius u. s. w., in seinen uns erhaltenen Schriften auch nicht ein einziges Mal, wenigstens nicht ein einziges Mal in unzweideutiger Weise, denn der ohnehin nur äußerst selten bei ihm vorkommende Ausdruck: annales, geht wahrscheinlich jedes Mal auf ganz andere Annalen als sie. In Festus und Paulus Diaconus kommen sie, obgleich die bloße Aufzählung der von diesen angeführten Quellen mehrere Seiten einnimmt, und obgleich aus Gellius IV, 5 hervorzugehen scheint, daß Verrius sie wenigstens Ein Mal citirt habe [1]), nur insofern vor, als es dort v. Maximi annales heißt: Maximi annales appellabantur, non magnitudine, sed quod eos pontifex maximus confecisset. Cicero führt aus diesen Annalen nur Ein Mal etwas an: die schon früher von uns besprochene Sonnenfinsterniß. Plinius nennt im ersten Buch seiner historia naturalis, in dem er die Quellen seines Werkes aufzählt, weder annales maximi noch auch nur annales schlechthin, obgleich er hier kaum irgend einen bekannten Schriftsteller ungenannt läßt, eine Menge sonst fast verschollener Schriftsteller erwähnt, und sowohl die Acta (für l. 7, 8, 37) als die Acta triumphorum (für l. 5) als Quellen aufzählt. Diese fast gänzliche Nichtbenutzung der Annales maximi durch Historiker und Gramatiker aber kann aus den bisher angeführten Gründen offenbar nur zum allergeringsten Theil erklärt werden, und wenn man auch neben diesen Gründen noch die Leichtfertigkeit einzelner Schriftsteller und Aehnliches geltend machen wollte, so würde man damit jene Nichtbenutzung doch immer nur erst zum geringsten Theile erklären können, die Haupterklärung hat man in dem Inhalt und in der Form der Annales maximi zu suchen.

Was die Form der Annales maximi betrifft, so gehört das über sie zu Erwähnende allerdings streng genommen nicht schon in diesen zweiten, sondern erst in den dritten Paragraphen der vorliegenden Abhandlung, indeß sei es mir erlaubt, die wenigen Worte, die darüber zu sagen sind, gleich hier anzuführen. Die, wie mir scheint, unverkennbare Thatsache, daß den varronischen Zeitgenossen verhältnißmäßig weit mehr Quellen für die politische und kirchliche Geschichte Roms als für dessen Sprachgeschichte vorgelegen haben, läßt sich nicht ohne die Annahme erklären, daß sehr häufig in Rom und wie wir sogleich hinzusetzen müssen in ganz Latium, Urkunden und historische oder religiöse Aufzeichnungen,

sobald ihre Sprache zu veralten anfing, in die moderne Sprache umgeschrieben wurden, und so zwar der alte Inhalt gerettet, die alte Form aber zerbrochen und bald nachher denn auch als unnütz der Vernichtung durch Zufall oder Absicht Preis gegeben ward. Und ein, wenn auch nicht entscheidendes, doch ziemlich sicheres Zeugniß dafür, daß das geschehen ist, bieten uns die Worte des Marius Victorinus p. 2458 f.: **Ita nostri, ut apparet ex libris antiquis foederum et legum, qui etiamsi ex frequenti transcriptione aliquid mutarunt, tamen retinent antiquitatem.** Es werden also auch die Annales maximi, die ja eben nicht das Werk eines Privaten, sondern einer Gesammtheit waren, öfter aus der veralteten Sprache in die moderne übertragen worden sein, und hierin der Hauptgrund liegen, weßhalb sie der Sprachforschung zur varronischen Zeit so geringe Ausbeute gewährten.

Vielleicht ist in diesem Transcribiren auch ein Hauptgrund dafür zu suchen, daß die Annales maximi selbst ihrem Inhalte nach von den varronischen Zeitgenossen wenig benutzt worden sind. Es wird nämlich schwerlich stets bei einem einfachen Transcribiren geblieben sein: wenn die Umschreibung durch den Pontifex maximus besorgt ward, so wird dieser, nicht in betrügerischer Absicht, sondern vollkommen **bona fide** in die Annales maximi, die er umschrieb, einzelne historische Notizen, die er in ihnen nicht fand, aber anders woher kannte oder doch zu besitzen glaubte, eingeflochten, die Annales interpolirt haben. Es wird mit letzteren in ähnlicher Weise gegangen sein, wie mit dem Edictum tralaticium, und der tralaticische Charakter, den die römische Geschichtschreibung und Geschichtsforschung, wie wir früher auseinandersetzten, von Fabius an zeigt, wird sich bereits lange vor Fabius in diesen Annales maximi, sowie möglicherweise noch in manchen anderen nicht rein officiellen Aufzeichnungen vor Fabius, geltend gemacht haben. Es werden also auch die Annales maximi, wenn gleich ihr Grundstock unverändert blieb, doch so manche Umwandlungen und Einschiebungen in Einzelheiten erlitten gehabt haben, daß sie in manchen Einzelheiten nicht mit voller Sicherheit als gleichzeitige Aufzeichnungen der Begebenheiten gelten konnten [2].

Einen zweiten und noch viel wichtigeren Hauptgrund für die Vernachlässigung der Annales maximi wird ihr den Begebenheiten gleichzeitig niedergeschriebener Inhalt gewesen sein: ein Gegenstand, den ich freilich nicht anders zu erörtern weiß, als indem ich in die Erörterung über ihn Dinge

einflechte, die eben so sehr die altrömische Litteratur im Allgemeinen als die Annales maximi im Besondern betreffen.

Wenn heutzutage Jemand in Hamburg gesprächsweise von einer Begebenheit sagt, sie habe so und so viele Jahre vor oder nach dem Brande stattgefunden, also an die Stelle der Aera nach Christi Geburt eine Aera nach dem Brande setzt, so wird das Niemanden befremden. Es ist etwas Natürliches, daß wir eine wichtige Begebenheit unseres Lebens zum Anfangspunkt einer Aera für uns machen, und es werden im täglichen Leben chronologische Bestimmungen zahllos nach derartigen rein subjectiven und bloß den Nächsten geläufigen Aeren angegeben. Wollte nun aber ein Schriftsteller eine Geschichte Hamburgs schreiben, in welcher die Aera nach Christi Geburt gar nicht vorkäme, sondern die Begebenheiten bloß nach Jahren vor und nach dem Brande angegeben wären, so würde man mit Recht gegen dieses Hineintragen einer rein subjectiven Aera in ein rein wissenschaftliches Werk Protest erheben, denn auf dem objectiven Boden der Wissenschaft soll sich das Individuum in allen äußerlichen und formellen Dingen seiner Subjectivität begeben. Ganz anders dachte man über diesen Gegenstand in Rom zu den Zeiten kurz vor, um und nach Cicero, in denen sich die Individualität des Einzelnen weniger als bei uns in Eigenthümlichkeiten des inneren, dagegen mehr als bei uns in Eigenthümlichkeiten des äußern Lebens geltend machte. In den uns erhaltenen römischen Schriftstellern kommen chronologische Bestimmungen nach rein subjectiven Aeren in sehr großer Anzahl vor. Livius datirt III, 30 nach Jahren der Einsetzung des Tribunats, V, 29 in einer Zeit, in der sich viele Consulartribunatsjahre gefolgt sind, nach dem letztvorhergehenden Consulatsjahr, VII, 18 nach Jahren nach dem ersten plebejischen Consul; ein alter, von Gellius V, 4 citirter Schriftsteller Fabius datirt nach Jahren postquam Romam Galli ceperunt; Gellius selbst XVII, 21 nach Jahren post recuperatam urbem; Cicero nach Jahren vor und nach seinem Consulat; Cato, der seine origines nicht sehr lange nach dem Kriege gegen Perseus zu schreiben begonnen haben wird, datirt (Plinius hist. nat. III, 14, § 114, XVIII, 11) nach Jahren vor diesem Kriege; Vellejus reducirt die Chronologie der ganzen römischen Geschichte auf Jahre vor dem Consulat des Vinicius, und die beliebteste chronologische Bestimmungsweise bei Cicero ist nicht etwa die nach Jahren d. St. (diese kommt bei ihm Alles in Allem nur an vier Stellen vor), sondern vielmehr nach Jahren vor

oder nach irgend einer beliebig gewählten, seinen Zuhörern bekannten Begebenheit. Will man hieraus einen Schluß auf die in den altrömischen Schriften vor 512 d. St. oder gar vor 363 d. St. vorkommenden chronologischen Bestimmungen ziehen, so kann es kein anderer sein als der, daß in ihnen die chronologischen Bestimmungen unzählige Male nach rein subjectiven Aeren angegeben waren, daß z. B. in den Annales maximi die Ernennung des Dictators A. Postumius angegeben war nach der Formel: „A. Postumius ward Dictator im so und so vielsten Jahre nach der ersten Dictatur;" die Vertreibung Coriolans nach der Formel: „Coriolan ging fort im so und so vielsten Jahr nach der Secession;" daß ferner in Hauschroniken der Valerier (wenn es deren gab) die eine Begebenheit chronologisch datirt war nach der Formel: „im so und so vielsten Jahre nach dem Sieg des M. Valerius über die Sabiner," eine andere nach der Formel: „im so und so vielsten Jahre nach dem Tode des P. Valerius Publicola" u. s. w. Und dafür, daß dieser Schluß richtig sei, spricht außerdem die ganz eigenthümliche Mischung von chronologischer Uebereinstimmung und chronologischem Widerspruch, die sich mehrfach in den Berichten verschiedener unserer Quellen über eine und dieselbe Begebenheit findet.

Es setzt z. B., wie schon früher erwähnt ist, Orosius III, 1, 4, 6 die Eroberung Roms durch die Gallier 364 d. St., den ersten plebejischen Consul (nach III, 4 in.) 383 d. St., den Sieg des T. Quinctius über die Gallier 388 d. St., letzteren also in das 24ste Jahr nach der Eroberung und in das fünfte nach dem ersten plebejischen Consul. Livius setzt die Eroberung 365 d. St., den ersten plebejischen Consul 389 d. St., den Sieg des T. Quinctius 394 d. St., also übereinstimmend mit Orosius in das fünfte Jahr nach dem ersten plebejischen Consul, aber im Widerspruch gegen Orosius in das 29ste Jahr nach der Eroberung. Es verlegt ferner Livius II, 18—20 die Einsetzung der Dictatur und den ersten Dictator Larcius in ein Jahr, das wir nach seinen Fasten entweder als das siebente, oder, was wahrscheinlicher ist, als das achte nach Vertreibung der Könige zu betrachten haben, die Ernennung des A. Postumius zum Dictator und die Schlacht am regillischen See in ein Jahr, das nach seinen Fasten entweder das neunte, oder, was wahrscheinlicher ist, das zehnte nach Vertreibung der Könige ist, also die Dictatur des Postumius und die regillische Schlacht in das zweite Jahr nach Einsetzung der Dictatur und der Dictatur des Larcius. Dionys

aber verlegt V, 72, VI, 3 u. s. w. die Einsetzung der Dictatur und den ersten Dictator Larcius in das zwölfte Jahr nach Vertreibung der Könige, den Dictator A. Postumius und die Schlacht am regillischen See in das 14te Jahr nach Vertreibung der Könige, weicht also von Livius allerdings betreffs desjenigen Jahres nach Vertreibung der Könige, in welches die Dictatur des A. Postumius und die regillische Schlacht gehört, ab, stimmt aber vollkommen mit ihm darin überein, daß sie in das zweite Jahr nach Einsetzung der Dictatur und dem ersten Dictator Larcius fällt. Es ist also in dem einen wie in dem andern Falle Uebereinstimmung der Quellen über die chronologische Entfernung der Begebenheit von der ihr zunächst rückwärts liegenden wichtigen Begebenheit (von der ersten Dictatur und dem ersten plebejischen Consul) vorhanden, Widerspruch über ihre chronologische Entfernung von einem nicht minder wichtigen, aber weiter rückwärts von ihr abliegenden Begebenheit (der Vertreibung der Könige und der Eroberung Roms). Zur Erklärung dieser einer Erklärung doch jedenfalls bedürfenden Erscheinung steht aber meines Erachtens kein anderer Weg offen als die Annahme: in den Urquellen war chronologisch der Sieg des T. Quinctius als im fünften Jahr nach dem ersten plebejischen Consul, die Ernennung des Postumius als im zweiten Jahr nach Einsetzung der Dictatur angegeben, die Datirung nach Jahren der Eroberung und der Vertreibung der Könige aber fehlte in den Urquellen und ward erst später hinzuberechnet. Und ähnliche Erscheinungen, die durch die principiell gleiche Annahme und eben nur durch die gelöst werden können, kommen in der altrömischen Geschichte noch öfter vor.

Je sicherer wir demnach annehmen dürfen, daß in den Annales maximi und anderen Urquellen der altrömischen Geschichte zur chronologischen Bestimmung der Begebenheiten sehr häufig subjective Aeren benutzt wurden, die dem Leser das chronologische Datum statt als abstracte Zahl als concretes Glied einer ihm geläufigen Kette von Begebenheiten vorführten und den gleichzeitigen Leser natürlich ungemein rasch orientirten, aber die Herstellung einer Chronologie der altrömischen Geschichte nach einer einzigen, objectiv durchgreifenden Aera durch spätere Bearbeiter der Urquellen ungemein erschwerten: desto unabweislicher tritt uns weiter die Frage entgegen, ob denn in den Annales maximi und anderen Urquellen neben jenen subjectiven Aeren gar keine objectiven vorkamen? und, wenn diese Frage bejaht werden möchte, welche Form diese

objectiven Aeren hatten, inwiefern man sich ihrer in den Urquellen verhältnißmäßig oft oder verhältnißmäßig selten bediente? Und diese Fragen lassen sich, so weit sie überhaupt einer Beantwortung fähig sind, nur auf großen Umwegen beantworten.

Wir müssen dabei zunächst auf eine Untersuchung über die Rechnung nach Jahren der Stadt eingehen.

Jenes Streben nach einer einheitlichen Aera für einen längeren Zeitraum der Geschichte, das uns Jetztlebenden so natürlich vorkommt, daß wir uns nur schwer in eine Zeit hineinversetzen können, in der es vollständig fehlt, war bei den Griechen lange Zeit nur in sehr geringem Grade vorhanden. Eine einheitliche Aera wurde bei ihnen erst um 500 d. St., hauptsächlich[3]) durch die Bemühungen des Timäus eingeführt, und blieb auch dann noch lange Zeit fast ausschließliches Eigenthum der gelehrten Chronologen. Vorher rechnete man in Griechenland nach Jahren der einzelnen Priesterinnen von Argos, der einzelnen Könige von Sparta u. s. w., nach Aeren, die sich nicht an die abstracte Zahl, sondern an concrete Persönlichkeiten anknüpften und sowohl ihrem Anfange als ihrem Ende nach vom Zufalle abhiengen. Analoge Erscheinungen bieten uns die Geschichten anderer Völker in großer Anzahl, und wir dürfen es wohl als einen allerdings durch die Erfahrung bestätigten aber seinem Ursprunge nach aus der Natur des Menschen hervorgehenden Satz betrachten, daß langathmige nach vielen Jahrhunderten rechnende Aeren nur in einer wissenschaftlich schon weit durchgebildeten Zeit üblich sind. Die wissenschaftlich noch nicht vorgeschrittene Zeit hält sich an kürzere Epochen, und wenn gleich natürlich dieser Satz wie jeder allgemeine in seiner concreten Gültigkeit und Bedeutung durch die verschiedene Individualität der verschiedenen Völker wesentlich modificirt werden kann, so spricht er doch mit nicht geringer Kraft gegen die Annahme, man habe in Rom schon in sehr früher Zeit nach Jahren der Stadt gerechnet.

Gegen diese Annahme spricht auch der Umstand, daß aus unseren Quellen seit etwa 630 d. St. mit ziemlicher Sicherheit hervorgeht, die Verbreitung der Rechnung nach Jahren der Stadt sei bei den römischen Schriftstellern erst seit ungefähr Cicero's Zeiten im Steigen begriffen gewesen. Während sie im zweiten Jahrhundert des Kaiserreichs schon so allgemein geworden ist, daß sie z. B. von Plinius neben der Rechnung nach Olympiadenjahren und der chronologischen Bezeichnung durch die Consul=

namen fast ausschließlich angewendet wird, wird sie von den Schriftstellern der Republik und des beginnenden Kaiserreichs nur äußerst selten gebraucht. Weit häufiger als sie kommen bei diesen, wie schon vorhin angedeutet ist, die subjectiven Aeren vor. Polyb, obgleich er sich sonst dem römischen Brauch in manchen Stücken anschließt, rechnet kein einziges Mal nach Jahren der Stadt; Cicero nur in vier Stellen, Diodor nie, Livius nur in etwa sieben Stellen, Dionys nur etwa in eilfen, und wenn wir in Macrobius und Censorinus Stellen finden, wie z. B. Macrobius Satt. I, 16: **horum causam Gellius, Annalium libro quintodecimo, et Cassius Hemina historiarum libro secundo referunt. Anno ab urbe condita trecentesimo sexagesimo tertio . . . in senatu tractatum**, oder Censorin **de die nat. 17: Primos enim ludos saeculares . . . ad XVvirorum commentarios, anno CCLXXXXVIIII** (so lesen jedenfalls die besten, wahrscheinlich aber alle Handschriften) **M. Valerio Spurio Virginio Coss. . . . . (secundos) . . . . ut vero in commentariis XVvirorum scriptum est anno CCCC et decimo M. Valerio Corvo II C. Poetilio Coss.**, so liegt darin aus einem doppelten Grunde noch nicht der mindeste Beweis dafür, daß schon Gellius, Cassius Hemina und die im dritten oder vierten u. s. w. Jahrhundert d. St. lebenden Verfasser der Commentarien der Fünfzehnmänner nach Jahren der Stadt gerechnet haben.

Einmal nämlich ist es ein aus naheliegenden Ursachen in der ganzen Welt verbreiteter Gebrauch, bei Citaten älterer Schriftsteller eine von diesen für chronologische Bestimmungen gebrauchte, aber zur Zeit des Citirenden veraltete Formel unbedenklich in eine zur Zeit des Citirenden übliche Formel umzuwandeln, z. B. zu sagen, Cato habe die Gründung Roms auf Ol. VII, 1 oder 752 v. Chr. angesetzt, obgleich Cato diese Gründung nach Dionysens ausdrücklichem Zeugniß (I, 74) nicht in Olympiadenjahren angegeben hat und obgleich, oder vielleicht eben weil wir Alle wissen, daß er sie auch nicht in Jahren vor Christo angesetzt haben kann. Es können daher auch die Ausdrücke 303 d. St., 299 d. St. u. s. w. bei Macrobius und Censorin sehr wohl Ausdrücke sein, die bloß den Citirenden, nicht aber auch den Citirten angehören. Sodann läßt sich gerade von den eben erwähnten Citaten des Censorin mit voller Sicherheit nachweisen, daß in ihnen die Jahre d. St., wenn auch nicht immer, doch wenigstens mehrfach Zusätze des Citirenden sind. Während nämlich Censorin a. a. O. fortfährt: **De quartorum ludorum anno**

triplex opinio est. Antias enim et Varro et Livius relatos esse prodiderunt L. Marcio Censorino M. Manilio Coss. post Romam conditam anno DCV, lesen wir Livius ep. 49 von eben diesen Spielen: altero et sexcentesimo anno ab urbe condita . . . facti, qui anno centesimo, primo punico bello, quingentesimo et altero anno ab urbe condita, facti erant, sehen also daraus, daß Livius die Spiele 602 d. St. angesetzt hat, wissen außerdem, daß der Pataviner in allen seinen uns sonst berechenbaren Daten die Gründung der Stadt nie mit Varro auf Ol. VI, 3, sondern immer nur auf Ol. VII, 1 oder 2 verlegt, mithin die genannten Consuln keineswegs ihm und dem Varro auf ein und dasselbe Jahr d. St., wohl aber allerdings ihm auf 602 d. St. und dem Varro auf 605 d. St. (oder 604 d. St. — siehe Anmerkung 4) gefallen sein können. Und während bei Censorin die Stellen aus den Commentarien der Fünfzehnmänner in Verbindung damit stehen, daß nach ihm diese Commentarien testari videntur, es seien die Säcularspiele nicht alle 100, sondern alle 110 Jahre gefeiert worden, wurden nach seinen Citaten aus diesen Commentarien die Spiele gefeiert:

299 d. St. M. Valerio Spurio Virginio Coss.,

410 d. St. M. Valerio Corvo II C. Poetilio Coss.,

518 d. St. P. Cornelio Lentulo C. Licinio Varo Coss.,

628 d. St. M. Aemilio Lepido L. Aurelio Oreste Coss.,

nach den capitolinischen Consularfasten aber fallen die hier genannten vier Consulpaare so:

297 d. St. M. Valerius Sp. Virginius,

407 d. St. M. Valerius Corvus II C. Poetilius,

517 d. St. P. Cornelius Lentulus C. Licinius Varus,

627 d. St. M. Aemilius Lepidus L. Aurelius Orestes,

eine 110jährige Feier der Säcularspiele nach den Commentarien der Fünfzehnmänner findet also nur dann statt, wenn man die Jahre der Stadt nach den capitolinischen Fasten ansetzt, nicht nach Censorins Angaben. Es ist also auch die Vermuthung, wenn schon sie nicht zur Gewißheit erhoben werden kann, doch nur schwer abzuweisen, in den Commentarien der Fünfzehnmänner seien die fraglichen vier Consulatsjahre gerade wie in den capitolinischen Fasten um je 110 Jahre von einander getrennt gedacht gewesen, eine Quelle Censorins habe den in den Commentarien der Fünfzehnmänner bloß nach Consulnamen angegebenen vier

Jahren diejenigen Stadtjahre beigefügt, auf die sie nach seiner Berechnung fielen, und Censorin habe den vorsichtigen Ausdruck: ut contra decimo centesimoque anno repetantur tam commentarii XVvirorum quam D. Augusti edicta testari videntur (vielleicht deßhalb gewählt, weil ihm die Autorität des Augustus und der Fünfzehnmänner nicht so gewichtig erschien, wie die des Varro, Livius, Antias und der alii historici, die sämmtlich nach seiner Angabe die Spiele als centesimo quoque anno gefeiert bezeichneten, vielleicht) deßhalb gewählt, weil er nicht wußte, die Zahlen 299 d. St., 410 d. St., 518 d. St., 628 d. St. seien bloß Zusätze seiner Quelle und doch auch nicht kurzweg schließen wollte: weil nach den Commentarien der Fünfzehnmänner die Zwischenräume ein Mal 111, ein Mal 108, ein Mal 110 Jahre betragen haben, deßhalb sind nach eben diesen Commentarien die Spiele stets decimo centesimoque anno gefeiert worden [4]).

Ein dritter Grund, der gegen die Annahme spricht, es seie die Rechnung nach Jahren der Stadt schon vor etwa 500 d. St. in Rom üblich gewesen, ist die Art und Weise, wie Timäus, Fabius, Cincius und Ennius die Gründung Roms ansetzen. Timäus, der ungefähr 500 d. St. geschrieben und seine Angaben über Rom nicht bloß aus römischen Quellen, sondern höchst wahrscheinlich, wenigstens zum Theil, in Rom selbst aus römischen Quellen entlehnt hat, setzt Roms Gründung in das 38ste Jahr vor Ol. I; Fabius auf Ol. VIII, 1; Cincius „ungefähr Ol. XII, 4"; Ennius, der 584 d. St. gestorben ist, auf eine Zeit, die ungefähr 100 Jahre vor den Anfang der Olympiaden fällt: so bedeutende Abweichungen dieser Schriftsteller aber lassen sich kaum erklären, ohne die Voraussetzung, es sei selbst noch im sechsten Jahrhundert der Stadt die Rechnung nach Jahren der Stadt nicht üblich gewesen, denn wäre sie üblich, wäre sie wohl gar schon seit langer Zeit üblich gewesen, so würde das praktische Bedürfniß gewiß längst in soweit Harmonie über das erste Jahr der Stadt hervorgerufen gehabt haben, daß nur ganz geringe Differenzen von einem oder einigen wenigen Jahren, nicht aber Differenzen von 18, 56 und etwa 118 Jahren zu Tage traten.

Unter diesen Umständen aber bleibt das Wahrscheinlichste, daß, wenn auch Berechnungen über das Gründungsjahr Roms schon lange vor Fabius angestellt sein werden, doch die Sitte, Begebenheiten chronologisch nach Jahren d. St. zu bestimmen, in Rom erst nach Fabius, vermuthlich erst im siebenten Jahrhundert d. St. aufkam, und von ihrem Entstehen an

immer noch etwa ein Jahrhundert gebrauchte, um allgemeineren Anklang zu finden und andere Aeren zu verdrängen [5]).

Und welche Aera wohl hauptsächlich durch sie verdrängt ward? Vielleicht können wir auch das errathen.

Von denjenigen römischen Aeren, die außer der nach Gründung der Stadt in unseren Quellen erwähnt worden, tragen mit Ausnahme von dreien alle unverkennbar das Gepräge einer Aera an sich, die nie über einen engbegrenzten Kreis des Gebrauchs hinausgekommen ist. Sie werden entweder überhaupt nur zwei, drei Mal gebraucht, oder finden sich, wenn sie häufiger vorkommen, nur in einem einzigen Schriftsteller, nur in einem durchaus von allem Officiellen entfernten Werk, wie z. B. die Aera nach dem Consulat des Vinicius nur in Vellejus, die Aera nach Einsetzung des Tribunats nur bei Livius III, 30. Jene drei Ausnahmen aber sind: die Aera nach Eroberung der Stadt durch die Gallier, die Aera nach Vertreibung der Könige, die Aera nach Einweihung des capitolinischen Tempels.

Die Aera nach Eroberung der Stadt durch die Gallier findet sich auf etwa sieben oder acht Fälle von etwa sechs Schriftstellern angewendet: von Eutrop II, 1, Gellius XVII, 21, Vellejus I, 14 (Festus v. Tributam), Fabius bei Gell. V, 4 (Livius VII, 1), Polyb II, 18, Livius VII, 18. Sie hat also allerdings einen ziemlich weiten litterarischen Kreis, aber ihre Schranken sind in anderer Beziehung ungemein eng gezogen: die sieben oder acht Fälle für die sie angewendet wird, betreffen sämmtlich Begebenheiten, die in die ersten 35 Jahre nach der Eroberung fallen. Wir dürfen sie daher wohl ohne Anstand für eine solche Aera erklären, die sich nie einer großen Ausdehnung erfreut hat, die niemals den Gelehrten in der Weise gedient hat, daß man nach ihr rückwärts zählend, die Begebenheiten vor der Eroberung berechnete, oder von ihr aus vorwärts zählend, an sie die Begebenheiten nach der Eroberung für ein, zwei Jahrhunderte fortlaufend chronologisch anreihte. Die Fälle, in denen sie vorkommt, werden zum Theil daraus zu erklären sein, daß die Zeitgenossen der Eroberung einzelne Begebenheiten nach ihr datirten und Daten dieser Art von späteren Schriftstellern in ihrer ursprünglichen Form aufgenommen wurden, zum Theil daher, daß spätere Schriftsteller auch ohne von den Quellen dazu für den einzelnen Fall veranlaßt zu sein, einzelne Begebenheiten nach der Eroberung eben wie nach manchem anderen wichtigen Ereigniß datirten.

Die Aera nach Vertreibung der Könige, die in den Quellen bald als post reges exactos, bald als post primos consules, bald als post libertatem receptam, bald als *τῶν ὑπάτων* oder *τῆς ὑπατείας* oder *τῆς ἐλευθερίας* bezeichnet wird, kommt für etwa 30 Fälle in mindestens 11 Schriftstellern und außerdem nach Dion. I, 74 in den Censuslisten vor. In Lydus finden wir de mgg. I, 27, 38, 45 eine Reihe von 10 Notizen, die offenbar einer römischen Geschichte oder einem Abriß eines Theils der römischen Geschichte entnommen sind, und während sie die Zeit von den Anfängen der Republik bis in den zweiten punischen Krieg betreffen, sämmtlich nach Jahren *τῶν ὑπάτων* angegeben sind. Cicero bedient sich dieser Aera Brut. XVI, 62, pro Cornel. p. 75, de rep. II, 32, § 56; 33, § 57; 35, § 60, de fin. II, 20, § 66; Varro de r. r. I, 2, § 9 bei Datirung einer Begebenheit des Jahres 609 d. St.; Tacitus ann. XI, 22; Sueton Tib. 1; Pomponius Dig. O. J. § 20; Livius VII, 3; Dionys I, 74, V, 36, 37, VII, 1; Eutrop I, 9, 11, 12, 13, 15; Asconius p. 76 Joannes Antiochenus fgm. 44, 45 (Festus v. Sacrificulus rex).

Wenn ferner Dionys I, 74 von den *Τιμητικῶν ὑπομνημάτων* sagt, sie würden sorgfältig von Geschlecht zu Geschlecht aufbewahrt, und dann fortfährt: *ἐν οἷς εὑρίσκω δευτέρῳ πρότερον ἔτει τῆς ἁλώσεως τίμησιν ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων δήμου γενομένην, ᾗ παραγέγραπται καθάπερ καὶ ταῖς ἄλλαις χρόνος οὗτος: ὑπατεύοντος Λευκίου Οὐαλερίου Ποτίτου καὶ Τίτου Μαλλίου Καπιτωλίνου, μετὰ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων ἑνὸς δέοντι εἰκοστῷ καὶ ἑκατοστῷ ἔτει*, so ist allerdings das befremdend, daß Manlius hier den Vornamen Titus führt (in der Reiske'schen Ausgabe ist keine Variante für Titus angegeben), während er doch nach bekannten zahlreichen Angaben der Quellen den Vornamen Marcus gehabt hat, und Dionys selbst ihm XIII, 11 den Vornamen Marcus gibt, indeß ist dieses Titus noch durchaus kein Grund, die Aechtheit der Urkunde zu verwerfen, wie wir sogleich näher erörtern werden. Und gesetzt sogar, diese Urkunde wäre falsch, so würde selbst dann die Stelle des Dionys beweisen, daß man schon im vierten Jahrhundert d. St. in Rom nach Jahren post reges exactos gerechnet hat. Denn Dionys sagt ja keineswegs, es sei bloß dieser Censusliste die Zeit ihrer Abfassung nach Jahren post reges exactos beigeschrieben gewesen, sondern, wie mir scheint, in den Worten: *ᾗ παραγέγραπται καθάπερ καὶ ταῖς ἄλλαις χρόνος οὗτος* sehr deutlich, es sei auch den übrigen

Censuslisten die Zeit nach Jahren post reges exactos beigefügt, und daß er sich hierin täuschte, ist nicht leicht anzunehmen. Bei dem regen Eifer, der in Rom noch zu Dionysens Zeit für chronologische Forschungen über altrömische Geschichte herrschte, bei der großen Wichtigkeit, welche Censuslisten mit der fraglichen chronologischen Bezeichnung für Erörterung chronologischer Fragen haben mußten, und bei dem bekannten Verhältniß, in dem Dionys zu den Urquellen steht: daß er sie nämlich, so weit wir nachkommen können, nie im Originale und aus erster Hand, sondern immer nur aus zweiter Hand in Abschriften oder Citaten kennt, ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß des Halicarnassäers Notiz über die Censuslisten anderen Archäologen entnommen ist und daß die Frage, obschon den älteren Censuslisten wirklich die Zeit nach Jahren post reges exactos beigefügt gewesen sei, eine zu Dionysens Zeit bereits oft und gründlich erörterte war. Und da in Rom von 310 d. St. (dem Jahr der ersten Censoren) bis — nun ich will bloß bis zur Censur des Ap. Claudius Cäcus gehen, also bis 441 d. St., 16 Mal ein Census abgehalten ward, die Listen eines jeden Census aber in mindestens drei Exemplaren aufbewahrt sein müssen (eine für den Staat, und für jeden Censor eine), so müßte man darnach, wenn den Censuslisten vor 441 d. St. die Zeit in Wirklichkeit nicht nach Jahren post exactos annos beigeschrieben gewesen wäre, annehmen, entweder es seien sämmtliche 48 Exemplare der Censuslisten durch Hinzufügung dieses Beisatzes von irgend Jemanden interpolirt oder verfälscht worden, oder es seien sämmtliche 48 Exemplare bis auf einige wenige verloren gegangen und dann diese einige wenige, obgleich sie an sehr verschiedenen Orten aufbewahrt wurden, dennoch von einem und demselben Jemand interpolirt oder verfälscht worden, und es hätten sich durch eine derartige entweder in guter Meinung oder böswillig unternommene Fälschung die Gelehrten zur varronischen Zeit wenigstens in größerer Anzahl täuschen lassen. Je sicherer es aber darnach feststeht, daß den Censuslisten im vierten Jahrhundert d. St. die Zeit ihrer Abfassung in Jahren post reges exactos beigefügt war, und daß die Gelehrten der varronischen Zeit ein so wichtiges, und wenn es gar ein unicum von Censuslisten gewesen wäre, ein so doppelt wichtiges Document, wie die — beiläufig bemerkt, dem Plinius hist. nat. XXXIII, 5 ihrem speciellen Inhalt nach gar wohl bekannte — Censusliste vor 361 d. St. gewiß nicht ungeprüft gelassen haben; und je klarer daneben

das ist, daß Dionys, der I, 74 das 119te Jahr in der Censusliste vor 361 d. St. zur Basis seiner ganzen römischen Chronologie und zum durchschlagenden Argument für die Richtigkeit letzterer macht, viel zu schulgerecht gebildet ist, um ein von den sämmtlichen oder auch nur den meisten Gelehrten der varronischen Zeit als unächt verworfenes Document in dieser Weise zur haltenden Unterlage für sein ganzes chronologisches Gebäude zu nehmen, desto entschiedener kann auch die Aechtheit der Worte „im 119ten Jahre nach Vertreibung der Könige" behauptet werden. Und was das „Titus" betrifft, so ist dieß entweder ein zwar nicht wahrscheinlicher, aber doch möglicher Schreibfehler der Censusliste, oder ein Schreibfehler des Dionys oder ein Schreibfehler eines seiner Abschreiber, wie ja dergleichen bei der Abkürzung der Namen sich bloß um einen einzigen Buchstaben drehende Fehler häufig vorkommen. Ein Fälscher, der die altrömische traditionelle Geschichte und die speciellsten Verhältnisse derselben so gut gekannt hätte, daß er die Censusliste mit genauer Beobachtung des für das Consulat des L. Valerius und M. Manlius üblichen Jahres post reges exactos, mit vollkommen richtiger Angabe der drei Namen des L. Valerius Potitus, mit Hinzufügung des, einer sehr verbreiteten aber falschen Tradition zufolge, dem Manlius erst nach 363 d. St. beigelegten Beinamens Capitolinus gefälscht hätte, und den übrigen, so viele Details betreffenden gefälschten Inhalt dieser Censusliste der Form und Materie nach so einer ächten Censusliste gleich gemacht hätte, daß er damit eine irgend größere Anzahl gelehrter varronischer Zeitgenossen täuschen konnte, der würde sicherlich nicht einen so groben, gegen die allerbekannteste Tradition verstoßenden Fehler begangen haben wie den, entweder nicht zu beachten, daß der Consul Manlius von 361 d. St. mit dem berühmten Erretter des Capitols identisch war, oder zu vergessen, daß Letzterer mit Vornamen Marcus hieß[6]).

Unter diesen Umständen kann es meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen, daß die Aera post reges exactos in Rom seit Anfang des vierten Jahrhunderts d. St. viel zu häufig angewendet ist, als daß sie den subjectiven Aeren nach dem Consulat des Vinicius oder nach der gallischen Eroberung u. s. w. gleichgestellt werden könnte. Sie ist als eine in Rom seit mindestens etwa 310 d. St. oder 361 d. St. ziemlich weit verbreitete objective Aera anzusehen, es läßt sich von ihr mit einer nicht ganz geringen Wahrscheinlichkeit vermuthen, sie sei in Rom besonders im sechsten Jahrhundert d. St. sehr im Schwunge gewesen, erst

seit etwa dem siebenten Jahrhundert allmählig durch die langathmigere Aera nach Jahren d. St. verdrängt worden [7]); und es fragt sich nun nur, haben wir sie als eine Aera zu betrachten, in der in Rom seit 244 d. St. die Begebenheiten häufig und in ununterbrochener oder in fast ununterbrochener Reihenfolge datirt wurden, oder als eine solche, die vor etwa 310 d. St. in Rom gar nicht üblich, also eine erst etwa 310 d. St. berechnete ist, oder endlich als eine solche, die in Rom von 244 d. St. an Anfangs nur selten, später immer häufiger gebraucht ward, bis sie endlich seit dem siebenten Jahrhundert wieder beinahe ganz abkam.

Für die Beantwortung dieser Fragen scheint sich uns ein eigenthümliches Material in denjenigen Begebenheiten zu bieten, die von den Quellen nach Jahren post reges exactos datirt werden. Lassen wir nämlich die Stellen des Lydus, Dionys I, 74 mit den Censuslisten und der von ihr an die Censuslisten geknüpften Berechnung sowie die Stelle des Varro außer Acht, so besitzen wir in Cicero, Sueton, Eutrop u. s. w. 24 Stellen, in denen nach Jahren post reges exactos gezählt wird, und alle diese 24 Stellen betreffen Begebenheiten der Zeit von 244 d. St. bis 306 d. St. Lassen wir ferner Tacitus ann. XI, 22 und Cicero de fin. II, 20, § 66 außer Acht, so bleiben 22 Stellen, in denen nach Jahren post reges exactos datirt wird, und alle diese Daten betreffen Begebenheiten der Zeit von 244 d. St. bis 299 d. St., d. h. bis kurz vor dem Decemvirat. Lassen wir ferner Cicero de rep. II, 35, § 60 und Eutrop I, 15 außer Acht, so bleiben 20 Stellen, und diese 20 betreffen sämmtlich Begebenheiten von 244 d. St. bis 260 d. St., d. h. bis zum zweiten Jahr der bekanntlich in zwei auf einander folgenden Jahren stattfindenden ersten Secession, also mit anderen Worten den kurzen Zeitraum der nächsten 17 Jahre nach Vertreibung der Könige. Außerdem finden wir, daß Eutrop, der nicht weniger als acht Notizen nach Jahren post reges exactos angibt, die sämmtlich nach seiner Angabe in die ersten 18 Jahre nach Vertreibung der Könige fallen, mit diesem 18ten Jahre die Rechnung nach Jahren post reges exactos abschließt, und die späteren Begebenheiten nie mehr nach dieser chronologischen Formel, sondern nach einer andern, gewöhnlich nach der a. u. c. datirt. Und aus den Fragmenten des Joannes Antiochenus ersieht man, daß auch diese nur die Begebenheiten der nächsten Zeit nach 244 d. St. (er citirt das sechste und neunte Jahr nach Vertreibung der Könige) nach der Aera post reges exactos datirt hat, die

Begebenheiten späterer Zeit anders. Hier weisen also Anzeichen der verschiedensten Art übereinstimmend auf die Voraussetzung hin, daß die Rechnung post reges exactos eine in Rom von 244 d. St. bis 260 d. St. viel gebrauchte gewesen sei, und jenes 20fache Vorkommen derselben für die 17 ersten Jahre nach Vertreibung der Könige wenigstens zum großen Theil daraus erklärt werden müsse, daß Bearbeiter der Urquellen die in letzterer vorgefundene Datirung nach der Formel post reges exactos unverändert in ihre Werke aufnahmen. Es scheint überdieß diese Voraussetzung um so unbedenklicher zu sein, da nach den Quellen die Consulatsjahre und die Jahre post reges exactos gerade bis 260 d. St. einander insofern entsprachen, als der Anfang des Consulatsjahrs bis 260 d. St. stets auf denselben Tag fiel, 260 d. St. aber vorgerückt ward, und von da an mehrfach, z. B. um 277 d. St., um 301 d. St. u. s. w. verschoben wurde, also die gleichzeitige Datirung der Begebenheiten nach Jahren post reges exactos von 260 d. St. an, d. h. von der Zeit an, als dieselbe in unseren Quellen seltener vorkommt, stets unpractischer und stets schwieriger geworden sein muß.

Dennoch ist diese Voraussetzung, wenn man sich bei ihr die Aera nach Vertreibung der Könige in Rom von 244 bis 260 d. St. etwa in derselben Häufigkeit gebraucht denkt, wie bei uns die Aera nach Christus, entschieden unhaltbar, denn es sind alsdann bei ihr die zahlreichen chronologischen Differenzen unserer Quellen über die Zeit von 244 bis 260 d. St. nicht zu begreifen, und außerdem sind von den in dieser Formel gegebenen Daten des Cicero und Eutrop mehrere entschieden falsch, also nicht gleichzeitig niedergeschrieben, sondern später berechnet. Anders freilich, wenn man jene Voraussetzung so faßt, daß man sagt: der starke römische Hang dafür, eine jede wichtige Begebenheit zum chronologischen Haltpunkt für einige der zunächst auf sie folgenden Begebenheiten zu machen, wird schon um 244 d. St. thätig gewesen sein; ja, wir haben für seine damalige Thätigkeit sogar einen kaum abzuwehrenden Beweis in den oben angeführten Gründen dafür, daß in den Urquellen die Ernennung des zweiten Dictators als im zweiten Jahr nach Einsetzung der Dictatur und Ernennung des ersten Dictators erfolgt bezeichnet gewesen ist; es wird also wohl auch, sei es in den Annales maximi, sei es in anderen gleichzeitigen Quellen, hie und da eine oder andere Begebenheit der nächsten Jahre nach 244 d. St. als im so und so vielsten Jahre post reges exactos geschehen angegeben gewesen sein. In dieser

Form ist die fragliche Voraussetzung wie mir scheint, eine fast unvermeidliche, ja man darf vielleicht sogar mit ihr noch einen Schritt weiter gehen und sagen: da unsere Quellen — wie wir später näher erörtern werden — von der in zwei aufeinander folgende Jahre fallenden ersten Secession mit beinahe ausnahmsloser Einstimmigkeit berichten, sie habe im 16ten und 17ten Jahr der Republik stattgefunden, und dabei dieses Datum unverhältnißmäßig oft (mindestens 5 Mal: Cic. pro Cornel. p. 75, de rep. II, 33, § 57, Eutrop I, 13, Pomponius Dig. O. J. § 20, Asconius p. 76 — vgl. Dion. VII, 1), gerade in der chronologischen Formel post reges exactos mittheilen, so läßt sich vermuthen, daß entweder in den Annales maximi oder in sonst einer den Jahren 259 und 260 d. St. gleichzeitig abgefaßten Quelle die Zeit der ersten Secession von einem Zeitgenossen derselben in eben dieser Formel angegeben gewesen ist. Und wollte man dann die Fragen aufwerfen, wie sich mit den eben aufgestellten Ansichten das vertrage, daß die Aera nach Jahren post reges exactos 310 d. St. u. s. w. in den Censuslisten vorgekommen sei, ob denn diese Aera schon 310 d. St. eine berechnete gewesen sei u. dgl., so würde die Beantwortung dieser Fragen eine jenen Ansichten keineswegs ungünstige sein.

Livius erzählt VII, 3 zum Jahre 390 d. St., bei Gelegenheit der damals wüthenden Pest **repetitum ex seniorum memoria dicitur, pestilentiam quondam clavo ab dictatore fixo sedatam. Ea religione adductus senatus dictatorem clavi figendi causa dici iussit; dictus L. Manlius Imperiosus ... Lex vetusta est, priscis literis verbisque scripta, ut, qui praetor maximus sit, Idibus Septembribus clavum pangat. Fixa fuit dextro lateri aedis Jovis optimi maximi, ex qua parte Minervae templum est . . . M. Horatius consul ex lege templum Jovis optimi maximi dedicavit anno post reges exactos: a consulibus postea ad dictatores, quia maius imperium erat, solemne clavi figendi translatum est. Intermisso deinde more, digna etiam per se visa res, propter quam dictator crearetur; qua de causa creatus L. Manlius ...** Nun sind, wie wir das später beweisen werden, die einzigen Dictatorenjahre Roms von 244 d. St. bis 304 d. St. gewesen: 252, 255, 259, 295 d. St., wir müßten also, wenn vor 295 d. St. das Amt des Nageleinschlagens an den Dictator übergegangen wäre, annehmen, ein regelmäßiges alljährliches Einschlagen habe im Ganzen nur die ersten neun oder zwölf oder sechzehn Jahre

nach Erlaß des von Livius erwähnten Gesetzes stattgefunden, und sei darauf beinahe vierzig Jahre unterlassen worden, das aber ist an und für sich so unwahrscheinlich, und es steht damit die Erzählung des Livius meines Bedünkens ihrem ganzen Tenor nach in so entschiedenem Widerspruch, daß darnach das Nageleinschlagen frühestens 295 d. St. an den Dictator übergegangen sein könnte. Daß es 295 d. St. an diesen übergegangen, ist aber auch unwahrscheinlich, da die Dictatur von 295 d. St., wie wir später sehen werden, eine ganz exceptionelle war, es kann also das Nageleinschlagen ein solemne des Dictators wohl kaum eher geworden sein als nach 304 d. St., d. h. nach der Decemviralgesetzgebung. Andererseits müßte es mindestens schon vor etwa 363 d. St. dem Dictator überwiesen worden sein, denn während Livius zu 390 d. St. von intermisso more redet, folgen sich die Dictatorenjahre von 295 d. St. an so, daß zwischen 295 d. St. und 314 d. St. ein Dictatorenjahr gehört, das in ein uns unbekanntes, aber jedenfalls nach 304 d. St. und vor 314 d. St. fallendes Jahr fällt, daß es von da an Dictatoren gibt: 314, 316, 318, 320, 322, 327, 335, 345, 357, 363, 364, 368, 373, 385, 386 d. St. und dann der von Livius VII, 3 erwähnte Dictator 390 d. St. folgt. Es bleibt also für die Zeit des Uebergangs kaum eine andere passende Zeit übrig als die zwischen etwa 304 d. St. und etwa 357 d. St., damit aber sehen wir uns zu einer Vermuthung gedrängt, die meines Erachtens in voller Wahrscheinlichkeit auch dann fortbestehen bliebe, wenn man die Worte des Livius in einer mir unwahrscheinlichen Weise dahin auslegte, daß durch die Uebertragung des Nageleinschlagens an die Dictatoren den Consuln das Amt des Nageleinschlagens nicht für immer, sondern nur für die Dictatorenjahre abgenommen sei.

Während nämlich die Consulartribunen dem capitolinischen Jupiter kirchlich offenbar nicht so nahe stehen, wie die Consuln und Dictatoren, also vermuthlich aus kirchlichen Gründen für unpassend erachtet wurden, den Nagel auf dem Capitol einzuschlagen, wurden 309 d. St. zum ersten Mal Consulartribunen gewählt, traten ihr Amt, soweit wir sehen, im Mai an und gaben es im August an Consuln ab, 310 d. St. wurden die ersten Censoren eingesetzt, in die Zeit von 304 d. St. bis 314 d. St. fiel, wie erwähnt, eine Dictatur, 314 d. St. wiederum eine Dictatur, 315 d. St. hatte Rom zum ersten Mal Consulartribunen, die ein ganzes Jahr im Amt blieben. Alles das zusammen aber läßt vermu=

then, es sei das Nageleinschlagen unter dem Vorwande, der Dictator habe maius imperium, um 309 d. St. an den Dictator übertragen, damit es nicht von plebejischen Consulartribunen besorgt werden könne; und als die Censoren 310 d. St. zum ersten Mal ins Amt traten, habe man in Rom an der Zahl der Nägel noch mit voller Sicherheit die Zahl der seit Vertreibung der Könige verflossenen Jahre abzählen können. Es sei also die in den Censuslisten von 310 d. St. angewendete Aera post reges exactos 310 d. St. allerdings eine berechnete gewesen, aber eine solche, die man berechnete, ohne die Consularfasten von 244 d. St. bis 309 d. St. zu kennen und von 310 d. St. bis 361 d. St. habe man die Aera gleichfalls ohne genauere Kenntniß der altrömischen Geschichte weiter berechnet, indem man die von Censur zu Censur verflossene Zwischenzeit hinzuaddirte.

Weit kürzer als über die Aera nach Vertreibung der Könige können wir uns über die nach Weihung des capitolinischen Tempels fassen, die nur Ein Mal in den Quellen erwähnt wird, nämlich Plinius hist. nat. XXXIII, 6: **Flavius** (Aedil 449 d. St.) **vovit aedem Concordiae ... aediculam aeream fecit in Graecostasi . . . inciditque in tabella aerea eam aedem CCIII** (Var. CCCIIII [CCIV]) **annis post Capitolinam, dedicatam. Ita CCCCXLIX** (Var. CCCCXLVIII) **a condita urbe gestum est.** Hiernach scheint von dieser Aera etwas Aehnliches gelten zu müssen wie von der post reges exactos: sie wird in der nächsten Zeit nach Einweihung des capitolinischen Tempels, d. h. in den Anfängen der Republik von gleichzeitigen Schriftstellern zuweilen, obschon vielleicht nicht ganz häufig, oder doch häufiger bloß für Tempelweihungen u. dgl. als eine einfach aus dem Gedächtniß berechnete Aera gebraucht sein, dann später aber zuweilen, besonders bei Tempelweihungen u. dgl. als eine ohne genaue Kenntniß der Fasten mit Hülfe der eingeschlagenen Nägel (mit Hülfe, nicht durch einfaches Abzählen der Nägel, denn von der Sitte des Nägeleinschlagens spricht Livius ja schon 59 Jahre vor der Weihung des Concordientempels als **intermisso more**) und der Censuslisten oder ähnlicher einfacher Hülfsmittel (deren es in Rom weit mehr gegeben haben kann als wir ahnen) berechnete Aera angewendet sein.

Fassen wir das bisher über den Inhalt der Annales maximi Ermittelte zusammen, so ist es das, daß in letzteren die chronologische Bestimmungsweise der Begebenheiten eine von den unsrigen durchaus abweichende gewesen ist: eine Bestimmungsweise nach mehreren ganz verschiedenen und rein subjectiven Aeren.

Daß damit bei aller factischen und materiellen chronologischen Richtigkeit und Genauigkeit der Aufzeichnungen doch in sehr vielen Fällen die formelle chronologische Genauigkeit fehlte, liegt auf der Hand, und und es fragt sich daher, war diese formelle Genauigkeit dadurch wenigstens bis auf einen gewissen Grad ersetzt, daß auf jeder Tafel der Annales maximi die Consuln verzeichnet waren, unter denen sie abgefaßt worden, oder fehlten diese?

Gehen wir zur Beantwortung dieser Frage von dem aus, was bei uns Sitte ist, so ist sie entschieden zu bejahen. Da bei uns keine Zeitung ohne Jahres-, Monats- und Tages-Datum erscheint, keinem Billet genaue Bezeichnung des Orts und der Zeit der Abfassung fehlt, so wäre es nach unseren Begriffen etwas ganz Unnatürliches gewesen, wenn in Rom die tabula, auf welche der Pontifex maximus die Begebenheiten verzeichnete — gleichviel, ob die Begebenheiten Eines Jahres von ihm auf Eine Tafel, oder auf 2, 3, 10, 20, 40 Tafeln verzeichnet wurden — ohne die Ueberschrift: „unter den Consuln . . .“ geblieben wäre. Aber freilich pflegen gerade darüber was natürlich sei, was sich so zu sagen von selber verstehe, die Ansichten verschiedener Zeiten und Völker unendlich weit auseinander zu gehen. Wir können daher auch aus dem bei uns Natürlichen durchaus keinen Schluß auf das bei den Römern Natürliche ziehen, und wollen wir über den fraglichen Punkt eine Ansicht gewinnen, die wenigstens einigermaßen wahrscheinlich sei, so können wir das bei dem lückenhaften Zustande unserer Quellen nur, indem wir uns durch eine Reihe von nicht unmittelbar zur Sache gehörigen Betrachtungen und Untersuchungen durcharbeiten.

In römischen Grabinschriften aus der Kaiserzeit fehlt es allerdings an einer Bezeichnung des Todes- und Geburtsjahres nach einer objectiven Aera, indeß sind übrigens diese Grabinschriften wenigstens sehr häufig mit größter Umständlichkeit abgefaßt. Wir finden in ihnen — wenn auch nicht immer, doch sehr oft — das Alter des Verstorbenen nach Jahren, Monaten und Tagen angegeben; den Namen seines Vaters, seines Großvaters und selbst auch seines Urgroßvaters genannt; den Namen des Verstorbenen selbst nicht etwa bloß durch Einen seiner mehreren Namen, sondern mit Vornamen, Gentilnamen und Beinamen vollaus bezeichnet und diese formelle Präcision wird, wenn gleich sie wie gesagt, keineswegs überall erscheint, doch sehr häufig auf den Grabinschriften selbst im Leben gar nicht hochstehender Leute beobachtet. Vergleichen wir damit die

ältesten uns bekannten römischen Grabinschriften, die der Scipionen, so tritt uns hier dreierlei entgegen: einmal, die Grabinschriften sind, ähnlich denen der Kaiserzeit, nicht alle mit gleichmäßig sich erstreckender Präcision abgefaßt, nicht nach einem einzigen Schema des zu Nennenden und des Wegzulassenden gearbeitet; zweitens, obgleich sie sämmtlich den Mitgliedern eines der angesehensten Häuser angehören, und obgleich einige von ihnen für höchst angesehene Mitglieder dieses angesehenen Hauses gemacht sind, ist doch keine von ihnen so präcis in ihren Daten wie viele der in der Kaiserzeit ganz unangesehenen Leuten gesetzten; drittens, es sind bei aller Unregelmäßigkeit in der Abfassung doch die älteren dieser Grabinschriften, die aus dem fünften Jahrhundert d. St. stammen, unverkennbar ärmer an präcisen Daten als die jüngern, aus dem sechsten Jahrhundert d. St. stammenden. Auf den Grabinschriften des Consuls von 455 d. St. und des Consuls von 494 d. St. fehlt jede Bezeichnung des Großvaters; von den vier Grabinschriften für Söhne der Consuln von 564 und 577 d. St. geben dagegen dreie den Namen des Großvaters an (Cn. n., L. n., L. n.). Auf der Grabinschrift des Consuls von 455 d. St. wird die später herrschende Folge der Namen, derzufolge zuerst der Vorname kommt, also zuerst die Person hervorgehoben wird, noch durchaus nicht beachtet; man liest: Cornelius Lucius, so daß die Gens als das Wichtigste erscheint; in den späteren Grabinschriften dagegen geht stets der Vorname dem Gentilnamen und dem Beinamen voran, ausgenommen in der für den Flamen Dialis, die man zwischen 580 d. St. und 600 d. St. setzt, und welche lautet: ti ... Scipio, recipit terra, Publi, prognatum Publio Cornelio.

Auf den Münzen der Kaiserzeit finden sich öfter chronologische Daten in Zahlen ausgedrückt, auf den Münzen von Augustus nie; auf den Münzen nach etwa Sulla ist öfter der Name sowohl des Vaters als des Großvaters angegeben, auf den Münzen vor etwa Sulla nur äußerst selten; auf den Münzen nach etwa Mitte des sechsten Jahrhunderts d. St. kommt der Gentilname öfter vor, auf denen vor dieser Zeit vermuthlich nie.

Daß Triumphaltafeln und Dedicationstafeln aus der späteren Zeit der Republik, wenn gleich sich über das, was auf jeder einzelnen derselben vorzukommen habe, kein bestimmter unverbrüchlicher Brauch gebildet hatte, doch ziemlich ausführlich und präcise abgefaßt waren, steht fest. Die älteren Triumphaltafeln und Dedicationstafeln dagegen waren

nach den allerdings wenigen Daten, die wir über sie besitzen, äußerst kurz und unvollständig. Livius erzählt VI, 29 zum Jahr 373 d. St: triumphans signum, Praeneste devectum, Jovis Imperatoris in Capitolium tulit. Dedicatum est inter cellam Jovis ac Minervae; tabulaque sub eo fixa, monumentum rerum gestarum, his ferme incisa literis fuit: Jupiter atque Divi omnes hoc dederunt, ut T. Quinctius dictator oppida novem caperet, es war also auf dieser Tafel weder eine chronologische Bezeichnung nach Jahren d. St. oder der Vertreibung der Könige oder der Weihung des capitolinischen Tempels angegeben, noch der Namen der Consuln, in deren Consulatsjahr die Dictatur des Quinctius fiel, weder der Vater noch der Großvater des Quinctius bezeichnet; von den Beinamen Cincinnatus Capitolinus, die der Dictator führte, war keiner genannt; ebenso wenig war gesagt, daß Quinctius dictator rei ger. c. und bloß rei ger. c. gewesen sei, während doch in Rom Dictatoren nicht nur zu sehr verschiedenen Zwecken ernannt sind, sondern auch zuweilen ein Dictator zu mehreren Zwecken ernannt ward, wie z. B. 545 d. St. T. Manlius Comit. hab. et ludor. magn. c.; ja es war nicht einmal das angegeben, welchem Volk der Dictator die neuen Städte abgenommen habe, oder wie die neuen Städte geheißen hätten. Livius XL, 52 lesen wir zum Jahre 575 d. St.: Idem dedicavit aedem Larium Permarinûm... Supra valvas templi tabula cum titulo hoc fixa est: Duello magno regibus dirimendo (Lücke) caput subigendis patrandae pacis haec pugna exeunti L. Aemilio M. Aemilii filio auspicio, imperio, felicitate ductuque eius inter Ephesum, Samum, Chiumque, inspectante eos; Autiocho, exercitu omni, equitatu elephantisque, classis regis Antiochi antea sic victa, fusa, contusa, fugata est, ibique eo die naves longae cum omnibus sociis captae XLII. Ea pugna pugnata, rex Antiochus regnumque (Lücke). Eius rei ergo aedem Laribus Permarinis vovit. Livius XLI, 28 heißt es zum Jahre 580 d. St.: Eodem anno tabula in aedem Matris Matutae cum indice hoc posita est: Ti. Sempronii Gracchi consulis imperio auspicioque legio exercitusque populi Romani Sardiniam subegit; in ea provincia hostium caesa aut capta supra octoginta millia. Republica felicissime gesta, atque liberatis vectigalibus (Lücke) restitutis, exercitum salvum atque incolumem plenissimum praeda domum reportavit; iterum triumphans in urbem Romam rediit. Cuius rei ergo hanc tabulam donum Jovi dedit. Es ist also in diesen Tafeln, die 200 Jahre jünger

sind als die des T. Quinctius allerdings in vielen Beziehungen größere Präcision und Ausführlichkeit sichtbar als in der Tafel des letzteren, aber weder ein gleichförmiges Schema des Inhalts bemerkbar (obgleich sie nur fünf Jahre von einander entfernt abgefaßt sind), noch auch diejenige Präcision und Ausführlichkeit sichtbar, die unsere Zeit in dergleichen Dingen erfordert. Es fehlt eine jede Bestimmung nach einer chronologischen Aera; es fehlen in der ersten Tafel die Namen der Consuln ganz, in der zweiten ist der Name bloß von Einem Consul, und auch der nur deßhalb, weil der Dedicirende selbst Consul war, genannt; es fehlen in der ersten Tafel Beiname, Würde und Großvater des Dedicirenden, in der zweiten Großvater und Vater.

Das älteste uns wörtlich erhaltene Senatusconsult, das de Bacchanalibus von 568 d. St., beginnt: [Q.] **Marcius L. f. S. Postumius L. f. cos. senatum consuluerunt IV octob. apud aedem Duelonai. Sc. arf. M. Claudi. M. f. L. Valeri. P. f. Q. Minuci. C. f.** Das Senatusconsult über die Tiburtiner', das man 664 d. St. setzt, beginnt: **L. Cornelius Cn. f. Pr. Sen. con. a. d. III Nonas Maias sub aede Kastorus ... Scr. adf. A. Manilius A. f. Sex. Julius L. Postumius L. f.** Das Senatusconsult **de Asclepiade Clazomenio**, 675 d. St., hat, wie man aus dem zum Theil nur griechisch erhaltenen Text sieht, begonnen: **Q. Lutatio Q. f. Catalo M. Aemilio** (Lücke) **M. n. Lepido cos. pr. vero urbano et peregrino L. Cornelio** (Lücke) **f. Sisenna, mense Majo, Q. Lutatius Q. f. Catulus cos. ad senatum retulit XI Kal. iunius in comitio. Scribendo affuerunt L. Faberius L. f. Sergia, C.** (Lücke) **L. f. Poplilia, Q. Petillius T. f. Sergia. Quod Q. Lutatius Q. f. Catulus cos. verba fecit.** Von den vier Senatsbeschlüssen des Jahres 703 d. St., die uns bei Cicero **ad fam. VIII, 8,** abschriftlich erhalten sind, und im Wesentlichen formell gleich lauten, beginnt das erste: **S. C. auctoritas. Pridie Kal. Octob. in aede Apollinis scrib. affuerunt L. Domitius Cn. f. Fab. Ahenobarbus, Q. Caecilius Q. f. Fab. Metellus Pius Scipio.** Vergleicht man diese Senatsbeschlüsse unter einander, so ergibt sich: einmal, daß noch im siebenten und achten Jahrhundert d. St. den Senatsbeschlüssen jene schematische Gleichförmigkeit der Abfassung abging, die nach unseren Begriffen nothwendig zu solchen Actenstücken gehört; zweitens, daß noch im siebenten und im anfangenden achten Jahrhundert die römischen Senatsbeschlüsse nie oder doch nur sehr selten eine Bezeichnung des Jahres ihrer Ab=

fassung nach eine chronologische Aera gehabt haben werden; drittens, daß in Rom die wichtigsten öffentlichen Actenstücke noch im siebenten und im beginnenden achten Jahrhundert jene eigenthümliche Erscheinung zeigen, die wir annalogerweise auch in Schriftstücken des Mittelalters antreffen: daß Ort, Tag und Monat genau angegeben sind, oder (wie in den Senatsschlüssen von 644 und 703 d. St.) eine jede Bezeichnung des Jahres ausgelassen ist, weil man voraussetzt, daß diejenigen, für deren Kunde geschrieben wird, zwar nicht den Ort, Tag und Monat, wohl aber das Jahr des Senatsbeschlusses von selbst wissen; viertens, daß trotz aller Ungleichförmigkeiten der Abfassung doch seit dem sechsten Jahrhundert d. St. die Angaben über Personen u. s. w. unverkennbar präciser werden: in den späteren Senatsschlüssen werden die Beinamen und die Tribus, die in den früheren ganz fehlen, wenigstens sehr oft mit größter Vollständigkeit angegeben.

Von den vielen hundert Briefen Cicero's, die uns erhalten sind, sind bei Weitem die meisten ohne Orts- und Tags-Datum; etwa der kleineren Hälfte ist das Datum entweder des Orts, des Tags und Monats, oder doch wenigstens des Tags und Monats ihrer Abfassung beigefügt; das Jahresdatum findet sich, wenn ich mich nicht irre, nur bei drei Briefen angegeben: **ad Att. I, 13**, wo es am Schluß heißt: **VI Kalend. Febr. M. Messala, M. Pisone coss.** (Ortsdatum fehlt), **ad Att. I, 17:** wo es am Schluß heißt: **Kal. Januar. M. Messala, M. Pisone coss.** (Ortsdatum fehlt), und **ad Att. I, 18,** wo es am Schluß heißt: **XI Kal. Febr. Q. Metello L. Afranio coss.** (Ortsdatum fehlt). Und ebenso wie in den Senatsschlüssen zu Cicero's Zeit ist auch in den officiellen Briefen der ciceronianischen Sammlung zuweilen dem Briefe Orts-, Tags- und Monats-, nicht aber auch Jahres-Datum beigefügt, wie z. B. **ad fam. XII, 15,** wo die Aufschrift lautet: **P. Lentulus P. f. Proq. Propr. S. D. Cos. Pr. Tr. Pl. Senatui, Populo Plebique R.**, die Datirung: **IIII Nonas Junias, Pergae ad fam. X, 35,** wo die Aufschrift lautet: **Lepidus Imp. Iter. Pont. Max. S. D. S. P. Pl. Q. R.**, die Datirung: **Data III Kal. [Jun.] a Ponte Argenteo**; während wiederum in anderen Fällen bei officiellen Briefen jedes Datum fehlt, wie z. B.: **ad fam. XIII, 76,** wo die Aufschrift lautet: **M. Cicero Quattuor Viris et Decurionibus S. D.**, und **ad fam. XIV, 2,** wo die Aufschrift lautet: **M. Tullius M. f. Cicero Procos. S. D. Coss. Praett. Tribb. Pl. Senatui,** und der Brief beginnt:

S. V. V. B. E. E. Q. V. Quum pridie Kalend. Sext. in provinciam venissem [8]).

Nun ist allerdings die Zahl der Grabinschriften, Münzen u. s. w., die uns aus den Tagen von Augustus erhalten sind, zu gering, und die diplomatische Genauigkeit der uns erhaltenen Abschriften der ciceronianischen Briefsammlung zu unsicher, als daß man nicht bei Schlüssen aus dieser Briefsammlung, aus jenen Grabinschriften u. s. w. äußerst behutsam sein müßte [9]), indeß wird man selbst bei der größten Vorsicht meines Erachtens zwei Schlüsse mit Bestimmtheit aus dem bisher Vorgebrachten entnehmen müssen: Einmal, daß in Rom in den Zeiten der Republik vom vierten und fünften Jahrhundert d. St. an jene mechanische Präcision und Gleichförmigkeit chronologische und ähnliche Bezeichnungen, die uns Neueren zur anderen Natur geworden ist, gefehlt hat; zweitens, daß vom fünften Jahrhundert d. St. an diese Präcision nicht abgenommen, sondern, wenn auch nur sehr langsam und sehr allmählig, doch beständig zugenommen hat. Man müßte also, wenn man glaubte, sie wäre im dritten Jahrhundert d. St. in größerem Maße vorhanden gewesen, als im vierten, fünften, sechsten und siebenten, einen höchst unwahrscheinlichen Entwicklungsgang für Rom annehmen. Man würde überdieß mit dieser an sich unwahrscheinlichen Annahme denjenigen Weg, ohne den wir uns meines Bedünkens die eigenthümliche Mischung von Uebereinstimmung und Widerspruch unserer Quellen über altrömische Geschichte gar nicht erklären können, absperren. Und es bleibt daher, zumal wenn man bedenkt, daß die Tafel oder die Tafeln, auf die der Pontifex maximus die Begebenheiten Eines Jahres eintrug, doch gewiß nur für die Dauer dieses Einen Jahres öffentlich ausgestellt blieb oder blieben, also das Jahresdatum der ausgestellten denjenigen, für die sie ausgestellt waren, keinen Augenblick zweifelhaft sein konnte, als wahrscheinlich nur die Annahme übrig: auf den Tafeln der Annales maximi sei — wenigstens ursprünglich — das Jahresdatum ihrer Abfassung ebenso wenig durch die Namen der Consuln als durch die Jahreszahl einer bestimmten Aera bezeichnet gewesen.

Betrachten wir, wie das nach dem bisher Erörterten geschehen muß, die Annales maximi — wenn wir einen modernen Ausdruck auf sie anwenden wollen — als eine undatirte Zeitung, so fragt es sich nun weiter: welche Notizen wurden in diese Zeitung aufgenommen, und wie waren die aufgenommenen Notizen abgefaßt?

Bei der ersten dieser Fragen tritt uns natürlich zunächst das als Antwort entgegen, daß, da die Annales maximi, wenn man sie — nun ich will nicht bis auf Numa's Regierung zurückgehen, sondern bloß bis 244 d. St. — von 244 d. St. bis etwa 623 d. St. den Begebenheiten gleichzeitig niedergeschrieben denkt, vier Jahrhunderte durchlaufen haben, und in diese Zeit von mindestens 20 bis 30 verschiedenen aufeinanderfolgenden Pontifices maximi [10]) redigirt sind, ihr Inhalt manchen Schwankungen unterworfen gewesen sein muß. Ein plebejischer Pontifex maximus wird Notizen in sie aufgenommen haben, die ein patricischer übergangen haben würde; ein streng kirchlich gesinnter wird in ihnen Mittheilungen ausgelassen haben, die ein weniger kirchlich gesinnter nicht übergangen hätte; einem um 600 d. St. lebenden Pontifex maximus wird es rein unmöglich gewesen sein, den Kreis seiner Mittheilungen nach allen Seiten hin genau eben so weit und eben so eng zu halten, wie einem um 244 d. St. schreibenden. Indeß wird trotz aller dieser unvermeidlichen Schwankungen im Einzelnen und Kleinen doch wahrscheinlich der Grundstock der Notizen im großen Ganzen von etwa 244 d. St. bis gegen 630 d. St. nur wenig verändert worden sein. Zum Pontifex maximus wurde schwerlich Jemand erwählt, der nicht schon vorher zahlreiche Proben davon abgelegt hatte, daß seine Individulität von Natur oder durch Kunst den Seitens der Kirche an einem Pontifex maximus zu erhebenden Ansprüchen genüge, und wenn Cato (Gell. II, 28) in dem jedenfalls erst nach 586 d. St. verfaßten vierten Buch seiner origines sagt: **Non lubet scribere, quod in tabula apud Pontificem maximum est, quotiens annona cara, quotiens Lunae aut Solis lumini caligo aut quid obstiterit**, also noch nach 586 d. St. Sonnenfinsternisse und Getreidetheuerung einen Hauptinhalt der tabula ausmachten, so weist der Umstand, daß ihr Inhalt noch damals ein so geringfügiger war, mit großer Bestimmtheit darauf hin, daß er sich bis 586 d. St. stets in diesen engen Schranken bewegt hat. Wir werden daher wohl eben nicht sehr weit von der Wirklichkeit abweichen, wenn wir mit Rücksicht auf eben diese catonische Stelle annehmen, die Annales maximi seien (wenn es erlaubt ist, Ausdrücke für moderne Verhältnisse auf antike anzuwenden, und uns damit letztere durch ein gefärbtes Vergrößerungsglas näher zu rücken) vor 586 d. St. wesentlich ein kirchlich-städtisches Intelligenzblatt mit Courszettel gewesen: sie hätten besonders über Prodigien, zu denen ja die Sonnen- und Mond-

finsternisse gehörten, über Getreidepreise und über kirchliche Aenderungen berichtet; es seien in ihnen die Todesfälle und Erwählungen von Auguren, Pontifen, Vestalinnen u. s. w. sorgfältig angemerkt gewesen, vielleicht auch kurze Biographien, kurze Stammbäume von gestorbenen oder erwählten Auguren u. s. w. gegeben, aber über eigentlich politische Ereignisse hätten sie nur kurz und verhältnißmäßig selten berichtet.

Was sodann die zweite Frage betrifft: wie nämlich die in sie aufgenommenen Notizen abgefaßt waren? so weiß ich sie nur in der Art zu beantworten, daß ich mosaikartig Einzelheit an Einzelheit füge, bis mir aus der Gesammtheit mehrerer Einzelheiten ein Bild entstanden zu sein scheint.

Als die nächste Einzelheit tritt uns dabei die schon früher angedeutete Frage entgegen, ob für jedes Jahr bloß eine Tafel vollgeschrieben ward, oder ob man mehrere Tafeln vollschrieb? Denn im ersteren Fall verstände sich ja von selbst, daß sämmtliche Notizen nur äußerst kurz abgefaßt gewesen sein könnten. Leider läßt sich diese Frage nur nach schwachen Wahrscheinlichkeitsgründen beantworten. Während auffallend genug Cato sowohl wie Cicero (de orat. II, 12, § 52) und Servius (ad Aen. I, 373) nie von tabulis, sondern immer bloß von tabula reden [11]), scheint doch die Art, wie Cicero a. a. O. übrigens von den Annales maximi redet, sich kaum mit der Annahme zu vertragen, es sei stets alljährlich bloß Eine Tafel vom Pontifex maximus vollgeschrieben worden, und ich werde daher in meiner Untersuchung so fortfahren, als wäre es ausgemacht, daß der Pontifex maximus alljährlich (und zwar schon von den frühesten Zeiten an) mehr als eine Tafel vollschrieb.

Einen weit größeren Einfluß als auf die Erweiterung des Kreises der aufzunehmenden Angaben, wird auf die Art der Abfassung der einzelnen Notizen der Umstand ausgeübt haben, daß die Abfassung der Annales maximi mehrere Jahrhunderte hinter einander fortdauerte. Wenn gleich die einzelnen Notizen im Allgemeinen ursprünglich viel kürzer, mit viel weniger Worten niedergeschrieben sein mögen als später, so wird sich doch im Speciellen ihre geringere oder größere Ausführlichkeit ganz bedeutend theils nach der wechselnden Persönlichkeit des Pontifex maximus theils nach den Umständen gerichtet haben. In ruhigen Tagen z. B. werden die Notizen vermuthlich länger, behaglicher abgefaßt worden sein, als in bewegten, so daß z. B. die Annales maximi in der Zeit des porsennischen Kriegs, der ersten Secession, des volskisch-coriolanischen

Kriegs in den nächsten Jahren nach dem gallischen Brand verhältnißmäßig am Kürzesten abgefaßt sein mögen.

Von der Sprache der Annales maximi ist es gewiß, daß sie sich in der Zeit von 244 d. St. bis etwa 540 d. St. mächtig geändert haben muß. Nicht minder gewiß scheint es, daß in den früheren Zeiten diese Sprache viel ungelenker und steifer war als später und daher auch, wenn ächter, nicht transcribirte und nicht interpolirte Tafeln derselben sich bis nach 540 d. St. erhielten, die auf ihnen enthaltenen Sätze ganz abgesehen von anderen Schwierigkeiten, schon wegen ihrer Ungelenkheit, ihres geringen Gebrauchs der Pronomina u. s. w. den Lesern viele Dunkelheiten und Zweideutigkeiten boten und sie oft zu Mißverständnissen verleiteten.

Ob in den Annales maximi gleich ursprünglich alle Namen und Worte voll ausgeschrieben wurden, oder ob man bei ihrer Abfassung die Namen ähnlich wie auf den Münzen abkürzte, so daß z. B. Stati für Statius und Statilius, Pomp. für Pomponius und Pompeius, Op. für Oppius und Opimia, Q. für Quintus und Quinctius und Quinctilius, Marc. für Marcellus, Fa. für Fabius, Me. für Metellus und Megellus und Medullinus u. s. w. stand, ist eine Frage, die sich nicht mit Bestimmtheit beantworten läßt, wenn gleich der Umstand, daß die Oppia, virgo Vestalis, die nach Livius II, 42 (vgl. Marianus Scotus 3709 M.) im Jahre 270 d. St. damnata incesti poenas dedit, von Dionys VIII, 89 Opimia genannt wird, darauf hindeuten könnte, dieselbe sei in den Urquellen bloß als Op. bezeichnet gewesen.

Wenn es Livius X, 3 zu 452 d. St. heißt: M. Valerius Maximus dictator, magistrum equitum sibi legit M. Aemilium Paullum; id magis credo, quam Q. Fabium ea aetate atque eis honoribus Valerio subiectum; ceterum ex Maximi cognomine ortum errorem haud abnuerim; und Livius X, 9 zu 454 d. St.: Q. Fabium ... aedilem curulem cum L. Papirio Cursore factum. Id ne pro certo ponerem, vestustior annalium auctor Piso effecit; qui eo anno aediles curules fuisse tradit C. Domitium Cn. f. Calvinum et Sp. Carvilium Q. F. Maximum. Id credo cognomen errorem in aedilibus fecisse, so scheinen diese Erklärungen vorauszusetzen, daß nach Livius in den Urquellen des fünften Jahrhunderts d. St. Personen sehr häufig nicht mit Vornamen, Gentilnamen und Beinamen, sondern bloß mit einem ihrer Beinamen genannt gewesen seien. Mit einer sol-

chen Voraussetzung harmonirt es vollkommen, daß auf der einen Scipionengrabinschrift der Consul von 494 d. St. als filius Barbati bezeichnet wird, ohne daß man den Vornamen des Barbatus erfährt. Ganz abweichend davon finden wir in anderen alten Documenten, wie sie bereits oben angeführt sind, die Beinamen öfter ganz weggelassen und die Personen bloß durch ihren Vornamen und Gentilnamen bezeichnet. Wiederum abweichend werden in anderen unserer Quellen Personen sehr häufig entweder bloß mit ihren Vornamen und einem Beinamen genannt, oder bloß mit ihrem Gentilnamen und einem Beinamen, oder bloß mit ihrem Vornamen, oder bloß mit ihrem Gentilnamen, wie es z. B. Varro l. l. V, 150: a Curtio Consule heißt, oder Macrobius Satt. I, 16: Gellius Annalium libro quintodecimo, et Cassius Hemina historiarum libro secundo referunt: Anno ab urbe condita trecentesimo sexagesimo tertio, a tribunis militum Virginio, Manlio, Aemilio, Postumio, collegisque eorum, in senatu tractatum; oder Macr. Satt. I, 13: Fulvius id egisse Manium (d. h. den M.' Acilius Glabrio) consulem dicit. Und bedenkt man dabei, daß ein Schriftsteller, wenn eine von ihm zu erwähnende Person mehrere Namen führt, sich bei der Wahl desjenigen Namens, mit dem er sie bezeichnet, stets darnach richtet, welches Publicum er vor Augen hat, also ein Schriftsteller, der für die augenblickliche Lectüre eines kleinen, auf den Kreis einer einzigen Stadt beschränkten Publicums von Zeitgenossen zu schreiben beabsichtigt, in seiner Namengebung viel unpräciser und unbefangener verfahren wird als ein Schriftsteller, der für eine bleibende Lectüre eines größeren Publicums, nicht bloß von Zeitgenossen, sondern auch von Späterlebenden zu schreiben beabsichtigt, daß aber die Pontifices maximi auf ihrer Tafel Notizen bloß für die nächsten Zeitgenossen eines engen Kreises liefern wollten, so wird man es für höchst wahrscheinlich halten müssen, daß im Context der Annales maximi die einzelnen Personen, sowohl zu verschiedenen Zeiten als in einer und derselben Zeit bei verschiedenen Anlässen verschieden bezeichnet gewesen sein werden. Zuweilen wird, bei besonders feierlichen Gelegenheiten, ihr Name vollaus mit Vornamen, Gentilnamen und Beinamen bezeichnet gewesen sein, zuweilen bloß mit dem Vornamen, zuweilen bloß mit dem Gentilnamen, zuweilen bloß mit einem Beinamen, zuweilen mit Vornamen und Gentilnamen, zuweilen mit Vornamen und Beinamen; ja, da die Römer sehr häufig zwei, drei oder gar vier Beinamen führten, und zwar oft so, daß der eine ein ererbter war, die anderen zu

verschiedenen Zeiten von ihnen erworbene, also zu verschiedenen Zeiten verschiedene Beinamen für eine und dieselbe Person üblich waren, wie z. B. Fabius (vgl. Plut. Fab. 1) den Beinamen Maximus ererbt hatte, als Knabe den Beinamen Ovicula erhielt, den Beinamen Verrucosus von einer Warze an der Oberlippe bekam, und den Beinamen Cunctator Allem nach erst zur Zeit des zweiten punischen Krieges empfing, als er bereits in den Sechzigen stand, so wird wohl auch in den Annales maximi zuweilen in verschiedenen Jahren eine und dieselbe Person durch ganz verschiedene Beinamen bezeichnet gewesen sein, ohne daß dem Beinamen Vorname oder Gentilname hinzugefügt war.

Daß aus diesen unpräcisen und überdieß wechselnden Benennungen der Personen in den Annales maximi späteren Bearbeitern letzterer große Schwierigkeiten erwuchsen, ist klar. Da in Rom die Zahl der Vornamen eine sehr beschränkte war, da diejenigen Gentilnamen und Beinamen, deren Träger in der altrömischen Geschichte eine Rolle spielten und also häufig in den Urquellen erwähnt wurden, keineswegs sehr zahlreich waren (die mehreren hundert Consuln, Dictatoren, Consulartribunen u. s. w. von 244 d. St. bis 363 d. St. sind Träger von nur etwa 50 verschiedenen Gentilnamen); da ein und derselbe Beiname sehr oft zu ganz verschiedenen Gentilnamen gehörte (der Beiname Maximus kommt schon vor 512 d. St. vor bei den Carviliern, Corneliern, Domitiern, Fabiern, Fulviern und Valeriern; der Beiname Rufus bei den Claudiern, Larciern, Pinariern, Sulpiciern; der Beiname Rutilus bei den Corneliern, Marciern, Nautiern, Virginiern; der Beiname Capitolinus bei den Manliern, Quinctiern, Sestiern und Tarpejern u. s. w.); da die verschiedenen gleichzeitig lebenden Träger eines und desselben Gentilnamen öfter auch einen und denselben Beinamen führten; da nicht bloß öfter die entferntern Verwandten, wie Vettern u. s. w. außer demselben Gentilnamen und Beinamen auch denselben Vornamen hatten, sondern da völlig gleiche Vornamen und Gentilnamen auch bei Brüdern nichts Seltenes, bei Vater und Sohn sogar etwas sehr Häufiges war (bei dem einen Zweige der Marceller ging der Vorname Marcus in — wie es scheint — mindestens sieben, bei den andern in — wie es scheint — mindestens neun Generationen ununterbrochen vom Vater auf den Sohn über; die ahenobarbischen Domitier hatten als Vornamen nur entweder Lucius oder Cnejus), so würden die Annales maximi ihren Bearbeitern selbst dann häufig Veranlassung zu Verwechs-

lungen zwischen Vater und Sohn, Onkel und Neffen u. s. w. gegeben haben, wenn sie jedes Mal jede einzelne Person vollaus mit allen ihren Namen bezeichnet gehabt hätten. Um wie viel häufiger und verlockender aber müssen diese Veranlassungen dadurch geworden sein, daß sie, wie gesagt, die einzelnen Personen eben nur selten mit allen ihren Namen nannten!

Bei Nepos Cato 3 lesen wir nach einigen Worten über den Inhalt der catonischen origines: horum bellorum duces non nominavit (sc. Cato), sed sine nominibus res notavit. Ob hier unter den horum bellorum bloß diejenigen Kriege gemeint sind, die in den letztern Büchern der origines erzählt waren, die also Cato als Zeitgenosse beschrieb, oder sämmtliche Kriege, deren er Erwähnung that, mag dahingestellt bleiben. Ebenso ob Nepos hier etwas, was Cato nur öfter gethan, übertreibend als stets von ihm geschehen schildert. Jedenfalls aber scheint Cato in einem zur Zeit des Nepos ganz ungewöhnlichen Umfange einen Gebrauch beobachtet zu haben, der in geringerem Umfange überall vorkommt. Es gibt kein Geschichtswerk, in dem nicht sehr häufig statt des Eigennamens einer Person ihr Amtstitel oder ihre sonstige Würde gesetzt ist, z. B. statt Napoleon, Wellington, Nelson u. s. w. der Ausdruck: der Kaiser, der Herzog, der Admiral, der General, der Gesandte, der Baron u. s. w. gebraucht ist. Man kommt daher bei der großen Vorliebe des Cato für alles Altväterische, durch die Angaben des Nepos unwillkürlich zu der Vermuthung, es sei in den ältesten Schriften der Römer, also auch in den Annales maximi, ganz ungemein häufig der Amtstitel oder eine sonstige allgemeinere Bezeichnung an der Stelle des Personennamens gebraucht worden. Diese Vermuthung erscheint um so weniger gesucht, da die Annales maximi ja nur für den Kreis der nächsten Zeitgenossen geschrieben wurden, es diesen aber bei Erzählung einer Schlacht in zahllosen Fällen viel näher liegen, viel mehr zum Verständniß der Erzählung beizutragen scheinen mußte, wenn sie statt eines vieldeutigen Titus oder Valerius oder Capitolinus kurzweg sagten: der Consul, der Dictator, der Magister Equitum u. s. w. Wen sie mit dem Consul u. s. w. meinten, wußte ihr Zuhörer und Leser augenblicklich; bei Titus oder Valerius mußte er sich in manchen Fällen erst fragen: welcher Titus? der Dictator oder der Magister Equitum? oder, wenn z. B. vom Jahre 403 d. St., in dem L. Cornelius Scipio Consul, P. Cornelius Scipio Magister Equitum, oder vom Jahre 295 d. St., in dem T. Quinctius Quästor, L. Quinctius Dictator, die Rede war: welcher Quinctius, wel-

cher Cornelius Scipio? Und jedenfalls führen uns, auch abgesehen von dem bisher Gesagten, ganz unzweideutige Spuren der Quellen zu der Ueberzeugung, daß in den Urquellen sehr oft die für den Zeitgenossen unzweideutigen, für den Späterlebenden dunkeln und zweideutigen Ausdrücke: der Consul, der Dictator, die Feinde u. s. w. statt der Eigennamen gebraucht worden sind.

Zum Jahre 251 d. St. sagt Livius II, 17: consulum quoque alterum (sed utrum, nomen auctores non adiiciunt) gravi vulnere ex equo deiectum, prope interfecerunt. Wenn es Livius IX, 36 zum Jahre 443 d. St. heißt: Tum ex iis qui aderant (consulis fratrem M. Fabium, Caesonem alii, C. Claudium quidam matre eadem, qua consulem, genitum) tradunt, so können diese Differenzen kaum auf einem anderen Wege entstanden gedacht werden, als so, daß in der Urquelle statt des Eigennamens bloß consulis frater gesagt war, und spätere Bearbeiter darüber, welcher von den verschiedenen Brüdern des Consuls der in Rede stehende gewesen sei, einander widersprechende Vermuthungen mit mehr oder weniger guter Begründung im Einzelnen aufstellten. Wenn Livius II, 33 zum Jahr 260 d. St. bemerkt, es würde ganz vergessen sein, daß die Eroberung Coriolis unter Anführung des Consuls Postumus Cominius geschehen sei, nisi foedus cum Latinis ... monumento esset, ab Sp. Cassio uno, quia collega abfuerat, ictum, so beweist das, daß die Geschichte von Coriolis Eroberung in den Urquellen ohne Nennung des Postumus Cominius erzählt war. Die gleichzeitigen Geschichtschreiber, die über diese Eroberung natürlich nur das berichteten, was ihnen wichtig und interessant schien, hielten offenbar nicht das für wichtig und interessant, daß damals Postumus Cominius den Oberbefehl über die Römer geführt habe, sondern die Heldenthaten, die Coriolan bei dieser Gelegenheit vollbracht hatte. Wenn ferner über die Zeit des berühmten Zweikampfes zwischen Manlius Torquatus und dem Gallier drei verschiedene Angaben in unseren Quellen vorkommen, so führt diese Differenz bei genauerer Untersuchung auf principiell dasselbe Ergebniß. Die Differenz über den Zweikampf dreht sich nämlich nur um die Chronologie, und um diese in folgender Weise: nach Livius und anderen Quellen (wir dürfen sagen, nach der von den varronischen Zeitgenossen allgemein und wie aus Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse hervorgeht, mit vollem Recht angenommenen Ansicht) fand der Zweikampf statt (Livius VII, 10) 392 d. St. unter

der Dictatur des T. Quinctius Procus Capitolinus Crispinus; nach Claudius (Livius VI, 42) 386 d. St., als M. Furius Camillus Dictator, T. Quinctius Cincinnatus Capitolinus Magister Equitum war; nach Aurel. Vict. vv. ill. 28 unter dem Dictator Sulpicius 395 d. St. Es kommen also Livius, Claudius und Aurelius Victor alle drei darin überein, daß der Zweikampf zur Zeit einer Dictatur stattgefunden habe; außerdem erklären Livius und Claudius beide, der Zweikampf habe auf der Brücke über den Anio stattgefunden (Aurelius schweigt über den Ort des Kampfs); Livius, Claudius und Aurelius alle drei, Manlius habe bei dieser Gelegenheit den Gallier torque spoliavit; diese Harmonie zwischen ihnen läßt sich aber bei ihrem sonstigen Widerspruch wenigstens auf einfache Weise nur so erklären, daß man sagt: die Urquellen berichteten den Zweikampf in der Weise, daß sie den damaligen Befehlshaber des römischen Heeres, dessen Name ihnen in der Erzählung des Zweikampfes mit vollem Recht als unwichtiger Nebenpunkt erschien, bloß dictator nannten, und die Differenzen unserer Quellen rühren daher, daß die Bearbeiter der Urquellen darüber, welche Person unter dem Dictator zu verstehen sei, verschiedener Ansicht waren [12]). Je häufiger aber dergleichen nur für die Gegenwart präcise, für die Zukunft unpräcise Ausdrücke in den Annales maximi gewesen sein werden, desto größere Schwierigkeiten müssen letztere auch den späteren Bearbeitern verursacht haben [13]).

Daß die Urquellen der altrömischen Geschichte, und folglich auch die Annales maximi, es durchaus nicht durch Hinzufügung einer Ziffer oder eines sonstigen Zeichens bemerkbar machten, ob Jemand das Consulat, die Dictatur u. s. w. zum ersten oder zweiten oder dritten u. s. w. Male bekleide, und daß sie dadurch bei den Annalisten manche Streitfragen hervorriefen, ist schon früher mehrfach erwähnt [14]).

Wenn die Annales maximi späteren Bearbeitern große und viele Dunkelheiten und Zweideutigkeiten dadurch boten, daß sie bei der Wahl ihres Stoffes von einem bestimmten begränzten Gesichtspunkte ausgiengen, und in der Behandlung des Gewählten sich nach den Bedürfnissen, Wünschen, Kenntnissen und Gewohnheiten eines bestimmten begränzten Leserkreises richteten; dadurch, daß sie von tüchtigen aber litterarisch ungebildeten Leuten in einer litterarisch ungebildeten Sprache niedergeschrieben, und dadurch, daß in ihnen zu chronologischen Bestimmungen rein subjective Aeren gebraucht, ihre Bezeichnungen von Personen aber vielfach

rein der täglichen Umgangssprache entlehnt waren, so waren diese (also zum Theil gerade die wichtigsten und bedeutendsten) Ursachen ihrer Dunkelheit und Zweideutigkeit für Spätere, Ursachen, die für Rom dem ganzen Zeitalter ihrer Abfassung — wenigstens in den Jahren von etwa 244 d. St. bis gegen etwa 460 d. St. hin — gemeinschaftlich waren, mithin auf sämmtliche in dieser Zeit verfaßten schriftlichen Aufzeichnungen ebenso einwirken mußten, wie auf sie. Es versteht sich daher von selbst, daß die bisher geschilderten Gebrechen und Mängel der Annales maximi sämmtlich auch allen übrigen litterarischen Erzeugnissen jener Zeit anklebten, nur mit dem Unterschiede, daß letztere bei der Wahl ihres Stoffes anders, d. h. nach anders beschränkten Gesichtspunkten verfuhren: manchen Gegenstand, den die Annales maximi ausführlich besprachen, ganz übergingen; manchen, von dem die Annales maximi völlig schwiegen, weitläufig erörterten; überdieß da, wo sie denselben Stoff aufnahmen wie die Annales maximi, doch die Behandlung desselben, die größere oder geringere Ausführlichkeit der Besprechung, das Hervorheben oder Fallenlassen einzelner Details anders einrichteten als die Annales maximi, ohne daß man deßhalb sagen könnte, es hätten bei solchen Abweichungen entweder sie oder die Annales maximi unwahr berichtet. Die menschliche Natur ist bei aller ihrer Uebereinstimmung im großen Ganzen doch in jedem einzelnen Menschen wiederum so eigenthümlich entfaltet, daß wenn zwei gleich wahrheitsliebende und unpartheiische Augenzeugen des einfachsten Ereignisses: eines Mittagsessens, eines Schornsteinbrandes u. s. w. letzteres schildern, in der Schilderung eines jeden von ihnen der Hergang mindestens in Nebenzügen ein anderer ist, und in der Schilderung eines jeden Umstände fehlen, die in der des anderen scharf hervorgehoben und ausführlich behandelt sind. Wir könnten daher auch diesen Paragraphen mit dem bisher Erörterten schließen, wenn nicht betreffs der Urquellen noch zweierlei unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nähme.

Das Eine ist dieß. Die Schwierigkeiten, welche die Bearbeitung der altrömischen Geschichte der varronischen Zeitgenossen löst, mußten natürlich ganz anderer Art sein, je nach dem ihnen eine Urquelle der Zeit von z. B. 244 d. St. bis 460 d. St. vorlag, in welcher von Zeitgenossen annalistisch, Jahr für Jahr, die Begebenheiten eines jeden Jahres kurz angegeben waren, oder je nachdem es ihnen an einer solchen annalistisch ununterbrochen fortlaufenden Urquelle fehlte. Eine vorhandene

Urquelle der bezeichneten Art mußte für sie von unschätzbarem Werthe sein und ihnen zu unendlicher Erleichterung dienen, selbst wenn sie noch so wenig über jedes einzelne Jahr sagte, ja selbst wenn sie von den einzelnen Jahren auch nicht mehr angab als bloß die Namen der Magistrate: sie lieferte ihnen in diesem Fall denn doch wenigstens einen festen chronologischen Faden. Es fragt sich daher, haben die varronischen Zeitgenossen eine solche Urquelle besessen oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage ist nun zwar schon im Vorhergehenden, nicht bloß speciell mit Rücksicht auf die Annales maximi, sondern auch ganz im Allgemeinen gegeben. Es ist theils angedeutet, theils gesagt, daß die Existenz einer solchen Urquelle und ihrer Erhaltung bis zur varronischen Zeit sich weder mit den zahllosen Widersprüchen unserer Quellen gerade über die Consularfasten, noch mit den Klagen des Livius (VII, 42, VIII, 40) über den Mangel gleichzeitiger glaubwürdiger Quellen der Magistratsfasten für 411 und 431 d. St., noch auch damit vertrage, daß unsere Quelle über eine solche Urquelle, deren Zeugniß doch alle Differenzen über die Consularfasten u. s. w. niedergeschlagen hätte, vollkommen schweigen; und das dreifache Gewicht dieser Gründe scheint mir durchaus nicht irgendwie beseitigt werden zu können, dennoch aber scheint andererseits in Livius IV, 7, 13, 20, 23 ein bestimmtes Zeugniß dafür abgelegt zu sein, daß man in der varronischen, ja schon in der vorvaronischen Zeit in Rom vollständige, Jahr für Jahr umfassende Magistratsfasten besessen habe, die den Begebenheiten gleichzeitig niedergeschrieben gewesen und rückwärts mindestens bis zum Jahr 309 d. St. gegangen seien. Es ist mithin eine Besprechung dieser Stellen für unseren Zweck unvermeidlich.

Livius IV, 7 heißt es zu 309 d. St., es seien damals zum ersten Mal Consulartribunen ernannt, drei an der Zahl, dieselben seien jedoch schon nach drei Monaten wieder zum Abdanken gezwungen und an ihre Stelle zu Consuln erwählt L. Papirius Mugillanus, L. Sempronius Atratinus. His consulibus cum Ardeatibus foedus renovatum est, idque monumenti est, consules eos illo anno fuisse, qui neque in annalibus priscis, neque in libris magistratuum inveniuntur; credo, quod tribuni militum initio anni fuerunt, eo, perinde ac si totum annum in imperio fuerint, suffectis his consulibus, praetermissa nomina consulum horum. Licinius Macer auctor est, et in foedere Ardeatino, et in linteis libris ad Monetae inventa. Livius IV, 13

zu 314 d. St. heißt es, nachdem IV, 12 zu 313 d. St. erzählt ist, L. Minucius sei zum praefectus annonae gewählt worden: L. Minucius praefectus annonae, seu refectus, seu, quoad res posceret, in incertum creatus; nihil enim constat, nisi in libros linteos utroque anno relatum inter magistratus praefecti nomen. Livius IV, 20 lesen wir zu 325 d. St.: Cossus . . . Spolia in aede Jovis Feretrii . . . cum solemni dedicatione dono fixit . . . Omnes ante me auctores secutus, A. Cornelium Cossum tribunum militum secunda spolia opima Jovis Feretrii templo intulisse, exposui. Ceterum . . . titulus ipse, spoliis inscriptus, illos meque arguit, consulem ea Cossum cepisse. Hoc ego cum Augustum Caesarem . . . ingressum aedem Feretrii Jovis . . . se ipsum in thorace linteo scriptum legisse audissem, prope sacrilegium ratus sum, Cosso spoliorum suorum Caesarem . . . subtrahere testem. Qui si in ea re sit error, quod tam veteres annales, quodque magistratuum libri, quos linteos in aede repositos Monetae Macer Licinius citat identidem auctores, nono post demum anno cum T. Quinctio Penno A. Cornelium Cossum consulum habeant, existimatio communis omnibus est . . . Tertius ab consulatu Cossi annus tribunum eum militum consulari potestate habet; eodem anno magistrum equitum; quo in imperio alteram insignem edidit pugnam equestrem; ea libera coniectura est. Sed (ut ego arbitror) vana versare in omnes opiniones licet: cum auctor pugnae, recentibus spoliis in sacra sede positis, Jovem prope ipsum, cui vota erant Romulumque intuens, haud spernendos falsi tituli testes, sese A. Cornelium Cossum consulem scripserit. Livius IV, 23 heißt es zu 318 d. St.: Eosdem consules insequenti anno (für 319 d. St.) refectos, Julium tertium, Virginium iterum, apud Macrum Licinium invenio. Valerius Antias et Q. Tubero M. Manlium et Q. Sulpicium consules in eum annum edunt; ceterum in tam discrepanti editione et Tubero et Macer libros linteos auctores profitentur: neuter, tribunos militum eo anno fuisse, traditum a scriptoribus antiquis dissimulat. Licinio libros haud dubie sequi linteos placet: et Tubero incertus veri est; sed inter cetera, vetustate incomperta, hoc quoque in incerto positum [15]).

So unklar auch in diesen Stellen des Livius Manches für uns bleibt, so treten doch betreffs der libri lintei mehrere der wichtigsten uns interessirenden Hauptpunkte mit ziemlicher Sicherheit aus denselben

heraus. Wir sehen, daß die libri lintei vor Licinius nicht als Geschichtsquellen benutzt sind, daß Licinius sie — wahrscheinlich eben weil sie ihm eine neu entdeckte Quelle waren — sehr häufig benutzt, und ihnen über das Jahr 319 d. St. unbedingt geglaubt hat, Tubero aber ihnen über dieses Jahr keinen unbedingten Glauben geschenkt hat. Und beachten wir nun, daß Licinius 687 d. St. gestorben ist, sein Geschichtswerk also vor der Blüthe der varronischen Zeit geschrieben hat, Q. Tubero aber, wenn gleich sich seine Zeit nicht mit voller Gewißheit angeben läßt, doch höchst wahrscheinlich einige Jahrzehnte später als Licinius schriftstellerisch thätig gewesen ist, so werden wir es für mindestens sehr wahrscheinlich erklären müssen, daß Tubero die Angabe der libri lintei deßhalb nicht für unbedingt richtig hielt, weil in der Zwischenzeit zwischen Licinius und ihm die Kritik nachgewiesen hatte, es sei ihnen nicht ohne Weiteres zu trauen. Außerdem scheint aus Livius IV, 23 hervorzugehen, daß es verschiedene Redactionen, verschiedene Ausgaben der libri lintei gab, die im Einzelnen von einander abwichen, und steht nach Livius IV, 13 fest, daß die libri lintei sich jedenfalls nur in sehr unvollständiger Weise über die Magistrate ausließen.

Die libri magistratuum stellt Livius IV, 7, was ihre Glaubwürdigkeit anbetrifft, Allem nach auf ganz gleichen Fuß mit den annales prisci, mit denen sie bei ihm ganz parallelisirt erscheinen; ebenso IV, 20; außerdem erklärt er IV, 7 von ihnen mit vollem Recht, sie müßten mindestens die Magistrate des Jahres 309 d. St. nur sehr unvollständig genannt haben.

Unter diesen Umständen aber kann man allerdings über die libri magistratuum und die libri lintei kein ganz genügendes Bild gewinnen: man kann nur vermuthungsweise sagen, sie werden ähnlich wie die capitolinischen Fasten eine Zusammenstellung der Fasten gewesen sein, die nicht bloß von einem Privaten, sondern etwa von einem Priestercollegium angeordnet war, und wegen dieses halbofficiellen Charakters ihrer Redaktion ein besonderes Ansehen genoß; sie werden möglicherweise schon früh und mit Benutzung einzelner, der späteren Zeit verloren gegangener Quellen gearbeitet gewesen sein (daß noch vor Varro im Lauf der Zeit einzelne Quellen der altrömischen Geschichte verloren giengen, wird Niemand läugnen), so daß spätere Kritiker bei eigenthümlichen Angaben, die sie enthielten, ungewiß waren, worauf diese sich stützte; sie werden überdieß vermuthlich in gleicher Weise wie die Schriften des Fabius,

Cincius u. s. w. aus zwei Theilen bestanden haben: aus erlebter Zeitgeschichte und aus bearbeiteter Geschichte der Vergangenheit, ohne daß man bei ihnen, da sie von anonymen Verfassern geschrieben waren und ununterbrochen mehrere Jahrhunderte hindurch liefen, genau nachweisen konnte, wo sie zeitgenössisch waren, wo nicht; sie können ferner auch für einzelne Theile selbst der ältesten Zeit ächt, aber in ihrer zur varronischen Zeit existirenden Gestalt hie und da interpolirt gewesen sein, ohne daß man ihre sämmtlichen Interpolationszusätze von ihren ächten Bestandtheilen unterscheiden konnte; sie können endlich bis auf Varro's Zeit für die ältesten Zeiten, etwa die Zeiten von 244 d. St. bis etwa 300 d. St. vollkommen ächt, aber nur lückenhaft erhalten gewesen sein, sei es nun, daß diese Lücken erst später in ihnen entstanden, sei es, daß sie gleich ursprünglich nicht regelmäßig und präcise geführt worden sind — Alles das ist möglich. Unmöglich jedoch ist, daß sie von 244 d. St. an stets den Begebenheiten gleichzeitig ununterbrochen Jahr für Jahr niedergeschrieben worden sind, die Magistrate vollständig und präcise genannt und in diesem annalistisch lückenlosen Zustande sich unverändert bis zur varronischen Zeit erhalten haben.

Die varronischen Gelehrten haben für die altrömische Geschichte, besonders der ältesten Zeit, in den Schriften der verschiedenen Priestercollegien, wahrscheinlich außerdem auch in zahlreichen Hauschroniken u. s. w. gewiß eine große Anzahl guter Quellen gehabt, die annalistisch angelegt waren und die Begebenheiten in chronologischer Reihe auf einander folgen ließen, aber eben so gewiß keine, in welcher das annalistische Prinzip vollständig durchgeführt war, in welcher an die Begebenheiten des einen Jahres die des nächsten sich unmittelbar anschlossen, in welcher nicht oft 1, 2, 3, 10, 20 Jahre übersprungen waren ohne daß ein äußeres Merkmal den Leser darauf hinwies, hier sei eine Lücke. Und gerade dieser Umstand muß den Bearbeitern der altrömischen Geschichte oft die peinlichsten Schwierigkeiten verursacht haben. Er muß sie um so leichter zu Irrthümern verlockt haben, da in den einzelnen Quellen ganz verschiedene chronologische subjective Aeren gebraucht waren, ganz verschiedene Namensbezeichnungen für eine und dieselbe Person vorkommen, dieselbe Begebenheit von verschiedenen Gesichtspunkten, und darum eben nur einseitig, nur unvollständig richtig und wahr dargestellt waren.

Das Zweite und Letzte, was wir über die Schwierigkeiten bemerken wollen, die die Urquellen der altrömischen Geschichte den varroni-

schen Zeitgenossen boten, betrifft Dinge, die wir Alle in analogen Verhältnissen aus eigener leidiger Erfahrung sattsam haben kennen lernen: die alphabetischen Schwierigkeiten, die mit der Lectüre alter Actenstücke und Schriften im Original verbunden sind, und die Unmöglichkeit, daß Abschriften von zahlreichen Documenten ohne zahlreiche Schreibfehler gemacht werden.

Diejenigen Originalurkunden von Verträgen, Gesetzen u. s. w., sowie diejenigen Originale von priesterlichen Commentarien, Vorschriften, etwaigen [16]) Hauschroniken u. s. w. aus der Zeit vor 363 d. St., die noch in Varro's Zeit vorhanden waren, waren damals über 300, ja zum Theil über 500 und 600 Jahre alt und hatten sich keineswegs immer einer sorgfältigen Aufbewahrung erfreut, so daß manche von ihnen nur in verwittertem Zustande mit halbverblichener Schrift existiren mochten; sie waren wahrscheinlich alle mit Abkürzungen der Namen und nicht bloß der Namen geschrieben; es fehlte vielleicht vielen von ihnen an jeder Interpunktion, an jedem Zeichen, daß ein Wort oder ein Satz ende; und jedenfalls auch waren sie sämmtlich ohne principielle Unterscheidung großer und kleiner Buchstaben geschrieben, während zugleich der einzelne Buchstabe in ihnen — da das ältere lateinische Alphabet nur 16 Buchstaben zählte — häufig Laute vertrat, für die man in der varronischen Zeit mehrere ganz verschiedene Buchstaben hatte. Es waren daher Widersprüche ihrer Leser zur varronischen Zeit nicht bloß über die logische, sondern auch über die alphabetische Bedeutung der einzelnen Buchstaben und Worte in diesen Urkunden gar nicht zu vermeiden, und manche Differenzen unserer Quellen über Namen und Thatsachen, die uns heilloses Kopfbrechen verursachen, beruhen vielleicht einfach darauf, daß auf verwitterten Tafeln oder Säulen der eine Forscher da einen Riß zu erblicken glaubte, wo der andere ein Stück eines Buchstabens vor sich zu sehen meinte; daß der eine da caelius, laelius, otilius, caecilius las, wo der andere C. Aelius, L. Aelius, A. Tilius, C. Acilius; daß dem einen klar zu sein schien, der Eine Buchstabe, um den es sich handle, bedeute A, L u. s. w., dem anderen, er bezeichne M, T u. s. w., es sei also in der Urkunde nicht von Aulus, sondern von Marcus, nicht von Lucius, sondern von Titus die Rede, wie gleiche Differenzen in neuerer Zeit, wenn es sich um die Lesung alter Inschriften auf Marmorplatten u. s. w. handelt, ja gleichfalls hundertfach vorkommen. Wenn z. B. auf der Marmorplatte, die das Elogium auf den Dictator Valerius Maximus

von 260 d. St. enthält, der Vorname dieses Dictators von einigen neueren Gelehrten M. (Marcus), von anderen M.' (Manius) gelesen wird, so kann nach Analogie dieses Umstandes fast der ganze gordische Knoten von Differenzen, der sich in unseren Quellen um jenen Dictator herumgeschlungen hat, daraus entstanden sein, daß auf einer Erztafel, die eben diesen Dictator betraf, einige antike Gelehrte seinen Vornamen als M. (Marcus) lasen, ihn also für identisch mit dem Consul M. Valerius von 248 d. St. hielten, andere dagegen behaupteten, der Vorname sei ganz deutlich als M.' (Manius) zu lesen, man habe also in dem Dictator nicht den Consul von 248 d. St., sondern nur einen Verwandten von diesem vor sich. Und außer manchen anderen Differenzen unserer Quellen ist vermuthlich auch die über einen der Consuln von 300 d. St. einfach als aus alphabetischer Zweideutigkeit der Urquellen entstanden zu denken. Während nämlich der fragliche Consul in den capitolinischen Fasten, Livius III, 32, Cassiodor, sowie offenbar auch im Anonymus Norisianus, im Chronicon Paschale, in den idatianischen Fasten und bei Diodor XII, 7 den Namen: P. Curiatius (Fistus Trigeminus), dagegen bei Dionys X, 53 und bei Marianus Scotus den Namen: P. Horatius führt, also bei Uebereinstimmung der Quellen über den Vornamen Differenz über den Gentilnamen stattfindet, nennt Dionys in seinem dritten Buche die Curiatier nie *Κοριάτιοι*, sondern immer nur *Κοράτιοι*, lesen unsere Handschriften des Livius da wo der Name Curiatier vorkommt, regelmäßig theils Curiatii, theils Curatii. Es darf also angenommen werden, daß in Rom neben der Form Curiatii auch die Form Curatii bestanden hat, letztere vielleicht die ältere gewesen ist. War sie das, so würden bei Curatius und Horatius die sechs letzten Buchstaben einander völlig gleich sein, nur die beiden ersten differiren. Noch geringer aber mußte alsdann die Differenz in den Urquellen gewesen sein, denn da das u im ältesten Latein nach glaubwürdigen Zeugnissen ganz gefehlt hat, im späteren Latein alphabetisch noch sehr häufig durch o bezeichnet wird, während andererseits der Umstand, daß Dionys im dritten Buch stets *Κοράτιοι*, nie *Κουράτιοι* schreibt, darauf hinweist, daß das u in Curiatii dem o ähnlich ausgesprochen ward, so müssen die Curiatii der varronischen Zeit in den Urquellen Coratii geschrieben gewesen sein. Und da ferner das H, d. h. der Anfangsbuchstabe des Wortes Horatii, im ältesten lateinischen Alphabet glaubwürdigen Zeugnissen zufolge ganz fehlte, das C aber, d. h. der Anfangsbuchstabe des Wortes Coratii, im

altlateinischen Alphabet einen sehr wenig individuellen, scharf bestimmten Laut bezeichnet haben kann, da es in so häufigem Wechselverkehr mit anderen alphabetischen Zeichen steht, so ist die einfachste Lösung der fraglichen Differenz doch wohl die, daß man sagt: in der Urquelle war für den fraglichen Consul ein oratius mit einem vorhergehenden Buchstaben, der sich schwer enträthseln ließ, gesetzt; einige Bearbeiter lasen ihn als H, andere als C, jene nannten demgemäß den fraglichen Consul Horatius, diese Curiatius, und in der varronischen Zeit überwog, wie man aus den oben angeführten Stellen sieht, die Ansicht, das Wort sei für den vorliegenden Fall Curiatius zu lesen.

Sodann ist mit großer Sicherheit anzunehmen, daß Schreibfehler des ersten Schreibers sowohl in den Privatschriften als den officiellen Schriften der alten Römer bei Weitem häufiger vorgekommen sind als bei uns, denn jene schematische Gleichförmigkeit und formelle Präcision, die bei Abfassung moderner officieller Documente vorherrscht und physochologisch in engster Causalverbindung damit steht, daß Schreibfehler sowohl in letzteren als in modernen Privatschriften nur selten erscheinen, ward bei den officiellen Documenten der alten Römer offenbar nicht so streng beobachtet wie bei uns, wie sich das theils aus mehreren früher besprochenen Einzelheiten ergibt, theils aus dem Zustande der sogenannten capitolinischen Fasten. Ueber diese, die doch wenigstens bis auf einen gewissen Grad als officielles, d. h. als unter officieller Leitung entstandenes Document zu betrachten sind, bemerkt Laurent, fasti conss. capp. p. 12: „attendas velim ad id quod Fea (Fea's und Borghesi's Arbeiten über diese Fasten stehen mir leider nicht zu Gebot) tradit, varia variarum literarum forma plures sculptores indicari, duplo enim maiorem esse eam qua sint et fastorum triumphalium literae et aliquot fastorum consularium fragmenta.“ Es ist ferner nach den, wie es scheint diplomatisch genauen Abdrücken der Fasten bei Baiter p. CCXLI u. s. w. gar nicht so ganz selten, daß in einer und derselben Zeile derselben die meisten Buchstaben grade, einige schief stehen, einige ohne irgend einen erkennbaren Grund größer sind als andere. Es findet sich einmal (438 d. St.) in ihnen eine Abkürzung, die nach Laurent Al., nach Onuphrius und Baiter Ai. lautet, an deren Stelle aber jedenfalls etwas Anderes als Al. oder Ai. (offenbar M.) hätte eingehauen werden sollen. Und auch abgesehen von den eben angeführten kommen in den capitolinischen Fasten noch manche, später zu erwähnende Unregelmäßig-

keiten und Ungleichförmigkeiten vor, die in einem derartigen Documente in unserer Zeit von den Redactoren desselben gewiß nicht, wenigstens gewiß nicht in solcher Ausdehnung, geübt oder zugelassen würden. Waren aber so Schreibfehler in den Originalen der älteren Urkunden und sonstigen Urquellen der altrömischen Geschichte wahrscheinlich keine ganz seltene Erscheinung, so konnten dieselben allerdings dann keine große bleibende Verwirrung bei späteren Gelehrten anrichten, wenn für den betreffenden Gegenstand mehrere, verschiedene Quellen flossen, wohl aber, wenn es für ihn, wie das öfter vorgekommen sein wird, nur eben diese einzige fehlerhaft geschriebene Quelle gab.

Und nun endlich die manchen Schreibfehler, die sich in den Abschriften alter Originale vorfinden mochten, während doch das gewiß ist, daß zur varronischen Zeit die Gelehrten nicht jedes Mal, wenn sie eine alte Quelle benutzten, den Urtext derselben einsahen, sondern sich oft mit einer Abschrift derselben begnügten und während zugleich das wahrscheinlich ist, daß von manchen Urkunden und sonstigen Urquellen der altrömischen Geschichte die Originale zur varronischen Zeit nicht mehr vorhanden waren, also eine Controlle der Handschriften oft schwierig, zuweilen unmöglich sein mußte.

Wie oft in dieser Beziehung durch Flüchtigkeit Irrthümer der Quellen hervorgerufen sein werden, besonders betreffs der Zahlen, der Namen und der nur durch einen einzigen Buchstaben bezeichneten Vornamen, also hauptsächlich eben betreffs der Grundlagen der Fasten, der Stammbäume und überhaupt des Meisten von dem was bei der Frage der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte für uns in den Vordergrund der Untersuchung zu treten hat, das läßt sich mehr bloß im Allgemeinen andeuten als im Einzelnen nachweisen.

Die Abkürzung der capitolinischen Fasten zu 438 d. St. lautet nach dem Abdruck von Onuphrius (der direkt nach den Marmortafeln gemacht ist; Onúphrius sagt von ihm: fragmenta ... a me accuratissime ex ipsismet tabularum marmorearum frustis exscripta) und dem von Baiter Ai., nach dem von Laurent Al.; der Consul Sulpicius von 495 d. St. führt im Abdruck der capitolinischen Fasten von Onuphrius den Vornamen Q., in dem von Laurent und dem von Baiter den Vornamen C.; der Consul Valerius von 297 d. St. heißt bei Onuphrius und bei Baiter M.' (Manii) f., bei Laurent M. (Marci) f.; ebenderselbe führt bei Onuphrius, bei Laurent und bei Baiter p. VII den Vornamen

M. (Marcus), bei Baiter p. CCXXXIII den Vornamen M.' (Manius); nach Laurent sind von dem einen Beinamen des einen Consuls von 287 d. St. die Buchstaben Regill erhalten, nach Onuphrius und Baiter bloß die Buchstaben Regi; nach Laurent ist dem Consul Fabius von 288 d. St. in den capitolinischen Fasten eine II beigefügt, nach Onuphrius und Baiter nicht; nach Laurent und Baiter p. CCXLI finden sich zu 294 d. St. hinter Maluginesis noch die Buchstaben Ur., nach Baiter p. VII (Onuphrius hat das fragliche Bruchstück noch gar nicht gekannt) fehlen sie; nach Baiter p. VII führt der eine Consul von 301 d. St. in den capitolinischen Fasten den Beinamen Vaticanus, nach Laurent, Onuphrius und Baiter p. CCXLI führt er ihn nicht; nach Onuphrius heißt es zu 303 d. St. in den capitolinischen Fasten Caudius, nach Laurent und Baiter Claudius; nach Baiter p. VIII ist von einem Beinamen des fraglichen Claudius in den capitolinischen Fasten 301 d. St. erhalten: Regil, nach Baiter p. CCXLI Rigill, nach Laurent Regill; eben demselben Claudius ist in den capitolinischen Fasten 303 d. St. nach Laurent eine III hinzugefügt, nach Baiter fehlt eine solche Ziffer; es geben ferner die capitolinischen Fasten nach Laurent zu 302 d. St.: imperio fierent, nach Baiter bloß ent; nach Onuphrius und Laurent ist von dem einen Beinamen des Decemvir Veturinus zu 302 d. St. erhalten: Cr, nach Baiter Cr sus.; nach Baiter ist von den Bezeichnungen des einen Decemvir von 302 d. St. erhalten: er. n. Camer., nach Laurent nichts; nach Niebuhr röm. Geschichte II, 560, Anm. 1098 haben die neuen capitolinischen Fragmente zu 354 d. St.: Minucius Augurinus, Servilius Priscus; nach Baiter p. XIV und Laurent: (Genu)cius Augurinus, (Atiliu)s Priscus; nach Fischers Zeittafeln der römischen Geschichte geben die Triumphalfasten zu 291 d. St. an: Gemi cois et , im Abdruck derselben bei Onuphrius und Baiter steht nichts dergleichen; nach Fischers Zeittafeln der römischen Geschichte geben die Triumphalfasten zu 379 bis 383 d. St. an: actus est. t dedicavit., im Abdruck der Triumphalfasten von Onuphrius und von Baiter findet sich nichts dergleichen, im Abdruck der Magistratsfasten zu dieser Zeit von Baiter steht: actus est. t dedicavit., im Abdruck der Magistratsfasten von Laurent: actus est. t et dedicavit. Trotz dieser sehr leicht stark zu vermehrenden Beispiele von Widersprüchen der Modernen über den Inhalt der capitolinischen Magistrats- und Triumphalfasten aber fällt es Niemanden ein, den Modernen Unkritik,

Leichtgläubigkeit, Fälschung der Fasten u. s. w. vorzuwerfen, oder wohl gar, auf so zahlreiche Widersprüche gestützt, zu vermuthen, es würden dem Onuphrius, den Quellen des Laurent, Baiter, Fischer und Niebuhr die capitolinischen Fasten nicht im Original vorgelegen haben — wir finden es vielmehr ganz natürlich, daß dergleichen Irrthümer des Lesens, Schreibens oder Druckens vorkommen. Sie sind der Tribut, den die genannten Schriftsteller bei aller ihrer Tüchtigkeit und menschlichen Schwäche bezahlt haben.

Einen allermindestens ebenso großen Tribut müssen mutatis mutandis auch die antiken Abschreiber und Herausgeber alter Urkunden jener Schwäche entrichtet haben. Während Abschriften im Alterthum durchschnittlich seltener von sachkundigen und sorgsamen Gelehrten gemacht sein müssen, als bei uns, und während zumal in den Zeiten vor Varro schwerlich jede Abschrift so oft revidirt sein möchte wie bei uns jeder Druckbogen, sagt Cicero ad Quint. fr. III, 6: De libris ... De Latinis vero, quo me vertam, nescio: ita mendose et scribuntur et veneunt; Asconius, Plinius, Strabo, Martial, Varro, Livius u. s. w. klagen über Schreibfehler und vermuthen von einzelnen Fehlern oder Widersprüchen ihrer Quellen, ihre Ursachen seien nur in Schreibfehlern zu suchen, in Umänderungen von Zahlen und Namen durch irrende Abschreiber, in Weglassungen einzelner oder mehrerer Worte. Und wenn in einzelnen Stellen unserer Quellen gar nicht selten Caepio für Scipio u. s. w. geschrieben ist, oder wenn wir als Varianten eines und desselben Namens an einer und derselben Stelle in verschiedenen Handschriften Canillus und Carnilius finden, oder Cloelius und Clodius, oder Megellus und Regillus, oder M. Aulus, Maulius, Manlius, Mamilius oder Peticus, Potitus, Poetilius, Poenus, oder Aelius Paetus, Aemilius Paepus, oder Aulius, Aurelius, oder Nautius, Mucius, oder: M. Valerio, A. Cornelio consulibus und M. Valerio et Convo consulibus u. s. w. u. s. w., so sind dergleichen einfache Schreibfehler immer noch zu den geringfügigeren und leichteren zu rechnen.

Weit bedeutender und schwerer waren die doppelten Schreibfehler, bei denen sich Irrthum eines ersten Schreibers mit Unwissenheit eines zweiten und dritten corrigirenden Schreibers zur Hervorbringung von Schreibfehlern verbunden hatten und von denen wir wenigstens einige als Beispiele angeben wollen.

Bei Servius ad Georg. III, 29 lesen einzelne Handschriften: Nam

rostratas Julius Caesar posuit, victis Poenis navali certamine, offenbar weil ein erster Abschreiber aus „**Duilius**" **Tulius** gemacht, und ein zweiter dem **Tulius** ein **Caesar** hinzugefügt hat. Zum Jahr 720 d. St. führt das Chronicon Paschale einen Cicero als Consul auf aus keinem anderen Grunde als weil in Fasten, welche bloß die Beinamen der Consuln angaben, der Consul **Volcatius Tullus** von 720 d. St. als **Tullus** angeführt, dieß **Tullus** in **Tullius** verwandelt und dann mit übel angewendeter Gelehrsamkeit für **Tullius** „**Cicero**" gesetzt war. In der lateinischen Uebersetzung des Chronicon Paschale finden wir zu 431 d. St. ein Consulpaar **Cursore et Sulla** angeführt, weil der Beiname **Curvus**, den der eine Consul dieses Jahres führte (**L. Fulvius Curvus**), unter der Hand des griechischen Abschreibers dem berühmten Beinamen (des Papirius) **Cursor** wich, und weil der Beiname **Mullianus**, den der andere Consul führte (**Q. Fabius Maximus Mullianus**) zuerst in **Nullus**, (vgl. die idatianischen Fasten zu 431 d. St.), dann in **Sullus** und zuletzt in **Sulla** überging. In einigen Handschriften des Plinius wird der eine Consul des Jahres 299 d. St. **A. Minucius Thermus**, in einigen Handschriften des Gellius **A. Thermus** genannt, während er bei besseren Quellen **A. Haterius** oder **A. Aternius** heißt, die Variante **A. Minucius Thermus** aber ist offenbar so entstanden, daß ein Abschreiber das **A** des Gentilnamens **Aterius** oder **Aternius** für die Bezeichnung des Vornamens hielt, also **A. Ternius** schrieb, ein gelehrter Corrector den sonst nicht vorkommenden Namen **Ternius** in den häufiger vorkommenden Namen **Thermus** verwandelte, ein neuer noch gelehrterer Corrector, der da wußte, daß **Thermus** Beiname der Minucier sei, **A. Minucius Thermus** setzte, und nun bloß noch ein Abschreiber fehlte, der das **Thermus** als überflüssig wegließ, damit spätere Gelehrte sich die Köpfe darüber zerbrechen könnten, wie wohl der Widerspruch von Quellen, von denen eine den Consul **A. Haterius**, eine ihn **A. Minucius** nenne, zu lösen sei. Und daß hierbei die Verwandlung des **Haterius** in **Thermus** schon ziemlich alt ist, vermuthlich auf Schriftstellern beruht, die schon vor Gellius und Plinius in Varro's Antiquitäten vorkamen, ist aus verschiedenen Nebenumständen für wahrscheinlich zu halten.

Wären in allen diesen Fällen nicht auch glücklicherweise die Mittelglieder erhalten, und lägen uns in jeder bloß Anfang und Ende der Differenzen vor, so würde kein Gelehrter, weder ein jetzt lebender, noch ein Zeitgenosse Varro's errathen können, es seie zunächst nur durch einen

15*

Schreibfehler aus Duilius „Caesar", aus Volcatius „Cicero", aus Fulvius „Papirius", aus Fabius „Sulla", aus Haterius „Minucius" geworden.

§ 3.

Die Bearbeitungen der altrömischen Geschichte durch die vorvarronischen Gelehrten.

So wenig wie in der Natur gibt es in der Geschichte eine mächtige Wirkung ohne entsprechend mächtige Ursache, und die varronischen Zeitgenossen würden nie eine so treffliche Kunde der altrömischen Geschichte besessen haben, wie ich einestheils sie ihnen zutraue, wenn nicht schon viele Jahrzehende vor ihnen die Kenntniß jener Geschichte durch steigende Vermehrung der Quellen, durch wachsende Kunst der Quellenbenutzung und durch zunehmende Bearbeitung der Quellen ununterbrochen an Gründlichkeit und Tiefe gewonnnen hätte. Aber mit diesem Fortschritt der antiken Geschichtskunde im Allgemeinen werden natürlich auch manche Rückschritte im Einzelnen verbunden gewesen sein; denn die Menschheit gleicht in ihrer Bewegung auf dem Boden der Wissenschaft, sowohl im Allgemeinen wie in einem einzelnen Volk immer nur jenem Kreuzfahrer, der nach Jerusalem pilgernd auf zwei Schritte nach Vorwärts stets einen zurück machte, und während in der Möglichkeit des Irrens für den Menschen eines seiner schönsten Vorrechte der nie irren könnenden Maschine gegenüber liegt, springen die Quellen der Irrthümer eines Volks wie eines Einzelnen unabänderlich aus demselben Borne empor, aus dem die Quellen seiner der Wahrheit sich nähernden Fortschritte abfließen. Es müssen daher auch eben dieselben Bearbeitungen der altrömischen Urquellen durch Gelehrte der vorvarronischen Zeit, die denen der varronischen unzählige Male als leuchtende, leitende Fackeln in dem Labyrinth der altrömischen Geschichte dienten, nicht selten auch zu verlockenden Irrwischen geworden sein, die sie vom rechten Wege abzuleiten drohten; und von den hieraus für die varronischen Zeitgenossen erwachsenden Schwierigkeiten bei Bearbeitung der altrömischen Geschichte wenigstens einige wenige zu besprechen, bildet die Aufgabe des vorliegenden Paragraphen.

Wir beginnen ihre Lösung mit Erwägung derjenigen Schwierigkeit, die in ihren Ursachen am Meisten Verwandtschaft mit dem am Schluß des vorigen Paragraphen Erörterten zeigt.

Zum Jahre 687 d. St. werden uns von den besseren Quellen als Consuln genannt: M' Aemilius Lepidus, L. Volcatius Tullus, zum Jahre 688 d. St.: L. Aurelius Cotta, L. Manlius Torquatus. Daran, daß diese Quellen Recht haben, kann natürlich kein Zweifel sein, es handelt sich ja um Consuln, nicht der altrömischen, sondern der ciceronianischen Zeit. Wir haben also in Cassiodor und Marianus Scotus, die für 687 d. St. und 688 d. St. zusammen nur ein Consulpaar anführen, und dieses M' Lepidus, L. Torquatus nennen, falsche Consularfasten vor uns, und der Ursprung dieser falschen Consularfasten ist im vorliegenden Fall unverkennbar das, was ich das Querlesen nennen will: der eine Consul des nächst vorhergehenden Jahres (687 d. St. M.' Lepidus) ist mit dem einen Consul des nächstfolgenden Jahres (688 d. St. L. Torquatus) fälschlich zu Einem Consulpaar verbunden. Dieses Querlesen nun ist eine Erscheinung, die in unseren Quellen für die Consularfasten, wie wir sogleich sehen werden, ungemein häufig und in den allerverschiedensten Formen vorkommt, deren Ursprung aber, wie vermuthlich auch der mancher anderen bei den Alten oft vorkommenden Irrthümer, zunächst in einer reinen Aeußerlichkeit älterer Quellen zu suchen ist. Während nämlich bei uns Modernen Magistratsfasten der Consuln u. s. w. beinahe ausnahmslos so geschrieben und gedruckt werden, daß die Namen der verschiedenen Magistratspersonen eines jeden Jahres in verschiedenen Reihen unter einander stehen, bilden in den capitolinischen Fasten, in den Handschriften des Anonymus Norisianus, des Chronicon Paschale und der ibatianischen Fasten die Namen von zwei Magistratspersonen Eines Jahres immer nur Eine Reihe. Wir Modernen z. B. schreiben:

M.' Aemilius Lepidus
L. Volcatius Tullus
L. Aurelius Cotta
L. Manlius Torquatus,

die erhaltenen antiken Fasten dagegen setzen:

M.' Aemilius. Lepidus. L. Volcatius. Tullus.
L. Aurelius. Cotta. L. Manlius. Torquatus.

Ebenso wie in den uns erhaltenen antiken Fastenverzeichnissen werden die Namen auch in den uns nicht erhaltenen ältesten antiken Magistratsfasten neben einander gestellt gewesen sein, und da die Namen der einzelnen Jahre weder durch Vorsetzung von Jahren der Stadt, noch von

Jahren post reges exactos, noch durch Zwischenlinien, noch durch sonst etwas von einander getrennt gewesen sein werden, während sowohl dieselben Vornamen wie dieselben Gentilnamen und dieselben Beinamen gar oft dicht neben und unter einander standen, so mußte eben dieß jenes häufige Querlesen hervorrufen, dessen ich vorhin gedachte, und das nicht bloß in unseren schlechtesten und spätesten, sondern auch in unsern besseren und älteren Quellen, ganz besonders aber im Diodor sehr häufig vorkommt, wie ich das jetzt wenigstens an einigen Beispielen zeigen will.

Das von Plinius hist. nat. XIX, 8 genannte, in den Fasten unfindbare Consulpaar: Cornelius Cethegus, Quinctius Flamininus ist ein Querlesen aus den Consuln von 555 d. St. (T. Quinctius Flamininus, Sex. Aelius Paetus) und 556 d. St. (C. Cornelius Cethegus, Q. Minucius Rufus). — Wenn Eutrop II, 18 und Orosius IV, 7 als Consuln von 489 d. St. Appius Claudius, Q. Fabius nennen, so ist das ein Querlesen aus den Consuln von 488 d. St. (Q. Fabius, L. Mamilius) und 489 d. St. (Ap. Claudius, M. Fulvius). — Wenn Diodor XVII, 17, 29, 40 als Consul für 416, 417, und 418 d. St. nennt: (416) C. Sulpicius, L. Papirius; (417) Caeso Valerius, L. Papirius; (418) M. Atilius, M. Valerius, so ist das ein vervielfachtes Querlesen, denn die richtigen Fasten für diese Zeit lauten: (416) P. Aelius, C. Sulpicius; (417) L. Papirius, Caeso Duilius; (418) M. Valerius, M. Atilius.

In diesem letzten Beispiele haben wir neben der häufigen Form des Querlesens, daß die Namen zwei verschiedener Magistratspersonen fälschlich zu Einem Jahre zusammengefügt sind, auch die gleichfalls häufige Form, daß der Vorname der einen Magistratsperson fälschlich mit dem Gentilnamen einer anderen verbunden ist. Während der Vorname Caeso bei den Valeriern nie, bei den Duiliern häufig vorkommt, hat Diodor aus dem Caeso Duilius von 417 d. St. und dem M. Valerius von 418 d. St. einen Caeso Valerius gemacht. Ganz auf dieselbe Weise ist auch das zu erklären, daß der College des Ap. Claudius 489 d. St. in Cassiodor, Marianus Scotus und der historia miscella Q. Fulvius heißt, denn während die Consuln von 488 d. St. sind: Q. Fabius, L. Mamilius, die von 489 d. St.: Ap. Claudius, M. Fulvius (vgl. das eben zuvor über das Querlesen des Eutrop und des Orosius zu 489 d. St. Gesagte) haben Cassiodor und Marianus Scotus für 488 und

489 d. St. zusammen nur ein Consulpaar, und nennen dieses: **Ap. Claudius, Q. Fulvius.**

Aehnlich, wie durch Querlesen ein Vorname mit einem nicht zu ihm gehörenden Gentilnamen, ist in unseren Fasten durch Querlesen nicht selten auch ein Beiname mit einem nicht zu ihm gehörenden Gentilnamen verbunden, wie z. B. Diodor, der von 267 d. St. bis 326 d. St. die Beinamen der Consuln oder Consulartribunen sehr häufig, von 327 d. St. an fast nie mehr nennt, als Consuln für 316 d. St. **M. Geganius, L. Sergius**, für 317 d. St. **L. Papirius, A. Cornelius Macerinus** angibt, während **Macerinus** zwar nie sonst ein Beiname der Cornelier, wohl aber ein häufiger Beiname der Geganier ist, und von anderen Quellen mit Recht auch dem Consul **M. Geganius** von 316 d. St. beigelegt wird [17]).

Es lagen also, wie man sieht, den varronischen Zeitgenossen in den Bearbeitungen der altrömischen Geschichte vielfach falsche Magistratsfasten vor, deren Irrthümer aus Querlesen entstanden waren.

Es ist ferner früher von uns auseinandergesetzt worden, daß in den Urquellen Ziffern oder sonstige Merkmale zur Bezeichnung des Umstandes, daß ein Amt nicht zum ersten, sondern zum zweiten, dritten u. s. w. Male von einem und demselben Individuum verwaltet worden, selten oder nie gebraucht wurden. Daß dieß die vorvarronischen Bearbeiter der altrömischen Geschichte zu Irrthümern über die Fasten verleitet hat, ist gewiß. Die Widersprüche der Alten über Geminatconsuln werden größtentheils nur aus diesem Umstande abzuleiten sein, wie bereits früher nachgewiesen worden ist. Es wird aber dieser Umstand, auch abgesehen von den Geminatconsuln, manchen Irrthum hervorgerufen haben. Wenn z. B. Livius VII, 18 sagt: **creati** (für 399 d. St.) **consules ... M. Fabius Ambustus III, T. Quinctius. In quibusdam annalibus pro T. Quinctio M. Popillium consulem invenio**, so wird die hierin liegende Andeutung, für den Collegen des M. Fabius Ambustus III sei von den meisten und kundigsten varronischen Zeitgenossen nicht M. Popillius, sondern T. Quinctius gehalten worden, dadurch bestätigt, daß auch Cornelius Nepos (bei Solin XL), Diodor XVI, 40, der Anonymus Norisianus, Cassiodor und Marianus Scotus als Collegen des Fabius für 399 d. St. den T. Quinctius nennen; die — wie wir darnach annehmen dürfen — falsche Angabe, sein College habe M. Popillius geheißen, erklärt sich aber ganz leicht, so wie man mit Rücksicht

darauf, daß die verschiedenen in der Aera nach Jahren d. St. oder **post reges axactos** oder nach Einweihung des capitolinischen Tempels ausgedrückten chronologischen Berechnungen sehr häufig für verschiedene Consulatsjahre ein und dasselbe Jahr d. St. oder **post reges exactos** oder der Einweihung des cap. Tempels angaben, und daß 397 d. St. **M. Fabius Ambustus II, M. Popillius Laenas II** zusammen Consuln waren, annimmt: in einer der ältesten Bearbeitungen der altrömischen Geschichte, welche die Einweihung des capitolinischen Tempels auf das Jahr drei der Republik setzte, war gesagt: „im Jahre 153" (d. h. 399 d. St. nach den capitolinischen Fasten) nach Einweihung des capitolinischen Tempels waren Consuln: „**M. Fabius Ambustus, T. Quinctius;**" in einer anderen gleichfalls alten Bearbeitung, welche die Einweihung des capitolinischen Tempels auf das Jahr 1 der Republik setzte: „im Jahre 153" (d. h. 397 d. St. nach den cap. Fasten) nach Einweihung des cap. Tempels waren Consuln **M. Fabius Ambustus, M. Popillius**, und nun ein späterer Bearbeiter, dem diese beiden Quellen vorlagen, annahm, sie widersprächen einander materiell, während sie das doch nur formell thaten.

Es gibt uns sodann der Anonymus Norisianus ein Fastenverzeichniß, das, was die einzelnen Namen und deren chronologische Reihenfolge betrifft, zu den besten uns erhaltenen gehört, aber doch, wenn wir es nicht beständig durch andere Quellen controlirten, uns in zahllose Irrthümer hineinführen würde, weil die zwei Namen, die es zu jedem Jahre nennt (es gibt zu keinem Jahre mehr als zwei Namen an), bald die Namen von Consuln, bald die von Consulartribunen, bald die von Dictatoren oder Magistri Equitum sind, ohne daß der Anonymus zu den einzelnen Jahren irgendwie andeutet, ob die fraglichen Namen die von Consuln oder von Consulartribunen u. s. w. seien. In ähnlicher Weise können in den Urquellen gleichfalls öfter Namen von Magistraten aufgezählt sein, ohne daß zu jedem Namen die Würde genannt war. Ja, daß Unpräcisionen dieser Art sich in ihnen vorfanden, ist sogar mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, theils nach dem im vorigen Paragraphen über diesen Gegenstand Gesagten, theils weil Differenzen unserer Quellen darüber, ob ein Dictator **dictator rei ger. c.** oder Dictator **lud. c.** gewesen sei, darauf hinführen. Es werden daher auch durch diesen Umstand vorvarronische Gelehrte häufig zu falschen Angaben über die Fasten verleitet worden sein, und ein Beispiel davon liefert vermuth-

lich Diodor XVI, 59. Hier nämlich nennt der Sicilier als Consuln von 404 d. St.: M. Aemilius, T. Quinctius offenbar mit Unrecht, da nach den übereinstimmenden Zeugnissen des Livius VII, 24 Cicero de Sen. XII, Gellius IX, 11, der capitolinischen Fasten (soweit deren Bruchstücke reichen), des Cassiodor, Anonymus Norisianus, Chronicon Paschale, Marianus Scotus und der idatianischen Fasten, die Consuln von 404 d. St. L. Furius Camillus, Ap. Claudius Crassinus Regillensis hießen, und das Consulat des L. Furius Camillus nach dem früher von uns über die gallisch-römischen Kriege Gesagten beinahe durch einen Zeitgenossen bestätigt wird [18]). Die Entstehung dieses Irrthums aber, der gleich zwei Consuln auf Einmal betrifft, läßt sich meines Bedünkens mit einiger Wahrscheinlichkeit nur dadurch erklären, daß Diodor oder dessen Quelle Obrigkeiten, die keine Consuln waren, für Consuln genommen hat [19]).

Im Jahre 309 d. St. waren, wie die besseren Alten angaben und die Modernen fast ausnahmslos für richtig halten, zuerst drei Consulartribunen beinahe drei Monate im Amt, sahen sich dann genöthigt abzudanken, und an ihre Stelle traten zwei Consuln: von den Quellen des Livius und Dionys aber gaben, wie wir aus Livius IV, 7 und Dionys XI, 62 ersehen, einige die Namen sowohl der Consulartribunen als der Consuln, andere bloß die der Consuln, noch andere bloß die der Consulartribunen an, und die gleiche Verschiedenheit der Angaben zeigt sich auch noch in unseren Quellen. Dionys und Livius nennen sowohl die Consulartribunen als die Consuln, Diodor gibt — allerdings mit einer aus Querlesen entstandenen Variante [20]) — bloß die Namen der Consulartribunen, Cassiodor bloß die der Consuln an. Es sind also hier durch das Nennen oder Weglassen suffecter oder nichtsuffecter Obrigkeiten Differenzen der Quellen entstanden, die formell sehr bedeutend erscheinen, materiell gleich Null sind. Eine im Wesentlichen gleiche Erscheinung bieten uns die Quellen zu 360 d. St. Während die Consuln dieses Jahres nach Livius V, 29 und Diodor XV, 8 (XIV, 99) L. Lucretius Flavus, Ser. Sulpicius Camerinus hießen, nennt der sonst so gut unterrichtete Anonymus Norisianus (der stets nur die Beinamen nennt) sie Potitus und Maluginensis, gibt ihnen also Beinamen, die weder zu Lucretius noch zu Sulpicius passen, steht aber darum doch nicht im Widerspruch mit Livius und Diodor, denn aus den Bruchstücken der capitolinischen Fasten geht hervor, daß das Jahr 360 d. St. vier

Consuln zählte, von denen die beiden ersten (Potitus und Maluginensis, vermuthlich schon sehr bald nach ihrer Wahl) abdankten und durch Lucretius und Sulpicius ersetzt wurden: es nennt also der Anonymus bloß die nichtsuffecten Consuln, die, weil nichts unter ihnen geschehen sein wird, auch keine eigentlich geschichtliche Bedeutung hatten, aber doch in den Fasten voran standen, Livius und Diodor dagegen bloß die suffecten, die allerdings in den Fasten erst zu zweit vorkamen, aber für die eigentliche Geschichte des Jahres 360 d. St. allein Werth hatten. Und in gleicher Weise wie in den uns erhaltenen Quellen werden natürlich auch in den Urquellen nicht in jeder einzelnen Quelle jedes Mal, daß durch Subrogation in einem Jahr mehr als zwei Consuln vorkamen, sämmtliche Consuln genannt gewesen sein: die eine Quelle wird zu einem solchen Jahre vielleicht bloß die beiden ersternannten Consuln genannt haben, die andere bloß denjenigen der ersternannten Consuln, von dem sie etwas Besonderes zu erzählen hatte, die dritte wird den einen der ersternannten ausgelassen und statt seiner einen suffecten genannt haben, keine vielleicht alle drei oder vier Consuln u. s. w. Solche unpräcise und unvollständige Mittheilungen der Urquellen aber werden von den vorvarronischen Zeitgenossen sicherlich nicht jedesmal richtig aufgefaßt gewesen sein. Es werden vielmehr manche von diesen in ihrer Bearbeitung des fraglichen Jahres von jenen einander ergänzenden Angaben angenommen haben, sie widersprächen einander und in Folge davon in die Geschichte falsche Consularfasten hineingetragen haben.

Fügt man zu dem bisher in diesem Paragraphen über die Consularfasten der vorvarronischen Gelehrten von etwa 540 d. St. an Gesagten noch das hinzu, was wir in früheren Abhandlungen über falsche, d. h. irrige Fasten des Polyb, Piso u. s. w. gesagt haben, so wird man, glaube ich, zugestehen müssen, daß diejenigen Irrthümer über die Fasten, die den varronischen Zeitgenossen in den Werken der von 540 d. St. bis etwa 680 d. St. lebenden Bearbeiter der altrömischen Geschichte vorlagen, an Zahl und Bedeutung ganz bedeutend gewesen sein müssen.

Ebenso zahlreich und bedeutend werden die Irrthümer jener Bearbeiter über die alten Stammbäume gewesen sein, denn während die Stammbäume weitverzweigter Familien richtig zu ermitteln auch bei günstigeren Quellenverhältnissen schwer hält, und eben deßhalb selbst heutzutage in neueren genealogischen Werken — ich will nicht sagen über die ciceronianische Zeit, sondern über das vorige Jahrhundert — ziemlich

viele Widersprüche herrschen, ohne daß es deßhalb Jemanden einfällt, die Geschichte des vorigen Jahrhunderts für unglaubwürdig zu erklären, traten gerade in Rom der Ermittlung der alten Stammbäume gar manche Hindernisse entgegen, mit denen die moderne Genealogie weniger zu kämpfen hat. Wie das zum Theil schon angedeutet ist, gab es in Rom viele Familien, in denen sechs, sieben und mehr Generationen hindurch Vater und Sohn denselben Vornamen und Gentilnamen, zum Theil auch denselben Beinamen hatten; die Fälle, daß zwei Brüder, zwei Vettern, Onkel und Neffen u. s. w. denselben Vornamen und Gentilnamen, oft sogar auch denselben Beinamen hatten, waren keineswegs ganz selten [21]); während so einerseits gar oft ein und derselbe Name ganz verschiedene Personen bezeichnete, wurde andererseits wiederum eine und dieselbe Person eben so oft durch ganz verschiedene Namen bezeichnet, bald bloß durch den Vornamen, bald bloß durch den Gentilnamen, bald bloß durch den Beinamen [22]); es wurde außerdem oft eine und dieselbe Person auch deßhalb mit verschiedenen Namen bezeichnet, weil sie zu verschiedenen Zeiten verschiedene Beinamen trug, ja, sehr häufig geschah das Gleiche auch in Folge der Adoption, die bei den Römern ungemein viel häufiger vorkam als bei uns, die bei ihnen nur schon Erwachsene betraf, und bei welchen der Adoptirte im täglichen Leben häufig noch seinen ursprünglichen Namen unverändert beibehielt [23]); und endlich waren die Namen der Verwandtschaftsverhältnisse in den ältesten Zeiten, wenn nicht Alles trügt, keineswegs so fest und präcis wie bei uns Neuern. Wenigstens finden wir in den uns erhaltenen Schriftstellern gar nicht selten frater auch als gleichbedeutend sowohl mit frater patruelis als mit filius sororis gebraucht, nepos fratris sowohl für den Sohn als für den Enkel des Bruders, avunculus für avunculus maior gesetzt, avunculus maior für avunculus magnus; wir finden, daß in den Magistratsfasten und sonst in zahllosen Fällen filius sowohl den Adoptivsohn als den natürlichen Sohn bezeichnet; und in jenen älteren Zeiten, in denen noch das Familienrecht in voller Strenge herrschte, wird aller Wahrscheinlichkeit nach in den Urquellen ziemlich häufig der Enkel ebenso wie der Sohn als filius des Großvaters bezeichnet worden sein, weil dieser sowohl dem Enkel wie dem Sohn gegenüber paterfamilias war [24]), so daß, z. B. wenn in einer Urquelle von einem filius des Tarquinius Priscus die Rede war, unter diesem filius gemeint sein konnte: sowohl ein natürlicher Sohn als ein Adoptivsohn, oder ein natürlicher Enkel

oder ein Adoptivenkel, welcher von diesen vieren aber wirklich gemeint sei, bloß aus Nebenumständen zu ermitteln war. Alle diese Umstände aber müssen zur Folge gehabt haben, daß die Geschichtschreiber von 540 d. St. bis etwa 680 d. St. häufig Irrthümer über die genealogischen Verhältnisse begingen, die den Gelehrten der varronischen Zeit nur bei ganz speciellem Studium der Stammbäume als Irrthümer entgegentraten.

In ähnlicher Weise ferner wie nach dem vorhin Gesagten von den Urquellen für ein bestimmtes Jahr die eine bloß den einen, die andere bloß den andern nichtsuffecten Consul nannte, die dritte bloß den einen suffecten Consul u. s. w., hat von diesen Urquellen gewiß nicht so ganz selten die eine zu einem Jahr von den verschiedenen Consulartribunen oder Volkstribunen u. s. w. dieses Jahres bloß einen oder zwei, die andere einen oder zwei andere genannt u. s. w., so daß z. B. ein Forscher, dem bloß solche Quellen der ältesten Zeit vorlagen, in denen zu jedem Jahre von 260 d. St. bis 282 d. St. bloß die ein oder zwei Volkstribunen genannt waren, die etwas Bedeutendes gethan und daher allein speciell zu erwähnt werden verdient hatten, ganz leicht auf den Gedanken gerathen konnte, es habe von dem publilischen Gesetz nie mehr als zwei Volkstribunen in Einem Jahr gegeben. Und daß überhaupt nicht bloß in Rücksicht von Namen, sondern auch in Rücksicht von Begebenheiten Eines Jahres, die in verschiedenen Quellen von jeder Quelle unvollständig genannt waren, die Gelehrten von etwa 540 d. St. bis etwa 680 d. St. oft ganz irrigerweise das Schweigen der einen Quelle für einen Widerspruch gegen die andere hielten, statt die positiven Angaben beider Quellen mit einander zu verbinden, und daher Behauptungen aufstellten, die als irrig nachzuweisen für die varronischen Zeitgenossen gewiß nicht immer eine leichte Aufgabe war, das, meine ich, wird man auch ohne specielle Beispiele dafür für gewiß halten.

Indeß genug. Die vorliegende Abhandlung soll ja nicht alle Schwierigkeiten aufzählen, mit denen Varro, Verrius, Livius, Dionys u. s. w. bei Bearbeitung der altrömischen Geschichte zu kämpfen hatten, sondern nur einige. Es waren dieselben, wie man sieht, sehr zahlreich und bedeutend. Sie zerfielen in solche, die aus den formellen Ungenauigkeiten und materiellen Dunkelheiten der Urquellen entsprangen, und solche, die in den Widersprüchen und Irrthümern der vorvarronischen Bearbeitungen der altrömischen Geschichte lagen. Vor den ersteren hätten sich

die varronischen Zeitgenossen, wenn sie überhaupt altrömische Geschichte treiben wollten, unter keiner Bedingung retten können; vor den letzteren nur unter der, jene Bearbeitungen unbenutzt zu lassen und dadurch in Widersprüche und Irrthümer zu verfallen, die zu vermeiden ihnen nur darum gelungen ist, weil sie dieselben an eben jenen Bearbeitungen kennen und vermeiden gelernt hatten.

Anmerkungen.

---

1) Gell. IV, 5: Ea historia de haruspicibus ac de versu isto senario scripta est in Annalibus Maximis, libro undecimo, et in Verrii Flacci libro primo Rerum memoria dignarum.

2) Ein näheres Eingehen auf die Frage, in wieweit die altrömische Geschichte von Römern schon vor Fabius bearbeitet worden ist, vermeide ich in diesem Buche absichtlich, weil ich eine Begründung meiner Ansichten über sie nicht in der Kürze geben kann. Ich bemerke daher auch hier nur zweierlei. Einmal, daß die letzte Transcription, respective Bearbeitung der Annales maximi jedenfalls vor die varronische Zeit gefallen sein wird, und daß die Annales maximi in der den Späteren bekannten Form Allem nach die altrömische Geschichte ganz in derselben Weise erzählten, in der Fabius, Cincius u. s. w. sie erzählten, nämlich mit unverhältnißmäßiger Ausführlichkeit der Urzeit und der Königsgeschichte bei größter Kürze der Geschichte von 244 d. St. bis etwa 489 d. St. Sodann das, daß eine Bearbeitung der altrömischen Geschichte durch im ersten Menschenalter nach der gallischen Eroberung lebende Römer schon allein deßhalb im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, weil, wie früher auseinandergesetzt ist, damals selbst über die gleichzeitige Geschichte nur wenige und ungenügende Aufzeichnungen niedergeschrieben zu sein scheinen.

3) Die Neuerung des Timäus hat offenbar nicht darin bestanden, daß er die Rechnung nach Olympiaden zuerst anwendete, sondern darin, daß er zuerst sie systematisch, durchgreifend auf die ganze Geschichte, sowohl der Griechen als der Römer und Carthager anwendete. Der systematischen durchgreifenden Anwendung eines wissenschaftlichen Princips gehen der Natur der Sache nach immer einzelne vereinzelte Anwendungen schon lange vorher.

4) Die Frage, ob in den Commentarien der Fünfzehnmänner das Jahr der Consuln M. Valerius, Sp. Virginius als 299 d. St. bezeichnet gewesen sei oder nicht, ist beiläufig bemerkt, in gewisser Beziehung von großer Wichtigkeit für die ganze altrömische Geschichte. Denn wenn man sie bejaht, so muß man sagen: entweder diese Zahl ist den Commentarien der Begebenheiten gleichzeitig, d. h. im Consulat des M. Valerius Sp. Virginius beigefügt worden, oder nicht gleichzeitig. Ist sie ihnen nicht gleichzeitig beigefügt, so wird sie ihnen Allem nach erst lange nach dem gallischem Brande, vielleicht erst zu des Fabius Zeiten und noch später zugefügt sein, man kann also aus ihr gar keine Schlüsse auf die vor Fabius fallende Entwicklung der Ansichten über die altrömische Geschichte ziehen; ist sie ihnen gleichzeitig zugefügt, so ist die Schlußfolgerung nicht abzuweisen, daß die altrömische Chronologie, wie wir sie bei den varronischen Zeitgenossen finden, mit ihren 243 oder 244 Jahren für die Königszeit, und damit denn doch wohl auch die Namen der einzelnen Könige, ihre Reihenfolge, ihre Regierungszeit für die einzelnen, mit Einem Wort eben die ganze altrömische Geschichte in entscheidend wichtigen Hauptzügen schon etwa 60 oder 70 Jahre vor dem gallischen Brande da gewesen und geglaubt ist.

Glaubt man, die von Censorin angegebenen Zahlen: 299 d. St., 408 d. St., 518 d. St., 628 d. St. hätten wirklich in den Commentarien der Fünfzehnmänner gestanden, so muß man aus ihrer Unregelmäßigkeit folgern, daß die letztern nicht ein Gesetz für den Zwischenraum der einzelnen Spiele, sondern den thatsächlichen Zwischenraum zwischen den einzelnen Spielen angeben wollten.

Daß die Commentarien der Fünfzehnmänner nicht die Ansicht der sibyllinischen Bücher über die Dauer des Zwischenraums zwischen den Säcularspielen ausgedrückt haben, darf beinahe für gewiß gelten. Censorin sagt a. a. O.: **Varro de scaenicis originibus libro primo ita scriptum reliquit: Cum multa portenta fierent . . . et ideo libros Sibyllinos XVviri adissent, renuntiarunt uti Diti patri et Proserpinae ludi . . . fierent . . . utique ludi centesimo quoque anno fierent**, und über den Inhalt der sibyllinischen Bücher ist Varro gewiß eine mindestens ebenso gute Autorität wie die Commentarien der Fünfzehnmänner.

Die einzelnen Jahreszahlen, die Censorin a. a. O. angibt, finden sich in unseren Handschriften so verschieden angegeben, daß man meines Erachtens in denselben eine viel zu unsichere Grundlage hat, als daß man irgend wichtige Schlüsse aus ihnen ziehen darf. Ich bemerke daher über sie nur noch das, daß die übrigens nahe liegende Annahme, die dort nach Jahren d. St. angegebenen Zahlen seien dem Varro entlehnt, eine äußerst gewagte und kaum haltbare wäre. Da Censorin a. a. O. vier chronologische Daten nach Jahren

d. St. gibt, die sämmtlich nach Varro's Tode fallen, so hat er für seine Rechnung mindestens noch Eine andere Quelle als Varro benutzt. Da er über die vier Säcularspiele von Augustus die Ansicht des Valerius Antias drei oder vier Male (das eine Mal ist eine Lücke), die des Varro bloß Ein Mal (bloß de quartorum ludorum anno) anführt, so ist zu vermuthen, daß er den Varro nicht direkt, sondern nur indirekt aus fremden Citaten benutzt hat. Und während es sehr unwahrscheinlich ist, daß Varro mit der Chronologie der capitolinischen Fasten in so starkem Widerspruch gestanden habe, wie das Censorin thut, ist es aus Varro de re rust. I, 2 wahrscheinlich, daß bei letzterem die Consuln L. Marcius Censorinus und M.' Manilius auf 604 d. St. gefallen sind (es hat nämlich Varro nach verschiedenen Anzeichen der Königszeit eine Dauer von 243 Jahren beigelegt).

In den Worten Varro's de r. r. II, 11: Die ersten Barbiere seien nach Italien gekommen 454 d. St., ut scriptum in publico Ardeae in libris exstat, wird die Zahl 454 gleichfalls eine erst von Varro auf Jahre d. St. reducirte sein, da es mindestens sehr unwahrscheinlich ist, man habe 454 d. St. in Ardea nach Jahren d. St., und zwar nach der varronischen Aera gerechnet.

5) Varro sagt de r. r. III, 1: Nam in hoc nunc denique est, non quum Ennius scripsit:

Septingenti sunt paullo plus vel minus anni
Augusto augurio postquam inclyta condita Roma est.

Das Jahr, auf welches Ennius Roms Gründung gesetzt hat, läßt sich nach diesen Worten nur ganz ungefähr bestimmen, nur so, daß man dabei eine Ungewißheit von 1 bis 40 und mehr Jahren zuläßt, denn wir wissen nicht, in welchem Jahr der 584 d. St. gestorbene, aber schon 514 d. St. geborene Ennius jene Verse niederschrieb; Varro selbst denkt bei Citirung derselben so wenig an ganz genaue Datirung, daß er sagt: nunc est, obgleich er das Werk de re rust. um 718 d. St. niederschrieb, also bei dem nunc est eine Differenz von etwa 18 Jahren ganz unberücksichtigt läßt, und endlich will Ennius selbst, wie aus seinem plus vel minus hervorgeht, das Jahr nur ganz allgemein bezeichnen. Er vermeidet absichtlich jede präcise Angabe. Schließt man daraus, daß er sich so sehr unbestimmt ausdrückt, es seien in seiner Zeit die Gelehrten über Roms Gründungsjahr sehr weit auseinander gegangen, und gerade deßhalb habe er seine Bestimmung so ganz allgemein gehalten, so geht man vermuthlich eben so wenig fehl, wie wenn man sagt: daß Ennius Roms Gründung etwa 100 Jahre früher ansetzt als die varronischen Zeitgenossen, nichtsdestoweniger aber, wie aus seinen Bruchstücken hervorgeht, über die Begebenheiten der Königszeit mit der zur varronischen Zeit geltenden Tradition über sie, mindestens im Wesentlichen über-

einstimmt, läßt sich nur unter der Voraussetzung erklären, die Fixirung der Königszeit auf 243 oder 244 Jahre und die Fixirung der einzelnen Königsregierungen auf eine bestimmte Reihe von Jahren, wie sie sich später findet, sei zu des Ennius Zeiten noch so wenig allgemein anerkannt gewesen, daß ein gebildeter und in der altrömischen Geschichte bewanderter Schriftsteller allen Ernstes glauben konnte, die sieben Könige hätten zusammen nicht 243 oder 244, sondern etwa 300 oder 340 Jahre regiert. Es harmonirt mit einer solchen Unbekümmertheit um die Chronologie, daß — wie Dionys behauptet — sämmtliche Annalisten vor Piso nicht den mindesten Anstoß an der Angabe nahmen, Tarquinius Superbus sei Sohn des Priscus gewesen, und daß Dionys **IV, 6, 30, 64** unter denjenigen Historikern, denen er chronologische Ungeheuerlichkeiten über die Geschichte der letzten Könige vorwirft, besonders den Fabius hervorhebt, dabei aber die chronologischen Verstöße des Fabius nicht aus den chronologischen Zahlen des letzteren, sondern aus den chronologischen Zahlen der später lebenden Annalisten Gellius und Licinius über die Königszeit zurechtweist, denn darnach sollte man glauben, Fabius habe über die Königszeit nach Romulus entweder gar keine oder doch keine so detaillirte chronologische Zahlen wie Gellius und Licinius gegeben.

6) Vielleicht hängt der Schreibfehler damit zusammen, daß der Vater des Marcus Manlius, wie wir mit Sicherheit wissen, Titus hieß, und in der Censusliste, von der Dionys uns natürlich nur das für seinen Zweck Nöthige mittheilt, der Name des Consuls vollständig so geschrieben war: **M. Manlius T. f. Capitolinus.**

7) Betreffs der Gesandtschaft, welche die Römer gleich nach der ersten Secession zum Korneinkauf nach Sicilien schickten, sagt Dionys **VII, 1**, über sie berichteten Licinius, Gellius und *ἄλλοι συχνοὶ τῶν Ῥωμαίων συγγραφέων*, sie seie bei dem Tyrannen Dionys gewesen, während letzterer doch erst im 85sten Jahr darnach in Syracus aufgekommen sei, und bemerkt bei der Gelegenheit: *ἡ μὲν γὰρ εἰς Σικελίαν ἀποδειχθεῖσα πρεσβεία κατὰ τὸν δεύτερον ἐνιαυτὸν τῆς ἑβδομηκοστῆς καὶ δευτέρας ὀλυμπιάδος ἐξέπλευσεν, ἄρχοντος Ἀθήνησιν Ὑβριλίδου, ἑπτακαίδεκα διελθόντων ἐτῶν μετὰ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων, ὡς οὗτοί τε καὶ ἄλλοι σχεδὸν ἅπαντες συγγραφεῖς ὁμολογοῦσι.* Daß diese letzten Worte nicht ganz präcis sind, kann als gewiß gelten, insofern Licinius und Gellius, wenn sie sich über Dionys um 85 Jahre irren konnten, doch gewiß nicht durchgehend die römische Geschichte nach Olympiaden und athenischen Archonten datirt haben, also die 72ste Olympiade und der Archont Hybrilides chronologische Formeln sind, die nicht von ihnen herrühren, sondern in die erst Dionys die von ihnen gebrauchten chronologischen Formeln umgesetzt hat: indeß machen trotz dessen diese Worte auf mich den Eindruck, als sei die dritte chronologische

Formel, deren Dionys sich hier bedient, nämlich das 17te Jahr **post reges exactos**, keine vom Halicarnassäer reducirte, sondern gerade eben diejenige, in der Licinius und Gellius die Zeit der Gesandtschaft bestimmt hatten.

8) Die Briefe an Brutus zeigen denselben Wechsel im Datiren wie die übrigen in die ciceronianische Sammlung aufgenommenen Briefe; vgl. Anm. 9.

9) Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich sage, die einzigen Briefe, die uns mit Jahresdatum überliefert sind, sind die **ad. Att. I, 13, 17, 18.** Angenommen nun, diese drei Briefe fehlten uns, und in den Briefen an Brutus kämen (was freilich nicht der Fall ist) einige Briefe mit Jahresdatum vor, so würden selbst vorsichtige Kritiker nicht umhin können zu sagen: diese ganz ungewöhnliche Datirung deutet darauf hin, daß die Briefe an Brutus unächt sind.

10) Es wäre sehr wünschenswerth, daß sich Jemand der Mühe unterzöge, eine Liste der Pontifices marimi, sowie es bei dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft möglich ist, zu entwerfen, und damit — meines Wissens bis jetzt ganz fehlende — Fasten der Auguren, Pontifen, Vestalinnen u. s. w., so weit das die Quellen erlauben, zu verbinden.

11) Cicero: **et proponebat tabulam domi**; Servius: **tabulam dealbatam quotannis Pontifex Maximus habuit, in qua praescriptis consulum nominibus et aliorum magistratuum, digna memoratu notare consueverat, domi militiaeque, terra marique gesta per singulos dies. Cuius diligentiae annuos commentarios in octoginta libros veteres retulerunt, eosque a Pontificibus Maximis, a quibus fiebant, Annales Maximos appellarunt.** Diese Stelle des Servius, die nach Lions Angabe in mehreren alten Handschriften fehlt, also möglicherweise ein sehr später Zusatz zum Servius ist, gewährt nach meiner Ueberzeugung keinen glaubwürdigen Aufschluß über die alten Annales marimi. Wären in diesen stets die Namen der Consuln und anderer Magistrate und außerdem die Ereignisse tageweise verzeichnet gewesen, so wären mir die Widersprüche der Alten über die Fasten und über die Geschichte Alt-Roms unbegreiflich. Was Servius meint, wird, entweder in der wichtigsten seiner Behauptungen ein Phantasiestück oder eine sehr späte Umarbeitung und Herausgabe der alten Annales marimi gewesen sein.

Bei dem engen Zusammenhang, der zwischen den Quellen des Servius und denen des Werkchens **Origo gentis rom.** besteht, ist anzunehmen, daß die von Servius citirten 80 Bücher dieselbe Redaction der Annales marimi sein werden, von welcher es im genannten Werkchen c. 17 und 18 heißt: in **Annali Pontificum IV** sei von Albas Gründung, **Annalium lib. VI** vom Tod des Aremulus Silvius die Rede gewesen (wenn nach demselben Werk-

chen c. 22 lib. II Pontificalium von Romulus und Remus die Rede gewesen ist, so haben wir entweder diese ll. Pontificalium als verschieden von den Annales maximi zu denken, oder die Zahlen sind verschrieben — daß das fragliche Werkchen nicht erst im Mittelalter entstanden ist, scheint gewiß): darnach aber kann jene Redaction in ihren ersten Theilen nicht viel älter als etwa 540 d. St. gewesen sein, vielleicht ward sie erst lange nach 623 d. St. abgefaßt.

12) Ob der Irrthum des Claudius auch damit in Verbindung steht, daß 386 d. St. ein T. Quinctius Capitolinus Magister Equitum, 392 d. St. ein T. Quinctius Capitolinus Dictator war, ist eine Frage, die ich ebenso wenig zu beantworten weiß, wie die, ob die jedenfalls eigenthümlichen Worte decem aut (Var. haud) minus post annos bei Livius VI, 42 in Verbindung damit stehen, daß 386 d. St. und 395 d. St., wenn man die termini a quo und ad quem beide mitzählt, 10 Jahre auseinander liegen.

13) Wenn Livius VII, 5 (offenbar übereinstimmend mit ihm auch Orosius III, 5) die Namengebung des Lacus Curtius in das Jahr 392 d. St., unter die Consuln Q. Servilius Ahala II, L. Genucius Aventinensis II setzt, Cornelius Nilo und Lutatius aber nach Varro l. l. V, 150 als dasjenige Jahr, in welchem der Lacus Curtius seinen Namen erhielt, das Jahr der Consuln M. Genucius, C. Curtius, 308 d. St., bezeichneten, so scheint dieser Widerspruch daher zu stammen, daß in den Urquellen die Namengebung des Lacus Curtius bloß als Genucio consule geschehen bezeichnet war, wie ja überhaupt nach dem schon früher erwähnten von den Alten nicht immer die Namen beider Consuln, sondern zuweilen auch der Name bloß Eines Consuls zur Bezeichnung des Jahres genommen worden. Wenn Livius II, 8 erzählt, P. Valerius Publicola sei während der Einweihung des capitolinischen Tempels durch M. Horatius Pulvillus auf einem Kriegszuge gegen die Vejenter, Dionys V, 35 aber, Publicola sei damals auf einem Kriegszuge gegen Mamilius, also gegen die Latiner, begriffen gewesen, so wird diese Differenz daraus zu erklären sein, daß in den Urquellen stand, Publicola sei damals gegen hostes gezogen (wer für seine Zeitgenossen oder für sich zur Erinnerung die Geschichte der Einweihung des capitolinischen Tempels niederschrieb, dem war gewiß die Frage, gegen welchen Feind Publicola damals gezogen, Nebensache; die Hauptsache für ihn war, daß Publicola damals von Rom abwesend, und zwar in Staatsgeschäften, d. h. gezwungener Weise, abwesend war), die Bearbeiter der Urquellen aber verschiedene Vermuthungen darüber aufstellten, welchem Volk diese hostes angehört hätten.

Die Zahl derjenigen Differenzen unserer Quellen, die sich auf dem hier eingeschlagenen Wege mit Wahrscheinlichkeit bis zu ihrem Ursprunge verfolgen und damit wenigstens soweit lösen lassen, als ihre Lösung für die Frage

der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte von Wichtigkeit ist, ist mit den hier gegebenen Beispielen durchaus noch nicht erschöpft; man denke nur z. B. an Liv. VIII, 40, IX, 15, 28 u. s. w., wo sich die Differenz gleichfalls nicht darum dreht, ob, sondern nur unter Wem der Feldzug stattgefunden habe.

14) Wenn einige Quellen den Triumph des A. Cossus auf 316 d. St., andere auf 327 d. St. setzen, so differiren sie allerdings um 11 Jahre, bringt man aber diese in Jahren d. St. gegebene chronologische Formel auf diejenige chronologische Formel zurück, deren sich die Urquellen bedient haben werden, so wird bei diesen die Differenz gleich Null gewesen sein, denn diejenigen, die den Triumph auf 316 d. St. verlegen, behaupten, er habe stattgefunden unter der Dictatur des M. Aemilius Mamercinus, ganz dasselbe behaupten auch diejenigen, die ihn auf 327 d. St. verlegen und die ganze Differenz liegt darin, daß M. Aemilius Mamercinus 316 d. St. zum ersten, 327 d. St. zum dritten Male Dictator war.

Perizonius, der zu den wenigen vor Niebuhr lebenden modernen Schriftstellern über altrömische Geschichte gehört, aus denen sich noch jetzt Vieles nicht bloß über Thatsachen der altrömischen Geschichte, sondern auch über kritische Behandlung historischer Streitfragen lernen läßt, verwirft in seinen **animadv. histt.** c. 7 die von Rutgers aufgestellte Vermuthung, Augustus habe dies abgekürzt geschriebene Wort Cos. auf dem Panzer fälschlich Consul statt Cossus gelesen, und meint unter Anführung analoger Beispiele in Liv. XXXVIII, 35 u. s. w., Cossus habe den Panzer nicht in demselben Jahre dedicirt, in dem er den Tolumnius erschlagen, sondern erst später als er Consul war, und mit dem Ausdruck „Cos. dedicavit" auf dem Panzer nur das angeben wollen, daß er ihn als Consul dedicirt habe. Gegen diese Ansicht könnte man geltend machen, daß Cossus dem Livius zufolge den Tolumnius 316 d. St. besiegte und 325 d. St. zum ersten Mal Consul war, doch aber schwerlich mit Weihung des Panzers 9 Jahre wartete, indeß ließe sich dieser Einwand durch die in diesem Jahrhundert entdeckten Bruchstücke des Dionys heben. Aus ihnen nämlich (XII, 3) geht hervor, daß Dionys (der XII, 2 den Cossus bei seinem Zweikampf mit Tolumnius χιλίαρχος nennt) angenommen hat, Cossus sei 325 d. St. nicht, wie Livius es darstellt, zum ersten, sondern zum zweiten Mal Consul gewesen. Wann nach ihm das erste Consulat des Cossus zu setzen sei, gibt er zwar nicht an, es läßt sich aber ziemlich sicher errathen. Während nämlich das als unbestreitbar gelten darf, daß es nicht bloß Cornelii Maluginenses und Cornelii Cossi, sondern auch Cornelii Maluginenses Cossi gegeben hat, also der fragliche Cossus, als dessen Vorname Aulus feststeht, mit seinem vollen Namen Aulus Cornelius Maluginensis Cossus geheißen haben kann, kommt in den Jahren von

316 d. St. bis 324 d. St. (316 und 324 inclusive) nur ein einziges Mal ein Cornelier als Consul vor: derjenige, der nach allen Quellen 317 d. St. Consul war, und der bei Diodor XII, 46 **Aulus Cornelius Macerinus** heißt, also denselben Vornamen wie der Sieger über Tolumnius führt (über den Beinamen Macerinus s. unten), bei Livius IV, 21 **M. Cornelius Maluginensis.** Es wird also Dionys angenommen haben, es seie 317 d. St. nicht **M. Cornelius,** sondern **A. Cornelius Maluginensis Cossus** Consul gewesen. Und nimmt man nun an, was allerdings nicht bewiesen, aber nach Livius IV, 37 wenigstens vermuthet werden kann, die Consuln für 317 d. St. seien einige Zeit vor Dezember 316 d. St. erwählt, so hat man, mit Rücksicht darauf, daß nach einem Bruchstück der capitolinischen Fasten der Dictator Aemilius Mamercinus an den Septemberiden 316 d. St. triumphirte, sich den Verlauf der Begebenheiten nach Dionys so zu denken: 316 d. St. besiegt der Dictator Aemilius Mamercinus die Vejenter in einer Schlacht, in welcher A. Cornelius Maluginensis Cossus als Militär-Tribun den Vejenter-König Tolumnius erschlägt; im September 316 d. St. triumphirt Aemilius Mamercinus; und A. Cornelius Cossus wird vom römischen Volk entweder noch vor dem Tage des Triumphs oder gleich nachher zur Belohnung für seine Heldenthat zum Consul für 317 d. St. ernannt. Unter diesen Umständen aber ist es sehr glaublich, daß Cossus seinen Panzer kurz nach Erschlagung des Tolumnius dedicirte, entweder als er bereits Consul war, und deßhalb mit vollem Recht **„Cos. dedicavit"** auf den Panzer setzen konnte, oder, als er zwar noch nicht das Consulat angetreten hatte, wohl aber bereits **consul designatus** war, und daher mit einer Ungenauigkeit, die wir allerdings tadeln würden, die aber nach analogen Beispielen im Alterthum nicht getadelt ward, sondern vielmehr häufig ohne Tadel zu finden vorkam, sich auf dem Panzer statt **consul designatus,** einfach **consul** nennen konnte.

Der Beiname **Macerinus,** den Diodor dem Consul von 317 d. St. gibt, ist aus jenem bei Diodor so häufigen Querlesen entstanden, über das wir im dritten Paragraphen dieser Abhandlung ausführlicher gesprochen haben. Der eine Consul von 316 d. St., den Diodor XII, 43 **Marcus Geganius** nennt, hieß mit seinem vollständigen Namen **Marcus Geganius Macerinus.**

15) Die in dieser letzten Stelle angedeutete Differenz der Quellen ist übrigens nicht ganz so bedeutend, wie man es nach Livius vermuthen sollte, denn nach Diodor XII, 53 hießen die Consulartribunen, die einige Quellen nannten: **M. Manlius, Q. Sulpicius Praetextatus, Ser. Cornelius Cossus,** die beiden ersten von ihnen führten also ganz dieselben Namen, waren also doch wohl auch ganz dieselben Individuen, die von Valerius Antias und Q. Tubero als Consuln des Jahres 319 d. St. genannt werden. Vielleicht, daß wir in vollständigeren Quellen finden würden, Ser. Cornelius Cossus

sei 319 d. St. Quästor gewesen, oder habe sonst ein Amt bekleidet, so daß sein Name in vollständigen Fasten vorkommen mußte. Nach dem **praefecti nomen** in Livius IV, 13 (s. oben im Text) sollte man fast vermuthen, es seien in den **libri lintei** bloß die Namen der Magistrate genannt gewesen, ohne daß bei jedem Namen das Amt hinzugefügt war, so daß z. B., wenn drei oder vier Namen genannt waren, die Bearbeiter der **libri lintei** in einzelnen Fällen zweifelhaft sein konnten, ob diese vier Namen Consulartribunen bezeichneten oder Consuln und andere Magistrate.

Daß Livius die **libri lintei** nur im vierten Buch, nur für den kurzen Zeitraum von 309 d. St. bis 318 d. St. citirt, ist auffallend. Ist er vielleicht erst im Verlauf seiner Arbeit, durch eine Bemerkung des Q. Tubero zu 318 d. St., inne geworden, daß die **libri lintei** nicht eine so gute Quelle seien, wie sie hier anfangs erschienen waren?

Da der Tempel der Moneta erst nach 370 d. St., erst 409 d. St., erbaut ist (Liv. VI, 20), so können die **libri lintei** an denjenigen Aufbewahrungsort, in dem sie sich zu des Licinius Zeit fanden, auch erst nach 409 d. St. gebracht sein. Darin einen Beweis dafür zu erblicken, daß sie erst seit nach 409 d. St. den Begebenheiten gleichzeitig niedergeschrieben worden seien, sind wir allerdings nicht berechtigt: wohl aber mögen wir sagen, daß sie ebenso wie die einzelnen Tafeln der Annales maximi und noch mancher anderen Quellen der altrömischen Geschichte öfter von einem Ort an den anderen gebracht worden seien, und daß bei solchem Umziehen gar leicht einzelne Stücke von ihnen verloren sein können.

16) Daß die vornehmen Familien die Bilder ihrer Ahnen, die Schilde, Ehrenzeichen u. s. w., mit Einem Wort die **ornamenta ac monumenta** der Familien aufbewahrten, also Familienarchive besaßen, ist gewiß, aber zwischen Familienarchiven, in denen auch Leichenreden und Stammbäume aufbewahrt werden, und eigentlichen Haus- und Familienchroniken ist ein großer Unterschied und es ist sehr die Frage, ob die Römer in den vorvarronischen Zeiten Haus- und Familienchroniken hielten. Hätten sie letztere gehalten und wäre durch diese die Geschichte verfälscht worden, so würden Cicero und Livius nicht erklären, daß die Leichenreden, sondern daß die Hauschroniken vielfach die Geschichte verfälscht hätten.

17) Das ungemein häufige Vorkommen des Querlesens bei Diodor weist darauf hin, daß er oder die Quelle, der er folgt, die Namen der Consuln u. s. w. nicht aus eigentlich erzählenden Werken über die altrömische Geschichte zog, sondern aus solchen, in denen entweder bloß die Magistrate verzeichnet waren, oder doch die Fastenverzeichnisse so zu sagen den Grundstock bildeten, und nur selten den Namen der Magistrate noch eine Notiz über das unter ihnen Geschehene beigefügt war, also Werke, die große Aehnlichkeit mit

dem Chronicon Cassiodors u. s. w. hatten. Und hiermit stimmt es völlig überein, daß Diodor über die frühere Geschichte der Republik nur selten mehr als die Magistratsnamen gibt. Ob nun aus der Behandlung der altrömischen Geschichte bei Diodor Rückschlüsse auf die Behandlung derselben durch den zu Diodors Quellen gehörenden Fabius gemacht werden dürfen?

Für die Geschichte der Thatsachen der politischen Geschichte haben nur richtige Angaben Werth, für die Geschichte und Verwandtschaft der Quellen sind die falschen Angaben beinahe wichtiger als die richtigen.

18) An einem Irrthum Diodors ist um so weniger zu zweifeln, da sein Widerspruch gegen die übrigen Quellen ein Consulpaar aus jener Zeit der gallisch-römischen Kriege betrifft, über welche nach dem früher Erwähnten die älteren Forscher nur sehr schlecht unterrichtet waren.

19) Ein Beispiel von Verwechslung verschiedener Obrigkeiten bietet Marianus Scotus, indem er zu 4079 m. ein Consulpaar **M. Aemilius Scaurus, M. Caecilius Metellus**, zu 4080 m. ein Consulpaar **M. (l. L.) Metellus, Cn. Domitius** nennt, während doch die beiden Letztgenannten nichts Anderes sind, als die in das Consulatsjahr des **M. Aemilius Scaurus, M. Caecilius Metellus** gehörenden Censoren.

Von Livius werden V, 1 M. Furius und M. Postumius als Consulartribunen von 350 d. St. genannt, während sie nach anderen Quellen damals Censoren waren.

Die übrigens nahe liegende Vermuthung, M. Aemilius und T. Quinctius seien 404 d. St. Censoren gewesen, erweist sich deßhalb als falsch, weil nach Liv. VII, 22 im Jahr 402 d. St. Cn. Manlius und C. Marcius Rutilus zu Censoren erwählt wurden.

20) Die Consulartribunen von 309 d. St. heißen: **A. Sempronius, L. Atilius, T. Cloelius**, die Consuln von 310 d. St.: **T. Quinctius, M. Geganius**, Diodor aber sagt XII, 32, es seien (309 d. St.) drei Consulartribunen ernannt: **A. Sempronius, L. Atilius, T. Quinctius.**

21) Von zwei Söhnen des C. Asinius Gallus (Consul 745 d. St.) führte jeder den Vornamen C., von zwei Söhnen des Q. Metellus (Consul 655 d. St.) jeder Q., von zwei Söhnen des C. Claudius (Dictator 416 d. St.) jeder Appius, von zwei Söhnen des C. Claudius (Prätor 627 d. St.) jeder Appius (von diesen beiden Appiern führt zuweilen — aber durchaus nicht immer — der eine bei Cicero den Beinamen maior, der andere den Beinamen minor), von zwei Söhnen des M. Marcellus (gest. 531 d. St.) jeder M., von zwei Söhnen des M. Porcius (Consul 558 d. St.) jeder M., von zwei Söhnen des Q. Fabius Cunctator jeder Q., und unter allen diesen, gewiß leicht zu vermehrenden Beispielen, ist höchstens eines, von dem es nicht ganz feststeht, daß beide gleichnamige Brüder gleichzeitig lebten, also nicht etwa

der eine den Vornamen des anderen erst nach dessen Tode erhielt. Q. Fabius, der Consul von 608 d. St. und Q. Fabius der Consul von 611 d. St., waren Brüder durch Adoption. — In der Familie der Fabii maximi führen alle uns bekannte Mitglieder den Vornamen Q.; bei den älteren Claudiern scheinen Vater und Sohn, Onkel und Neffe, Bruder und Bruder, sehr häufig Appius geheißen zu haben.

22) Die Fälle, daß bei Angabe über Verwandtschaft der Vater nicht durch den Vornamen, sondern bloß durch den Beinamen bezeichnet wird, sind auch bei Livius nicht ganz selten, z. B. IV, 16: **L. Quinctium Cincinnati filium; IV, 43: T. Quinctio, Capitolini filio; IV, 45: C. Servilium, Prisci filium; X, 47: Q. Fabium Maximi filium.** Ja es kommt bei Livius selbst der Fall vor, daß die Verwandtschaft bloß durch den Gentilnamen des Vaters, ohne irgend welchen erläuternden Zusatz bezeichnet wird, **III, 25: M. Valerio, Valerii filio** (vgl. Dion. XI, 4).

23) D. Junius Brutus, der von Albinus adoptirt ward, heißt noch nach der Adoption bei Cicero einfach D. Brutus; auf Münzen heißt eben derselbe **A. Postumius Albinus Bruti f.** Der berühmte M. Junius Brutus hieß, da er von seinem Oheim adoptirt war, officiell Q. Caepio Brutus, wird aber in den Reden und Briefen Cicero's fast nie anders als M. oder M. Brutus genannt.

24) Vgl. Plinius **hist. nat. VII, 11: Q. Metellus Macedonicus, cum sex liberos relinqueret, undecim nepotes reliquit: nurus vero generosque, et omnes, qui se patris appellatione salutarent, viginti septem.**

Fünfte Abhandlung.

Die Consularfasten vom Anfang der Republik (244 d. St.) an bis zum Anfang des Decemvirats (301 d. St.).

§ 1.

Unsere Quellen.

Der Zeitraum von Anfang der Republik (244 d. St.) an bis zu Anfang des Decemvirats (301 d. St.) umfaßt nach unseren besten Quellen 58 Consulatsjahre mit 116 nichtsuffecten und 6 oder 7 suffecten, zusammen also etwa 122 Consuln.

Unsere Quellen für die 122 Consuln dieses Zeitraums bestehen in ungefähr 30 Schriftstellern von verschiedener Nationalität, aus verschiedenen Jahrhunderten, von großer Verschiedenheit der formellen Abfassung und von nicht geringer Verschiedenheit des materiellen Werths, nämlich: Dionys, Livius, die capitolinischen Magistratsfasten, die capitolinischen Triumphalfasten, der Anonymus Norisianus, die idatianischen Fasten, das Chronicon Paschale, Cassiodor, Marianus Scotus, Diodor, Polyb, Piso, Cicero, Varro, Festus, Valerius Antias, Tacitus, A. Gellius, Lydus, Zonaras, Plutarch, Eutrop, Orosius u. s. w.

Versuchen wir im vorliegenden Paragraphen uns die Art dieser Schriftsteller und ihr gegenseitiges Verhältniß, soweit das für unsere Zwecke nöthig ist, in allgemeinen Umrissen vorzuführen.

Dionys, von dessen um 745 d. St. abgefaßte Geschichte Roms vor dem ersten punischen Kriege uns diejenigen Theile, die die Zeit von 244 d. St. bis 301 d. St. betreffen, vollständig erhalten sind, ist ein Schriftsteller, der uns die größte Achtung, zwar nicht vor seiner Person, wohl aber vor seiner Zeit abnöthigt. Er beweist, was ein Gelehrter,

dem es von Haus aus beinahe an aller höheren Begabung fehlt, leisten kann, wenn er frühzeitig und anhaltend durch die Zucht einer tüchtigen Schulbildung hindurchgeht und gehoben wird durch die stützende Umgebung formell durchgebildeter Zeitgenossen. Es hat der Halicarnassäer von den Urquellen der altrömischen Geschichte allerdings wohl keine im Original gelesen, und selbst von den speciellen, d. h. den nicht in allgemeineren Geschichtswerken episodisch vorkommenden, gelehrten Untersuchungen der varronischen Zeit über jene Urquellen wird er vermuthlich keine außer den Antiquitäten Varro's gelesen haben, er kann also auch nicht als Repräsentant der Gelehrsamkeit zur varronischen Zeit gelten, nichts destoweniger aber ist er in seinen Angaben über die Consularfasten durchschnittlich ein zuverlässiger Repräsentant der zur varronischen Zeit herrschenden Ansichten. Wenn ihm die Kraft fehlt, das Richtige zu schaffen, so besitzt er dafür den einem Schriftsteller für die Gebildeten so nothwendigen Tact, aus den Angaben Anderer das allgemein für richtig Angenommene wählend herauszufinden. Ob er dabei auch den Livius und die capitolinischen Fasten (vergl. unten) benutzt hat oder nicht, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, jedenfalls ist er aber weder von diesen noch von jenem abhängig; der eine wie die anderen waren ihm höchstens eine einzelne Quelle neben 20 bis 50 gleichberechtigten Quellen. Es giebt ferner Dionys, wenn wir auf die Form seiner Fasten übergehen, zu jedem Jahr die Consuln desselben an, ohne jemals ein Jahr consulnlos zu lassen; er bezeichnet (mit nur zwei Ausnahmen, die sich beide V, 20 finden) einen jeden Consul durch seinen Vornamen und Gentilnamen, zuweilen mit, zuweilen ohne Hinzufügung eines Beinamens, ohne jemals mehr als Einen Beinamen zu geben. Ob er das Dasein eines suffecten Consuls jedes Mal, daß er einen solchen anerkennt, wirklich anzugeben beabsichtigt hat, so daß sein Schweigen über einen solchen einem Läugnen desselben gleichgestellt werden müßte, ist eine Frage, die nicht mit Sicherheit entschieden werden kann. Im Allgemeinen aber verräth er auch in den Consularfasten, wie fast überall in seiner Geschichte, große formelle Regelmäßigkeit in der Behandlung des Stoffs, und da er die Verwandtschaftsverhältnisse der Consuln mit äußerst wenigen — zum Theil durch die Umstände erklärbaren — Ausnahmen nie berührt, so sind an seiner formellen Behandlung der Consularfasten nur zwei Ungleichförmigkeiten zu rügen: die eine schon erwähnte, daß er Vornamen und Gentilnamen der Consuln sehr häufig mit, und beinahe

noch häufiger ohne Hinzufügung eines Beinamens angiebt; die andere, daß er die Ziffern zur Bezeichnung eines wiederholten Consulats nicht durchgehend nennt; zwei Ungleichförmigkeiten, die denn freilich auch beweisen, daß sein Schweigen über einen suffecten Consul u. s. w. jedenfalls nicht unbedingt einem Läugnen gleich steht.

Daß die Handschriften des Dionys betreffs der Namen und ganz besonders der Vornamen einander häufig widersprechen, ja zuweilen an Einer Stelle alle zusammen einen Namen oder Vornamen angeben, den ziemlich sicheren Spuren nach Dionys an dieser Stelle nicht geschrieben hat, ist eine Thatsache, die sich leider! mutatis mutandis bei unseren sämmtlichen Quellen der Consularfasten (ausgenommen die in Marmor gehauenen capitolinischen Magistratsfasten und Triumphalfasten) wiederholt.

Livius, der die betreffenden Bücher seiner Geschichte früher geschrieben hat als Dionys, nämlich ungefähr um die Zeit von Varro's Tode, hat die Urquellen der Zeit von 244 d. St. bis 301 d. St. offenbar ebenso wenig gelesen wie der Halicarnassäer; von den nicht in eigentlichen Geschichtswerken vorkommenden gelehrten Untersuchungen der varronischen Zeit hat er wahrscheinlich noch weniger gelesen als dieser. Wenn er nichtsdestoweniger so häufig das Richtige trifft, so beweist das nur, daß die Kenntniß des Richtigen zu seiner Zeit schon lange Gesammteigenthum der Gebildeten, nicht bloß Privatdomäne einiger Fachgelehrten war. Die capitolinischen Magistrats- und Triumphalfasten (vergl. unten) wird Livius, wenn er sie benutzt hat, gleichfalls nur als Eine Quelle neben zehn und mehr ihm gleichberechtigten Quellen gebraucht haben. Daß ihm die durch formelle Durchbildung gestärkte Gabe des Dionys, aus der Masse der Quellen das zur Zeit allgemein als richtig Angenommene herauszufinden, nicht in gleich hohem Maße zu Gebot steht wie diesem, und daß er sowohl für inneren Zusammenhang als äußere Gleichförmigkeit seiner Angaben weit weniger Sinn hat als der Halicarnassäer, liegt offen zu Tage. Daß er zu 372 d. St. die Magistrate eines Jahres ganz übersprungen hat, ist schon früher erwähnt; von den Consuln von 438 d. St. sagt er IX, 22: Consules novi, ohne ihre Namen anzugeben; daß er für die Zeit von 244 d. St. bis 301 d. St. Consulpaare ausgelassen hat, werde ich später nachweisen. Von denjenigen Consuln, die er nennt (und durchschnittlich nennt er allerdings die Consuln eines jeden Jahres) giebt er stets Vornamen und Gentilnamen an, einen

Beinamen nur in einigen wenigen Fällen; daß Jemand das Consulat nicht zum ersten Male bekleide, bemerkt er hie und da, in zahllosen Fällen läßt er es aus, offenbar ohne mit diesem Auslassen eine bestimmte Absicht zu verbinden; die Verwandtschaftsverhältnisse der Consuln giebt er nur in ungemein seltenen Fällen an. Und bedenkt man, daß er im Verlauf seines Werks sehr häufig Censoren nennt, sehr häufig Censoren wegläßt, in der Regel den Magister Equitum eines Dictators nennt, zuweilen aber auch ihn wegläßt [1]), und daß es ihm mit Einem Wort an formeller Präcision fehlt, so wird man als gewiß annehmen dürfen, daß nicht bloß im Allgemeinen sein Schweigen über eine Thatsache weit weniger Bedeutung hat als das Schweigen des Dionys, sondern auch speciell sein Schweigen über das Dasein eines suffecten Consuls in einem bestimmten Jahre durchaus nicht ohne Weiteres als Läugnen desselben ausgelegt werden darf.

Die capitolinischen Magistratsfasten, über die ich nur ungern rede, da ich weder ihr Original, noch auch die ausführlicheren Schriften Borghesis und Feas über sie kenne, und grade zu ihrer Beurtheilung Kenntniß entweder des Originals oder doch ganz specieller Beschreibungen desselben wesentlich Noth thut, sind in dreifacher Beziehung das schätzbarste Document über die Consularfasten, das wir aus dem Alterthum besitzen.

Sie sind uns erstens nicht handschriftlich, sondern auf Marmortafeln eingehauen überliefert, es fallen also bei ihnen Schreibfehler und Varianten beinahe ganz weg — ich sage beinahe, weil allerdings wenigstens Ein Mal nachweislich eine ganz falsche Abkürzung in sie eingehauen ist und außerdem die Angabe über ihren Inhalt bei Onuphrius, Laurent, Baiter u. s. w. im Einzelnen nicht immer übereinstimmen, wie das Beides schon früher ausführlich besprochen ist.

Zweitens sind die capitolinischen Magistratsfasten deßhalb so schätzbar, weil wir mit aller in diesen Dingen nur möglichen Sicherheit annehmen können, daß dieselben, was ihre Daten der älteren Zeit anlangt, von sehr tüchtigen Gelehrten mit Benutzung aller vorhandenen Hülfsmittel, sowohl der Urquellen als der Bearbeitungen letzterer abgefaßt sind, wenn gleich ihre Abfassungszeit zum Theil erst lange nach der varronischen Zeit fällt: es ist uns in ihnen ein Datum aus dem Jahre 841 d. St. erhalten (Laurent p. 13, Baiter p. LXXVI, Onuphrius p. 30). Da daneben manche Gründe darauf hinführen, daß ein Theil von ihnen schon zu Augusts Zeiten eingehauen worden ist (s. Lau-

rent p. 1—14), so bietet sich als die wahrscheinlichste Vermuthung über die Entstehung ihrer Gesammtheit das dar, daß sie, ähnlich, wie nach dem früher Erwähnten die Werke des Fabius, Piso, die libri lintei u. s. w. aus zwei Bestandtheilen zusammengesetzt sind: einem zeitgenössischen und einem aus Quellen über die Vergangenheit bearbeiteten. Ihr zeitgenössischer Bestandtheil wird nicht früher abgefaßt worden sein als frühestens seit etwa 687 d. St. (dem Todesjahr des Licinius Macer), denn es sind in ihnen und den für die vorliegende Frage mit ihnen gleich zu stellenden capitolinischen Triumphalfasten die Irrthümer des Fulvius Nobilior über die Intercalation, des Piso über die Consuln von 446 und 447 d. St., des Polyb, Licinius Macer und Claudius über die gallisch-römischen Verhältnisse in den nächsten vier Jahrzehnten nach der gallischen Eroberung vermieden. Es werden also diese Fasten etwa bald nach 710 d. St. in der Art aufgestellt worden sein, daß sie für die Zeit vor etwa 710 d. St. aus Quellen bearbeitet waren, für die Zeit nach etwa 710 d. St. aber alljährlich in den freigelassenen Raum der Marmortafeln die Namen der Consuln des laufenden Jahres eingehauen wurden. Es wird mithin die Redaction der Fasten der ältern Zeit von Gelehrten der besten varronischen Zeit besorgt worden sein. Daß auch diese in einzelnen Fällen irrten, ist allerdings gewiß. Den einfachsten Beleg für einen Irrthum oder eine dem Irrthum nah verwandte Ungenauigkeit des Ausdrucks bei ihnen liefert der Umstand, daß sie zu 536 d. St. den Fabius als Dict. Interregni caus(sa) bezeichnen, während Livius XXII, 31 mit Recht darauf aufmerksam macht, derselbe sei damals, wenn man die Ausdrücke juristisch genau nehme, nicht zum Dictator, sondern zum Prodictator ernannt worden. Ja, es ist überdieß zu vermuthen, daß bei der halbofficiellen Natur ihrer Redaction die Angaben der (vielleicht an die Stelle der libri lintei tretenden) capitolinischen Fasten so viel wie möglich im engsten Anschluß an die Angaben früherer halbofficieller Fastenredactionen, z. B. der libri lintei, der libri magistratuum abgefaßt wurden, also die Kritik bei ihnen sich nicht ganz so frei bewegte wie bei reinen Privatarbeiten. Bei Alle dem aber werden Fasten, für welche eine so starke Vermuthung da ist, daß sie von tüchtigen Gelehrten der varronischen Zeit aus den Urquellen bearbeitet worden seien, stets einen besonders hohen Anspruch auf Beachtung machen dürfen.

Drittens ist die formelle Abfassung der capitolinischen Magistratsfasten, wenn auch allerdings keine vollendete und keine ausnahmslos präcise, doch im Allgemeinen eine wahrhaft vorzügliche. Sie zählen, um hier gleich ihre gesammte Einrichtung für die Zeit der Republik zu schildern, in chronologischer Reihenfolge Jahr für Jahr die Consuln, Decemvire, Consulartribunen, Dictatoren, Magistri Equitum und Censoren auf. Sie nennen, soweit sich nachkommen läßt, nicht bloß die nichtsuffecten, sondern auch die suffecten Consuln u. s. w. so vollständig, daß ihr Schweigen über das Dasein eines nichtsuffecten Consuls mit großer Sicherheit einem Läugnen desselben gleichgeachtet werden kann. Sie geben von einem jeden Consul u. s. w. seinen Vornamen und Gentilnamen an. Was die Beinamen betrifft, so herrscht in dieser Beziehung bei ihnen offenbar nicht eine so durchgehende Gleichförmigkeit wie es zu wünschen wäre. Sie nennen allerdings in der Regel zu den Gentilnamen eines jeden Consuls u. s. w. die ein, zwei, drei Beinamen, die er gehabt hat, aber zuweilen lassen sie doch auch einen oder anderen durch andere Schriftsteller wohl beglaubigten Beinamen weg, und wenn derartige Auslassungen bei ihnen zuweilen mit der Geschichte des Beinamens zusammenhängen mögen — vielleicht lassen sie die nicht officiellen Beinamen regelmäßig aus[2]) — so sind doch in manchen Fällen solche Auslassungen entweder als irrige aber absichtslose, oder als absichtliche aber irrige anzusehen; sie geben z. B. zum Jahr 550 d. St., in dem drei Servilier in ihnen erscheinen: ein Consul Cn. Servilius, ein Consul C. Servilius, ein Mag. Eq. M. Servilius, dem ersten den Beinamen Caepio, dem dritten den Beinamen Geminus, und dem zweiten gar keinen Beinamen, obgleich derselbe (ein Bruder des dritten) nach dem mehrmaligen und ganz ausdrücklichen Zeugniß des Livius (XXXI, 4) den Beinamen Geminus führt, so daß also ihr Verschweigen eines Beinamens keineswegs stets mit Sicherheit einem Läugnen desselben gleich geachtet werden kann. Es machen ferner die capitolinischen Magistratsfasten, wenn ein Consul u. s. w. sein Amt zum zweiten, dritten u. s. w. Mal bekleidet, dieß durch Hinzufügung einer entsprechenden Ziffer so oft, und soweit wir nachkommen können, so ausnahmslos bemerklich, daß wir mit großer Sicherheit ihr Schweigen in dieser Beziehung einem Läugnen gleichstellen können.

Es gehen sodann diese Fasten bei den Consuln u. s. w. auch auf den Vater und Großvater ein, verfahren aber hierbei nur mit großer,

nicht durchgreifender materieller Regelmäßigkeit[3]). Sie lassen die Bezeichnung sowohl des Großvaters als des Vaters, obgleich dieselbe sonst regelmäßig in ihnen wiederkehrt, doch 560, 609, 677, 678, 736 d. St., also in historisch hellen Zeiten, bei denen von Unkenntniß des Vornamens für sie keine Rede sein kann, ja, wenn ich nach dem in ihren mir vorliegenden Abdrücken freigelassenen Raum urtheilen darf, auch noch in bei Weitem mehreren Fällen als bloß diesen fünfen, aus. Sie bezeichnen den Vater sowohl wie den Großvater zwar durchgehends durch Angabe seines Vornamens und bloß seines Vornamens, aber zu 606 d. St. sagen sie, C. Livius M. Aimiliani f. (ganz analog in den Triumphalfasten zu 633 d. St: Q. Fabius Q. Aimiliani f.), zu 716 d. St. u. s. w. Imp. Caesar Divi f., zu 760 d. St. u. s. w. Ti. Caesar Augusti f. Divi n., und wollte man sagen, diese Abweichungen von ihrer gewöhnlichen Bezeichnungsart bloß durch den Vornamen hingen mit specieller Berücksichtigung der Familienverhältnisse der Livia und Tiberius zusammen — es liege also in ihnen, beiläufig bemerkt, ein Beweis dafür vor, daß die Jahre 606 und 633 d. St. nicht den Begebenheiten gleichzeitig, sondern erst zu Augustus Zeiten eingehauen seien — so würde dadurch die Unregelmäßigkeit nicht geringer werden, denn es ist diese Rücksicht ja offenbar nicht für alle diejenigen Fälle vor Augustus und vor 633 d. St. u. s. w. genommen, in denen sie analogerweise hätte genommen werden müssen. Bemerkenswerth ist außerdem, daß die capitolinischen Fasten, so weit wir nachkommen können, stets nur die juristischen, nicht die natürlichen Verwandtschaftsverhältnisse angeben. Bei Adoptivsöhnen nennen sie nie den natürlichen Vater, sondern immer nur den Adoptivvater, nie den natürlichen Großvater, sondern immer nur den Adoptivgroßvater, wie sich das 622 d. St. bei ihnen zeigt, wo sie den P. Licinius als P. f. P. n. bezeichnen, obgleich er das nur durch Adoption war und seiner natürlichen Abstammung nach als P. f. Q. n. hätte bezeichnet werden müssen; wie sich das 680 d. St. bei ihnen zeigt, wo sie den M. Lucullus M. f. nennen, obgleich er das nur durch Adoption war und seiner natürlichen Abstammung nach als L. f. hätte bezeichnet werden müssen; wie das endlich in größter Schärfe bei ihnen 574 d. St. hervortritt, wo sie angeben: L. Manlius L. f. L. n. Acidinus Fulvianus. Q. Fulvius Q. f. M. n. Flaccus. Hic fratres germani fuerunt[4]).

Bei jedem zehnten Consulatsjahr geben die capitolinischen Magistratsfasten das Jahr d. St. in runden Zehnern an, 300 d. St. 530 d. St. u. s. w.

Außerdem finden sich in den capitolinischen Magistratsfasten hie und da einige, aber nur wenige historische Notizen eingeführt, von denen einige, wie z. B. die, wann das Consulat u. s. w. zum ersten Mal von einem Plebejer bekleidet sei oder wann Jemand noch während er Eine obrigkeitliche Würde bekleidete, zu einer andern ernannt ward, regelmäßig durchgeführt zu sein scheinen [5]), dagegen andere, wie z. B. die Notizen zu 382, 385 d. St. ausnahmsweise, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Regel der Erwähnung oder Nichterwähnung [6]).

Der nach dem eben Auseinandergesetzten unverkennbar große Werth der capitolinischen Magistratsfasten wird leider! dadurch um ein nicht Kleines verringert, daß die Marmortafeln, auf die sie eingehauen, nur in sehr verstümmeltem Zustande auf uns gekommen sind, und in den Ausgaben dieser Fasten von Onuphrius, Laurent (1833) und Baiter (1837) — zum Theil den Zwecken dieser Arbeiten gemäß — eine Menge Punkte unerörtert blieben, deren genauere Kunde uns für unsere Zwecke sehr wichtig wäre [7]).

Die capitolinischen Magistratsfasten für die Zeit von 244 d. St. bis 270 d. St. (inclusive) sind ganz verloren; von ihren Angaben für die Zeit von 271 d. St. bis 301 d. St. sind fast zu jedem Jahr einige Buchstaben oder Worte erhalten, so daß sie uns für diese Zeit direct und indirect, für die Zeit vor 271 d. St. wenigstens indirect von größtem Nutzen für Untersuchungen über die altrömische Geschichte sind.

Die capitolinischen Triumphalfasten, über die wir bereits im Vorhergehenden mehrmals gesprochen haben, können als eine Arbeit betrachtet werden, die allerdings selbständig neben den capitolinischen Magistratsfasten dasteht, aber doch auch zugleich eine Ergänzung letzterer bildet. Nach der aus Ansicht der Originalurkunden geschöpften Angabe des Onuphrius haben wir uns die capitolinischen Fasten aus vier Marmortafeln bestehend zu denken, von denen jede in fünf Felder getheilt ist: das mittlere Feld enthält die Consular-, Consulartribunen-, Censoren-, Dictatoren- und Magistri-Equitum-Fasten, d. h. die Magistratsfasten, nebst den in diese eingeschobenen Notizen; das Feld rechts und links von diesem enthält Angaben über die Säcularspiele, die bei den betreffenden Consulatsjahren eingehauen sind; die beiden äußersten Felder,

die Flügel des Ganzen, enthalten die Triumphalfasten. Es stammen also Magistrats= und Triumphalfasten aus denselben Zeiten und von denselben Verfassern her, wie sie denn auch in ihren Angaben, soweit eine Controle möglich ist, stets vollkommen harmoniren. Ihr Unterschied beruht darin, daß die Triumphalfasten bloß die Triumphe angeben. Sie sagen bei diesen, in welchem Jahr d. St., an welchem Tag, über Wen und von Wem sie gehalten sind; vom Triumphator nennen sie Vornamen, Gentilnamen, Beinamen, Vater, Großvater und Amt; außerdem bezeichnen sie, wenn Jemand zum zweiten u. s. w. Male triumphirt, dieß durch Hinzufügung einer entsprechenden Zahl, die ihren Platz gleich hinter seinem Beinamen findet; die Bezeichnung des Vaters und Großvaters lassen sie, ebenso wie die Magistratsfasten, unabänderlich gleich nach dem Gentilnamen folgen, also z. B.

M. Valerius M. f. M. n. Corvus III. Cos. IV. An. CDXIIX.
de Caleneis Idibus Mart.

Die Reihenfolge, in der die Triumphe verzeichnet sind, ist eine streng chronologische. Als formelle Ungleichförmigkeit dieser Fasten ist u. A. auch das zu beachten, daß wenn sie von mehreren Völkern reden, über die in Einem Triumphe triumphirt ist, sie zuweilen das „und" ganz weglassen, es zuweilen mit et, zuweilen mit que geben. Aus den Jahren von 244 d. St. bis 260 d. St. sind uns Bruchstücke von neun verschiedenen Triumphen erhalten. Aus den Jahren von 261 d. St. bis 301 d. St. sind uns Bruchstücke von sechs Triumphen erhalten.

Da die Triumphalfasten die Jahre d. St. für die einzelnen Triumphe angeben, so läßt sich, so oft diese Jahre erhalten sind, auch die Zahl der zwischen zwei Triumphjahren von ihnen und von den capitolinischen Magistratsfasten angenommenen Consulatsjahre berechnen [8]).

Als fünfte Quelle haben wir oben den Anonymus Norisianus [9]) genannt: ein, nach einem früheren Herausgeber, dem Cardinal Norisius benanntes, uns anonym erhaltenes, chronologisch geordnetes Fastenverzeichniß für die Zeit von 244 d. St. bis 354 n. Chr. Die Sprache desselben ist lateinisch, seine bedeutenden Mängel fast alle der Art, daß man sie auf den ersten Blick erkennt. Es nennt zu einem jeden Jahr die Namen von nur zwei Consuln oder Consulartribunen, unbekümmert darum, daß es vielfach mehr als zwei Consuln und stets mehr als zwei Consulartribunen gegeben hat. Einen Dictator oder Magister Equitum zu nennen, beabsichtigt es nur ein einziges Mal: in einem sogenannten

Dictatorenjahr. Von den drei oder vier Namen einer Magistratsperson giebt es für die Zeit vor 604 d. St. stets nur Einen, und zwar, diejenigen Fälle ausgenommen, in denen ein Consul keinen Beinamen führte, nur einen Beinamen [10]). Damit, daß es bloß Beinamen angiebt, steht in Verbindung, daß die Zahlen, durch welche es die wiederholte Bekleidung des Consulats durch ein und dasselbe Individuum bezeichnet, nur mit Vorsicht aufgenommen werden dürfen, denn es berechnet Allem nach die wiederholte Bekleidung in einigen Fällen bloß nach dem Beinamen, während doch ein und derselbe Beiname sehr oft ganz verschiedenen Personen zukommt. Es sind außerdem die Namen, die es mittheilt, in der Regel etwas, in einzelnen Fällen so stark barbarisch verstümmelt, daß ihre richtige Schreibart nur aus der Vergleichung mit bessern Quellen hergestellt werden kann, wie z. B. **Inreligiensis** statt **Regillensis**, **Arretinus** statt **Atratinus**. Und die Unwissenheit des genannten Verzeichnisses ist so groß, daß es z. B. zu 708 d. St. statt **Caesar IIII sine collega** schreibt: **Caesare IIII et solo**, als wäre **Solus** ein Consulname, zu den Jahren 378 und 382 d. St. gleichfalls **Solus** als Namen behandelt, zu den Jahren 420, 429, 444 d. St.: **Hoc anno dictatores non fuerunt** schreibt, statt: **Hoc anno Dictator et Magister eq. sine cos. fuerunt**, und während es die Consulnamen stets im Ablativ giebt, doch schreibt: **Scipio, Buteo** u. s. w., als wäre der Nominativ **Scipius, Buteus** u. s. w. Ebenso unverkennbar wie seine Mängel sind aber auch die guten Seiten des Anonymus. Seine Angaben stimmen, wenn man sie von dem Rost der Namensverstümmelung reinigt, beinahe ausnahmslos mit den Angaben bester Quellen überein, und dadurch, daß er die Consuln jedes Schaltjahres durch ein vorgesetztes **B** bezeichnet, erlaubt er uns eine Controle darüber, ob in seinen Handschriften Consuln ausgelassen seien oder nicht. Um so dringender werden unter diesen Umständen die Fragen, in welchem Verhältnisse diese Fasten zu denen unserer übrigen Quellen stehen, und wie sowohl die Entstehung als die handschriftliche Verbreitung dieser Fasten seit 354 n. Chr. zu denken sei, indeß lassen sich grade sie nur bis auf einen gewissen Grad lösen.

Daraus daß der Anonymus zu 418 d. St. statt der Consuln: **M. Valerius Corvus IV Calenus, M. Atilius Regulus** nennt: **Caleno et Corvo IIII**; so wie daraus, daß er, während nach den übrigen Quellen die sechs Consulate des T. Quinctius Capitolinus Barbatus auf 282, 285, 288, 307, 310 und 314 d. St. fallen, zu 282 angiebt: **Barbato,**

zu 285: Barbato II, zu 288: Capitolino, zu 307: Barbato IIII (ohne ausdrücklich vor ihm angeführtes Barbato III), zu 310: Barbato V und zu 314: Capitolino VI, geht hervor, daß sein Verzeichniß in der Art wie es uns vorliegt, eine excerpirende Abschrift eines Fastenverzeichnisses ist, in dem für jeden Consul u. s. w., der mehr als Einen Beinamen führte, auch mehr als dieser Eine Beiname angegeben war. Daraus, daß er zu 664 d. St. statt der Consuln Cn. Pompeius Strabo, L. Porcius Cato die Consuln Pompeio et Stravo nennt, ergiebt sich, daß in dem von ihm excerpirend abgeschriebenen Fastenverzeichniß außer den mehreren Beinamen auch die Gentilnamen der einzelnen Consuln angegeben gewesen sind. Aus dem vorhin über die Hinzufügung der Ziffer zu Barbatus und Capitolinus Bemerkten, so wie aus anderen analogen Erscheinungen (z. B. daraus, daß die besseren Fasten angeben, Valerius Corvus sei Consul gewesen 405, 407, 410, 418, 453, 454 d. St., Dictator 411 und 452 d. St., der Anonymus aber zu 452: Corvo II, zu 453: Corvo V hat) geht hervor, daß in dem excerpirend abgeschriebenen Fastenverzeichniß die Zahlen nicht nach den Beinamen, sondern nach den ganzen Personennamen, nicht wirr, sondern im Allgemeinen richtig angegeben gewesen sind. Daraus, daß der Anonymus von den drei Consuln von 577 d. St. einen nichtsuffecten und einen suffecten, von den fünf Consuln von 719 d. St. einen nichtsuffecten und einen suffecten nennt, und überhaupt öfter die Namen suffecter Consuln nennt, ergiebt sich, daß in dem von ihm excerpirend abgeschriebenen Fastenverzeichniß auch die suffecten Consuln neben den nichtsuffecten aufgeführt waren. Es muß also dieses dem Anonymus zu Grunde liegende Fastenverzeichniß, das formell so manche Aehnlichkeit mit dem der capitolinischen Magistratsfasten verräth, wenigstens für die ältere römische Geschichte nicht bloß materiell, sondern auch formell trefflich gearbeitet gewesen sein. Ja, nach einigen Spuren der zweiten Hand der wirren Handschrift des Anonymus wäre dasselbe auch in noch anderen Beziehungen als den bisher erwähnten ausführlich und formell genau gearbeitet gewesen. Es giebt jene Hand zu 511 d. St., dem Schlußjahr des ersten punischen Kriegs: f. belli p.; zu den Consuln Scipio et Longo (535 d. St.) punicum secundum, Letzteres ganz analog dem, daß auch in den capitolinischen Magistratsfasten bei einigen Consuln mit den Worten: bellum etc. der Anfang eines Kriegs bezeichnet ist; dieselbe zweite Hand giebt zu Mamertino et Cincinnato (376 d. St.)

am Rande an: Olympias II; dieselbe zweite Hand ferner giebt zu 315, 322, 323, 331, 333, 339, 345—49, 362—76 d. St. tribunus militaris oder tribun. oder trib. oder tri, zu 332, 340—42, 344, 360, 361, 387—394, 396—401 d. St. coss. an: Angaben, von deren meisten man glauben sollte, sie könnten nur aus dem excerpirend abgeschriebenen Fastenverzeichniß geschöpft sein. Und nimmt man nun noch hinzu, daß im Anonymus nicht bloß, wie schon erwähnt ist, die Schaltjahre nach dem 84jährigen Cyclus, sondern auch die Wochentage, auf die der erste Januar fällt und das Mondalter am ersten Januar hinzugefügt sind, so haben wir und die Fasten des Anonymus Norisianus, wenn sie jemals zu einer und derselben Zeit alle die hier angegebenen Daten vollständig durchgeführt bei einander enthalten haben, als äußerst reichhaltig ausgestattet zu denken. Indeß ist grade die Frage, ob alle diese Daten jemals gleichzeitig in diesen Fasten bei einander gewesen sind oder nicht, nicht mit Sicherheit zu beantworten. Es kann z. B. sehr gut sein, daß die Gentilnamen der Consuln u. s. w. schon weggelassen gewesen sind, als die Schaltjahre hinzugefügt wurden, für eine sehr späte Hinzufügung der letzteren spricht außer dem Umstande, daß „die Mondalter nur für den letzten Cyclus 298 n. Chr. f. einigermaßen mit den mittleren Bewegungen des Mondes übereinstimmen, während sie in den früheren Cyclen stark und je weiter man zurückgeht, immer stärker differiren — zum deutlichen Beweis, daß sie nur für den letzten Cyclus auf unmittelbarer Beobachtung, für die früheren dagegen nur auf unvollkommener Zurückrechnung beruhen" (Mommsen a. a. O., S. 572) noch das, daß die Consuln des Jahres 460 d. St.: L. Papirius Cursor, Sp. Carnilius Maximus im Anonymus fehlen, und zwar so fehlen, daß durch ihre Hinzufügung die Schaltjahrdaten in Verwirrung gebracht würden, während doch an dem Dasein dieser Consuln und ihrer Nennung in guten Fasten nicht gezweifelt werden kann, da sie in den capitolinischen Magistratsfasten, den capitolinischen Triumphalfasten, in Livius, Cassiodor, Marianus Scotus, im Chronicon Paschale und den idatianischen Fasten genannt sind. Und was die Erwähnung der Ol. II betrifft, so entspricht diese achtzigste etwa den Jahren 293—296 d. St., sie ist also ein Datum, das keinesfalls von einem kundigen Synchronisten herrührt, da das Jahr 376 d. St. etwa in die hundertste Olympiade fällt. Es ist uns also über die Entstehung und die seit 354 n. Chr. erfolgte handschriftliche Verbreitung, Ver-

mehrung, Verbesserung, Verböserung und Verkürzung der fraglichen Fasten noch gar Vieles dunkel, was selbst durch eine später zu erwähnende Vermuthung über den Ursprung des Anonymus nur in geringem Grade erhellt werden würde. Dagegen aber — und dieser Punkt ist für uns die Hauptsache — ist so viel vollkommen klar, daß das Fastenverzeichniß des Anonymus eine von Livius, Dionys, den capitolinischen Fasten, Cassiodor, Marianus Scotus, dem Chronicon Paschale, den idatianischen Fasten und Diodor in demselben Sinne unabhängige Quelle der Consularfasten ist, wie Varro unabhängig von Licinius Macer u. s. w. Bei allen Uebereinstimmungen bald mit den capitolinischen Fasten, bald mit einer Quelle des Marianus Scotus u. s. w., bietet doch jenes Fastenverzeichniß, wie wir das zum Theil noch im Verfolg dieser Abhandlung im Einzelnen nachweisen werden, wiederum so manche entschiedene Abweichungen von den capitolinischen Fasten u. s. w., daß es unter keiner Bedingung als eine bloße Abschrift von diesen Fasten oder von Livius u. s. w. gedacht werden kann. Es beruht auf einer neben unseren anderen Quellen selbständig dastehenden alten Bearbeitung der älteren Consularfasten. Und wir haben also in Dionys, Livius, den capitolinischen Fasten (Magistrats- und Triumphalfasten) und dem Anonymus Norisianus vier verschiedene, selbständig neben einander stehende Bearbeitungen oder Recensionen jener Fasten vor uns.

Die idatianischen Fasten, die wir oben als unsere sechste Quelle der Consularfasten bezeichneten, sind ein lateinisch abgefaßtes Fastenverzeichniß, das von 244 d. St. bis 465 n. Chr. geht, und nach dem Bischof Idatius benannt wird, obgleich die Ansicht, dieser sei sein Verfasser gewesen, sich auf nichts gründet. Eine neuere Ausgabe dieses Fastenverzeichnisses als die in der Bonner Ausgabe des Chronicon Paschale II, p. 147—174 enthaltene, kenne ich nicht, und glaube auch nicht, daß eine neuere erschienen ist, obschon ich nach einzelnen Spuren schließe, daß eine solche von den manchen Schwierigkeiten, mit denen Untersuchungen über die Consularfasten verknüpft sind, einige erleichtern könnte. Es sind in diesen chronologisch geordneten Fasten, die in der Form manche Aehnlichkeit mit dem Anonymus Norisianus bieten, zu jedem Jahr in dem es Consuln gab, zwei Consuln genannt, nicht weniger, aber sehr wenige Fälle der Hinzufügung eines suffecten ausgenommen, auch nicht mehr. Auf die Dictatoren und Magistri Equitum ist gar keine Rücksicht genommen, außer bei den sogenannten Dictatorenjahren. Mit

denjenigen Jahren, in denen die Decemviren an der Spitze des Staats standen, steht es so, daß auf die Namen der den Decemviren vorangehenden Consuln folgt: „His Conss. Decemviri creati priores et posteriores ann. II.“ In analoger Weise findet sich zu denjenigen Jahren, in denen Consulartribunen die namengebenden Obrigkeiten waren, nach dem zunächst vorangehenden Consulpaare gesetzt: „His Conss. Tribuni plebis facti III. anno I.“ oder: „His Conss. item Tribuni plebis III. anno II.“ oder: „His Conss. item Tribuni plebis IV. ann. VIII.“ oder: „His Conss. item Tribuni plebis IV et VI annis XV,“ u. s. w. Von den Namen der Consuln ist, mit sehr wenigen Ausnahmen immer nur Einer genannt, gewöhnlich nur ein Beinamen, zuweilen ein Gentilnamen, zuweilen auch ein Gentilnamen und ein Beinamen, zuweilen wohl auch zwei Beinamen, so daß man deutlich sieht, dieses Verzeichniß ist eine excerpirende Abschrift eines Fastenverzeichnisses, in dem die Consuln wenigstens mit Gentilnamen und Beinamen (vermuthlich doch auch mit Vornamen) genannt waren. Daß dieses zu Grunde liegende Fastenverzeichniß überhaupt reicher und genauer als das erhaltene Excerpt war, ersieht man auch noch aus anderen Anzeichen. Die den Namen zur Bezeichnung eines wiederholten Consulats hier und da hinzugefügten Ziffern lassen trotz mancher Irrthümer in ihnen deutlich einen früheren Text durchschimmern, in welchen sie den einzelnen Consuln regelmäßig und richtig, d. h. wenigstens im Durchschnitt richtig hinzugefügt waren. Die Hinzufügung suffecter Consuln an einigen Stellen, so wie der Umstand, daß von zwei Namen, die die idatianischen Fasten zu einzelnen Jahren angeben, der eine zuweilen der eines suffecten Consuls ist, verrathen, daß in jenem früheren Text die suffecten Consuln regelmäßig angeführt waren. Daß man zu Salinatore et Messala (565 d. St.) beigefügt findet: CCL, und zu Mario VII et Cinna II (667 d. St.): CCCL, deutet darauf hin, daß entweder schon in dem zu Grunde liegenden Fastenverzeichniß, oder in der ersten Handschrift dieser idatianischen Fasten, oder endlich in späteren Abschriften letzterer die Consulpaare in gewissen Zwischenräumen gezählt, und ihre Zahl durch eine entsprechende Ziffer bezeichnet war, offenbar aber war diese Ziffer, ähnlich wie in den capitolinischen Magistratsfasten eine von zehn zu zehn fortschreitende, denn von Octaviano et Pulchro (=724 d. St.) an finden wir regelmäßig von je zehn zu zehn Consulpaaren hinzugefügt: X, XX, XXX, XL u. s. w. Da CCL von 565 d. St. ab-

gezogen 315 d. St. giebt, und 315 d. St. grade dasjenige Jahr ist, in dem zuerst Consulartribunen für ein ganzes Jahr an die Stelle von Consuln treten, so läge die Vermuthung nahe, es stehe jene Zahl in Verbindung mit dem Auftreten der Consulartribunen. Indeß wäre dieselbe nichts destoweniger falsch. Am wahrscheinlichsten hängt das CCL zu 565 d. St. damit zusammen, daß, wie gesagt, die Namen der Consulartribunen fehlen, und mindestens in der einen Handschrift dieser Fasten, dadurch daß sie jene Namen und außerdem noch die Namen einiger Consulpaare weggelassen hat, bis 565 d. St. grade 249 Consuljahre, d. h. Consulpaare und Dictatorenjahre verzeichnet gewesen sein werden. Es sind ferner in diese idatianischen Fasten einzelne historische Notizen vom jugurthinischen Krieg an öfter eingeflochten; vor dem nur Ein Mal, nämlich zum Jahr Tullo et Rufo (264 d. St.) die Notiz: His Conss. Romani Proceres dicti sunt. An Namensverstümmelungen sind auch diese Fasten nicht arm, sie setzen z. B. Regillianus für Regillensis, Achilla für Ahala, Theudax für Caudex, Poeta für Pera, Tacius für Tucca, Danto für Denter (Bracchus für Scaeva, 461 d. St.), Rullus für Rullianus, ein unbegreifliches Hilarius (für Horatius? 296 d. St.) u. s. w. Ja, daraus, daß sie zu 487 d. St. aus dem Consulpaare Iunius Pera, Fabius Pictor machen: Fabio et Pictore et Pera ersieht man, daß sie gar keinen Begriff von dem haben, was in ihnen abgeschrieben ist. Indeß muß der erste Abschreiber oder Verfertiger dieser Fasten, dessen Arbeit unter den Händen späterer Abschreiber so unendlich gelitten hat, sowohl des Lateinischen wie des Griechischen kundig gewesen sein: ich finde in dem ganzen langen Verzeichniß nicht ein einziges Mal einen so barbarischen Nominativ wie den Scipius u. s. w. des Anonymus, und den Consul von 485 d. St., den die übrigen Quellen Sempronius Soptus nennen, nennen die idatianischen Fasten: Simfronius Sapiens.

Ueber das Verhältniß der idatianischen Fasten zu den übrigen Fastenquellen werden wir einige Zeilen weiter reden.

Das Chronicon Paschale, daß wir oben auf unsern Quellen gleichfalls aufzählten, ist eine aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzte, in der späten Byzantinerzeit von einem Griechen griechisch geschriebene Weltchronik, die uns nur insofern interessirt, als in sie zu den verschiedenen Jahren die nach der Ansicht des Verfassers einem jeden Jahr entsprechenden Consuln von 244 d. St. bis 628 n. Chr. einge-

schoben sind. Obgleich dieses Fastenverzeichniß um etwa 170 Jahre weiter geht als die idatianischen Fasten, und obgleich es nicht wie diese lateinisch, sondern wie gesagt, griechisch geschrieben ist, stammt es doch unverkennbar aus einer und derselben Quelle mit ihnen. Abgesehen von seinen übrigen Uebereinstimmungen mit ihnen bietet es an zahllosen Stellen ganz dieselben Namensverstümmelungen wie sie. So z. B. lesen zu 255 d. St. statt Siculus die idat. F. Sifulo, das Chr. Paschale *Σιφούλου*, zu 296 d. St. statt Pulvillus und . . ., die idat. F. Publilio et Hilario das Chr. P. *Πουβλιλίου καὶ Ἰλαριανοῦ*, zu 326 d. St. statt Ahala die id. F. Achilla, das Chr. Paschale *Ἀχίλλα*, und unter den äußerst wenigen Notizen, die das Chronicon Paschale über die altrömische Geschichte mittheilt, findet sich unter den Consuln von 264 d. St. dem His Conss. Romani proceres dicti sunt der idatianischen Fasten entsprechend die Angabe: *Ἐπὶ τούτων τῶν ὑπάτων Ῥωμαῖοι ἄρχοντες ἐκλήθησαν.* Die Hauptunterschiede zwischen dem Chronicon Paschale und den idatianischen Fasten lassen sich auf fünf reduciren.

Erstens. Es enthält das Chronicon Paschale einzelne Varianten zu den idatianischen Fasten, aus denen sich bestätigt oder ergiebt, daß Manches, was in diesen als Widerspruch gegen andere Quellen auftritt, nicht schon in dem von ihnen excerpirend abgeschriebenen Fastenverzeichniß stand, sondern erst durch Querlesen und sonstige Mißverständnisse in sie hineingetragen ist, und analoge Varianten bieten die idatianischen Fasten zum Chronicon Paschale. So z. B. heißt der Consul *Ἐρχουλίνου* (275 d. St.) des Chr. P. in den idat. F. Aesculino, was, wie die capitolinischen Fasten zeigen, aus Esquilinus verderbt ist; statt das *Ἀρμενίου* des Chr. P. zu 305 d. St. haben die idat. F. das beinahe ganz richtige Hermenio (l. Herminio); statt des *Ἄλλου* des Chr. P. zu 391 d. St. geben die idat. F. das richtige Achala (oder Ahala), und den Consulnamen von 259 d. St., den die idat. F. querlesend mit Vitellino geben, nennt das Chr. P. ganz richtig *Γεμίνου*.

Zweitens. Das Chronicon Paschale ist insofern formell consequenter gehalten, als es bis etwa zur Kaiserzeit für einen einzelnen Consul nie mehr als Einen Namen angiebt, während die idatianischen Fasten z. B. 250, 517, 525 d. St. deren zwei nennen.

Drittens. Das Chronicon Paschale führt, wie schon erwähnt, sein Fastenverzeichniß bis 628 n. Chr. durch, das Verzeichniß der idatianischen Fasten geht nur bis 465 n. Chr.

Viertens. Das Chronicon Paschale läßt diejenigen Jahre, in denen es bloß Consulartribunen, keine Consuln gab, ganz aus, ohne irgend wie ihre Existenz anzudeuten, während die idatianischen Fasten das Dasein und die Zahl derselben anführen.

Fünftens. Das Chronicon Paschale theilt allerdings die Consulpaare nicht, wie die idatianischen Fasten, nach Zehnern ab, wohl aber nach Olympiaden, so daß man die Zahl seiner Consulpaare controliren kann: freilich, ohne daß daraus gefolgert werden darf, es seien schon in dem vom Chronicon Paschale und den idatianischen Fasten gemeinsam excerpirend abgeschriebenen Fastenverzeichniß die Olympiaden beigefügt gewesen. Denn während das Chronicon Paschale die Consuln synchronistisch mit den Olympiaden für die spätere Zeit allerdings meist richtig, oder doch fast richtig zusammenstellt, geräth es dadurch, daß es die Consulartribunenjahre und ein paar Consuljahre ganz ausläßt, in den eine wahrhaft geniale Stupidität verrathenden Irrthum, den Anfang des Consulats statt auf Ol. 66 oder 67, auf Ol. 85 zu setzen, und von da an ganz geruhig Consulatsjahr und Olympiadenjahr einander parallel laufen zu lassen. Man darf daher annehmen, es seien in dem vom Chronicon Paschale und von den idatianischen Fasten excerpirend abgeschriebenen Fastenverzeichniß die Olympiaden und die Zehner entweder gar nicht oder doch für die ältere Zeit in ganz anderer Weise beigeschrieben gewesen als das betreffs der Olympiaden im Chronicon Paschale und betreffs der Zehner in den idatianischen Fasten der Fall ist.

Wenn nun so das Chronicon Paschale und die idatianischen Fasten der Sache nach nur als zwei verschiedene Handschriften eines und desselben Fastenverzeichnisses zu betrachten sind, so fragt es sich natürlich weiter: war dieses letztere, das wir kurzweg das griechische Fastenverzeichniß nennen wollen, da es auch dem Verfasser der idatianischen Fasten griechisch vorgelegen zu haben scheint — hätte er es lateinisch vor sich gehabt, so hätte er nicht Sophus mit Sapiens übersetzt und Proceres in das Jahr 264 d. St. verlegt [11]) — ein gutes Fastenverzeichniß? in welchem Verhältniß steht es zu unseren übrigen Fastenquellen? und wie haben wir uns sein Entstehen und späteres Verarbeiten oder richtiger Zerarbeiten zu denken?

Was von diesen Fragen die erste betrifft, so ist sie leicht zu beantworten. Aus dem bisher Gesagten geht mit Bestimmtheit hervor, daß das griechische Fastenverzeichniß ein ausführlich, präcise und formell gut

gehaltenes war. Aus Vergleichungen mit den anderen Fastenquellen, von denen wir mehrere noch im Lauf dieser Abhandlung vornehmen werden, ergibt sich, daß dasselbe auch materiell ein vortreffliches gewesen ist.

Die zweite Frage erledigt sich gleichfalls leicht. Wir finden im Chronicon Paschale und den idatianischen Fasten bei aller Uebereinstimmung mit unseren übrigen Fastenquellen doch so manche, offenbar nicht bloß von Abschreibern herrührende Abweichungen von jeder einzelnen Quelle (eine nicht geringe Abweichung liegt darin, daß die Consuln eines einzelnen Jahres nicht stets in derselben Reihenfolge nach einander stehen wie in anderen Quellen, also z. B. in den capitolinischen Magistratsfasten zu 301 d. St. der Consul Quintilius zuerst, der Consul Curiatius Fistus zu zweit genannt ist, die idatianischen Fasten dagegen lauten: Festo et Quintillo), daß das griechische Fastenverzeichniß unbedingt als eine neben unseren anderen Fastenquellen unabhängig dastehende Quelle betrachtet werden muß, und wir daher bis jetzt fünf von einander unabhängige Fastenquellen aufgezählt haben: Dionys, Livius, die capitolinischen Fasten, den Anonymus Norisianus, das griechische Fastenverzeichniß.

Weit schwieriger ist die dritte Frage: die nach der Entstehung des griechischen Fastenverzeichnisses zu lösen. Auf sie läßt sich bloß durch eine Vermuthung antworten, bei der man zugleich auf den Anonymus und die capitolinischen Fasten zurückgreift.

Zum Jahre 444 d. St. theilen die capitolinischen Magistratsfasten mit: L. Papirius Sp. f. L. n. Cursor II. Dict.

Rei gerund. caussa.

C. Junius C. f. C. n. Bubulcus Brutus II. Mag. eq.

Hoc anno Dictator et Magister eq. sine cos. fuerunt.

Sie geben also hier ganz abweichend von anderen Jahren an, es habe keine Consuln oder Consulartribunen gegeben, an die Stelle des Consulats sei für dieses Jahr die Dictatur eingetreten, oder wie der gewöhnliche Ausdruck lautet, es ist dieses Jahr bei ihnen ein Dictatorenjahr. Solche Dictatorenjahre kommen bei ihnen außer 444 d. St. noch drei Mal, und wie aus mehreren Anzeichen hervorgeht, nur noch drei Mal vor; nämlich: 420, 429, 452 d. St. (vgl. unten).

Wie diese Dictatorenjahre zu erklären sind, das genauer zu prüfen, würde uns hier bei der ungemein großen Schwierigkeit dieser Frage zu

weit führen. Es mag genügen, beiläufig darauf aufmerksam zu machen, daß bei Erklärung derselben u. A. vielleicht auch folgende Stücke ins Auge zu fassen sind. Einmal, daß, wie früher erwähnt ist, der Ausdruck Stadtjahr in den capitolinischen Fasten materiell nichts Anderes bedeutet als Magistratsjahr und man daher bei Rücksichtnahme darauf, daß von den vier Dictatorenjahren eines zwei Dictatoren hatte, die drei anderen jedes nur einen Dictator annehmen darf, die Zeit von 420 bis 452 d. St. (die termini a quo und ad quem mitgerechnet) haben nach den capitolinischen Fasten ungefähr 31½ Jahre betragen. Zweitens, daß die sämmtlichen Dictatorenjahre in das fünfte Jahrhundert d. St. fallen, und zwar weder in den Anfang noch in das Ende desselben, sondern sämmtlich in die Zeit von 420 d. St. bis 452 d. St. Drittens, daß während in den synchronistischen Studien der Römer nach etwa 500 d. St. die Chronologie der ptolemäischen Regentenjahre unverkennbar ein sehr wichtiges Element gespielt hat, und während von einzelnen alten Chronologen der Regierungsantritt Alexanders des Großen auf die Consuln **T. Veturius I, Sp. Postumius I** (419 d. St.), d. h. auf die dem ersten Dictatorenjahre vorangehenden Consuln fällt, nach Euseb Ptolemäus Lagi den Königstitel im 31sten Jahre nach Alexanders Regierungsantritt angenommen hat, also, wenn man die aus der Verschiedenheit der Jahresanfänge bei Griechen, Römern und Aegyptern entspringenden Unebenheiten der Rechnung in Betracht zieht, der Zeitraum vom ersten Dictatorenjahre (420 d. St.) bis zum letzten Dictatorenjahre (452 d. St.), ungefähr 31½jährig gedacht, sowohl der Dauer wie der Synchronistik der Begebenheiten zufolge, genau dem von einigen Chronologen des Alterthums angenommenen Zeitraum zwischen dem Regierungsantritt Alexanders des Großen und der Annahme des Königstitels durch Ptolemäus Lagi zu entsprechen scheint.

Dieß indeß, wie gesagt, nur beiläufig. Das, warum wir hier die Dictatorenjahre erwähnen, hängt nicht mit ihrer Bedeutung, sondern mit ihrer Behandlung in den Quellen zusammen.

Während den nur zum Theil noch sichtbaren Spuren zufolge in den capitolinischen Magistratsfasten zum Jahr 452 d. St. (vgl. auch die capitolinischen Triumphalfasten zu 452 d. St.) gestanden hat.

(Q. Fabius) M. f. N. n. Max(imus Rullianus II Dict.)
(Rei ger. c.)
(M. Aem)ilius L. f. L. (n. Paullus Mag. eq.)

(Hoc an)no Dictat(or et Magister eq. sine cos. fuerunt.)
(M. Valerius) M. f. M. n. (Corvus II Dict.)
(Rei ger. c.)
.....onius .... (Mag. eq.)
lesen wir zu 452 d. St. im Anonymus: Corvo II et Rulliano II; in den idatianischen Fasten gleich hinter den Consuln von 451 d. St.: His. Conss. item Corvinus. Dictator, et Emilius Magister Equitum mensibus VI deinde fuerunt.

Während 444 d. St. die capitolinischen Magistratsfasten (vgl. auch die Triumphalfasten dieses Jahres) angeben:

L. Papirius Sp. f. L. n. Cursor II Dict.
Rei gerund. caussa.
C. Junius C. f. C. n. Bubulcus Brutus II. Mag. eq.

Hoc anno Dictator et Magister eq. sine cos. fuerunt, lesen wir zu 444 d. St. im Anonymus: Hoc anno dictatores non fuerunt; in den idatianischen Fasten gleich hinter den Consuln von 443 d. St.: His Conss. tum Dictator Cursor, et Magister Equitum Bubulcus; im Chronicon Paschale gleich hinter den Consuln von 443 d. St.: *Ἀπὸ τούτων τῶν ὑπάτων ψηφίζονται τὰ ἔτη τῶν Συρομακεδόνων, ἤγουν καὶ Ἀπαμέων* (daß die hier erwähnte syromacedonische Aera für die alte Synchronistik nicht viel weniger Bedeutung hatte als der Regierungsantritt Alexanders des Großen und die Annahme des Königstitels durch Ptolemäus Lagi, verdient wenigstens beiläufig Erwähnung), *εἰς τὸ πασχάλιον. Ἐπὶ τῶν προκειμένων ὑπάτων γέγονε μάγιστρος Βούβουλκος.*

Während zu 429 d. St. die capitolinischen Triumphalfasten angeben:

L. Papirius Sp. f. L. n. Cursor Dict. Ann. CDXXIX
de Samnitibus III Non. Mart.,

und den Zahlen der Triumphalfasten, sowie der capitolinischen Magistratsfasten zufolge die letzteren, von denen für 429 d. St. nichts erhalten ist, in dieser Zeit ein Magistratsjahr gezählt haben, von dem sich in Livius, Cassiodor u. s. w. keine Spur findet, lesen wir zu diesem Jahr im Anonymus: Hoc anno dictatores non fuerunt; in den idatianischen Fasten gleich nach den Consuln von 428 d. St.: His Conss. tum Dictator creatus Papyrius Cursor, et Magister Equitum Drusus; im Chronicon Paschale gleich nach den Consuln von 428 d. St.



Παπίριος Κούρσωρ ἀντιγραφεὺς κατέστη, Δροῦσος στρατηγὸς ἱππέων.

Während zu 420 d. St. die für dieses Jahr verlornen capitolinischen Magistratsfasten den Jahreszahlen der Triumphalfasten und sonstigen Anzeichen zufolge ein Magistratsjahr gehabt haben, dessen bei Livius, Cassiodor u. s. w. keine Erwähnung geschieht, lesen wir zu 420 d. St. im Anonymus: Hoc anno dictatores non fuerunt, in den idatianischen Fasten gleich nach den Consuln von 419 d. St.: Absque Consulibus.

Unter diesen Umständen ist es bei dem oben dargelegten Verhältniß des Chronicon Paschale und der idatianischen Fasten zu einander, so wie bei dem früher erwähnten Umstande, daß idatianische Fasten, Chronicon Paschale und Anonymus sonst nie auf Dictaturen eingehen, unverkennbar daß die capitolinischen Fasten, die Quelle des Anonymus Norisianus und das griechische Fastenverzeichniß alle drei die Dictatorenjahre mit einander gemein haben. Fragen wir aber, welche Quellen sonst noch diese Dictatorenjahre mitzählen? so ist die Antwort: von den uns erhaltenen keine; Livius läßt sie aus, Diodor läßt sie aus, Cassiodor läßt sie aus, Marianus Scotus läßt sie aus, und einzelnen Spuren zufolge sind Plinius, Vellejus Paterculus und Cicero an mindestens je Einer Stelle einer Quelle gefolgt, welche jene Dictatorenjahre gleichfalls entweder nicht gekannt oder nicht anerkannt hat [12]). Es bilden also in dieser Hinsicht die capitolinischen Fasten, die Quelle des Anonymus und das griechische Fastenverzeichniß unsern übrigen Quellen gegenüber eine so zu sagen verwandtschaftliche Einheit. Eine solche Einheit tritt bei ihnen trotz ihrer sonstigen Widersprüche gegen einander auch noch an anderen Punkten hervor, wie wir das zum Theil noch im Verlauf dieser Abhandlung näher zeigen werden. Damit aber eröffnet sich uns, wenn auch allerdings nicht mit Sicherheit, doch mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Einblick in die Entstehung und Verbreitung sowohl des Anonymus als des griechischen Fastenverzeichnisses.

Es scheint nämlich, daß die capitolinischen Fasten, die jedenfalls bis 841 d. St., vermuthlich aber noch viel länger fortgeführt worden sind, im Alterthum keine vereinzelte Erscheinung gewesen sind, sondern vielmehr im Anfang und im Fortgang der Kaiserzeit in mehreren größeren Städten es geschichtliche Tabellen gab, die eines halbofficiellen Ansehens genossen, und, etwa vom Anfang der Republik ausgehend, bald mehr,

bald weniger vollständig, für gewöhnlich enthielten: ein chronologisch-synchronistisches Verzeichniß der römischen Consuln und sonstiger hoher Magistrate, der römischen Stadtjahre, der Olympiaden, außerdem einzelne historische Notizen, die Namen und Regierungsjahre der Kaiser, in christlichen Städten auch Berechnungen des Osterfestes u. s. w.; daß ferner von diesen Verzeichnissen, ebenso wie von den capitolinischen Fasten, der jüngere Theil zeitgenössisch war, die älteren bearbeitet von den besten Gelehrten derjenigen Zeit, in der in der einzelnen Stadt eine solche chronologische Tabelle von Staatswegen angeschafft ward; daß dabei sehr oft der bearbeitete Theil einige Jahrhunderte vor den jüngsten Daten des fortlaufend hinzugefügten zeitgenössischen bearbeitet war; daß die Bearbeiter dieses älteren Theiles neben anderen Quellen natürlich sehr oft auch die capitolinischen Fasten benutzten, und daß sowohl die Quelle des Anonymus als das griechische Fastenverzeichniß, die uns beide erst durch die dritte oder möglicherweise erst zehnte Hand zugekommen sind, in solchen mit Berücksichtigung der capitolinischen Fasten, aber keineswegs unter deren alleiniger Benutzung, von trefflichen Gelehrten abgefaßten halbofficiellen Tabellen zu suchen sind.

Ob meine Leser bei diesen Untersuchungen zuweilen eben so wie ich das Gefühl haben, als säßen sie in einem knarrenden Wagen, der in zahllos sich krümmenden Windungen der Fahrt bald durch dichtes Gebüsch, bald durch tiefen Sand- oder Lehmboden, über Gestrüpp und Steingeröll hinweg einem fernen Ziele nur sehr allmählig sich nähert? Ich vermuthe es. Aber ändern kann ich darum den eingeschlagenen Weg nicht. Er ist, meiner Ueberzeugung nach, ein nothwendiger, und die Ergebnisse, zu denen er uns in dieser Abhandlung schon gebracht hat, scheinen mir keineswegs ganz gering anzuschlagen zu sein. Wir haben gefunden, daß wir fünf von einander unabhängige, und von theils guten, theils sehr guten Schriftstellern ausgegangene Bearbeitungen der altrömischen Consularfasten besitzen: Dionys, Livius, die capitolinischen Fasten, den Anonymus Norisianus, das griechische Fastenverzeichniß. Wir werden noch mehr finden.

Wenn wir früher Cassiodor als Fastenquelle angaben, so geschah das mit Rücksicht auf sein Chronicon. Die Handschriften des letzteren, die im vorigen Jahrhundert ganz verloren waren, sind, soweit ich nachkommen konnte, bis jetzt noch nicht wieder aufgefunden worden, und es vertreten uns daher die älteren Ausgaben des Chronicon die Stelle von

Handschriften. Obgleich von diesen mehrere, z. B. die des Onuphrius ausdrücklich erklären, daß sie den Autor „emendirt" herausgeben, andere ohne diese Erklärung dasselbe thun, und keine ein treues Bild guter Handschriften zu bieten scheint, so können wir uns doch nach ihnen immer noch ein für unsere Zwecke genügendes Bild davon machen, wie das Chronicon in den Handschriften jener Herausgeber aussah. Es begann mit folgender Vorrede an Theodorich: **Sapientia principali, qua semper magna revolvitis, in ordinem me consules digerere censuistis, ut qui annum ornaveratis glorioso nomine, redderetis Fastis veritatis pristinae veritatem. Parui libens praeceptis: et librariorum varietate detersa, operi fidem historicae auctoritatis impressi; quatenus vester animus per inlustres delectatus eventus, blando compendio longissimam mundi percurrat aetatem.** Dann folgten chronologische Angaben über die Zeit von Adam bis zu den assyrischen Königen; darauf die assyrischen Könige mit Angabe ihrer einzelnen Regierungsjahre; hiernach die **reges Latini** mit Angabe ihrer einzelnen Regierungsjahre; sodann mit gleicher Angabe die **reges Romani**, wobei in die Reihen sowohl der assyrischen als der latinischen und der römischen Könige einzelne synchronistische Daten über Cecrops, Moses, Troja, Carthago, Lycurg, Sicilien, Marseille, Cyrus u. s. w. eingeflochten waren. Nach den römischen Königen folgten die **Consules** in chronologischer Ordnung bis auf die Zeit des Cassiodor. In diesem Consulnverzeichniß waren bis auf die Zeiten etwa des Kriegs gegen Perseus (weiter zu gehen, wäre für unsere Zwecke überflüssig) die Namen der Consuln zu jedem Jahr, freilich ohne Abtheilung nach Olympiaden oder Zehnern oder sonst, also ohne vorhandene Controle ihrer Vollständigkeit, so aufgezählt, daß zu einem jeden Jahr nur zwei Consuln genannt waren, also die suffecten wenigstens äußerlich unberücksichtigt blieben; daß von einem jeden Consul stets Vorname und Gentilname, zuweilen, aber sehr selten, auch ein Beiname genannt war; daß die Ziffer zum Anzeigen eines wiederholten Consulats zuweilen, aber sehr selten und sehr unordentlich angegeben war (man findet z. B. im Chronicon ed. Cuspinian Quintius **III, IV, V, VI, VII** ohne Quintius **II**); daß Dictatoren, Magistri Equitum, Censoren u. s. w. nie genannt waren, ausgenommen der erste Dictator mit seinem Magister Equitum; daß zwischen den Consuln, die dem Decemvirat vorangehen und denen, die ihm folgen, bloß die Worte eingeschoben waren: **Hoc tempore a Coss. ad**

decemviros translatum imperium est, per quos III annis administrata respublica est, atque iterum Consules creati sunt; daß das Vorhandensein von Consulartribunen vor der Eroberung Roms durch die Gallier mit keiner Sylbe erwähnt war; daß die Zeit zwischen der Eroberung und dem ersten plebejischen Consul mit einigen Zeilen abgemacht war und daß endlich hier und da, aber sehr selten, einem oder anderen Jahre einzelne historische Notizen hinzugefügt waren.

Man sieht, das Chronicon der Handschriften war ein, wie Neuere es mit Recht genannt haben, Cassiodors unwürdiges Werk. Aber war es auch das vollständige Werk Cassiodors?

Ein mittelalterlicher Schriftsteller, von dem wir später noch ausführlicher reden werden: Marianus Scotus hat in seiner Weltchronik, wie man theils aus der Textvergleichung, theils aus zahlreichen namentlichen Anführungen des Cassiodor (z. B. zu 3738, 3826, 3886, 3956, 3966, 4008, 4041, 4188 a. mundi, 19, 22, 514, 518 p. Chr.) sieht, das Chronicon Cassiodors in der Weise benutzt, daß er mindestens einen sehr großen Theil desselben in sein Werk aufgenommen hat. Vergleicht man seine Citate aus ihm mit dem Cassiodor unserer Ausgaben, so findet sich zunächst, daß sehr viele derselben mit letzterem wörtlich übereinstimmen, also schon deßhalb, ganz abgesehen von seiner übrigen offen daliegenden Benutzung Cassiodors, seine Angaben über letzteren Glauben verdienen. Sodann, daß er eine Reihe von Angaben des Cassiodor citirt, die in unseren Ausgaben des letzteren fehlen; z. B. zu 3862: Manlius Torquatus filium ... securi percussit, teste Cassiodoro; zu 4136: His consulibus, teste Cassiodoro, Pompeius imperator appellatur; zu 4154; zu 4172: Augustus, quum ei monarchia deferretur, retinuit: teste Cassiodoro (543 p. Chr.) u. s. w. [13]). Wir haben also einen sehr bestimmten Beweis dafür, daß unsere Ausgaben das Chronicon Cassiodors nur unvollständig liefern. Wie weit unvollständig, ist eine Frage, die sich allerdings erst dann ganz lösen ließe, wenn, was sehr wünschenswerth wäre, Handschriften des vollständigen Chronicon aufgefunden würden, wahrscheinlich aber in sehr hohem Grade unvollständig. Es ist nicht glaublich, daß ein wenigstens für seine Zeit so ausgezeichneter Schriftsteller wie Cassiodor, nachdem er in der Vorrede ausdrücklich an des Theoderich animus per inlustres delectatus eventus erinnert und vom mundus gesprochen, nachher fast nichts Anderes als ein Namensverzeichniß bloß römischer Könige, Consuln und Kaiser gegeben habe. Es stehen

ferner die einzelnen, theils synchronistischen, theils bloß römisch-historischen Daten, die dem Chronicon bei Cuspinian u. s. w. eingeschoben sind, in ihrer jetzigen Gestalt vollkommen abgerissen da, zu wenig für ein Geschichtswerk, zu viel für ein bloßes Fastenverzeichniß. Es enthält sodann Marianus Scotus zahlreiche in unserem Cassiodor fehlende Notizen, deren Ursprung, wenn gleich er das nicht ausdrücklich sagt, doch wahrscheinlich auf Cassiodor zurückzuführen ist. Und endlich steht statt der Notiz in unserem Cassiodor: His Coss. dominus noster Jesus Christus filius Dei in Bethleem nascitur anno imperii Augusti XLI, in Marianus Scotus zu 1 p. Chr. Dominus noster Jesus Christus, filius Dei, his consulibus (teste Cassiodoro) in Bethleem Judaeae, octavo die Calend. Januar. Dominica nocte nascitur, anno ab urbe condita 752, anno imperii Augusti 41, olympiadis 149 anno tertio, anno etiam ab origine mundi 4193, indictione quarta, während Cassiodor, wie man aus dem Anfang und dem Ende seines Werkes sieht, allerdings mindestens in einigen Fällen im Chronicon die Daten in Jahren ab origine mundi berechnet hat. Es ist also nicht unwahrscheinlich, daß das Chronicon Cassiodors in seiner ursprünglichen Fassung enthalten habe mindestens: vollständige Consulnamen (d. h. bei jedem Consul Vornamen, Gentilnamen und Beinamen); vollständige und richtige Ziffern (jetzt sind die Ziffern, wahrscheinlich durch Schuld der excerpirenden Abschreiber, zuweilen richtig gesetzt, zuweilen so berechnet, daß zwei Personen, welche denselben Vornamen und Gentilnamen tragen, für identisch genommen sind, ohne Rücksicht auf ihre Beinamen, also z. B. einem T. Quintius sieben Consulate beigelegt sind, während nach allen übrigen Quellen kein T. Quintius das Consulat öfter als sechs Mal bekleidet hat); Angaben von Olympiadenjahren und von Jahren ab origine mundi, sowie endlich noch eine sehr große Anzahl von historischen Notizen aus der römischen und nichtrömischen Geschichte.

Je entschiedener demnach das Fastenverzeichniß im Chronicon in seiner jetzigen Gestalt ebenso wie das Fastenverzeichniß des Anonymus Norisianus, das des Chronicon Paschale und das der idatianischen Fasten nur ein Excerpt ist, desto mehr fragt es sich natürlich: ist dieses Verzeichniß ein gutes? und in welchem Verhältniß steht es zu unseren übrigen Fastenquellen?

Die erste Frage ist unbedingt mit Ja zu beantworten. Es kommen allerdings (vielleicht nicht durch die Schuld Cassiodors, sondern der

excerpirenden Abschreiber) mehrfach Fälle von Querlesen vor; es sind die Ziffern, wie schon erwähnt, zuweilen nach falschem Princip berechnet; es fehlen die Consulartribunen u. s. w., nichts destoweniger aber ist das Verzeichniß, wie aus seiner Vergleichung mit anderen Fastenquellen hervorgeht, in seinen übrigen Theilen ein sehr gutes.

Bei der zweiten Frage ist zu beachten, daß Cassiodor selbst am Schluß des Chronicon erklärt: **A Bruto et Tarquinio usque ad consulatum vestrum, sicut ex Tito Livio et Aufidio Basso et Paschali virorum clarorum auctoritate firmato collegimus MXXXI.** Hiernach sind unter den Quellen des Chronicon zwei, die beide sehr gut genannt werden müssen, während uns sonst die von ihnen gegebenen Consularfasten von Niemanden mitgetheilt worden: das von Cassiodor gerühmte (von dem Chronicon Paschale durchaus verschiedene) **Paschale** und **Aufidius Bassus**, ein zu Augusts Zeiten lebender, Allem nach ziemlich bedeutender Historiker [14]). Wir würden also unbedingt das Chronicon für eine neue selbständige Fastenquelle für uns — die sechste — erklären müssen, wenn nicht dem entgegenzutreten schiene, daß Cassiodor den Livius gleichfalls für seine Quelle erklärt und mit diesem so häufig stimmt, daß Neuere ihn vielfach eben nur wie einen Abschreiber des Pataviners behandelt haben. Indeß ist der Anstoß, den dieß gegen die obige Folgerung bildet, leicht zu heben.

Von den Uebereinstimmungen des Chronicon mit dem Livius stammen manche entschieden daher, daß wir keine diplomatisch treuen Abdrücke des ersteren aus Handschriften besitzen, sondern nur Abdrücke, die von den Herausgebern „emendirt", d. h. eben vielfach nach den Angaben des Pataviners corrigirt sind. Es finden sich ferner trotz dieser Emendationen zwischen Livius und dem Chronicon Cassiodors immer noch manche nicht unwichtige Abweichungen. So z. B. gibt Cassiodor über die latinischen Könige zahlreiche chronologische Angaben, die im Livius fehlen; über die römischen Könige hat das Chronicon chronologische Angaben, die denen des Livius mehrfach widersprechen; zu 566 d. St. hat das Chronicon einen Consul **C. Flaminius Nepos**, dessen weder bei Livius noch sonst einem Alten vorkommender Beiname offenbar daher rührt, daß dem Cassiodor eine Quelle vorlag, welche Vater und Großvater der Consuln angab (also nicht Livius gewesen sein kann), und bei Flaminius das Zeichen **n.** für **nepos** zufällig ausschrieb. Zu 246 d. St. hat Livius ein Consulpaar, das im Chronicon fehlt; zu 247 d. St.

das Chronicon ein Consulpaar, das in Livius fehlt; ebenso zu 438 d. St. Zu 298, 395, 433, 434, 537, 571, 576 und 578 d. St. ist im Chronicon jedes Mal der bei Livius zuerstgenannte Consul des Jahres zu zweit genannt und umgekehrt, was schon an und für sich nach der Analogie zahlreicher anderer Fälle ein Beweis von Nichtbefolgung des Livius für diese Jahre ist, und um so sicherer als solcher gelten darf, da fast stets in denselben Jahren auch andere Quellen, wie z. B. der Anonymus Norisianus, das Chronicon Paschale und die capitolinischen Fasten die Ordnung der Consuln ausnahmsweise ebenso wie das Chronicon haben. Zu 536, 541, 547, 562 d. St. scheint das Chronicon den Consuln Beinamen beigelegt zu haben, die bei Livius fehlten, wohl aber in den capitolinischen Fasten, dem Anonymus Norisianus u. s. w. stehen. Die vollkommen richtigen Ziffern, die in den Abdrücken des Chronicon zuweilen dastehen, wo im Livius gar keine Ziffer angegeben ist, scheinen schon in den Handschriften des Chronicon gestanden zu haben. Ebenso scheinen von den Widersprüchen zwischen dem gedruckten Chronicon und zwischen Livius über die Vornamen der Consuln mehrere gleich ursprüngliche Abweichungen von Livius gewesen zu sein. Es hat ferner Cassiodor den Aufidius Bassus, insofern derselbe gleichzeitig mit Livius gelebt hat, natürlich nur als Quelle für die Consuln solcher Jahre benutzen können, die auch in Livius angegeben waren; und das Paschale wird sicherlich nicht erst da begonnen haben, wo Livius endet, sondern lange vorher: die Daten Cassiodors über die assyrischen, latinischen und römischen Könige können nur ihm entnommen sein. Es hat also Cassiodor nachweislich das Paschale und den Aufidius ebenso sehr wie den Livius für die früheren Zeiten benutzt. Und wenn der Widersprüche zwischen den Consularfasten des Chronicon und denen des Livius im Ganzen nur wenige sind, so hängt das auch damit zusammen, daß während die meisten Differenzen der Alten über die Consularfasten sich um Vornamen und Beinamen der Consuln drehen, das Chronicon an Beinamen fast keine nennt, und die im Chronicon gegebenen Vornamen von uns nicht mehr im Einzelnen controlirt werden können, wir also bei Vergleichung der cassiodorischen und der livianischen Consularfasten beinahe nur die beiden Elemente schärfer controliren können, über die die Quellen einander überhaupt am Wenigsten widersprechen: die Reihenfolge der Consuln für die einzelnen Jahre und die Gentilnamen. Alles in Allem genommen also ist mit voller Sicherheit zu behaupten, daß im

Consulnverzeichniß von Cassiodors Chronicon Livius nicht abgeschrieben, sondern nur als Quelle neben Aufidius Bassus und dem **Paschale** benutzt ist, wir also mit Fug dieses Chronicon als eine sechste unabhängige Fastenquelle bezeichnen dürfen[15]), wie wir denn für diese Bezeichnung einen weiteren Beweis auch noch in dem sogleich über Marianus Scotus zu Sagenden finden werden.

Der im eilften Jahrhundert n. Chr. lebende Marianus Scotus gehört zu jenem ziemlich zahlreichen — in neuerer Zeit zum Theil stark, zum Theil wenig, zum Theil sogar, wie z. B. das wichtige **Vocabularium Salomonis** und das diesem zuweilen angehängte interpolirte Excerpt aus Festus oder die minder wichtige aber doch noch in mancher Hinsicht, z. B. für die Kenntniß Isidors u. s. w., beachtenswerthe Schrift des Hrabanus Maurus **de universo** (des Hrabanus Maurus Schriften **de naturis rerum** und **de origine rerum** mit ihrem vielversprechenden, an Sueton erinnernden Titeln, werden in den mir bekannten Ausgaben dieses Schriftstellers als verloren bezeichnet, vielleicht, daß sie doch noch einmal aufgefunden werden) noch gar nicht benutzten — mittelalterlichen lateinischen Schriftstellern, die für die Kenntniß gewisser Seiten des Alterthums unentbehrlich sind. Von seinen **Chronicorum libri III**, die die Zeit von Erschaffung der Welt bis 1083 n. Chr. umfassen, beschäftigt sich das erste Buch mit der Geschichte bis Christi Geburt, das zweite mit der Geschichte von da bis auf Pipin. Die alte Geschichte, die leider bis jetzt noch nicht in einer den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Weise herausgegeben ist, da sie von der neuen Ausgabe des Marianus Scotus in den **Monumenta Germaniae historica** dem Plan des Werks nach ausgeschlossen bleiben mußte, ist synchronistisch-tabellarisch nach Art der Chroniken des Hieronymus, Eusebius u. s. w. abgehandelt. Als Quellen für sie hat der mittelalterliche Mönch allerdings keinen Schriftsteller benutzt, den wir nicht auch besäßen, und manchen von ihm genannten Schriftsteller offenbar bloß durch Citate Anderer gekannt, aber unter den von ihm gebrauchten Schriftstellern befinden sich außer anderen, zum Theil mittelalterlichen, mindestens drei dem Alterthum angehörige, die ihm in vollständigeren Exemplaren oder doch mindestens theilweise vollständigeren Excerpten vorgelegen haben als sie uns zu Gebot stehen: Euseb, Hieronymus und Cassiodor; und dieser Umstand, verbunden damit, daß er ein chronolo-

gisch geordnetes Consulnverzeichniß von 244 d. St. an bis 543 n. Chr. gibt, sowie damit, daß er an zahllosen Stellen seine Quellen fortlaufend unverändert Wort für Wort abschreibt, macht ihn für uns höchst wichtig.

Es werden in seinem Consulnverzeichniß zu jedem Jahre nur zwei Consuln genannt, also die suffecten äußerlich unberücksichtigt gelassen; von jedem Consul wird Vorname und Gentilname, zuweilen, aber sehr selten, auch ein Beiname genannt; bei wiederholten Consulaten steht sehr oft die entsprechende Ziffer; die Jahre der Consulartribunen werden chronologisch mitgezählt, ohne daß die Namen der Consulartribunen vorkommen; neben den Consulaten werden die Jahre der Welt, der Stadt u. s. w. mitgerechnet, so daß wir eine specielle Controle über die Vollständigkeit der Fasten üben können. Vergleichen wir diese Fasten mit den übrigen Fastenquellen, so ergiebt sich dreierlei: Einmal, sie sind trotz einzelner Mängel doch im Ganzen eine offenbar sehr gute Quelle. Sodann, sie stimmen mit keiner unserer übrigen Quellen vollkommen überein, und ihre Abweichungen stammen ersichtlich in vielen Fällen nicht etwa von Schreibfehlern, sondern von Benutzung einer (oder mehrerer), übrigens für uns verloren gegangenen Quelle(n) her, so daß wir in Marianus Scotus einen Schriftsteller vor uns haben, den wir mit vollem Recht als eine siebente selbständige Fastenquelle für uns bezeichnen können. Drittens, eine Hauptquelle für die Fasten des mittelalterlichen Mönchs ist allerdings Cassiodor gewesen, wie das, abgesehen von manchem Anderen, auch daraus hervorgehen möchte, daß Cassiodor und Marianus Scotus dieselben Fehler über die Consuln von 556 d. St. und 688 d. St. begehen; neben Cassiodor aber hat Marianus Scotus offenbar hauptsächlich noch eine andere Quelle benutzt, die verschiedenen Spuren nach keine andere gewesen sein wird als das, für uns bekanntlich verloren gegangene Consulnverzeichniß, das Hieronymus seiner Chronik einverleibt hatte [16]).

In den sieben bisher genannten, selbständig einander gegenüber dastehenden Fastenverzeichnissen des Dionys, Livius, der capitolinischen Fasten, des Anonymus Norisianus, des griechischen Fastenverzeichnisses, Cassiodors und des Marianus Scotus besitzen wir für die Fasten der Zeit von 244 d. St. bis 302 d. St. einen Quellenreichthum, dessen Bedeutung nicht leicht zu hoch angeschlagen werden kann, und doch ist er

immer nur erst die größere Hälfte jener Fülle von Quellen, die uns für die Fasten der genannten Zeit zu Gebot stehen.

Wir haben außer ihm zunächst die in Diodors Werk befindlichen Fasten, die nur für die Zeit von 244 d. St. bis 266 d. St. verloren, dagegen für die 35 Jahre von 267 d. St. bis 302 d. St. erhalten sind; außerdem nennt uns, während es von 244 d. St. bis 302 d. St. zusammen etwa 122 Consuln gegeben hat, Zonaras von den Namen derselben 30, Plutarch 14, Cicero 12, Eutrop etwa ebenso viele, Orosius 9; Varro, Polyb, Piso, Festus, Valerius Antias, die Commentarien der Fünfzehnmänner, Asconius, Plinius, Aulus Gellius nennen zusammen deren gegen 30; Lydus, Valerius Maximus, Sulpicius Severus, Joannes Antiochenus und noch einige andere Quellen nennen deren auch etwa 30. Und da Varro zwar den Polyb, Cicero zwar den Piso, Plinius zwar den Livius u. s. w. gelesen hat, nichtsdestoweniger aber fast jeder von den Genannten doch insofern durchaus selbständig dasteht, als z. B. Varro neben dem Polyb, Cicero neben dem Piso, Plinius neben dem Livius u. s. w. noch eine Menge anderer Schriftsteller gelesen und benutzt hat, so daß — einige sehr wenige Fälle abgerechnet — keiner zu dem anderen in dem Verhältniß eines bloßen Abschreibers zu denken ist, sondern nur in dem, meist eines Mitforschers, zuweilen eines Abschreibers eines Mitforschers, so besitzen wir nicht weniger als nahezu 30 als einander gegenüber selbständig und unabhängig zu bezeichnende Quellen der Fasten von 244 d. St. bis 302 d. St., von denen (den Diodor mitgerechnet) acht vollständig oder doch fast vollständig fortlaufende Fastenverzeichnisse sind, etwa 20 zwar nur hie und da einen Consulnamen nennen, aber doch, wie wir später näher sehen werden, wenigstens zum Theil die von ihnen genannten Consulnamen in solchen Verbindungen nennen, daß aus den einzelnen Namen gleich auf ganze Consulreihen ihrer Fastenansichten geschlossen werden kann. Wir haben also mit Einem Wort für die Fasten der ersten 58 Jahre der Republik eine Fülle von Quellen, wie sie uns für die Fasten keines anderen gleich langen Zeitraums der Republik vorliegt, und auf dieses reiche Material gestützt, wollen wir zunächst im folgenden Paragraphen die Frage der Glaubwürdigkeit der Consularfasten von 244 d. St. bis 262 d. St. auf einem meines Wissens bisher noch nicht eingeschlagenen Wege prüfen, nachdem wir noch betreffs dieser Prüfung gleich Eins hier vorweg geschickt haben.

Nämlich das:

Eine wesentliche Grundlage unserer Prüfung wird natürlich die Frage bilden, welche Differenzen bei den Alten über die Consularfasten der genannten Zeit stattfanden. Wollten wir bei Lösung dieser Frage auf jede in unseren Quellen vorhandene Differenz erschöpfend eingehen; wollten wir bei jedem Vornamen die Varianten sämmtlicher Handschriften einer und derselben Stelle eines und desselben Schriftstellers angeben, bei jeder Ziffer die Varianten einer jeden, die Ziffern anerkanntermaßen zum Theil nach falschem Prinzip setzenden Handschrift des Anonymus Norisianus u. s. w. speciell vor den Augen des Lesers prüfen, wollten wir eine jede barbarische Namensverstümmelung der ibatianischen Fasten u. s. w. mit wichtigem Ernst als Differenz betrachten u. s. u., so verdammten wir uns damit zu der Aufgabe, aus Sand Stricke zu drehen. Wir verfielen endlos in nutzlose, verwirrende Quängeleien, bei denen dem Leser und uns die durch diese Arbeit ohnehin so sehr in Anspruch genommene Geduld ausgegangen wäre, ehe wir auch nur zehn Jahre in der Art durchgenommen hätten: Quängeleien, bei denen überdieß aus Mangel an Zeit, Raum und Uebersichlichkeit eine wirkliche Einsicht in die Zahl und Bedeutung der bei den Alten vorhandenen Fastendifferenz gar nicht erreicht werden könnte. Wir müssen also als Grundprincip für die Benutzung der vorhandenen Quellen im folgenden Paragraphen dreierlei aufstellen.

Einmal, auf die Abweichungen der Handschriften und veschiedenen Quellen über die Vornamen der einzelnen Consuln nur dann einzugehen, wenn überwiegende Gründe dafür vorliegen, daß diese Abweichungen nicht bloß Differenzen der letzten Abschreiber, sondern wirkliche Differenzen älterer Quellen waren. Sodann die Ziffern des Anonymus Norisianus, der ibatianischen Fasten, des Chronicon Paschale, des Cassiodor und des Marianus Scotus zur Bezeichnung des so und so vielsten Consulats einer und derselben Person nur in außerordentlichen Fällen in Betracht zu ziehen, und die entsprechenden Ziffern der übrigen bloß handschriftlich überlieferten Quellen nur dann besonderer Aufmerksamkeit zu würdigen, wenn überwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, es lasse sich mit Sicherheit ermitteln, welche Ziffer der fragliche Schriftsteller im fraglichen Falle geschrieben habe. Drittens, alle diejenigen Varianten über Hauptnamen oder Beinamen einzelner Personen, die mit großer, vor Augen liegender Wahrscheinlichkeit oder absoluter vor Augen liegender

Sicherheit bloß als barbarische Verstümmelungen barbarischer Fastensammler oder als Fehler der Handschriftenabschreiber zu betrachten sind, stillschweigend aus der Zahl der Differenzen zu streichen. Also mit Einem Wort alle diejenigen formellen Differenzen, von denen man auf den ersten Blick sieht, daß sie unter dem formellen Widerspruch eine materielle Einheit fast unverschleiert darbieten, nicht als Differenzen der Quellen auseinandersetzend hervorzuheben, sondern sie zwar da, wo der Gang der Dinge das mit sich führt, zu nennen, hinzustellen, aber übrigens unbeachtet zu lassen.

Nur bei Durchführung dieser Principien und einer aus ihr hervorgehenden Beseitigung alles Staubsiebens und Haarspaltens können wir hoffen, ein klares und im Wesentlichen richtiges Bild davon zu gewinnen, welche Differenzen, welche Uebereinstimmungen über Namen und Reihenfolge der Consuln von 244 d. St. bis 302 d. St. sich in den Urquellen und den Bearbeitungen dieser Urquellen bis gegen den Verfall des Alterthums hin vorfanden. Damit aber dabei dem Leser eine Controlirung meiner Angaben so leicht wie möglich sei, will ich dann endlich hier zum Schluß dieses Paragraphen noch mittheilen, dem Text welcher Ausgaben des Dionys, Livius u. s. w. ich sowohl in den folgenden Paragraphen dieser Abhandlung als in den später folgenden Abhandlungen dieses Buchs da folge, wo ich Worte oder Aussagen des Dionys, Livius u. s. w. citire, ohne eine Ausgabe oder eine Handschrift dieser Schriftsteller speciell zu nennen.

Für Dionys dem Text der Ausgabe von Reiske 1774 u. s. w.; Livius von Drakenborch, Stuttgart 1820 u. s. w.; capitolinische Magistrats- und Triumphalfasten Baiter fasti etc. 1837; Anonymus Norisianus von Th. Mommsen in: Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der kön. sächs. Ges. d. W., Bd. I. 1850; idatianische Fasten in Chronicon Paschale, Bonner Ausgabe, II, p. 147 etc.; Chronicon Paschale, Bonner Ausgabe; Chronicon Cassiodors in der Ausgabe von Cuspinian 1601, die zwar auf keiner brillanten Handschrift beruht, aber den Text dieser Handschrift Allem nach mit größter Treue und Genauigkeit wiedergiebt; Marianus Scotus von Pistorius: Illustrium veterum scriptorum, qui rerum a Germanis etc., 1613; Diodor von Dindorf 1828 u. s. w.; Cicero von Orelli 1826 u. s. w.; Plinius, Bipontiner Ausgabe; Orosius

von Havercamp; Eutrop von Dietsch 1849; Plutarch von Reiske 1774; Zonaras, Bonner Ausgabe; Eusebius, ed. Mediolan. 1818.

---

§ 2.

Die Consularfasten von 244 d. St. bis 262 d. St.

Denken wir uns, es läge für die Zeit von 244 d. St. bis 262 d. St. folgendes Consulnverzeichniß vor uns:

244 d. St., 1 der Republik: L. Junius Brutus. In. m. m. e. In. eius l. f. e. Sp. Lucretius. In. m. m. e. In e. l. f. e. M. Horatius Pulvillus I. — L. Tarquinius Collatinus. Abdic. In e. l. f. e. P. Valerius Publicola I.

245 d. St. 2 d. R. P. Valerius Publicola II. — T. Lucretius Tricipitinus I.

246 d. St. 3 d. R. P. Valerius Publicola III. — M. Horatius Pulvillus II.

247 d. St. 4 d. R. Sp. Larcius Flavus. — T. Herminius Aquilinus.

248 d. St. 5 d. R. M. Valerius Volusus. — P. Postumius Tubertus I.

249 d. St. 6 d. R. P. Valerius Publicola IV. — T. Lucretius Tricipitinus II.

250 d. St. 7 d. R. P. Postumius Tubertus II. — Agrippa Menenius Lanatus.

251 d. St. 8 d. R. Opiter Virginius Tricostus. — Sp. Cassius Viscellinus.

252 d. St. 9 d. R. Postumus Cominius Auruncus I. — T. Larcius Flavus I.

253 d. St. 10 d. R. Ser. Sulpicius Camerinus Cornutus. — M' Tullius Longus.

254 d. St. 11 d. R. T. Aebutius Elva. — P. Veturius Geminus Cicurinus.

255 d. St. 12 d. R. T. Larcius Flavus II. — Q. Cloelius Siculus Vocula [1].

256 d. St. 13 d. R. A. Sempronius Atratinus I. — M. Minucius Augurinus I.

257 d. St. 14 d. R. A. Postumius Albus Regillensis. — T. Virginius Tricostus Caeliomontanus.

258 d. St. 15 d. R. Ap. Claudius Sabinus Regillensis. — P. Servilius Priscus Structus.

259 d. St. 16 d. R. A. Virginius Tricostus Caeliomontanus. — T. Veturius Geminus Cicurinus.

260 d. St. 17 d. R. Postumus Cominius Auruncus II. — Sp. Cassius Viscellinus II.

261 d. St. 18 d. R. T. Geganius Macerinus. — P. Minucius Augurinus.

262 d. St. 19 d. R. M. Minucius Augurinus II. — A. Sempronius Atratinus II,

so wäre in diesem Verzeichniß nie einem Gentilnamen ein Beiname zugefügt, der nachweislich dieser Gens fremd war; nur etwa zwei Mal einem Gentilnamen ein Beiname gegeben, von dem nicht nachgewiesen werden kann, daß er in der Zeit nach 262 oder 302 d. St. von Mitgliedern der fraglichen Gens getragen worden ist, und fragte man, wie sich zu diesem Verzeichniß die Angaben unserer Quellen verhielten, so wäre die allerdings sehr langathmige Antwort folgende:

I. Dionys giebt IV, 84, V, 1, 12, 19, 20, 21, 36, 37, 40, 44, 49, 50, 52, 58 (VI, 2, 5, 11, 69), 59, 77, VI, 1, 2 (69), 23 (33), 34 (69), 49, VII, 1, 20 folgendes Consulnverzeichniß: (244 d. St.) L. Junius Brutus, suff. Sp. Lucretius, suff. M. Horatius; L. Tarquinius Collatinus, suff. P. Valerius Publicola. — (245) P. Valerius Publicola II; Lucretius. — (246) P. Valerius Publicola III; M. Horatius II. — (247) Sp. Larcius; T. Herminius. — (248) M. Valerius; P. Postumius Tubertus. — (249) P. Valerius Publicola IV; T. Lucretius τὸ δεύτερον τῷ Οὐαλερίῳ συνάρχων. — (250) P. Postumius Tubertus II; Agrippa Memnius Lanatus. — (251) Sp. Cassius Viscellinus; Opiter Virginius Tricastus. — (252) Postumus (Var. Postumius) Cominius; T. Larcius. — (253) Servius Sulpicius Camerinus; Manius Tullius Longus. — (254) P. Veturius (Var. Veturius Geminus); P. (Var. T.) Aebutius Elaalbas (Var. Elbas). — (255) T. Larcius Flavus; Q. Cloelius Liculus. — (256) A. Sempronius Atratinus; M. Minucius. — (257) A. Postumius Albus (Var. Balbus); T. Virginius. — (258) Ap. Claudius Sabinus; P. Servilius Priscus. — (259) A. Virginius Montanus (Var. Nomentanus); T.

Veturius Geminus (der so oft gerühmte Cod. Vat. liest Dion. VI, 34: Οὐέμιος Γεμίνιος). — (260) Postumus (Var. Postumius) Cominius; Sp. Cassius. — (261) T. Geganius Macerinus (Var. Camerius); P. Minucius. — (262) M. Minucius Augurinus II; A. Sempronius Atratinus II. — Es stimmt also Dionys vollkommen mit dem obigen Fastenverzeichniß überein [2]).

II. In den capitolinischen Triumphalfasten lesen wir: P. Valer(ius) .... Cos. (die Jahreszahl fehlt). — M. Vale(rius) .... Cos. (d. J. f.). — P. Posta(mius) .... Cos. (d. J. f.). — P. V(al)erius .... Poplicol(a) .... (d. J. f.). — P. Postumius (Tubert)us Cos. II .... Ann. CCL. — Agrippa (Lana)tus Cos. .... An. CCL. — Sp. Cassiu(s Viscellinu)s Cos. .... Ann. CCLI. Es harmoniren dieselben also über Namen, Reihenfolge und Ziffer der Consuln, wo sie in ihnen lesbar sind, durchaus mit obigem Verzeichniß; sie müssen außerdem eben so wie letzteres einen Consul P. Postumius noch vor 250 d. St. gehabt haben, und nach ihrem sonstigen Verhältniß zu unseren übrigen Quellen darf man mit Sicherheit annehmen, daß sie den Anfang des Consulats auf 244 d. St. setzten, folglich mindestens über die Zahl der Consulatsjahre bis 251 d. St. genau mit obigem Verzeichniß stimmten.

III. Der Anonymus Norisianus giebt an: (244) Bruto et collatino. — (245) Publicola II et tricipitino. — (246) Publicola III et Pulbillo. — (247) Rufo et aquilino. — (248) Volito et tuberto. — (249) Publicola IIII et tribicitino. — (250) Tuberto II et lanato. — (251) Tricosto et bigellino. — (252) Aurunco et rufo. — (253) Cornuto et longo. — (254) Helua et cicurino. — (255) Rufo II et vocula. — (256) Atratino et augurino. — (257) Regelleso et tricostro. — (258) Inreligiense et structo. — (259) Celimontiano et cicurino. — (260) Aurunco et vigellino. — (261) Macerino et augurino. — (262) Augurino II et atratino II. Er stimmt also, der Rufus, wie früher auseinandergesetzt ist, materiell identisch mit Flavus, und nur aus ungenauer Rückübersetzung aus dem Griechischen entstanden sein wird, Voletus aber mit Volusus, für das sich auch sonst Volesus findet, identisch ist, vollkommen mit obigem Verzeichniß überein (vergl. Anm. 9).

IV. Bei Cassiodor lauten die Consuln: (244) L. Junius Brutus et L. Tarquinius Collatinus. Hi annum integrum minime tenuerunt

ad peragendum, ipsis aliis subrogatis: id est, P. Valerio, Sp. Lucretio et Horatio Pulvillo. — (245) P. Valerius Publicola II et T. Lucretius. — (246) P. Valerius III et M. Horatius II. — (247) Sp. Largius et T. Heramnius. — (248) Valerius III (daß damit M. Valerius gemeint war, wird bestätigt dadurch, daß der Vorname P., der 244, 245, 246 und 249 steht, hier fehlt) et Posthumius. — (249) P. Valerius IIII et T. Lucretius Tricipitinus II. — (250) Agrippa Memnius et P. Posthumius II. — (251) Opiter Virginius et Sp. Cassius. — (252) Posthumius et T. Largius. — (253) Servilius (die Variante Servilius für Servius kommt in den Handschriften sehr oft vor) Sulpitius et M. Manlius (aus Manius entstanden) Tullus. — (254) T. Eleutius et L. Vetusius. — (255) Q. Chloelius et T. Largius II. — (256) A. Sempronius et M. Minutius Augurinus. — (257) A. Posthumius et T. Virginius. — (258) Ap. Claudius et P. Servilius. — (259) A. Virginius et T. Vetusius. — (260) Sp. Cassius II et Posthumius Cominius II. — (261) T. Geganius et P. Minutius. — (262) M. Minutius II et A. Sempronius. Es stimmt also auch Cassiodor vollkommen mit obigem Verzeichniß überein [3]).

V. In Marianus Scotus finden wir: (244 d. St.) L. Junius Brutus, et L. Tarquinius Collatinus. Hi annum minime tenuerunt, ad peragendum tempus aliis subrogatis; id est Sp. Lucretio et Horatio Pulvillo et P. Valerio Publicola. — (245) P. Valerius Publicola II; T. Lucretius Tricipitinus. — (246) P. Valerius Publicola III; M. Horatius Pulvillus II. — (247) Sp. Largius Rufus, T. Herminius Aquilinus. — (248) M. Valerius; Posthumius Tubertus. — (249) P. Valerius IV; T. Lucretins II. — (250) P. Posthumius II; Agrippa Memnius. — (251) Sp. Cassius; Opiter Virginius. — (252) Posthumius Cominius; T. Largius. — (253) Ser. Sulpicius Camerinus; M. Manlius (aus Manius). — (254) Cn. Vetusius; T. Eleutius. — (255) T. Largius II; Q. Cloelius. — (256) A. Sempronius; M. Minutius. — (257) A. Posthumius; T. Virginius Tricostus. — (258) Ap. Claudius; P. Servilius. — (259) A. Virginius; T. Vetusius. — (260) Sp. Cassius II; A. Posthumius II. — (261) T. Geganius; P. Minutius Augurinus. — (262) A. Sempronius II; P. Minutius II. Es stimmt also Marianus Scotus gleichfalls vollkommen mit obigem Verzeichniß [4]).

VI. In Zonaras, der jedenfalls seiner Quellen wegen ein höchst beachtenswerther Schriftsteller ist, der aber bekanntlich keine vollständigen Fasten giebt, lesen wir VII, 12, 13, 14: (244 d. St.) L. Junius Brutus, Tarquinius Collatinus, suff. P. Valerius, ὅς τετράκις ὑπάτευσεν (13), suff. Sp. (nach VII, 11 und 13) Lucretius, M Horatius. — (245) P. Valerius Publicola II; T. Lucretius. — (246) Publicola III. — (248) M. Valerius; Postumius Tubertus. — (249) Publicola IV. — (251) Sp. Cassius; Opiter Verginius. — (252) Postumius Cominius; T. Larcius. — (253) Servius Sulpicius; M. Tullius. — (258) Servilius. Es stimmt also auch Zonaras vollkommen mit obigem Verzeichniß, so weit er überhaupt Consuln nennt. Und wir haben mithin bis jetzt sechs Quellen (Zonaras, Marianus Scotus, Cassiodor, Anonymus Norisianus, capitolinische Fasten, Dionys) aufgezählt, von denen allerdings keine die Consularfasten in gleicher Vollständigkeit und Ausführlichkeit aufzählt, wie obiges Verzeichniß das thut, von denen aber jede in zahllosen Angaben über Zeit, Vornamen, Gentilnamen, Beinamen, Ziffern, paarweise Zusammengehörigkeit und chronologische Reihenfolge der Consuln mit den Angaben jenes Verzeichnisses übereinstimmt, ohne denselben je zu widersprechen. Dabei aber stehen diese sechs Quellen keineswegs etwa vereinzelt da. Fahren wir nämlich in unserer Untersuchung fort, so finden wir:

VII. Asconius bemerkt zu den Worten Cicero's pro Cornel. I, fgm. 23: „Tanta in illis virtus fuit, ut anno XVI post reges exactos.... secederent": Illo.... tempore, de quo loquitur (Cicero), quod fuit post XVI annos quam reges exacti sunt.... Numerum quidem annorum post reges exactos quam id factum est, diligenter posuit, is qui fuit A. Virginio Tricosto, T. Veturio Cicurino coss., er erklärt also, A. Virginius Tricostus, T. Veturius Cicurinus seien Consuln gewesen im sechszehnten Jahr der Republik. In diesen Worten aber drückt er offenbar nicht bloß seine Privatansicht, sondern die zu seiner Zeit unter den Gelehrten herrschende Ansicht aus, wie man daraus sieht, daß er im Verlauf der Anmerkung unter Berufung auf mehrere Historiker noch weiter über die erste Secession spricht und Angaben Cicero's über sie theils bestätigt theils widerlegt. Es stimmte mithin die zur Zeit des Asconius unter den Historikern herrschende Ansicht vollständig nicht bloß mit den Namen der Consuln für 259 d. St. im

obigen Verzeichniß überein, sondern auch über die Zahl der bis dahin verflossenen Consulatsjahre.

VIII. Dionys drückt sich in einer schon früher besprochenen Stelle (VII, 1) so aus, daß man mit ziemlicher Sicherheit annehmen darf, *Λικίννιος .... καὶ Γέλλιος, καὶ ἄλλοι συχνοὶ τῶν Ῥωμαίων συγγραφέων*, von denen der Halicarnassäer hier redet, hätten sämmtlich direct oder indirect erklärt, es seien im Jahr 18 d. R. Consuln gewesen: T. Geganius Macerinus, P. Minucius; es hätten also alle diese Schriftsteller mit obigem Verzeichniß übereinstimmt nicht bloß betreffs der Namen der Consuln von 261 d. St., sondern auch über die Zahl der bis zu dem Consulat des T. Geganius Macerinus, P. Minucius verflossenen Consulatsjahre.

IX. Wenn Cicero Brut. XVI, 62 sagt: **ut, si ego me a M' Tullio esse dicerem, qui patricius cum Servio Sulpicio consul anno X post exactos reges fuit**, so stimmt es darnach mit obigem Verzeichniß nicht bloß über die Namen der Consuln von 253 d. St., sondern auch über die Zahl der bis zu diesen verflossenen Consulatsjahren. Und wenn er pro Balbo XXIII sagt, das Bündniß mit den Latinern sei **Sp. Cassio Postumo Cominio** geschlossen, so harmonirt er mit obigem Verzeichniß über die Consulnamen von 260 d. St.

X. Nach der Auseinandersetzung, die Dionys V, 47 über die Ovation giebt, und nach der Art, wie er hierbei des Licinius Macer gedenkt, ist es fast unmöglich zu glauben, letzterer habe für 250 d. St. andere Consuln als die des obigen Verzeichnisses genannt.

XI. Wenn Plinius hist. nat. XV, 38 sagt: **triumphansque de Sabinis Posthumius Tubertus in Consulatu (qui primus omnium ovans ingressus Urbem est ....)**, so liegt darin allen Nebenumständen nach ein Beweis, daß Plinius mit obigem Verzeichniß über die Consuln von 250 d. St. stimmt. Wenn derselbe h. n. XXXVI, 24, § 6 sagt: **in P. Valerio Publicola, qui primus** (primum? oder es drückt Plinius hier mit ganz derselben Ungenauigkeit, die, wie früher erwähnt, Dionys in ganz demselben Fall zeigt, den Gedanken aus, P. Valerius sei Consul im ersten Jahr der Republik gewesen) **Consul fuit cum L. Bruto, post tot merita, et fratre eius, qui bis in eodem magistratu Sabinos durarat**, so stimmt es allen Nebenumständen nach mit obigem Verzeichniß über Consulnamen von 244 d. St. und 248 d. St. Und wenn er XXXV, 3 sagt: **Appius Claudius qui consul cum**

Servilio fuit anno urbis CCLIX (Var. CCLVIII), so liegt darin zunächst, daß er mit obigem Verzeichniß über Consulnamen von 258 d. St. stimmt, sodann, daß er mit demselben über die Zahl der Consulatsjahre bis auf Ap. Claudius und Servilius vermuthlich vollkommen stimmt, keinesfalls von ihnen um mehr als Ein Jahr abweichen würde.

XII. Wenn Orosius II, 5 sagt: T. Geganio et P. Minucio consulibus, so stimmt er mit obigem Verzeichniß über Consulnamen von 261 d. St., und hat mit ihm den Umständen nach über die Zahl der Consulatsjahre bis dahin entweder völlig gestimmt oder höchstens betreffs einer nur sehr geringen Differenz von ihm variirt.

XIII. Wenn Sulpicius Severus hist. sacra II, 13 Macerinus und Minucius als Consuln von 260 a. u. bezeichnet, so harmonirt er mit obigem Verzeichniß über Consulnamen von 261 d. St., und hat mit ihm, obgleich er (vielleicht in Folge eigenthümlicher Berechnung der Königszeit, vergl. unten die achte Abhandlung) von 260 a. u. redet, doch über die Zahl der Consulatsjahre bis Macerinus und Minucius entweder völlig harmonirt oder nur um eine sehr geringe Differenz von ihm variirt.

XIV. Indem Valerius Max. IX, 3, § 6 ein Consulpaar Claudius und Servilius nennt, harmonirt er mit obigem Verzeichniß über Consuln von 258 d. St.

XV. Daß eine vortreffliche Quelle des Lydus und noch andere bisher unerwähnt gelassene Schriftsteller mit obigem Verzeichniß mindestens über die Zahl der Consulatsjahre bis zu den zuletzt in ihm genannten Consuln: M. Minucius Augurinus II, A. Sempronius Atratinus II allen Umständen nach vollkommen harmoniren, werden wir später sehen (vergl. Anm. 10).

Ueberblicken wir die bisherigen Aufzählungen, so kann das Ergebniß kein anderes sein, als daß die Consuln im obigen Verzeichniß so genannt und aufgezählt sind, wie sie einer im Alterthum unter den Gelehrten und den Benutzern der besten Forschungen weit verbreiteten Ansicht nach hießen und sich folgten. Ehe wir jedoch hieraus einen Schluß ziehen, wird es nöthig sein, auch auf eine Anzahl von bisher unbesprochen gebliebenen Angaben der Quellen über die Consuln von 244 d. St. bis 262 d. St. einzugehen. Wir thun das, indem wir in der einmal begonnenen Numerirung fortfahren.

XVI. Joannes Antiochenus, der die im späten Alterthum so häufige Gabe besitzt, gute Quellen schlecht zu benutzen, sagt fgm. 44: Ὅτι ἕκτῳ τῆς ὑπατείας χρόνῳ μετὰ τὴν τῶν τυράννων ἐξέλασιν, Κασσίου τε καὶ Σουλπικίου τὴν ἀρχὴν παραλαβόντων, und fr. 45: Ὅτι ἐνάτῳ τῆς ἐλευθερίας ἐνιαυτῷ, Πόπλου Καμινίου καὶ Τίτου Λευκίου ὑπατευόντων, weicht also allerdings stark von obigem Verzeichniß ab. Bei näherer Prüfung seiner Angaben indeß stellt sich heraus, daß sein Lucius nur ein Schriftfehler für Larcius ist, sein Πόπλου auf einem Mißverständniß der Abkürzung des Vornamens Postumius beruht, er also über das Jahr 252 d. St. in jede Beziehung mit obigem Verzeichniß harmonirt; und daß sein Consulpaar Cassius und Sulpicius auf einem mit Querlesen zusammenhängenden, in seinen Einzelheiten nicht mehr erkennbaren Irrthum beruhen wird, dem u. A. auch das zu Grunde gelegen haben müsse, daß Sulpicius 253 d. St. Consul, Cassius nach Angaben, die dem Joannes Antiochenus vorlagen, 252 d. St. Magister Equitum war. Als eine beachtenswerthe Differenz kann man seine Angabe keinesfalls betrachten.

XVII. Cicero sagt de rep. II, 33, § 57: ut plusculum sibi iuris populus adscisceret, liberatus a regibus, non longo intervallo, sexto decimo fere anno, Postumo Cominio, Sp. Cassio consulibus consecutus est, stimmt also über die Namen und die Zusammengehörigkeit der Consuln von 260 d. St. so vollkommen wie nur möglich mit dem obigen Verzeichniß überein, weicht aber in anderer Beziehung von ihm ab. Während nach dem Verzeichniß die Consuln in das siebzehnte Jahr d. R. fallen, gehören sie nach Cicero in das sechszehnte. Besäßen wir aus dem Buch der rep. bloß diese eine chronologische Notiz, so würden wir dieselbe leicht mit großem Schein der Richtigkeit als höchst unbedeutend hinstellen können. Wir könnten sagen: Cicero selbst deutet durch das fere an, daß er die Zahl sechszehn nicht als eine vollkommen genaue betrachtet wissen will; dieses fere aber rührt daher, daß während die Secession, die im sechzehnten Jahre d. R. A. Virginio, T. Veturio Coss. begann, und im siebzehnten Jahr Post. Cominio, Sp. Cassio Coss. endete, gewöhnlich von den Alten in das sechzehnte Jahr gesetzt wird, Cicero dieser gewöhnlichen Jahreszahl beibehält, dabei aber doch wiederum die Consuln nennt, unter denen die Plebs wirklich plusculum iuris erhielt. Indeß wird diese Auslegung keinesfalls die richtige sein.

Im **Brutus** und in verschiedenen anderen Schriften, die sämmtlich wie der **Brutus** nachweislich nach dem Erscheinen von Varro's chronologischen Hauptwerken und von des Atticus Annalen erschienen sind, und in denen diese Schriften des Atticus und Varro nachweislich von Cicero benutzt worden sind, drückt sich der Arpinate bei Zahlenangaben meines Wissens nie mit Hinzufügung eines **fere**, sondern immer ganz bestimmt aus, und sind seine Zahlenangaben mit denen unserer übrigen besten Quellen ausnahmslos oder doch fast ausnahmslos im Einklang. Ganz anders steht es mit der Schrift **de republica**. In ihr finden wir bei solchen Zahlangaben den Zusatz **fere** oder den entsprechenden Zusatz **circiter** fast jedes Mal (32, § 56; 33, § 57; 35, § 60). In ihr giebt Cicero fast stets chronologische Zahlen, die denen unserer besten Quellen nicht entsprechen: er sagt 14, § 27, Numa habe 39 (statt 43) Jahre regiert; 33, § 56, T. Larcius sei **decem fere annis post primos consules** (statt 12) Dictator geworden; 33, § 57, Cominius und Cassius gehören in das sechzehnte (statt siebzehnte) Jahr der Republik; 35, § 60, Sp. Tarpejus und A. Aternius seien Consuln gewesen **quarto circiter et quinquagesimo anno post primos consules** (statt 56). Es ist ferner die Schrift **de republica** eine der frühesten historischen Schriften Cicero's: sie ist geschrieben zwischen 699 und 702 oder 701 d. St., während der **Brutus** 707 d. St. abgefaßt ist. Daß Atticus seine Annalen erst dann schrieb, als das Werk **de republica** verfaßt war, also zwischen etwa 701 und 709 d. St., erfahren wir aus Cicero's eigenem Munde, **Brut. V**, 19. Daß Varro's hauptsächlichste chronologische Werke über Rom gleichfalls zwar vor Brutus, aber nach **de republica** erschienen seien, dürfen wir mit voller Sicherheit annehmen. Während Cicero von Varro's antiquarisch-chronologischen Schriften in den **Academica** und im **Brutus** mit so warmen Lobeserhebungen spricht, wie man das in der Regel nur von noch neuen bedeutenden Werken thut, und während er im **Brutus** chronologischen Angaben Varro's unter ausdrücklicher Berufung auf diesen folgt, läßt er **de republica** nicht bloß, so weit uns dieses Werk vorliegt, den Varro ganz unerwähnt, sondern erklärt 14, § 27 ganz ausdrücklich, er folge für die Bestimmung von Numas Regierungsdauer der Angabe Polybs mit den Worten: **sequamur enim potissimum Polybium nostrum, quo nemo fuit in exquirendis temporibus diligentior** — Worte, die er gewiß nicht gebraucht, ein chronologischer Führer, dem er sich für die Fixirung eines

ganz speciell römischen Datums gewiß nicht, oder doch mindestens nicht mit solchem ausschließlichen Lobspruch für ihn angeschlossen gehabt hätte, wenn damals schon die chronologischen Hauptwerke Varro's veröffentlicht gewesen wären. Wie sehr er de republica den Polyb nur deßhalb benutzt, weil Atticus und Varro noch nicht geschrieben haben, ersieht man ja auch daraus, daß er de rep. II, 10, § 18 Roms Gründung ebenso wie Polyb auf Ol. VII, 2 setzt, bagegen anderswo sie ebenso wie Varro und Atticus auf Ol. VI, 3 verlegt haben muß, da Solin I, 27 angiebt: **Romam .... placet conditam .... Pomponio Attico et M. Tullio, Olympiadis sextae anno tertio.** Und bedenken wir nun, daß Polyb, wie das bereits früher nachgewiesen ist, eine sehr schlechte Quelle für chronologische und ähnliche Angaben der altrömischen Geschichte ist, so wie daß derselbe, indem er Junius Brutus und M. Horatius als erste Consuln Roms nennt, eine arge Verwirrung über die ältern Fasten zeigt, und daß Cicero in der Schrift de republica einen Irrthum über die servianische Verfassung begeht, wie er nicht ärger gedacht werden kann [5]), so ergeben sich meines Bedünkens aus Cicero's Abweichung von obigem Verzeichniß mit größter Sicherheit folgende Schlüsse: Erstens, wir haben in Cicero's Abweichung eine von manchen Gelehrten vor etwa 700 d. St. irrthümlich angenommene, von den besseren Gelehrten nach etwa 700 d. St. mit Recht allgemein verworfene Ansicht vor uns. Zweitens, da es sich bei Cicero's Abweichungen in de rep. doch immer nur um die verhältnißmäßig geringfügige Differenz von Einem Jahre oder zwei Jahren handelt, so sind die meisten Irrthümer der vor etwa 700 d. St. lebenden Gelehrten über die ältern Consularfasten keine maßlosen gewesen, sondern solche, die sich am Ende auch bei ziemlich guter Bearbeitung der altrömischen Geschichte in sie einschleichen konnten. Drittens, da Cicero de rep. die Dictatur des Larcius statt in das 12te in das 10te Jahr d. R., das Consulat des Post. Cominius, Sp. Cassius statt in das 17te in das 16te, das des Sp. Tarpejus und A. Aternius statt in das 56ste in das 54ste setzt, übrigens aber über den Namen des ersten Dictators, über die Zusammengehörigkeit der Consuln Cominius und Cassius Tarpejus und Aternius u. s. w. mit den besten Quellen völlig harmonirt, so sind seine Abweichungen höchst wahrscheinlich größtentheils daraus zu erklären, daß mehrere vor 700 d. St. schreibende Gelehrte für die Zeit von Jahr 1 bis 10 d. R. ein Consulpaar ausließen, das die nach 700 d. St. lebenden Gelehrten mit Recht als vorhanden annahmen,

und daß ebenso für die Zeit vom Jahr 17 d. R. bis 56 mehrere ältere Gelehrte ein von sämmtlichen jüngeren Gelehrten mit Recht angenommenes Consulpaar ausgelassen hatten. Was aber jenes zwischen 1 und 10 d. R. fehlende Consulpaar betrifft, so hängt dessen Uebergehen durch ältere Gelehrte muthmaßlich mit den Geminatconsulaten des P. Valerius Publicola und M. Horatius, so wie des P. Valerius Publicola und Lucretius und mit damit zusammenhängenden chronologischen Differenzen über die ersten Jahre der Republik zusammen, wie wir das sogleich sehen werden.

XVIII. Die Consularfasten des Livius lauten I, 60, II, 2, 8: (244) **L. Junius Brutus**, suff. **Sp. Lucretius**, suff. **M. Horatius Pulvillus** und **L. Tarquinius Collatinus**, suff. **P. Valerius Publicola**. — (245) **P. Valerius iterum, T. Lucretius.** Es stimmt also der Pataviner über die Jahre 244 und 245 d. St. vollkommen mit obigem Verzeichniß überein. Springen wir sogleich auf 248 d. St. über, so finden wir bei ihm II, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 28, 33, 34 angegeben: (248) **M. Valerius, P. Postumius.** — (249) **P. Valerius quartum** (das **quartum** fehlt in alten Ausgaben, in sämmtlichen Handschriften aber steht **quartum** oder **quarto**) **T. Lucretius iterum.** — (250) **Agrippa Menenius, P. Postumius.** — (251) **Opiter Virginius, Sp. Cassius.** — (252) **Postumus** (Var. **Postumius, P.**) **Cominius, T. Lartius.** — (253) **Ser. Sulpicius** (daß Livius II, 19 einige Handschriften **Servilius Sulpicius** lesen, und eine bloß: **Servilius** giebt, zeigt wiederum, wie leicht dadurch, daß ein erster Abschreiber aus dem Vornamen **Serv.** ein **Servilius** machte, und ein zweiter dann das **Sulpicius** wegließ, auch schon bei den Alten Zweifel darüber hätten entstehen können, ob der eine Consul von 253 d. St. ein Sulpicier oder ein Servilier war), **M.' Tullius** (obgleich, wie früher auseinandergesetzt ist: **M.' Tullius** die richtige, höchster Wahrscheinlichkeit nach auch von Livius geschriebene Angabe ist, so scheint doch von den Handschriften keine: **M' Tullius** zu lesen. Sie geben: **M. Manlius Tullius** oder **M. Mamilius Tullus** oder **M. Manilius Tullus** oder **M. Manilius Censorius Tullius** u. s. w.): (254) **T. Aebutius, C.** (wie es scheint haben sämmtliche Handschriften des Livius **C.**, ausgenommen eine, in der **Censorius** für **C.** steht, und **Leid. 2, qui in marg. T. Vetusius adscriptum praefert**) **Vetusius.** — (255) **Q. Cloelius** (Var. **Clodius**), **T. Lartius.** — (256) **A. Sempronius, M. Minucius** (Var. **Numitius**). — (257) **A. Postumius, T. Vir-**

ginius. — (258) Ap. Claudius, P. Servilius. — (259) A. Virginius, T. (Var. C.) Vetusius. — (260) Sp. Cassius, Postumus Cominius. — (261) T. Geganius, P. Minucius. — (262) M. Minucius, A. (Var. D., Appius) Sempronius. Es stimmt also Livius, wenn wir von der verhältnißmäßig äußerst geringfügigen Differenz des C. für T. 254 absehen, mit obigem Verzeichniß für die Jahre 248 d. St. bis 262 d. St. ebenso wie für die Jahre 244 und 245 d. St. vollkommen überein. Die einzige beachtenswerthe Differenz, die er von obigem Verzeichniß bietet, betrifft die Jahre 246 und 247 d. St. Statt nämlich für diese zwei Consulpaare zu nennen, gibt der Pataviner für sie nur Ein Consulpaar, und nennt dasselbe II, 15: P. Lucretius, P. Valerius Publicola (Var. Purius Publius Lucretius inde et P. Valerius Publicola; — Spurius Publius Lucretius. — Publius Lucretius inde et Titus Herminius cum Publius Valerium Publicolam consul facti. — P. Lucretius inde etiam Ti. Herminius cum P. Valerium Publicolam consules facti. — Purius Lucretius inde et T. Ermenius P. Valerius Publicola consules facti. — P. Lucretius T. Hermenius P. Valerius Publicola consules facti. — P. Lucretius inde T. Herminius P. Valerius Publicola consules facti. — P. Lucretius inde et P. Valerius Publicola consules facti). Und es fragt sich daher, welche Bedeutung hat man dieser Differenz beizulegen?

Hier ist am Besten davon auszugehen, daß, da die Consuln von 246 und 247 nach obigem Verzeichniß lauten: P. Valerius Publicola III, M. Horatius Pulvillus II und Sp. Larcius, T. Herminius, in den Varianten von Livius II, 15 aber T. Herminius so vielfach genannt wird, der Gedanke ungemein nahe liegt, Livius habe geschrieben gehabt: M. Horatius et P. Valerius Publicola, inde Sp. Lartius et T. Herminius consules facti. Indeß stehen nichtsdestoweniger dieser Annahme außer einem einige Zeilen später zu entwickelnden Umstande noch zwei andere Bedenken entgegen. Einmal das, daß in den Varianten M. Horatius gar nicht, Sp. Lartius — wenn wir von dem Spurius und Purius absehen — ebenfalls gar nicht vorkommt, wohl aber in sämmtlichen Lesarten der in obigem Verzeichniß für 246 und 247 fehlende Lucretius erscheint. Sodann, daß Livius die Königszeit, wie wir mit Sicherheit theils aus der Zusammenrechnung der von ihm angegebenen Regentenjahre der einzelnen Könige, theils aus Livius I, 60 (wo mit

Ausnahme einer Handschrift, die 243, und einer, die 247 gibt, alle Handschriften 244 lesen) entnehmen, auf 244 Jahre anschlägt, und III, 33 die Geschichte des ersten Decemviratsjahrs (302 d. St.) mit den Worten einleitet: **Anno trecentesimo altero, quam condita Roma erat.** Darnach nämlich beträgt ihm bei einem Zusammenhang seiner Zahlen unter einander, wie er allerdings angenommen werden darf, die Zeit der Republik bis zu diesem ersten Jahr (letzteres exclusive) 57 Jahre, während sie nach obigem Verzeichniß, wenn man dasselbe weitergeführt denkt, 58 Jahre ausmacht, das dem Pataviner hienach fehlende Jahr aber kann den Umständen nach schwerlich ein anderes sein als das bei der Reducirung von 246 und 247 d. St. auf Ein Jahr ausfallende.

Unter diesen Umständen hat Livius ebenso wie Cicero de rep. und wie vermuthlich noch mancher andere vor etwa 700 d. St. schreibende oder auf vor etwa 700 d. St. lebende Schriftsteller fußende Autor, für die ersten vier Jahre nach Vertreibung der Könige Ein Jahr zu wenig gerechnet, und der Ursprung seines Irrthums wird im Allgemeinen darin zu suchen sein, daß er im ersten und zweiten Buch vielfach älteren Historikern folgt, z. B. dem Piso und Fabius, im Speciellen aber mit den Differenzen der Alten über die Chronologie des porsennischen Kriegs und mit Geminatconsulaten des P. Valerius Publicola zusammenhängen.

Dionys, der wie früher erwähnt, mit obigem Fastenverzeichniß durchaus stimmt, erzählt die römische Geschichte so: (245 d. St., 2 d. R.) Porsennas Anforderungen gelangen nach Rom — **P. Valerio II, Lucretio Coss.** (Dion. V, 21) —; (246 d. St., 3 d. R.) es wird mit Porsenna Krieg geführt und Friede geschlossen — **P. Valerius III, M. Horatio II Coss.** —; (248 d. St., 5 d. R.) M. Valerius besiegt zwei Mal die Sabiner und triumphirt über sie — **M. Valerio, P. Postumio Coss.** Ebenso wie Dionys stellt offenbar auch Zonaras die Begebenheiten dar, höchstens etwa mit dem ohnehin noch fraglichen Unterschiede, daß er im zweiten Jahr d. R. den Porsenna an Rom Gesandte schicken und darauf noch im selben Jahr den Krieg beginnen läßt. Jedenfalls fallen bei ihm die Hauptereignisse des Kriegs ganz ebenso wie bei Dionys in das dritte Jahr d. R., **P. Valerio III, M. Horatio II Coss.** Es stimmen also diejenigen Schriftsteller, die mit dem oft er=

wähnten obigen Fastenverzeichniß harmoniren, auch über die Chronologie der Begebenheiten.

Anders Eutrop. Dieser sagt I, 11: Secundo ... anno ... Tarquinius ... bellum Romanis intulit, auxilium ei ferente Porsena.... Tertio anno post reges exactos Tarquinius, cum suscipi non posset in regnum, neque ei Porsenna, qui pacem cum Romanis fecerat, auxilium praestaret, Tusculum se contulit ... Quarto anno post reges axactos, cum Sabini Romanis bellum intulissent, victi sunt, et de his triumphatum. Er schiebt also die sämmtlichen hier genannten Begebenheiten um ein Jahr zurück. Vollkommen mit ihm stimmt Livius überein. Dieser, der, wenn seine Consulnangabe aus Fehlern von Abschreibern herrührte, einen Anlaß zu diesen Fehlern nur dadurch gegeben haben könnte, daß er das Jahr des P. Valerius III, M. Horatius II mit Einer Zeile abgemacht hätte, der also den porsennischen Krieg oder den Frieden mit Porsenna keinesfalls unter die letztgenannten Consuln verlegt haben kann, berichtet: P. Valerio II, T. Lucretio Coss., d. h. 2 d. R. wird mit Porsenna Krieg geführt, Frieden geschlossen. — Lucretio, P. Valerio Coss. (d. h. nach den livianischen Fasten 3 d. R.) Tarquinius ... Tusculum abiit. — M. Valerio, P. Postumio Coss. (d. h. nach den livianischen Fasten 4 d. R.) werden die Sabiner geschlagen und wird über sie triumphirt. Plutarch endlich, der für das Leben des Publicola u. A. auch den Fenestella sehr stark benutzt hat, d. h. einen Schriftsteller, der schrieb, ehe Varro seine Antiquitäten herausgab [6]), hat gleichfalls den Krieg mit Porsenna nicht unter das Consulat des P. Valerius III, M. Horatius II gesetzt, da er dieses Consulat gar nicht nennt. Er läßt Publ. 13, 16 die Kriegsankündigung des Porsenna schon im ersten Jahr d. R. erfolgen, die bedeutenderen Kriegsereignisse Publicola II, T. Lucretio Coss. (d. h. 2 d. R.) stattfinden, setzt die Friedensunterhandlungen mit Porsenna offenbar in ein (vor das Consulat des M. Valerius, Postumius Tubertus gehörendes) Consulat des P. Valerius Publicola, und berichtet 21, ohne ein Wort von einem dritten Consulat des P. Valerius Publicola gesagt zu haben, letzterer sei im Jahr nach dem Consulat des M. Valerius, Postumius Tubertus zum vierten Mal Consul geworden.

Vergleicht man die hier gegebenen Daten unter einander, so ist die Annahme kaum abzuweisen, daß Plutarch über das dritte Consulat des P. Valerius geschwiegen hat, weil er sich aus den Widersprüchen

der Quellen über dasselbe nicht herausfinden konnte; daß der Chäronäer, der Pataviner und Eutrop einer und derselben chronologischen Datirung, der Halicarnassäer und Zonaras gleichfalls einer und derselben chronologischen Datirung folgen, die Differenz beider Datirungen aber mit Differenzen über das Consulat des P. Valerius III, M. Horatius II zusammenhängen. Bestätigt wird diese Ansicht noch durch einen andern Umstand, den ich, da seine ausführliche Auseinandersetzung eine unverhältnißmäßig lange Episode bilden würde, hier nur andeuten will, obgleich ich sehe, daß bei der Kürze der Andeutung, das was ich hier andeute, sehr leicht als mit einer früheren Auseinandersetzung im materiellen Widerspruch stehend erscheint, ohne doch zunächst anders als formell von ihr zu differiren. Bestätigt nämlich wird die Ansicht durch den Umstand, daß Livius und Plutarch, die beide das Consulat des P. Valerius III, M. Horatius II nicht anerkennen, die Weihung des capitolinischen Tempels ebenso wie Polyb, der nach dem früher Auseinandergesetzten gleichfalls ein Consulatsjahr zu wenig zählt, in das erste Jahr der Republik, M. Horatio I cos. setzen, während dagegen Dionys sie in das dritte Jahr der Republik, P. Valerio III, M. Horatio II verlegt.

Faßt man Alles dieses zusammen und nimmt dazu hinzu, daß, während die Handschriften bei Livius II, 15 zahlreich darauf hinweisen, der dort genannte Lucretius habe bei dem Pataviner den Vornamen Spurius geführt, Livius selbst aber, von den suffecten Consuln des ersten Jahres der Republik redend, II, 8 sagt: **Creatus Sp. Lucretius... Suffectus in Lucretii locum M. Horatius Pulvillum. Apud quosdam veteres auctores non invenio Lucretium consulem. Bruto statim Horatium suggerunt**, daß also nicht bei jüngeren, wohl aber bei älteren auctores der Name des Sp. Lucretius im Jahr 1 d. R. fehlte, so ist es wohl keine zu spitzfindige Vermuthung, wenn man sagt: Obgleich wir den Gang, den die historische Forschung über die ersten Jahre der Republik bei den Alten genommen hat, im Einzelnen nicht mehr genau nachweisen können, so scheint derselbe doch ungefähr folgender gewesen zu sein.

Die älteren Bearbeiter dieser Zeit, in deren Quellen den Consuln selten oder nie Ziffern beigefügt waren, und welche die Vertragsurkunde Roms mit Porsenna ebenso wenig wie das Decret über Horatius Cocles besaßen, fanden in ihren Quellen als Consul zur Zeit des porsennischen

Kriegs genannt: P. Valerius Publicola; den Collegen desselben vielleicht niemals, vielleicht nur in Einer Quelle als M. Horatius genannt, sonst nur als Consuln oder als Collegen des Valerius bezeichnet [7]. Außerdem fanden sie, daß P. Valerius Publicola Consul gewesen sei mit: Sp. Lucretius, T. Lucretius, L. Junius Brutus, M. Horatius und gestorben sei, nachdem er vier Mal Consul gewesen. Die Schwierigkeit sich aus diesen unvollständigen und mangelhaften Angaben herauszufinden, die noch dadurch wuchs, daß in Wirklichkeit Valerius mit Horatius zwei Mal und ebenso auch mit Lucretius zwei Mal Consul gewesen ist, brachte sie auf verschiedene Abwege. Einer derselben war der, die Consularfasten so zu ordnen:

1 d. R. L. Junius Brutus, suff. M. Horatius; L. Tarquinius, suff. P. Valerius Publicola I;

2 d. R. P. Valerius Publicola II, T. Lucretius;

3 d. R. P. Valerius Publicola III, Sp. Lucretius;

4 d. R. M. Valerius, P. Postumius;

5 d. R. P. Valerius Publicola IV, T. Lucretius II;

und indem sie dann in diesen Fasten die Begebenheiten chronologisch einreihten, verlegten sie den porsennischen Krieg in das Jahr 2 d. R., weil sie wußten, er sei im ersten Jahr nicht geführt worden; er sei, als M. Valerius die Sabiner besiegte, schon beendet gewesen; und das ihnen aus den Quellen hervorgieng, daß das Consulat des P. Valerius, Sp. Lucretius ein thatenloses gewesen sei, also für den Krieg gar kein anderes Jahr blieb als eben das zweite. Diese von einigen älteren Schriftstellern verworfene Ansicht fand bei anderen großen Anklang, und ging durch letztere auch in Livius (Fenestella?), Plutarch und Eutrop über, obgleich die besseren Gelehrten seit etwa 700 d. St. vollkommen richtig über die Verhältnisse Bescheid wußten. Sie hatten die Urkunde des Decrets über Horatius Cocles, die Vertragsurkunde mit Porsenna u. s. w. aufgefunden, und daraus den bisher noch fehlenden Beweis dafür beigebracht, daß P. Valerius und M. Horatius zwei Mal zusammen Consuln gewesen seien, daß ihr zweites Consulat in das dritte Jahr der Republik gehöre, daß unter sie der Krieg mit Porsenna, wenigstens was dessen eigentlich kriegerische Thaten betreffe, falle u. s. w. [8]), daß mit Einem Worte die Begebenheiten sich so zugetragen hätten, wie Dionys und Zonaras es angeben.

XIX. Das griechische Chronicon Paschale und die lateinischen ibatianischen Fasten bieten folgende Consuln: (244) *Βρούτου καὶ Κολλατίνου*. Bruto et Collatino. — (245) *Πουβλικόλα καὶ Λουκρητίου*. Publicola et Lucretio. — (246) *Πουβλικόλα τὸ β'* (weil 244 Publicola als bloß suffecter Consul gar nicht mit genannt ist) *καὶ Πουπλίου* (aus Pulvillus). Publicola II et Publilio. — Die Consuln von 247 und 248 sind übersprungen. (249) *Πουβλικόλα τὸ γ' καὶ Λουκρητίου τὸ β'*. Publicola III et Lucretio II. — (250) *Μενενίου καὶ Ποστουμιανοῦ*. Menenio Agrippa et Postumio. — (251) *Τρικόστου καὶ Βιτελλίνου*. Tricasto et Vistellino. — (252) *Ἀρούγκου καὶ Φλάβου*. Arunco et Flavo. — (253) *Καμερίνου καὶ Λόγγου*. Camerino et Longo. — (254) *Ἑλούα καὶ Γεμίνου*. Helva et Gemino. (255) *Φλάβου τὸ β' καὶ Σιφούλου*. Flavo et Sufulo. — (256) *Ἀτρατίνου καὶ Αὐγουρίνου*. Atratino et Augurino. — (257) *Ἄλβου καὶ Κελεμοντανοῦ*. Albo et Coelimontano. — (258) *Σαβίνου καὶ Πρίσκου*. Sabino et Prisco. — (259) *Κελεμοντανοῦ τὸ β' καὶ Γεμίνου τὸ β'*. Coelimontano II et Vitellino III (das Vitellino entstanden aus Querlesen). — (260) *Ἀρούγκου τὸ β' καὶ Βιτελλίνου τὸ β'*. Arunco II et Vitellino. — (261) *Μακρίνου καὶ Αὐγουρίνου τὸ β'*. (wegen Gleichheit des Beinamens fälschlich für identisch gehalten mit dem Augurinus von 256). Macrino et Augurino. — (262) *Αὐγουρίνου τὸ γ' καὶ Ἀτρατίνου τὸ β'*. Augurino II et Atratio. Es stimmt also auch das griechische Verzeichniß vollkommen mit dem obigen Fastenverzeichniß, wenn man davon absieht, daß in ihm — muthmaßlich nur durch Versehen eines Abschreibers — die Consulpaare von 247 und 248 übersprungen sind[9]).

Ueberblicken wir noch einmal kurz alles bisher Gesagte und ziehen dabei in unsere Betrachtung das früher über die Namen der beiden ersten Consuln Gesagte herein, so ergibt sich, daß über die Consuln von 244 d. St. bis 262 d. St. alle uns bekannten Quellen, d. h. nicht weniger als etwa 19, die wir namhaft machen können, und außerdem noch mehrere, die wir nicht namhaft machen können, vollkommen mit einander stimmen, ausgenommen zwei ernste Differenzen über die Zeit von 244, 246 und 247 d. St., daß aber auch diese Differenzen ohne große Schwierigkeit von uns gelöst werden können; sowie, daß manche vor etwa 700 d. St. schreibende oder auf vor etwa 700 d. St. schreibende Schriftsteller fußende Autoren Ansichten über die Consuln von

244 d. St. bis 262 d. St. aufstellten, die von den besseren Quellen nach 700 d. St. einhellig verworfen wurden [10]). Zugleich steht das fest, daß die Harmonie der Quellen nicht durch bloßes Abschreiben Einer Urquelle entstanden sein kann. Denn bei einem solchen Abschreiben hätten einestheils die obigen Differenzen nicht entstehen können, andererseits ergibt sich, selbst abgesehen von den Differenzen der Alten über die Dictatorenfasten, über den porsennischen Krieg und so vieles Andere, daß ein reines Abschreiben nicht stattgefunden hat, auch aus Livius II, 21 wo es zum Jahre 257 d. St. heißt: **Hoc demum anno ad Regillum lacum pugnatum, apud quosdam invenio: A. Postumium, quia collega dubiae fidei fuerit, se consulatu abdicasse: dictatorem inde factum. Tanti errores implicant temporum, aliter apud alios ordinatis magistratibus, ut, nec qui consules secundum quosdam, nec quid quoque anno actum sit, in tanta vetustate, non rerum modo, sed etiam auctorum, digerere possis.** Denn in diesen Worten liegt, da der Pataviner nicht die Urquellen, sondern nur Bearbeiter der Urquellen benutzt, daß bei letzteren noch mehr Differenzen über die Consuln der frühesten Zeit der Republik vorgekommen sind, als wir im einzelnen nachweisen können: etwas, womit sich, wie gesagt, die Annahme eines reinen Abschreibens der Fasten durchaus nicht verträgt [11]). Wir haben mithin jetzt nur noch die Frage zu lösen, ob die Uebereinstimmung der Quellen und besseren Quellen über die Fasten von 244 d. St. bis 262 d. St. so wie wir es bisher stillschweigend angenommen haben, auf wissenschaftlich ermittelter, und zwar erst in der Zeit von ungefähr 700 d. St. vollständig ermittelter Wahrheit beruht, oder auf einem anderen Grunde? auf Betrug? auf Irrthum? auf derjenigen Art des Irrthums, die bei uns Neueren eine so große Rolle spielt, daß wir sie unter dem Namen „falsche Hypothese“ gewöhnlich als eine besonders hervorzuhebende Art des Irrens behandeln? oder endlich auf einer Mischung von Betrug, Irrthum, falscher Hypothese und Wahrheit?

Wenn heutzutage Jemand die verschiedenen Berichte läse, welche Socialisten, Republikaner, Constitutionelle, Absolutisten, Deutsche, Ungarn, Piemontesen, Franzosen, Dänen, Engländer u. s. w. über die Begebenheiten von 1848 theils gleich 1848, theils in dem kurzen Zeitraum von 1848 bis jetzt veröffentlicht haben, und er es dabei über sich vermöchte, in jedem Bericht ehe er ihn läse, die Namen und Zahlen sämmtlich streichen und die gestrichenen überall durch x ersetzen zu lassen, so würde er bei

seiner Lectüre unendlich oft in zwei einander in entgegengesetzter Richtung parallel laufende Irrthümer verfallen. Er würde einerseits in zahllosen Fällen da, wo ihm verschiedene Berichte über eine und dieselbe Begebenheit vorlägen, verschiedene Berichte über verschiedene Begebenheiten zu lesen glauben; andererseits in nur wenig minder zahllosen Fällen da, wo ihm von den Schriftstellern verschiedene Ereignisse und Thatsachen berichtet würden, glauben, die Autoren handelten sämmtlich von einem und demselben Ereigniß, einer und derselben Thatsache. Und wollte er dann versuchen, aus solchen namen- und zahlenlosen Berichten die chronologische Reihenfolge der Begebenheiten und den Zusammenhang letzterer unter sich mit Hülfe dessen zu ermitteln, was wir den innern Zusammenhang zu nennen gewohnt sind (obgleich wir es passender den inneren Zusammenhang der Thatsachen im Gegensatz zum innern Zusammenhang der Erkenntnißquellen nennen würden), so würde er nie ein anderes als ein — wenn auch nicht in allen, doch mindestens in den meisten Grundzügen und Nebenzügen — falsches und verkehrtes Bild gewinnen können. Ganz das Gleiche wie ihm würde demjenigen begegnen, der in gleicher Weise wie er mit Ersetzung der Namen und Zahlen durch x die Geschichte der Reformation in den während der letzten dreißig Jahre über sie geschriebenen Werken der Protestanten, Jesuiten, nichtjesuitischen Katholiken, Geistlichen, Laien, Holländer, Spanier, Schweizer u. s. w. lesen wollte. Eben dasselbe dem, der in derselben Weise die Geschichte Karls des Großen, Muhameds, Cicero's, Alexanders des Großen u. s. w. in den während der letzten 50 oder 60 Jahre über sie erschienenen Schriften von Deutschen, Franzosen u. s. w. läse.

Was für die menschliche Existenz Essen und Trinken, das sind für die Geschichte Namen und Zahlen: ohne das Wichtigste zu sein, doch ein Unentbehrliches, und es liegt in ihnen zwar nicht das einzige, wohl jedoch das am Leichtesten mit objectiven und allgemein für gültig anerkannten Maßstäben zu messende und zu prüfende Element der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit einer Geschichte [12]).

Angenommen nun, die Uebereinstimmung unserer Quellen über die Fasten von 244 d. St. bis 262 d. St. beruhte in wesentlichen Stücken, in mehr als etwa einem oder anderen Vornamen auf Betrug, Irrthum oder falscher Hypothese oder einer Mischung von dem Allem: welche Voraussetzungen machte diese Annahme nothwendig? Unter welchen Vordersätzen wäre sie denkbar?

Ich meine, ohne dabei alle in Frage kommenden Punkte aufzählen zu wollen, und ohne dabei in Abrede zu stellen, daß auch ich in diesem Buch gewiß oft dem allgemeinen menschlichen Schicksal unterliege, Denkbares für undenkbar und Undenkbares für denkbar zu halten: Man könnte nur dann behaupten, die Fasten von 244 d. St. bis 262 d. St., wie wir sie in dem oft erwähnten obigen Verzeichniß nach den Alten angegeben haben, beruhten in wesentlichen Stücken auf Betrug, Irrthum oder falscher Hypothese, wenn zuvor bewiesen wäre: Erstens, die in jenem Verzeichniß vorkommenden Namen verriethen einen andern Ursprung als einen gleichzeitigen römischen, sie lauteten z. B. griechisch oder wichen von den sonst aus jener Zeit berichteten Namen ab, sie enthielten Namen, die weder in der Zeit vor 244 d. St. noch in dem nächsten Jahrhundert nach 262 d. St. in Rom vorkommen, dagegen in der Geschichte seit dem gallischen Brand häufig vorkommen, so daß ihre Uebertragung in die alte Zeit aus lügnerischer Familieneitelkeit u. s. w. erklärt werden könnte. Zweitens, die an jene Consularfasten geknüpfte Chronologie der römischen Geschichte von 244 bis 262 d. St. sei von den Quellen mit so häufigen und heillosen Widersprüchen überliefert, wie sie bei einer größern Anzahl von Forschern, die im Lauf mehrerer Jahrhunderte nach einander leben, überall da entstehen, wo die Eine Wahrheit durch vielstimmige falsche Hypothesen, Irrthümer und Betrügereien verdrängt ist. Drittens, die römischen Gelehrten um 700 d. St. hätten keine den Begebenheiten gleichzeitig niedergeschriebene Quellen der römischen Geschichte von 244 bis 262 d. St. besessen, oder diese Quellen hätten mit jenem Verzeichniß gestimmt, d. h. mit andern Worten, das Verzeichniß wäre, trotzdem daß es auf Fälschung und Irrthum beruhte, doch richtig gewesen. Viertens, es sei zu irgend einer Zeit in Rom, die natürlich lang vor Varro fallen müßte, eine Bearbeitung der altrömischen Geschichte vorgenommen, die jenes Fastenverzeichniß gab, und dann später einerseits eine so maßlose Autorität für alle späteren Bearbeitungen war, daß diese über die Consulnnamen nicht von ihr abwichen, andererseits für sie eine so wenig gewichtige Autorität war, daß sie, wie aus den zahlreichen Differenzen über die Geschichte von 244 bis 262 d. St. hervorgeht, ihr ungescheut widersprachen.

Fahren wir fort.

Die in obigem, zu Anfang dieses Paragraphen hingestellten Fastenverzeichniß aufgeführten 41 Consuln tragen keineswegs vorzugsweise oder

gar sämmtlich Gentil= oder Beinamen von Geschlechtern, die in Rom im fünften, sechsten, siebenten oder achten Jahrhundert d. St. blühten. Es findet sich unter ihnen nicht ein einziger Cornelier, Furier, Fabier, Aemilier, Manlier u. s. w.; es findet sich bei keinem von ihnen der Beiname Ambustus, Arvina, Cethegus, Metellus, Cotta, Scipio u. s. w. Es tragen von ihnen 22, d. h. über die Hälfte, Gentilnamen, die nach 387 d. St., d. h. nach der Zeit des ersten plebejischen Consuls, in den Fasten entweder gar nicht oder doch für längere Zeit gar nicht wieder auftreten, ja zum allergrößten Theil schon lange vor 387 d. St. aus den Fasten verschwinden. Die Tarquinii kommen in den Fasten zuletzt 244 d. St. vor; die Cominii zuletzt 260 d. St.; die Larcii zuletzt 263 d. St.; die Herminii zuletzt 305 d. St.; die Aebutii zuletzt 318 d. St.; die Horatii zuletzt 375 d. St.; die Cloelii gleichfalls zuletzt 375 d. St.; die Menenii zuletzt 377 d. St.; die Geganii zuletzt 386 d. St.; die Tullii erscheinen in den Fasten von 253 d. St. bis 672 d. St. nicht ein einziges Mal; die Cassii nicht ein einziges Mal von 267 d. St. bis 582 d. St.; die Virginii nicht ein einziges Mal von 364 d. St. bis 815 d. St.; die Lucretii nicht ein einziges Mal von 372 d. St. bis 734 d. St. Und unter den 49 Beinamen, die den 41 Consuln beigegeben sind, finden sich 40, die entweder in den Fasten schon längere Zeit vor 387 d. St. gar nicht mehr vorkommen, oder in den Fasten nach 387 d. St. theils gar nicht, theils wenigstens für sehr lange Zeit gar nicht mehr erwähnt werden. Der Beiname Collatinus (244 d. St.) kommt in den Fasten zuletzt 244 d. St. vor; Vocula (255) zuletzt 255 d. St.; Auruncus (252 und 260) zuletzt 260 d. St.; Viscellinus (251, 260) zuletzt 267 d. St.; Caeliomontanus (257 und 259) zuletzt 305 d. St.; Elva (254) zuletzt 318 d. St.; Tubertus (248 und 250) zuletzt 322 d. St.; Volusus (248) zuletzt 343 d. St.; Tricostus (251, 257 und 259) zuletzt 346 d. St.; Tricipitinus (244, 245 und 249) zuletzt 372 d. St.; Flavus (247, 252 und 255) zuletzt 372 d. St.; Pulvillus (244 und 246) zuletzt 375 d. St.; Siculus (255) zuletzt 375 d. St.; Lanatus (250) zuletzt 377 d. St.; Stuctus (258) zuletzt 385 d. St.; Macerinus (261) zuletzt 386 d. St.; Regillensis (257, 258) zuletzt 416 d. St.; Sabinus (258) fehlt in den Fasten von 303 d. St. bis 714 d. St.; Aquilinus (247) fehlt von 305 d. St. bis 914 d. St.; Cornutus (253) von 355 d. St. bis 802 d. St.; Augurinus (256, 261 und 262) von 357 d. St. bis 884 d. St.; Atratinus (256, 262)

von 373 d. St. bis 719 d. St.; Priscus (258) von 385 bis 830 d. St.; Cicurinus (259) kommt nach 386 d. St. in den Fasten nur noch ein einziges Mal: 454 d. St. vor; Camerinus (253) fehlt von 408 d. St. bis 761 d. St. Es sind also von den zusammen 90 (41 Gentil-, 49 Beinamen) Gentil- und Beinamen 62, d. h. über ⅔ der Art, daß sie nach 244, 260 u. s. w. d. St. gar nicht oder fast gar nicht mehr in den Fasten vorkommen. Dabei aber ist unter diesen 62 fast kein einziger, der nicht in der römischen Geschichte von 262 d. St. bis 387 d. St. öfter vorkäme, und fast kein einziger jener 49 Beinamen einem Gentilnamen beigefügt, mit dem er nicht auch nach 262 d. St. öfter verbunden erschien.

Was sodann die noch übrigen 28 Namen betrifft, so steht es mit diesen so: Die **Junii Bruti**, die im fünften Jahrhundert d. St. und später eine Rolle spielen, sind in den Fasten vor 263 d. St. nur Ein Mal vertreten (244) und zwar durch einen Junius Brutus, der den besten Angaben der Alten zufolge gar nicht zu ihrer Verwandtschaft gehört. Die **Claudii** sind nur Ein Mal vertreten (258), und zwar durch ein Mitglied, von dessen zwei Beinamen Sabinus und Regillensis mindestens bei den berühmtern (unter dem Ausdruck: „berühmtern" verstehe ich hier und im Folgenden: „in den Fasten erscheinenden") Mitgliedern des Laudischen Geschlechts der eine 303 d. St., der andere 416 d. St. erlischt. Die **Sulpicii**, die bis in das achte Jahrhundert d. St. blühen, sind nur Ein Mal vertreten (253), und zwar durch ein Mitglied, von dessen zwei Beinamen Camerinus und Cornutus der erstere im sulpicischen Geschlecht allerdings noch spät vorkommt, der letztere aber nach 355 d. St. von keinem berühmteren Sulpicius mehr getragen wird. Die **Servilii**, deren bis dahin fast ununterbrochene Blüthe schon in Varro's Jugendjahren abnimmt, sind nur Ein Mal vertreten (258), und zwar durch ein Mitglied, von dessen zwei Beinamen Priscus und Structus bei den berühmteren Serviliern der erste 384 d. St., der zweite 385 d. St. erlischt. Die **Veturii**, die in den Fasten im fünften Jahrhundert d. St. zwei Mal, im sechsten fünf Mal und von 548 d. St. an gar nicht mehr erscheinen, kommen vor 263 d. St. zwei Mal vor (254 und 259), beide Male mit dem Beinamen Geminus und Cicurinus, von denen bei den berühmteren Veturiern jener 298 d. St., dieser 386 d. St. erlischt. Die **Sempronii**, die ununterbrochen bis in das sechste Jahrhundert d. St., d. h. bis in die Zeit der eben begon-

nenen Geschichtschreibung fortblühen und dann im siebenten Jahrhundert aufhören, eine Rolle zu spielen, werden vor 263 d. St. durch Ein Mitglied vertreten, welches das Consulat zwei Mal (256, 262) bekleidet, und den Beinamen Atratinus führt, der im sempronischen Geschlecht in den Fasten von 374 d. St. bis 719 d. St. auch nicht ein einziges Mal vorkommt. Minucii, die ebensowenig wie die Veturii zu den in späterer Zeit hoch berühmten Geschlechtern gerechnet werden können, werden in den Fasten vor 263 d. St. durch zwei Mitglieder vertreten, von denen das eine das Consulat Ein Mal (261), das andere zwei Mal bekleidet (256, 262), und von denen jedes den bei den berühmtern Gliedern des minucischen Geschlechts 448 d. St. verschwindenden Beinamen Augurinus trägt. Die Postumii, deren bis dahin fast ununterbrochene Blüthe etwa 50 Jahre vor Varro's tüchtigsten antiquarischen Leistungen verschwindet, werden durch zwei Mitglieder vertreten, von denen eines das Consulat ein Mal (257), das andere zwei Mal (248, 250) verwaltet, von denen das eine den bei den berühmteren Mitgliedern des postumischen Geschlechtes seit 322 d. St. verlöschenden Beinamen Tubertus trägt, das andere den bei den berühmteren Postumiern seit 387 d. St. verlöschenden Beinamen Albas Regillensis. Die Valerii endlich, die so viele Jahrhunderte hindurch zu den angesehensten Geschlechtern gehören, werden auch nur durch zwei Mitglieder vertreten, von denen das eine das Consulat Ein Mal (248), das andere vier Mal (244, 245, 246, 249) bekleidet, von denen das eine den bei den berühmteren Valeriern seit 349 d. St. verschwindenden Beinamen Volusus, das andere den bei ihnen seit 421 d. St. erlöschenden Beinamen Publicola führt. Es kommen also von keinem einzigen römischen Geschlecht, und wäre es das berühmteste, mehr als ein oder zwei Mitglieder in den Consularfasten von 263 d. St. vor; fast keines der vorkommenden Mitglieder trägt Beinamen, die noch nach 400 d. St. bei seiner Gens üblich sind. Und wenn die fünf Consulate der Valerier zu Anfang der Republik rasch auf einander folgen, so hat das nichts Auffallendes an sich. Im Gegentheil. Da unter Tarquin sehr wenig Römer Gelegenheit gehabt hatten sich auszuzeichnen und gerade diejenigen, die es gethan, wegen ihrer Verbindung mit dem Königshause gleich nach 244 d. St. zahlreich auswanderten, so war es ganz natürlich, daß die Römer in den ersten Jahren der Republik bei der geringen Auswahl von anerkannt tüchtigen Persönlichkeiten oftmals rasch hintereinander den P. Valerius zum Consul

ernannten. Und daß von 244 d. St. bis 299 d. St. in sechs Jahren fünf Consulate von Valeriern sich folgen, ist schließlich jedenfalls nicht unwahrscheinlicher als daß in den Fasten von 405 bis 411 d. St. in sieben Jahren fünf Mal der Name Valerius vorkommt, von 224 d. St. bis 226 d. St. in drei Jahren dreimal der Name Plautius, daß von 268 bis 274 d. St. in sieben Jahren sechs Consulate von Fabiern sich folgen, daß 550 und 551 d. St. in zwei Jahren fünf Servilier (drei als Consuln, einer als Dictator, einer als Migister Equitum) in den Fasten vorkommen, daß von 666 bis 669 d. St. vier Mal hinter einander L. Cornelius Cinna Consul ist, oder daß von 649 bis 653 d. St. in fünf aufeinander folgenden Jahren fünf Mal hintereinander der homo novus Marius das Consulat bekleidet u. s. w.

Wollte man unter diesen Umständen wesentliche Verderbnisse oder Verfälschungen der Consularfasten von 244 bis 262 d. St. für möglich oder wirklich erklären, so könnte man das am Schwersten bei der Annahme, diese Verderbnisse oder Fälschungen seien in Folge von falschen Hypothesen und Irrthümern oder absichtlichen Betrügereien mehrerer in verschiedenen Jahrhunderten lebenden und ihre Betrügereien durch verschiedene Schriften vereinzelt, unabhängig von einander verbreitenden Autoren entstanden. Die leichteste Annahme wäre noch die: die Fälschungen seien das Werk eines einzigen Betrügers. Was aber würde selbst diese Annahme voraussetzen? Zuerst, daß dieser Betrüger sich nicht durch Familieneitelkeit, sondern durch irgend ein anders, für uns völlig räthselhaftes Motiv zu seinen Betrügereien hätte verleiten lassen; sodann daß derselbe ein Genie ersten Ranges an historischem Tact und an umsichtiger Behandlung eines litterarischen Betrugs gewesen wäre, denn ohne das hätte er die Namen nicht so vorsichtig gewählt; ferner, daß er neben dieser Umsicht, in allen Stücken, die er ja unter Anderm auch darin gezeigt hätte, daß er von 245 d. St. bis 262 d. St. nie einen suffecten Consul erfand, demnach darin so unvorsichtig wie möglich gehandelt hätte, daß er gleich an den Anfang der Republik als böses Omen drei suffecte Consuln gestellt hätte, eine Zahl, die nachher beinahe fünf Jahrhunderte hindurch nicht wieder vorkommt; daß er eine ganz genaue, gründliche und tiefe Kenntniß der römischen Fasten und Namen älterer wie neuerer Zeit besaß, trotz dieser Kenntniß und historischen Genialität aber, wie gesagt, lieber einen litterarischen Betrug übte als daß er der größte Historiker des Alterthums ward; außerdem, daß

diese Betrüger, da sein Betrug, wenn derselbe erst im sechsten Jahrhundert d. St., erst etwa 100 Jahre vor Varro verübt worden wäre, unmöglich je die ihm gewordene Verbreitung und Anerkennung hätte erlangen können, schon etwa drei oder vier Jahrhunderte vor Varro lebte, zu einer Zeit, als es in Rom noch an litterarischer Bildung fehlte; daneben, daß er seinen Betrug in ein Werk niederlegte, das bei den Alten eine maßlose Autorität besessen haben, also auch hoch berühmt gewesen sein muß, dennoch aber von ihnen niemals erwähnt wird; nicht minder, daß die Alten zugleich diesem Betrüger blindlings folgten, zugleich sich von seinem Einfluß frei erhielten, denn ohne Unabhängigkeit von ihm hätten sie seinen Fastenangaben nicht so widersprechen können, wie sie das doch wiederum wegen ihrer Differenzen über die Fasten gethan haben müssen — indeß genug.

Versuchen wir lieber unseren Gegenstand noch von einer anderen Seite her als der bis jetzt durchgenommenen zu beleuchten.

Die Consularfasten von 244 d. St. bis 262 d. St. erscheinen in den Verzeichnissen eines Anonymus Norisianus u. s. w. allerdings als ein von allem materiellen Inhalt losgelöstes Verzeichniß von Namen, nach den Ansichten der varronischen Zeitgenossen aber hatten sie eine höhere und edlere Bedeutung: die in ihnen genannten Personen waren, wie die chronologischen, so auch die factischen Träger der römischen Geschichte gewesen; in den inneren Entwicklungen und Parteikämpfen Roms waren sie als Verfechter oder als Vermittler der Parteien aufgetreten, als Gesetzesgeber oder Gesetzesvollstrecker, im friedlichen Verkehr mit dem Ausland waren sie die officiellen Vertreter des römischen Staats und ratificirende Unterzeichner seiner Verträge, im Kampf gegen das Ausland die Führer der römischen Heere gewesen.

Eines der Hauptereignisse der römischen Geschichte von 244 d. St. bis 262 d. St. nun war die erste Secession. Von ihr sagt Dionys, sie habe begonnen unter den Consuln T. Veturius, A. Virginius (d. h. nach den Dionys. Fasten 16 d. St.), dann einige Monate gedauert und geendet unter den Consuln Postumus Cominius, Sp. Cassius (d. h. nach den Dionys. Fasten 17 d. St.). Livius läßt sie unter denselben Consuln wie Dionys beginnen, und ebenso wie Dionys unter Postumus Cominius, Sp. Cassius enden. Daß er dabei für die Geschichte der Secession nicht bloß eine Quelle, sondern mehrere Quellen vor sich gehabt hat, gibt er selbst II, 33 deutlich genug zu verstehen, sowie auch Dionys

VII, 1 klar genug durchblicken läßt, ihm haben für jene Geschichte sehr viele Quellen vorgelegen. Cicero sagt pro Cornel. I, fgm. 23 von den alten Römern: Tanta in illis virtus fuit, ut anno XVI post reges exactos ... secederent, stimmt also über das Jahr der Secession durchaus mit Dionys und Livius. Asconius erklärt zu jener Stelle, während er eine andere historische Angabe derselben als falsch verwirft, die Secession sei chronologisch ganz richtig bezeichnet; sie habe stattgefunden im 16ten Jahre d. St.; A. Virginio Tricosto, T. Veturio Cicurino Coss., und da er in eben derselben Anmerkung, in der er das erklärt, mehrere Schriftsteller über die Secession, darunter namentlich den Tuditanus und Pomponius Atticus, citirt, so müssen entweder alle oder doch wenigstens die besten dem Asconius bekannten Autoritäten die Secession ebenso wie Dionys angesetzt haben. Wenn Pomponius Dig. I, 2 (de O. J.), § 20 sagt: Isdem temporibus, cum plebs a patribus secessisset, anno fere septimo decimo post reges exactos: tribunos sibi creavit, und wenn Lydus de mgg. I, 38 bemerkt, im siebzehnten Jahr der Consuln habe sich die Plebs Tribunen gewählt, so stimmen die Quellen auch dieser Schriftsteller mit Dionys überein, denn nach letzterem fällt die Secession in die Jahre sechszehn und siebzehn d. R., und — woran Lydus und Pomponius schwerlich gedacht haben, was aber vielleicht ihren Quellen vorschwebte — die Ernennung der Tribunen gehört erst gegen das Ende der Secession, erst in das siebzehnte Jahr d. R. Wenn Eutrop I, 13 sagt: Sexto decimo anno post reges exactos seditionem populus Romae fiat, und I, 14 (vgl. 15) die Eroberung Corioli's, die nach allen übrigen Quellen unter Post. Cominius, Sp. Cassius gehört, zwar nur indirekt, aber sehr bestimmt in das Jahr 17 d. R. verlegt, so harmonirt auch er mit Dionys, und das Gleiche wie von ihm gilt auch von Euseb, der die Vertreibung der Könige 240 d. St., Ol. LXVII, 1 setzt und zu 256 d. St., Ol. LXXI, 1 bemerkt, das Volk zu Rom habe vom Senat secedirt. Es stimmen also unsere sämmtlichen bisher genannten Quellen über die chronologische Bestimmung der Secession überein, und daran, daß die in ihnen in dieser Beziehung befindliche Harmonie auch in den Angaben der meisten und besten varronischen Zeitgenossen, ja schon sehr vieler vorvarronischer Gelehrten geherrscht hat, wird schwerlich Jemand zweifeln. Das einzige, den übrigen Zeugnissen widersprechende Zeugniß ist das schon früher besprochene des Cicero de rep., das — bezeichnend genug — in seinem

Widerspruch außer dem Widerspruch doch auch noch eine Uebereinstimmung bietet, denn es erklärt ausdrücklich, das Volk habe plusculum iuris erhalten Postumo Cominio, S. Cassio consulibus.

Fragt man sodann, wie es übrigens mit den Angaben der Alten über den chronologischen Zusammenhang der Consulnamen mit den Begebenheiten der Geschichte steht, so würde eine ausführliche Beantwortung dieser Frage uns allerdings viel zu weit führen, als daß wir uns auf sie einlassen könnten, aber ins Kurze gefaßt würde diese Beantwortung so lauten müssen:

Wir besitzen erstens, wie das später noch in den Abhandlungen dieses Buchs über die Dictatorenfasten und über die Triumphalfasten zum Theil genauer nachgewiesen werden wird, eine sehr große Menge von Angaben mehrerer, verschiedener Quellen, in denen allen eine bestimmte Begebenheit unter ein und dasselbe Consulatjahr gesetzt, und in zahllosen wichtigen Einzelheiten entweder vollkommen übereinstimmend oder nur insofern abweichend berichtet wird, daß man auf den ersten Blick sieht, die Differenzen gehen nur daraus hervor, daß von drei, vier u. s. w. völlig mit einander hormonirenden Einzelheiten der eine Schriftsteller seiner Individualität nach bloß die eine, der andere seiner Individualität nach bloß die andere hervorgehoben hat, sie einander also nur formell widersprechen, materiell einander ergänzen: ähnlich wie Fasten, von denen die einen zu einem Jahre mit vier Consuln, nur die zwei zuerst ernannten und dann wegen Vitiums zurückgetretenen nennen, die andern nur die beiden suffecten, die das Jahr mit ihren Thaten ausgefüllt haben.

Wir finden zweitens, was die chronologischen Zusammenhänge der Begebenheiten mit den Consulatsjahren betrifft, durchaus keine maß- und schrankenlose Widersprüche der Quellen unter einander. Es tritt in ihnen keine derartige Differenz hervor, daß eine und dieselbe Begebenheit von dem einen Autor in das Consulat des P. Valerius II (2 d. R.), von dem andern in das Consulat des M. Minucius II (19 d. R.) gesetzt wird; daß eine und dieselbe Begebenheit von sechs verschiedenen Quellen berichtet, von jeder dieser sechs in ein anderes Jahr verlegt wird. Die Zahl der Jahre, über die differirt wird, beläuft sich bei den wichtigeren Differenzen niemals auf mehr als zwei oder drei, bei Differenzen von sechs oder zehn Quellen theilen sich diese sechs oder zehn gewöhnlich nur in zwei oder höchstens drei verschiedene Angaben. Der Krieg mit Por-

senna z. B. wird von Dionys und Zonaras auf 246 d. St., von Livius, Eutrop und Plutarch auf 245 d. St. gesetzt, so daß alle fünf Schriftsteller übereinstimmend angeben, er sei in seinen entscheidenden Kämpfen durchgefochten in nicht mehr als Einem Jahr, und nur darüber von einander abweichen, ob dieses Jahr 245 oder 246 d. St. sei; Orosius aber — die einzige sonst noch vorhandene genauere[13]) Quelle über die Chronologie des Kriegs — weicht allerdings von den genannten Schriftstellern weiter ab, aber doch nur soweit, daß er sagt (II, 5): **tribus continuis annis trepidam urbem terruit, conclusit, obsedit:** eine Differenz, die an sich ihres Autors wegen unbedeutend, noch unbedeutender durch die Nebenumstände wird. Da nämlich, nach dem früher Erörterten, ältere Quellen fälschlich die Jahre 246 und 247 d. St. als Ein Jahr betrachtet hatten, so kann dieser Umstand verbunden damit, daß die Quellen über 245 und 246 differirten, sehr leicht die Veranlassung dazu gegeben haben, daß Orosius (oder seine Quelle) meinte, der Krieg habe 245, 246 und 247 d. St. stattgefunden.

Es findet sich drittens, daß bei Differenzen betreffs einer Begebenheit unsere Quellen in der Regel über viele, oft fast zahllose wichtige Einzelheiten derselben völlig übereinstimmen, und daß ihr Widerspruch unter einander nur einen einzelnen allerdings wichtigen Punkt betrifft, aber doch nur einen solchen, und gerade eben denjenigen Punkt, über den bei der früher auseinandergesetzten Beschaffenheit der Urquellen am Leichtesten Differenzen der Bearbeiter der Urquellen entstehen konnten, sowie, daß in der Regel selbst in unseren verhältnißmäßig so wenigen Quellen doch immer noch Hülfsmittel genug gegeben sind, um mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit herauszufinden, welche der einander widersprechenden Angaben die richtige sei. Es stimmen z. B. alle unsere Quellen trotz ihrer Abweichungen über den porsennischen Krieg doch darin überein, daß Horatius Cocles, Mucius Scävola u. s. w. in die Geschichte dieses Krieges und nur dieses Kriegs hineingehören; keinem Schriftsteller fällt es ein, den Cocles in einen Krieg gegen die Latiner oder Sabiner zu versetzen; ebenso stimmen alle unsere Quellen, wie wir später finden werden, über die Schlacht am regillischen See in allen wesentlichen Stücken überein, obgleich sie über die Zeitbestimmung derselben nach gewissen chronologischen Formeln auseinander gehen. Und wenn z. B. Dionys erklärt, Tarquin sei im vierzehnten Jahr nach seiner Vertreibung gestorben, Livius, das Consulat des Appius Claudius, P.

Servilius (d. h. nach den livianischen Fasten 14 d. R., nach den dion. Fasten 15 d. R.) sei insignis nuntio Tarquinii mortis (also nicht morte), Eutrop aber (I, 11) sagt: Tertio anno post reges exactos Tarquinius ... Tusculum se contulit .... atque ibi per quatuordecim annos ... consenuit, so wird man bei dergleichen Differenzen gleich auf den ersten Blick sagen, sie weisen auf eine ursprünglich vorhandene materielle Identität der Angaben oder auf eine solche ursprüngliche Differenz derselben hin, wie sie in den Urquellen betreffs einer nicht in Rom selbst sich zutragenden Begebenheit gar leicht entstehen konnte [14]).

Es ist viertens, wenn in dem Verlauf der Begebenheiten von 244 d. St. bis 262 d. St., wie die Quellen ihn schildern, einzelne Zusammenhangslosigkeiten vorkommen, das etwas sehr Natürliches. Wenn gleich die Geschichte der letzten drei bis vier Jahrhunderte unseres Welttheils uns ziemlich vollständig überliefert ist, so fehlt doch an einer absoluten Vollständigkeit der Ueberlieferung über sie noch gar Vieles. Noch unvollständiger ist uns die Geschichte des Mittelalters, nicht minder unvollständig die des Alterthums überliefert. Wie abgerissen, wie fragmentarisch ist nicht unsere Kunde selbst der sogen. historisch hellen Zeiten Cicero's, Sulla's, der Gracchen, des zweiten punischen Kriegs, Alexanders d. Gr., des peloponnesischen Kriegs u. s. w.! Ueberall Lücken! Unvollständigkeit der Ueberlieferung gehört zum Wesen aller Geschichte, und wie weit bei verhältnißmäßig großer Vollständigkeit anderer Theile eines Zeitraums, diese Unvollständigkeit für einzelne Theile desselben Zeitraums gehen kann, davon liefert uns unsere deutsche Geschichte unter ihren zahlreichen schlagenden Beispielen wenigstens Eines, das mit wenig Worten auseinander gesetzt werden kann. Karl der Große lebte in einer Zeit, in der verhältnißmäßig viel geschrieben ward; er selbst war der berühmteste Fürst seiner Zeit, nicht etwa ein oder zwei Jahre, sondern beinahe 46 Jahre hindurch, d. h. noch etwa zwei Jahre länger als in Rom Servius Tullius; sein Vater war der berühmteste Fürst seiner Zeitgenossen; mit dem Ruhm seines Großvaters hatte sich Niemand in Europa messen können; am Hof Karls des Großen herrschte litterarische Bildung; zu den litterarisch gebildeten, angeseheneren und ihm wie seinen Kindern am Meisten befreundeten Mitgliedern seines Hofs, gehörte Jahre lang auch Einhard; nach Karls des Großen Tode versank Einhard keineswegs in Dunkelheit, sondern stand stets noch in Ansehen und in eifrigem Verkehr mit den berühmtesten Großen und mit dem zum Herrscher des

mächtigen Frankreichs erhobenen Sohne Karls des Großen. Spätestens sechs Jahre nach dem Tode Karls des Großen verfaßte Einhard dessen Lebensbeschreibung. Nichtsdestoweniger aber heißt es in dieser (v. Car. M. 4) von Karl dem Großen: De cuius nativitate atque infantia, vel etiam pueritia, quia neque scriptis usquam aliquid declaratum est, nec quisquam modo superesse invenitur, qui horum se dicat habere notitiam, scribere ineptum iudicans, ad actus et mores, caeterasque vitae illius partes explicandas ac demonstranctas, omissis incognitis, transire disposui, und im ganzen Verlaufe der Lebensbeschreibung ist dann nur von solchen Dingen die Rede, die nach 768 n. Chr. gehören, so daß zu den omissis incognitis die ganze Geschichte des Fürsten vor seiner Thronbesteigung zu rechnen ist [15]). Aus solcher Unvollständigkeit der Berichte entspringt überall für den Forscher mehr oder weniger das, was wir Mangel an innerem Zusammenhang der Thatsachen nennen. Je vollständiger die Berichte, desto leichter ist der Zusammenhang zu ermitteln, oder auf den ersten Blick zu erkennen. Am meisten aber schadet Unvollständigkeit der Berichte dem inneren Zusammenhang da, wo es sich um verwickelte Verhältnisse, um rasch sich ändernde Zustände der Dinge und schnell wechselnde Stimmungen der Gemüther handelt. Man denke z. B., durch einen Zufall gingen die meisten Schriften über die erste französische Revolution, deren wechselndes Parteigetriebe und deren zahlreiche Kriege unter; es erhielte sich von ihnen verhältnißmäßig nur so viel, wie sich über die Geschichte Roms in den neunzehn Jahren von 244 d. St. bis 263 d. St. erhalten hat, und frage sich, ob denn wohl spätere Geschichtsforscher aus solchen mageren Quellen eine in sich völlig zusammenhängende Geschichte Frankreichs von 1789—1807 liefern könnten? Gewiß nicht. Roms Geschichte ist aber, wie man das deutlich erkennt, von 244 d. St. bis 263 d. St. eine höchst verwickelte gewesen; im Innern haben sich die Parteien mit ihren im Einzelnen wechselnden Planen und Stimmungen befehdet; gegen Außen hat Rom mit zahllosen kleinen Staaten der Etrusker, Latiner u. s. w. zu kämpfen gehabt; das Gebiet Roms ist, sowohl schon zu Tarquins Zeiten, als bald nach 244 d. St. kein geschlossenes gewesen; einzelne Theile desselben haben als Enclaven fern ab vom Hauptstock des Landes mitten in latinischem oder volskischen u. s. w. Gebiet gelegen; ebenso wenig wie Roms Gebiet ist das seiner Nachbarn ein geschlossenes gewesen; und von den zahllosen größeren oder kleineren Völkerschaften um Rom hat

in den Jahren von 244 d. St. bis 262 d. St. offenbar keine stets dieselbe Ausdehnung des Gebiets, dieselbe Erstreckung ihrer Bundesgenossenschaften gehabt; es sind Territorialveränderungen vorgegangen, die an raschem Wechsel und an Bedeutsamkeit für die damaligen Verhältnisse verhältnißmäßig nicht viel geringer gewesen sein mögen als die bei Frankreichs Nachbarn von 1789—1807 vorgefallenen. Es würde also unter diesen Umständen eine in vollem, lückenlosem und leicht erkennbarem Zusammenhang überlieferte Geschichte Roms von 244 d. St. bis 262 d. St. sich gerade durch die Trefflichkeit ihres Zusammenhangs als eine fingirte ausweisen; und die Zusammenhangslosigkeit unserer Ueberlieferung bürgt in hohem Grade für deren Wahrheit.

Es liegt fünftens, wie schon mehrmals bemerkt worden ist, in der Verschiedenheit der einzelnen Menschen, daß niemals zweie von ihnen selbst die einfachste Begebenheit, von der sie Augenzeugen sind, vollkommen gleichartig auffassen, oder das von ihnen vollkommen gleichartig Aufgefaßte nun auch, wenn sie es niederschreiben, gleichartig ausdrücken. Diese Verschiedenheit der Auffassung und der Wiedergabe des Aufgefaßten wird um so stärker hervortreten, je verwickelter die Begebenheiten sind, die aufgezeichnet werden; je rascher und zahlreicher die Begebenheiten, jede nächste das klare Bild der zunächst vorhergehenden wenigstens in Etwas verdrängend, auf einander folgen; je mehr in einer Zeit angestrengte Thätigkeit die Einzelnen vom augenblicklichen Niederschreiben des augenblicklich Erlebten abgehalten werden, und daher als Zeitgenossen und Augenzeugen Thatsachen oder Stimmungen beschreiben, die im Augenblick des Niederschreibens für sie bereits seit Monaten oder Jahren der Vergangenheit angehören; je weniger weit endlich die Niederschreibenden in litterarischer Bildung fortgerückt sind, und die Fähigkeit besitzen das von ihren Seelen Geschaute in Worten wiederzugeben. Daher finden sich in den Ueberlieferungen von Zeitgenossen und Augenzeugen über einen etwas längeren, mit verwickelten Begebenheiten angefüllten Zeitraum der Geschichte stets viele und wichtige materielle Widersprüche, noch mehr formelle Widersprüche, deren materielle Bedeutungslosigkeit dem Forscher oft erst nach langem mühsamen Suchen entgegentritt. Es gleichen die Ueberlieferungen vielfach untereinander geworfenen Theilen verschiedener Zusammenlegspiele, von denen man nicht eher mit Bestimmtheit sagen kann, ob und wie sie zusammengehören, als bis man, tausendfach irrend und tausendfach das irrig Zusammengesetzte wieder auflösend, sie in allen möglichen Combi-

nationen aneinander gefügt hat. Dieser Zustand der Urquellen führt dann weiter mit Nothwendigkeit zu zahlreichen Widersprüchen der Bearbeiter; und letztere werden außerdem noch durch dieselbe Verschiedenheit der Individualitäten vermehrt, die auf die gleich ursprünglichen Aufzeichnungen verwirrend einwirkte. Widerspruch, Zusammenhangslosigkeit und daher entspringende wirkliche oder scheinbare Unsicherheit der Geschichte in einzelnen Dingen gehören bis auf einen gewissen Grad zum Wesen aller Geschichte, wie wir das ja auch schon darin anerkennen, daß wir sprachlich der historischen Gewißheit die mathematische Sicherheit gegenüberstellen. Es macht also das Vorhandensein einzelner Widersprüche in den Quellen und Bearbeitungen einer Geschichte noch keineswegs letztere zu einer specifisch unglaubwürdigen. Es kommt eben Alles auf Zahl und Bedeutung der Widersprüche an. Dabei aber darf die Bedeutung eines Widerspruchs für die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Begebenheit, die er betrifft, nach keinem anderen Maßstab gemessen werden als nach dem historischen, nach keinem andern Gesetz gerichtet werden als nach seinem subjectiven. Und während, um zu unserem nächsten Gegenstand zurückzukehren, die bedeutendsten und auffälligsten Widersprüche der Geschichte von 244 d. St. bis 262 d. St. zum großen Theile die Chronologie und Genealogie betreffen, ruhten gerade diese beiden in Alt-Rom auf ganz andern Grundlagen als bei uns. Bei uns Modernen sind Widersprüche über Chronologie und Genealogie der nächsten Vergangenheit deßhalb so selten, und, wo sie stattfinden, deßhalb ein so vollwichtiges Merkmal der Unglaubwürdigkeit des mit ihnen Verknüpften, weil die moderne Chronologie gleich ursprünglich in der Einen und allgemein anerkannten Formel der Aera nach festen Jahren Christi gegeben und unverändert in dieser weiter überliefert wird; und weil die moderne Genealogie die Personen durch eine Fülle von verschiedenen Vornamen unterscheidet und sie durch einen formell sowohl scharf wie ausführlich präcisen Gebrauch der Namen bezeichnet. In Rom aber war das Alles ganz anders, und gerade deßhalb sind Widersprüche der Alten über Chronologie und Genealogie [16]) Alt-Roms auch von so viel geringerer Bedeutung für die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit des mit ihnen Verknüpften.

Wenden wir uns endlich der letzten Betrachtung zu.

Da nach der Ansicht der antiken Geschichtsforscher die Fasten von 244 d. St. bis 262 d. St. unauflöslich eng mit der Geschichte dieser

Zeit verbunden waren, und zwar so verbunden waren, daß jede Begebenheit zu einem bestimmten Fastenjahr gehörte, so müßten, im Fall jene Fasten wesentlich verderbt oder verfälscht wären, auch die Begebenheiten nicht bloß wesentlich verderbt oder verfälscht, sondern auch nach denselben Prinzipien, in denselben Verhältnissen, wie die Fasten verderbt oder verfälscht sein. Es müßten also z. B., wenn von der Vertreibung der Könige bis zur ersten Secession nicht 16, sondern 26 Jahre verflossen wären, die Begebenheiten vor zehn Jahren entweder ganz ausgelassen oder chronologisch verkürzt und fälschlich ganz verschiedenen Jahren zugewiesen sein; es müßten, wenn die Zeit von der Vertreibung der Könige bis zur ersten Secession nicht sechszehn, sondern acht Jahre betragen hätte, die Begebenheiten von acht Jahren unter ganz falsche Consuln vertheilt sein. Es müßte, wenn man sich die für derartige Annahmen immer noch am Ehesten denkbare Voraussetzung (die Annahme von Verderbnissen durch falsche Hypothesen erforderte noch viel schwierigere Voraussetzungen) in Worte fassen will, derselbe Betrüger, der die Fasten fälschte, auch die römische Geschichte jener Zeit erfunden oder in seine erfundenen Fasten irgendwie hineinverstümmelt haben; er müßte dabei bei dem großen inneren Zusammenhang, den jene Geschichte trotz ihrer Unvollständigkeit und Widersprüche zeigt, wiederum großes historisches Talent und tiefe Kenntniß der alten Zeit einfach im Dienst eines für uns ganz räthselhaften Lügeneifers verwendet haben; er müßte bei der großen späteren Verbreitung seiner Angabe schon Jahrhunderte vor dem ältesten Annalisten Fabius gelebt haben; die Gelehrten der späteren Zeit müßten einestheils ihm blindlings gefolgt sein, anderntheils (denn ohne das wären die Differenzen unserer Quellen nicht denkbar) unabhängig von ihm gewesen sein; es müßten die Gelehrten der varronischen Zeit in den, wahrscheinlich sehr zahlreichen Documenten über die Zeit von 244 d. St. bis 363 d. St., die nach dem ältesten Annalisten Fabius entdeckt wurden, entweder nichts gefunden haben, was seine Betrügereien aufdeckt, d. h. mit andern Worten, er müßte betrügend die Wahrheit gefunden haben, oder sie müßten Gelehrte gewesen sein, von deren Seelenzustand ich meinerseits beim redlichsten Willen mir auch nicht die mindeste klare Vorstellung machen kann.

Von welcher Seite her ich die altrömische Geschichte von 244 d. St. bis 262 d. St. auffasse, stets gelange ich zu einem und demselben

Resultate: dem, daß jene Geschichte sowohl in ihren Fasten wie in ihren Begebenheiten durchaus glaubwürdig und historisch gewiß ist.

---

§ 3.

Die Consularfasten von 263 d. St. bis 301 d. St.

Die Glaubwürdigkeit der uns überlieferten Consularfasten von 263 d. St. bis 301 d. St. zu beweisen, stehen uns eine Menge von Wegen offen, und das Beste wäre, sie alle der Reihe nach zu durchwandern; indeß bezweifle ich, ob selbst der geduldigste Leser Lust hätte, Untersuchungen über diese 39 Jahre zu folgen, bei denen das, was ihm bloß als einzelner Paragraph einer Abhandlung entgegentritt, zu einem dickleibigen Buche aufschwellen müßte. Ich begnüge mich daher von dem Vielen, was hier zu sagen wäre, Eines hervorzuheben.

Die Fasten der Consuln, Dictatoren, Censoren, Triumphe u. s. w., wie sie sich in Baiter Fasti consulares etc. 1837 zusammengestellt finden, stimmen zwar hie und da nachweislich, hie und da wahrscheinlich mit den entsprechenden Fasten, wie sie von den besten Gelehrten der varronischen Zeit angenommen wurden, nicht überein, indeß sind ihrer Differenzen von diesen jedenfalls nur sehr vereinzelte und sehr wenige. Im Allgemeinen und mit äußerst geringen, für das Wesentliche der nachfolgenden Untersuchung vollkommen entscheidungslosen Abweichungen, geben sie uns die Fasten so wieder, wie sie von Varro, Verrius u. s. w. für richtig gehalten sind. Gehen wir nun diese baiter'schen Fasten von verschiedenen Seiten her durch, so finden wir:

In den Dictatorenfasten von 244 d. St. bis 700 d. St. erscheint nicht ein einziges Mal ein Dictator aus dem Geschlecht der **Accilii, Aebutii, Aelii, Anicii, Annii, Antonii, Apustii, Aquilii, Aternii, Aulii, Aurelii, Autronii, Baebii, Caedicii, Calpurnii, Carvilii, Cassii, Cloelii, Cominii, Curiatii, Curii, Curtii, Decii, Didii, Fabricii, Fannii, Flaminii, Foslii, Fundanii, Gabinii, Geganii, Gellii, Genucii, Herennii, Herminii, Horatii, Hostilii, Iuventii, Laelii, Licinii, Lucretii, Lutatii, Mallii, Mamilii, Manilii, Marii, Menenii, Minucii, Mucii, Mummii, Nautii, Numicii, Octavii, Opimii, Oppii, Otacilii, Petilli, Pinarii, Plautii, Pompeii, Pomponii, Popilii, Porcii, Pupii, Romilii, Rupilii, Rutilii, Scribonii, Semprouii, Sergii, Sestii, Sextii, Sicinii,**

Tarpeii, Terentii, Tullii, Villii, Virginii, Volcatii, Volumnii. Zu Gunsten eines dieser 80 Geschlechter also können jene Fasten unmöglich gefälscht oder verderbt sein. Es ist aber unter diesen 80 Geschlechtern kein einziges, das man zu den vor 700 d. St. ganz unbedeutenden zählen könnte; von jedem ist bisdahin wenigstens Ein Mitglied Consul gewesen; von weitaus den Meisten sind mehrere Mitglieder Consuln gewesen; von vielen, z. B. der Aurelii, Sompronii muß man sagen, sie gehören zu den berühmtesten Geschlechtern Roms; von andern, wie z. B. den Nautii, Pinarii, sie gehören zu Roms ältesten Geschlechtern; von vielen endlich, daß einzelne Mitglieder dieses Geschlechtes als Redner, Archäologen, Historiker u. s. w. auf die Ausbildung der uns überlieferten Geschichtstradition über Alt-Rom großen, ja den größten Einfluß gehabt haben. Man streiche aus dem Verzeichniß der litterarisch wirkenden Römer die Acilii, Aelii, Calpurnii, Cassii, Fannii, Gellii, Licinii, Lutatii, Manilii, Pompeii, Pomponii, Porcii, Rutilii, Sempronii, Torentii, Tullii, und man hat nahezu die Hälfte der uns bekannten gestrichen.

In den Dictatorenjahren von 244 d. St. bis 700 d. St. kommt nie ein Mitglied der Aufidii, Cincii, Coelii, Potitii, Procilii, Vennonii vor. Zu Gunsten eines dieser sechs Geschlechter sind also die Dictatorenfasten gleichfalls nicht verfälscht oder verderbt. Ein Cincius aber war der zweite Annalist Roms, Aufidius, Coelius, Procilius, Vonnonius sind Namen, die uns auch unter den antiken Forschern und Schriftstellern begegnen, die Potitii sind ein anerkannt altrömisches Geschlecht.

In den Dictatorenfasten von 244 d. St. bis 700 d. St. kommen die Namen folgender Geschlechter zum ersten Mal in folgenden Jahren vor: ein Quinctius 295 d. St.; ein Aemilius 316 d. St.; ein Servilius 318 d. St.; ein Cornelius 345 d. St.; ein Furius 357 d. St.; ein Manlius 385 d. St.; ein Claudius 391 d. St.; ein Sulpicius 395 d. St.; ein Marcius 397 d. St.; ein Julius 401 d. St.; ein Fabius 402 d. St.; ein Papirius 413 d. St.; ein Poblilius 414 d. St.; ein Quintilius 422 d. St.; ein Maenius 433 d. St.; ein Poetelius 440 d. St.; ein Junius 451 d. St.; ein Hortensius 467 d. St.; ein Domitius 473 d. St.; ein Fulvius 490 d. St.; ein Ogulnius 496 d. St.; ein Atilius 504 d. St.; ein Duilius 522 d. St.; ein Caecilius 529 d. St.; ein Veturius 536 d. St.; ein Livius 546 d. St. Wir haben also hier 26 Geschlechter vor uns, von denen es klar ist, daß die

Dictatorenfasten vor 295 d. St., resp. vor 546 d. St. nicht irgendwie zu ihren Gunsten verfälscht oder verderbt sind. Es gehören aber von diesen 26 die meisten den berühmtesten Geschlechtern Roms an und es sind einige von ihnen, die durch ihre Mitglieder großen Einfluß auf die antike Schriftstellerei über die altrömische Geschichte geübt haben, wie z. B. die Fabii, von denen in den ersten 167, die Fulvii, von denen in den ersten 245 Jahren der Republik kein Mitglied als Dictator erscheint.

In den Dictatorenfasten von 244 d. St. bis zum Schluß des ersten punischen Kriegs 512 d. St., d. h. in den ersten 269 Jahren der Republik kommen im Ganzen 67 Dictaturen vor: eine Zahl, die keineswegs groß genannt werden kann, da von diesen 67 mindestens 17 bloß Dictaturen Comit. hab. c. oder Clavi fig. c. oder Latinar. fer. c. oder Ludor. Roman. c. sind. Es vertheilen sich diese 67 Dictaturen auf 26 Geschlechter, und zwar in folgender Weise: Es fällt je eine Dictatur auf Julii (401), Junii (451), Fulvii (490), Marcii (397), Domitii (473), Atilii (504), Ogulnii (496), Quinctilii (422), Larcii (255), Hortensii (467), Coruncanii (507), Poblilii (414), Poetelii (440). Es fallen je zwei Dictaturen auf Postumii (257, 322), Maenii (433, 439), Sulpicii (395, 441). Es fallen je drei Dictaturen auf Servilii (318, 335, 393), Quinctii (314, 373, 392). Es fallen je vier Dictaturen auf Papirii (413, 421, 428, 444), Fabii (402, 432, 438, 452), Valerii (259, 409, 411, 452). Es fallen je fünf Dictaturen auf Claudii (391, 405, 416, 426, 504), Manlii (385, 390, 400, 404, 433). Es fallen 6 Dictaturen auf Aemilii (316, 320, 327, 418, 432, 437). Es fallen je sieben Dictaturen auf Cornelii (345, 368, 419, 431, 433, 447, 477), Furii (357, 363, 364, 385, 386, 403, 408). Es sind also die Julii, die in den Consularfasten von 386 d. St. bis 700 d. St. sechs Mal, die Domitii, die in den Consularfasten von 386 d. St. bis 700 d. St. neun Mal, die Atilii, die in den Consularfasten von 386 d. St. bis 700 d. St. sechszehn Mal erscheinen, nicht häufiger mit Dictaturen bedacht als die Larcii, die in jenen Consularfasten gar nicht, die Ogulnii, die in ihnen nur ein Mal, die Coruncanii, die in ihnen gleichfalls nur ein Mal, die Hortensii, die in ihnen nur zwei Mal auftraten, weniger mit Dictaturen als die Maenii, die in jenen Fasten nur ein Mal vorkommen. Es sind die Fabii und Valerii seltener bedacht als die Manlii und Furii. Es sind auf die Furii sieben Dictaturen so

vertheilt, daß fünf von ihnen (die fünf ersten) einem einzigen Furius angehören, alle sieben in den Zeitraum von 52 Jahren fallen, also die 113 Jahre vor 357 d. St., und die 104 Jahre nach 408 d. St. leer ausgehen. Es drängen sich die vier Dictaturen der Fabii in 51 Jahre zusammen. Die vier Dictaturen der Valerii sind so gedacht, daß eine derselben, (409 d. St.) eine Feriar. lat. c., also eine sehr unbedeutende, ist, daß zwei von ihnen (die von 411 und 452 d. St.) einem einzigen Valerius in der doch nicht gerade wahrscheinlichen Weise, daß derselbe die zweite Dictatur im 42sten Jahr nach der ersten bekleidet, zufallen u. s. w. u. s. w. Verträgt sich nun Alles das mit der Annahme irgend tiefgreifender Verfälschung und Verderbniß der Dictatorenfasten von 244 d. St. bis 512 d. St.?

Die Magistri Equitum, die in den Fasten von 244 d. St. bis 312 d. St. vorkamen, vertheilen sich auf 32 Geschlechter, so daß ihre Fasten zu Gunsten sämmtlicher nicht in diesen 32 inbegriffenen Geschlechtern nicht verfälscht oder verderbt sein können. Es finden sich unter diesen 32 Geschlechtern 14, die in den Dictatorenfasten von 244 d. St. bis 700 d. St. nicht ein einziges Mal vorkommen, nämlich **Aebutii (257, 318), Aelii (432), Antonii (419), Aulii (438), Cassii (255), Decii (447), Foslii (433, 439), Laetorii (496), Licinii (385), Pinarii (390), Plautii (397), Sempronii (373, 452), Tarquitii (295), Titinii (451).** Es fehlen unter diesen 32 Geschlechtern 10, die in den Dictatorenfasten von 244 d. St. bis 512 d. St. verkommen, nämlich: **Atilii, Coruncanii, Domitii, Furii, Hortensii, Larcii, Maenii, Ogulnii, Quinctilii, Sulpicii.** Es müßten also, wenn sowohl die Fasten der Magistri Equitum wie die der Dictatoren bedeutend verfälscht oder verderbt wären, die Verderbnisse und Verfälschungen der einen Fastenreihe, so zu sagen, nach ganz entgegengesetzten Principien vorgenommen sein als die der anderen, nichtsdestoweniger aber müßten von den Forschern der varronischen und zum größten Theil auch vorvarronischen Zeit die Ergebnisse beider fälschenden Prinzipien nicht bloß für wahr gehalten, sondern auch mit einander verschmolzen worden sein. Es müßten außerdem wiederum für die Servilier u. s. w. die Fasten der Magistri Equitum so zu sagen nach anderen Prinzipien verfälscht sein als die der Dictatoren, denn als Dictatoren kommen **Servilii** nur drei Mal, als Magistri Equitum dagegen sechs Mal vor (259, 314, 335, 345, 364, 402); als Dictatoren **Aemilii** sechs Mal, als Magistri Equitum nur vier Mal (385, 401,

411, 452); als Dictatoren Manlii fünf Mal, als Magistri Equitum nur ein Mal (408); als Dictatoren Furii sieben Mal, als Magistri Equitum, wie gesagt, kein einziges Mal, während dagegen für Cornelii u. s. w. Dictatorenfasten und Fasten der Magistri Equitum in gleichen Verhältnissen verderbt wären, denn als Dictatoren kommen Cornelii sieben Mal vor, und ebenso sieben Mal als Magistri Equitum (327, 357, 391, 392, 400, 403, 404).

Die Fasten der Censoren umfassen für die Zeit von 310 d. St. (Einsetzung der Censur) bis 512 d. St. 56 Censoren. Es vertheilen sich diese 56 Censoren auf 28 Geschlechter. Unter diesen 28 Geschlechtern sind 8, die in den Fasten der Dictatoren vor 700 d. St. nie vorkommen, nämlich: Aurelii, Caedicii, Cloelii, Curii, Decii, Fabricii, Geganii, Sempronii. Es erscheint in diesen Censorenfasten kein einziges Geschlecht öfter als sechs Mal; es kommen in ihnen sechs Mal bloß die Papirii vor (310, 329, 335, 360, 435, 481), fünf Mal bloß die Postumii (350, 373, 387, 421, 500), vier Mal bloß die Cornelii (360, 459, 488, 495) und Sulpicii (373, 387, 434, 454). Fabii kommen in ihnen in den ersten 80 Jahren seit Einsetzung der Censur gar nicht vor nachher nur drei Mal: 390, 449, 512 d. St. Valerii kommen in ihnen in den ersten 136 Jahren seit Einsetzung der Censur gar nicht vor, nachher nur zwei Mal: 446, 500 d. St. Postumii, die in den Fasten der Dictatoren bis 700 d. St. nur zwei Mal auftreten, erscheinen in ihnen, wie gesagt, fünf Mal; Sempronii, die in den Dictatorenfasten bis 700 d. St., wie gesagt, ganz fehlen, finden sich in diesen Censorenfasten drei Mal, und zwar gleich von Anfang an, nämlich: 310, 454, 501 d. St. u. s. w. u. s. w. Man müßte also, wenn man eine irgend bedeutende Verfälschung und Verderbniß der Censorenfasten annähme, dieselbe wiederum nach ganz anderen Prinzipien, in ganz anderen Verhältnissen durchgeführt denken als die der Dictatorenfasten oder der Fasten der Magistri Equitum.

Von den Triumphalfasten versichern uns Cicero und Livius in schon früher erwähnten Stellen, dieselben seien vielfach verfälscht worden. Wir sind also — wenn wir nicht annehmen, die Verfälschungen seien zur varronischen Zeit ausgemerzt worden — genöthigt, gerade von ihnen zu erwarten, daß sie die Spuren der Fälschung zahlreich und handgreiflich an sich tragen. Um so auffallender ist es, daß Zonaras VII, 19 sagt: *λέγεται δὲ ὅτι οὐδεὶς τῶν χιλιάρχων, καίτοι πολλῶν*

πολλάκις νικησάντων, ἐπινίκια ἔπεμψεν, daß Livius nie von einem Consulartribunen angibt, er habe triumphirt, und auch in unseren übrigen Quellen und in den baiterschen Triumphalfasten nie einem Consulartribunen ein Triumph beigelegt wird. Fragen wir dabei, wie viel Consulartribunen es überhaupt gegeben hat, so ist deren Zahl auf etwa 264 anzuschlagen. Es gehören diese etwa 264 Consulartribunen etwa 42 Geschlechtern an (beiläufig bemerkt, verhältnißmäßig weniger), den **Aemilii, Albinii, Antistii, Antonii, Aquilii, Atilii, Claudii, Cloelii, Cornelii, Duilii, Erenucii, Fabii, Foslii, Furii, Geganii, Genucii, Horatii, Julii, Licinii, Lucretii, Maelii, Menenii, Manlii, Nautii, Papirii, Pinarii, Poblilii, Pomponii, Postumii, Quinctii, Quinctilii, Sempronii, Sergii, Servilii, Sextilii, Sulpicii, Terentii, Titinii, Trebonii, Valerii, Veturii, Virginii.** Es sind also zu Gunsten dieser 42 Geschlechter, von denen mehrere den berühmtesten und auf unsere Geschichtstradition über Alt-Rom einflußreichsten angehören, die Triumphalfasten von etwa 264 Consultribunen nicht verfälscht, obgleich die große Mehrzahl dieser Consulartribunen von 309 bis 363 d. St., d. h. vor dem gallischen Brand fällt, und obgleich für die Zeit von 309 d. St. (Einsetzung des Consulartribunats) bis 386 d. St. (Jahr des letzten Auftreteus von Consulartribunen) von unseren Quellen andern Obrigkeiten als Consulartribunen fünfzehn Triumphe beigelegt worden.

Gefeiert sind nach unsern Triumphalfasten von 244 d. St. bis 512 d. St., d. h. in 269 Jahren im Ganzen 116 Triumphe, eine gewiß nicht große Zahl, wenn man bedenkt, daß Rom alljährlich Krieg, und fast alljährlich Krieg gegen mehrere Völker zugleich führte; daß einzelne Consuln während ihres Consulats zwei Mal triumphirten; daß nicht bloß Consuln, sondern auch Dictatoren u. s. w. triumphirten; also also die Fälle, in denen Triumphe als möglich gedacht werden konnten, in die Tausende hineinlaufen, und daß Rom denn doch wahrlich nicht ohne große und zahlreiche Siege dahin gelangt sein kann, von 244 d. St. bis 512 d. St. Italien und den größten Theil von Sicilien zu erobern.

Von den oben erwähnten 116 Triumphen sind 10 Ovationen, 106 große Triumphe.

Die 10 Ovationen vertheilen sich auf acht Geschlechter, nämlich je zwei Ovationen auf **Fabii** (332, 393), **Manlii** (278, 361), je eine Ovation auf **Aquilii** (266), **Claudii** (391), **Curii** (463), **Postumii** (250),

Valerii (343), Veturii (291). Es könnten also die Ovationsfasten höchstens zu Gunsten dieser acht Geschlechter verfälscht sein; sie müßten so verfälscht sein, daß zu Gunsten der Veturii nur eine Ovation, gar kein großer Triumph (ein großer Triumph wird keinem Veturier beigelegt) erfunden wäre; so daß, wenn von diesen Ovationen einige als falsch auszustreichen wären, fast gar keine mehr übrig blieben.

Die 106 großen Triumphe vertheilen sich auf 37 Geschlechter, so daß eine Verfälschung zu Gunsten nur dieser 37 Geschlechter stattgefunden haben könnte. Unter diesen 37 sind 14, die in den Fasten der Consuln, Censoren, Dictatoren und Magistri Equitum von 512 d. St. bis 700 d. St. gar nicht oder fast gar nicht mehr vorkommen, nämlich: Carvilii (verschwinden aus den Fasten mit Sp. Carvilius, Consul 519 und 525); Coruncanii (verschwinden mit 507); Curii (verschwinden mit 481); Duilii (verschwinden 522); Fabricii (verschwinden mit 480); Geganii (verschwinden mit 386); Horatii (verschwinden mit 375); Lucretii (verschwinden mit 372); Maenii (verschwinden mit 439); Menenii (verschwinden mit 377); Plautii (kommen nach 441 nur noch 628 vor); Poblilii (verschwindet mit 438); Poetilii (verschwinden mit 440); Sicinii (verschwinden mit 266 d. St.). Es wird ferner zum ersten Mal ein großer Triumph beigelegt: einem Lutatius im 269sten Jahre der Republik (512 d. St.); einem Caecilius im 260sten Jahre der Republik (503 d. St.); einem Aurelius im 258sten Jahre der Republik (501 d. St.); einem Claudius im 237sten Jahre der Republik (480 d. St.); einem Sempronius im 206ten Jahre der Republik (449 d. St.); einem Papirius im 186sten Jahre der Republik (429 d. St.); einem Manlius im 170sten Jahr der Republik (413 d. St.); einem Marcius im 153sten Jahr der Republik (396 d. St.); einem Sulpicius im 149sten Jahr der Republik (392 d. St.) u. s. w. Es sind endlich den Claudii Alles in Allem nur zwei Triumphe beigelegt (480, 485); von den den Fabii zugeschriebenen Triumphen fällt der erste in das 51ste Jahr der Republik (294 d. St.), der zweite volle 105 Jahre nach dem ersten (399 d. St.); von den den Cornelii beigelegten Triumphen fällt der erste in das 51ste Jahr der Republik (294 d. St.), der zweite 31 Jahre nach dem ersten (325 d. St.); den Valerii wird in den 102 Jahren von 305 d. St. bis 407 d. St. nur ein einziger Triumph beigelegt (361 d. St.); den Postumii wird in den 136 Jahren von 323 d. St. bis 358 d. St. kein einziger Triumph beigelegt u. s. w.

Ich frage einfach: wo sind unter diesen Verhältnissen in den uns von den Quellen überlieferten Triumphalfasten zahlreiche und handgreifliche Spuren der Verfälschung oder Verderbniß? Wo ist in ihnen der Raum zu weitgreifenden Verfälschungen zu suchen? Zu Gunsten welcher Geschlechter sollen sie weitgreifende Verfälschungen erlitten haben? Zu welcher Zeit sollen diese Verfälschungen vorgenommen sein?

Acilii kommen in den Fasten der Consuln, Decemvirn, Consulartribunen, Dictatoren, Magistri Equitum und Censoren, obgleich ein Acilius einer der älteren Annalisten war, doch von 244 d. St. bis 561 d. St., d. h. in den ersten 317 Jahren der Republik nicht ein einziges Mal vor; von 562 d. St. bis 686 d. St., d. h. in derjenigen Zeit, in der die Annalisten blühten, fünf Mal.

Aelii kommen in den Fasten der Consuln, Decemvirn, Consulartribunen, Dictatoren, Magistri Equitum und Censoren, obgleich ein oder zwei Aelier Annalisten waren, doch von 244 d. St. bis 415 d. St., d. h. in den ersten 172 Jahren der Republik gar nicht vor; von 416 d. St. bis 530 d. St. drei Mal (416, 432, 467); von 551 d. St. bis 586 d. St., d. h. in 36 Jahren sieben Mal.

Aemilii kommen, trotz ihrer von etwa 315 d. St. bis nach 700 d. St. ununterbrochenen Berühmtheit, in den Fasten der Consuln der ersten 25 Jahre der Republik gar nicht vor, obgleich es doch verhältnißmäßig leicht gewesen wäre, sie wenigstens als suffecte Consuln anzubringen.

Antonii kommen in den Fasten der Consuln, Decemvirn, Consulartribunen, Dictatoren, Magistri Equitum und Censoren von 244 d. St. bis 302 d. St. nicht ein einziges Mal vor; von 303 d. St. bis 653 d. St. Alles in Allem drei Mal (303, 331, 419, und zwar so, daß der Antonius 303 einer der tyrannischen Decemviren ist, der Antonius 331 bloß Consulartribun, der Antonius 419 ein Magister Equitum, der als vitio creatus abdanken muß); von 654 d. St. bis 712 d. St., also zur Zeit der Annalistenblüthe, acht Mal.

Aurelii kommen trotz ihrer großen Berühmtheit doch in den Fasten der Consuln, Decemvirn u. s. w. vor 501 d. St., d. h. in den ersten 257 Jahren der Republik nicht ein einziges Mal vor; von 501 d. St. bis 689 d. St., also zur Zeit der Annalistenblüthe, 15 Mal.

Caecilii kommen trotz ihrer großen Berühmtheit in den Fasten der Consuln, Decemvirn u. s. w. vor 502 d. St., d. h. in den ersten 258 Jahren der Republik nur ein einziges Mal vor: 469 d. St., im 226sten

Jahr der Republik; von 502 d. St. bis 701 d. St., also zur Zeit der Annalistenblüthe, 27 Mal.

Calpurnii kommen in den Fasten der Consuln, Decemvirn u. s. w., trotzdem, daß sie von Numa abzustammen behaupteten, und trotz des großen Einflußes, den der Annalist Calpurnius Piso auf unsere Quelle geübt hat, doch in den ersten 329 Jahren der Republik, d. h. vor 572 d. St., nicht ein einziges Mal vor; von 572 d. St. bis 703 d. St., d. h. zur Zeit der Annalistenblüthe, 12 Mal.

Domitii kommen, trotz ihrer großen Berühmtheit doch in den Fasten der Consuln, Decemvirn u. s. w. in den ersten 177 Jahren der Republik, d. h. vor 421 d. St. gar nicht vor; von 421 bis 560 d. St. vier Mal und dann von 561 d. St. bis 721 d. St., also zur Zeit der Annalistenblüthe, 12 Mal.

Fulvii erscheinen in den Fasten der Consuln, Decemvirn u. s. w., obgleich ein Fulvius einer der ältesten, vielleicht der älteste Schriftsteller über die Fasten war, doch von 244 d. St. bis 430 d. St., d. h. in den ersten 187 Jahren der Republik, nicht ein einziges Mal; von 431 d. St. bis 521 d. St. 10 Mal; von 522 d. St. bis 628 d. St., d. h. in der Zeit der älteren Annalisten, 16 Mal.

Gellii erscheinen in den Fasten der Consuln, Decemvirn u. s. w., obgleich mehrere Gellier die altrömische Geschichte bearbeitet haben, doch in den ersten 437 Jahren der Republik, vor 680 d. St., gar nicht.

Cincii, Vennonii, Coelii erscheinen in den Fasten der Consuln, Decemvirn u. s. w. von 244 d. St. bis 700 d. St. gar nicht, obgleich ein Cincius der zweite Annalist war, und obgleich Vennonius und Coelius römische Geschichtsschreiber über ältere Zeit waren.

Julii erscheinen in den Fasten der Consuln, Dictatoren und Magistri Equitum, obgleich ein Julius frühzeitig Annalist war, und obgleich man meinen sollte, es habe die Stellung Julius Cäsars gar leicht dazu veranlassen können, daß man die älteren Fasten zu Gunsten seiner Gens verfälschte, doch in den ersten 20 Jahren der Republik nicht ein einziges Mal. Octavii kommen in den Fasten der Consuln, Decemvirn, Consulartribunen, Dictatoren, Magistri Equitum und Censoren von 244 d. St. bis 587 d. St., d. h. in den ersten 344 Jahren der Republik nicht ein einziges Mal vor.

Cassii kommen, obgleich ein Cassius einer der älteren Annalisten war, doch, wenn man den berühmten, 268 d. St. gestorbenen, Sp. Cas-

sius Viscellinus ausnimmt, in den Fasten der Consuln, Decemvirn, Consulartribunen, Dictatoren, Magistri Equitum und Censoren von 244 d. St. bis 581 d. St. nicht ein einziges Mal vor.

Licinii erscheinen, obgleich Licinius Macer großen Einfluß auf die uns überlieferte Geschichte geübt hat, doch in den Fasten der Consuln, Decemvirn, Consulartribunen, Dictatoren u. s. w. in den ersten 109 Jahren der Republik, d. h. vor 353 d. St. nicht ein einziges Mal.

Lutatii kommen, obgleich ein Lutatius eine römische Geschichte geschrieben zu haben scheint, doch in den Fasten der Consuln, Decemvirn u. s. w. vor 511 d. St. nicht ein einziges Mal vor.

Porcii erscheinen trotz des Einflusses, den der alte Cato als Historiker geübt hat, doch in den Fasten der Consuln, Decemvirn u. s. w. vor 538 d. St. nicht ein einziges Mal.

Pomponii erscheinen trotz der Annalen des Pomponius Atticus doch in den Fasten der Consuln u. s. w. vor 520 d. St. nur ein einziges Mal: im 111ten Jahre der Republik, 354 d. St., in der bescheidenen Stelle eines Consulartribunen.

Sempronii erscheinen trotz des Annalisten Sempronius, und trotzdem daß sie von 309 d. St. bis 624 d. St., d. h. bis tief in die Annalistenzeit hinein, sehr häufig in den Fasten auftreten, doch in den Fasten der Consuln, Dictatoren u. s. w. vor 309 d. St. nur in der Person des Consuls A. Sempronius Atratinus (256 und 262 d. St.).

Junii erscheinen, abgesehen von Junius Brutus 244 d. St., trotz des Junius Gracchanus, in keiner Art der Fasten vor 414 d. St.

Terentii erscheinen trotz des ungeheuren Einflusses von Terentius Varro doch in den sämmtlichen Fasten vor 537 d. St. nur ein einziges Mal: im 130sten Jahr der Republik (373 d. St.), in der bescheidenen Stelle eines Consulartribunen.

Fabii fehlen in den Fasten der ersten 25 Jahre der Republik ganz, obgleich es doch so leicht gewesen wäre, einen Fabius wenigstens als suffecten Consul zu erfinden; Claudii treten in den 25 Jahren zwischen 258 und 282 d. St. gar nicht, in den 100 Jahren von 305 d. St. bis 404 d. St. nur zwei Mal auf; Postumii erscheinen in den 29 Jahren zwischen 257 und 287 d. St. kein einziges Mal; Manlii kommen in den ersten 58 Jahren der Republik nur zwei Mal vor, in den 40 Jahren zwischen 413 und 454 d. St. gar nicht; Cornelii erscheinen in den ersten 25 Jahren der Republik gar nicht, in den ersten 50 Jahren der

Republik nur ein einziges Mal; Julii erscheinen in den ersten zwanzig Jahren der Republik gar nicht, und ebenso gar nicht in den 111 Jahren von 375 d. St. bis 475 d. St.; Papirii erscheinen in den ersten 65 Jahren der Republik nicht ein einziges Mal; Quinctii fehlen in den ersten 38 Jahren der Republik ganz; Furii kommen in den 96 Jahren von 244 d. St. bis 339 d. St. nur zehn Mal vor; dagegen in den darauf folgenden 44 Jahren von 340 d. St. bis 383 d. St. 22 Mal, und in den darauf folgenden 376 Jahren von 384 d. St. bis 759 d. St. wiederum nur 11 Mal u. s. w. u. s. w.

Ich könnte noch ganze Bogen anfüllen, um zu zeigen, wie die Fastenverzeichnisse, von welcher Seite her man sie auch anfasse: ob man die Gentilnamen durchnehme oder die Beinamen; ob man die Fasten von 244 d. St. bis 301 d. St. vergleiche mit denen von 302 d. St. bis 363 d. St., oder mit denen von 363 d. St. bis 512 d. St., oder mit denen nach 512 d. St.; ob man die bisher vorgenommenen Streifzüge in sie gründlicher wiederhole, oder neue Wege zu ihrer Durchforschung einschlage — wie überall Thatsachen und Verhältnisse hervorspringen, die es unmöglich machen, eine Zeit, eine bestimmte Classe von Schriftstellern u. s. w. zu finden, durch welche und in welcher die uns von den besten Alten überlieferten Fasten irgendwie bedeutend verfälscht oder verderbt seien. Indeß wozu? Entweder sind meine Leser bereits davon überzeugt, daß von einer irgend tiefgreifenden Verfälschung der uns von den besten Alten überlieferten Fasten keine Rede sein kann, oder die Aufgabe, sie davon zu überzeugen, kann von mir und mit meinen Kräften nicht gelöst werden. In beiden Fällen also ist weiteres Schreiben unnütz.

Angenommen nun aber, sie wären überzeugt, so würden sie mir gewiß Recht geben, wenn ich sage: Da die Glaubwürdigkeit der uns von den besten Alten überlieferten Fasten nicht darauf beruht, daß dieselben von sämmtlichen Annalisten und Forschern von Einem richtigen Urexemplar richtig abgeschrieben sind, so können sie nur durch wissenschaftliche Forschungen aus mehreren guten Quellen ermittelt sein. Da ferner jeder Consul, Consulartribun u. s. w. einen Vornamen, einen Gentilnamen, einen oder zwei oder gar drei Beinamen getragen hat, so handelt es sich bei den Fasten für die Zeit von 244 d. St. bis — nun ja, nur bis 363 d. St. um mehr als 1000 Namen, die in millionenfachen chronologischen Combinationen gedacht werden könnten, es setzt also ihre

Ordnung durch die Alten zahlreiche, gute Quellen und einen hohen Stand der Wissenschaft voraus. Und da endlich mit den Fasten außer den Stammbäumen auch die Begebenheiten der einzelnen Jahre sowohl betreffs der Verfassung, als betreffs des Krieges, betreffs der Religion u. s. w. aufs Engste verknüpft sind, so ist eine Glaubwürdigkeit der von den besten Alten überlieferten altrömischen Fasten nicht denkbar bei specieller Unglaubwürdigkeit der von den besten Alten überlieferten altrömischen Geschichte; mit glaubwürdigen Fasten ist nur eine glaubwürdige Geschichte vereinbar.

Ob eine Zeit kommen werde, in der man zweifeln wird, nicht an der historischen Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte seit mindestens Tullus Hostilius, sondern daran, daß diese Glaubwürdigkeit in unseren Tagen in dem Maße und dem Umfange wie das seit Jahrzehnden der Fall ist, in Abrede gestellt sei? Unmöglich ist das nicht. Sollte aber eine solche Zeit eintreten, so wird es ihr allerdings in einzelnen Augenblicken schwer fallen, sich neben der Erkenntniß der tiefen Schattenseiten unserer Bildung (ich sage absichtlich nicht Philologie oder Philosophie, sondern Bildung) die volle freudige Empfänglichkeit des Herzens und Verstandes zu bewahren, für die ewig strahlenden Lichtseiten eben dieser selben schon seit länger als Jahrzehnden sich entwickelnden Bildung.

Anmerkungen.

§. 1.

1) 310 d. St. ward das eilfte, 435 d. St. das fünfundzwanzigste Lustrum gehalten, es gab also von 310 d. St. bis 435 d. St. mindestens (ich sage mindestens, weil ich die suffecten Censoren und diejenigen nichtsuffecten, die ohne Lustrum gehalten zu haben, abdankten, nicht mitzähle) 30 Censoren, Livius aber nennt für diese Zeit, die suffecten mit eingerechnet, Alles in Allem nur fünfzehn Censoren, darunter drei nicht im fünften Buch wo sie hingehören, sondern beiläufig im neunten (IV, 8, 22, IX, 34, VI, 27, 31, VII, 22, VIII, 17; — VI, 27 spricht er von suffecten Censoren ohne sie zu nennen, VII, 1 vom Tode eines Censors, dessen Name er nicht genannt hat). — II, 30 bemerkt er, es sei M'. Valerius zum Dictator ernannt, gibt aber nicht an, Wer sein Magister Equitum war; VII, 6 erwähnt er den Dictator App. Claudius ohne dessen Magister Equitum; IX, 29 einen Dictator C. Junius ohne dessen Magister Equitum. — Von den Differenzen der Quellen über die Consulnamen u. s. w. hebt er, wie man deutlich sieht, ohne alles Prinzip einige hervor, andere nicht; er hebt z. B. aus der Geschichte der 36 Jahre von 399 d. St. bis 435 d. St. Differenzen über die Consulnamen sechs, aus der der 58 Jahre von 244 d. St. bis 301 d. St. Differenzen über die Consulnamen nur zwei Mal hervor, während es doch in diesen letzten 58 Jahren allerdings mehr als bloß zwei Differenzen gab. Dionys ist in allen solchen Beziehungen viel gleichförmiger; er gibt nie eine Differenz der Quellen über die Consulnamen, ausgenommen einen einzigen, sehr eigenthümlichen Fall, in dem es sich nicht sowohl um eine Differenz über die Consulnamen handelt als darum, in welchem Jahre zuerst es in Rom Consulartribunen gegeben habe; und wo wir vom Halicarnassäer zu einem bestimmten Jahre eines Dictators gedacht finden, da ist jedes Mal

neben dem Dictator auch sein Magister Equitum genannt. Mit dieser größeren Gleichförmigkeit der formellen Behandlung des Stoffes verbindet Dionys auch eine größere Gleichförmigkeit der materiellen Behandlung desselben als Livius, und es ist mit Einem Worte bei ihm sowohl das Besprechen als das Auslassen einzelner Daten weit mehr als bei Livius ein berechnetes, absichtliches; eben deßhalb aber hat auch unter gegebenen Verhältnissen die gleiche Form des Schweigens über ein Factum bei dem Halicarnassäer eine ganz andere materielle Bedeutung als bei dem Pataviner; bei jenem steht sie auf gleicher Stufe mit einem Läugnen, bei diesem fast nur mit einem zufälligen Auslassen des Factums.

2) Dem Q. Fabius geben sie 520, 525, 536 d. St. immer nur die Beinamen Maximus und Verrucosus, nie die Beinamen Ovicula oder Cunctator, und der Grund, daß sie letztere weglassen, kann nicht etwa darin liegen, daß er dem Fabius erst nach 536 d. St. ertheilt worden ist, denn sie sagen 548 d. St.: **P. Cornelius P. f. L. n. Scipio qui postea African(us) app. est**, 563 d. St.: **L. Cornelius P. f. L. n. S(c)ipio qui postea Asiaticus appellatus est** u. s. w.

3) Ueber ihre formelle Ungleichförmigkeit mit Rücksicht darauf, daß ihre Buchstaben nicht immer gleich groß sind, nicht immer gleich gerade stehen, habe ich schon früher gesprochen. Dem dort Gesagten füge ich hier noch das hinzu: **Volusus**, wo es als Vorname erscheint, ist in ihnen sonst ganz ausgeschrieben (**Volusi n.**), 349 d. St. aber abgekürzt (**Vol. n.**). Das Verwandtschaftsverhältniß zum Großvater ist in ihnen in der Regel bloß durch **n.** bezeichnet, dagegen in einzelnen Fällen, wie 390, 507, 530, 550, 551, 563, 566 d. St. durch **nepos**, ohne daß für diese Ungleichheit ein rationeller Grund vorliegt, denn, wenn gleich **nepos** fast nur bei solchen Magistraten vorkommt, die keinen Beinamen führen, also hier als zur Füllung der Zeile ausgeschrieben gedacht werden kann, so findet es sich doch auch 490 d. St. bei einem Magistrat mit Beinamen, und kommt andererseits statt seiner auch ein einfaches **n.** bei Magistraten ohne Beinamen vor, z. B. 439, 473, 493, 706 d. St. Die Abkürzung für das Jahr d. St. ist in den capitolinischen Triumphalfasten in der Regel **Ann.**, zuweilen **An.**; die Zahl acht wird in den capitolinischen Triumphalfasten, wenn ihr eine andere Zahl vorangeht, in der Regel durch **IIX** ausgedrückt, zum Jahr 618 d. St. aber muß sie durch **VIII** ausgedrückt gewesen sein, und in den Magistratsfasten ist sie bei Bezeichnung der Lustren durch **VIII** gegeben. In den Magistratsfasten zu 490 und 548 d. St. liest man **appell.**, in denen zu 563 d. St. **appellatus**, ohne daß die Raumverhältnisse hierauf Einfluß geübt haben können (vgl. Anm. 2). In den Magistratsfasten zu 295, 385, 386, 391 d. St. liest man **Rei gerundae caussa**, zu 392, 393, 437, 439, 440, 441, 444,

537 d. St. **Rei gerund. caussa**, zu 504 d. St. **Rei ger. caussa**, ohne daß auf diese merkwürdigerweise mit dem Jahr 392 d. St. scharf abschneidende Verschiedenheit die Raumverhältnisse Einfluß geübt haben können. In den Magistratsfasten zu 295 d. St. liest man: **In mag. mortuus est**, zu 497 d. St.: **In mag. mort. e.**, zu 500 und 644 d. St.: **In mag. m. e.**, zu 404 d. St.: **Comit. habend. caus(sa)**, zu 507 d. St.: **Comit. hab. caus.**, zu 522 d. St.: **Comit. habend. caussa**, zu 529, 536 und 546 d. St.: **Comit. hab. caussa**, zu 548, 550, 551 d. St.: **Comit. habend. caussa**, ohne daß man für diese chronologisch durch einander durchlaufenden Verschiedenheiten einen andern Grund ausfindig machen kann als Willkühr. Aehnliche Willkührlichkeiten aber in der formellen Behandlung finden sich noch sonst in großer Anzahl bei Angaben der Lustren u. s. w.

4) Wenn die capitolinischen Triumphalfasten nach den von ihnen erhaltenen Bruchstücken den Tarquinius Superbus als Sohn des Priscus und Enkel des Damaratus bezeichnet haben, so folgt daraus nach dem oben Gesagten noch keineswegs, daß sie den Superbus für einen natürlichen Sohn des Priscus hielten; sie können, ebenso wie die capitolinischen Magistratsfasten den Tiberius **Augusti f. Divi n.** nennen, ohne ahnen zu lassen, daß hier ein doppeltes Adoptionsverhältniß stattgefunden habe, mit dem **f.** nur das haben bezeichnen wollen, daß Superbus Adoptivsohn des Priscus gewesen sei.

5) Vgl. Anm. 7.

6) Wenn die capitolinischen Magistratsfasten so zu sagen eine Fortführung und verbesserte Redaction der **libri lintei** waren, so stammen einzelne Unregelmäßigkeiten des Erwähnens und Nichterwähnens bei ihnen wahrscheinlich aus den **libri lintei**.

7) Die Magistratsfasten geben 385 d. St. an, daß damals zuerst ein Plebejer Magister Equitum; 387 d. St., daß damals zuerst ein Plebejer Consul; 581 d. St., daß damals zuerst beide Consuln Plebejer waren; die Triumphalfasten zu 427 d. St., daß damals zuerst ein Proconsul triumphirte; zu 493 d. St., daß damals zuerst ein Seetriumph gefeiert ward. Dem entsprechend müssen die Magistratsfasten — wenn sie darin gleichförmig verfahren — auch angegeben haben, wann zuerst ein Plebejer Consulartribun ward, und da sie zum Jahre 353 d. St., in dem nach Livius V, 12 zuerst ein Plebejer das Consulartribunat bekleidete, nichts derartiges angeben, so ist es wahrscheinlich, daß ihnen zufolge das Consulartribunat den Plebejern in einem andern Jahre als 353 d. St. eröffnet ward.

Von großer Wichtigkeit für die Beurtheilung der Magistratsfasten ist auch, was Laurent p. 1 und 13 angibt: „**De tempore fastorum nostrorum duo nobis summi momenti argumenta ab ipsis lapidibus suppeditantur. Antonii enim nomen, quotiescumque in illis legitur, in li-**

tura est. Ter comparet nomen illud, et ter elucet, illud olim deletum, postea vero rescriptum esse. Quae litura quum eodem in nomine in alio quoque Colotiano quod dicitur fragmento reperiatur, apparet, eam nec sculptoris errori, nec marmoris parum tractabilis naturae ascribendam esse. Huic observationi si addas anno u. 723 Cicerone minore consule Senatum statuas Antonii deiecisse, aliaque ipsius ornamenta delevisse: illud primum compertum habebis, ex hoc S. C. nomen Antoniae gentis ex marmoribus et nostris et Colotianis exscalptum esse, ideoque lituras illas ab anno u. 723 originem duxisse." .... „In ultimis Augusti annis apertam literarum differentiam distingui testatur et Borghesius, summa dignus fide, et Piranesii apographum."

Die drei Male, daß der Name Antonius in den uns erhaltenen Magistratsfasten vorkommt, sind: 656 d. St. (der Großvater des Triumvir), 706 und 716 d. St. (der Triumvir). Eben so oft findet er sich in den Triumphalfasten (712 d. St., 713 d. St. bis). Ob er in letzteren dieselbe Erscheinung bietet, wie in den Magistratsfasten, weiß ich nicht.

8) Der Ausdruck: Jahr Christi bezeichnet, wenn wir ihn von der Neuzeit gebrauchen, ganz etwas Bestimmtes, nämlich, ein mit dem ersten Januar beginnendes und dem 31. December endendes Jahr. Dagegen verliert er seine Bestimmtheit, sobald wir ihn auf das Alterthum anwenden, und, wie wir das in chronologischen Tabellen u. s. w. täglich thun, den Consulatsjahren, Olympiadenjahren u. s. w. parallel laufen lassen. Alsdann bezeichnet er entweder nichts weiter als: dasjenige Jahr v. Chr., in welches ein uns seinem Umfange nach unbekannter Theil eines bestimmten Consulatsjahrs, Olympiadenjahrs u. s. w. fällt, oder wir verstehen unter ihm ein den Consulatsjahren u. s. w. wirklich parallel laufendes Jahr, d. h. ein Jahr, das eben so wie diese von ungleicher, wechselnder Länge ist, es dient uns also dabei die chronologische Formel, die formell ein sich stets gleich lang bleibendes Jahr bezeichnet, materiell zur Bezeichnung eines Jahr von wechselnder Länge. Auf ähnliche Weise, wie wir das Jahr v. Chr., brauchten die Alten bei chronologischen Datirungen das Jahr d. St., das Olympiadenjahr u. s. w., und in den Triumphalfasten ist der annus urbis materiell stets dem Consulatsjahre gleich gedacht, wie man das an zahllosen Fällen sieht, von denen die einfachsten die den Jahren 473 und 487 d. St. zu entnehmenden sind.

Zum Jahre 473 d. St., in dem Ti. Coruncanius Consul war, und L. Aemilius Barbula Proconsul, heißt es in den Triumphalfasten zuerst: Ti. Coruncanius Cos. ... CDLXXIII, K. Febr., dann: L. Aemilius Barbula pro Cos. ... CDLXXIII, VI Idus Quint., es bildet also der 21. April, der Gründungstag Roms hier keinen Jahresanfang, sondern liegt mitten drinn

im Jahre, es können also auch die **anni urbis** keine vom Gründungstag der Stadt an gerechneten Jahre sein. — Zum Jahre 487 d. St. heißt es zuerst: **D. Junius Pera Cos. de Sassinatibus ... CDXXCVII, V Kal. Oct.**, dann: **N. Fabius Pictor Cos. de Sassinatibus . . . CDXXCVII, III Non. Oct.**, darauf: **N. Fabius Pictor II Cos. de Sallentineis Messapicisque . . . CDXXCVII, K. Febr.**, zuletzt: **D. Junius Pera II Cos. de Sallentineis Messapicisque . . . CDXXCVII, Non. Febr.**, es ist also hier der erste Januar als mitten in das Jahr fallend gedacht, folglich auch der **annus urbis** nicht als mit dem ersten Januar beginnend berechnet. Fängt er aber weder mit dem ersten Januar, noch mit dem 21. April an, so kann er nur als ein wechselndes Jahr, als ein materiell dem wechselnden Consulatsjahr gleiches Jahr gedacht sein.

Dionys von Halicarnaß läßt, wie man aus **I, 3, 74, V, 1, VI, 34, 74, VIII, 83, X, 53** sieht, Jahre der Stadt, Consulatsjahre, Olympiadenjahre und Archontenjahre einander Zug um Zug entsprechen, obgleich der Amtsantritt der Consuln mehrmals wechselte, der Anfang des Archontenjahrs weder mit dem des Consulatsjahrs noch mit dem des Olympiadenjahrs zusammenfiel, und der Anfang der Olympiadenjahre (wenn nicht, was allerdings wahrscheinlich ist, das in Wirklichkeit nirgends vorhandene einzelne Olympiadenjahr bei den antiken Chronologen häufig ein feststehendes — möglicherweise nach allgemeiner Uebereinkunft mit dem 1. August — also nicht wie bei uns mit dem ersten Juli — beginnendes Jahr bezeichnet) auch ein wechselnder war. Daß dem Halicarnassäer aber bei dieser Synchronistik nicht ein mit dem 21. April beginnendes Stadtjahr die materielle chronologische Einheit bildete, ist gewiß; es wird ihm das Stadtjahr ein vom Consulatsjahr nur formell verschiedener Ausdruck gewesen sein, materiell mit diesem identisch.

Der Ausdruck: Jahre nach Vertreibung der Könige wird in chronologischen Tabellen der Alten ebenso wie der Ausdruck: Jahre der Stadt sehr oft materiell identisch mit Consulatsjahr, also das Jahr nach Vertreibung der Könige als ein Jahr von ungleicher Länge behandelt gewesen sein.

Daß wegen der ungleichen Anfänge und ungleichen Dauern der Consulatsjahre (die Anfänge z. B. 244 d. St. einige Zeit nach dem 1. September, 260 d. St. am 1. September, 277 d. St. im August, 302 d. St. an den Maiiden) bei synchronistischen Vergleichungen der Consulatsjahre mit Jahren gleicher Anfänge und gleichen Dauern auf einen Zeitraum von z. B. 58 gleich langen Jahren nur 56½ oder 57 oder 57½ oder 58½ oder 59 Consulatsjahre kommen konnten, und deßhalb bloß um ein oder zwei Jahre sich drehende Differenzen der Quellen über die Dauer eines längeren Zeitraums der Geschichte der Republik sehr oft bloß formelle Differenzen bei materieller Einheit sind, ist als sicher zu betrachten.

Diodor, der Archontenjahre, Olympiadenjahre und Consulatsjahre einander Zug um Zug parallel setzt, beginnt XIV, 107 ein neues Jahr mit den Worten: *Τοῦ δ' ἔτους τούτου διεληλυθότος Ἀθήνησι μὲν ἦρχε Πυϑῥίων, ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ τὴν ὕπατον ἀρχὴν μετέλαβον......, ὀλυμπιὰς δ' ἤχθη ὀγδόη πρὸς ταῖς ἐνενήκοντα, καθ' ἣν ἐνίκα Σώσιππος, Ἀθηναῖος*, und erzählt darauf lange nach Anfang, wie es scheint, gegen Ende des Jahres (109): *Τῶν δ' Ὀλυμπίων ἐγγὺς ὄντων.* Darnach also rechnet er (wenn man ihm nicht eine verwirrte Darstellung beizulegen hat) so, daß ihm dasjenige Jahr, zu dem er eine neue Olympiade angibt, materiell dasjenige ist, mit dem das letztere Jahr einer alten Olympiade abschließt, mithin, wenn wir Ol. XCVII, 4 vom 1. Juli 389 v. Chr. bis 30. Juni 388 v. Chr., Ol. XCVIII, 1 vom 1. Juli 388 v. Chr. bis 30. Juni 387 v. Chr. setzen, ihm dasjenige Jahr, das er mit den Worten einleitet: „Es ward die 98ste Olympiade gefeiert", vom 1. Juli 389 v. Chr. bis 30. Juni 388 v. Chr. geht. Darauf, daß er in einzelnen Fällen wirklich so gerechnet hat, weisen auch noch andere Stellen bei ihm hin, und es ist daher nicht unmöglich, daß dasjenige Olympiadenjahr, unter welches er die Eroberung Roms setzt und das formell nach ihm allerdings Ol. XCVIII, 2 wäre, materiell demjenigen Jahre gleich läuft, das von anderen alten Schriftstellern als Ol. XCVIII, 1 bezeichnet wird.

Unter den zahlreichen Belegen dafür, daß andere Chronologen in Folge der Verschiedenheit ihrer Reductionsmethoden für die Olympiaden u. s. w. über die Zeit einer Begebenheit des Alterthums formell um ein volles Jahr, materiell aber gar nicht oder doch nur sehr wenig von einander differiren, ist einer der interessantesten aus Ideler und Champollion-Figeac zu entnehmen. Während nämlich jener (Handbuch d. Chr. I, S. 407) den Tod Alexanders des Großen in den Thargelion von Ol. CXIV, 1, dieser (Annales des Lagides II, p. 387) ihn in den Thargelion von Ol. CXIII, 4 setzt, also nach der Olympiadenformel der eine dem andern um ein ganzes Jahr voran ist, weichen sie materiell kaum um vierzehn Tage von einander ab, denn sie geben beide den Tod auch nach Jahren v. Chr. an, und dabei setzt dann Ideler ihn auf den 11. oder 13. Juni 323 v. Chr. Champollion-Figeac auf den 30. Mai 323 v. Chr. In ganz annaloger Weise aber werden wie schon erwähnt, manche formell um ein volles Jahr von einander abweichende chronologische Bestimmungen der Alten materiell völlig oder doch fast völlig identisch mit einander sein.

Die in Olympiadenjahren angegebenen chronologischen Daten der Alten sind bekanntlich, was die Zeiten vor etwa dem dritten Jahrhundert v. Chr. betrifft, mit verhältnißmäßig wenig Ausnahmen berechnete, reducirte: auf ihre

Bestimmung muß also die Verschiedenheit der Reductionsmethoden ganz wesentliche Einflüsse geübt haben.

Daß die Alten, obgleich sie die Archontenjahre so oft chronologisch mit den Consulatsjahren zusammenstellen, dennoch über die Namen und Reihenfolge der Archonten selbst des vierten Jahrhunderts v. Chr. vielfach von einander abweichen, und daß Dionys über die Chronologie der griechischen Geschichte im vierten Jahrhundert v. Chr. mehrfach andere Ansichten hat als andere Quellen, sind Thatsachen, die darauf hinführen, daß die Widersprüche der Alten über die Chronologie der römischen Geschichte im vierten Jahrhundert v. Chr. keineswegs bloß in den Quellen der römischen, sondern eben so sehr, ja vielleicht noch mehr in den Quellen der griechischen, in der Synchronistik der griechischen und römischen Geschichte ihren Ursprung genommen haben.

9) Vgl. zu dem über diesen Anonymus Gesagten: Th. Mommsen: Ueber den Chronographen vom Jahr 354, in den Abh. d. sächs. Ges. d. Wissenschaften, 1850.

10) Untersucht man die Namen, die in den Fasten des Anonymus vor 604 d. St. als Gentilnamen gelten könnten, genauer, so findet sich: die Consuln Duilius, Flaminius, Laelius, Opimius von 493, 530, 563, 599 d. St. sind deßhalb durch den Gentilnamen bezeichnet, weil sie gar keinen Beinamen führen (erst der Laelius von 613 d. St. hat den Beinamen Sapiens). Der College des Clopsina, 482 d. St., den der Anonymus Claudio nennt, heißt vollständig: C. Quinctius Claudus, es ist also jenes Claudio nur Corruptel für Claudo. Die Namen Papirio, Vivio und Cominio, die der Anonymus 379 und 381 d. St. hat, fallen in die Jahre der Anarchie, so daß schwer zu sagen ist, ob sie für Leute stehen, die bloß einen Gentilnamen tragen, oder wie sie sonst zu erklären sein mögen. Wenn der Anonymus 306 und 318 d. St. Julio hat, so wird, da die Julier dieser beiden Jahre Julii Juli waren, sein Julius nicht der Gentilname, sondern eine Corruptel für Julo sein, wie oben die Corruptel Claudius für Claudus, wie das Geminio der zweiten Hand der Wiener Handschrift zu 254 d. St. statt Gemino. Das Venio 423 d. St., Suberio 449 d. St., Lesio 483 d. St., Blesio 469 d. St., Cepio 501 d. St., Caepio 550 d. St. sind Barbarismen für Vennone, Saverrione u. s. w.

Wenn für den Consul M. Valerius von 248 d. St. der Volesi f. war und selbst den Beinamen Volesus trug, die zweite Hand der Wiener Handschrift Valerio hat, die Wiener, Brüsseler Handschrift u. s. w. aber Voleto bieten; wenn für den Consul M. Minucius Augurinus von 256 d. St. die zweite Hand der Wiener Handschrift Minucio hat, die Wiener, Brüsseler Handschrift u. s. w. Augurino bieten; und wenn für den Consul Sp.

Cassius Viscellinus von 267 d. St. die zweite Hand der Wiener Handschrift **Sp. Cassius** hat, die Wiener, Brüsseler Handschrift u. s. w. **Vigellino** bieten, so ist dieses dreimalige Auftreten des Gentilnamens binnen 20 Jahren, in der übrigens nur Beinamen gebenden zweiten Hand, eine eigenthümliche Erscheinung.

Zum Jahr 434 d. St. bemerkt Livius IX, 15, es sei Streit darüber, **Cursorne Papirius.... consul tertium creatus sit, an L. Papirius Mugillanus, et in cognomine erratum sit**; die capitolinischen Fasten haben, wie aus den capitolinischen Magistratsfasten für 438 d. St. und aus den capitolinischen Triumphalfasten für 434 d. St. hervorgeht, als Consul für 434 d. St. angenommen: **Papirius Cursor III.** Der Anonymus Norisianus hat zu 434 d. St.: **Murillano (leg. Mugillano) III.** Daraus aber geht hervor: Erstens daß der Anonymus Norisianus hier die capitolinischen Fasten nicht abgeschrieben haben kann, da er sonst mit ihnen harmoniren müßte. Zweitens, da ein **Mugillanus** als Consul sonst nur noch 309, 326, 342 d. St. erscheint (nach einigen Quellen auch 427 d. St., wo aber gerade der Anonymus **Cursore II** hat), also das **Mugillano III** 434 d. St. nur dadurch entstanden sein kann, daß 434 d. St. der Anonymus den Namen des Mugillanus mit der Zahl des Cursor combinirt hat, daß entweder dem Anonymus (oder seiner Quelle) für 434 d. St. zwei Verzeichnisse vorgelegen haben, in deren einem **Cursor III**, in deren anderem **Mugillanus** (oder **Mugillanus II**) stand, oder ein Verzeichniß, das nicht bloß wie die capitolinischen Fasten die richtigen Consuln angab, sondern wie Livius auch Differenzen über die Consuln mittheilte.

Aeußerst lehrreich für die Frage, wie geschichtliche Widersprüche entstehen, sind einzelne der von Anonymus gegebenen Beinamen. Er nennt 255 d. St. den Larcius, der bei Dionys **Flavus** heißt, **Rufus**; 436 d. St. den Nautius, der in den capitolinischen Fasten **Rutilus** heißt, **Lucillus**, 485 d. St. den Claudius, der nach anderen Quellen **Rufus** zu nennen ist, **Russus**, gibt also in diesen drei Fällen formell andere, materiell dieselben Beinamen wie andere Quellen; wahrscheinlich, weil seine Fasten erst aus dem Lateinischen in das Griechische, dann aus dem Griechischen in das Lateinische übersetzt sind, und bei dieser Uebersetzung die ächte Form der Beinamen verloren ging. Bedenkt man dabei, daß er 602 d. St. **Lucillus** für **Lucullus** hat, so sieht man, wie leicht zu 436 d. St. in späteren Quellen aus **Nautius Rutilus** hätte **Licinius Lucullus** werden können. Daß ferner der Anonymus 474 d. St. einen Consul **pirrhico** nennt, den keine sonstige Quelle kennt, hängt offenbar damit zusammen, daß 474 d. St. Decius Mus, an dessen Stelle jenes **pirrhico** steht, im pyrrhischen Kriege umgekommen ist. Und wenn er 415 d. St. und 612 d. St. Consuln **nepote** hat, die sonst Niemand kennt,

so wird das daher rühren, daß die beiden Consuln, für die sein **nepote** steht, keinen Beinamen hatten, in den capitolinischen oder anderen Fasten das dem Vornamen ihres Großvaters folgende Zeichen für Enkel nicht, wie gewöhnlich, bloß mit n., sondern ausnahmsweise mit vollständig ausgeschriebenem **nepos** gegeben war (vgl. das oben über die formelle Abfassung der capitolinischen Magistratsfasten Gesagte), dadurch aber der Irrthum herbeigeführt ward, **nepos** sei Beiname (vgl. unten das über Cassiodor Gesagte).

Merkwürdig ist die Angabe der zweiten Hand der Wiener Handschrift zu 356 und 357 d. St. am Rande: **unus annus.**

11) Daß dem griechischen Fastenverzeichniß ursprünglich lateinische Quellen zu Grunde gelegen haben, ergibt sich, abgesehen von den in der Natur der Sache liegenden Gründen, auch daraus: Während nach den richtigen Consularfasten die Consuln von 270 und 271 d. St. sind:

(270 d. St.): **M. Fabius, L. Valerius;**

(271 d. St.): **Q. Fabius, C. Julius Tulus,**

gibt das Chronicon Paschale:

(270 d. St.): *Φαβίου τὸ γ' καὶ Βολισίου;*

(271 d. St.): *Τερτύλλου καὶ Φαβίου τὸ δ';*

die idatianischen Fasten geben:

(270 d. St.): **Fabio et Volesio;**

(271 d. St.): **Tertullo et Fabio II,**

das **Tertullo** ist offenbar aber daraus entstanden, daß in der Quelle des griechischen Fastenverzeichnisses gestanden hat: **Fabio Tert.** (*Φαβίου τὸ γ'*), und dieses **Tert.** mit dem **Julo** oder **Julio** der folgenden Zeile vom Abschreiber in **Tertullo** zusammengezogen ist.

12) Livius läßt zwar die Dictatorenjahre aus, nicht aber die Dictatoren. Er gibt VIII, 17 an, unter den Consuln von 419 d. St. **dictator... dictus P. Cornelius Rufinus; magister equitum M. Antonius. Religio deinde incessit, vitio eos creatos: magistratuque se abdicaverunt;** VIII, 29, unter den Consuln von 428 d. St. sei L. Papirius Cursor Dictator, Q. Fabius Maximus Rullianus Magister Equitum gewesen; IX, 38, unter den Consuln von 443 d. St. sei Papirius Cursor Dictator, C. Junius Bubulcus Magister Equitum gewesen; X, 3, unter den Consuln von 451 d. St. sei Valerius Maximus Dictator, Aemilius Paullus Magister Equitum gewesen.

Während die capitolinischen Magistratsfasten angeben, das Dictatorenjahr 452 d. St. habe zwei Dictatoren gehabt, nämlich zuerst den Fabius Maximus mit Aemilius Paullus als Magister Equitum, dann den Valerius (der Beiname ist nicht mehr ersichtlich, aber nach den Zahlen IV und II der Triumphalfasten kann es nur der von den capitolinischen Fasten nicht als

Maximus bezeichnete Corvus sein) mit ..... onius als Magister Equitum, gibt der Anonymus zu 452 d. St.: **Corvo II et Calliano II.** Es müßte also Jemand, der das Wesen der Dictatorenjahre im Allgemeinen kannte und wußte, daß 452 d. St. ein Dictatorenjahr war, aber glaubte, in jedem Dictatorenjahr habe es nur Einen Dictator gegeben, mit subjectiv guten Gründen, aber objectiv durchaus irrig, die Angabe des Anonymus so auslegen, als wäre Corvus Dictator, Rullianus Magister Equitum gewesen. Und etwas Aehnliches wie dem begegnen würde, ist einer Quelle des Livius offenbar wirklich begegnet. Wir lesen nämlich bei letzterem X, 3: **dictus M. Valerius Maximus dictator magistrum equitum sibi legit M. Aemilium Paullum, id magis credo, quam Q. Fabium ea aetate atque eis honoribus Valerio subiectum; ceterum ex Maximi cognomine ortum errorem haud abnuerim.** Aus diesen Worten aber geht jedenfalls wenigstens so viel hervor, daß der Widerspruch der Quellen, auf den der Patavinner hindeutet und den auch die capitolinischen Fasten bestätigen, nicht ein Widerspruch der Urquellen, nicht eine durch Fälschung in Leichenreden u. s. w., sondern eine aus Mißverständnissen und Querlesen der früheren Bearbeiter der Urquellen entstandene Differenz ist.

Daß das Dictatorenjahr 444 d. St. von Livius nicht gezählt ist, ersieht man mit vollster Sicherheit daraus, daß er angibt: es sind zusammen Consuln: Q. Fabius, C. Marcius Rutilus (IX, 33), Papirius wird zum Dictator ernannt (IX, 38), Papirius besiegt die Samniten und triumphirt über sie als Dictator, Fabius besiegt die Etrusker und als **consul ... victoria triumphans, urbem est invectus** (IX, 40); und **proximis comitiis ... Fabio ob egregie perdomitam Etruriam continuatur consulatus, Decius collega datur** (IX, 41), so daß bei ihm sowohl seiner directen Worte als seiner ganzen Darstellung nach ein Magistratsjahr, in dem Fabius Proconsul wäre, zwischen dem Magistratsjahr **Q. Fabius, C. Marcius Rutilus** und dem Magistratsjahr **Q. Fabius, Decius** undenkbar ist, während dagegen nach den capitolinischen Fasten die Sache ganz anders steht. Nach diesen sind 443 d. St. Consuln: Q. Fabius, C. Marcius Rutilus; dann folgt 444 d. St. das Dictatorenjahr mit L. Papirius als Dictator; in diesem Jahr triumphiren:

L. Papirius Sp. f. L. n. Cursor III Dict. II de Samnitibus	**An. CDXLIV. Idibus Oct.**
Q. Fabius M. f. M. n. Maximus Rullian(us) II pro Cos. de Etrusceis	**An. CDXLIV. Idibus Nov.**

Dann sind 445 d. St. Consuln: P. Decius II, Q. Fabius Maximus Rullianus III.

Wenn, wie das anzunehmen ist, die capitolinischen Fasten als Dictator des Dictatorenjahres 420 d. St. den P. Cornelius Rufinus ansetzten, so war dieses Dictatorenjahr ein Jahr von weniger als sechs Monaten, denn nach Livius VIII, 17 dankte P. Cornelius als vitio creatus ab.

Bei der Untersuchung über die Dictatorenjahre, die zu den allerschwierigsten der antiken Chronologie gehört, ist, beiläufig bemerkt, jedenfalls auch das zu beachten, daß Livius, obgleich er schwerlich alle Interregna aufzählt und ganz bestimmt (vgl. VII, 28, X, 5) nicht die Zahl aller Interregna angibt, doch für die Zeit von 397 d. St. (nach einigen Quellen Geburtsjahr Alexanders des Großen?) bis 454 d. St. (d. h. dem zweiten Jahr nach dem letzten Dictatorenjahr) 46 Interregen aufzählt (VII, 17 — ist sie statt quintum demum zu lesen: quintum decimum? — 21, 22, VIII, 3, 17, 23, IX, 7, X, 11), 46 Interregen aber, auf jeden die ihm gebührende Zeit gerechnet, etwa 230 Tage, d. h. beinahe acht Monate füllen und daß von etwa 397 d. St. bis 454 d. St. Dictatoren und Interregen verhältnißmäßig viel häufiger als vorher oder nachher gewesen sein werden, weil es sich damals darum handelte, durch Dictatoren und Interregen plebejische Consuln ferne zu halten. In den baiterschen Fasten sind von 304 d. St. bis 389 d. St. sechszehn Dictatoren genannt, für die viel kürzere Zeit von 390 d. St. bis 454 d. St. aber 40, also mehr als zwei Mal so viel; nur für die Zeit von 455 d. St. bis 512 d. St. wiederum nur acht.

Daß in der Zeit, von etwa dem ersten bis etwa dem letzten Dictatorenjahr, der Anfang der Consulatsjahre stark variirte, beweisen eine Menge Anzeichen, so z. B. ist zwischen etwa 411 d. St. und 424 d. St. der Anfang offenbar um ungefähr vier oder fünf Monate verändert worden.

13) Ich kann hier das Verhältniß des Cassiodor zu Marianus Scotus natürlich nur ganz allgemein berühren, und muß mir den Nachweis dafür, daß historische Irrthümer, die Cassiodor nach Marianus Scotus begangen hätte, nicht auf Mißverständnissen des mittelalterlichen Mönchs beruhen, sondern wirklich bereits in Vorgängern und Quellen Cassiodors vorgekommen sind, für eine andere Gelegenheit aufsparen.

14) Er schrieb u. A. auch über die Bürgerkriege, und aus diesem seinem Werk sind vielleicht mehrere Notizen des Hieronymus über die Zeit der Bürgerkriege entlehnt.

15) Daß Cassiodor die Consuln nicht selbst aus dem Text des Livius excerpirt, sondern nur ein aus Livius excerpirtes Fastenverzeichniß vor sich gehabt habe, ist mit Sicherheit anzunehmen.

16) Daß Hieronymus auch von Cassiodor benutzt ist, kann keinem Zweifel unterliegen, aber eben so gewiß ist, daß Cassiodor den Hieronymus nicht allein,

ohne Zuziehung anderer Schriftsteller, benutzt, ihn nicht etwa bloß ohne Weiteres abgeschrieben hat, und das ist der Punkt, auf den Alles ankommt.

Aus dem Vielen, was noch sonst über Marianus Scotus zu sagen wäre, hebe ich hier Folgendes heraus.

Aus Euseb, den er offenbar nur aus Excerpten Dritter gekannt hat, gibt Marianus Scotus zu 4083, 4137 u. s. w. d. W. Citate, von denen die beiden angeführten wichtig sind, weil sich aus ihnen Schlüsse darauf ziehen lassen, wie Euseb die Consuljahre zur Zeit Cäsars mit den Olympiadenjahren parallelisirte.

Den Hieronymus citirt der mittelalterliche Mönch sehr häufig, und schreibt ihn zahllose Male, ohne ihn zu nennen, satzweise wörtlich ab: zuweilen so, daß sich aus ihm sichere Schlüsse darauf ziehen lassen, wie Hieronymus die Consulnjahre mit den Olympiadenjahren parallelisirte; zuweilen mit interessanten und meines Wissens neuen Varianten, z. B. zu 4058 d. W.: **L. Accius ... parentibus Tyburtinis** für **libertinis** (zu 4080 d. W. gibt Marianus Scotus statt des **Latinum tibicinem** Cassiodors: **Lacinium tibicinem**).

Von Tullus Hostilius sagt Marianus Scotus zu 3522 d. W., er habe die Regierung angetreten, und zu 3529 und 3530 d. W., er habe die Albaner, Vejenter, Fidenater besiegt; er setzt also die Besiegung Alba's in das achte oder neunte Regierungsjahr des Tullus Hostilius. Diese Notiz kann er aus keiner uns bekannten Quelle entlehnt haben, da sie in dieser Gestalt in keiner derselben vorkommt, nichtsdestoweniger aber muß sie spätestens schon in Varro's Zeiten von den besten alten Geschichtschreibern gegeben und für richtig gehalten sein. Dionys nämlich sagt **III**, 31, Alba habe bei seiner Zerstörung durch Tullus Hostilius 487 Jahre gestanden, es ist also ihm zufolge nach den Daten, die er **I**, 63, 66, angibt, Alba zerstört 519 oder 520 nach Troja's Untergang; und da nach seinen Daten in **I**, 74, **II**, 2 Tullus Hostilius die Regierung 512 oder 513 nach Troja's Untergang angetreten hat, so fällt ihm Alba's Zerstörung unverkennbar in das von Marianus Scotus angegebene Regierungsjahr des Tullus Hostilius.

Für Untersuchungen über die Quellen des Plinius ist Marianus Scotus insofern nicht unwichtig, als sich bei ihm Sätze finden, die wörtlich ebenso in der **historia naturalis** des Plinius stehen, ohne aus letzterer entnommen zu sein. Sie gehen in ihrer Fassung bei beiden Schriftstellern auf eine und dieselbe Urquelle zurück, und interessant ist dabei u. A., daß der Schreibfehler bei Plinius **hist. nat. II, 72 Arabia** für **Arbela** auch in Marianus Scotus zu 3870 d. W. vorkommt.

Ueber den nach unseren Begriffen von Geschichte, Chronologie und Synchronistik ganz widersinnigen Gebrauch, den Marianus Scotus häufig von den

Consularfasten macht, kann ich hier nur das andeuten, daß sich derselbe mit voller Sicherheit schon bei Hieronymus, Eusebius, Eutrop, Cassiodor, Orosius und Florus, mit großer Wahrscheinlichkeit selbst schon bei Vellejus Paterculus, Livius, Diodor und deren Quellen als vorhanden nachweisen läßt. Etwas mehr darüber werde ich in der Schlußabhandlung dieses Buchs geben.

---

§. 2.

1) Der allerdings seltene Beiname Vocula findet sich auch Tacit. hist. IV, 24. Daß Jemand in Rom 255 d. St. den Beinamen Siculus führt, hat nichts Auffallendes, da damals Sicilien den Römern schon mehrere Jahre offen stand.

2) Daraus, daß Dionys VIII, 68, 69 den Sp. Cassius ausdrücklich als zum dritten Mal Consul bezeichnet, geht hervor, daß sein Weglassen der Ziffer II zu 260 und 255 d. St. nicht für ein Läugnen derselben zu halten ist; es ist dieselbe formelle Unregelmäßigkeit, wie wenn er zu 252 T. Larcius, zu 255 T. Larcius Flavus sagt, oder VI, 23 nur von A. Postumius, VI, 33 aber von A. Postumius Albus spricht. — Dionys VI, 69 scheint gestanden zu haben: Ἔλουας, Τίτος Λάρκιος, Τίτου υἱὸς, Φλάουος, ein Abschreiber aber durch das dem Auge fast gleich erscheinende Ἔλουας und Φλάουος zum Ueberspringen der fünf ersten Worte veranlaßt zu sein.

3) Daß das M. Manlius Tullus 253 d. St. aus M.' Tullius entstanden sei, wird schwerlich Jemand bestreiten. Der Beiname Tullus kommt sonst nie bei den Manliern vor (die Manlier erscheinen in den Fasten zum ersten Mal 273 d. St.) Nun aber denke man sich, es hätte, wie das z. B. bei Marianus Scotus wirklich der Fall ist, ein Abschreiber das Tullus weggelassen und der Vorname des Consuls Tullius wäre uns unbekannt, was hätten wir dann? Eine Differenz der Quellen, die sehr bedeutend erschiene und geradezu unlösbar wäre, denn, wenn die Mittelglieder fehlten, so würde Niemand ahnen, und noch viel weniger Jemand beweisen können, es sei aus Tullius bloß in Folge schlechten Abschreibens Manlius geworden.

4) Daß in unseren Handschriften häufig statt des Vornamens Postumus fälschlich der Gentilname Postumius steht, hat nichts Auffallendes, zu welchen Consequenzen aber solche Schreibfehler führen, zeigt der Umstand, daß der Consul Postumus Cominius II im Marianus Scotus zu 260 d. St. zuerst offenbar in Postumius II verschrieben, und dann von einem Corrector, der berücksichtigte, daß A. Postumius 257 d. St. Consul war, in A. Postumius II verwandelt ist. Wenn die Mittelglieder fehlten, so hätten wir wiederum eine bedeutende und unlösbare Differenz vor uns: nach der einen Quelle einen Consul Cominius, nach der anderen einen Consul Postumius.

Für das Verhältniß des Marianus Scotus zu den übrigen Quellen ist u. A. zu beachten: Marianus Scotus hat zu 245, 246, 247, 248, 257 d. St. bei Cassiodor fehlende Beinamen. Der Beiname Rufus, den Marianus Scotus 247 d. St. einem Larcius beilegt, ist, wie aus dem Flavus bei Dionys hervorgeht, materiell vollkommen richtig, kommt aber außer in dem mittelalterlichen Mönch nur noch im Anonymus Norisianus vor. Ob der Irrthum des Marianus Scotus über A. Posthumius aus Cassiodor stammt, ist die Frage; die mir bekannten Ausgaben des letzteren haben sämmtlich zu 260 d. St. entweder Postumius Cominius II oder Postumus Cominius.

5) Ob wohl erst durch Varro's Untersuchungen sehr grobe Irrthümer früherer Forschungen über die servianische Verfassung beseitigt wurden? Ob wohl zu des Servius Tullius Zeit abgefaßte Schriften erst um 700 d. St. von den Gelehrten, nachdem sie Jahrhunderte lang vergessen worden waren, neu ans Licht gezogen wurden?

6) S. meine Geschichte des ersten punischen Kriegs, S. 142 und 143, Anm. 2.

7) Daß in den älteren Urquellen statt des Namens häufig bloß die Würde genannt ward, dafür habe ich früher schon eine Reihe von Belegen gegeben. Ich füge denselben hier außer einer Verweisung auf Anm. 11 noch das hinzu, daß Livius VI, 27 von suffecten Censoren spricht, ohne sie zu nennen, VII, 1 den Tod eines Censors bemerkt, dessen Namen er unerwähnt gelassen, und daß Dionys V, 71 und 72 von zwei Rednern im Senat über Einführung der Dictatur keiner mit Namen genannt wird; der eine wird bezeichnet mit *ὁ πρεσβότατος καὶ τιμιώτατος τῶν ὑπατικῶν*, der andere bloß als: *μετὰ τοῦτον ἀναστὰς ἕτερος*. Da Horatius im Kriege gegen Porsenna keine bedeutende Thaten that, so konnte in Urquellen dieses Kriegs sein Name eben so gut mit Stillschweigen übergangen sein, wie nach Livius II, 33 der Name des Consuls Postumus Cominius in den Urquellen über die Geschichte des volskischen Kriegs.

3) In der Darstellung des Livius drängen sich die Begebenheiten im Jahre 2 d. R. auf eine an und für sich zwar nicht unmögliche aber jedenfalls sehr unwahrscheinliche Weise: Porsenna beginnt den Krieg mit Rom, führt den Krieg, schließt Frieden, schickt seinen Sohn Arnus zu einem Angriff gegen Aricia aus; die Ariciner werden von dem Angriff zuerst überrascht, erhalten darauf Hülfstruppen von den Latinern und von Cumä, schlagen die Etrusker und diese, deren Führer Arnus im Kampf fällt, flüchten nach Rom. Bei Dionys fallen die ersten Anforderungen Porsenna's an Rom in das Jahr 2 d. R., der Krieg Porsenna's gegen Rom in das Jahr 3 d. R., die Niederlage der Etrusker vor Aricia und der Tod des Arnus in das Jahr 4 der Republik.

9) Für das Verhältniß des griechischen Verzeichnisses zu den übrigen Quellen ist zu beachten, daß zu 252 d. St. der Beiname Flavus nur in ihm vorkommt, aber doch vollkommen gesichert ist (vgl. die dionysischen Fasten zu 255 d. St., den Anonymus Norisianus und Marianus Scotus). Für das Verhältniß des Anonymus Norisianus zu den übrigen Quellen ist zu beachten, daß der Beiname Rufus zu 247, 252 und 255 d. St. nur bei ihm und außerdem zu 247 d. St. auch noch bei Marianus Scotus vorkommt, seiner materiellen Bedeutung nach aber vollkommen gesichert ist; sowie daß der Beiname Vocula zu 255 nur im Anonymus vorkommt, aber, wie oben in Anmerkung 1 erwähnt ist, nichts Unwahrscheinliches hat.

10) Da Livius II, 16, Dionys V, 50, Plutarch Publ. 21, Zonaras VII, 13 sämmtlich die Einwanderung des Appius Claudius unter P. Valerius IV, T. Lucretius II verlegen, d. h. unter diejenigen Consuln, die nach dem richtigen Fastenverzeichniß in das sechste Jahr der Republik gehören, so läßt sich aus den Worten Suetons Tiber. 1: **Atta Claudius post reges exactos sexto fere anno a Patribus in patricios cooptatus** wenigstens mit Wahrscheinlichkeit entnehmen, daß auch Sueton mit diesem Verzeichniß übereingestimmt habe, mit Sicherheit, daß Sueton ihm nicht bedeutend widersprochen haben kann.

Bei Festus p. 174 ed. Müller findet sich: **(Novem trib. mil. in exercitu) T. Sicini, Volsci (cum rebellassent et atrox proelium) inissent adversus (Romanos, in eo occisi et in Cir)co combusti feruntur (ibidemque sepulti in crepidi)ne, quae est proxime Cir(cum, qui locus postea est la)pide albo constratus: (qui tum pro R. P. occubuerunt, fuere) Opiter Virginius (Tricostus. M. Valerius) Laevinus. Postumus Co(minius Auruncus) .... llius Tolerinus. P. Ve(turius Geminus. A. Sempr)onius Atratinus. Vir(ginius Tricostus Mu)cius Scaevola. Sex. Fu(sius Medullinus).** Die Richtigkeit der Ergänzungen dieses Bruchstücks läßt sich vielleicht in Einzelheiten bestreiten, im Wesentlichen aber gewiß nicht. Festus zählt die Namen mehrerer in der Stadt begrabenen Römer auf, die sämmtlich vor dem Decemvirat gestorben sein müssen, da die zwölf Tafeln das Begrabenwerden innerhalb der Stadt untersagten. Die Zeit, in welcher sie gestorben sind, läßt sich genauer dahin bestimmen, daß sie in das Consulat des T. Sicinius fällt, der 266 d. St. nach den Angaben der Alten gegen die Volsker Krieg führte. Unter den Genannten befinden sich einige, die nicht in den Consularfasten vorkommen: Mucius Scaevola, wahrscheinlich der aus dem porsennischen Krieg berühmte, Laevinus und ... llius Tolerinus; in den Consularfasten aber kamen vor: Opiter Verginius Tricostus (Cf. 251 d. St.), Postumus Cominius Auruncus (Cf. I 252 d. St., II 260 d. St.), P. Veturius Geminus (Cf. 254 d. St.), A.

Sempronius Atratinus (Cſ. 256 d. St.), Virginius Tricoſtus (mit Vornamen T., Cſ. 257 d. St.), Sext. Furius Medullinus (Cſ. 265 d. St.), und da alle dieſe von Feſtus in derſelben Reihenfolge aufgezählt werden, in der ſie in den Faſten auftreten, ſo läßt ſich daraus wenigſtens mit einiger Wahrſcheinlichkeit entnehmen, es habe Feſtus oder vielmehr Verrius Flaccus mit dem oft erwähnten obigen Faſtenverzeichniß übereingeſtimmt.

Dionys gibt VIII, 64 an, unter den Conſuln C. Aquilius, T. Sicius (d. h. nach Dionys und, wenn wir uns das oft genannte obige Faſtenverzeichniß weiter geführt denken, auch nach dieſem, im 23ſten Jahr d. R.) ſei das römiſche Heer in drei Theile getheilt worden, von denen jeder Conſul einen ins Feld führte und der praefectus urbis Sp. Larcius den dritten befehligte, um mit ihm τὴν ἔγγιστα τῆς πόλεως χώραν φυλάττειν. Lydus gibt de mgg. I, 38 nach einer mehrmals von ihm benutzten, offenbar ganz vortrefflichen Quelle, an: τῷ δὲ εἰκόστῳ τρίτῳ τῶν ὑπάτων ἔτει εἰς τρεῖς μοίρας τὰ τῆς ἀρχῆς διῃρέθη, εἰς τοὺς ὑπάτους, εἰς τὸν τῆς πόλεως ὕπαρχον καὶ τὸν δῆμον. καὶ οἱ μὲν ὕπατοι διῴκουν τοὺς πολέμους, ὁ δὲ δῆμος ἐστρατεύετο, ὅ γε μὴν ὕπαρχος τὴν πόλιν ἐφύλαττε, custos urbis προσαγορευόμενος ὡσανεὶ φύλαξ τῆς πόλεως. Hiernach darf es für gewiß gelten, daß dieſe treffliche Quelle des Lydus allermindeſtens über die Zahl der Conſuln von L. Junius, L. Tarquinius an bis zu C. Aquilius, T. Sicius vollkommen mit obigem Faſtenverzeichniß ſtimmte. Beſtätigt wird dieſe Annahme überdieß noch dadurch, daß, während nach Dionys und dem obigen Faſtenverzeichniß (dasſelbe weiter geführt gedacht) im 28ſten Jahr der Republik Conſuln ſind: Q. Fabius, C. Julius, Lydus de magg. I, 38 angibt: τῷ δὲ ὀγδόῳ καὶ εἰκοστῷ τῶν ὑπάτων ἔτει . . . Γάϊον Ἰούλιον . . . Κόϊντον Φάβιον . . . ὑπάτους.

Die capitoliniſchen Triumphalfaſten ſetzen das Conſulpaar P. Poſtumius Tubertus II, Agrippa Menenius Lanatus auf 250 d. St. (d. h. 7 d. R.), und die capitoliniſchen Magiſtratsfaſten bezeichnen das Conſulpaar P. Servilius Structus, L. Aebutius Elva als 290 d. St. (d. h. 47 d. R.) im Amt befindlich. Mit dieſen Angaben ſtimmen ſowohl Dionys als das obige Faſtenverzeichniß in jeder Beziehung überein. Es harmoniren alſo die capitoliniſchen Faſten mit obigem Faſtenverzeichniß vollkommen über die Zahl der Conſulatsjahre von 7 d. R. bis 47 d. R.

Cenſorin gibt de die nat. 17 an: ad XVvirorum commentarios, anno CCLXXXXVIIII (ſo leſen die Handſchriften) M. Valerio Spurio Verginio Coss. Daß dieſe Jahreszahl nicht in den Commentaren der Fünfzehnmänner geſtanden hat, ſondern der Name der Conſuln ſpäter beigefügt iſt, habe ich ſchon früher gezeigt. Iſt die Jahreszahl richtig, ſo hat derjenige

Autor, der sie dem M. Valerius, Sp. Virginius beisetzte, wenn er nicht etwa den Königen 245 Jahre beilegte (vgl. unten die achte Abhandlung), die genannten Consuln in das 55ste Jahr d. R. verlegt, und hat darnach für die Zeit von L. Junius, L. Tarquinius bis M. Valerius, Sp. Virginius Ein Jahr mehr gerechnet als Dionys, die capitolinischen Fasten u. s. w. das thun. Diese Differenz von Einem Jahr bei 55 Jahren wäre, wie man gewiß zugeben wird, keine so bedeutende, daß sie die Glaubwürdigkeit der römischen Geschichte erschütterte; sie würde bei den vielen trefflichen Zeugnissen, die einer solchen Datirung entgegenstehen, unbedingt als auf einem Irrthum beruhend, zu betrachten sein, auf einem Versehen, bei dem z. B. ein suffectes Consulpaar für ein nichtsuffectes gehalten wäre, wahrscheinlich ist indeß die Zahl 299 d. St. ein bloßer Schreibfehler, und es wird auch die Quelle Censorins über die Zahl der Consulatsjahre von L. Junius, L. Tarquinius bis M. Valerius, Sp. Virginius völlig mit obigem Fastenverzeichniß gestimmt haben.

11) Duker bemerkt zu den Worten: ut nec qui consules secundum quosdam: „Non perspicio sensum horum verborum .. Perizonius .. hunc locum laudans, verba „„secundum quosdam““ omittit, e quo colligi potest, ei suspecta fuisse. Et omnino obscura est illorum sententia.“ Und allerdings hätte der Pataviner sich klarer ausdrücken können, indeß kann doch meines Erachtens über den Sinn der fraglichen Worte kein Zweifel obwalten. Wenn man nicht weiß, qui consules secundum quosdam, so haben die quidam die Begebenheiten erzählt, ohne (jedes Mal) die Namen der Consuln zu nennen. Sie haben entweder (in manchen Fällen) jede genauere chronologische Bestimmung der Begebenheiten weggelassen oder die Begebenheiten chronologisch statt nach den Consularfasten, nach Jahren der Republik oder der Stadt u. s. w. batirt. Daß sie dabei einander widersprachen, ist natürlich, da diejenigen, welche die Königszeit auf 243 Jahre fixirten, von denen, die sie auf 244 Jahre festsetzten, bei Datirung von Begebenheiten der Republik nach Jahren d. St. von einander um ein Jahr abwichen; diejenigen, die die Begebenheiten nach Jahren der Einweihung des capitolinischen Tempels datirten und dabei letztere Horatio I setzten, in ihrer Datirung um zwei Jahre von denen abwichen, die gleichfalls nach der Aera der Einweihung zählten, letztere aber Horatio II setzten, diejenigen die M. Valerius, P. Postumius in das vierte Jahr der Republik setzten, in ihrer Zählung nach Jahren der Republik, bei materieller chronologischer Uebereinstimmung von M. Valerius, P. Postumius an, doch von eben da an formell um ein Jahr denen widersprechen mußten, die zwar auch nach Jahren der Repnblik rechneten, aber M. Valerius, P. Postumius in das fünfte Jahr d. R. verlegten u. s. w. Beachtenswerth ist in dieser Klage des Pataviners übrigens noch zweierlei: Einmal, daß er mit ihr vollkommen den von uns früher aufgestellten

Satz bestätigt, es seien von den Römern in älterer Zeit sehr oft die Begebenheiten ohne Hinzufügung der Namen der Consuln erzählt worden, und dieß habe zu manchen Irrthümern der Bearbeiter Veranlassung gegeben. Sodann, daß seine Klage sich nur um zwei Stücke zu drehen scheint: darum, daß vielfach die Namen der Consuln fehlen, und darum, daß die einzelnen Consulpaare vielfach in verschiedene Jahre gesetzt, in verschiedene chronologische Reihenfolge zu einander gebracht sind. Darüber, daß in verschiedenen Quellen häufig einem bestimmten Consul ein ganz anderer College gegeben werde, scheint der Pataviner keine Klage zu führen, und es scheinen also die Differenzen der Quellen selten die Zusammengehörigkeit zweier Consuln zu Einem Consulpaar, für gewöhnlich nur die chronologische Aufeinanderfolge der — was die Zusammengehörigkeit der als Collegen genannten Consuln betrifft, übereinstimmend überlieferten — Consulpaare betroffen zu haben.

12) Da ich mich in diesem Buche nicht damit beschäftige, theoretische Grundsätze über die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Geschichte, über den Unterschied zwischen mathematischer und historischer Gewißheit, oder über die Wichtigkeit dieses Unterschiedes für historische Forschungen überhaupt u. s. w. auseinanderzusetzen, sondern mein Bestreben nur darauf gerichtet ist, diejenigen Grundsätze, die mir über geschichtliche Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit u. s. w. theoretisch richtig scheinen, praktisch richtig auf einen Theil der altrömischen Geschichte anzuwenden, so begnüge ich mich damit, dem im Texte Gesagten noch das hinzuzufügen, daß für die Erforschung der jenseits aller Namen und Zahlen liegenden Geschichte es wiederum rein äußerliche Elemente sind, die den objectiv am Leichtesten erkennbaren und darstellbaren Maaßstab der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit bieten: die Formen und grammatischen Erscheinungen der Sprache.

13) In den allgemein gehaltenen Angaben anderer Quellen, Porsenna habe die Tarquinier zurückführen wollen u. dgl., spiegelt sich übrigens immer der Gedanke wieder, der Krieg des Porsenna falle kurz nach Einführung der Republik. Von den sehr zahlreichen Quellen, die dieses Kriegs gedenken, drückt sich jede so aus, daß sie denselben weder als einen in die Königszeit fallenden, gegen Tarquin gerichteten noch als einen etwa nach der Secession gehörenden betrachtet haben kann.

14) Der Tod des P. Valerius Publicola fällt, wenn man ihn nach den Fasten des Livius berechnet, in das Jahr 6 d. R., nach den Fasten des Dionys berechnet, in das Jahr 7 d. R., dabei aber geben beide Schriftsteller, der Halicarnassäer wie der Pataviner, und außerdem auch Plut. Publ. 22 sowie Zonar. VII, 13 übereinstimmend an, er sei erfolgt im Jahr nach dem vierten Consulat des P. Publicola, P. Postumio, Agrippa Menenio Coss. Plutarch und Zonaras fügen hinzu, Publicola sei „gleich" nach Uebergabe

seines Consulats gestorben. Unter diesen Umständen differirt die Angabe des Livius von der des Dionys offenbar materiell gar nicht, und die Angabe des Marianus Scotus: P. Valerius IV, T. Lucretius II. Valerius ... moritur ist zwar formell eine Differenz von einem Jahr von den übrigen Quellen, materiell aber kaum als eine Differenz zu betrachten, denn wenn Valerius „gleich" nach Abgabe des Consulats starb, so ist der Ausdruck, er sei als Consul gestorben, nur eine sehr geringe Ungenauigkeit. — Beachtenswerth für die Frage, welche Aufmerksamkeit die Angaben des mittelalterlichen Mönchs verdienen, ist dabei der Umstand, daß Eutrop I, 11, während er indirekt das Consulat des M. Valerius in das Jahr 4 d. R., also das vierte Consulat des P. Publicola in das Jahr 5 d. R. setzt, angibt: quinto anno Valerius mortuus est, folglich ebenso wie Marianus Scotus, den Tod des Publicola in dessen viertes Consulatsjahr verlegt.

Eine ausführlichere Erörterung des Umstandes, daß die Alten die verschiedenen Ehrenbezeugungen, die dem P. Publicola, die seinem Bruder Marcus und die seinem Bruder Manius decretirt sind, fast nie mit einander verwechseln, so daß sie z. B. die dem Dictator von 259 d. St. zugewiesene sella curulis (Liv. II, 31) nie dem P. Publicola zugewiesen sein lassen u. s. w., muß ich mir für eine andere Gelegenheit aufbewahren.

15) Kann es uns unter diesen Umständen wundern, daß wir bei den Alten verschiedene Angaben über das Leben des Servius Tullius vor seiner Thronbesteigung finden? Beiläufig bemerkt, heißt es in der uns durch Claudius erhaltenen etruskischen Erzählung keineswegs, Servius Tullius habe Rom erobert, oder die Herrschaft mit Hülfe der mit ihm gekommenen Etrusker durch Gewalt an sich gerissen, sondern einfach: regnum summa cum rei p. utilitate optinuit; ebenso ist in dieser Erzählung keineswegs gesagt, Servius sei nach Rom erst ein Jahr vor seiner Thronbesteigung gekommen, sondern es verträgt sich mit ihr sehr gut die Annahme, er habe sich bereits 10 Jahre und länger vor seiner Thronbesteigung in Rom niedergelassen; und endlich erschien Servius nach jener Erzählung nicht mit dem caelionischen Heer in voller Blüthe desselben, sondern nach varia fortuna aus Etrurien vertrieben mit dem Rest dieses Heeres, also als Flüchtling mit einem vielleicht nur sehr schwachen Rest einer Armee.

In der — wie gesagt, sechs Jahre nach Karls des Großen Tode geschriebenen — v. C. m. wird von Einhard drei Mal, an drei verschiedenen Stellen behauptet, Karl habe 47 Jahre regiert, doch aber ist die Angabe falsch. Er regierte 45 Jahre und vier Monate. Als Geburtsjahr Karls des Großen wird angegeben: 742, 743, 747 n. Chr.

Der späterhin so berühmte Roland, dessen geschichtliche Existenz schwer zu bezweifeln ist, wird in Quellen, die entweder Karl dem Großen gleich-

zeitig geschrieben sind oder, wie die vita Einhards, als gleichzeitig geschrieben angesehen werden müssen, nur ein einziges Mal genannt: in der v. c. 9, und die ihn betreffenden Worte dieses Capitels finden sich noch dazu nicht einmal in allen Handschriften.

Daß von Alexander dem Großen die orientalische Tradition behauptet, er sei der Sohn eines Perserkönigs, Bruder des Darius und von Mutterseite her Enkel des macedonischen Philipp; daß die Griechen und unter ihnen selbst ein Eretosthenes (Plut. Alex. 3) behaupteten, Alexander sei nicht der Sohn Philipps, sondern einer in Gestalt einer Schlange herabgestiegenen Gottheit gewesen, hat noch keinen modernen Gelehrten dazu bewogen, aus der Geschichte des großen Macedoniers mehr als eben diese speciellen Märchen als unglaubwürdig herauszuweisen. Es hat noch Niemand deßhalb die griechische oder macedonische Geschichte zur Zeit Alexanders des Großen für unglaubwürdig erklärt.

16) Eine ausführliche Erörterung der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Stammbäume der altrömischen Familien von 244 d. St. bis 363 d. St. muß ich mir für eine andere Gelegenheit aufsparen. Hier möchte ich indeß Folgendes wenigstens andeuten.

Während die Vornamen Marcus und Manius zahllos in den Handschriften mit einander verwechselt worden; während sie auch auf Steininschriften u. s. w. so leicht mit einander verwechselt werden können, daß z. B. in dem bekannten Elogium des Dictators Valerius von 259 d. St. (Orelli inscrr. I, p. 146, Nro. 535), das auf einer Mormorplatte erhalten ist, als Name des Dictators nach einigen neuern Gelehrten: Marcus Valerius, nach andern: Manius Valerius angegeben ist; und während bei den Alten Marcus und Manius gleichfalls leicht der Verwechslung haben unterliegen müssen, wie ja auch der Consul Valerius aus dem zweiten Jahre des ersten punischen Kriegs von Varro Marcus, von den capitolinischen Fasten Manius genannt ist, hängen, wie sich das durch Untersuchung aller einschlägigen Stellen mit großer Sicherheit beweisen läßt, mehrere Hauptdifferenzen unserer Quellen über die Zeit von 244 d. St. bis 363 d. St. wesentlich damit zusammen, daß ältere Bearbeiter der Urquellen glaubten, der Dictator Valerius von 259 d. St., der fast allgemein als Bruder des P. Publicola bezeichnet wird, habe den Vornamen Marcus geführt und sei identisch gewesen mit dem einen Consul von 249 d. St., der allgemein als Bruder des P. Publicola bezeichnet wird und den Vornamen Marcus in Wirklichkeit geführt hat; daß aber jüngere Forscher, vermuthlich auf neue Documente über die Schlacht am regillischen See u. s. w. gestützt, ermittelten, der Dictator von 259 d. St. habe Manius Valerius geheißen, und sei allerdings ein Bruder des P. Publi-

cola gewesen, aber natürlich nicht identisch mit dem Consul **Marcus Valerius** von 249 d. St.

Während der aus etwa zwanzig Personen bestehende Stammbaum der Valerier für die Zeit von 244 d. St. bis 363 d. St., sowie er von den Quellen gegeben wird, allerdings die ärgsten Unmöglichkeiten und Unwahrscheinlichkeiten enthält, bedarf es nur einer einzigen erheblichen Aenderung in ihm, damit er — so wie wir ihn bei sorgfältiger Erwägung sämmtlicher Quellenstellen zu denken haben — nichts Unmögliches oder auch nur Unwahrscheinliches, nichts was nicht wenigstens analogerweise auch in den Stammbäumen der sogenannten historischen Zeit vorkommt, biete. Wenn man mit Rücksicht darauf, daß sowohl von modernen wie von alten Genealogen in der römischen Geschichte, selbst der sogenannten hellen Zeit, gar nicht selten Vater und Sohn fälschlich für eine Person gehalten sind, annimmt, die Angabe bei Dionys VI, 44, der Dictator Valerius von 259 d. St. sei im genannten Jahr „über 70 Jahr" alt gewesen, stamme aus einer Verwechslung desselben mit seinem Vater: letzterer sei einige Jahre vor 189 Jahre d. St. geboren worden, so ordnen sich sämmtliche zahlreiche Angaben der Alten (ein Paar Stellen ausgenommen, die zwar Schwierigkeiten bieten, aber doch auch nur solche Schwierigkeiten, die ohne große Mühe beseitigt werden können) mit großer Leichtigkeit, man möchte fast sagen, von selbst, zu einem Stammbaum zusammen, der vollkommen glaubwürdig erscheint.

§ 3.

Zur Beurtheilung des Verhältnisses, in dem unsere Quellen der Consularfasten von 263 d. St. bis 301 d. St. zu einander stehen, sind u. A. folgende Punkte von Wichtigkeit:

Dem Consul Virginius des Jahres 267 d. St. geben die Handschriften Dionys VIII, 68 den falschen Vornamen Publius, IX, 51 den richtigen Proculus. Die Consuln von 290 d. St., die Dionys IX, 67 zwei Mal genannt werden, heißen das erste Mal im Cod. Vat. fälschlich L. Fabius und P. Servius Priscus, das zweite Mal im selben Codex richtig L. Aebutius und P. Servilius (Priscus). Der Name des einen Consuls von 301 d. St., der Dionys X, 54, 55, 56 zusammen vier Mal vorkommt, wird in den Handschriften des Halicarnässers bei diesen vier Gelegenheiten drei Mal richtig Sestius gegeben, Ein Mal fälschlich Sicius.

Wenn Diodor XI, 55 dem einen Consul von 278 d. St., der nach anderen Quellen Rutilus beigenannt ist, den Beinamen Rufus gibt, so bietet er in dieser Angabe ganz dieselbe Erscheinung, die wir auch bei den Beinamen des Anonymus Norisianus u. s. w. bemerkt haben: materielle Identität

bei formeller Differenz. Ob diese Erscheinung auch bei ihm daher rührt, daß er einzelne Beinamen aus einem griechischen Fastenverzeichniß zurückübersetzt hat? Daß seine Fasten irgendwie durch eine präcisirende Hand durchgegangen sind, sieht man daran, daß Diod. XI, 52 zu 276 d. St., der Consul Horatius Pulvillus: *Ὡράτιος Πολύειδος*, und XI, 58 zu 272 d. St., der Consul Medullinus *Μενέλλαιος* genannt wird. Wenn Diodor XII, 7 zu 300 d. St. sagt: *Ῥωμαῖοι μὲν κατέστησαν ὑπάτους Σέξτον Κοΐντων Τριγέμινον*, so beweist das, wie eigenthümliche Fehler zuweilen durch das Querlesen entstanden, denn in Wirklichkeit heißen die Consuln von 300 d. St.: **Sex. Quinctilius Varus, P. Curiatius Fistus Trigeminus.**

Das Chronicon Paschale, die idatianischen Fasten und die capitolinischen Fasten sind die einzigen Quellen, die 298 d. St. dem einen Consul den Beinamen Rocus; 299 d. St. dem einen Consul den Beinamen Varus; 300 d. St. dem einen Consul den Beinamen Fistus beilegen.

Der Anonymus Norisianus und die capitolinischen Fasten sind die einzigen Quellen, die 299 d. St. dem einen Consul den Beinamen Fontinalis beilegen. Der Anonymus Norisianus, die capitolinischen Fasten und (nach dem oben Erwähnten) eine Quelle Diodors sind die einzigen Quellen, die 300 d. St. dem einen Consul den Beinamen Trigeminus geben. Dem einen Consul von 296 d. St. legt bloß der Anonymus Norisianus den Beinamen Augurinus bei (den Raumverhältnissen nach ist dieser Beiname zum genannten Jahre auch in den capitolinischen Fasten nicht angeführt gewesen), daß aber dieser Beiname ganz richtig ist, ersieht man aus den Fasten von 295 und 296 d. St.

Livius nennt III, 20, zwar nicht im Drackenborch'schen Text, wohl aber so viel ich finde, in allen Handschriften den einen Consul von 296 d. St., M. Horatius Pulvillus, hält ihn also nicht für identisch mit dem einen Consul von 276 d. St., den er, übereinstimmend mit anderen Quellen, II, 51 C. Horatius nennt. Cassiodor nennt nach Cuspinian, Onuphrius Panvinius und der Pariser Ausgabe von 1588 (in Fischers Zeittafeln) ebenso wie Livius den Consul von 276 d. St.: C. Horatius, den von 296 d. St.: M. Horatius (Pulvillus). Marianus Scotus nennt den Consul von 276 d. St.: C. Horatius, den von 296 d. St.: C. Horatius II, und für die Richtigkeit seiner von Cassiodor und Livius abweichenden Angabe spricht, daß der Consul von 296 d. St. von Dionys X, 26, 28: C. Horatius, von den capitolinischen Fasten: C. Horatius Pulvillus II genannt wird. — Livius nennt III, 32 den einen Consul von 300 d. St., so viel ich finde, in allen Handschriften: P. Curiatius oder Curatius; Cassiodor nennt ihn nach Cuspinian und Onuphrius: P. Curiatius, nach der Pariser Ausgabe in Fischers Zeittafeln: Q. Curiatius; die capitolinischen Fasten nennen ihn P. Curia-

tius. Bei Marianus Scotus heißt er dagegen: P. Horatius, und ebenso wird er auch von Dionys X, 53 genannt.

Den sonst in den Fasten nie vorkommenden Beinamen Amintinus geben dem einen Consul von 292 d. St.: die capitolinischen Fasten, Diodor XI, 84 und Anonymus Norisianus. Den für die Zeit von 292 d. St. ganz fremdartig klingenden Beinamen Gallus geben dem einen Consul dieses Jahres die capitolinischen Fasten, das Chronicon Paschale und die ibatianischen Fasten.

Die in dieser Anmerkung und im vorigen Paragraphen angeführten Belege dafür, daß die capitolinischen Fasten, der Anonymus Norisianus, Livius, Cassiodor, Marianus Scotus u. s. w., einander ebenso selbstständig gegenüberstehen, wie zum Beispiele Livius dem Licinius Macer, Dionys, dem Calpurnius Piso u. s. w., lassen sich aus den Fasten der Zeit nach 301 d. St. gar leicht vervielfältigen, wie man z. B. schon aus Folgendem sieht: Der Consul Duilius von 417 d. St. heißt in Marianus Scotus: Caeso Duillius Helva, und übereinstimmend damit wird er vom Anonymus Norisianus Hella genannt, in unseren übrigen Quellen aber wird ihm gar kein Beiname gegeben. Marianus Scotus muß in dem ihm (oder seiner Quelle) vorliegenden Fastenverzeichniß gefunden haben, daß der eine Consul von 488 und der eine von 491 d. St. (Manlius oder Mamilius) identisch gewesen sind: die capitolinischen Fasten nehmen das Gegentheil an, da sie dem Consul Mamilius 496 d. St. nicht die Ziffer II beilegen. — Der Consul Postumius von 491 d. St. führt in den capitolinischen Fasten bloß den Beinamen Megellus, in Cassiodor und Marianus Scotus gar keinen Beinamen, bei Zonaras, im Anonymus Norisianus, im Chronicon Paschale und in den ibatianischen Fasten den Beinamen Albinus (daß sich der Beiname Albinus bei den Postumiern häufig findet, ist bekannt).

Sechste Abhandlung.

Die Fasten der Dictatoren und Magistri Equitum von 244 d. St. (1 d. R.) bis zum Schlußjahr des Decemvirats 304 d. St. (61 d. R.).

§ 1.

Die Dictatoren und Magistri Equitum von 260 d. St. (17 d. R.) bis 304 d. St. (61 d. R.).

Unsere Quellen für die Dictatorenfasten von 260 d. St. (17 d. R.) bis 304 d. St. (61 d. R.) sind ihrer Zahl nach nicht übermäßig reich, aber auch nicht übermäßig arm zu nennen. Wir besitzen für die fragliche Zeit das Werk des Dionys vollständig, eben so vollständig das des Livius; die capitolinischen Fasten sind für sie freilich nur mit großen Lücken erhalten, indeß erlauben uns diese Lücken doch, so weit ich nachkommen kann, ein bestimmtes Urtheil darüber, ob in jenen Fasten von 271 d. St. bis 281 d. St. und von 287 d. St. bis 301 d. St. Dictatoren gemeint waren oder nicht; und außerdem dienen aus als mehr oder minder wichtigen Subsidiarquellen eine Menge von Schriftstellern, die die Zeit von 260 d. St. bis 304 d. St. übersichtlich mittheilen oder sporadisch berühren, wie wir denn z. B. Dictatorennamen aus jenen 45 Jahren genannt finden in: Dio Cassius, Lydus, Zonaras, Eutrop, Orosius, Valerius Maximus, Aurelius Victor, Joannes Antiochenus und Florus, wie ja außerdem Cicero, Plinius u. s. w. bekanntlich oft einzelne Notizen über die Geschichte der Jahre von 17 d. R. bis 61 d. R. liefern.

Stellen wir die Angabe der Alten über die bezeichneten Dictatorenfasten zusammen, so tritt uns gleich anfangs das merkwürdige Resultat entgegen, daß es, wenn wir auch alle jene Angaben unbedingt für rich-

tig halten, doch Alles in Allem in jenen 45 Jahren nur drei Mal Dictatoren gegeben hat: 271 d. St. (28 d. R.), 291 d. St. (48 d. R.) und 295 d. St. (52 d. R.), und noch merkwürdiger wird das Resultat, wenn wir die Angabe über 291 d. St. und 271 d. St. näher ins Auge fassen.

Die Dictaturen dieser beiden Jahre beruhen einzig und allein auf dem Zeugniß des Lydus de mgg. I, 38. Dieses Zeugniß gewinnt dadurch an Werth, daß Lydus in dem genannten Capitel offenbar vielfach eine ganz vortreffliche Quelle benutzt, verliert aber wiederum allen Werth durch das Zusammentreffen einiger anderen Umstände.

Lydus selbst hat von dem Wesen der Dictatur so gar keinen richtigen Begriff, daß er den Dictator und den Interrex für identische Obrigkeiten hält, wie er das gerade in dem Werk de mgg. zwei Mal ausdrücklich mit dürren Worten erklärt: I, 36: *ἔδοξε τοιγαροῦν αὐτοῖς* (den Römern) ... *τὸν καλούμενον δικτάτωρα (ἀντὶ τοῦ μεσοβασιλέα) προστήσασθαι*, und I, 38: *τούτων ... τῶν δικτατώρων ἤτοι μεσοβασιλέων.*

Während Lydus de mgg. I, 38 sagt: *ἐπὶ τοῦ τεσσαρακοστοῦ καὶ ὀγδόου τῶν ὑπάτων ἔτους προεβλήθη δικτάτως Γάϊος Μάμερκος*, berichtet Dionys zum Jahr der Consuln P. Servilius, L. Aebutius, das nach seinen vollkommen richtigen Fasten das Jahr 47 d. R. ist, IX, 67, es habe eine so furchtbare Pest in Rom geherrscht, daß an ihr beide Consuln, die meisten Tribunen, außerdem fast der vierte Theil des Senats, sowie eine Menge anderer Bürger gestorben seien; daß die Römer, als die Latiner und Herniker meldeten, sie würden von Volskern und Aeguern angegriffen, den genannten Völkern es überließen, sich selbst zu schützen; und auf die Geschichte des folgenden Jahres, d. h. des Jahres 48 d. R. übergehend, sagt alsdann der Halicarnassäer IX, 69: *Ῥωμαῖοι δὲ τοὺς καλουμένους ἀντιβασιλεῖς ἑλόμενοι τῶν ἀρχαιρεσιῶν ἕνεκα, ὅ ποιεῖν εἰώθασιν, ὅταν ἀναρχία κατάσχῃ τὴν πόλιν, ὑπάτους ἀπέδειξαν* ... Livius berichtet zum Jahr der Consuln P. Servilius, L. Aebutius (d. h. zum Jahre 47 d. R.) III, 6, 7: es habe damals in Rom eine so furchtbare Pest geherrscht, daß als die Latiner und Herniker meldeten, sie würden von Volskern und Aeguern angegriffen, die Römer jenen Völkern es überließen sich selbst zu schützen; daß die beiden Consuln starben; munus vigiliarum senatores, qui per aetatem ac valetudinem poterant, per se ipsi obibant: circuitio ac cura

aedilium plebei erat; ad eos summa rerum ac maiestas consularis imperii venerat ... mortui et alii clari viri, M. Valerius, T. Virginius Rutilus, augures; Ser. Sulpicius, curio maximus; et per ignota capita late evagata est uis morbi; und, zum nächsten Jahre, d. h. zu 48 d. R. übergehend, fährt dann Livius III, 8 fort: Inde paullatim, seu pace Deûm impetratu, seu graviore tempore anni iam circumacto, defuncta morbis corpora salubriora esse incipere: versisque animis iam ad publicam curam, quum aliquot interregna exissent, P. Valerius Publicola tertio die quam interregnum inierat, consules creat ... Orosius sagt II, 12 in einer Stelle, in der er Nebenumständen nach, entweder den Livius und Dionys gar nicht oder doch mindestens daneben noch eine dritte Quelle benutzt hat: Aebutium et Servilium, ambos consules, pestilentia consumsit, militares copias plurima ex parte confecit: multos nobiles, praecipueque plebem foeda tabe delevit. Die capitolinischen Magistratsfasten endlich haben, soweit sich nach ihren mir vorliegenden Ausgaben ihre Raumverhältnisse abschätzen lassen, einen Dictator zum Jahre 291 d. St. nicht gekannt. Es kann also, wenn man nicht annehmen will, die hervorgehobenen Details, sowie noch einzelne andere Details unserer Quellen über 47 und 48 der Republik seien erfunden, und hätten trotz ihres Erfundenseins bei den späteren Römern allgemein für wahr gegolten, keinem Zweifel unterliegen, wie es mit dem von Lydus zu 48 d. R. genannten Dictator Mamercus steht. Derselbe ist nicht Dictator, sondern Interrex gewesen: einer jener Interregen, die nach des Pataviners ausdrücklichem Zeugniß dem Interrex P. Valerius Publicola vorangingen, und daß Lydus ihn als Dictator bezeichnet, rührt davon her, daß der Byzantiner Interrex und Dictator für identisch hält.

Während Lydus de mgg. I, 38 sagt: *τῷ δὲ ογδοῳ καὶ εἰκοστῷ τῶν ὑπάτων ἔτει ... Αὖλος Σεμπρώνιος προσηγορεύθη δικτάτωρ, ὅς .. Γάϊον Ἰούλιον .. Κόϊντον Φάβιον χειροτονήσας ὑπάτους ἀπέθετο τὴν δικτατοῦραν*, während also Lydus selbst die Thätigkeit des von ihm Dictator genannten A. Sempronius so beschreibt, als wäre sie die eines Interrex gewesen, weiß Livius II, 42, 43 nichts von einem Dictator in der fraglichen Zeit; er sagt einfach: Q. Fabius inde et C. Julius consules facti. Dionys aber berichtet, nachdem er von dem Consulatsjahr des M. Fabius, L. Valerius, d. h. nach seinen vollkommen richtigen Fasten, von den Consuln des 27sten Jahres d. R. gesprochen hat, VIII, 90, der

Senat habe beschlossen, der Neuwahlen für 28 d. R. wegen sollte ein Interrex ernannt werden; ἀποδείκνυται πρὸς αὐτῶν μεσοβασιλεὺς, Αὖλος Σεμπρώνιος Ἀτρατῖνος ... οὗτος ἐπιτροπεύσας τὴν πόλιν ... ὅσας ἐξῆν ἡμέρας, ἕτερον ἀποδείκνυσιν, ὥσπερ αὐτοῖς ἔθος ἦν, Σπόριον Λάρκιον. κἀκεῖνος συγκαλέσας τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν ... ἀποδείκνυσιν ὑπάτους. Es müßte also, da die Larcier seit 271 d. St. aus der römischen Geschichte ganz verschwinden, wenn die Angabe des Lydus richtig wäre, die Dictatur des zu dem lange Zeit blühenden Geschlecht der Sempronier gehörenden A. Sempronius fäschlich aus der Geschichte ausgemerzt, ein Interregnum, nicht bloß des A. Sempronius, sondern auch des einem so früh verschwindenden Geschlecht angehörigen Sp. Larcius erfunden, und diese mehrfache Verfälschung wenigstens bei sehr vielen guten Quellen an die Stelle der Wahrheit getreten sein. Das aber ist bei Erwägung aller Umstände so wenig wahrscheinlich, daß wir mit Sicherheit behaupten dürfen, es sei A. Sempronius 28 d. R. nicht Dictator, sondern Interrex gewesen. Und wollte man gegen diese Annahme das geltend machen, daß nach Lydus A. Sempronius, nach Dionys Sp. Larcius die Consuln ernannte, so müßte auch dieser Einwand, näher betrachtet, eher gegen als für eine Dictatur des A. Sempronius sprechen, denn offenbar hat Lydus, der zum Jahre 291 d. St. unverkennbar nicht den wählenden Interrex P. Valerius Publicola, sondern den ersten Interrex Mamercus nennt, auch zu 271 d. St. nicht den wählenden, sondern den ersten Interrex namhaft gemacht und stimmt mithin materiell vollkommen mit Dionys überein [1].

Was die dritte Dictatur, die des L. Quinctius Cincinnatus (mit L. Tarquitius Flaccus als Magister Equitum) zu 295 d. St. betrifft, so wird uns dieselbe berichtet von den capitolinischen Magistratsfasten, von Dionys, Livius, Dio Cassius, Zonaras, Eutrop, Orosius, Valerius Maximus, Aurelius Victor, Joannes Antiochenus und Florus. Daran aber, daß diese Dictatur im genannten Jahr wirklich stattgefunden hat, ist nicht im mindesten zu zweifeln, wie ich das näher zu beweisen mir freilich für eine andere Gelegenheit vorbehalten muß.

Unter diesen Umständen darf es als einstimmige Tradition der besten Quellen betrachtet werden, daß Rom von 260 d. St. bis 304 d. St. nur ein einziges Mal einen Dictator hatte: im Jahr 295 d. St. den L. Quinctius Cincinnatus. Und fragen wir, ehe wir hieraus Schlüsse ziehen, wie wir uns die von den besten Alten für richtig gehaltene

Tradition über die Dictatorenfasten von 244 d. St. bis 322 d. St. zu denken haben, so ist die Antwort hierauf folgende:

Als die Römer durch den Ausgang des porsennischen Kriegs gegen Aricia sowie durch mehrere entscheidende Siege über die Sabiner in den Jahren 249, 250, 251 d. St. die Republik gegen Außen für gesichert halten durften, und als P. Valerius Publicola, der zur Milde gegen die Armen gerathen, und von 244 d. St. an durch sein Ansehen eine volksfreundliche Politik im Senat u. s. w. zur Geltung gebracht hatte, im Anfang des Jahres 250 d. St. gestorben war, traten die innern Spaltungen zwischen Armen und Reichen, Patriciern und Plebejern, die schon Jahrhunderte lang vorhanden gewesen waren, aber in der Königszeit deßhalb seltener zu gewaltthätigen Ausbrüchen geführt hatten, weil die Könige einer allzugewaltsamen Bedrückung der Armen durch die Reichen, der Plebejer durch die Patricier hindernd in den Weg getreten waren — Spaltungen, die 244 d. St. bei Gründung der Republik sich in voller Schärfe geltend zu machen drohten, überdieß noch durch den neuen Gegensatz von Republikanern und Royalisten verstärkt wurden, und damals nur deßhalb nicht zu den heftigsten Zwistigkeiten führten, weil die meisten Mitglieder der herrschenden Partei durch die Umstände gedrängt und vor P. Valerius Publicola mit gebietender Autorität berathen, in ihren Handlungen eine Nachgiebigkeit bewiesen, an der ihre Gesinnungen keinen Theil hatten — jetzt, sehr bald nach 250 d. St. traten diese inneren Spaltungen mit großer Macht hervor. Die herrschende Partei in Rom glaubte die Forderungen der schwächern Partei mit Gewalt zurückweisen zu können, und da ihr die durch P. Valerius Publicola geordnete Regierungsmaschine hierzu keine ausreichende Mittel bot, so beschloß sie derselben ein neues Rad einzusetzen. Im Jahre 255 d. St. führte sie die Dictatur ein, und der erste Dictator, T. Larcius, ward ernannt, weniger der äußern Feinde wegen, als um im Innern die Ruhe durch Schrecken zu erhalten. Creato dictatore primum Romae, sagt Livius II, 18, postquam praeferri secures viderunt, magnus plebem metus incessit, ut intentiores essent ad dicto parendum; neque enim, ut in consulibus, qui pari potestate essent, alterius auxilium, neque provocatio erat; neque ullum usquam nisi in cura parendi, auxilium. Die neue Erfindung, die überdieß den für Kriegszeiten so unschätzbaren Vortheil hatte, daß sie Einheit in die Kriegsleitung brachte, bewies sich für die Zwecke der Regierungspartei so praktisch, daß nicht bloß schon im zweiten Jahre dar-

nach, 257 d. St., der zweite Dictator ernannt ward: A. Postumius (theils um den Krieg gegen die Latiner zu führen, theils um der Royalistenpartei in Rom Schrecken einzuflößen), sondern auch darnach wiederum im zweiten Jahr, 259 d. St., der dritte Dictator: Manius Valerius, der Bruder des P. Valerius Publicola: ein Mann, dessen Ernennung zum Dictator ein Compromiß zwischen den Entschiedenen und den Gemäßigten der herrschenden Partei war, indem jene ursprünglich den starren Patricier Claudius zum Dictator, diese überhaupt keinen Dictator gewollt hatten [2]). Es war also die Dictatur ein für die herrschende Partei so bequemes Regierungsinstrument, daß es in fünf Jahren drei Mal zur Anwendung kam.

Gleich nach der dritten Dictatur brach die Secession aus. Ihre Folge war eine weitgreifende Aenderung der Verfassung 260 d. St. In den Jahren nach 260 d. St. hatte Rom keineswegs bloß mit äußeren Feinden zu kämpfen; in seinem Innern wütheten die Parteien ebenso heftig wie vor 260 d. St. In den coriolanischen Händeln, in den Kämpfen um das valerianische Gesetz u. s. w. war man blutigen Gewaltthaten vielfach ebenso nahe wie in den Jahren 255 bis 259 d. St. Nichtsdestoweniger wurde bei allen diesen Gelegenheiten niemals ein Dictator ernannt. Der vierte Dictator Roms, L. Quinctius Cincinnatus, fällt erst in das 36ste Jahr nach der dritten Dictatur: 295 d. St., 52 d. R. Er wurde erwählt nicht um innerer Unruhen, sondern um der äußern Feinde wegen, unter Umständen, bei denen vor dem eisernen Drange der Zeit alle Gesetze schweigen mußten: der eine Consul, Minucius, war mit seinem Heer so von den Feinden umringt, daß man stündlich die Nachricht erwartete, er sei mit seiner Armee gefangen genommen oder aufgerieben; der andere Consul, Nautius, galt für untüchtig als Feldherr (Liv. III, 26: Nautium ... in quo cum parum praesidii videretur). Die erhaltene Dictatur legte Quinctius schon nach 16 Tagen, lange vor Ablauf der gesetzmäßigen Frist wieder nieder; und von nun an vergingen wiederum sechs Jahre ohne Dictatur, obgleich in diesen sechs Jahren der Kampf über die terentillischen Rogationen, der seit 291 d. St. auf das Heftigste entbrannt war, Jahrelang mit ungeminderter Heftigkeit fortdauerte, und das Andringen gegen die herrschende Partei bis zur Einsetzung des Decemvirats führte.

Das Decemvirat begann 302 d. St., endete 304 d. St., mit ihm und durch es ging eine der weitgreifendsten Verfassungsänderungen vor,

die Rom bis dahin erlebt hatte. Ob dann in den nächsten Jahren nach Abschaffung des Decemvirats ein Dictator ernannt ward, oder nicht, ist eine Frage, die wir bei dem Zustand unserer Quellen nicht mit Sicherheit lösen können [3]): aber gewiß ist, daß von 314 d. St. an die Dictaturen, und zwar soweit wir nachkommen können, lauter Dictaturen rei gerund c. oder sedit. sed. c. [4]), einander Schlag auf Schlag, mit einer Häufigkeit wie nie zuvor folgten: 314, 316, 318, 320, 322 d. St., in neun Jahren fünf.

Nimmt man an, diese Geschichte der Dictatur sei glaubwürdig, so ist die Vermuthung unvermeidlich, es sei bei der Verfassungsänderung 260 d. St. eine Bestimmung getroffen, die die Ernennung eines Dictators untersagte, und von der man 295 d. St. nur der äußersten Noth wegen abwich; bei der Verfassungsänderung 302—304 d. St. aber sei eine Anordnung getroffen, durch welche das Verbot der Dictatoren-Ernennung entweder aufgehoben oder wesentlich modificirt ward. Man hat alsdann gleichzeitig eine Geschichte der Verfassung und eine Geschichte der Dictatur vor sich, die einander gegenseitig erläutern, von denen jede auf den besten Quellen beruht, jede in sich und mit der anderen zusammenhängt, und es ist zugleich in einfacher Weise die Frage gelöst, wie die Tradition, es habe von 260 d. St. bis 304 d. St. nur ein einziges Mal einen Dictator gegeben, nicht bloß entstehen, sondern auch — was hier wie überall bei solchen Fragen die Hauptsache ist — zu einer so allgemeinen Anerkennung und Verbreitung gelangen konnte, daß sie in der varronischen Zeit bei Dionys, Livius und den übrigen, direkt oder indirekt durch Schweigen sich auf sie einlassenden Quellen die herrschende wurde. Sie entstand, sie wurde geglaubt, weil sie wahr und als wahr nachgewiesen war.

Angenommen dagegen, die zur varronischen Zeit geltende Ansicht über die Dictatorenfasten von 260 d. St. bis 304 d. St. sei irrig gewesen, habe auf Verderbniß oder Verfälschung der Fasten beruht, wie hat man sich dann den Gang der Dinge zu denken? Offenbar so, daß die Verderbniß nicht im Erfinden falscher, sondern im Weglassen ächter Dictatorennamen bestanden habe, und daß in Folge dieser Verderbniß ein mit der Verfassungsgeschichte trefflich harmonirendes Dictatorenverzeichniß für die Zeit von 260 d. St. bis 304 d. St. entstanden sei. So etwas aber kann an und für sich allerdings nicht unbedingt für unmöglich erklärt werden, wohl aber ist es an und für sich im höchsten Grad unwahrscheinlich, und halte ich mit ihm das zusammen, was

wir sonst über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte u. s. w. wissen, so ist die Annahme, die Dictatorenfasten von 260 d. St. bis 304 d. St. seien falsch, für mich geradezu unbenkbar [5]).

Gehen wir nun zum Schluß dieses Paragraphen noch kurz einige der für uns wichtigsten Folgerungen aus der Richtigkeit der Dictatorenfasten von 260 d. St. bis 304 d. St. durch.

Diese Richtigkeit kann natürlich nur darauf beruhen, daß die Fasten entweder nie verderbt oder verfälscht, oder daß ihre Verderbnisse oder Verfälschungen schon lange vor Dionys und Livius von den Geschichtsforschern, und zwar nicht bloß von den eigentlichen Archäologen, sondern auch von den Annalisten ausgemerzt worden sind.

Nimmt man an, das letztere sei der Fall gewesen, es beruhe also jene Richtigkeit auf redlicher, umsichtiger, einsichtiger und erfolgreicher Forschung der vor und um Varro's Zeit lebenden Gelehrten, so wäre mit dieser Annahme die Hypothese, es seien uns in Dionys, Livius u. s. w. die Consularfasten von 260 d. St. bis 304 d. St. mit großen wesentlichen Verderbnissen und Verfälschungen überliefert, nur unter Einer Bedingung zu vereinigen. Sie vertrüge sich mit ihr nur dann, wenn man nachweisen könnte, es hätte specielle Gründe gegeben, die die Verbreitung falscher Consularfasten leichter machten als die falscher Dictatorenfasten, derartige Gründe aber wird man schwerlich auftreiben können. Im Gegentheil. Da die Consuln dem Jahre die chronologische Bezeichnung gaben, ein ganzes Jahr im Amt blieben und innerhalb dieser zwölf Monate fast in alle wichtigen Begebenheiten verflochten waren, während dagegen die Dictatoren nicht zur chronologischen Bezeichnung des Jahres dienten, in der Regel nur einige Wochen im Amt blieben, und oftmals innerhalb ihrer Amtsdauer in keine einzige wichtige Begebenheit verflochten wurden (man denke an die Dictatoren clavi figendi c., comit hab. c., lud. Rom. c. oder an die rei ger. c. ernannten Dictatoren, die durch unvermutheten Abzug der Feinde u. dgl. nicht zu einem ordentlichen Kriegführen kamen), da mit einem Wort die Consuln in gleichzeitigen Actenstücken und sonstigen Aufzeichnungen durchschnittlich viel breitere und tiefere Spuren ihres Daseins zurückließen, als die Dictatoren, so müssen Verfälschungen der Consularfasten im Alterthum durchschnittlich viel leichter zu entdecken und nachzuweisen gewesen sein, als Verfälschungen der Dictatorenfasten. Und wollte man mit specieller Beziehung auf die Fasten von 260 d. St. bis 304 d. St. erklären,

Verfälschungen von Dictatorenfasten hätten für diese Zeit von späteren Forschern rasch entdeckt und nachgewiesen werden können, weil letztere wußten, es seie 260 d. St. die Ernennung eines Dictators verboten worden, so wäre dieser Einwand nur scheinbar ein stichhaltiger. Einmal nämlich wußten die späteren Annalisten schon aus der Erfahrung ihrer Zeit ebenso gut wie wir, daß in Zeiten der Gährung und Umwälzung (und solche Zeiten waren die von 260 d. St. bis 304 d. St. in hohem Grad) Rechtssätze und Verfassungsbestimmungen bei fortdauernder theoretischer Gültigkeit doch factisch vielfach umgestoßen und gebrochen werden, also auch das 260 d. St. erlassene Verbot der Dictatur nichts gegen das factische Vorhandensein von Dictaturen zwischen 260 d. St. und 304 d. St. beweise. Sodann erkannten jene Annalisten ja wenigstens in Einem Fall (dem von 295 d. St.) ausdrücklich und allgemein an, es seie jenes Verbot factisch übertreten worden. Und endlich finden wir in den uns vorliegenden, zwar auch sonst mangelhaften, indeß doch ziemlich ausführlichen Darstellungen der ersten Secession bei Dionys, Livius, Cicero u. s. w. nirgends eine Spur davon, daß 260 d. St. die Dictatur aufgehoben sei. Der einzige Grund, der uns zur Annahme ihrer damaligen Abschaffung bewegt, sind eben die chronologischen Daten der Dictatorenfasten. Darin aber liegt, daß jenes Verbot (wenn es, wie ich glaube, erfolgt ist) von den annalistischen Vorgängern des Dionys, Livius u. s. w. entweder gar nicht gekannt oder doch mindestens nicht speciell hervorgehoben, nicht besonderer Beachtung werth gehalten worden ist. Es spricht also die Richtigkeit der Dictatorenfasten von 260 d. St. bis 304 d. St., wenn sie auf einem Ausmerzen falscher Dictatorennamen beruht, in höchstem Grade auch für die Richtigkeit der Consularfasten von 260 d. St. bis 304 d. St., sowie, bei der engen Verbindung der Consularfasten mit der Geschichte, auch für die Richtigkeit letzterer in der uns von Dionys, Livius u. s. w. erhaltenen Tradition.

Angenommen, die Richtigkeit der Dictatorenfasten von 260 d. St. bis 304 d. St. beruht darauf, daß letztere nie verderbt oder verfälscht worden sind, so spricht auch in diesem Falle ihre Richtigkeit, wie sich von selbst versteht, im höchsten Grad auch für die Richtigkeit sowohl der uns überlieferten Consularfasten von 260 d. St. bis 304 d. St. wie der uns überlieferten Geschichte dieses Zeitraums.

Es liefern also die fraglichen Fasten, so wie so, einen starken Beweis für die Wahrheit der Tradition des genannten Zeitraums. Sie

liefern ihn aber zugleich auch für die Wahrheit der Tradition über die letzten Jahrzehnde vor 260 d. St.; denn eine richtige, Jahr für Jahr fortschreitende Ueberlieferung über die Zeit von 260 d. St. bis 304 d. St. kann sich bis auf Dionys und Livius nur dadurch erhalten haben, daß von 260 d. St. an alljährlich viel geschrieben ist, und von diesem vielen Geschriebenen Vieles sich mittelbar oder unmittelbar bis in die Tage Varro's erhalten hat. Das aber setzt, wenn auch allerdings nicht an und für sich, doch unter den gegebenen Umständen mit großer Sicherheit voraus, es sei auch schon vor 260 d. St. in Rom nicht bloß viel geschrieben, sondern auch von diesem vor 260 d. St. Niedergeschriebenen sei Vieles bis in die varronische Zeit hinein der Zerstörung entgangen. Und diese Sicherheit ist um so größer, da der gallische Brand, wenn er überhaupt die Urkunden und Urquellen der altrömischen Geschichte massenhaft zerstört hätte, doch natürlich mit seiner Zerstörung nicht bei einem gewissen Jahre Halt gemacht hätte, sondern in gleichen oder fast gleichen Verhältnissen verheerend die Urquellen der Zeit vor 260 d. St., die der Zeit von 260 d. St. bis 304 d. St. und die der Zeit von 305 d. St. bis 363 d. St. verheert und verzehrt hätte.

§ 2.

Die Dictatoren und Magistri Equitum von 244 d. St. (1 d. R.) bis 259 d. St. (16 d. R.)

Nehmen wir an, es hätte sich herausgestellt, daß die besten Gelehrten des Alterthums für die Jahre 244 d. St. bis 259 d. St. folgende Dictatorenfasten für richtig hielten: Der erste Dictator ward ernannt 255 d. St.; sein Name war **T. Larcius Flavus**; er ward ernannt, als er das Consulat zum zweiten Male bekleidete; sein Magister Equitum war **Sp. Cassius Viscellinus**, der 251 d. St. Consul gewesen war.

Der zweite Dictator ward ernannt 257 d. St.; sein Name war **A. Postumius Albus**, wozu später wegen seines Sieges am regillischen See als zweiter Beiname noch **Regillensis** hinzutrat; als er ernannt ward, bekleidete er das Consulat; sein Magister Equitum war **T. Aebutius Elva**, der 254 d. St. das Consulat bekleidet gehabt.

Der dritte Dictator ward ernannt 259 d. St., in einem Jahre, in dem man es für nöthig hielt, daß die Dictatur einem populären Manne übertragen werde; und da von den keineswegs zahlreichen berühmten und ausgezeichneten Consuln, die Rom bis dahin gehabt hatte,

mehrere populäre wie L. Junius Brutus, P. Valerius Publicola, T. Herminius, M. Valerius bereits gestorben wären (Sp. Lucretius, M'. Tullius und vermuthlich noch andere waren 259 d. St. auch schon todt), andere ausgezeichnete nicht populär waren, so ernannte man zum Dictator den Bruder des P. Valerius Publicola und M. Valerius, den **Manius Valerius Maximus**, obgleich derselbe noch kein Consulat bekleidet hatte; Magister Equitum desselben war **Q. Servilius Priscus Structus**, der gleichfalls noch kein Consulat bekleidet hatte, und dessen Bruder, als er 258 d. St. als Consul sich bemüht hatte, populär zu werden, seine volksfreundlichen Ansichten bloß deßhalb nicht hatte verwirklichen können, weil sein starrpatricischer College Ap. Claudius ein geistiges Uebergewicht über ihn ausübte.

Angenommen, dies wäre die Ansicht der besten Gelehrten des Alterthums gewesen, so würde sich für die Glaubwürdigkeit derselben Manches sagen lassen.

Zuerst das, daß in diesem Verzeichniß kein Dictator vorkommt, der der später so berühmten Gens der Fabier, Cornelier, Furier, Manlier u. s. w. angehört: keiner, der einen der später so berühmten Beinamen Metellus, Scipio, Cincinnatus u. s. w. führt; daß die Larcier ein aus den Fasten seit 263 d. St., die Aebutier ein aus den Fasten seit 318 d. St. verschwindendes Geschlecht sind; daß in den Fasten die Postumii Albi zuletzt 350 d. St.; die Postumii Regillenses zuletzt 387 d. St.; die Servilii Prisci zuletzt 375 d. St., die Servilii Structi zuletzt 385 d. St., die Cassii Viscellini zuletzt 267 d. St. erscheinen; daß die Cassii überhaupt nach 267 d. St. zuerst wieder 582 d. St. in den Fasten auftraten; dabei aber in den Fasten — abgesehen von den vorliegenden Fällen — die Larcii von 247 d. St. bis 263 d. St. vier Mal, die Cassii Viscellini von 251 d. St. bis 267 d. St. drei Mal, die Aebutii Elvae von 254 d. St. bis 280 d. St. zwei Mal, die Postumii Albi Regillenses von 257 d. St. bis 350 d. St. sieben Mal, die Servilii Structi von 258 d. St. bis 385 d. St. 20 Mal vorkommen; daß also hier die Namen so gewählt sind, daß die Dictatorenfasten unverkennbar aus einem und demselben Guß mit den Consularfasten herstammen, also Falschheit der Dictatorenfasten nur unter der Voraussetzung wahrscheinlich wäre, daß wir es bei ihnen mit absichtlichem Betrug zu thun hätten, und der Urheber dieses Betrugs entweder die Dictatorenfasten sorgsam den Consularfasten nachgebildet, oder zugleich die Consularfasten nebst

der zu dieser gehörigen Geschichte erfunden, und den späteren Römern als wahr imponirt hätte.

Zweitens, daß wenn bei dem Auftreten des Manius Valerius 259 d. St. der Name der Valerier in den Dictatoren- und Consularfasten der ersten 16 Jahre der Republik sechs Mal erscheint, dieß durchaus nichts Auffälliges hat. Gehen wir die Fasten der Dictatoren, Magistri Equitum, Consuln und Consulartribunen (also die Censoren nicht mit) von 260 d. St. an bis 700 d. St. durch, so begegnet uns der Name der Valerier in den Jahren: 270, 278, 283, 293, 297, 304, 338, 339, 343, 346, 347, 349, 350, 352, 355, 358, 359, 360, 361, 363, 364, 366, 367, 369, 370, 373, 376, 383, 386, 395, 398, 400, 401, 405, 407, 409, 410, 411, 418, 421, 422, 432, 441, 452, 453, 454, 464, 467, 473, 490, 492, 514, 515, 526, 527, 543, 558, 565, 592, 601, 622, 653, 660, 667, 671, 692, 700 d. St. Wir haben also die Erscheinung, daß in sechszehn Jahren sechs Valeriernamen oder darüber vorkommen, sehr häufig vor uns. Wir entnehmen ferner dieser Aufzählung, daß im vierten und fünften Jahrhundert die Valerier in den Fasten noch öfter als bloß sechs Mal in 16 Jahren auftreten, daß also ein Betrüger, der die Fasten von 244 bis 259 d. St., z. B. nach denen von 398 bis 411 d. St., wo acht Valerier in vierzehn Jahren erscheinen, geschmiedet hätte, auch mehr als sechs Valerier in den ersten sechszehn Jahren der Republik hätte anbringen müssen; daß die Fasten für die ältere Zeit, auch insofern als sie von 260 d. St. bis 303 d. St. in 44 Jahren nur fünf, von 305 bis 337 d. St. in 33 Jahren nicht einen einzigen Valerier vorkommen lassen, durchaus nicht zu Gunsten der Valerier verfälscht erscheinen; und vergleichen wir endlich das Vorkommen der Valerier in den Fasten vor 363 d. St. mit dem aus etwa 20 Personen bestehenden Stammbaume der Valerier, wie wir ihn für die Zeit von 244 d. St. bis 363 d. St. in der früher erwähnten Weise, zum Theil nach den Fasten, zum Theil aber auch nach anderen Zeugnissen als denen der Fasten entwerfen können, so ergiebt sich, daß nach diesem Stammbaum in den Zeiten, in denen von 244 bis 363 d. St. sehr wenig Valerier in den Fasten auftreten, auch wenig Valerier gelebt haben, die für das Consulat nicht entweder zu alt oder zu jung waren. Es müßte also darnach jener Stammbaum, wenn er falsch ist, gleichfalls von dem Verfertiger der falschen Fasten entworfen und späteren Zeiten imponirt sein, und es erwiese sich also der Be-

trug, mit dem wir es hier zu thun hätten, immer mehr als ein in seinen Dimensionen so colossaler, in seiner Ausführung so genialer und tiefgelehrter, daß wir in ihm und in seiner bereitwilligen jahrhundertlangen Verbreitung durch die antiken Gelehrten eine Erscheinung hätten, von der ich meinestheils mir nicht denken kann, wie sie mit den feststehenden Gesetzen des menschlichen Entwicklungsgangs in Einklang zu bringen wäre [1]).

Drittens, daß während ein Vorkommen von drei Dictaturen in fünf Jahren in der römischen Geschichte gar nichts Seltenes ist (314 d. St. bis 318 d. St. fallen auf drei Dictaturen — und zwar bloß rei ger. oder sed. sed. c. — in fünf Jahren, 385 und 386 d. St. drei Dictaturen — und zwar auch bloß rei ger. oder sed. sed. c. — in zwei Jahren u. s. w.), die Nebenumstände der fraglichen Dictaturen alle in hohem Grad wahrscheinlich und mit der Tradition über die Geschichte von 244 d. St. bis 259 d. St. vollkommen harmonirend erscheinen, wie ich das hier nur in der einen Beziehung hervorhebe, daß die beiden ersten Dictatoren vom Consulat aus die Dictatur erhalten und Consulare zu Magistri Equitum haben, der dritte Dictator und der dritte Magister Equitum keine Consulare sind. Denn während, wie schon mehrfach erwähnt, eine Verderbniß der Dictatorenfasten nur in Folge eines höchst umsichtigen Betrugs entstanden gedacht werden könnte, hätte ein umsichtiger Betrüger sich sicherlich vor einer solchen Unregelmäßigkeit der dritten Dictatur gehütet.

Unter diesen Umständen fragt es sich denn natürlich vor allen Dingen: waren die von den besten Gelehrten des Alterthums für 244 d. St. bis 259 d. St. angenommenen Dictatorenfasten dem obigen Verzeichniß identisch oder nicht, und zur Beantwortung dieser Frage möchte der kürzeste und sicherste Weg der sein, daß wir die hier einschlägigen Einzelfragen in folgender Reihe durchnehmen.

I Dionys erzählt V, 70 u. s. w., der erste Dictator Roms sei T. Larcius, sein Magister Equitum Sp. Cassius gewesen; da er in dieser Erzählung eine Untersuchung darüber anstellt, woher die Dictatur in Rom eingeführt sei, und dabei, trotzdem daß er von Vorgängern dieser Untersuchung redet, doch durchaus nicht durchblicken läßt, es gebe einer dieser Vorgänger den ersten Dictator und seinem Magister Equitum andere Namen als T. Larcius und Sp. Cassius, so kann man aus seinem Zeugniß das mit großer Sicherheit entnehmen, daß mindestens die meisten und angesehensten seiner Quellen den T. Larcius als ersten Dictator, den Sp. Cassius als ersten Magister Equitum bezeichneten. Zo-

naras sagt VII, 13, 14, Larcius sei der erste Dictator gewesen. Cicero erklärt de rep. II, 32 § 56, der erste Dictator habe T. Larcius geheißen. In Eutrop lesen wir I, 12: Dictator autem Romae primus fuit Larcius, magister Equitum primus Sp. Cassius. Cassiodor sagt: dictator primus T. Largius et magister equitum Sp. Cassius. In Marianus Scotus heißt es: Hic autem Largius fuit primus Dictator creatus. Hieronymus sagt: Dictator primus Largius; magister equitum Sp. Cassius fuit. Wenn wir in Eusebius lesen: Romanorum dictator primus exstitit Tiberius Tharcon Rufus, so wird bei der Identität des Rufus mit Flavus schwerlich Jemand bezweifeln, daß in Eusebs Quellen als erster Dictator T. Larcius Flavus gemeint war. Wenn es Lydus de mgg. I, 37 und 38 beide Male heißt, der erste Dictator sei Titus Marcius gewesen, so wird das Marcius wohl nur Schreibfehler für das ungewöhnlichere Larcius sein. Ebenso, wenn es Suidas V Ἵππαρχος heißt: *Πρῶτος αἱρεθεὶς δικτάτωρ Μάρκιος προσαιρεῖται ἵππαρχον Σπόριον.* Wenn Macrob. Satt. I, 8 gesagt wird, Varro schreibe libro sexto, qui est de sacris aedibus . . . aedem Saturni ad forum faciendam locasse L. Tarquinium regem; Titum vero Largium dictatorem Saturnalibus eam dedicasse, so liegt darin zwar noch nicht, daß Varro den T. Larcius als ersten Dictator bezeichnet hat, wohl aber wenigstens das, daß er ihn als Dictator und zwar als Dictator in sehr frühen Zeiten der Republik anerkannt hat.

Außer den bisher angeführten besitzen wir noch zwei Stellen der Alten über den ersten Dictator: eine in Livius, eine in Festus.

Die des Livius lautet (II, 18): dictatoris primum creandi mentio orta; sed nec quo anno, nec quibus consulibus, quia ex factione Tarquinia essent (id quoque enim traditur) parum creditum sit, nec quis primum dictator creatus sit, satis constat; apud veterrimos tamen auctores T. Larcium dictatorem primum, Sp. Cassium magistrum equitum creatos invenio. Consulares legere: ita lex iubebat, de dictatore creando lata. Eo magis adducor, ut credam Larcium, qui consularis erat, potius, quam M. (so mehrere Handschriften, andere lesen: M') Valerium, M. Filium, Volesi nepotem, qui nondum consul fuerat, moderatorem et magistrum consulibus appositum; qui, si maxime ex ea familia legi dictatorem vellent, patrem multo potius M. Valerium, spectatae virtutis et consularem virum, legissent. Es entscheidet sich also Livius bei der Differenz der

Quellen über den Namen des ersten Dictators (von einer Differenz über den Namen des ersten Magister Equitum schweigt er) dahin, daß die Angabe, T. Larcius sei erster Dictator gewesen, die richtigere sei, leider ohne dabei den Differenzpunkt der Quellen klar hervorzuheben. Man gewinnt aus ihm keine sichere Ueberzeugung darüber, ob diejenigen, welche den Valerius als ersten Dictator nannten, eine Dictatur des Larcius gar nicht anerkannten oder bloß behaupteten, Larcius sei nicht erster, sondern zweiter Dictator gewesen.

Angenommen nun, die Differenz der Quellen hätte darin bestanden, daß diejenigen, welche den Valerius als ersten Dictator bezeichneten, den Larcius gar nicht als Dictator anerkannten, so würde, falls sie Recht gehabt hätten, der Gang der Dinge mit Rücksicht darauf, daß in unsern Fasten von 244 d. St. bis Ende der Republik die Dictatur eines Larcius nur ein einziges Mal (eben im fraglichen Falle) erwähnt wird, der gewesen sein, man erfand eine Dictatur des einer seit 263 d. St. aus den Fasten ganz verschwindenden Gens angehörenden Larcius; durch diese Erfindung wurde bei den veterrimi auctores die wahre Angabe, der erste Dictator habe dem berühmten valerischen Geschlecht angehört, völlig verdrängt; später machte sich die Wahrheit in dieser Beziehung bei einigen Schriftstellern geltend, nichtsdestoweniger aber nahmen die meisten Schriftsteller der varronischen Zeit, und unter ihnen Varro selbst, an, Larcius sei Dictator gewesen. Daß dieser Gang der Dinge ein im höchsten Grade unwahrscheinlicher sei, wird keinem Zweifel unterliegen. Angenommen ferner, diejenigen, die den Valerius als ersten Dictator bezeichneten, hätten den Larcius als zweiten Dictator gedacht, so würde jener Gang nur unwesentliche Modificationen erleiden können: seine Unwahrscheinlichkeit würde gleich groß bleiben, wie bei der ersten Hypothese. Angenommen dagegen, die ältesten Bearbeiter der altrömischen Geschichte hätten, einer richtigen Ueberlieferung folgend, aber ohne Beweise für die Richtigkeit derselben beizubringen, den T. Larcius als ersten Dictator genannt; einzelne spätere Bearbeiter hätten aus Mißverständniß der Quellen geglaubt, der erste Dictator habe Valerius geheißen, die meisten und bessern Schriftsteller aber — unter ihnen auch Varro — hätten behauptet und nachgewiesen, nicht Valerius, sondern T. Larcius sei erster Dictator gewesen, so würde der Gang der Dinge, wenn auch im Einzelnen nicht mehr erkennbar, so doch im Allgemeinen ein durchaus wahrscheinlicher sein. Es ist z. B., um Punkte, deren genauere

Erörterung ich mir für eine ausführliche Untersuchung über die ältere Geschichte der Valerier vorbehalte, wenigstens kurz anzudeuten, gewiß, daß der Dictator Manius Valerius von 259 d. St. von manchen Quellen fälschlich für identisch mit dem Consul Marcus Valerius von 248 d. St. gehalten worden ist, also mit anderen Worten: manche Quellen haben aus Mißverständniß den Consul von 248 d. St. für einen Dictator gehalten; dieser Consul aber ist in der regillischen Schlacht gefallen. Es blieb deßhalb für diejenigen Quellen, die wußten, die regillische Schlacht gehöre unter die zweite Dictatur, zugleich aber dem Consul von 248 d. St. eine Dictatur beilegten, keine andere Dictatur für ihn frei als eben die erste. Es ist außerdem gewiß, daß der Consul von 248 d. St. Volesus hieß und Sohn eines Volesus war, daß also der Ausdruck Volesi filius in den Urquellen bezeichnen konnte: den P. Valerius Publicola, den Dictator von 259 d. St. Manius Valerius, den Consul von 248 d. St. Marcus Valerius, und endlich den Sohn des letztern, eben jenen M. Valerius, den dem M. Livius zufolge einige Quellen als ersten Dictator nannten. Es können also durch Volesi filius Verwechslungen zwischen dem Oheim (dem Dictator von 259 d. St.) und dem Neffen (dem Sohn des Consuls von 248 d. St.) eben so gut hervorgerufen sein wie sie stattgefunden haben zwischen den Brüdern: dem Dictator von 259 d. St. und dem Consul von 248 d. St. [2]). Es spricht also die Stelle des Livius ebenso wie die anderen bisher angeführten Quellenstellen entschieden dafür, daß der erste Dictator Rom T. Larcius war.

Die Stelle im Festus lautet: **Optima lex ... in Magistro populi faciendo, qui vulgo Dictator appellatur, quam plenissimum posset ius eius esse significabatur, ut fuit Manii Valerii M. f. Volusinae gentis, qui primus Magister a populo creatus est; propter quam vero provocatio ab eo magistratu ad populum dicta est, quae ante non erat, desitum est adici „ut optima lege“, ut pote imminuto iure priorum Magistrorum.** Wäre diese Stelle, sowie sie dasteht, von Verius Flaccus geschrieben worden, so ist keine Frage, sie stände mit unserer gewöhnlichen Tradition in einem starken Widerspruch, zwar nicht über den Namen des ersten Dictators, wohl aber über die Art und Weise, wie der Dictator von 259 d. St. gewählt sei, denn sie besagte alsdann zwar nicht: Manius Valerius sei der erste Dictator, wohl aber, er sei der erste vom Volk gewählte Dictator gewesen: eine Angabe, der Dionys und Livius widersprechen; und weil das unglaublich scheint, daß der

Dictator von 259 d. St. vom Volk gewählt sei, so hat man vorgeschlagen, die Worte: magister a populo in magister populi zu verwandeln. Nimmt man diese Emendation an, so behauptet Festus allerdings, Manius Valerius sei der erste Dictator gewesen. Aber hat auch Verrius das behauptet? Ich kann es mir nicht denken. Der Text des Festus ist uns äußerst corrupt überliefert, wie es ja auch im vorliegenden Stück desselben propter quam heißt statt postquam, dicta statt data (magister a populo statt magister populi), es kann also dieser Text auch in den Worten Mani Valerii u. s. w. corrupt sein. Es hat ferner Festus wie allgemein anerkannt wird, den Verrius häufig so schlecht excerpirt, daß er ihn im Excerpt Dinge sagen läßt, von denen im Text des Verrius das Gegentheil gestanden haben muß. Und endlich würde, wenn Verrius den Manius Valerius für den ersten Dictator gehalten hätte, seine Ansicht nicht bloß eine andere als die des Dionys u. s. w. sein, sondern auch — soweit sich bei Differenzen über Manius und Marcus ein Urtheil fällen läßt — eine andere als die von Livius II, 18 erwähnte: nach der letztern wäre (wenn wir den Larcius ganz aus dem Spiel lassen) die Reihenfolge der ersten Dictatoren gewesen: 1) Marcus Valerius, der Sohn des Consuls von 248 d. St. — 2) A. Postumius. — 3) Manius (Var. Marcus), der Bruder des Consuls von 248 d. St.; nach der Ansicht des Festus dagegen: 1) Manius Valerius I, der Bruder des Consuls von 248 d. St. — 2) A. Postumius. — 3) Manius Valerius II, derselbe, der auch schon der erste Dictator gewesen. Alles das aber gibt mir die Ueberzeugung, daß wir in der fraglichen Stelle des Festus ein schlechtes Excerpt aus einem möglicherweise ganz ungemein abgekürzten Artikel des Verrius vor uns haben [3]), und daß in diesem Artikel keine der Angaben des Dionys u. s. w. über den ersten Dictator widersprechende Angabe von Verrius für richtig erklärt war.

II Livius II, 18, 21, Dionys VI, 2 u. s. w., Cicero de nat. deor. II, 2, § 6; III, 5, § 11, Valer. Max. I, 8, § 1 (Plut. Cor. 3), Florus I, 5, Aur. Vict. 16, und wie wir aus Plinius hist. nat. XXXIII, 11 erfahren, auch der Annalist Piso stimmen sämmtlich darin überein, daß die Schlacht am regillischen See unter und von dem Dictator Postumius geliefert sei; und da Livius II, 18, 21 zwar sehr nachdrücklich hervorhebt, daß seine Quellen über das Jahr differiren, in dem Postumius Dictator gewesen, aber zugleich an beiden Stellen den Postumius die Schlacht liefern läßt, ohne eine Differenz seiner Quellen

über diesen Punkt anzudeuten, so können wir demnach mit großer Sicherheit behaupten, die Dictatur des Postumius und die Schlacht am regillischen See seien in den Alten überall als zwei unauflöslich mit einander verbundene Begebenheiten dargestellt worden [4]). Von dieser Schlacht melden Livius, Dionys, Piso, Cicero, Florus, Aurelius übereinstimmend, es hätten in ihr die Römer gegen die Latiner gekämpft; davon, daß irgend Wer im Alterthum behauptet hätte, diese Schlacht sei gegen die Sabiner oder gegen die Etrusker u. s. w. gerichtet gewesen, findet sich keine Spur. Es berichten außerdem nicht bloß die genannten Quellen übereinstimmend, die Latiner seien damals gänzlich geschlagen, sondern es melden Livius, Dionys und Piso übereinstimmend auch, es seie bei der Gelegenheit das Lager der Latiner von den Römern erobert. Es geben Livius, Dionys, Cicero, Florus und Aurelius übereinstimmend an, Octavius Mamilius aus Tusculum sei Anführer der Latiner gewesen. Es berichten Dionys und Livius übereinstimmend, an dem Kampf habe auf Seiten der Latiner auch ein Sohn des vertriebenen Königs Tarquinius Theil genommen; es habe mit den Latinern eine ganze Schaar römischer Verbannter gestritten [5]); es seie römischer Seits in dieser Schlacht M. Valerius, der Consul von 248 d. St. gefallen, T. Aebutius im Zweikampf mit Octavius Mamilius verwundet; feindlicher Seits habe Octavius Mamilius zuerst im Zweikampf mit T. Aebutius eine Wunde davongetragen, sei darauf im Zweikampf mit dem Legaten T. Herminius getödtet. Daß die Meldung des Livius, Postumius solle in der Schlacht dem Castor [6]) (und Pollux) einen Tempel gelobt haben, von allen Alten als richtig anerkannt ward, daß alle Alten die Erbauung des Tempels von Castor und Pollux mit der regillischen Schlacht und eben nur mit der regillischen Schlacht in Verbindung setzten, geht aus Dionys, Piso, Cicero, Florus und Aurelius Victor mit großer Sicherheit hervor. Aus Dionys VI, 17 und Tacitus Ann. II, 49 ergibt sich, daß eine bei den Alten mindestens weit verbreitete Ansicht dahin ging, Postumius habe, und zwar nicht in, sondern vor der Schlacht auch Cereri, Libero Liberaeque einen Tempel gelobt und nach der Schlacht den gelobten gebaut [7]). Wir haben also hier eine Reihe von Uebereinstimmungen der Alten über Hauptpunkte der Geschichte von des A. Postumius Dictatur vor uns, wie man sie kaum stärker denken kann. Fragen wir sodann, ob neben diesen Uebereinstimmungen auch Widersprüche stattfinden, so lautet die Antwort hierauf allerdings bejahend,

aber wenn man von denen über die Chronologie absieht, die wir später genauer erwägen wollen, so sind alle diese Widersprüche entweder nur formelle oder bei der Annahme, die Berichte der besten Alten über diese Dictatur seien wahr, leicht zu beseitigende, und Wer mit diesen die Widersprüche unserer Quellen über die Schlachten im dreißigjährigen Krieg, im siebenjährigen Krieg, zu Anfange dieses Jahrhunderts, oder gar über einige der bedeutensten und unzweifelbarsten Schlachten des Mittelalters vergleicht, der wird zu dem Ergebniß gelangen, daß, wenn die Glaubwürdigkeit einer Begebenheit unbedingt von den Widersprüchen der Berichterstatter über sie abhängig gemacht würde, die Schlachten bei Marengo u. s. w. nicht mehr, sondern vielmehr beinahe noch weniger glaubwürdig seien als die Schlacht am regillischen See.

Gehen wir die fraglichen Widersprüche durch.

Wenn Dionys VI, 12 sagt, es seien in der Schlacht auch zwei Söhne des berühmten P. Valerius Publicola gefallen, Livius aber darüber schweigt, so ist das kein materieller Widerspruch, da von Livius, dessen Schlachtbeschreibung kürzer ist als die des Halicarnassäers, nicht verlangt werden kann, daß er alle und jede Einzelheit, die seine Quellen enthalten, mittheile, und jene beiden Söhne auch in der Schilderung des Dionys weder eine hervorragende Stelle im Heer bekleideten, noch überhaupt irgend einen anderen Anspruch auf Auszeichnung hatten als die Abstammung von einem berühmten Vater. Wenn Livius sagt, T. Herminius, nachdem er den Mamilius getödtet, **ipse inter spoliandum corpus hostis veruto percussus, cum victor in castra esset relatus, inter primam curationem exspiraverit**, Dionys VI, 12, T. Herminius, nachdem er den Mamilius getödtet, *ἐν τῷ σκυλεύειν τὸν νεκρὸν πληγεὶς ὑπό τινος ξίφει διὰ τῆς λαγόνος, ἀποθνήσκει*, so stimmen beide über alle Hauptmomente überein; daß der Eine von **veruto**, der Andere von *ξίφει* redet, der Eine den Verwundeten **inter primam curationem** sterben läßt, der Andere schlankweg sagt: *ἀποθνήσκει*, sind Widersprüche, von denen schwerlich Jemand, der Schlachtberichte von Augenzeugen untereinander verglichen hat, behaupten wird, es sei ihnen irgend welcher Werth für die Frage der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Schlacht beizulegen. Wenn Livius II, 20 von den Siegern der regillischen Schlacht sagt: **Dictator et magister equitum triumphantes in urbem rediere**, Dionys VI, 17 von einem Triumphe bloß des Dictators redet, so ist Allem nach das **triumphantes** des Pataviners

nicht so aufzufassen, als sei dem Magister Equitum ein specieller Triumph bewilligt, sondern nur als ein ungenauer Ausdruck[8]), denn, während Livius ebenso gut wie wir gewußt haben wird, daß ein Magister Equitum als solcher nie einen Triumph halten durfte, hat nach seiner eigenen, von Dionys bestätigten Angabe, der Magister Equitum in der regillischen Schlacht nicht einmal eine irgend hervorragende Rolle gespielt; er sagt von ihm, er sei gleich zu Anfang des Kampfs so verwundet worden, daß er pugna excessit.

Wenn ferner Livius und Dionys übereinstimmend angeben, der Magister Equitum habe T. Aebutius geheißen, Florus dagegen I, 5 in der Schilderung der regillischen Schlacht sagt: Cossus equitum magister exuere frenos imperavit — et hoc novum — quo acrius incurrerent, so haben wir in Florus eine Angabe vor uns, die von den besseren Schriftstellern gewiß nicht für richtig gehalten worden ist. Während T. Aebutius als Magister Equitum 257 d. St. Allem nach von den besseren Quellen für identisch mit den Consuln von 254 d. St. gehalten worden ist[9]), also mit anderen Worten die besseren Quellen als Magister Equitum einen Consularen gedacht haben, kommt ein Cornelius Cossus als Consul erst 268 d. St., d. h. im eilften Jahr nach der Schlacht am regillischen See vor, und es läßt sich überdieß die Entstehung des Irrthums von Florus noch mit ziemlicher Sicherheit nachweisen. Während nämlich Livius zum Jahre 327 d. St., als M. Postumius Albus Regillensis Consulartribun war, meldet (IV, 31—33), es sei damals ein Dictator ernannt, dessen Magister Equitum sei A. Cornelius (Cossus) gewesen, und im Kampf gegen die Fidenaten Magister equitum et ipse novat pugnam equestrem; frenos ut detrahant equis, imperat etc., erzählt Dionys VI, 12, Postumius in der regillischen Schlacht mit den Seinen gegen die Feinde anstürmend, *πρῶτος εἰσελαύνει τὸν ἵππον ἀφειμένῳ τῷ χαλινῷ*; und während bei Livius und Dionys Kämpfe Roms mit Fidenä in den ersten Jahren der Republik eine große Rolle spielen, konnte ein Schriftsteller wie Florus, der I, 5 sagt: Cora — quis credat? — et Alsium terrori fuerunt, Satricum atque Corniculum provinciae; de Verulis et Bovillis pudet, sed triumphavimus etc., wenn er von Kämpfen Roms gegen Fidenä hörte, die Zeit derselben, nach dem, was ihm innerer Zusammenhang zu sein schien, schwerlich anders als in den Anfang der Republik setzen: aus Alle dem aber wird eben der Irrthum des Florus hervorgewachsen sein.

Wenn sodann Livius sagt, es habe in der Schlacht mitgefochten der vertriebene König Tarquinius und ein, von ihm nicht seinem Vornamen nach, sondern nur ganz allgemein als **juvenis Tarquinius, L. Tarquinii filius** bezeichneter Sohn des Königs, Dionys dagegen erklärt, es haben in der Schlacht mitgefochten, nicht der König, wohl aber dessen beide Söhne Sextus und Titus, so ist über diesen Widerspruch Folgendes zu bemerken: Beide Schriftsteller sind darüber einig, daß in der Schlacht zwei Tarquinier, und nur zwei [10]) mitgekämpft haben; ihre Differenz beginnt erst bei der Frage, wer diese zwei gewesen seien, oder vielmehr sie betrifft auch diese Frage nicht in deren ganzem Umfange. Da Livius I, 56 angibt, der König habe nur drei Söhne gehabt: Arnus, Sextus und Titus, da er II, 6 den Arnus 244 d. St. sterben läßt, und I, 60 erzählt, als sein Vater 243 d. St. aus Rom vertrieben, **Sextus Tarquinius Gabios, tamquam in suum regnum, profectus, ab ultoribus veterum simultatium, quas sibi ipse caedibus rapinisque conciverat, est interfectus**, so kann der in seiner Erzählung am regillischen See mitkämpfende **juvenis Tarquinius** schwerlich ein anderer sein als **T. Tarquinius**. Von diesem **juvenis Tarquinius** aber berichtet er, derselbe habe **cohortem exsulum Romanorum** angeführt, und dasselbe gibt Dionys VI, 5 zu zweien Malen von T. Tarquinius an: es stimmen also in dieser Beziehung der Pataviner und der Halicarnassäer völlig miteinander überein. Es erzählt sodann Dionys von **T. Tarquinius**, derselbe habe zu Anfang der Schlacht dem Postumius gegenüber gestanden, sei alsbald verwundet und noch lebend von den Seinigen aus der Schlacht getragen, Livius sagt II, 19: Gleich zu Anfang der Schlacht **in Postumium ... Tarquinius Superbus, quanquam iam aetate et viribus erat gravior, equum infestus admisit: ictusque ab latere, concursu suorum receptus in tutum est**, es stimmen also Livius und Dionys auch in diesem Theil ihrer Erzählung über alles sonstige Factische völlig überein: ihr einziger Differenzpunkt ist der, daß Livius hier den vertriebenen König da nennt, wo Dionys den T. Tarquinius. Es berichtet sodann Dionys weiter, Sextus Tarquinius habe die von T. Tarquinius befehligten, bereits im Weichen begriffenen Truppen dadurch, daß er sie an der Spitze neuer Truppen unterstützte, wieder zum Stehen gebracht [11]), es seien inzwischen sowohl T. Aebutius als Octavius Mamilius verwundet aus dem Gefecht getragen (also offenbar, es habe für einige Zeit Sextus Tarquinius den Oberbefehl über das ganze la=

tinische Heer übernommen), es habe jetzt M. Valerius, der an die Stelle des Aebutius getreten, eine Zeit lang den von Sextus Tarquinius befehligten Emigranten entgegengestanden, und sei dann im Kampf gefallen. Livius aber berichtet: Latinus dux ... quia suos perculsos videbat, arcessit cohortem exsulum Romanorum, cui L. Tarquinii filius praeerat: ea, quod maiore pugnabat ira ob erepta bona patriamque ademptam, pugnam paruuper restituit. Referentibus iam pedem ab ea parte Romanis, M. Valerius, Publicolae frater, conspicatus ferocem iuvenem Tarquinium, osteutantem se iu prima exsulum acie ... subdit calcaria equo, et Tarquinium infesto spiculo petit. Tarquinius retro in agmen suorum infenso cessit hosti. Valerium ... ex transverso quidam adortus transfigit: es stimmen also auch hier Dionys und Livius sonst über alles hervorgehobene Factische überein; ihre Differenz betrifft wieder nur die Person des Tarquinius: der Halicarnassäer nennt ihn Sextus, der Pataviner dagegen bezeichnet ihn ganz allgemein als Tarquinius. Es differiren also, abgesehen davon, daß Dionys zu Ende der Schlacht den Sextus Tarquinius fallen läßt, Livius dagegen von dem Tode eines Tarquinius in der Schlacht nicht redet, den Sextus aber, wie oben erwähnt, in Gabii sterben läßt, die Schriftsteller nur über solche Punkte, die wir als genealogische bezeichnen können, und die Entscheidung darüber, Wem zu glauben: dem Halicarnassäer oder dem Pataviner, fällt mir nicht schwer.

Livius, der die ältere römische Geschichte höchst tumultuarisch geschrieben, vor dem Niederschreiben die Quellen für sie fast gar nicht in sich verarbeitet hat, hat, gerade was Schlachtbeschreibungen betrifft, von seinem Privilegium, kein Militär zu sein und deßhalb Schlachten unklar, verkehrt und schlecht schildern zu dürfen, oft einen wahrhaft unverantwortlichen Gebrauch gemacht. Seine Schlachtbeschreibungen sind zuweilen nicht mehr als bloß äußerlich aneinandergeheftete Bruchstücke aus ganz verschiedenen, einander widersprechenden Quellen, wie z. B. die Unverständlichkeit seiner Erzählung der cannischen Schlacht daher rührt, daß er mitten in die mit Polyb übereinstimmend gehaltene Schlachtbeschreibung widersprechende Bruchstücke aus demjenigen Schriftsteller hineinnimmt, dem Appian für jene Schlacht ganz oder vorzugsweise folgt. Und zugleich liegt darin, daß Livius in seiner Erzählung immer nur von L. Tarquinii filius und iuvenis Tarquinius spricht, ohne den Vornamen dieses filius zu nennen, eine meines Erachtens hinlängliche An-

deutung davon, daß er sich aus einander widersprechenden Angaben der ihm voliegenden Quellen über den Vornamen dieses L. Tarquinii filius nicht herauszufinden gewußt hat. Es bemerkt ferner Dionys VI, 11, indem er davon spricht, daß Titus Tarquinius im Kampf gegen Postumius verwundet sei: *Λικίννιος μὲν γὰρ καὶ οἱ περὶ Γελλιον, οὐδὲν ἐξητακότες οὔτε τῶν εἰκότων οὔτε τῶν δυνατῶν, αὐτὸν εἰσάγουσι τὸν βασιλέα Ταρκύνιον ἀγωνιζόμενον ἐφ᾽ ἵππου καὶ τιτρωσκόμενον, ἄνδρα ἐννενήκοντα ἔτεσι προσάγοντα*: es haben also Schriftsteller, die vor der varronischen Zeit lebten, und von denen wenigstens Einer (Licinius) eine von Livius in seinen späteren Büchern vielfach gebrauchte Quelle ist, wenigstens in Einem Stück ganz dasselbe was Livius berichtet. Es scheint außerdem, daß die älteren Annalisten entweder sämmtlich oder theilweise nicht wie Dionys, Livius, Ovid fast. II, 691 drei, sondern nur zwei Söhne des vertriebenen Königs gekannt haben, denn Cicero sagt de rep. II, 25, § 46 d. h. in einem, wie früher nachgewiesen ist, vor dem Erscheinen der bedeutenderen varronischen Schriften verfaßten Werk: quum maior eius (sc. des Königs) filius Lucretiae ... vim attulisset. Unter diesen Umständen aber wird man schwerlich fehlgehen, wenn man sagt, der Entwicklungsgang werde im Wesentlichen ungefähr folgender gewesen sein:

Die den Begebenheiten gleichzeitig (d. h. zum Theil gleich nach den Begebenheiten, zum Theil vielleicht 10, 20 Jahre nach einem Ereigniß von einem Augenzeugen desselben in einer Leichenrede oder in einer Hauschronik u. s. w.) niedergeschriebenen Quellen der Zeit um 257 d. St. waren so zahlreich und gut, daß mit Kenntniß des alten Latein und umsichtiger Kritik aus ihnen eine sowohl in den allgemeinen Umrissen als in den wichtigeren Details richtige Geschichte jener Zeit hergestellt werden konnte. Die einzelnen dieser Quellen aber enthielten viele Unpräcisionen, und über Dinge, die sich fern von Rom und ohne Theilnahme von Römern zugetragen hatten, zuweilen sogar Unrichtigkeiten. Es war z. B. in fast keiner Quelle ausdrücklich angegeben, wie viel Söhne König Tarquin gehabt habe, sodaß man aus ihnen die Zahl dieser Söhne nur durch Berechnung finden konnte; es sprachen einige Quellen von der Gegenwart zweier Tarquinier in der regillischen Schlacht, ohne diese Tarquinier näher zu bezeichnen; in einigen dieser Quellen war derjenige Tarquinius, der den Angriff auf Postumius machte, einfach Tarquinius genannt, weil eben damals vielfach die Personen bloß mit dem Gentil-

namen bezeichnet wurden; in andern war ebenso derjenige Tarquinius, gegen den M. Valerius anstürmte, bloß Tarquinius genannt; in noch anderen war der eine dieser Tarquinier mit dem Ausdruck L. Tarquinii filius bezeichnet, der zwar für Zeitgenossen und Augenzeugen nichts Zweideutiges hatte, wohl aber für Späterlebende, da diese — weil der Vater des vertriebenen Königs Tarquinius gleichfalls L. Tarquinius geheißen hatte — nicht ohne Weiteres wissen konnten, ob L. Tarquinii filius den vertriebenen König selbst oder dessen Sohn bezeichne. Endlich waren in jenen Zeiten der Aufregung Gerüchte in zahllosen Mengen verbreitet gewesen, falsche Nachrichten von Außen in Massen nach Rom gebracht worden, wie ja auch heut zu Tage gleich nach der Februarrevolution die einander widersprechendsten und größtentheils falschen Gerüchte über das Schicksal Louis Philipps und seiner Familie gingen, oder wie ganz vor Kurzem die berühmte Tartarennachricht von Sebastopols Fall. Eins von diesen Gerüchten, das sich 244 d. St. verbreitete und allerdings äußerst wahrscheinlich klang, aber dennoch nicht wahr war, lautete: Der nach Gabii geflüchtete Sextus sei dort ab ultoribus veterum simultatium, quas sibi ipse caedibus rapinisque conciverat getödtet. Ein Römer, der dasselbe gehört hatte, schrieb es nieder; er that dabei nur das, was heut zu Tage in den Zeitungen tausendfach geschieht; er war nicht leichtgläubiger, als fast ganz Europa, als die höchst stehenden, mit den Verhältnissen am besten vertrauten Staatsmänner, als der sonst so vorsichtige und umsichtige Napoleon bei der Nachricht von Sebastopols Fall. Nun wurden lange nachher die ersten Bearbeitungen der Urquellen unternommen. Denen, die sie unternahmen, fehlten mehrere Urquellen, es fehlte ihnen genaue Kunde der alten Sprache, es fehlte ihnen umsichtige Kritik, und an die Stelle der Einen und gleichen Wahrheit traten bei ihnen, wie das fast immer der Fall ist, wo mehrere etwas behaupten, was nicht richtig ist, verschiedene falsche, aber von ihnen selbst für richtig gehaltene Ansichten. Die Einen nahmen an, der vertriebene König habe drei Söhne gehabt: Arnus, Sextus und Titus, Arnus und Sextus seien 244 d. St. gestorben, und consequent weiter schließend, erklärten sie, die beiden Tarquinier, die, nach Urquellen, in der regillischen Schlacht mitgekämpft, seien der vertriebene König und sein Sohn Titus gewesen. Andere nahmen an, der König habe nur zwei Söhne gehabt, Arnus sei 244 d. St. gestorben, Sextus habe noch länger gelebt, und erklärten, ebenso in sich consequent wie jene Einen, in der regillischen Schlacht

hätten der König und sein Sohn Sextus mitgestritten. Das Wahre endlich ward erst zur varronischen Zeit von den bessern Gelehrten aus neu aufgefundenen Urquellen, oder aus besserer Sichtung der schon vorhandenen Urquellen gefunden, oder, wenn es schon früher gefunden war, als richtig gefunden nachgewiesen, und als dieses Wahre ist das zu betrachten, was uns Dionys gibt: Tarquin hat drei Söhne gehabt, Arnus, Sextus und Titus; Arnus ist 244 d. St. gestorben; Sextus 257 d. St. nicht in Gabii, sondern in der regillischen Schlacht; die zwei Tarquinier, die Antheil an der regillischen Schlacht genommen, sind Sextus und Titus Tarquinius gewesen [12]).

Wie man sieht, lassen sich sowohl die alles Wichtige betreffenden Uebereinstimmungen unserer Quellen als auch deren, für den Verlauf der Dinge im Ganzen nur minder wichtige Punkte betreffende Widersprüche ganz wohl begreifen, sowie man annimmt, die römische Geschichte um 257 d. St. sei uns glaubwürdig überliefert, glaubwürdig in derselben Weise wie die Geschichte der Gegenwart trotz Tartarennachrichten, Zeitungsenten und tausendfach einander widersprechenden Berichten per Telegraph und per Post. Die Entstehung dieser Geschichte, und vor Allem die verbreitete Uebereinstimmung unserer Quellen über sie bei specifischer Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte zu denken, ist mir unmöglich. Und wollte man sagen, jene Geschichte sei deßhalb unglaubwürdig, weil sie in den Quellen mit einem Wunder, mit dem Erscheinen und Mitkämpfen der Dioskuren in der Schlacht, verknüpft sei; es sei, weil in die Erzählung der Schlacht Wunder eingemischt sind, die historische Existenz der Schlacht in Abrede zu stellen, so griffe man damit deßhalb fehl, weil kraft desselben Schlusses auch Jerusalem nie von Gottfried von Bouillon erobert worden wäre; zahllose wichtige Schlachten, Revolutionen, Aebte, Bischöfe, Fürsten u. s. w. des Mittelalters nie existirt hätten; ein großer Theil der antiken Geschichte aus der historischen Existenz zu streichen wäre, vor Allem die Schlacht bei Aegospotamos, denn bei dieser z. B. spielten, nach officiellen Berichten, eben dieselben Dioskuren eine wenigstens ähnliche Rolle wie in der regillischen Schlacht. Cicero sagt de div. I, 34, § 75: **stellaequae aureae, quae Delphis erant a Lacedaemoniis post navalem illam victoriam Lysandri, qua Athenienses conciderunt (qua in pugna quia Castor et Pollux cum Lacedaemoniorum classe visi esse dicebuntur, eorum insignia deorum, stellae aureae, quas dixi. Delphis positae).**

III. Der einzige wirklich bedeutende Widerspruch, den unsere Quellen über die Dictaturen des Postumius und des Larcius bieten, betrifft die Chronologie, aber auch diese, wie schon früher angedeutet ist, nur in eigenthümlicher Weise.

Dionys setzt V, 72, VI, 2 die Dictatur des Larcius unter das Consulat von T. Larcius Flavus II, Q. Cloelius Siculus (255 d. St., 12 d. R.), die Dictatur des Postumius in das zweite Jahr darnach, unter das Consulat des A. Postumius Albus, T. Virginius Tricostus (257 d. S., 14 d. R.) Livius sagt II, 18: annus Postumum Cominium et T. Larcium (sc. I, 252 d. St., 9 d. R. u. d. c. f.) consules habuit. Eo anno ... dictatoris primum creandi mentio orta; sed nec quo anno nec quibus consulibus, quia ex factione Tarquinia essent (id quoque enim traditur) parum creditum sit, nec quis primum dictator creatus sit, satis constat; apud veterrimos tamen auctores T. Lartium dictatorem primum ... invenio ..., dann II, 19: Consules ... T. Aebutius deinde et C. Vitusius (254 d. St., 11 d. R. n. d. c. Ff.) — His consulibus ... A. Postumius dictator, T. Aebutius magister equitum ... ad lacum Regillum ... agmini hostium obcurrerunt ... Und weiter II, 21: A. deinde Postumius et T. Virginius (257 d. St., 14 d. R. u. d. c. f.) consules facti. Hoc demum anno ad Regillum lacum pugnatum apud quosdam iuvenio ... Tante errores implicant temporum, aliter apud alios ordinatis magistratibus, ut, nec qui consules secundum quosdam, nec quid quoque anno actum sit, in tanta vetustate, non rerum modo, sed etiam auctorum, digerere possis.

Denken wir uns nun, wir besäßen über die Chronologie der beiden ersten Dictaturen bloß diese zwei Zeugnisse, so würde unsere Untersuchung so fortfahren: zwischen der dionysianischen und der von Livius vorgezogenen Angabe besteht eine Differenz über die Dictatur des Larcius nur, wenn man nach Jahren der Republik rechnet, oder nach Consulatsjahren beider Consuln oder nach bezifferten Consulaten des Larcius; diese Differenz verschwindet, sobald man nach unbezifferten Consulaten des Larcius zählt, denn sowohl bei Livius wie bei Dionys ist Larcius Dictator Larcio consule. Ebenso verschwindet die Differenz zwischen der dionysianischen und der von Livius vorgezogenen Angabe über die Dictatur des Postumius, sobald man diese nach Jahren von der ersten Dictatur an berechnet, denn bei Dionys wie bei Livius fällt die zweite

Dictatur in das zweite Jahr nach der ersten (12 d. R. und 14 d. R. bis 9 d. R. und 11 d. R.). Diese Doppeleigenthümlichkeit kann sehr leicht erklärt werden unter der Voraussetzung, daß in den Urquellen der fraglichen Zeit die Dictatur des Larcius chronologisch bezeichnet gewesen sei als Larcio consule und zwar mit Erwähnung, aber ohne Namensnennung von des Larcius Collegen, die Dictatur des Postumius aber als ins zweite Jahr nach der ersten Dictatur fallend. Und da diese Voraussetzung nach allem früher Gesagten eine mit dem Zustand der Urquellen wohl harmonirende ist, während zugleich ohne sie das eigenthümliche Gemisch von Uebereinstimmung und Widerspruch zwischen Dionys und Livius kaum zu begreifen wäre, so müssen wir sagen: die erwähnten Differenzen sind bloß daraus entstanden, daß die in den Urquellen enthaltenen Daten „Larcio Consule“ und „im zweiten Jahr nach der ersten Dictatur“ von Bearbeitern der Urquellen verschieden reducirt sind. Zugleich dürfen wir mit Rücksicht darauf, daß Livius von allen Differenzen der Quellen bloß diejenigen hervorhebt, die Dionys vorgezogen hat, annehmen, es habe bei den besten Gelehrten ausnahmslos, oder fast ausnahmslos betreffs der Chronologie der ersten zwei Dictaturen, bloß darüber Zwiespalt geherrscht, ob

1) die erste Dictatur T. Larcio I, die zweite T. Aebutio, C. Vetusio, oder

2) die erste Dictatur T. Larcio II, die zweite A. Postumio, T Virginio gehöre.

Welche von diesen beiden Ansichten aber die richtigere gewesen sei, läßt sich noch mit großer Wahrscheinlichkeit nachweisen.

Dionys, der die zweite Ansicht vertritt, erscheint in seinen Consularfasten und noch mehr in seinen Triumphalfasten (die hier ja auch ins Spiel kommen, da A. Postumius triumphirte) fast stets völlig übereinstimmend mit den trefflichen capitolinischen Fasten, Livius dagegen weicht von letzteren öfter ab. Dionys berichtet die ersten sechzehn Jahre der Republik in sich zusammenhängend, und fast ausnahmslos mit den besten Zeugnissen übereinstimmend; Livius dagegen, der im Anfange seiner Arbeit vermuthlich noch gar keinen klaren Begriff über das gegenseitige Verhältniß seiner Quellen hatte, zeigt sich gerade betreffs der ersten sechszehn Jahre der Republik ungemein oft als eine äußerst unzuverlässige Quelle. Es bestätigt ferner Livius, indem er, trotz seiner II, 19 vorkommenden Abweichung von Dionys über die Dictatur des Postumius, doch II, 21 die von Dionys angenommene Ansicht über letztere als Dif-

ferenz seiner Quellen hervorhebt, indirect wenigstens das, daß die Ansicht des Halicarnassäers von guten Quellen für richtig gehalten worden ist. Es wird ferner bei der Ansicht des Livius A. Postumius Dictator ehe bei der des Dionys, während er Consul ist, und den ganzen Umständen nach ist es wahrscheinlicher, daß das Letztere als daß das Erstere der Fall gewesen sei. Bei der Ansicht des Dionys sodann erscheint A. Sempronius in der regillischen Schlacht als Consular, bei der des Livius als Nichtconsular, während den Umständen nach Ersteres wahrscheinlicher ist als Letzteres (vgl. oben Anm. 9). In der Darstellung des Dionys endlich hängen überhaupt die Begebenheiten besser unter sich zusammen als bei Livius, wie das u. A. auch darin hervortritt, daß Letzterer, der die Schlacht am regillischen See 255 d. St. setzt, 256 und 257 d. St. ohne Kriegszug verstreichen läßt und II, 22 zum Jahre 258 d. St., d. h. zum dritten Jahre darnach erzählt: **Cum Volscorum gente Latino bello neque pax, neque bellum fuerat; nam et Volsci comparaverunt auxilia, quae mitterent Latinis, ni maturatum ab dictatore Romano esset: et maturavit Romanus, ne proelio uno cum Latinio Volscoque contenderet. Hac ira consules in Volscum agrum legiones duxere**, Dionys dagegen, der die Schlacht am regillischen See 257 d. St. setzt und berichtet, wie zur Zeit derselben die Volsker in sehr unzweideutiger Weise gegen die Römer gerüstet, den Krieg zwischen Rom und Volskern ebenso wie Livius 258 d. St., d. h. aber eben in das nächste Jahr nach der regillischen Schlacht setzt [13]). Wir haben also die Angabe des Dionys für die bessere, für die richtige zu halten, sobald wir uns denken, es existirten über die Chronologie der fraglichen Dictaturen nur die beiden Zeugnisse des Halicarnassäers und des Pataviners. Wird nun aber dieses Ergebniß unserer Untersuchung durch die sonst noch vorhandenen Zeugnisse umgestoßen?

Wir wollen sehen.

Wenn Livius von der Dictatur des Larcius sagt, es sei Streit darüber, **quo anno et quibus consulibus** die erste Dictatur falle, so meint er damit, da ihm nur Bearbeiter der Urquellen vorliegen, es sei Streit darüber bei diesen Bearbeitern, und daß bei diesen Streit war, ist natürlich. Einige von ihnen gaben den Königen 243, Andere 244 Jahre, diese also mußten, wenn sie die Begebenheiten nach Jahren der Stadt berechneten, wegen ihrer Differenz über die Königszeit auch über das Jahr der Dictatur von einander differiren. Einige setzten die Wei-

hung des capitolinischen Tempels in das Jahr 1 d. R., Andere in das Jahr 3 der Republik, diese also mußten, wenn sie die Begebenheiten nach Jahren der Weihung des capitolinischen Tempels berechneten, wegen ihrer Differenz über die Weihung auch über das Jahr der Dictatur von einander abweichen. Einige rechneten zwischen P. Valerius II, T. Lucretius (244 d. St., 2 d. R.) und M. Valerius, P. Postumius fälschlich nur Ein Consulatsjahr, Andere richtig zwei Consulatsjahre; diese also mußten, wenn sie nach Consulatsjahren zählten, der bezeichneten Differenz wegen auch über das Jahr der Dictatur einander widersprechen, wie ja z. B. auch das Consulatsjahr des Post. Cominius Auruncus, T. Larcius I, unter welches Livius die erste Dictatur verlegt, zwar nach den capitolinischen und den dionysianischen richtigen Fasten das Jahr 9 d. R. ist, nach den livianischen falschen aber das Jahr 8 der Republik. Es kann uns also nicht Wunder nehmen, daß Livius über Differenzen der Quellen klagt, wohl aber mögen wir hier über diese Klagen des Pataviners noch eine nicht unwichtige Bemerkung einschieben, nämlich die. Eigentliche Klagen über die Unsicherheit der Fasten stößt Livius in den ersten Büchern nur zwei Mal aus, und zwar das eine Mal II, 18 bei Gelegenheit der ersten Dictatur, das zweite Mal II, 21 bei Gelegenheit der zweiten Dictatur, also beide Male bei Gelegenheit von Dictaturen. In den spätern Büchern klagt er über die Unsicherheit der Fasten, zwar auch bei anderen Gelegenheiten als bei Dictaturen, aber verhältnißmäßig am Meisten und ganz besonders am Stärksten doch auch wiederum bei Dictaturen. Et singulorum gesta, et publica monumenta rerum confusa sagt er VIII, 40 bei Gelegenheit einer Unsicherheit über die Dictatur des A. Cornelius; adeo nihil, praeterquam ... inter antiquos rerum auctores constat VII, 42 bei Gelegenheit von Differenzen, in denen es sich auch darum handelt, ob M. Valerius Dictator gewesen sei oder nicht. Differenzen über Consularfasten erwähnt er Buch II bis X im Ganzen, wenn ich recht zähle, zehn Mal, Differenzen über die Dictatorenfasten sechs Mal (II, 18, 21, IV, 21, VII, 9, 42, VIII, 40 — außerdem X, 3 über den Magister Equitum), obgleich der Consul von 244 d. St. bis 462 d. St. (Schluß vom Buch X) etwa nahezu 500, der Dictatoren in demselben Zeitraum nur etwa 60 sind. Darnach aber scheint es, als hätten verhältnißmäßig die meisten und die für Livius am Schwersten zu überwältigenden Fastendifferenzen nicht die Consuln, sondern die Dictatoren betroffen [14]).

Zonaras erzählt VII, 13, 14 in chronologischer Reihenfolge die Begebenheiten erst unter Sp. Cassius, Op. Virginius (251 d. St., 8 d. R.), dann unter Postumius Cominius, T. Larcius (I, 252 d. St., 9 d. R.), darauf unter Servius Sulpicius, M. (l. M.') Tullius (253 d. St., 10 d. R.), erzählt dann, daß die Römer die Dictatur eingeführt hätten, nennt den Dictator Larcius, erwähnt darauf den Consul Servilius (258 d. St., 15 d. R.), hernach den Dictator M. Valerius (259 d. St., 16 d. R.). Es läßt sich also bei der Kürze, mit der er die Geschichte von 254 d. St. bis 259 d. St. darstellt, zwar nicht mit Sicherheit angeben, in welches Jahr nach 253 d. St. er die erste Dictatur verlegt hat, wohl aber das mit Sicherheit behaupten, daß er sie erst nach 253 d. St., 10 d. R. angesetzt hat: er wird sie also vermuthlich chronologisch eben so fixirt haben wie Dionys.

Cicero sagt de rep. II, 32, § 56: **dictator . . . institutus decem fere annis post primos consules, T. Larcius.** Da seine Schrift de rep., wie früher erwähnt, vor dem Erscheinen der wichtigeren varronischen Schriften abgefaßt ist, so ist dieser überdieß mit **fere** bezeichneten Angabe kein großes Gewicht beizulegen. Beachtenswerth ist bei ihr indeß jedenfalls zweierlei: einmal, daß in ihr die Einsetzung der Dictatur um zwei Jahre später gesetzt ist als bei Livius, wenn wir nach den livianischen Fasten zählen; sodann, daß während Cicero hier vermuthlich dem Polyb folgt, Polyb die Einweihung des capitolinischen Tempels in das Jahr 1, Dionys dieselbe in das Jahr 3 d. R. setzt, also Polyb-Cicero und Dionys über die Zeit dieser Dictatur nach der chrologischen Formel der Aera nach Einweihung des capitolinischen Tempels vollkommen übereinstimmen: sie fällt ihnen beiden in das Jahr 10 nach der Einweihung.

Bei Dionys VI, 19 lesen wir zu dem Jahr, in dem A. Postumius Dictator war (A. Postumius, T. Virginius, 257 d. St., 14 d. R.) in den Senatsverhandlungen über die Latiner: *Τίτος μὲν Λάρκιος ὁ πρῶτος ἀποδειχθεὶς δικτάτωρ ἐν τῷ παρελθόντι ἐνιαυτῷ*, darnach fiele also die Dictatur des Larcius 256 d. St., 13 d. R. Da dies mit der ganz bestimmt ausgesprochenen und ausführlich dargelegten Angabe des Dionys V, 72 u. s. w. in Widerspruch steht, so haben wir in dieser beiläufigen Notiz des Dionys nur eine von Dionys selbst für falsch gehaltene Angabe zu erkennen: einen Beleg dafür, wie leicht eine ver-

einzelte Notiz eines Autors irre führen kann, denn wäre uns von Dionys über die Dictatur des Larcius nur diese Stelle erhalten, so müßten wir darnach unbedingt annehmen, er habe die Dictatur 256 d. St. gesetzt. Vielleicht haben wir hier bloß einen Schreibfehler des Halicarnassäers vor uns. Vielleicht mehr. Es bilden die fraglichen Worte die Einleitung zu einer Rede des Larcius: von den in Dionys vorkommenden Reden scheint es, daß die meisten derselben, abgesehen von den eigenen Zuthaten des Halicarnassäers, auf einem doppelten Element beruhen: auf kurzen Angaben der Urquellen über ihren Inhalt und einer Ausführung dieser Angaben durch die Annalisten, die ja gerade in der Erfindung und Ausschmückung von Reden durchaus nichts der Wahrheitsliebe Zuwiderlaufendes erblickten; ferner, daß sowohl in diese Reden als in die Einleitungen zu derselben oftmals von den Annalisten factische Unrichtigkeiten, bloße Hypothesen in der Form von Thatsachen eingeflochten wurden, und der sonst allerdings sehr umsichtige Dionys gerade in diesen Reden und deren Einleitungen öfters Angaben der Annalisten, die er sonst verwirft oder nicht kennt, und die mit seinen Erzählungen im Widerspruch stehen, folgt [19]). Es kann also vielleicht auch ein Annalist die Dictatur des Larcius in das dreizehnte Jahr der Republik gesetzt haben: hat er das gethan, so versteht es sich von selbst, daß er dieselbe um mehrere Jahre später verlegt hat, als der Pataviner, aber keineswegs auch, daß er in einem bedeutenden materiellen Widerspruch mit dem Halicarnassäer steht. Denn während nach Dionys VI, 49 in der Zeit vor 260 d. St. der regelmäßige Amtsantritt der Consuln, als nicht lange nach dem ersten September fallend, gedacht werden muß, sagt Varro in einer früher citirten Stelle: aedem Saturni ... Titum vero Largium dictatorem Saturnalibus eam dedicasse. Es hat also demnach Varro, wenn er hier unter dictator versteht: „während er Dictator war" (vgl. unten Anm. 20) die Dictatur des Larcius wahrscheinlich so gedacht, daß sie von der regelmäßigen Zeit eines Amtsantritts von Consuln begann und nach derselben endete, mithin factisch in das zwölfte und dreizehnte Jahr der Republik fiel; mithin auch in Dion. VI, 19 nur dann eine falsche Notiz enthalten ist, wenn man das ἀποδειχθεὶς unter grammatische und logische Daumschrauben nimmt.

Während, zwar nicht nach Livius, wohl aber nach Dionys, der große Kampf der Latiner in der Schlacht am regillischen See gegen Rom in das

zweite Jahr vor die Secession, in das vierzehnte Jahr d. R. fällt, sagt Euseb, dem das Jahr 1 d. R. = 1505 Abrah. ist, zu 1518 Abrah. (also 14 d. R.): Latini a Romanis defecerunt, zu 1520 Abrah.: Romae vulgus secessit a senatu. Man könnte also vermuthen, sein Latini a Romanis defecerunt beziehe sich auf jene Schlacht; er datire mithin die Dictatur des Postumius ebenso wie der Halicarnassäer. Großes Gewicht ist aber darauf keinesfalls zu legen, da er zu 1522 Abrah. sagt: Romanorum dictator primus extitit Tiberius Tharcon Rufus [16]).

Außer den bisher besprochenen Zeugnissen haben wir jetzt noch die des Eutrop, Hieronymus, Cassiodor, Marianus Scotus und Joannes Antiochenus zu betrachten. Eutrop sagt I, 12: Nono anno post reges exactos, cum gener Tarquinii ad iniuriam soceri vindicandam ingentem collegisset exercitum, nova Romae dignitas est creata, quae dictatura appellatur, maior quam consulatus. Eodem anno etiam magister equitum factus est, qui dictatori obsequeretur. Neque quidquam similius potest dici quam dictatura antiqua huic imperii potestati, quam nunc tranquillitas vestra habet, maxime cum Augustus quoque Octavianus, de quo postea dicemus, et ante eum Caius Caesar sub dictaturae nomine atque honore regnaverint. Dictator autem Romae primus fuit Larcius, magister equitum primus Sp. Cassius. Daß Eutrop hier den Larcius als Dictator unter das Consulat des Post. Cominius, T. Larcius I setzt, ist aus später hervortretenden Gründen nicht zu bezweifeln, obgleich nach den livianischen Fasten, mit denen Eutrop, wie früher gezeigt, für die ersten Jahre der Republik eine mehrfache, wenn auch keineswegs durchgreifende Verwandtschaft zeigt, dieses Consulat schon in das achte Jahr d. R. fällt. Eutrop weicht eben in dieser Beziehung von Livius ab.

Bei Hieronymus ed. Scaliger p. 130 lesen wir zu Ol. LXIX, 1: Censu Romae agitato, inventa sunt hominum CXX milia. Nono anno post exactos Reges nova dignitas est creata, Dictatura scilicet, et Magister equitum, qui Dictatori obsequeretur. Dictator primus Largius. Magister equitum Spurius Cassius fuit.

In Marianus Scotus, der das Consulat des Brutus und Tarquin auf 3683 mundi setzt, lesen wir zu 3690 mundi: Sp. Cassius, Opiter Virginius. Censu Romae agitato, inventa sunt hominum 120,000; zu 3691: Posthumius Cominius, T. Largius. Hic autem Largius fuit primus Dictator creatus. Anno 9 post exactos reges nova

dignitas est creata, scilic. magister equitum, qui dictatori obsequeretur.

In Cassiodor heißt es zu Posthumius et T. Largius, die bei Cassiodor (nicht wie bei Livius das achte, sondern) das neunte Consulatsjahr bilden: His Coss. dictator primus T. Largius, et magister equitum Sp. Cassius ordinantur.

Vergleicht man diese vier Schriftsteller unter einander, so zeigt sich zunächst, daß Marianus Scotus, Hieronymus und Eutrop in ihren Ausdrücken über den Dictator so wörtlich übereinstimmen, daß ihr Zeugniß nur Einem gleich zu achten ist; sodann, daß Cassiodor mit seinem ordinantur so vereinzelt dasteht, daß wir ziemlich fest überzeugt sein dürfen, er habe hier den Hieronymus nicht abgeschrieben, und noch viel fester, er sei hier nicht von Marianus Scotus abgeschrieben, es seie vielmehr für den vorliegenden Fall Hieronymus die directe Quelle des mittelalterlichen Mönchs; endlich, daß Hieronymus mit seinem Census (den Marianus Scotus merkwürdig genug in das achte Jahr d. R. setzt, d. h. in dasjenige, in das nach Livius die Dictatur, und folglich auch der Census des Larcius — vgl. Anm. 15 — gehört) eine Notiz gibt, die Eutrop nicht hat.

Von Joannes Antiochenus besitzen wir, theils in den Excerpten, theils in Suidas V *Δικτάτωρ* (bei letzterem ohne Nennung des Autors) folgendes Bruchstück (fgm. 45), bei dessen Abdruck ich die in Suidas fehlenden Worte in eckige, die in den Excerpten fehlenden Worte in runde Klammern einschließe, die in Suidas und den Excerpten befindlichen Worte ohne Klammern lasse: [*Ὅτι ἐνάτῳ τῆς ἐλευθερίας ἐνιαυτῷ, Πόπλου Καμινίου καὶ Τίτου Λευκίου* (offenbar Post. Cominii et T. Larcii) *ὑπατευόντων,*] *ἐπειδὴ Μαμήλιος ἀνὴς Λατῖνος μὲν τὸ γένος, καὶ μέγα παρὰ τοῖς ὁμοφύλοις δυνάμενος,* [*συνοικῶν δὲ τῶν Ταρκυνίον θυγατριῶν τῇ νεωτάτῃ,*] *ἀναστσήσας πανδημεὶ τὸ Λατίνων γένος, χεῖρά τε μισθοφόρον πολλὴν ἀγείρας, τιμωρεῖν τοῖς κηδεσταῖς, ἀτίμως παρεωσμένοις* (*ἠξῶν*) *τῆς δυναστείας, ἠξίου, ἡ βουλὴ δὲ καταδείσασα τὸ πλῆθος τοῦ πολεμίου νέφους, καινὸν ἡγεμονίας ἀνευρίσκει γένος, προχειρισαμένη τότε πρῶτον δικτάτορα,* (*ὅς καθ' Ἑλλάδα γλῶτταν κληθείη ἂν εἰσηγητὴς τῶν λυσιτελῶν.*) *ὑπερέχων μὲν τῆς τῶν ὑπάτων ἀρχῆς, τοῖς δὲ βυσιλεῦσι προσφερέστατος. ἀνυπεύθυνόν τε γὰρ τῶν ὅλων εἶχε τὸ κράτος, καὶ ἰσοτύραννον ἐν τῷ καθεστηκότι χρόνῳ τὴν ἐξουσίαν. τοιγαροῦν Γάϊος*

Καῖσαρ πρότερος, καὶ μετὰ τοῦτον Αὔγουστος Ὀκτάουιος, ὧν ὕστερον κατὰ τοὺς οὐκείους χρόνους μνημονεύσομεν, ὑπὸ τῷδε ὀνόματι τῆς μοναρχίας ἀντιλαμβάνεσθαι διέγνωσαν). Vergleicht man diese Notiz des Joannes Antiochenus mit der obigen des Eutrop, so sind bei der theilweisen wörtlichen Uebereinstimmung beider nur zwei Annahmen für das Verhältniß der zwei Schriftsteller unter einander möglich: entweder es hat Joannes Antiochenus, der die römische Geschichte unendlich viel weitläufiger behandelt als Eutrop, den kurzen Abriß des letzteren zum Theil wörtlich übersetzt in sein Werk aufgenommen; oder es hat eine weitläufige Quelle der römischen Geschichte gegeben, die, älter als Joannes Antiochenus und Eutrop, von jedem dieser beiden Schriftsteller selbstständig, von jedem in seiner Weise, aber von jedem in einzelnen Sätzen wörtlich excerpirt ist, und ihre Uebereinstimmungen beurkunden nicht die Abhängigkeit des Einen vom Andern, sondern die Abhängigkeit beider von einem Dritten. Welche von diesen beiden Annahmen aber die wahrscheinlichere sei? Eine Untersuchung über diesen Punkt würde uns in ein endloses Gewebe der allerschwierigsten Specialuntersuchungen führen; wir müßten dabei die römische Geschichte mehrerer Jahrhunderte durchgehen; wir hätten dabei von Joannes Antiochenus, Eutrop, Zonaras, Dio Cassius, Plutarch, Euseb, Hieronymus, Cassiodor, Marianus Scotus, Orosius, Diodor, den Quellen des Anonymus Norisianus, von der historia miscella, dem sogenannten Chronicon Urspergonse u. s. w. zu reden, alle diese Schriftsteller zahllos zu vergleichen. Ich begnüge mich daher damit kurz anzugeben, daß nach meiner Meinung Joannes Antiochenus und Eutrop übereinstimmen, weil sie beide eine und dieselbe (lateinisch geschriebene) Quelle selbstständig, ein jeder in seiner Weise, aber ein jeder in einzelnen Sätzen wörtlich excerpirt haben, und daß diese Quellen ein eigenthümliches Gemisch von Richtigem und Falschem geboten hat, also auf ihre Angabe, nach welcher die Dictatur des Larcius in das Jahr neun der Republik fällt, wenig Gewicht zu legen ist [17]).

Ich meine, die Ansicht, Larcius sei 255 d. St., Postumius 257 d. St. Dictator gewesen, wird durch die Untersuchungen der letzten Seiten nicht im Mindesten erschüttert, eher noch bestätigt.

IV. Während nach den Angaben der Quellen die Secession 259 d. St. begonnen und 260 d. St. endete, geben Dionys, Livius, Zonaras VII, 14, Dio Cassius ed. Bekker fgm. 17, Cicero Brut. XIV, 54,

Orosius II, 5, offenbar ferner auch sowohl das schon mehrfach erwähnte Elogium wie die capitolinischen Triumphalfasten (in dem Bruchstück: M.' Val.) und vermuthlich auch Festus v. Sellae curulis an, es seie zur Zeit der Secession Valerius Dictator gewesen (Dionys fügt hinzu, sein Magister Equitum sei Q. Servilius, ein Bruder des Consuls Servilius von 258 d. St. gewesen). Bis dahin also sind sämmtliche Quellen mit einander einig. Daneben aber weichen sie übrigens von einander über mehrere Punkte ab: über den Vornamen des Dictators, über den Grad seiner Verwandtschaft mit P. Valerius Publicola, dem Consul von 244 d. St.; und über die genauere chronologische Bestimmung seiner Dictatur.

Was die Differenzen über den Vornamen betrifft, so bewegen sich diese innerhalb sehr enger Grenzen. Es fällt keiner Quelle ein, dem Dictator den Vornamen Lucius oder Publius oder Caius u. s. w. zu geben, sondern sie weichen nur darin von einander ab, daß die einen ihn Marcus, die andern Manius nennen. Bedenkt man dabei, wie leicht Marcus und Manius mit einander verwechselt werden können, und daß unsere Quellen z. B., wie früher erwähnt ist, auch darüber von einander differiren, ob der Consul Valerius von 490 d. St. Marcus oder Manius heiße, so wird man diese Differenz schwerlich den bedeutenderen zuzählen können, vielmehr gerade darin, daß die Differenz eben nur Marcus und Manius betrifft, einen Beleg dafür zu erblicken geneigt sein, daß wir es betreffs dieses Dictators nicht mit einer eigentlichen Fälschung zu thun haben. Bei einer Fälschung wären die Angaben des Fälschers von den Späteren entweder einstimmig angenommen worden, oder es hätten sich aus ihr mehr Varianten entwickelt als die einander so nahe stehenden Marcus und Manius. Indem ich jede weitere Erörterung über diese Variante mir für eine Untersuchung über die ältere Geschichte der Valerier vorbehalte, bemerke ich nur, daß Manius der richtige Vorname ist.

Die Differenz über den Verwandtschaftsgrad dieses Dictators mit P. Valerius Publicola, dem Consul von 244 d. St., besteht darin, daß, während Dionys VI, 39 und Livius II, 30 (sowie offenbar auch die capitolinischen Consularfasten, wie aus ihren Worten zu 297 d. St. hervorgeht) übereinstimmend erklären, der Dictator und der Consul seien Brüder gewesen, Zonaras VII, 14 von ihm sagt: *Οὐαλλέριος . . . ἐκ τῆς τοῦ Ποπλικόλα συγγενείας γενόμενος καὶ τῷ πλήθει φιλούμε-*

voc. Bedenkt man, wie oft die Untersuchungen der Neueren über die Verwandtschaftsverhältnisse vornehmer Römer zu Ciceros Zeit im Resultat einander widersprechen, ohne daß deßhalb die Zeit Ciceros als eine unglaubwürdige zu bezeichnen ist, so wird man zugeben, daß die eben erwähnte Differenz jedenfalls nicht eine solche ist, die selbst bei völliger Unauflöslichkeit derselben für uns, uns nöthigen würde, die Geschichte des Dictators und seiner Zeit für unglaubwürdig zu erklären. Außerdem aber ist, wie ich mir das zu beweisen freilich für eine andere Zeit vorbehalten muß, die obige Differenz keineswegs unauflöslich: der Dictator ist der Bruder des Consuls gewesen [18]).

Was sodann endlich die chronologischen Differenzen der Alten über die Dictatur des Valerius betrifft, so steht es mit diesen so: Dionys, Livius und Zonaras berichten übereinstimmend, Valerius habe als Dictator 259 d. St. kurz vor der Secession die Feinde Roms geschlagen: als die Feinde, von denen Rom damals bedrängt gewesen, bezeichnen alle drei übereinstimmend die „Aequer, Volsker und Sabiner"; Dionys und Livius berichten übereinstimmend, es sei damals Veturius gegen die Aequer geschickt, Virginius gegen die Volsker, Valerius sei gegen die Sabiner ausgerückt; Dionys sagt VI, 42, 43, Valerius habe die Sabiner besiegt und noch vor Ausbruch der Secession einen Triumph über sie gefeiert; Livius berichtet II, 31 dasselbe; Zonaras hat, wie man selbst aus seinem schlechten Excerpt noch deutlich genug herausliest, in seiner Quelle über den Sieg und Triumph des Valerius dasselbe berichtet gefunden; Zonaras, Livius und Dionys berichten übereinstimmend, die Secession habe stattgefunden, erst einige Zeit nachdem Valerius die Dictatur niedergelegt; die einzelnen Notizen, die wir in Dio Cassius (den capitolinischen Triumphalfasten), im Elogium und im Festus finden, stimmen mit den übereinstimmenden Berichten des Dionys, Livius und Zonaras so völlig überein, daß man deutlich sieht, im Wesentlichen haben auch ihre Verfasser oder Quellen die fraglichen Begebenheiten ebenso berichtet wie jene drei [19]). Es werden ferner in den Berichten dieser Schriftsteller noch mehrere Einzelheiten als die bisher erwähnten übereinstimmend überliefert. Es ist außerdem bei Livius und Dionys die Geschichte des Jahres 259 d. St. und 260 d. St. zwar in Manchem lückenhaft, aber trotz dieser Lückenhaftigkeit in Manchem, doch in allem Wesentlichen vollkommen in sich zusammenhängend, und ebenso zusammenhängend mit der Geschichte des Jahres 258 d. St. erzählt, und aller dieser feste und zahlreiche Zusammenhang besteht nur

so lange als man die Dictatur des Valerius chronologisch mit ihnen übereinstimmend setzt. Man denke diese Dictatur in die Mitte oder an das Ende der Secession verlegt, und ihre Erzählung zerfällt in zusammenhangslose Atome. Wenn sich nun nichtsdestoweniger zwei Quellenangaben finden, die die Dictatur allerdings chronologisch mit der Secession zusammenbringen, aber in eine andere chronologische Verbindung mit ihr setzen als die von Livius u. s. w. behauptete ist, so fragt es sich natürlich: 1) gehören diese Angaben guten Kennern der altrömischen Geschichte an? 2) stimmen diese Angaben unter einander? 3) läßt sich ihr Widerspruch gegen Livius u. s. w. nicht vielleicht als ein bloß formeller nachweisen? 4) ist ein Entwicklungsgang der römischen Litteratur denkbar unter der Voraussetzung, die von Livius, Dionys, überhaupt von so vielen guten Autoritäten für die Dictatur des Valerius angenommene Chronologie sei falsch? Die Antwort auf diese Fragen aber lautet dahin:

1) Die eine der beiden Angaben findet sich in Orosius, die andere in Cicero, also keine in einem besonderen Kenner der altrömischen Geschichte.

2) Orosius sagt II, 5: Sequitur discessio plebis a patribus. Cum M. Valerio dictatore delectum militum agente, variis populus stimulatus injuriis, Sacrum montem insedit armatus. Hier ist also die Dictatur als im Anfang der Secession stattfindend gedacht. Daß die Angabe, das Volk sei mit Valerius, oder vielmehr Valerius mit dem Volke secedirt, so unwahrscheinlich wie möglich ist, bedarf wohl keines Beweises. Ebenso, daß die Angabe des Kirchenvaters nichts an Wahrscheinlichkeit gewinnt, wenn man liest: a patribus, cum, M. Valerio etc. Wichtiger ist, daß die Angabe Cicero's der des Orosius widerspricht, also völlig vereinzelt dasteht. Sie lautet (Brut. XIV, 54): Videmus item paucis annis post reges exactos, quum plebs prope ripam Anienis ad tertium miliarium consedisset, eumque montem, qui Sacer appellatus est, occupavisset, M. Valerium dictatorem dicendo sedavisse discordias, eique ob eam rem honores amplissimos habitos, et eum primum ob eam ipsam causam Maximum esse appellatum; nach ihr also fiele die Dictatur in das Ende der Secession.

3) Cicero's Angabe widerspricht der des Livius u. s. w. entschieden, sowie man in der eben angeführten Stelle dictatorem übersetzt: „während er Dictator war"; aber ist diese Uebersetzung die einzig mögliche?

Gewiß nicht. Wir finden bei den Alten Substantive, die ein Geschäft, ein Amt, eine Würde u. s. w. bezeichnen, aber nichtsdestoweniger auch einer bestimmten Person als ständige Beinamen anhaften, z. B. Camillus, Triarius, Augur, Auspex, Curio, Flamen, Sacudos, Rex, Pictor, Aurifex, Cornicen, Cursor, Fictor, Lupus, Metellus und in Plinius hist. nat. VIII, 78 geben sämmtliche Handschriften (vgl. die Sillig'sche Ausgabe): Catonis Censoris orationes; es kann also Dictator ebenso gut wie Censor, Camillus u. s. w. ein ständiger Beiname sein. Und da der fragliche Valerius nicht bloß der erste, sondern auch lange Zeit der einzige Dictator aus dem valerischen Geschlecht war (nach ihm sind nur noch zwei Valerier Dictatoren gewesen: P. Valerius Publicola 409 d. St., Valerius Corvus 411 und 452 d. St.), so ist es sehr leicht möglich, daß man ihm zur Unterscheidung von den übrigen Valeriern eben wegen seiner Dictatur den Beinamen Dictator als ständigen Beinamen verliehen hat [20]). Es ist ferner eine bekannte Sitte der Römer, aus dem Wort, das den im Amt Befindlichen bezeichnet, ein Wort zu bilden, das den im Amt Gewesenen bezeichnet, aus Consul: Consularis, aus Tribunus: Tribunicius, aus Censor: Censorius u. s. w. und dieses abgeleitete Wort sehr häufig zur Bezeichnung einer bestimmten Person dem Namen derselben beizufügen: und von den manchen Folgen dieser Sitte ist eine die gewesen, daß, da beim Schreiben öfter dieselbe Abkürzung für Consul und Consularis, für Praetor und Praetorius u. s. w. gebraucht ward, zuweilen in unseren Handschriften, anders als aus dem Zusammenhange, gar nicht mehr zu erkennen ist, ob Jemand vom Schriftsteller Consul oder Consularis u. s. w. genannt worden sei. Etwas Aehnliches wird auch im Alterthum öfter vorgekommen sein, wie z. B. die Differenz der Quellen darüber, ob M. Volscius Fictor 292 d. St. Tribun oder gewesener Tribun war (möglicherweise war er freilich auch 292 d. St. zum zweiten Mal Tribun, und konnte also mit gleichen Recht tribunus und tribunicius genannt werden — vgl. oben Anm. 13), aus verschiedener Deutung eines seinem Namen in den Urquellen beigefügten tribun., entstanden sein kann. Es kann also auch insofern ein dict. bei Cicero einfach als „der gewesene Dictator" aufgefaßt werden, und von einer Nöthigung, es mit „während er Dictator war" zu übersetzen, ist keine Rede [21]). Fällt aber diese Nöthigung weg, so fällt auch die Sicherheit der Annahme weg, Cicero habe die Dictatur des Valerius chronologisch anders bestimmt als Dio-

nys, Livius u. s. w. Es bleibt dann zwischen ihm und anderen Quellen nur noch die Differenz übrig, daß er die Beruhigung der Secedirten der Rede des Valerius zuschreibt, Andere sie der Beredtsamkeit des Menenius beimessen, diese Differenz aber betrifft nicht mehr die Fasten und ist überdieß verhältnißmäßig sehr unbedeutend. Dionys berichtet, Valerius sei 260 d. St. einer von den Senatsabgeordneten gewesen, die mit den Secedirten unterhandelten, und läßt ihn VI, 71 als ersten Sprecher an die Secedirten auftreten: was Wunder, daß unter diesen Umständen die Einen behaupteten: die Rede des Valerius, die Andern: die Rede des Menenius habe den größten Eindruck gemacht?

4) Wenn es gewiß wäre, daß das dictatorem bei Cicero durch „während er Dictator war" zu übersetzen sei, so würde bei der Annahme, Cicero's Angabe sei richtig, der Verlauf der Dinge im Wesentlichen so gedacht werden müssen: Das Mitglied eines der berühmtesten Geschlechter stillte als Dictator den Aufruhr. Die Geschichte des Aufruhrs ward später so verfälscht, daß zu Gunsten von weit weniger berühmten Geschlechtern dem Valerius seine glänzende Rolle genommen ward. Die Verfälschung war eine so durchgreifende, daß durch sie die ganze Geschichte von etwa 258 d. St. bis 260 d. St. in wichtigen Grundzügen und zahllosen Einzelheiten verfälscht ward. Die Folge der Verfälschung war, daß durch sie nicht etwa viele einander widersprechende Erzählungen über die Jahre 258 d. St. bis 260 d. St. entstanden, sondern an die Stelle der Wahrheit eben nur diese Eine Verfälschung trat. Diese Eine Verfälschung ward, wie ihre große Verbreitung beweist, von den meisten und besten Schriftstellern angenommen. Es war ferner diese Verfälschung offenbar nicht bloß mit tiefer Kenntniß der altrömischen Geschichte, sondern auch mit dem wunderbarsten historischen Talent durchgeführt, da ja eben bei ihr und nur bei ihr Alles in unsern Quellen Dionys, Livius u. s. w. im Einklang steht. Vorgenommen aber ward diese gelehrte und geniale Verfälschung, da sonst ihre spätere allgemeine Verbreitung unmöglich zu begreifen wäre, viele Jahrhunderte zuvor ehe Rom bekannte bedeutende Gelehrte und Historiker besaß. Ist das denkbar?

Ich eile zum Schluß.

Wir finden Angaben über die Dictaturen vor 260 d. St. in Dionys, Livius, den capitolinischen Fasten, Varro, Festus, Cicero, Zonaras, Dio Cassius, Tacitus, Piso, einem Elogium, Eutrop, Orosius, Vale-

rius Maximus, Aurelius Victor, Cassiodor, Marianus Scotus, Joannes Antiochenus, Suidas, Florus, Eusebius, Hieronymus, Lydus und finden außerdem von Livius mehrfache Differenzen seiner Quellen über diese Dictaturen hervorgehoben. Wir haben also, auch wenn wir das vollkommen in Anschlag bringen, daß mehrere derselben aus einer Quelle abfließen, doch immer noch so viele von einander unabhängige Quellen vor uns, daß wir annehmen dürfen, wir besitzen die in der varronischen Zeit irgendwie verbreiteten Ansichten über die Namen der damaligen Dictatoren vollständig, oder doch fast vollständig vor uns. Unter allen diesen Angaben ist keine, die einen Claudius, Aemilius, Furius u. s. w. als Dictator nennte; die drei einzigen, stets wiederkehrenden Namen sind Larcius, Postumius, Valerius. Unter ihnen allen ist keine, die dem Larcius einen andern Vornamen als Titus gäbe; keine, die dem Postumius einen anderen Vornamen als Aulus gäbe; keine, die dem Valerius einen anderen Vornamen als Marcus oder Manius gäbe. Es findet sich unter ihnen keine, die dem Larcius einen andern Beinamen als Flavus oder das gleichbedeutende Rufus verliehe, dem Postumius einen andern als Albus (Var. Balbus) und Regillensis. Es fällt keiner Quelle ein, den Postumius als den ersten Dictator zu bezeichnen; keiner, den ersten Dictator in das Jahr 244 oder 244 oder 245 u. s. w. d. St. zu setzen — indeß genug. Ich denke, es wird mindestens eine große Mehrzahl meiner Leser mit mir übereinstimmen, wenn ich sage: Die Dictatorenfasten von 244 d. St. bis 260 d. St., wie die besten Gelehrten der varronischen Zeit sie festsetzten, waren ebenso glaubwürdig und sicher wie die Fasten der Präsidenten der Vereinigten Staaten es sind, und wir können aus unsern Quellen diese Fasten, was diese Streitfragen über 252, 254, 255 und 257 d. St., sowie den Vornamen des Valerius betrifft, mit großer, was alle übrigen Punkte betrifft, mit voller Gewißheit so wiederherstellen, wie sie von den besten Gelehrten der varronischen Zeit angenommen wurden.

Anmerkungen.

§. 1.

1) Ueberhaupt ist es sehr zweifelhaft, ob vor Ende des vierten Jahrhunderts d. St. Dictatoren jemals zu anderen Zwecken ernannt sind, als rei gerundae c. oder seditionis sedandae c. (die capitolinischen Fasten bezeichnen zu 385 d. St. den Manlius als Dict. Seditionis sedandae et r. g. c. — daß sie schon vor 385 d. St. einen Dictator als Dict. Sed. sed. c. bezeichnet haben, läßt sich weder mit Bestimmtheit bejahen, noch mit Bestimmtheit verneinen.) Der erste uns mit Sicherheit (vgl. Anm. 3) bekannte Dictator clavi fig. c. fällt 390 d. St.; der erste uns bekannte Dictator comit. hab. c. wird in 403 d. St. (Livius VII, 22 s. f.) gehören; der erste Dictator, den die uns erhaltenen capitolinischen Fasten als Dict. Comit. habend. c. bezeichnen, ist der von 404 d. St.

Beiläufig mögen wir hier noch zwei für die Quellenkunde nicht unwichtige Umstände hervorheben: einmal, daß die treffliche Quelle des Lydus de mgg. I, 38 nach dem bisher Auseinandergesetzten über die Consulatsfasten von 244 d. St. bis 291 d. St., wenigstens, was die Zahl der Consulatsjahre betrifft, mit den Fasten des Dionys völlig stimmt. Sodann das, daß aus den erörterten Stellen des Lydus, Livius und Dionys (zu denen auch Dionys IX, 14 hinzutritt, wo von zwei Interregen für 274 d. St. die Rede ist) zwar nicht mit mathematischer, wohl aber mit historischer Sicherheit folgt, in den Begebenheiten gleichzeitig niedergeschriebenen Quellen von 271 d. St. und 291 d. St., und natürlich auch der Jahre zwischen 271 d. St. und 291 d. St., sowie wahrscheinlich auch der Jahre nicht bloß nach 291 d. St., sondern auch vor 271 d. St., seien die Namen nicht bloß von Consuln u. s. w., sondern auch von so kurz im Amt befindlichen Obrigkeiten wie die Interregen

angegeben gewesen und es seie bei solchen Interregen, die Consuln ernannten (wenn auch vielleicht nicht immer, so doch zuweilen), hinzugefügt gewesen, an welchen Tagen ihres Interregnums (Liv. III, 8: tertio die) sie die Consuln ernannten: man habe also in der Zeit vor etwa 271 d. St. in Rom schon sehr viel geschrieben, von manchen gleichzeitigen Begebenheiten die größten Specialitäten niedergeschrieben, und Aufzeichnungen dieser Art hätten sich (mittelbar oder unmittelbar) in glaubwürdiger Weise bis zur varronischen Zeit und noch später erhalten.

2) Daß von 250 d. St. bis 259 d. St. kein Valerier in den Fasten erscheint, obgleich damals wenigstens zwei Valerier lebten, die ihrem Alter nach gar wohl Consuln sein konnten, kann Zufall, kann aber auch Folge davon sein, daß die Entschiedenen der herrschenden Partei, die ja eben von etwa 250 bis 259 d. St. das Heft in den Händen hatten, Alles daran setzten, daß kein Valerier das Consulat erlange.

3) Livius erwähnt für die Zeit von 304 d. St. bis 313 d. St. einer Dictatur gar nicht; der erste Dictator nach 295 d. St., den er nennt, ist der von 314 d. St. Die capitolinischen Magistratsfasten sind für die Zeit von 304 d. St. bis 330 d. St. ganz verloren gegangen; in den capitolinischen Triumphalfasten ist für die Zeit von 305 d. St. bis 309 d. St. gar nichts angegeben, für die von 310 bis 313 d. St. nichts, was auf eine Dictatur hindeutete. Von Dionys sind über die Geschichte von 304 d. St. bis 314 d. St. nur Bruchstücke erhalten, und in einem derselben (Müller, fgma. histt. Graecc. II, p. XXXIV) die Notiz, L. Quinctius Cincinnatus habe 314 d. St. die Dictatur schon zwei Mal verwaltet gehabt. Es muß also, wenn dieses allerdings nur excerpirt vorhandene Bruchstück gut excerpirt ist, Dionys (dessen Geschichte bis zum Decemvirat uns ja vollständig erhalten ist) geglaubt haben, L. Quinctius Cincinnatus seie zum ersten Mal Dictator gewesen 295 d. St. zum dritten Mal 314 d. St., zum zweiten Mal zwischen 304 d. St. und 314 d. St. Uebrigens würde, wenn diese Ansicht des Dionys richtig wäre, daraus noch keineswegs folgen, Livius habe, indem er die zweite Dictatur des L. Quinctius ausläßt, ein wichtiges Moment der altrömischen Geschichte überschlagen, sei wohl gar verfälschten Fasten gefolgt. Wie ich früher wahrscheinlich gemacht zu haben glaube, ist das Amt des Nägeleinschlagens den Consuln damals abgenommen, als das Consulat den Plebejern in der Form des Consulartribunats zugänglich ward, und ist damals jenes Amt einem Dictator übertragen; diese Uebertragung aber muß um 309 d. St. stattgefunden haben, weil 309 d. St. Rom zum ersten Mal Consulartribunen sah; es wäre also möglich, daß die zweite Dictatur des L. Quinctius um 309 d. St. (310 d.

St., in demselben Jahr mit der Einsetzung der Censur?) statthatte, und eine politisch höchst unwichtige war: eine Dictatur **clavi figendi c.**

4) Vgl. Anm. 1. Da die capitolinischen Magistratsfasten von 314 d. St. bis 322 d. St. fehlen, so wissen wir nicht, wie in ihnen die fraglichen Dictaturen bezeichnet waren.

5) Nähme man an, das Dictatorenverzeichniß von 260 d. St. bis 304 d. St. sei durch Weglassen verfälscht, so käme man zu der im höchsten Grad unwahrscheinlichen Ansicht, das Dictatorenverzeichniß der fünf Jahre von 255 d. St. bis 259 d. St. ist nicht durch Weglassen verfälscht, denn für die fünf Jahre werden drei Dictatoren genannt; das Dictatorenverzeichniß der neun Jahre von 314 d. St. bis 322 d. St. ist eben so wenig durch Weglassen verfälscht, denn für diese neun Jahre werden fünf Dictatoren genannt, daneben aber ist der, nicht fünf, nicht neun, sondern 45, d. h. fünf Mal neun Jahre betragenden Zeitraum von 260 d. St. bis 304 d. St. durch Weglassen verfälscht.

Das Rechtsverhältniß zwischen den valerischen Provocationsgesetzen und der Dictatur ist uns in seinen Einzelheiten allerdings nicht klar, indeß soviel gewiß, daß dasselbe ohne Einfluß auf das Dasein oder Nichtdasein von Dictatoren gewesen ist. Zum ersten Mal nämlich wird jenes Gesetz 244 d. St., d. h. mehrere Jahre vor Einführung der Dictatur, gegeben; zum zweiten Mal 304 d. St., d. h. nicht bei Gelegenheit der ersten Secession, sondern 44 Jahre darnach; zum dritten Mal 453 d. St., und hindert das Vorhandensein von Dictatoren weder in den Jahren nach 244 d. St., noch in denen nach 304 d. St., noch in denen nach 453 d. St. Denn von 255 d. St. bis 259 d. St. gab es drei Dictatoren, von 314 d. St. bis 322 d. St. fünf, von 323 d. St. bis 452 d. St. 51, von 453 (467 d. St.) bis 531 d. St. selbst nach unseren für diese Zeit mehrfach mangelhaften Quellen doch immerhin 22.

---

§. 2.

1) Eine so lange Pause der Valerier wie die von 305 bis 337 d. St. findet sich von 338 d. St. bis 700 d. St. nicht ein einziges Mal: würde aber ein die Fasten aus Familieneitelkeit fälschender Valerier eine so lange Pause in so früher Zeit geduldet haben.

2) Livius sagt **II**, 30 zum Jahr 259 d. St. in einer Stelle, die die Handschriften verschieden geben, die aber Allem nach so zu lesen ist: **M.' (Var. M.) Valerium dictatorem Volesi filium creant. Plebes ... quum provocationem fratris lege haberet.** Dies gibt, da das Provocationsgesetz von P. Valerius Publicola erlassen ist, nach Livius **II**, 18 folgenden Stammbaum:

(M. Valerius) Volesus

P. Valerius Publicola.	M. Valerius Volesus, Cſ. 249 d. St.	M.' Valerius, Dictator 259 d. St.
	M. Valerius.	

Das Mißverſtändniß, es ſeien der Conſul Valerius von 248 d. St. und der Dictator Valerius von 259 d. St. identiſch, mußte auch dadurch theils befördert, theils gar hervorgerufen werden, daß die weſentlichen Kriegsthaten eines Jeden von beiden dem Andern mit Recht beigelegt werden konnten: jeder von beiden hatte glänzend über die Sabiner geſiegt und triumphirt. Mißverſtändniſſe über die älteren Valerier mußten überhaupt um ſo leichter ſein, da in der erſten Zeit der Republik mindeſtens ſechs oder ſieben Valerier gleichzeitig wirkten, da von dieſen ſechs oder ſieben zwei **Publii Valerii** waren, zwei **Valerii Volesi** (der Vater des P. Valerius Publicola, der Conſul von 248 d. St.), drei oder vier **Marcii Valerii** (die ebengenannten zwei, ein Sohn des Conſuls von 248 d. St. und ein Sohn des P. Valerius Publicola), da der Vorname **Manius** des einen in ſeiner Abkürzung gar leicht für **Marcus** genommen werden konnte, und die genealogiſche Bezeichnung **Volesi filius** mit gleichem Recht auf vier jener Valerier anwendbar war. Um ſo auffallender iſt die, man möchte ſagen, faſt unverbrüchliche Gleichförmigkeit, mit welcher unſere Quellen eine oder andere Einzelheit ſtets nur von Einem und demſelben Valerier erzählen. Es berichten z. B. Livius II, 31, Feſtus V **Sellao curulis** und ein nachweisbar aus anderen Quellen als aus Livius geſchöpftes Elogium übereinſtimmend, die Ehrenbezeugung des **sellae curulis locus ad Murciae** ſei dem Dictator Valerius erwieſen; eine Angabe, nach welcher dieſelbe dem P. Valerius Publicola oder dem Conſul Valerius 248 d. St. erwieſen wäre, findet ſich nicht.

3) Will man Vermuthungen darüber aufſtellen, was Verrius geſagt habe, ſo liegen deren beſonders zwei nahe.

Die Bezeichnung: **Volusinae gentis** iſt ſo eigenthümlich, daß ſie auf die Vermuthung hinleitet, Verrius, der möglicherweiſe durch Erwähnung der Provocationsgeſetze zu einem kurzen Excurs über die Valerier geführt worden, habe geſagt gehabt: Manius Valerius ſei der erſte Dictator nicht Roms, ſondern der **Volusina gens** (warum er nicht von der valeriſchen, ſondern von der voluſiſchen Gens geſprochen hat, iſt eine Frage, die in eine Unterſuchung über die römiſchen Gentilverhältniſſe, wie wir ſie hier nicht anſtellen können, gehören würde) geweſen. Es kann ſein, daß in guten Handſchriften des Feſtus geſtanden hat: **Manii Valerii M. f., qui primus Volusinae gentis Magister populi creatus est.** Daß die Römer vielfach darauf

achteten, Wer in dem und dem Geschlecht zuerst die und die Würde erhalten habe, ist gewiß, und wenn Lydus de mgg. I, 43 die vollkommen falsche Notiz gibt, Appius Claudius sei der erste Censor gewesen, so wird das ein Mißverständniß der vollkommen richtigen Notiz sein, Appius Claudius Cäcus sei der erste Censor aus dem claudischen Geschlecht gewesen.

Ein auf einer Marmorplatte erhaltenes, also bloßen Schreibfehlern doch nicht ganz so leicht unterworfenes Elogium lautet (Orelli Inscrr. I, p. 146, Nro. 535): **M.' (das scheint die richtigere Angabe, während allerdings nach einer andern Angabe jene Abkürzung M. wäre) Valerius Volusi f. Maximus. Dictator. augur. primus quam ullum magistratum gereret dictator dictus est. Triumphavit de Sabinis et Medullinis. Plebem de sacro monte deduxit. Gratiam cum patribus reconciliavit. Foenore gravi populum senatus hoc eius rei auctore liberavit. Sellae curulis locus ipsi posterisque ad Murciae spectandi caussa datus est. Princeps in senatum semel lectus est.** Daß dieses Elogium nicht ein im Mittelalter oder in der Neuzeit fabrizirtes ist, sondern aus dem Alterthum herstammt, ergibt sich auch für den, der dasselbe nie gesehen und also auch nicht aus seinen Schriftzügen u. s. w. ein Urtheil über seine Aechtheit fällen kann, aus mehreren Umständen mit großer Sicherheit. Ein Triumph des Dictators Valerius über die Medulliner wird in unseren Quellen nirgends erwähnt, und es ist in Livius nie, in Dionys wenigstens nicht da, wo der Feldzug des Valerius 259 d. St. erzählt wird (VI, 40—43) von einem Kampf des Valerius gegen die Medulliner die Rede, nichtsdestoweniger aber ergibt sich aus Dion. VI, 34, daß Valerius 259 d. St. auch gegen die Medulliner gefochten hat. Die Worte **ad Murciae** könnten höchstens aus Festus V **Sellae curulis** mit einer sehr geschickten Umwandlung und Ergänzung des Bruchstücks **ime sacellum Nuer** entnommen sein. Die Notizen **augur, foenore gravi**, so trefflich sie auch zu diesem Valerius passen, finden sich in unsern übrigen Quellen nie auf ihn übertragen; das **plebem de sacro monte deduxit** steht im Widerspruch mit derjenigen Quelle, die einem Fälscher doch wohl zunächst gelegen hätte: dem Livius; das **princeps in senatum** kommt in unseren Quellen nur an Einer Stelle vor, und zwar an einer solchen, in der es schwerlich Jemand sucht: in Plutarch Cor. 5. Und endlich hätte ein Fälscher schwerlich da Flüchtigkeitsfehler begangen **primus quam ullum magistratum gereret** zu setzen. Fragt man nun aber, was statt des **primus quam etc.** hier zu lesen sei, so sind zwei Antworten möglich, die beide mit den Angaben des Dionys trefflich übereinstimmen, nämlich entweder: **priusquam ullum magistratum gereret dictator dictus est;** oder: **primus priusquam ullum magistratum gereret dictator dictus est**, so daß hervorgehoben wäre, er sei der erste Römer, der Dictator ge-

worden ohne vorher das Consulat bekleidet zu haben. Wer aber steht uns dafür, daß nicht etwas Aehnliches auch in Verrius zu lesen gewesen ist, daß nicht analog mit dem Steinmetzen der Marmorplatte Festus in flüchtigem Excerpiren ein prius quam oder ein primus priusquam falsch gelesen und in Folge davon die richtige Angabe des Verrius in eine falsche, von Verrius gar nicht gewollte, verwandelt hat?

Wie unendlich leicht Mißverständnisse über die Identität des Dictators Valerius von 259 d. St. mit dem Consul Valerius von 248 d. St. entstehen konnten, zeigt sich, beiläufig bemerkt, auch daran, daß in dem eben erwähnten Elogium Valerius nur als Dictator, nicht als Consul bezeichnet ist, nichtsdestoweniger aber in den Fischer'schen Zeittafeln dieses Elogium nicht zu der Dictatur des Valerius 259 d. St., sondern zum Consulat des Valerius 248 d. St. citirt ist.

Einen interessanten Beleg dafür, wie leicht falsche Citate entstehen und fortwuchern, bietet die von einzelnen Neueren aufgestellte Behauptung, Strabo gebe an, Antiochus von Syracus sei fast zwei Jahrhunderte älter als Aristoteles. In Strabo finde ich nichts dergleichen, und das Citat rührt, so viel ich sehe daher, daß Vossius in seinen libri de historicis graecis mit Bezug auf Cluver sagt: princeps geographus . . . ait, Antiochum hunc Aristotele esse superiorem annis prope ducentis, Spätere aber unter dem princeps geographus nicht Cluver, sondern Strabo verstanden haben.

4) Wollte man annehmen, Postumius sei bloß deßhalb von den Alten in Verbindung mit der Schlacht am regillischen See gebracht worden, weil er den Beinamen Regillensis führte und man diesen erklären wollte, so müßte man angeben, wie es bei solcher Entstehungsweise der altrömischen Geschichte gekommen sei, daß Niemand jene Schlacht mit einem Claudier in Verbindung gesetzt habe, da doch Claudier in älterer Zeit auch den Beinamen Regillensis trugen.

5) Zu den wichtigsten Folgen der regillischen Schlacht gehört nach den zwar nicht directen wohl aber indirecten Angaben der Alten u. A.: daß die Latiner gänzlich besiegt wurden; daß die verbannten Tarquinier die Stütze, die sie bisher in ihrer Verschwägerung mit dem angesehensten Latiner: Octavius Mamilius gehabt hatten, durch diese Besiegung der Latiner und durch den Tod des Octavius Mamilius in der regillischen Schlacht verloren; daß die royalistische Emigrantenschaar, die bisher den Tarquinius begleitet hatte, und die wir als sehr zahlreich zu denken haben, in der regillischen Schlacht aufgerieben ward, und daß in dieser selben Schlacht der thatkräftigste von den Söhnen des vertriebenen Königs, Sextus, das Leben verlor. Es wurde mit Einem Worte durch diese Schlacht die Royalisten- und Emigrantenpartei vernichtet, wie das Florus (gewiß nach einem älteren Schriftsteller) sehr gut be-

zeichnet, indem er den Uebergang von jener Schlacht zu den späteren Kriegen mit den Worten macht: **Hactenus pro libertate** (d. h. für die Republik), **mox de finibus . . . pugnatum est.**

6) Livius sagt allerdings nur: **aedem Castori**, steht also formell mit den anderen Quellen, die von Castor und Pollux reden, im Widerspruch: aber gewiß wird daraus Niemand den Schluß ziehen, er stehe mit den andern Quellen in materiellem Widerspruch. Sein formeller Widerspruch ist wieder nur einer von den zahllosen Belegen dafür, daß die Alten, wie das jeder Schriftsteller mehr oder weniger thut, die größere oder geringere Präcision ihrer Ausdrücke vorwiegend davon abhängen ließen, inwiefern diejenigen Dinge, von denen sie sprachen, dem ihnen vorschwebenden Publicum mehr oder weniger bekannt und geläufig waren. Wo sie dem ihnen vorschwebenden Publicum, d. h. dem Publicum ihrer Zeit und ihres Landes klar waren, da hatten sie nach ihrer Ueberzeugung allen Anforderungen an einen präcisen Stil genügt.

7) Tac. **Ann. II, 49: Libero Liberaeque et Cereri iuxta circum maximum, quam Aulus Postumius dictator voverat.**

8) Einigermaßen analog heißt es Livius **XLV, 38: Tot de Gallis triumphi, tot de Hispanis, tot de Poenis, ipsorum tantum imperatorum, an populi Romani, dicuntur? Quemadmodum non de Pyrrho modo, nec de Hannibale, sed de Epirotis Carthaginiensibusque triumphi acti sunt; sic non M' Curius tantum, nec P. Cornelius, sed Romani triumpharunt.**

9) Als Befehlshaber der Römer in der regillischen Schlacht, und der zur Zeit derselben in Rom zurückgebliebenen Truppen nennt Dionys: **A. Postumius** als Dictator, den 257 d. St. vor seiner Dictatur Consul war: **M. Valerius** als Legaten, der Consul von 248 d. St.; **T. Virginius** als Befehlshaber des rechten römischen Flügels in der Schlacht, der 257 d. St. vor der Schlacht Consul war; **T. Herminius** als Legaten, der wahrscheinlich identisch mit dem Consul von 247 d. St. ist; **T. Aebutius** als Magister Equitum, der wie gesagt, wahrscheinlich identisch mit dem Consul von 254 d. St. ist; **A. Sempronius** als Befehlshaber der in Rom zurückgelassenen Truppen, der wahrscheinlich identisch mit dem Consul von 256 d. St. ist, also gewiß drei, wahrscheinlich sechs Consulare. Daß die Römer für eine so ernste Zeit wie die des Jahres 257 d. St. alle höheren Befehlshaberstellen an erprobte Krieger gaben, ist etwas so an sich Wahrscheinliches, daß wenn jene sechs Namen durch Betrug in die Geschichte des Jahres 257 d. St. hineingetragen wären, der Fälscher wiederum meisterhaftes historisches Genie, tiefe Kenntniß der alten Fasten, und wunderbare Umsicht beim Betruge gezeigt hätte.

Postumius war, als er für 257 d. St. zum Consul gewählt ward, allerdings noch nicht vorher Consul gewesen, aber wahrscheinlich schon als tüchtiger Befehlshaber im Kriege bekannt. Plutarch erzählt Publ. 22 es habe P. Valerius Publicola 249 d. St. in dem Kriege gegen die Sabiner den Oberbefehl über 3000 Mann, die er in Hinterhalt legte, seinem Schwiegersohne Postumius Balbus anvertraut, und letzterer durch sein zeitiges Erscheinen auf dem Schlachtfelde wesentlich zur Entscheidung der Schlacht für die Römer beigetragen. Dieser Postumius Balbus ist aber schwerlich Jemand anders als der Dictator von 257 d. St.: Postumius Albus. Während die Postumier unbestreitbar die Beinamen Albus und Albinus geführt haben, kommt Balbus hier und da als Variante für Albus vor.

Nimmt man an, der Dictator Postumius habe diejenige Tochter des P. Valerius Publicola geheirathet, die nach Dion. VI, 32 und Plutarch Publ. 18 im Jahr 246 d. St. noch unvermählt war, und welche Dion. a. a. O. als 246 d. St. γάμιον ἔχουσαν ὥραν bezeichnet, so fällt seine Heirath zwischen 246 und 249 d. St. Entwerfen wir uns dann aber, mit Hülfe einiger naheliegender Hypothesen, einen Stammbaum der Postumier vom Ende der Königszeit bis 363 d. St., bei dem angenommen wird, der Dictator habe sich in der genannten Zeit verheirathet, so haben wir einen Stammbaum von nicht weniger als 18 Personen, der in sich nirgends etwas Unwahrscheinliches bietet, mit den sämmtlichen Angaben der Alten über die Postumier harmonirt, und ebenso mit dem Stammbaum der Valerier von Ende der Königszeit bis 363 d. St., wie er nach dem früher Auseinandergesetzten zu entwerfen wäre, vollkommen im Einklange steht.

Von T. Quinctius Cincinnatus Pennus, Cs. 322, 325, CsTr. 327 und 333 d. St. erzählt Livius IV, 26 er sei Schwiegersohn des A. Postumius Tubertus gewesen. Daß es den Alten unendlich schwer sein mußte, über die Verwandtschaft der Quinctier unter einander, vom Ende der Königszeit bis 363 d. St., nicht in Mißverständnisse zu gerathen, ist klar. Daß Livius und andere Quellen, wenn sie einen Verwandtschaftsgrad des einen Quinctius zu einem anderen angaben, nicht jedesmal den ganzen Stammbaum derselben aufschlugen, ist gewiß. Ebenso gewiß, daß von den uns, ihren sämmtlichen Namen nach, bekannten Quinctiern jener Zeit drei, von denen der eine 314 d. St. Consul war, der andere 332 d. St., der dritte 348 d. St. Consulartribun, ganz dieselben Namen trugen: T. Quinctius Capitolinus Barbatus; zwei, von denen der eine 314 d. St. Dictator, der andere 315 und 328 d. St. Consulartribun war, gleichfalls ganz dieselben Namen trugen: L. Quinctius Cincinnatus; außer diesen zweien noch vier (von denen der eine uns seinem Vornamen nach unbekannt ist), von denen drei in den Fasten von 322 bis 348 d. St., also gleichzeitig unter sich und gleichzeitig (wenig-

stens theilweise gleichzeitig) mit den vorhin erwähnten 2 und 3 erscheinen, die Namen Quinctius Cincinnatus führten. Wahrscheinlich ist außerdem, daß es noch mehr vollkommen gleichnamige und wenigstens zum Theil gleichzeitig lebende Quinctier gab, als wir deren nachweisen können. Es kann uns daher nicht wundern, daß unsere Quellen über die Verwandtschaftsverhältnisse der Quinctier vor 363 d. St. nicht ganz stimmen. Denken wir uns aber diese Verhältnisse so wie sie aller Wahrscheinlichkeit nach von den besten Autoritäten des Alterthums dargestellt gewesen sind, so können wir mit Hülfe einiger sehr nahe liegenden Hypothesen einen Stammbaum der Quinctier vor 363 d. St. entwerfen, der 14 Mitglieder zählt, in sich nichts Unwahrscheinliches bietet, und mit der Angabe des Livius, der Consul Quinctius 322 d. St. sei Schwiegersohn des A. Postumius Tubertus gewesen, vollkommen stimmt, folglich auch in voller Harmonie sowohl unmittelbar mit dem Stammbaum der Postumier, als mittelbar auch mit dem der Valerier steht. Wie wäre es nun aber möglich, daß drei Stammbäume dreier Geschlechter von zusammen 52 Personen so ineinandergreifend mit einander harmonirten, wenn diese Stammbäume, wenn die mit diesen Stammbäumen so eng verbundenen Fasten, und die mit diesen Fasten so eng verbundene Geschichte Alt-Roms wesentlich verfälscht oder verderbt wären?

10) Von einem dritten ist weder bei Livius noch bei Dionys die Rede. Beiläufig bemerke ich: Livius sowohl wie Dionys und Ovid stimmen darin vollkommen mit einander überein, daß sie als Söhne des Königs immer nur entweder Arnus oder Sextus oder Titus nennen; ein vierter Sohn desselben wird von ihnen nie erwähnt, und damit stimmt wiederum, daß Livius I, 56 mittelbar ganz bestimmt erklärt, es habe der König nur die eben genannten drei Söhne gehabt. Es stimmen ferner unsere Quellen sämmtlich darüber überein, daß Arnus Tarquinius 244 d. St. gestorben sei, daß er gestorben sei in einer Schlacht gegen die Römer, daß er getödtet sei in dieser Schlacht durch Brutus. Es geben außerdem unsere Quellen sämmtlich übereinstimmend an, der Frevel nicht des Arnus oder Titus, sondern des Sextus, habe die Vertreibung der Tarquinier herbeigeführt. Es berichten Livius I, 56, Zonaras VI, 11 und Dionys IV, 69 übereinstimmend, die nach Delphi gegangenen Söhne Tarquins seien Arnus und Titus gewesen (beiläufig bemerkt kann man diese Sendung nach Delphi kurz vor 244 d. St. nur dann als an und für sich unwahrscheinlich erklären, wenn man zugleich behauptet, die Angabe des Herodots I, 167, es hätten um 213 d. St. die Agylläer die bekannte Gesandtschaft nach Delphi geschickt, sei falsch). Es nennen Livius, Ovid, Dionys und Zonaras übereinstimmend denjenigen Sohn des Tarquinius, durch dessen List Gabii erobert ward, Sextus. Durch bloßes Abschreiben aus Einer Urquelle kann man diese Uebereinstimmung nicht erklären, da

sich neben ihnen auch Widersprüche jener Schriftsteller über die Regierung Tarquins finden. Woher anders also soll dieselbe gekommen sein als daher, daß sie auf nachgewiesener Wahrheit beruht?

11) Wenn Dionys VI, 11 bei dieser Gelegenheit sagt: *Σέξτου μετὰ τῶν ἐκ Ῥώμης φυγάδων τε καὶ τῶν ἄλλων ἐπιλέκτων ἱππέων ἐπιβοηθησάντων αὐτοῖς*, so läßt sich dieß mit seiner ausdrücklichen, zwei Mal wiederholten Angabe (VI, 5), in der ursprünglichen Schlachtordnung habe Sextus aber *ἐπὶ τοῦ λαιοῦ τῶν Λατίνων ἐτάχθη κέρατος*, Titus, der das mittlere Treffen befehligt, die römischen Ueberläufer und Emigranten angeführt, nur dann in vollen Einklang bringen, wenn man annimmt (entweder, die Schaar der römischen Ueberläufer und Emigranten sei so groß gewesen, daß ein Theil derselben auch auf dem linken Flügel des Treffens — vielleicht als eine Art Garde des Sextus — mitgestanden habe, oder) es sei als Sextus anrückte, die ursprüngliche Schlachtordnung schon verändert gewesen, und mit dieser Annahme harmonirt der Verlauf der Dinge so leicht und natürlich (vgl. unten), daß sie als wahrscheinlich gelten darf. Möglich ist übrigens auch, daß Dionys, der ja kein Militär war, also gerade bei Schlachtbeschreibungen leicht durch die Widersprüche der Quellen in Verwirrung gebracht werden konnte, hier eine falsche Notiz aus einer sonst für die Schlachtbeschreibung von ihm verworfenen Quelle aufgenommen hat. Daß dergleichen bei Schlachtbeschreibungen nicht bloß der Alten, sondern auch der Neueren, häufig vorkommt, bedarf wohl keiner speciellen Belege. Ebenso wenig, daß in den Schlachten der Alten Wechsel der Schlachtordnungen während des Gefechts, und zugleich Wechsel der Führung noch häufiger vorkommen, als bei uns. In der Schlacht bei Cannä befehligte nach Polyb III, 114, 116 L. Aemilius zuerst den linken Flügel, dann das Mitteltreffen der Römer.

Nach der ursprünglichen Schlachtordnung, wie Dionys sie angibt, bildete jedes Heer drei Treffen, und es stand auf dem rechten Flügel des römischen Heeres T. Aebutius dem S. Tarquinius gegenüber, in der Mitte T. Virginius dem Octavius Mamilius, auf dem linken Flügel Postumius dem T. Tarquinius. Später tritt T. Virginius nicht weiter handelnd auf, T. Aebutius aber kämpft mit Octavius Mamilius, es scheint also, als wenn aus den drei Treffen, die das Heer ursprünglich bildete, im Verlauf der Schlacht zwei wurden, dabei der rechte Flügel und das Mitteltreffen des römischen Heeres sich zusammengezogen und bei dieser Gelegenheit T. Aebutius als Magister Equitum den Oberbefehl über beide übernahm. Uebrigens gilt so ziemlich für alle Schlachtbeschreibungen das Wort Wellingtons: die Mitkämpfenden können die Einzelheiten der Schlacht und deren Reihenfolge so wenig genau im Kopfe behalten, wie die Mittanzenden alle Einzelnheiten und alle Touren

eines Balls in ihrer Reihenfolge, und man stellt daher falsche Anforderungen an geschichtliche Glaubwürdigkeit, wenn man verlangt, daß zur geschichtlichen Glaubwürdigkeit, volle Uebereinstimmung der Quellen über jede Einzelheit jeder Schlacht gehöre.

Da aus Allem hervorgeht, daß die römischen Emigranten im Anfang der Schlacht von dem Einen der beiden Tarquinier, dann, als dieser seiner Verwundung wegen vom Kampf entfernt war, von dem Andern der beiden Tarquinier befehligt wurden, so muß dieser Umstand nicht wenig dazu beigetragen haben, das Verständniß der Schlacht aus den Urquellen zu erschweren.

11a) Es wäre nicht uninteressant, die Angabe Cicero's über die altrömische Geschichte je nach den Büchern, in denen sie vorkommen, nach der Zeit in der sie von ihm niedergeschrieben sind, nach ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit, die falschen nach den Arten des ihnen zu Grunde liegenden Irrthums u. s. w. zu classificiren.

12) Ich behaupte natürlich nicht, daß der Entwicklungsgang im Einzelnen genau so gewesen sei, wie ich es angenommen habe, sondern nur, er sei im Wesentlichen so gewesen. Es ist z. B. der Irrthum über Sextus möglicherweise auch dadurch entstanden, daß ein früher Bearbeiter der Urquellen, der in diesen, soweit sie ihm vorlagen, über das Schicksal des Sextus nur das angegeben fand, daß derselbe 243 d. St. nach Gabii gegangen sei, aus dem Schweigen über dessen spätere Schicksale den falschen, aber sehr naheliegenden Schluß zog, derselbe sei in Gabii ab ultoribus etc. getödtet, diese Hypothese in der Form einer Thatsache hinstellte und nun manche spätere Bearbeiter glaubten, er habe für diese Angabe einen speciellen Quellenbeleg besessen, den sie nicht kannten. In analoger Weise werden, wie ich das zum Theil schon früher auseinandersetzte, die frühesten Bearbeiter der Urquellen daraus, daß sie in den ihnen vorliegenden Quellen nichts über das Schicksal Coriolans nach seinem Abzuge von Rom fanden, geschlossen haben, derselbe habe nach dem Abzug noch lange gelebt und sei eines natürlichen Todes gestorben, denn von ihrem Standpunkte aus konnten sie allerdings meinen, eine gleich nach dem Abzug erfolgte Ermordung Coriolans durch die Volsker habe in den Aufzeichnungen zeitgenössischer Römer nicht unerwähnt bleiben können.

Zu den Worten in Livius II, 19: cohortem exsulum Romanorum, cui L. Tarquinii filius erat, bemerkt Drakenborch: Pall. et Campani ed. frater ... L. Tarquinii frater etiam Voss. 2. Harlej. 2. Lipsiens. Grertn. Portug. Haverk. et Hearnii Oecon. B. N. et C. (Veith.) Forte olim per compendium scriptum fuerat L. Tarquinii F. quemadmodum vidi esse in Leid. 1 et in Florent. Sed quum literam illam F. non adseqnerentur posteriores, pro ea dedisse videntur frater, quum debuissent filius. Certe frater nullus L. Tarqui-

nii memoratur, nisi Arnus Tarquinius, qui regnante adhuc Ser. Tullio obiit, supra I, 46, § 9 et Dion. l. 4, p. 234. Da Livius wenige Zeilen später von juvenis Tarquinius, und wenige Zeilen früher vom vertriebenen Könige hervorhebt, quamquam iam aetate et viribus erat gravior, so ist das frater an dieser Stelle ein bloßer Schreibfehler, entweder des Livius oder eines seiner Abschreiber. Das Vorhandensein dieses Schreibfehlers aber liefert wiederum einen Beleg dafür, wie leicht auch bei den Alten und für die Alten genealogisch-chronologische Irrthümer aus bloßen Schreibfehlern entstehen konnten.

13) Daran, daß Livius und Dionys beide, trotz ihrer chronologischen Differenzen, doch den volskischen Krieg in Causalnexus mit der regillischen Schlacht setzen, sieht man, wie starke Uebereinstimmung in den Urquellen und deren Bearbeitern über die Facta — unabhängig von deren Chronologie nach bestimmten Formeln — bestanden hat.

Das Erscheinen der Volsker auf dem Schlachtfelde, wie es Dionys VI, 14 schildert, hat bei der räumlichen Nähe der Latiner, Volsker und Römer nichts Befremdendes an sich, zumal Dionys ausdrücklich sagt, es seie nicht das ganze volskische Heer, sondern nur ein Theil desselben erschienen, und er VI, 3, 4 schon vor der Schlacht ein theilweises Zusammenwirken von Volskern und Latinern schildert.

Auffallend ist, daß Livius II, 18 Larcius in allen Handschriften consularis genannt wird, obgleich er damals nach des Livius Angabe erst zum ersten Mal Consul war. Liegt darin ein Fingerzeig dafür, daß Livius sein Räsonnement a. a. O. einem Schriftsteller entlehnt hat, der die Dictatur des Larcius erst in dessen zweites Consulat setzte, d. h. in eine Zeit, als Larcius consul et consularis war, wie es ganz richtig in Drakenborch's Note zu Livius a. a. O. heißt?

14) Beiläufig bemerkt, widerspricht man gewiß den Gesetzen der menschlichen Natur durchaus nicht, wenn man annimmt, Cicero und Livius, die beide die altrömische Geschichte nur dilettantistisch betrieben und beide kein klares Bild von dem Entwicklungsgange der antiken historischen Forschung in sich trugen, hätten in sehr vielen Fällen da absichtliche Fälschung der Fasten erblickt, wo sie bei gründlicher Kenntniß der einschlägigen Verhältnisse und von unabsichtlichem Irrthum geredet haben würden.

15) Dionys V, 20 heißt es: 245 d. St. *τιμήσεις δ᾽ ἐγίνοντο . . . ἐξ ὧν ἐξευρέθη τῶν ἐν ἥβῃ Ῥωμαίων περὶ τρισκαίδεκα μυριάδας;* Dionys V, 75 Larcius habe als Dictator (255 d. St.) einen Census gehalten, in dem *ἑπτακοσίοις πλείους εὑρέθησαν οἱ ἐν ἥβῃ Ῥωμαίων πεντεκαίδεκα μυριάδων.* Wenn dann zur Zeit der Secession, 260 d. St., bei Dionys, Appius Claudius, eine lange Rede hält (VI, 59—64)

und in dieser, übrigens mit den Verhältnissen trefflich harmonirenden Rede sagt (63): τοῦτο δ' ὅσον ἐστὶ πλῆθος, ἐκ τῆς ἔγγιστα γενομένης τιμήσεως μαθεῖν ῥᾴδιον ἂν εἴη. τρισκαίδεκα μυριάδες εἰσὶ Ῥωμαίων τῶν ἐν ἥβῃ τετιμημένων, so ist der Zusammenhang der Quellen im Wesentlichen kaum anders zu denken als so: Zu einer Zeit, als den Forschern über die Secession bereits so viele Quellen vorlagen, daß sie darnach dieselbe ausführlich schildern konnten, (in eine ganz kurze Schilderung hätte man eine solche Rede mit solchem Detail nicht einschieben können) war ein Actenstück oder sonstige Quelle, woraus hervorgegangen wäre, daß der Dictator Larcius einen Census hielt, noch nicht bekannt. Ein damals lebender Annalist ließ in seiner Erzählung der Secession den Appius Claudius eine Rede halten (die vielleicht ihren Umrissen nach schon in den Urquellen angegeben war), und flocht in dieser Rede die obige Notiz ein. Zwischen dem Jahr, in dem dieser Annalist schrieb, und dem Jahr, in dem Dionys schrieb, ward ein Actenstück, etwa eine Censusliste, oder eine sonstige Quelle aufgefunden, aus welcher sich ergab, nicht bloß, daß unter der Dictatur des Larcius ein Census gehalten sei, sondern auch die Zahl der damals Censirten. Dionys benutzte diese Entdeckung da, wo sie hauptsächlich hingehörte, d. h. in seiner Erzählung der Dictatur des Larcius, übersah sie aber da, wo er sich ihrer allerdings hätte erinnern sollen, sich aber nicht erinnerte, weil sie hier nur eine beiläufige Rolle spielte, und nahm daher VI, 63 in die Rede des Appius Claudius die falsche Censusangabe auf. Wie man sieht, liegt in diesem Gang der Dinge auch ein Beweis dafür, daß noch ziemlich spät neue Quellen oder Urkunden über die Dictatur des Larcius entdeckt sind, und gerade aus diesen neuen Quellen mag denn auch ein bestimmter Beweis dafür hervorgegangen sein, daß die Dictatur des Larcius 255 d. St., und nicht 252 d. St., gehöre. Daß Livius II, 18 von einem Census unter Larcius schweigt, kann Zufall sein, kann aber auch damit zusammenhängen, daß er für die Dictatur des Larcius nicht gehörig die neuesten und besten Quellen benutzte. Daß die capitolinischen Fasten einen Census unter Larcius anerkannt, also mindestens in dieser Beziehung mit Dionys über Larcius gestimmt haben, geht daraus hervor, daß sie zu 279 d. St. angeben: (Lustr)um f. VIII, denn nach Dionys fallen Census: 244, 255, 260, 279 d. St., nach Valerius Max. III, 4 hat Servius Tullius vier Mal einen Census gehalten.

Darüber, daß die Reden bei Dionys manche Angaben enthalten, von denen die Geschichtserzählung bei ihm schweigt, s. auch meine Vorarbeiten zur römischen Geschichte, I, S. 77, 90—94.

Die offenbar falsche Angabe, der Dictator Valerius 257 d. St. sei 259 d. St. über 70 Jahre alt gewesen, findet sich in einer Rede, Dionys VI, 44.

16) Lydus de mgg. I, 37, 38 ist die Thätigkeit des Dictators Τίτος Μάρκιος ganz so, wie die eines Interrer geschildert; die von ihm ernannten Consuln Titus und Valerius sind allerdings nicht die ersten Consuln, wie Lydus sie nennt, wohl aber beinahe unverkennbar die Consuln von 244 d. St. und 249 d. St. Es scheint also demnach, als sei T. Larcius im Jahr 248 d. St. Interrer gewesen. War er 248 d. St. Interrer, so kann er für den, der die Republik nicht vom Tage der Königsflucht, sondern vom Tage des Amtsantritts der ersten Consuln an rechnete, allerdings der erste Interrer der Republik gewesen sein. Ob aber die Quelle des Lydus so rechnete? Nach Lydus a. a. O. 38 wären Titus und Valerius die ersten Consuln Roms gewesen, nach Lydus a. a. O. 43 Appius Claudius der erste Censor, dergleichen Behauptungen aber kann der Byzantiner aus einer guten Quelle nicht anders als durch arge Mißverständnisse entnommen haben.

Ob übrigens wohl in der Quelle des Lydus auf die Differenzen der Alten über den ersten Dictator eingegangen und u. A. gesagt war: „Einige verbinden die richtige Angabe, Roms erster Dictator habe Larcius geheißen, mit der falschen, Larcius sei 248 d. St. Dictator gewesen; er war damals Interrer; Andere behaupten, indem sie die falsche Angabe, der erste Dictator Roms habe M. Valerius geheißen und die falsche Angabe, der erste Dictator sei 248 d. St. ernannt, mit der ganz richtigen verbinden, daß M. Valerius 248 d. St. Consul gewesen ist, fälschlich, M. Valerius sei 248 d. St. Dictator gewesen, dies aber die Veranlassung zu der obigen Angabe des Lydus ward?

17) Denkt man sich die unsinnigen Worte des Joannes Antiochenus: εἰσηγητὴς τῶν λυσιτελῶν aus Mißverständniß eines lateinischen Textes entstanden, so wird in diesem von „Nutzen" die Rede gewesen sein; in Zonaras VII, 13 heißt es bei Einsetzung der Dictatur: τὴν δ' ἐκ τῆς μοναρχίας ὠφέλειαν θέλοντες.

Nach dem richtigen Fastenverzeichniß haben wir uns zu denken:

Jahr 8 d. R. Opiter Virginius, Sp. Cassius.
„ 9 „ „ Post. Cominius. T. Larcius I.
„ 10 „ „ Ser. Sulpicius, M.' Tullius.

Joannes Antiochenus sagt fgm. 44: Ὅτι ἕκτῳ τῆς ὑπατείας χρόνῳ μετὰ τὴν τῶν τυράννων ἐξέλασιν, Κασσίου τε καὶ Σουλπικίου τὴν ἀρχὴν παραλαβόντων. Darf man daraus schließen, daß seine Quelle die Consuln Post. Cominius, T. Larcius I und damit die erste Dictatur erst einige Jahre nach denjenigen Consuln setzte, die bei richtigen Fasten in das Jahr 10 d. R. gehören?

In Eutrop ed. Verheyk findet sich weder bei Eutrop noch bei der Paraphrase Eutrops a. a. O. eine andere Variante für Larcius als: „Larcius, Largius, Lartius." Die historia miscella ed. Muratori gibt an: Nono anno post reges exactos ... maior quum consulatus ... Dic-

tator autem Romae primus fuit M. Valerius (als Variante gibt Muratori: Largus). Das Chronicon Ursperg., dessen neueste Ausgabe in Pertz Monumenta mir, indem ich diese Abhandlung noch ein Mal umarbeitend durchgehe, nicht zur Hand ist, sagt ed. Melanchthon: Nono anno post Reges exactos nova Romae dignitas creata est, quae dictatura appellatur, maior quam consulatus, et magister equitum, qui Dictatori obsequeretur. Et primus dictator Romae fuit Marcus Valerius. Es liegt etwas Komisches darin, daß der Dictator Valerius wie ein böser Geist überall, wo er in den Quellen erwähnt wird, Verwirrung bringt und Räthsel bietet.

18) Die Fragen: in welchem Verwandtschaftsverhältniß der Dictator zum Consul gestanden hat, wie alt der Dictator 259 d. St. gewesen ist u. s. w., gehören nur mittelbar in Untersuchungen über die Fasten, unmittelbar dagegen in Untersuchungen über die Geschichte und den Stammbaum der älteren Valerier; ich verschiebe mir daher ihre genauere Erörterung auf diese Untersuchungen. Eben dahin verschiebe ich die von ihnen schwer zu trennende Untersuchung über den Beinamen Maximus, den der Dictator von 259 d. St. geführt hat, obgleich diese Untersuchung der Sache nach allerdings mehr zu den Untersuchungen über die Fasten gehören würde.

19) Von dem äußerst kurzen Bericht des Plutarch Cor. 5 läßt sich mit Bestimmtheit nur so viel sagen, daß er betreffs mehrerer Punkte mit Dionys und Livius stimmt, und daß er daneben von ihnen nicht erwähnte Punkte hat, von denen einige sich mit ihrer Erzählung sehr gut vereinigen lassen, von denen keiner in unlösbarem, klarem Widerspruch mit ihrer Erzählung steht.

20) Es ist nicht unmöglich, daß Larcius, der ja erster Dictator Roms gewesen, gleichfalls den Beinamen Dictator als ständigen behalten hat.

21) In Valerius Maximus VIII, 9 de vi eloquentiae findet sich unter den in der Ueberschrift genannten Personen auch M.' (Var. M.) Valerio Max. dict. genannt; im Context der darauf folgenden Erzählung, die gleichfalls die Beredtsamkeit des Valerius in der Secession rühmt und ihr die Beruhigung der Secedirten zuschreibt, ist bloß von Valerius die Rede, durchaus nicht von dict. — Daß Valerius Maximus diese Erzählung nicht direkt aus Cicero genommen hat, darf für gewiß gelten: Anecdotensammler, wie er, excerpiren nicht selbständig Bücher wie Cicero's Brutus; die Hauptquellen des Valerius Maximus sind Anecdotensammlungen gewesen, die schon lange vor seiner Zeit mehrfach existirten, wie das aus Vergleichungen zwischen ihm und Plinius hervorgeht. Unter den sechs Anecdoten, die Valerius Maximus im Capitel de vi eloquentiae beibringt, finden sich mindestens zwei (die über Julius und die über Hegesias), vielleicht noch mehr, die nicht in Cicero's Brutus vorkommen.

Siebente Abhandlung.

Die Triumphalfasten von 244 d. St. (1 d. R.) bis 301 d. St. (58 d. R.).

§ 1.

Betrachtungen über die Verhältnisse Roms zu Hernikern, Aequern, Volskern, Sabinern, Latinern und Etruskern von 244 d. St. (1 d. R.) und früher bis 301 d. St. (58 d. R.) und später.

Bei der engen Verbindung, in der die Triumphalfasten mit der auswärtigen Geschichte Roms stehen, thun wir gut, der Untersuchung über jene, einleitend einige Worte über diese vorauszusenden: Worte, die freilich, um nicht über Gebühr anzuschwellen, so knapp gefaßt sein müssen, daß sie ihren Gegenstand nur von sehr wenigen Seiten her, und auch von diesen her durchaus nicht erschöpfend, sondern bloß auf der Oberfläche hinstreifend, berühren.

Dionys redet, obgleich er in der Geschichte der ersten sechs Könige vielfach von den Verhältnissen der Römer zu den Latinern, Sabinern u. s. w. spricht, doch von den Verhältnissen der Römer zu den Hernikern, so viel ich finde, nicht eher als zur Zeit des Tarquinius Superbus. Unter diesem gingen nach ihm die Herniker ein Bündniß mit Rom ein (IV, 49). Von den Verhältnissen der Herniker zu den Römern nach 243 d. St. berichtet er: Css. P. Valerio II, T. Lucretio (245 d. St.) erwartete man einen Krieg zwischen Römern und Hernikern; Css. T. Larcio II, Q. Cloelio (255 d. St.) drohte ein Krieg zwischen Römern und Hernikern; ebenso Css. A. Postumio, T. Virginio (257 d. St.), im Jahr der regillischen Schlacht, Css. Ap. Claudio, P. Servilio (258 d. St.) ward zwischen Römern und Hernikern Krieg

geführt; Css. C. Aquillio, T. Sicinio (266 d. St.) gleichfalls; Css. Pr. Virginio, Sp. Cassio III (267 d. St.) gleichfalls; im letztgenannten Jahr ward der Krieg durch ein Bündniß zwischen Römern und Hernikern beendet, in der Zeit von 268 d. St. bis 301 d. St. endlich erwähnt der Halicarnassäer die Herniker mehrmals als ein mit Rom verbündetes, nie als ein Rom feindliches Volk. Er läßt also die Herniker erst seit dem dritten Jahrhundert d. St. auftreten, und in den 58 Jahren von 244 d. St. bis 301 d. St. nur in drei Jahren Krieg führen: 258, 266 und 267 d. St., nur zu solchen Zeiten als die Römer in solchen Bedrängnissen waren, daß selbst ein kleines Nachbarvolk gegen sie aufzutreten wagen konnte, wie denn 266 und 267 d. St. bekanntlich die Jahre gleich nach dem Volskerkrieg unter Coriolan sind.

Livius erwähnt, so viel ich finde, die Herniker in der Königszeit nie; das erste Mal, daß er ihrer gedenkt, ist Css. Ap. Claudio, P. Servilio (258 d. St.), wo er sagt, sie hätten sich mit den Volskern gegen Rom verbündet. Außerdem erzählt er von ihnen, sie hätten T. Sicinio, C. Aquillio (266 d. St.) mit den Römern Krieg geführt, Pr. Virginio, Sp. Cassio (267 d. St.) Bündniß mit den Römern geschlossen; und in der Zeit von 268 d. St. bis 301 d. St. gedenkt er ihrer öfter als eines mit Rom verbündeten, nie als eines Rom feindlichen Volks. Zieht man hierbei in Betracht, daß Livius, da er eben nicht Dionys ist, doch auch natürlich nicht Wort für Wort mit Dionys stimmen kann; daß er Einzelheiten auslassen kann, die Dionys hat, ohne darum letzterem widersprechen zu wollen; daß er unwichtige Kriege Roms öfters mit Stillschweigen übergeht, wie er denn z. B. bei den II, 15, 56, III, 31, 32, 65, IV, 7, 11, 12, 13—15, 25 u. s. w. behandelten Jahren von Feldzügen der Römer ganz schweigt, obgleich er angenommen haben muß, es seien damals Feldzüge von ihnen geführt, da er ja sonst nicht behaupten könnte, der Janustempel sei von Numa bis 518 d. St. nicht geschlossen gewesen; und daß Dionys VIII, 68 den Feldzug von 267 d. St. gegen die Herniker, über den Livius schweigt, als einen höchst unblutigen und durch keine besondere Waffenthat ausgezeichneten hinstellt, also als einen solchen, über den von einem Schriftsteller wie Livius gar leicht hinweggegangen werden kann, so wird man zugeben, daß Livius und Dionys die Verhältnisse Roms zu den Hernikern in den ersten drei Jahrhunderten d. St. so übereinstimmend schildern, wie das nur mög-

lich ist bei zwei Schriftstellern, von denen jeder seine Erzählung selbständig aus mehreren Schriftstellern herausgearbeitet hat.

Zonaras erwähnt in der Geschichte der ersten drei Jahrhunderte Roms, soweit ich finde, (die Behauptung des Nichterwähntwerdens eines Namens auf mehreren Bogen ist immer eine gewagte Sache, da ein einzelnes Wort leicht übersehen werden kann) die Herniker nie, während er doch der Sabiner, Latiner, Aequer, Volsker u. s. w. öfter gedenkt; sie haben also, wie man selbst bei dem schärfsten Urtheil über den Unverstand, mit dem Zonaras excerpirt hat, annehmen darf, in den Quellen des Byzantiners eine viel minder hervorragende Rolle gespielt als Sabiner, Latiner u. s. w.

Plutarch erwähnt im Romulus, Numa, Publicola und Coriolan, d. h. in denjenigen Jahren, in denen Livius und Dionys über die Herniker schweigen, die Herniker nie, obgleich er für jene vier Lebensbeschreibungen eine Menge anderer Schriftsteller als den Halicarnassäer und den Pataviner gebraucht hat, und obgleich er in ihnen oft genug von Fidenaten, Antiaten, Sabinern u. s. w. spricht.

Eutrop erwähnt in der Geschichte der drei ersten Jahrhunderte der Stadt die Herniker nie, obgleich er zuweilen von Etruskern u. s. w. spricht. Das Gleiche, wie von ihm, gilt von Orosius. Ebendasselbe von Diodor. Ebendasselbe von den, wie oft erwähnt, nur sehr bruchstücksweise erhaltenen und für die Jahre 258, 266 und 267 d. St. gar nicht vorhandenen capitolinischen Triumphalfasten.

Unter diesen Umständen ist es unverkennbar, daß wir in den Quellen eine sehr feste Tradition über die Verhältnisse Roms zu den Hernikern in den ersten drei Jahrhunderten d. St. vor uns haben (vgl. Anm. 4). Angenommen, daß diese Tradition auf Wahrheit beruht, so muß man sich allerdings dazu entschließen, auch die Königszeit für ungemein viel glaubwürdiger zu halten, als das augenblicklich im Allgemeinen geschieht, im Uebrigen aber bietet die Entstehung und — was die Hauptsache ist — die allgemeine Verbreitung jener Tradition in unseren Quellen nicht die mindeste Schwierigkeit. Angenommen dagegen, die römische Kriegsgeschichte der ersten drei Jahrhunderte d. St. wäre vielfach und irgend durchgreifend verfälscht, so wäre es, ohne eine Einwirkung der wunderbarsten Zufälle, nicht zu begreifen, warum die Herniker nie in die 257jährige Kriegsgeschichte Roms vor 258 d. St., nie in seine 34jährige Kriegsgeschichte von 268 d. St. bis 301 d. St. als ein Rom feindliches Volk

eingeflochten sind, dagegen in den 10jährigen Zeitraum von 258 d. St. bis 267 d. St. drei Mal als solches eingeflochten erscheinen. Ja, diese eigenthümliche Erscheinung würde noch viel räthselhafter werden durch zwei bisher nicht erwähnte Umstände, von denen der eine einige Zeilen später auseinander gesetzt werden wird, der andere der ist. Livius erwähnt die Herniker für die Zeit von 302 d. St. bis 363 d. St. öfter, aber nie als Rom feindlich. Zum Jahre 364 d. St., d. h. als in Folge des gallischen Zugs die Völkerverhältnisse um Rom ganz aus den alten Fugen gehoben waren, sagt er (VI, 2) novus terror accesserat defectione ... Hernicorum, und berichtet dann aus der Zeit von 367 d. St. bis 447 d. St. mehrfache Kämpfe der Römer mit den Hernikern, u. A. auch 393, 395 und 447 d. St., von 448 d. St. an nicht wieder. Die capitolinischen Triumphalfasten aber, die für die Zeit von 393 d. St. bis 460 d. St. bis auf sehr wenige Buchstaben vollständig erhalten sind, melden für diese Zeit Triumphe von 42 Triumphatoren über 61 Mal vorkommende Völker, unter diesen 61 sind die Herniker drei Mal genannt, und zwar gerade zu den Jahren 393, 395, 447 d. St. Man ist also zu dem zwar nicht sicheren, indeß höchst wahrscheinlichen Schluß gedrängt, die Tradition habe Roms Verhältniß zu den Hernikern als ein in dem 95jährigen Zeitraum von 267 d. St. bis 363 d. St. niemals feindliches aufgefaßt (wie denn auch Livius VI, 2 ausdrücklich sagt: defectione Latinorum Hernicorumque, qui, post pugnam ad lacum Regillum factam, per annos prope centum nunquam ambigua fide in amicitia populi Romani fuerant), dabei aber es als nach 363 d. St. feindlich gedacht — es seien mit einem Wort entweder bei sonstiger allgemeiner Verfälschung der äußeren Geschichte Roms die Verhältnisse Roms mit den Hernikern 448 Jahre hindurch unverfälscht geblieben, oder die Verfälschung habe eine in sich und mit den übrigen (gleichfalls verfälschten) Verhältnissen von 448 Jahren, unter denen 225 annalistisch, Jahr für Jahr berichtet werden, vollkommen zusammenhängende Geschichte geliefert.

Während Dionys II, 72 und Livius I, 32 von den Aequicolä (bei Dionys in den Handschriften Ἐβικλῶν oder Ἐχίκλων) als einem schon in der älteren Königszeit vorkommenden Volk reden, werden die Aequi in der Königszeit von keinem dieser beiden Schriftsteller genannt. Sie fehlen ebenso in Plutarchs Romulus und Numa, in den Bruchstücken der capitolinischen Triumphalfasten in Zonaras; sie werden für die Königszeit bloß von Ci-

cero und Strabo genannt, von denen dieser Buch V, jener de rep. II, 20, § 35 angibt, die Aequer seien von den Römern unter Tarquinius Priscus besiegt. Da Cicero in dem genannten Buch sehr oft dem Polyb folgt, Strabo im fünften Buch ebenso wie anderswo den Polyb sehr häufig benutzt, so stammt die Notiz beider vermuthlich eben aus dem Megalopolitaner, und jedenfalls wird sie von den Gelehrten der varronischen Zeit verworfen sein. Denn während Ciceros Buch de rep. nach dem früher Erwähnten vor dem Erscheinen der besten varronischen Schriften abgefaßt ist, schweigen, wie gesagt, Dionys, Livius, Zonaras und die — über Tarquinius Priscus Allem nach vollständig erhaltenen capitolinischen Triumphalfasten über eine Berührung desselben mit den Aequern [1]), das Zeugniß des Dionys aber ist um so gewichtiger, da er gerade über die Kriegsgeschichte Roms formell fast ausnahmslos, materiell vielleicht ganz ausnahmslos mit den capitolinischen Triumphalfasten stimmt, ohne doch sie abgeschrieben zu haben, also sein Zeugniß evident wesentlich das der besten Quellen seiner Zeit repräsentirt [2]).

In der Geschichte Roms von 244 d. St. bis 258 d. St. werden die Aequer weder von Dionys, noch von Livius, noch von Zonaras, noch, so viel ich sehe, von den übrigen Schriftstellern erwähnt. Dagegen aber treten sie als Feinde Roms im Consulatsjahr des A. Virginius, T. Veturius (259 d. St.) kurz vor der ersten Secession auf bei Dionys (VI, 34), bei Livius (II, 30), bei Zonaras (VII, 14). Sie erscheinen ferner von 260 d. St. bis 301 d. St. als mit Rom Krieg führend bei Dionys in den Jahren: 264, 265, 267, 268 (271 fallen sie nach Dion. VIII, 101 in das latinische Gebiet ein und die Römer schieben den Krieg gegen sie auf, weil sie anderweitig beschäftigt sind), 272, 274, 275 (zu 278 d. St. sagt Dionys, IX, 35, Volsker und Aequer seien in latinisches Gebiet eingefallen, und, nachdem sie von den Latinern geschlagen, sei der Consul Nautius gegen die Volsker geschickt), 282, 283, 284, 285, 286, 288, 289, 290, 291, 294, 295, 296, 298 d. St. Es sind also nach Dionys von den 58 Jahren von 244 d. St. bis 301 d. St. 21 Kriegsjahre zwischen Römern und Aequern, 37 Jahre, die wir als Friedensjahre zwischen beiden Völkern bezeichnen können. Vergleichen wir damit den Livius, so sind nach diesem von 260 d. St. bis 301 d. St. Kriegsjahre zwischen Römern und Aequern: 265, 268, 269 (zu 271 sagt Livius II, 43 bloß: ab Aequis arma sumta), 272, 274 (zu 278 sagt Livius II, 53, die Volsker und Aequer wären in Latium eingefallen, von den Latinern und

Hernikern geschlagen, und darauf der Consul Nautius gegen die Volsker gesandt), 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 294, 295, 296, 298 d. St. Es sind also nach Livius von den 58 Jahren von 244 d. St. bis 301 d. St. 20 Kriegsjahre zwischen Römern und Aequern, 38 solche, die wir als Friedensjahre bezeichnen können. Es herrscht also zwischen Dionys und Livius betreffs der Zahl der Kriegs- und Friedensjahre beinahe völlige Uebereinstimmung, und daneben beinahe völlige Uebereinstimmung auch über die Vertheilung der Kriegs- und Friedensjahre auf diesen 58jährigen Zeitraum. Sie harmoniren über diese Vertheilung in Betreff von 53 Jahren, sie weichen von einander ab nur über die fünf Jahre 264, 267, 269, 275, 287 d. St. Vergleicht man dann weiter diese Jahre in den Berichten beider Schriftsteller unter einander genauer, so verringert sich die Bedeutung der in ihnen enthaltenen Widersprüche noch um ein nicht Geringes.

Dionys sagt nicht in seiner Erzählung des Jahres 264 d. St., die Aequer hätten damals Krieg gegen Rom geführt, sondern bemerkt nur episodisch in der Geschichte des Jahres 265 d. St. (VIII, 16), die Aequer hätten schon 264 d. St. Krieg gegen Rom geführt. Livius zieht die Geschichte der Jahre 263 d. St. bis 265 d. St., in welchem letzteren Jahre Coriolan sein Heer von Rom zurückzieht, so kurz zusammen, daß er die Consuln von 263 und 264 d. St. gar nicht nennt, sagt aber II, 40, nachdem er bis dahin, d. h. bis zum Rückzug des coriolanischen Heeres die Aequer gar nicht als in den coriolanischen Krieg verwickelt mit angeführt hat: Rediere deinde Volsci, adiunctis Aequis, in agrum Romanum, sed Aequi Attium Tullum haud ultra tulere ducem, es weicht also, wie man deutlich sieht, der Pataviner vom Halicarnassäer nur formell ab, und es haben dabei nach der Ansicht Beider die Aequer 264 d. St. nur eine untergeordnete Rolle gespielt.[3])

Vom Jahre 267 d. St. berichtet Livius II, 41, ganz in die innere Geschichte Roms vertieft, gar keinen Feldzug, während er doch nach dem früher über den Janustempel Erwähnten dieses Jahr unmöglich als ohne Feldzug verstrichen gedacht haben kann. Dionys stellt VIII, 68 den Feldzug dieses Jahres gegen die Aequer als einen sehr unwichtigen, als einen bloßen Raubzug dar, bei dem die Aequer den Römern im freien Felde gar nicht entgegentreten. Von einer wichtigen Differenz der beiden Quellen kann also hiernach keine Rede sein.

Zu 269 d. St. sagt Livius II, 42: rebellantes Volscos et Aequos ... vicere; Dionys nennt als Feinde Roms bloß die Volsker, spricht aber VIII, 83 in einer Weise, daß man auch ohne einen Vergleich seiner Angabe mit der des Livius meinen sollte, es habe nach ihm Rom nicht bloß mit Volskern gekämpft.

Im Jahre 275 d. St. ist Livius in die Niederlage an der Cremera so vertieft, daß er nur von dieser spricht; Dionys schildert den Kampf der Römer gegen die Aequer als eine in der Kriegsgeschichte dieses Jahres durchaus untergeordnete Begebenheit.

Vom Jahre 297 d. St. kann man eigentlich gar nicht behaupten, daß Dionys und Livius von einander abweichen. Jener sagt (IX, 60), die Aequer hätten das latinische Gebiet geplündert, die Römer hätten ihnen deßhalb und wegen anderer Dinge Vorstellungen gemacht, zum Kampf sei es indeß nicht gekommen; es διέτριψεν bloß ein kleines römisches Heer unter Q. Servilius ἐν τοῖς Λατίνοις ὅροις Livius aber sagt (III, 2): Q. Servilius ... in Aequos missus, in Latino agro stativa habuit; intra castra quies necessaria morbo implicitum exercitum tenuit.

Es ist also mit einem Worte in Livius und Dionys, trotzdem daß sie über Einzelheiten der einzelnen Jahre zuweilen von einander abweichen, doch über das Verhältniß der Aequer zu den Römern in der eben erörterten Beziehung ebensowenig eine ernste Differenz vorhanden wie über das der Römer zu den Hernikern. Will man diese Uebereinstimmung beider Schriftsteller untereinander zugleich mit ihren sonstigen gegenseitigen Widersprüchen über altrömische Geschichte erklären, so kann man das nur unter der Voraussetzung, die besseren Schriftsteller zu Varro's Zeit seien einig oder doch fast einig darüber gewesen, daß Kriege (oder doch irgend erwähnenswerthe, bedeutendere Kriege) zwischen Römern und Aequern während der ersten 301 Jahre d. St. nur in den oben bezeichneten 21 Jahren stattgefunden haben. Diese Voraussetzung aber macht wiederum die andere nothwendig, daß die Geschichte der Aequerkriege, wie sie von jenen besten Schriftstellern gegeben ward, auf wissenschaftlich ermittelter Wahrheit beruhte. Die Annahme, sie habe auf stark verfälschter Angabe beruht, würde nicht ausreichen zu einer Erklärung des Umstandes, daß unter 301 Jahren der Aequer und 448 Jahren der Herniker, also unter zusammen 749 Jahren Alles in Allem nur 24 Kriegsjahre verfälscht seien, und diese Verfälschung in ihrer an=

nalistischen Vertheilung auf die 749 Jahre so ausnahmslos von den besten Schriftstellern für wahr gehalten sei. Träte doch einer solchen Annahme außer den schon früher im Allgemeinen oft erwähnten Schwierigkeiten noch eine weitere ganz neue in dem entgegen, was uns über die Geschichte der Aequer und Herniker nach dem gallischen Brand erzählt wird. Nach diesem nämlich, d. h. zu einer Zeit, als die kurz vor 363 d. St. bestehenden Völkerverhältnisse um Rom wesentlich umgestaltet sind, treten die Aequer zwar gleich im ersten Jahr, 364 d. St., als Feinde Roms wieder auf, werden aber besiegt, und erscheinen dann — einen noch fraglichen Fall in 368 d. St. bei Livius VI, 12 ausgenommen — bis zum Jahre 449 d. St. gar nicht wieder; 449 d. St. werden sie von neuem besiegt. In der Zwischenzeit von 367 d. St. bis 447 d. St. treten die Herniker mehrmals als Feinde Roms auf, bis sie endlich 447 d. St. gänzlich besiegt und für immer zur Ruhe gebracht werden. Es ist also unverkennbar, daß, gleichviel wie wir uns das übrigens im Einzelnen ausmalen, von 363 d. St. bis 449 d. St. so zu sagen mit Rom friedliche Herniker, mit Rom feindliche Aequer, und umgekehrt mit Rom friedliche Aequer, mit Rom feindliche Herniker bedingen. Dasselbe Verhältniß aber finden wir zwar nicht ganz genau im Einzelnen, aber den Grundzügen nach auch in der Geschichte Roms vor 363 d. St. Vor 259 d. St. sind nur die Herniker, seit 259 d. St. — mit Ausnahme von 266 und 267 d. St. — nur die Aequer Rom feindlich, gerade in diesem der Hauptsache nach gleichen, in Detail abweichendem Verhältniß liegt aber meines Bedünkens ein starker Grund gegen die Annahme einer Verfälschung, einer argen Verfälschung der römisch-hernikisch-äquischen Geschichte.

Schließen wir diese Betrachtungen mit Hervorhebung nur noch Eines Punktes.

Geht man die Geschichte Roms seit seinem Anfange bis zum Jahr 363 d. St. mit Rücksicht auf Volsker, Latiner, Etrusker und Sabiner durch, so wird man überall im Wesentlichen auf die gleichen Ergebnisse stoßen, die wir soeben bei dieser Geschichte mit Rücksicht auf Aequer und Herniker gefunden haben. Es stimmen unsere Quellen, einige wenige, bei specieller Untersuchung meist sehr leicht zu erklärende Fälle ausgenommen, über die Verhältnisse, in denen jedes einzelne dieser Völker zu Rom gestanden hat, bei jedem König und bei jedem Jahr der Republik im Wesentlichen überein; es harmoniren z. B. alle unsere Quellen darin,

daß sie von Berührungen Roms mit Volskern zur Königszeit, nur unter Ancus Marcius und Tarquinius Superbus reden, von feindlichem kriegerischen Zusammentreffen der Römer mit Volskern in den Jahren 244 d. St. bis zum Jahr der regillischen Schlacht schweigen. Es bildet ferner die Kriegsgeschichte Roms vor 363 d. St. den sechs Völkern der Herniker, Aequer, Latiner, Sabiner, Volsker und Etrusker gegenüber, wenn man sie in ihrer bunten Verkettung unter einander durchnimmt, ein in den Hauptzügen in sich überall zusammenhängendes, sich gegenseitig erläuterndes Ganze, wie es denn z. B. ganz natürlich ist, daß nachdem Rom in der regillischen Schlacht die Emigranten und die Latiner niedergeworfen hat, nun in den folgenden Jahren die nächsten Umwohner Latiums: Herniker, Volsker, Sabiner und Aequer mit bisher nicht stattgehabter Einigkeit und Energie, den durch seine gleichzeitige Besiegung der Latiner und emigrirten Royalisten so mächtig aufschwellenden Staat niederzudrücken streben. Es werden außerdem in jedem einzelnen Kriege Roms von unsern Quellen außer den Namen der Consuln und der bekämpften Völker regelmäßig mit voller Uebereinstimmung Namen bald von einzelnen Orten, bald von feindlichen Heerführern, bald von römischen Legaten, Stadtpräfecten u. s. w. übereinstimmend gemeldet; ebenso regelmäßig übereinstimmend wird gemeldet, daß in dem Einen Jahre der eine Consul gegen dieses, der andere Consul gegen jenes Volk ausgezogen sei und gekämpft habe, mit nicht minder großer regelmäßiger Uebereinstimmung werden auch die übrigen Hauptzüge der einzelnen Feldzüge, ihr ganzer Gang und Verlauf berichtet. Selten, daß da, wo die eine Quelle den Feldzug als einen unbedeutenden oder für Rom unglücklichen bezeichnet, eine andere ihn als einen bedeutenden und für Rom sehr glücklichen hinstellt. Die Abweichungen und Widersprüche der Schriftsteller, soweit sie nicht geradezu als einander gegenseitig ergänzende Abweichungen und als bloß formelle Widersprüche nachgewiesen werden können, betreffen in der Regel nur jene minder wichtigen Einzelheiten, über die Schlachtberichte stets von einander abweichen, zumal wenn sie durch die Hände nichtmilitärischer Schriftsteller gehen; und halten wir uns an das Wort Wellingtons, daß man die Einzelheiten einer Schlacht sowenig ganz präcise wiedergeben könne wie die Einzelheiten eines Ballabends, lassen wir also demnach alle solchen minder wichtigen Details als minder wichtig bei Seite, so gibt es schwerlich im ganzen Alterthum und in einem großen Theil des Mittelalters eine Kriegs-

geschichte eines Volkes von etwa hundert Jahren, welche von verschiedenen von einander unabhängigen Schriftstellern mit so wenig wichtigen Widersprüchen berichtet wird, wie die Roms von 244 d. St. bis 301 d. St., ja man wäre versucht zu sagen, vom Jahre 1 d. St. bis 301 d. St. Ist aber eine derartige Geschichte wesentlich oder auch nur großentheils durch Fälschung und Irrthum entstanden, und von den Zeitgenossen Cicero's trotz der ihnen vorliegenden authentischen Quellen über Alt-Rom — mit oder ohne Bewußtsein der Fälschung oder des Irrthums — weiter verbreitet worden, dann ist es nach meiner Ueberzeugung unmöglich, von irgend einer anderen Geschichte, von irgend einer von Menschen geschaffenen, von irgend einer unter Menschen verbreiteten Institution zu glauben, sie beruhe wesentlich oder großentheils auf etwas Anderem als auf Betrug, Fälschung und Irrthum.[4])

---

§ 2.

Die Triumphalfasten von 260 d. St. bis 301 d. St.

Denken wir uns für die Zeit von 260 d. St. bis 301 d. St. folgende Triumphalfasten (in denen der Ausdruck triumphus bloß den großen Triumph bezeichnet, der Ausdruck Triumph sowohl den großen als den kleinen):

In den Jahren 260 d. St. bis 265 d. St. ward kein Triumph gefeiert.

Im Jahre 266 d. St. feierte der Consul Sicinius einen triumphus wegen seiner Thaten gegen Volsci, sein College Aquillius eine Ovation wegen seiner Thaten gegen Hernici.

Im Jahre 267 d. St. feierte der Consul Sp. Cassius einen triumphus wegen seiner Thaten gegen Hernici und Volsci.

In den Jahren 268 d. St. bis 272 d. St. ward kein Triumph gefeiert.

Im Jahre 273 d. St. ward dem Consul Fabius vom Senat ein triumphus wegen seiner Thaten gegen Etrusci angeboten, jedoch schlug er denselben aus, weil in der entscheidenden Schlacht sowohl sein Bruder Fabius als sein College Manlius gefallen waren.

In den Jahren 274 d. St. bis 277 d. St. ward kein Triumph gefeiert.

Im Jahre 278 d. St. feierte der Consul Valerius einen triumphus wegen seiner Thaten gegen Vejentes und Sabini.

Im Jahre 279 d. St. feierte der Consul Manlius eine Ovation wegen seiner Thaten gegen Vejentes.

In den Jahren 280 d. St. bis 284 d. St. ward kein Triumph gefeiert.

Im Jahre 285 d. St. feierte der Consul Quinctius seine Siege über Aequi, Volsci und Antiates durch einen triumphus.

Im Jahre 286 d. St. bis 290 d. St. ward kein Triumph gefeiert.

Im Jahre 291 d. St. feierte der Consul Lucretius einen triumphus wegen seiner Thaten gegen Aequi und Volsci; sein College Veturius eine Ovation wegen seiner Thaten gegen Volsci.

In den Jahren 292 und 293 d. St. ward kein Triumph gefeiert.

Im Jahre 294 d. St. feierte der Consul Cornelius einen triumphus wegen seiner Thaten gegen Volsci und Antiates; sein College Fabius einen triumphus wegen seiner Thaten gegen Volsci und Aequi.

Im Jahre 295 d. St. feierte der Dictator Quinctius einen triumphus wegen seiner Thaten gegen Aequi.

In den Jahren 296 d. St. bis 301 d. St. ward kein Triumph gefeiert.

Fragen wir uns dann, inwiefern die Quellen mit diesen Fasten harmoniren oder ihnen widersprchen, so ergibt sich:

I. Die Bruchstücke der capitolinischen Fasten lauten:

	Jun.
(Valerius Poplico)la	Ann. CCLXXIIX
	neisque K. Mai.
(Manlius ....ovan)s	Ann. CCLXXIX
	(Id)ibus Mar(t.)
(Quinctius)	A. CCXX(CV)

Lücke, die den Raumverhältnissen nach durch zwei Triumphe (beide 291 d. St.) auszufüllen ist.

(Fabius ..... de Ae)queis e(t Volsceis)	(CCXCIV)
	(N)on. Mai.
(L. Cornel)ius Ser. f. L. n. ....us Cos.	An. CCXCIV
de Volsceis (An)tiatib(us)	IV Id. Mai.
(L. Quin)ctius L. f. L. n. Cincinnatus	An. CCXCIV
de Aequeis	(I)dibus September.

Es harmoniren also diese Fasten soweit sie erhalten sind, vollkommen mit dem obigen Verzeichniß, und den Raumverhältnissen nach können sie schwerlich mehr oder weniger Triumphe als jenes Verzeichniß für die bezeichneten Jahre gerechnet haben, haben also jedenfalls mindestens in sehr hohem Grade mit ihm übereingestimmt.

II. Dionys stimmt, wie man besonders aus Dion. VIII, 66, 67, 68, 69, IX, 5—13, 35, 36, 57, 58, 69, 70, X, 20, 21, 25 ersieht, mit dem obigen Verzeichniß vollkommen überein.

III. Valerius Maximus harmonirt mit obigem Verzeichniß, sobald wir uns dasselbe rückwärts fortgeführt denken, insofern völlig überein, als dann in diesem Verzeichniß dem Sp. Cassius zwei Triumphe beigelegt sein würden, und Valerius VI, 3, § 1 von duo speciossimi triumphi des Sp. Cassius spricht. Es folgt dabei Valerius Maximus, wie wir später sehen werden, einer anderen Quelle als dem Livius. Darüber, daß der Consul Fabius 273 d. St. den ihm angebotenen Triumph ausgeschlagen habe, stimmen Orosius II, 5 und Valerius Maximus V, 5, § 2 vollkommen mit obigem Verzeichniß überein. Darüber, daß der Dictator Quinctius 295 d. St. über die Aequer triumphirt habe, stimmen Aurel. Victor vv. ill. 17 und Joannes Antiochenus fgm. 48 mit obigem Verzeichniß völlig überein.

IV. Von dem Kriegshelden L. Siccius Dentatus, von dem bei seiner Berühmtheit und Tapferkeit anzunehmen ist, er habe nach der Ansicht der Alten in jedem in seine Dienstzeit fallenden Triumphjahre an einem Triumphe Theil genommen, sagt Plinius hist. nat. VII, 29: Imperatores novem ipsius maxime opera triumphantes secutus; Gellius II, 11: Triumphavit cum imperatoribus suis triumphos novem, Valerius Maximus III, 2, 24: cuius opera honoresque operum ultra fidem veri excedere iudicari possent, nisi ea certi auctores, inter quos M. Varro, monumentis suis testata esse voluissent. Quem ... tradunt ... novem triumphales imperatorum currus secutum. Aus einer Vergleichung der eben angeführten Stellen, wenn man sie mit ihren hier im Citat nicht angegeben Worten liest und dann wieder mit den Worten des Planciades Fulgentius (Roth, historr. vett. romm. rell. p. 427) vergleicht, geht hervor, daß die Angaben des Plinius und Gellius auf Varro beruhen. Es hat also dieser den Siccius Dentatus neun Triumphe mitfeiern lassen, wobei die Annahme gewiß als zulässig gelten darf, das currus des Valerius Maximus, welches ovationes

ausschlösse und bloß triumphos in sich begriffe, sei eine rhetorische Wendung, die, da sie sich weder in Plinius noch in Gellius befindet, von Varro nicht gebraucht sei: Varro habe von Triumphen nicht von triumphi gesprochen. Gestorben ist Siccius Dentatus nach Dion. IX, 27 und Livius III, 43 im Jahre 304 d. St. vor Vertreibung der Decemvirn; es können also auch seine neun Triumphe nur vor 297 d. St. fallen, da von 297 d. St. bis zur Vertreibung der Decemvirn kein Triumph fällt. Daß er zuerst 258 d. St. Kriegsdienste that, dürfen wir als sicher annehmen. Gehen wir darnach das obige Verzeichniß durch, und ziehen dabei in Betracht, daß Siccius, der doch nicht in zwei verschiedenen Heeren zugleich dienen konnte, nicht in Einem Jahr zwei Triumphe mitgefeiert haben wird, so haben wir nach obigem Verzeichniß von 260 d. St. an acht Triumphe (darunter, je nachdem man rechnet, eine oder zwei oder drei Ovationen), denen Siccius beigewohnt haben kann. Und führen wir das obige Verzeichniß rückwärts weiter, so würden wir von 258 d. St. an bis 260 d. St. gerade noch ein Jahre finden, in dem er mittriumphirt haben kann: 259 d. St., es finden sich also die neun Triumphjahre für Siccius von 258 d. St. bis 304 d. St. in obigem Verzeichniß genau wieder. Unter diesen Umständen aber darf es für so gut wie gewiß gelten, daß Varro über die Zahl der Triumphe mit obigem Verzeichniß völlig übereingestimmt hat [1]).

V. Was den Livius betrifft, so stimmt er mit obigem Verzeichniß in so weit völlig überein, als er kein einziges Mal einen Triumph in ein dem Verzeichniß zufolge triumphloses Jahr verlegt; er stimmt ferner mit dem Verzeichniß vollkommen überein betreffs des Jahres 273 d. St. und betreffs der Triumphaljahre 291 und 295 d. St. Er weicht von ihm ab nur über die Jahre 266, 267, 278, 279, 285 und 294 d. St. Seine Abweichungen aber selbst über diese Jahre, worin bestehen sie?

Zum Jahre 266 d. St. berichtet Dionys, es sei das römische Heer *τριχῇ* getheilt worden, so daß der eine Theil unter dem Consul Aquilius gegen die Herniker, der zweite unter dem Consul Sicinius gegen die Volsker ausgerückt sei, der dritte unter dem Stadtpräfecten Larcius die Umgegend der Stadt geschützt habe, und außerdem hätten die *ὑπὲρ τὸν στρατιωτικὸν κατάλογον, ὅσοι δύναμιν εἶχον ἔτι βαστάζειν ὅπλα* eine Schaar gebildet, die die Stadt selbst bewacht; Aquilius habe wegen seiner Thaten gegen die Herniker eine Ovation gefeiert; Sicinius habe den Volskern eine äußerst blutige und hartnäckige Schlacht geliefert, die den

größten Theil des Tages hindurch unentschieden schwankte, zuletzt aber mit einer völligen Niederlage der Volsker endete, und für welche dem Sicinius ein triumphus bewilligt ward, den er auch feierte. Etwas Uebereinstimmendes mit diesem Berichte des Halicarnassäers muß Lydus de mgg. I, da, wo er so vielfach eine treffliche Quelle benutzt, in dieser Quelle gefunden haben, da er sagt: im 23sten Jahr der Republik, d. h. 266 d. St. εἰς τρεῖς μοίρας τὰ τῆς ἀρχῆς διῃρέθη, εἰς τοὺς ὑπάτους, εἰς τον τῆς πόλεως ὕπαρχον καὶ τὸν δῆμον. Ebenso muß auch Verrius etwas Uebereinstimmendes mit den Angaben des Halicarnassäers gemeldet haben, da Festus (v. Novem) ein Bruchstück hat: (Novem trib. mil. in exercitu) T. Sicini, Volsci (cum rebellassent et atrox proelium) inissent adversus (Romanos in eo occisi . . .) . . .[2]) Und mit der Meldung des Halicarnassäers harmonirt endlich auch das, daß die Rom 264 und 265 d. St. so gefährliche Macht der Volsker in den nächsten Jahren nach 267 d. St. weit minder gefährlich erscheint, dieser Umschwung aber schwerlich ohne Niederlage der Volsker durch die Römer erfolgt ist. Daneben lesen wir Livius II, 40: Consules T. Sicinius et C. Aquilius. Sicinio Volsci, Aquilio Hernici (nam ii quoque in armis erant) provincia evenit. Eo anno Hernici devicti: cum Volscis aequo Marte discessum est. Es harmonirt also Livius mit Dionys darüber, daß Aquilius gegen die Herniker ausgerückt ist und sie besiegt hat, sowie darüber, daß Sicinius gegen die Volsker gezogen ist und mit ihnen gekämpft hat.

Angenommen nun, Aquilius habe keine Ovation gefeiert, so müßte man, da die Aquilier von 267 d. St. bis 494 d. St. in den Fasten nicht wieder triumphiren und überhaupt nur ein einziges Mitglied von ihnen daselbst, und zwar bloß in der bescheidenen Stellung eines Militärtribunen erscheint — man müßte, sage ich, falls die Angaben des Dionys falsch wären, sagen: die Fasten seien zu Gunsten der Aquilier in der Weise verfäscht, daß in ihnen nicht etwa ein rein erlogener Sieg gemeldet ward, auch nicht etwa ein triumphus erlogen war, sondern eine nicht stattgehabte Ovation wegen eines stattgehabten Sieges erlogen war, also der Fälscher höchst bescheiden gewesen wäre und Livius dießmal sehr kritisch. Angenommen dagegen, Dionys habe mit seiner Angabe über die Ovation des Aquilius Recht, so brauchte man nichts weiter vorauszusetzen, als daß Livius, der so oft über etwas schweigt, ohne es damit läugnen zu wollen, über die Ovation geschwiegen habe, ohne

damit ihre Wahrheit zu bestreiten. Gewiß aber ist von diesen beiden Annahmen die letztere die bei Weitem wahrscheinlichere.

Angenommen ferner, die Angaben des Livius über Sicinius sei die richtigere, so würde man mit Rücksicht darauf, daß die Sicinii außer 266 d. St. nie wieder in den Fasten, weder in denen der Triumphe noch in denen der Consuln, Consulartribunen u. s. w. erscheinen, sagen müssen: zu Gunsten dieses später so unberühmten Geschlechts sei ein großer Sieg nebst triumphus erfunden worden, was gleichfalls nicht so wahrscheinlich ist, als daß Livius, schlechteren Quellen folgend, einen wirklich erfochtenen Sieg und wirklich gehaltenen triumphus irrthümlich ausgelassen hat. Es ist also Livius für 266 d. St. Allem nach als im Irrthum befindlich anzusehen.

Zum Jahre 267 d. St. berichtet Dionys VIII, 68, es sei Cassius gegen die Herniker und Volsker gezogen; beide Völker wären ihm nicht mit einem Heere entgegengerückt, sondern hätten sich erst darauf beschränkt, in die Städte zu flüchten, und die Verwüstungen ihres offenen Gebiets ruhig ertragen; nachher hätten die Volsker um Frieden gebeten und den erbetenen erlangt; dann hätten auch die Herniker um Frieden gebeten und ihn gleichfalls erlangt; Cassius habe, obgleich er den Feind nicht in offener Feldschlacht besiegt und keine Stadt erobert, doch um einen triumphus nachgesucht, es durch seinen Einfluß erlangt, daß ihm derselbe zu Theil wurde, dadurch aber großen Anstoß erregt. Daß diese Erzählung, mit Allem, was Dionys sonst berichtet, übereinstimmt, ist leicht zu zeigen. Sie harmonirt damit, daß ihm zufolge die Volsker 266 d. St. eine bedeutende Niederlage erlitten haben; damit, daß ihm und allen anderen Schriftstellern zufolge die Herniker nach 267 d. St. viele Jahrzehnde hindurch nicht wieder feindlich gegen Rom auftreten; damit, daß ihm und allen andern Schriftstellern zufolge Cassius seit 266 d. St. als nach der Tyrannis strebend bezeichnet wird. Ebenso harmonirt mit Dionys, wie das schon erwähnt ist, daß Valerius Maximus dem Cassius zwei Triumphe beilegt; es bezieht sich außerdem das Bruchstück Jun. der capitolinischen Fasten wahrscheinlich eben auf diesen Triumph des Cassius, und eine Erfindung des Triumphs ist um so weniger wahrscheinlich, da von 268 d. St. bis 581 d. St. ein Cassius weder in den Triumphalfasten, noch in den Fasten der Consuln, Consulartribunen u. s. w. auftritt. Nimmt man dazu, daß Livius II, 41 vom Kriege Roms 267 d. St. gänzlich schweigt, obgleich wegen des bekannten Offen=

stehens des Janustempels das Jahr nicht ohne Krieg vergangen sein kann, so man hat Gründe genug, die Angaben des Dionys für richtig, das Schweigen des Livius für ein nichtsbeweisendes Schweigen zu halten.

Zum Jahre 278 d. St. liefern Dionys und Livius eine ziemlich detaillirte, und in allen irgend wichtigen Einzelheiten völlig übereinstimmende Kriegsgeschichte; Livius berichtet II, 53 ebenso wie Dionys, Valerius habe das sabinische Lager erstürmt, die Vejenter besiegt: **eademque hora, sagt er, duo exercitus, duae potentissimae et maximae finitimae gentes superatae sunt.** Unter diesen Umständen aber kann die von Dionys und den capitolinischen Fasten bestätigte Angabe, Valerius habe deßhalb einen triumphus gefeiert, durch das Schweigen des Livius über einen triumphus nicht ungültig gemacht werden.

Zum Jahre 279 d. St. berichtet Dionys IX, 37, Manlius sei gegen die Vejenter geschickt; diese hätten ihm nicht im offenen Felde widerstanden, es sei auch nicht zu Erstürmung einer Stadt gekommen, sondern die Vejenter hätten (nachdem sie sich vergebens an die Sabiner um Hülfe gewandt) an den Manlius Gesandte um Waffenstillstand geschickt; dieser hätte ihnen befohlen, *ἀργύριόν τ' εἰς ὀψωνιασμὸν ἐνιαυτοῦ τῇ στρατιᾷ καὶ διμήνου τροφὰς* zu geben; nachher hätte man römischerseits den Vejentern einen Waffenstillstand auf 40 Jahre bewilligt, und Manlius habe alsdann eine Ovation gehalten. Wie man sieht, harmonirt diese Erzählung vollkommen mit der Angabe, im Jahre 278 d. St. hätten die Vejenter und Sabiner eine große Niederlage erlitten. Ganz ebenso wie Dionys erzählt Livius (ausgenommen den Umstand, daß Manlius eine Ovation gefeiert habe): **Manlio Veientes provincia evenit; non tamen bellatum; induciae in annos quadraginta petentibus datae, frumento stipendioque imperato.** Und daß in früherer Zeit für Ertheilung eines Triumphes andere Maßstäbe angelegt wurden als später, ergiebt sich theils aus den schon früher besprochenen Beispielen des Cassius, theils aus Livius II, 17, wo es zu 251 d. St. heißt: **Consules, magis ob iras graviter ultas, quam ob magnitudinem perfecti belli, triumpharunt.** Man wird also, da ein Fälscher doch wohl einen triumphus und nicht bloß eine Ovation für Manlius erfunden haben würde, und da, abgesehen von dem vorliegenden Fall, Manlier in den Triumphalfasten von 244 d. St. bis 700 d. St. nur noch 361, 413, 497, 512, 518, 566, 568 d. St. — also Alles in Allem

nur noch sieben Mal — vorkommen, kaum umhin können, das Schweigen des Livius über die Ovation des Manlius für eben nicht mehr als ein Schweigen zu nehmen.

Zum Jahr 285 d. St. berichten Dionys IX, 57, 58 und Livius II, 64, 65 übereinstimmend, es habe Rom gegen Sabiner, Aequer und Volsker gekämpft, gegen die Sabiner sei der Consul Servilius ausgezogen, habe dieselben aber nicht zur Schlacht bringen können; der Consul Quinctius sei gegen die Aequer und Volsker ausgerückt, habe sie glänzend (nach Livius egregie) besiegt, sei nach diesem Siege vor Antium gerückt, und habe dieses ohne Sturm, durch Uebergabe, in seine Hand bekommen. Bis hieher also harmoniren beide Schriftsteller vollständig. Und wenn dann Dionys dem Quinctius deßhalb einen Triumph beilegt, Livius aber von einem solchen schweigt, so darf das um so sicherer für eine bloß formelle Differenz erklärt werden, da die Triumphalfasten übrigens durchaus nicht zu Gunsten der Quinctier verfäscht erscheinen. Letztere treten von 244 d. St. bis 700 d. St. in ihnen, abgesehen von dem vorliegenden Fall, nur zu den Jahren: 295, 373, 392, 559, 569 d. St., also nur fünf Mal auf.

Was endlich das Jahr 294 d. St. betrifft, so erzählt Dionys X, 20, 21, der Consul Fabius habe die Volsker und Aequer, Cornelius die Volsker und Antiaten besiegt, und von jedem der beiden Consuln sei ein Triumph gefeiert. Daß mit ihm die capitolinischen Triumphalfasten übereingestimmt haben, ist nach den Bruchstücken letzterer anzunehmen. Livius beginnt III, 22 die Kriegsgeschichte dieses Jahrs mit den Worten: **bellum ingens a Volscis et Aequis . . . iam Antii Volscorum legiones esse: et ipsam coloniam ingens metus erat defecturam**; er schildert darnach, ohne von einem Antheil der Antiaten zu reden, so siegreiche Schlachten und Kämpfe der Römer gegen Aequer und Volsker, daß dieselben wohl Triumphe verdienten (vgl. auch III, 23: **ingenti certamine hinc Volscos, hinc Aequos**), erwähnt aber nicht, daß in diesem Jahr Triumphe gefeiert sein. Es dreht sich also die Differenz zwischen ihm und den anderen Quellen bloß um das Feiern von von Triumphen und um die Frage, ob die Antiaten, die in den capitolinischen Triumphalfasten speciell genannt sind — sie sagen: **(Cornel)ius . . . de Volsceis (et An)tiati(bus) . . . An. CCXCIV** am Kriege gegen Rom Theil genommen haben. Bei Untersuchung dieser Punkte kommt in Betracht: Erstens, daß die älteren Triumphalfasten durchaus nicht zu

Gunsten der Cornelier verfälscht erscheinen, denn, abgesehen von dem vorliegenden Fall, wird von 244 d. St. bis 367 d. St. Corneliern nur noch ein einziges Mal — 325 d. St. — ein Triumph beigelegt. Zweitens, daß die älteren Triumphalfasten ebenso wenig zu Gunsten der Fabier verfälscht erscheinen, denn, abgesehen von dem vorliegenden Fall, wird von 244 d. St. bis 392 d. St. einem Fabius nie wieder ein triumphus, und selbst eine Ovation nur ein einziges Mal — 332 d. St. — beigelegt. Drittens, daß Livius III, 23 die Kriegsgeschichte von 294 d. St. mit den Worten schließt: Eodem anno descisse Antiates, apud plerosque auctores invenio. L. Cornelium consulem id bellum gessisse, oppidumque cepisse, certum affirmare, quia nulla apud vetustiores scriptores eius rei mentio est, non ausim. Denn, da in diesen Worten klar ausgesprochen ist, daß die vetustiores von einer Einnahme Antiums nicht wissen, so müßte man, wenn diese vetustiores Recht hätten, annehmen, es sei die Einnahme Antiums zur Zeit der mittleren Annalisten erfunden und von den jüngsten diese Erfindung beibehalten, was bei Weitem unwahrscheinlicher ist, als daß die Einnahme stattgehabt hat, daß die älteren Annalisten sie aus Mangel an Quellen nicht gekannt, die mittleren aber sie aus neuaufgefundenen Quellen als richtig ermittelten und deßhalb die plerique sie annahmen. Alles das aber spricht mit größter Bestimmtheit dafür, daß die Triumphe allerdings so gehalten sind, wie Dionys sie angibt, und wir entnehmen dieser Stelle außerdem noch das, daß Livius, indem er die Glaubwürdigkeit der vetustiores der der neueren mindestens gleichstellt, gar keine klare Einsicht in den Gang besitzt, den die Entwicklung der Geschichtswissenschaft bei den Alten genommen hat. Bei klarer Einsicht hätte er wissen müssen, daß die neueren Schriftsteller vielfach besser über die altrömische Geschichte unterrichtet waren als die vetustiores.

Während so die Einzeluntersuchungen über jede Differenz der livianischen Triumphalfasten von den dionysianischen dahin führen, daß die ersteren falsch, die letzteren richtig seien, leitet auf das gleiche Resultat auch eine allgemeinere Auffassung der fraglichen Fasten. Nach dem zu Anfang dieses Paragraphen hypothetisch aufgestellten Verzeichniß, mit dem Dionys vollkommen stimmt, sind in dem 42jährigen Zeitraum von 260 d. St. bis 301 d. St., wenn man den ausgeschlagenen Triumph von 273 d. St. als einen gehaltenen und gefeierten rechnet, wie das billig ist, 33 Jahre, d. h. über drei Viertel aller, triumphlose gewesen; ge-

feiert sind in neun Jahren neun triumphi, drei Ovationen, Alles in Allem zwölf Triumphe. Daß das zu viele oder auch nur auffallend viele Triumphe seien, wird Niemand behaupten. Es gab in der fraglichen Zeit an Consuln, suffecten Consuln und Dictatoren zusammen 88 triumphfähige Obrigkeiten, es wurde in jedem Jahr von mindestens Einem Consul ein Feldzug geführt, gar nicht selten wurden von jedem Consul mehrere Feldzüge geführt; es gab also Gelegenheiten zu etwa 200 Triumphen. Es wurden außerdem Triumphe nicht etwa bloß nach so scharfen Regeln wie späterhin bewilligt, sondern auch in Folge von Feldzügen, die nach den später geltendeu Regeln keinen Triumph zur Folge gehabt hätten. Nichtsdestoweniger ist die Zahl der Triumphe von 260 d. St. bis 301 d. St. weit geringer als die Zahl derselben in dem gleich langen Zeitraum von z. B. 391 d. St. bis 432 d. St., denn in diesem zählte man 30 Triumphe, also mehr als doppelt so viel. Und wollte man annehmen, es wären unter den 100 bis 200 Feldzügen der Jahre von 260 d. St. bis 301 d. St. nicht mindestens etwa zwölf von größeren Erfolgen für Rom begleitet gewesen, so würde schwerlich im dritten Jahrhundert d. St. der Unterbau zu Roms nachheriger Weltherrschaft gelegt worden sein. Es sind also die Triumphalfasten des obigen Verzeichnisses an sich so wahrscheinlich wie möglich. Ganz anders dagegen steht es mit den livianischen: nach diesen wären von den 42 Jahren 39, d. h. beinahe alle, triumphlose gewesen; es wären in diesen 42 Jahren drei triumphi und eine Ovation gefeiert: eine so geringe Zahl, daß schon allein mit Rücksicht darauf angenommen werden muß, Livius habe mehrere Triumphe ausgelassen.

Wir haben in den letzten Zeilen bereits nicht mehr bloß die Frage berührt, ob die livianischen Fasten falsch, sondern auch die, ob die Fasten des oben hypothetisch aufgestellten Verzeichnisses richtig seien, und einige Gründe für die Richtigkeit letzterer angeführt, diesen einigen lassen sich noch mehrere andere hinzufügen.

Es fallen die genannten zwölf Triumphe keineswegs bloß Mitgliedern eines oder zwei Geschlechter zu, sondern vertheilen sich auf Mitglieder von zehn Geschlechtern. Es fehlen unter diesen zehn die Sulpicier, Julier, Furier, Aemilier, Servilier, Claudier, Postumier und noch manche andere Geschlechter, die nicht bloß später Jahrhunderte lang blühen, sondern auch in den Consularfasten von 260 d. St. bis 301 d. St. häufig vorkommen. Es sind die erwähnten zehn Geschlechter keines=

wegs etwa bloß später berühmte, sondern in bunter Mischung theils später hoch berühmte, theils später minder berühmte, theils später ganz verschollene, nämlich: Sicinii (die außer 266 d. St. nie wieder in den Fasten erscheinen), Lucretii (die von 372 d. St. bis 733 d. St. nie in den Fasten auftreten), Aquilii, Cassii, Veturii, Cornelii, Manlii, Valerii, Quinctii, Fabii; jedem der ersten acht Geschlechter ist nur Ein Triumph beigelegt, den Quinctii sind zwei, den Fabii, obgleich sie von 260 d. St. bis 301 d. St. zehn Mal in den Fasten auftreten, auch nicht mehr als zwei Triumphe beigemessen.

Es vertheilen sich sodann die Triumphe über die Zeit von 260 d. St. bis 301 d. St. durchaus nicht in unnatürlicher Weise, so daß sie z. B. alle in den Zeitraum von einigen wenigen auf einander folgenden Jahren fielen, sondern ganz natürlich auf die Jahre 266, 267, 273, 278, 279, 285, 291, 294, 295 d. St. Ebenso stehen sie in einem durchaus natürlichen Verhältniß zu den Pestjahren, denn da diese nach den Quellen 261, 263, 281, 287, 290, 300 d. St. gehören, so fallen Pestjahre und Triumphjahre niemals zusammen. Nicht minder ist bei den Triumphaljahren das Verhältniß natürlich, indem sie zu denjenigen Jahren stehen, die wir nach Anleitung der Quellen als für Rom mehr oder minder anhaltend militärisch unglückliche zu betrachten haben: keine unserer Quellen z. B. verlegt einen Triumph in die Jahre 263 oder 264 d. St., in denen der unglückliche Krieg gegen Coriolan geführt ward; keine einen Triumph in das Jahr 276 d. St., in dem nach dem übereinstimmenden Zeugniß des Dionys IX, 19, Livius II, 51, Gellius XVII, 21, § 13, Diodor XI, 53 und Dio Cassius ed. Bekker I, p. 20, fgm. 21 die Fabier an der Cremera geschlagen wurden und nach dem übereinstimmenden Zeugniß des Dionys IX, 24 und Livius II, 51 die Etrusker, nachdem sie die Fabier geschlagen, Rom aus nächster Nähe bedrohten, keine in das Jahr 282 d. St., in dem nach den übereinstimmenden Berichten des Dionys IX, 50 und Livius II, 59 Claudius sein Heer vor den Volskern zurückziehen mußte, weil dasselbe aus Erbitterung gegen ihn vinci voluit u. s. w. u. s. w.

Ebenso findet nirgends ein unnatürliches oder auch nur unwahrscheinliches Verhältniß statt, wenn man die Triumphaljahre mit dem vergleicht, was Dionys, Livius, Zonaras u. s. w. über die innern Verhältnisse und Parteikämpfe Roms von 260 d. St. bis 301 d. St. berichten. Die Triumphe fallen stets entweder in solche Jahre, die nicht

durch Unruhen heftig bewegt sind, oder es wird, theils durch von unseren Quellen ausdrücklich angeführte, theils durch in vollem Einklang mit unseren Quellen vorauszusetzende Detailumstände vollkommen erklärlich, wie Rom in einem und demselben Jahre, d. h. im Verlauf von zwölf Monaten, Zeit und Muße zu inneren Unruhen und zu äußeren Siegen fand, wie ich das freilich gleich so manchem Anderen mit Rücksicht auf den Raum hier nur andeuten, nicht ausführlich auseinandersetzen kann.

Es hängen ferner die Triumphalfasten mit Roms Kriegsgeschichte von 260 d. St. bis 301 d. St. auch insofern aufs Trefflichste zusammen, als in ihnen nie ein Triumph über ein anderes Volk als die nahen Aequer, Herniker, Volsker, Etrusker oder Sabiner angeführt wird. Und um endlich Alles kurz zusammen zu fassen, sind die Triumphalfasten von 260 d. St. bis 301 d. St. so eng und trefflich sowohl mit dem ganzen Gang als mit den zahllosesten Einzelheiten der traditionellen Kriegsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Consularfasten u. s. w. Roms verwebt, daß die übereinstimmende Tradition unserer Quellen über sie, falls sie nicht auf Wahrheit beruhte — einen wenigstens für mich — völlig unbegreiflichen Entwicklungsgang der römischen Litteratur voraussetzte.

Man müßte alsdann nämlich annehmen, die so zahllosen Uebereinstimmungen in ihrer natürlichen Harmonie unter einander stammten, wenn nicht der Zufall den glänzendsten Verstand bewiesen haben sollte, nicht aus unabsichtlichen Irrthümern, sondern aus absichtlicher Fälschung; diese Fälschung die eine so in sich harmonische ist, daß sie nicht aus einem zufälligen Ineinanderfließen von einander unabhängigen Fälschungen entstanden sein kann, sei — um den mindestens unwahrscheinlichen Fall zu nehmen — von einem Fälscher ausgegangen; dieser Fälscher habe entweder die Consularfasten, die Kriegsgeschichte u. s. w. schon so vorgefunden wie sie uns vorliegen, und nur die Triumphe hinzugefügt, oder er habe Alles das erst selbst erfunden. Er habe seine Erfindungen bei allen Späteren nicht bloß zur Geltung, sondern auch zu solcher Alleinherrschaft gebracht, daß — wenigstens was die Hauptzüge der Kriegsgeschichte, Consularfasten u. s. w. anlangt — nach ihm derartige verfälschende Erfindungen entweder gar nicht mehr gemacht seien oder sich doch nicht mehr zu ausgedehnter Anerkennung durchgearbeitet haben. Als Lebenszeit dieses Fälschers hätte man spätestens die Zeit kurz vor dem

ältesten Annalisten Fabius zu denken, da ja, wenn er erst kurz vor der varronischen Zeit gelebt haben sollte, die einstimmige Annahme seiner Erfindungen zur varronischen Zeit vollends unbegreiflich würde. Damit sodann die eben gemachten Voraussetzungen als mögliche erschienen, müßte ferner vorausgesetzt werden, in der Zeit jenes ältesten Annalisten oder noch früher, also jedenfalls in einer Zeit, als in Rom Kritik und Geschichtsforschung noch in den Windeln lagen und dem Historiker nur erst verhältnißmäßig wenige Quellen der altrömischen Geschichte zu Gebot standen, habe ein Gelehrter entweder mit gründlicher Kenntniß der Consularfasten, der Pestjahre, der Kriegsgeschichte u. s. w. und mit genialem Tact für das historisch Mögliche die Triumphalfasten verfälscht und die verfälschten in den schon vorhandenen Nexus der Consularfasten u. s. w. hineingewebt, oder es habe ein Genie zugleich ersten Ranges und zugleich ohne die mindeste Wahrheitsliebe die Triumphalfasten, die Consularfasten, die Pestjahre u. s. w. erfunden und unter sich in Zusammenhang gebracht. Dabei habe dieses Genie so wenig belebenden Einfluß auf seine Zeitgenossen geübt, daß, trotz seines eminenten Geistes keine neue Periode der Geschichtsforschung mit ihm begonnen habe, und der Nachwelt sogar sein Name und sein Jahrhundert unbekannt geblieben seien; nichtsdestoweniger aber seien die Erfindungen dieses Genies von den Späteren mit so knechtischer Unselbständigkeit angenommen, daß ihr Zusammenhang mit den Consularfasten u. s. w. durch keine neuen Erfindungen gestört ward, und daß sie unbedingt selbst von den Gelehrten der varronischen Zeit angenommen wurden, obgleich diese die Blüthe der römischen Geschichtskritik repräsentirten, obgleich sie wußten, die Triumphalfasten seien vielfach verfälscht, und obgleich ihnen eine große Anzahl von Quellen über die Zeit von 260 d. St. bis 301 d. St. zu Gebote stand, die erst nach Fabius, also doch gewiß auch erst nach Lebzeiten jenes Erfinders entdeckt waren.

Unter diesen Umständen bleibt nur die Annahme haltbar, die in obigem Verzeichniß hypothetisch aufgestellten Triumphalfasten seien glaubwürdig und wahr; glaubwürdig und wahr in dem Sinne, in dem allein überhaupt analogerweise von Glaubwürdigkeit und Wahrheit der alten, mittleren oder neueren Geschichte die Rede sein kann. Es seien nämlich jene Triumphalfasten übrigens vollkommen richtig, dabei aber doch das möglich, daß sich eine kleine Anzahl von minder wichtigen Fehlern in-

sofern sich eingeschlichen habe, als unter den 33 triumphlosen Jahren vielleicht ein oder zwei seien, in denen ein Triumph gefeiert worden.

Das eben gewonnene Resultat, daß uns die Triumphalfasten des 42jährigen Zeitraums von 260 d. St. bis 301 d. St. richtig überliefert worden sind, ist schon an und für sich ein wichtiges, wird aber noch wichtiger durch die Schlüsse, die sich aus ihm auf die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte überhaupt ziehen lassen, und von diesen Schlüssen mögen wir endlich wenigstens einige hervorheben.

Erstens. Da nach den bestimmtesten früher erwähnten Aussagen der Alten die Triumphalfasten vielfach verfälscht worden sind, so kann die Richtigkeit der dionysianischen u. s. w. Triumphalfasten nicht aus einem bloßen Abschreiben nie verfälschter Triumphalfasten herrühren, sondern nur aus kritischer Bearbeitung ächter und unächter; eine solche kritische, schließlich zu einem richtigeren Resultat gelangende Bearbeitung kann nur von Gelehrten vorgenommen sein, die neben großer Wahrheitsliebe, Scharfblick und historisch-kritischem Sinn eine große Anzahl von glaubwürdigen Detailquellen über die Zeit von 260 d. St. bis 301 d. St. vor sich hatten; diese Gelehrten aber können, da Dionys seine Triumphalfasten nur aus Bearbeitungen der Urquellen, nicht aus den Urquellen selbst entnommen hat, keine anderen gewesen sein als die der varronischen (zum Theil vielleicht auch vorvarronischen) Zeit.

Zweitens. Nach unverkennbaren Andeutungen der Alten gehörten die Triumphalfasten gerade zu den am Meisten verfälschten Partien der altrömischen Geschichte, und der Natur der Sache nach zu denen, die ohne vorhergehende oder gleichzeitige ausgezeichnete, bis zur Wahrheit durchdringende kritische Bearbeitung der Consularfasten, der Kriegsgeschichte u. s. w. gar nicht ins Reine gebracht werden konnten; es ist also die Annahme, von den Gelehrten der varronischen Zeit seien die Triumphalfasten so richtig hergestellt worden, daß ein Schriftsteller wie Dionys, der die römische Geschichte nicht aus den Urquellen studirte und überhaupt nicht ein eigentlich gelehrter Kenner der altrömischen Geschichte war, sie richtig wiedergegeben hat, undenkbar ohne die Annahme, es seien von den Gelehrten der varronischen Zeit auch die Consularfasten, die Kriegsgeschichte u. s. w. von 260 d. St. bis 301 d. St. richtig dargestellt worden. Es gleicht mit Einem Wort die Geschichte von 260 d. St. bis 301 d. St. durch den Zusammenhang aller ihrer Beziehungen unter

einander einem Gewölbe, welches durch das Verhältniß seiner einzelnen Theile zu einander so getragen wird, daß in ihm entweder ein jeder Hauptttheil alle anderen mithält, oder das ganze in einen Schutthaufen zusammenbricht.

Drittens. Die Glaubwürdigkeit der Tradition über die Geschichte und die Triumphalfasten von 260 d. St. bis 301 d. St. ist zugleich ein Beweis für die Glaubwürdigkeit der Tradition über die Geschichte und die Triumphalfasten von 244 d. St. bis 260 d. St., der zu seiner Vollgültigkeit nur noch weniger ergänzenden Unterlagen bedarf, da kein Grund zu der Annahme vorliegt, es habe in Rom die Anwendung der Schreibekunst plötzlich vom Jahre 260 d. St. an eine vorher gar nicht vorhandene bedeutende Ausdehnung erhalten, oder es seien durch den gallischen Brand gerade fast bloß vor 260 d. St. abgefaßte Schriften vernichtet, es seien diese Schriften durch ihn auch nur in unverhältnißmäßig viel größerem Maße vernichtet als die nach 260 d. St. abgefaßten.

---

§ 3.

Die Triumphalfasten von 244 d. St. (1 d. R.) bis 259 d. St. (16 d. R.)

Denken wir uns für die 16 Jahre von 244 d. St. bis 259 d. St. folgende Triumphalfasten:

244 d. St. feierte der Consul P. Valerius Publicola einen triumphus wegen seiner Thaten gegen Vejenter und Tarquinier.

In den Jahren 245 d. St. bis 247 d. St. ward von Niemanden ein Triumph gefeiert.

248 d. St. feierte der Consul M. Valerius einen triumphus wegen seiner Thaten gegen Sabiner; der Consul P. Postumius gleichfalls einen triumphus wegen seiner Thaten gegen Sabiner.

249 d. St. feierte der Consul P. Valerius Publicola einen triumphus wegen seiner Thaten gegen Sabiner und Etrusker; der Consul T. Lucretius einen triumphus gleichfalls wegen seiner Thaten gegen Sabiner und Etrusker.

250 d. St. feierte der Consul Menenius einen triumphus wegen seiner Thaten gegen Sabiner, der Consul P. Postumius eine Ovation gleichfalls wegen seiner Thaten gegen Sabiner.

251 d. St. feierte Sp. Cassius einen triumphus wegen seiner Thaten gegen Sabiner.

In den acht Jahren von 252 d. St. bis 259 d. St. wurden von Consuln gar keine Triumphe gefeiert, wohl aber zwei Mal Dictatorentriumphe: ein triumphus des Dictators A. Postumius wegen des Siegs am regillischen See über die Latiner; ein triumphus des Dictators Valerius 259 d. St. wegen seiner Thaten gegen Sabiner und Medulliner.

Und fragen wir zunächst, in welchem Verhältniß dieses Verzeichniß zu den Angaben unserer Quellen steht, so findet sich:

I. Dionys stimmt mit jenem Verzeichniß, wie man behaupten darf, vollkommen, denn wenn gleich er VI, 42, 43 nur von einem Siege und daraus hervorgehenden Triumphe des Dictators von 259 d. St. über Sabiner spricht, so beginnt er doch VI, 34 die Geschichte des Jahres 259 d. St. mit den Worten: *Σαβῖνοι πάλιν ἐπὶ Ῥωμαίους στρατιὰν ἐξάγειν μείζονα παρεσκευάζοντο· καὶ Μεδυλλῖνοι Ῥωμαίων ἀποστάντες, πρὸς τὸ Σαβίνων ἔθνος ὅρκους ἐποιήσαντο περὶ συμμαχίας*, es fehlt also VI, 43 bei ihm der Name der Medulliner offenbar nur deßhalb, weil er die an sich nicht wichtigen Medulliner noch ein Mal zu nennen für überflüssig hielt. Daß Dionys VI, 30 erzählte, der Consul Servilius habe 259 d. St. einen Triumphzug gehalten, obgleich ihm der Senat den Triumph abgeschlagen, und obgleich kein Volksschluß ihm den Triumph bewilligt, wird man schwerlich als Widerspruch gegen obiges Verzeichniß betrachten können. Dieser Triumph war ja ein gesetzlich vollkommen richtiger.

II. Von den capitolinischen Triumphalfasten ist uns erhalten:

P. Valer(ius . . . .) Cos.
M. Vale(rius . . . . . .) Cos.
P. Postu(mius . . . . .) Cos.
P. V(al)erius (. . . . .) . . . Popliccol(a)
(de Sa)bine(is) et Veien(tibus) (Non)as Mai.
P. Postumius (. . . . Tubert)us Cos. II . . . . . . Ann. CCL.
III Non. Apr.
Agrippa M(eneuius . . . Lan)atus Cos. . . . . . An. CCL.
de (Prid)ie Non. Apr.
Sp. Cassi(us Viscellinu)s Cos. d(e) . . . Ann. CCLI
A. Postu(mius . .) Regi(llensis)
M'. Vale(rius)

Da das erste P. Valer(ius) unmittelbar auf einen Triumph des Königs Tarquinius folgt, so werden die capitolinischen Triumphalfasten ebenso wie das obige Verzeichniß den P. Valerius als ersten Triumphator der Republik betrachtet haben. Im Uebrigen stimmen sie mit dem Verzeichniß vollkommen, wenn man das unbeachtet läßt, daß sie vielleicht (ich sage bloß vielleicht, weil ich nicht sicher bin, inwieweit die Raumverhältnisse im Abdruck dieser Fasten einen unbestreitbaren Rückschluß auf die Raumverhältnisse im Originalexemplar derselben gestatten) den triumphus des T. Lucretius 249 d. St. nicht mit aufzählen. Angenommen übrigens, sie hätten von einem Triumph des Lucretius im genannten Jahr geschwiegen, so folgt daraus, beiläufig bemerkt, noch nicht, daß sie über die Kriegsgeschichte von 249 d. St. wesentlich von Dionys abgewichen seien, denn Dionys selbst schildert die Niederlage der Sabiner 249 d. St. als durch P. Valerius und T. Lucretius in der Weise erfolgt, daß P. Valerius dabei die Hauptrolle, T. Lucretius eine bloße Nebenrolle gespielt habe. Und wenn sodann die capitolinischen Fasten 249 d. St. dem P. Valerius einen Triumph de Sabineis et Veientibus beilegen, Dionys aber V, 40—43 von Thaten des P. Valerius nicht gegen Sabiner und Vejenter, sondern gegen Sabiner und Fidenaten spricht, so ist diese Abweichung zwischen beiden möglicherweise nur eine formelle, da die völkerrechtliche Stellung der Fidenaten offenbar frühzeitig eine vielfach wechselnde war, und die Vejenter vielfach Fidenä als ihnen unterthänig ansahen.

III. Livius harmonirt mit obigem Verzeichniß vollkommen über die Zeit von 244 d. St. bis 248 d. St. Wenn er zu 249 d. St. angibt (II, 16), die Consuln P. Valerius, T. Lucretius hätten gegen die Sabiner gefochten und triumphantes Romam redierunt, so läßt er dabei den Kampf und Triumph derselben gegen Etrusker allerdings ganz aus, aber ob er ihn deßhalb läugnet, ist um so mehr die Frage, da Dionys den Hauptantheil am Kriege gegen Rom 249 d. St. auf den Sabinern ruhen läßt, Livius also, der die Geschichte dieses Jahres in wenigen Zeilen abmacht, gar wohl die Etrusker (d. h. nach Dionys: die Fidenaten) bloß in Folge der Kürze seiner Darstellung ausgelassen haben kann. Zum Jahr 250 d. St. sagt Livius II, 16: Et hoc anno Romae triumphatum; wenn er dabei in der Kriegsgeschichte dieses Jahres gar nicht von Sabinern, sondern bloß von Pometia, Cora und Auruntern spricht, so steht er hierbei in einem solchen Widerspruch mit Dionys

und anderen zugleich zu erwähnenden Quellen, daß man annehmen darf, er gebe hier Angaben, die von den besseren Gelehrten der varronischen Zeit verworfen sein, wie denn auch die Neueren fast einstimmig den Kriegsbericht des Pataviners über dieses Jahr als auf einem Irrthum beruhend betrachten; und wenn Livius ferner nicht ausdrücklich eine Ovation nennt, so ist dieß nur vielleicht ein materieller, vielleicht aber ein bloß formeller Widerspruch gegen obiges Verzeichniß. Zu 251 d. St. gibt Livius an, es hätten beide Consuln triumphirt, hat also einen Triumph mehr als das obige Verzeichniß, und spricht dabei wiederum nicht von einem Kampf gegen Sabiner, sondern gegen Pometia und Aurunker: wie aus den Nebenumständen hervorgeht und wie von den Neuern fast allgemein angenommen wird, mit Unrecht. Ueber die Zeit von 252 d. St. bis 259 d. St. harmonirt der Pataviner mit obigem Verzeichniß vollkommen, denn daß er II, 30, 31 die Medulliner ausläßt, ist nach dem bereits über diesen Punkt Gesagten, nicht als materielle Differenz zu betrachten.

IV. Plinius sagt hist. nat. XXXVI, 24 ziemlich deutlich, und offenbar im Detail durchaus mit Dionys übereinstimmend, 248 d. St. habe M. Valerius die Sabiner nicht bloß besiegt, sondern auch über sie triumphirt. Er sagt XV, 38 (in einem Buche, unter dessen Quellen er lib. I. weder den Dionys noch den Licinius — vergl. unten —) aufzählt: triumphansque de Sabinis Postumius Tubertus in Consulatu (qui primus omnium ovans ingressus Urbem est, quoniam rem leviter sine cruore gesserat) myrto Veneris Victricis coronatus incessit. Er harmonirt also mit obigem Verzeichniß und mit Dionys, im Gegensatz zu Livius, nicht bloß darüber, daß Postumius die Sabiner besiegte, sondern auch darüber, daß die erste Ovation eben die von Postumius war.

V. Dionys gibt V, 47 zum Jahr 250 d. St. an, Postumius habe eine Ovation gefeiert, *τότε πρῶτον, ὡς Λικίννιος ἱστορεῖ, τοῦτον ἐξευρούσης τὸν θρίαμβον τῆς βουλῆς*. Hiernach darf als gewiß angenommen werden, daß Licinius über die Triumphalfasten und die Kriegsgeschichte von 250 d. St. mit Dionys und dem obigen Verzeichniß gestimmt hat. Ja, man darf mit Rücksicht darauf, daß einerseits Dionys hier den Licinius speciell hervorhebt, andererseits Livius den Licinius erst IV, 7 zuerst citirt, in Buch I. und II. aber nur solche Schriftsteller nennt, die älter sind als Licinius (den Fabius I, 44, 55, II, 40; den

Piso I, 55, II, 32, 58; außerdem berücksichtigt er, wie aus den Bruchstücken Pisos hervorgeht, in den ersten beiden Büchern mehrmals von Piso gemachte Angaben, ohne dabei den Piso zu nennen) wohl auch die Vermuthung als eine keineswegs unwahrscheinliche hinstellen, es habe Livius die Geschichte Roms in den beiden ersten Büchern mit vorzugsweiser Berücksichtigung älterer Quellen geschrieben, und seine Abweichung von Dionys über die Kriegsgeschichte von 249 und 250 d. St. wärme bloß in älterern Schriftstellern befindliche, von Licinius u. A. als falsch nachgewiesene Irrthümer auf.

VI. Zonaras geht allerdings auf Triumphe selten ein, sagt aber VII, 12, P. Valerius habe (244 d. St.) zuerst als Consul triumphirt; VII, 13, 249 d. St. habe P. Valerius einen Triumph über die Sabiner gefeiert, und erzählt, beiläufig bemerkt, ebenso wie Dionys, 250 d. St. habe Rom gegen die Sabiner gekämpft, 251 d. St. Frieden mit den Sabinern geschlossen.

VII. Das oft erwähnte Elogium sagt: der Dictator Valerius habe über Sabiner und Medulliner triumphirt, stimmt also mit obigem Verzeichniß.

VIII. Valerius Maximus bestätigt VI, 3, § 1, wie schon im vorigen Paragraphen bemerkt ist, daß Cassius 251 d. St. triumphirt habe.

IX. Aurelius Victor sagt vv. ill. 15: **Publius Valerius ... primum de Veientibus, iterum de Sabinis, tertio de utrisque gentibus triumphavit,** er stimmt also übrigens mit unseren Quellen überein, weicht aber darin von ihnen ab, daß er ihm drei Triumphe beilegt, während die übrigen Quellen nur von zwei Triumphen sprechen: einem **de Veientibus**, einem **de Veientibus et Sabinis.** Hätte er Recht mit seinem **iterum de Sabinis**, so wären die Triumphalfasten der übrigen Quellen verderbt, nicht zu Gunsten, sondern zu Ungunsten des P. Valerius. Daß ein Irrthum der übrigen Quellen zu Ungunsten des P. Valerius nicht wahrscheinlich sei, wird man zugeben. Wir dürfen also das **iterum de Sabinis** als auf einem Irrthum beruhend bezeichnen, und die Veranlassung dieses Irrthums liegt ziemlich offen zu Tage. Bei Eutrop heißt es I, 11: **Quarto anno post reges exactos, cum Sabini Romanis bellum intulissent, victi sunt, et de his est triumphatum.** Daß dieser **quartus annus** auf falschen Consularfasten beruht, und statt seiner nach richtigen Consularfasten: **quinto anno** zu setzen ist, damit aber dieser Triumph über die Sabiner in das Consulat des M. Va=

lerius, P. Postumius fällt, habe ich an einem frühern Ort gezeigt. Angenommen jedoch, es hätte Jemand die richtige Notiz quinto anno mit falschen Consularfasten, wie sie bei Eutrop befolgt sein müssen, verbunden, so wäre ihm ein Triumph über Sabiner in ein Consulatsjahr des P. Valerius gefallen, und hieraus scheint der Irrthum des Aurelius Victor, wenn auch vielleicht erst durch Vermittlung uns unbekannter Mittelglieder hervorgegangen zu sein. Bei Aurelius Victor vv. ill. 18 lesen wir: Memnius Agrippa . . . dux electus adversus Sabinos, de his triumphavit. Er harmonirt also über 250 der St. mit obigem Verzeichniß und mit dem dem Livius widersprechenden Dionys.

X. Plutarch berichtet, Publ. 9, P. Valerius Publicola habe 244 d. St. einen Triumph über Etrusker gefeiert, wird also materiell vollkommen mit der Angabe übereinstimmen, Publicola habe damals über Vejenter und Tarquinier triumphirt. In Publ. 20 berichtet Plutarch, M. Valerius habe 248 d. St. über die Sabiner triumphirt, in Publ. 23, P. Valerius habe 249 d. St. über die Sabiner triumphirt, es harmonirt also Plutarch durchaus mit obigem Verzeichniß.

Fragen wir nach dem Resultat der eben angeführten Einzelheiten, und lassen dabei die Angaben des Livius außer Acht, so steht zunächst das fest, daß unsere sämmtlichen Quellen, ausgenommen eine einzige offenbar auf einem Versehen beruhende Angabe des Aurelius Victor und ausgenommen eine möglicherweise vorhandene, möglicherweise nicht vorhandene Differenz über den Triumph des Lucretius 249 d. St., vollkommen mit dem obigen Verzeichniß über die Triumphalfasten von 244 d. St. bis 260 d. St. übereinstimmen. Diese Quellen sind, wenn auch allerdings nicht so reich, wie es zu wünschen wäre, doch so zahlreich und tüchtig, daß wir unbedingt berechtigt wären, in ihrer Uebereinstimmung den Ausdruck der von den besten Gelehrten der varronischen Zeit für ächt gehaltenen Triumphalfasten zu erblicken, wenn auch Livius mit ihnen übereinstimmte. Es fragt sich daher, welcher Werth dem Zeugniß des Pataviners beizulegen sei. Eine gründliche Untersuchung dieser Frage ist nun freilich nicht möglich ohne gründliche und tief eingehende Untersuchung der römischen Kriegsgeschichte von 244 d. St. bis 260 d. St., und zu einer solchen fehlt es uns hier an Raum. Indeß reichen für den Augenblick vielleicht schon folgende Bemerkungen aus.

So vielfach auch in unseren Quellen für die Kriegsgeschichte von 244 d. St. bis 260 d. St. Namen von Völkern, Städten u. s. w.

genannt werden, und so zahlreich auch jene Quellen sind, so kommt doch nirgends in ihnen eine Stelle vor, in welcher ein römisches Heer gegen Norden, Osten und Süden zu weiter geht als Veji, Cures, Signia, Suessa Pometia; alle Kriegsthaten Roms bewegen sich auf dem kleinen Schauplatz zwischen diesen Orten und dem Meer; es erscheint niemals Rom in Krieg mit einem andern Volke verwickelt als mit den nächsten Nachbarvölkern der Etrusker, Sabiner, Aurunker, Volsker, Herniker, Latiner; die Differenzen unserer Quellen über die Chronologie der einzelnen Kriege bewegen sich, wie das schon früher bemerkt ist, in engen Gränzen; niemals wird auch nur von einer einzigen Quelle behauptet, die Schlacht am Regill falle vor den porsennischen Krieg, der porsennische Krieg falle später als das dritte Jahr der Republik. Es harmoniren unsere ganz verschiedenartigen Quellen mit verhältnißmäßig wenigen Ausnahmen über die Grundzüge der Kriegsgeschichte eines jeden Jahres, über zahlreiche wichtige Details, über die chronologische Reihenfolge und den materiellen Zusammenhang dieser Details, während sich doch diese Details auf mehrere Hunderte belaufen, und also natürlich sowohl ihre chronologische Reihenfolge wie ihr materieller Zusammenhang in millionenfach verschiedenen Combinationen gedacht werden könnten; unter den verhältnißmäßig wenigen Widersprüchen unserer Quellen sind manche, von denen sich zwar nicht mit voller Sicherheit mehr nachweisen läßt, wie sie zu lösen seien, wohl aber, daß sie von uns nur deßhalb nicht gelöst werden können, weil unsere Quellen zu gering an Zahl und zu lückenhaft sind, daß also mit anderen Worten eine Unlösbarkeit derselben nur für uns besteht, nicht auch für die Gelehrten der varronischen Zeit bestanden hat; es ist ferner von manchen jener Widersprüche nachzuweisen, daß sie bloß formelle sind; von manchen, daß sie zwar materielle sind, aber nichts destoweniger von uns gelöst werden können. Es zeigt sich ferner da, wo uns lösbare materielle Widersprüche vorliegen, daß die Angabe des Livius in der Regel auf einem Irrthum beruht. Es ist außerdem die römische Kriegsgeschichte der fraglichen sechszehn Jahre in allen ihren wichtigeren Grundzügen in trefflichem Zusammenhang mit sich und mit der innern Geschichte Roms, soweit wir bei dem lückenhaften Zustande unserer Quellen nachweisen können: entweder welcher Zusammenhang zwischen den Begebenheiten stattgefunden hat, oder daß ein im Allgemeinen errathbarer Zusammenhang stattgefunden hat, von dem uns einzelne Mittelglieder nur wegen des man-

gelhaften Zustandes unserer Quellen fehlen. Und endlich unterliegt das keinem Zweifel, daß man zur varronischen Zeit wenigstens einige sichere Documente aus der Zeit von 244 d. St. bis 260 d. St. besessen hat. Unter diesen Umständen aber ist es, wenigstens für mich, vollkommen unbegreiflich, wie die Uebereinstimmung unserer Quellen über die traditionelle Geschichte Roms von 244 d. St. bis 260 d. St. in Verbindung mit den vorhandenen Widersprüchen über sie entstanden sein könne, wenn nicht die Uebereinstimmung in allen oder doch fast allen irgend wichtigen Punkten auf wissenschaftlicher Ermittelung der Wahrheit beruhte. Begreiflich dagegen sind Uebereinstimmung und Widerspruch, sobald man annimmt, die altrömische Geschichte sei von ältern Gelehrten mit zahllosen Irrthümern überliefert worden, von denen sich die Gelehrten der varronischen Zeit frei gemacht gehabt; die bessern Gelehrten der varronischen Zeit hätten, wenn schon sie als Menschen zuweilen dem Irrthum erlagen, doch in ihren Werken die Geschichte Roms von 244 d. St. bis 260 d. St. verhältnißmäßig ebenso richtig und glaubwürdig dargestellt, wie trotz mancher Irrthümer im Einzelnen und trotz mancher Widersprüche gegen einander die besten Gelehrten unserer Zeit die Geschichte Europas in den letzten drei Jahrhunderten darstellen; es seien Dionys und die capitolinischen Fasten ein ganz vortrefflicher, Livius ein bei Weitem weniger guter Abdruck dieser richtigen und glaubwürdigen Darstellung.

Kehren wir nun zu den Triumphalfasten des Livius zurück, so findet sich: Diese stimmen mit dem obigen Verzeichniß vollkommen über die fünf Jahre von 244 d. St. bis 248 d. St., und über die acht Jahre von 252 d. St. bis 259 d. St., es sind also unter den sechszehn Jahren dieses Zeitraums dreizehn, mit denen der Pataviner harmonirt, nur drei, über die er differirt. Dabei aber sind die Differenzen über diese drei Jahre derartig, daß sich in ihnen neben den Differenzen auch Uebereinstimmungen finden, und daß sich aus Specialuntersuchungen ergibt, die Differenzen beruhen auf Flüchtigkeiten oder Irrthümern des Pataviners.

Daß unter diesen Umständen anzunehmen ist, Livius bestätige die Ansicht, die Triumphalfasten des obigen Verzeichnisses seien die von den besten Gelehrten der varronischen Zeit für richtig gehaltenen, scheint mir keinem gegründeten Zweifel zu unterliegen. Und es fragt sich daher

schließlich nur noch, ob die Fasten jenes Verzeichnisses etwas in sich Unwahrscheinliches bieten.

Wir wollen sehen.

Es fallen nach ihnen in sechszehn Jahren neun triumphlose, sieben Triumphaljahre; in die sieben Triumphaljahre neun Triumphe und eine Ovation. Daß das eine bei den häufigen Kriegen Roms übertriebene Zahl sei, wird man nicht behaupten können; ebensowenig daß die Vertheilung dieser Triumphe, insofern sechs triumphi und eine Ovation in die vier Jahre von 248 d. St. bis 251 d. St. fallen, etwas Unwahrscheinliches bieten. Im Gegentheil. Wir finden in den achtzehn Jahren von 407 bis 424 d. St. zehn, in den achtzehn Jahren von 427 bis 444 d. St. zehn, in den vierzehn Jahren von 447 bis 460 d. St. dreizehn, in den neunzehn Jahren von 463 bis 481 d. St. achtzehn, in den achtzehn Jahren von 483 bis 500 d. St. 22, in den neun Jahren von 391 bis 399 d. St. gar zehn Triumphe gefeiert. Es fallen in die vier Jahre von 392 bis 395 d. St. sechs, in die vier Jahre von 562 bis 565 d. St. sieben, in die fünf Jahre von 459 bis 463 d. St. neun, in die drei Jahre von 495 bis 497 d. St. gar acht Triumphe. Und wenn in die vier Jahre von 248 bis 251 d. St. sieben Triumphe verlegt werden, so harmonirt das mit den damaligen Verhältnissen aufs Trefflichste. Im Jahr 244 d. St. ward die Republik gegründet, und siegte in demselben Jahre gegen die von dem vertriebenen Königshause aufgereizten Vejenter und Tarquinier. Gleich darnach rückte gegen sie Porsenna heran, der sich des vertriebenen Tarquinius in ähnlicher Weise annahm, wie heutzutage die Russen der Griechen in der Türkei oder die Westmächte der Türken, d. h. so, daß ihm sein eigenes Interesse gegen Rom in erster Linie stand, das seines Schützlings Tarquinius in zweiter. Obgleich zwischen Porsenna und Rom keine so große entscheidende Schlacht vorfiel, daß durch sie Roms Macht auf Einen Schlag gebrochen wäre, wie später in der Schlacht an der Allia, fühlte sich doch die junge Republik auf die Dauer dem etruskischen Fürsten nicht gewachsen, und es ward zwischen ihr und ihm ein Friede und ein Bündniß geschlossen, in dem Porsenna zwar nicht die Wiedereinsetzung der Tarquinier ausbedang, und in dessen Formel zwar nur von Freundschaft und Föderation Roms mit Porsenna die Rede war, das aber übrigens ein foedus iniquum für Rom war. Kurz darauf, 247 d. St., ward die porsennische Macht vor Aricia gebrochen. Mit dem Sturz derselben ward

Rom jedenfalls wenigstens factisch seines **foedus iniquum** erledigt, und die Völkerverhältnisse um Rom erlagen einer bedeutenden Veränderung. Der vertriebene Tarquinius begann von Neuem die Nachbarn Roms gegen die Republik aufzureizen; es handelte sich um die Existenz Roms diesen Nachbarn gegenüber, und Rom wäre menschlicher Berechnung nach verloren gewesen, wenn auf seine Demüthigung durch Porsenna, Niederlagen durch die Sabiner gefolgt wären. Es konnte seine Freiheit und seine Herrschaft nur durch glänzende Siege gegen die Sabiner retten. Und da es nicht bloß dieselben in den Sabinerkriegen von 248 bis 252 d. St. gerettet hat, sondern auch die Sabiner sich in den nächsten fünf Jahren nach 252 d. St. völlig ruhig verhalten, und in den nächsten Jahren nach 257 d. St. nur im Verein mit anderen, ihnen energisch beistehenden Völkern wie Volsker, Aequer u. s. w. gegen Rom aufzutreten wagen, während sie von 248 bis 252 d. St. zum Theil ohne Mitwirkung Anderer, und stets ohne bedeutende Mitwirkung Anderer gegen Rom gestritten hatten, so wäre hier in der Kriegsgeschichte Roms Zusammenhangslosigkeit grade dann am Ehesten vorhanden, wenn die Triumphe der Jahre 248 bis 252 d. St. sämmtlich erfunden wären.

Es vertheilen sich ferner die zehn Triumphe von 244 bis 259 d. St. so, daß von ihnen zugeschrieben werden: 4 Valeriern, 3 Postumiern, 1 einem Menenier, 1 einem Cassius, 1 einem Lucretius: in dieser Vertheilung aber liegt, was die Valerier und Postumier betrifft, allerdings wohl etwas Ungewöhnliches, aber nichts Unwahrscheinliches. Ungewöhnlich ist auch, daß die von 363 bis 392 d. St. gefeierten sieben Triumphe sämmtlich Triumphe von Dictatoren sind; daß uns in den Triumphalfasten der sechszehn Jahre von 429 bis 444 d. St. der papirische Name drei Mal begegnet; in denen der zwölf Jahre von 476 bis 483 d. St. der junische drei Mal; in denen der sechszehn Jahre von 463 bis 478 d. St. der curische vier Mal, obgleich letzterer in den sämmtlichen Fasten Roms vor 463 und nach 479 d. St. nicht ein einziges Mal vorkommt. Ungewöhnlich ist noch manches Andere in der römischen Geschichte wie in jeder andern Geschichte. Daß das Ungewöhnliche abstract gefaßt als ein Unwahrscheinliches erscheint, liegt in der Natur der Sache, denn es ist ja nur deßhalb ein Außergewöhnliches, weil es über die Schranken des Gewöhnlichen, d. h. des abstract Wahrscheinlichen hinausgeht. Diese abstracte Unwahrscheinlichkeit aber kann nie einen *entscheidenden* Grund dafür abgeben, daß das Un=

gewöhnliche nicht wirklich gewesen ist, da man sonst auch den Uebergang Hannibals über die Alpen und überhaupt alle Thaten des Genius aus der Weltgeschichte zu streichen hätte, und überdieß, indem man das Ungewöhnliche als ein Unwirkliches auffaßte, auch zugleich allen Maßstab dafür verlöre, was denn eigentlich gewöhnlich sei. Der concrete Begriff dessen, was in der Geschichte gewöhnlich, was in ihr ungewöhnlich ist kann nie ohne Berücksichtigung der concreten Verhältnisse der Zeit hergestellt werden, um die es sich handelt, wie ja auch z. B. Niemanden einfallen wird, daraus, daß in Deutschland, Schweden u. s. w. Jahrhunderte hindurch selten Jemand Valerius geheißen hat, einen Beweis dafür zu entnehmen, daß in Rom der Name Valerius ein ungewöhnlicher gewesen sei. Und was nun die concreten Verhältnisse Roms in den Jahren 244 bis 259 d. St. betrifft, so spielen in diesen die Valerier und Postumier als Consuln und Dictatoren eine Hauptrolle; wir begegnen in den Consulen- und Dictatorenfasten jener Zeit dem valerischen Namen fünf Mal, dem larcischen vier Mal, dem postumischen vier Mal, allen übrigen nur drei, zwei oder ein Mal; es liegt also, so wie man diese Fasten für richtig hält, auch darin nichts Unwahrscheinliches, daß Valerier und Postumier verhältnißmäßig oft triumphirt haben.

Es sind ferner von den zehn Triumphen zweie Geschlechtern zugeschrieben (den Menenii und Lucretii), die nach dem gallischen Brand fast ganz aus der römischen Geschichte verschwinden; einer ist den Cassii beigelegt, die von 268 bis 581 d. St. ganz in den Fasten fehlen; keiner ist einem Fabier, Cornelier u. s. w. beigemessen; von keiner Quelle wird ein Triumph in die Zeit des porsennischen Kriegs gesetzt; von keiner ein Triumph über ein anderes als eins der nächsten Nachbarvölker Roms erwähnt — Alles das aber, wie will man es erklären unter der Voraussetzung, die Triumphalfasten des oben gegebenen Verzeichnisses seien falsch, falsch in der Art, daß in ihnen eine tiefgreifende Verderbniß anzunehmen und ihre Glaubwürdigkeit noch in andern Punkten zu bezweifeln sei, als in dem, ob der dem Lucretius vielleicht nicht von allen, sondern nur von einigen der bessern Gelehrten der varronischen Zeit beigelegte Triumph, wirklich gehalten worden?

Anmerkungen.

---

§ 1.

1) Cicero's Worte lauten vollständig: Deinde equitatum ad hunc morem constituit (sc. Tarquinius Priscus), qui usque adhuc est retentus: nec potuit Titiensium et Ramnensium et Lucerum mutare, quum cuperet, nomina, quod auctor ei summa augur gloria Attius Navius non erat. Atque etiam Corinthios video publicis equis assignandis et alendis, orborum et viduarum tributis, fuisse quondam diligentes. Sed tamen, prioribus equitum partibus secundis additis, ∞ ac CC fecit equites, numerumque duplicavit, postquam bello subegit Aequorum magnam gentem et ferocem et rebus populi Romani imminentem. Da die Römer vor Varro schwerlich die alt-corinthische Geschichte genau genug kannten, um selbständig aus ihr die von Cicero gemachte Bemerkung zu schöpfen, so deutet auch diese Bemerkung auf Polyb als Quelle Cicero's zurück. Wenn Cicero mit dem ad hunc morem wirklich gemeint hat (ob er es gethan, lasse ich dahingestellt), der equitatus sei von Tarquinius Priscus bis auf Scipio und von Scipio bis auf Cicero unverändert geblieben, so beweist das freilich eine grobe Unkenntniß der römischen Geschichte — eine Unkenntniß, die auf die Glaubwürdigkeit seiner Aequi kein günstiges Licht wirft —, indeß wäre diese Unkenntniß nicht schlimmer als diejenige, die sich in demselben Buch de rep. findet: es sei die Form der Centurienverfassung von Servius Tullius bis auf Scipio, von Scipio bis auf Cicero unverändert geblieben; es würden diese beiden Irrthümer vielmehr beide auf demselben unkritischen Princip beruhen, sich wichtige Einrichtungen als von ihrem Beginn an Jahrhunderte lang unverändert fortdauernd zu denken.

2) Daß Dionys nicht als bloßer Abschreiber der capitolinischen Triumphalfasten gedacht werden kann, geht schon daraus hervor, daß die Triumphalfasten bei ihm weniger als den tausendsten Theil seines Stoffs bilden, und er bei jedem Triumph eine Kriegsgeschichte hat, die aus andern Quellen stammen muß als aus den, bloß das Factum des Triumphs meldenden capitolinischen Triumphalfasten. Bestätigt aber wird die Selbständigkeit des Halicarnassäers diesen Fasten gegenüber noch dadurch daß, während capitolinische Magistratsfasten und capitolinische Triumphalfasten gleichen Ursprungs sind, der Halicarnassäer von jenen (wenn auch selten, doch) hie und da abweicht. Zu 295 d. St. z. B. geben die capitolinischen Fasten: C. Nautius Sp. f. Sp. n. Rutilus II, ... n. Carven(tanus); in mag. mortuus est. In eius l. f. est, L. Minucius P. f. M. n. Esquilin(us) Augurin(us); Dionys aber beginnt X, 22 die Geschichte des Jahres 295 d. St. mit den Worten: *Τῷ δ' ἑξῆς ἐνιαυτῷ Γάϊος Ναύτιος τὸ δεύτερον αἱρεθεὶς, καὶ Λούκιος Μινύκιος, παρέλαβον τὴν ὕπατον ἀρχὴν*, er stellt also den Minucius keineswegs als suffecten Consul hin; zu 300 d. St. sagt Dionys X, 53, es seien Consuln gewesen P. Horatius und Sept. Quinctilius, der letztere aber sei noch im Amt gestorben und statt seiner Sp. Furius als suffecter Consul erwählt worden, die capitolinischen Fasten dagegen wissen zu diesem Jahre nichts von einem suffecten Consul, und nennen als Collegen des Sept. Quinctilius: P. Curiatius Fistus Trigenien(us).

Die Uebereinstimmung zwischen den Triumphalfasten des Halicarnassäers und den capitolinischen betreffs der Zeit von 244 bis 301 d. St. wird im Verlauf dieser Abhandlung näher heraustreten. Was die Triumphalfasten der Königszeit anlangt, so steht es damit so:

Von den capitolinischen Triumphalfasten der Königszeit ist erhalten:

neis II

L. Tarquinius Dama(rati f.) Priscus Rex de Lati(neis)

L. Tarquinius Damarati f. Priscus Rex II de Etrus(ceis)

L. Tarquinius Damarati f. Priscus Rex III de Sabineis . . . . . Ann. CXX (. . .). Idib. Sext.

Ser. Tullius Rex de Etruscis . . . . . VI K. Dec. A. CXXCII.

Ser. Tullius Rex II de Etrusci(s) . . VIII K. Jun. A. CXXCVI.

Ser. Tullius Rex III de Etrusceis . . . . IIII Non. (. . .). Ann. CXXC (. . .).

L. Tarq(uinius L. f.) Dama(rati n.) . . . . . .

L. Tarqu(inius L. f. Damarati n.) Super(bus) . . . .

Es sind also, wie man aus den beigesetzten Zahlen sieht, dem Tarquinius Priscus drei und ebenso dem Servius Tullius drei Triumphe beigelegt (beiläufig bemerkt, nennen diese Fasten bei Servius Tullius weder Vater noch Großvater).

Von Dionys werden dem Tarquinius Priscus ebenso wie von den capitolinischen Fasten drei Triumphe beigelegt, und zwar über dieselben Völker wie von ihnen und in derselben Reihenfolge wie bei ihnen: der erste über die Latiner (III, 54), der zweite über die Etrusker (III, 59), der dritte über die Sabiner (III, 67: τρίτον). Ob Dionys mit den Fasten auch darüber gestimmt oder ihnen darüber widersprochen habe, in welche Regierungsjahre des Tarquinius Priscus die drei Triumphe desselben gefallen seien, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, da wir nicht wissen, wie (vorausgesetzt, das CXX... sei richtig gelesen) die Jahreszahl des dritten Triumphs in den capitolinischen Fasten zu ergänzen ist. Genaue Kenntniß der Größe des in letztern fehlenden Stücks würde hier vielleicht Auskunft geben können, jedoch würde man bei Schlüssen aus ihr deßhalb vorsichtig sein müssen, weil die Art, wie die Zahlen geschrieben werden, in den Fasten eine sehr oft ungleiche, und daher für den einzelnen Fall durch Hypothese keineswegs mit Sicherheit zu ergänzen ist. Beachtenswerth ist jedenfalls zweierlei. Einmal das, daß Allem nach die capitolinischen Fasten den Tod des Tarquinius Priscus schwerlich später als 175 oder 176 d. St. angesetzt haben. Sodann das, daß nach den capitolinischen Fasten der Triumph des Tarquinius über die Sabiner vermuthlich nicht in den Anfang, sondern an den Schluß seiner Regierung fällt, und daß er ebenso von Dionys gesetzt ist. Letzterer nämlich, der den Tarquin von 138 bis 175 d. St. regieren läßt, hat nach III, 65, 66, IV, 3, 6 den Triumph über die Sabiner in ein Jahr d. St. gesetzt, das zwar nicht ganz genau bestimmt werden kann, aber jedenfalls zwischen 170 und 173 d. St. fällt.

Dem Servius werden von Dionys ebenso wie von den capitolinischen Triumphalfasten drei Triumphe beigelegt (IV, 27 τρισὶν), und zwar ebenso wie von diesen über die Etrusker. Da Dionys IV, 27 den Krieg des Servius gegen die Etrusker, in welchen ihm jene drei Triumphe fallen, offenbar gleich oder doch bald nach des Tarquinius Tod beginnen, und im zwanzigsten Jahr enden läßt, so gehört nach ihm das Ende dieses Kriegs etwa 195 d. St., die drei Triumphe aber, deren Zeit er im Einzelnen nicht näher angibt, fallen ihm zwischen etwa 175 und etwa 195 d. St. Nach den capitolinischen Fasten gehören die Triumphe 182, 186 und 18(.) d. St., es ist also ein Widerspruch zwischen ihnen und dem Halicarnassäer über die Zeit dieser Triumphe nicht nachzuweisen. Ebenso wie von Dionys und von den capitolinischen Triumphalfasten werden dem Servius auch von Valerius Maximus III, 4, § 3 drei Triumphe beigelegt.

Das den Triumphen des Tarquinius Priscus vorangehende neis der capitolinischen Triumphalfasten bezieht sich Allem nach auf Ancus Marcius und kann ergänzt werden sowohl: Sabineis als Latineis. Dionys legt dem Ancus Marcius III, 41 in der ersten Zeit seiner Regierung einen Triumph

über die Vejenter bei; von einem weitern Triumphe desselben schweigt er. Haben die capitolinischen Triumphalfasten den Triumph des Ancus Marcius über die Vejenter anerkannt, so muß er ihnen vor den **de Latineis** oder **de Sabineis** gefallen sein. Und da Dionys III, 42 erzählt, nach dem Siege über die Vejenter habe Ancus Marcius auch einen über Sabiner gewonnen, so möchte zwischen ihm und den capitolinischen Triumphalfasten nur eine formelle, keine materielle Differenz über den Sieg **de . . . neis** obwalten; er hat möglicherweise den Triumph deßhalb nicht ausdrücklich angegeben, weil er überhaupt nicht beabsichtigt, die Kriegsthaten des Ancus Marcius ganz genau zu erzählen, wie er das III, 42 a. E. in dem *τοιαίδέ τινες* deutlich zu verstehen gibt.

Während die capitolinischen Fasten dem Tarquinius Superbus zwei Triumphe beilegen, thut Dionys niemals von einem Triumphe desselben Erwähnung. Da er dabei aber mehrfache erfolgreiche Kriegsthaten des Superbus schildert, so würde er von den capitolinischen Triumphalfasten jedenfalls nicht über die wichtige Frage, ob die Kriegsthaten stattgefunden, sondern höchstens über die untergeordnete Frage differiren, ob wegen derselben Triumphe gefeiert seien; möglich ist aber auch, daß die Triumphe des Superbus von den capitolinischen Fasten erwähnt sind, weil sie gehalten worden, von Dionys mit Stillschweigen übergangen sind, weil sie ohne ausdrückliche Zustimmung des Senats, also gesetzwidrig gehalten worden sind, und Dionys, da er die ganze Regierung des Superbus als eine gesetzwidrige schildert, es für überflüssig gehalten hat, diese speciellen Acte der Gesetzwidrigkeit speciell hervorzuheben. Ob die capitolinischen Triumphalfasten die factisch gehaltenen und nur die factisch gehaltenen Triumphe aufgezeichnet haben, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Vermuthlich ward in dieser Beziehung bei ihrer Abfassung nicht durchgreifend ein bestimmtes Princip beobachtet. Im Jahre 273 d. St. ward dem Fabius vom Senat ein Triumph bewilligt, er feierte ihn aber nicht, und in den capitolinischen Triumphalfasten war auch, nach den Raumverhältnissen in den Ausgaben zu urtheilen, ein Triumph zum Jahr 273 d. St. nicht angegeben. Im Jahr 304 d. St. triumphirte Valerius, wie Dionys XI, 50 erzählt, nachdem ihm der Senat den Triumph abgeschlagen, das Volk aber ihm denselben durch ein Gesetz bewilligt hatte, wie Livius damit übereinstimmend meldet (III, 63) **sine auctoritate senatus, populi iussu**, und dieser Triumph ist in den capitolinischen Fasten angegeben. Im Jahr 258 d. St. hielt Servilius, wie Dion. VI, 30 erzählt, einen Triumph, nachdem ihm derselbe vom Senat abgeschlagen war, und ohne daß ihm das Volk denselben durch ein Gesetz bewilligt hatte, dieser Triumph aber ist in den capitolinischen Fasten, so weit sich aus deren Raumverhältnissen ein Schluß ziehen läßt, nicht angegeben gewesen.

Livius gibt in der ganzen Königszeit nur ein einziges Mal an, es sei ein Triumph gehalten (I, 38), gewiß aber wird Niemand daraus den Schluß ziehen, der Pataviner habe die Königszeit kritischer behandelt als unsere übrigen Quellen und alle Triumphe der Königszeit bis auf jenen einen, dem Tarquinius Priscus zugeschriebenen für erdichtet gehalten, sondern vielmehr den, daß der Pataviner mit Nennung und Nichtnennung von Triumphen höchst willkürlich verfährt und die Königszeit mit großer Fahrlässigkeit behandelt hat.

3) Der Beweis dafür, daß unsere Quellen einander über die Geschichte Coriolans trefflich vielfach ergänzen und nur selten und bloß in untergeordneten Punkten einander materiell widersprechen, gedenke ich bei einer andern Gelegenheit ausführlich und eingehend zu liefern, und erinnere hier einstweilen nur an das früher über Coriolans Tod Gesagte.

4) Eine eigenthümliche Schwierigkeit in der Kriegsgeschichte Roms bildet der Umstand, daß die Vejenter u. s. w. bald als Etrusker u. s. w. bald als Vejenter u. s. w. bezeichnet werden, und zur Lösung dieser Schwierigkeit bieten offenbar die capitolinischen Triumphalfasten den sichersten Faden. Wenn es in diesen z. B. heißt, es sei triumphirt (447 d. St.) de Anagnineis Herniceisque, so liegt darin, daß 447 d. St. die Anagniner politisch nicht ein unselbständiger Bestandtheil der Herniker gewesen sind, und dieser Unterschied ist für uns insofern wichtig, weil, wenn Herniker und Anagniner gleichbedeutend wäre, es allerdings Eine Stelle der Alten gäbe, in der ein (freundliches) Verhältniß der Herniker zu den Römern schon vor Tarquinius Superbus erwähnt würde, nämlich Festus v. Septimontium, wo aus Varro angeführt wird, während Tullus Hostilius Veji belagert, habe zum Schutze Roms der Anagniner Laevus Cispius mit seinen Truppen einen Theil des Esquilin besetzt gehalten. Ob übrigens Varro diese Notiz einfach als Notiz mitgetheilt oder sie als eine von ihm für wahr gehaltene Notiz gegeben hat; ob die Anagniner von Anfang an bis 447 d. St. stets in demselben rechtlichen Verhältniß zu den Hernikern standen, ob Anagnia stets von demselben Volksstamm bewohnt ward oder nicht, ob die Anagniner, und nicht auch die übrigen Herniker eine Colonie der Marser waren, das Alles sind Fragen, deren Lösung dahingestellt bleibe. Jedenfalls würde, selbst wenn in der angeführten Stelle die Herniker indirect erwähnt wären, das durchaus noch nicht beweisen, daß sie zu des Tullus Hostilius Zeit eine bedeutende Rolle spielten.

---

§ 2.

1) Dionys sagt X, 36 zum Jahr 298 d. St. Siccius Dentatus sei damals δυοῖν δέοντα ἑξήκοντα γεγονὼς ἔτη; er läßt ebendaselbst in eben

demselben Jahre den Siccius in einer Rede sagen: *τετταρακοστὸν μὲν ἔτος ἐστί μοι τοῦτο, ἐξ οὗ στρατεύομαι ὑπὲρ τῆς πατρίδος, τριακοστὸν* (**Lapus: tricesimus autem secundus**) *δ', ἐξ οὗ στρατιωτικῆς ἀεί τινος ἡγεμονίας τυγχάνω . . . . ἀρξάμενος ἀπὸ ὑπάτων Γαΐου Ἀκυλλίου καὶ Τίτου Σικκίου* (266 d. St.) . . . . *ἤμην γὰρ τότε ἑπτακαιεικοσαέτης.* Setzt man hiernach das Geburtsjahr des Siccius auf 240 d. St., so sind die auf sein Lebensalter sich beziehenden Angaben des Halicarnassäers in vollem Einklang unter einander. Im Jahr 240 d. St. geboren, war Siccius 266 d. St. 26 Jahre alt und stand im 27sten; war er 298 d. St. 58 Jahre alt und stand im 59sten. Ebenso steht die Angabe, sein 40stes Dienstjahr falle 298 d. St., in Einklang damit, daß — wenigstens in der spätern Zeit — das dienstpflichtige Alter mit vollendetem siebenzehnten, mit beginnendem achtzehntem Lebensjahre begann (Liv. XXII, 57, XXVI, 11, Gell. X, 28, Plut. C. Gracchus 5, Polyb VI, 19), denn 240 d. St. geboren, vollendete er sein siebenzehntes Lebensjahr 257 d. St. (da er die Schlacht am regillischen See nicht mitgemacht hat, und diese nach Dion. VI, 3, Plut. Coriol. 3 an den Quintiliden geschlagen ward, so vollendete Siccius sein siebenzehntes Lebensjahr erst nach den Quintiliden), sein erstes Dienstjahr fiel 258 d. St., und sein vierzigstes 298 d. St. Die einzige Schwierigkeit, die die Angaben des Dionys bieten, liegt darin, daß in ihnen das Jahr 298 d. St. als das dreißigste nach 266 d. St. bezeichnet ist: vielleicht, weil bloß eine runde Summe angegeben werden sollte, vielleicht weil, wie nach Lapus vermuthet werden kann, die Zahl dreißigstes in unseren Handschriften des Halicarnassäers eine verschriebene ist.

Da Gellius a. a. O. und Festus v. **obsidionalis** angeben, Siccius sei der römische Achilles genannt worden, und dergleichen Beinamen in der Regel schon zu Lebzeiten des Benannten aufkommen, so werden wir hierin den frühesten Beleg davon vor uns haben, daß die Römer den trojanischen Krieg kannten; und wollte man sagen, sie hätten den Siccius so benannt, weil ihnen der trojanische Krieg erst seit Kurzem bekannt geworden, und deßhalb einen tiefen Eindruck auf sie machte, so würde diese Vermuthung sehr gut damit harmoniren, daß die Aeneassage Allem nach gerade zur Zeit des Siccius in Rom aufgekommen ist.

2) Wenn es in Festus a. a. O. heißt: **occisi et in Cir)co combusti feruntur**, so bezog sich das **feruntur** im Verrius — wenn es überhaupt in Verrius stand und nicht bloß vom Excerptor herrührt — vermuthlich nur auf die Worte in **Circo combusti**.

Achte Abhandlung.

Betrachtungen über die Königsgeschichte.

Einleitung.

Die Ueberzeugung, unsere Ansicht über eine wichtige wissenschaftliche Frage sei richtig, darf selbst in ihrem wärmsten Glühen uns niemals zu dem Glauben verleiten, die Stärke unserer Ueberzeugung beweise mehr als deren subjective Wahrheit. Wir dürfen daher auch in einer wissenschaftlichen Schrift nie mehr wollen, als dem Publicum ruhig, leidenschaftslos, aber offen unsere Ueberzeugungen und deren Gründe auseinandersetzen. Und diese Pflicht der Offenheit in Betreff des zur Sache Gehörigen nöthigt uns denn auch an die Spitze dieser Abhandlung als unsere Ueberzeugung einen Satz hinzustellen, von dem diejenigen Leser, die mir bisher theilnehmend für oder gegen gefolgt sind, gewiß gerne zugeben werden, daß er nicht Folge persönlichen Dünkels, sondern einfache Consequenz alles Vorhergehenden ist: nämlich der, daß es trotz der vielen tüchtigen Untersuchungen, die über die Königszeit gemacht sind, doch noch zum größten Theil an den genügenden Vorarbeiten für ein abschließendes Urtheil über die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit jener Zeit im Einzelnen fehlt.

Verbinden wir mit diesem Satze den, daß die fehlenden Vorarbeiten von einem Einzelnen vielleicht nur zur kleinsten Hälfte und jedenfalls nicht auf einigen wenigen Seiten geliefert werden können, so haben wir den Zweck der nachfolgenden Zeilen indirekt, aber hoffentlich klar genug, bezeichnet. Sie sollen die Frage der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Königsgeschichte keineswegs etwa nach allen Seiten hin

gründlich erörteren, sondern bloß kurze Fragmente, flüchtige Winke über einzelne Partien derselben geben.

---

§ 1.

Dionys sagt I, 74: Romulus herrschte 37 Jahre; dann folgte ein Interregnum von einem Jahr; Numa regierte 43 Jahre, Tullus 32, Ancus Marcius 24, Tarquinius Priscus 38, Servius Tullius 44, Tarquinius Superbus bis ins 25ste Jahr, die ganze Königszeit umfaßte 244 Jahre. Die einzelnen hier angegebenen Zahlen finden sich auch in anderen Stellen des Dionys consequent wieder, ausgenommen Dion. IV, 34, 40, wo es heißt, Servius Tullius habe 40 Jahre regirt. Da Dionys drei Mal (I, 74, IV, 7, 32) direct und noch öfter indirect erklärt, Servius Tullius habe 44 Jahre geherrscht, so liefern seine Angaben IV, 34 und 40 nur einen neuen Beleg dafür, wie leicht man sich irren kann, wenn man aus einzelnen Stellen eines Schriftstellers dessen Ansicht ermitteln will. Hätten wir von dem Halicarnassär nichts als IV, 34 und 40, so würden wir uns für vollkommen zu der Annahme berechtigt halten müssen, er habe dem Servius 40 Regierungsjahre beigelegt. So wie aber jetzt die Sache steht, müssen wir, zumal mit Rücksicht auf den Parallelismus zwischen IV, 32 und 34 (die Rede IV, 34 ist die Antwort auf die Rede IV, 32) sowie darauf, daß IV, 40 Lapus und Gelenius „44 Jahre" lesen, die Zahl 40 in IV, 34 und 40 für einen Schreibfehler erklären. Dabei ist bei den Daten des Halicarnassäers noch das bemerkenswerth: er gibt in seiner Geschichtserzählung an, daß von Romulus bis Servius Tullius zwischen dem Tode jedes Königs und dem Regierungsantritt seines Nachfolgers ein Interregnum bestanden habe, sagt aber von keinem Interregnum, ausgenommen von dem zwischen Romulus und Numa, wie lange es gedauert habe, sondern rechnet die Interregnen in die Regierungsjahre der einzelnen Könige ein, ähnlich wie später von ihm die Interregnen in die einzelnen Consulatsjahre eingerechnet werden. Es sind also in dieser Beziehung seine Angaben nicht so detaillirt, präcis wie wir es wünschen möchten. Er nimmt außerdem, wie wir das auch ohne speciellen Beweis voraussetzen dürfen, keineswegs etwa von den römischen Königen an, ein jeder sei an demselben Monatstage gestorben, an dem er vor so und so viel Jahren die Regierung angetreten habe (er erklärt z. B. V, 1 ausdrücklich, bei Tarquins Vertreibung hätten noch etwa vier Monate

am vollen Jahr gefehlt), sondern er läßt, wie das alte und moderne Chronologen in ähnlichen Fällen zahllos thun, die am vollen Jahre fehlenden oder über das volle Jahr überschüssigen Monate und Tage formell unbeachtet, er gibt bloß volle Jahre an. Seine Jahre sind also in gewisser Beziehung bloß in runder Summe angegeben: es ist bei ihnen auf die Zwischenzeit der Interregnen und auf die bei den einzelnen Regierungen fehlenden oder überschüssigen Monate und Tage formell fast gar keine Rücksicht genommen. Es machen mithin seine Angaben auch keinen Anspruch darauf, bis auf Monat und Tag so formell genau zu sein: ihnen genügt diejenige Art von Genauigkeit, mit der sich, wie gesagt, Chronologen in ähnlichen Fällen unendlich oft begnügen, und nicht selten bei dem Zustande ihrer Quellen begnügen müssen. Seine Zahlen sind, um das noch einmal zu wiederholen: 37+1+43+32+24+38+44+25=244.

Livius sagt I, 21 u. s. w.: Romulus regierte 37 Jahre, dann kam ein Interregnum von einem Jahr; Numa herrschte 43 Jahre, Tullus 32, Ancus Marcius 24, Servius Tullius 44, Tarquinius Superbus 25; **regnatum Romae ab condita urbe ad libertatem annos ducentos quadraginta quatuor.** Von Tarquinius Priscus sagt Livius nicht ausdrücklich, wie lange er regiert habe, muß demselben aber nach den übrigen Daten 38 Jahre beigelegt haben, und damit stimmt es denn auch vollkommen, daß es in der Epitome von Buch I von Tarquinius Priscus heißt: **Occisus est ab Anci filius, quum regnasset annos triginta octo**, und daß Livius das 40ste Capitel von Buch I, in dem er zuerst die Verschwörung der Söhne des Ancus und dann den dadurch hervorgerufenen Anfall auf Tarquin, der dessen Tod herbeiführt, erzählt, mit den Worten beginnt: **Duodequadragesimo ferme anno, ex quo regnare coeperat Tarquinius ... Tum Anci filii.** Die Interregnen, mit Ausnahme des ersten, sind, wie man sieht, von Livius ebenso wie von Dionys in die Königsjahre eingerechnet, die Königsjahre volle Jahre ohne formelle Berücksichtigung von Monaten und Tagen. Die Zahlen des Livius sind: 37+1+43+32+24+38+44+25=244, also genau dieselben, wie die des Dionys.

Solin setzt I die Gründung Roms auf Ol. VII, 1 und gibt ferner an: Romulus regierte 37 Jahre; Numa 43 Jahre und starb in der 27sten Olympiade; Tullus Hostilius 32 Jahre und starb in der 35sten Olympiade [1]); Ancus Marcius 24 Jahre und starb in der 41sten Olympiade; Tarquinius Priscus 37 Jahre; Servius Tullius 42 Jahre; Tarquinius Su-

perbus 25 Jahre; Rom regnatum est annis ducentis quadraginta tribus (bei den letzten Daten fehlen die Olympiaden offenbar, weil Solin zu träge war, sie aus der Quelle, die er excerpirte, und in der sie angegeben waren, abzuschreiben. In ähnlicher Weise hat auch Marianus Scotus die Olympiadenzählung nur zu Anfang seines Werks durchgeführt, später weggelassen; Eusebius die Zählung nach Jahren der Stadt nur anfangs durchgeführt, später weggelassen). Diese Angaben, die Solin ersichtlich aus einer sehr guten Quelle geschöpft hat [2]), sind in mehrfacher Beziehung beachtenswerth. Bei ihnen werden Interregnen, fehlende oder überschüssige Monate und Tage nicht ausdrücklich erwähnt. Ihre Daten stimmen mit Livius und Dionys vollkommen überein betreffs des Romulus, Numa, Tullus und Ancus, d. h. betreffs der vier ersten Könige; ebenso betreffs des letzten Königs Tarquinius Superbus; betreffs der Könige Tarquinius Priscus und Servius bieten sie Abweichungen, wenn auch allerdings nur sehr geringfügige: sie legen dem Priscus nicht 38, sondern 37; dem Servius nicht 44, sondern 42 Jahre bei. Ueber die Gesammtdauer der Königszeit bieten sie gleichfalls eine Abweichung, aber gleichfalls nur eine äußerst geringe: 243 Jahre statt 244. Dabei aber zeigen sie noch eine weitere, sehr eigenthümliche Erscheinung. Zählt man ihre einzelnen Daten zusammen, so erhält man: 37+43+32+24 +37+42+25=240, also nicht, wie Solin angibt, 243, sondern 240 Jahre. Dieser Unterschied zwischen der von Solin genannten Gesammtsumme und der aus seinen Einzelangaben hervorgehenden Gesammtsumme erklärt sich daraus, daß die in letzteren fehlenden drei Jahre auf Interregen (und überschüssige Monate) zu rechnen sind, die Solin — ähnlich wie bei den letzten Königen die Olympiaden — speciell anzuzugeben unterlassen hat, während sie doch in der von ihm entweder direct oder durch dritte Hand excerpirten Quelle speciell erwähnt waren, wie wir das theils nach Cicero, theils nach Solin selbst annehmen müssen. Cicero sagt de rep. II, 30, § 52: His ... regiis quadraginta annis et ducentis paullo cum interregnis fere amplius praeteritis, expulsoque Tarquinio ..., nennt also die Interregnen als besonderen Bestandtheil der Gesammtsumme der Königsjahre. Solin setzt seine Olympiadendaten in ihrer Parallelisirung mit den Stadtjahren sämmtlich um mindestens Ein Jahr zu tief, denn während er die Gründung Roms I, § 28—30 auf Ol. VII, 1 verlegt, ihm darnach also das Jahr 80 d. St. parallel läuft mit Ol. XXVI, 4, das Jahr 112 d.

St. parallel mit Ol. XXXIV, 4, das Jahr 136 d. St. parallel mit Ol. XL, 4, setzt er den Tod des Numa (37+43) auf 80 d. St. und Ol. XXVII, den Tod des Tullus (37+43+32) auf 112 d. St. und Ol. XXXV, der Tod des Ancus (37+43+32+24) auf 116 d. St. und Ol. XLI: dieser Widerspruch seiner Angaben unter einander aber ist offenbar eben daraus herzuleiten, daß er die Interregnen (und überschüssigen Monate — oder doch mindestens das einjährige Interregnum zwischen Romulus und Numa) bei seinen in Olympiadenformel gegebenen chronologischen Daten mitzählt. Und fragen wir nun, wie darnach die Quelle Solins die Interregnen (und überschüssigen Monate) berechnet und angesetzt hat, so ist im Allgemeinen das klar, daß sie nicht gesagt haben kann: die einzelnen Könige regierten 37+43+32+24+37+42+25=240 Jahre und zu dieser Gesammtzahl 240 thun wir dann noch drei Supplementarjahre hinzu, sondern daß sie diese drei Interregnenjahre, in einzelne Jahre oder Monate vertheilt, zwischen die Zahlen 37, 43, 32 u. s. w. gesetzt hat, also mit anderen Worten diese drei Jahre für sie mit den 240 Jahren organisch zu einer chronologischen Einheit verwachsen waren, nicht bloß rein äußerlich als drei Jahre im Ganzen zu 240 hinzugerechnet. Sie hat also die Chronologie der Königszeit principiell ganz ebenso behandelt gehabt, wie die genaueren Chronologen des Alterthums die Chronologie der macedonischen, ptolemäischen u. s. w. Königszeit behandelt haben [3]): mit Berücksichtigung von über die vollen Jahre jeder einzelnen Königsregierung hinausgehenden chronologischen Elementen. Ueber die Chronologie der Quellen Solins im Einzelnen aber kann man zwei Vermuthungen aufstellen, von denen mir die erstere die unwahrscheinlichere ist.

Nach dieser ersteren hat die Chronologie der Königszeit in jenen Quellen ungefähr so gelautet: Romulus (der der Tradition zufolge die Stadt am 21. April gründet, und am 7. Juli stirbt) regierte 37 Jahre, zwei Monate und siebzehn Tage; dann folgte ein Interregnum von Einem Jahr; dann Numa 43 Jahre; darnach Interregnum von zwei Monaten; Tullus Hostilius 32 Jahre; seine überschüssigen Monate und das ihm mangelnde Interregnum vier Monate; dann Ancus Marcius; seine überschüssigen Monate und das ihm folgende Interregnum fünf Monate und vierzehn Tage; Tarquinius Priscus 37 Jahre; seine überschüssigen Monate und die Reichsverweserschaft des Servius Tullius, ehe derselbe von den Curien zum Könige erwählt ward, 14 Monate; Königs=

herrschaft des Servius Tullius 42 Jahre; Tarquinius Superbus 25 Jahre weniger vier Monate = 243 Jahre.

Bei der zweiten mir wahrscheinlicheren Vermuthung ist davon auszugehen, daß nach Dionys, Cicero, Livius u. s. w. Servius Tullius nach dem Tode des Priscus eine lange Zeit factisch regierte, ohne von den Curien zum König ernannt zu sein und ohne von ihnen das Imperium erhalten zu haben, daß also Differenzen der Quellen über seine Regierungsdauer daher entstanden sein können, daß die eine Quelle in ihrer Angabe über des Servius Regierungsdauer bloß die juristische Königszeit desselben berücksichtigte, die andere die juristische und factische. Wenn z. B. Servius zwei Jahre bloß factisch regierte, dann von den Curien zum König ernannt ward und nun noch 42 Jahre regierte, so hatte die Quelle Solins, wenn sie die Dinge juristisch scharf nahm, ganz Recht, ihm nur 42 Jahre beizulegen, widersprach aber materiell gar nicht dem Dionys und Livius, wenn diese die factische Regierungsdauer auf 44 Jahre ansetzten. Und darnach denke ich mir, die Quelle Solins wird sich auf die überschüssigen Monate und die Interregnen von bloß einigen Wochen gar nicht eingelassen gehabt, sondern einfach so gerechnet haben: Romulus 37 Jahre, Interregnum ein Jahr, Numa 43 Jahre, Tullus 32, Ancus 24, Priscus 37, Servius Tullius factischer Herrscher zwei Jahre, regiert als von den Curien erwählter König 42 Jahre, Tarquinius Superbus 25 Jahre, also: 37+1+43+32+24+37+2+42 +25=243 Jahr.

Eutrop gibt die Gesammtdauer der Königszeit auf 243 Jahre an; er sagt: Romae regnatum est per septem reges annis ducentis quadraginta tribus. Von den einzelnen Königen gibt er an: Romulus ... anno regni trigesimo septimo ad deos transisse creditus est et consecratus. Deinde Romae per quinos dies senatores imperaverunt et his regnantibus annus unus completus est. Numa... morbo decessit quadragesimo tertio imperii anno. Tullus Hostilius... cum triginta duobus annis regnasset, fulmine ictus cum domo sua arsit. Ancus Marcius ... vigesimo quarto anno imperii morbo periit. Priscus Tarquinius... trigesimo octavo imperii anno... occisus est. Servius Tullius occisus est XLV imperii anno. Tarquinius Superbus ... cumque imperrasset annos viginti quinque, cum uxore et liberis suis fugit. Auf die fehlenden oder überschüssigen Monate und Tage ist hier also auch nicht näher eingegangen, obgleich schon das häu-

fige Vorkommen der Ordinalzahlen an und für sich beweist, daß die Jahre nicht alle als volle gedacht sind. Faßt man die Ordinalzahlen als Cardinalzahlen, so ist die Reihe: 37+1+43+32+24+38+45+25, es harmonirt also Eutrop betreffs der fünf ersten Könige sowie betreffs des siebenten vollkommen mit Livius und Dionys; er weicht nur über Servius ab, und auch über diesen nur um ein Jahr. Dabei aber ergeben seine Zahlen zusammen 245 Jahre, also zwei Jahre mehr als die von ihm gewollte Gesammtsumme — eine Differenz von zwei Jahren, die nur dadurch erklärlich ist, daß er (oder seine Quelle) bei Berechnung der in Ordinalzahlen angegebenen Jahre die fehlenden oder überschüssigen Monate so ansetzte, daß als Gesammtsumme 243 Jahre herauskamen[4]).

Zonaras gibt für die Dauer der Königszeit keine Gesammtsumme an. Von den einzelnen Königen sagt er: Romulus soll im 38sten Regierungsjahr verschwunden sein; Numa regierte 43 Jahre; Tullus 32; Ancus 24; Tarquinius Priscus 38; Servius 44; Tarquinius Superbus 25. Seine Zahlen sind also, wenn wir die Ordinalzahlen bei Romulus als Cardinalzahl fassen: 38+43+32+24+38+44+25=244. Da wir aber sonst nirgends eine sichere Spur davon finden, daß jemals im Alterthum den Königen 245 Jahre beigelegt sind, und doch jedenfalls den 244 Jahren des Zonaras noch das einjährige Interregnum zwischen Romulus und Numa beizufügen sein wird, so ist anzunehmen, daß seine Ordinalzahl 38 für Romulus für materiell identisch mit der Cardinalzahl 37 zu nehmen ist, als eine andere Ausdrucksweise für die Angabe: „Romulus starb, nachdem er 37 Jahre (und einige Monate) regiert hatte", und es harmonirt mithin Zonaras betreffs der Zahlen für jeden einzelnen König vollkommen mit Dionys und Livius.

Von Tarquinius Priscus sagt Dion. IV, 6: *ἔτη δὲ ὀκτὼ καὶ τριάκοντα τὴν βασιλείαν κατέσχεν, ὡς ἅπαντες ὁμολογοῦσιν.* — Vom Servius sagt Dion. IV, 7: *ὡμολόγηται γὰρ ὅτι μετὰ τὴν Ταρκυνίου τελευτὴν παραλαβὼν τὴν βασιλείαν Τύλλιος ἐπ᾽ ἔτη τετταράκοντα καὶ τέτταρα κατέσχεν*[5]).

Censorin sagt de die nat. 17: ab urbis primordio ad reges exactos, annos CCXLIIII, und gibt im nämlichen Capitel noch eine Reihe von Daten an, die sämmtlich darauf hinweisen, daß ihm zufolge die Königszeit 244 Jahre gedauert hat. Von Castor Rhodius, dem bekannten Chronologen und Zeitgenossen Varro's erfahren wir durch Eusebius (p. 217), daß er die Königszeit auf 244 Jahre angegeben hat.

Von Polyb darf es als gewiß gelten, daß er die Königszeit auf 244 Jahre angegeben hat. Varro hat nach verschiedenen Spuren (vgl. besonders auch de r. r. I, 2) die Königszeit entweder auf 243 oder auf 244 Jahre veranschlagt. Von Plinius gilt dasselbe wie von Varro. Von Diodor, auf den wir später noch wieder zurückkommen, ist es wahrscheinlich, daß er mit ausdrücklichen Worten die Königszeit auf 244 Jahre angegeben hat. In den capitolinischen Fasten ist, wie sich aus den von ihnen zu den Consulaten angegeben Jahren d. St. in Verbindung mit ihren Consularfasten mit voller Sicherheit ergibt, die Dauer der Königszeit auf 243 Jahre angegeben gewesen. Nach Orosius, Joannes Lydus, Joannes Antiochenus, Sextus Rufus, nach den Quellen des Clemens Alexandrinus, des Eusebius, des Hieronymus, sowie wahrscheinlich auch nach Messala Corvinus und einem von Syncell citirten Abriß der römischen Chronologie bis Augustus hat die Königszeit 243 Jahre betragen. Augustinus sagt C. D. III, 15: Romanorum vita sub regibus ... per ducentos (ferme) quadraginta et tres annos.

Daß der Annalist Piso dem Numa 43 Jahre, d. h. ebenso viele wie Dionys u. s. w. beilegte, ist nach Plutarch Numa 21 verglichen mit Zonaras VII, 5 sehr wahrscheinlich. Von Diodor ist gewiß (s. Diod. Exc. p. 533), daß er dem Servius 44 Jahre gab, d. h. ebenso viele wie Dionys u. s. w. Von Joannes Antiochenus wissen wir, daß er über die Königsjahre des Romulus, Tarquinius Priscus und Servius Tullius eben dieselben Zahlen angegeben hat, die Dionys u. s. w. angeben, und den Tarquinius Superbus nur ein Jahr weniger regieren läßt als Dionys u. s. w., nämlich 24 Jahre. Plutarch sagt Rom. 29, Romulus sei im 38sten; Numa 2, Romulus sei im 37sten Regierungsjahre gestorben, stimmt also in der einen dieser Angaben mit Dionys u. s. w. vollkommen überein, weicht in der anderen von Dionys u. s. w. nur um ein ganz Weniges ab. Dem Numa gibt Plutarch de fort. Rom. 9 eine Regierungsdauer von 43 Jahren, d. h. von eben so vielen wie Dionys u. s. w. Daß er in der Lebensbeschreibung des Numa diesem mindestens 41, wahrscheinlich aber 43 Jahre beigelegt hat, d. h. ebenso viele wie Dionys u. s. w., ergibt sich aus Plut. Num. 2, 3, 5, 21 und Zonaras VII, 5, oder vielmehr: es ergibt sich aus diesen Stellen, daß Plutarch über die Chronologie Roms bis auf Numas Tod zwar keine sich gleichbleibende Ansicht gehabt hat, aber den=

noch dem Numa nie weniger als 41 Jahre beigelegt hat und ein Mal ihm 43 hat beilegen wollen [c]).

Während nach Dionys u. s. w. die Regierung des Tarquinius Priscus von 137—175 d. St., die des Servius Tullius von 176—219 d. St. geht, besitzen wir einzelne Daten aus Fenestella u. s. w., die mit diesen Angaben wenigstens so weit harmoniren, daß man darnach annehmen kann, Fenestella u. s. w. haben mit der dionysianischen u. s. w. Chronologie der einzelnen Königsregierungen ganz harmonirt, und annehmen muß, sie haben keinesfalls sehr bedeutend von derselben differiren können. Von Fenestella ersehen wir aus Plinius hist. nat. XV, 1, daß ihm das Jahr 173 d. St. unter Tarquinius Priscus gehörte. Von Varro darf nach Augustin. C. D. IV, 31, Arnob. adv. gent. VI, 11, Plut. Numa 8 u. s. w. angenommen werden, daß er den Tod des Tarquinius Priscus nicht sehr lange nach 170 d. St. ansetzte. Die capitolinischen Triumphalfasten verlegen, wie schon früher erörtert, die Jahre 182, 186, 18(.) d. St. in die Regierung des Servius Tullius, und zwar, Allem nach, in den Anfang derselben. Daß Polyb den Tod des Servius Tullius 219 d. St. gesetzt hat, werden wir später sehen. Theophilus sagt ad Autol. s. f.: Cyro defuncto Ol. LXII fuit conditae u. a. 220, eo tempore regnavit Tarquinius Superbus. Plutarch rechnet de fort. Rom. von Numas Regierungsanfang bis auf die Consuln T. Manlius, C. Atilius 480 Jahre, hat also, da diese Consuln nach den capitolinischen Fasten 518 d. St. fallen, hier die Königszeit vor Numa mit dem einjährigen Interregnum, sowie die Königszeit nach Numa offenbar übereinstimmend mit der gewöhnlichen Tradition gerechnet.

Mit den bisher angeführten Daten ist zwar noch keineswegs Alles erschöpft, was über die Chronologie der Königszeit zu sagen wäre, es ergibt sich aber aus ihnen mit mindestens sehr großer Wahrscheinlichkeit so viel: Von den besten Gelehrten der varronischen Zeit und noch lange nach der varronischen Zeit nahmen entweder gar keine oder doch jedenfalls nur sehr wenige an, die Königszeit habe länger als 244 oder kürzer als 243 Jahre gedauert; sie waren, abgesehen von der Differenz Eines Jahres, über die Dauer der Königszeit vollkommen einig: einig, obgleich sie bei synchronistischer Vergleichung der Jahre d. St. mit den Olympiaden um mehr als ein Jahr von einander differirten, da sie die Gründung Roms auf Ol. VI, 3, VII, 1, VII, 2 setzten. Darüber, wie

die Regierungsjahre der einzelnen Könige in diesen 243= oder 244jährigen Zeitraum zu vertheilen seien, fanden bei ihnen zwar Differenzen statt, aber durchaus keine sehr gewichtigen; sie wären nicht größer — ja, zum Theil geringer — als die Differenzen der besten alten Chronologen über die Regierungsdauer der einzelnen macedonischen u. s. w. Könige[7]), als die Differenzen tüchtiger neuerer Chronologen über die Regierungsdauer mancher dem beginnenden Mittelalter angehörigen Fürsten. Die Chronologie der einzelnen römischen Könige war, abgesehen von allem Anderen, schon deßhalb schwer zu berechnen, d. h. mit anderen Worten: es konnten schon deßhalb sehr leicht einzelne kleinere Differenzen über sie entstehen, weil bei ihr die den Römern ganz eigenthümlichen Interregnen mit in Betracht kamen. Eine Hauptursache der Differenzen über die Regierungsdauer der einzelnen Könige lag ferner darin, daß die einzelnen Forscher, indem sie die Regierungsjahre der Könige in voller Summe angaben; die überschüssigen oder fehlenden Monate und Tage nebst den Interregnen auf verschiedene Weise in die vollen Summen einrechneten. Daß sie dadurch bei materieller Einheit zuweilen in formelle Differenzen geriethen, ist natürlich, und durchaus nicht ein der römischen Chronologie speciell anhaftender Mangel. Er findet sich in gewisser Beziehung bei jeder Chronologie wieder, und die Beispiele, die sich von seinem Vorhandensein sowohl aus der mittelalterlichen Chronologie als aus der Chronologie des unbestritten historischen Alterthums beibringen lassen, sind zahllos. Aus ihrer großen Menge hebe ich nur folgende hervor: Arrian gibt Anab. VIII, 28 an, Alexander der Große habe zwölf Jahre acht Monate regiert, setzt aber dabei die Regierung desselben nach Archontenjahren so an, daß wir, wenn in unsern Texten der Anabasis die Stelle VIII, 28 fehlte, sagen müßten: nach Arrian hat Alexander dreizehn Jahre regiert. Diodor sagt XVII, 117 Alexander habe zwölf Jahre und sieben Monate regiert, setzt aber nach Olympiadenjahren, Archontenjahren und Consulatsjahren die Regierung so an, daß wenn in unsern Texten Diodors der Schluß von XVII, 117 ausgefallen wäre, wir sagen müßten: nach Diodor hat Alexander zwölf Jahre regiert, so daß wir also bei Diodor und Arrian eine Differenz von Einem Jahre hätten, während, wie wir aus den angeführten Stellen ersehen, die Differenz in Wirklichkeit nur Einen Monat betragen hat. Eusebius legt dem Alexander zwölf Jahre sechs Monate bei, läßt aber bei seiner tabellarischen Synchronistik die sechs Monate ganz unbeachtet, und zählt runde zwölf

Jahre. Hieronymus legt dem Alexander zwölf Jahre sieben Monate bei, läßt aber bei seiner tabellarischen Synchronistik die sieben Monate ganz unbeachtet, und zählt runde zwölf Jahre.

---

§ 2.

Diodor, dessen sechstes bis zehntes Buch bekanntlich verloren gegangen ist, hat Allem nach die Chronologie der Königszeit in ganz eigenthümlicher Weise behandelt. Wir sind für die Untersuchung über ihn auf drei Daten angewiesen.

Erstens: Er hat nach Exc. p. 553 dem Servius Tullius 44 Jahre beigelegt, also ebenso viele wie Dionys u. s. w.

Zweitens: Er setzt XI, 1 die Consuln Pr. Virginius, Sp. Cassius III auf Ol. LXXV, 1 (480 v. Chr.), hat also, da diese Consuln nach den richtigen Fasten des Dionys u. s. w. in das Jahr 24 d. R. gehören, wenn er den richtigen Fasten gefolgt ist, das Jahr 1 d. R. auf Ol. LXIX, 2 (503 v. Chr.) gesetzt; und da er, wie Eusebius p. 210 und Syncell p. 366 ed. bonn. angeben, Roms Gründung auf Ol. VII, 2 (751 v. Chr.) verlegt hat, so läuft für ihn Ol. LXIX, 2 (503 v. Chr.) mit dem Jahre 249 d. St. parallel. Dem gegenüber sind nur drei Fälle möglich: Entweder Diodor hat die Consuln Pr. Virginius, Sp. Cassius III, auf das Jahr 24 d. R. verlegt, und dann die Königszeit auf 248 Jahre veranschlagt; oder er hat die Königszeit auf 243 oder 244 Jahre veranschlagt, und dann von Vertreibung der Könige bis Pr. Virginius, Sp. Cassius mindestens 28, vielleicht 29 Consulatsjahre angenommen, d. h. mindestens vier, vielleicht fünf Consulpaare mehr gekannt, als die richtigen Fasten deren liefern; oder endlich Diodor ist mit seiner Chronologie in die ärgste Verwirrung gerathen. Nun aber ist das nicht zu glauben, daß er wirklich den Königen 248 Jahre beigelegt habe, denn so zahlreich auch unsere Quellen für die Chronologie der Königszeit sind, so gibt es doch keine unter ihnen, nach der man mit Sicherheit annehmen könnte, es habe irgend welcher angesehene Gelehrte den Königen mehr als 244 Jahre gegeben, keine, nach der man auch nur mit der geringsten Wahrscheinlichkeit vermuthen könnte, es seien den Königen jemals von irgend einem angesehenen Gelehrten mehr als 245 Jahre beigelegt. Daß Florus sagt, die Königszeit habe „fast 250 (Var. 400) Jahre“ gedauert, wird man allgemein als eine bloß

runde Summe für 244 oder 243 betrachten. Ebenso wenig kann man als wahrscheinlich gelten lassen, daß Diodor vom Anfang der Republik bis auf Pr. Virginius, Sp. Cassius III 28 oder 29 Consulpaare verzeichnet gehabt haben. Die uns bekannten Abweichungen der Alten von der richtigen, bei Dionys u. s. w. angegebenen Zahl der Consulatsjahre bestehen sämmtlich darin, daß sie eine geringere Zahl von Consulatsjahren haben als Dionys u. s. w.: eine größere kommt nie vor. Es bleibt also nichts übrig, als daß Diodors Angaben über die Chronologie der Königszeit ein Chaos bildeten, und diese Annahme kann um so unbedingter für richtig gehalten werden, da Diodor sehr häufig die größten chronologischen Abentheuerlichkeiten bietet: chronologische Widersprüche, Zusammenhangslosigkeiten und Gedankenlosigkeiten, die man nicht für möglich halten würde, wenn sie nicht schwarz auf weiß vorlägen.

Drittens: Eusebius citirt p. 210—215 aus Diodor folgende Bruchstücke über die Königszeit: Romam conditam esse ... longum est inter Aeneam et Romulum reges intervallum; quandoquidem anno altero septimae olympiadis primordia Romae fuerunt, quo fit ut id aedificium quadringentesimo ac trigesimo tertio anno post Troicum bellum contigerit ... Romulus Romam condit regnatque septima olympiade. Porro ab Aenea ad Romulum anni sunt CCCCXLVIII. Ab Ilio autem capto anni CCCCXXXI. A Romulo, qui Romam condidit, hi reges habentur. Romulus annis XXXVIII. Numa Pompilius annis XLI. Tullus idemque Otilius annis XXX. Ancus Marcus annis XXXIII. Tarquinius annis XXXVII. Servilius annis XLIV. Tarquinius Superbus annis XXIV. Hi septem reges a Romulo extiterunt, eorumque dominatio sublata est post annos CCXLIV. Porro ab Ilio capto ad Romulum anni sunt CCCCXLI; summa igitur est annorum DCLXXV. Diese Zahlen bieten unter sich einen wahren chronologischen Hexensabbath, ähnlich wie er uns vielfach auch bei Eusebius, Hieronymus, Marianus Scotus begegnet. Es werden zwischen Iliums Zerstörung und Roms Gründung gerechnet: 431 und 432 (das 433ste) Jahr; es werden den Königen beigelegt 244 Jahre, 234 (was wohl nur Schreibfehler für 244 ist) und 247: letzteres nämlich, wenn man die Detailzahlen der einzelnen Könige zusammenzählt: 38+41+30+33 +37+44+24=247. Und außerdem ist es nicht undenkbar, daß Diodor auch das einjährige Interregnum zwischen Romulus und Numa mitgerechnet hatte, so daß wir mit diesem Interregnum die 248 Jahre bei-

sammen hätten, die Diodor nach dem früher Gesagten für die Königszeit angegeben haben muß.

Unter diesen Umständen ist allerdings die Chronologie Diodors über die Königszeit nicht mehr mit Sicherheit herzustellen; mit Rücksicht darauf aber, daß Diodor in der Chronologie öfter ähnliche Ungeheuerlichkeiten begeht, wird man wohl das Richtige treffen, wenn man sagt: Diodor hat sich aus den Widersprüchen seiner Quellen über die griechisch-römische Synchronistik nicht herausfinden können, und deßhalb zwar da, wo er die Dauer der Königszeit in directen Worten ausdrücklich angab, dieselbe auf 244 Jahre bestimmt gehabt, im Uebrigen aber durch verkehrte griechisch-römische Synchronistik eine Chronologie der Königszeit geschaffen, die in ihren Abweichungen von der des Dionys u. s. w. nur auf eigenthümlichen Irrthümern, nicht auf eigenthümlichen Quellen beruht [8]).

§ 3.

Ueber Polybs Chronologie der Königszeit sind wir zum Theil ziemlich genau unterrichtet.

Während nach bekannten Stellen des Dionys und Cicero der Megalopolitaner Roms Gründung auf Ol. VII, 2 (751 v. Chr) datirt hat, sagt er III, 22 vom ersten Jahr d. R.: *ταῦτα δ᾽ ἐστὶ πρότερα τῆς Ξέρξου διαβάσεως εἰς τὴν Ἑλλάδα τριάκοντ᾽ ἔτεσι λείπουσι δυοῖν.* In welches Olympiadenjahr er den Uebergang des Xerxes setze, gibt er zwar nirgends ausdrücklich an, indeß führen eine Reihe von chronologischen Daten aus der griechischen Geschichte, die sich übrigens bei ihm finden, mit großer Sicherheit darauf hin, daß er jenen Uebergang übereinstimmend mit so vielen alten Chronologen auf Ol. LXXV, 1 (480 v. Chr.) verlegt hat, d. h. wenn wir Roms Gründung Ol. VII, 2 setzen, auf das Jahr 272 d. St. Zieht man hiervon 28 Jahre so ab, daß man die termini a quo und ad quem beide nicht mitzählt, so erhält man als Dauer der Königszeit für Polyb 242 Jahre: eine Zahl, die an sich höchst unwahrscheinlich ist, da kein einziger Alter sonst dieselbe angibt, und man berechnet außerdem die 28 Jahre in einer Weise, wie Polyb das nie thut. Zieht man die 28 Jahre so ab, daß man von den termini a quo und ad quem nur den einen mitzählt, so erhält man als Dauer der Königszeit für Polyb 243 Jahre, berechnet

aber die 28 Jahre in einer, gleichfalls dem Polyb fremden Weise. Zieht man endlich die 28 Jahre so ab, daß man die termini a quo und ad quem beide mitzählt, so erhält man als Dauer der Königszeit für Polyb 244 Jahre, und berechnet dabei die termini so wie Polyb das regelmäßig (vielleicht ausnahmslos) thut. Und dafür, daß diese letzte Berechnung richtig sei, findet sich noch ein weiterer Grund in Cicero de republica: ein Grund, dessen Erörterung wir am Passendsten in eine allgemeinere Untersuchung über des Megalopolitaners Königschronologie einflechten.

Cicero sagt de rep. II, 14, § 27: Numa .... Sic ille quum undequadraginta annos summa in pace concordiaque regnavisset: sequamur enim potissimum Polybium nostrum, quo nemo fuit in exquirendis temporibus diligentior. Er sagt de rep. II, 10, § 17: Nam si id quod Graecorum iuvestigatur annalibus, Roma condita est secundo anno Olympiadis septimae, setzt also hier unter ausdrücklicher Berufung auf Griechen (die sich schwerlich bloß darauf bezieht, daß Olympiaden ein griechisches Zeitmaß sind) Roms Gründung ebenso an wie Polyb, obgleich er, wie wir aus Solin I, 27 erfahren, sie in einem andern Buch auf Ol. VII, 3 angegeben hat. Wir dürfen mithin die chronologischen Zahlen Cicero's de republica fast unbedenklich für sämmtlich dem Polyb entlehnt annehmen. Diese Zahlen nun, sofern sie uns hier noch weiter interessiren, lauten: (10, § 17) Romulus starb, quum septem et triginta regnasset annos; dann folgt (11, § 23) ein Interregnum, über das Cicero ausführlich redet, ohne seine Dauer genau zu bestimmen; dann Numa 39 Jahre; die Jahre des Tullus fehlen; dann kommt Ancus Marcius (18, § 33), der quum tres et viginti regnavisset annos, est mortuus; dann Tarquinius Priscus, der (20, § 36) gestorben ist, quum duodequadraginta regnavisset annos; 30, § 52 heißt es von der Gesammtdauer der Königszeit: His enim regiis quadraginta annis et ducentis paullo cum interregnis fere amplius praeteritis, expulsoque Tarquinio .....; ferner heißt es 31, § 53: Itaque illa praeclara constitutio Romuli quum ducentos annos et viginti fere firma mansisset; und 15, § 28 endlich sagt Cicero: quartum iam annum regnante Lucio Tarquinio Superbo, Sybarim et Crotonem et in eas Italiae partes Pythagoras venisse reperitur. Olympias enim secunda et sexagesima eadem Superbi regni initium et Pythagorae declarat adventum. Ex quo intelligi,

regiis annis dinumeratis, potest, anno fere centesimo et quadragesimo post mortem Numae primum Italiae Pythagoram attigisse, es setzt also in dieser letzten Stelle Cicero den Regierungsantritt des Tarquinius Superbus auf Ol. LXII, 1 (532 v. Chr.), mithin, da er Roms Gründung auf Ol. VII, 2 (751 v. Chr.) verlegt, auf 220 d. St. Und wir haben für Polybs Chronologie im Ganzen folgende Daten: Romulus 37, Numa 39, Ancus 23, Tarquinius Priscus 38 (37+39 +23+38=137) Jahre; Regierungsantritt des Tarquinius Superbus 220 d. St.; Gesammtdauer der Königszeit mit den Interregnen mehr als 240 Jahre, nach den früher Erörterten wahrscheinlich 244, keinesfalls weniger als 243 Jahre.

Vergleichen wir nun die Königschronologie des Megalopolitaners mit der unserer andern Quellen, so finden wir:

Ueber die Gesammtdauer der Königszeit stimmt Polyb, insofern er sie auf 244 Jahre ansetzt, mit vielen unserer besten Quellen völlig überein, weicht von anderen besten Quellen nur um Ein Jahr ab.

Ueber die Gesammtdauer der königlichen Regierungen bis zum Regierungsantritt des Tarquinius Superbus stimmt Polyb mit der Liste des Dionys, Livius u. s. w. völlig überein, denn diese Liste setzt (37+1+43+32+24+38+44=219) das erste Jahr des Tarquinius Superbus in das 220ste Jahr d. St., d. h. in dasselbe, in das der Megalopolitaner es verlegt.

Dem Tarquinius Priscus gibt Polyb genau ebenso viel Jahre wie viele unserer besten Quellen, weicht von anderen nur um Ein Jahr über ihn ab, denn während er ihm 38 Jahre beilegt, werden ihm von Dionys, Livius, Zonaras, Eutrop, Rufus, dem Chronicon Paschale, dem Joannes Antiochenus, und — wie es Dion. IV, 6 heißt — von Allen, gleichfalls 38 Jahre beigelegt. Die einzige Abweichung, die wir in unseren Quellen von Polyb finden, ist die, daß Solin, die dem Messala Corvinus fälschlich beigelegte Schrift de progenii Augusti Caesaris, Syncell, Marianus Scotus zu 3582 a. m., Cassiodor, Hieronymus und Eusebius dem Tarquinius Priscus 37 Jahre, d. h. Ein Jahr weniger als Polyb, Dionys u. s. w. geben. Wenn Gellius XVII, 21 in einem Capitel, in dem er sich auf Varro, Cornelius Nepos und Cassius Gemina beruft, vom 33sten Regierungsjahr des Tarquinius Priscus spricht, so liegt darin, daß er den letztern mindestens 33, vielleicht 38 Regierungsjahre beilegt.

Ueber Ancus Marcius harmonirt Polyb mit vielen unserer besten Quellen vollkommen, denn ebenso wie er, legen sie diesem Könige 23 Jahre bei: Dionys, Livius, Solin, Zonaras, Eutrop, Rufus, das Chronicon Paschale, Messala Corvinus. — Syncell, Marianus Scotus, Cassiodor, Hieronymus, Eusebius weichen, indem sie dem Ancus 24 Jahre geben, von Polyb nur um Ein Jahr ab. Völlig vereinzelt steht Aurelius Victor mit der sonderbaren Angabe: **Ancus Marcius . . . his rebus intra paucos dies confectis, immatura morte praereptus, non potuit praestare, qualem promisserat, regem.**

Ueber Romulus harmonirt Polyb gleichfalls mit vielen unserer besten Quellen vollkommen, denn ebenso wie er, legen sie dem Romulus 37 Jahre bei: Dionys, Solin, Livius, Zonaras, Eutrop, Plutarch (Numa 2), Rufus, Messala. — Plutarch (Numa 29), Eusebius, Hieronymus, das Chronicon Paschale, Cassiodor, Pomponius, Joannes Antiochenus und eine Inschrift aus Pompeji[9]) weichen, indem sie dem Romulus 38 Jahre geben, nur um Ein Jahr von Polyb ab. Völlig vereinzelt steht die Angabe Macrobs, **Somn. Scip. II**, 11 da, Romulus habe 32 Jahre regiert.

Bis hierher also ist überall entweder volle Harmonie oder bloß ganz geringe Abweichung des Polyb von sämmtlichen irgend guten Quellen vorhanden. Anders steht es mit Numa. Dieser regiert 43 Jahre nach der trefflichen Quelle Solins (eben derselben, die den Königen ohne die Interregnen 240 Jahre beilegt), nach Dionys, Livius, Zonaras, Eutrop, Messala, Rufus, nach dem Chronicon Paschale, nach ungenannten Schriftstellern, die Augustinus **C. D. III**, 9 citirt, nach Plutarch **de fort. Rom.** 9, so wie wahrscheinlich auch nach Plutarch Numa 21 und dem alten Annalisten Piso. — Wenn Augustinus **C. D. III**, 9 sagt: **quadraginta tres, vel ut alii volunt, triginta novem anni in tanta pace transacti sunt regnante Numa**, so ist er der einzige Schriftsteller, der außer Cicero **de rep.** und Polyb dem Numa 39 Jahre beilegt, und da er grade in der **C. D.** ganz ungemein stark den Cicero **de rep.** benutzt, so ist es sehr leicht möglich, daß er die 39 Jahre eben nur aus Cicero **de rep.** geschöpft hat, also die vorhandenen Quellen, die außer Polyb dem Numa 39 Jahre geben, nur Abschreiber des Megalopolitaners sind. — Hieronymus sagt p. 26: **Romanis primus regnavit Romulus ann. XXXVIII. Interregnum anni unius. Romanis secundus regnavit, Numa, quid et Pompilius ann. XL.**

Ganz dieselben Angaben liefert er p. 116—120 in seiner synchronistisch-tabellarischen Uebersicht der Geschichte. — Eusebius legt p. 253 dem Romulus 38, dem Numa 41 Jahre bei; ganz dasselbe thut er p. 321—325 in seiner synchronistisch-tabellarischen Uebersicht der Geschichte. Er gibt also dem Numa 1 Jahr mehr als Hieronymus; da er aber eben so wie Hieronymus von dem ersten Jahr des Romulus an bis zum ersten des Tullus Hostilius 79 Jahre verstreichen läßt, und dabei das einjährige Interregnum, das Hieronymus angibt, ganz ausläßt, so ist es sehr wahrscheinlich, daß er das einjährige Interregnum und Numa's Regierung in einander gerechnet, also materiell ebenso wie Hieronymus dem Numa nur 40 Jahre beigelegt hat. Es ist dieß um so wahrscheinlicher, da Cassiodor gleichfalls ohne vom einjährigen Interregnum zu sprechen, dem Romulus 38, dem Numa 41 Jahre beilegt: Cassiodor, Hieronymus und Eusebius aber, wie man schon aus dem Vorhergehenden sieht, und noch mehr aus dem Folgenden finden wird, über die Regierungsjahre eines jeden Königs, ausgenommen eben den Numa, völlig mit einander harmoniren, und der Liste des Dionys u. s. w. gegenüber eine compacte Einheit bilden. — Syncell gibt dem Numa 41 Jahre, dem Romulus 38, ohne des einjährigen Interregnum zu erwähnen. Es gilt also von seinem Datum über Numa dasselbe wie von dem des Eusebius. — Diodor hat nach der bereits oben besprochenen, vielleicht stark corrupten Stelle des Eusebius p. 214 gleichfalls dem Numa 41, dem Romulus 38 Jahre beigelegt, ohne des einjährigen Interregnums Erwähnung zu thun.

Da Dionys, Solin, Livius u. s. w. durchaus nicht in einem solchen Abhängigkeitsverhältniß von einander stehen, wie Augustin von Cicero, Cicero von Polyb, Hieronymus von Eusebius u. s. w., so kann sich die Uebereinstimmung des Dionys, Solin u. s. w. im vorliegenden Fall nur darauf gründen, daß zur varronischen Zeit die Ansicht, Numa habe 43 Jahre regiert, eine weit verbreitete Geltung hatte, und damit ist uns zur Beurtheilung der polybianischen Angabe eine Handhabe wenigstens bis auf einen gewissen Grad geboten. Angenommen nämlich, Polybs Angabe, Numa habe 39 Jahre regiert, sei eine vor, zu oder bald nach der Zeit des Megalopolitaners in römischen Schriftstellern, in den annales maximi, den libri pontificii u. s. w. weit verbreitete gewesen, so machte das zwei höchst unwahrscheinliche Voraussetzungen nöthig. Erstens, Cicero, der ehe er de rep. schrieb, eine Menge von

Schriftstellern über altrömische Geschichte gelesen hatte, der in dem Werk de rep., trotzdem daß uns von demselben nur wenig erhalten ist, doch die annales maximi ein Mal (I, 16, § 25), den Ennius vier Mal (I, 16, § 25; 32, § 49; 41, § 64 und frr. inc. 12), die libri augurales zwei Mal (I, 40, § 63; II, 31, § 54), die libri pontificales ein Mal (II, 31, § 54) citirt und II, 1 § 3 das Geschichtswerk des Cato nennt, also mit den Angaben der annales maximi u. s. w. jedenfalls wenigstens bis auf einen gewissen Grad vertraut war, habe trotz dessen nicht gewußt, daß die Angabe, Numa habe 39 Jahre regiert, in den annales maximi u. s. w. vorkam und weit verbreitet war. Denn, hätte er es gewußt, so hätte er sich doch nicht grade speciell für diese 39 Jahre auf den Griechen Polyb berufen, und noch viel weniger grade bei dieser Gelegenheit, d. h. bei einer Gelegenheit, wo der Megalopolitaner eben nur eine weit verbreitete Angabe recipirt und abgeschrieben gehabt hätte, dessen chronologische Studien so rühmend mit den Worten: quo nemo fuit in exquerendis temporibus diligentior hervorgehoben. Zweitens: es wäre vor oder zu oder bald nach Polybs Zeit die Ansicht herrschend gewesen, Numa habe 39 Jahre regiert, nichtsdestoweniger aber hätten Dionys, Livius, die treffliche Quelle Solins u. s. w., mit Einem Worte grade unsere besten, zum Theil direct der varronischen Zeit angehörigen Quellen dem Numa 43 Jahre beigelegt. Es habe also mit anderen Worten in Rom frühzeitig eine höchst gewichtige Autorität dem Numa 39 Jahre beigemessen, diese höchst gewichtige Autorität sei aber eben nur für Polyb, nicht auch für Livius, Dionys u. s. w. eine Autorität gewesen. Es bleibt also als wahrscheinlich nur die Annahme übrig, daß Polyb mit seiner Ansicht über Numa im Alterthum sehr vereinzelt dagestanden, und diese Ansicht nicht aus römischen Quellen geschöpft, sondern aus synchronistischer Vergleichung der griechischen und römischen Geschichte gewonnen hat [10]).

Fragen wir weiter, wie es mit Polybs Chronologie über Tarquinius Superbus, Servius Tullius und Tullus Hostilius gestanden haben werden, so liegen uns hier folgende Daten vor.

Dem Tarquinius Superbus legen unsere besten Quellen, nämlich: Dionys, Livius, Solin, Zonaras und Eutrop übereinstimmend 25 Jahre bei; um ein Jahr weichen von ihnen ab Joannes Antiochenus, Rufus und Syncellus, da diese dem Superbus 24 Jahre geben; um zehn Jahre weichen von ihnen ab: Eusebius, Hieronymus, Cassiodor, Marianus

Scotus zu 3647 a. m. und Messala Corvinus, da diese dem Superbus 35 Jahre beilegen. Was den Polyb betrifft, so hat dieser nach dem oben Erörterten das erste Regierungsjahr des Superbus auf Ol. LXII, 1 (532 v. Chr.) und 220 d. St. gesetzt, kann also demselben nicht 35 Jahre gegeben haben, da er sonst die Königszeit auf 254 Jahre veranschlagt hätte. Ebenso wenig kann er ihm überhaupt mehr als 25 oder weniger als 24 Jahre beigelegt haben, denn im ersteren Fall hätte er die Königszeit auf mehr als 244, im letzteren auf weniger als 243 Jahre berechnet. Wahrscheinlich hat er ihm, übereinstimmend mit Solin, Dionys u. s. w. 25 Jahre gegeben, d. h. also den Königen zusammen 244 Jahre.

Da Polyb dem Romulus 37, dem Numa 39, dem Ancus 23, dem Tarquinius Priscus 38, dem Tarquinius Superbus 25, also diesen fünf Königen zusammen 162 Jahre gegeben hat, so fehlen an den 244 Jahren, die er als Gesammtdauer der Königszeit annimmt, noch 82 Jahre. Wie er diese vertheilt hat, wissen wir nicht genau, indeß ist mit Rücksicht darauf das zu bemerken:

Dem Tullus Hostilius legen unsere sämmtlichen Quellen mit Ausnahme des Chronicon Paschale und des Abulfarabsch in seinem (von den römischen Königen nur den Tullus Hostilius nennenden, aber bei Vergleichung mit dem Chronicon Paschale und dem Syncell für die späteren Verzweigungen der chronologischen Wissenschaft oder vielmehr Unwissenschaft sehr lehrreichen) Chronicon Syriacum, die ihm 33 Jahre geben, 32 Jahre bei, und diese Quellen sind: Dionys, Livius, Zonaras, Solin, Eutrop, Rufus, Messala, Eusebius, Hieronymus, Cassiodor, Syncell, Marianus Scotus. Es finden sich also über die Regierungszeit des Hostilius bei Weitem nicht so viele Differenzen wie über die des Numa, des Tarquinius Superbus, des Ancus Marcius, des Romulus, des Tarquinius Priscus und — wie wir sogleich sehen werden — des Servius Tullius. Es ist also mit einiger, wenn auch allerdings nicht entscheidender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, auch Polyb habe dem Tullus Hostilius 32 Jahre gegeben, es seien mithin von der Königschronologie des Megalopolitaners nun noch 50 Jahre von uns zu berechnen.

Daß von diesen 50 die meisten auf Servius Tullius fallen, versteht sich von selbst. Dem Servius Tullius werden 44 Jahre beigelegt von Dionys, Livius, Zonaras, Diodor, Rufus, Syncell, Joannes Antiochenus, und, wie es Dion. IV, 7 heißt, von der allgemeinen Annahme;

45 (d. h. nach dem oben Erörterten wohl nur formell, materiell 44) von Eutrop, 42 (d. h. nach dem oben Erörterten vielleicht nur formell, materiell 44 oder 43 und einige Monate) von Solin; 34 von Eusebius, Hieronymus, Cassiodor und Messala, wobei sich aus der Vergleichung mit den Daten über Tarquinius Superbus ergibt, daß in Eusebius u. s. w. dem letztern 10, dem Servius Tullius abgenommene Jahr zugelegt sind, so daß, wenn man diese 10 Jahre den Servius Tullius wieder gibt, er auch nach Eusebius u. s. w. 44 Jahre regiert hat. Marianus Scotus legt zu 3617 a. m. dem Servius Tullius 24 Jahre bei [11]). Es bleibt also kaum eine andere Vermuthung als wahrscheinlich übrig, als die, daß Polyb dem Servius Tullius 46 Jahre beigelegt habe, denn gesetzt, er hätte ihm 44 gegeben, so müßte er, damit die noch fehlenden 50 Jahre herauskämen, die Interregnen und überschüssigen Monate auf 6 Jahre berechnet haben, was nicht wahrscheinlich erscheint.

Eine bestimmtere Antwort als darauf, wie Polyb die Regierung des Servius Tullius berechnete, können wir endlich auf die Frage geben, wie er die Interregnen und die überschüssigen Monate vertheilte. Denken wir uns, der Megalopolitaner hätte dem Tullus Hostilius 32, dem Servius Tullius 44 Jahre gegeben, und der Summe der in runden Zahlen angegebenen Regierungsjahre der einzelnen Könige die Interregnen und überschüssigen Monate im Ganzen als eine Supplementarzeit hinzugefügt, so wäre seine Rechnung gewesen: 37+39+32+23+38+44+25=238 Jahre, so daß er die Interregnen und überschüssigen Monate auf 6 Jahre berechnet, und bis auf Tarquinius Superbus 213 Jahre gerechnet hätte, während er doch nach dem oben Erörterten bis auf Tarquinius Superbus 219 Jahre gezählt hat. Denken wir uns, er hätte dem Tullus Hostilius 32, dem Servius Tullius 46 Jahre gegeben, so hätte er bis auf Tarquinius Superbus 215 Jahre gezählt, was wiederum vier Jahre weniger ist als die von ihm angegebene Summe. Er kann also die Interregnen und überschüssigen Monate nicht in der Gesammtsumme von vier oder sechs Jahren an den Schluß der Königszeit gesetzt haben, sondern er muß sie in die Zeit vor dem Regierungsantritt des Tarquinius, vor 220 d. St. eingerechnet haben; es sind ihm mit andern Worten die Interregnen und überschüssigen Monate mit den vollen Jahren der einzelnen Regierungen organisch zu einer chronologischen Einheit für die Zeit vor 220 d. St. verwachsen gewesen; er hat sie ähnlich wie die Quelle Solins zwischen die runden Jahre der einzelnen Regierungen eingefügt.

Schließen wir diesen Abschnitt mit der Bemerkung, daß, wie schon erwähnt ist, Eusebius, Hieronymus und Cassiodor in ihren Angaben über die Königszeit der Liste des Dionys u. s. w. gegenüber eine compacte Einheit bilden, und daß die größte Differenz, die Eusebius u. s. w. den übrigen Quellen gegenüber bieten, nicht die fünf ersten, sondern die zwei letzten Könige betrifft.

---

§ 4.

Mehrere Angaben des Hieronymus, Eusebius, Cassiodor, so wie größtentheils auch des Marianus Scotus und Syncell über die Regierungsdauer der einzelnen Könige stimmen vollkommen unter einander, und weichen fast bei jedem Könige von den Angaben des Dionys u. s. w. ab. Es bilden diese Angaben so zu sagen eine compacte Einheit. In Zusammenhang damit steht, daß Angaben der genannten Schriftsteller auch über die Dauer der Königszeit überhaupt eine compacte Einheit bilden, die den bei Dionys, Solin u. s. w. vorkommenden Angaben über sie widerspricht. Einzelzahlen des Eusebius, Hieronymus und Cassiodor ergeben zusammen 240 Jahre; Hieronymus sagt p. 129: **Romanorum reges septem a Romulo usque ad Tarquinium Superbum, imperaverunt, ann. CXCL (leg. CCXL), sive, ut quibusdam placet, CCXLIII.**

Genauer auf diese Zahlen einzugehen, ist hier nicht meine Absicht. Ich begnüge mich hier betreffs ihrer mit folgenden Andeutungen.

Die älteste Spur davon, daß irgend Wer im Alterthum die Königszeit auf 240 Jahre gesetzt habe, findet sich in Eusebius, d. h., da Eusebius sein Werk ungefähr 325 n. Chr. abfaßte, beinahe vier Jahrhunderte nach der varronischen Zeit. Und da Marianus Scotus, Cassiodor, Hieronymus und Syncell, die mit Eusebius jene compacte Einheit bilden, sämmtlich nachweisbar mittelbar oder unmittelbar in hohem Grade von Eusebius oder von chronologischen Anhängern des Eusebius abhängig sind, so ist es leicht möglich, daß die Chronologie jener Schriftsteller über die Königszeit, so weit sie mit Eusebius übereinstimmt, aus diesem entlehnt ist. Trotz dem ist es natürlich nicht unmöglich, ja es ist nach dem was wir sonst über die litterarischen Verzweigungen der Quellen wissen, sogar sehr wahrscheinlich, daß die Chronologie des Eusebius vielfach älter ist als Eusebius. Aber wollte man deßhalb ihren

Ursprung etwa gleich bis auf die ältesten Zeiten der Annalisten, bis auf Fabius u. s. w. zurückdatiren, so wäre das eine Vermuthung, für die nichts spricht, gegen die aber sehr gewichtige Gründe angeführt werden können. Einmal, daß, wie später gezeigt werden wird, Fabius wahrscheinlich die Regierungsjahre der einzelnen Könige noch gar nicht chronologisch in Zahlen berechnet gehabt hat, und daß sich eine wenigstens in den Hauptfragen übereinstimmende Ansicht der antiken Gelehrten über die Chronologie der Königszeit vermuthlich erst in der Zeit von ungefähr Fabius an entwickelt und fixirt hat. Sodann das: Die einzigen, in Zahlen ausgedrückten chronologischen Daten über die Königszeit, die wir von den beiden ältesten Annalisten besitzen, sind: Fabius setzte Roms Gründung auf Ol. VIII, 1 und den Raub der Sabinerinnen in den vierten Monat des ersten Jahres d. St.; Cincius setzte Roms Gründung auf ungefähr Ol. XII, 4, mit diesen drei Daten aber stehen sowohl Eusebius wie Hieronymus in vollem Widerspruch. Letzterer setzt Roms Gründung auf Ol. VII, 1, den Raub der Sabinerinnen anno ab urbe condita tertio, Ol. VII, 3. Ersterer setzt Roms Gründung auf Ol. VII, 1, und bemerkt zwar zu Ol. VI, 3, nicht aber auch zu Ol. VIII, 1 oder XII, 4: Romam aliquot romani scriptores conditam dicunt; vom Sabinerinnenraub spricht er gar nicht.

Marianus Scotus gibt über die Königszeit ein solches Gemenge von gedankenlos neben einander hingestellten Angaben, daß wir über seine Königschronologie in noch höherem Grade als über seine Chronologie der Republik das Urtheil fällen müssen: die Angaben des mittelalterlichen Mönchs sind zwar äußerst beachtenswerth, weil und insofern von ihnen bewiesen oder wahrscheinlich gemacht werden kann, daß sie auf älteren Quellen beruhen und weil und insofern sie in Verbindung mit Angaben des Eusebius, Hieronymus, Orosius u. s. w. uns höchst schätzbare Einblicke in die Geschichte der antiken Chronologie gestatten, aber übrigens verrathen sie eine ebenso traurige Verkommenheit der historischen Wissenschaft wie die Arbeiten der mittelalterlichen Byzantiner. Die Gründung Roms setzt Marianus Scotus 3443 a. m., daneben den Regierungsantritt des Romulus ein Jahr später, 3444 a. m.; zu dem zweiten und dritten Consulatsjahre gibt er Daten, deren Inhalt nicht in ein Consulatsjahr, sondern an den Schluß der Königszeit gehört; die Dauer der Königszeit berechnet er wenigstens Ein Mal auf 239 Jahre, da er die ersten Consuln auf 240 d. St. verlegt. Diese traurige Ver-

kommenheit der historischen Wissenschaft ist aber keineswegs dem mittelalterlichen Mönch allein zur Last zu legen; die meisten groben Spuren derselben lassen sich schon bei seinen Vorgängern, Eusebius und Hieronymus nachweisen. Eusebius setzt Roms Gründung 1264 Abrah., daneben den Regierungsantritt des Romulus ein Jahr später, 1265 Abrah.; Hieronymus gibt p. 129 zum zweiten oder dritten Consulatsjahre wörtlich genau dasselbe an den Schluß der Königszeit gehörige Datum, das Marianus Scotus (es aus ihm entlehnend) zum zweiten und dritten Consulatsjahr gibt; und was die innere Einheit oder innere Uneinheit der Daten des Hieronymus und Eusebius über die Dauer der Königszeit anbetrifft, so steht es damit so: Hieronymus sagt p. 219: **Romanorum reges septem a Romulo, usque ad Tarquinium Superbum, imperaverunt ann. CXCL (l. CCXL), sive, ut quibusdam placet, CCXLIII.** Da er Roms Gründung Ol. VII, 1 (752 v. Chr.) setzt und dabei auf Ol. LXVII, (2 oder) 3 (510 v. Chr.) ein Datum setzt, das materiell entschieden an den Schluß der Königszeit gehört, so rechnet er hier unverkennbar für die Königszeit 243 Jahre. Daneben rechnet er, da er **„initium consulum“** direct auf Ol. LXVI, 4 (513 v. Chr.) folgen läßt, für die Königszeit 240 Jahre; und da er in diese 240 Jahre das einjährige Interregnum nach des Romulus Tode einrechnet, so berechnet er die Gesammtsumme aller einzelnen Königsregierungen ohne die Interregnen nicht auf 240, sondern bloß auf 239 Jahre, wie ja denn auch diese einzelnen Königsregierungen bei ihm sind: 38+40+32+23+37+34+35=239. Eusebius ferner beweist p. 214—217 ausführlich, daß die Königszeit 244 Jahre gedauert habe; er gibt p. 253 eine Detailrechnung der Königszeit, bei der er von Interregnen ganz schweigt, als Regierungsdauer der einzelnen Könige aber angibt: 38+41+32+23+38+34+35, was als Gesammtzahl für die Königszeit weder 244 noch 240, sondern 241 Jahre ergibt; er setzt in seiner tabellarisch-synchronistischen Uebersicht der Geschichte p. 320 Roms Gründung 1264 Abrah., des Romulus erstes Regierungsjahr 1265 Abrah., p. 336 des Tarquinius Superbus letztes Regierungsjahr 1504 Abrah., berechnet also hiernach die Königszeit zwar von dem ersten Jahr des Romulus an (dieses erste Jahr inclusive) auf 240, aber von Roms Gründung an auf 241 Jahre. Ferner knüpft er p. 336 an das letzte Regierungsjahr des Tarquinius Superbus, das er hier (p. 336) auf Ol. LXVII, 1 setzt, die Bemerkung an: **Romae post reges ex-**

titerunt Brutiani consules, deinde tribuni, mox dictatores, atque iterum consules: qui simul cuncti annos occupant CCCCLX usque ad Julii Caesaris dominationem etc.: während, wie er p. 217 berechnet und bewiesen hat, Tarquinius Superbus **olympiade sexagesima septima expleta** (d. h. Ol. LXVII, 4) vertrieben ist, und von des Tarquinius Sturz bis auf Julius Cäsar nur dann 460 Jahre fallen, wenn Tarquinius Ol. LXVII, 4 (509 v. Chr.) vertrieben ist, d. h. wenn man bei der von Eusebius p. 320 aufgestellten Ansicht, Roms Gründung gehöre Ol. VII, 1 (752 v. Chr.), für die Königszeit 244 Jahre rechnet — indeß genug; das Gesagte reicht hin, um zu zeigen, daß wir bei einem genaueren Eingehen auf die Königschronologie des Eusebius, Hieronymus und Marianus Scotus bald nicht mehr wissen, wo hinaus vor Verwirrung und Widerspruch.

Woher nun aber diese Verwirrung und dieser Widerspruch stammen? Eusebius, Hieronymus, Marianus Scotus geben sämmtlich nicht eine eigentliche Geschichte Roms, sondern bloß eine tabellarische Uebersicht derselben; sie geben diese tabellarische Uebersicht nicht als ein selbständiges Werk, sondern als Theil einer synchronistischen Uebersicht über die Weltgeschichte; es ist ihnen die Uebersicht über die römische Geschichte nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil ihres Tabellenwerks; eine Hauptgrundlage des letzteren bilden ihnen die Berechnungen nach Olympiadenjahren, und es lagen ihnen eine Menge von Quellen vor, von denen mehrere, während sie die Geschichte Roms chronologisch nicht nach Jahren der Stadt, sondern wie Diodor (der nie nach Jahren der Stadt rechnet) nur nach Olympiadenjahren, Archontenjahren, nach Jahren von Trojas Fall, und für die spätere Zeit nach Consulatsjahren datirten, in ihren Angaben über die Dauer einzelner Zeiträume der römischen Geschichte materiell vielleicht völlig übereinstimmten, aber formell, insofern sie sie nach Olympiadenjahren, nach Jahren von Trojas Fall u. s. w. fixirten, um 1, 2, 3, 4 und mehr Jahre auseinandergingen, weil sie um ebenso viel über das Gründungsjahr Roms nach Olympiadenjahren, nach Jahren von Trojas Fall u. s. w. von einander differirten. Wer mit Varro Roms Gründung auf Ol. VI, 3 (754 v. Chr.) setzte, dabei aber die Dauer der Königszeit auf 243 Jahre berechnete, kam mit dem Schlußjahr derselben auf Ol. LXVII, 1 (512 v. Chr.), d. h. auf dasjenige Olympiadenjahr, in das Eusebius in seiner synchronistischen Uebersicht p. 336 dieses Schlußjahr setzt. Wer Roms Gründung auf Ol. VII, 1

30 *

(752 v. Chr.) verlegte, wie Eusebius das thut, damit aber Varro's Angabe combinirte, das Schlußjahr der Königszeit falle Ol. LXVII, 1 (512 v. Chr.), dem mußte die Königszeit 241 Jahre dauern. Wer wie Eusebius den Diodor eifrig benutzte, in diesem Roms Gründung auf Ol. VII, 2 (751 v. Chr.) angegeben fand, und damit die Angabe combinirte, das Schlußjahr der Königszeit falle Ol. LXVII, 1 (512 v. Chr.), dem mußte die Königszeit 240 Jahr dauern u. s. w. Und in diesen Verhältnissen hat vermuthlich die chronologische Verwirrung des Eusebius u. s. w. ihren Ursprung genommen. Die Fixirung der Königszeit auf 241 oder 240 oder 239 Jahre stammt wahrscheinlich nur aus den Verschiedenheiten der in Olympiadenformel angegebenen Daten über die Chronologie der Königszeit her. Ob und in wiefern dabei auch noch andere Umstände einwirkten, ist schwer zu sagen, indeß mögen wir schließlich noch zwei Punkte hervorheben, die bei Beantwortung dieser Frage in Betracht kommen.

Einmal der: Solin hat, wie früher nachgewiesen ist, eine Quelle vor sich gehabt, in welcher die Interregnen und überschüssigen Monate so berechnet waren, daß sie mit den Jahren der Einzelregierungen zusammen organisch eine Einheit von 243 Jahren bildeten, während doch die Einzelregierungen ohne sie nur 240 Jahre betrugen. Wer nun, wie Eusebius u. s. w. eine synchronistisch-tabellarische Uebersicht der Geschichte Roms gab, und dabei, wie Euseb in dieser tabellarischen Uebersicht das nicht bloß mit den römischen, sondern auch mit den macedonischen, persischen u. s. w. Königen thut, jedem König nur volle Jahre ohne Namhaftmachung der überschüssigen Monate und Tage beilegte, der konnte, wenn er eine nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen wie die Quelle Solins bearbeitete Quelle benutzte, und aus ihr in sein Tabellenwerk immer nur die vollen Jahre der einzelnen Könige aufnahm, sehr leicht dahin kommen, daß er nach Ablauf einiger Jahrhunderte um einige Jahre zu kurz kam, und diese nun per fas et nefas einzubringen suchte, wie Eusebius denn auch für die späteren Zeiten offenbar dadurch oft in die ärgsten chronologischen Abentheuerlichkeiten geräth, daß nach Ablauf eines längeren Zeitraums seine Daten für die macedonischen, ägyptischen u. s. w. Könige nicht mehr mit der factischen Synchronistik der Begebenheiten harmoniren, weil er den einzelnen Königen nur volle Jahre beigelegt hat.

Zweitens das. Während es feststeht, daß 413 d. St. T. Manlius Imperiossus Torquatus III, P. Decius Mus Consuln waren, und in ihr Consulatsjahr die berühmte Schlacht gegen die Latiner fiel, bei der Decius Mus sich aufopferte, vor der T. Manlius nach mehreren Angaben seinen Sohn hinrichtete; daß ferner 414 d. St. Ti. Aemilius Mamercinus, Q. Publilius Philo, und 415 d. St. L. Furius Camillus, C. Maenius Consuln waren, finden wir in Marianus Scotus: 3860 a. m., 1 a. Dar. T. Manlius 3, P. Decius. — 3861 a. m., 2 a. Dar. T. Aemilius, Q. Publilius. — 3862 a. m., 3 a. Dar. L. Furius 2, C. Menius. His consulibus rostra navium de Antiatibus in foro fixa sunt. Romanorum consul Manlius Torquatus (hier steht der Beiname Torquatus, der 3860 a. m. fehlt) filium suum, quia contra imperium in hostes pugnaverat, virgis caesum securi percussit, teste Cassiodoro. Wenn man das liest, so traut man zuerst kaum seinen Augen. Die Schlacht gegen die Latiner ist unter Consuln gesetzt, die zwei Jahre nach den Consuln ihres Jahres gehören, und dabei doch in ihre Erwähnung (oder vielmehr Andeutung) der Name des einen der Consuln verflochten, unter denen sie stattgefunden hat. Es ist also die römische Chronologie so zu sagen förmlich in zwei Theile gerissen: in einen formellen, der durch die Consularfasten vertreten wird, und in einen materiellen, der chronologisch unbekümmert um die Consularfasten neben den letztern hergeht; die Namen der Consuln in den Consularfasten haben alle materielle Bedeutung verloren, sie sind nur noch Repräsentanten für eine chronologische Zahl, die mit der materiellen Chronologie der römischen Geschichte in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht. Man glaubt zunächst, man habe es nur mit der Gedankenlosigkeit eines mittelalterlichen Schriftstellers zu thun. Benutzt man aber den von Marianus Scotus gegebenen Fingerzeig, so findet man sehr bald die überzeugendsten Beweise dafür, daß diese Reducirung der Consulnnamen auf die Bedeutung einer chronologischen Zahl ohne materiellen Inhalt eine im Alterthum weit und früh verbreitete Erscheinung gewesen ist. Ihr Dasein läßt sich mit voller Sicherheit nachweisen bei Hieronymus, Eusebius, Eutrop, Cassiodor, Orosius und Florus, mit großer Wahrscheinlichkeit bei Vellejus, Livius, Diodor und deren Quellen. Daneben läßt sich von den Olympiadenjahren mit Wahrscheinlichkeit nachweisen, daß auch sie bei manchen Chronologen des Alterthums eine analoge Werthverringerung erlitten haben wie die Consulnamen, und

geht man dann weiter, so stellt sich diese anfangs überraschende Erscheinung zuletzt doch wieder als eine solche heraus, die in der geschichtlichen Entwicklung der antiken Chronologie ihre sehr natürliche Begründung hatte, ja, die sich in analoger Weise auch sonst in der Wissenschaft der Chronologie wiederfindet, und keineswegs die Annahme nothwendig macht, es habe der Chronologie der Alten überhaupt an materieller Sicherheit gefehlt — indeß, in eine weitere Erörterung dieses Gegenstandes können wir für jetzt nicht eingehen[12].

---

§ 5.

Auf Untersuchungen darüber, welches das erste Jahrhundert oder halbe Jahrhundert der Republik sei, von dem wir nachweisen können, daß in ihm die Urgeschichte und Königsgeschichte Roms in ihren Grundzügen (natürlich also abgesehen von einzelnen Nebenzügen) schriftstellerisch im Wesentlichen ebenso dargestellt worden sei, wie wir sie in der varronischen Zeit von den besseren Autoren dargestellt finden, können wir hier schon deßhalb nicht eingehen, weil wir bei ihnen uns tief in die größten Specialitäten der griechischen Litteraturgeschichte verschiedener Jahrhunderte einlassen müßten[13]. Wohl aber mögen wir hier die Fragen besprechen, wann zuerst im Alterthum die Ansicht eine weit verbreitete, eine in allgemeinem Ansehen stehende war, es seien für die Königszeit 243 oder 244 Jahre zu rechnen, und wann zuerst im Alterthum die Ansicht eine weit verbreitete, eine in allgemeinem Ansehen stehende war, es sei die Regierungsdauer der einzelnen Könige im Wesentlichen, d. h. abgesehen von Differenzen betreffs weniger Jahre, so anzusetzen, wie wir sie in Dionys, Solin, Livius u. s. w. angesetzt finden. Bei diesen Fragen können wir zwar die griechische Litteraturgeschichte nicht ganz umgehen, wir können uns aber damit begnügen, sie nur eben auf der Oberfläche zu streifen.

Timäus, der in seine allgemeine Geschichte eine Uebersicht über die römische Geschichte einflocht, schrieb diese Uebersicht ungefähr 480 oder 490 d. St. Er verfaßte dieselbe, wie mit großer Bestimmtheit nachgewiesen werden kann, entweder ganz oder größtentheils nach römischen Quellen. Er stellte, wie mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann, in dieser Uebersicht die Charactere und Ereignisse der Königszeit — wenn auch vielleicht nur kurz von ihnen redend —

doch im Wesentlichsten so dar, wie die nach 480 und 490 d. St. lebenden römischen Annalisten sie auch darstellten. Er war endlich ein äußerst gelehrter und belesener Schriftsteller, der die Chronologie und Synchronistik der alten Geschichte zu seinem Hauptaugenmerk machte. Nun setzte er auf das Jahr 38 vor Ol. I, also 814 v. Chr., die Gründung Roms, wie wir wissen, also ungefähr 60 Jahre früher als die varronischen Zeitgenossen das thun; es muß also auch das Jahr 490 d. St. nach den capitolinischen Fasten für ihn ungefähr 550 d. St. gewesen sein. Welche Rückschlüsse aber haben wir hieraus auf den Zustand der chronologischen Studien zu seiner Zeit (so weit uns derselbe hier angeht) zu machen? Ich denke, wenn auch nicht mit voller Sicherheit, doch mit hoher Wahrscheinlichkeit folgende:

Erstens, um 490 d. St. kann die Ansicht, Rom sei Ol. VI oder VII oder VIII gegründet, es seien also seit Roms Gründung bis zum Anfang des ersten punischen Kriegs etwa 488 d. St. verflossen, noch durchaus nicht eine allgemein verbreitete, herrschende gewesen sein. Zweitens, Timäus hat entweder nach längeren Abschnitten gemachte chronologische Eintheilungen der römischen Geschichte seit der Gründung bis zum ersten punischen Krieg so gut wie gar nicht gekannt; oder er hat die Zeit von der Vertreibung der Könige bis zum Anfang des ersten punischen Kriegs statt, wie die späteren Römer das thun auf 244 oder 245, auf 304 oder 305, d. h. auf 60 Jahre mehr angeschlagen als diese späteren Römer; oder endlich er hat die Zeit von der Gründung bis zur Vertreibung der Könige, d. h. eben die Königszeit, statt, wie die späteren Römer das thun auf 244 oder 243, auf 304 oder 303 Jahre angeschlagen [14]). Von diesen drei hypothetisch aufgestellten Annahmen aber würde die erste, wenn sie richtig wäre, beweisen, daß zu des Tauromeniten Zeit eine chronologische Eintheilung der römischen Geschichte, wie sie uns bei den varronischen Gelehrten und bei Polyb begegnet, selbst in ihren Grundzügen noch nicht irgendwie verbreitet und allgemein anerkannt war. Die zweite Annahme, wenn sie richtig wäre, würde beweisen, daß zu des Tauromeniten Zeit die Chronologie Roms seit Vertreibung der Könige bis zu Anfang des ersten punischen Kriegs noch entweder fast gar nicht bekannt oder doch noch keineswegs allgemein so fixirt war wie später. Da aber hiermit die feststehenden Thatsachen in Widerspruch stehen, daß, wie früher erörtert ist, nicht bloß in den Censuslisten vor, um und bald nach 361 d. St., sondern

auch 450 d. St., d. h. zu einer Zeit als Timäus längst erwachsen war, auf der Inschrift des Flavius für den Concordientempel die Jahre von Vertreibung der Könige an bis zu den genannten Jahren d. St. ebenso berechnet waren, wie sie in späterer Zeit berechnet wurden, so erweist sich diese zweite hypothetische Annahme als unzulässig. Und da hiermit zugleich die erste hypothetische Annahme als unzulässig nachgewiesen ist, so bleibt nichts übrig als die dritte Annahme (die, daß Timäus die Königszeit auf 303 oder 304 Jahre anschlug) für richtig zu halten. Ist aber diese dritte Annahme für richtig zu halten, so liegt eben darin, daß zu des Tauromeniten Zeit die Ansicht, die Königszeit habe 244 oder 243 Jahre gedauert — wenn sie, was allerdings wahrscheinlich ist, überhaupt schon in Schriften, die nach Vertreibung der Könige abgefaßt waren, existirte — doch keinesfalls sich eines großen Ansehens, einer großen Verbreitung erfreute, und daß folglich auch die Regierungsdauer der einzelnen Könige noch keineswegs allgemein so fixirt war wie wir sie bei den varronischen Zeitgenossen fixirt finden.

Auf dasselbe Resultat, auf das uns Timäus führt, leitet uns Ennius. Dieser, der 514 d. St. (239 v. Chr.) geboren war, der 584 (169 v. Chr.) oder 585 (168 v. Chr.) d. St. starb, und Allem nach jede seiner Arbeiten in kurzer Zeit vollendete, schrieb 580 d. St. (173 v. Chr.) das zwölfte Buch seiner Annalen. In diesen Annalen behandelte er die römische Geschichte in chronologischer Reihenfolge, und stellte die Ereignisse und Charactere der Königszeit, wie wir aus den Bruchstücken derselben ersehen, im Wesentlichen ebenso dar wie die späteren Schriftsteller. Als er seine Annalen verfaßte, hatten die beiden ältesten Annalisten, Fabius und Cincius ihre Werke offenbar schon längst herausgegeben, hatte Fulvius, der Consul von 564 d. St., seine fasti gewiß gleichfalls schon lange veröffentlicht. Daß Ennius mit den Studien seiner älteren Zeitgenossen über altrömische Geschichte genau bekannt war, kann keinem Zweifel unterliegen. Er gehörte zu den Gebildetsten seiner Zeit; mit dem Consul Fulvius, dem Verfasser der fasti, war er so vertraut, daß dieser ihn 564 d. St. mit sich nach Aetolien nahm; den Stoff seiner Annalen kann Ennius, da derselbe so durchaus im Wesentlichen mit der Tradition harmonirt, nur aus den Schriften entweder des Fulvius, Cincius und Fabius oder aus den Quellen dieser oder aus diesen beiden Arten von Schriften zusammen geschöpft haben.

Nun aber wissen wir von ihm, daß er, und zwar wahrscheinlich grade in den Annalen schrieb:

Septingenti sunt paullo plus vel minus anni
Augusto augurio postquam inclyta condita Roma est,

er hat also Roms Gründung ungefähr 873 v. Chr., d. h. etwa ein gutes Jahrhundert früher angesetzt, als das seine älteren Zeitgenossen Fabius und Cincius gethan haben, als das die varronischen Zeitgenossen thun. Wir werden also bei ihm zu denselben hypothetischen Annahmen hingetrieben wie bei Timäus. Wollen wir uns die Erscheinung, daß ein offenbar nicht bloß gebildeter, sondern auch gelehrter Schriftsteller, der die römische Geschichte jedenfalls bis zu einem gewissen Grade studirt hat, über deren chronologischen Anfangspunkt sehr weit von Zeitgenossen und Späteren abweicht, erklären, so können wir das — soweit die allerdings nur spärlich vorliegenden, und deßhalb möglicherweise auf einen Irrweg hinführenden Quellen ein Urtheil gestatten — nur durch die Voraussetzung, zu seiner Zeit, d. h. hier zur Zeit des Ennius habe die zur varronischen Zeit geltende Chronologie der Königszeit weder im Einzelnen noch im Ganzen eine allgemeine Geltung gehabt: sie habe entweder noch gar nicht existirt oder sei nur erst von Einzelnen für richtig gehalten worden. Im Allgemeinen habe über der Chronologie der Königszeit noch ein solches Dunkel, eine solche Unbestimmtheit und Unsicherheit gelegen, daß man ohne sich lächerlich zu machen, die Königszeit auf 300 bis 400 Jahre anschlagen konnte.

Mit den aus Ennius und Timäus gezogenen Ergebnissen stimmt es vollkommen überein, daß der zweitälteste Annalist, Cincius, wie wir aus Dionys erfahren, Roms Gründung auf „ungefähr Ol. XII, 4" gesetzt hat, denn darnach ist er von der zu varronischer Zeit geltenden Ansicht nicht etwa um vier oder sechs Jahre, sondern um mehr als zwanzig Jahre abgewichen, und schwerlich hat diese bedeutende Abweichung bei ihm die Zeit der Republik betroffen: er wird für die Königszeit entweder gar keine bestimmte Summe, oder nur etwa 220 Jahre angegeben haben.

Und Fabius? Dionys spricht sich an drei verschiedenen Stellen (IV, 6, 30, 64), jedes Mal mit Nennung von des Fabius Namen, tadelnd darüber aus, daß der älteste Annalist in seinen Erzählungen über die letzten Könige alle chronologische Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit aus den Augen lasse. Er berechnet, daß dem Fabius zufolge

Tanaquil 115 Jahre alt geworden sein müßte, Tarquinius Superbus die Regierung mit 70 Jahren angetreten haben müßte u. s. w. Bei allen diesen Berechnungen aber führt er, trotzdem daß seine Polemik direct gegen Fabius geht, doch nie eine von diesem angegebene chronologische Zahl ins Feld, sondern beruft sich immer nur auf die chronologischen Zahlen des Gellius, Licinius und der Annalen. Er polemisirt also gegen die Erzählung des Fabius, so weit wir nachkommen können, nur mit den chronologischen Zahlen lange nach Fabius lebender Schriftsteller. Dieses Schweigen über die Zahlen des Fabius aber läßt sich bei einem dialectisch so gut geschulten Schriftsteller wie dem Halicarnassäer meines Erachtens nur dadurch erklären, daß Fabius die Regierungen und Begebenheiten des Tarquinius Priscus, des Servius Tullius und Tarquinius Superbus nur in chronologischer Reihenfolge, aber ohne Angabe chronologischer Zahlen für die Dauer ihrer einzelnen Regierungen u. s. w. erzählt hat.

Mit dem eben gewonnenen Ergebniß, daß zur Zeit des Timäus, Fabius, Cincius und Ennius die Chronologie der Königszeit noch nicht eine nach allgemeiner Ansicht fixirte war, noch sich nicht nach allgemeiner Ansicht an bestimmte chronologische Zahlen band, sondern die Begebenheiten der Königszeit theils noch im Wesentlichen chronologisch arg bestritten waren, theils chronologisch nur erst ganz im Allgemeinen durch ihre Aufeinanderfolge in der Erzählung, und außerdem etwa noch indirect durch genealogische (nicht auf Zahlen reducirte) Angaben über die Verwandtschaftsverhältnisse einzelner Personen bestimmt waren, stimmt endlich außer einem in § 9 zu erörternden Umstande auch das vollkommen, daß nach Dionys der jüngere Zeitgenosse Polybs, Piso, der erste Schriftsteller war, der darauf aufmerksam machte, daß aus genealogisch-chronologischen Gründen Tarquinius Superbus nicht der natürliche Sohn, sondern nur der Adoptivsohn des Tarquinius Priscus sein könne. Und es fragt sich daher nun nur noch, ob es bisher nicht berührte Gründe gibt, die obigem Ergebniß widersprechen.

Meines Wissens ließen sich gegen dieses Ergebniß nur vier Stellen der Alten anführen: eine des Livius, eine des Plutarch, eine des Diodor, eine des Dionys, alle vier aber sind meines Erachtens nicht darnach angethan, das gewonnene Ergebniß umzustoßen.

Bei Livius sagt Appius Claudius im Jahr 386 d. St., in einer Rede gegen das licinische Gesetz (VI, 41): **Omitto Licinium Sextium-**

que, quorum annos in perpetua potestate, tamquam regum in Capitolio, numeratis, und es würde aus dieser Stelle, wenn sich in ihr eine wirklich gehaltene Rede des Claudius abprägte, folgen, daß 386 d. St. auf dem Capitol Statuen der Könige standen, auf deren jeder einzelner die Zahl der Regierungsjahre des Königs angegeben war, den sie darstellte. Daß aber das der Fall gewesen sei, ist schwer zu glauben. Wann nämlich sollte man Statuen mit dieser chronologischen Genauigkeit gesetzt haben? In der Zeit von 363 d. St. bis 386 d. St., d. h. in den bis dahin verflossenen 23 Jahren seit der gallischen Eroberung? Aber in dieser Zeit kümmerte man sich, wie wir früher gesehen haben, so wenig um Geschichte, daß die Fasten derselben die allerzerrüttetsten sind, die die römische Geschichte kennt. In der Zeit von 244 bis 363 d. St.? oder gar schon in der Königszeit selbst? Aber wie hätten wir uns dann den Entwicklungsgang der römischen Chronologie zu denken? So, daß öffentlich an einem Ort, den jeder Römer kannte und zahllos besuchte, schon lange vor Ennius, Timäus u. s. w. die Chronologie nicht bloß indirect der Königszeit im Allgemeinen, sondern direct der Regierung eines jeden einzelnen Königs angegeben war, daß man daneben schon seit sehr Langem über die Zahl der seit Vertreibung der Könige verflossenen Jahre bis vor, um und bald nach 361 d. St., so wie bis 450 d. St. einig war, und doch nichtsdestoweniger über Roms Gründungszeit um 60, 100 und mehr Jahre von einander differirte. Und wie hätten wir uns außerdem den Gang der Präcision des chronologischen und sonstigen Ausdrucks auf Statuen, Grabinschriften u. s. w. in Rom zu denken? So, daß bei den Königen schon sehr früh nicht bloß der Name, sondern auch die Regierungszeit genau angegeben war, dagegen sonst — so weit wir nachkommen können — eine solche Präcision der älteren Zeit fehlte, und es in Rom eine Menge hoch berühmter Statuen gab, die gar keinen Namen trugen. Ich denke, wir können ruhig die fragliche Stelle in der Rede des Claudius als eine erst lange nach 386 d. St. von einem Annalisten abgefaßte betrachten[15]).

Plutarch sagt Rom. 14: *Τετάρτῳ δὲ μηνὶ μετὰ τὴν κτίσιν, ὡς Φάβιος ἱστορεῖ, τὸ περὶ τὴν ἁρπαγὴν ἐτολμήθη τῶν γυναικῶν.* Diodor berichtet (nach einem Excerpt bei Syncell und bei Eusebius p. 210, 211), nachdem er von Alba longa gesprochen: *Περὶ δὲ τῆς προσηγορίας ταύτης Φάβιος, ὁ τὰς Ῥωμαίων πράξεις ἀναγράψας, ἄλλως μεμυθολόγηκε· φησὶ γὰρ Αἰνείᾳ γενέσθαι λόγιον, τετράπουν*

αὐτῷ καθηγήσεσθαι πρὸς κτίσιν πόλεως, μέλλοντος αὐτοῦ θύειν, ὗν ἔγκυον τῷ χρώματι λευκήν, ἐκφυγεῖν δὲ ἐκ τῶν χειρῶν, καὶ καταδιωχθῆναι πρός τινα λόφον, πρὸς ὃν κομισθεῖσαν τεκεῖν λ' χοίρους· τὸν δὲ Αἰνείαν τό τε παράδοξον θαυμάσαντα, καὶ τὸ λόγιον ἀνανεούμενον, ἐπιχειρῆσαι μὲν οἰκῆσαι τὸν τόπον· ἰδόντα δὲ κατὰ τὸν ὕπνον ὄψιν ἐναργῶς διακωλύουσαν, καὶ συμβουλεύουσαν μετὰ λ' ἔτη κτίζειν, ὥσπερ ὁ τῶν τεχθέντων ἀριθμὸς ἦν, ἀποστῆναι τῆς προθέσεως. (Die letzten Worte lauten bei Eusebius in der lateinischen Uebersetzung aus dem Armenischen: **eidemque iussisse ut post annos triginta, pro triginta porcellorum numero, aedificium moliretur. Eum igitur a proposito interim destitisse.**)

Nach Dionys I, 74 setzte Fabius Roms Gründung Ol. VIII, 1 an. In diesen drei Stellen sind, wie man sieht, von Fabius chronologische Zahlen für Albas Gründung, für Roms Gründung und für den Raub der Sabinerinnen gebraucht, und es liegt daher der Schluß nahe, der älteste Annalist habe für die Königszeit überhaupt durchgehend chronologische Zahlen angegeben gehabt, indeß ist dieser Schluß doch immer noch unsicher. Fabius, der nach Dionys grade die Gründungsgeschichte Roms verhältnißmäßig sehr weitläuftig durchnahm, kann für die Gründungsgeschichte Roms (zu der der Raub der Sabinerinnen für Jemand, der ihn in den vierten Monat nach der Gründung setzte, doch wohl mitgehört haben wird) und für die Gründungsgeschichte Albas chronologische Zahlen angegeben haben, ohne deßhalb auch die Chronologie der Geschichte Albas nach seiner Gründung, und Roms nach seiner Gründung in chronologischen Zahlen durchgreifend oder auch nur häufig anzugeben. Und gesetzt selbst, man fände diese Annahme für Fabius bedenklich, sind denn die von Fabius angegebenen Zahlen und als historisch hingestellten Daten diejenigen, die uns die Tradition der varronischen Zeitgenossen bietet? Keineswegs. Das Bruchstück des Diodor, das leider ein abgerissenes und noch dazu ein uns nur im Excerpt überliefertes ist, läßt ziemlich deutlich erkennen, daß Fabius die Aeneassage ganz anders berichtet hat, als die uns aus anderen Schriftstellern, wie Dionys u. s. w. bekannte herrschende Tradition lautet. Nach dieser hat Aeneas auf dem Hügel, auf den das Opferthier flüchtete, Lavinium gegründet, und Alba longa ist später von Ascanius gebaut; nach Fabius dagegen hat Aeneas auf jenem Hügel offenbar eine Stadt nicht gegründet, und Alba longa ist von Aeneas selbst, nicht erst von Ascanius gebaut[16]). Das von

Fabius angegebene Gründungsjahr Roms ferner, Ol. VIII, 1, weicht von der zur varronischen Zeit herrschenden Tradition allerdings nicht sehr weit ab, aber doch immer um drei, vier, sechs Jahre; zur varronischen Zeit scheint kein einziger bedeutender Gelehrter die Gründung der Stadt auf Ol. VIII, 1 verlegt zu haben. Den Raub der Sabinerinnen endlich, den Fabius in den vierten Monat des ersten Jahres d. St. setzt, verlegen der Annalist Cn. Gellius (bei Dion. II, 31) und Dionys (II, 31) in das vierte, Hieronymus (p. 116) in das dritte Jahr d. St. In dieser fast durchgehenden Differenz der von Fabius angegebenen chronologischen Zahlen von den uns von späteren Schriftstellern überlieferten chronologischen Zahlen aber liegt offenbar weniger eine Widerlegung, als eine Bestätigung des oben gefundenen Ergebnisses, denn dieses Ergebniß lautete: zur Zeit des Timäus, Fabius, Cincius und Ennius war die Ansicht, die Königszeit habe 244 oder 243 Jahre gedauert (wenn gleich sie von Einzelnen schon damals festgehalten sein mag, doch) keine weit verbreitete, keine in allgemeinem Ansehen stehende; und ebenso war damals die Ansicht, die Regierungsdauer der einzelnen Könige sei im Wesentlichen so anzusetzen, wie wir sie in Dionys, Solin u. s. w. angesetzt finden (wenn gleich sie von Einzelnen schon damals festgehalten sein mag, doch) keine weit verbreitete, keine in allgemeinem Ansehen stehende.

Der älteste Schriftsteller, der nachweislich die Königszeit auf 244 Jahre bestimmt und die Regierungsdauer der einzelnen Könige im Wesentlichen so angegeben hat, wie Dionys u. s. w. das thun, ist Polyb. Ob die von Cicero so sehr gerühmten Verdienste des Megapolitaners um die römische Chronologie darin bestanden haben, daß er zuerst häufig und durchgreifend die alt-römische Chronologie synchronistisch mit der griechischen verglich, sich nicht bloß damit begnügte, wie etwa Timäus und Fabius und Cincius bloß ein einziges Datum derselben: das Gründungsjahr, synchronistisch nach Olympiadenjahren anzugeben — darüber steht uns keine bestimmte Entscheidung zu. Wohl aber ist nach all dem bisher Gesagten, wenn man damit verbindet, daß Piso, der Annalist Gellius, Licinius u. s. w. eine genaue, mit Dionys u. s. w. im Wesentlichen übereinstimmende Chronologie der Königszeit angegeben haben [17]), das als mindestens sehr wahrscheinlich anzunehmen, daß sich die Chronologie der Königszeit, so wie sie von den varronischen Zeitgenossen angenommen ward, erst in dem Zeitraum von ungefähr Fabius an bis

etwa Licinius allmälig zu allgemeiner Anerkennung, zu allgemeiner Verbreitung durchgearbeitet hat.

---

§ 6.

Während unsere Quellen der griechischen Geschichte über das Jahr, in dem Kypselos die Herrschaft in Corinth erlangte, nicht ganz genau mit einander übereinstimmen, kommen sie doch sämmtlich dahin überein, daß dasselbe entweder in Ol. XXX oder in Ol. XXXI zu setzen sei. Dionys sagt III, 46, Tarquinius Priscus habe die Regierung um das zweite Jahr von Ol. XLI angetreten, *γονέων δ᾽ὁποίων τινῶν οὗτος ὁ Ταρκύνιος ἦν, καὶ πατρίδος ἐξ ἧς ἔφυ, καὶ διὰ τίνας αἰτίας εἰς Ῥώμην ἀφίκετο, καὶ δι᾽ οἵων ἐπιτηδευμάτων εἰς τὴν βασιλείαν παρῆλθεν, ὡς ἐν ταῖς ἐπιχωρίαις γραφαῖς εὗρον, ἐρῶ*, und berichtet dann die bekannte Erzählung, Tarquinius sei Sohn des Demarat von Corinth gewesen, der in Folge davon, daß Kypselus in Corinth zur Herrschaft gelangte, seiner Heimath entsagte und sich zu Tarquinii in Etrurien niederließ. Wir haben also hier eine synchronistische Verkettung der griechischen und römischen Geschichte um Ol. XXXI und Ol. XLI vor uns, deren einzelne Elemente vortrefflich in einander eingreifen.

Angenommen nun, diese Verkettung der Synchronistik beruhte in allen ihren Elementen auf Wahrheit, so ist die Entstehung derselben und ihre bekannte Verbreitung bei den Alten leicht zu begreifen. Angenommen dagegen, sie beruhte nicht in allen ihren Elementen auf Wahrheit, so könnte ihre Entstehung nicht wohl anders als durch absichtlichen Betrug, ihre Verbreitung bei den Alten nicht wohl anders als durch großen Irrthum gedacht werden. Sind aber ein solcher Betrug, ein solcher Irrthum wahrscheinlich? Wir wollen sehen.

Von den drei Elementen jener Synchronistik: dem chronologischen Datum des Beginns der Kypselosherrschaft, der Abstammung des Tarquinius von Demarat, und dem chronologischen Datum von des Tarquinius Regierungsantritt, ist das erste, wie man allgemein zugibt, entschieden wahr. Der Betrug und Irrthum könnte also nur in den beiden letzteren, oder in einem dieser beiden letzteren liegen.

Nun sagt uns Dionys, er erzähle die Abstammung u. s. w. des Tarquinius so wie er sie in *ταῖς ἐπιχωρίαις γραφαῖς* finde. Es findet sich ferner mehr oder minder umständlich und bestimmt auch von

den capitolinischen Triumphalfasten (sie nennen den Tarquinius Damarati f.), von Livius, Cicero, Zonaras, von Plinius (hist nat. XXXIII, 4, XXXV, 43) von Cornelius Nepos (bei Plin. hist. nat. XXXV, 5) und von einigen anderen Schriftstellern, zu denen auch der schon so früh lebende Polyb gehört, angegeben, Tarquinius sei Sohn des durch Kypselus (indirekt) aus Corinth vertriebenen Demarat gewesen. Nirgends findet sich die geringste Spur davon, daß jemals irgend ein Alter über den Tarquinius eine andere genealogische Ansicht aufgestellt habe als die, er sei Sohn des Demarat gewesen, obgleich unsere Quellen doch sonst an Widersprüchen über Einzelheiten der Königszeit, z. B. über die Herkunft des Servius Tullius u. s. w. nicht arm sind. Es muß also jene Ansicht als eine in Rom seit mindestens schon einigen Jahrhunderten vor Varro weit verbreitete und herrschende betrachtet werden, da ohne das ihre allgemeine und widerspruchslose Verbreitung in unseren Quellen unbegreiflich wäre. Ja, wir dürfen sogar mit großer Sicherheit auch das behaupten, daß jene Ansicht schon frühzeitig auch in Etrurien geherrscht hat. Denn während Demarat nicht nach Rom, sondern nach Tarquinii in Etrurien ging, während Tarquinius nicht eine Römerin, sondern eine Etruskerin zur Gattin gehabt haben soll, während die Alten annahmen, die Etrusker hätten die Buchstabenschrift u. s. w. von Demarat und dessen Begleitern gelernt, während mit anderen Worten Demarat auch in die etruskische Geschichte bedeutsam eingreift, und wir also selbst in unseren für Etruriens Geschichte so sparsamen und abgerissenen Quellen in Tarquinius und Demarat eine synchronistische Verkettung nicht bloß der römischen und griechischen, sondern der römischen, griechischen und etrurischen Geschichte vor uns haben, heißt es in der bekannten Rede des Kaisers Claudius: Priscus Tarquinius. Is propter temeratum sanguinem, quod patre Demarato Corinthio natus erat et Tarquiniensi matri generosa sed inopi, ut quae tali marito necesse habuerit succumbere, cum domi repelleretur a gerendis honoribus, postquam Romam migravit, regnum adeptus est. Huic quoque et filio nepotive eius (nam et hoc inter auctores discrepat) insertus Servius Tullius, si nostros sequimur, captiva natus Ocresia; si Tuscos, Caeli quondam Vivennae sodalis ... postquam ... Etruria excessit ... mutatoque nomine (nam Tusce Mastarna ei nomen erat) ita appelatus est ut dixi, et regnum snmma cum rei p. utilitate obtinuit. Darin aber, daß Claudius, der bekanntlich 20 Bücher etrus-

kischer Geschichte schrieb, hier von Abweichungen der etruskischen Quellen über Servius Tullius spricht, von Abweichungen derselben über Tarquinius und Demarat dagegen schweigt, liegt ein ziemlich sicherer Beweis dafür, daß auch die Etrusker die Geschichte des Demarat und Tarquinius ebenso darstellten wie die Römer. Wir müssen also annehmen, daß schon ungefähr um 435 d. St., d. h. ungefähr um die Zeit Alexanders des Großen, die Geschichte des Tarquinius, so wie sie die Alten erzählen, bei Römern und Etruskern verbreitet war.

Wer soll aber unter diesen Umständen die synchronistische Verkettung der griechischen, römischen und etruskischen Geschichte um Ol. XXXI und XLI mit solchem Erfolg betrügend in die Geschichte eingeführt haben, daß die späteren Schriftsteller ihm darin blindlings folgten?

Ein Grieche? Aber von den Griechen läßt sich mit Bestimmtheit nachweisen, daß sie erst seit ungefähr 440 d. St. anfiengen, von Rom mehr zu erzählen als eine Gründungssage und eine kurze Notiz über Roms Eroberung durch die Gallier. Ueberdieß müßte ein Grieche, der diesen Betrug verübt hätte, doch entweder schon die Chronologie der römischen Königsgeschichte so im Detail ausgearbeitet vorgefunden haben, daß ihm des Tarquinius Regierungsantritt Ol. XLI fiel, oder er müßte mindestens doch diese Chronologie (wo nicht gar auch die römische Königsgeschichte überhaupt) erfunden haben und dann für die späteren Schriftsteller eine solche Autorität geworden sein, daß sie ihm in allen diesen Stücken blindlings folgten. Ein Grieche also kann der Urheber des Betrugs nicht gewesen sein.

Ein Etrusker? Aber dann müßten die Etrusker schon um 435 d. St. sich mit synchronistischen Studien sehr speciell beschäftigt haben, und es müßte dieser Etrusker ebenso wie jener Grieche die römische Königsgeschichte, sowie sie zur varronischen Zeit für wahr galt, entweder schon vorgefunden, ja schon bis in das chronologische Detail verarbeitet vorgefunden, oder das Alles selbst erfunden und den späteren Schriftstellern imponirt haben: Voraussetzungen, bei denen die Entwicklung der zur varronischen Zeit herrschenden Tradition völlig unbegreiflich wäre.

Also ein Römer? Aber die Römer haben um 435 d. St. Allem nach von der griechischen Geschichte um Ol. XXXI so wenig gewußt, daß es bei Weitem wahrscheinlicher ist, sie hätten (vorausgesetzt eben, die Abstammung des Tarquinius von Corinth sei eine Unwahrheit) nichts von der Existenz der Bacchiaden in Corinth gewußt, als es sei ihnen

bekannt gewesen, daß Kypselos um Ol. XXXI zur Herrschaft gelangte. Wenn die älteren Annalisten den Numa einen Schüler des Pythagoras nannten, wenn Gellius, Licinius und Andere den sicilischen Tyrannen Dionys synchronistisch im Verhältniß zur römischen Geschichte um ungefähr 85 Jahre falsch ansetzten, wenn — wie das aus Livius XL, 29 und Plinius hist. nat. XIII, 13 mit voller Sicherheit hervorgeht — Numa als Zeitgenosse des Pythagoras nicht etwa bloß von den alleräItesten, sondern auch noch von so spätlebenden Annalisten wie Piso, Cassius Hemina, Valerius Antias hingestellt ward, so müßte es merkwürdig zugegangen sein, wenn unter diesen Umständen schon um 440 d. St. ein Römer aus Gelehrsamkeit oder aus Zufall den Kypselos richtig angesetzt hätte. Und überdieß ist ja, wie schon mehrfach angedeutet ist, das Datum, es habe Tarquinius die Regierung um Ol. XLI angetreten, kein vereinzelt dastehendes. Wenn wir nicht zu den unwahrscheinsten und leicht als falsch nachzuweisenden Hypothesen greifen wollen, so kann jener Regierungsantritt synchronistisch nur von einem solchen Schriftsteller auf etwa Ol. XLI gesetzt sein, der die römische Königsgeschichte in ihren Grundzügen, und zwar ganz speciell in ihren chronologischen Grundzügen ebenso ansetzte, wie die varronischen Schriftsteller. Denkt man sich einen Schriftsteller, der Roms Gründung wie Ennius auf ungefähr 100 Jahre vor Ol. I setzte, und den Tarquinius auf Ol. XLI, so muß derselbe entweder mehr als vier Könige von Romulus bis Tarquin gerechnet oder den vier Königen Romulus u. s. w. zusammen etwa 260 Jahre beigelegt haben. Denkt man sich einen Schriftsteller, der den Tarquinius Priscus die Regierung Ol. XLI antreten ließ, ohne auf ihn den Servius Tullius und ohne auf diesen den Tarquinius Superbus folgen zu lassen, und ohne die Königszeit von des Tarquinius Priscus Regierungsantritt an bis zur Republik ungefähr ebenso lang zu denken, wie das die varronischen Schriftsteller thun — wie hat man sich dann dessen Angaben über die Königszeit zu denken? wie kann man alsdann, worauf doch hier Alles ankommt, sich das erklären, daß ein solcher Schriftsteller für die späteren Schriftsteller eine derartige Norm gebende Autorität ward, daß sie, blindlings ihm folgend, ausnahmslos den Tarquinius die Regierung Ol. XLI antreten ließen, und die ganze übrige Chronologie sowohl der Königszeit als des Anfangs der Republik so datirten, sie so ganz mit ausschließlicher Rücksicht auf jenes eine falsche und betrügerischerweise aufgestellte Datum berechneten, oder viel-

mehr erfindend berechneten, daß sie mit demselben zu einem vollständig harmonisch in sich abgeschlossenen chronologischen Ganzen verschmolz?

Die Entstehung und Verbreitung der Tradition, daß die römische, griechische und etrurische Geschichte um Ol. XXXI und XLI durch Tarquinius, Demarat und Kypselos synchronistisch in einander greifen, ist, meines Erachtens, vollkommen unbegreiflich, sowie man annimmt, jene Tradition beruhe auf etwas Anderem als auf Wahrheit [18]). Nimmt man aber an, Tarquinius Priscus habe wirklich um Ol. XLI den Thron bestiegen, so folgt daraus zwar noch nicht, daß alle und jede Einzelheit, die die Alten über die Königsgeschichte berichten, wahr sei, wohl aber, daß es sehr starker Beweisgründe bedürfte, wenn man annehmen wollte, mit Ausnahme bloß dieses Einen, zufällig mit Sicherheit als richtig nachweisbaren Punktes sei die Königszeit unwahr. Man kann vielmehr darnach z. B. das für so gut wie gewiß halten, daß wirklich Tarquinius Priscus, Servius Tullius und Tarquinius Superbus zusammen etwa 108 Jahre, d. h. durchschnittlich jeder von ihnen 36 Jahre, regiert haben. Und ebenso kann man darnach sagen: wenn man im späteren Rom aus dem Anfang von des Tarquinius Priscus Regierung noch so glaubwürdige Berichte besaß, daß man darnach diesen Anfang richtig nach Olympiadenjahren berechnen konnte, so wird man wohl auch noch so viel Dokumente aus der Zeit vor diesem Anfange besessen haben, daß man darnach allermindestens wenigstens das mit Sicherheit berechnen konnte, der Vorgänger des Tarquinius Priscus habe etwa 24 Jahre regiert, die Regierungszeit der vier letzten Könige habe also zusammen etwa 132 Jahre betragen; und vermuthlich auch das, der Vorgänger des Ancus Marcius habe 32 Jahre regiert, die Regierungszeit der fünf letzten Könige habe also zusammen etwa 164 Jahre gedauert.

---

§ 7.

Wenn Dionys IV, 7 behauptet, vor ihm habe kein Schriftsteller, mit Ausnahme Piso's, den Tarquinius Superbus in einem anderen Verhältniß zum Tarquinius Priscus gedacht und dargestellt als dem eines Sohnes zu seinem natürlichen Vater, so ist das eine jener unwahren Uebertreibungen, die einem Schriftsteller, der wie Dionys eifrigst bemüht ist, seine Vorzüge herauszustreichen, gar leicht in die Feder kom-

men. Wollte man alle die Stellen, in denen im Alterthum Schriftstellereitelkeit (hie und da verbunden mit Unwissenheit, vgl. unten) pathetisch einen wirklichen oder scheinbaren Ignoranz-Frosch der Vorgänger bis zu einem Ignoranz-Ochsen aufblähte, sammeln, so würde man finden, daß die Pflicht der Gerechtigkeit eines Schriftstellers gegen Vorgänger im Alterthum nur sehr selten geübt ward. Polyb spricht fast von seinen sämmtlichen Vorgängern auf jedem Felde so, daß wenn seine Urtheile über sie buchstäblich gerecht wären, wir uns keine unwissendere, verderbtere und lügnerischere Schriftstellerwelt zu denken hätten als eben jene Vorgänger des Megalopolitaners. In Livius heißt es I, 46 über das Verwandtschaftsverhältniß des Tarquinius Superbus zum Priscus: **Hic L. Tarquinius (Prisci Tarquinii regis filius neposne fuerit, parum liquet; pluribus tamen auctoribus filium ediderim)**; es war also nach Livius nur die Mehrzahl der Schriftsteller, oder vielmehr nur die Mehrzahl der dem Livius I, 46 vorliegenden Schriftsteller, die den Superbus als **filius** bezeichneten, während doch Livius I, 46, wie wir mit Sicherheit annehmen dürfen, nur Annalisten nicht auch Archäologen und Grammatiker, ja wahrscheinlich weit mehr ältere als neue Annalisten benutzt hat. Und Kaiser Claudius sagt in der schon erwähnten Rede: **Priscus Tarquinius . . . Huic quoque et filio nepotive eius (nam et hoc inter auctores discrepat) . . .** Wir können daher über die Angaben der Alten betreffs des Verwandtschaftsgrades zwischen Priscus und Superbus mit Sicherheit nur das behaupten, daß die Vorgänger des Piso den Superbus für einen Sohn des Priscus erklärten, daß Piso ihn für einen Enkel erklärte, daß eine Minderzahl von Annalisten sich dem Piso anschloß, die Mehrzahl der Annalisten aber dabei beharrte, ihn als Sohn des Priscus hinzustellen, während doch allerdings, wie Dionys das zur Genüge auseinandersetzt, Superbus aus genealogisch-chronologischen Gründen nur der Enkel, nicht der Sohn des Priscus gewesen sein kann. Was die Archäologen anlangt, so kennen wir deren Ansicht um so weniger, da ja Dionys (wenn wir von seiner Benutzung der varronischen Antiquitäten absehen) die Schriften der Archäologen ebenso wenig zu Rathe gezogen hat wie Livius.

Machen wir zu dem eben Gesagten einige flüchtige Randglossen.

Erstens. Wenn man daraus, daß die Mehrzahl der Annalisten, trotz des Widerspruchs des so viel gelesenen Piso und trotz der so klar vorliegenden Unmöglichkeit, Superbus sei natürlicher Sohn des Priscus

gewesen, doch denselben einen Sohn des Priscus nannte, den Schluß ziehen wollte, die Mehrzahl der Annalisten habe aus gedankenlos unkritischen Schriftstellern bestanden, so wäre das voreilig. Die Geschichte aller Wissenschaften zeigt, daß die Kritik sowohl von einzelnen Schriftstellern wie von ganzen Classen derselben nie nach allen Seiten hin gleichförmig ausgeübt wird. Bei einem für gewöhnlich unkritischen Schriftsteller und in einer für gewöhnlich unkritischen Zeit begegnen uns doch hier und da auf einzelnen Gebieten der Wissenschaft, auf einzelnen Stellen der einzelnen Gebiete kritische Gedankenblitze, deren mächtige Klarheit uns in Erstaunen setzt. Bei für gewöhnlich kritischen Schriftstellern und in einer für gewöhnlich kritischen Zeit stoßen wir auf einzelnen Gebieten der Wissenschaft, auf einzelnen Stellen der einzelnen Gebiete auf einen Mangel an Kritik, der dem schärfsten Tadel unterworfen werden müßte, wenn nicht die Weltgeschichte, darin wie in so vielem Anderen eine unerbittliche und unverbrüchliche Lehrerin der Gerechtigkeit, uns zeigte, daß ein bedeutender Fortschritt der Kritik in einem gegebenen Zeitalter nach der einen Seite hin stets mit einem an sich allerdings bedeutenden, aber im Verhältniß zu jenem Fortschritt unbedeutenden Rückschritt der Kritik nach einer anderen Seite hin verbunden ist, ja, bei der Unvollkommenheit menschlicher Kräfte, gar nicht ohne diesen gedacht werden kann. Denn während in jedem menschlichen Individuum der Keim zu Allem liegt, was jemals ein Mensch gedacht oder geschaffen hat und erdenken wird oder erschaffen, nimmt die Entwicklung des Einen Keimes in ihm stets einem anderen Keime das Licht, die Luft und den Boden, deren er zu seinem Aufblühen bedürfte. Begrenztheit des Individuums gehört so unausweichbar zum Wesen der Menschennatur, daß weder Homer mit seiner poetischen Phantasie es vermocht hätte, das Dampfschiff zu ersinnen, noch Plato mit seiner philosophischen Phantasie, den Jacquard'schen Webstuhl erfindend einzureihen in die Fortschritte der Menschheit. Eben deßhalb beruht ja auch das Fortschreiten der Menschheit nicht darin, daß vollkommenere Individuen auftreten, sondern darin, daß in immer größeren Massen verschiedenartig unvollkommene Individuen in ihren Leistungen eines das andere ergänzen, und aus dem Ineinandergreifen Aller ein Vorwärts der Gesammtheit entsteht. Und dieses Vordringen der Gesammtheit zeigt sich nicht etwa bloß hier und da planlos und zerstreut in einzelnen Epochen auf einzelnen Gebieten der Weltgeschichte, sondern planvoll und zusammenhängend in jedem Abschnitt und

Zeitraum derselben, sobald man seinen Inhalt losschält von dem Minderwesentlichen, das ihm anklebt, und in seinem innersten Kerne ihn sich vorhält. Was in einzelnen Epochen auf dem Felde der Wissenschaft oder Kunst, der Religion, der Politik oder des socialen Lebens, durch den Nebel der Unkunde hin erblickt, bloß als ein Rückschritt im Entwicklungsgange der Menschheit erscheint, wird bei der Beobachtung aus dem reineren Gesichtskreis der Kunde heraus immer nur dem rückschreitenden Anlaufnehmen des Springers gleichen zum Wegsetzen über eine neue höhere Schranke.

Indeß — wir haben es hier ja nicht mit der Aufgabe des Studiums der Weltgeschichte und mit den Gesetzen der Weltentwicklung zu thun. Unsere Aufgabe ist eine kleinere, unsere Pflicht uns innerhalb der Gränzen dieser Aufgabe zu halten, und so mögen wir dem eben Gesagten nur noch das hinzufügen. Der Irrthum der meisten Annalisten über das Verwandtschaftsverhältniß des Superbus zum Priscus bewiese zunächst nur ihre Kritiklosigkeit für diesen einzelnen Fall, noch nicht ihre Kritiklosigkeit der altrömischen Geschichte überhaupt gegenüber. Gesetzt aber, er bewiese wirklich die letztere und wir hätten demnach wirklich die Mehrzahl der Annalisten für kritiklose Historiker zu halten, für Schriftsteller, die selbst dann noch unfähig dazu waren, den richtigen Pfad der Kritik zu wandeln, nachdem Einer von ihnen (im vorliegenden Fall Piso) ihnen denselben gewiesen und vorgezeichnet hatte: was würde daraus für die Frage der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte im Allgemeinen folgen? Mich dünkt einfach das: je unkritischer die Annalisten waren, desto weniger ist es denkbar, daß die zahlreichen inneren Harmonieen der Tradition über die Chronologie, die äußere Geschichte, die Verfassungsgeschichte, die Religionsgeschichte, die Culturgeschichte der Königszeit von den Annalisten oder deren Vorgängern erfunden oder ersonnen oder (absichtlich oder unabsichtlich) verfälscht seien; desto nothwendiger wird der Schluß, daß eine im Wesentlichen erfundene oder ersonnene oder verfälschte Geschichte der 244 oder 243 Jahre der Königszeit von Unmöglichkeiten, Unwahrscheinlichkeiten und crassen Widersprüchen über Chronologie, Genealogie, Religion, Cultur u. s. w. in einem Grade starren müßte, wie das die uns überlieferte Tradition nicht thut. Je weniger entwickelt man sich daher im Alterthum die Kunst der historischen Kritik, je weniger erkannt man sich damals die Gesetze geschichtlicher Entwicklung denkt, desto

stärker wird man hingetrieben zu der Ueberzeugung, daß da wo die überlieferte Geschichte in ihren größeren Zügen uns Einheit, inneren Zusammenhang und allmähligen Uebergang von einer Culturstufe zur anderen, von einer Religionsstufe zur anderen, von einer politischen Stufe zur anderen zeigt, nicht die täppische Hand ungeschickter Erfinder und Verfälscher formend gewirkt hat, sondern Wahrheit und Wirklichkeit uns aus den Händen ehrlicher und gut unterrichteter Gelehrten geboten werden.

Zweitens. Bei den Römern war es unendlich viel häufiger als bei uns, daß Kinder adoptirt wurden, und Allem nach gar nicht selten, daß der Großvater nach dem Tode seines Sohnes die Söhne desselben als seine Söhne adoptirte. Es ist also auch keineswegs unwahrscheinlich, daß, wie Dionys nach Piso annimmt, Tarquinius Superbus zwar ein natürlicher Enkel, aber zugleich auch ein Adoptivsohn des Priscus war (wäre nicht zu Piso's Zeit der Fall, daß Enkel nach ihres Vaters Tode vom Großvater adoptirt wurden, öfter vorgekommen, so würde Piso schwerlich eine solche Ansicht aufgestellt haben). Und fragen wir dann weiter, wie die Alten in solchen Fällen die genealogischen Verhältnisse bezeichneten, so ist die Antwort hierauf zum Theil schon früher gegeben worden. Wir finden in den capitolinischen Fasten bei Adoptivsöhnen als Vornamen ihres Vaters niemals den Vornamen ihres natürlichen Vaters, sondern immer nur den ihres Adoptivvaters angegeben. Ebenso bezeichnen, soweit meine Beobachtungen reichen, auch andere Quellen da wo sie nicht ganz specielle Gründe haben, die natürlichen Verwandtschaftsverhältnisse hervorzuheben, die Verwandtschaftsverhältnisse von Adoptivkindern nur nach ihrem Adoptivvater, nicht nach ihrem natürlichen Vater. Der juristische Sinn der Römer hält sich, statt an das natürliche, an das juristische Factum. Es existirt für ihn gewissermaßen nur dieses. Demgemäß werden denn auch eine Menge Annalisten, indem sie den Superbus filius Tarquinii Prisci nannten, gar nicht damit das haben ausdrücken wollen, daß er dessen natürlicher Sohn war, sondern nur, daß er dessen Adoptivkind. Dionys möchte, indem er behauptet, alle Schriftsteller (d. h. alle Annalisten) vor ihm, mit Ausnahme des Piso, hätten den Superbus Sohn des Priscus genannt, den Ausdruck filius wenigstens bei einem Theil jener Schriftsteller falsch verstanden haben. Und da (wie das, wie gesagt, anzunehmen ist) Superbus zugleich natürlicher Enkel und Adoptivsohn des Priscus war, so werden die den

Tarquiniern gleichzeitig geschriebenen Quellen, und unter ihnen ganz besonders diejenigen, die ähnlich wie später die capitolinischen Fasten einen officiellen oder halbofficiellen Character trugen, eben nur das juristische Verhältniß ausgedrückt, also mit vollem Recht den Superbus Sohn des Tarquinius Priscus genannt haben.

Drittens. Wir nahmen so eben, um unsere Ansicht über die Genealogie der Tarquinier in kürzester Form ausdrücken zu können an, die den Tarquiniern gleichzeitig geschriebenen Quellen hätten dem Vorgänger des Servius Tullius den Beinamen Priscus, dem Nachfolger des Servius Tullius den Beinamen Superbus gegeben; diese Annahme ist aber durchaus keine wahrscheinliche. Wir finden in unseren Quellen gar nicht selten den Priscus einfach als **L. Tarquinius** ohne jenen Beinamen, den Superbus einfach als **L. Tarquinius** ohne jenen Beinamen bezeichnet, wie es z. B. im pränestinischen Kalendarium heißt: **neque Tarquinius abiit ex comitio**; wie Macrobius **Satt. I, 8** sagt: **quamvis Varro libro sexto, qui est de sacris aedibus, scribat, aedem Saturni ad forum faciendam locasse L. Tarquinium regem.** Eine Reihe von Fällen, in denen einige unserer Quellen offenbar den Superbus und Priscus mit einander verwechseln, lassen sich dadurch, und nur dadurch erklären, daß im Alterthum häufig statt **L. Tarquinius Priscus** bloß **L. Tarquinius**, statt **L. Tarquinius Superbus** bloß **L. Tarquinius** geschrieben und dies die Veranlassung zu einem Verwechseln des Vorgängers des Servius Tullius mit dessen Nachfolger geworden ist [19]). Es ist ferner das mit Sicherheit anzunehmen, daß Tarquinius Superbus seinen Beinamen erst nach der Thronbesteigung, mit Wahrscheinlichkeit, daß er ihn erst nach der Vertreibung erhalten hat: er wird also auch in den gleichzeitigen Quellen, mindestens für die Zeit vor seiner Thronbesteigung nicht anders als L. Tarquinius, d. h. so unbestimmt wie möglich bezeichnet gewesen sein. Und was den Vorgänger des Servius Tullius betrifft, so stellt allerdings Livius I, 34 die Sache so dar, als habe sich derselbe gleich bei seiner Niederlassung in Rom L. Tarquinius Priscus genannt, dieser Ansicht aber widersprechen sowohl Dionys als Festus; nach ihrer höchst wahrscheinlich vollkommen richtigen Angabe hat Priscus den Beinamen Priscus erst lange nach seinem Tode, zum Unterschied von Superbus, erhalten [20]), ist also in den zu seinen Lebzeiten geschriebenen Quellen gleichfalls einfach L. Tarquinius genannt worden. Außerdem endlich ergibt sich aus Livius **III, 25: Cum M. Va-**

lerio, Valerii filio, Volesi nepote, mit einiger Wahrscheinlichkeit, daß ältere Schriftsteller zuweilen die Abstammung eines Sohnes selbst da, wo der Vater drei Namen führte, doch bloß durch den Gentilnamen des Vaters bezeichneten. Es ist also mit einem Worte anzunehmen, daß in den den Tarquiniern gleichzeitig geschriebenen Quellen regelmäßig, oft, fast immer Tarquinius Superbus bloß als Tarquinii filius oder als L. Tarquinii filius oder als L. filius bezeichnet war.

Daneben weist Alles darauf hin, daß der bei den späteren Römern so häufig vorkommende Brauch, dem ältesten Sohn den Vornamen des Vaters beizulegen, schon in der frühesten Zeit herrschte, ja in dieser vielleicht ausnahmslos herrschte. Wie es scheint rührt eine Menge chronologisch-genealogischer Schwierigkeiten, mit denen die Römer bei Bearbeitung der älteren Königsgeschichte zu kämpfen hatten, aus dem Doppelumstande, daß, während der älteste Sohn dem Vater im Vornamen gleich war, vor etwa Servius Tullius fast Niemand mehr als zwei Namen führte: einen Vornamen und einen Gentilnamen, die Sitte, drei Namen zu tragen, erst seit etwa Tarquinius Priscus aufkam [21]), so daß also Stammbäume z. B. der Marcier, der Hostilier u. s. w. lauteten:

M. Marcius
|
M. Marcius
|
M. Marcius

M. Marcius — Ancus Marcius

oder:

Hostus Hostilius
|
Hostus Hostilius

Hostus Hostilius — Tullus Hostilius,

mithin der Grad der Verwandtschaft von Descendenten und Ascendenten einer Gens nur aus Nebenumständen zu ermitteln war, und wo solche Nebenumstände entweder fehlten oder zweideutig waren, gar leicht ein späterer Bearbeiter in den Irrthum verfiel, Vater und Sohn für Eine Person zu halten und so eine Genealogie herzustellen, deren Falschheit nicht auf Fiction, sondern auf Irrthum beruhte. Ist doch ähnlicher Irrthum selbst in der Bearbeitung der geschichtlich helleren Zeiten Roms sowohl bei Neuen als bei Alten gar nicht selten. Der Streit der Alten darüber, ob Q. Fabius Maximus Cunctator Enkel oder Urenkel des

Q. Fabius Maximus Rullianus war, hängt offenbar damit zusammen, daß bei den Fabii Maximi die ältesten Söhne stets den Vornamen Q. führten. Und die nachweisbar falsche Angabe der Quellen, der Consul des Jahres 502 d. St. L. Caecilius L. f. Metellus sei 100 Jahre alt geworden, wird einfach daraus entstanden sein, daß ein Annalist oder Archäologe ihn unvorsichtigerweise mit seinem gleichnamigen Vater zu Einer Person zusammenschmolz, denn jener Consul starb 532 d. St., sein Vater L. Cäcilius aber ist höchst wahrscheinlich identisch mit dem Prätor L. Cäcilius, der 470 d. St. von den Galliern erschlagen ward, dessen Geburtsjahr also jedenfalls in die Zeit von ungefähr 432 d. St. gehört [22]).

Ziehen wir das Resultat des eben Gesagten, so ist es das: wenn Tarquinius Superbus, wie mit Recht anzunehmen ist, ein natürlicher Enkel des L. Tarquinius Priscus von Vaters Seite her und zugleich ein Adoptivsohn des L. Tarquinius Priscus war, so wird sein natürlicher Vater ebenso wie sein Adoptivvater und natürlicher Großvater in den gleichzeitigen Quellen L. Tarquinius geheißen haben, so daß die genealogische Bezeichnung des Superbus als L. Tarquinii filius zugleich auf seine natürliche und auf seine juristische Verwandtschaft paßte, gerade dieser Umstand aber muß den früheren Bearbeitern der altrömischen Geschichte die klare Einsicht in sein Verwandtschaftsverhältniß äußerst erschwert haben.

Viertens. Daß man in Rom zur Zeit der Tarquinier bei schriftlichen Abfassungen sich im Durchschnitt stets auf das beschränkte, was man für wichtig oder interessant hielt, ist gewiß. Eine solche Verbreitung der Schreibekunst wie bei uns, denen Schreiben fast eben so geläufig und naturgemäß ist wie Sprechen, war damals noch nicht vorhanden. Was aber hielt man wohl damals für wichtig und interessant? Cicero sagt uns de rep. II, 18, § 3, man kenne von Ancus Marcius bloß die Mutter, nicht auch den Vater. Angenommen, diese Notiz wäre eine historisch wahre, so würde man daraus, da des Marcius Mutter eine Tochter Numas war, ganz einfach das zu schließen haben, daß die gleichzeitigen Schriftsteller zu des Ancus Marcius Zeiten selbst von den hochstehenden Personen die Verwandtschaftsverhältnisse durchaus nicht allseitig und vollständig angaben. Sie nannten die Mutter des Königs, weil er durch sie an den berühmten Numa anknüpfte, und dadurch indirect erklärt ward, daß er schon vor seiner Thronbesteigung einer höchst angesehenen Familie angehört habe; von seinem Vater schwiegen sie ganz, weil

sich an dessen Namen nur das nackte genealogische Verhältniß anknüpfte, das an und für sich keinen besonderen Werth für sie hatte. Ebenso wenig großen Werth wird in den Augen der zu des Superbus Zeit lebenden Römer der Umstand gehabt haben, daß Superbus (als Enkel des Priscus genommen) der Sohn des in die Geschichte nirgends eingreifenden, schon vor des Priscus Tode gestorbenen L. Tarquinius (des natürlichen Sohnes von Priscus) war. Ihnen war von der Genealogie des Superbus vor Allem das wichtig, daß er in gerader Linie von Priscus abstammte, denn das war das eigentlich geschichtliche, das bedeutsam eingreifende Moment seiner Genealogie, das war also auch dasjenige, was sie von seiner Genealogie besonders hervorhoben; auf den Grad seiner Abstammung von Priscus legten sie nur wenig Gewicht, dachten also auch nicht daran, den besonders hervorzuheben, also etwa, indem sie ihn als filius L. Tarquinii regis bezeichneten, speciell hinzuzufügen: „bloß Adoptivsohn". Hätte man ihnen gesagt: „ihr müßt das ausdrücklich bemerken, daß er nicht natürlicher, sondern bloß adoptirter Sohn des Königs ist, denn sonst können spätere Leser eurer Aufzeichnungen leicht auf den Gedanken kommen, er sei natürlicher Sohn des Königs gewesen", so hätten sie darüber wahrscheinlich gelacht. Sie hätten erwidert entweder: „darauf ob er natürlicher oder adoptirter Sohn ist, kommt wenig an, denn seine Stellung in Rom ist aus seiner Abstammung, nicht aus der Art seiner Abstammung vom Könige erwachsen;" oder: „daß er nicht Sohn oder Urenkel oder gar Vater oder Großvater des Priscus ist, das versteht sich von selbst, das weiß jedes Kind in Rom; so dumm, das nicht zu wissen, werden unsere Nachkommen nicht sein", ohne zu bedenken, daß was zu ihrer Zeit jedes Kind in Rom vom Hörensagen wußte, hundert Jahre nachher in Rom Niemand anders als aus schriftlichen Quellen entnehmen konnte. Wer jemals das Werden der Gedanken in seiner eigenen Brust beobachtet und die Ursachen der Mißverständnisse unter Menschen durchforscht hat, wird meines Erachtens es als tief in der Menschennatur begründet erklären müssen, daß die meisten Mißverständnisse und Widersprüche unter den Menschen, die meisten Streitigkeiten und Irrthümer in der Wissenschaft wie im Leben daher rühren, daß wir in der Regel mit oder ohne klares Bewußtsein über diesen Punkt von Fundamentalsätzen und Fundamentalthatsachen annehmen, sie „verstehen sich von selbst", sie deßhalb stillschweigend als auch von Anderen angenommen betrachten und gar nicht

näher auf sie eingehen, bis endlich die Erfahrung uns gelehrt hat, daß dasjenige, was „sich von selbst versteht", eigentlich immer dasjenige ist, was am meisten des Beweises bedarf, und was die eigentliche Wurzel divergirender Ansichten bildet.

Fünftens. Das Latein der Königszeit ist etwas uns so völlig Unbekanntes, daß darüber fast jede Conjectur freisteht. Und man wird wenigstens die Möglichkeit (ich sage bloß: Möglichkeit) nicht abstreiten können, daß in den ältesten Zeiten, in denen die väterliche Gewalt noch eine viel schroffere gewesen sein wird als in späteren, im täglichen Leben alle diejenigen, die unter der patria potestas Eines paterfamilias standen, dessen filii genannt worden seien, einerlei ob sie seine Söhne oder Enkel waren, daß für die Söhne in der frühesten Zeit etwa sui üblich war, und daß die Beschränkung des Ausdrucks filii auf die Söhne, sowie eine etwaige Verdrängung des Ausdrucks sui durch filii, erst im Lauf der Zeit stattfand, und die älteren Annalisten, die den Sprachgebrauch der Königszeit noch nicht so gut kannten, wie die varronischen Gelehrten dadurch gar oft verleitet sein mögen, den Ausdruck filius in den Schriften der Königszeit fälschlich für Sohn statt für Enkel zu nehmen [23]).

Es beweisen also die Differenzen unserer Quellen über den Grad der Verwandtschaft zwischen Superbus und Priscus nicht, daß den Annalisten und Archäologen keine Quellen für die Zeit der Tarquinier vorgelegen haben, sondern nur daß die ihnen für den einen fraglichen Punkt vorliegenden Quellen für Manche von ihnen dunkel und zweideutig waren, daß aber das für Manche Dunkle und Zweideutige es eben nur für Manche, nicht für Alle war [24]).

---

§ 8.

Unsere Quellen für die Geschichte des zweiten punischen Krieges sind fast nur solche Schriftsteller, die entweder selbst kritische Köpfe sind oder wenigstens die Resultate fremder Kritik in ziemlichem Grade benutzten, wie Polyb, Livius, in gewissem Sinne auch Zonaras, Appian und Plutarch. Es bestehen diese Quellen fast nur in solchen Werken, die ausführlich auf die fragliche Zeit eingehen, und uns entweder vollständig oder doch in größeren zusammenhängenden Stücken erhalten sind; wir besitzen über den genannten Krieg nur wenige und nur unbedeutende

abgerissene Bruchstücke von bloß einigen Zeilen. Ganz anders steht es mit unseren Quellen für die Königszeit. Für diese besitzen wir nur einen einzigen Schriftsteller, der sie ausführlich behandelt: den Dionys. Livius, der auf die achtzehn Jahre des zweiten punischen Kriegs zehn Bücher verwendet, macht die 244 Jahre der Königszeit in einem einzigen, noch dazu sehr tumultnarisch geschriebenen Buch ab. Zonaras widmet dem zweiten punischen Krieg beinahe doppelt so viel Raum als der Zeit von Aeneas bis zur Vertreibung des Superbus. Und neben den Schriften des Halicarnassäers, des Pataviners, des ziemlich kritiklosen Chäronäers und des Zonaras über die Königszeit besitzen wir eine Unzahl von Quellen für diese Zeit in ganz abgerissenen, daher oft schwer richtig zu verstehenden Bruchstücken guter Schriftsteller, und in den Angaben solcher Schriftsteller, die wie Servius, Aurelius Victor, Florus, Syncell, Eusebius u. s. w. fast ohne die mindeste Kritik Alles zusammenraffen, was sie finden, ja bei der eigenthümlichen Richtung ihres Geistes und Wissens am Liebsten grade dasjenige mittheilen und hervorheben, was eben weil es Fabel, Erfindung und Irrthum ist, pikant und interessant erscheint. Es ist daher auch der Totaleindruck, den die Tradition über die Königszeit auf uns macht, so lange wir uns demselben ohne Rücksicht auf die verschiedene Natur der Quellen hingeben, ein ganz anderer als derjenige, den die Tradition über den zweiten punischen Krieg auf uns übt. Man denke sich, es wären uns neben den guten Quellen für die hannibalische Zeit auch noch bedeutendere Bruchstücke des Valerius Antias, oder gar die von Plutarch citirten auch noch über die hannibalische Zeit mährchenhaften Schriften des Aristides Milesius, des Dorotheus u. s. w. in längeren und häufigeren Bruchstücken erhalten, oder es wären uns die, von uns Modernen bei Behandlung der hannibalischen Zeit meistens fast ganz unbeachtet gelassenen theils falschen, theils fabelhaften Notizen des Cicero, Eutrop, Eusebius, Servius u. s. w. über sie eben so geläufig wie die theils falschen, theils fabelhaften Notizen eben derselben Schriftsteller über die Königszeit, so würden wir gewiß ein ganz anderes Bild von der Glaubwürdigkeit der Tradition über den zweiten punischen Krieg in uns tragen als wir das jetzt thun. Und umgekehrt denke man sich, es läse Jemand, der nie etwas von römischer Geschichte gehört hätte, die Darstellungen der Königszeit bloß in Dionys, Livius und Zonaras, ohne die erwähnten Notizen in Aurelius Victor, in einzelnen Schriften Cicero's u. s. w. zu-

zuziehen, so würde derselbe sicherlich die Frage der Glaubwürdigkeit der Tradition der Königszeit bei Weitem weniger scharf und schneidend in sich eindringen fühlen als wir das thun, über die schon in unseren jüngeren Jahren das ganze Füllhorn der Widersprüche möglichst aller Quellen über jene Zeit ausgeschüttet ward[35].

Unter diesen Umständen tritt daher die Frage der Glaubwürdigkeit der Königszeit ebenso wie die Frage der Glaubwürdigkeit der Anfänge der Republik für uns in zwei Fragen auseinander, die zwar nicht practisch, wohl aber theoretisch scharf von uns getrennt gehalten werden müssen: die, ob (und in wieweit) für uns aus den uns erhaltenen Quellen die Geschichte der Königszeit glaubwürdig ermittelt werden kann, und die, ob (und in wieweit) die Geschichte der Königszeit, so wie sie von den besten Gelehrten der varronischen Zeit geglaubt ward, wahr war?

Bei Lösung dieser Doppelfrage ist außer vielem Andern auch das Verhältniß zu beachten, in dem die Tradition über die römische Königsgeschichte zu der Tradition über die albanische Königsgeschichte steht.

Ueber die Zahl der römischen Könige nämlich besitzen wir eine Unmasse von Quellen, aber keine von ihnen kennt mehr oder weniger als sieben Könige (abgesehen von Titus Tatius). Ueber die Zahl der albanischen Könige dagegen besitzen wir nur wenige Quellen, und diese wenigen Quellen weichen um ein nicht Unbedeutendes von einander ab.

Ueber die Namen und die Reihenfolge der römischen Könige ferner besitzen wir eine Unmasse von Quellen, aber daß beachtenswerthe, bedeutendere Abweichungen derselben stattfinden, wird man schwerlich behaupten. Die einzigen Abweichungen nämlich von der gewöhnlichen Liste finden sich in der origo gentis Romanae, ex quo etc. (ed. Mommsen, Abhh. der kön. sächs. Acad. d. W.), in Syncell, in Appian und im Scholion zu Lycophron. In der origo ist statt des Ancus Marcius genannt: Marcius Philippus, was Niemand für eine alte Differenz erklären wird. Syncell sagt I, p. 398 ed. bonn.: *Ῥωμαίων ιή ἐβασίλευσε Τοῦλλος Ὁστίλιος ἔτη λβ΄... Οὗτος καὶ Σίλβιος παρά τισι λέγεται . . . . ἄλλοι δέ τινες τῶν ἱστορικῶν τέταρτον αὐτὸν ἀπὸ Ῥωμύλου τάττουσιν ἢ ἐ Ἀγκῶνα Μαρκίωνα μετὰ Νουμᾶν προτάττοντες αὐτοῦ καὶ Πρίσκον Ταρκύνιον καὶ Σίλβιον Τοῦλλον, καὶ μετὰ τούτους τὸν Τοῦλλον Ὁστίλιον.* Wie kaum zu verkennen, geht hier eine Verwechslung von Servius und Silvius, ein Zusammenwerfen des Tullius in Servius Tullius mit dem fast gleichlautenden Tullus in

Tullus Hostilius bunt durcheinander, und es betrifft die Differenz überdieß vorzugsweise gerade die späteren, d. h. die schon im helleren Lichte der Historie stehenden Könige, so daß wir berechtigt sind zu sagen: die Angabe Syncells erscheint nicht als eine Differenz von Gelehrten zur varronischen Zeit, sondern als eine Differenz sehr später Zeit, die vermuthlich zum Theil daraus entsprang, daß Jemand, der verschiedene synchronistische Angaben vor sich hatte und in der einen z. B. den Numa als Zeitgenossen des Pythagoras, in den andern den Tarquinius Priscus als Zeitgenossen des Pythagoras, in der dritten den Tarquinius Superbus als Zeitgenossen des Pythagoras angegeben fand, durch dieses synchronistische Chaos zu einem chaotischen Durcheinanderwerfen der römischen Königsnamen unter einander verleitet ward. In Appian, oder vielmehr in einem Excerpt aus Appian (I, 2) heißt es: *Τῶν ἑπτὰ βασιλέων (Ῥωμύλου, Νουμᾶ Πομπιλίου, Ἄγκου Ὁστιλίου, καὶ Ἄγκου ἑτέρου τοῦ καὶ Μαρκίου, ἐπιγόνου Νουμᾶ, Ταρκυνίου, Σερουΐου Τυλλίου, καὶ Ταρκυνίου Λευκίου τοῦ Ταρκυνίου)*; es ist also hier für Tullus Hostilius „Ancus Hostilius" gesetzt, indeß ist es sehr die Frage, ob diese Differenz in Appian selbst erwähnt war, oder erst vom Excerptor in ihn hineingetragen ist. Im weiteren Verlauf des Excerpts wird die Geschichte der einzelnen Könige (ohne Nennung ihrer Namen, bloß mit der Bezeichnung: der erste, zweite u. s. w.) ganz ebenso angegeben wie nach der aus Livius und Dionys bekannten Tradition, und die übrigen, allerdings sehr kurzen Bruchstücke Appians über die Königsgeschichte deuten darauf hin, daß der Alexandriner betreffs letzterer mit Dionys, Livius u. s. w. durchaus harmonirt hat. Tzetzes zu Lycophron V. 1446 endlich heißt es: *ὁ δὲ λόγος περὶ Ταρκυνίου, τοῦ Ῥωμαίων βασιλέως· οὗτος γὰρ ἀπὸ Ῥωμύλου, ὡς φλυαροῦσιν, οἱ τὰ τοῦ Λυκόφρονος πρὸ ἡμῶν σχολιάσαντες, ἕκτος ἦν. Ἐγὼ δὲ πρῶτον γινώσκω Ῥωμύλον, εἶτα Νουμᾶν, Τοῦλλον Ὀστίλλιον τρίτον, τέταρτον Ἄγκον Μάρκιον, πέμπτον Ταρκύνιον Πρίσκον, ἕκτον Σέρβιον Τούλλιον, ἕβδομον Ταρκύνιον τὸν ὑπερήφανον, εἶτα Βροῦτον καὶ ἑτέρους. Ἐκεῖνοι δέ φασι· Ῥωμύλος, εἶτα Πομπήϊος Δίος, τρίτος Ὁστίλλιος Ἄπυς* (Var. *Ὁστίνιος, Ἄμπυς, Ἄπις*), *τέταρτος Μάρκος Καρπίνιος* (Var. *Καρσίνιος, Ταρτάνιος*), *πέμπτος Πρίσκος Ὁρπίνιος* (Var. *ὁ ἑρπίνιος*), *ἕκτος Ταρκύνιος Τούλλιος* (Var. *Ταρπίνιος, Τούλιος ἢ Ἰούλλιος Ταρπίνιος*) (*ἕκαστος γὰρ αὐτῶν δυσὶ καὶ πλείοσιν ἐχρᾶτο τοῖς ὀνόμασιν*) *ἕκτος οὖν ἐστὶ, φησὶν,*

ἀπὸ Ῥωμύλου ὁ Ταρχύνιος. Beachtet man, daß hier Pompilius in den, der älteren römischen Geschichte ganz unbekannten, aber den Späteren so geläufigen Namen Pompejus verwandelt ist, und dabei, damit seine Endsylbe nicht unbeachtet bleibe, den Beinamen Lius erhalten hat, und daß das unbekanntere Ancus wenigstens in einer Handschrift in den bekannten Apis übergegangen ist, so wird man schwerlich geneigt sein, in diesem räthselhaften Verzeichniß mehr zu sehen, als eine aus Mißverständnissen und Unkenntniß hervorgegangene Corruptel der traditionellen römischen Königsliste durch späte Byzantiner, oder durch vor den Byzantinern lebende Griechen oder nichtrömische Italiäner, die mit den römischen Namen ebenso willkührlich umsprangen, wie selbst die besseren griechischen Schriftsteller das häufig mit den asiatischen Namen thun, indem sie dieselben durch Umänderungen sich und ihren hellenischen Zeitgenossen mundgerecht machen. Was dagegen die Namen und ganz besonders die Reihenfolge der einzelnen albanischen Könige betrifft, so bieten selbst unsere nur sparsamen Quellen über diese die größten Differenzen.

Die Regierungsdauer der einzelnen albanischen Könige ferner ist, wie das früher auseinandergesetzt wurde, ursprünglich nach dem einfachen Princip fingirt worden, daß je zwei auf einander folgende Könige zusammen 60 oder 90 Jahre regieren. In der Regierungsdauer der einzelnen römischen Könige dagegen ist ein derartiges Princip nicht zu erkennen. Romulus und Numa regieren nach der für uns häufigsten Tradition mit dem Interregnum zusammen 81 Jahre, Tullus Hostilius und Ancus Marcius zusammen 56, Priscus und Servius Tullius zusammen 82 u. s. w. Ebenso wenig läßt sich, soweit ich sehe, irgend ein anderes Fictionsprincip für die Regierungsdauer der einzelnen römischen Könige nachweisen.

Unter den albanischen Königen endlich ist keiner, der seinem Character, seiner Individualität nach in einigermaßen präcisen, festen Umrissen vor uns stünde; keiner — mit Ausnahme höchstens des Amulius, des Ascanius und des Aeneas — dessen Name mit wichtigen oder auch nur interessanten Begebenheiten und Ereignissen verknüpft wäre. Es ziehen alle jene Fürsten an uns wie Schattenbilder vorüber, deren Existenz in dem Unwesentlichsten beruht, was der Mensch besitzt: in ihrem Namen, deren Geschichte abgeschlossen ist in zwei bis vier Sylben. Ganz anders dagegen treten uns die römischen Könige entgegen. Von ihnen

hat jeder eine, wenn auch nicht im Einzelnen ausgeführte, doch in den Umrissen scharf bestimmte Individualität[26]), und jeder ist mit seinem Dasein in eine Reihe von wichtigen Ereignissen verwachsen. Tullus Hostilius z. B. ist in den Kampf Roms gegen Alba so fest eingefugt wie Napoleon in die Schlachten bei Leipzig und Belle Alliance. Die Einführung der Centurienverfassung ist mit Servius Tullius so unauflöslich verschmolzen wie mit Louis Philippe die Entwicklung dessen, wofür sich der Ausdruck Bourgeoisie und Parlamentarismus immer mehr festsetzt. An Numa hangen zahlreiche kirchliche, an Romulus grundlegende politische Satzungen so unverbrüchlich fest, wie die einzelnen Phasen der französischen Revolution an den Namen Mirabeau, Robespierre, Napoleon, Lamartine, Cavaignac u. s. w., wie die Anfänge des Muhammedanismus an der mit Fabeln aller Art durchwachsenen Tradition über die Person Muhammeds.

Erinnern wir uns nun vergleichend an die Untersuchungen zu Anfang dieses Buchs, so fanden wir dort, daß der Tenor unserer Tradition durch das Jahr und Jahrzehent des gallischen Brandes nicht im Mindesten wesentlich verändert wird. Die Begebenheiten der letzten fünfzig Jahre vor 363 d. St. werden uns mit einem gleichen Reichthum an Ereignissen und Einzelheiten, mit nicht mehr Widersprüchen, Unsicherheiten oder Zusammenhangslosigkeiten erzählt, als die Begebenheiten der ersten fünfzig Jahre nach 363 d. St. Es scheidet, wie wir uns früher ausdrückten, der gallische Brand die Tradition keineswegs etwa in zwei Hälften von wesentlich verschiedenem Character. Ganz anders aber steht es, wie man aus dem eben Erörterten sieht, mit der Gründung Roms. In dieser haben wir ein Ereigniß vor uns, jenseits dessen die Tradition aus Schatten, diesseits dessen sie aus Fleisch und Blut besteht, jenseits dessen die Tradition auf einfachen Fictionen beruht, die ihr diesseits fehlen, jenseits dessen die Zahl der Widersprüche über die das Knochengerüst der damaligen Zeit bildenden Namen und chronologischen Verkettungen der Fürsten unendlich groß ist, diesseits dessen diese Zahl sich auf ein ganz unbeachtenswerthes Minimum reducirt. Will man hieraus eine Folgerung ziehen, so wüßte ich nicht, welche andere es sein könnte als die, daß die Gründung Roms der Moment ist, wo sich in unserer Tradition eine *in ihren Grundzügen* unwahre und eine *in ihren Grundzügen* wahre Geschichte von einander scheiden, wo Fabel und Historie mit einer Schroffheit und Plötzlichkeit, die uns

in den Traditionen über die ältere Geschichte anderer Völker sehr selten wieder begegnet, ihre gegenseitigen Gränzsteine, wenn auch hie und da allerdings noch durch einander, doch im Wesentlichen nur neben einander aufgepflanzt haben. Und wenn wir dann endlich diesen Schluß — bei dem es sich, wie gesagt, nicht um die Tradition über Einzelheiten, sondern nur um die über die Grundzüge handelt — ziehen, so stehen wir dabei Allem nach in voller Uebereinstimmung mit Ansichten, die von den varronischen Zeitgenossen zwar nicht stets scharf formulirt, wohl aber meistentheils für eigentlich maßgebend gehalten wurden. Cicero beginnt, wie schon früher gesagt ist, in seiner Republik die Geschichte Roms erst mit der Gründung Roms und behandelt selbst die der Tradition zufolge der Gründung zunächst vorhergehenden Ereignisse und Personen, wie Amulius, mit theilweise unverholenem Unglauben an die Wahrheit der Tradition. Er sagt: **Romulus . . . . ut iam a fabulis ad facta veniamus, oppressisse Longam Albam . . . Amuliumque regem interemisse fertur.** Livius äußert in seiner Vorrede: **Quae ante conditam condendamve urbem, poëticis magis decora fabulis, quam incorruptis rerum gestarum monumentis traduntur, ea nec affirmare, nec refellere, in animo est. Datur haec venia antiquitati, ut, miscendo humana divinis, primordia urbium augustiora faciat,** und spricht, indem er so die Gründung Roms als den Kreuzweg bezeichnet, auf dem Fabel und Historie, sich die Hand drückend, Abschied von einander nehmen, schwerlich bloß seine Privatmeinung, sondern die allgemeine Ansicht seiner gebildeteren und gelehrteren Zeitgenossen aus. Varro endlich, indem er (Censorin. de die nat. 21) ganz im Allgemeinen, mit Rücksicht auf alle Völker die Zeit vor Ol. I als theils *ἄδηλον*, theils *μυθικόν* bezeichnet, dagegen die von Ol. I an als *ἱστορικόν*, gibt als Resultat seiner tiefgelehrten Forschungen, da ihm Roms Gründung Ol. VI stattfindet, offenbar das an, daß auch für ihn die „historische Geschichte Roms" erst entweder mit dessen Gründung oder mit den der Gründung kurz voran gehenden Begebenheiten beginne [27].

§ 9.

Nach der in der varronischen Zeit geltenden Tradition haben die sieben römischen Könige zusammen 244 oder 243 Jahr regiert; es sind von der Geburt des ersten Königs, der den Thron im achtzehnten Le-

bensjahr bestiegen haben soll, bis zum Tode des letzten, der vierzehn Jahre nach seiner Vertreibung gestorben sein soll, 276 oder 275 Jahre verflossen. Und während das allerdings von Niemanden behauptet wird, daß diese Angabe etwas geradezu Unmögliches enthalte, wird doch fast allgemein erklärt, sie biete etwas im höchsten Grad Unwahrscheinliches. Ja, es ist diese lange Dauer der Königszeit bei nur sieben Königen, wenn auch keineswegs die einzige, doch eine der Hauptursachen, um derentwillen man die Glaubwürdigkeit der Tradition über die Königszeit verwirft.

Machen wir zu diesem Text einige Anmerkungen: Anmerkungen, die ihren Gegenstand freilich nicht erschöpfen sollen, und deßhalb auch, ohne unredlich zu sein, Einzelnes übergehen können, was bei einer gründlicheren und umfassenderen Behandlung des Gegenstandes erörtert werden müßte.

I. Vergleichen wir die zweite Hälfte der Königszeit mit der ersteren, indem wir als zweite die von Tarquinius Priscus an betrachten, so findet sich hier zweierlei:

Erstens: Von Romulus berichtet die Tradition, er habe den Thron mit achtzehn Jahren bestiegen, und 37 oder 38 Jahre regiert, sie läßt ihn also mit 54 oder 55 Jahren sterben. Von Numa sagt die Tradition, er sei 83 Jahre alt geworden. Von Tullus Hostilius gibt uns Niemand an, wie alt er geworden sei, dafür aber, daß er der Tradition zufolge kein sehr hohes Alter erreicht hat, sprechen verschiedene Gründe. Livius gibt in einer Stelle (I, 22), in der er das Alter des Tullus bei seiner Thronbesteigung weder in einer bestimmten Zahl noch mit Rücksicht auf seinen Stammbaum bezeichnet, und die deßhalb nach meiner Ansicht als treuer Abdruck einer sehr alten, noch nicht durch Berechnungen in Zahlen fixirten Tradition betrachtet werden darf, an, Tullus habe den Thron noch in jungen Jahren bestiegen. Er sagt a. a. O.: Tullum Hostilium . . . . regem populus iussit . . . . Hic non solum proximo regi dissimilis, sed ferocior etiam Romulo fuit; tum aetas viresque, tum avita quoque gloria animum stimulabat. Nach dieser aetas viresque können wir nicht annehmen, Tullus habe den Thron als Fünfziger oder Sechsziger bestiegen, sondern wir haben ihn uns bei der Thronbesteigung als höchstens etwa 30—40 Jahre alt zu denken, so daß er, da er nach 32jähriger Regierung starb, bei seinem Tode höchstens etwa 62—72 Jahre alt war. Mit dieser Zeitbestimmung für Tullus

aber harmonirt nicht bloß der ganze Tenor der Tradition über seine Regierung (Dion. III, 12 will Tullus im achten Jahre seiner Regierung die Frage über Roms oder Albas Oberherrschaft durch einen Zweikampf entschieden sehen, in dem er und Mettus Fuffetius gegen einander kämpfen: schwerlich aber hätte ihm der Halicarnassäer einen solchen Gedanken in den Mund gelegt, wenn er ihn für damals schon ungefähr 68jährig gehalten hätte), sondern es stimmt auch mit ihr das überein, daß dem Tullus nirgends ein besonders langes Leben beigelegt wird, nicht einmal in Lucian Macrob. 8, wo von den römischen Königen nur Numa, Servius Tullius und Tarquinius Superbus als Beispiele Altgewordener angeführt werden[28]). Von Ancus Marcius ferner berichtet Plutarch Numa 21, er sei, ὡς λέγεται, beim Tode Numa's fünf Jahre alt gewesen; wir haben ihn also demnach, da Tullus Hostilius 32, Ancus Marcius 24 Jahre regiert, bei seinem Tode 61jährig zu denken. Tarquinius Priscus ist nach den Berechnungen des Dionys IV, 6 bei seinem Tode etwa 80 Jahre alt gewesen, und wenn auch diese Zahl von Jahren dem Priscus nicht einstimmig von der Tradition gegeben sein möchte, so weist doch Alles darauf hin, daß die zu Varro's Zeit herrschende Tradition dem Priscus bei seinem Tode ein bedeutend höheres Alter gegeben hat, als dem Ancus Marcius, dem Tullus Hostilius oder dem Romulus. Servius Tullius war bei seinem Tode nach Dionys 74 Jahre alt, nach Lucian Macrob. 8 Σέρβιος δὲ Τούλλιος . . . ὑπὲρ τὰ ὀγδοήκοντα ἔτη καὶ αὐτὸς βιώσας ἱστορεῖται, und wir irren schwerlich, wenn wir sagen, nach der zur varronischen Zeit herrschenden Tradition erreichte Servius ein höheres Alter als Ancus Marcius, Tullus Hostilius oder Romulus. Und das Gleiche wie von Servius Tullius endlich gilt von Tarquinius Superbus, von dem Dionys (VI, 11, 21) sagt, er sei etwa 90 Jahre alt geworden, von dem es Lucian Macrob. 8 heißt: ὑπὲρ τὰ ἐνενήκοντα ἔτη λέγεται . . . βιῶσαι. Wir irren also schwerlich, wenn wir sagen, der zu Varro's Zeit herrschenden Tradition zufolge ist gerade von den drei letzten Königen Roms ein jeder älter geworden als — mit Ausnahme Numa's — ein jeder der vier ersten Könige. Es liegt also, wenn das hohe Alter der Könige die Königsgeschichte unwahrscheinlich machen soll, die Unwahrscheinlichkeit bei Weitem mehr in der zweiten als in der ersten Hälfte der Königszeit.

Zweitens sind die traditionellen Zahlen für die Regierungsdauer der einzelnen Könige: Romulus 37 oder 38 Jahre, Numa 43, Tullus

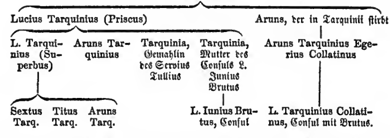
Hostilius 32, Ancus Marcius 24, Tarquinius Priscus 38, Servius Tullius 44, Tarquinius Superbus 25, oder vielmehr, wenn wir seine vierzehn Verbannungsjahre mitrechnen, wie das bei einem Einlassen auf derartige Rechnungen doch geschehen müßte, 39 Jahre. Es ist also, wenn die lange Dauer der Regierungsjahre für unwahrscheinlich gehalten wird, auch hier wiederum die Unwahrscheinlichkeit vorzugsweise in der letzten Hälfte der Königszeit zu suchen: Tullus Hostilius und Ancus Marcius haben zusammen nur 56, Priscus und Servius Tullius zusammen dagegen 82 Jahre regiert. Die drei letzten Könige haben zusammen 121, also durchschnittlich ein jeder 40 Jahre regiert, die vier ersten zusammen nur 137, also durchschnittlich ein jeder nur 34 Jahre[29]).

Und während so die chronologischen Unwahrscheinlichkeiten ihren Hauptsitz eben in dem Theile der Königszeit haben, der am nächsten an die historisch sichere Zeit der Republik heranreicht, also schon deßhalb als der vorzugsweise historisch sichere zu betrachten wäre, ist es in meinen Augen durch das früher über die Synchronistik des Demarat und Kypselos Erörterte gewiß, daß die Chronologie eben dieser selben zweiten Hälfte der Königszeit insofern nachweisbar glaubwürdig ist, als nach jener Synchronistik und nach dem früher über die Anfänge der Republik Gesagten allerdings die drei Könige: Priscus, Servius und Superbus zusammen 107 oder (die vierzehn Verbannungsjahre mitgerechnet) 121 Jahre Könige gewesen sein müssen.

II. So dunkel uns auch Vieles in der Tradition über die Königszeit ist, so tritt uns doch das mit großer Klarheit entgegen, daß unter den Traditionen über die Königszeit eine war, die (höchst wahrscheinlich ohne auf Zahlenberechnungen einzugehen) indirect die Chronologie der Könige unter einander nach genealogischen Verhältnissen angab, eine andere, die die Chronologie der Könige direct nach Jahreszahlen angab, und dabei die von der ersteren angegebenen genealogischen Verhältnisse wenigstens zum Theil verwarf, also andere Fundamente für ihre chronologischen Ansätze hatte als die von den ersteren angegebenen genealogischen Verhältnisse; daß die zweite dieser Traditionen, die sich in den Zahlen 38, 44, 25 (39) für die Regierungen des Priscus, Servius und Superbus, so wie in der Annahme, Superbus sei des Priscus Enkel gewesen, ausspricht, in der varronischen Zeit die herrschende war, die erstere dagegen vor der varronischen Zeit einer großen Verbreitung sich erfreute. Dionys sagt ganz ausdrücklich, die Schriftsteller vor Piso

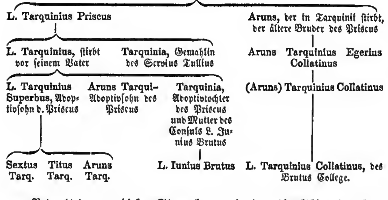
hätten den Superbus für einen Sohn des Priscus gehalten, er tadelt IV, 64 den Fabius, daß er den Lucius Tarquinius zum Sohn des Egerius mache, während er doch der Zeitrechnung nach Enkel desselben gewesen sein müsse; und in dem, was Dionys über die genealogischen Verhältnisse des Brutus angibt, finden sich die deutlichsten Spuren davon, daß er die genealogischen Angaben der älteren (die Chronologie wesentlich in genealogischen Daten ohne Zahlen gebenden) Tradition mit den auf Zahlenrechnungen beruhenden Angaben der jüngeren Tradition vermengt und dadurch sich selbst in Widersprüche verwickelt hat.

Angenommen nun, die ältere Tradition hätte auf falschen Auslegungen glaubwürdiger aber unvollständiger und unpräcis geschriebener Quellen beruht, die neuere, zur varronischen Zeit herrschende auf richtiger Benutzung vollständigerer glaubwürdiger Quellen, so würde der Umstand, daß die ältere durch die neuere allmälig fast ganz verdrängt ward, im Allgemeinen leicht zu erklären sein. Man hätte sich die Sache ungefähr so zu denken: In den Urquellen war das genealogische Verhältniß des Brutus zu Priscus, und das des L. Tarquinius Collatinus zu jenem Egerius, der den Quellen zufolge in späteren Lebensjahren den Namen Collatinus erhielt, nicht näher angegeben. Brutus war bezeichnet als Tarquiniae f. (die Quellen führten bei ihm die Verwandtschaft von Mutterseite her aus einem analogen Grunde an wie bei Ancus Marcius — weil sie die vornehmere war), L. Tarquinius Collatinus als Collatini f., und außerdem ging aus directen oder indirecten Anzeichen der Quellen heror, daß Brutus, L. Tarquinius Collatinus und die Söhne des Superbus sämmtlich von ungefähr gleichem Alter gewesen seien. Es konnte also der Grad der Verwandtschaft für Brutus und L. Tarquinius Collatinus nur durch Schlüsse ermittelt werden, und derjenige Punkt, auf den die ältesten Bearbeiter der Urquellen der Sachlage nach hauptsächlich hingewiesen waren, um diesen Verwandtschaftsgrad zu ermitteln, war das genealogische Verhältniß des Superbus zum Priscus. Dieses fanden sie in den Urquellen so bezeichnet: L. Tarquinius (Superbus) L. f. Demarati nepos. Ohne zu ahnen, daß in dieser Angabe nicht das natürliche, sondern bloß das juristische Verwandtschaftsverhältniß beachtet sei, schlossen sie, L. Tarquinius Superbus sei, wenn die Urquellen ihn als Enkel Demarats bezeichneten, Sohn des Priscus gewesen, und entwarfen demnach folgenden Stammbaum:



Nach diesem Stammbaum, in dem die Söhne des Superbus, Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus sämmtlich als Urenkel Demarats erscheinen, berechneten sie dann vielleicht auch im Einzelnen nach dem ungefähren Ueberschlag von 30 oder 33 Jahren für jede Generation einzelne chronologische Daten, z. B. das Alter des Junius Brutus bei Vertreibung der Könige u. s. w. Diese Angaben, die vielleicht, da die römische Geschichtschreibung vor Piso und besonders vor der varronischen Zeit in verschiedenen Händen war, sich erst allmälig verästeten und zu allmälig weiter greifenden genealogischen oder chronologisch-genealogischen Bestimmungen führten, erwiesen sich denjenigen Gelehrten, die eine richtige Synchronistik der griechischen und römischen Geschichte aufstellten, als falsch, wenn auch natürlich in allen ihren Einzelheiten nur erst allmälig als falsch. Kann doch selbst die richtige Synchronistik altgriechischer und altrömischer Geschichte nicht auf Einen Schlag hergestellt, sondern nur allmälig ermittelt worden sein, da ein Umschwung der Ansichten auf einem etwas weiteren Gebiet der Wissenschaft zuerst nur auf Einem Punkte beginnen und erst von diesem Punkte aus erobernd bloß allmälig auch andere in seinen Bereich ziehen kann. Der erste Schriftsteller, der herausbrachte, daß Priscus als Sohn Demarats nach den griechischen Daten über Kypselos die Regierung ungefähr Ol. XLI angetreten haben müsse, und daß Superbus als Zeitgenosse von des Pythagoras Ankunft in Italien Ol. LXII zu regieren begonnen habe, dachte vielleicht noch gar nicht daran, aus der Zusammenstellung dieser Daten mit dem sonst über die Königszeit Berichteten den Schluß zu ziehen, daß Superbus nicht Sohn, sondern Enkel des Priscus gewesen sei. Der erste, der aus dieser Synchronistik entnahm, Priscus sei Großvater des Superbus gewesen, dachte vielleicht noch gar nicht daran, daß nun auch der Consul L. Tarquinius Collatinus als Enkel des Aruns

Tarquinius Egerius Collatinus zu fassen sei. Der erste, der den Egerius zum Großvater des Consuls L. Tarquinius Collatinus machte, ließ vielleicht — entweder in seiner dem Publicum mitgetheilten Beweisführung oder selbst in seinen eigenen Gedanken — die Frage ganz unberührt, ob dann nicht consequenterweise auch L. Junius Brutus um einen Grad tiefer von Demarat abzurücken sei. Während sich, wie wir aus früher Erörtertem ersehen, die richtige Ansicht selbst über den genealogischen Hauptpunkt: den Verwandtschaftsgrad zwischen Priscus und Superbus nur sehr schwer Bahn brach, wucherte die falsche Ansicht über die genealogischen Nebenpunkte lange Zeit unbeachtet fort. Erst in der varronischen Zeit nahmen die besten Gelehrten eine durchgreifende Umwandlung der Chronologie und Genealogie vor, theils auf die jetzt völlig ins Klare gebrachte und allgemein anerkannte richtige Synchronistik der griechischen und römischen Geschichte gestützt, theils auf Benutzung neuer Documente und richtigerer Auslegung älterer Documente über die Königszeit bauend, und brachten nun folgenden Stammbaum heraus:



Betrachtet man diesen Stammbaum, in dem die Söhne des Superbus, sowie Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus Ururenkel des Demarat sind, und bedenkt dabei, daß in den Urquellen die Beinamen Priscus und Superbus gefehlt haben werden, so ist, um das beiläufig zu bemerken, sehr leicht zu denken, daß die ältesten Bearbeiter der Urquellen letztere, wenn dieselben nicht ganz genau und detaillirt über die genealogischen Verhältnisse sprachen, mißverstanden, denn sie hatten drei Lucius Tarquinius, außerdem zwei Tarquinia und drei bis

fünf **Aruns Tarquinius** auseinander zu halten, von denen zwei **Lucius** dem natürlichen Verhältniß nach Vater und Sohn, dem juristischen nach Brüder waren, von denen die zwei **Tarquinia** dem natürlichen Verhältniß nach Tante und Nichte, dem juristischen nach Schwestern waren und die drei bis fünf **Aruns** in mehrfach verschiedenen, theils natürlichen, theils juristischen Verwandtschaftsverhältnissen zu einander standen.

Angenommen dagegen: entweder es hätten weder die ältere noch die jüngere Tradition über den Stammbaum der Tarquinier auf etwas Anderem als auf Erfindungen beruht, oder es sei die ältere Tradition die richtige, die jüngere, zu varronischer Zeit herrschende eine falsche, auf Irrthum oder Erfindung beruhende, gewesen: wie könnte man sich dann den Entwicklungsgang der Ansichten denken? Wie könnte man sich dann das, wie mir scheint, nach allem Vorhergehenden unbestreitbare Factum erklären, daß die ältere so festgewurzelte Tradition doch zur varronischen Zeit bei den besten Gelehrten vermuthlich in allen Stücken entwurzelt war; daß sie bei Dionys wenigstens in Allem, was auf die chronologischen Zahlen und die genealogischen Verzweigungen der männlichen Linie Bezug hat, entwurzelt erscheint (Dionysens Angaben widersprechen sich nur in dem, was er über die Verzweigung der weiblichen Linie, über Brutus, den Sohn der Tarquinia, sagt); daß bei Livius jene ältere Tradition in den chronologischen Zahlenangaben gleichfalls entwurzelt erscheint (er gibt dem Priscus 38 Regierungsjahre, dem Servius 44 und läßt den Superbus von seinem Regierungsantritt an noch 39 Jahre leben), dagegen in den genealogischen Verhältnissen ohne Zahlangaben sich erhalten hat (Livius faßt den Consul L. Tarquinius als Sohn des Egerius, den Superbus als Sohn des Priscus, und stellt den Superbus als beim Tode des Priscus schon erwachsen hin, indem er ihn I, 42 gleich nach dem Regierungsantritt des Servius, noch vor dem Krieg gegen die Vejenter, noch vor Einsetzung der Centurienverfassung u. s. w. die Tochter des Servius heirathen läßt) — daß also im Pataviner neue und alte Tradition zwar durch einander gemengt sind, dabei aber doch die alte Tradition nur in den ohne Zahlen bezeichneten, die neue Tradition nur in den mit Zahlen bezeichneten Verhältnissen befolgt ist?

Ich sehe nicht ab, wie man sich den Entwicklungsgang der Ansichten denken kann, wenn man nicht annimmt, die jüngere Tradition beruhe auf Ermittlung der Wahrheit. Ist aber das der Fall, so ist für unsere

Frage von entscheidender Wichtigkeit das, daß die ältere Tradition, indem sie den Superbus als Sohn des Priscus, die ersten Consuln als Urenkel Demarats u. s. w. faßte — wenn sie überhaupt sich in Betrachtungen über die Chronologie der Königszeit einließ — die Dauer der Königszeit um eine ganze Generation kürzer dachte als die jüngere Tradition, die den Superbus Enkel des Priscus, die ersten Consuln Ururenkel Demarats u. s. w. nennt, daß also mit anderen Worten die ältere Tradition für die Königszeit gar nicht eine so lange Dauer annahm wie die jüngere, sie nur auf etwa 214 Jahre anschlug (vielleicht, wie Cincius das gethan zu haben scheint, auf ungefähr 220; wenn Cincius zu diesen ungefähr 220 noch die 14 Jahre hinzurechnete, die Tarquinius Superbus noch nach seiner Verbannung lebte, so hatte er sieben Könige mit ungefähr 234 Jahren, d. h. durchschnittlich jeden König zu 33⅐ Jahren, d. h. zu so viel Jahren als die Alten auf eine Generation rechnen): so daß wir also annehmen müssen, das, was man die unwahrscheinlich lange Dauer der Königszeit nennt, sei das Resultat nicht der Irrthümer der ältern, sondern der auf Quellen beruhenden Berichtigungen der jüngeren Tradition [30]).

III. Plutarch erzählt Numa 21, Numas Schwiegersohn habe sich nach Numas Tod um die Krone beworben, und weil ihm dieselbe nicht zu Theil geworden sei, sich selber getödtet. Bei der Ernennung des Ancus Marcius haben wir uns nach der Tradition die Abstammung desselben von Numa als ein nicht ganz unwichtiges Moment zu denken. Die Söhne des Ancus tödten den Tarquinius Priscus, weil sie durch ihn nach ihrer Ansicht der Krone beraubt sind, und weil die Hoffnung, die sie hegten, nachdem der Sohn des Priscus mit Hinterlassung bloß unmündiger Kinder gestorben war, beim Absterben des Priscus den Thron zu erlangen, ihnen dadurch vereitelt zu werden droht, daß Priscus seinem Schwiegersohn Servius Tullius die Krone zu verschaffen, d. h. das Reich zu vererben strebte. Tarquinius Superbus bemächtigt sich des Reiches unter Berufung auf seine Abstammung von Priscus. Ueberall schimmert in unserer Tradition die Idee durch, daß die Söhne des Königs sich als geborne Thronerben betrachten, und, soweit die Tradition hierüber Andeutungen gibt, auch eine Partei finden, die ihre Erbansprüche anerkennt, indem sie sie begünstigt. Es ist also das königliche Rom der Tradition zufolge factisch weder ein bloßes Wahlreich noch ein bloßes Erbreich, sondern fällt in jene große Classe von Rei-

chen, die zugleich ein Erb= und ein Wahlreich sind, bald mit einem Vorwiegen des Erbelements, bald mit einem Vorwiegen des Wahlelements: eine Classe von Reichen, die im Alterthum in der vorvarronischen Zeit meines Wissens nur durch das königliche Rom vertreten wird, dagegen im endenden Alterthum und beginnenden Mittelalter uns unendlich oft begegnet, und auch noch später, ja in Frankreich selbst noch in der Gegenwart entgegentritt. Mit dieser Mischung von Wahl= und Erbelement verbindet das königliche Rom, der Tradition zufolge, factisch noch ein drittes Element, das sich bei den Monarchien des Alterthums meines Wissens sonst nie findet, und für das wir, da es in der Geschichte überhaupt nur äußerst selten und vereinzelt vorkommt, gar keinen terminus technicus bei uns ausgebildet haben. Als Numa stirbt, wird statt seines Schwiegersohnes oder seines noch unmündigen Enkels Tullus Hostilius gewählt, nach dem Tode des letzteren besteigt dann jener Enkel den Thron. Als Priscus stirbt, wird statt seines noch unmündigen Enkels Servius Tullius gewählt, und als letzterer 44 Jahre den Thron besessen, bemächtigt sich jener Enkel desselben. Es werden also bei factischer Berücksichtigung einer Erbfolge doch die unmündigen Nachkommen eines Fürsten nicht auf den Thron gehoben, und es ist je eine Generation bei der Thronfolge überschlagen. Dieser Umstand aber ist bei Untersuchung der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Königszeit in dreifacher Beziehung beachtungswerth.

Einmal wird, sobald man diese Eigenthümlichkeiten der altrömischen Königsgeschichte beachtet, eine ungewöhnlich lange Dauer der Königsregierungen, wenigstens zum Theil, aus den concreten Verhältnissen erklärlich. Während in reinen Erbmonarchien auf eine ungewöhnlich lange Regierung des Vaters meistens eine um so kürzere des Sohnes folgt, fällt diese verhältnißmäßig kürzere des Sohnes hier aus der Berechnung fort: dem langlebenden Vater folgt z. B. bei den Tarquiniern ein langlebender Schwiegersohn, und diesem ein Enkel des Vaters nicht von Tochters=, sondern von Sohnesseite her. Wir haben ein Verhältniß vor uns, das in gewisser Weise an Frankreich erinnert, als hier der neunjährige Ludwig XIII 1610 den Thron besteigt, sein fünfjähriger Sohn Ludwig XIV 1643, dessen fünfjähriger Urenkel Ludwig XV 1715, und so, da letzterer 1774 stirbt, drei auf einander folgende Könige das selbst in Erbmonarchien sonst vielleicht unerhörte Schauspiel einer 164jährigen Gesammtregierung bieten: einer Regierung, deren Dauer 44 Jahre

länger ist als der Zeitraum von der Thronbesteigung des Priscus bis zum Tode des Superbus, und wir somit in Frankreich eine Königszeit haben, die chronologisch reichlich ebenso beispiellos, und abstract gefaßt ebenso unwahrscheinlich ist, wie die der letzteren Hälfte der römischen Königszeit, deren Wirklichkeit wir aber nichtsdestoweniger nicht im Mindesten bestreiten, sondern aus den concreten Verhältnissen heraus erklärlich finden [31]).

Zweitens ergibt sich aus diesem ganz individuellen Character des römischen Königthums, daß — vorausgesetzt, es gäbe überhaupt andere allgemeine ausnahmslose Regeln über die Gesammtdauer mehrerer auf einander folgenden Regierungen als solche, die aus den unabänderlichen Gesetzen der Natur folgen — daß, sage ich, Wahrscheinlichkeitsrechnungen aus der Gesammtdauer mehrerer auf einander folgenden Regierungen in Erbmonarchien, Wahlmonarchien oder gemischten Monarchien deßhalb nur mit äußerster Vorsicht und nur mit sehr secundärer, nicht mit durchschlagender Kraft des Beweises auf die römische Königszeit angewendet werden dürften, weil in den dabei zur Sprache kommenden Verhältnissen keine jener Monarchien genau denselben individuellen Character hat wie die römische.

Drittens ist unsere Tradition über jenen individuellen Charakter der Königszeit in den Grundzügen in sich völlig zusammenhängend und in Harmonie mit den Gesetzen geschichtlicher Entwicklung, soweit wir sie aus der Geschichte der Wahlmonarchien kennen. Daß der Sohn des Königs sich als Erbe des Reichs betrachtet und eine Partei findet, die seine Ansprüche unterstützt, kommt in jeder Wahlmonarchie vor. Daß trotz dessen nicht stets gleich die Söhne oder Enkel, sondern Andere, zuweilen der Familie ganz Fremde folgen, erklärt sich, auch abgesehen von der Hypothese, daß der praktische Sinn der Römer aus praktischen Rücksichten Unmündige vom Throne fern gehalten habe, zur Genüge aus den Nebenumständen, mit denen der Tradition zufolge die einzelnen Thronwechsel begleitet waren. Ja, es ist die Tradition so in sich zusammenhängend, daß sie so zu sagen im Voraus die Frage beantwortet: woher es komme, daß als Thronprätendenten weder Nachkommen des Romulus (oder Remus) noch Nachkommen des Tullus Hostilius auftreten. Den Romulus (und Remus) läßt sie ohne Nachkommen sterben, die Familie des Tullus Hostilius mit diesem in einem Hausbrande umkommen. Es entsteht daher (selbst wenn wir die übrigen Züge, die das römische Kö-

nigthum individualisiren, ganz außer Acht lassen) die Frage: woher kommt dieser individuelle, in sich zusammenhängende Charakter des römischen Königthums? Und beantwortet man diese Frage damit, daß man sagt: er beruht auf Wahrheit, auf glaubwürdiger, wahrhafter Ueberlieferung, so ist jene Frage einfach gelöst, jede andere Beantwortung derselben dagegen führt meines Erachtens unübersteigliche Schwierigkeiten mit sich.

Da nämlich ein solcher individueller und in sich harmonischer Character eines Jahrhunderte lang fortdauernden und in seinen Trägern mehrfach wechselnden Instituts doch unmöglich aus von einander unabhängigen Erfindungen, Irrthümern oder Lügen Einzelner entstanden gedacht werden könnte, so müßte man schon annehmen, die Details über die Thronwechsel, die Abstammungen u. s. w., in denen sich dieser Character ausspricht, seien von einem Einzelnen erfunden. Dieser Einzelne müßte, da ohne das die Verbreitung seiner Erfindung bei den Späteren unbegreiflich wäre, schon frühe, schon lange vor Fabius gelebt haben. Seine Erfindung müßte nach dem früher über die ältere und neuere Tradition über die drei letzten Könige Bemerkten von den älteren Forschern nur zum Theil, nur in ihrem abstract wahrscheinlichen Theil, angenommen sein, von den neueren entweder gerade in ihrem abstract unwahrscheinlichern Theile angenommen oder durch neue Erfindungen noch unwahrscheinlicher gemacht sein. Es müßte außerdem jener Erfinder bei seiner Erfindung eine tiefe Kenntniß der Gesetze der menschlichen Natur, des geschichtlichen Entwicklungsganges bedeutender Institute gezeigt haben. Diese Kenntniß könnte er, soweit wir nachkommen können, nicht aus Abstractionen aus dem Entwicklungsgange der griechischen oder carthagischen u. s. w. Geschichte geschöpft haben, denn die uns bekannte alte Geschichte zeigt vor Fabius meines Wissens (ich füge hinzu: meines Wissens, da man bei negativen Behauptungen dieser Art nur gar zu leicht irrt und selbst bekannte Facten übersieht) nie eine Monarchie, in der Erbelement, Wahlelement und Ueberspringen einer Generation sich auch nur im Entferntesten so mit einander verbinden, wie sie das in der römischen thun. Es müßte also jener Einzelne seine Erfindung entweder ganz aus der Phantasie geschöpft, oder aus der Analogie der uns unbekannten alten Geschichte, also etwa aus der Etruriens oder anderer italischer Völker geborgt haben: die erstere Annahme aber wäre eine höchst unglaubwürdige, und letztere Annahme würde voraussetzen:

Erstens, daß das Königthum in Etrurien oder in anderen Theilen Italiens denselben Character getragen habe wie das traditionelle Königthum Roms, was zwar möglich aber noch keineswegs bewiesen ist. Zweitens, da die Tradition über das römische Königthum doch jedenfalls, wenn sie erfunden wäre, erst längere Zeit nach Vertreibung des Superbus erfunden sein könnte, daß entweder noch um etwa 300 oder 400 d. St. in Etrurien oder anderen Theilen Italiens ein dem traditionellen römischen entsprechendes Königthum bestanden habe, was nicht sehr wahrscheinlich ist, oder daß um etwa 300 oder 400 d. St. die Geschichte Etruriens u. s. w. vor 244 d. St. nicht bloß in Etrurien, sondern auch in Rom genau bekannt gewesen sei, es also zwar von anderen Gegenden Italiens, nicht aber auch von Rom eine wahre und in Rom bekannte Geschichte der älteren Zeit gegeben habe, was zwar nicht unbedingt unmöglich, wohl aber in hohem Grade unwahrscheinlich ist. Eine wahre und in Rom um 300 oder 400 d. St. bekannte Geschichte Etruriens vor 244 d. St. ist nur mit einer in einzelnen Details, nicht auch mit einer in den Grundzügen unwahren Geschichte Roms vor 244 d. St. vereinbar.

---

§ 10.

So erklärlich es auch ist, daß ein Factum, das sich in der Geschichte häufig wiederholt und damit in den Kreis der uns geläufigen und gewohnten Erfahrungen eintritt, uns an und für sich wahrscheinlicher erscheint als ein Factum, das, indem es vereinzelt in der Geschichte auftritt, in unserer Erfahrung keinen Anknüpfungspunkt für sein Dasein findet, so wenig darf doch die Frage der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit eines berichteten Factums einzig und allein oder auch nur in irgend höherem Grade davon abhängig gemacht werden, ob dasselbe in der Geschichte häufig, selten oder mit Ausnahme des fraglichen Falls gar nicht vorkommt. Wäre dem anders, so folgte daraus consequenterweise, daß alle diejenigen geschichtlichen Thatsachen der Gegenwart oder Zukunft, die sich nicht bereits mehrere Male in der Geschichte zugetragen haben, von vornherein den Stempel der Unglaubwürdigkeit an sich tragen und daß wir den höchsten Richter über Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit einer Thatsache der Vergangenheit vorzugsweise in der rein zufälligen Summe unseres historischen Wissens

analoger Thatsachen der Vergangenheit zu suchen haben. Daß aber ein Grundsatz, der zu solchen Consequenzen führe, nicht ein theoretisch richtiger sein könne, wird gewiß Jedermann zugeben. Und es kann daher auch in meinen Augen die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der römischen Königsgeschichte nur sehr wenig dadurch verlieren oder gewinnen, ob man nachweisen kann, es komme eine längere Folge von Regenten, die zusammen durchschnittlich ein jeder etwa 35 Jahre geherrscht haben, in der Geschichte öfter oder nie vor. Immerhin aber wird es keine verlorene Mühe sein, von den sehr leicht zu vervielfältigenden Thatsachen der Geschichte, die betreffs langer Regierungsdauer mehrerer auf einander folgenden Herrscher der römischen Königszeit so zu sagen parallel laufen, wenigstens einige hervorzuheben[32]).

In Pontus regieren nach der Untersuchung früherer Gelehrter neun, nach den — wie ich glaube jetzt allgemein herrschenden — Resultaten der auf Münzen beruhenden Untersuchungen späterer Gelehrten acht Fürsten zusammen etwa 340 Jahre (von ungefähr 400 bis 64 v. Chr.), also nicht sieben, sondern acht auf einander folgende Fürsten durchschnittlich ein jeder etwa 42½ Jahre.

In Anhalt (vgl. u. A. Stenzel, Handbuch der Anhaltischen Geschichte) überläßt 1562 n. Chr. Wolfgang, der 1492 geboren war und 1508 die Regierung angetreten hatte, nach 54jähriger Regierung sein Land seinen Vettern Joachim Ernst und Bernhard VII. Bernhard VII stirbt 1570, Joachim Ernst, der 1536 geboren war und mit seinen Brüdern Bernhard VII und (dem schon 1561 gestorbenen) Karl seinem 1551 gestorbenen Vater Johann II (geb. 1504, folgt seinem Vater 1516, regiert also 35 Jahre) 1551 gefolgt war, wird 1570 Besitzer von ganz Anhalt, und stirbt 1586 nach 16jähriger, respective 24jähriger, respective 35jähriger Regierung. Er hinterläßt mehrere Söhne, von denen der älteste Johann Georg 1567 geboren, also bei des Vaters Tode neunzehn Jahre alt ist, der zweitälteste Christian 1568 geboren, also bei des Vaters Tode achtzehn Jahre alt ist. Anfangs regieren die Brüder gemeinschaftlich, dann, 1603 theilen sie und Johann Georg erhält Anhalt-Dessau, Christian Anhalt-Bernburg. Auf Johann Georg folgt in Anhalt-Dessau dessen Sohn Johann Casimir; auf diesen dessen Sohn Johann Georg II; auf diesen dessen Sohn Leopold; auf diesen dessen Sohn Leopold Maximilian; auf diesen dessen Sohn Leopold Friedrich Franz; auf diesen dessen Enkel Leopold Friedrich, der noch jetzt regiert,

und da er 1784 geboren ist, sehr wohl noch mehrere Jahre regieren kann. Es regieren also in Anhalt=Dessau, wenn man von 1551 an rechnet, in mehr als 304 Jahren nur acht auf einander folgende Fürsten, also jeder durchschnittlich etwa 38 Jahre. Dabei befindet sich unter ihnen Einer (Leopold Maximilian), der nur vier Jahre (1747—51) re= giert; es kommt mit Ausnahme des Leopold Friedrich Franz, der bei seines Vaters Tode eilf Jahre alt ist, keiner mit weniger als siebzehn Jahren auf den Thron; es erreicht fast keiner ein auffallend hohes Alter, denn Joa= chim Ernst stirbt mit 50 Jahren, Johann Georg I mit 51, Johann Casimir mit 64, Johann Georg II mit 66, Leopold mit 71, Leopold Maximilian mit 51, Leopold Friedrich Franz mit 77, Leopold Friedrich ist jetzt 61 Jahre alt. Daneben aber steht es mit den Fürsten von Anhalt=Bernburg so: Hier folgt auf Christian, der 1630 stirbt, dessen Sohn Christian II; auf diesen dessen Sohn Victor Amadäus; auf diesen dessen Sohn Karl Friedrich; auf diesen dessen Sohn Victor Friedrich; auf diesen dessen Sohn Friedrich Albrecht; auf diesen dessen Sohn Ale= xius Friedrich Christian; auf diesen dessen Sohn Alexander Karl, der noch jetzt regiert, und da er 1805 geboren ist, ganz wohl noch sehr lange regieren kann. Es regieren also in Bernburg, wenn man von 1551 an rechnet, in mehr als 304 Jahren nur neun Fürsten, d. h. durchschnittlich ein jeder etwa 34 Jahre, was Alles, abstract gefaßt, ge= wiß ebenso unwahrscheinlich ist als daß in Rom sieben Fürsten zusammen 244, oder wenn man bis zu des Superbus Tode rechnet, 260 Jahre regieren. Dabei befindet sich unter diesen Fürsten Einer, der nur drei Jahre regiert (Karl Friedrich von 1718—21); keiner von ihnen (wenn wir Joachim Ernst abrechnen, der beim Regierungsantritt 15 Jahre alt ist) tritt die Regierung jünger an als der Tradition zufolge Romulus das gethan hat, denn sie sind beim Regierungsantritt alt: 18, 31, 22, 50, 21, 30, 31 und 29 Jahre; und nur Einer von ihnen erreicht ein ungewöhnlich hohes Alter, denn während der noch lebende Alexander Karl erst 50 Jahre alt ist, sterben seine Vorgänger mit 50, 62, 57, 84, 53, 65, 61 und 67 Jahren.

Zählt man den Wolfgang, der 1508 die Regierung antrat, mit ein, und rechnet seine Regierung bis 1551, oder zählt man Johann II mit, der 1516 seinem Vater folgte, so hat man in der einen Reihe neun, in der andern zehn Fürsten, die zusammen je mehr als 339 oder 347 Jahre regieren. Und rechnet man die chronologischen Verhältnisse so,

daß man mit Georg I, dem von 1405 bis 1470 regierenden Urgroßvater von Joachim Ernst beginnt (der Vater von Joachim Ernst regiert von 1516—1551, anfangs gemeinschaftlich mit seinen Brüdern; der Großvater von Joachim Ernst regiert von 1470—1516 gleichfalls anfangs gemeinschaftlich mit seinen Brüdern; der Urgroßvater von Joachim Ernst, Georg I, der 1470 die Regierung niederlegte, aber erst 1474 starb, wird ungefähr 80 Jahre alt geworden sein) so hat man in 450 Jahren in der Linie Anhalt-Bernburg zwölf, und gleichzeitig in der Linie Anhalt-Dessau eilf nach einander regierende Fürsten, d. h. in der einen Linie nach einander zwölf Fürsten mit durchschnittlich 37—38jähriger Regierungsdauer, in der andern Linie nach einander eilf Fürsten mit durchschnittlich 41jähriger Regierungsdauer.

Verwandelt man die Namen Anhalt, Leopold, Friedrich u. s. w., die durchaus historisch klingen und, weil sie uns im täglichen Leben begegnen, uns durchaus nicht an Fremdartiges und eben deßhalb unsere Aufmerksamkeit Erregendes erinnern, in Alba, Numitor u. s. w., und denkt sich, die Tradition lautete: Numitor hatte zwei Söhne: Romulus und Remus, von denen jener Ahnherr einer in Rom, dieser Ahnherr einer in Alba regierenden Herrscherfamilie ward; in Rom folgten sich vom Urgroßvater des Numitor an in 450 Jahren eilf, in Alba von eben da an in 450 Jahren zwölf Fürsten, so würde diese Tradition uns gewiß nicht wahrscheinlicher, vielmehr noch unwahrscheinlicher klingen als die Tradition der varronischen Zeitgenossen über die Chronologie der römischen Königszeit.

Von den vielen Belegen, die die Geschichte des anhaltischen Hauses dafür bietet, daß Mangelhaftigkeit der Berichte, Widersprüche und Irrthümer der Bearbeiter der Urquellen Erbtheil einer jeden Geschichte sind, hebe ich hier beiläufig folgende hervor: Unter den vielen, theils regierenden, theils nichtregierenden Mitgliedern des anhaltischen Hauses, die vor ungefähr 1485 n. Chr. geboren sind, finden sich nur sehr wenige, von denen das Geburtsjahr anders als ungefähr (oft nur ganz ungefähr) angegeben werden kann; unter den regierenden anhaltischen Fürsten selbst noch des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts n. Chr. sind einige, von denen sich das Todesjahr nur ungefähr angeben läßt, obgleich es sich hier doch nicht um Privatleute, sondern um Fürsten handelt, und obgleich das dreizehnte, vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert keineswegs

zu den historisch-dunkeln Zeiten gehören. — Bei Genealogen und Historikern des vorigen, und zum Theil selbst noch des jetzigen Jahrhunderts, darunter solche, die speciell die anhaltische Geschichte und Genealogie mit Benutzung der anhaltischen Archive bearbeiteten, kommen u. A. folgende Irrthümer vor: das Geburtsjahr von Emanuel Leberecht (regierender Fürst) wird statt auf 1671, auf 1670 gesetzt. Das Geburtsjahr von Johann (regierender Fürst; seine Regierung eine der merkwürdigsten für Anhalt) wird statt auf 1621, auf 1623 gesetzt; das Todesjahr seiner Gemahlin statt auf 1680, auf 1681. Von Henriette Amalie, der Tochter des Johann Georg II (regierender Fürst) wird angegeben, sie habe 1683 den Fürsten Heinrich Casimir von Nassau-Diez geheirathet, während sie doch schon 1662 gestorben ist. Das Geburtsjahr von Viktor Amadeus (reg. F.) wird statt auf 1634, auf 1643 gesetzt. Von Sophia Margaretha, der Tochter von Christian I (reg. F.) und der Gemahlin von Johann Casimir (gleichfalls reg. F.) wird das Geburtsjahr statt auf 1615, auf 1605, das Todesjahr statt auf 1673, auf 1678, der Hochzeitstag statt auf den 14. Juli, auf den 28. Mai 1651 gesetzt. Das Geburtsjahr von Bernhard, einem Sohn des berühmten Joachim Ernst, das wahrscheinlich 1571 fällt, wird auf 1570 und auf 1572 gesetzt, sein Tod auf den 25. Sept., den 24. Nov. und den 29. Nov. 1506. Von Wolfgang (reg. F., 1566) wird angegeben, er habe die Schwester des Churfürsten Joachim von Brandenburg zur Gemahlin gehabt, während doch diese nicht seine Gemahlin, sondern die seines Vetters Johannes, und er selbst nie vermählt war. Die Geburt von Joachim (reg. F.) wird statt auf 1. August 1509 auf 8. August 1503 gesetzt, seine Vermählung statt auf 1530, auf 1532. Die Vermählung von Ernst (reg. F.) mit der Enkelin des berühmten Böhmenkönigs Georg Podiebrad wird auf 1502, statt auf 1494 gesetzt. Von dem vielgenannten Georg I (reg. F.), der 1474, also keine 50 Jahre vor der Reformation starb, wird angegeben, er sei über 100 Jahre alt geworden, während er ein so hohes Alter keinesfalls erreicht hat und vermuthlich nur ungefähr 80 Jahre alt geworden ist. — Der Beiname „der ältere", den einzelne anhaltische Fürsten theils in früheren Jahrhunderten, theils noch im fünfzehnten Jahrhundert zur Unterscheidung von ihren Söhnen oder Vettern führen, ist mehrfach so mißverstanden, als wären diejenigen, die ihn tragen, die ältesten von mehreren Brüdern, was denn natürlich vielfache genealogische Irrthümer zur Folge gehabt hat. Als Gemahlin des

ungefähr 1252 gestorbenen Heinrich I (reg. F.) wird Mechtild genannt, die Tochter des berühmten, 1203 geborenen und 1228 vermählten Otto des Kindes, während doch diese Mechtild die Gemahlin des vor ungefähr 1218 und nach ungefähr 1210 gebornen und 1266 oder 1267 gestorbenen Heinrichs II (gleichfalls reg. F., und Sohn von Heinrich I) war, und die ältesten Kinder Heinrichs I bald nach 1203, d. h. bald nach dem Geburtsjahr von Mechtildens Vater geboren sein müssen. Es ist also hier der Vater Heinrich mit dem gleichnamigen Sohne verwechselt, und Verwechslungen von Heinrich I und Heinrich II kommen auch noch in anderen Beziehungen vor. Als Gemahlin des 1287 gestorbenen Bernhard I (reg. F., sein Geburtsjahr völlig unbekannt) wird Agnes, eine Tochter des Herzogs Leopold von Oesterreich genannt, während doch diese Agnes Gemahlin des Herzogs Albrecht von Sachsen war, und Bernhard I an eine Sophie, Tochter des Dänenkönigs Abel, vermählt war. Als Sterbejahr des sogenannten Erichs II (Herzog zu Sachsen-Lauenburg aus dem ascanischen Hause, führt den Titel Churfürst; sein Geburtsjahr völlig unbekannt) wird 1370, 1376, 1411 angegeben. Ueberhaupt lastet auf den verschiedenen Erichen von Sachsen-Lauenburg aus dem ascanischen Hause, die von etwa 1322 bis 1435 als regierende Fürsten lebten, ein genealogisches Dunkel, das bis jetzt so viel ich finde, noch all den zahlreichen Bemühungen zu seiner Aufhellung widerstanden hat.

Der Herzog Ernst I der Fromme, der 1675 starb, war ein jüngerer Sohn des 1605 gestorbenen Johann von Weimar. Letzterer hinterließ bei seinem Tode acht Prinzen, die gemeinschaftlich regieren sollten; und wenn gleich dieser Verfügung nicht immer nachgelebt ward, so können wir doch von Ernst, der 1621 in Abwesenheit seiner älteren Brüder eine Zeit lang die Regierung führte, behaupten, er seie 1621 mit 21 Jahren zur Regierung gekommen. Im Jahr 1640 theilte er mit seinen Brüdern ab, und erhielt Gotha. Im Jahr 1674 übertrug er aus Altersschwäche die Regierung seinem ältesten Prinzen Friedrich, der sie in seinem (Ernsts) Namen bis 1675 führte, in welchem Jahre Ernst starb. Bei seinem Tode hinterließ Ernst sieben Söhne (von denen der jüngste siebenzehn Jahre alt war), die anfangs seiner Verfügung zufolge gemeinschaftlich regierten, dann 1680 das Land theilten. Diese Söhne waren: Friedrich I von Gotha, der 1691 starb, also sechzehn Jahre regierte; Albrecht von Coburg, der 1699 starb, also 24 Jahre regierte;

Bernhard I von Meiningen, der 1706 starb, also 31 Jahre regierte; Heinrich von Römhild, der 1710 starb, also 35 Jahre regierte; Christian von Eisenberg, der 1707 starb, also 32 Jahre regierte; Ernst von Hildburghausen, der 1715 starb, also 40 Jahre regierte; Johann Ernst von Saalfeld, der 1729 starb, also 54 Jahre regierte, so daß also diese sieben Brüder zusammen 232 Jahre regierten, und wenn man die 54 Regierungsjahre Ernst des Frommen hinzufügt, acht aufs Engste mit einander verwandte Glieder Eines Hauses zusammen 286 Jahre regierten. Dieser Fall gibt an Eigenthümlichkeit den 244 Jahren der römischen Könige wenig oder nichts nach: seine Eigenthümlichkeit aber wird noch viel größer, wenn man die Geschichte derjenigen vier Söhne Ernsts des Frommen durchnimmt, die Nachkommen hinterließen. Dann nämlich findet sich:

a) Friedrich I von Gotha, der in seinem Hause das Recht der Erstgeburt einführte, starb 1691; ihm folgte sein Sohn Friedrich II (bei des Vaters Tode 15 Jahre alt), gestorben 1732; diesem dessen Sohn Friedrich III (b. d. V. T. 33 J. a.), gestorben 1772; diesem dessen Sohn Ernst II (b. d. V. T. 27 J. a.), gestorben 1804; diesem dessen Sohn Emil Leopold August (b. d. V. T. 32 J. a.), gestorben 1822, so daß hier von 1621 an bis 1822 in 201 Jahren zusammen sechs Fürsten regieren, von 1675 bis 1822 in 147 Jahren zusammen fünf, von 1691 bis 1804 in 113 Jahren zusammen drei.

b) Ernst von Hildburghausen, der in seinem Hause das Recht der Erstgeburt einführte, starb 1715; ihm folgte sein Sohn Ernst Friedrich I (b. d. V. T. 34 J. a.), gestorben 1724; diesem dessen Sohn Ernst Friedrich II (b. d. V. T. 17 J. a.), gest. 1745; diesem dessen Sohn Friedrich Carl (b. d. V. T. 18 J. a.), gest. 1780; diesem dessen Sohn Friedrich (b. d. V. T. 17 J. a.), gest. 1834; diesem dessen Sohn Joseph Friedrich (b. d. V. T. 45 J. a.), der 1848 die Regierung niederlegte, aber noch lebt, so daß hier von 1621 bis 1848 in 227 Jahren zusammen sieben Fürsten regieren, obgleich von diesen der eine nur neun Jahre regiert, der andere mehrere Jahre vor seinem Tode abdankt; von 1724 bis 1834 regieren in 110 Jahren zusammen drei.

c) Johann Ernst von Saalfeld (Stifter des Hauses Coburg) starb 1729; er hinterließ zwei Söhne: Franz Josias (b. d. V. T. 34 J. a.) und Christian Ernst, die gemeinschaftlich die Regierung über-

nahmen; als Christian Ernst 1745 ohne Nachkommen starb, führte Franz Josias die Regierung allein bis an seinen 1764 erfolgten Tod weiter; ihm folgte, da er das Recht der Erstgeburt eingeführt hatte, als alleiniger Fürst, sein Sohn Ernst Friedrich (d. d. V. T. 40 J. a.), gest. 1799 (man sollte solche chronologische Widersprüche kaum für möglich halten, aber außer 1799 findet sich als Todesjahr auch 1800 angegeben); diesem dessen Sohn Franz Friedrich Anton (d. d. V. T. 49 J. a.), der schon 1806 starb; diesem dessen Sohn Ernst I Anton Carl Ludwig (d. d. V. T. 22 J. a.), gest. 1844, so daß — wenn man wie billig Christian Ernst nicht mitrechnet — in dieser Linie von 1621 bis 1844 in 223 Jahren zusammen sechs Fürsten regieren, obgleich einer von ihnen nur sieben Jahre herrschte (der jetzige Herzog von Coburg, Ernst II, der seinem Vater 1844 folgte, ist 1818 geboren, kann also noch lange regieren).

d) Bernhard von **Meiningen** starb 1706 und hinterließ drei Söhne im Alter von 34, 27, 19 Jahren, die nach seiner Anordnung gemeinschaftlich regieren sollten. Da in seinem Hause das Erstgeburtsrecht erst 1801 eingeführt ward, so waren die Regierungsverhältnisse desselben im vorigen Jahrhunderte zum Theil sehr verwickelt. Hält man sich daran, daß Vater und Großvater des jetzt regierenden Herzogs Bernhard Erich theils allein, theils mit den nächsten Verwandten gemeinschaftlich regiert haben, und daß der jetzt regierende Herzog Bernhard Erich der Urenkel des 1706 gestorbenen Bernhard ist, so regieren in dieser Linie von 1621 an in mehr als 230 Jahren zusammen (allerdings mit Minderjährigkeiten) fünf Fürsten.

Sieht man bei diesen Regierungen davon ab, daß sie sich in den uns als historisch sicher erscheinenden und deßhalb unsere kritische Aufmerksamkeit weniger herausfordernden letzten Jahrhunderten zutragen, und daß bei ihnen die uns als historisch anheimelnden und deßhalb unserer kritischen Aufmerksamkeit nicht fremdartig entgegentretenden Namen Franz, Bernhard, Gotha, Coburg, u. s. w. vorkommen, und denkt man sich statt des Herzogs Ernst u. s. w. Numitor u. s. w., statt Gotha u. s. w. Alba, Rom, Gabii u. s. w., und statt der Zeit von 1621 bis jetzt die Zeit vom achten bis sechsten Jahrhundert v. Chr., so fühlt man meines Erachtens augenblicklich, daß consequenterweise die 244 Jahre der römischen Könige nur dann als gewichtiges Argument gegen die Glaubwürdigkeit der römischen Königszeit geltend gemacht werden könnten,

wenn die 286 Jahre des Herzogs Ernst und seiner sieben Söhne, so wie die 201 Jahre von Gotha, die 227 von Hildburghausen, die 223 von Saalfeld=Coburg und die mehr als 230 von Meiningen als gewichtiges Argument gegen die Glaubwürdigkeit der gothaischen, hildburghausischen, saalfeldischen u. s. w. Geschichte von 1621 an geltend gemacht werden könnten.

In Mecklenburg=Schwerin regieren von 1592 bis 1837 n. Chr. sieben Fürsten zusammen 245 Jahre, also jeder durchschnittlich 35 Jahre, und zwar unter Umständen, die diesen Fall ebenso abstract unwahrscheinlich machen wie den der sieben römischen Könige. Es waren nämlich unter diesen sieben Fürsten dreie Brüder zu einander (Friedrich Wilhelm 1692—1713, Carl Leopold 1713—1747, Christian Ludwig 1747—1756); der Fall, daß der Nachfolger Enkel oder Urenkel des Vorgängers gewesen wäre, kommt bei ihnen gar nicht vor; der Nachfolger ist stets entweder Bruder oder Neffe oder Sohn des Vorgängers; bei der Thronbesteigung war von diesen sieben Fürsten nur Einer ein Kind (Adolf Friedrich I, als er seinem Vater folgt, vier Jahre alt), die anderen waren bei der Thronbesteigung 35, 17, 35, 64, 39, 29 Jahre alt; nur Einer von diesen sieben Fürsten erreichte ein ungewöhnlich hohes Alter, denn sie starben mit 70, 69, 38, 69, 73, 68, 82 Jahren, und bei Alle dem regierte Einer von ihnen (Christian Ludwig) nur 9 Jahre, während unter den römischen Königen keiner ist, der nicht mindestens 24 Jahre regiert haben soll.

In Preußen regieren von 1619—1840 n. Chr. sieben Fürsten zusammen 221 Jahre, also jeder durchschnittlich 31—32 Jahre. Dabei regiert Einer von ihnen nur eilf Jahre, keiner ist bei der Thronbesteigung jünger als 20 Jahre, keiner erreicht ein ungewöhnlich hohes Alter, denn sie sterben mit 45, 68, 56, 52, 74, 53, 70 Jahren, so daß nur dreie von ihnen über 56 Jahre alt werden.

In Spanien herrschen, wenn man von Arragonien ausgeht, von 1479 oder eigentlich schon 1469 (Ferdinand der Katholische ward schon 1469 von seinem 1479 gestorbenen Vater den Ständen als Regierungsgehülfe vorgestellt, und besorgte in den letzten Lebensjahren seines Vaters die Regierungsgeschäfte fast ganz allein) bis 1746 n. Chr., d. h. in 268, respective 278 Jahren nur sieben Fürsten nach einander.

In Savoyen regieren von 1504 bis 1773 n. Chr., also in 269 Jahren, nur acht Fürsten nach einander, obschon von diesen Einer ab=

dankt, ein Anderer nur sieben Jahre, ein Dritter gar nur ein Jahr regiert.

In Frankreich herrschen von 996 (da Robert, der von 996—1031 regiert, schon 988 von seinem Vater als Mitregent gekrönt ward, so kann man auch sagen: von 988) bis 1270 n. Chr., also in 274 (oder gar 282) Jahren nach einander nur acht Fürsten, obschon Einer von ihnen nach nur dreijähriger Herrschaft stirbt.

In Augsburg finden wir von 1598 bis 1802 (1812) n. Chr. in 204 (214) Jahren nur sieben Bischöfe, obschon von diesen sieben Einer, in seinem 79sten Jahre ernannt, schon nach drei Jahren stirbt, ein Anderer nach 19 Jahren resignirt, und Clemens Wenceslaw August, unter dem das Stift 1802 säcularisirt wird, erst 1812 stirbt.

In Cölln folgen sich von 1583 n. Chr. an sechs Erzbischöfe in 202 Jahren, sieben in 219, und wenn man Anton Victor mitrechnet, acht in 255 Jahren.

In Freisingen folgen sich von 1566 bis 1763 n. Chr. in 197 Jahren nur sieben Bischöfe, obgleich von diesen sieben Einer schon nach sechs Jahren stirbt, ein Anderer schon nach neun Jahren das Bisthum abgeben muß, dabei aber so rüstig ist, daß er noch 29 Jahre darnach lebt, und 1763 folgt als achter Clemens Wenceslaw August, der 1768 resignirt, aber erst 1812 stirbt, d. h. 246 Jahre nach 1566.

Als Aebtissinnen von Fontevrauld folgten sich: Renata von Bourbon (geboren um 1466, gest. etwa 67 Jahre alt) von 1491 bis 1534. Louise von Bourbon, Nichte der vorhergehenden (geb. 1495, gest. 80 Jahre alt) von 1534—1575. Eleonore von Bourbon, Nichte der vorhergehenden (geb. 1532, gest. 79 Jahre alt) von 1575—1611. Zur Nachfolgerin dieser war schon vor ihrem am 26. März 1611 erfolgten Tode vom Papst bestimmt: Antoinette von Orleans, indeß weigerte sich letztere gleich nach dem Tode Eleonorens die Aebtissinnenwürde anzutreten, und blieb trotz vielen Zuredens standhaft bei ihrer Weigerung, so daß statt ihrer eine andere Nachfolgerin Eleonorens gewählt werden mußte, und diese Wahl ging denn auch so rasch von Statten, daß schon am 1. Juni 1611 das königliche Patent für Louise II von Bourbon-Lavedan erfolgte, die (1548 geboren, 89 Jahre alt gestorben) von 1611—1637 Aebtissin von Fontevrauld war. Dieser folgte Johanna Baptista von Bourbon (geb. 1608, gest. 62 Jahre alt) von 1637—70; dieser Maria von Rochechouart (geb. 1645, gest. 59 Jahre alt) von

1670—1704; dieser ihre Nichte Louise Francisca von Rochechouart (geb. etwa 1674, gest. etwa 68 Jahre alt) von 1704—1742. Es folgten sich also hier von 1491—1742 in 251 Jahren sieben Aebtissinnen; es erlangte von diesen sieben eine die Aebtissinnenwürde erst in ihrem 63sten, eine in ihrem 43sten, eine in ihrem 39sten, eine etwa in ihrem 30sten, eine in ihrem 29sten Jahre, keine mit weniger als 25 Jahren; es erreichte außerdem von diesen sieben nur eine ein Alter von mehr als 80 Jahren, eine starb mit weniger als 60, eine mit 62, eine mit 67, eine mit 68 Jahren, es fand also bei ihnen weder eine Reihenfolge außerordentlich hoher Lebensalter, noch eine Uebernahme der Aebtissinnenwürde in ganz jungen Jahren statt.

Mit Clugny endlich (vgl. u. A. Mabillon Annales ordinis Sti. Benedicti) steht es so: Das Kloster ward 910 gegründet. Sein erster Abt Berno, der bei Uebernahme seiner Würde mindestens etwa 50 Jahre alt gewesen sein wird, da wir ihn schon um 889 als Abt eines anderen Klosters finden, starb 927. Sein Nachfolger war Odo, welcher die Abtswürde von Clugny im 48sten Lebensjahre erhielt (er war 879 geboren) und 942 starb. Diesem folgte Aymard, der 942 schon in den Sechzigern gestanden haben wird, da er sich in einem 948 verfaßten Schreiben als aetate confectum bezeichnet, und 948 den Mayolus als Coadjutor annimmt. Als Aymard 965 starb, ward Mayolus Abt, der 965 mindestens in den Vierzigern gestanden haben muß, da er 948 Coadjutor ward, und schon 939, wo nicht gar schon vor 939 Archidiaconus war. Als Mayolus 994 starb, ward der 27jährige Odilo zu seinem Nachfolger erwählt, und regierte bis zu seinem 1049 erfolgten Tode. Ihm folgte der damals 25- oder 26-jährige Hugo, der 1109 starb. Dem folgte Pontius, der 1122 abdankte; dessen Nachfolger Hugo II starb schon drei Monate nach seiner Wahl, und nun ging die Abtswürde an den 28- oder 30-jährigen Peter den Ehrwürdigen über, der sie bis zu seinem 1156 erfolgten Tode behielt. Wie alt Pontius und Hugo II bei Uebernahme der Abtswürde waren, weiß ich nicht (von dem mir zu Gebote stehenden Exemplar von Mabillon Annales ordinis Sti. Benedicti fehlt der sechste Theil), indeß ist nach den damals in Clugny herrschenden Regeln gewiß, daß keiner von ihnen vor etwa seinem 25sten Lebensjahr zum Abt erhoben worden ist. Wir haben also hier neun auf einander folgende Aebte vor uns, von denen keiner vor etwa dem 25sten Lebensjahre die Abtswürde erhalten hat, von denen

mindestens vier bei Uebernahme der Abtswürde nahezu 50 Jahre oder darüber alt waren, von denen Einer schon nach 17 Jahren, ein Anderer schon nach 15 Jahren, ein Dritter gar schon nach drei Monaten stirbt, ein Vierter nach 13 Jahren abdankt, die aber nichtsdestoweniger zusammen 246 Jahre füllen. Von diesen neun regieren 3 aufeinanderfolgende zusammen 144, in gewissem Sinne sogar (wenn man von dem Jahre 965 an rechnet, in dem Mayolus Coadjutor ward) 161 Jahre, also länger als die 4 Könige Ancus, Priscus, Servius und Superbus zusammen, da von des Ancus Thronbesteigung bis zu des Superbus Tode nur 146 Jahre verfließen [33]). Es wird von diesen neun Aebten einer 85 oder 86, einer 82, einer etwa 83, einer etwa 70, einer etwa 67, einer etwa 64, einer 63 Jahre alt, nichts destoweniger aber sind mit Ausnahme Aymards alle noch in ihren letzten Lebensjahren so rüstig, daß sie in ihnen höchst beschwerliche Reisen unternehmen u. s. w. Es gehört ferner Berno zu den tüchtigeren, es gehören Odo, Aymard, Mayolus, Odilo, Hugo und Peter der Ehrwürdige zu den ausgezeichnetsten Persönlichkeiten ihrer Zeit, die nicht bloß auf Clugny, sondern auf die ganze katholische Welt mächtig einwirken, und ihren gewaltigen, weitgreifenden Einfluß auf ihre Zeitgenossen (die Congregation von Clugny zählte im zwölften Jahrhunderte in Frankreich, Deutschland, Italien, England, Spanien und Polen an 2000 Klöster, die alle mehr oder weniger in einem Unterwürfigkeitsverhältniß zu dem Stammort der Congregation standen) niemals geübt haben würden, wenn ihre Geistesgaben an Tiefe und Kraft denen der bedeutenderen römischen Könige nicht mindestens sehr nahe gestanden hätten. Unter diesen Umständen aber wird man schwerlich behaupten können, es sei, Eins ins Andere gerechnet, die Geschichte Clugnys von 910—1156 in ihren chronologischen Beziehungen wahrscheinlicher als die Geschichte der römischen Königszeit in ihren chronologischen Beziehungen, nichts destoweniger aber ist jene Geschichte vollkommen wahr, und, soviel mir bekannt, von Niemanden für unwahrscheinlich erklärt.

Anmerkungen.

§ 1.

1) Solin I, 21 hat (wie es scheint, in allen Handschriften) eine sonderbare Verschiebung von Worten stattgefunden; das septima et vicesima Olympiade hominem exivit gehört, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, nicht zu Tatius, sondern zu Numa.

2) Solin beruft sich I, 29 für seine synchronistische Zusammenstellung der Jahre der Stadt mit Olympiadenjahren darauf, daß dieselbe in actis publicis ebenso gemacht werde. Er fährt nach dem: regnatum est annis ducentis quadraginta tribus fort: Decemviri creati anno trecentesimo secundo. Primum punicum bellum anno quadringentesimo octogesimo nono. Secundum quingentesimo tricesimo quinto. Tertium sexcentesimo quarto. Sociale sexcentesimo sexagesimo secundo. Ad Hirtium et Cajum Pansam consules anni septingenti et decem. Diese Daten harmoniren sämmtlich vollkommen mit denen der capitolinischen Fasten, ausgenommen merkwürdigerweise das über den Bundesgenossenkrieg, der doch in eine vollkommen historische Zeit fällt (von diesem nämlich sagen die capitolinischen Fasten, die ihn nicht bellum Sociale, sondern bellum Marsicum nennen, er habe 663 d. St. begonnen), und außerdem geben die capitolinischen Fasten ebenso wie die Quelle Solins den Königen 243 Jahre, so daß die Quelle Solins und jene Fasten einander in ihren Ansichten ganz ungemein nahe stehen, mithin schon deßhalb die Quelle Solins für eine sehr gute zu erklären ist.

3) Vergl. den Schluß dieses Paragraphen.

4) Sichere Spuren davon, daß jemals im Alterthum die Königszeit auf 245 Jahre angeschlagen sei, besitzen wir nicht. Angenommen, früher besprochene Stellen des Sulpicius Severus und der Commentarien der Fünfzehumänner wären so aufzufassen, daß nach ihnen die Königszeit 245 Jahre dauerte, so könnten diese 245 Jahre möglicherweise bloß durch falsches Ineinanderrechnen von Ordinalzahlen und Cardinalzahlen entstanden sein.

5) Darüber, daß zwischen dieser Angabe und der des Solin keineswegs ein unauflöslicher Widerspruch besteht, s. oben den Text zu Anm. 3.

6) Für die Frage, ob Zonaras da wo er mit Plutarch fast wörtlich übereinstimmt, diesen einfach abgeschrieben habe, oder ob nicht seine Uebereinstimmung mit dem Chäronäer (wenigstens zuweilen) daher rühre, daß beide Schriftsteller eine und dieselbe Quelle abgeschrieben haben, ist die Vergleichung von Plut. Numa 21 mit Zonaras VII, 5 von entscheidender Wichtigkeit.

7) Die bedeutenden chronologischen Differenzen der Quellen über Philipp, Alexander, Antigonus Gonatas, über die einzelnen Seleuciden, Ptolemäer u. s. w. sind — wenigstens zum Theile — bekannt. Die Regierungszeit Alexanders des Großen wird berechnet u. A. von Gellius in einer Stelle, in der er offenbar gute Quellen benutzt, auf eilf Jahre, von verschiedenen Alten, z. B. von Eratosthenes auf zwölf Jahre; von Eusebius auf zwölf Jahre sechs Monate; von Diodor und Hieronymus auf zwölf Jahre sieben Monate; von Aristobulus auf zwölf Jahre acht Monate; von Cornelius Nepos und Livius auf dreizehn Jahre; von Justin auf dreizehn oder gar auf vierzehn Jahre; daß einzelne frühe Chronologen des Alterthums Alexander dem Großen achtzehn Regierungsjahre beilegten, darf für beinahe gewiß gelten. Für ganz gewiß kann es gelten, daß Dionys von Halicarnaß die Geschichte Alexanders des Großen chronologisch mehrfach anders bestimmte als unsere übrigen besten Quellen das thun.

Einzelne Differenzen der Quellen über die Chronologie der Königszeit hatten, wie schon früher angedeutet ist, ihren Ursprung nicht in der römischen Chronologie, sondern in der griechischen, deren Unsicherheiten und Widersprüche verwirrend auf die römische einwirken mußten, sobald man anfing beide synchronistisch mit einander zu vergleichen und zusammenzustellen.

Die Untersuchungen von Clinton und manchen anderen Neueren über griechische Chronologie leiden bei allem Trefflichen was sie übrigens leisten, doch insofern an einem Hauptgebrechen, als sie mit großer Gründlichkeit die Aufgabe verfolgen, eine richtige Chronologie herzustellen, ohne daß sie daneben mit gleicher Gründlichkeit der Aufgabe nachgehen: die Geschichte der antiken Studien über griechische Chronologie darzulegen. Die letztere Aufgabe ist nicht ein Supplement, sondern unerläßliche Vorbedingung der ersteren, oder

vielmehr: keine von beiden Aufgaben kann allein ohne die andere gelöst werden, wie das analogerweise ja auch von allen anderen Zweigen der Alterthumswissenschaft gilt.

Die modernen Chronologen setzen, wenn ich nicht irre einstimmig, die Schlacht bei Marathon auf Ol. LXXII, 3 (490 v. Chr.), und fast einstimmig den Uebergang des Xerxes nach Griechenland auf Ol. LXXV, 1 (480 v. Chr.), so daß ihnen diese beiden Begebenheiten um zehn Jahre auseinanderliegen. Ebenso scheinen die Begebenheiten von den älteren griechischen Chronologen und denjenigen später lebenden griechischen Geschichtschreibern, die diesen unbedingt folgten, datirt zu sein. Dionys dagegen hat dieselben, wenigstens zum Theil, anders berechnet. Er setzt nämlich zwar den Uebergang des Xerxes (IX, 1) gleichfalls auf Ol. LXXV, 1, aber die Schlacht bei Marathon früher, denn er sagt V, 17: *ὕστερεῖ δὲ καὶ τὰ Μαραθώνια τῆς Βρούτου ταφῆς .... ἑκκαίδεκα ἔτεσιν*, er setzt also die marathonische Schlacht entweder 260 oder 261 d. St., d. h., da ihm Roms Gründung VII, 1 (752 v. Chr.), das erste Jahr der Republik — 245 d. St. nach seiner Rechnung — LXVIII, 1 (508 v. Chr.) fällt, entweder Ol. LXXI, 4 (493 v. Chr.) oder Ol. LXXII, 1 (492 v. Chr.). Und daß der Halicarnassäer mit dieser Angabe nicht vereinzelt da stand, darf nach Sulpicius Severus hist. sacr. II, 13, Hieronymus und Gellius XVII, 21 für beinahe gewiß gelten. Sulpicius Severus setzt a. a. O., in dem er mehrere sehr beachtenswerthe chronologische Daten gibt, die Schlacht bei Marathon auf fere 260 d. St.; Hieronymus setzt p. 130 bellum quod in Marathone gestum est auf Ol. LXXII, 1; Gellius gibt XVII, 21 eine synchronistische Uebersicht der griechischen und römischen Geschichte, die er aus den libri, qui Chronici appellantur, geschöpft hat, und in der er den Cassius ein Mal, den Cornelius Nepos drei Mal, den Varro drei Mal citirt, die also jedenfalls nicht ohne Kenntniß von zur varronischen Zeit geltenden Ansichten über griechische Chronologie geschrieben ist; in dieser Uebersicht aber sagt er: Ducentesimo deinde et sexagesimo anno post Romam conditam, aut non longe amplius, victos esse ab Atheniensibus Persas, memoriae traditum est, pugna illa inclyta Marathonia.

Daß Dionys die Schlacht bei Marathon anders datirt hat als andere Quellen, legt den Gedanken nahe, daß auch die von ihm (VII, 1) angegebene Zeit Gelos in Sicilien, insofern sie indirect der Angabe anderer Quellen widerspricht, auf eigenthümlicher chronologischer Berechnung beruhe.

Gellius sagt a. a. O.: Xerxes . . . navali proelio, quod ad Salamina factum est, victus fugatusque est. Atque inde anno fere quarto, Menenio Agrippa, M. Horatio Pulvillo consulibus . . . apud Cremeram Fabii . . . perierunt. Ganz dieselbe Synchronistik bietet Dio-

nys, denn IX, 1 setzt er den Uebergang des Xerxes auf Ol. LXXV, 1, und IX, 19 auf Ol. LXXVI, 1 die Consuln Horatius und Menenius so wie den Kampf an der Cremera.

Gellius gibt a. a. O. mindestens drei Daten über die griechische Geschichte an, die nach der bei den neueren Chronologen herrschenden Ansicht falsch sind. Er setzt die Schlacht bei Marathon 260 a. u.; er sagt von Alexander dem Großen: cum annos regnavisset undecim, obiit mortis diem; er berechnet den peloponnesischen Krieg auf weniger als 27 Jahre, denn er sagt: Bellum . . . Peloponnesiacum . . . coeptum est, circa annum fere, post conditam Romam, trecentesimum vicesimum tertium . . . ad annum fere conditae urbis trecentesimum quadragesimum septimum, triginta illi tyranni praepositi sunt a Lacedaemoniis Atheniensibus. Daß er mit seiner Angabe über die marathonische Schlacht nicht vereinzelt dagestanden hat, denke ich schon gezeigt zu haben; daß er mit seiner Angabe über den peloponnesischen Krieg nicht vereinzelt dagestanden habe, läßt sich gleichfalls nachweisen. Seine Daten sind für die Geschichte der antiken Studien über Chronologie um so beachtenswerther, da sie nach dem Gesagten wahrscheinlich zur varronischen Zeit verbreitete Ansichten abspiegeln.

Daß die Alten bei Berechnungen von Mond- und Sonnenfinsternissen, die in ihren chronologischen Studien eine so wichtige Rolle spielten, oft einander widersprachen, hat nichts Auffallendes. Geht es doch den Neueren ebenso. Die sogenannte Sonnenfinsterniß des Thales wird gesetzt von: Volney 625 v. Chr. 3. Febr.; Baily, Oltmann 610 v. Chr. 30. Sept.; von Calvisius 607 v. Chr. 2. Febr.; von Baier 603 v. Chr. 17. Mai; von Usher 601 v. Chr. 19. Sept.; von Petavius, Corsini, Larcher 597 v. Chr. 9. Juli; von Salmasius, Newton, Hind, Airy 585 v. Chr. 28. Mai; von Scaliger 583 v. Chr. 1. Oct. Es variiren also die Berechnungen der Modernen um 42 Jahre. — Die Sonnenfinsterniß zur Zeit als Xerxes von Sardes nach Griechenland aufbrach, wird gesetzt von: Zech 478 v. Chr. 16. Febr.; von Airy 479 v. Chr. 14. März; von den meisten Gelehrten, wenigstens indirect, in den Anfang des Jahres 480 v. Chr.

---

§ 2.

8) Nach Lydus de mens. I, 14 haben einige Schriftsteller Roms Gründung auf Ol. VIII, 2 (747 v. Chr.) gesetzt; ihnen fiel das Jahr 1 d. R., wenn sie die Königszeit auf 244 Jahre veranschlagten, auf Ol.

LXIX, 2 (503 v. Chr.). Ob Schriftsteller dieser Art mit zu den Quellen Diodors gehörten, und einen Theil seiner Verwirrung veranlaßten?

---

§ 3.

9) Diese Inschrift bietet einen interessanten Beleg dafür, wie leicht bei den Alten einander widersprechende Angaben bloß aus verschiedener Lesung einer Zahl in einer und derselben Stelle entstehen konnten; von dieser Inschrift nämlich heißt es bei Orelli Inscrr. I, p. 145, es stehe auf ihr: **Romulus . . . . reg(n)avit annos quadraginta**; Leclerc aber behauptet, und zwar, wie Orelli selbst später anerkannt hat, mit Recht, daß in ihr dem Romulus 38 Jahre beigelegt werden.

10) Von den aus synchronistischer Vergleichung der römischen und griechischen Geschichte hervorgegangenen Differenzen der Alten über die Chronologie der älteren römischen Geschichte hingen einige wahrscheinlich mit Differenzen über den Regierungsanfang des lydischen Königs Gyges zusammen. Clemens Alex. setzt den Regierungsanfang des Gyges auf Ol. XVIII; Plinius sagt hist. nat. XXXV, 8: **Circa Romuli id aetatem acciderit, necesse est; duo enim de vicesima olympiade interiit Candaules, aut, ut quidem tradunt, eodem anno quo Romulus.** Dionys setzt de Thucyd. histor. iud. 5 indirect den Tod des Candaules wahrscheinlich auf Ol. XV, 3, den Tod des Romulus auf Ol. XVI, 1; bei Eusebius fällt der Tod des Candaules Ol. XX, 2, in das fünfzehnte Regierungsjahr Numas, der Tod des Romulus Ol. XVI, 3. Außerdem war vermuthlich auch die verschiedene Chronologie über Archilochus und die damit chronologisch verbundene Gründung von Thasos eine Ursache von Differenzen über Roms Chronologie, denn während in unseren Quellen auffallend oft die Lebenszeit des Archilochus mit Daten der römischen Geschichte zusammengestellt wird, setzt Dionys die Gründung von Thasos nicht wie andere Quellen in Ol. XVIII, sondern in Ol. XV, was schwerlich ohne Zusammenhang damit ist, daß er auch den Tod des Candaules nicht Ol. XVIII, sondern Ol. XV datirt. Eine weitere Ursache von Differenzen über die römische Chronologie, wenn dieselbe nach der Olympiadenformel angegeben ward, lag vermuthlich in den Differenzen der Alten über die Listen der olympischen Sieger. Orbotas wird als Sieger für Ol. VI genannt, nach Philistus aber war er Ol. VIII Sieger (eine Differenz, die um so beachtenswerther ist, da ja gerade Ol. VI und VIII als Gründungszeit Roms angegeben werden); Antimachus wird als Sieger für Ol. II genannt, nach Phlegon aber war er Sieger Ol. IV.

11) Daß das viginti quatuor des Marianus Scotus in der Quelle des letztern 34 geheißen hat, ist wohl sicher; ebenso sicher, daß es nicht in Folge eines einfachen Schreibfehlers an die Stelle des 34 gekommen ist. Da Marianus Scotus den Servius Tullius bis 3647 a. m. regieren läßt, so legt er ihm indirect 30 Regierungsjahre bei, und was die dann noch an 34 fehlenden vier Jahre betrifft, so möchte deren Abwesenheit damit zusammenhängen, daß Marianus Scotus den Abschnitt von l. I, aetas IV mit 3600 a. m., 157 a. u. schließt, den von l. I, aetas V mit 3604 a. m., 161 a. u. beginnt, also — wenigstens formell — vier Jahre ganz übersprungen hat.

§ 4.

12) Marianus Scotus hat in sein Werk zwei keineswegs identische Uebersichten über die Königszeit aufgenommen, von denen die erste sich bei ihm p. 321—331, die zweite p. 332 findet. Die zweite ist eine wörtliche Abschrift der von Cassiodor gegebenen Uebersicht; die erste scheint eine (von Marianus Scotus herrührende?) Verarbeitung verschiedener Quellen zu sein, zu denen ganz besonders auch Hieronymus gehörte. In dieser ersten findet sich die schon früher (S. 337) besprochene Angabe über das Regierungsjahr des Tullus Hostilius, in dem Alba zerstört ward.

In der Chronik **Samuelis Presbyteri Aniensis**, p. 23, finden wir die sonderbare Notiz: **Romulus annis XXXVIII. Hic anno suo decimo nono, qui fuit olympiadis undecimae quartus, templa et moenia Romae fundavit. Hinc anni urbis conditae putari incipiunt, qui anno primo Philippi numerantur.** Diese Angabe ist, wenigstens zum Theil, nachweisbar älter als der Presbyter Samuel. Eine ausführlichere Erörterung derselben würde uns indeß zu Erörterungen über Stellen in Ausonius, Theophilus, Eusebius, Syncell u. s. w., so wie über einige der dunkelsten Partieen der alten Chronologie nöthigen, die mindestens Eine eigene Abhandlung für sich in Anspruch nähmen. Ich glaube daher Alles was hiermit zusammenhängt, in diesem Buch mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, ohne mich damit dem Vorwurf eines unehrlichen Verfahrens auszusetzen.

§ 5.

13) Beiläufig bemerkt, finden wir in den capitolinischen Fasten angegeben: zu 441 d. St.: **C. Plautius, qui in hoc honore Venox appellatus est**; zu 443 d. St.: **C. Marcius Rutilus, qui postea Censorinus**

appellatus est; zu 459 d. St. nach den vorhandenen Bruchstücken dasselbe wie zu 443 d. St.; zu 488 d. St.: C. Marcius Rutilus II qui in hoc honore Censorin(us) appel. e.; zu 490 d. St.: M' Valerius Maximus qui in hoc honore Messall(a) appell. e.; zu 548 d. St.: P. Cornelius Scipio qui postea African(us) appell. est; zu 563 d. St.: L. Cornelius S(ci)pio qui postea Asiaticus appellatus est; zu 665 d. St.: (L. Cornelius Sulla) qui postea (Felix appellatus est); zu 710 d. St.: C. Iulius (Caesar Octavianus, qui) postea Impe(rator Caesar Augustus appell.) est. Bei dieser Sorgfalt der capitolinischen Fasten, Niemanden ohne Anmerkung einen Beinamen eher beizulegen als bis er ihn wirklich getragen hat, müssen wir daraus, daß diese Fasten den einen Consul von 300 d. St. (57 d. R.).P. Curiati(us . . f. . . .)n. Fistus Trigemin(us) nennen (und zwar ohne analoge Anmerkung nennen), schließen, daß ihnen zufolge dieser Curiatius den Beinamen Trigeminus wirklich schon 300 d. St. getragen hat; und zugleich läßt sich aus Spezialuntersuchungen gerade über die Fasten von 292 d. St. bis 302 d. St. der Beweis führen, daß den einzelnen Consuln dieser Jahre ihre Beinamen von den capitolinischen Fasten nicht ohne gute Gründe beigelegt sind. Es kann also für gewiß gelten, daß es schon im Jahr 57 d. R. einen Curiatius Trigeminus gegeben hat (vgl. unten). Nimmt man dazu, daß der Beiname Trigeminus, den wir Curiatiern auch auf Münzen beigelegt finden, außer eben bei den Curiatiern niemals vorkommt (selbst nicht bei den Horatiern, wenn wir von Val. Mar. VIII, 1 absehen, über welche Stelle Anm. 21 zu vergleichen), so liegt die Vermuthung nahe, derselbe habe sich 300 d. St. (57 d. R.) auf den Kampf der trigemini unter Tullus Hostilius bezogen, es habe also schon 300 d. St. (57 d. R.) in Rom die Tradition des Kampfs der trigemini und damit denn auch die Tradition über Albas Zerstörung und über die Regierung des Tullus Hostilius in den Grundzügen ebenso bestanden wie sie später bestand — eine Vermuthung, die wir allerdings wie eben geschehen für nahe liegend erklären können, ohne damit noch ein Urtheil über die Wahrheit oder Unwahrheit jener Tradition in jedem Detail, das ein einzelner Schriftsteller über sie angibt (s. unten) ausgesprochen zu haben.

Daß der Beiname Trigeminus ein sehr alter war, wird einigermaßen auch dadurch bestätigt, daß nach den uns vorliegenden Quellen die mit Tri gebildeten Beinamen wie Tricipitinus, Tricostus, in der ältern Zeit der Republik offenbar wenigstens verhältnißmäßig viel häufiger vorkommen als in der jüngern. Die (Lucretii) Tricipitini erscheinen in den Fasten zuletzt 372 d. St.; die (Virginii) Tricosti zuletzt 364 d. St.

Wenn Livius I, 24, 26 sagt: **Forte in duobus tum exercitibus erant trigemini fratres, nec aetate, nec viribus dispares. Horatios**

Curiatiosque . . Horatius . . . cui soror virgo, quae desponsa uni ex Curiatiis fuerat, so ist das allerdings etwas sehr Ungewöhnliches, aber noch nicht etwas in hohem Grad Unglaubwürdiges, daß in jedem Heer Drillinge sind, die nicht aetate dispares, und von denen einer mit der Schwester der im feindlichen Heer stehenden Drillinge verlobt ist. Anders steht die Sache bei Dionys. Dieser sagt III, 13: *Ὁρατίῳ γάρ τινι Ῥωμαίῳ, καὶ Κοριατίῳ τὸ γένος Ἀλβανῷ κατὰ τὸν αὐτὸν χρόνον ἐνεγγύησε θυγατέρας διδύμους Σεκιήνϊος Ἀλβανός· τούτοις ἀμφοτέροις αἱ γυναῖκες ἐγκύμονες ἅμα γενόμεναι, τὰς πρωτοτόκους ἐκφέρουσι γονὰς ἄῤῥενα βρέφη, τρίδυμα καὶ αὐτά,* und fügt III, 21 hinzu, einer der Curiatier sei mit einer Schwester der Horatier verlobt gewesen. Hier wird uns allerdings nichts absolut Unmögliches erzählt, es häufen sich aber die Ungewöhnlichkeiten in solchem Maße, daß wir mit Rücksicht auf Art und Zahl unserer Quellen den Bericht des Dionys in dem was er über die genealogischen Verhältnisse mehr enthält als der des Livius, als absolut unglaubwürdig zu bezeichnen haben. Aber dadurch daß wir das thun, sind wir keineswegs auch genöthigt, die übrigen Theile des Dionysianischen Berichts über den Kampf und den Krieg als unglaubwürdig zu verwerfen. Wir dürfen nach dem Schweigen des Livius mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß nicht alle Gelehrten der varronischen Zeit die Geschichte des Kriegs so mit Ungewöhnlichkeiten überluden wie Dionys das thut. Es betrifft außerdem — und das ist die Hauptsache — das absolut Unglaubwürdige im Bericht des Halicarnassäers nicht die Hauptpunkte des Kriegs, sondern einen sehr untergeordneten Punkt: das genealogische Verhältniß der sechs Kämpfer, und während der Satz vollkommen richtig ist, daß die Unglaubwürdigkeit oder Unwahrheit einer Begebenheit in ihren Hauptzügen mit Nothwendigkeit die Unwahrheit oder Unglaubwürdigkeit aller in die Begebenheit eingeflochtenen Nebenzüge auch dann nach sich zieht, wenn diese Nebenzüge an sich nichts Unwahrscheinliches bieten, ist doch keineswegs auch das Umgekehrte richtig. Die Unwahrheit oder Unglaubwürdigkeit der Nebenzüge beweist noch nicht die Unwahrheit oder Unglaubwürdigkeit der Hauptzüge einer Begebenheit; sie nöthigt uns bloß dazu, die Wahrheit oder Glaubwürdigkeit dieser Hauptzüge schärfer zu prüfen, ihnen von Vornherein — ehe wir sie geprüft haben — mit mehr Mißtrauen entgegenzutreten als wir das da zu thun gewohnt sind, wo die Nebenzüge nichts Unwahrscheinliches bieten. Wäre dem anders, so würde — um von zahllosen Beispielen der älteren und neueren Geschichte nur eines zu nehmen — der Uebergang Hannibals über die Alpen deßhalb unwahr oder unglaubwürdig sein, weil er in Quellen mit dem unwahren Nebenzuge berichtet war, Hannibal habe die Felsen durch Essig gesprengt. Drittens endlich ist der unter-

geordnete Punkt, über den Dionys so Unglaubwürdiges berichtet, gerade einer von denen, die am Leichtesten durch die Phantasie der Sage oder eines einzelnen Dichters romanhaft ausgeschmückt werden konnten, ohne daß dadurch die Wahrheit der Hauptpunkte alterirt ward. Wollte man aus der Geschichte der französischen Revolution oder der napoleonischen u. s. w. Kriege alle diejenigen Begebenheiten als unglaubwürdig oder unwahr entfernen, die in einzelnen Nebenzügen irgendwie rhetorisch oder poetisch ausgeschmückt worden sind und in dieser Ausschmückung in zahllose Geschichtswerke, zum Theil sogar treffliche Geschichtswerke, übergegangen sind, so würde nur ein sehr kleiner, ja schließlich wohl gar kein Rest der Geschichte der französischen Revolution u. s. w. als wahr oder glaubwürdig übrig bleiben. Die Aufgabe der Kritik aber kann meines Erachtens nicht darin bestehen, für die alte Geschichte andere Gesetze der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit aufzustellen als für die neuere und mittlere, sondern darin: aus dem Studium der neueren und mittleren Geschichte, d. h. derjenigen Geschichte, die uns des reicheren Materials wegen am Leichtesten zu festen Entscheidungen und erkennbaren Gesetzen durchzudringen erlaubt, Gesetze der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit zu ermitteln, die für jede Geschichte maßgebend sind.

Livius sagt I, 24 von dem Kampf der Horatier und Curiatier: **Horatios Curiatiosque fuisse, satis constat, nec ferme res antiqua alia est nobilior; tamen in re tam clara nominum error manet, utrius populi Horatii, utrius Curiatii fuerint. Auctores utroque trahunt: plures tamen invenio, qui Romanos Horatios vocent; hos ut sequar, inclinat animus.** Er entscheidet sich also dafür, daß die Horatier die Kämpfer Roms waren; und daß zur varronischen Zeit, ja vermuthlich schon lange vor der varronischen Zeit die Ansicht, die Horatier seien die Kämpfer Roms gewesen, die herrschende war, ist nicht zu bezweifeln. Der einzige Schriftsteller, durch den wir erfahren, es seien auch die Curiatier für die Kämpfer Roms gehalten worden, ist Livius. Die Horatier werden für die Kämpfer Roms erklärt außer von Livius, von Dionys, von Festus v. **Sonorium**, von Cicero **de Inv. II, 26**, von Zonaras **VII, 6** (wo in Folge eines leicht erklärbaren, aber nicht uninteressanten Irrthums nicht von Horatiern die Rede ist, sondern von *Ποπλιοράτιοι*) u. s. w. Und daß die bekannten **pila** in Rom nicht den Namen **pila Curiatia**, sondern **pila Horatia** führten, während doch die Benennung derselben wahrscheinlich von Namen des Siegers entlehnt war, geht aus Livius, Properz und dem **Schol. Bob.** zu **Cic. pr. Mil.** hervor. Wollte man nun aber sagen, die Ansicht, die Horatier seien die Kämpfer Roms gewesen, sei deßhalb die herrschende geworden, weil die Horatier als das berühmtere Geschlecht die ihnen günstigere Ansicht durchsetzten, so steht dem zweierlei entgegen. Einmal, daß die Blüthe

der Horatier bekanntlich nicht in die spätere, sondern in die frühere Zeit der Republik, noch vor den gallischen Brand fällt (nach dem Jahre 375 d. St. erscheint kein einziger Horatier mehr in den Fasten); daß also die herrschende Ansicht, wenn sie in Folge der Berühmtheit der Horatier herrschend geworden wäre, doch wohl schon vor dem gallischen Brand zur Herrschaft gelangt wäre, was Allem nach nicht der Fall gewesen ist. Sodann, daß eine analoge Unsicherheit wie über die Horatier und Curiatier zur Zeit des Hostilius, auch über die Horatier und Curiatier um 300 d. St. stattgefunden hat. Der College des Consuls Quinctilius 300 d. St. wird von einigen Quellen **Horatius**, von anderen **Curiatius** genannt, wurde aber von den besten varronischen Gelehrten wahrscheinlich als **Curiatius** bezeichnet. Es nennen ihn **Curiatius** die capitolinischen Fasten, Livius, Cassiodor, so wie aller Wahrscheinlichkeit nach auch eine Quelle des Diodor, des Anonymus Norisianus und das griechische Fastenverzeichniß. **Horatius** heißt er bloß bei Dionys und bei Marianus Scotus, und da Dionys sagt, es sei ihm, weil er im Amt gestorben, als Consul suffectus **Sp. Furius** gefolgt, während die übrigen Quellen von einem Consul suffectus des Jahres 300 d. St. schweigen, so scheint Dionys hier mit seinem Horatius ebenso wie mit seinem Sp. Furius einer Angabe zu folgen, die von den besten Gelehrten seiner Zeit verworfen ward. Hat aber die Berühmtheit des horatischen Geschlechts nicht gehindert, daß für 300 d. St. bei den besten Gelehrten **Curiatius** an die Stelle des **Horatius** trat, so ist es nicht wahrscheinlich, daß diese für 300 d. St. wirkungslose Berühmtheit für die Zeit des Hostilius von entscheidendem Einfluß gewesen sei.

Daß, und warum die Namen **Curiatii** oder **Curatii** und **Horatii** von den Alten leicht verwechselt werden konnten, habe ich in der vierten Abhandlung dieses Buchs gezeigt, und füge dem dort Gesagten hier noch das hinzu, daß Plutarch qq. rr. 4 von einem Sabiner *Ἄντρωνι Κορατίῳ* zur Zeit des Servius Tullius spricht.

Auf einen Grund für die Annahme, daß die Urkunde des von Livius I, 24 erwähnten Vertrags des Hostilius mit den Albanern, der dem Kampf der Horatier und Curiatier voranging, sich wahrscheinlich bis in sehr späten Zeiten erhalten hat, habe ich in meiner Geschichte des ersten punischen Kriegs S. 150, Anm. 5 hingewiesen.

Daß, während Cluilius (oder Clölius) und Mettus Fuffetius die auf einander folgenden Häupter Albas zur Zeit des Tullus Hostilius waren, Cato (Roth fgmta histt., p. 274) in seinen Origines den Cluilius als **praetor Albanus** bezeichnete, Livius I, 23 den Cluilius **rex**, den Fuffetius **dictator** nennt, I, 24 den Fuffetius als **rex** bezeichnet (**cum trigeminis agunt reges**, d. h. Tullus Hostilius und Mettus Fuffetius), und dann

wieder I, 24 und 27 ihn dictator nennt, sind Widersprüche, die ohne Bedeutung für die Frage der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit des die römische Geschichte betreffenden Theils in des Cato und des Livius Erzählung sind. Die älteren (noch nicht wissenschaftlich durchgebildeten) römischen Schriftsteller, denen sich in der fraglichen Beziehung auch Livius öfter anschließt, gebrauchen zur Bezeichnung der Würden, Aemter u. s. w. in nichtrömischen Staaten gar oft ganz speciell römische Titel u. s. w., und wählen dann denjenigen Titel u. s. w. der ihnen dem factischen Verhältniß am Meisten zu entsprechen scheint, obgleich sie recht gut wissen, daß er dem Verhältniß nicht völlig entspricht. So z. B. schrieb Cato in seinen Origines von Hannibal und Maharbal nach der Schlacht bei Cannä, obgleich er recht gut wußte, daß Hannibal nicht ein dictator im römischen Sinne des Worts, und Maharbal nicht sein magister equitum im römischen Sinne des Worts war, doch (Gell. X, 24, II, 9, Macrob. Satt. I, 4): **Igitur dictatorem Carthaginiensium magister equitum monuit: Mitte mecum Romam equitatum etc.. . . . Deinde dictator iubet postridie magistrum equitum arcessi. Mittam te, si vis, inquit, cum equitibus. Sero est, inquit magister equitum: iam rescivere.** Livius nennt zwar meines Wissens nie den Hannibal **dictator**, oder einen Carthager **magister equitum**, ist aber übrigens in ähnlicher Weise ungenau wie Cato. Er sagt XXIII, 13, nach der Schlacht bei Cannä hätte der carthagische Senat beschlossen, dem Hannibal nach Italien Truppen zu schicken: **Dictatorque cum Magone in Hispaniam praemissus est ad conducenda viginti milia peditum, quatuor equitum, quibus exercitus, qui in Italia, quique in Hispania erant, supplerentur,** natürlich ohne zu meinen, daß dieser carthagische Dictator (dessen Namen er nicht nennt), den man auf Truppenwerbung aussendet, ein Dictator im römischen Sinne des Worts gewesen sei. Buch XXXIII, 46 erzählt Livius von Carthago: **praetor factus Hannibal vocare ad se quaestorem . . . . quia (in** Carthago**) ex quaestura in iudices . . . referebantur . . . . ad quaestorem,** unbekümmert darum, daß Prätor und Quästor zunächst nur speciell römische Würden bezeichnen. Von Gades erzählt Livius, den carthagischen Titel Suffeten und den römischen Titel Quästor höchst naiv nebeneinander stellend, XXVIII, 37: **Mago, cum Gades repetisset . . . . ad colloquium Suffetes eorum, qui summus Poenis est magistratus, cum quaestore elicuit.** Livius XXVIII, 30 heißt es: **Mago Adherbali praetori.** Cornelius Nepos ferner, nachdem er **Hann.** 3 erklärt hat, Hannibal **imperator factus,** sagt **Hann.** 7: **Hannibalem . . . . praetor factus est, postquam rex fuerat, anno secundo et vicesimo. Ut enim Romae consules, sic Carthagine quotannis annui bini reges creabantur.** Und auf der duilischen **columna**

rostrata lesen wir, Duilius habe die carthagische Flotte und copias cartaciniensis praesente(d) dictatored ol(or)om in altod marid besiegt, so daß man schwerlich irrt, wenn man sagt: zur Zeit des ersten und zweiten punischen Kriegs, als sie das carthagische Leben aus eigener Anschauung kannten, gebrauchten die Römer zur Bezeichnung der carthagischen Feldherrnwürde den in vielen Beziehungen ganz unpassenden Ausdruck dictator; später vermieden sie diesen Ausdruck, und gerade das, daß auf der columna rostrata weder imperator noch dux, sondern dictator gebraucht ist, beweist, daß auf ihr auch wenn sie bloß eine Copie sein sollte, doch der Sprachgebrauch der älteren Zeit streng beibehalten wäre.

Licinius Macer (bei Dion. V, 74) berichtete, die Albaner nach dem Tode des Aemulius und Numitor *ἐνιαυσιαίους ἄρχοντας ἀποδεῖξαι, τὴν αὐτὴν ἔχοντας ἐξουσίαν τοῖς βασιλεῦσι, καλεῖν δ' αὐτοὺς δικτάτωρας.* Wenn diese Nachricht, wie es scheint, richtig ist, so war es allerdings für die Römer sehr schwer, einen passenden Namen für die höchsten Magistrate der Albaner zu wählen, oder vielmehr, sie konnten dieselben mit gleichem Rechte dictatores, reges und praetores nennen, je nach dem sie die Sache auffaßten. Sie konnten sie dictatores nennen, weil sie so bei den Albanern hießen; sie konnten den Ausdruck dictator vermeiden, weil dieser Ausdruck bei dem Römer nicht einen regelmäßigen und auf ein ganzes Jahr, sondern nur einen außerordentlichen und auf höchstens sechs Monate ernannten Magistrat bezeichnet, also auf albanische Verhältnisse angewandt, ohne specielle Erklärung, dem römischen Leser einen ganz falschen Begriff von der Stellung des albanischen Magistrats gab; sie konnten, wenn sie den Ausdruck dictator vermieden, rex sagen, weil die *ἐξουσία* die eines rex war; sie konnten, zumal mit Rücksicht darauf, daß praetor die altrömische Bezeichnung für consul, d. h. für eine regelmäßige, ein Jahr lang im Amt befindliche Obrigkeit war, die albanischen Obrigkeiten praetores nennen, weil das ein sehr passender Ausdruck für deren factische Stellung war.

Dionys zeigt jene formelle Präcision und Umsicht, die wir so oft an ihm zu loben haben; auch in der Art, wie er den Cluilius und Mettus Fuffetius bezeichnet. Er sagt III, 2: *ἀνὴρ Ἀλβανὸς ἐγένετο Κλοίλιος ὄνομα, τῆς μεγίστης ἀρχῆς ἀξιωθείς*; 5: *Κλοίλιος . . . τοιαύτης τελευτῆς ἔτυχεν. εἰς δὲ τὸν ἐκείνου τόπον ἀποδείκνυται στρατηγὸς αὐτοκράτωρ ὑπὸ τῶν ἐπὶ τοῦ στρατοπέδου Μέτιος Φουφέτιος... ὃς... τῆς ἀρχῆς μετὰ τὸν Κλοιλίου θάνατον ἀξιωθείς, ἐπειδὴ τῆς ἡγεμονίας ἔτυχε*; er läßt 7 den Mettus Fuffetius von sich selbst sagen: *ἐγὼ στρατηγὸς ἀποδειχθεὶς ὑπὸ τῆς πατρίδος αὐτοκράτωρ*; er läßt 9 den Tullus Hostilius zu den Albanern sagen: *ὁ στρατηγὸς ὑμῶν Κλοίλιος*; er spricht 12 und 13 indem er den Tullus Hostilius und Mettus

Fuffetius zusammenfaßt, nicht wie Livius I, 24 von **reges**, sondern von *ἀμφοτέρων τῶν στρατηγῶν*, von *οἱ στρατηγοὶ* u. s. w.; er vermeidet offenbar absichtlich die Ausdrücke: **rex, praetor** oder **dictator**. Ebenso vorsichtig wie der Halicarnassäer scheint auch Verrius in der Bezeichnung des Mettus Fuffetius gewesen zu sein, denn Festus **v. Sonorium** heißt es: **ex conventione Tulli Hostili regis, et Metti Fufitii ducis Albanorum.** Und Valerius Maximus **de nom. ratione** scheidet scharf die **superiores Albanorum reges** von den **posteriores duces Metium Suffetium et Tutorem Coelium** (offenbar identisch mit dem **Cloelius** oder **Cluilius** unserer anderen Quellen).

Daß Tullus Hostilius den Mettus Fuffetius von Pferden zerreissen läßt, daß Horatius seine Schwester tödtet, und daß zukünftige Schwäger unter Zustimmung beider Heere mit einander kämpfen, sind Einzelheiten, die alle derselben Culturstufe entsprechen, so daß die Tradition uns ein in sich vollkommen einheitliches Bild der damaligen Culturstufe Roms und der Nachbarländer liefert. Es fehlt in ihm alle Weichheit und noch vielmehr alle Sentimentalität, ebenso wie in der Tradition über Romulus, der seinen Bruder erschlägt, über Tarquinius Superbus, der seinen Schwiegervater aufs Pflaster wirft u. s. w., über das Auftreten des Sextus Tarquinius gegen Lucretia, über den Selbstmord der Lucretia, über das Verfahren des Brutus gegen seine Söhne, über das Handabsengen des Mucius Scävola. Wären alle diese Züge erfunden, so wären nicht einzelne einander widersprechende Züge, sondern eine ganze einheitliche Culturepoche erfunden.

14) Obwohl bei den Alten die Annahme, die Königszeit habe genau ebenso lange gedauert wie die Zeit von Vertreibung der Könige bis zum ersten punischen Krieg, weit verbreitet oder auch nur überhaupt vorhanden war? Nach den capitolinischen Fasten beträgt die Königszeit 243, die Zeit der Republik bis zum Anfang des ersten punischen Kriegs 245 Jahre; nach Dionys beträgt die Königszeit 244, die fragliche Zeit der Republik 242 Jahre; nach Polyb beträgt die Königszeit 244, die fragliche Zeit der Republik 243 Jahre; Gellius setzt XVII, 21 den Anfang des ersten punischen Kriegs 490 d. St., hat also bis dahin jedenfalls nicht 488, sondern 489 Jahre gezählt, und wahrscheinlich 244 Jahre auf die Königszeit, 245 Jahre auf die fragliche Zeit der Republik gerechnet; Fabius, der die Gründung Roms Ol. VIII, 1 ansetzte, hat die Zeit von da bis zum Anfang des ersten punischen Kriegs wahrscheinlich auf 484 Jahre berechnet; nach Cincius belief sich der fragliche Zeitraum vermuthlich auf 472 Jahre; in Eutrop finden wir denselben (allen Spuren zufolge nach älteren Quellen) auf 477 Jahre angeschlagen. Alle diese Schriftsteller also und offenbar noch mehrere andere haben entweder die Zeit bis zum Anfang des Kriegs nicht auf 488 Jahre berechnet, oder, wenn

sie das thaten, sie nicht chronologisch so getheilt, daß die eine Hälfte genau auf die Königszeit, die andere genau auf die Zeit der Republik fiel. Ein Schriftsteller, von dem mit voller Sicherheit nachgewiesen werden könnte, er habe die fragliche Zeit auf 488 Jahre fixirt, und davon die ersten 244 der Königszeit, die zweiten 244 der Zeit der Republik zugewiesen, ist mir unbekannt. Von Varro ist es möglich, daß er 488, möglich daß er 489 Jahre auf die fragliche Zeit rechnete. Das aber, daß die so nahe liegende Theilung der Zeit bis zum ersten punischen Krieg in zwei gleiche chronologische Hälften in unseren Quellen nirgends vorkommt, deutet darauf hin, daß die Römer überhaupt nicht darauf gedacht haben, die Geschichte von Gründung der Stadt an nach künstlichen chronologischen Schematen in einander entsprechende chronologische Theile zu bringen.

15) Auf eine nähere Erörterung der Frage, wie es mit der Bearbeitung der altrömischen Geschichte, sei es im Ganzen, sei es im Einzelnen, durch vor Fabius lebende Römer gestanden habe, bin ich in diesem Buche nur sehr selten eingegangen, weil diese Frage nicht wohl getrennt werden kann von der äußerst weitschichtigen Untersuchung darüber, wie es mit der Erwähnung Roms bei den vor dem Anfang des zweiten punischen Kriegs lebenden griechischen Schriftstellern stand. Ich begnüge mich daher auch hier damit, an die Rede des Claudius folgende Bemerkungen anzuknüpfen. Erstens, wenn man aus der fraglichen Stelle den Schluß zöge, es seien schon 386 d. St. den Statuen auf dem Capitol die Regierungsjahre beigesetzt gewesen, so müßte man sich die Consequenzen dieses Schlusses nach zwei Voraussetzungen hin ausmalen: nach der Voraussetzung, diese Zahlen hätten mit der Liste des Dionys u. s. w. übrigens harmonirt, jedoch, weil auf ihnen für das Interregnum zwischen Romulus und Numa kein Platz war, zusammen nur 243 Jahre ergeben; und nach der Voraussetzung, diese Zahlen hätten mit der Liste des Dionys u. s. w. in starkem Widerspruch gestanden. Zweitens, in der Rede des Claudius finden sich außer den angeführten Worten noch die (40, 41): **Claudiae gentis . . . nos ex quo adsciti sumus simul in civitatem et Patrem . . Obsecro vos, Tarquinii tribuni plebis . . . Si hodie bella sint, quale Etruscum fuit, cum Porsena Janiculum insedit . . . Sextius et Licinius, tamquam Romulus ac Tatius, in urbe Romana regnent,** wir finden also in dieser Rede die altrömische Geschichte ihren allgemeinen Umrissen nach ebenso dargestellt, wie in den Schriftstellern der varronischen Zeit.

16) Dio Cassius mochte außer Fabius der einzige uns erhaltene Schriftsteller sein, der (**ed. Bekker, tom. I, p. 3, 4**) das Opferthier auf denjenigen Hügel laufen läßt, auf dem nachher Alba gegründet wird; abgesehen davon, weicht auch die Erzählung des Dio Cassius von der des Fabius ab. Sucht man sich aber in den Ideengang derer hinein zu versetzen, die wie Fa-

bius u. s. w. das Wunder, um das es sich hier handelt, glaubten, so findet man, daß für sie die Frage, ob das Opferthier auf den Hügel lief, auf dem Lavinium gegründet ward, oder auf den, auf dem Alba gegründet ward, von größter Wichtigkeit war, daß es sich für sie dabei um eine Controverse ersten Ranges handelte. Um so beachtenswerther ist es also, daß Fabius mit seiner Angabe über diesen Punkt so vereinsamt geblieben ist.

17) Die in chronologischen Zahlen gegebenen chronologischen Angaben der Alten über die Königszeit haben sich offenbar keineswegs darauf beschränkt, die Dauer der Königszeit im Allgemeinen und die Dauer der Regierung jedes einzelnen Königs zu bezeichnen, sondern sie haben auch die Begebenheiten, die sich unter jedem einzelnen König zutrugen, auf bestimmte Regierungsjahre desselben gesetzt. Die capitolinischen Triumphalfasten gaben, wie schon früher erwähnt ist, von den einzelnen Triumphen des Servius Tullius, des Tarquinius Priscus, sowie offenbar auch des Ancus Marcius u. s. w. genau an, in welches Jahr d. St., in welchen Monat, aufwelchen Tag sie gefallen seien. Daß Dionysens Angaben über die Kriege u. s. w. der einzelnen Könige ganz bestimmte, einzelne Jahre nennende chronologische Angaben zu Grunde liegen, ist früher gezeigt (vgl. auch Dion. **III**, 34: *ἐτῶν γὰρ διαγενομένων πεντεκαίδεκα μετὰ τὸν ἀφανισμὸν τῆς Ἄλβας;* **III**, 60: *αἱ γὰρ ἑξαετεῖς αὐτοῖς περὶ τῆς εἰρήνης πρὸς Ταρκύνιον ἀνοχαὶ* u. s. w.). Daß Marianus Scotus die Zerstörung von Alba lange auf ein ganz bestimmtes Regierungsjahr des Tullus Hostilius setzt und hierbei den Angaben varronischer Zeitgenossen folgt, ist gleichfalls früher erörtert. Dionys **IV**, 30 heißt es von Arnus, dem Schwiegersohn des Servius Tullius: *ἐν γὰρ ταῖς ἐνιαυσίαις ἀναγραφαῖς κατὰ τὸν τεσσαρακοστὸν ἐνιαυτὸν τῆς Τυλλίου ἀρχῆς τὸν Ἀρρούνταν τετελευτηκότα παρειλήφαμεν.* Von Tarquinius Priscus heißt es Dion. **IV**, 6: *παραγίνεται δ᾽ εἰς Ῥώμην Ἄγκου Μαρκίου βασιλεύοντος, ὡς μὲν Γέλλιος ἱστορεῖ, κατὰ τὸν πρῶτον ἐνιαυτὸν τῆς βασιλείας· ὡς δὲ Λικίνιος γράφει, κατὰ τὸν ὄγδοον.* Gellius sagt **XVII**, 21 in der schon mehrfach erwähnten synchronistischen Uebersicht der römischen und griechischen Geschichte, für die er Varro, Cornelius Nepos, Cassius Hemina u. s. w. benutzt hat: **Solonem ergo accepimus . . . leges scripsisse Atheniensium, Tarquinio Prisco Romae regnante, anno regni eius tricesimo tertio.** Nach Plutarch **Numa 13** setzte Numa die Salier in seinem achten Regierungsjahre ein. In Plinius **hist. nat. XVIII**, 29 lesen wir: **Rubigalia Numa constituit anno regni sui XI**, und zwar ist nach den bei Plinius folgenden Worten diese Notiz wahrscheinlich aus Varro entlehnt.

Aehnliche chronologische Detailangaben über die Königszeit finden wir in unseren Quellen noch vielfach, und wollen wir die Frage der Glaubwür-

digkeit oder Unglaubwürdigkeit der Königszeit im Einzelnen soweit erledigen, als das nach dem Stande der Quellen möglich ist, so müssen wir u. A. alle derartige chronologische Detailangaben zuerst sammeln, dann sowohl unter einander als auch mit dem, was wir sonst über die Königszeit wissen, vergleichen.

§ 6.

18) Die Verbindung zwischen Kypselos, Demarat und Tarquinius Priscus ist übrigens keineswegs der einzige Punkt, auf dem der Tradition zufolge die römische und griechische Geschichte zur Zeit des Tarquinius Priscus synchronistisch in einander eingreifen. Justin sagt XLIII, 3: Temporibus Tarquinii regis ex Asia Phocaeënsium iuventus ostio Tiberis invecta amicitiam cum Romanis iunxit: inde in ultimos Galliae sinus navibus profecta Massiliam ... condidit (vgl. Cassiodor: Tarquinius Priscus regnavit annos triginta septem. Huius temporibus Massilia in Gallia condita est), und wie wir aus der griechischen Geschichte ersehen, fällt die Gründung von Massilia Ol. XLV, es harmonirt also auch hier die Synchronistik vollkommen. Und nimmt man nun hinzu, daß seit Tarquinius Priscus nach der Tradition der Alten unverkennbar griechisches Wesen mächtig in Rom eindringt, so müßte man sich, falls das synchronistische Eingreifen zwischen Kypselos, Demarat und Tarquinius erfunden wäre, den Lauf der Dinge so denken: Entweder, es hätte Jemand die synchronistische Verkettung zwischen Kypselos und Tarquinius erfunden, dann entweder derselbe oder ein Anderer die synchronistische Verkettung zwischen Marseille und Tarquinius erfunden, und dann entweder derselbe oder ein Anderer die Specialitäten des Eindringens griechischen Wesens in Rom seit Tarquinius erfunden, es wäre also mit andern Worten ein in sich völlig zusammenhängendes Stück altrömischer Culturgeschichte nebst einigen sowohl damit als unter sich völlig zusammenhängenden Stücken altrömischer politischer Geschichte und Chronologie erfunden. Oder das synchronistische Ineinandergreifen von Marseille und Tarquinius nebst dem Eindringen griechischen Wesens wäre wahr, das synchronistische Ineinandergreifen von Kypselos und Tarquinius durch das Mittelglied Demarat wäre erfunden, d. h. mit andern Worten: dasjenige, was für die römische Geschichte bei der Untersuchung über Tarquinius und Kypselos die Hauptsache ist: das synchronistische Verhältniß dieser beiden sei vollkommen wahr, unwahr sei nur das, was für die römische Geschichte im großen Ganzen Nebensache ist: der Stammbaum des Tarquinius Priscus in aufsteigender Linie.

§ 7.

19) Solin II, 6 heißt es: **Sibyllae, quae rebus Romanis quinquagesima Olympiade interfuit . . . Tarquinio Superbo parcius pretium offerente . . .** Da nach der traditionellen Chronologie Tarquinius Superbus die Regierung um Ol. LXI, 4 antritt, Tarquinius Priscus aber von etwa Ol. XLI, 1 bis etwa Ol. L, 2 regiert, so sind hier Priscus und Superbus mit einander verwechselt.

Eine zweite, noch viel interessantere Verwechslung beider Könige begeht Solin I, 77, indem er sagt: **Milon porro Tarquinii Prisci temporibus emicuit.** Da nämlich Milo, der von den Alten als Schüler des Pythagoras bezeichnet wird, Ol. LXII als Olympiadensieger auftritt und noch Ol. LXVII lebt, so ist hier Priscus von Solin indirekt als Zeitgenosse des Pythagoras bezeichnet, während doch letzterer nach den besten Quellen Zeitgenosse des Superbus war und Ol. LXII, d. h. im Anfang von des Superbus Regierung nach Italien kam. Und wenn es dann Plinius hist. nat. II, 8 heißt: **Quam naturam eius Pythagoras Samius primus deprehendit olympiade circiter XLII, qui fuit annus urbis CXLII,** während doch der traditionellen Chronologie zufolge Ol. XLII und CXLII d. St. Priscus regiert, so ist klar, daß Plinius hier ebenso wie Solin den Pythagoras zum Zeitgenossen des Priscus macht. Ja, es wird die Identität der plinianischen und solinischen Synchronistik, sowie die in ihr vorkommende Verwechslung des Superbus und Priscus noch dadurch bestätigt, daß 141—142 d. St. der traditionellen Chronologie zufolge das vierte Regierungsjahr des Priscus ist, Cicero aber de rep. II, 15, § 28 sagt: **quartum iam annum regnante Lucio Tarquinio Superbo, Sybarim et Crotonem et in eas Italiae partes Pythagoras venisse reperitur,** so daß die ältesten (den Begebenheiten gleichzeitig niedergeschriebene?) synchronistische Angabe unverkennbar gelautet hat: „im vierten Jahr des L. Tarquinius kam Pythagoras nach Italien," und dann einige Gelehrte dieses L. Tarquinius irrthümlich auf den Priscus, andere es mit Recht auf den Superbus bezogen. Bei dem Verhältniß aber, das zwischen Plinius und Solin existirt, kann es nicht zweifelhaft sein, daß die zuletzt erwähnten irrigen Angaben beider Schriftsteller aus einer und derselben synchronistischen Urquelle stammen. Zugleich darf als wahrscheinlich angenommen werden, daß diese Urquelle älter als Varro und Cicero ist, da allen Spuren zufolge die Ansicht, Pythagoras und Superbus seien Zeitgenossen, spätestens seit etwa Cicero's Tagen die herrschende war. Und um so auffallender und beachtenswerther ist dann endlich Folgendes: nach Dionys VII, 1 gaben Gellius, Licinius (die beide vor Varro, oder doch lange vor dem Erscheinen der chronologischen Hauptwerke Varro's lebten) und viele andere Annalisten an, bei der Hungersnoth 261 d. St. seien die

Römer von dem sicilischen Tyrannen Dionys mit Korn unterstützt worden, es setzten also diese Annalisten, wenn sie wie Plinius den Pythagoras unter Priscus, im Jahre 141—142 d. St. nach Italien kommen ließen, den Dionys etwa 120 Jahre später an als die Ankunft des Pythagoras in Italien, die Dauer dieses Zeitraums aber harmonirt bis auf ein Geringes mit der Dauer des Zeitraums, der in Wirklichkeit zwischen der Ankunft des Pythagoras und dem Regierungsantritt des Dionys verflossen ist, denn jene fällt Ol. LXII, 4 (529 v. Chr.), diese Ol. XCIII, 3 (406 v. Chr.), es beträgt also die Dauer etwa 123 Jahre. Welche Conjecturen sich an diesen Umstand anknüpfen ließen, brauche ich nicht erst auseinander zu setzen.

20) Dionys zeigt in der Art wie er von den Tarquiniern redet, wieder ein Mal aufs Glänzendste, mit welch formeller Umsicht er gearbeitet hat. Er gibt **IV**, 41 an: *Μετά δὲ τοῦτον* (sc. Servius Tullius) *παραλαμβάνει Λεύκιος Ταρκύνιος τὴν Ῥωμαίων δυναστείαν .... διὰ ταῦτα ἐπωνυμίαν τίθενται αὐτῷ Ῥωμαῖοι τὸν Σούπερβον. τοῦτο δὲ δηλοῦν βούλεται κατὰ τὴν ἡμετέραν γλῶτταν τὸν ὑπερήφανον. τὸν δὲ πάππον αὐτοῦ Πρίσκον ἐκάλουν. ὡς δὲ ἡμεῖς ἂν εἴποιμεν, τὸν προγενέστερον. ὁμώνυμος γὰρ ἦν τῷ νεωτέρῳ κατ᾽ ἄμφω τὰ ὀνόματα.* Und ganz consequent damit nennt er die Vorgänger des Servius Tullius, da wo er dessen Abstammung, Throngelangung und Regierung erzählt (**III**, 46—73), nie Priscus, sondern immer nur Tarquinius oder L. Tarquinius. Ebenso formell präcis wie über den Vorgänger drückt sich Dionys auch über den Nachfolger des Servius Tullius aus, denn, während er von **IV**, 41—85 die Regierungsgeschichte des Superbus erzählt, nennt er in diesen 45 Capiteln (ausgenommen in der aus **IV**, 41 so eben angeführten Stelle) den Superbus nie Superbus, sondern immer nur Tarquinius. Paulus Diaconus sagt v. **Priscus**, p. 226: **Priscus Tarquinius est dictus, quia prius fuit quam Superbus Tarquinius.** Vgl. Anm. 21.

21) In der traditionellen Geschichte der Königszeit und Republik begegnen uns sehr bestimmte Spuren davon, daß das Princip der Namengebung mehrmals gewechselt hat, und daß — wenn gleich natürlich scharfe, mit einem bestimmten Jahr abgeschlossene Gränzen für das Vorkommen des einen und des anderen Princips nicht gezogen werden können, weil in solchen Dingen das alte Princip einem neuen nur sehr allmählig weicht — doch u. A. eine Gränze um die Zeit des Numa Pompilius und Tullus Hostilius, eine andere um die Zeit des Tarquinius Priscus fällt.

Die römischen Könige vor Priscus führen (wenn wir von dem Sabiner Titus Tatius absehen) entweder gar keine Vornamen oder die Vornamen: **Numa, Tullus, Ancus**; die römischen Könige nach Hostilius führen die Vornamen: **Lucius** (Priscus), **Servius** (Tullius), **Lucius** (Superbus). Die Vorna-

men der späteren Könige Lucius und Servius begegnen uns in der Zeit des Superbus (L. Junius Brutus, L. Tarquinius Collatinus) und der beginnenden Republik öfter, in der Zeit der Könige vor Superbus — wenn wir von den Königen und von dem L. Tarpejus bei Festus v. Saxum Tarpejum, p. 243 abgesehen — nie, obgleich uns aus dieser Zeit die Namen ziemlich vieler Personen genannt werden, nämlich Pompus Pompilius als Vater des Numa Pompilius, Marcus Marcius (Liv. I, 20), Numa Marcius (Liv. I, 20), Proculus Julius, Sp. Vettius (Plut. Num. 7), Hostus Hostilius als Vater des Tullus Hostilius, M. Horatius, P. Horatius, Metius Curtius, Tullus Tyrannus (Dion. II, 46), Volessus Valerius, Sp. Tarpejus, Sp. Fusius (Liv. I, 24), M. Valerius (Liv. I, 24), C. Papirius (Dion. III, 36), Aruns Tarquinius, Attius Navius u. s. w. Ganz Anders steht es mit den Vornamen der älteren Könige Numa, Tullus, Ancus. Der Vorname Numa kommt in der Zeit des Numa Pompilius und Tullus Hostilius drei Mal vor: außer bei dem Könige auch bei dem Priester Numa Marcius (Liv. I, 20) und dem Stadtpräfeeten Numa Marcius, der der Zeit nach als Sohn des Vorhergehenden gedacht werden kann (Tacit. Ann. VI, 11), später nie wieder, selbst nicht bei denjenigen vier Gentes, die sich der Abstammung von Numa rühmten, obgleich uns von diesen vier Gentes über 130 Mitglieder bekannt sind. Der Vorname Tullus kommt, wenn ich richtig beobachtet habe, in der Republik nur noch ein einziges Mal vor, nämlich bei einem Hostilier, und unter etwa vierzehn Hostiliern, die wir aus der Zeit der Republik kennen, führt bloß einer — der eben angedeutete — den Vornamen Tullus. Der Vorname Ancus erscheint außer bei dem Könige Ancus Marcius auch bei dem mit diesem gleichzeitig lebenden Ancus Publicius aus Cora (Dion. III, 34), nachher nie wieder, weder unter den Königen, noch zur Zeit der Republik; und selbst von mehr als 20 Marciern, die wir aus der Zeit der Republik kennen, führt jeder einen andern Vornamen als Ancus. Und das Gleiche oder doch etwas sehr Aehnliches, was von diesen Vornamen der ersten Könige gilt, gilt auch von mehreren anderen Vornamen, die uns aus der älteren Königszeit überliefert werden. Als Vater des Tullus Hostilius wird Hostus Hostilius genannt; der Vorname Hostus aber findet sich meines Wissens zwar noch in den ersten Zeiten der Republik (Hostus Lucretius, Cs. 324 d. St., P. Lucretius, Hosti f., Cstr. 336 d. St.), später jedoch nicht mehr, und selbst von etwa vierzehn Hostiliern, die wir aus der Zeit der Republik kennen, führt jeder einen andern Vornamen als Hostus. Der Vorname Proculus, den der zur Zeit des Romulus und Numa erwähnte Julius führt, kommt auch noch in den ersten Zeiten der Republik vor (Proculus Virginius Tricostus Rutilus, Cs. 267 d. St.; Proculus Geganius Macerinus, Cs.

313 d. St.), später erscheint Proculus zwar als Beiname, nie aber meines Wissens als Vorname, und Valerius Max. de nom. rat. heißt es ausdrücklich: Quae olim praenomina fuerunt, nunc cognomina sunt: ut .... Proculus ... Der Vorname Pompus, den der Vater des Numa Pompilius geführt haben soll, kommt nach Numa meines Wissens in Rom nie wieder vor, selbst nicht unter den mehr als 130 Mitgliedern der vier Gentes, die von Numa abzustammen behaupteten. Der Vorname Denter, den nach Tacitus Ann. VI, 11 ein Stadtpräfect unter Romulus führte (Denter Romulius), kommt später meines Wissens nie wieder als Vorname vor, als Beiname in den Fasten (d. h. hier, wie gewöhnlich in diesem Buch: Fasten der Consuln, Dictatoren, Magistri Equitum, Censoren und Consulartribunen — die Fasten der Prätoren u. s. w. sind ausgeschlossen) nicht mehr nach 462 d. St. In Festus v. Septimontium p. 351 finden wir erzählt, daß zur Zeit des Tullus Hostilius ein Tusculaner Opita (l. Opiter) Oppius den Römern zu Hülfe gekommmen sei, diesen Vornamen Opiter aber (der hier allerdings nicht einem Römer, sondern einem Tusculaner beigelegt ist) finden wir zwar noch in den Anfängen der Republik als römischer Vornamen (Opiter Virginius, Cs. 251 d. St., Opiter Virginius, Cs. 275 d. St.), später aber meines Wissens nie.

In der Republik finden wir von Vorn herein die Sitte herrschend, daß jeder Römer, oder doch wenigstens jeder angesehene Römer drei oder vier Namen führt (Vornamen, Gentilnamen, ein oder zwei Beinamen), wenn gleich in den ersten Anfängen der Republik auch noch die Fälle vorkommen, daß, soweit unsere in dieser Beziehung allerdings ungenügenden Quellen ein Urtheil erlauben, ein vornehmer Römer ursprünglich nur zwei Namen hat, und einen dritten erst spät erhält. Unter den mehr als 120 Consuln, Dictatoren und Magistri Equitum von 244 d. St. bis 301 d. St. ist keiner, der nicht in unseren Quellen drei oder vier Namen besitzt, wenn gleich L. Junius Brutus, P. Valerius Publicola, also gerade Consuln des ersten Jahres der Republik ihren dritten Namen der Tradition zufolge erst in späteren Lebensjahren erhielten. Ganz anders steht es in der Königszeit. Lassen wir Romulus und Remus, die als zweiten Namen Silvius geführt haben sollen und jedenfalls nicht mehr als zwei Namen besaßen, bei Seite, so finden wir: die Könige Numa Pompilius, Tullus Hostilius, Ancus Marcius, Servius Tullius führen ein jeder nur zwei Namen, L. Tarquinius Priscus und L. Tarquinius Superbus haben ihren dritten Namen Allem nach erst später erhalten. Es ergiebt sich also, daß selbst die hervorragendsten Personen der Königszeit (vor Priscus) nur zwei Namen besitzen; aus dieser Thatsache aber darf man den Schluß ziehen, daß sich die Sitte der drei Namen, die uns am Anfang der Republik als eine sehr ausgebildete entgegentritt, erst in der letzten Hälfte der Königszeit entwickelt habe, und mit diesem Schluß harmoniren un-

sere Quellen vortrefflich. Von dem Aruns, der zur Zeit des Priscus lebte, sagt Dion. III, 50, weil er von dem Vermögen des Vaters und Großvaters nichts geerbt habe, Ἠγέριος ἐπωνομάσθη, später, als Statthalter von Collatia geworden, Κολλατῖνος ἐπεκλήθη, καὶ πάντες οἱ ἀπ' ἐκείνου γενόμενοι; hier also haben wir aus der Zeit des Priscus ein Beispiel von drei Namen vor uns. Was aber die übrigen aus der Königszeit genannten Römer betrifft, so steht es mit ihnen so: Bei Valerius Max. VIII, 1 wird in der Ueberschrift, nicht aber in Context, der Sieger unter Tullus Hostilius M. Horatius Tergeminus genannt, ein Beiname, der wie gesagt, nur in der Ueberschrift vorkommt, und in der Form Tergeminus jedenfalls jünger sein wird als selbst der Anfang der Republik, da die ältere Form Trigeminus gelautet zu haben scheint (vgl. oben Anm. 13). Ob aus Plutarch Numa 21 zu entnehmen sei, daß nach einigen Quellen Numas Söhne drei Namen führten, wage ich nicht zu entscheiden. Alle übrigen Römer der Königszeit dagegen werden uns stets nur mit zwei Namen genannt, und wenn gleich bei manchem von ihnen in unseren Quellen der dritte Name nur aus Zufall weggelassen sein kann, so ist doch schwer zu glauben, daß Proculus Julius, Attius Navius, oder die Söhne des Superbus, die so oft von so verschiedenen Quellen genannt werden, bloß zufälligerweise immer und mit zwei Namen genannt worden seien, wenn sie der traditionellen Geschichte nach deren drei getragen hätten. Endlich aber darf als entscheidendes Argument dafür, daß die Sitte der zwei Namen durch die der drei Namen erst in der zweiten Hälfte der Königszeit verdrängt worden ist, wohl auch das gelten, daß es Valerius Max. de nom. rat. heißt: Varro simplicia in Italia fuisse nomina ait, existimationisque suae argumentum refert, quod Romulus et Remus et Faustulus neque praenomen ullum, neque cognomen habuerunt. Qui ab eo dissentiunt, aiunt matrem eorum Rheam Silviam vocatam; avum Silvium Numitorem; fratrem eius Amulium Silvium: et superiores Albanorum reges, Capetum Silvium, Agrippam Silvium; posterioresque duces Metium Suffetium et Tutorem Coelium vocatos. Nec contenti his ad Sabinos transgrediuntur, et Titium Tatium, Numam Pompilium et patrem eius Pompum Pompilium; eius denique regionis principes ennumerant, Pirtilianum Lavianium, Volesum Valesium, Metium Curtium, Album Funnisillaticum. Ex Tuscis recitant Lartem Porsennam; ab Aequicolis Septimum Modium, primum regem eorum, et Sertorem Resium, qui primus ius feciale instituit, so daß also Varro für die erste Zeit Roms gar nur einen Namen annahm, und seine Gegner, obgleich sie nicht bloß die Namen von hochstehenden Personen, wie Fürsten, sondern auch die Namen von erst in des Tullus Hostilius Zeit fallenden Personen, wie

Metius Suffetius und **Tutor Coelius** gegen ihn geltend machten, doch immer nur Beispiele von zwei, nicht auch welche von drei Namen, anführten (beiläufig bemerkt, beweist diese Stelle auch, daß die Alten bei ihren Untersuchungen über die Culturgeschichte Roms sich nicht bloß auf die Geschichte Roms beschränkten, sondern auch die Geschichte der Albaner, der Sabiner, der Etrusker, der Aequicoler, d. h. der Nachbarstaaten Roms, zu Rath zogen).

Im Anfange der Republik kommen zuweilen die Fälle vor, daß der Gentilname und der Beiname aus einer und derselben Wurzel abstammen, wie bei **C. Julius Julus**, **Sex. Fusius Fusus**, **C. Valesius Volusus** (oder **Volesus**, was, wenn der Name ebenso wie **Valesius** in **Valerius** modernisirt wäre, doch wohl Valerus geworden wäre, vgl. unten), später verschwinden diese, selbst im Anfang der Republik selteneren Fälle ganz. Der letzte **Julius Julus**, dessen die Fasten gedenken, fällt 401 d. St., während von 264 d. St. bis 401 d. St. zwölf **Julii Juli** vorkommen; der letzte **Fusius Fusus** 362 d. St., während von 265 d. St. bis 362 d. St. zehn **Fusii Fusi** vorkommen; der letzte **Valesius Volusus** (wenn wir vom Consul von 757 d. St. absehen) 343 d. St., während bis dahin mindestens drei **Valesii Volusi** vorkommen. Wir werden aber mit Rücksicht auf einen andern, gleich zu erörternden Umstand, schwerlich irren, wenn wir in dieser Abstammung des Gentilnamens und Beinamens aus einer und derselben Wurzel die letzten Reste und Ausläufer eines Princips der Namengebung erblicken, von dessen Entstehen bis zu dessen Absterben Jahrhunderte verflossen sein werden.

Daß Vorname und Gentilname aus einer und derselben Wurzel entsprungen, kommt in der Zeit der Republik meines Wissens nur bei solchen Vornamen vor, die damals ganz üblich sind, wie z. B. **Lucius Lucilius**, **Titus Titius**, **Publius Poblilius**. Es entsprechen diese Namen, was das Princip der Namengebung betrifft, den Namen Jacob Jacobsen, Christian Christiansen u. s. w. In der Königszeit nach Tullus Hostilius finden wir solche Namen nicht, schwerlich aber ist das bloßer Zufall, denn in der Königszeit vor und unter Tullus Hostilius begegnen sie uns selbst unter den spärlich erhaltenen Namen dieser Zeit verhältnißmäßig häufig. Wir haben **Pompus Pompilius**, den Vater des Numa; **Marcus Marcius**, einen Verwandten des Numa (Liv. I, 20); **Hostus Hostilius**, den Vater des Tullus Hostilius; **Opiter Oppius**, den Tusculaner aus der Zeit des Tullus Hostilius; unter den Begleitern des Titus Tatius den *Οὐόλεσσος Οὐαλέριος*, wie ihn Dion. II, 46, *Οὐέλεσος*, wie ihn Plut. Numa 5 nennt, was bei der ursprünglichen Identität des s und r schwerlich etwas Anderes ist als **Valerus Valerius** (ob der Ahnherr der Horatier in der Tradition **Horatus Horatius** hieß, ob der Ahnherr der Vibier in der Tradition **Vibus Vibius** hieß? vgl. Dion. V, 14 die Fasten zu 301 d. St.: **P. Lestius Q. f.**

Vibi n., und den bekannten Beinamen der Fabier Vibulanus, der 346 d. St. aus den Fasten verschwindet, während er bis dahin acht Mal vorkommt).

Die Mangelhaftigkeit unserer Quellen erlaubt uns allerdings nicht, eine vollständige Geschichte der Namengebung bei den Römern herzustellen, aber das scheint mir nach dem Vorgebrachten unbestreitbar, daß sich in unserer traditionellen Geschichte die deutlichsten Spuren von Umwandlungen der Namengebung in der Königszeit, und zwar nicht bloß in der späteren Königszeit, sondern auch in der früheren, in der des Numa entgegentreten. Ist aber das der Fall, so kann ich mir das Dasein dieser Spuren in keiner anderen Weise erklären als dadurch, daß diese Spuren auf wahrhafter, glaubwürdiger Ueberlieferung beruhen. Römer aus der Zeit der Republik würden bei Erfindung von Namen für die Königszeit einerseits der Sitte ihrer Zeit gemäß den Personen nicht zwei, sondern drei Namen gegeben haben, andererseits Vornamen gewählt haben, die in ihrer Zeit vorkommen wie Lucius, Caius u. s. w., nicht Pompus, Hostus u. s. w.

Ich kann hier nicht auf Alles eingehen, was über die Namen der Königszeit zu sagen wäre, bemerke aber noch Folgendes.

Diejenigen Namen von Römern oder Römerinnen, die uns aus der Königszeit genannt werden, zerfallen in drei Classen: 1) die Namen der Könige, der Vorfahren oder Frauen oder Kinder, oder sonstigen nahen Verwandten der Könige; 2) die Namen von Priestern oder Priesterinnen; 3) die Namen von Personen, die keiner der ersten beiden Classen angehören. Die Namen der ersten Classe sind bekanntlich ziemlich zahlreich. Ebenso die der zweiten Classe. Es werden uns aus ihr genannt: Gegania, Verenia, Canuleja, Tarpeja, die vier ersten Vestalinnen, die Numa ernannte (Plut. Numa 10); Pinaria, P. f., Vestalin unter Tarquinius Priscus (Dion. III, 67); Numa Marcius, Marci f.; Pontifex unter Numa (Liv. I, 20); M. Valerius, Fetial unter Tullus Hostilius (Liv. I, 24); Sp. Fusius, Pater patratus unter Tullus Hostilius (Liv. I, 24); C. Papirius, Pontifex maximus unter Tullus Hostilius (Dion. III, 36); Attius Navius, Augur unter Priscus; Cornelius, Priester oder Angestellter am Dianentempel auf dem Aventin unter Servius Tullius (Plut. qq. rr. 4); M. Attilius, Bewahrer der sibyllinischen Bücher unter Superbus (Dion. III, 70). Also im Ganzen zwölf priesterliche Personen. Verhältnißmäßig am Wenigsten zahlreich sind die Namen der dritten Classe. Wenn wir die aus den Anfängen Roms bis nach der Vereinigung der Sabiner mit den Römern weglassen, so werden uns an Namen dieser Classe genannt: kein einziger Feldherr oder höherer Officier; vier Obrigkeiten, die ihr Amt in Abwesenheit der Könige zu verwalten hatten, also gerade deßhalb auch in solchen Urquellen genannt sein konnten, die sonst wenig Namen erwähnten, näm-

lich der Interrer Sp. Vettius zwischen Romulus und Numa (Plut. Numa 7) und die von Tacitus Ann. VI, 11 genannten Stadtpräfecten: **ad Romulo Dentrem Romulium, post ab Tullo Hostilio Numam Marcium, et ab Tarquinio Superbo Spurium Lucretium.** Außerdem noch Proculus Julius, die Horatii Volesus (Plut. Numa 5), und zur Zeit des Tarquinius Superbus Pinarius, dessen Frau Thalaea und dessen Mutter Gegania. Der ganze Tenor der Königszeit ist aber offenbar der, daß die Mitglieder der königlichen Familien und die Priester sowie etwa noch die in Abwesenheit der Könige fungirenden Obrigkeiten als Hauptpersonen gedacht werden müssen; es harmonirt also das mehr oder weniger häufige Vorkommen von Namen einzelner Personen vortrefflich mit dem Tenor der ganzen Königszeit. Außerdem sind aber die einzelnen Namen, die uns außer denen aus den Königsfamilien genannt werden, in voller Harmonie mit dem was wir sonst über die Geschichte der einzelnen römischen Familien wissen, und es ist unmöglich zu glauben, dieselben seien in späterer Zeit, wohl gar bloß nach den Namen vornehmer Geschlechter erfunden. Nehmen wir die vier ersten Vestalinnen, so erscheinen die Geganii in den Fasten bis 386 d. St. fünf Mal, nachher nie wieder. Die Verenii kommen in der römischen Geschichte (diese Vestalin ausgenommen) nie vor, und die Veranii — wenn man bei Plutarch a. a. O. Verania lesen will — vor der Kaiserzeit fast gar nicht; die Canuleji spielen mit Ausnahme des bekannten Volkstribunen eine so unbedeutende Rolle, daß ihrer Alles in Allem (inclusive des Volkstribunen) nur vier genannt werden; die Tarpeji, deren Name auch in die Geschichte des Romulus verflochten ist, sind in den Zeiten der Republik so unbedeutend, daß sie nur ein einziges Mal in den Fasten auftreten, und zwar lange vor dem gallischen Brande: 299 d. St. Die fünfte Vestalin Pinaria gehört einer Gens an, die in den Fasten bis 390 d. St. fünf Mal erscheint, nachher nie wieder. Wie hätten wir uns also, wenn alle diese Namen erfunden wären, den litterarischen Entwicklungsgang in Rom zu denken? Offenbar so, daß alle diese Einzelheiten mit tief gelehrter Kenntniß sowohl des Tenor der Königsgeschichte als der Geschichte der Namen erfunden wären, erfunden wären von genialen aber sich um Wahrheit gar nicht kümmernden Historikern; erfunden zu einer Zeit, die wir gar nicht mehr bestimmen können; für wahr gehalten von Gelehrten Roms, die bei Weitem mehr äußere Hülfsmittel zur Prüfung der Wahrheit der alten Tradition hatten als wir — das Alles aber ist in meinen Augen so unwahrscheinlich, daß ich bei aller Anerkennung des Satzes, daß das Wahrscheinliche keineswegs auch immer das Wahre ist, doch mich zu der Ueberzeugung gedrängt und genöthigt sehe, die Namen der vier ersten Vestalinnen unter Numa seien authentisch. Sind aber diese Namen wahr, so kann sich unsere Traditon über sie nur darauf stützen,

daß man in Rom entweder vollständige oder unvollständige Verzeichnisse der priesterlichen Personen zu Numas Zeit besaß, daß also auch nicht bloß Numa entschieden als historische Person zu fassen ist, sondern auch dem, was übrigens über seine kirchlichen Einrichtungen berichtet wird, glaubwürdige ihm gleichzeitig niedergeschriebene und bis in später Zeit erhaltene Quellen zu Grunde liegen.

Der Vorname **Proculus** des **Proculus Julius** wird etymologisch mit **Procas** zusammenhängen, einem Namen, der bekanntlich die albanische Königsliste aufweist, und zwar in demjenigen ihrer Theile, der betreffs der in ihm vorkommenden Namen wahr sein mögte. Der Name **Egerius**, den die Alten als Name des nachherigen Collatinus von egere ableiten, mögte etymologisch mit dem Namen **Egeria** zusammenhängen, den die Tradition, wenn auch nur als Name einer Nymphe, in die römische Königszeit verlegt.

22) Wenn Dionys V, 4 von der Schlacht am regillischen See (257 d. St.) sagt, die Anführer der Latiner seien gewesen: Sextus Tarquinius und *Ὀκταούϊος τε ὁ Τουσκλανὸς, Ταρκυνίου τοῦ βασιλέως γαμβρὸς, ὡς δέ τινες γράφουσιν, υἱὸς τοῦ γαμβροῦ*, so hat man hier aus der tusculanischen Geschichte einen Fall, in dem die Schriftsteller nicht wissen, ob unter einem und demselben Namen Eine Person steckt oder ob unter ihm ein Vater mit seinem gleichnamigen Sohn zu verstehen ist. Und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sowohl in Tusculum wie in andern Nachbarstädten Roms gar oft der Sohn mit dem Vater gleichnamig war, also bei Bearbeitung der Geschichte dieser Städte die Gelehrten vielfach mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, wie die Gelehrten bei Bearbeitung der altrömischen Geschichte. Dieser Umstand aber muß das genealogische Studium der altrömischen, altlatinischen u. s. w. Geschichte sehr erschwert haben.

Aurel. Victor **de vv. ill. 4** heißt es: **Tullus Hostilius, quia bonam operam adversum Sabinos navaverat, rex creatus.** Livius sagt **I, 22: Tullum Hostilium, nepotem Hostilii, cuius in infima arce clara pugna adversus Sabinos fuerat, regem populus iussit.** Dionys gibt **III, 1** an, der Großvater des Tullus Hostilius habe die beim Sabinerinnenraub geraubte Hersilia geheirathet und *ἐν ταῖς πρὸς Σαβίνους μάχαις ἀποθνήσκει, καταλιπὼν παιδίον μονογενές*; er denkt sich also den Großvater des Tullus zwischen den Jahren 4 d. St. und 7 d. St. gestorben. Plinius sagt **hist. nat. XVI, 4: Romulus frondea coronavit Hostum Hostilium, quod Fidenam primus irrupisset. Avus hic Tulli Hostilii fuit.** Glaubt man, man habe in diesen Angaben über die Vorfahren des Tullus Hostilius Angaben vor sich, deren Widerspruch nicht daher rührt, daß sie alle erfunden sind, sondern daher, daß eine von ihnen wahr ist und die übrigen auf Mißverständnissen beruhen — ein Glaube, dessen Grund oder

Ungrund ich dahin gestellt lasse — so kann man mit Rücksicht darauf, daß die Eroberung Fidenäs durch Romulus der Tradition zufolge in die letztere Hälfte vor des Romulus Regierung, zwischen etwa 28 und 38 d. St. fällt, sagen: die von Dionys vertretene Angabe ist richtig; Plinius hat den Vater und Großvater des Tullus, Aurelius gar den Tullus selbst, dessen Vater und Großvater zu Einer Person zusammengeschmolzen.

23) Daß bei den Römern noch sehr spät im täglichen Leben der Großvater vom Enkel mit Vater angeredet ward, ersieht man aus Plinius **hist. nat. VII, 13: Q. Metellus Macedonicus, cum sex liberos relinqueret, undecim nepotes reliquit, nurus vero generosque et omnes, qui se patris appellatione salutarent, viginti septem.**

Livius **I, 42** lesen wir: **Servius . . . ne qualis Anci liberûm animus adversus Tarquinium fuerat, talis adversus se Tarquinii liberûm esset.** Diese Worte, so wie sie da stehen, lassen es bei der Zweideutigkeit des Ausdrucks **liberi** völlig unklar, ob Livius von Söhnen oder Enkeln des Ancus und des Tarquinius rede; nur aus Nebenumständen ersieht man, daß der Pataviner Söhne meint. Aehnliche Stellen, aber ohne erklärende Nebenumstände, können gar wohl in den den Tarquiniern gleichzeitig niedergeschriebenen Aufzeichnungen gestanden haben.

24) Eins der merkwürdigsten Beispiele, wie nahe die Gränzen und Wirkungen einer bei ungenügenden Quellen ehrlichen aber unbesonnenen Kritik sich mit denen einer absichtlichen Betrügerei berühren, wie sie sogar fast ganz mit ihnen zusammenfallen können, bietet Pighius in seinen Annalen, indem er **I, 94** zu gewissenhaft ist, um für die ersten Aedilen den durch einen einzigen erfundenen Buchstaben zu gewinnenden Großvater zu erfinden, aber nichts destoweniger — jedoch, man höre ihn selbst. Nachdem er a. a. O. gesagt hat: **Aediles plebis primi: C. Mucius C. f. . . . n. Condus Scaevola, Q. Mucins C. f. . . . n. Condus Scaevola,** fügt er hinzu: **Non invenio quemquam veterum primos plebis aediles nominasse. Cogit nos igitur instituti ratio vacua loca magistratuum qnalicumqne modo supplere, et fingere primos aediles C. Muci Cordi primi Scaevolae duos filios: cuius familiae posteritas multis saeculis Romae continua serie floruit.**

§ 8.

25) Wie vielfach und in wie hohem Grade unsere kritische Aufmerksamkeit auf Widersprüche und unser Urtheil über die Bedeutsamkeit oder Bedeutungslosigkeit von sogenannten inneren Widersprüchen durch diejenigen uns selber unbewußt in uns waltenden Voraussetzungen bedingt wird, die wir durch die von uns nicht **cum beneficio** angetretenen Erbschaft des

Wissensstandes und der Anschauungsweise unserer Zeit zur Beurtheilung der Dinge mitbringen, sieht man auch an der Verschiedenheit des Maßstabes, mit dem wir oft ganz unwillkührlich die litterarischen Werke verschiedener Zeitalter messen. Von Goethe erscheint es uns so natürlich, daß derselbe neben dem Ausgezeichnetsten auch manches Unbedeutende geschrieben hat, daß es uns kaum je einfällt, von einem minder guten Gedicht, das wir unter seinen Werken antreffen, zu vermuthen, es seie nicht von ihm verfaßt, oder das, was man den inneren Zusammenhang nennt, zum Maßstab für die Aechtheit oder Unächtheit göthischer Gedichte zu machen. Bei Schiller beirren uns die vielen und starken inneren Widersprüche, die in manchen seiner Dramen nicht bloß in Einzelheiten, sondern selbst im Plane zu Tage treten, keinen Augenblick in dem Glauben, sein Don Carlos u. s. w. seie von ihm allein geschrieben. Treffen wir aber in der Ilias oder in ciceronischen Schriften Widersprüche und Unbedeutendheiten, die verhältnißmäßig nicht im Mindesten größer sind als die im Göthe und Schiller von uns als etwas ganz Natürliches hingenommenen, so sind wir nur zu geneigt, darin Beweise für die Unächtheit ciceronianischer Reden oder für eine Mehrheit von Verfassern der Ilias zu sehen.

Wollten wir die Aechtheit oder Unächtheit einzelner Werke von Corneille, Moliere u. s. w. bloß oder hauptsächlich nach den inneren Merkmalen derselben entscheiden, so würden wir in sehr vielen Fällen gewiß zu durchaus irrigen Urtheilen über deren Aechtheit gelangen. Es würden z. B., wenn die Frage bloß nach dem, was man die inneren Gründe nennt, entschieden werden sollte, wahrscheinlich alle Kritiker sich dahin erklären, es seien les plaideurs nicht von Racine verfaßt.

26) Wie bekannt, treten uns von den bedeutenderen Persönlichkeiten der römischen Geschichte vor dem zweiten punischen Krieg die meisten, wie z. B. selbst ein M. Furius Camillus, M. Valerius Corvus u. s. w. nicht als im Einzelnen ausgeführte, sondern bloß als in den Umrissen bestimmte Individualitäten entgegen, und ähnlich wie die Menschen des alten Roms treten auch dessen Götter vorzugsweise nicht als Individuum, sondern als Kraft auf. Eine freiere, reichere Entfaltung der menschlichen Individualitäten bricht sich in Rom erst gleichzeitig damit Bahn, daß die mehr allgemein gehaltenen Gestalten der alt-italischen Götterwelt im Volksglauben durch die individuelleren Gestalten der griechischen Götterwelt verdrängt werden.

27) Da die für uns herrschende Tradition den Romulus Rom in seinem achtzehnten Lebensjahr gründen läßt, so hätte es den Alten nahe genug gelegen, den Anfang der römischen Geschichte mit dem der Olympiaden gleichzeitig zu setzen, indem sie entweder das Geburtsjahr des Romulus in Ol. I, 1 und Roms Gründung in Ol. V, 2 setzten oder umgekehrt die Gründung

Roms als Ol. VI, 3 oder VII, 1 oder VII, 2 geschehen annahmen, sie aber im 23sten oder 25sten oder 26sten Lebensjahr des Romulus vor sich gehen ließen. Davon aber, daß dergleichen je Einem von ihnen eingefallen sei, findet sich keine Spur (ausgenommen vielleicht eine Stelle im Vincenz von Beauvais, die ich troß alles Suchens nicht wiederfinden kann, von der mir aber dunkel vorschwebt, ich hätte früher in ihr indirect des Romulus Geburtsjahr auf Ol. I, 1 angesetzt gefunden), und es ist dieses Fehlen eines synchronistischen Zusammentreffens zwischen Ol. I, 1 und dem Geburtsjahr des Romulus in der Tradition ein immerhin beachtenswerther Umstand, insofern es zeigt, wie wenig die Römer auf eine fictive Synchronistik der altrömischen und altgriechischen Geschichte ausgingen, da sie eine so nahe liegende synchronistische Combination verschmähten.

Während für die Griechen bekanntlich ein großer Reiz in dem Gedanken lag, es hätten wichtige Begebenheiten, die sich in von einander entfernten Gegenden zutrugen, sich am selben Tag oder doch im selben Jahr zugetragen, und während griechische Schriftsteller unverkennbar die griechische, römische und carthagische Geschichte dadurch synchronistisch mit einander zu verknüpfen suchten, daß sie angeben, es seie sowohl Rom wie Carthago Ol. I gegründet (oder wie Timäus, es seien sowohl Rom wie Carthago im Jahre 38 vor Ol. I gegründet), findet sich bei keinem mir bekannten Römer die Gründung Roms auf Ol. I gesetzt.

---

§ 9.

28) Es fehlt hier freilich auch Tarquinius Priscus.

29) Rechnen wir die albanischen Könige von der Gründung Laviniums durch Aeneas an, so folgen sich dieselben nach Dionys so: Aeneas 5 Jahre, Ascanius 38, Silvius 29, Aeneas 31, Latinus 51, Albas 39, Capetus 26, Capys 28, Calpetus 13, Tiberius 8, Agrippa 41, Allades 19, Aventinus 37, Procas 23, Amulius 42, also 15 Könige zusammen 430 Jahre, d. h. jeder durchschnittlich 28—29 Jahre. Es ist also die Regierungszeit der albanischen Könige kürzer als die der römischen, und dieser Umstand ist insofern beachtenswerth, als darnach die durchschnittliche Regierungsdauer der römischen Könige abstract unwahrscheinlicher erscheint als die der albanischen, welche letztere entschieden fingirt ist (als wirklich historische Persönlichkeiten der albanischen Königsreihe können meiner Ansicht nach höchstens Procas, Amulius und Numitor betrachtet werden), und es doch schwer zu glauben ist, bei Fiction der Chronologie der römischen und albanischen Könige hätte man für die albanischen Könige, wie sie im Dionys vorliegen (über die älteste albanische

Königsliste sprachen wir früher), eine wahrscheinlichere Gesammtsumme gewählt, als für die römischen.

30) Da Superbus bald nach dem Antritt seiner Regierung (Dion. IV, 45, vgl. auch Liv. I, 49) seine Tochter an dem Tusculaner Mamilius verheirathet, so müssen seine Söhne, wenn man nicht einen großen Altersabstand derselben von ihrer Schwester annehmen will, zur Zeit der Vertreibung des Superbus etwa hoch in den dreißiger Jahren oder im Anfang der vierziger gestanden haben, und ungefähr in gleichem Alter mit ihnen sollen auch M. Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus gewesen sein. Wenn mit diesen Daten und Angaben andere Daten und Angaben unserer Quellen theils wirklich nicht harmoniren, theils nicht zu harmoniren scheinen (z. B. daß bei der Gesandtschaft nach Delphi, die dem Sturz des Superbus offenbar als nicht lange vorangehend gedacht wird, Dionys den Brutus, Titus und Aruns als νεανίσκοι bezeichnet), so ist darüber u. A. zu bemerken: Erstens, es hat, wie erwähnt, die ältere Tradition den verwickelten Stammbaum der Tarquinier offenbar vielfach verkehrt aufgefaßt, und von den Irrthümern dieser älteren Tradition, deren Zahl und Ausdehnung wir gar nicht mehr genau erkennen können, sind nicht bloß bei Livius, sondern auch bei Dionys nachweisbar noch Reste übrig geblieben, weil sowohl Dionys wie Livius die älteren Annalisten vielfach benutzten. Es ist daher bei diesem Zustande unserer Quellen unmöglich, alle einzelnen chronologisch-genealogischen Angaben derselben in Harmonie zu bringen. Daraus aber daß wir auf diese Unmöglichkeit stoßen, folgt noch keineswegs, daß nun auch die Geschichte jener Zeit unglaubwürdig sei. Auch in der späteren Zeit Roms, im hannibalischen Kriege, in der ciceronianischen Zeit u. s. w. ist es uns zuweilen unmöglich, die einander widersprechenden chronologisch-genealogischen Angaben der Quellen vollständig und ohne Rest zu lösen. Zweitens ist das Wort gleichalterig von sehr dehnbarem Sinn, und ebenso dehnbar und unbestimmt sind die Ausdrücke juvenes, adolescentes, die Dionys in seinen lateinischen Quellen da gefunden haben wird, wo er von νεανίσκοι redet. Bei Censorin de die nat. 14 lesen wir (um von vielen bekannten Stellen nur zweie anzuführen): Varro quinque gradus aetatis aequabiliter putat esse divisos, unumquemque scilicet praeter extremum in annos XV. Itaque primo gradu usque ad annum XV pueros dictos . . . secundo ad tricensimum annum adulescentes . . . in tertio gradu qui erant usque quinque et quadraginta annos, juvenes appellatos. Vellejus Paterculus stellt II, 9 als eodem tractu temporum berühmt zusammen: Pacuvius, geb. 534 d. St.; Lälius, geb. um 566 d. St.; Scipio Aemilianus, geb. um 568 d. St.; Attius, geb. 583 d. St.; Tib. Gracchus, geb. um 591 d. St.; Lucilius, geb. um 605 d. St.; M. Antonius, geb. 610 d.

St.; L. Crassus, geb. 613 d. St. Varro r. r. III, 1 sagt: Nam in hoc nunc denique est, non quum Ennius scripsit:

Septingenti sunt paullo plus vel minus anni
Augusto augurio postquam inclyta condita Roma est,

so dehnt er, obgleich er als Chronologe an chronologische Präcision gewohnt war, das paullo post doch auf nicht weniger als etwa neunzehn Jahre aus, denn er schrieb die fraglichen Worte nicht 700, sondern etwa 719 d. St. n. d. varron. Aera.

31) Von des Priscus Thronbesteigung bis zur Vertreibung des Superbus vergehen 106 Jahre, bis zum Tode des Superbus 120 Jahre. Abstract gefaßt, mag man es immerhin unglaubwürdig finden, daß drei auf einander folgende Wahlfürsten zusammen 106 oder 120 Jahre regieren; im Concreten aber sind die Fälle einer ungefähr eben so langen Gesammtdauer von drei auf einander folgenden Wahlregierungen nicht einmal sehr selten. In Clugny — und dieß ist allerdings das merkwürdigste Beispiel der Art, das ich kenne — regieren drei auf einander folgende Aebte 144, ja in gewissem Sinne 161 Jahre: Majolus (der schon 948 Coadjutor seines Vorgängers wird) von 965 bis 994; Odilo von 994 bis 1049; Hugo von 1049 bis 1109, und dabei gehören diese drei Aebte zu den bedeutendsten, die Clugny jemals besessen hat, Hugo ist, als er die Abtswürde erhält, 25 oder 26 Jahre alt, Odilo 27 Jahre, Majolus jedenfalls schon tief in den Vierzigen, so daß man nicht sagen kann, es handle sich hier um unbedeutende Persönlichkeiten oder um Regenten, die fast noch als Knaben die Herrschaft erlangt haben. In Freisingen regiert Bischof Johann Franz von 1695—1727; ihm folgt Johann Theodor von 1727—1763; diesem Clemens Wenzeslaw, der allerdings schon 1768 resignirt, aber erst 1812 (1695—1812 = 117 Jahre) stirbt. In Cöln folgen sich als Erzbischöfe: Friedrich III von 1370—1414, Dietrich II von 1414—1463, Robert von 1463—1480, also zusammen 110 Jahre (der Nachfolger Roberts regiert 28 Jahre, von 1480—1508); ferner: Ferdinand von 1612—1650, Maximilian Heinrich von 1650—1688, Joseph Clemens von 1688—1723, zusammen 113 Jahre. In Breslau folgen sich als Bischöfe: Franz Ludwig von 1683—1732, Philipp Ludwig von 1732—1747, Philipp Gotthard von 1747—1795, zusammen 112 Jahre. In Minden folgen sich als Bischofe: Wilbrand von 1406—1436, Albert II von 1436—1473, Heinrich III von 1473—1508, zusammen 102 Jahre (auf Heinrich III folgt Franz I von 1508—1529, auf diesen Franz II von 1529—1533, welcher letztere resignirt, also trotz dieser Resignation in 147 Jahren nur fünf Bischöfe). In Straßburg folgen sich als Bischöfe: Rupert von 1440—1478, Albert von 1478—1506, Wilhelm II von 1506—1541, zusammen 101 Jahre (auf Wilhelm II folgt

Erasmus 1541—1568, auf diesen Johann IV von 1568—1592, also in 152 Jahren nur fünf Bischöfe). In Quedlinburg folgen sich als Aebtissinnen: Adelheid IV von 1405—1435, wo sie resignirt, Anna I von 1435—1458, Hedwig 1458—1511, also trotzdem, daß die eine resignirt, doch noch zusammen 106 Jahre. In Stablo folgen sich als Aebte: Kasper von 1460—1499, Wilhelm I von 1499—1546, Christopher von 1546—1576, also zusammen 116 Jahre. In Thorn folgen sich als Aebtissinnen: Eva von 1486—1531, Margarethe IV von 1531—1577, Josina von 1577—1604, also zusammen 118 Jahre.

§ 10.

32) Unter den vielen Belegen dafür, daß allgemeine Durchschnittszahlen von Regentenjahren keineswegs als irgendwie maßgebend für Beurtheilung concreter Fälle angenommen werden können, ließe sich vielleicht auch das anführen, daß die Fälle von drei aufeinanderfolgenden Erzbischöfen oder Bischöfen, die zusammen ungefähr 100 Jahre und darüber regieren, in Deutschland sehr häufig sind, dagegen in England (soweit meine, allerdings nicht ganz genügenden, Quellen hierfür reichen) nur zwei Mal vorkommen, und zwar beide Male an einem und demselben Bischofssitz.

Bei vielen Bischofssitzen u. s. w. findet sich, daß die Durchschnittszahlen für die Regierungen vor etwa 1500 n. Chr. bedeutend viel kürzer ausfallen als die Durchschnittszahlen für die Regierungen von etwa 1500—1800.

Während die nach mehreren Jahrhunderten berechneten Durchschnittszahlen für die Regierungsdauer der Erbfürsten aus manchen Regentenhäusern auffallend lang sind, sind sie aus anderen Regentenhäusern auffallend kurz.

Während in manchen Regentenhäusern die Beispiele von langem Leben sowohl regierender als nichtregierender Mitglieder des Hauses ungemein häufig sind, kommen sie in andern Regentenhäusern ungemein selten vor.

33) Wie bekannt, weicht die durchschnittliche Lebensdauer des Menschen in verschiedenen Gegenden, verschiedenen Zeiten und verschiedenen Ständen um zehn und mehr, nach einigen Statistikern sogar um zwanzig und mehr Jahre von einander ab, und daß in den Republiken des Alterthums, in denen alljährlich die in den mittleren Lebensjahren stehenden Bürger ihr Leben dem Schlachtentod preisgaben, das statistische Verhältniß der Altersklassen der Bürger unter einander ein ganz anderes gewesen sein wird, als in modernen Staaten, in denen oft ein langer Friede herrscht, darf mit Sicherheit angenommen werden. Die statistischen Verhältnisse in Rom, Sparta und Athen werden ähnlich (natürlich nur ähnlich, nicht gleich) gewesen sein wie in Frankreich nach den napoleonischen Kriegen, in Deutschland nach dem dreißigjährigen

Kriege, wo die Zahl der Knaben und Greise unverhältnißmäßig viel größer war als die der Männer in mittleren Lebensjahren. Ebenso wird vermuthlich auch die mittlere Lebensdauer eines römischen Patriciers weit länger gewesen sein als die eines Sclaven. Und es wäre zu wünschen, daß das für diese statistisch-culturhistorischen Fragen in den Consularfasten und anderen Quellen vorhandenen reiche Material noch vollständiger ausgebeutet würde als bisher. Wir würden alsdann von manchen Erscheinungen des Alterthums eine andere Ansicht gewinnen als wir sie jetzt haben.

Abstract genommen klingt es allerdings unwahrscheinlich, daß drei aufeinander folgende Könige, von denen zweie ermordet werden, zusammen ein Alter von etwa 244 Jahren erreichen (Priscus etwa 80, Servius etwa 74, Superbus etwa 90). Aber abstract genommen klingt es nicht minder unwahrscheinlich, daß von den Generalen Alexanders des Großen, die ihr Leben so oft aufs Spiel setzten und die aufreibendsten Strapatzen durchmachten, vier zusammen ein Alter von etwa 322 Jahren erreicht haben, und dabei von diesen vieren nicht bloß dreie gewaltsam ums Leben gekommen, sondern auch dreie noch im Alter von etwa 77, 80 und 81 Jahren als Anführer großer Heere in den Krieg und in die Schlacht gezogen sind, und doch hat sich das Alles in den Generalen Seleucus, Lysimachus, Antigonus, Ptolemäus zugetragen. Und außerdem endlich regieren Seleucus, Lysimachus und Ptolemäus, wenn man vom Tod Alexanders des Großen an rechnet, zusammen 123 oder 125 Jahre (je nachdem man die beiden letzten Lebensjahre des Ptolemäus als Privat- oder als Regentenjahre zählt), d. h. noch drei oder fünf Jahre mehr als vom Regierungsantritt des Priscus bis zum Tod des Superbus verfließen.

Abstract genommen, klingt es gewiß nicht gerade wahrscheinlich, daß neun Mitglieder eines sehr engen Familienkreises zusammen ein Alter von etwa 600 Jahren erreichen, und doch stößt man bei Untersuchung von Stammbäumen gar nicht so ganz selten auf derartige oder doch ihnen sehr ähnliche Fälle. In Mecklenburg-Strelitz z. B. ward Karl Ludwig Friedrich II, der von 1794—1816 regierte, 75 Jahre alt; sein Bruder Ernst 72, sein Bruder Adolf 58, seine Schwester Sophie 74, seine Schwester Christiane 59, seine Tochter Therese 66, seine Tochter Friederike Caroline 63, sein Sohn Karl Friedrich August 52, sein 1779 geborener Sohn, Georg Friedrich Karl Joseph, lebt noch jetzt als regierender Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, so daß hier neun Mitglieder eines sehr engen Familienkreises zusammen ein Alter von mehr als 594 Jahren erreichen.

Daß in einer Republik, in der die höchsten Aemter durch Wahl besetzt werden, das Schultheißenamt vom Sohn 73 Jahre nach dem Vater bekleidet wird, ist an und für sich auch nicht wahrscheinlich, nichts destoweniger finden

wir in Bern (Tillier, Geschichte des eidg. Freist. Bern, I, S. 320, 321), daß von 1302 bis 1319 Lorenz Münzer ununterbrochen durch jährliche Bestätigung im Schultheißenamt bleibt; daß es dann dem Johann von Bubenberg gelingt, ihn von seiner Stelle zu verdrängen; daß darauf längere Zeit Johann von Bubenberg ein Jahr ums andere die Stelle erhält; daß 1334 Philipp von Kien sie erhält und fünf Jahre hindurch behauptet; daß der schon genannte Johann von Bubenberg, nachdem er von 1339 bis 1350 ununterbrochen die Schultheißenstelle bekleidet hat, 1350 wegen Mißbrauchs der Gewalt und Bestechung von der höchsten Stelle entsetzt und auf Lebenszeit aus seiner Vaterstadt verbannt wird; daß dann von 1350 bis 1364 die Schultheißenwürde jährlich wechselt, hernach Johann von Bubenberg aus der Verbannung zurückgerufen wird, alsdann die (ihm von Neuem angebotene, aber von ihm ausgeschlagene) Schultheißenwürde fast ohne Unterbrechung bis zum Jahre 1393 seinen drei Söhnen Johann, Ulrich und Otto von Bubenberg, einem nach dem anderen, zu Theil wird; vom Jahr 1394 an aber der Edelknecht Ludwig von Seftigen Schultheiß bis an seinen Tod bleibt: — beiläufig bemerkt, eine Geschichte des Schultheißenamts im Lauf von 92 Jahren, die Eins ins Andere gerechnet, ebenso viel Eigenthümliches, nur aus den concreten Umständen heraus zu Erklärendes, also auch ohne die concreten Umstände unwahrscheinlich klingendes enthält wie die Geschichte des Consulats und der Dictatur in den ersten 92 Jahren der römischen Republik.

Von den vielen Fällen der historisch hellen Zeit der römischen Republik, in denen eine hohe Würde des Sohnes von einer hohen Würde des Vaters durch einen unverhältnißmäßig langen und deßhalb höchst unwahrscheinlich klingenden Zeitraum getrennt ist, hebe ich hier wenigstens Einen heraus: C. Marcius L. f. C. n. Rutilus ist Consul 396 d. St.; 92 Jahre, also beinahe ein volles Jahrhundert später, 488 d. St. ist sein Sohn C. Marcius C. f. L. n. Rutilus Censor.

Als Marcius 488 d. St. Censor war, wird er in den achtziger Jahren gewesen sein, denn er bekleidet das Consulat 443 d. St., also 45 Jahre vor 488 d. St. Cato war, obgleich er erst im 85sten Lebensjahr starb, doch selbst noch in seinen letzten Lebensjahren ein gefürchteter Redner und einflußreicher Staatsmann; Fabius Cunctator war, als er für 544 d. St., noch in den gefährlichsten Zeiten des hannibalischen Kriegs, zum Consul ernannt ward, mindestens etwa 82—86 Jahre alt; Quinctius Cincinnatus zählte, als man ihn 314 d. St. zum Dictator gegen die drohendsten inneren Unruhen ernannte, 80 Jahre; Camill war, als man ihn 386 d. St. zum Dictator gegen die gefürchteten Gallier erwählte, und er einen glänzenden Sieg über diese erfocht, über 80 Jahre alt.

Unter den vielen analogen Beispielen der mittleren und neueren Geschichte von Feldherren und Staatsmännern, die noch in sehr hohen Lebensjahren mit großer Rüstigkeit einem ausgedehnten schwierigen Wirkungskreis vorstehen, ist eines der merkwürdigsten Papst Gregor IX, dem, als er 1239 mit voller Klarheit und Energie des Geistes den Bannfluch über Kaiser Friedrich aussprach, zu einem Alter von hundert Jahren nur sehr wenige Jahre fehlten. Ueberhaupt bietet die Geschichte der modernen Wahlfürsten in Rom so viele Beispiele von Regenten, die noch in den höchsten Lebensjahren ihr Amt verwalten, daß uns schon allein dem gegenüber der Umstand, daß die drei letzten der altrömischen Wahlfürsten (Priscus, Servius und Superbus) zusammen etwa 244 Jahre alt werden, nicht als etwas sehr Ungewöhnliches erscheinen kann. Nehmen wir nun z. B. die zehn letzten Päpste vor Pius IX, so ward Benedict XIII († 1730) 81, Clemens XII († 1740) 88, Benedict XIV († 1758) 83, Clemens XIII († 1769) 76, Clemens XIV († 1774) 69, Pius VI († 1799) 82, Pius VII († 1823) 81, Leo XII († 1829) 69, Pius VIII († 1830) 69, Gregor XVI († 1846) 81 Jahre alt, also zehn Päpste zusammen 779 Jahre, und von diesen zehnen die drei ersten zusammen 252 Jahre.



Druckfehler*), Zusätze und Berichtigungen.

Erste Abhandlung.

S. 1, Z. 6 v. o. l.: Zeugnisse drei verschiedener Schriftsteller
S. 2, Z. 8 und 9 v. o. l.: in unseren Quellen erhaltenen
S. 3, Z. 2 und 3 v. u. l.: Angabe der Quellen.
S. 7, Z. 20 und 21 v. o. l.: mehr angewendet sein mögten
S. 9, Z. 18 v. o. l.: für den möglich und rathsam,
S. 10, Z. 2 v. u. l.: dem vierten Jahr von Ol. 96
S. 12, Z. 11 v. u. l.: Neben ihnen, und wenigstens
S. 13, Z. 2 v. u. l.: haben mögte, da letzterer
S. 31, Z. 9 v. u. l.: der Fall gewesen sein mögte.
S. 34, Z. 12 v. u. l.: Wie ärmlich diese Quellen sind,

Zweite Abhandlung.

S. 42, Z. 6 v. o. l.: drittehalb Jahrhunderte nach jenem Frager
S. 44, Z. 16 und 15 v. u. soll es heißen: „überein, daß Livius vom Anfang seiner dritten Decade an bis 562 d. St. nie eine Intercalation erwähnt," — Auch ist dem auf S. 44 Gesagten hinzuzufügen, daß die letzte uns bekannte Intercalation vor 562 d. St. eben die von 517 d. St. ist.

Dem S. 48 Erörterten ist hinzuzufügen: Valerius Antias schrieb das zweite Buch seines Geschichtswerks — wahrscheinlich dasselbe, in dem er die Einführung der Intercalation dem Numa zuschrieb — Allem nach vor dem sullanischen Bürgerkriege; Licinius Macer verfaßte sein Geschichtswerk wahrscheinlich erst nach dem sullanischen Bürgerkriege. — Das Geburtsjahr des

*) Druckfehler, die sich gleich selbst als solche verrathen, sind in dieses Verzeichniß nicht aufgenommen worden.

Licinius Macer ist nach Cicero's Brutus (besonders LXVII, 238) zwischen 639 und 646 d. St. zu setzen.

S. 49, Z. 7 v. o. l.: und damit die letztere,

„ — Z. 9 v. o. l.: zwecklosen Räthselspiels würde.

S. 53, Z. 15 und 16 v. o. l.: auf dem bis jetzt betretenen Pfade

S. 60, Z. 9 bis 7 v. u. soll es heißen: „sicheren Spuren zufolge (wenn sie auch oft bloß aus wenigen Druckbögen bestanden) doch auch sehr häufig ihrer äußeren Erscheinung nach stattliche Bücher bildeten,"

S. 64, Z. 9 bis 11 v. o. soll es heißen: „ist im höchsten Grade verdächtig. Sie findet sich in einer Rede,"

S. 70, Z. 15 v. o. l.: die Königsgeschichte ward kürzer, weil

S. 72, Z. 9 v. o. l.: Revolutionen im modernen Sinne

S. 73, Z. 20 v. o. l.: es müßte also in ihren Händen auch

S. 78, Z. 12 v. o. l.: aus denen sie die richtigeren Angaben

S. 79, Z. 3 v. o. l.: selbst wenn Licinius hier wirklich gelogen,

„ — Z. 15 v. u. l.: tradirten Geschichte und für die Annahme,

Dem S. 74 bis 79 Gesagten ist hinzuzufügen: Einen schlagenden Beleg dafür, daß die Historiker schon früh der Glaubwürdigkeit der laudationes mißtrauten, liefert Livius XXVII, 27: de Marcelli morte (545 d. St.) .... L. Coelius (der bald nach 630 d. St. schrieb) triplicem rei gestae ordinem edit: unam traditam fama; alteram scriptam laudatione filii, qui rei gestae interfuerit; tertiam, quam ipse pro inquisita ac sibi comperta affert.

Wenn Livius über Lügen des Valerius Antias klagt, so ist darüber zu bemerken: 1) Livius sagt nirgends in unzweideutiger Weise, Valerius habe seine Lügen erfunden, und während er XL, 29 über angeblich in Numa's Sarg aufgefundene Bücher äußert: Adiicit Valerius Antias, Pythagoricos fuisse, vulgatae opinioni, qua creditur, Pythagorae auditorem fuisse Numam, mendacio probabili accommodata fide, erfahren wir aus Plinius hist. nat. XIII, 13, daß schon L. Piso und Cassius Hemina — die beide lange vor dem Antiaten schrieben — jene Bücher Pythagoricos genannt hatten. Es ist also gar nicht unwahrscheinlich, daß mindestens in vielen Fällen, in denen Livius dem Valerius Lügen vorwirft, die Angaben des letzteren sich auf Vorgänger, auf laudationes u. s. w. gründeten, Livius ihm also nur Leichtgläubigkeit und Unkritik, nicht Lügenhaftigkeit hätte vorwerfen sollen. (Auffallend ist übrigens, daß nach Plinius — vergl. Plut. Numa 22 — der Antiate bloß von libros .... Graecos praecepta philosophiae continentes gesprochen hat, und der Zusammenhang der plinianischen Stelle darauf hinführt, der Antiate habe den Ausdruck Pythagoricos gar nicht gebraucht: hat Livius ihm hier Unrecht gethan?) 2) Da

Livius dem Valerius sehr häufig, nie aber meines Erinnerns einem anderen Annalisten Lügen vorwirft, so muß seine Beschränkung dieses Vorwurfs auf den Antiaten einen besonderen Grund haben. Welchen, läßt sich nicht mehr errathen. Hat sie aber den gehabt, daß Valerius erwiesenermaßen Lügen erfunden hatte, so beweist sie indirect, daß nach der Ansicht des Pataviners und seiner Quellen die übrigen Annalisten nie oder doch nur sehr selten Lügen erfunden haben, denn sonst würde Livius jenen Vorwurf nicht dem Antiaten so häufig und anderen Annalisten so gar nicht gemacht haben. 3) Es ist unter den Angaben, die Livius dem Valerius als Lügen vorhält, keine einzige zu Gunsten der valerischen Gens, also keine einzige aus nachweisbarer Familieneitelkeit entsprungene. 4) Valerius hat, während die meisten der ihm von Livius vorgeworfenen Lügen bloß in Uebertreibung von Zahlen bestehen, Zahlen ebensowohl zu Ungunsten als zu Gunsten der Römer übertrieben, s. z. B. Livius III, 5, Orosius V, 16. — 5) Die Uebertreibungen und Lügen, deren Livius den Antiaten anklagt, betreffen, eine einzige Ausnahme abgerechnet (Liv. III, 5), nie die altrömische Geschichte, sondern immer nur die Zeit während des zweiten punischen Krieges und nach demselben. 6) Aus dem Tadel, mit dem Livius den Antiaten überschüttet, geht hervor, daß es zur varronischen Zeit mit den unwahren Angaben des letzteren ebenso stand wie mit denen der **laudationes** und **tituli**: sie waren als unwahr anerkannt und wurden von den besonneneren Schriftstellern nicht als wahr in die Geschichte aufgenommen, sondern entweder ausgemerzt oder als unwahr gebrandmarkt. Es beweist also auch der Tadel des Livius mittelbar die kritische Umsicht der nach dem Antiaten lebenden Forscher, und spricht insofern nicht gegen, sondern für die Glaubwürdigkeit der uns von Livius und Dionys tradirten Geschichte.

S. 84, Anm. 1 ist hinzuzufügen: Dieselbe Ehrlichkeit zeigt auch Messala bei Festus **v. Marspedis . . . . quid significet, ne Messala quidem Augur in explanatione auguriorum reperire se potuisse ait,** und Varro gibt wie bekannt mit gleich großer Ehrlichkeit sehr oft an, er könne diese oder jene Frage nicht mit Sicherheit lösen.

S. 86, Anm. 12, Z. 2 l.: von sämmtlichen G e l l i e r n

S. 87, Anm. 13, Z. 6 l.: antiken Litteratur überhaupt m ö g t e n

Dritte Abhandlung.

S. 91, Z. 1 v. u. und S. 92, Z. 1 v. o. l.: der Wissenschaft d e n ältesten Annalisten und F o r s c h e r n Roms

S. 96, Z. 3 v. u. l.: Angabe Varro's a b e r die Römer

S. 97, Z. 16 v. o. l.: um 634 d. St. o d e r n o c h e t w a s s p ä t e r schriftstellernde

S. 102, Z. 20—26 v. o. ist hinzuzufügen: Nach Plinius **hist. nat.** XIII, 13 und Livius XL, 29 haben L. Piso, Cassius Hemina und Valerius Antias den Numa für einen Schüler des Pythagoras gehalten; nach Augustin C. D. VII, 35 hat Varro den Pythagoras für jünger erklärt als den Numa.

S. 111, Z. 7 v. o. l.: von 498 d. St. auf dem Capitol errichtete

S. 113, Z. 15 v. u. l.: vier, also über ein Viertel

S. 114, Z. 8 v. o. l.: eine Uebersicht der gallisch-römischen

S. 118, Z. 8 v. u. l.: andere finden, die aber im Uebrigen

S. 120, Z. 4 v. o. l.: Abh. I, S. 11

„ — Z. 8 v. o. l.: Und endlich ist sie auch insofern,

S. 121, Z. 14 und 15 v. o. l.: sagt Plutarch am angeführten Orte, Aristoteles nenne

S. 135, Z. 3 v. u. l.: denkbar wäre, es wäre 244 d. St.

S. 137, Z. 3 v. u. l.: die Septemberiden von 244 d. St.

S. 139, Z. 1 v. u. und S. 140, Z. 1 v. o. l.: Brutus und Horaz in jenem Vertrag

S. 140, Z. 10 v. u. l.: ehrliche aber in dem fraglichen Punkt

S. 144, Z. 1 v. o. l.: Verhältniß zu der griechischen Geschichte

S. 147, Z. 3 v. o. l.: sei, so mögte die sich

S. 149, Z. 13 v. u. l.: diesen oder ihrer Zeit

S. 150, Z. 10 und 11 v. u. l.: nur auf ihm persönlichen Mängeln

Dem S. 152 über das Verhältniß der früheren und späteren Gelehrten zu einander Gesagten ist noch hinzuzufügen: Ob man aus den Worten des Historikers Sempronius (der um und nach 620 d. St. lebte): **Scribere autem bellum initum quo consule et quo confectum sit et quis triumphans introierit et eo libro quae in bello gesta sint iterare, non praedicare aut interea qnid senatus decreverit aut quae lex rogatione lata sit, neque quibus consiliis ea gesta sint: id fabulas pueris est narrare, non historias scribere** (bei Gell. V, 18) schließen darf, die ältesten römischen Annalisten und Historiker hätten ihre Werke hauptsächlich mit Kriegsgeschichte angefüllt, die Verfassungsgeschichte nur sehr selten berührt, bald nach 620 d. St. aber sei es allmälig üblich geworden, in erzählenden Geschichtswerken die Verfassungsgeschichte im Verhältniß zur Kriegsgeschichte häufiger und ausführlicher zu behandeln? Daß ein derartiger Entwicklungsgang stattgefunden habe, wäre selbst ohne die Worte des Sempronius wahrscheinlich, und von zwei der vor Sempronius lebenden Historiker darf es für gewiß gelten, daß ihre Werke allerdings wesentlich die Kriegsgeschichte, die äußere Geschichte Roms erzählten. Cato, der in den drei ersten Büchern seiner Origines bloß Urgeschichten behandelte, schrieb, wie aus Nepos Cato 3 hervorgeht (**in quarto autem bellum poenicum primum; in quinto se-**

cundum . . . reliquaque bella pari modo persecutus est), in den vier letzten Büchern hauptsächlich die Geschichte einzelner Kriege. Cassius Hemina gab dem vierten Buch seiner Annalen die Ueberschrift: bellum punicum posterior (Priscian bei Roth, histt. vett. romm. rell. p. 293).

S. 159, Z. 1 v. u. l.: Dieser Umstand aber mögte den

S. 169, Z. 12 und 13 v. u. l.: also auch vor der Vertreibung

Dem S. 170 und 171, Anm. 23 Gesagten ist hinzuzufügen, daß Tertullian ausdrücklich behauptet, das Capitol sei erobert; Apologet. 40: Omnes dei vestri ab omnibus colebantur, cum ipsum Capitolium Senones occupaverant.

Dem S. 178 Gesagten ist hinzuzufügen, daß nach Festus v. Rutundam Verrius die Einführung des Vestadienstes gleichfalls dem Numa zugeschrieben haben wird.

Dem S. 179 Gesagten ist hinzuzufügen: Bei Cicero lesen wir Brutus XXVI, 99, 100: duo C. Fannii . . . quorum C. filius . . . unam orationem de sociis et nomine Latino contra Gracchum reliquit sane et bonam et nobilem. Tum Atticus: Quid ergo? estne ista Fannii? nam varia opinio pueris nobis erat. Alii a C. Persio, literato homine, scriptam esse aiebant, illo, quem significat valde doctum esse Lucilius, alii multos nobiles, quod quisque potuisset, in illam orationem contulisse. Tum ego, Audivi equidem ista, inquam, de maioribus natu, sed nunquam sum adductus, ut crederem, eamque suspicionem propter hanc causam credo fuisse, quod Fannius in mediocribus oratoribus habitas esset, oratio autem vel optima esset illo quidem tempore orationum omnium. Sed nec eiusmodi est, ut a pluribus confusa videatur, unus enim sonus est totius orationis, et idem filum, nec de Persio reticuisset Gracchus, cum et Fannius de Menelao Maratheno et de ceteris obiecisset, praesertim cum Fannius nunquam sit habitus elinguis. Es spielen also demnach bei Cicero ebenso wie bei Varro „die inneren Kriterien" für Beurtheilung der Aechtheit von Schriften eine Hauptrolle.

S. 180, Z. 3 v. o. l.: behauptet haben mögte,

Vierte Abhandlung.

S. 181, Z. 18 und 17 v. u. l.: in diesen prägt . . . . in jenen vorwiegend

S. 183, Z. 11 v. u. l.: richtig sein mögte,

S. 193, Z. 6 v. o. l.: in unseren Quellen erwähnt werden,

S. 195, Z. 2 und 1 v. u. l.: Censusliste von 361 d. St.

S. 196, Z. 1 v. o. l.: Censusliste von 361

S. 198, Z. 7 v. o. l.: die in letzteren vorgefundene Datirung
S. 201, Z. 3 v. u. l.: eine von der unsrigen durchaus
S. 203, Z. 11 v. u. l.: auf den Münzen vor Augustus nie;
S. 206, Z. 6 v. o. l.: aber (wie in den Senatsschlüssen
S. 207, Z. 4 v. o. l.: aus den Tagen vor Augustus erhalten
S. 216, Z. 6 v. u. Geschichte den varronischen Zeitgenossen bot,
S. 227, Z. 13 v. o. l.: der Beiname Rullianus
„ — Z. 14 v. o. l.: Rullianus) zuerst in Rullus
S. 228, Z. 10 v. o. l.: wie ich meinestheils
S. 236, Z. 19 v. o. l.: es habe vor dem publilischen Gesetz
S. 246, Z. 13 v. o. l.: als wie sie ihm anfangs erschienen

Fünfte Abhandlung.

S. 259, Z. 8 v. u. l.: wiener Handschrift des Anonymus
S. 260, Z. 1 v. o. und 5 v. u. l.: Olympias π
„ — Z. 10 v. o. l.: so haben wir uns die Fasten
S. 263, Z. 10 v. u. l.: Sempronius Sophus nennen,
S. 270, Z. 7 v. o. l.: zeitgenössisch war, der ältere
S. 283, Z. 7 v. u. l.: also, da Rufus, wie früher
S. 286, Z. 3 v. u. l.: so stimmt er allen Nebenumständen
S. 288, Z. 14 v. o. l.: zu Grunde gelegen haben möge,
S. 290, Z. 2 v. u. l.: Jahr 1 bis **16** d. R.
S. 291, Z. 3 und 4 v. o. l.: zwischen 1 und **16** d. R. fehlende
S. 302, Z. 12 und 13 v. o. soll es heißen: Was andrerseits endlich diejenigen im oft erwähnten Fastenverzeichniß vorkommenden Consuln betrifft, deren Gentilnamen in der römischen Geschichte auch noch nach 387 d. St. öfter vorkommen, so steht es mit ihnen so: die **Junii Bruti**, die im
S. 304, Z. 4 und 5 v. o. l.: Valerius vorkommt, von **423** d. St. bis **425** d. St.
S. 304, Z. 8 v. u. l.: erfand, dennoch darin so
S. 313, Z. 8 v. o. l.: die Begebenheiten von zehn Jahren
S. 315, Z. 18 v. o. l.: Dictatorenfasten statt: Dictatorenjahren
S. 319, Z. 7 v. o. l.: verhältnißmäßig wenigen
S. 322, Z. 5 v. o. l.: Piso auf unsere Quellen
S. 334, Z. 15 v. o. l.: C. Julius Julus,
S. 335, Z. 3 und 4 v. o. l.: im Allgemeinen kennte und wüßte,
Dem S. 336, Anm. 12 Gesagten ist hinzuzufügen, daß die Abweichung der idatianischen Fasten von den capitolinischen Fasten und von Livius über das Jahr 452 d. St. einen der mehreren Belege für die Unabhängigkeit der erstgenannten Quelle von den beiden letztgenannten bietet.

S. 339, Anm. 3, S. 369, 372, 373, S. 397, Anm. 10, S. 400, Anm. 12 ist Aruns zu lesen statt: Arnus

S. 341, Z. 2 v. u. l.: sondern den Namen der Consuln

S. 347, Z. 3 v. o. l.: irgendwie durch eine gräcisirende Hand

Sechste Abhandlung.

S. 349, Z. 12 v. u. l.: Dictatoren genannt waren oder nicht;

S. 352, Z. 18 v. o. l.: so würde auch dieser

S. 361, Z. 9 v. o. l.: fallen auch drei Dictaturen

S. 364, Z. 16 v. o. l.: M. Valerius, den dem Livius zufolge

S. 368, Z. 16 v. o. l.: identisch mit dem Consul vor. 254

S. 374, Z. 10 v. o. l.: 9. d. R. n. d. cap. Fasten

" — Z. 20 v. o. l.: 14 d. R. n. d. cap. Fasten

S. 375, Z. 1 und 2 v. o. l.: 14 d. R.; — 9 d. R. und 11 d. R.

S. 388, Z. 5 v. u. soll es heißen: Fasten, was unbedeutendere chronologische Streitfrage

S. 400, Z. 3 v. o. l.: von juvenis Tarquinius spricht,

S. 400, Anm. 14, Z. 8 und 7 v. u. l.: Verhältnisse nur von

Siebente Abhandlung.

S. 412, Z. 14 v. o. l.: mächtig aufschnellender Staat

S. 425, Z. 1 v. u. und S. 426, Z. 1 v. o. l.: insofern in sie eingeschlichen.

S. 428, Z. 14 v. u. l.: gesetzlich vollkommen nichtiger.

S. 430, Z. 1 v. o. l.: anderen sogleich zu erwähnenden

S. 432, Z. 15 v. u. l.: vorhandene Differenz der capitolinischen Triumphalfasten über

S. 439, Z. 17 und 21 v. o. l.: statt Sept. Quinctilius, Ser. Quinctilius, und ebenfalls Z. 21 l.: Trigemin(us)

S. 440, Z. 23 v. o. l.: und **175** d. St. fällt.

S. 442, Z. 15 v. u. l.: v. Septimontio,

" — Z. 13 v. u. l.: Laevus Cispus

Achte Abhandlung.

S. 446, Z. 22 v. o. l.: Anci filiis,

S. 448, Z. 5 v. u. l.: ihm folgende Interregnum

36







